

Regionalplan Bayerischer Untermain (1)

18. Änderung des Regionalplans: Kapitel 5.2 „Energie“

Auswertung des Beteiligungsverfahrens und synoptische Darstellung der Abwägung

Inhaltsverzeichnis

Lesehinweise sowie Vorgehen bei der Bearbeitung, Auswertung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen	9
1 Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen	11
1.1 Schnellübersicht: Tenor der Stellungnahmen der Verbandsmitglieder (Auszüge)	12
1.2 Verbandsmitglieder und Träger öffentlicher Belange ohne grundsätzliche Einwände und Anregungen	17
2 Äußerungen / Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ohne inhaltliche Erläuterung	18
2.1 Grundsätzliche Zustimmung ohne inhaltliche Erläuterung	18
2.2 Grundsätzliche Ablehnung ohne inhaltliche Erläuterung	19
3 Grundsätzliche Themen ohne direkten Bezug zu textlichen oder räumlichen Festlegungen	20
3.1 Gesetzliche Grundlagen	21
3.1.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen	21
3.1.2 Unterschiedliche gesetzliche Regelungen angrenzender Bundesländer (Bayern, Hessen, Baden-Württemberg)	28
3.2 Klimawandel	35
3.3 Energiewende und Energiepolitik	37
3.3.1 Versorgungssicherheit und Beitrag von Windenergieanlagen zur Energiewende und mangelnder Grundlastfähigkeit	44
3.3.2 Forderung nach stärkerer Nutzung anderer Energiequellen (z. B. Wasserkraft, Biomasse, Geothermie, Atomenergie)	50
3.3.3 Forderung nach Nutzung von Einspar- und Effizienzpotenzialen	52
3.3.4 Forderung nach Netzausbau	54
3.3.5 Forderung nach Entwicklung von Speichermöglichkeiten von Strom	58
3.3.6 Subventionierung (EEG, Belastung der Steuerzahler, Strompreiserhöhung, Falschsubventionierung in Schwachwindgebieten)	59
3.3.7 Sorge von Insolvenzen und Haftungsfragen	61
3.4 Beteiligungsverfahren, Planungskonzept und Steuerungskompetenz der Regionalplanung	62
3.4.1 Grundsätzliches Planungskonzept	63
3.4.2 Zweifel an Steuerungskompetenz der Regionalplanung	70
3.4.3 Art und Umfang der Beteiligung (Einbeziehung der Kommunen und der Öffentlichkeit)	71
3.4.4 Berücksichtigung von Alternativen / Vorwurf nicht berücksichtigter Alternativen	76
3.4.5 Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland und Siedlungsnähe gegenüber Standorten im Wald	80
3.4.6 Kritik an ungleichmäßiger Verteilung der VRG innerhalb der Region, ungleichmäßige Belastung von Gemeinden	83
3.4.7 Forderung nach Orientierung an Ergebnis der Zonierungskonzepte Spessart und Odenwald ..	85
3.4.8 Forderung, auch private Belange neben öffentlichen Belangen stärker zu berücksichtigen ..	87

3.5	Ausbau Wind	89
3.5.1	Mehrere Schutzgüter betreffend.....	89
3.5.1.1	Rotorabrieb, Mikroplastik und Carbon	89
3.5.1.2	per- und polyfluorierte Chemikalien (PFAS)	95
3.5.1.3	Boden- / Wasser-Kontamination.....	98
3.5.2	Siedlung und Schutzgut Mensch	101
3.5.2.1	Umfassung, Umzingelung, optisch bedrängende Wirkung	101
3.5.2.2	Siedlungsabstände, Siedlungsflächen.....	104
3.5.2.3	Infraschall, Vibrationen, Luftdruckpuls, Schalldruckpegel	110
3.5.2.4	Lärm(immissionen), Geräuschemissionen, Schall	114
3.5.2.5	Finanzielle Auswirkungen	120
3.5.2.6	Schattenwurf (Schlagschatten) und Lichtimmissionen	124
3.5.2.7	Eiswurf, Eisfall, Eisabfall.....	129
3.5.2.8	Gesundheit	131
3.5.3	Natur und Artenschutz	134
3.5.3.1	Allgemeine Kritik am Umgang mit Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Natura-2000, SPA-Gebiete, FFH-Gebiete, Dichtezentren, gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteil, landschaftliche Vorbehaltsgebiete und Naturdenkmäler)	141
3.5.3.2	Allgemeine Kritik am Umgang mit Belangen des Artenschutzes	152
3.5.3.2.1	Allgemeine Kritik an mangelnder Berücksichtigung von Belangen des Artenschutzes, nicht aufgenommener Artnachweise	154
3.5.3.2.2	Vogelarten und Fledermäuse	158
3.5.3.2.3	Reptilien und Amphibien.....	171
3.5.3.2.4	Insekten, Insektenschlag	172
3.5.3.2.5	Wildkatzen, Rotwild und weitere Arten	175
3.5.4	Landschaft, Freiraum und Erholung, Kultur-und Sachgüter	179
3.5.4.1	Landschaft und Erholung.....	179
3.5.4.1.1	Landschaftsschutz und Landschaftsschutzgebiet – inkl. LSG im Naturpark Spessart und Odenwald, Geo-Naturpark Bergstraße Odenwald und Bedeutsame Kulturlandschaften	186
3.5.4.2	Denkmäler	205
3.5.4.2.1	Besonders landschaftsprägende Baudenkmäler.....	209
3.5.4.2.2	Weitere Baudenkmäler	212
3.5.4.2.3	Bodendenkmäler inkl. Limes	214
3.5.4.2.4	Geotope	217
3.5.5	Wald und Sonderkultur Weinbau	218
3.5.5.1	Grundsätzliche Kritik an Waldrodung, Fällung von Bäumen	225
3.5.5.2	Beeinträchtigung der Waldfunktionen.....	226
3.5.5.3	Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der Wälder für Erholung, Freizeit	231
3.5.5.4	Schutzgebiet Wald.....	234

3.5.5.4.1	Naturwaldreservate und Naturwaldflächen	237
3.5.5.4.2	Schutzwald und Bannwald	239
3.5.5.4.3	Wald mit besonderen Schutzfunktionen (Wald mit besonderer Bedeutung als forsthistorischer Waldbestand und im Bereich von Kulturdenkmalen. Wald mit besonderer Bedeutung für die Sicherung forstlicher Genressourcen, Wald mit besonderer Bedeutung für Lehre und Forschung)	240
3.5.5.5	Beeinträchtigung der Landwirtschaft und Forstwirtschaft.....	241
3.5.5.6	Sonderkultur Weinbau und Streuobst.....	247
3.5.6	Wasser.....	250
3.5.6.1	Schutzgut Wasser – Wasserhaushalt, Wasserversorgung, Grundwasser.....	250
3.5.6.2	Trinkwasserversorgung und –schutzgebiet.....	257
3.5.6.3	Fließ- und Standgewässer.....	260
3.5.6.4	Hochwasser, Überschwemmung, Starkregen	262
3.5.7	Boden und Fläche.....	267
3.5.7.2	Bodenversiegelung und Flächeninanspruchnahme	271
3.5.7.3	Bodenschätze, Rohstoffsicherung.....	273
3.5.7.4	Erdbebenmessstationen	276
3.5.8	Klima.....	281
3.5.8.1	Treibhausgase	286
3.5.8.1.1	Schwefelhexafluorid (SF ₆ -Gase)	289
3.5.8.1.2	CO ₂ -Bilanz von Windenergieanlagen	292
3.5.8.1.3	Lokales Klima, Beeinträchtigung von Kaltluftströmen	294
3.5.9	Luftverkehrliche Belange	298
3.5.10	Militärische Belange.....	306
3.5.10.1	Militärische Liegenschaft (u. a. Kasernen, Übungsplätze, Munitionslager).....	307
3.5.10.2	Hubschraubertiefflugstrecke (Tag/Nacht).....	307
3.5.10.3	Radaranlagen, Radarstrahlungsfeld, Luftverteidigungsanlage	308
3.5.11	Infrastruktur.....	310
3.5.11.1	Straßen, Autobahnen, Schienenwege	314
3.5.11.2	Stromleitungen, Freileitungen, Stromnetz, Hochspannungsleitungen, Übertragungsleitungen, Umspannwerke (Infrastruktur- und regionsbezogen), Leitungstrassen und Erschließungswege (Erreichbarkeit, Stromleitung, Entfernung Einspeisepunkt)	324
3.5.12	Technischer und wirtschaftlicher Belange von Windenergieanlagen - inkl. Flächengüte .	334
3.5.12.1	Windhöffigkeit, Windgeschwindigkeit, Windatlas Bayern	336
3.5.12.2	Alternative Standortvorschläge (andere Regionen, andere Bundesländer, Offshore Nordsee/Ostsee, Küstennähe, Norddeutschland)	339
3.5.12.3	Statik (Geologie, Geländeneigung, Erdbebensicherheit, Standsicherheit, Fundamentgründung, Baugrunduntersuchung).....	342
3.5.12.4	Havarie und Brandschutz (Blitzeinschlag, Waldbrandgefahr)	345

3.5.12.5	Holz aus den Tropen in der Anlage, Balsaholz	349
3.5.12.6	Wirtschaftlichkeit	351
3.5.12.6.1	Bau- und Wartungskosten von Windenergieanlagen	356
3.5.12.6.2	Kosten-Nutzen-Verhältnis von Windenergieanlagen	358
3.5.12.6.3	Zu geringe Stromproduktion von Windenergieanlagen, zu wenig Volllaststunden, Kritik an zu geringem und sich verschlechternden Wirkungsgrad	360
3.5.12.6.4	Ineffizienz von WEA, zu geringe Windgeschwindigkeit, Forderung entsprechender Untersuchungen	361
3.5.12.6.5	Energetische Amortisation von Windenergieanlagen	363
3.5.12.6.6	Ressourcenverbrauch von Windenergieanlagen (inkl. Recycling und Entsorgung)	364
3.6	Ausbau der Photovoltaik	366
3.7	Nutzung der Wasserkraft	368
3.8	Energetische Biomassenutzung	369
3.9	Wasserstoff	370
4	Textliche Festlegungen des Kapitels 5.2 „Energie“, Begründung, Umweltbericht, Änderungsbegründung	372
4.1	Textliche Festlegungen des Kapitels 5.2 „Energie“	373
4.1.1	Energieziele der Region Bayerischer Untermain (Kapitel 5.2.1)	374
4.1.2	Umbau der Energieinfrastruktur (Kapitel 5.2.2)	375
4.1.3	Ausbau der Windenergie (Kapitel 5.2.3)	376
4.1.4	Ausbau der Photovoltaik (Kapitel 5.2.4)	384
4.1.5	Nutzung der Wasserkraft (Kapitel 5.2.5)	388
4.1.6	Energetische Biomassenutzung (Kapitel 5.2.6)	394
4.1.7	Produktion, Transport und Nutzung von Wasserstoff (Kapitel 5.2.7)	395
4.2	Anmerkungen zu den Verfahrensunterlagen jenseits der textlichen Festlegungen	397
4.2.1	Änderungsbegründung	402
4.2.2	Textlicher Teil des Umweltberichts (Ohne Standortdatenblätter der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete)	403
4.2.3	Allgemeine Darstellung der Fachkarten ohne Bezug zu einem VRG	417
4.2.4	Kriterienkatalog (Anlage 1) und Grundlegende Planungsmethodik (Anlage 2)	421
5	Kartografische Festlegungen: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen	432
5.1	VRG-W2a – „Huckelheimer Wald“	432
5.1.1	Eingegangene Stellungnahmen	432
5.1.2	Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen	459
5.2	VRG-W2b – „Rehberg“	470
5.2.1	Eingegangene Stellungnahmen	470
5.2.2	Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen	489
5.3	VRG-W6 – „Sülzert“	499

5.3.1	Eingegangene Stellungnahmen	499
5.3.2	Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen	519
5.4	VRG-W8 – „Hohlstein“	531
5.4.1	Eingegangene Stellungnahmen	531
5.4.2	Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen	548
5.5	VRG-W13 – „Bei den Sieben Buchen“	558
5.5.1	Eingegangene Stellungnahmen	558
5.5.2	Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen	599
5.6	VRG-W27 – „Hohe Wart“	600
5.6.1	Eingegangene Stellungnahmen	600
5.6.2	Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen	614
5.7	VRG-W32 – „Königshöhe“	622
5.7.1	Eingegangene Stellungnahmen	622
5.7.2	Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen	634
5.8	VRG-W34 – „Eselshöhe“	639
5.8.1	Eingegangene Stellungnahmen	639
5.8.2	Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen	648
5.9	VRG-W36 – „Dachsberg“	653
5.9.1	Eingegangene Stellungnahmen	653
5.9.2	Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen	657
5.10	VRG-W38 – „Häuschenshöhe“	661
5.10.1	Eingegangene Stellungnahmen	661
5.10.2	Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen	671
5.11	VRG-W39 – „Gottfrieds- und Hartgrundwald“	676
5.11.1	Eingegangene Stellungnahmen	676
5.11.2	Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen	681
5.12	VRG-W40 – „Agneshöhe“	687
5.12.1	Eingegangene Stellungnahmen	687
5.12.2	Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen	701
5.13	VRG-W46 – „Obernburger Stadtwald“	706
5.13.1	Eingegangene Stellungnahmen	706
5.13.2	Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen	713
5.14	VRG-W51 – „Spitzenstein-Breunesberg“	719
5.14.1	Eingegangene Stellungnahmen	719
5.14.2	Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen	739
5.15	VRG-W57 – „Oberer Wald“	748
5.15.1	Eingegangene Stellungnahmen	748

5.15.2	Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen	759
5.16	VRG-W62 – „Landel“	764
5.16.1	Eingegangene Stellungnahmen	764
5.16.2	Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen	794
5.17	VRG-W63 – „Am Dachsberg“	805
5.17.1	Eingegangene Stellungnahmen	805
5.17.2	Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen	810
5.18	VRG-W65 – „Sehboldsruhe“	813
5.18.1	Eingegangene Stellungnahmen	813
5.18.2	Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen	814
5.19	VRG-W66 – „Wolfsäcker“	816
5.19.1	Eingegangene Stellungnahmen	816
5.19.2	Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen	824
5.20	VRG-W69 – „Sansenhöhe“	827
5.20.1	Eingegangene Stellungnahmen	827
5.20.2	Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen	831
5.21	VRG-W70 – „Eichberg“	836
5.21.1	Eingegangene Stellungnahmen	836
5.21.2	Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen	839
5.22	VRG-W74 – „Winkelberg-Schmalebene“	841
5.22.1	Eingegangene Stellungnahmen	841
5.22.2	Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen	845
5.23	VRG-W76 – „Dellbuckel“	849
5.23.1	Eingegangene Stellungnahmen	849
5.23.2	Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen	852
5.24	VRG-W77 – „Alter Wald“	854
5.24.1	Eingegangene Stellungnahmen	854
5.24.2	Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen	860
5.25	VRG-W78 – „Guggenberger Höhe“	866
5.25.1	Eingegangene Stellungnahmen	866
5.25.2	Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen	869
5.26	VRG-W79 – „Reißberg-Ewigshöhe“	872
5.26.1	Eingegangene Stellungnahmen	872
5.26.2	Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen	876
5.27	VRG-W82 – „Alte Landwehr - Geierskopf“	880
5.27.1	Eingegangene Stellungnahmen	880
5.27.2	Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen	888

5.28	VRG-W83 – „Beuchener Berg“	893
5.28.1	Eingegangene Stellungnahmen	893
5.28.2	Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen	897
5.29	VRG-W88 – „Beuchener Katzenbuckel“	901
5.29.1	Eingegangene Stellungnahmen	901
5.29.2	Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen	907
5.30	Flächenvorschläge ohne Bezug zu einem VRG-W:	910
5.30.1	Großheubach / Röllbach	910
5.30.1.1	Eingegangene Stellungnahmen	910
5.30.1.2	Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen	919
5.31	Zusammenfassung der flächenbezogenen Änderungen	920
6	Abkürzungsverzeichnis	921
7	Übersicht der Unterlagen	923

Lesehinweise sowie Vorgehen bei der Bearbeitung, Auswertung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

1. Erfassung und Digitalisierung der Stellungnahmen

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden sämtliche eingegangenen Stellungnahmen unabhängig von ihrer Übermittlungsform (E-Mail, Post, Online-Formular) sorgfältig erfasst und digital archiviert. Jede Stellungnahme wurde nach Eingangskanal (M = E-Mail, P = Post, F = Formular) gekennzeichnet und fortlaufend nummeriert. Die Nummerierung enthält keine Aussage zu Reihenfolge, Zeitpunkt, Inhalt oder Gewichtung der jeweiligen Einlassung.

Duplikate, die über verschiedene Übermittlungswege eingereicht wurden, sowie etwaige Korrekturen oder Ergänzungen seitens der Beteiligten, sind als eigenständige Datensätze gespeichert und mit individuellen Identifikationsnummern (IDs) versehen worden. Anlagen von besonderer Datenmenge oder Umfang wurden aus technischen Gründen teils separat mit eigenen IDs erfasst, bleiben im Regelfall jedoch der zugehörigen Stellungnahme zugeordnet.

Unterschiedene Vordrucke wurden zu Dokumentationszwecken intern mit fortlaufenden Nummern versehen. Aufgrund der erheblichen Anzahl der Eingaben erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit kein gesonderter Abdruck aller Einzeldrucke in diesem Dokument.

2. Strukturierung der eingegangenen Stellungnahmen

Zur systematischen Bearbeitung wurden die Eingaben nach Absendergruppen getrennt erfasst: Stellungnahmen beteiligter Kommunen sowie sonstiger öffentlicher Stellen und Träger öffentlicher Belange (TÖBs) wurden organisatorisch und inhaltlich von den Einlassungen aus der allgemeinen Öffentlichkeit getrennt aufgelistet und ausgewertet. In Übereinstimmung mit den Vorgaben wurden die TÖBs nach Gruppen (1-5) differenziert behandelt.

Die Stellungnahmen selbst wurden zunächst in allgemeine sowie gebietsbezogene Einwendungen unterschieden. Eine gesonderte Abwägung erfolgte entsprechend dieser Ordnung. In den Fällen, in denen in einzelnen Stellungnahmen zwar Gebiete benannt, die inhaltlichen Argumente jedoch allgemeiner Natur gehalten wurden, erfolgte die inhaltliche Würdigung dieser Aspekte im Rahmen des allgemeinen Teils der Abwägung.

3. Zusammenfassung gleichlautender Einwendungen

Bei den von Bürgerinnen und Bürgern sowie sonstigen Interessierten eingebrachten Stellungnahmen kam es insbesondere im Bereich der Vorranggebiete zu einer Vielzahl identischer oder inhaltlich gleichartiger Rückmeldungen. Diese wurden zur besseren Übersicht thematisch zusammengefasst. Der Abwägungsprozess stellt ausschließlich auf die inhaltliche Qualität und Relevanz der Argumente ab, nicht auf deren Häufigkeit. Ein inhaltlich gleichlautendes Argument wurde daher jeweils einmal innerhalb des zutreffenden Abwägungsvorgangs berücksichtigt.

4. Systematik der weiteren Auswertung und Abwägung

Die Auswertung der Stellungnahmen erfolgte unter Rückgriff auf die im Planwerk benannten Schutzgüter, die zugleich die übergeordneten Gliederungspunkte innerhalb der Abwägung bilden. Innerhalb dieser Kapitel wurden die jeweiligen Argumente und Anregungen der Beteiligten nach inhaltlich zusammenhängenden

Unterpunkten weiter aufgefächert. Die jeweilige Tiefe der Untergliederung spiegelt allein den Bearbeitungsprozess und die inhaltliche Differenziertheit der betroffenen Themen wider und stellt keinerlei Gewichtung oder Wertung der Argumente dar.

Wiederkehrende oder in variiert Form vorgebrachte Einwendungen wurden, soweit inhaltlich sinnvoll, miteinander verknüpft. Dabei wurde darauf geachtet, die Nachvollziehbarkeit durch Querverweise sicherzustellen. Innerhalb der thematischen Kapitel der Allgemeinheit ist aus Gründen der Übersichtlichkeit eine Zusammenfassung auf die im Kontext des Regionalplans relevanten Kernaspekte erfolgt. Die Argumente sind jeweils mit aussagekräftigen Überschriften oder Schlagwörtern versehen, um einen schnellen Überblick zu gewährleisten.

Die einzelnen Abwägungen sind zur besseren Zitier- und Verweisfähigkeit fortlaufend nummeriert, um eine eindeutige Bezugnahme während des weiteren Verfahrens zu gewährleisten.

5. Transparenz und Gleichbehandlung

Alle eingegangenen Stellungnahmen werden in diesem Verfahren unabhängig von Art, Umfang oder Ursprung mit gleicher Sorgfalt und Wertfreiheit berücksichtigt. Die vorgenommene Strukturierung, Zusammenfassung und Bewertung orientiert sich ausschließlich an sachlichen und regionalplanerisch relevanten Kriterien. Eine Individualisierung oder persönliche Wertung der Einwendungen, Antragsteller oder beteiligten Stellen erfolgt nicht.

6. Anonymisierung und Begrenzung der Textausschnitte

Die dargestellten Stellungnahmen von Privaten sind anonymisiert. Anonymisierte Stellen sind mit „[...]“ dargestellt. Darüber hinaus werden zu dem inhaltlichen Kapiteln nur die jeweils zugehörigen Teile der Stellungnahmen wiedergegeben. „[...]“ stellt dabei ebenso Hinweise auf im jeweiligen Kapitel nicht wiedergegebene Textteile dar.

7. Hinweise

Zusätzliche Hinweise, die zur besseren Einordnung des Inhalts beitragen oder weitere Informationen zu den vorgebrachten Stellungnahmen wiedergeben, sind in den jeweiligen Stellungnahmen oder Zusammenfassungen kursiv eingefügt.

8. Farbige Markierung

Stellungnahme
Stellungnahme
Zusammenfassung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
Naturschutzfachliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu den vorgebrachten Äußerungen
Abwägung
Änderungs- und Beschlussvorschlag

1 Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

Insgesamt gingen im Rahmen der Beteiligung folgende Stellungnahmen ein:

Beteiligte	Anzahl der direkt Beteiligten	Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen
Verbandsmitglieder	67	39
Träger öffentlicher Belange (öffentliche und sonstige Planungsträger sowie Bundesstellen)	164	41
Benachbarte Planungsträger / Nachbarregionen (inkl. dortige Kommunen, Kreise und Bezirke)	17	10
Öffentlichkeit		6.111
Insgesamt	251	6.201

1.1 Schnellübersicht: Tenor der Stellungnahmen der Verbandsmitglieder (Auszüge)

Hinweis: Folgende Tabelle gibt nur den Tenor der Stellungnahmen für eine schnelle Übersicht wieder. Konkrete Anregungen und Einwände werden in den jeweiligen Kapiteln des vorliegenden Dokuments bearbeitet und abgewogen.

ID	Kommune	Auszug
F110, P381	Stadt Aschaffenburg	[...] Die Stadt Aschaffenburg begrüßt die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie im Regionalplan Bayerischer Untermain (1), ausdrücklich die Fläche Nr. 27 Hohe Wart. Einen Beitrag zu den Grundsätzen des Kapitels 5.2.4 „Ausbau der Photovoltaik“ leistet die Stadt Aschaffenburg indem sie entsprechende Flächen entwickelt und ein Standortkonzept für Photovoltaik- Freiflächenanlagen vorbereitet. [...]
F407	Stadt Alzenau	[...] • Die Stadt Alzenau erhebt gegen die Fortschreibung des Kapitels 5.2 „Energie“ des Regionalplans der Planungsregion Bayerischer Untermain (1), insbesondere gegen die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen in der Waldabteilung „Sülzert“ (W6) keine Einwände. Die Stadt Alzenau befürwortet die Ausweisung der Vorrangfläche und bittet die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain (1), die Vorrangfläche bei der Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen. [...]
F1103	Gemeinde Bessenbach	[...] Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen nach dem Planentwurf mit Stand gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes der Region 1 am 01.10.2024 besteht Einverständnis. [...].
M655	Gemeinde Glattbach	[...] Von Seiten der Gemeinde Glattbach werden keine Einwände vorgebracht. Aufgrund dessen wird auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet. [...]
F1152, F1172	Markt Goldbach	[...] Seitens des Marktes Goldbach werden keine Einwendungen zur Neufassung des Kapitels 5.2 "Energie" des Regionalplans Bayerischer Untermain: Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergie vorgebracht. Wir stimmen der vorgelegten Fassung zu und bitten uns im weiteren Verfahren erneut zu beteiligen. [...]
F1000	Markt Großostheim	[...] Im Rahmen des o. g. Beteiligungsverfahrens werden seitens des Marktes Großostheim keine Einwendungen vorgetragen. [...]
M3	Markt Hösbach	[...] Die Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ des Regionalplans Bayerischer Untermain mitsamt Entwurfsunterlagen vom 01.10.2024 wurde in der Sitzung des Marktgemeinderates am 23.01.2025 erörtert. Seitens des Marktes Hösbach werden keine Anregungen oder Bedenken geäußert. [...]

ID	Kommune	Auszug
F417	Gemeinde Kleinostheim	[...] Die Gemeinde Kleinostheim nimmt zur 18. Änderung des Regionalplans für die Region 1 - Bayerischer Untermain - wie folgt Stellung: Die Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ wird grundsätzlich begrüßt. [...]
M696	Gemeinde Laufach	[...] Die Gemeinde Laufach nimmt die Neufassung des Kapitel 5.2 „Energie“ des Regionalplans zur Kenntnis. [...]
M640	Markt Mömbris	[...] Der Marktgemeinderat beschließt, keine Anregungen und Bedenken zur 18. Änderung des Regionalplans vorzubringen. [...]
F255	Gemeinde Sailauf	[...] Der Gemeinderat der Gemeinde Sailauf stimmt den Zielen und Grundsätzen des Kapitels 5.2 „Energie“ zur 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 01.10.2024 zu. Zum Punkt 5.2.3 Ausbau der Windenergie, bringt die Gemeinde Sailauf Bedenken zum Vorranggebiet W 13 für die Errichtung von Windenergieanlagen vor: [...]
M339	Gemeinde Heigenbrücken	[...]. Die Gemeinde Heigenbrücken lehnt die Vorrangfläche W13 ab. [...].
F47, M233	Gemeinde Heinrichsthal	[...] die Gemeinde Heinrichsthal erhebt im o.g. Verfahren zur Neufassung des Regionalplanes Einwendungen gegen die Ausweisung der Windvorrangflächen W 13 und W 8. Der Gemeinderat Heinrichsthal bleibt bei seiner Auffassung, dass der Schutz unseres Spessartwaldes höchste Priorität genießt und über den Zielen einer Energieversorgung durch Windkraft im Wald steht. Wir lehnen daher eine Ausweisung von Windvorrangflächen im Spessart ab. Im Zuge eines guten Miteinanders mit allen Mitgliedsgemeinden des Regionalen Planungsverbandes respektieren wir aber auch die Entscheidungen derjenigen Mitgliedsgemeinden, welche sich für eine Ausweisung von Windkraft im Wald entscheiden. [...]
F243	Gemeinde Heimbuchenthal	[...] Die Gemeinde Heimbuchenthal steht den Änderungen im Regionalplan bezüglich der Neuausweisung von Vorrangflächen für Windenergie grundsätzlich positiv gegenüber. [...]
F244	Gemeinde Mespelbrunn	[...] Die Gemeinde Mespelbrunn steht den Änderungen im Regionalplan bezüglich der Neuausweisung von Vorrangflächen für Windenergie grundsätzlich positiv gegenüber. [...]
M629	Markt Schöllkrippen	[...] Zum vorgelegten Entwurf des Regionalplans Bayerischer Untermain (18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans: Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“) werden von Seiten des Marktes Schöllkrippen keine Einwände vorgebracht. [...]
M477	Gemeinde Sommerkahl	[...].

ID	Kommune	Auszug
		Bezüglich der Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain (Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“) bringt die Gemeinde Sommerkahl Einwände im Hinblick auf das Schutzgut Wasser vor und lehnt deshalb die Vorrangfläche W13 ab. [...]
M336	Gemeinde Westerngrund	[...] Seitens der Gemeinde Westerngrund werden zur 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain Bedenken im Hinblick auf das bestehende Wasserschutzgebiet, den Naturschutz und die Flächenversiegelung im Hinblick auf das VRG-W 2a geltend gemacht. [...]
F1029	Gemeinde Wiesen	[...]. Zu den Vorranggebieten wird vom Gemeinderat Wiesen folgendes festgestellt: Die Fläche W2b wird befürwortet und es werden keine Einwände erhoben. Die Fläche W8 wird befürwortet und es werden keine Einwände erhoben. [...]
F756	Stadt Amorbach	[...]. Mit folgenden Flächenzuschnitten im Stadtgebiet besteht Einverständnis: VRG-W69, VRG-W74, VRG-W79, VRG-W83, VRG-W88. Für das VRG-W77 wird gefordert, den ursprünglichen Flächenumfang im nordöstlichen Bereich wiederherzustellen. [...] .
M346	Gemeinde Eichenbühl	[...] die Gemeinde Eichenbühl begrüßt die Identifizierung von Potentialflächen für Windenergieanlagen auf unserem Gemeindegebiet im Rahmen des Entwurfs der Vorranggebietskulisse zur Neufassung des Kapitels 5.2 des Regionalplans. [...] Die Berücksichtigung unserer Flächen als Vorranggebiete für Windenergieanlagen zeigt, dass die Regionalplanung die Potentiale unserer Region erkannt hat. Dies wird von der Gemeinde und den Bürgern sehr positiv aufgenommen. [...]
F1018	Stadt Erlenbach a.Main	[...] Gegen die 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain – Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ werden keine Einwendungen erhoben. [...]
M698	Markt Eschau	[...] Der Marktgemeinderat nimmt [...] von der vom Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain mit Mail vom 14.11.2024 übersendeten 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplanes Bayerischer Untermain (1); Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ Kenntnis. Der Marktgemeinderat erhebt gegen die Ausweisung der Windkraft-Vorranggebiete W38 „Häuschenshöhe“ und W40 „Agneshöhe“ im Regionalplan der Region Bayerischer Untermain keine Einwände. Es ist sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserschutzgebiete IIIA und IIIB des Trinkwasserschutzgebietes „Weidenbrunnenquelle“ Eschau ausgeschlossen wird. [...]
M695	Gemeinde Leidersbach	[...] Die Gemeinde Leidersbach erteilt das Einvernehmen zur Neufassung des Kapitels 5.2 "Energie" des Regionalplans Bayerischer Untermain (18. Verordnung). [...]
M2	Stadt Miltenberg	[...]

ID	Kommune	Auszug
M705	Stadt Obernburg a.Main	Die Stadt Miltenberg begrüßt ausdrücklich die Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ mit Ausweisung der 3 Potentialflächen auf der Gemarkung Miltenbergs. [...] [...] Der Stadtrat beschließt, keine Bedenken gegen die Planungsinhalte zur Neufassung des Kapitels 5.2 "Energie" des Regionalplans Bayerischer Untermain (18. Verordnung) vorzubringen. [...]
F755	Markt Schneeberg	[...] Die Mitglieder des Marktgemeinderats wünschen für die Fläche „VRG W77“ Alter Wald“ die Ausweisung der ursprünglichen Potenzialfläche von 146 ha. Mit der Ausweisung der Fläche „VRG W88 Beuchener Katzenbuckel“ besteht Einverständnis. [...]
M658	Markt Bürgstadt,	[...] Der Markt Bürgstadt erhebt gegen die vorgestellte und gemeindeübergreifende Vorrangfläche für Windkraftanlagen in der Flurbezeichnung „Am Dachsberg“ (W63) keine Einwände. Der Markt Bürgstadt befürwortet die Ausweisung der Vorrangfläche und bittet die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands Bayerischer Untermain 1, die Vorrangfläche bei der Fortschreibung des Regionalplans zu berücksichtigen. [...]
M658	Gemeinde Neunkirchen	[...] Die Gemeinde Neunkirchen erhebt gegen die vorgestellten Vorrangflächen für Windkraftanlagen in der Flurbezeichnung „Wolfsäcker“ (W66) keine Einwände. Die Gemeinde Neunkirchen befürwortet die Ausweisung der Vorrangfläche (W66) und bittet die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands Bayerischer Untermain 1, die Vorrangfläche bei der Fortschreibung des Regionalplans zu berücksichtigen. [...]
F997	Markt Kleinheubach	[...].Der Marktgemeinderat Kleinheubach hat in seiner Sitzung vom 03.12.2024 der Vorrangfläche W62 Landel gemäß der Neufassung des Kapitels 5.2 Energie des Regionalplans Bayerischer Untermain zugestimmt
F996	Gemeinde Laudenbach	[...] . Die Gemeinde Laudenbach hat in der Gemeinderatssitzung vom 10.12.2024 die Vorrangfläche W62 Landel / Teilfläche Laudenbach gemäß der Neufassung Kapitel 5.2 Energie des Regionalplanes Bayerischer Untermain abgelehnt. [...]
M636, F287	Gemeinde Rüdenau	[...] Die Gemeinde Rüdenau lehnt die Vorrangfläche W62 Landel / Teilfläche Rüdenau gemäß der Neufassung Kapitel 5.2 Energie des Regionalplanes Bayerischer Untermain ab. [...]
M699	Gemeinde Hausen	[...] Der Gemeinderat stimmte dem finalen Gebiet zu und bleibt bei seiner bereits erteilten Stellungnahme. [...]
F1021	Markt Mönchberg	[...] Grundsätzlich wird die Ausweisung der Potentialfläche W51 „Spitzenstein-Breunesberg“ auf der Gemarkung Mönchberg begrüßt. Nach intensiver Prüfung der Gegebenheiten vor Ort wird angeregt, die Windvorrangfläche nördlich der MIL2 in Richtung Osten beziehungsweise Südosten [...] bis zur Gemarkungsgrenze von Mönchberg zu erweitern, um die Positionierung der Windkraftanlagen zu optimieren. [...]

ID	Kommune	Auszug
M625	Gemeinde Altenbuch	[...] Der Gemeinderat von Altenbuch nimmt die 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain (1); Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) i.V.m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) zur Kenntnis. [...]
M625	Stadt Stadtprozelten	[...] Der Stadtrat von Stadtprozelten nimmt die 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain (1); Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) i.V.m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) zur Kenntnis. [...]
M22	Stadt Würth a. Main	[...] nach der gestrigen Beratung im Bau- und Umweltausschuß kann ich Ihnen mitteilen, daß die Stadt keine Einwände gegen die Neufassung des Kapitels 5.2 erhebt. [...]

1.2 Verbandsmitglieder und Träger öffentlicher Belange ohne grundsätzliche Einwände und Anregungen

Verbandsmitglieder	Nachbarregionen (inkl. dortige Kommunen, Kreise, Bezirke)	Träger öffentlicher Belange
▪ Stadt Alzenau ▪ Gemeinde Bessenbach ▪ Gemeinde Glattbach ▪ Markt Goldbach ▪ Markt Hösbach ▪ Gemeinde Laufach ▪ Markt Mömbris ▪ Gemeinde Heimbuchenthal ▪ Markt Schöllkrippen ▪ Gemeinde Wiesen ▪ Stadt Erlenbach a.Main ▪ Gemeinde Leidersbach ▪ Stadt Obernburg a.Main ▪ Markt Bürgstadt ▪ Gemeinde Neunkirchen ▪ Markt Kleinheubach ▪ Gemeinde Hausen ▪ Gemeinde Altenbuch ▪ Stadt Stadtprozelten ▪ Stadt Würth a.Main	▪ Verband Region Rhein-Neckar ▪ Regionaler Planungsverband Würzburg ▪ Regierungspräsidium Stuttgart ▪ Landkreis Darmstadt-Dieburg ▪ Landratsamt Main-Tauber-Kreis	▪ Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken ▪ Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen ▪ Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern ▪ Amprion GmbH ▪ Bayernwerk Netz GmbH ▪ Gasversorgung Unterfranken GmbH ▪ Stadtwerke Aschaffenburg ▪ TenneT TSO GmbH ▪ TransnetBW GmbH ▪ Elektrizitätswerk Goldbach-Hösbach GmbH ▪ Deutscher Wetterdienst ▪ Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung ▪ Deutsche Flugsicherung GmbH ▪ Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg ▪ Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V., München ▪ Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen ▪ Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, Dienstort Aschaffenburg

2 Äußerungen / Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ohne inhaltliche Erläuterung

2.1 Grundsätzliche Zustimmung ohne inhaltliche Erläuterung

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
Zusammenfassung Öffentlichkeit			Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung gingen auch Stellungnahmen ein, die die geplanten Festlegungen – insbesondere die Ausweisung von Windvorranggebieten – ausdrücklich befürworteten. Ein Teil dieser positiven Rückmeldungen enthielt keine inhaltlichen Erläuterungen oder spezifischen Begründungen, sondern beschränkte sich auf eine allgemeine Unterstützung der Festlegungen. Teilweise erfolgten diese Stellungnahmen ausdrücklich, um ein Gegengewicht zu den zahlreichen ablehnenden Äußerungen aus der Öffentlichkeit sowie zu den Aktivitäten von Bürgerinitiativen gegen Windvorranggebiete zu schaffen.
Abwägung			Auch wenn diese befürwortenden Stellungnahmen keine neuen fachlichen Aspekte oder detaillierten Argumente enthalten, werden sie im Rahmen der Abwägung zur Kenntnis genommen und dokumentiert. Konkrete inhaltliche Änderungen am Regionalplan ergeben sich aus diesen pauschalen positiven Stellungnahmen nicht.

2.2 Grundsätzliche Ablehnung ohne inhaltliche Erläuterung

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
Zusammenfassung Öffentlichkeit			In den Stellungnahmen zum Vorranggebiet für Windenergie wird vielfach pauschal Einspruch erhoben, ohne dass eine inhaltliche Begründung oder nähere Erläuterung erfolgt. Es wird geäußert, dass gegen eine oder mehrere Windvorrangflächen Einspruch eingelegt werde. Mehrfach wird lediglich erklärt, man sei dagegen oder man lehne die Fläche(n) ab. Teilweise wird betont, dass der Einspruch allein zur Wahrung eines Klagerechts erfolge. In verschiedenen Schreiben wird mitgeteilt, man schließe sich den Argumenten von Sammeleinwendungen an, ohne diese weiter auszuführen. Es finden sich Aussagen wie „Nein“, „Nein Danke“ oder „Ich bin dagegen“. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass Einspruch gegen die Ausweisung der Vorrangflächen eingelegt werde, ohne eine Begründung zu nennen. Einzelne Stellungnahmen geben an, dass sie gegen die geplanten Windkraftanlagen oder gegen das Projekt insgesamt sind, ohne dies weiter zu erläutern. Insgesamt beschränken sich diese Äußerungen auf eine Ablehnung oder Kritik an den Vorranggebieten für Windenergie, ohne dass inhaltliche Argumente oder Erläuterungen genannt werden. <i>[Inhaltliche oder VRG-spezifische Argumente werden in Kapitel 3 und Kapitel 5 aufgegriffen.]</i>
Abwägung			Es wurden somit viele pauschale Ablehnungen der vorgesehenen VRG-W aus der Öffentlichkeit verzeichnet, ohne dass spezifische Argumente oder Einzelaspekte zur Begründung der Einwendungen vorgebracht wurden. Diese Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Da die vorgebrachten Einwände und Widersprüche gegen die Ausweisung der VRG-W keine konkreten Hinweise, Begründungen oder sachlichen Argumente enthalten, ergeben sich daraus keine neuen Abwägungsaspekte. Eine Änderung des Regionalplans ist auf Grundlage dieser pauschalen Stellungnahmen daher nicht veranlasst.

3 Grundsätzliche Themen ohne direkten Bezug zu textlichen oder räumlichen Festlegungen

- Zur besseren Einordnung der nachfolgenden Darstellungen wird auf das Vorwort des Dokuments verwiesen.
- Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Stellungnahmen der Öffentlichkeit gesammelt eingegangen, soweit diese allgemeine Anmerkungen zum Regionalplan enthalten. Zudem wird auf die Erwiderungen zu den Stellungnahmen von Fachstellen und Verbänden verwiesen, die ebenfalls allgemeine Hinweise oder Einwendungen zum Regionalplan vorgebracht haben.
- Die Einwendungen sind nach Hauptthemen und Argumenten gegliedert.
- Äußerungen, die sich konkret auf einzelne Unterlagen beziehen, werden in [Kapitel 4](#) behandelt und abgewogen, gebietsspezifische Äußerungen zu den VRG-W in [Kapitel 5](#).
- Änderungs- und Beschlussvorschläge sind zur besseren Übersichtlichkeit in übergeordneten Kapiteln zusammengefasst und jeweils direkt unter der betreffenden Kapitelüberschrift aufgeführt.

3.1 Gesetzliche Grundlagen

3.1.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F413	Initiative Lebenswertes Flörsbachtal e.V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] 2. Gesetzlicher Rahmen Was passiert, wenn der Planungsverband keine oder zu wenig Vorranggebiete ausweist? Erreicht der Regionale Planungsverband die gesetzlich geforderten Mindestziele nicht werden als Konsequenz daraus Windenergieanlagen ab 31. Dezember 2024 in der Region und auch in den Landschaftsschutzgebieten privilegiert (§ 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB) und entziehen sich damit der regionalen und kommunalen Steuerung (§ 249 Absatz 7 Nr. 1 BauGB). Dies bedeutet, dass Windenergieanlagen in der gesamten Region grundsätzlich genehmigungsfähig sein werden. Die Ausweisung der Vorranggebiete des Regionalen Planungsverbands bietet der Region die Chance, die Windenergieanlagen zu konzentrieren, zu begrenzen und die Flächen mit den geringsten Konflikten in der Region zu wählen. Mögliche Rechtsverstöße gegen das europäische Umwelt- und Artenschutzrecht. Die oben zitierte rechtliche Vorgabe lässt dem Planungsverband keine Möglichkeit der Bewertung der Vorranggebiete, sondern fokussiert ausschließlich auf das Erreichen des 2% Zieles. Naturschutz und Umweltargumente treten bei dieser Herangehensweise in den Hintergrund und zwingen den Planungsverband konfliktbehaftete Flächen trotz, gegenteiliger Argumente, auszuweisen. Zitat aus einem Rechtsgutachten der Naturschutzinitiative e.V.: Die weitere Reduzierung der Naturschutzstandards und des Schutzes der Biodiversität auf unionsrechtswidrige Art und Weise durch die neuerlichen Gesetzesänderungen werden wir nicht akzeptieren. Ebenso halten wir es für nicht hinnehmbar, dass in Genehmigungsverfahren die Umweltverträglichkeitsprüfung und die artenschutzrechtliche Prüfung wegfallen sollen. Das für alle Mitgliedstaaten verbindliche Recht der Europäischen Union wird eklatant missachtet. Das Ziel, Rechtssicherheit für den Ausbau alternativer Energien zu schaffen, wird damit völlig konterkariert. Zudem wird die Gefährdung unserer Lebensgrundlagen durch die Zerstörung der Lebensräume, das Artensterben sowie die Stockstoffeinträge

in der aktuellen politischen Diskussion völlig ausgeblendet. Wir alle sind nicht bereit, die praktische Abschaffung des Natur- und Artenschutzes durch die Ampelkoalition unter Führung des grünen Wirtschaftsministers Habeck klaglos hinzunehmen. Wir sehen in den Plänen des Wirtschaftsministers einen massiven und rechtswidrigen Angriff auf den Natur- und Artenschutz sowie auf die Beteiligung von Bürgern und Umweltverbänden. Diese Pläne konterkarieren die Ergebnisse der Weltnaturkonferenz in Montreal zum Schutz Biodiversität, also unserer Lebensgrundlage. Daher ist unsere EU-Beschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland unausweichlich. Der Klimawandel ist nur ein Faktor, der unser zukünftiges Leben auf der Erde beeinflussen wird, denn: „Der Klimawandel bestimmt, wie wir als Menschheit in Zukunft leben, das Artensterben, ob wir auf der Erde überleben.“ (Prof. Dr. Katrin Böhning-Gaese, Friederike Bauer: Vom Verschwinden der Arten, Der Kampf um die Zukunft der Menschheit, 2023) Das Ziel dieser Beschwerde ist es, dass der Europäische Gerichtshof die Unvereinbarkeit der neuerlichen Gesetzesänderungen mit dem europäischen Recht feststellt. Der Klimawandel ist nur ein Faktor, der unser zukünftiges Leben auf der Erde beeinflussen wird, denn: „Der Klimawandel bestimmt, wie wir als Menschheit in Zukunft leben, das Artensterben, ob wir auf der Erde überleben.“ Bundesregierung verstößt systematisch gegen EU-Recht. Die Vorgaben zur Festlegung von Vorrangflächen beinhalten in ihrer Konsequenz eine erpresserische Komponente. Wenn die Vorgaben nicht erfüllt werden, gilt eben künftig freies Bauen auch in Naturschutzgebieten. Die Änderungen im Naturschutzrecht öffnen infrastrukturellen Großprojekten Tür und Tor. Flächenkompensationen für die zerstörten Lebensräume sollen zukünftig mit alleiniger Zahlung einer Geldersatzleistung abgegolten werden können. Damit würde der Naturschutz bei solchen Projekten praktisch abgeschafft. Da stellt sich die Frage: Können diese Gelder Sauerstoff produzieren oder als CO₂ - Senke das Klima schützen? Können diese Gelder einen Ersatz darstellen für die Zerstörung unserer Landschaften? Hier werden sehenden Auges die Natur, die Artenvielfalt und die Biodiversität als unsere Lebensgrundlage unwiederbringlich vernichtet und das auch noch rechtlich formal abgesichert. [...]

M62	Juwi GmbH	[...] Die Region Bayrischer Untermain gibt an, dass nach jetzigem Entwurf Vorranggebiete zur Windenergienutzung in einem Umfang von ca. 3.820 ha dargestellt werden soll. Die Flächengröße entspricht einem Anteil von ca. 2,5 % in Bezug auf die Gesamtfläche der Region 1. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) legt für die Bundesländer verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) fest. Gemäß Anlage 1 des WindBG wird Bayern ein Flächenbeitragswert von 1,1 % der

Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2027 und 1,8 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2032 festgelegt. Die genaue Zielerreichung für die einzelnen Regionen wurde von der Landesregierung noch nicht festgelegt. Daher gehen wir in der oben zu sehenden Tabelle von den landesweit vorgegeben 1,8 % aus, wenngleich noch Anpassungen folgen können, die gerade im Norden Bayerns eine Verschiebung nach oben vermuten lassen.

Maßgeblich für den Ausbau der Windenergie ist jedoch insbesondere die Ausweisung geeigneter Flächen. Die „Arbeitshilfe Wind-an-Land“ der Fachkommission Städtebau und dem Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 3. Juli 2023 führt dazu aus:

„Die voraussichtliche Eignung von Flächenausweisungen ist bereits auf Planungsebene von entscheidender Bedeutung: Flächen, auf denen Windenergieanlagen voraussichtlich nicht realisierbar sind, dürfen nicht planerisch ausgewiesen werden.“ (Arbeitshilfe Wind-an-Land, S. 12)

Der nutzbare Flächenanteil von Vorranggebieten für die Windenergie sinkt im Genehmigungsverfahren teilweise erheblich, zum Beispiel durch artenschutzrechtliche Vorgaben. In einem aktuellen Gutachten des Umweltbundesamtes wurde festgestellt, dass ausgewiesene Flächen für die Windenergie in der Praxis bislang in einem Umfang von ca. 30 % nicht nutzbar waren (Bons, M.; Pape, C.; Wegner, N.; et al (2023):

Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land; Climate Change 32/2023). Für den aktuellen Planentwurf entspricht das einer Reduktion der Flächenbilanz um 1.146 ha (nutzbare Gesamtfläche somit lediglich 2.674 ha). Damit wären die gesetzlichen Mindestvorgaben Stand jetzt knapp erreicht, wenngleich wir erneut hervorheben möchten, dass durchaus eine leichte Erhöhung des Zielwertes für die Region Bayrischer Untermain möglich erscheint.

Hinzu kommt, dass es sich bei dem zu erreichenden Flächenbeitragswert lediglich um ein Mindestziel handelt. Gerade mit Blick auf das in § 2 EEG geregelte überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien muss der Plangeber sich daher auch damit auseinandersetzen, ob und in welchem Umfang darüber hinaus weitere für die Windenergie nutzbare Flächen zur Verfügung gestellt werden können, um jedenfalls die gesetzlich festgelegten Klimaschutzziele für das Land zu erreichen und mit Blick auf die voranschreitende Klimakatastrophe darüber hinaus schnellstmöglich eine treibhausgasneutrale Energieversorgung erreicht werden kann.

In diesem Zusammenhang möchten wir außerdem hervorheben, dass wir sowohl den Prozess der Flächenfindung als auch den der Entwurfskulisse zugrunde liegenden Kriterienkatalog in Summe als verhältnismäßig sehr gelungen bewerten.[...]

Zusammenfassung Öffentlichkeit

Gesetzliche Rahmenbedingungen auf nationaler und internationaler Ebene

Die in den Stellungnahmen thematisierten gesetzlichen Rahmenbedingungen für das Vorranggebiet Windenergie umfassen eine breite Palette an Hinweisen, Forderungen und Kritiken. Es werden zahlreiche Vorgaben und gesetzliche Regelungen auf nationaler und internationaler Ebene benannt und teilweise kritisiert, etwa im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dem Baugesetzbuch (BauGB), dem Raumordnungsgesetz (ROG), dem Bundeswaldgesetz, in EU-Vorgaben wie der EU-Biodiversitätsstrategie, im EU-Renaturierungsgesetz und in der UN-Biodiversitätskonvention. Kritisiert wird, dass durch die Festlegung

von Vorrangflächen viele dieser Schutzrechte “stark abgeschwächt oder ganz außer Kraft gesetzt“ werden könnten. Es wird angeführt, dass etwa im § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB der Schutz des Landschaftsbildes als öffentlicher Belang definiert sei, der einem privilegierten Vorhaben wie Windenergieanlagen entgegenstehen könne.

Artenschutzrechtliche Prüfung und Kritik an Gesetzesanpassungen

Bemängelt wird ferner, dass keine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung gemäß EU-Recht und Bundesnaturschutzgesetz vorab durchgeführt worden sei und der Schutz von Natur, Umwelt und Landschaft vollständig auf das konkrete Genehmigungsverfahren verschoben würde. Die Anwendung und Änderung bundes- und landesrechtlicher Vorgaben (z. B. durch das „Wind-an-Land-Gesetz“ oder das „Windenergieflächenbedarfsgesetz“) wird teilweise als “ideologisch motiviert“ und “rechtlich fragwürdig“ bezeichnet. Es wird infrage gestellt, ob die Flächenausweisung für Windkraft mit den bestehenden gesetzlichen bzw. verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Umwelt- und Gesundheitsschutz vereinbar ist. Auf die Notwendigkeit, Natur, Landschaft, Artenvielfalt sowie den Erholungswert der Landschaft zu bewahren, wird mehrfach hingewiesen; dies sei gesetzlich verankert und dürfe durch die Festlegung von Vorrangflächen für Windenergie nicht abgeschwächt oder außer Kraft gesetzt werden.

Kritik an Prüfpflichten und Beteiligungsprozessen in der Regionalplanung

Es wird angeführt, dass durch die Verschiebung artenschutzrechtlicher Prüfpflichten und anderer umweltbezogener Prüfungen auf die Ebene des späteren Genehmigungsverfahrens zentrale Schutzrechte faktisch ausgehebelt oder stark abgeschwächt würden.

Einhaltung gesetzlicher Mindestanforderungen und Öffentlichkeitsbeteiligung

Mehrfach wird moniert, dass gesetzliche Mindestanforderungen, zum Beispiel im Zusammenhang mit Fristen, Beteiligung der Öffentlichkeit und Veröffentlichungspflichten gemäß Art. 16 BayLplG (ortsübliche Bekanntmachung auch in Tageszeitungen), nicht eingehalten worden seien.

Umfang der Ausweisung von VRG-W

Einzelne Stimmen vertreten die Auffassung, dass die Ausweisung von mehr Vorrangflächen als aktuell gesetzlich gefordert (z. B. mehr als 1,1 % bis 2027 bzw. 1,8 % bis 2032) keine rechtliche Grundlage habe und zu einer Übererfüllung führe, die als “unverantwortlich“ angesehen wird. Es wird angeregt, dass Entscheidungen vor dem Hintergrund geänderter bundespolitischer Mehrheiten und möglicher zukünftiger Gesetzesänderungen zurückgestellt werden sollten.

Bedenken bezüglich Verfahrensmängeln und Gesetzeslage

Darüber hinaus gibt es Hinweise auf juristisch relevante Themen wie die Umgehung oder Abschwächung kommunaler Planungshoheit durch landes- bzw. regionalplanerische Vorgaben, angebliche Defizite beim

Enteignungsrecht und formale Verfahrensmängel (Fristen, Protokolle, Bekanntmachung). Einzelne Stellungnahmen hinterfragen die Vereinbarkeit der aktuellen Gesetzeslage mit Verfassungsrechtlichkeit, insbesondere hinsichtlich Gleichbehandlungsgebot, Umwelt- und Gesundheitsschutz. Die Anwendung des überragenden öffentlichen Interesses an Windenergie im Sinne des § 2 EEG sowie die Herabsetzung von Schutzstandards durch bundesgesetzliche Änderungen (z. B. Aufhebung von Einschränkungen im BNatSchG für Landschaftsschutzgebiete) werden als rechtlich umstritten bezeichnet und mit der Forderung verbunden, politische und rechtliche Entwicklungen abzuwarten.

Abwägung F413 Initiative Lebenswertes Flörsbachtal e.V.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

M62 Juwi GmbH: Kenntnisnahme. Zum Umfang der Flächenausweisung siehe untenstehende Abwägung. Es werden nur Gebiete als VRG-W in den Regionalplan aufgenommen, in denen sich WEA voraussichtlich durchsetzen und dementsprechend realisieren lassen. Zur Ermittlung dieser geeigneten Gebiete siehe Anlagen 1 -3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08.

1. Rechtsgrundlagen und Zuständigkeit

Aufgrund des Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG), ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden (RPV). Der RPV Bayerischer Untermain kommt mit den vorliegenden Fortschreibungsunterlagen diesem gesetzlichen Auftrag nach.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Energieversorgung in Deutschland haben sich in den letzten Jahren erheblich verändert. Diese Veränderungen sind sowohl auf nationale als auch auf europäische Entwicklungen zurückzuführen, spiegeln u. a. die zunehmende Gewichtung des nachhaltigen Umwelt- und Klimaschutzes wieder und drücken sich auch in einer Umstellung der Energieversorgung hin zu dezentralen kleineren Erzeugungsanlagen aus. Diese Entwicklungen schlagen sich insbesondere in den gesetzlichen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG), des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), aber auch dem Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) und dem Bayerischen Klimaschutzgesetz (BayKlimaG), die eine Treibhausgasneutralität bis 2045 bzw. 2040 vorsehen, nieder.

§ 2 EEG schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien fest und regelt zudem in Satz 2 einen befristeten „vorrangigen Belang“ der erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen. Darüber hinaus dienen die Anlagen der öffentlichen Sicherheit. Mit dem EEG 2023 kommt dem Ausbau der erneuerbaren Energien damit ein deutlich stärkeres Gewicht als in der Vergangenheit zu.

Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung ist gemäß Art. 6 (2) Nr. 5 BayLplG von Seiten der Raumordnung Rechnung zu tragen. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine Steigerung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung geschaffen werden. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) konkretisiert als Handlungsauftrag für die Regionalplanung hieraus insbesondere die verpflichtende Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen (VRG-W) im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten (Ziel 6.2.2 LEP) sowie die mögliche Ausweisung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Grundsatz 6.2.3 LEP).

Am 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen (WindBG) in Kraft getreten, mit dem der Bund einen neuen Regelungsrahmen für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen erlassen hat. Das Gesetz zielt darauf, dass bis 31.12.2032 durch Planungen in den Ländern insgesamt 2 % Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden.

2. Umfang der Flächenausweisung und gesetzliche Verpflichtung

Den Einwendungen zur Ausweisung einer aus Sicht der Stellungnehmenden „zu großen“ Flächenkulisse kann nicht gefolgt werden. Die Flächenziele sowohl im WindBG als auch auf bayerischer Ebene im LEP sind explizit als Mindestziele zu verstehen, deren Nichterreichen mit konkreten Rechtsfolgen verbunden ist. Der Begründung zu Ziel 6.2.2 LEP ist zudem zu entnehmen, dass sich eine über das bisher festgelegte Teilflächenziel „deutlich hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten“ anbietet. Die Region Bayerischer Untermain hat in Abstimmung mit den Kommunen bewusst VRG-W in hinreichendem Umfang von 2,5 % in das Beteiligungsverfahren eingebracht, um bislang nicht abschließend festgelegte regionalisierte Ziele für das Jahr 2032 mit der vorliegenden Fortschreibung erreichen zu können und auf vorgebrachte zusätzliche Belange und Einwände reagieren zu können. Dies trägt zur Planungssicherheit und Rechtssicherheit beim anstehenden Ausbau der Windenergie in der Region bei und ist Ausdruck regionaler Steuerungsbefugnis im Rahmen des Ermessensspielraums der Regionalplanung. Die benannte angekündigte bundesgesetzliche Überprüfung der Flächenziele kann nicht Grundlage der regionalplanerischen Abwägung sein. Grundlage für die regionalplanerischen Festlegungen und die vorzunehmende Abwägung sind stets die aktuellen gesetzlichen Vorgaben.

3. Ebenengerechte Umweltprüfung

Die notwendigen Umweltprüfungen auf regionalplanerischer Ebene ergeben sich aus Art. 15 BayLplG, die im vorgelegten Entwurf des Umweltberichts eingehend erläutert werden. Diese beziehen sich jeweils auf die Ausweisung von Gebieten im Maßstab von 1:100.000 und den daraus folgenden und absehbaren Umweltwirkungen. Es können nicht die konkreten anlagenbezogenen Wirkungen, die erst auf Genehmigungsebene geprüft werden können, bereits in der Regionalplanung hinreichend ermittelt und evtl. Ausgleiche festgelegt werden. Konkrete Anlagen, deren Standorte, Zuwegung und Erschließung werden auf regionalplanerischer Ebene nicht festgelegt, sind in der Regel nicht bekannt und können deshalb nicht Teil der Umweltprüfung sein. Dieses gestufte Verfahren entspricht der gesetzlich vorgesehenen Praxis. Eine Vorverlagerung sämtlicher Detailprüfungen auf die Regionalplanung ist weder rechtlich geboten noch praktisch umsetzbar.

4. Privilegierung im Außenbereich und Genehmigungsfähigkeit

Die konkrete Zulässigkeit einer WEA ist Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Es sei jedoch auf § 35 Abs. 3 Satz 2 hingewiesen, wonach öffentliche Belange, wie die vorgebrachte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, raumbedeutsamen Vorhaben wie der Errichtung von WEA in VRG-W nicht entgegenstehen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. Dies ist in den vorliegenden Unterlagen, unter anderem der Begründung zu Ziel 5.2.3-08, den zugehörigen Anlagen, dem ebenfalls ausgelegten Entwurf des Umweltberichts sowie dem hier vorliegenden Abwägungsdokument nachvollziehbar dargestellt.

5. Verfahren und Beteiligung

Das Beteiligungsverfahren sowie die Einbeziehung der Umweltbehörden zur Fortschreibung des Regionalplans wurde entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) durchgeführt (vgl. [Kapitel 3.4](#)).

6. Abwägungsprozess und Schutzgüter

Im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans erfolgt eine umfassende Abwägung der Belange nach Art. 17 BayLplG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung bzw. dem Ausbau erneuerbarer Energien und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. –interessen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Die Einbeziehung der Belange im Rahmen der Raumwiderstandsanalyse ist umfassend in der Begründung zu Ziel 5.2.3-08 und den zugehörigen Anlagen erläutert, auf die verwiesen wird. Die Nutzung der Windenergie liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit (§ 2 EEG). In der Abwägung werden die öffentlichen und privaten Belange – auch Landschaftsschutz, Artenschutz und Gesundheitsschutz – berücksichtigt. So werden etwa besonders schutzwürdige Bereiche (Nahbereiche zu Siedlungen, Schwerpunkte der Erholung, Waldbereiche mit besonderen Funktionen u. ä.) i. d. R. freigehalten von der Ausweisung von VRG-W – dort überwiegt der jeweilige Belang aufgrund der zu erwartenden Betroffenheit, siehe dazu auch die Raumwiderstandsklassen I und II im Kriterienkatalog. Außerhalb dieser Bereiche überwiegt i. d. R. das öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien, wobei jeweils im Einzelfall die Kriterien mit Raumwiderstandsklassen III zu berücksichtigen sind (vgl. Kriterienkatalog, Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08).

7. Rechtliche Unsicherheiten und grundlegende Fragen zur Rechtmäßigkeit bundes- und landesrechtlicher Gesetzgebung

Die aktuelle Planung berücksichtigt die zum Zeitpunkt des Verfahrens geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen. Anpassungen aufgrund zukünftiger rechtlicher Entwicklungen werden gegebenenfalls in späteren Fortschreibungen berücksichtigt. Grundsatzfragen zur Gesetzesauslegung, Verfassungsmäßigkeit oder Enteignungsrecht fallen nicht in die Zuständigkeit der Regionalplanung und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Fazit

Die vorgebrachten Hinweise und Kritikpunkte zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen werden zur Kenntnis genommen. Sie führen nicht zur Änderung der vorliegenden Unterlagen der Fortschreibung.

3.1.2 Unterschiedliche gesetzliche Regelungen angrenzender Bundesländer (Bayern, Hessen, Baden-Württemberg)

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F296	Landratsamt Miltenberg	1.1 Landkreise, kreisfreie Stadt	[...] Bei der Planung wurden Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten als Raumwiderstandsklasse II (Kategorie 1) bzw. III (Kategorie 2) berücksichtigt. Die Festlegung der Dichtezentren erfolgte anhand der bekannten bayernweiten Brutreviere. Einige der nun ermittelten Vorranggebiete befinden sich an der Landesgrenze zu Hessen oder Baden-Württemberg. Die in Hessen und Baden-Württemberg vorhandenen Daten zu Brutrevieren sollten bei der Festlegung von Dichtezentren aus Sicht der uNB MIL berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollten die uNBs der angrenzenden Landkreise nach Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gefragt werden, um negative Auswirkungen auf Populationen kollisionsgefährdeter Vogelarten in den Grenzgebieten zu vermeiden. [...]
M9, M11	Landratsamt Neckar- Odenwald- Kreis	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	[...] In dem als Planungshilfe für die Regionalplanung erstellten "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" (UM BW/LUBW 2022, Kartenteil Anlage 3), wurden in der Nähe von W78 und W88 Schwerpunktorkommen von Sonderstatusarten definiert, hier: Schwarzstorch und Mopsfledermaus. Darüber werden in dem Fachbeitrag weitere Schwerpunktorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten im Grenzbereich benannt. Diese Erkenntnisse aus dem Fachbeitrag sollten auch für den bayrischen Regionalplan in Betracht gezogen werden bzw. soweit möglich mit einfließen. (Link für Download: https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Stuttgart/ DocumentLibraries/AktuellesAnhang/2022/221031_Fachbeitrag_Artenschutz.pdf) [...]
M70	Landratsamt Main-Kinzig- Kreis	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	[...] Allgemein Es ist davon auszugehen, dass bei der Belegung der hier planerisch vorbereiteten Windkraftvorranggebiete sehr umfangreiche Waldrodungsmaßnahmen, sowohl für die Anlagenstandorte als auch für die sehr umfangreichen Zuwegungsmaßnahmen, durchzuführen sein werden. Es wird deshalb dringend angeregt, entsprechende Waldmehrungsflächen (Ersatzaufforstungen) bereits im Regionalplan Bayerischer Untermain vorzusehen. Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass wir uns gegen Aufforstungsmaßnahmen in der Region Main-Kinzig aussprechen müssen, da das Kinzigtal mit seinen Nebentälern bereits von

			tiefgreifenden Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Energie- und Verkehrswende (ICE-Neubaustrecke, Stromnetzausbaumaßnahmen, Trinkwasserversorgungsmaßnahmen für das Rhein-Main-Gebiet, Gasnetzausbau u.v.m.) betroffen ist und insbesondere Landwirtschafts- und Freiflächen bereits unter erheblichem Druck stehen. [...]
M71	Regierungspräsidium Darmstadt	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	Regionalplanung - Bereich Erneuerbare Energien - Windenergie Die mit der Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ für den Bereich Windenergie beabsichtigte Flächenbereitstellung für die Windenergienutzung mit verbindlicher Steuerungswirkung wird begrüßt. Mit der Planung sollen die Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zur Flächenbereitstellung und der bundes- und landesweiten Klimaschutzziele umgesetzt werden. Mit der beabsichtigten zusätzlichen Flächenbereitstellung für die Windenergienutzung wird zum einen die Erzeugung erneuerbarer Energie im süddeutschen Raum gefördert, was sich begrenzend auf die Notwendigkeit des Baus weiterer Höchstspannungsverbindungen aus dem norddeutschen Raum auswirken dürfte. Zum anderen schafft die Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen (VRG-W) Planungssicherheit für Anwohnerinnen und Anwohner, Investoren, betroffene Kommunen und angrenzende Regionen, wie Südhessen. Das Plankonzept zur Festlegung der VRG-W im vorliegenden Entwurf weist deutliche Parallelen zum in Südhessen geltenden Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans (2010) auf. Auch wenn im TPEE 2019 seinerzeit noch Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festgelegt wurden, beschränkt sich seine Wirkung aufgrund der geänderten Rechtslage auf Bundesebene und des Erreichens des ersten Flächenbeitragswertes nach WindBG in Hessen mittlerweile ebenfalls auf eine Positivplanung. Ein für die Betrachtung der grenzüberschreitenden Auswirkungen des vorliegenden Entwurfs der Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ des Regionalplans Bayrischer Untermain (18. Verordnung) relevanter Unterschied besteht jedoch bei der Anwendung des Kriteriums „Umfassung von Ortslagen“. Im TPEE 2019 werden südhessische und angrenzende Ortslagen auf regionalplanerischer Ebene nach der folgenden Methodik vor einer besonderen Bedrängungswirkung durch Umfassung geschützt: <i>Umfassungen von Ortschaften entstehen, wenn Ortschaften durch Potenzialflächen in einem Abstand von weniger als 4 km umstellt werden und so eine besondere Bedrängungswirkung entsteht.</i>

Diese Umfassung kann vermieden werden, wenn der freie Blick (180 Grad) vom äußeren Rand der Wohnbebauung einer Ortschaft in die Landschaft ohne Windenergieanlagen von mindestens 60 Grad möglich ist und der Umfassungswinkel unter 120 Grad beträgt. Messorte für die Prüfung der Umfassungswirkung sind im Geltungsbereich des Regionalen Flächennutzungsplans die Siedlungsflächen (Bestand und Planung aus dem Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010) in Ortsrandlage mit Wohnbebauung. Wegen des Maßstabs von 1:100.000 wurde außerhalb des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main der jeweilige Ortsmittelpunkt als Bezugsgröße herangezogen.

Im Entwurf der Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ des Regionalplans Bayerischer Untermain (18. Verordnung) wird eine mögliche Umfassung von Ortschaften einzelfallbezogen ohne eine Festlegung maximaler Umfassungswinkel und unter Beachtung der Topographie geprüft. Dabei erfolgt eine Orientierung an dem Gutachten „Umfassung von Ortschaften durch WEA“ (UMWELTPLAN 2021), in welchem lediglich ein Raum von maximal 2,5 km Abstand zur Ortslage als relevanter Umfassungsraum betrachtet wird.

Damit wird im Sinne des § 2 EEG der Nutzung der Windenergie mehr Gewicht zugestanden, auf der anderen Seite führt diese Herangehensweise zu potenziell stärkerer Belastung von Ortslagen, als dies aufgrund der hessischen Planungssystematik möglich ist.

Von den 29 im vorliegenden Entwurf vorgesehenen VRG-W sind 10 teils großflächige VRG-W direkt angrenzend oder in unmittelbarer Nähe zur Planungsregion Südhessen geplant. Einige davon schließen direkt an teils schon mit Windenergieanlagen bebaute VRG zur Nutzung der Windenergie gemäß TPEE 2019 an. Diese grenzüberschreitende Bündelung wird grundsätzlich begrüßt, kann im Einzelfall aber auch zu Be- oder Überlastungen des Landschaftsbildes oder einzelner Ortslagen führen. Durch die unterschiedliche Herangehensweise bei der Bewertung von möglichen Umfassungen von Ortslagen sind im vorliegenden Entwurf einige VRG-W geplant, welche zu einer Umfassung von hessischen Ortslagen, mindestens nach den Maßstäben des TPEE 2019 führen, sodass von einer aus hessischer Sicht übermäßigen Belastung dieser Ortslagen auszugehen ist.

Zusammenfassung Öffentlichkeit

Unterschiede in der Regionalplanung und Flächenausweisung

Es wird darauf hingewiesen, dass im Entwurf des Regionalplans Bayerischer Untermain Vorranggebiete für Windenergie unmittelbar an den Landesgrenzen zu Hessen und Baden-Württemberg ausgewiesen werden. Kritisiert wird, dass diese Flächenplanung offenbar darauf abziele, Vorranggebiete möglichst weit von

bayerischen Siedlungsflächen entfernt auszuweisen und damit die Belastung auf Nachbarkommunen und Landkreise anderer Bundesländer zu verlagern. Es wird angemerkt, dass die Regionalplanung in Hessen außerhalb der festgelegten regionalplanerisch abgestimmten Vorranggebiete eine Ausschlusswirkung für den restlichen Teil des Regionalplangebietes vorsehe, während im bayerischen Regionalplanentwurf durch einen bestimmten Leitsatz eine solche Ausschlusswirkung nicht erreicht werde, sodass auch zusätzliche Standorte im Rahmen der Bauleitplanung denkbar seien.

Es wird gefordert, dass im Zuge der interkommunalen Abstimmung zwischen den betroffenen Gemeinden in Bayern und Hessen die Möglichkeit bestehen müsse, bauleitplanerische Festsetzungen zu maximalen Höhenbeschränkungen und Abständen von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete zu treffen.

Artenschutz und Umsetzung europäischer Vorgaben

Es wird kritisiert, dass im hessischen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) für Südhessen entsprechende Schutzmaßnahmen und Mindestabstände zu Quartieren der Mopsfledermaus festgelegt wurden, während dies im bayerischen Planungsraum nicht der Fall sei. Die fehlende Berücksichtigung dieser Vorgaben wird als erheblicher Verfahrensmangel angesehen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung von Vogelschutzgebieten an den Landesgrenzen teilweise abrupt ende, obwohl vergleichbare Lebensräume auf beiden Seiten der Grenze vorhanden seien. Dies wird als fachlich nicht gerechtfertigt bezeichnet, da nach Auffassung der EU-Kommission die Abgrenzung von Vogelschutzgebieten ausschließlich nach ornithologischen Kriterien erfolgen müsse und nicht an administrativen Grenzen haltmachen dürfe.

Beteiligung und Abstimmung zwischen den Bundesländern

In den Stellungnahmen wird auf die Problematik unterschiedlicher gesetzlicher Regelungen angrenzender Bundesländer (Bayern, Hessen, Baden-Württemberg) im Zusammenhang mit den Vorranggebieten für Windenergie hingewiesen. Es wird dargestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben und planerischen Verfahren der Bundesländer teils erheblich voneinander abweichen. Dies betreffe insbesondere die Kriterien zur Ausweisung von Windkraftflächen, die Erfüllung der bundesrechtlichen Flächenbeitragswerte gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz und die jeweilige Umsetzung auf Landes- bzw. Regionalebene.

Vereinzelt wird bemängelt, dass der Planungsprozess und die Anwendung von Landesrecht in Bayern als besonders restriktiv bzw. anspruchsvoll empfunden werden, während Nachbarländer einen flexibleren, aus Sicht der Stellungnehmenden besseren Ansatz verfolgten oder umgekehrt einzelne Schutzstandards dort aus deren Sicht schwächer ausfielen.

Hervorgehoben wird, dass regionale Besonderheiten, landesspezifische Vorschriften und unterschiedliche Fristen sowie Bekanntmachungsmodalitäten für Verunsicherung sorgen. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass teils Unklarheit darüber herrsche, ob und wie Über- oder Unterschreitungen der gesetzlich vorgegebenen Flächenquoten zwischen den Bundesländern oder Regionen verrechnet werden.

Es wird der Wunsch geäußert, die rechtliche Abstimmung zwischen den angrenzenden Bundesländern zu verbessern und die Unterschiede in der Gesetzesanwendung (z. B. bei der Genehmigungsfähigkeit abseits der ausgewiesenen Vorrangflächen, Ausweisungspraxis, Öffentlichkeitsbeteiligung) transparent zu machen, um Wettbewerbsnachteile oder ökologische Folgen einer länderspezifisch unterschiedlichen Auslegung zu vermeiden.

Abwägung F296 Landratsamt Miltenberg sowie M9, M11 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis: Angrenzende Landratsämter wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Stellungnahme aufgefordert. Die jeweils genannten Brutnachweise oder Schwerpunkträume/ Schwerpunktvorkommen wurden seitens der höheren Naturschutzbehörde geprüft und, falls von Relevanz, zusätzlich in den Standortdatenbogen aufgenommen, siehe dazu im Einzelnen die betroffenen VRG-W und die jeweiligen Abwägungen unter [Kapitel 5](#). Innerhalb der Region sind die Dichtezentren des LfU Bayern maßgeblich. Inwiefern in Methodik und Konzepterstellung eine Abstimmung der Dichtezentren im Land Bayern mit den Schwerpunkträumen des Landes Baden-Württemberg stattfand, die nur Gebiete außerhalb der Planungsregion betreffen, ist dem Regionalen Planungsverband nicht bekannt.

M70 Landratsamt Main-Kinzig-Kreis: Kenntnisnahme. Im Gegensatz zu hessischen Regionalplänen besteht in Bayern keine Möglichkeit zur Ausweisung von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten Wald oder auch Waldmehrungsgebieten, da weder das BayLplG noch das LEP Bayern diese Möglichkeit vorsehen. Fragen des Waldausgleichs und der Ersatzaufforstung sind im Genehmigungsverfahren im Rahmen der dann gültigen Sach- und Rechtslage zu treffen. Hinweise hierzu sind in den Standortdatenblättern sowie dem Umweltbericht enthalten. Der schonende Umgang mit dem Wald ist ebenso in Ziel 5.2.3-07 festgelegt. Es sind keine Änderungen veranlasst.

M71 Regierungspräsidium Darmstadt: Die Vorgehensweise in der hessischen Regionalplanung und die Hinweise auf unterschiedliche landesrechtliche Regelungen werden zur Kenntnis genommen. Hessische Kommunen wurden im vorliegenden Plankonzept entsprechend der Raumwiderstandsanalyse des Regionalplans Bayerischer Untermain einbezogen. Das Vorgehen, auch zur Bewertung der Umfassung, ist in Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 erläutert. Die Äußerungen des RP Darmstadt zu konkreten VRG-W sind in der gebietsspezifischen Abwägung enthalten und werden dort behandelt (vgl. [Kapitel 5](#)).

1. Unterschiedliche Planungs- und Genehmigungsverfahren der Bundesländer

Die Hinweise zur unterschiedlichen Ausgestaltung von Regionalplanung, Flächenausweisung, Ausschlusswirkung und Abwicklung von Windenergievorhaben in Bayern, Hessen und Baden-Württemberg werden zur Kenntnis genommen. Es bestehen landesspezifische Unterschiede, da die konkrete Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben wie des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) und die Anwendung der raumordnerischen Instrumente den jeweiligen Landesgesetzgebern überlassen ist, aber auch aufgrund unterschiedlicher Regelungskompetenzen der Regionalplanung, Vorgehensweisen bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten, der Waldfunktionskartierung, der Landschaftsbildbewertung und weiteren Regelungen. Die Regionalplanung im Bayerischen Unterraum orientiert sich an den geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorgaben. Die Ausweisung von Vorranggebieten erfolgt nach einer methodisch nachvollziehbaren Flächenanalyse (vgl. Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Unterschiedliche Planungsansätze in angrenzenden Bundesländern liegen außerhalb des Regelungsbereichs der bayerischen Regionalplanung und sind planungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die in der Beteiligung der Öffentlichkeit vorgebrachte Äußerung, wonach in der angrenzenden Region Südhessen außerhalb der VRG-W Ausschlussgebiete festgelegt seien, entspricht nicht mehr der aktuell geltenden Rechtslage, siehe dazu obenstehende Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt. In beiden Regionen gilt damit zukünftig eine Positivplanung, die außerhalb der VRG-W weitere WEA auf der Basis kommunaler Bauleitplanung ermöglicht. Konkrete Forderungen etwa zur Einführung einer maximalen Anlagenhöhe in bayerischen VRG-W an der Landesgrenze werden in [Kapitel 4.1](#) abgewogen.

2. Flächenlage an Landesgrenzen und Berücksichtigung benachbarter Regionen

Die Ausweisung von Vorrangflächen im Grenzbereich zu Hessen und Baden-Württemberg richtet sich ausschließlich nach den raumordnerisch und fachlich ermittelten Kriterien und erfolgt nicht mit dem Ziel, Belastungen zu verlagern. Vielmehr werden alle Schutzgüter – einschließlich Siedlungsabstände, Artenschutz und Landschaftserhalt – nach objektiven Maßstäben geprüft. Ziel ist es, im bayerischen Planungsraum geeignete Standorte zu identifizieren und Konflikte zu minimieren. Eine Häufung von VRG-W entlang der Landesgrenze ist auch im Rahmen der bestehenden VRG-W des Regionalplans Südhessen festzustellen und begründet sich für die Region 1 aufgrund der geeigneten topografischen Lage, dem ausreichenden Abstand zu Siedlungen und der Lage außerhalb von Schutzgebieten. Bei der Ausweisung entlang der Landesgrenze wurden bestehende VRG-W außerhalb der Region berücksichtigt und möglichst anschließende Gebiete im Sinne einer Bündelungswirkung ausgewiesen. Durch diese raumordnerisch dezentrale Konzentration kann auch eine Überlastung der Landschaftsräume durch unkoordinierten Ausbau vermieden werden.

3. Anwendung von Schutzstandards und Artenschutz (insbesondere FFH und Mopsfledermaus)

Abgrenzungen von Vogelschutzgebieten sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Zusätzlich vorgebrachte Artvorkommen oder Hinweise auf FFH-Gebiete außerhalb der Planungsregion im Umfeld der VRG-W wurden gebietsbezogen geprüft und abgewogen, siehe dazu die jeweiligen Ausführungen in [Kapitel 5](#).

4. Beteiligung und Abstimmung zwischen Nachbarregionen

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden die angrenzenden Landkreise und Regionen in Hessen und Baden-Württemberg gemäß Art. 16 Abs. 4 Satz 1 ordnungsgemäß beteiligt. Die konkrete Ausgestaltung dieser Abstimmung

benachbarter Planungsräume liegt im Ermessen des Regionalen Planungsverbands. Die Hinweise aus den Nachbarregionen sind in die Abwägung eingeflossen.

5. Unterschiedliche Rechtsanwendung benachbarter Bundesländer

Dass länderspezifische Unterschiede in der Anwendung einzelner Fachgesetze bestehen, ist ein Ergebnis der Bundesstaatlichkeit und nicht auf eine Planungsentscheidung im Regionalverband Bayerischer Untermain zurückzuführen. Im Rahmen der Raumwiderstandsanalyse wurden die Kriterien auch auf angrenzende Bereiche der Bundesländer Hessen und Baden-Württemberg angewendet, ein Unterschied in der Schutzwürdigkeit und Berücksichtigung betroffener Belange innerhalb oder außerhalb der Region besteht deshalb nicht. Die Anregungen zur besseren Abstimmung landesrechtlicher Regelungen werden zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung der Raumordnungspläne benachbarter Planungsregionen ist in Art. 16 Abs. 4 Satz 1 BayLplG geregelt und wurde im vorliegenden Verfahren entsprechend durchgeführt.

Fazit

Die Hinweise zu unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen in angrenzenden Bundesländern sowie die angeregte verstärkte grenzüberschreitende Abstimmung werden zur Kenntnis genommen. Für die Fortschreibung des Regionalplans, Kapitels 5.2 „Energie“, führen sie zu keiner Änderung, da die Planung bereits im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorgaben und nach den in Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 dargestellten Kriterien erfolgte.

3.2 Klimawandel

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F110	Stadt Aschaffenburg	1.1 Landkreise, kreisfreie Stadt	[...] Vor dem Hintergrund der gesetzlich vorgegebenen und darüber hinaus weltklimatisch betrachtet dringend erforderlichen Reduktion der Treibhausgase befürwortet das Sachgebiet Klima und Nachhaltigkeit der Stadt Aschaffenburg die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie im Regionalplan Bayerischer Untermain (1), [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit			Klimawandel als Argument für den Ausbau erneuerbarer Energien Vereinzelte wird in den Stellungnahmen die Notwendigkeit betont, den Ausbau erneuerbarer Energien – insbesondere der Windkraft – als Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels voranzutreiben. Es wird darauf hingewiesen, dass nur durch eine konsequente Energiewende und den Ausbau von Windenergie die Klimaziele erreicht und eine nachhaltige, CO₂-freie Energieversorgung sichergestellt werden könnten. In diesem Zusammenhang wird gefordert, die Bevölkerung frühzeitig und umfassend in die Planungsprozesse einzubinden und Beteiligungsmöglichkeiten zu schaffen, um die Akzeptanz für die Energiewende zu erhöhen. Kritik an der Abwägung von Klimaschutz und anderen Umweltzielen In den Stellungnahmen wird geäußert, dass die Fokussierung auf das Klimaschutzziel zu einer Vernachlässigung anderer Umweltschutzziele führe. Es wird kritisiert, dass für den Ausbau der Windenergie andere Schutzgüter wie Biodiversität, Landschaftsbild und Wasserschutz zurückgestellt würden. Die Stellungnehmenden fordern eine ausgewogene Abwägung aller Umweltbelange und lehnen eine einseitige Priorisierung des Klimaschutzes zulasten des Waldes ab.
Abwägung	F110	Stadt Aschaffenburg: Kenntnisnahme.	1. Gesetzlicher Auftrag und Zielsetzung der Planung Am 01.02.2023 ist das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in Kraft getreten, mit dem der Bund ein neues Regime für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) erlassen hat. Das Gesetz zielt darauf, dass bis 31.12.2032 durch Planungen in den Ländern insgesamt 2 % der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Den Ländern wurde die Möglichkeit eröffnet, die Flächenbeitragswerte selbstständig zu erreichen, oder an die Träger der Regionalplanung zu delegieren. Der Freistaat Bayern hat sich für Letzteres entschieden (Ziel 6.2.2 LEP). Dadurch wurde dem Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain der Auftrag erteilt, die Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung durch die Ausweisung von VRG-W zu erreichen. Mit der vorliegenden Fortschreibung des Kapitels 5.2 „Energie“ kommt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain dem Handlungsauftrag nach, Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen auszuweisen. Die Auswahl der Flächen erfolgte anhand klar definierter, in Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 und Anlage 2 zur Begründung des Ziels

5.2.3-08 dargelegter Kriterien und Methodik, bei größtmöglicher Schonung naturschutzfachlich und forstwirtschaftlich wertvoller Waldbestände (vgl. auch [Kapitel 3.5.8](#) und [Kapitel 3.5.5](#)).

2. Abwägung zwischen Klimaschutz und anderen Umweltzielen

Die Planung basiert auf einem mehrstufigen Bewertungsprozess, der alle relevanten Schutzgüter – darunter Klima, Biodiversität, Wasser, Landschaftsbild – berücksichtigt. Die Betroffenheit und voraussichtliche Entwicklung der Schutzgüter ist im Umweltbericht ausführlich dargelegt und entsprechend der regionalplanerischen Ebene abstrakt. Der Entwurf dieses Umweltberichts lag den öffentlich ausgelegten Unterlagen bei. Konflikte zwischen dem Ausbau erneuerbarer Energien als vorrangiger Belang und weiteren Schutzgütern wurden anhand der festgelegten Kriterien (vgl. Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 und Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) weitestgehend minimiert. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere bei Schutz- und Nutzungsbelangen, ist durch diese Methodik sichergestellt. Eine grundsätzliche und vollständige Schonung des Waldes ist angesichts des gesetzlichen Planungsauftrags zur Ausweisung von VRG-W im Umfang der vorgesehenen Flächenziele aufgrund der topografischen und siedlungsstrukturellen Situation der Region nicht möglich. Aufgrund der im Umweltbericht festgelegten waldschonenden Vorgehensweise bei der Projektierung und Umsetzung sowie durch die nur sehr geringe versiegelte Fläche innerhalb der VRG-W sind grundlegende Beeinträchtigungen der Klimafunktionen und auch weiterer Funktionen der großflächigen Wälder in der Region Bayerischer Untermain nicht zu erwarten.

3. Beteiligung und Transparenz des Planungsverfahrens

Eine ausführliche Beschreibung des Beteiligungsverfahrens ist in [Kapitel 3.4](#) zu finden. Grundsätzlich werden die Hinweise und Anregungen aus der Öffentlichkeit sowie von Trägern öffentlicher Belange aufgenommen, dokumentiert und in die Abwägung einbezogen. Die Ergebnisse der Abwägung sind in diesem Dokument dargestellt.

Fazit

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Änderungsbedarf an den vorgelegten Unterlagen.

3.3 Energiewende und Energiepolitik

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F110	Stadt Aschaffenburg	1.1 Landkreise, kreisfreie Stadt	[...] Grundsätzlich wird der Ausbau der erneuerbaren Energien und die Neufassung des Kapitels 5.2 begrüßt. Denn der Verkehrssektor hat einen erheblichen Anteil am Ausstoß klimaschädlicher Schadstoffe. Die regionale Verfügbarkeit von Strom aus erneuerbaren Energien wird sich positiv auf die Leistungsfähigkeit der Stromnetze und reduzierend auf die Strompreise für den regionalen Endverbraucher auswirken und damit den Umstieg auf Elektro-Busse und Autos erleichtern. Dies wird im alltäglichen regionalen Pendelverkehr einen positiven Beitrag zur Verringerung der lokalen Emissionen leisten können. [...]
F1147	Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V., München	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Der Ausbau aller erneuerbaren Energien muss mit aller Kraft vorangetrieben werden. Die Ausbaugeschwindigkeit bei der Windenergie ist noch viel zu langsam. Zur Steigerung der Akzeptanz müssen jetzt alle beteiligten Akteure an einem Strang ziehen. Auch der Netzausbau darf nicht weiter verzögert werden. Planungs- und Genehmigungsverfahren müssen auf allen Ebenen weiter entschlackt, modernisiert und vereinfacht werden. Energie muss, gerade in diesen Zeiten, sicher, bezahlbar und nachhaltig sein. Mit der Energiewende sind auch in Unterfranken anspruchsvolle Herausforderungen an den Aus- und Umbau unserer gesamten Energieinfrastruktur verbunden. Gleichzeitig zwingt der russische Überfall auf die Ukraine dazu, das Thema der Energiesicherheit neu zu betrachten. Vor diesem Hintergrund bestehen keine Einwände gegen die Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“, um es an die gesetzlichen Rahmenbedingungen und an die Erreichung der Energieziele anzupassen. Im Übrigen verweisen wir auf etwaige Stellungnahmen der Mitgliedsverbände unserer vbw Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft. [...]
M314, M454, P9	Greenpeace Deutsche Sektion e.V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] 1. Grundsätzliches Wir erleben derzeit eine doppelte globale Krise, die nur gemeinsam gelöst werden kann. Die Erderhitzung und der dramatische Verlust der biologischen

			Vielfalt sind eng miteinander verwoben. Um die Erderhitzung aufzuhalten, müssen wir unser Energiesystem so schnell wie möglich auf erneuerbare Energien umstellen und zusätzlich natürliche Senken zur Speicherung von CO₂ schaffen. Um die Artenvielfalt zu erhalten, müssen wir darüber hinaus natürliche Lebensräume schützen und ausweiten. Doch in konkreten Einzelfällen können diese beiden Notwendigkeiten miteinander in Konflikt geraten. Die Erderhitzung ist unsere existenziellste Bedrohung. Diese wird durch das Verbrennen der fossilen Energieträger Kohle, Erdgas und Erdöl sowie durch die Holzverbrennung befeuert. Um die Erderhitzung zu begrenzen und die Eskalation der Klimakatastrophe zu verhindern, muss Deutschland bis 2035 vollständig aus allen fossilen Energieträgern aussteigen und seine Energieversorgung zu 100 Prozent aus erneuerbaren Quellen decken. Die beiden größten und wichtigsten erneuerbaren Energiequellen sind Sonne und Wind. Insbesondere für Bayern ist der Ausbau der Windkraft essenziell. Denn Sonne und Wind ergänzen sich und gleichen Schwankungen gegenseitig aus. So wird der Bedarf an Stromspeichern und Netzen reduziert. Um die Energiewende bis 2035 zu schaffen, fordert Greenpeace einen massiven Ausbau der Windkraft an Land. Zwei Prozent der Landesfläche müssen für Windkraft als sogenannte Windvorrangflächen nutzbar gemacht werden. Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen (WindBG) muss dieses Flächenziel nun (mit geringen Abweichungen) auch von jedem einzelnen Bundesland erreicht werden. [...]
M560	Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Erlauben Sie uns zu Beginn eine grundsätzliche Anmerkung: Die hohen Energiekosten sind eine Belastung für die deutsche Wirtschaft und schränken deren internationale Wettbewerbsfähigkeit ein. Dies trifft auch auf die Betriebe am Bayerischen Untermain zu. Um ihre Treibhausgasemissionen im Einklang mit den ambitionierten europäischen Klimazielen zu reduzieren, sind Unternehmen und insbesondere die Industrie auf eine sichere und preislich wettbewerbsfähige Versorgung mit erneuerbaren Energien angewiesen. Daher hat ihr Ausbau für die Wirtschaft hohe Priorität. [...]
M62	Juwi GmbH		die JUWI GmbH begrüßt die Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ des Regionalplans Bayrischer Untermain, welche den planungsrechtlichen Rahmen für den Ausbau der Windenergie nach den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) setzen soll.

	Die in diesem Rahmen auszuweisenden Vorranggebiete Windenergie können bei sorgfältiger Ermittlung und Abwägung einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele leisten. Zu betonen ist allerdings, dass das WindBG lediglich Mindestflächenziele vorgibt, die planerisch bei entsprechenden Potenzialen auch erweitert werden können und sollten. Dies möchten wir in Anbetracht des fortschreitenden und immer deutlicher sichtbaren Klimawandels noch einmal hervorheben. Ein entscheidendes Jahrzehnt für die Einleitung entschiedener Klimaschutzmaßnahmen hat Fahrt aufgenommen, dies wird auch durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz und die umfangreichen Gesetzespakete der Bundesregierung zum Ausbau der Windenergie an Land noch einmal verdeutlicht. Eine starke Energiewende kann einen gewichtigen Beitrag zum Erreichen dieser Ziele leisten, weswegen auch diese Neuaufstellung ein gewichtiger Einfluss zugeschrieben werden muss.
Zusammenfassung Öffentlichkeit	Die Öffentlichkeit steht mehrheitlich in den eingegangenen Stellungnahmen dem Ausbau erneuerbarer Energien grundsätzlich positiv gegenüber. Zumeist wird betont, dass man nicht grundsätzlich gegen Wind- und Solarstromerzeugung sei, jedoch einschränkende gebiets- oder themenspezifische Bedenken oder Kritik habe. Versorgungssicherheit, Grundlastfähigkeit, Fluktuation, Dunkelflaute und Netzstabilität Es wird angeführt, dass Windenergieanlagen in den Vorranggebieten keinen verlässlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten könnten, da sie nicht grundlastfähig seien und die Stromerzeugung stark von Wetterbedingungen abhängen. Die Volatilität der Windenergie wird als Ursache für eine Destabilisierung des Stromnetzes genannt, mit exponentiell gestiegenen Eingriffen zur Netzstabilisierung. Es wird befürchtet, dass jeder weitere Zubau von WEA das System instabiler mache. Die Stellungnahmen weisen auf häufige Schwachwind- und Stillstandszeiten hin, in denen die Leistung der WEA unter 10% der Nennleistung liege oder die Anlagen komplett stillstünden. Dunkelflauten werden als zentrales Problem für die Versorgungssicherheit genannt, da in diesen Phasen auf andere Energiequellen zurückgegriffen werden müsse. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Konzentration auf Wind- und Solarenergie als alleinige Stromlieferanten technisch-physikalisch nicht ausreiche, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Es wird angeregt, dass ein ausgewogener Energiemix unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten und der Nutzung vorhandener Potenziale angestrebt werden sollte. Energieunabhängigkeit und regionale Versorgung Gleichzeitig wird in Stellungnahmen betont, dass der Ausbau der Windenergie dazu beitrage, die regionale Energieproduktion zu stärken und langfristig stabile Energiepreise zu gewährleisten. Die Nutzung von

Windenergie wird als Möglichkeit gesehen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und Energieimporten zu verringern, was besonders für rohstoffarme Länder wie Deutschland von Bedeutung sei.

In den Stellungnahmen wird darauf verwiesen, dass die jüngsten globalen Krisen die Bedeutung einer unabhängigen Energieversorgung verdeutlicht hätten. Der Ausbau der Windenergie in der Region trage dazu bei, die regionale Energieproduktion zu stärken und langfristig stabile Energiepreise zu gewährleisten. Es wird ausgeführt, dass durch die Nutzung von Windenergie die Abhängigkeit von Energieimporten verringert und die Versorgungssicherheit gestärkt werde.

Beitrag zur Energiewende und Klimaschutz

In einigen Stellungnahmen wird ausgeführt, dass durch die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der Energiewende und zur Erreichung der Klimaziele geleistet werde. Es wird betont, dass der Ausbau der Windenergie als unverzichtbar für eine nachhaltige, klimafreundliche und zukunftssichere Energieversorgung angesehen werde. Der Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere der Windkraft, wird als entscheidender Schritt hin zu einer nachhaltigen und unabhängigen Energieversorgung für die Region betrachtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung von Windenergie dazu beitrage, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und Energieimporten zu verringern, was insbesondere für rohstoffarme Länder wie Deutschland von Bedeutung sei.

Nutzung alternativer erneuerbarer Energiequellen, Energieeinsparung und Effizienzsteigerung

Es wird gefordert, dass Wasserkraft, Biogasanlagen, Geothermie oder zentrale Hackschnitzelanlagen stärker genutzt werden sollten, da diese als effizienter und weniger invasiv für Natur und Landschaft angesehen werden. Die Nutzung versiegelter Flächen, Industriebrachen oder großer Dachflächen für Solaranlagen wird als Alternative vorgeschlagen. Die Stellungnahmen regen an, dass Einsparungen durch intelligente Technik und energetische Sanierung bestehender Gebäude einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende leisten könnten. Maßnahmen zur Energieeinsparung und Effizienzsteigerung werden als weniger negativ für Umwelt und Gesellschaft bewertet. Es wird gefordert, alternative Standorte außerhalb sensibler Gebiete sowie andere Technologien (z. B. Photovoltaik auf Dächern, Nutzung von Brachflächen, Wasserkraft, Biomasse) gegenüber dem Ausbau der Windenergie zu bevorzugen.

Netzausbau, Infrastruktur und Entwicklung von Speichermöglichkeiten

Es wird darauf hingewiesen, dass der Ausbau der Windenergie ohne parallelen Fortschritt im Stromnetzausbau zu Ineffizienzen und Mehrkosten führe.

Die Forderung nach Vorrang für den Netzausbau, insbesondere für die Anbindung von Offshore-Windparks, wird erhoben.

Die Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien wird als teuer und technisch bislang kaum umsetzbar beschrieben. Ohne diese Möglichkeiten sei ein Ausbau nicht sinnvoll.

Es wird gefordert, verstärkt in Forschung und Entwicklung neuer Speichertechnologien zu investieren, insbesondere in Pumpspeicherkraftwerke und dezentrale Speicherlösungen.

Subventionierung, EEG, Energiekosten, Strompreise und Wirtschaftlichkeit

Es wird argumentiert, dass WEA in der Region nur durch hohe Subventionen wirtschaftlich betrieben werden könnten.

Die Belastung der Steuerzahler durch das EEG und die Höhe der Strompreise werden kritisiert.

Die Wirtschaftlichkeit von WEA in Schwachwindgebieten wird als fragwürdig bezeichnet.

In den Stellungnahmen wird ausgeführt, dass durch die lokale Erzeugung von Windenergie die Strompreise für die Bevölkerung gesenkt werden könnten. Die Anlagen erzeugten kostengünstigen Strom, der direkt ins regionale Netz eingespeist werden könnte. Dies könne zu niedrigeren Stromkosten für Haushalte führen, da die Abhängigkeit von teuren fossilen Brennstoffen und Energieimporten reduziert werde.

Gleichzeitig wird auf die steigenden Strompreise und die besondere Belastung einkommensschwacher Haushalte hingewiesen.

Die wirtschaftlichen Vorteile von WEA kämen vor allem Investoren zugute, während die lokale Bevölkerung überwiegend Nachteile zu tragen habe

Forderung nach politischer und regionaler Anpassung der Energiepolitik

Die aktuelle Energiepolitik wird als zu einseitig auf Windkraft ausgerichtet kritisiert, während andere, regional besser geeignete Lösungen vernachlässigt würden.

Es wird gefordert, die politischen Rahmenbedingungen zu überdenken und die Energiepolitik an die regionalen Gegebenheiten anzupassen.

Technologische Entwicklungen

Diese werden je nach Sichtweise sehr unterschiedlich bewertet. Einige Stellungnahmen heben hervor, dass die Förderung erneuerbarer Energien, insbesondere der Windkraft, auch die technologische Entwicklung in der Region (nicht) vorantreibe. Es wird darauf hingewiesen, dass innovative Technologien und neue Lösungen im Bereich der Energieerzeugung und -speicherung durch den Ausbau der Windenergie (nicht) gefördert werden könnten. Die Entwicklung und Anwendung moderner Windenergieanlagen werde als (kein) Schritt in Richtung einer zukunftsorientierten Energieversorgung gesehen.

Abwägung	F110	Stadt Aschaffenburg: Kenntnisnahme.
	F1147	Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V., München: Kenntnisnahme.
	M314, M454, P9	Greenpeace Deutsche Sektion e.V.: Kenntnisnahme.
	M560	Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg: Kenntnisnahme.

M62 Juwi GmbH: Kenntnisnahme.

1. Keine unmittelbare Auswirkung auf regionale Strompreise

Die Regionalplanung, auch die gegenständliche Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen, hat keine direkten Auswirkungen auf die Strompreise vor Ort. Sie stellt lediglich einen räumlichen Suchraum für die Ansiedlung von WEA dar. Vorgaben über Stromerzeugungskapazitäten, also zum Beispiel Größe und Anzahl von Anlagen, sind damit nicht verbunden. Die Strompreisbildung erfolgt auf bundesweiten Märkten und wird u. a. durch Einspeisung, Netzentgelte sowie Börsenpreise bestimmt (vgl. [Kapitel 3.3.6](#)).

2. Bedeutung der Windenergie für die Versorgungssicherheit und den Klimaschutz

Die Ausweisung von VRG-W dient der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben zur Förderung erneuerbarer Energien und der Versorgungssicherheit sowie der Erreichung der nationalen und europäischen Klimaziele. Ziel ist es, einen Beitrag zur Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und Energieimporten zu leisten, wie es auch das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG), das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und das Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) vorsehen (vgl. [Kapitel 3.1](#) und alle Unterkapitel von [Kapitel 3.3](#)).

3. Ziel der Regionalplanung

Mit der Ausweisung von VRG-W werden die Vorgaben zur Förderung erneuerbarer Energien umgesetzt (z. B. EEG, Klimaschutzgesetz) (vgl. [Kapitel 3.1](#) und [Kapitel 3.4](#)). Ziel ist dabei eine nachhaltige Entwicklung und Versorgungssicherheit (vgl. weitere Unterkapitel).

4. Technologische Entwicklung im Rahmen der Regionalplanung, Netzausbau und Speichermöglichkeiten

Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie verfolgt das Ziel, einen Beitrag zur Energiewende und Versorgungssicherheit im Einklang mit gesetzlichen Vorgaben (u. a. EEG, KSG, BayKlimaG) zu leisten (vgl. [Kapitel 3.1](#)). Die Auswahl und Anwendung konkreter Technologien sowie deren Weiterentwicklung (vgl. [Kapitel 3.3.2](#) und [Kapitel 3.3.5](#)) und Einsparpotentiale (vgl. [Kapitel 3.3.3](#)) unterliegen jedoch nicht der Steuerung durch den Regionalen Planungsverband, sondern erfolgen im Rahmen technischer und energiewirtschaftlicher Entwicklungen, die bundesrechtlich und marktseitig geprägt sind.

5. Versorgungssicherheit und Energieunabhängigkeit

Die jüngsten globalen Krisen unterstreichen die Notwendigkeit einer unabhängigen Energieversorgung. Die geäußerte Argumentation, dass Windenergie die regionale Energieproduktion stärkt und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen sowie Energieimporten verringert, entspricht den Zielen der Energiepolitik nach § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), wonach eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale Energieversorgung zu gewährleisten ist (vgl. [Kapitel 3.3.1](#)).

6. Energiepolitik

Die Hinweise zur Energiepolitik werden zur Kenntnis genommen, sie sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Fazit

Die Hinweise zur technologischen Entwicklung, zur möglichen Senkung der Strompreise durch lokalen Windstrom, zur Stärkung der regionalen Energieproduktion und zur Förderung der Energieunabhängigkeit durch den Ausbau der Windenergie am Bayerischen Untermain werden Kenntnis genommen. Die grundlegende Gestaltung der Energiewende und damit auch das Ausmaß und die gezielte Förderung der Nutzung grundlastfähiger Energieträger im Zusammenhang mit dem Ausbau der Netze und Speicherkapazitäten sowie Preisgestaltung und Subventionspolitik ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und der Regelungskompetenz des Regionalen Planungsverbands. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt. Die Anregungen führen zu keiner Änderung.

3.3.1 Versorgungssicherheit und Beitrag von Windenergieanlagen zur Energiewende und mangelnder Grundlastfähigkeit

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F413	Initiative Lebenswerts Flörsbachtal e.V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] 10. Netzstabilität Die Energiewende kann technisch nicht funktionieren, weil sie gegen die Gesetze der Physik und Ökonomie verstößt. Ein Industrieland mit volatiler Energie ohne industrielle Speicher versorgen zu wollen, ist physikalisch nicht möglich, da es immer wieder Zeiten gibt, wo es eine Unterversorgung gibt, bzw. eine Überversorgung. Beide Fälle führen aber zum Netzausfall, wenn nicht massiv in die Regelung eingegriffen wird. Bei Überversorgung muss man den Strom ins Ausland mit massiven finanziellen Verlusten verklappen und bei Unterversorgung muss man extrem teuer importieren und den Verbrauch rationieren. Diese Redispatch-Maßnahmen zur Netzstabilisierung haben sich von der Anzahl her vervielfacht und zu Milliardenkosten geführt. Bezahlte werden sie über die steigenden Strompreise. In einer aktuellen Meldung nach wird seit den Weihnachtsfeiertagen 2024 eine Dunkelflaute, bei der Wind- und Solarstrom komplett ausgefallen sind, beschrieben. Die Erzeugung von Strom aus „erneuerbaren Energien“ hatte sich drastisch reduziert. Dies führte zu einer angespannten Lage am Strommarkt. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten hat die Lausitz Energie Bergbau AG alle verfügbaren Kohlekraftwerke reaktiviert und unter Volllast ans Netz gebracht. Weitere Windkraftanlagen hätten diese Gefahrensituation für die Stromversorgung nicht verhindert. In Folge der Stromknappheit rief darüber hinaus der Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW die Bürger Baden-Württembergs zum Stromsparen auf. In der Zeit von 8 bis 11 Uhr sollten Haushalte ihren Stromverbrauch drastisch reduzieren. 11. Privathaushalte Seit Januar 2024 dürfen Stromnetzbetreiber künftig den Stromnetzbezug von steuerbaren Wärmepumpen und Ladestationen für E-Autos zeitweise einschränken, wenn eine Überlastung des Stromnetzes droht. Dies ist einer Veröffentlichung der Bundesnetzagentur vom November 2023 zu entnehmen. Dies stellt einen unzumutbaren Eingriff in die persönliche Lebensführung sowie die Bewegungsfreiheit dar. Der Ausbau von Wärmepumpen und Ladeeinrichtungen

überfordern die Niederspannungsnetze die für eine solche Nutzung nicht ausgelegt sind. Hier muss von den Netzbetreibern die notwendige Netzinfrastruktur erst noch geschaffen werden. Der mit dem weiteren Windkraftausbau erzeugte Strom kann also gar nicht zum Verbraucher transportiert werden und muss bei Stromüberschuss im Ausland entsorgt werden. Eine Ausweitung des Stromangebotes verstärkt lediglich die Verluste. [...]

12. Wirtschaft

In der Vorweihnachtszeit 2024 herrschte in Deutschland eine Dunkelflaute. Es wehte kein Wind, nicht einmal auf der sonst zu dieser Jahreszeit recht stürmischen Nordsee und Wolken bedeckten das ganze Land. Die Stromproduktion aus Wind und Sonne kam fast zum Erliegen. Der fehlende Strom wurde durch das Hochfahren von Gas- und Kohlekraftwerken nur annähernd kompensiert. Durch die gestiegene Nachfrage explodierte der Strompreis an der Börse auf knapp 1000€ pro MWh der sonst bei etwa 60€ pro MWh gehandelt wird. Die Preisbildung an der Börse geschieht nach dem Merit Order Prinzip, also die teuersten Kraftwerke am Netz bestimmen den Preis. Da Kohle- und Gaskraftwerke unter Volllast liefen stieg der Börsenpreis. Für Unternehmen die auf kurzfristigen Stromeinkauf angewiesen sind stiegen somit die Betriebskosten oder, wie in Riesa geschehen, stellen ihre Produktion ganz ein. Deutschland ist im europäischen Stromverbundnetz nicht allein. Schwankende Stromproduktionen werden durch Import und Export von Strom in die Nachbarländer ausgeglichen. Aber schwankende Strompreise wie oben geschildert beeinflussen auch die Verbraucherpreise in Schweden. Die schwedischen Haushalte mussten in der Vorweihnachtszeit etwa 90ct/kWh bezahlen was zu politischem Ärger führte. Die schwedische Energieministerin kritisierte öffentlich die deutsche Energiepolitik. Bereits im Juni 2024 verweigerte die Energieministerin die Genehmigung zum Bau einer weiteren Stromleitung zwischen Schweden und Deutschland. Auch Norwegen überlegt die Einstellung der Stromnetzleitungen nach Dänemark und Großbritannien. Ein weiterer Zubau der erneuerbaren Energien in Deutschland verstärkt die Instabilität des europäischen Verbundnetzes und führt unter bestimmten Wetterbedingungen zum Blackout. Auf Grund der hohen Energiepreise investieren deutsche Unternehmen bereits im Ausland was zu Arbeitsplatzverlagerungen dorthin führt oder wandern gleich ganz aus. Arbeitsplatzverluste bedeuten geringeres Steueraufkommen bei steigenden Sozialausgaben. [...]

**Zusammenfassung
Öffentlichkeit**

Versorgungssicherheit und Energieunabhängigkeit

In den Stellungnahmen wird darauf verwiesen, dass die jüngsten globalen Krisen die Bedeutung einer unabhängigen Energieversorgung verdeutlicht hätten. Der Ausbau der Windenergie in der Region trage dazu bei, die regionale Energieproduktion zu stärken und langfristig stabile Energiepreise zu gewährleisten. Es wird ausgeführt, dass durch die Nutzung von Windenergie die Abhängigkeit von Energieimporten verringert und die Versorgungssicherheit gestärkt werde.

Versorgungssicherheit und Beitrag von Windenergieanlagen zur Energiewende

In den Stellungnahmen wird vorgebracht, dass Windenergieanlagen in den angesprochenen Vorranggebieten keinen verlässlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten könnten. Es wird darauf hingewiesen, dass Windkraft keine grundlastfähige Energiequelle sei und somit nicht in der Lage sei, eine kontinuierliche Stromversorgung zu gewährleisten, weil die Stromerzeugung stark von den Wetterbedingungen abhängt. Es wird angeführt, dass insbesondere in Zeiten von Dunkelflauten, also bei gleichzeitigem Ausbleiben von Wind und Sonne, die Versorgungssicherheit gefährdet sei. Es wird die Ansicht vertreten, dass ohne grundlastfähige Energiequellen ein moderner Industriestandort nicht betrieben werden könne. Die Stellungnahmen führen an, dass die Volatilität der Windenergie zu einer Destabilisierung des Stromnetzes beitrage und die Zahl der notwendigen Eingriffe zur Netzstabilisierung in den letzten Jahren exponentiell gestiegen sei. Es wird die Befürchtung geäußert, dass jeder weitere Zubau von WEA das System noch instabiler mache. Die Konzentration auf volatile Stromerzeugung aus Wind und Sonne wird als systemisch falsch bezeichnet.

Fluktuation

Es wird ausgeführt, dass die Windstromerzeugung stark schwanke und von den jeweiligen Wetterbedingungen abhängig und durch häufige Schwachwind- und Stillstandszeiten geprägt sei. In den Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass an vielen Tagen im Jahr die Leistung der WEA unter 10% der Nennleistung liege oder die Anlagen sogar komplett stillstünden. Die Stellungnahmen heben hervor, dass die Volatilität der Windenergie zu einer exponentiellen Zunahme von Eingriffen zur Stabilisierung des Stromnetzes geführt habe. Es wird die Befürchtung geäußert, dass jeder weitere Zubau von WEA das System instabiler mache und die Netzstabilität zusätzlich schwäche.

Dunkelflaute

Im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung des Vorranggebiets für Windenergie wird wiederholt die Problematik der sogenannten "Dunkelflaute" angesprochen. Es wird vorgetragen, dass in Zeiten, in denen weder Wind weht noch die Sonne scheint, keinerlei oder nur unzureichende Stromerzeugung aus Wind- und Solaranlagen möglich sei. In diesen Phasen bestehe ohne grundlastfähige Kraftwerke das Risiko von Versorgungsengpässen bis hin zu Stromlücken, wodurch der Industriestandort Deutschland gefährdet werde. Es wird darauf hingewiesen, dass der Ausbau erneuerbarer Energien – insbesondere Windkraft – die Problematik der Dunkelflauten nicht löse, da systembedingt immer Backup-Kapazitäten aus konventionellen Kraftwerken oder hohe Stromimporte erforderlich seien. Ausgeführt wird ferner, dass Speicherlösungen für

überschüssigen Windstrom aktuell technisch und finanziell nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stünden und insbesondere die Nutzung von Pumpspeichern, Batteriespeichern und Wasserstoff mit erheblichen ökologischen, wirtschaftlichen und technischen Hürden behaftet sei. In den Stellungnahmen heißt es, dass im Winter die Dunkelflauten besonders relevant seien und somit für eine sichere Energieversorgung weiterhin der parallele Betrieb konventioneller Kraftwerke notwendig bleibe, was wiederum Effizienzverluste und zusätzliche Kosten verursache.

Es wird argumentiert, dass eine bedarfsgerechte Stromversorgung durch Windenergie aus der Region nicht möglich sei, da an vielen Tagen kein oder zu wenig Strom erzeugt werde, wohingegen bei Überproduktion der Strom zu Negativpreisen ins Ausland abgegeben werden müsse.

Auch wird dargestellt, bei Dunkelflauten komme es regelmäßig zu hohen Stromimporten – vielfach von Atom- oder Kohlestrom aus dem Ausland – was zu stark schwankenden Strompreisen und zu Abhängigkeiten führe. Nach Auffassung einiger Stellungnahmen handele es sich bei der politischen Begründung einer "Strom-Notlage" um eine konstruierte Argumentation, der es an faktischer Grundlage fehle; Importmöglichkeiten und Netzstabilität seien weiterhin ausreichend gewährleistet.

Problematisiert wird zudem, dass die Ausweisung weiterer Windkraftvorranggebiete an der Dunkelflauten-Problematik nichts ändere, sondern diese durch zusätzliche Einspeiseschwankungen sogar verschärfe.

Abschließend wird angeregt, bevorzugt alternative Speicherkonzepte und grundlastfähige Erzeugungstechnologien zu verfolgen, statt verstärkt auf volatile Windenergie zu setzen.

Abwägung F413 Initiative Lebenswertes Flörsbachtal e.V.: Kenntnisnahme, siehe nachfolgende Abwägung.

1. Zuständigkeit und gesetzlicher Rahmen

Die grundlegende Gestaltung der Energiewende, einschließlich der Festlegungen Netzausbau, Strompreisbildung, Speichertechnologien und die Sicherung eines grundlastfähigen Systems, ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern obliegt dem jeweiligen Gesetzgeber und den zuständigen Behörden auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene (z. B. WindBG, EEG). Der Regionale Planungsverband kann Festlegungen im Regionalplan grundsätzlich im Rahmen seiner Zuständigkeit und den Vorgaben des LEP Bayern treffen. Festlegungen zur Energieinfrastruktur sind in Kapitel 5.2.2 des Regionalplans enthalten, in den Standortdatenbögen wird auf das nächstgelegene Netz hingewiesen. Die Gestaltung der nationalen Energiepolitik, die konkrete Netzplanung, Maßnahmen der Bundesnetzagentur oder die Börsenstrompreisbildung obliegen nicht dem RPV Bayerischer Untermain und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Mit der Ausweisung geeigneter Gebiete als VRG-W und VBG-W kommt der Regionale Planungsverband seinem gesetzlichen Auftrag nach. (vgl. [Kapitel 3.1](#) und [Kapitel 3.4](#)) Eine Beteiligung der Netzbetreiber sowie der Bundesnetzagentur fand im vorliegenden Verfahren statt. Grundsätzliche Einwände wurden nicht erhoben.

2. Beitrag der Windenergie zur Versorgungssicherheit

Es ist bekannt, dass die Stromproduktion aus Windenergie witterungsabhängig ist und in bestimmten Zeiträumen nur einen eingeschränkten Beitrag zur Stromerzeugung leisten kann. Aktuelle Daten belegen, dass im Jahr 2024 der Anteil erneuerbarer Energien an der Bruttostromerzeugung in Deutschland insgesamt bei 54,4% lag, wobei Windenergie an Land mit 21,6% wichtigster einzelner Energieträger war (Quelle: [zeitreihen-zur-entwicklung-der-erneuerbaren-energien-in-deutschland-1990-2022-excel_05-03-2025.xlsx](#)). In Bayern trug die Windenergie 2023 laut Bayerischem Landesamt für Statistik 5.916 GWh von insgesamt 60.652 GWh zur Stromerzeugung bei, dies entsprach ca. 9,8 % an der Gesamtstromproduktion. Der Anteil aller erneuerbaren Energien in Bayern lag bei 70,4 % (Quelle: [Pressemitteilung](#)). Die Windenergie bildet damit einen wesentlichen Baustein der Energiewende und leistet vor allem durch den kombinierten Ausbau verschiedener erneuerbarer Energien (Wind, Solar, Biomasse) sowie durch den Netzausbau und den Ausbau von Energiespeichern eine wichtige Funktion zur Deckung des regionalen und nationalen Strombedarfs (vgl. [Kapitel 3.4.2](#), [Kapitel 3.3.5](#) und [Kapitel 3.3.6](#)).

3. Umgang mit Fluktuation und Dunkelflauten

Die angesprochene Volatilität der Windenergie sowie erhebliche Schwankungen bei der Einspeisung sind fachlich anerkannt. Die Frage, wie Versorgungssicherheit in Phasen von geringer Einspeisung („Dunkelflaute“) gewährleistet werden kann, betrifft jedoch primär das übergeordnete Energiesystem und die Energiepolitik außerhalb der regionalplanerischen Steuerungskompetenz. Fragen des Backups durch andere Erzeugungstechnologien, Speicherlösungen oder Stromimporte werden von der bundesweiten Gesetzgebung und den jeweiligen Systemverantwortlichen (Netzbetreiber, Bundesnetzagentur) geregelt und verantwortet.

4. Netzausbau und Netzstabilität

Die Planung und Umsetzung von Netzausbau und Netzmanagement ist Aufgabe der Übertragungsnetzbetreiber und der Bundesnetzagentur (vgl. [Kapitel 3.3.4](#)). Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain hat auf die technische Gestaltung des Netzausbaus sowie auf Maßnahmen zur Netzsteuerung keinen direkten Einfluss.

5. Speichertechnologien und grundlastfähige Erzeugung

Die Entwicklung und Förderung von Speichertechnologien sowie mögliche alternative oder grundlastfähige Erzeugungskonzepte, sind zentraler Bestandteil der Energiewende, aber nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Sicherung der Versorgungskontinuität ist auf übergeordneter Ebene durch einen legislativen Rahmen und regulatorische Vorgaben zu gewährleisten. Die Notwendigkeit des Ausbaus von Speichertechnologien wird in Kapitel 5.2.2, Grundsatz 01 explizit erwähnt und auf einen möglichst abgestimmten Ausbau der Energieinfrastruktur hingewiesen. Die Umsetzung obliegt den jeweils verantwortlichen Behörden, Versorgungsunternehmen, Netzbetreibern und Projektentwicklern.

6. Wirtschaftlichkeit, Strompreise und übergeordnete Systemfragen

Fragen und Anmerkungen zur wirtschaftlichen Effizienz, zu Strompreisen, zu Fördersystemen und Subventionierungen (z. B. EEG-Umlage), Importen oder befürchteten volkswirtschaftlichen Nachteilen (vgl. [Kapitel 3.5.2.5](#) und [Kapitel 3.5.12.6](#)) durch die Energiewende werden zur Kenntnis genommen. Auf die obenstehenden Ausführungen zur Regelungskompetenz des Regionalen Planungsverbands wird verwiesen, siehe auch [Kapitel 3.1](#).

Fazit

Die eingegangenen allgemeinen Hinweise und Bedenken bezüglich Versorgungssicherheit, Volatilität der Windenergie, Problematik von Dunkelflauten, notwendigem Netzausbau und Speichertechnologien werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Änderungsvorschläge an den hier verfahrensgegenständlichen Festlegungen des Kapitels 5.2 „Energie“ sind nicht enthalten, die Einwendungen führen zu keiner Änderung am Entwurf des Kapitel 5.2 „Energie“.

3.3.2 Forderung nach stärkerer Nutzung anderer Energiequellen (z. B. Wasserkraft, Biomasse, Geothermie, Atomenergie)

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Forderung nach stärkerer Nutzung anderer regenerativer Energiequellen	In mehreren Stellungnahmen wird gefordert, dass alternative erneuerbare Energiequellen wie Wasserkraft, Biogasanlagen, zentrale Hackschnitzelanlagen für Restholz oder Geothermie stärker genutzt werden sollten. Es wird kritisiert, dass diese Alternativen im Vergleich zur Windenergie vernachlässigt würden. Es wird angeregt, dass insbesondere auf versiegelten Flächen, Industriebrachen oder großen Dachflächen Solaranlagen errichtet werden sollten, um Eingriffe in unberührte Natur zu vermeiden.
Abwägung		1. Gesetzlicher Rahmen und Zuständigkeit	Die Fortschreibung des Kapitels 5.2 „Energie“ für den Bayerischen Unterraum erfolgt auf Grundlage von verbindlichen rechtlichen Vorgaben auf europäischer, bundes- und landesweiter Ebene (insbesondere EU-Verordnung 2020/0036, Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG, Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) (vgl. Kapitel 3.1). Die konkrete Umsetzung von Projekten und Nutzung der Energiequellen ist nicht Aufgabe oder Regelungskompetenz des Regionalen Planungsverbands.
		2. Bewertung alternativer Energiequellen	Die Forderung, andere regenerative Energiequellen – zum Beispiel Wasserkraft, Biogasanlagen, Hackschnitzel- oder Geothermianlagen – stärker zu berücksichtigen, wird zur Kenntnis genommen. Das Kapitel 5.2 „Energie“ umfasst neben dem Ausbau der Windenergie bereits grundsätzliche Festlegungen zur Energieversorgung, der Energieinfrastruktur, der Photovoltaik, der Biomasse, der Wasserkraft sowie der Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff. Konkrete Änderungswünsche hierzu werden in Kapitel 4.1 abgewogen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann der Regionale Planungsverband keine konkreten flächenbezogenen Festlegungen etwa im Bereich Wasserkraft, Biomasse oder Geothermie treffen. Darüber hinaus wird auf die Festlegungen in den weiteren Kapiteln von Kapitel 5.2 „Energie“ verwiesen (vgl. auch Kapitel 3.4.4).
		3. Nutzung versiegelter Flächen und Dächer für Solaranlagen	Die Anregung, vor allem versiegelte Flächen, industrielle Brachen oder große Dachflächen für Solaranlagen zu nutzen entspricht dem Grundsatz 5.2.4-01 der vorliegenden Änderung: „Photovoltaikanlagen in der Region sollen bevorzugt auf Dachflächen und vorbelasteten Freiflächen errichtet werden“ und entspricht damit auch der regionalplanerischen Zielsetzung im Rahmen des vorliegenden Kapitels.
		4. Kernenergie und andere nicht-erneuerbare Quellen	Hinsichtlich anderer Energieträger (z. B. Atomkraft) wird auf die aktuelle Gesetzeslage und die Vorgaben des LEP Bayern verwiesen. Auch wird darauf verwiesen, dass auch der Aufbau und Betrieb alternativer Energiequellen (Kohle, Atom etc.) in erheblichem Maße natürliche Ressourcen in Anspruch nimmt.

Fazit

Die Anregungen zur stärkeren Nutzung oder Berücksichtigung anderer (regenerativer) Energiequellen werden zur Kenntnis genommen, führen aber im Rahmen des bestehenden gesetzlichen Auftrags nicht zu Änderungen im Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans für den Bayerischen Untermain.

3.3.3 Forderung nach Nutzung von Einspar- und Effizienzpotenzialen

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Forderung nach Nutzung von Einspar- und Effizienzpotenzialen als Alternative zur Ausweisung von VRG-W	Es wird angeregt, dass Einsparungen durch intelligente Technik und die energetische Sanierung bestehender Gebäude einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende leisten könnten. In den Stellungnahmen wird die Ansicht vertreten, dass Maßnahmen zur Energieeinsparung und Effizienzsteigerung mit deutlich geringeren negativen Auswirkungen realisiert werden könnten als die Errichtung von WEA und gleichzeitig einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende leisten würden.
Abwägung		1. Gesetzlicher Rahmen und Auftrag	Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain ist gesetzlich verpflichtet, im Regionalplan Gebiete für die Errichtung von WEA auszuweisen (LEP, WindBG) (vgl. Kapitel 3.1 und Kapitel 3.4).
		2. Berücksichtigung von Effizienz und Einsparung	Nach § 2 EEG dient der Ausbau der erneuerbaren Energien dem Zweck, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromproduktion zu erhöhen, um insbesondere den Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes zu entsprechen. Die Bestimmung des künftigen Strombedarfs (§ 1 und § 4 EEG), auf dem die Ausbauziele (vgl. Anlage zu § 3 Absatz 1 WindBG) beruhen, erfolgte unter Annahmen zum künftigen Energiebedarf, wobei Effizienz- und Einsparpotenziale im Rahmen der Gesamtbetrachtung nach den gesetzlichen Zielsetzungen berücksichtigt wurden, siehe dazu auch die Wind-an-Land-Strategie der Bundesregierung sowie das Wind-an-Land-Gesetz (WaLG).
		3. Festlegungen der Regionalplanung	Die Regionalplanung hat nicht die Kompetenz, direkte Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Gebäuden oder zur Förderung intelligenter Effizienztechnik zu steuern. Der Regionalplan kann über die Rahmensetzung der Verkehrs- und Siedlungsentwicklung eine effiziente und damit Wege- und Energiesparende Raumentwicklung unterstützen (vgl. auch Grundsatz 6.1.2 LEP). Grundsatz 5.2.1-04 des vorliegenden Regionalplanentwurfs enthält die entsprechende regionalplanerische Festlegung. Siehe dazu auch die zugehörige Begründung: „Die Gemeinden können durch eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung die Lage und Anbindung von Siedlungsgebieten steuern. Durch kompakte, gut erreichbare und gemischte Siedlungsstrukturen kann Verkehr vermieden und Energie gespart oder effizient genutzt werden. Konkrete Einsparpotenziale, notwendige verkehrliche Maßnahmen und geeignete Räume für weitere ressourcensparende Siedlungsentwicklung sind im REMOSI-Konzept dargestellt, das der Regionale Planungsverband am 19.11.2021 beschlossen hat. Eine kompakte und gemischte Siedlungsentwicklung kann außerdem die Möglichkeit der Kraft-Wärme-Kopplung eröffnen und die Effizienz von Nah- und Fernwärmesystemen steigern.“

Darüber hinaus schreibt der Regionale Planungsverband die Kapitel Siedlung (3.1) und Mobilität (5.1) vollständig fort, wie in der Sitzung des Planungsausschusses vom 25.07.2025 beschlossen. Aus dieser Nutzung regionaler Effizienz- und Einsparpotenziale ergibt sich jedoch kein direkter messbarer Einfluss auf den bundesweiten oder landesweiten Strombedarf oder Änderungen der bundes- und landesweiten Flächenziele für die Ausweisung von VRG-W.

Fazit

Die Hinweise auf Einsparpotenziale und Effizienzsteigerungen werden zur Kenntnis genommen. Der vorliegende Entwurf enthält bereits entsprechende Festlegungen und Aussagen zu Energieeffizienz, konkrete Änderungswünsche an diese zur Beteiligung ausgelegten Festlegung wurden nicht vorgebracht. Die allgemeinen Äußerungen führen zu keiner Änderung der vorliegenden Fortschreibungsunterlagen des Regionalplans.

3.3.4 Forderung nach Netzausbau

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
M314, M454, P9	Greenpeace Deutsche Sektion e.V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] 2) Kapitel 5.2 „Energie“ im Regionalplan Wir, Greenpeace, erheben Einspruch gegen die Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ des Regionalplans Bayerischer Untermain, wie er öffentlich ausliegt. Greenpeace vermisst im FB5.BayUntermain ein Konzept für einen Netzausbau. Konstante Energieversorgung mit Solaranlagen und Windkraft erfordert ein neues Konzept der Netzstruktur. Damit kann es möglich werden auf Gas- und Dampfkraftwerke gänzlich zu verzichten. [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Forderung nach Netzausbau Es wird darauf hingewiesen, dass der Ausbau der Windenergie ohne parallelen Fortschritt im Stromnetzausbau zu erheblichen Ineffizienzen und Mehrkosten führe. Es wird die Forderung erhoben, dass zunächst der Netzausbau, insbesondere die Anbindung der Offshore-Windparks in Nord- und Ostsee, vorangetrieben werden müsse, bevor weitere WEA im Binnenland errichtet würden. Es wird die Ansicht vertreten, dass der Ausbau der Stromtrassen und die Weiterentwicklung der Speicherkapazitäten Vorrang haben sollten. Es wird argumentiert, dass der vorhandene Netzausbau nicht ausreiche, um die erzeugte Energie effizient zu transportieren und zu nutzen. Unzureichender Netzausbau als Hinderungsgrund für Windenergie In mehreren Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass das bestehende Stromnetz im Bereich der Vorranggebiete nicht ausreichend ausgebaut sei, um die durch neue WEA erzeugte Energie aufnehmen und weiterleiten zu können. Es wird angeführt, dass Umspannwerke oder die vorhandenen Leitungen für eine derartige Stromproduktion nicht ausgelegt seien und diese nicht aufnehmen könnten. Es wird befürchtet, dass ohne einen vorherigen oder gleichzeitigen Ausbau der Netzinfrastruktur der erzeugte Strom nicht sinnvoll genutzt werden könne und es zu Abregelungen der Anlagen komme, was deren Sinnhaftigkeit in Frage stelle. Es wird weiterhin vorgetragen, dass durch den fehlenden Netzausbau bereits jetzt WEA regelmäßig stillstehen müssten, da das Netz ausgelastet sei. In diesem Zusammenhang wird kritisiert, dass bei Überproduktion Strom zu negativen Preisen ins Ausland abgegeben oder WEA gegen Entschädigung abgeschaltet würden. Dies führe zu einer Verteuerung des Stroms für die Verbraucher. Einige Stellungnahmen äußern die Ansicht, dass ein weiterer Ausbau der Windenergie ohne parallelen Netzausbau zu Ineffizienzen, Mehrkosten und einer Destabilisierung des Stromsystems führe. Es wird die Forderung erhoben, dass zunächst der Netzausbau erfolgen müsse, bevor neue WEA errichtet werden.	

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass der Netzausbau auch für die Integration privater Photovoltaikanlagen relevant sei und dass durch die Netzüberlastung auch deren Einspeisung eingeschränkt werde, was zu finanziellen Belastungen für die Eigentümer führe.

Auswirkungen auf die Region und lokale Besonderheiten

Es wird dargelegt, dass am Bayerischen Untermain bei Ausweisung der VRG-W mit einer deutlichen Erhöhung der Erzeugungsleistung durch Wind- und Solarenergie zu rechnen sei, was zu starken Belastungen im Netz führe. Es wird angeführt, dass die Leitungen zukünftig große Mengen an Leistungsüberschuss abführen müssten, was einen drastischen Netzausbau erforderlich mache. Ohne diesen Ausbau sei mit erheblichen Problemen bei der Stromverteilung zu rechnen.

Einige Stellungnahmen weisen darauf hin, dass der Wandel von einem reinen Bezugsgebiet zu einem Erzeugungsgebiet einen grundlegenden Umbau der Netzinfrastruktur erfordere. Es wird gefordert, dass im Regionalplan explizit der Netzausbau und die Schaffung von Speicherkapazitäten als essenzielle Punkte berücksichtigt werden müssten.

Forderung nach konkreten Maßnahmen und Planungen

Es wird kritisiert, dass konkrete Ausweisungen von Zuwegungen, Trassen und Netzanbindungen in den vorliegenden Planungsunterlagen nicht ersichtlich seien. Es wird verlangt, dass die Netzanbindung der geplanten Windkraftanlagen detailliert dargestellt und geplant werden müsse, um eine sinnvolle Integration der Anlagen in das Stromnetz zu gewährleisten.

Einige Stellungnahmen äußern Zweifel, ob die notwendigen Investitionen in den Netzausbau überhaupt realisierbar seien, insbesondere angesichts der finanziellen Belastungen für die betroffenen Gemeinden und Bürger. Es wird die Ansicht vertreten, dass ohne ausreichende Mittel für den Netzausbau die Umsetzung von Windkraftprojekten nicht verantwortbar sei.

Zusammenhang mit Versorgungssicherheit und Strompreisen

Es wird die Befürchtung geäußert, dass der fehlende Netzausbau zu einer weiteren Steigerung der Stromkosten führe und die Versorgungssicherheit gefährde. Es wird darauf hingewiesen, dass bereits jetzt hohe Kosten für die Stabilisierung des Stromnetzes entstünden und die Zahl der notwendigen Eingriffe zur Netzstabilisierung exponentiell gestiegen sei. Es wird argumentiert, dass jeder weitere Zubau von WEA das System instabiler mache, solange der Netzausbau nicht Schritt halte.

Hinweise auf Alternativen und ergänzende Maßnahmen

Einige Stellungnahmen regen an, dass neben dem Netzausbau auch die Schaffung von Speicherkapazitäten, insbesondere durch Pumpspeicherkraftwerke oder dezentrale Speicherlösungen, geprüft werden solle, um die Netzbelastung zu reduzieren und die Wertschöpfung in der Region zu halten. Es wird vorgeschlagen, den Ausbau der erneuerbaren Energien mit einem Konzept für den Netzausbau und Speicher zu verknüpfen, um eine nachhaltige und effiziente Energiewende zu ermöglichen.

Abwägung M314, M454, P9 Greenpeace Deutsche Sektion e.V.: Kenntnisnahme.

1. Zuständigkeit und gesetzlicher Rahmen für den Netzausbau

Die Stellungnahmen fordern, der Ausbau der Windenergie solle an den Fortschritt des Netzausbaus gekoppelt werden und kritisieren die fehlende Ausweisung konkreter Trassenverläufe und Netzanbindungen im Regionalplan. Hierzu ist klarzustellen: Die gesetzliche Zuständigkeit für den Ausbau und die Genehmigung des Stromnetzes liegt bei den Übertragungsnetzbetreibern sowie der Bundesnetzagentur (vgl. u. a. EnWG, BBPIG).

2. Rolle der Regionalplanung im Kontext des Netzausbaus

Der Regionale Planungsverband Bayrischer Untermain stimmt mit der Forderung nach einer stärkeren Synchronisierung des Ausbaus von Stromerzeugungsanlagen mit dem Netzausbau überein. Diese Thematik liegt jedoch nicht innerhalb der Kompetenz der Regionalplanung. Die Aufgabe der Regionalplanung besteht vorliegend darin, die Nutzung erneuerbarer Energien räumlich zu steuern und so eine frühzeitige Planungsgrundlage für weitere Infrastrukturmaßnahmen, darunter auch den Netzausbau, zu schaffen. Der Regionale Planungsverband kann Festlegungen im Regionalplan grundsätzlich im Rahmen seiner Zuständigkeit und den Vorgaben des LEP treffen. Festlegungen zur Energieinfrastruktur sind in Kapitel 5.2.2 des Regionalplans enthalten, zudem wird in den Standortdatenbögen (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) auf das nächstgelegene Netz hingewiesen. Konkrete Standorte oder Trassen für die Energieinfrastruktur, die im Regionalplan zusätzlich zu sichern wären, wurden bei den Netzbetreibern angefragt, konkreter Bedarf wurde jedoch nicht genannt. Die Netzbetreiber wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens einbezogen, grundlegende Einwände wurden nicht vorgebracht. Zudem fanden vorbereitende Gespräche bereits in der Phase der Abstimmung mit den Fachbehörden mit dem Übertragungsnetzbetreiber über die konkreten geplanten VRG-W statt. Grundlegende Einwände oder Priorisierungen wurden ebenso nicht vorgetragen. Die konkrete Netzplanung und deren Umsetzung, die Definition des Einspeisepunkts und betriebswirtschaftliche Berechnungen der Wirtschaftlichkeit der Netzanschlüsse obliegen nicht dem RPV Bayerischer Untermain, können im Rahmen der Regionalplanung nicht abschließend bewertet werden und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Detaillierte Planungen zum Netzanschluss erfolgen auf Projektebene im Rahmen späterer Genehmigungsverfahren (siehe auch § 19 EnWG, § 8 EEG) und durch die jeweils zuständigen Netzbetreiber. Durch die Festlegung von Vorranggebieten im Regionalplan wird den Netzbetreibern ermöglicht, den weiteren Netzausbau vorausschauend und koordinierend vorzubereiten.

3. Versorgungssicherheit, Systemstabilität und Wirtschaftlichkeit

Die Einwendung, dass eine nicht ausreichende Netzinfrastruktur negative Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit (vgl. [Kapitel 3.3.1](#)) und die Strompreise haben könnte, wird zur Kenntnis genommen. Nach aktuellen gesetzgeberischen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene ist jedoch explizit vorgesehen, den Anteil erneuerbarer Energien, einschließlich der Windenergie, auch im Binnenland deutlich auszubauen (vgl. § 1, § 2 EEG, § 3 WindBG). Durch die Festlegung von VRG-W und die Konzentration von WEA innerhalb dieser ausgewählten Gebiete wird die Koordination von Netzausbaumaßnahmen und der Zubau an Erzeugungsanlagen deutlich erleichtert.

4. Speicherbedarf und alternative Maßnahmen

Hinweise auf die Notwendigkeit zur Entwicklung weiterer Speicherkapazitäten ergänzt zur Netzausbau-Thematik werden zur Kenntnis genommen, es wird auf die Abwägung zu [Kapitel 3.3.5](#) verwiesen.

Fazit

Die Anregungen und Bedenken hinsichtlich einer eng gekoppelten Planung von Windenergieausbau, Netzinfrastruktur und Speichertechnologien werden zur Kenntnis genommen. Auf die getroffenen Festlegungen und die Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren wird verwiesen. Die konkrete Umsetzung oder die Netzausbauplanung selbst gehen jedoch über die Regelungsbefugnisse der Regionalplanung hinaus. Die Hinweise führen daher nicht zu einer Änderung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans.

3.3.5 Forderung nach Entwicklung von Speichermöglichkeiten von Strom

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Forderung nach Entwicklung von Speichermöglichkeiten von Strom	In den Stellungnahmen wird betont, dass die Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien bislang teuer und technisch herausfordernd sei. Es wird gefordert, dass verstärkt in die Forschung und Entwicklung neuer Speichertechnologien investiert werden müsse, um die Nutzung erneuerbarer Energien unabhängiger von Wetterbedingungen zu machen. Es wird angeregt, dass insbesondere Pumpspeicherkraftwerke und dezentrale Speicherlösungen in der Region geprüft und ausgebaut werden sollten, um die schwankende Einspeisung aus Wind- und Solarenergie auszugleichen. Darauf aufbauend wird die Ausweisung von regionalplanerischen Gebieten für dezentrale Pumpspeicherkraftwerke gefordert.
Abwägung		1. Rolle von Speichermöglichkeiten in der Energiewende	Es wird anerkannt, dass die Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien, insbesondere bei schwankender Einspeisung, für das Gelingen der Energiewende von zentraler Bedeutung ist. Der vorliegende Entwurf enthält dazu Aussagen in Grundsatz 5.2.2-01 (Speicher allgemein) und 5.2.5-02 (Pumpspeicher) sowie im weiteren Sinne auch in Kapitel 5.2.7 (Wasserstoff). Darüber hinaus gehende, verbindliche Aussagen zu Ausbauzielen oder umzusetzenden Standorten von Speichern sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und liegen auch nicht im Kompetenzbereich der Regionalplanung.
		2. Steuerungsmöglichkeiten der Regionalplanung	Gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 3 (BayLplG) werden die Belange, für die in den Regionalplänen VRG und VBG festgelegt werden können, im LEP Bayern bestimmt. Das LEP Bayern legt in Grundsatz 6.2.4 lediglich fest: „Auf einen nachhaltigen Ausbau der Wasserkraft als Speicher soll hingewirkt werden.“ Eine Möglichkeit zur Ausweisung von VRG oder VBG für die Errichtung von Pumpspeicherkraftwerken auf regionaler Ebene lässt sich daraus nicht ableiten. Nach § 249a BauGB ist die Herstellung und Speicherung von Wasserstoff in den für Windenergie ausgewiesenen Vorranggebieten unter bestimmten Bedingungen möglich, konkrete Speicherprojekte müssen jedoch gesondert geplant und genehmigt werden (vgl. Kapitel 3.9). Darüber hinaus enthält auch der vorliegende Entwurf des Regionalplans die Regelung, dass innerhalb von VRG-W Anlagen zur Energiespeicherung unter bestimmten Bedingungen ebenso grundsätzlich möglich sind (vgl. Ziel 5.2.3-06), die jedoch ebenso gesondert zu planen und zu genehmigen sind.
		Fazit	Die Hinweise zur Notwendigkeit von Stromspeichern und zu deren Bedeutung für eine stabile und nachhaltige Energieversorgung werden zur Kenntnis genommen. Auf die bestehenden Festlegungen im vorliegenden Entwurf wird verwiesen.

3.3.6 Subventionierung (EEG, Belastung der Steuerzahler, Strompreiserhöhung, Falschsubventionierung in Schwachwindgebieten)

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F413	Initiative Lebenswerts Flörsbachtal e.V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Endverbraucherpreise Zu Beginn der Energiewende sollte die monatliche Belastung der Verbraucher nicht mehr als eine Kugel Eis im Monat betragen. Heute steht Deutschland an der Spitze bei den Strompreisen für Haushalte. Neben der Herstellung und dem Vertrieb belasten den Strompreis artfremde Kosten wie eine Off-Shore Haftungsumlage, ein typisches Unternehmerrisiko das dem Haushaltsstrompreis zugerechnet wird. Der Merrit Order Effekt wälzt das Risiko von zu geringer Stromproduktion in Deutschland auf den Verbraucher ab. Geringe Stromproduktion bedingt hohe Nachfrage im Ausland und damit steigende Preise um in Deutschland die Deckungslücke zu füllen. Der Verbraucher ist diesen industriefreundlichen Mechanismen hilflos ausgeliefert. Ein Mehr an Windkraft verstärkt nur die steigenden Endverbraucherpreise. [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Subventionierung, EEG, Belastung der Steuerzahler, Strompreiserhöhung, Falschsubventionierung in Schwachwindgebieten Es wird vorgebracht, dass WEA im Vorranggebiet nur durch hohe Subventionen wirtschaftlich betrieben werden könnten. Die Stellungnahmen führen an, dass das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aus Steuermitteln finanziert werde und jährlich Milliardenbeträge in die Energiewende flössen. Es wird die Ansicht vertreten, dass diese Subventionen zu einer Erhöhung der Strompreise für die Verbraucher und Unternehmen führten und die Belastung der Steuerzahler unverhältnismäßig sei. Es wird argumentiert, dass das Vorranggebiet als Schwachwindgebiet ausgewiesen sei und die Windhöffigkeit im Vergleich zu anderen Standorten gering sei. Es wird behauptet, dass Windenergieanlagen in solchen Gebieten nur durch staatliche Förderung wirtschaftlich betrieben werden könnten und ansonsten nicht rentabel, was als Falschsubventionierung bezeichnet wird.	
Abwägung	F413 Initiative Lebenswerts Flörsbachtal e.V.:	Kenntnisnahme, siehe untenstehende Abwägung.	

1. Gesetzlicher Rahmen und Zuständigkeit

Die Fortschreibung des Regionalplans Energie für den Bayerischen Untermain erfolgt auf Grundlage verbindlicher europäischer, bundes- und landesrechtlicher Vorgaben (z. B. Windenergieflächenbedarfsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz). Der Regionale Planungsverband ist verpflichtet, geeignete Flächen für erneuerbare Energien planerisch zu sichern (vgl. [Kapitel 3.1](#) und [Kapitel 3.4](#)). Grundsatzfragen zur Ausgestaltung des Strommarktes, zur Förderung durch das Erneuerbare-

Energien-Gesetz (EEG) und zu finanziellen Anreizen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern liegen in der Zuständigkeit von Bund und Ländern.

2. Wirtschaftlichkeit und Förderung

Hinweise, dass WEA ohne staatliche Förderung wirtschaftlich nicht tragfähig seien, werden zur Kenntnis genommen. Die Regeln für die Förderung von erneuerbaren Energien, auch in sogenannten Schwachwindgebieten, werden bundesweit einheitlich im EEG festgelegt und regelmäßig angepasst. Die Wirtschaftlichkeit einzelner Anlagen hängt nicht allein von der Windhöflichkeit ab, sondern auch von technischen Weiterentwicklungen (z. B. Anlagenhöhe, Anlagentechnik), die explizit für geringere Windgeschwindigkeiten ausgelegt sind (vgl. [Kapitel 3.5.12.6](#)).

Fazit

Die Argumente zu Subventionierung, EEG, Strompreisentwicklung und Wirtschaftlichkeit von WEA in Schwachwindgebieten werden zur Kenntnis genommen. Diese Aspekte unterliegen nicht der Steuerung der Regionalplanung und führen zu keiner Änderung des Regionalplanentwurfs.

3.3.7 Sorge von Insolvenzen und Haftungsfragen

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Sorge von Insolvenzen und Haftungsfragen	In den Stellungnahmen wird die Befürchtung geäußert, dass bei Insolvenzen der Betreiberfirmen (nach Auslaufen der Subventionen) die Kosten für den Rückbau und die Entsorgung der WEA auf die Allgemeinheit beziehungsweise die Steuerzahler abgewälzt werden könnten. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit pauschalisierte Rückstellungen für den Rückbau oft zu gering angesetzt worden seien, die Haftungsfragen im Insolvenzfall nicht ausreichend geklärt seien und keine ausreichende Risikoabsicherung bestehe. Es wird gefordert, dass für den Rückbau der Anlagen ausreichende und kostendeckende Konzepte vorgelegt und Rückbaubürgschaften hinterlegt werden müssten, um eine Belastung der Steuerzahler zu vermeiden.
Abwägung		1. Zuständigkeit und rechtlicher Rahmen	Die Rückbauverpflichtung sowie die Absicherung der Finanzierung für den späteren Rückbau von WEA sind gesetzlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu regeln. Der Betreiber muss bereits vor der Genehmigung nachweisen, dass die Rückbaukosten durch geeignete Sicherheiten – etwa Rücklagen, Bürgschaften oder vergleichbare Instrumente – gedeckt sind.
		2. Aufgabenbereich der Regionalplanung	Die Regionalplanung für den Bayerischen Untermain steuert die räumliche Ausweisung von geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung (vgl. Kapitel 3.1 und Kapitel 3.4). Fragen zur Haftung, Insolvenzabsicherung und Rückbaufinanzierung sind nicht Gegenstand der Fortschreibung des Regionalplans, sondern werden im nachgelagerten Zulassungsverfahren für das jeweilige Einzelvorhaben rechtlich verbindlich und überprüfbar geregelt.
		Fazit	Die Hinweise und vorgetragenen Sorgen bezüglich Insolvenzrisiken, Haftungsfragen und der Absicherung des Rückbaus werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Gegenstand der regionalplanerischen Festlegungen und führen zu keiner Änderung am Regionalplanentwurf. Für diese Aspekte bestehen jedoch gesicherte, gesetzliche Regelungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

3.4 Beteiligungsverfahren, Planungskonzept und Steuerungskompetenz der Regionalplanung

Änderungsvorschlag (3.4.7)	Das Kapitel „Landschaft“ der grundlegenden Planungsmethodik (Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) ist wie folgt zu ergänzen: <i>„Zonierungskonzepte in Landschaftsschutzgebieten haben nach § 26 Abs. 3 BNatSchG keine rechtliche Gültigkeit mehr. Dennoch wurden fachliche Aussagen der Zonierungskonzepte in der Vorprüfung herangezogen und die Ausnahmezonen im LSG Bayerischer Odenwald Rahmen der Potenzialflächenermittlung auf Übernahme in den Regionalplan hin geprüft. Aufgrund der umfangreichen geänderten rechtlichen Grundlagen (u. a. § 26 Abs. 3 BNatSchG, § 2 EEG, Anwendung der Dichtezentren anstelle von Brutnachweisen im Artenschutz) und der damit einhergehenden geänderten Bewertung der Schutzgüter sind Abweichungen jedoch unvermeidlich. Ebenso wurde im Zonierungskonzept eine Vielzahl von Belangen nicht einbezogen (Umfassungswirkung, militärische und luftverkehrliche Belange, Flächenqualität u. a.), da die Vereinbarkeit mit dem Landschaftsbild Gegenstand der Prüfung war und keine vollumfängliche regionalplanerische Festlegung. Die vorliegende Raumwiderstandsanalyse geht thematisch über das Themenspektrum des Zonierungskonzepts erheblich hinaus und kommt zwangsläufig auch zu anderen Ergebnissen. Die gewählten Ausnahmezonen werden jedoch grundsätzlich berücksichtigt und im Rahmen der Anlage 3 bei Überlagerung auch benannt.“</i> Der Kriterienkatalog (Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) ist im Kapitel Landschaft, Unterpunkt „Weitere Informationen für das Abwägungsverfahren“ um das Kriterium „Zonierungskonzept für das LSG Bayerischer Odenwald“, Umgriff „Fläche“, ohne Prüfabstand und ohne RWK zu ergänzen.
Beschlussvorschlag	Die Äußerungen zu Kapitel 3.4 und aller Unterkapitel werden zur Kenntnis genommen. Dem Änderungsvorschlag (Kapitel 3.4.7) zur Aufnahme des Zonierungskonzepts in Anlage 1 und Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 wird gefolgt.

3.4.1 Grundsätzliches Planungskonzept

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F110, P318	Stadt Aschaffenburg	1.1 Landkreise, kreisfreie Stadt	[...] Generell wird aus stadtplanerischer Sicht sehr begrüßt, dass mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein deutlich stärkeres Gewicht als in der Vergangenheit eingeräumt wird. Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain kommt dem Handlungsauftrag von Seiten der Raumordnung zu den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung gemäß Art. 6 (2) Nr. 5 BayLplG durch die vorliegende Fortschreibung des Kapitels 5.2 „Energie“ nach, Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen auszuweisen. [...] Die umweltplanerischen Belange wurde im Planungsprozess fachgerecht abgearbeitet, im Rahmen der Infoveranstaltungen transparent kommuniziert und im Umweltbericht nachvollziehbar aufgearbeitet. [...]
F296	Landratsamt Miltenberg	1.1 Landkreise, kreisfreie Stadt	[...] Die beschriebene Methodik zur Auswahl der Vorranggebiete wird von unserer Seite als nachvollziehbar und schlüssig erachtet. Die Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Miltenberg wurden in die Planungen eingebunden und konnten bereits in der Planungsphase entsprechend ihre Vorstellungen einbringen und Hinweise geben. Aus bauleitplanerischer Sicht erfolgen daher in diesem Verfahrensschritt keine Einwände. [...]
M359	Wildes Bayern e.V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Die Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ im Regionalplan Bayerischer Untermain stellt einen wichtigen Schritt dar, um die Region an die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Ziele einer klimaneutralen Energieversorgung anzupassen. Dabei stehen der Ausbau erneuerbarer Energien, die Modernisierung der Energieinfrastruktur sowie die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen im Fokus. Der Plan verfolgt das Ziel, Potenziale für Photovoltaik (PV) und Wasserstoff als Energieträger zu erschließen und gleichzeitig den Anforderungen des Natur- und Artenschutzes gerecht zu werden. Wir bewerten diesen Ansatz aus naturschutzfachlicher Sicht als vielversprechend, da er versucht, den Ausbau der erneuerbaren Energien mit dem Schutz der biologischen Vielfalt zu verbinden. Dennoch gibt es einige

			Punkte, die besonders hervorgehoben und teils kritisch hinterfragt werden sollten, um sicherzustellen, dass die Energiewende nachhaltig und im Einklang mit den natürlichen Lebensgrundlagen der Region erfolgt. [...] Fazit und Ausblick Die Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ ist ein moderner und richtiger Schritt, um den Bayerischen Untermain auf eine klimaneutrale Zukunft vorzubereiten. Die Verbindung von Energiewende und Naturschutz ist ein anspruchsvolles, aber lohnenswertes Ziel. Wenn die Planungen wie vorgesehen umgesetzt werden, könnte die Region eine Vorreiterrolle in der Kombination von nachhaltiger Energieversorgung und ökologischer Verantwortung einnehmen. Allerdings bleibt entscheidend, dass die Maßnahmen konsequent naturschonend gestaltet werden. Besonders die Vermeidung von Eingriffen in ökologisch wertvolle Flächen, die Fokussierung auf vorbelastete Areale und die kritische Überprüfung der Wasserstofftechnologie als Speichermedium sind wesentliche Aspekte, die berücksichtigt werden müssen. Mit einer klugen und vorausschauenden Planung kann die Energiewende im Bayerischen Untermain zu einem potenziellen Erfolgsmodell werden. [...]
M361	Deutscher Alpenverein München e.V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Allgemeine Bewertung Wir begrüßen die Einbindung der Öffentlichkeit in die Abgrenzung der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie in der Region Bayerischer Untermain. Dadurch entsteht ein transparenter Planungsprozess und es wird ein wichtiger Beitrag zu den nationalen und bayerischen Klimaschutzzielen geleistet. Gleichzeitig müssen die Belange von Natur, Landschaft, Tourismus und Erholung berücksichtigt werden. Der Kriterienkatalog für die Festlegung von Vorranggebieten ist wichtig. Bei der planerischen Vorgehensweise wurden Nutzungs- und Schutzbelange hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung in drei Raumwiderstandsklassen (RWK) eingeteilt. Die RWK I (sehr hoher Raumwiderstand) und II (hoher Raumwiderstand) beinhalten ungeeignete Flächen aus regionalplanerischer Perspektive für die Festlegung von Vorranggebieten. Die RWK III (mittlerer Raumwiderstand) beinhaltet bedingt geeignete Flächen welche im Einzelfall zu prüfen und abzuwägen sind. Wir begrüßen die ausführliche Beschreibung der grundlegenden Planungsmethodik und der einbezogenen Kriterien. Der DAV ist

			der Meinung, dass in den Kategorien „Natur- und Artenschutz“ bzw. „Landschaft, Freiraum und Erholung“ noch einzelne Kriterien ergänzt werden sollten.
			[Kritik an einzelnen Kriterien siehe Kriterienkatalog, Kapitel 4.2.4]
M70	Landratsamt Main-Kinzig-Kreis	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	[...] Naturschutz- und Landschaftspflege Wir gehen davon aus, dass der Kriterienkatalog zur Planung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen auch für die Bereiche auf hessischer Seite Anwendung gefunden haben und somit auch hier die entsprechenden Raumwiderstandsklassen thematisiert wurden. [...]
M62	Juwi GmbH	[...]	Die Nutzung der Windenergie im Außenbereich ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Mit der geplanten Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung wird das Ziel verfolgt, den Flächenbeitragswert des WindBG schnellstmöglich umzusetzen. Mit ordnungsgemäßer Feststellung, dass das Flächenziel erreicht ist, entfällt für den übrigen Außenbereich außerhalb der ausgewiesenen Gebiete die Privilegierung der Windenergie. Umso wichtiger ist es, die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung entsprechend fachlicher und rechtlicher Vorgaben vorzunehmen und nur solche Flächen auszuweisen, auf denen Windenergieanlagen aller Vorrausicht nach tatsächlich realisierbar sind. Ist Letzteres bei den ins Auge gefassten Flächen nicht der Fall, droht ein vollständiger Entfall der Steuerungsmöglichkeit. Überdies gilt es zu berücksichtigen, dass auch nach der nunmehr durch die Bundesgesetzgebung vorgesehene „Positivplanung“ für die Windenergie nichtsdestotrotz das Abwägungsgebot gilt. Gerade im Hinblick auf die insoweit weiterhin vorzunehmende Alternativenprüfung und die erheblichen Auswirkungen der Positivplanung auf das durch Artikel 14 Grundgesetz geschützte Eigentum durch die eintretende Entprivilegierung der Windenergie außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete, ist auch weiterhin ein strenger Maßstab an das der Regionalplanänderung zugrundeliegende Planungskonzept zu stellen. [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Grundsätzliches Planungskonzept In den Stellungnahmen wird geäußert, dass das Planungskonzept für die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen nicht ausreichend transparent und nachvollziehbar sei. Es wird bemängelt, dass die Entscheidungsfindung überwiegend in nichtöffentlichen Sitzungen stattgefunden habe und die Öffentlichkeit sowie die betroffenen Kommunen erst nach Abschluss interner Abstimmungen informiert worden seien. Kritisiert wird zudem, dass das Planungskonzept zu stark auf die Erfüllung von Mindestflächenzielen ausgerichtet sei, ohne die tatsächlichen Potenziale und standortspezifischen Gegebenheiten ausreichend zu berücksichtigen. Außerdem wird angemerkt, dass die Auswahl der Vorrangflächen vorrangig auf politisch akzeptierten Minimal-Informationen basiert und eine Rangreihung nach Schutzwürdigkeit nicht stattfindet. In	

einzelnen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass die Planung zu wenig auf die Besonderheiten der Region eingeht und stattdessen ein „Axt-im-Wald-Prinzip“ verfolgt wird.

Raumwiderstandsanalyse, Raumwiderstandsklassen

Es wird auf Unsicherheiten und Unklarheiten bei der Anwendung der Raumwiderstandsanalyse und der Einteilung in Raumwiderstandsklassen hingewiesen. In den Stellungnahmen wird die Forderung erhoben, die Einteilung in Raumwiderstandsklassen nachvollziehbar zu begründen und transparent darzustellen. Es wird kritisiert, dass Gebiete mit hohem Schutzstatus oder besonderen naturräumlichen Funktionen (genannt werden der Hochspessart oder Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten) dennoch als Vorranggebiete ausgewiesen wurden, obwohl sie aufgrund ihrer faktischen Qualität eigentlich ausgeschlossen sein müssten. Zudem wird angemerkt, dass die Festlegung der Raumwiderstandsklassen auf lückenhaften oder veralteten Daten beruhe und zunächst detaillierte Untersuchungen nötig seien.

Positive Bewertungen des Planungskonzepts

Die Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ des Regionalplans wird von anderen Beteiligten begrüßt, da sie die planungsrechtlichen Vorgaben für den Ausbau der Windenergie nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz umsetze. Die ausgewiesenen Vorranggebiete könnten einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele leisten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Mindestflächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes lediglich Mindestziele seien und planerisch bei entsprechenden Potenzialen erweitert werden sollten, um den Klimaschutzerfordernungen gerecht zu werden.

Abwägung	F110, P318	Stadt Aschaffenburg: Kenntnisnahme.
<i>(Mit * gekennzeichnete Abwägetexte werden hier insgesamt als Ganzes nur zur Kenntnis genommen und dann jeweils in den themenspezifischen Abwägungen</i>	F296	Landratsamt Miltenberg: Kenntnisnahme.
	M359	Wildes Bayern e.V.: Kenntnisnahme*.
	M361	Deutscher Alpenverein München e.V.: Kenntnisnahme*.
	M70	Landratsamt Main-Kinzig-Kreis: Kenntnisnahme. Gebiete außerhalb der Planungsregion wurden entsprechend der vorliegenden Daten gleichwertig in die Raumwiderstandsanalyse einbezogen. Konkrete Kritik wurde nicht vorgebracht, weiterführende Daten wurden ebenso nicht vorgelegt. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
	M62	Juwi GmbH: Kenntnisnahme.
	Flächenziele	

*bearbeitet.
Die
jeweiligen
Teile sind
über die ID
auffindbar.)*

Die Regionalen Planungsverbände haben die Aufgabe, die Auswahl der Gebiete für Windenergienutzung als Vorranggebiete regional zu steuern, siehe Änderungsbegründung und [Kapitel 3.1](#). Zunächst gilt es festzuhalten, dass das WindBG für Bundesländer klare Beitragsziele definiert, diese begründet (CO₂-Neutralität i.S. Erneuerbaren Energien substanziell Raum zu verschaffen) und ein Nicht-Erreichen mit einer konkreten Konsequenz verbindet (generelle Privilegierung der Windkraft). In Bayern werden die Flächenbeitragswerte – voraussichtlich differenziert nach Gebietspotentialen – auf die 18 Planungsregionen übertragen (vgl. Z 6.2.2 LEP), welche alle ihren entsprechenden Beitrag zu erbringen haben. Die Region Bayerischer Untermain zählt zu den Regionen, die voraussichtlich einen Flächenbeitragswert von 2,0 % erbringen müssen. Eine abschließende Festlegung für Bayern steht noch aus. In der Begründung zu Z 6.2.2 (LEP) heißt es diesbezüglich: Angesichts des im WindBG festgelegten weiteren Flächenbeitragswertes bis zum 31.12.2032 von bayernweit 1,8 % der Landesfläche bietet sich eine bereits über den Flächenbeitragswert von 1,1 % deutlich hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten an, wenn damit keine erheblichen Verzögerungen im Fortschreibungsprozess verbunden sind. Gemäß einstimmigem Beschluss der Verbandsversammlung am 01.10.2024 sollen die Windkraftpotenziale am Bayerischen Untermain umfassend genutzt werden (G 5.2.3-01). Mit dem vorliegenden Plankonzept liegt eine kommunal abgestimmte Flächenkulisse vor, die die bayernweit geforderten Zielwerte in einem Schritt erreichen kann. Angesichts bayernweiter Studien – etwa der Gebietskulisse Windkraft des LfU – gibt es keinen Anlass zu der geäußerten Vermutung, die Region 1 könnte von reduzierten Zielwerten ausgehen. Die Orientierung an Mindestflächenzielen stellt keinen rechtlichen oder inhaltlichen Mangel dar, sondern entspricht dem gesetzlichen Auftrag (§ 3 WindBG, § 2 EEG, Ziel 6.2.2 LEP). Die Festlegung der Flächenbeitragswerte ist Ausfluss gesamtgesellschaftlicher Zielsetzungen der Energiewende und des Klimaschutzes und unterliegt nicht der Disposition. Zugleich wird bei der Auswahl der Flächen das Potenzial der Region im Rahmen der in der Raumwiderstandsanalyse und Potenzialanalyse zugrunde gelegten Kriterien bestmöglich ausgeschöpft, um eine effiziente, aber konfliktminimierende Gebietsbereitstellung zu ermöglichen. Damit wird dem Anliegen Rechnung getragen, den Ausbau der Windenergie auf möglichst konfliktarmen Flächen zu konzentrieren.

Raumwiderstandsanalyse

Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen erfolgt auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten samt Strategischer Umweltprüfung. Dies dient dazu, in der Region geeignete und zugleich möglichst konfliktarme Flächen zu identifizieren und schrittweise in Abstimmung mit den Kommunen zu konkretisieren. Grundlage hierfür sind die vom Planungsausschuss und der Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung beschlossenen Kriterien (ca. 100 Kriterien, vgl. Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Der Kriterienkatalog wurde im Rahmen eines fachlichen Abstimmungsprozesses unter Einbindung der Behörden entwickelt und regelmäßig fortgeschrieben. Er basiert auf allgemein anerkannten Standards und deckt eine Vielzahl relevanter Schutzgüter ab (vgl. Anlage 1). Die angewandte Methodik entspricht dem Stand von Wissenschaft und Rechtsprechung. Der Vorwurf, Schutzgüter wie Trinkwasserschutzgebiete, Biotope oder kulturelle Denkmäler seien nicht ausreichend berücksichtigt, ist nicht zutreffend. Entsprechende Kriterien (z. B. Wasser- und Naturschutz, Denkmalpflege, Flugsicherheit) sind integraler Bestandteil der Raumwiderstandsanalyse und werden systematisch erfasst und bewertet. Die rechtskonforme und durch den Planungsausschuss beschlossene Vorgehensweise ist detailliert und umfangreich in der

Begründung zu Ziel 5.2.3-08 sowie den zugehörigen Anlagen 1-3 erläutert und begründet. Das Auswahlverfahren erfolgt schrittweise und umfasst insbesondere:

- Die Ermittlung von Flächenkategorien mit Raumwiderstandsanalyse (RWK I–III).
- Den sukzessiven Ausschluss von Flächen aufgrund rechtlicher Vorgaben und Raumwiderstandsanalysen.
- Die Suche nach Potenzialflächen unter Einbindung fachlicher Beteiligung (Scoping).
- Die abschließende Alternativenprüfung, sowohl für Einzel- als auch für Nachbarflächen, unter besonderer Berücksichtigung einer dezentralen Konzentration.

Die Vorgehensweise der Abwägungsschritte ist nachvollziehbar dokumentiert. Sie soll hier nicht wiederholt werden. Die Abwägung konkreter Stellungnahmen und Äußerungen zu den benannten Anlagen 1 und 2 ist in [Kapitel 4.2.4](#) zu finden.

Kritik an oberflächlicher Betrachtung ohne Bezug zu konkreten baulichen Auswirkungen und ohne Durchführung eigener Gutachten, Nutzung veralteter Daten

Die Aufgabe der Regionalplanung liegt in der Identifizierung, Lenkung und Bündelung von Windenergiegebieten für die Region, in denen später Bürgerenergiegenossenschaften, Projektentwickler, Stadtwerke oder große Energieversorgungsunternehmen konkrete Flächen für Windparks lokalisieren und die Windparks planen und genehmigen lassen können.

Der Regionale Planungsverband ist demnach nicht zuständig für die Ermittlung konkreter Standorte für einzelne Windenergieanlagen und damit auch nicht für die Realisierung von Windparks. Einzubeziehen in die Umweltprüfung sind gem. Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG Angaben, soweit sie in angemessener Weise gefordert werden können und unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Den Standortdatenblättern können die spezifischen Bewertungen je VRG-W entnommen werden (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Die Erhebung eigener Daten oder Durchführung eigener Gutachten zur Bewertung konkreter Standorte ist deshalb nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Gewünschte Änderungen der Zuschnitte von Schutzgebieten, die Unterschutzstellung weiterer Flächen („Hochspessart“) oder die Überprüfung, ob gebietsspezifische Abgrenzungen auf hinreichenden und aktuellen Daten beruhen sind ebenso nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Für die regionsweit durchzuführende Raumwiderstandsanalyse ist der Regionale Planungsverband auf großräumig verfügbare Informationen und Kategorisierungen mit einem dem Maßstab von 1:100.000 und dem Zweck der Festlegung angemessenen Abstraktionsniveau angewiesen.

Öffentliche Vorgehensweise

Die umfangreiche Berichterstattung zur Regionalplanfortschreibung in der regionalen Presse sowie die stets öffentlichen Sitzungen des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung widerlegen den Vorwurf einer „Geheimhaltung“. Die jeweiligen Kommunen waren umfangreich in den Entscheidungsfindungsprozess einbezogen, siehe dazu [Kapitel 3.4.3](#). Die Entscheidungsfindung und Kommunikation auf kommunaler Ebene ist nicht in der Zuständigkeit des Regionalen Planungsverbands und nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Fazit

Das Planungskonzept für den Regionalplan Bayerischer Untermain entspricht den aktuellen gesetzlichen Anforderungen, den anerkannten Grundsätzen der Regionalplanung und ist methodisch sowie inhaltlich tragfähig. Die Einwände hiergegen werden zur Kenntnis genommen.

3.4.2 Zweifel an Steuerungskompetenz der Regionalplanung

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
Zusammenfassung Öffentlichkeit			Vereinzelte wird auch die Frage aufgeworfen, ob die Regionalplanung die Steuerungskompetenz für die Ausweisung von Vorranggebieten innehaben sollte. Es wird angeregt, dass die kommunale Planungshoheit stärker zu berücksichtigen sei und Entscheidungen über Standorte für Windenergieanlagen vor Ort getroffen werden sollten.
Abwägung			Die regionalplanerische Ausweisung der VRG-W begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene sowie Bundes- und Landesebene (siehe dazu die Änderungsbegründung der vorliegenden Fortschreibung, die Begründung zu Kapitel 5.2.3-08 sowie das hier vorliegende Kapitel 3.1) Die Wahrung kommunaler Interessen erfolgt zum einen durch die kommunale Verfasstheit der Regionalen Planungsverbände, wodurch die Beschlüsse durch die Vertreter der kommunalen Ebene selbst gefasst werden. Zum anderen erfolgt eine umfassende Beteiligung der Kommunen im Rahmen der Planaufstellung sowie des Beteiligungsverfahrens, siehe Kapitel 3.4.3. Darüber hinaus besteht in der Region zukünftig die Möglichkeit zusätzliche Standorte mittels kommunaler Bauleitplanung auszuweisen. Fazit Insgesamt wurden die kommunalen Belange und Interessen umfassend in der vorliegenden Planaufstellung berücksichtigt. Es besteht kein Änderungsbedarf.

3.4.3 Art und Umfang der Beteiligung (Einbeziehung der Kommunen und der Öffentlichkeit)

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
M687	Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern –	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	[...] Da im Plangebiet zwei Flugsicherungseinrichtungen mit Schutzbereichen liegen (siehe Anhang) empfehlen wir die Beteiligung des im Vollzug des § 18a Luftverkehrsgesetz zuständigen Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Monzastraße 1 63225 Langen Email: poststelle@baf.bund.de [...]
M560	Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Sehr positiv bewerten wir bezüglich der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie die gewählte Kommunikationsstrategie. Das Thema polarisiert stark. Daher ist es aus unserer Sicht wichtig, neben den gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsverfahren insbesondere die Bevölkerung zusätzlich und frühzeitig zu informieren und in die Planungen einzubinden. Dies ist durch mehrere Veranstaltungen im Sommer und Herbst 2024 erfolgt. Auch die breite Berichterstattung in der lokalen Presse, bei der alle geplanten Vorrangflächen detailliert vorgestellt wurden, hat zur Information der Öffentlichkeit beigetragen. Aus Sicht der IHK ist der Ausbau der erneuerbaren Energien ein wichtiger Schritt zur Sicherung der Wirtschaftskraft der Region Bayerischer Untermain. Ohne die Unterstützung einer Mehrheit der Bevölkerung lassen sich viele Maßnahmen in diesem Bereich aber nur schwer umsetzen. [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Es wird vielfach kritisiert, dass die Einbeziehung der Kommunen und der Öffentlichkeit im Beteiligungsverfahren nicht ausreichend gewesen sei. Die Bekanntmachung des Verfahrens habe nicht alle Bürger erreicht, da sie lediglich auf der Homepage des Landratsamtes und im Amtsblatt, nicht aber in der Tageszeitung oder in Gemeindeblättern erfolgt sei. Dies wird als fehlerhaft angesehen und es wird eine Wiederholung des Beteiligungsverfahrens gefordert. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sei zudem ungünstig in die Advents- und Weihnachtszeit gelegt worden, was die Auseinandersetzung mit der Materie erschwert habe. Es wird angemerkt, dass Informationsveranstaltungen nicht ausreichend beworben wurden und die Entscheidungsprozesse teilweise in „Hinterzimmern“ stattgefunden hätten. Es wird bemängelt, dass Kommunen unterschiedlich mit der Entscheidungsfindung umgegangen sind (öffentliche / nichtöffentliche Sitzungen), was teilweise als ungerecht empfunden wird, da in manchen Kommunen die Öffentlichkeit seitens der Gemeinden frühzeitiger informiert war. Die Umweltbeauftragten der Kommunen seien nicht in die Planung eingebunden	

worden. Es wird kritisiert, dass die Protokolle der Sitzungen nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurden und die Abstimmungssituation den Eindruck einer Vorfestlegung ohne kritische Diskussion erweckt habe.

Es wird vorgebracht, dass die Einladung zu wichtigen Sitzungen nicht form- und fristgerecht erfolgt sei, wodurch die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse zur Ausweisung der Windvorranggebiete infrage gestellt werde.

In den Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass kein gesellschaftlicher Konsens über die Ausweisung der Vorranggebiete besteht. Es wird berichtet, dass die Akzeptanz der Planung in der Bevölkerung leidet, wenn die Beteiligung als unzureichend empfunden wird und Entscheidungsprozesse nicht transparent sind. Es wird die Erwartung geäußert, dass die Anliegen der Bürger ernst genommen und im weiteren Verfahren angemessen berücksichtigt werden. Es wird zudem angemerkt, dass die Akzeptanz durch einseitige wirtschaftliche Argumentation (z. B. lokale Wertschöpfung) nicht gesteigert werden könne.

In den Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass die Akzeptanz der lokalen Bevölkerung für die Vorranggebiete als unzureichend angesehen werde. Es werde mehrfach geäußert, dass Projekte dieser Art, in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten, regelmäßig auf Widerstand stoßen würden. Viele Menschen fühlten sich nicht ausreichend informiert oder in die Entscheidungsprozesse eingebunden, was zu einer ablehnenden Haltung führen könne. Es werde kritisiert, dass eine umfassende und faire Bürgerbeteiligung essenziell sei, um Akzeptanz für solche Vorhaben zu schaffen, diese jedoch bislang nicht ausreichend umgesetzt worden sei. Weiterhin werde geäußert, dass das Vorgehen als nicht akzeptabel angesehen werde und dass Projekte wie das geplante Windkraftvorhaben in der aktuellen Form abgelehnt würden. Es werde angemerkt, dass viele Menschen nicht bereit seien, die mit dem Projekt verbundenen Nachteile für Mensch und Natur zu akzeptieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein bestehendes Interesse an Bürgerbeteiligung zeige, dass die Bevölkerung aktiv in die Gestaltung der Energiezukunft einbezogen werden möchte. Transparente Informations- und Beteiligungsprozesse werden als essenziell bezeichnet, um Akzeptanz und Unterstützung für Energieprojekte zu erhöhen. Durch die Einbindung der Bürgerinnen und Bürger könnten Bedenken und Anregungen berücksichtigt und gemeinsam Lösungen gefunden werden.

Abwägung M687 Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern –: Kenntnisnahme. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung wurde beteiligt und hat am 07.01.2025 eine Stellungnahme (M571) abgegeben.

M560 Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg: Kenntnisnahme.

Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung im Verfahren

Die Kritik an zu geringer Information und zu geringen Beteiligungsmöglichkeiten wird zur Kenntnis genommen. Das Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans hat die gesetzlichen Anforderungen an die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vollumfänglich erfüllt. Der Planungsverband teilt die Ansicht, dass Transparenz ein wesentliches Erfolgskriterium darstellt. Deshalb wurden zusätzlich - über das rechtlich geforderte Maß hinaus - vielfältige Informations- und Beteiligungsangebote geschaffen, darunter digitale Bürgerinformationsveranstaltungen, öffentliche Informationsmärkte sowie Präsentationen im Rahmen von Gemeinderatssitzungen und Verbandsversammlungen. Der Planungsverband verfolgt durch die umfangreiche Öffentlichkeitsbeteiligung sowie auch weitere Informationsangebote auf der Website (FAQs, Video zur Vorgehensweise der Regionalplanung, etc.) das Ziel, die öffentliche Diskussion und Meinungsbildung mit weitreichenden Informationen zu unterstützen. Im Einzelnen wurden Kommunen, Fachbehörden und Öffentlichkeit wie folgt beteiligt:

Nachfolgend eine Übersicht der einschlägigen Termine zum Verfahren und der Beteiligung von Kommunen und Öffentlichkeit:

- Öffentlicher Planungsausschuss 19.07.2022: Grundsatzbeschluss zur Windkraft „Die Windkraftpotenziale in der Region Bayerischer Untermain sollen umfassend genutzt werden“. Zudem Prüfauftrag, ob in den LSG Spessart und Odenwald geeignete Gebiete für die Ausweisung von Vorranggebieten bestehen.
- Öffentlicher Planungsausschuss 10.02.2023: Beschluss u. a. zur frühzeitigen Abstimmung der Potenzialflächen mit den Kommunen.
- Informationen auf Gemeindetagssitzungen in den Landkreisen Miltenberg und Aschaffenburg in den Jahren 2023 und 2024 zur Fortschreibung des Kapitels 5.2 „Energie“.
- Teilnahme an Bürgermeisterdienstbesprechungen in den Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg im Jahr 2023 mit Information zur Fortschreibung des Kapitels 5.2 „Energie“.
- Regionalkonferenz Windenergie am 16.05.2023 in Haibach zur Raumwiderstandsanalyse mit Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Fachleuten, Windkümmerern und Behördenvertretern. Ziel war das Teilen von Information und der Vorgehensweise in der Raumwiderstandsanalyse mit den Kommunen und Behördenvertretern. Vertreten mit einem Stand auf dem Infomarkt waren Vertreter u. a. von der Regierung von Unterfranken, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Staatsforst, LENK und Bayernwerk mit ca. 120 Teilnehmern und Teilnehmerinnen.
- Öffentlicher Planungsausschuss am 27.10.2023 mit Information zu aktuellem Bearbeitungsstand und Vorstellung des aktualisierten Kriterienkatalogs.
- Oktober 2023: Scopingtermin mit Umweltbehörden zum Umfang der Umweltprüfung.
- Insg. 7 sog. „Teilraumgespräche“ mit Windkümmerern und Bürgermeistern / Bürgermeisterinnen im Oktober 2023 zur Vorgehensweise und Abstimmung der Flächenpotenziale mit den Kommunen
- Fachgespräche mit Netzbetreibern, Wasserwirtschaftsbehörden und Naturschutzbehörden im Rahmen der Raumwiderstandsanalyse.
- Teilnahme an ausgewählten (interkommunalen) Gemeinderatssitzungen zur Präsentation des Arbeitsstandes.
- August 2024: Digitale öffentliche Bürgerinformation zur Fortschreibung des Kapitels Windenergie: Anlass, Ablauf, aktueller Stand mit 275 angemeldeten Teilnehmern und Teilnehmerinnen.
- Verbandsversammlung 01.10.2024: Öffentliche Verbandsversammlung mit Vorstellung und Beschluss der Flächenkulisse von ca. 3.800 ha VRG-W, was etwa 2,59 % der Regionsfläche entspricht. → Einleitung des Beteiligungsverfahrens.

- 2 Infomärkte „Windenergie am Bayerischen Untermain“ im Oktober 2024 nach Befassung in der Verbandsversammlung, jeweils 200 – 250 Besucher und Besucherinnen. Konzeption und Durchführung mit Windkümmerern, mit Stand vertreten u. a. Regionaler Planungsverband, Windkümmerer, Bayerische Staatsforsten, Forstämter und SG60 Regierung von Unterfranken zu Wind im Wald, Bayernwerk, Regionales Energiewerk, Bund Naturschutz, Klimaschutzmanager. Eingeladen waren ebenso Kritiker und Bürgerinitiativen gegen Windenergie, die mit eigenen Ständen auch am Infomarkt teilnahmen.
- Umfangreiches transparentes öffentliches Beteiligungsverfahren, der Zeitraum wurde aufgrund des Umfangs der Unterlagen freiwillig auf einen Zeitraum von zwei Monaten verdoppelt, vom 15.11.2024 bis 15.01.2025.

Während des förmlichen Beteiligungsverfahrens bestand für alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Anregungen und Einwände einzubringen. Deren Ergebnisse sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Bewertung der Entscheidungsfindung auf kommunaler Ebene inklusive der Sitzungsgestaltung obliegt nicht dem Regionalen Planungsverband und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Abwägung und Umgang mit divergierenden Interessen

Die Regionalplanung hat die Belange einschließlich der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen (Art. 17 BayLplG). Die transparente, methodische Vorgehensweise sowie die intensive Einbeziehung der Kommunen und das umfangreiche Beteiligungsverfahren verfolgen auch das Ziel, eine möglichst große Akzeptanz für die Ausweisung der VRG-W zu erzeugen. Grundlage hierfür ist eine transparente, demokratisch legitimierte Entscheidungsfindung, wie sie im Regionalen Planungsverband abgebildet ist. Kritik und Einwände im Rahmen des Beteiligungsverfahrens werden zur Kenntnis genommen und deren Berücksichtigung oder Nicht-Berücksichtigung im hier vorliegenden Abwägungsdokument erläutert. Die Abwägung hat sich dabei insbesondere am überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) zu orientieren, der auch der öffentlichen Sicherheit dient. Der vorrangig in die Abwägung einzustellende Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien kann nur im Ausnahmefall durch andere Belange überwunden werden. Selbstverständlich können in der Abwägung zwischen unterschiedlichen Interessen nicht immer konsensuale Lösungen gefunden werden. Die Auswahl der Gebiete wurde unter der Berücksichtigung der vorliegenden Kriterien der Raumwiderstandsanalyse ausgehend von den regionalen Gegebenheiten, wie u. a. Siedlungsstruktur, Artenvorkommen und Schutzgebietskulisse, getroffen.

Vorgehensweise bei der Festlegung von VRG-W

Zur Kritik, die VRG-W seien bereits vor dem öffentlichen Beteiligungsverfahren festgelegt, wird auf die Methodik in Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 verwiesen. Aufgrund des rechtlich vorgegebenen Scoping-Prozesses vor öffentlicher Auslegung sind bereits intensive Prüfschritte im Rahmen der Raumwiderstandsanalyse vor dem Beteiligungsverfahren durchzuführen. In das Beteiligungsverfahren werden nur bereits hinreichend geprüfte Verfahrensunterlagen eingebracht. Eine Vorfestlegung ist damit nicht verbunden, wie auch die im vorliegenden Abwägungsdokument dokumentierten Änderungen verdeutlichen. Die Vorgehensweise zur Aufstellung des Kapitels 5.2 „Energie“ wurde seit 2022 stets in öffentlichen Planungsausschusssitzungen und Verbandsversammlungen erläutert und diskutiert, an denen die Öffentlichkeit teilnehmen kann und über die intensiv medial berichtet wurde. Das Protokoll der Sitzung der Verbandsversammlung vom 01.10.2024, in der die Entwürfe des Kapitels 5.2 vorgestellt, diskutiert und beschlossen wurden, ist öffentlich auf der Website des RPV Bayerischer Untermain abrufbar.

Abstrakte regionalplanerische Planungsebene

Im Beteiligungsverfahren wurde deutlich, dass entscheidend für die Akzeptanz vor Ort die konkrete Ausgestaltung des Windparks und der Baumaßnahmen, die Höhe der Anlagen, die konkreten Standorte, der konkrete Umgang mit dem Baumbestand im Wald, aber auch die evtl. vorliegenden finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten bei der Umsetzung des Windparks sind. Diese Fragen sind jedoch nicht Gegenstand der regionalplanerischen Regelung und können deshalb auch im vorliegenden Abwägungsdokument nicht inhaltlich beantwortet werden.

Der Wunsch zur direkten Einbindung der Umweltbeauftragten der Kommunen wird zur Kenntnis genommen.

Bekanntmachung des Beteiligungsverfahrens

Das Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Energie wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) durchgeführt. Die Bekanntmachung erfolgte gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 2., dementsprechend wurden Ort und Zeit der Auslegung vorher ortsüblich durch die in Satz 1 Nr. 1 genannten Stellen bekannt gemacht (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg am 31.10., Amtliche Bekanntmachung der Stadt Aschaffenburg im „Main-Echo“ am 31.10., Amtsblatt des Landkreises Miltenberg vom 30.10.2024 und Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 07.11.2024). Die vorgebrachte Darstellung, dass eine ortsübliche Bekanntmachung im Rahmen der Regionalplanung durch die Landkreise und kreisfreien Städte zwingend in Tageszeitungen und Gemeindeblättern zu veröffentlichen sei, ist nicht korrekt.

Einwand nicht ordnungsgemäßer Ladung zur Sitzung der Verbandsversammlung am 01.10.2024

Gemäß Protokoll der Verbandsversammlung vom 01.10.2024 wurde die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung festgestellt. Auszug: „Mit Blick auf die verkürzte Ladungsfrist teilte der Verbandsvorsitzende mit, dass die Gründe im Vorfeld entsprechend formuliert und mitgeteilt wurden. Allen Mitgliedern der Verbandsversammlung sei bekannt, dass die der Ladung zugrundeliegenden Unterlagen sehr umfangreich seien. Es läge von allen Mitgliedern der Verbandsversammlung die schriftliche Rückmeldung vor, dass auch mit der leicht verkürzten Ladungsfrist Einverständnis bestehe, sodass für das Protokoll festgehalten werden könne, wenn es keine Gegenstimme gibt, dass form- und fristgerecht geladen worden ist. Gegen diese Feststellung wurden seitens des Gremiums keine Einwände erhoben.“

Dauer der Beteiligungsfrist

Das Verfahren stand allen Bürgerinnen und Bürgern offen und umfasste eine zweimonatige Beteiligungsfrist, die über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausging. Die Auslegungsfrist betrug zwei Monate – was eine Verdopplung der gesetzlichen Frist von einem Monat bedeutet. Die Kritik an unklarer Formulierung des Beteiligungszeitraums wird nicht geteilt, durch die Dauer des Beteiligungsverfahrens wurde die gesetzlich vorgegebene Mindest-Auslegungsfrist von einem Monat in jedem Falle erreicht. Die Durchführung in den Monaten November bis Januar entsprach dem Verfahrensstand und wurde wegen des umfassenden Prozesses frühzeitig angekündigt. Die Kritik an der Dauer des Beteiligungsverfahrens kann deshalb nicht nachvollzogen werden. Ein rechtlicher Mangel kann aus den vorgebrachten Punkten nicht abgeleitet werden.

3.4.4 Berücksichtigung von Alternativen / Vorwurf nicht berücksichtigter Alternativen

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Kritik an der Abwägung und Alternativenprüfung	Es wird vorgebracht, dass bei der Ausweisung von Vorranggebieten eine umfassende Alternativenprüfung hätte stattfinden müssen. Es wird bemängelt, dass alternative Standorte, insbesondere ökologisch und landschaftlich weniger wertvolle Flächen, nicht ausreichend geprüft oder berücksichtigt wurden. Es wird gefordert, dass die Alternativenprüfung transparent dargelegt und nachvollziehbar dokumentiert wird. In einigen Stellungnahmen wird zudem angeregt, andere erneuerbare Energien wie Photovoltaik auf bereits versiegelten Flächen oder Wasserkraft stärker zu berücksichtigen.
		Forderung nach Prüfung alternativer Standorte	In mehreren Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass alternative Standorte für WEA zu prüfen seien. Es wird geäußert, dass bislang keine ernsthaften Alternativen zu den geplanten Standorten untersucht worden seien, insbesondere keine, die weniger sensible Gebiete wie Wasserschutzgebiete oder wertvolle Waldflächen betreffen würden. Es wird angemerkt, dass eine Alternativenprüfung zwingend erforderlich sei, insbesondere, wenn der Schutzzweck eines Wasserschutzgebiets gefährdet sein könnte. Teilweise wird angeführt, dass Flächen außerhalb von Wasserschutzgebieten ausgeschlossen worden seien, ohne ausreichende Begründung oder detaillierte Untersuchung ihrer Eignung. Es wird darauf verwiesen, dass alternative Flächenpotenziale vorhanden seien, die bislang nicht als Vorranggebiet vorgeschlagen wurden und kein Trinkwasserschutzgebiet beinhalten. Einige Einwender fordern, dass vorrangig Kahlflächen, standortwidrige oder bereits beeinträchtigte Gebiete, wie Industriebrachen, große Dachflächen oder Flächen mit geringerer ökologischer Wertigkeit, für die Windenergienutzung herangezogen werden sollten. Es wird angeregt, dass offene Flächen und bereits industrialisierte Gebiete bessere Optionen darstellen würden, um die Vorteile der Windenergie zu nutzen, ohne die Gesundheit der Menschen, das Tierleben und die Umwelt zu gefährden. Es wird auch auf die Möglichkeit hingewiesen, WEA auf Flächen zu errichten, die durch Unwetter, Dürre oder Schädlingsbefall bereits geschädigt sind. Des Weiteren wird vorgeschlagen, dass die Nutzung von Nadelholzplantagen oder weniger ökologisch wertvollen Flächen priorisiert werden sollte, während der Bau von WEA in artenreichen Mischwäldern oder in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz kritisch gesehen wird. Es wird angemerkt, dass es zahlreiche andere Standorte gebe, die keine derart gravierenden Auswirkungen auf die Umwelt hätten und in denen die Nutzung von Windenergie ohne gravierende ökologische Opfer möglich wäre.
		Forderungen nach alternativen Standorten und Verfahren	Neben der Forderung, Flächen außerhalb der Wälder und Landschaftsschutzgebiete auszuweisen wird auch die Forderung erhoben, alternative Standorte zu prüfen, die weiter von Wohngebieten entfernt liegen, um die Umsetzung des Projekts gegebenenfalls konfliktärmer zu gestalten. Darüber hinaus wird gefordert, zunächst als

besser geeignete oder weniger konfliktbeladene Standorte in Küstennähe oder anderen Waldgebieten (Harz, Oberfranken) auszuweisen.

Alternative Energieformen und Nutzungskonzepte

In den Stellungnahmen wird angeregt, dass neben der Prüfung alternativer Standorte auch alternative Energieformen und Nutzungskonzepte einbezogen werden sollten. Es wird die Nutzung von Solarenergie, insbesondere Photovoltaikanlagen auf Dachflächen und Freiflächen, als nachhaltige Alternative genannt. Ebenso werden Agri-Photovoltaik, Wasserkraft, Geothermie und Biomasse als ergänzende oder alternative Energiequellen angeführt. Es wird vorgeschlagen, bestehende Windkraftstandorte durch Repowering zu optimieren, also alte Anlagen durch leistungsstärkere neue zu ersetzen, um die Effizienz zu erhöhen, ohne zusätzlichen Flächenverbrauch zu verursachen.

Es wird angeregt, alternative Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien zu prüfen, die weniger invasiv in das Ökosystem Wald eingreifen. Genannt werden unter anderem die Nutzung von Photovoltaik auf bereits versiegelten Flächen, die Modernisierung bestehender Wasserkraftwerke und die Förderung dezentraler Energieprojekte. Die Stellungnehmenden äußern die Erwartung, dass solche Alternativen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten könnten, ohne die negativen Auswirkungen auf den Wald und das Mikroklima in Kauf nehmen zu müssen.

Einige Stellungnahmen regen an, Hybridlösungen zu prüfen, bei denen verschiedene erneuerbare Energiequellen kombiniert werden, um die Effizienz und Zuverlässigkeit der Energieversorgung zu erhöhen. Ebenso wird die dezentrale Energieerzeugung durch kleinere Windturbinen und die stärkere Förderung von Energieeinsparungen und energetischer Gebäudesanierung als Alternativen genannt.

Kritik an der Alternativenprüfung im Verfahren

Es wird die Kritik geäußert, dass im bisherigen Verfahren keine umfassende und unabhängige Prüfung möglicher alternativer Standorte stattgefunden habe. In diesem Zusammenhang wird auf ein Urteil eines Verwaltungsgerichts verwiesen, das eine Alternativenprüfung als zwingend notwendig ansieht, wenn andere öffentliche Interessen, wie der Trinkwasserschutz, betroffen sind. Es wird bemängelt, dass die Auswahl der Vorrangflächen auf administrativen und wirtschaftlichen Gegebenheiten beruhe und regionale Besonderheiten wie hoher Waldanteil, Artenschutz oder Wasserschutz nicht ausreichend berücksichtigt würden. Die Einteilung Bayerns in Planungsregionen wird als zu pauschal kritisiert und es wird gefordert, eine differenzierte Betrachtung und eine technisch-ökologische Schaden-Nutzen-Abwägung vorzunehmen.

Hinweise auf rechtliche Vorgaben und Abwägungspflichten

In den Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass der Schutz des Trinkwassers verfassungsrechtlich gleichrangig mit dem Ausbau erneuerbarer Energien sei und daher eine detaillierte Abwägung erfolgen müsse. Es wird gefordert, dass alle Flächen, die nicht aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse von vornherein ausgeschlossen sind, einer Abwägung unterzogen werden müssten, ob und inwieweit sie als

Vorranggebiet für Windenergie geeignet sind. Dabei wird betont, dass die Ausweisung von Vorrangflächen nicht allein auf Mindestflächenzielen basieren dürfe, sondern eine sachgerechte Abwägung unter Einbeziehung aller verfügbaren Flächenpotenziale und unter Berücksichtigung der Schutzgüter erfolgen müsse.

Abwägung Begründungsbedarf und Alternativenprüfung

Infolge von §§ 249 Absatz 1 und 2, § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB greift die Privilegierung für Windenergievorhaben im Außenbereich – vorausgesetzt der einschlägige Flächenbeitragswert bzw. ein einschlägiges Teilflächenziel nach WindBG werden erreicht – regelmäßig innerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten in Raumordnungs- oder Flächennutzungsplänen (BT-Drs.-Nummer 20/2355, Seite 32f.).

Für die Planrechtfertigung bedeutet dies, dass nicht mehr die Ausschlusswirkung konstitutiv durch Planung herbeigeführt werden muss, sondern die Planung stattdessen positiv definiert, auf welchen Flächen Windenergievorhaben privilegiert verwirklicht werden können. Der Geltungsbereich der Planungen kann sich allein auf die für Windenergievorhaben ausgewiesenen Flächen beschränken und muss keinen Ausschlussbereich einbeziehen, wodurch auch die Planrechtfertigung sich mit einer deutlich kleineren Fläche auseinandersetzen muss.

Die Auswahl der Vorranggebiete für Windenergie erfolgte anhand eines nachvollziehbaren Planungskonzepts in mehreren Planungsschritten (Flächenauswahlprozess), die auch eine intensive Alternativenprüfung einbezieht, siehe Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 (Methodik) und die weiteren Erläuterungen der Abwägung in [Kapitel 3.4](#) und dessen Unterkapitel.

Es sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen der zudem durchgeführten Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung auf Ebene der Regionalplanung) Alternativflächen (sog. Potenzialflächen) geprüft wurden (s. Umweltbericht). Ziel dieser Alternativenprüfung ist eine primär auf die Umweltwirkungen zielende Planoptimierung während der Planungsphase, die in die raumordnerische Entscheidung für die eine oder andere Alternative einfließt, diese aber nicht determiniert. Die Alternativenprüfung ist somit ein Teil der gesamtplanerischen Abwägung. Die Festlegung der zu prüfenden Alternativen erfolgte im Rahmen des Flächenauswahlprozesses. Die Ermittlung der Vorranggebiete erfolgte unter Berücksichtigung der rechtlichen und planerischen Ausschlusskriterien [RWK I bzw. RWK II] und im Einzelfall zu prüfende Kriterien [RWK III] sowie der Windhöflichkeit als Eignungskriterium, welche bestimmte Gebiete für die Windenergienutzung ungeeignet, weniger geeignet oder geeignet machen. Gebiete, in denen (erhebliche) Konfliktkriterien wirken, bei welchen jedoch im Rahmen einer strukturierten Einzelfallbetrachtung, beispielsweise durch die Definition von Maßgaben für das Genehmigungsverfahren oder den konkreten Gebietszuschnitt, Konflikte als lösbar erscheinen, wurden mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. In Abwägung mit den ermittelten Nutzungs- und Schutzbelangen (Restriktionskriterien der RWK III) wurden somit die Flächen ausgewählt, welche für die Windenergienutzung geeignet erscheinen. D. h. auf ihnen müssen sich Windenergievorhaben regelmäßig und nicht nur im Einzelfall durchsetzen. Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete waren auch die Ergebnisse der Umweltprüfung (im Umweltbericht und Standortdatenblatt dokumentiert), die Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Umfassung / Umzingelung) sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region mitentscheidend.

Plannotwendigkeit und Alternativen außerhalb der Planungsregion

Zunächst gilt es festzuhalten, dass das WindBG für Bundesländer klare Beitragsziele definiert, diese begründet (CO₂-Neutralität i.S. Erneuerbaren Energien substanziell Raum zu verschaffen) und ein Nicht-Erreichen mit einer konkreten Konsequenz verbindet (generelle Privilegierung der Windkraft). In Bayern werden die Flächenbeitragswerte – voraussichtlich differenziert nach Gebietspotentialen – auf die 18 Planungsregionen übertragen (vgl. Z 6.2.2 LEP), welche alle ihren entsprechenden Beitrag zu erbringen haben. Insofern erübrigen sich die Anregungen, statt des Spessarts oder des Odenwalds alternative Flächen in Küstennähe, in waldgeschädigten Bereichen des Harz oder in Oberfranken zu überplanen.

Berücksichtigung ökologischer und vorbelasteter Flächen

Die Methodik schließt eine pauschale Benachteiligung einzelner Flächenarten aus. Standorte mit geringerer ökologischer Wertigkeit, wie bereits vorbelastete oder geringer genutzte Flächen, wurden bei der Flächensuche bevorzugt, soweit sie den strengen Prüfkriterien, insbesondere der Raumwiderstandsanalyse und zusätzlichen Restriktionskriterien, genügten. Auch die Prüfung des Artenschutzes, der Schutzwürdigkeit von Waldflächen und des Trinkwasserschutzes erfolgte differenziert und fachlich abgestimmt. Eine Ausweisung von Vorranggebieten in Wasserschutzgebieten erfolgt nur nach fachlicher Einschätzung der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden zur voraussichtlichen Vereinbarkeit der beiden Festlegungen. Die in den Stellungnahmen häufig geäußerte Vorstellung, dass es in der Region hinreichend konfliktfreie Flächen außerhalb der Wälder, außerhalb von Wasserschutzgebieten, außerhalb von Landschaftsschutzgebieten mit zugleich hohen Abständen zu Siedlungsgebieten und Erholungsstandorten gebe, die ebenso eine gute Windhöffigkeit und ausreichende Flächengröße aufweisen, kann fachlich nicht bestätigt werden. Demensprechend wurden auch keine konkreten, besser geeigneten und konfliktfreien Flächen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingebracht. Industriebrachen oder andere vorbelastete Standorte in Siedlungsnähe - sofern überhaupt vorhanden - scheiden in der Regel aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Siedlungsabstände zu nahegelegenen Wohn- und Mischgebieten aus. Auch legt der Regionale Planungsverband keine VRG-W auf bauleitplanerisch bereits mit anderen Nutzungen ausgewiesenen Flächen fest.

Prüfung anderer Energieträger und Hybridlösungen

Die vorliegende Fortschreibung umfasst das vollständige Kapitel 5.2 „Energie“, in dem neben der Windenergie die geforderten weiteren Energieträger behandelt werden. Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann der Regionale Planungsverband jedoch keine konkreten flächenbezogenen Festlegungen etwa im Bereich Wasserkraft oder Biomasse treffen. Für den Bereich Photovoltaik liegt den Mitgliedskommunen des Planungsverbands die Planungshilfe der Regierung von Unterfranken vor. Gegenstand der Steuerung des Regionalen Planungsverbands sind zudem nur raumbedeutsame WEA ab 50 m Gesamthöhe, Kleinwindanlagen, die zum Beispiel auf Dächern montiert werden könnten, sind nicht Gegenstand der regionalplanerischen Steuerung. Darüber hinaus wird auf die Festlegungen in den weiteren Kapiteln von Kapitel 5.2 „Energie“ verwiesen.

3.4.5 Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland und Siedlungsnähe gegenüber Standorten im Wald

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
M314, M454, P9	Greenpeace Deutsche Sektion e.V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehme n)	[...] 3) Priorisierung Grundsätzlich gilt für den Ausbau der Windkraft, dass vorrangig Standorte im Offenland, außerhalb von Wäldern, genutzt werden sollten. Da die Eingriffe in die Natur so gering wie möglich zu halten sind, müssen naturferne Standorte priorisiert werden. Das sind Standorte, die bereits als Industriegebiete ausgewiesen sind oder sich im unmittelbaren Umfeld bestehender Industrie- und Gewerbegebiete befinden, sowie an Autobahnen, Verkehrsstraßen, Schienenwegen und Truppenübungsplätzen. Waldflächen sollten immer nur dann in Betracht gezogen werden, wenn nicht ausreichend Offenlandflächen zur Verfügung stehen oder das Potenzial im Offenland bereits vollständig ausgeschöpft ist. Für den Bau von Anlagen im Wald müssen infrastrukturell vorbelastete Forstflächen (z. B. aufgrund bereits existierender Forstwege) vor unbelasteten Gebieten ausgewählt werden. Auch bereits für Windkraftanlagen genutzte Standorte mit guter Windhöffigkeit sollten im Hinblick auf die anstehende Erneuerung der Anlagen (Repowering) prioritär berücksichtigt werden. Die beiden Landkreise im Bayerischen Untermain haben einen überdurchschnittlich hohen Waldanteil (LKR Aschaffenburg 56 % & LKR Miltenberg 58 % gegenüber Gesamtbayern mit 35 % nach ALKIS) und nur einen geringen Anteil an landwirtschaftlichen Flächen (AS: 24 % bzw. MIL: 27 % zu Bayern mit 46 %). Allerdings wurden die Windvorrangflächen hauptsächlich im Wald geplant: • LK Aschaffenburg 992 ha ausschließlich Wald • LK Miltenberg 2.621 ha Wald und 210 ha Ackerland Wir erwarten, dass die Flächen anteilig auch auf Ackerland geplant werden und nicht zu 92 % im Wald. [...] Vorrangflächen in naturnahen Wäldern mit hohen Flächenanteilen standortheimischer Baumarten lehnt Greenpeace ab. Besonders aber müssen Wälder mit alten Bäumen vor Windkraftausbau geschützt werden. Das betrifft im Spessart besonders die Buchen- und Eichenwälder. Dem vorgelegten Plan nach werden von 3.613 ha Wald in der Schutzgutkarte Arten und Lebensräume folgendermaßen eingestuft:

	• 707 ha (19,6 %) in Wertstufe 1 & 2 (nicht standortgerecht, naturfern) • 2.898 ha (80,2 %) in Wertstufe 3 (mittlerer Wert, standortgemäße und in Naturnähe positiv eingestufte Flächennutzungstypen), • 8 ha (0,2%) in Wertstufe 4 (hoher Wert, ABSP, ASK, Biotope, ...) Im Vergleich nach Bundeswaldinventur (BWI4) liegt Bayern bei der Einwertung der Naturnähe der Baumartenzusammensetzung der Hauptbestockung landesweit bei: • 14 % kulturbestimmt • 8 % kulturbetont • 34 % bedingt naturnah • 32 % naturnah • 12 % sehr naturnah Somit sind Wälder in Bayern mehrheitlich als ökologisch wertvolle Wälder zu betrachten. Windkraftvorranggebiete im Wald sollten sich vorwiegend auf die naturfernen Forste konzentrieren - sprich die kulturbestimmten und kulturbetonten Forste. In der vorgelegten Kulisse sind aber über 80 % der betroffenen Wälder standortgerecht bis naturnah was bei der BWI etwa bedingt naturnah und naturnah entspricht. Bei der Ausweisung der Windvorranggebiete im Wald sollte unbedingt der Fokus auch auf größere Schadflächen (z. B. mit geschädigten Fichten durch Borkenkäfer und Trockenheit) gelegt werden. [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit	In mehreren Stellungnahmen wird die Forderung erhoben, bei der Ausweisung von Vorranggebieten Standorte im Offenland und in Siedlungsnähe gegenüber Standorten im Wald zu bevorzugen. Es wird argumentiert, dass der Schutz des Waldes als CO₂-Senke, Lebensraum und Erholungsgebiet Vorrang haben müsse und Eingriffe in den Wald möglichst zu vermeiden seien. Es wird auch auf die besondere Bedeutung des Spessarts als größtes zusammenhängendes Mischwaldgebiet hingewiesen. Für den Bau von WEA im Wald müssten infrastrukturell vorbelastete Flächen (z. B. aufgrund bereits existierender Nutzungen) vor unbelasteten Gebieten ausgewählt werden. Auch bereits für WEA genutzte Standorte mit guter Windhöflichkeit sollten im Hinblick auf Repowering prioritär berücksichtigt werden. Flächenverteilung und Waldanteil Es wird kritisiert, dass die Windvorrangflächen hauptsächlich im Wald geplant wurden. Es wird erwartet, dass die Flächen anteilig auch auf Ackerland geplant werden und nicht zu einem sehr hohen Prozentsatz im Wald liegen.
Abwägung	M314, M454, P9 Greenpeace Deutsche Sektion e.V.: Kenntnisnahme. Die Schonung hochwertiger Wälder entspricht auch dem Vorgehen des Regionalen Planungsverbands im Rahmen der Raumwiderstandsanalyse, siehe dazu die Ausführungen in

Anlage 2 (Methodik) und Anlage 1 (Kriterienkatalog). Zur geforderten Bevorzugung von Offenlandflächen siehe die nachfolgenden Ausführungen.

Keine pauschale Bevorzugung von Offenland-Standorten

Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wider. Zudem ist es aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Regionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden. Das Planungskonzept für den Bayerischen Untermain basiert auf einer nachvollziehbaren Kriterien- und Raumwiderstandsanalyse, die sowohl waldfreie als auch bewaldete Flächen systematisch und gleichwertig geprüft hat.

Berücksichtigung von Schutzgütern und Ausschlusskriterien

Wälder, insbesondere ökologisch hochwertige oder geschützte Waldbereiche (z. B. Natura-2000-Gebiete, Bann- und Schonwald, Waldbiotop, Naturwälder, spezifische Waldfunktionen), wurden im Kriterienkatalog durch harte Ausschluss- und Restriktionskriterien besonders geschützt. Lediglich solche Waldflächen, die keine überwiegenden umweltfachlichen oder rechtlichen Ausschlussgründe aufweisen, wurden als Vorranggebiet in Betracht gezogen. Offenlandflächen wurden dort im Rahmen der Abwägung bevorzugt, wo sie gleiche Eignung bei geringeren Konflikten aufweisen.

Begrenztes Offenland-Potenzial und planerische Flächenknappheit

Ein Großteil des Offenlandes scheidet aufgrund von bestehenden Siedlungsbereichen, erforderlichen Abstandsflächen, Schutzgebieten und anderen Restriktionen für die Windenergienutzung aus. Die windhöffigen Hochlagen des Spessarts und teilweise auch des Odenwalds, die für Windenergie besonders geeignet sind, befinden sich jedoch häufig in bewaldeten Bereichen. Auch der durch den Planungsausschuss im Rahmen des planerischen Ermessens beschlossene erhöhte Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen führt zu einer stärkeren Verlagerung der geeigneten Gebiete für VRG-W in die bestehenden Waldbereiche. Zugleich würde eine ausschließliche Konzentration auf Offenland das gesetzlich geforderte Flächenziel gefährden und wäre daher fachlich und rechtlich nicht geboten. 96,3 % der Waldfläche bleibt frei von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergie. Und auch innerhalb der Windenergiegebiete werden nur wenige Prozent tatsächlich für den Bau von Windenergieanlagen in Anspruch genommen.

3.4.6 Kritik an ungleichmäßiger Verteilung der VRG innerhalb der Region, ungleichmäßige Belastung von Gemeinden

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
M48	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH Südhessen)	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Die massive Konzentration von Windparks direkt an der hessischen Grenze sehen wir als unverhältnismäßig an. [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Es wird kritisiert, dass die Vorranggebiete innerhalb der Region ungleichmäßig verteilt seien und dadurch einzelne Gemeinden oder Landkreise überproportional belastet würden. Es wird die Forderung erhoben, die Verteilung der Flächen gerechter zu gestalten und die Belastungen gleichmäßiger zu verteilen. Belastung einzelner Gemeinden und Regionen Es wird vorgebracht, dass die Konzentration der Vorranggebiete in bestimmten Gemeinden zu einer unverhältnismäßigen Belastung der dortigen Bevölkerung führe. Die Stellungnahmen führen aus, dass die betroffenen Gemeinden die Hauptlast der negativen Auswirkungen wie Landschaftsveränderung, Lärm, Wertverlust von Immobilien und Beeinträchtigung des Erholungswerts tragen müssten, während der Nutzen der erzeugten Energie oft überregional verteilt werde. Es wird bemängelt, dass auf diese Weise eine ungleiche Lastenverteilung entstehe, die als nicht hinnehmbar angesehen werde. Zweifel an der Legitimität der getroffenen Entscheidungen Es wird die Frage aufgeworfen, ob die getroffene Verteilung der Vorranggebiete rechtlich und politisch legitim sei, wenn sie zu einer offensichtlichen Benachteiligung einzelner Gemeinden führe. Es wird angemerkt, dass eine faire und nachvollziehbare Verteilung der Flächen Voraussetzung für die Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung sei.	
Abwägung	M48	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH Südhessen):	Kenntnisnahme, inhaltliche Abwägung siehe nachfolgende Darstellung.
Verteilung nach objektiven Kriterien – keine Gleichverteilung möglich Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen (VRG-W) im Regionalplan erfolgte nach klar definierten, regionseinheitlichen Kriterien (vgl. Kriterienkatalog und Methodik, Anlage 1 und Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Diese Kriterien – etwa Windhöffigkeit, Siedlungsabstände, Schutzgebiete und andere Restriktionen – prägen sich innerhalb der Region unterschiedlich stark aus. Daher ist eine rechnerisch gleichmäßige Flächenverteilung auf alle Landkreise			

oder Gemeinden nicht möglich und auch rechtlich nicht gefordert (§ 3 WindBG, § 2 EEG). Insbesondere aufgrund der dichten Siedlungsstruktur im Maintal, entlang der Aschaff sowie im Kahlgrund und der hohen Landschaftsbildbewertung des Spessarts konnten im Landkreis Aschaffenburg mit ca. 800 ha bzw. 1,2 % der Kreisfläche weniger Flächenpotenziale als im Landkreis Miltenberg mit ca. 2.700 ha bzw. 3,8 % der Kreisfläche ausgewiesen werden. Zudem können größere Vorranggebiete für Windenergie den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen.

Sachgerechte Flächenauswahl und Schutz vor Überlastung

Die angewandte Planungssystematik vermeidet eine Überlastung und Umzingelung einzelner Gemeinden oder Teilräume: Die Auswahl der VRG bezieht den Grundsatz der „dezentralen Konzentration“ ein, der einseitige Belastungen einzelner Siedlungen oder Landschaften verhindern und eine insgesamt ausgewogene Entwicklung ermöglichen soll (siehe Methodik in Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Im Schritt „Alternativenprüfung“ der Raumwiderstandsanalyse wurde eine Alternativenprüfung der verbleibenden Flächen auf ihre auch kumulative Wirkung durchgeführt. In diesem Bewertungsschritt wurden die Fachbehörden erneut flächenbezogen eingebunden und ihre Bewertung unterstützte den Auswahl- und Abwägungsprozess. Ebenso bekamen die berührten Städte und Gemeinden die Möglichkeit, unterstützend und ergänzend eine Ersteinschätzung der Potenzialflächen abzugeben, die sich insbesondere zur Bewertung der Alternativen innerhalb der Gemeindegebiete eignet. Als Ergebnis werden Entwürfe für VRG-W erstellt und in das Beteiligungsverfahren eingebracht.

Rechtliche und planerische Vorgaben auf gesamtheregionaler Ebene

Das gesetzliche Flächenziel nach WindBG und Z 6.2.2 LEP Bayern gilt für die gesamte Planungsregion, nicht für einzelne Kommunen oder Kreise. Würde eine künstliche Gleichverteilung angestrebt, müssten Gebiete mit geringer Eignung und hohem Konfliktrisiko berücksichtigt werden, was dem Ziel des effizienten und konfliktarmen Ausbaus der Windenergie widersprechen würde. Die Wertschöpfung und der Nutzen der Windenergie sollen möglichst vielen Kommunen offenstehen, Voraussetzung ist jedoch die objektive Flächeneignung.

Raumordnerische Abstimmung an den Regions- und Bundeslandgrenzen

Aufgrund der Ausprägung der Kriterien, insbesondere Abstand zu den Siedlungen, Festlegung von Schutzgebieten, Landschaftsbildbewertung, Topografie, aber auch bestehende Vorbelastungen, konnten einige geeignete und relativ konfliktarme VRG-W an der Grenze zum Bundesland Hessen identifiziert werden. Im Sinne einer grenzüberschreitenden raumordnerischen Abstimmung wurden insbesondere die bereits rechtskräftigen VRG-W des Regionalplans Südhessen als Vorbelastung und als Anknüpfungspunkt für eine weitere raumordnerisch erstrebenswerte dezentrale Konzentration genutzt und im Falle einer Eignung auf bayerischer Seite fortgeführt. Der Vorwurf einer bewussten und unverhältnismäßigen Konzentration der Flächen entlang der Grenze zum Bundesland Hessen wird zurückgewiesen.

3.4.7 Forderung nach Orientierung an Ergebnis der Zonierungskonzepte Spessart und Odenwald

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
Zusammenfassung Öffentlichkeit			Einzelne Stellungnahmen fordern, dass sich die Ausweisung der Vorranggebiete an den Ergebnissen der Zonierungskonzepte für den Spessart und Odenwald orientieren solle. Es wird angeregt, die dort erarbeiteten Empfehlungen und Schutzkonzepte stärker zu berücksichtigen.
			Kritik an der Abweichung von den Zonierungskonzepten Es wird vorgetragen, dass einzelne geplante Vorranggebiete für Windenergie im Odenwald nicht mit den Ergebnissen des bestehenden Zonierungskonzepts übereinstimmen. Die Flächen, die nun als Vorranggebiet ausgewiesen werden sollen, seien im Zonierungskonzept vollständig als Tabuzonen für Windkraft ausgewiesen worden, da eine Nutzung mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets nicht vereinbar sei. Die Ausweisung des Vorranggebiets widerspreche damit den fachlich erarbeiteten und beschlossenen Leitlinien zur Flächenauswahl für Windkraft im Odenwald. Es wird darauf hingewiesen, dass das Zonierungskonzept im Auftrag der öffentlichen Hand erstellt wurde, um Flächen zu identifizieren, in denen eine Windenergienutzung mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets vereinbar sein könnte. Die jetzige Planung ignoriere diese fachlichen Vorgaben vollständig und berücksichtige die tatsächlichen Gegebenheiten nicht. Darüber hinaus sei das LSG Spessart im Rahmen der Zonierung als ungeeignet für Ausnahmezonen für Windenergie identifiziert worden. Es wird gefordert, sich an diese Bewertung weiterhin zu halten. Die Abweichung von den Zonierungsergebnissen wird als grob fehlerhaft und nicht sachgerecht dargestellt.
Abwägung			Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG haben Zonierungskonzepte für Windenergie in Landschaftsschutzgebieten keine Gültigkeit mehr. Jedoch wurden die Ergebnisse des bestehenden Zonierungskonzepts weiterhin berücksichtigt und im Falle einer Überlagerung von Ausnahmezonen mit einem VRG-W ein Hinweis in die Standortdatenblätter aufgenommen. Die im Zonierungskonzept dargestellten „Tabuzonen“ sind jedoch nur bedingt für die Bewertung im Rahmen der Regionalplanaufstellung geeignet und können nur als Hinweise dienen, da neben der landschaftlichen Eignung weitere Kriterien einbezogen wurden, deren Übertragbarkeit auf die Regionalplanung nur begrenzt gegeben ist. Grundlage für das Zonierungskonzept war u. a. der damalige Windkrafterlass, der heute in wesentlichen Teilen nicht mehr anzuwenden ist. Zudem stellte das Zonierungskonzept keine gesamthafte Planung von VRG-W wie etwa die vorliegende Regionalplanung dar. So wurden im Zonierungskonzept Restriktions- und Ausschlusskriterien, wie Umzingelungswirkungen, Topografie, notwendige Abstände zu Platzrunden von Flugplätzen, nicht oder nicht im notwendigen Umfang berücksichtigt. Aus diesem Grund konnten mehrere der damals bestimmten Ausnahmezonen nicht als VRG-W in den Regionalplan überführt werden. Schutzgut Landschaft: Im vorliegenden Regionalplan wie auch in der aktuellen Gebietskulisse Windkraft Bayern 2024 des LfU ergibt sich zwangsläufig eine andere Gewichtung des Schutzgutes Landschaft als noch im Rahmen des Zonierungskonzepts für das LSG Bayerischer Odenwald und LSG Spessart in den Jahren 2014-2017. Es wäre nicht sachgerecht und auch nicht

rechtskonform, trotz rechtlicher Änderungen des BNatSchG, an die Ausweisung von VRG-W in Landschaftsschutzgebieten freiwillig so strenge Kriterien anzusetzen, dass die Planung zwangsläufig zu einem Verfehlen der Flächenziele führen müsste (zum Beispiel: Kompletter Ausschluss der Landschaftsbild Stufen 4 und 5 mit zusätzlichen Puffern, wie in den Zonierungskonzepten angewendet).

Fazit

Ein erläuternder Abschnitt zu den Zonierungskonzepten wird in Anlage 1 und 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 ergänzt. Weitere Änderungen sind nicht veranlasst.

3.4.8 Forderung, auch private Belange neben öffentlichen Belangen stärker zu berücksichtigen

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
Zusammenfassung Öffentlichkeit			Es wird gefordert, dass bei der Abwägung im Rahmen der Regionalplanung nicht nur öffentliche, sondern auch private Belange stärker berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen keine ausreichende Berücksichtigung privater Belange erkennbar sei. Insbesondere wird angeregt, die Auswirkungen auf Eigentum, Gesundheit und Lebensqualität der betroffenen Bürger angemessen in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.
			In einzelnen Stellungnahmen wird ferner ausgeführt, dass eine Nichtausweisung von grundsätzlich für die Windenergienutzung geeigneten Gebieten einer besonderen und erhöhten raumordnerischen Rechtfertigung bedürfe, gerade wenn die betreffenden Flächen als besonders konfliktarm identifiziert worden seien und bereits Fortschritte bei der Flächensicherung durch Pachtverträge und Investitionen erzielt wurden und damit private Interessen der Flächeneigentümer und Projektentwickler berührt seien.
Abwägung	Grundsätzliche Abwägung aller relevanten Belange		Bei der Ausweisung von Vorranggebieten werden sowohl öffentliche als auch private Belange nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes und des BayLplG in die planerische Abwägung eingestellt.
	Öffentliches Interesse und Gewichtung nach EEG/WindBG		Gemäß § 2 EEG liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und genießt Gewichtungsvorrang gegenüber anderen Belangen. Dennoch ist die Betroffenheit öffentlicher und privater Belange im Rahmen des Kriterienkatalogs und der Raumwiderstandsanalyse zu betrachten und zu bewerten. Der Plangeber ist sich der gemäß Art. 17 Satz 1 BayLplG an ihn gerichteten Vorschrift bewusst, bei der Aufstellung der Regionalpläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, abzuwägen. Der Plangeber ist sich den geäußerten privaten Belangen bewusst und misst ihnen Bedeutung bei.
	Schutz von Eigentum, Lebensqualität und Gesundheit		Hinsichtlich des hörbaren Lärms, Infraschalls, Schattenwurfs, Umzingelungswirkung, Auswirkungen auf Eigentum und Immobilienwert und weiteren genannten Belangen wird auf die jeweiligen Kapitel in der vorliegenden Abwägung verwiesen. Grundsätzlich gilt es zu betonen, dass bereits auf Ebene der Regionalplanung Siedlungsabstände so gewählt wurden, dass erheblich negative Wirkungen regelmäßig ausgeschlossen sind. Die im Kriterienkatalog zugrunde gelegten Mindestabstände zu Siedlungsbereichen übertreffen deutlich diejenigen, die immissionsschutzrechtlich mindestens zu fordern wären. Auch hier gilt, dass diese anhand konkreter Windkraftplanungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gutachterlich geprüft werden und die allgemeingültigen Grenzwerte dabei nicht überschritten werden dürfen.
	Flächensicherung und Investitionen		

Vorausgegangene Flächensicherungen, Pachtverträge oder bereits getätigte Vorinvestitionen von privaten Projektträgern begründen allein keinen Rechtsanspruch auf eine Berücksichtigung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet im Regionalplan. Maßgeblich ist, dass die Auswahl nach sachlichen und objektiven Kriterien erfolgt und grundsätzlich geeignete Gebiete ausgewiesen werden. Zur konkret geforderten Fläche im Markt Großheubach siehe auch die Abwägung in [Kapitel 5](#).

3.5 Ausbau Wind

3.5.1 Mehrere Schutzgüter betreffend

3.5.1.1 Rotorabrieb, Mikroplastik und Carbon

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F413	Initiative Lebenswertes Flörsbachtal e.V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Mikroplastik Abrieb von den Rotorblättern geht in den Boden und in die Biolebensmittelkette. Die Rotorblätter der Windkraftanlagen bestehen gemäß dem Fraunhofer Institut IVES aus - 75 Tonnen glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) für die Außenhülle - 15 Tonnen Balsaholz (aus dem Regenwald) als Kernmaterial für die Stabilität - 5 Tonnen Epoxidharz für Form und Festigkeit. Ablagerungen Mikroplastik in Wildschweinen durch Windräder Wind und Wetter reiben auf Dauer die Oberflächen der Rotorblätter von Windrädern ab. Die Partikel, die giftige Stoffe wie PFAS enthalten, verteilen sich über Wald und Wiesen. Das Landesuntersuchungsamt in Rheinland-Pfalz rät dringend davon ab, Leber von Wildschweinen zu essen. Das Vermarkten und die Weiterverarbeitung in anderen Produkten sind sogar untersagt. Grund sind gesundheitliche Risiken, wie das Landesuntersuchungsamt in einer Presseerklärung mitgeteilt hat. Das zeigten Untersuchungen im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM). Der Grund: Die Leber von Wildschweinen ist mit sogenannten Ewigkeitschemikalien wie PFAS stark belastet. Dabei handelt es sich um sogenannte perfluorierte und polyfluorierte Substanzen. Das sind Chemikalien, die nur schwer abbaubar sind. Sie reichern sich sowohl im Wasser als auch im Boden und im menschlichen Körper an, daher der Name Ewigkeitschemikalien. Insgesamt wurden in einem externen Labor 60 Proben von in Rheinland-Pfalz erlegten Wildschweinen (30 Proben von Fleisch und 30 Proben der zugehörigen Leber) auf PFAS untersucht. Die Ergebnisse zeigen, dass alle Wildschweinlebern den seit dem 1. Januar 2023 EU-weit gültigen Höchstgehalt an PFAS deutlich überschritten haben. Die PFAS-Summengehalte für die Verbindungen PFOA (Perfluorooctansäure), PFOS (Perfluorooctansulfonsäure), PFNA (Perfluorononansäure) und PFHxS

(Perfluorhexansulfonsäure) lagen bei den 30 Wildschweinleber-Proben zwischen 98 Mikrogramm pro Kilogramm ($\mu\text{g/kg}$) und 738 $\mu\text{g/kg}$; der Mittelwert lag bei 310 $\mu\text{g/kg}$. Der lebensmittelrechtliche Höchstgehalt, der nicht überschritten werden darf, liegt für Wildschweinleber bei 50 $\mu\text{g/kg}$. Bei diesen sogenannten PFAS handelt es sich um eine Stoffgruppe, unter die Tausende von Verbindungen fallen.

Sie sollen seit längerem verboten werden. Aber ausgerechnet die Solar- und Windradindustrie kämpft gegen Verbote dieser Ewigkeitschemikalien. Sie gelten in der Produktion von Solaranlagen, Wärmepumpen und Windräder als unentbehrlich.

Das ist beunruhigend, weil das im Grunde ein Freibrief dafür ist, dass wir in den nächsten Jahrzehnten Stück für Stück unsere Landschaft toxisch in einen sehr kritischen Zustand versetzen, wenn diese Materialien einfach in die Umwelt hineingelangen.

Wind und Wetter reiben auf Dauer die Oberflächen der Rotorblätter ab. Die sehen nach einigen Jahren sehr porös aus und müssen ausgetauscht werden. Die Partikel verteilen sich über Feld, Wald und Wiesen. Man kann derzeit von etwa 100 Kilogramm Abrieb pro Jahr pro Windanlage ausgehen. Bei 100 Kilo pro Jahr sind das bei 30 Jahren Betriebszeit, drei Tonnen Materialien, die dort abgerieben werden. Dabei handelt es sich um Mikropartikel und um Karbonfasern. Die können etwa bei Bränden hochtoxisch sein und sind lungengängig. Es sind die Ewigkeitschemikalien PFAS und Bisphenol A, die gemäß Europäischer Gerichtshofentscheidung vom 9.3.2023 als besorgniserregend eingestuft wurden. Das führt dazu, dass diese toxischen Stoffe und Materialien über Flächen, die für die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind, abgerieben werden und damit Stück für Stück diese Flächen mit den Materialien versetzen und kontaminieren. Das kann bei einem kontinuierlichen Eintrag dieser Materialien von bis zu 30 Jahren zu durchaus toxischen Mengen führen, zumal wenn dann noch mehrere Windanlagen stehen. Wenn solche Materialien verboten werden, dann könnten auch die Äcker für weitere landwirtschaftliche Nutzung für Lebensmittel sehr wahrscheinlich nicht mehr in Betracht kommen.

Damit gelangt das Mikroplastik über die Biolandwirtschaft in Mosborn in den Lebensmittelkreislauf und schädigt somit die Bevölkerung.

Nicht auszuschließen sind künftige Schadenersatzklagen von betroffenen Landwirten.

[...]

**Zusammenfassung
Öffentlichkeit****Eintrag von Mikroplastik und Carbonfasern in die Umwelt**

In den Stellungnahmen wird geäußert, dass durch den Betrieb von Windenergieanlagen, insbesondere durch den Abrieb der Rotorblätter, erhebliche Mengen an Mikroplastik und Carbonfasern in die Umwelt gelangen könnten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Rotorblätter aus glasfaser- oder kohlefaserverstärktem Kunststoff bestehen und durch Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel Erosionsprozesse auftreten, die zu Materialabtrag führen. Die freigesetzten Mikropartikel würden sich im Waldboden, in Oberflächengewässern und im weiteren Lebenskreislauf ablagern. Es wird befürchtet, dass diese Partikel kilometerweit verteilt und langfristig nicht abgebaut werden.

Einige Stellungnahmen führen aus, dass pro Jahr und Anlage bis zu 90 Kilogramm Mikroplastikpartikel freigesetzt werden könnten, wobei bei größeren und neueren Anlagen mit höheren Mengen gerechnet wird. Es wird auch angeführt, dass sich diese Stoffe im Boden, in Gewässern und in der Nahrungskette anreichern könnten.

Gesundheits- und Umweltrisiken durch PFAS und andere Schadstoffe

Mehrfach wird vorgetragen, dass der Abrieb der Rotorblätter nicht nur Mikroplastik, sondern auch per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) sowie weitere chemische Rückstände wie Bisphenol A enthalten könne. Diese Stoffe würden als besonders persistent und potenziell toxisch beschrieben. Es wird die Sorge geäußert, dass PFAS und andere Schadstoffe in Böden und Gewässer gelangen und dort langfristig verbleiben, wodurch eine Kontamination des Trinkwassers und der Nahrungskette nicht ausgeschlossen werden könne. In einzelnen Stellungnahmen wird auf Warnungen von Behörden und auf bestehende Empfehlungen zum Verzicht auf den Verzehr bestimmter Wildtierprodukte aufgrund von PFAS-Belastungen verwiesen.

Auswirkungen auf das Trinkwasser

In den Stellungnahmen wird die Befürchtung geäußert, dass durch den Eintrag von Mikroplastik, Carbonfasern und PFAS aus dem Rotorabrieb eine Verunreinigung des Trinkwassers erfolgen könne. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere in sensiblen Gebieten mit Trinkwasserschutz eine Gefährdung der Wasserqualität nicht ausgeschlossen werden könne. Die Stellungnahmen enthalten Hinweise, dass die Stoffe durch Niederschläge aus dem Boden ausgewaschen und in das Grundwasser gelangen könnten. Es wird argumentiert, dass dies im Widerspruch zu europäischen Wasserrahmenrichtlinien stehe und eine langfristige Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung drohe.

Auswirkungen auf Flora, Fauna und Boden

Es wird ausgeführt, dass Mikroplastik und Carbonfasern, die durch den Abrieb der Rotorblätter freigesetzt werden, negative Auswirkungen auf Mikroorganismen im Boden und auf die Bodenfruchtbarkeit haben könnten. Es wird befürchtet, dass die Stoffe von Bodenlebewesen aufgenommen werden und sich in der Nahrungskette anreichern. In einzelnen Stellungnahmen wird auf mögliche Schädigungen von Pflanzen und

Tieren hingewiesen, die durch den Kontakt mit den Partikeln oder durch die Aufnahme belasteter Nahrung entstehen könnten.

Langfristige und nicht abschätzbare Folgen

In den Stellungnahmen wird mehrfach darauf hingewiesen, dass die langfristigen Auswirkungen des Rotorabriebs auf Umwelt und Gesundheit nicht ausreichend erforscht oder abschätzbar seien. Es wird gefordert, dass Vorsorgeprinzipien angewendet und weitere Untersuchungen durchgeführt werden müssten, bevor eine Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen könne. Es wird die Ansicht vertreten, dass die Risiken durch den Eintrag von Mikroplastik und Schadstoffen in die Umwelt und das Trinkwasser nicht hinnehmbar seien.

Kritik an fehlender Berücksichtigung in den Planungsunterlagen

Es wird kritisiert, dass die Problematik des Rotorabriebs, insbesondere die Freisetzung von Mikroplastik, Carbonfasern und PFAS, in den Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung nicht oder nicht ausreichend behandelt werde. In einzelnen Stellungnahmen wird gefordert, dass dieser Aspekt in die Abwägung und in die Umweltverträglichkeitsprüfung einbezogen werden müsse.

Entsorgungsproblematik der Rotorblätter

Einige Stellungnahmen thematisieren, dass die Rotorblätter am Ende ihrer Lebensdauer nicht recycelbar seien und als Sondermüll deponiert oder verbrannt werden müssten. Es wird ausgeführt, dass durch die Verbrennung weitere Schadstoffe freigesetzt werden könnten und die Entsorgung ungelöst sei.

Vergleich mit anderen Mikroplastikquellen

Vereinzelt wird darauf hingewiesen, dass der Beitrag von Windenergieanlagen zum Gesamteintrag von Mikroplastik im Vergleich zu anderen Quellen zwar geringer sei, jedoch aufgrund der spezifischen Zusammensetzung der freigesetzten Partikel und der Nähe zu sensiblen Gebieten eine besondere Relevanz habe.

Forderungen

In den Stellungnahmen wird gefordert, dass die Risiken des Rotorabriebs für Umwelt und Gesundheit im Rahmen der Planung und Genehmigung von Windenergie-Vorranggebieten umfassend geprüft und berücksichtigt werden. Es wird angeregt, alternative Standorte zu prüfen, Schutzmaßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls auf die Ausweisung von Vorranggebieten in sensiblen Bereichen zu verzichten, solange die Auswirkungen nicht abschließend geklärt sind.

Abwägung	F413 Initiative Lebenswertes Flörsbachtal e.V.: Kenntnisnahme. Anlagenbedingte Emissionen sind Gegenstand des jeweiligen Genehmigungsverfahrens. Zu der erwähnten Problematik von Ablagerungen von Mikroplastik in Wildschweinen hat sich das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in Stellungnahme Nr. 36/2024 geäußert: „[...] Die menschliche Exposition gegenüber

PFAS setzt sich aufgrund des ubiquitären Vorkommens von PFAS in der Umwelt und des Vorkommens in zahlreichen Verbraucherprodukten aus vielen verschiedenen Expositionsquellen zusammen. Bei der gesundheitlichen Bewertung der langfristigen Aufnahme von PFAS ist zu berücksichtigen, dass PFAS durch eine Vielzahl weiterer Lebensmittel außer Wildschweinleber aufgenommen werden. [...] Die Schätzung der Gesamtexposition gegenüber PFAS ist insgesamt mit großen Unsicherheiten verbunden. Die vorliegende Expositionsschätzung bestätigt, dass der Verzehr von Wildschweinleber erheblich zur Exposition gegenüber PFAS beitragen kann. Nach der vorliegenden Schätzung der langfristigen Exposition gegenüber der Summe der vier PFAS besteht für Verzehrende von Wildschweinleber mit einem Gehalt in der berichteten Höhe (Mittelwert) eine mittlere Eintrittswahrscheinlichkeit für gesundheitliche Beeinträchtigungen [...] Verbraucherinnen und Verbraucher können ihre Exposition gegenüber PFAS als ubiquitäre Umweltkontaminanten kaum beeinflussen. Das Vorkommen von PFAS in Lebensmitteln kann hauptsächlich durch das Vermeiden und Verschließen von Eintragsquellen in die Umwelt beeinflusst werden. [...] Das BfR empfiehlt, die Bemühungen zur Reduktion der PFAS-Gehalte in Lebensmitteln fortzusetzen. Die Verwendung von PFOS ist bereits seit 2006 und die von PFOA seit Juli 2020 weitgehend verboten. Seit Anfang 2023 wird auf EU-Ebene an einem Vorschlag für eine differenzierte Beschränkung der Verwendung der PFAS-Gruppe gearbeitet. Das zugrunde liegende Fachdossier wurde von den Fachbehörden aus fünf Staaten, darunter auch Deutschland, eingereicht.“ Auf die weitere Abwägung sowie auf [Kapitel 3.5.1.2](#), das sich explizit mit PFAS auseinandersetzt, wird verwiesen. Bzgl. der weiteren Einwände zu Brand sowie zu Balsaholz sei auf [Kapitel 3.5.12.4](#) bzw. auf [Kapitel 3.5.12.5](#) verwiesen.

1. Umweltprüfung und Schutz sensibler Bereiche

Die vorgebrachten Hinweise zum Eintrag von Mikroplastik, Carbonfasern und PFAS (vgl. [Kapitel 3.5.1.2](#)) aus dem Rotorabrieb von Windenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen.

Gemäß Art. 15 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ist bei der Fortschreibung des Regionalplans ein Umweltbericht als Bestandteil des Begründungsentwurfs zu erstellen. Dabei werden insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Gesundheit geprüft (vgl. [Kapitel 3.5.1.3](#) und [Kapitel 3.5.2.8](#)). Bereiche mit erhöhtem Risiko, etwa Trinkwasserschutzgebiete, werden bei der Festlegung der Windvorranggebiete nur nach Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt oder unterliegen einer gesonderten Einzelfallprüfung.

2. Materialabrieb und Freisetzung von Mikropartikeln aus Windenergieanlagen

Es ist zutreffend, dass beim Betrieb von Windenergieanlagen infolge von Umwelteinflüssen wie UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel ein gewisser Materialabtrag an den Rotorblättern erfolgt, wobei auch Mikropartikel freigesetzt werden können.

Nach einer Analyse der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages ([WD 8 - 3000 - 077/20 vom 08.12.2020](#)) wird für alle ca. 31.000 WEA in Deutschland ein maximaler Materialabtrag aufgrund Rotorblatt-Erosion von rund 1.400 Tonnen pro Jahr (Worst-Case-Betrachtung) angenommen. Die tatsächlichen Werte werden mit hoher Wahrscheinlichkeit (laut Fraunhofer-Institut für Windenergiesysteme, IWES) deutlich niedriger eingeschätzt. Im Vergleich dazu berechnete das Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) die Emissionen durch Reifenabrieb mit ca. 102.090 Tonnen pro Jahr und solche

von Schuhsohlen mit 9.047 Tonnen pro Jahr, bezogen auf Kunststoffemissionen in Form von primärem Mikroplastik (Quelle: [Umsicht, 2018](#)). Die Umweltbelastung durch Mikroplastik von Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen wie Reifen- und Schuhsohlenabrieb ist somit als gering einzustufen. Eine signifikante Erhöhung der Mikroplastikbelastung oder eine nachgewiesene Gesundheitsgefährdung des Menschen durch diesen spezifischen Rotorblatt-Abrieb ist nach aktuellem wissenschaftlichen Kenntnisstand nicht belegt. (vgl. auch [Kapitel 3.5.1.2](#)).

3. Berücksichtigung von Umwelt- und Trinkwasserschutz

Die angesprochenen Risiken durch Eintrag von Mikroplastik, Carbonfasern, PFAS sowie potenziellen Schadstoffen in Böden, Gewässer oder das Trinkwasser gehen zudem in wesentlichen Punkten über die derzeitigen wissenschaftlich und rechtlich gesicherten Erkenntnisse hinaus. Die Belange des Trinkwasserschutzes (vgl. [Kapitel 3.5.6.2](#)) sowie des Boden- und Gewässerschutzes (vgl. [Kapitel 3.5.1.3](#)) sind bereits im Kriterienkatalog (Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) und in der Methodik zur Flächenauswahl (Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) im Regionalplan umfassend berücksichtigt worden. Vorranggebiete für Windenergieanlagen werden unter besonderer Rücksichtnahme auf sensible Schutzzonen (z. B. Trinkwasserschutzgebiete) ausgewiesen. Konkrete anlagenbezogene Umweltwirkungen sind Gegenstand des nachgelagerten Zulassungsverfahrens.

4. Auswirkung auf Flora, Fauna und Nahrungskette

Die weiteren vorgebrachten Einwände bezüglich der Anreicherung von Mikroplastik und Schadstoffen in Flora, Fauna und Nahrungskette werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, das grundsätzlich geeignete Gebiete für WEA definiert. Nach Einschätzung der beteiligten Fachbehörden und auf Grundlage des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes ergeben sich keine Anhaltspunkte für erhebliche, kausal nachweisbare Schädigungen von Ökosystemen oder der menschlichen Gesundheit durch den durch Windenergieanlagen verursachten Rotorabrieb (vgl. Abwägungspunkt weiter oben). Vorsorge- und Schutzmaßnahmen, etwa durch die Auswahl geeigneter Anlagentechnologien und die technische Weiterentwicklung der Rotoren, werden fortlaufend evaluiert und bei Bedarf im Rahmen künftiger Zulassungsverfahren berücksichtigt.

Fragen zur Haftung oder zu möglichen Schadensersatzansprüchen im Fall von Kontaminationen sind nicht Regelungsgegenstand des Regionalplans, sondern richten sich nach dem jeweiligen Fach- oder Zivilrecht.

5. Entsorgung der Rotorblätter am Ende der Nutzungsdauer

Die Entsorgung der Rotorblätter und deren Behandlung am Ende der Nutzungsdauer ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Rückbau und Entsorgung unterliegen dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und den jeweils geltenden Umweltstandards (vgl. [Kapitel 3.3.7](#) und [Kapitel 3.5.12.6](#)).

Fazit

Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) und der umfassenden Berücksichtigung von Umwelt- und Wasserschutzbelangen sowie der bestehenden gesetzlichen Vorgaben, besteht nach aktueller Sach- und Rechtslage keine

Grundlage, die vorgebrachten Einwände als Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen im Regionalplan Bayerischer Untermain zu werten.

3.5.1.2 per- und polyfluorierte Chemikalien (PFAS)

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
	Zusammenfassung Öffentlichkeit		Gefährdungspotenzial durch Rotorblattabrieb und PFAS-Freisetzung Im Rahmen der Stellungnahmen wird besonders auf die potenzielle Gefährdung durch den Abrieb der Rotorblätter moderner Windenergieanlagen eingegangen. Dabei steht die damit verbundene Freisetzung von per- und polyfluorierten Chemikalien (PFAS) im Mittelpunkt der Kritik. Es wird befürchtet, dass durch den Materialabrieb pro WEA und Jahr erhebliche Mengen an PFAS in die Umwelt gelangen, wobei Schätzungen zwischen 45 kg und 100 kg pro Anlage genannt werden. Diese Stoffe könnten sich über Wind und Niederschlag großflächig verteilen und in Böden, Oberflächengewässer sowie das Grundwasser eindringen. Risiken für Trinkwasser, Boden und menschliche Gesundheit Es wird kritisiert, dass dadurch eine unwiderrufliche Kontamination von Trinkwasser, Waldböden und landwirtschaftlichen Flächen drohe, was sowohl das Ökosystem als auch die menschliche Gesundheit gefährden könnte. Besonders problematisch werden PFAS-Einträge in Quell- und Oberflächenwasser angesehen, insbesondere in Trinkwasserschutzgebieten. Diese Einträge stünden im Widerspruch zu europäischen Richtlinien wie der Wasserrahmenrichtlinie. PFAS gelten als in der Natur kaum abbaubar, reichern sich in der Nahrungskette an und sind bereits heute beispielsweise in Wildschweinlebern nachweisbar, was auf eine bestehende Umweltbelastung hinweist. Fehlende Möglichkeiten der Entfernung und mangelnde Berücksichtigung in den Unterlagen Die Möglichkeit, PFAS nach ihrem Eintritt in Böden oder Trinkwasser wieder zu entfernen, wird als nicht gegeben oder zumindest nicht praktikabel beschrieben. In den öffentlich ausgelegten Unterlagen zur Bürgerbeteiligung sei dieser Aspekt nicht ausreichend berücksichtigt worden. Es fehle an belastbaren Langzeitstudien oder Garantien für den dauerhaften Schutz des Trinkwassers. Unzureichende Untersuchung und Kommunikation der Gesundheitsrisiken Kritisiert wird zudem, dass die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, insbesondere durch Mikroplastik und PFAS, nicht ausreichend untersucht und kommuniziert worden seien. Es wird gefordert, unabhängige Gutachten einzuholen, um die Gefährdungspotenziale umfassend zu bewerten. Die Sorge besteht, dass durch

die geplanten Windenergieanlagen eine nachhaltige und irreversible Verunreinigung der Umwelt mit PFAS erfolgt, die auch für nachfolgende Generationen nicht mehr zu beheben wäre.

Politische und regulatorische Aspekte sowie mangelnde Transparenz

Es wird darauf hingewiesen, dass die EU ein Verbot von PFAS anstrebt, während die Industrie gegen weitreichende Einschränkungen lobbyiert. Die weiterhin bestehende Verwendung von PFAS in WEA trotz bekannter Risiken wird kritisiert. Es wird befürchtet, dass die betroffenen Flächen nach einer Kontamination nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar seien. Zudem wird die mangelnde Transparenz in der Risikokommunikation sowie das Fehlen klarer Haftungsregelungen bei einer Kontamination bemängelt. Gefordert wird eine klare Zuweisung der Verantwortung für eventuelle Schäden und eine umfassende Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sowie die Nahrungskette.

Erfahrungswerte und unzureichende Schutzmaßnahmen in sensiblen Gebieten

Bereits bestehende WEA sollen in vergleichbaren Regionen zu massiven Verschmutzungen, beispielsweise durch Schmierstoffe, geführt haben. Die Erfahrungswerte lassen eine Gefährdung des Trinkwassers zumindest nicht ausschließen. Es wird angezweifelt, dass der Schutz des Trinkwassers und der Gesundheit im Vorranggebiet bei der Planung ausreichend berücksichtigt werde.

Forderungen und Verweis auf rechtliche Gleichstellung mit dem Klimaschutz

Hervorgehoben wird, dass laut einem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) der Schutz des Trinkwassers dem Klimaschutz gleichwertig gegenübersteht. Aufgrund dessen wird eine Ausweisung von Vorranggebieten für WEA in sensiblen Regionen wie dem Spessart abgelehnt. Gefordert wird, dass keine Vorranggebietsausweisung erfolgt, bis die Risiken durch PFAS ausreichend erforscht und ausgeschlossen sind.

Langfristige Umweltfolgen und Forderung nach stärkeren Prüfungen

Die Herabsetzung des Schutzstatus von Waldgebieten durch die geplanten Maßnahmen und die Gefahr einer nachhaltigen Schädigung des Ökosystems durch PFAS werden besonders kritisiert. Die Forderung nach einer differenzierten Betrachtung von PFAS seitens der Industrie wird von den Stellungnehmenden als unzureichend bezeichnet. Zudem werden ungenügende Prüfungen hinsichtlich der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Gesundheit der Bevölkerung bemängelt.

Notwendigkeit weiterer Forschung und transparenter Kommunikation

Es wird ausdrücklich gefordert, die potenziellen Risiken für Trinkwasser und Gesundheit durch PFAS umfassend zu untersuchen und die Ergebnisse transparent für die Öffentlichkeit darzulegen. Insbesondere soll auch berücksichtigt werden, dass Starkregenereignisse das Risiko einer PFAS-Kontamination in Fließgewässern und dem Grundwasser erhöhen könnten. Abschließend wird betont, dass auch die Auswirkungen auf die Nahrungskette – etwa über Wildbret, Milch und andere Lebensmittel – bislang nicht

ausreichend einbezogen wurden, wobei schon heute vor dem Verzehr von Wildschweinlebern wegen der PFAS-Belastung gewarnt wird. Daher müsse diese Warnung auch auf die geplanten Windenergieanlagen übertragen werden. Insgesamt wird gefordert, die Ausweisung des Vorranggebietes auszusetzen, bis alle Risiken durch PFAS ausreichend erforscht, bewertet und ausgeschlossen sind.

Abwägung 1. Umweltprüfung und Schutz sensibler Bereiche

Die Hinweise zur möglichen Freisetzung und Wirkung von PFAS durch den Materialabrieb an Windenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen.

Gemäß Art. 15 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ist bei der Fortschreibung des Regionalplans ein Umweltbericht als Bestandteil des Begründungsentwurfs zu erstellen. Dabei werden insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Gesundheit geprüft (vgl. [Kapitel 3.5.1.3](#) und [Kapitel 3.5.2.8](#)). Bereiche mit erhöhtem Risiko, etwa Trinkwasserschutzgebiete oder hydrogeologisch sensible Zonen, werden bei der Festlegung der Windvorranggebiete nur nach Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt berücksichtigt oder unterlagen damit einer vorgelagerten Bewertung.

2. Bewertung der potenziellen PFAS-Belastung

Wie in [Kapitel 3.5.1.1](#) bereits beschrieben, liegt nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft keine gesicherte Evidenz vor, dass durch Rotorblattabrieb von Windenergieanlagen erhebliche PFAS-Belastungen von Trinkwasser, Böden oder Lebensmitteln eintreten.

Auch mögliche Auswaschungen durch Starkregenereignisse sind in der Literatur diskutiert, eine fachlich belastbare Quantifizierung liegt bislang nicht vor (vgl. [Kapitel 3.5.1.3](#)).

Die Bewertung der verwendeten Materialien, der potenziellen Schadstoffeinträge sowie entsprechende Schutzauflagen erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für jede Anlage einzeln. In diesem Rahmen werden die Auswahl der Baustoffe, Einhaltung von Umweltstandards und gegebenenfalls technische Auflagen zur Vermeidung und Minimierung von Schadstoffausbreitung geprüft; dies umfasst auch Notfallmanagement und Rückbauvorgaben.

3. Zuständigkeit und Regelungskompetenz

Die von den Stellungnehmenden genannten Regelungen und Forderungen zu Materialverboten, Langzeitwirkungen, Haftungsfragen und Schadensersatz liegen außerhalb der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden im Rahmen der einschlägigen Fachgesetze sowie durch aktuelle fachrechtliche Vollzugshilfen (z. B. [PFAS-Leitfaden des Bundes, Stand 2022](#)) behandelt. Der rechtliche Gleichrang von Klimaschutz und Trinkwasserschutz (vgl. BayVGH) wird durch das Abwägungsgebot nach § 7 ROG gewährleistet; ein genereller Ausschluss der Windenergienutzung in Vorranggebieten folgt daraus nicht.

Fazit

Die vorgebrachten Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung fachrechtlicher Umwelt-, Wasser- und Gesundheitsschutzanforderungen bleibt den anschließenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.

3.5.1.3 Boden- / Wasser-Kontamination

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
M636, F287	Gemeinde Rüdenau	1.2 Gemeinden	[...] Nachhaltigkeit und Schadstoffeintrag Ebenfalls zu beanstanden ist, dass im Rahmen der bisherigen Bewertungen und Planungen der Vorranggebiete keinerlei Aussagen zu Nachhaltigkeitsaspekten der geplanten Anlagen getroffen werden, z. B. Nutzungsdauer, Ökobilanz, Entsorgungsaspekte. Zu befürchten ist, dass die Windenergieanlagen nach Ablauf ihrer Lebensdauer aus Kostengründen und mangels technischer Möglichkeiten nicht vollständig rückgebaut bzw. entsorgt werden und z. B. Fundamente / versiegelte Flächen für immer die Umwelt belasten. Aufgrund der Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel sind Rotorblätter von Windkraftanlagen anfällig für Erosion. Durch den Abrieb der Rotorblätter gelangen pro Anlage pro Jahr bis zu 45 kg (Quelle: Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Kurzinformation WD 8 - 3000 – 077/20 (8.Dezember 2020)) an Mikroplastik unwiederbringlich in den lockeren Waldboden, in die Oberflächengewässer und den allgemeinen Lebenskreislauf. Aufsummiert auf 20 Jahre und dem Potenzial von 20-30 Anlagen im Bereich des Windvorranggebietes W62 Landel ergibt sich ein Eintrag von 18.000- 27.000 kg Materialabtrag in die Natur (entspricht rund 36 Millionen Kunststoffstrohhalm (beim Ansatz von 1g pro Strohalm). Dies ist in einer Vorbehaltsfläche für Trinkwasser und unmittelbar angrenzender Trinkwasserschutzzone inakzeptabel. Dies widerspricht der Richtlinie 2006/118/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 sowie den Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 (Wasserrahmen-richtlinie). Eine Abwägung hierzu erfolgte in den Unterlagen der Öffentlichkeitsbeteiligung ebenfalls nicht. Transformatorenöl - ein hoch raffiniertes Mineralöl oder dünnflüssiges Silikonöl - das als gefährlicher Abfall gilt, sowie andere Altöle, Getriebeöle, Hydraulikflüssigkeiten, Fette und Schmiermittel, die üblicherweise bei einem Rückbau der Anlage übrig bleiben und einer aufwendigen Verwertung zugeführt werden müssen, könnten durch Brand, Unfall, Unachtsamkeit, Materialschäden oder -verschleiß u.v.m. sogar über längere Zeit in den Boden gelangen und die Umwelt und angrenzenden Trinkwasserzonen dauerhaft und irreversibel schädigen. [...]

**Zusammenfassung
Öffentlichkeit****Risiken durch Bau und Fundamente**

Es wird angeführt, dass beim Bau der Windenergieanlagen, insbesondere durch tiefgründige Fundamente und Pfahlgründungen, schützende Deckschichten des Grundwassers durchstoßen werden könnten. Dadurch bestehe die Gefahr, dass Schadstoffe aus der Bauphase – wie Schmieröle, Hydrauliköle, Kühlmittel, Beton, Bauchemikalien und Kraftstoffe – in das Erdreich und weiter in das Grund- oder Trinkwasser gelangen. Bereits ein Tropfen Öl könne eine erhebliche Menge Trinkwasser verunreinigen. Die Verdichtung und Versiegelung der Flächen durch Fundamente und Zuwegungen wird als problematisch betrachtet, da sie die natürliche Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens verringere und das Risiko für Erosion und Hochwasser erhöhe.

Schadstoffeintrag durch Betriebsmittel und Leckagen

Im laufenden Betrieb wird auf den Einsatz großer Mengen an Betriebsstoffen wie Getriebeöl, Hydrauliköl und Kühlflüssigkeit hingewiesen. Bei Unfällen, Defekten oder unsachgemäßem Umgang könnten diese Stoffe in den Waldboden eindringen und das Grundwasser erreichen. Es wird berichtet, dass es an bestehenden Anlagen bereits zu massiven Verschmutzungen durch austretende Schmierstoffe gekommen sei, die nicht zeitnah behoben wurden.

Freisetzung von Mikropartikeln und langlebigen Schadstoffen

Es wird vorgetragen, dass durch den Abrieb der Rotorblätter, die aus glas- oder kohlefaserverstärktem Kunststoff bestehen, Mikropartikel wie Mikroplastik, Carbonfasern, Epoxidharzbestandteile und per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) freigesetzt werden könnten. Diese Stoffe seien schwer abbaubar, könnten sich auf Böden ablagern und durch Niederschläge in das Grundwasser gelangen. PFAS werden als „Ewigkeitschemikalien“ bezeichnet, die sich in der Umwelt und im menschlichen Körper anreichern und nicht abgebaut werden können.

Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete und geologische Besonderheiten

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorranggebiet ganz oder teilweise in Wasserschutzgebieten oder deren Einzugsbereichen liegt. Die geologischen Besonderheiten, insbesondere der stark zerklüftete Buntsandstein, werden als problematisch angesehen, da sie eine schnelle Ausbreitung von Schadstoffen im Untergrund ermöglichen könnten. Durch hydraulisch kurzgeschlossene Grundwasserstockwerke könnten Schadstoffe bei einer Havarie in die Gewinnungsanlagen für Trinkwasser gelangen. Die Einhaltung der sogenannten 50-Tage-Regel wird als besonders schützenswert betrachtet, wobei kritisiert wird, dass die tatsächlichen Abstände und Fließgeschwindigkeiten im Untergrund nicht ausreichend untersucht worden seien.

Langfristige und irreversible Folgen

Es wird die Ansicht vertreten, dass eine Kontamination von Böden und Wasser mit PFAS, Mikroplastik und weiteren Schadstoffen nicht rückgängig gemacht werden könne. Bei einer Belastung der

Trinkwasservorkommen könnten diese für Jahrzehnte oder Jahrhunderte nicht mehr genutzt werden. Es fehle an Langzeitstudien und Garantien, dass keine Schädigung des Trinkwassers eintreten werde.

Weitere Aspekte

Zusätzlich wird die Gefahr thematisiert, dass bei Bränden von Windenergieanlagen Schmierstoffe, Hydraulikflüssigkeiten und Carbonfasern freigesetzt werden und in Boden und Wasser gelangen könnten. Es wird darauf hingewiesen, dass Lösch- und Rettungsmaßnahmen bei sehr hohen Anlagen erschwert seien und eine unkontrollierte Ausbreitung von Schadstoffen nicht ausgeschlossen werden könne. Auch die Verdichtung und Versiegelung der Flächen wird als problematisch angesehen, da sie die natürliche Filterfunktion des Waldbodens beeinträchtigt und somit den Schutz des Grund- und Trinkwassers schwäche.

Abwägung M636, F287 Gemeinde Rüdenau: Kenntnisnahme.

1. Umweltprüfung und Schutz sensibler Bereiche

Die Hinweise zur möglichen Freisetzung und Wirkung von PFAS durch den Materialabrieb an Windenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen. Auf obenstehende Abwägung wird verwiesen.

2. Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens

Durch die umfassende Raumwiderstandsanalyse wurden im Rahmen der Regionalplanung besonders sensible Bereiche von der Ausweisung von VRG-W freigehalten. Grundsätzliche anlagenbedingte Wirkungen auf spezifische Verhältnisse im Einzelfall, Wirkungen von verwendeten baulichen Materialien oder Betriebsstoffen, sind Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.

3. Gefährdung bei Havarien oder Bränden und Einwände zur Verdichtung und Versiegelung

Auf die Gefährdung bei Havarien oder Bränden von WEA wird in [Kapitel 3.5.12.4](#) eingegangen. Die Thematik zur Verdichtung und Versiegelung der Flächen durch Fundamente und Zuwegungen wird in [Kapitel 3.5.7.1](#) abgewogen.

Fazit

Die Hinweise zur möglichen Boden- und Wasserkontamination durch Bau, Betrieb und Rückbau von Windenergieanlagen wurden zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung fachrechtlicher Umwelt-, Wasser- und Gesundheitsschutzanforderungen bleibt den anschließenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.

3.5.2 Siedlung und Schutzgut Mensch

3.5.2.1 Umfassung, Umzingelung, optisch bedrängende Wirkung

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
Zusammenfassung Öffentlichkeit			In den Stellungnahmen wird hinsichtlich der Vorranggebiete für Windenergie vielfach die Befürchtung einer Umfassung, Umzingelung und optisch bedrängenden Wirkung durch WEA geäußert. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die geplante Anordnung der Windräder eine Einkesselung der angrenzenden Ortschaften und Landschaftsräume entstehe, wodurch eine massive optische Belastung zu erwarten sei. Die Nähe der WEA zu Wohngebieten und Erholungsräumen wird als besonders kritisch angesehen, da die Anlagen als übermächtige, nicht in die Landschaft integrierbare Fremdkörper empfunden würden. Es wird die Ansicht vertreten, dass der freie Blick in die Landschaft durch einen hohen Umfassungswinkel der Windräder stark eingeschränkt werde und der Erholungswert der Region dadurch erheblich gemindert werde.
			Des Weiteren wird argumentiert, dass durch die Vielzahl und Höhe der WEA eine Summationswirkung entstehe, die zu einer verstärkten Belastung führe, auch im Hinblick auf Schallimmissionen, Schattenwurf und Lichtreflexionen durch Warnlichter. Die optisch bedrängende Wirkung werde durch Reflexionen und periodischen Schattenwurf noch verstärkt, was insbesondere im Winter zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen könne. Es wird kritisiert, dass die Konzepte zur Vermeidung dieser Effekte nicht überzeugend seien. Die Stellungnahmen enthalten zudem die Forderung nach unabhängigen Gutachten zur Überprüfung der tatsächlichen Belastungslage.
			Einige Beiträge verweisen darauf, dass bereits bestehende Windparks in ihrer Wirkung durch neue Anlagen verstärkt würden und die technische Vorbelastung der Gebiete als Argument für eine weitere Bebauung nicht akzeptiert werde. Die optische Präsenz der Windräder, verbunden mit akustischen und atmosphärischen Effekten, wird als wesentliche Einschränkung der Lebens- und Erholungsqualität beschrieben. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Umzingelung der Ortschaften und Landschaften durch WEA dem Ziel widerspreche, den ländlichen Raum als attraktiven Wohn- und Erholungsort zu erhalten und zu stärken.
Abwägung	1. Optisch bedrängende Wirkung (§ 249 Abs. 10 BauGB) Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage (2H) entspricht. Mit dieser bundesgesetzlichen Regelung wurde der zuvor in der Rechtsprechung anerkannte Abstand von 3H auf 2H reduziert.		

Im Rahmen der Regionalplanung am Bayerischen Untermain wurde bei der Festlegung der Vorranggebiete sichergestellt, dass auch im Außenbereich der Mindestabstand von 600 m zu zulässigen Wohngebäuden und wohnbaulich genutzten Siedlungsflächen eingehalten wird. Dieser Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen entspricht einer regelmäßigen Genehmigungsfähigkeit für WEA nach dem Stand der Technik und in der Dimension der Referenzanlage (Nordex, Typ N175/6.X, Rotordurchmesser 175 m, Nabenhöhe 179 m, Nennleistung 6 – 7 MW, Schallimmissionen 106,0db(A)) (vgl. Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 und Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Damit wird dem Belang einer optisch bedrängenden Wirkung gemäß § 249 Abs. 10 BauGB umfassend Rechnung getragen. Eine optisch bedrängende Wirkung im rechtlichen Sinne ist somit bei Einhaltung dieser Abstände in der Regel nicht anzunehmen, insbesondere nicht in geschlossenen Ortschaften, die in der Region mindestens 1.000 m Abstand zu VRG-W und VBG-W erhalten.

2. Umfangung, Umzingelung und Freihaltewinkel

Die Forderung nach einem spezifischen Freihaltewinkel (z. B. 60° im 180°-Sichtfeld) findet in den landesrechtlichen Regelungen in Bayern keine ausdrückliche Grundlage, da eine Methodik zur Einschätzung von erheblichen Umfangungswirkungen oder maximale Umfangungswinkel im Freistaat Bayern für die Regionalplanung nicht vorgegeben sind, anders als etwa im Bundesland Hessen. Um diesen Belang dennoch in die regionalplanerische Abwägung einfließen lassen zu können, wurde für die Bewertung der potenziell betroffenen Ortschaften im Rahmen der Alternativenprüfung als fachlich anerkannter Standard das Gutachten „Umfassung von Ortschaften durch WEA“ (UMWELTPLAN 2021) herangezogen. Dieses stellt eine Aktualisierung des bereits seit 2013 intensiv angewandten Gutachtens dar.

Umfassungen mit umzingelnder Wirkung können im Einzelfall entstehen, wenn Siedlungen durch große, zusammenhängende oder durch mehrere einzelne Windparks umstellt werden. Eine beeinträchtigende Umfangungswirkung besteht gemäß oben benanntem Gutachten, wenn eine Siedlung unverhältnismäßig von WEA umstellt ist und diese als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse visuell wahrnehmbar sind, so dass eine erdrückende Raumwahrnehmung entstehen kann.

Mit der Anwendung des Gutachtens erfolgt keine Einführung maximaler Umfangungswinkel im Sinne einer RWK I oder II. Die Kriterien des Gutachtens dienen als Orientierung zur Einschätzung der Situation vor Ort und der Frage, ob eine erhebliche, beeinträchtigende Umfangungswirkung entstehen kann. Dabei sind immer die konkreten Situationen vor Ort, wie etwa die Topografie, die Distanz der Gebiete zum Ortsteil, die bauliche Struktur der Siedlungskörper oder die voraussichtliche Einsehbarkeit mit zu bewerten, soweit diese auf regionalplanerischer Ebene ohne konkrete Anlagenstandorte bewertbar sind. In den Datenblättern des Umweltberichts (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) werden Ortschaften, die insgesamt mehr als 120 ° umfasst sind, benannt. Ebenso soll eine kurze Bewertung der Situation erfolgen. Auf einzelne Wohnnutzungen im Außenbereich findet das Kriterium der Umfangung keine Anwendung.

In der Prüfung werden auch bestehende Windparks und technische Vorbelastungen berücksichtigt, um auch die Gesamtbelastung und mögliche Summationswirkungen bewerten zu können. Die Anordnung der Gebiete und die Einhaltung der Mindestabstände gewährleisten, dass keine erhebliche Umzingelung entsteht.

Im Rahmen der Regionalplanung werden die Vorranggebiete so ausgewiesen, dass eine erhebliche Umfassung oder Umzingelung von Ortschaften vermieden wird.

3. Kumulative und Summationswirkungen

Die möglichen kumulativen Wirkungen durch mehrere Windenergieanlagen, insbesondere hinsichtlich Schallimmissionen, Schattenwurf und Lichtreflexionen (vgl. [Kapitel 3.5.2.3](#), [Kapitel 3.5.2.4](#) und [Kapitel 3.5.2.6](#)), werden im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und den einschlägigen technischen Regelwerken umfassend geprüft. Die Regionalplanung legt lediglich die räumlichen Rahmenbedingungen fest, während die Detailprüfung und ggf. die Festlegung zusätzlicher Schutzmaßnahmen auf Ebene der Einzelgenehmigung erfolgt. Die kumulativen Wirkungen mit naheliegenden Windenergiegebieten und bestehenden WEA auf Ortschaften im Betrachtungsraum (2,5 km) wurden geprüft. Aufgrund der Lage und Größe des auszuweisenden VRG-W und VBG-W kann auch in der Zusammenschau mit den umliegenden Gebieten und Anlagen nicht von einer erheblichen Umfassungswirkung der Ortslagen durch WEA ausgegangen werden.

4. Erholungswert, Landschaftsbild und Tourismus

Die Belange des Landschaftsbilds sowie des Erholungs- und Tourismuswerts werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt (vgl. [Kapitel 3.5.4](#)). Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen stellt einen Ausgleich zwischen den Zielen des Klimaschutzes, der Energieversorgungssicherheit und den Schutzgütern des Landschaftsbilds und der Erholung dar. Die Konzentration der Windenergienutzung auf ausgewiesene Vorranggebiete dient dazu, eine flächendeckende Verspargelung der Landschaft zu vermeiden und die Belastungen auf bestimmte, hierfür geeignete Räume zu beschränken (Konzentrationswirkung). Dadurch können landschaftlich oder im Erholungswert besonders wertvolle Bereiche freigehalten werden, was die Gesamtbelastung reduziert.

Fazit

Die vorgebrachten allgemeinen Einwände werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie im Bayerischen Untermain erfolgt unter Beachtung der aktuellen rechtlichen Vorgaben, insbesondere auch des § 249 Abs. 10 BauGB. Die allgemeinen Einwände zur Umfassung, Umzingelung und optisch bedrängenden Wirkung erfordern unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage und der festgelegten Planungsgrundsätze keine Änderung der VRG-W oder der Plangrundsätze des Regionalplans Bayerischer Untermain. Konkrete gebietsbezogene Anmerkungen und der Umgang mit diesen sind in [Kapitel 5](#) im Rahmen der jeweiligen VRG-W und VBG-W zu finden.

3.5.2.2 Siedlungsabstände, Siedlungsflächen

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F106	Landratsamt Aschaffenburg - Untere Immissionsschutzbehörde	1.1 Landkreise, kreisfreie Stadt	[...] Beurteilung: Durch Windenergieanlagen kann es zu Lärm- und Lichtimmissionen kommen. Hinsichtlich der Beurteilung des Lärms wurden Referenzanlagen betrachtet. Die Anlage des Typs „Nordex N175/6.X“ weist einen Schallleistungspegel von 106 dB(A) auf. Bei diesem Leistungspegel ist rechnerisch nach dem überschlägigen Verfahren nach A.2.4.3 TA Lärm (1998) davon auszugehen, dass in einer Entfernung von 1000 Metern die Nachtbeurteilungswerte für Reine Wohngebiete (WR) von 35 dB(A) eingehalten werden. Dieser Abstand wurde als Mindestabstand für Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sondergebiete nach §10 BauNVO, §11 BauNVO, die der Beherbergung von Personen dienen, sowie für Gemeinbedarfsflächen, die nicht dem Sport oder der Freizeit dienen, herangezogen. Für genehmigte Wohnnutzungen im Außenbereich wurde ein Mindestabstand von 600 Meter festgelegt. Mit der überschlägigen Berechnung ergibt sich, dass bei diesem Abstand der Beurteilungspegel eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) in der Nacht eingehalten wird. Im Zuge der Ermittlung von Vorrangflächen ist dieses Vorgehen sinnvoll, da rein rechnerisch davon auszugehen ist, dass es an möglichen Immissionsorten nicht zu Überschreitungen kommen wird. Eine ausgewiesene Vorrangfläche bedeutet auch nicht, dass die Aspekte des Immissionsschutzes im späteren Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen nicht mehr geprüft werden. In diesen Verfahren wird dann detailliert auf die spezifischen Anlagentypen mit ihren jeweiligen Schallleistungspegeln und auf die mögliche vorhandene Vorbelastung eingegangen. Der Aspekt der Detailprüfung im Genehmigungsverfahren trifft ebenso auf die Auswirkungen von möglichen Verschattungen zu. Diese sind abhängig von den exakten Standorten und Anlagentypen und werden im Genehmigungsverfahren geprüft. Die oben genannten Mindestabstände bezüglich Lärms der vorgesehenen Vorrangflächen wurden durch den Unterzeichner augenscheinlich geprüft. Hierzu wurden vorhandene Bebauungs- und Flächennutzungspläne herangezogen. In drei Gebieten wäre nachzuprüfen, ob dort eine schützenswerte Wohnnutzung im Außenbereich vorliegt und ob diese auf der Fachkarte 1 Siedlung berücksichtigt wurde. Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde können weitere potentielle,

			schützenswerte Wohnnutzungen im Außenbereich, die dem Immissionsschutz nicht bekannt sind, nicht ausgeschlossen werden. Fazit: Aus technischer Sicht des Immissionsschutzes besteht mit dem Verfahren der Ermittlung der Vorrangflächen Einverständnis. Die Detailprüfungen für die konkreten Vorhaben in Bezug auf Lärm und Verschattung bleiben späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten. Dem Planungsverband wird empfohlen, die Schutzbedürftigkeit der genannten potentiellen Wohnnutzungen im Außenbereich zu klären. [...]
F110	Stadt Aschaffenburg	1.1 Landkreise, kreisfreie Stadt	[...] Innerhalb des Stadtgebiets Aschaffenburg ist keine Windvorrangfläche geplant. Die nächste Vorrangfläche grenzt im Südosten an das Stadtgebiet an, der kürzeste Abstand zur Wohnbebauung in Gailbach beträgt ca. 2 km. Aufgrund der Erfahrungen beim Bau von Windkraftanlagen ist in diesem Abstand von einem deutlichen Unterschreiten der zulässigen Immissionsrichtwerte auszugehen. Von den Festlegungen zu den o.g. weiteren Energieträgern allein gehen zunächst keine Auswirkungen aus. Die Wirkungen kommen erst mit Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Tragen und sind im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Aufgrund der geplanten Änderung des Regionalplans sind daher grundsätzlich seitens des Immissionsschutzes negative Auswirkungen auf das Stadtgebiet nicht zu erwarten. [...]
M71	Regierungsp räsidium Darmstadt	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	[...] Regionalplanung - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung Aus der Fachkarte Siedlung ist zu erkennen, dass als Raumwiderstandsklasse II ein 1.000 m- Radius auch um die diesseits gelegenen Stadtteile, also auf hessischem Gebiet im Main Kinzig-Kreis, Landkreis Offenbach, Landkreis Darmstadt-Dieburg und Odenwaldkreis gezogen wurde und vorsorgend aus planerischen und fachlichen Gründen diese Flächen nicht für die Festlegung von Vorranggebieten herangezogen werden. Hiergegen bestehen keine Bedenken bzw. ist dies vielmehr zu begrüßen. [...] Immissionsschutz, Lufthygiene, Kleinklima (Abteilung Darmstadt) Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderungen des Regionalplans „Bayerischer Untermain“. Der vorgelegte Umweltbericht gemäß Art. 15 BayLplG ist aus Sicht des Immissionsschutzes ausreichend. Hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad

			genügt die gewählte, angemessen allgemeine, zusammenfassende (qualitative) Form (Textform). Spezielle Sachfragen zum Immissionsschutz werden im Rahmen der nachfolgenden, mit zu- nehmender detailschärfe versehenen Planungsstufen, oder -spätestens- in den individuellen Genehmigungsverfahren nach §10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mittels Gutachten zum Schallschutz, Schattenwurf und/oder Eiswurf, sowie der Betrachtung möglicher weiterer Immissionen durch Licht, Strahlung, Geruch, Staub, Erschütterungen, Wärme, Klima oder sonstiger möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen geklärt. Die so noch zu klärenden Fragen sind jedoch nicht grundsätzlicher Natur, sodass sie die Planung als solche nicht in Frage stellen. Spezielle Untersuchungen, Gutachten oder ähnliches sind zum derzeitigen Planungsstand daher nicht erforderlich. Das Genehmigungsverfahren nach BImSchG ist für jede einzelne Windenergieanlage durchzuführen. Spezielle Untersuchungen, Gutachten oder ähnliches werden im Rahmen der einzelnen Genehmigungsverfahren zu erstellen sein. [...]
M525	Landkreis Darmstadt-Dieburg	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	[...] Sportkreis Darmstadt-Dieburg Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen. [...]
M62	Juwi GmbH		[...] 2.4 Kriterium Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Sondergebiete, Gemeinbedarfsgebiete Analog zu 2.2 sei auf die großen Vorzüge von Windparks im Gegensatz zu Einzelanlagen hingewiesen. Mit zunehmender WEA-Anzahl in einem Windpark vergrößert sich allerdings aufgrund des Kumulationseffektes der einzelnen WEA-Schallleistungspegel die Lärmausbreitung bzw. es kommt zu einer Verschiebung der TA-Lärm-Grenzwert-Isolinien in Richtung außerhalb des Immissionsortes. Folglich sollte, aus Gründen des vorsorgenden Lärmschutzes und weiteren, im Nahbereich eines Windparks vorhandenen Belastungen für das Schutzgut „Mensch“ (z. B. Schattenwurf), auch der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen entsprechend berücksichtigt werden. Diesem Umstand wird mit dem im Kriterienkatalog festgelegten Mindestabstand von 1000 m zu den genannten Nutzungsarten in hohem Maße Rechnung getragen. Durch unsere langjährige Erfahrung als Projektierer kommen wir zu dem Schluss, dass dieser Abstand jedoch zu hoch ist. Ein zielführender und lärmverträglicher Betrieb von Windenergieanlagen ist schon bei geringerem Abstand möglich und stellt gleichzeitig einen erheblich größeren Umfang an

	potenziell höchst ertragreicher Windenergie zur Verfügung, welche wiederum einer möglichst effizienten Energiewende zugutekommt. Daher empfiehlt die JUWI GmbH eine Reduzierung des Vorsorgeabstandes auf 900 m zu Wohnbaufläche, gemischter Baufläche, Sondergebieten und Gemeindebedarfsgebieten. Dieser Wert verhindert auf der einen Seite die Ausweisung von zumeist nicht beplanbarer Fläche aufgrund zu hoher Schallimmissionen, ermöglicht aber andererseits zugleich eine möglichst umfassende Verfügbarkeit realisierbarer Flächen. Sollte der notwendige Abstand im Einzelfall abweichen, wird im Laufe des Projektes ohnehin ein höherer Abstand angesetzt, um die Anlagen genehmigungsfähig zu halten. [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit	Im Rahmen der Stellungnahmen zu den vorgesehenen Vorranggebieten für Windenergie werden Bedenken und Argumente zu Siedlungsabständen und Einwirkungen auf unterschiedliche Nutzungen vorgebracht. Es wird angeführt, dass die notwendigen Mindestabstände zu geschlossenen Siedlungen und zum Außenbereich zwar grundsätzlich eingehalten werden, jedoch wird kritisiert, dass die tatsächlichen Sichtbarkeiten und Einwirkungen auf das Landschaftsbild durch die geplanten WEA in mehr als 1 km Entfernung zum Siedlungsrand trotz allem als erheblich und dominierend empfunden werden. Es wird gefordert, dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und die Wohnqualität in der Abwägung stärker berücksichtigt werden müssten und dass alternative Standorte bevorzugt werden sollten, die keine der jeweils genannten Beeinträchtigungen hervorrufen. Im Hinblick auf die Allgemeine Siedlungsabstände wird argumentiert, dass die Nähe zu Wohngebieten zu erheblichen Belastungen für die Anwohner führe, insbesondere durch Lärm, Schattenwurf (sogenannter Disko-Effekt) und Infraschall. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Faktoren negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden und die Gesundheit der Anwohner haben könnten. Es wird kritisiert, dass die Anwohner keine Möglichkeit hätten, sich diesen Beeinträchtigungen zu entziehen, und dass die Wertminderung von Immobilien in der Nähe von WEA wissenschaftlich belegt sei. Es wird gefordert, dass der Schutz der Anwohner vor gesundheitlichen und psychischen Beeinträchtigungen ein zentrales Kriterium in der Abwägung sein müsse. Zu den Gemeinbedarfsflächen wird kritisch angemerkt, dass Naturkindergärten in den bisherigen Plänen nicht oder unzureichend berücksichtigt seien. Es wird bemängelt, dass z. B. Standorte von Naturkindergärten auf den vorliegenden Plänen fehlen und der Mindestabstand nicht eingehalten werden. Gerade für die besonders schutzbedürftige Personengruppe der Kleinkinder und Kleinstkinder sei der Schattenwurf und Lärm der WEA eine unzumutbare Belastung, da diese sich der Beeinträchtigung nicht entziehen könnten. Ungleichbehandlung: Unterschiedliche Abstände zwischen Siedlungslagen und Außenbereich werden als Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot kritisiert. Es wird kritisiert, dass die Pläne unvollständig seien und

im Außenbereich Wohnstandorte, Aussiedlerhöfe, Ferienhäuser und Reithöfe nicht ausreichend berücksichtigt würden.

Abwägung F106 Landratsamt Aschaffenburg - Untere Immissionsschutzbehörde: Kenntnisnahme. Die übermittelten möglichen Wohnstandorte im Außenbereich wurden geprüft und im Falle einer Relevanz für die Ausweisung von VRG-W im [Kapitel 5](#) gebietsbezogen abgewogen. Zum Umgang mit den Fachkarten siehe Erläuterungen in [Kapitel 4.2.3](#).

F110 Stadt Aschaffenburg: Kenntnisnahme.

M71 Regierungspräsidium Darmstadt: Kenntnisnahme.

M525 Landkreis Darmstadt-Dieburg: Kenntnisnahme.

M62 Juwi GmbH: Kenntnisnahme, Herleitung und Abwägung der Mindestabstände siehe untenstehende Abwägung.

1. Mindestabstände und Rechtssicherheit

Das regionalplanerische Gesamtkonzept trägt den vorgebrachten Einwendungen durch die Festlegung von Mindestabständen von z. B. 1.000 m zu Wohnbauflächen bereits Rechnung (weitere Abstände sowie deren Herleitung siehe Kriterienkatalog und Methodik, Anlage 1 und Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Diese Abstände gehen über die immissionsschutzrechtlich erforderlichen Werte insbesondere bei Dorf- und Mischgebieten deutlich hinaus und dienen insbesondere dem vorbeugenden Schutz vor optisch bedrängender Wirkung, vor Lichtreflexen, Lärm, Schattenwurf oder Auswirkungen auf die Wohnqualität allgemein sowie der Wahrung von zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden. Die Siedlungsabstände stellen einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Ausbau erneuerbarer Energien und dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Siedlungsentwicklung dar.

Der Berechnung des Siedlungsabstands liegen die kommunalen Bauleitplanungen zu Grunde. Diese drücken den planerischen Willen der Gemeinde auch für die zukünftigen räumlichen Entwicklungen aus, die damit bereits berücksichtigt werden. Eine Information zur tatsächlichen Nutzung auf Gebäudeebene liegt hingegen nicht regionsweit vor und wäre dem regionalplanerischen Maßstab von 1:100.000 nicht angemessen. Eine Unterschreitung des regionalplanerischen Mindestabstands von 1.000 m zu Wohn- und Mischgebieten ist im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung grundsätzlich möglich.

2. Prüfung von Alternativen

Die Forderung, ausschließlich Standorte ohne jegliche Beeinträchtigung für Landschaftsbild, Erholung und Wohnqualität zu wählen, ist nicht umsetzbar.

Die erläuternden Fachkarten zeigen anschaulich die jeweilige räumliche Ausprägung und Überlagerung der über 100 einbezogenen Kriterien. Der Großteil der Region ist für die Ausweisung von VRG-W grundsätzlich nicht geeignet (siehe RWK I und II im Kriterienkatalog, Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08, sowie Darstellungen der Fachkarten). Die Auswahl an VRG-W in den übrigen möglichen Prüfräumen stellt immer einen Ausgleich unterschiedlicher Interessen und eine Abwägung zwischen der Betroffenheit von Belangen dar.

3. Naturkindergärten

Wie beschrieben, liegen der Berechnung der Abstände die kommunalen Bauleitplanungen zu Grunde. Sofern Naturkindergärten bauleitplanerisch als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen sind, sind diese im vorliegenden Konzept mit 1.000 m zu puffern. Weitere ausnahmsweise zulässige Nutzungen im Außenbereich, auch Wohnnutzungen, sind im vorliegenden Konzept mit 600 m Abstand versehen. Naturkindergärten außerhalb bauleitplanerisch gesicherter Flächen wurden in der Region im Umfeld von VRG-W13 und VRG-W51 benannt. VRG-W13 wird nicht weitergeführt. In VRG-W51 liegt der Abstand zwischen Naturkindergarten und Vorranggebiet bei über 1.400 m, siehe dazu auch die gebietsbezogene Abwägung in [Kapitel 5](#). Es sind keine Änderungen an den gewählten Abständen und am Zuschnitt von VRG-W durch die Lage von Naturkindergärten veranlasst.

4. Außenbereich

Wie beschrieben, liegen der Berechnung der Abstände die kommunalen Bauleitplanungen zu Grunde. Nutzungen im Außenbereich, die außerhalb kommunaler Bauleitplanungen liegen, sind im Einzelfall zu ergänzen. Neben den bereits im Vorfeld der öffentlichen Beteiligung aufgenommen Hinweisen der Kommunen werden auch die im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Hinweise und Ergänzungen jeweils in der gebietsbezogenen Abwägung geprüft und falls nötig ergänzt (vgl. [Kapitel 5](#)).

Der rechtliche Hintergrund für die unterschiedliche Bemessung der Abstände im Innen- und Außenbereich ist der Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 zu entnehmen: „Bestehende Wohnnutzungen im Außenbereich sind gegenüber Windenergievorhaben anders zu bewerten als Wohnnutzung im geschlossenen Innenbereich oder in ausgewiesenen Wohngebieten. Wohnnutzungen im Außenbereich genießen aufgrund ihrer situationsgebunden zwangsläufigen Nähe zu den im Außenbereich privilegierten Nutzungen nicht denselben Schutz wie Wohnnutzungen im Innenbereich. Hier ist insbesondere der Belang der optisch bedrängenden Wirkung ausschlaggebend. Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der WEA entspricht (§ 249 Abs. 10 BauGB). Ausgehend von der Referenzanlage, der Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung und des im Regelfall verwendeten Lärm-Grenzwertes für diese Nutzungen wurde ein ebenso leicht erhöhter Mindestabstand von 600 m gewählt. Für die im Außenbereich lebende Bevölkerung wird damit ein einheitlicher – wenn auch geringerer – Schutz gewährleistet, der ebenso über das aus immissionsschutzrechtlichen Gründen mindestens Erforderliche hinausgeht.“

5. Einschätzung der Fachbehörden

Nach obenstehender Einschätzung der zuständigen Fachbehörden sei das gewählte Verfahren zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen aus technischer Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich angemessen: Es wurde darauf hingewiesen, dass zur Beurteilung der Lärmemissionen Referenzanlagen betrachtet wurden. Für einen beispielhaften Anlagentyp – Nordex, Typ N175/6.X – sei mit einem Mindestabstand von 1000 m zur nächsten Wohnbebauung davon auszugehen, dass die maßgeblichen Nachtgrenzwerte für reine Wohngebiete eingehalten würden. Für genehmigte Wohnnutzungen im Außenbereich reiche laut Berechnung ein Abstand von 600 m aus. Die Fachbehörden merkten weiter an, dass dieses Vorgehen bei der Auswahl der Vorrangflächen sinnvoll sei, da so rechnerisch nicht mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte an den möglichen Standorten zu rechnen sei. Sie wiesen aber darauf hin, dass die Aspekte des Immissionsschutzes, insbesondere im Hinblick auf Lärm sowie Licht- und Schattenschlag, im Rahmen späterer, konkreter Genehmigungsverfahren weiterhin im Detail geprüft würden.

Fazit

Die vorgebrachten allgemeinen Einwände zu Siedlungsabständen und Einwirkungen auf Siedlungsflächen werden zur Kenntnis genommen, geprüft und in die Abwägung einbezogen. Die Festlegung der Mindestabstände und die Konzentration der Windenergienutzung in Vorranggebieten stellen einen rechtlich und planerisch ausgewogenen Ausgleich der betroffenen Belange dar. Die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet, dass das Gebot der Rücksichtnahme gewahrt bleibt und die Belange des Immissionsschutzes sowie der Siedlungsentwicklung ausreichend berücksichtigt werden.

3.5.2.3 Infraschall, Vibrationen, Luftdruckpuls, Schalldruckpegel

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F413	Initiative Lebenswerts Flörsbachtale.V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Infraschall schränkt Herzleistung ein Forscher der Universität Mainz fanden heraus, dass Infraschall, etwa von Windkraftträdern negative Auswirkungen auf das menschliche Herz hat. Windkraftträder haben Auswirkung auf die menschliche Gesundheit. Das geht aus einer Studie der Universität Mainz hervor, die veröffentlicht wurde. Darin untersuchte das Team um Christian-Friedrich Vahl, Chefarzt der Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie am Mainzer Universitätsklinikum, wie das menschliche Herz auf Infraschall reagiert. Demnach könne der so genannte "Stille Lärm", wie er etwa von Windkraftträdern und Industrieanlagen ausgeht, bereits nach einer Stunde Einwirkungsdauer die Herzleistung um bis zu 20 Prozent einschränken. Ähnliche Einflüsse auf den Organismus hat man in anderen Untersuchungen auch bei Nutztieren feststellen können. [...]

**Zusammenfassung
Öffentlichkeit****Ungewissheit über gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall**

In den Stellungnahmen wird wiederholt betont, dass bislang nicht abschließend geklärt ist, ob Infraschall von WEA gesundheitliche Probleme verursachen kann. Aufgrund dieser Unsicherheit wird gefordert, den Bau von Windrädern so lange auszusetzen, bis eindeutige wissenschaftliche Erkenntnisse über mögliche Risiken vorliegen.

Infraschall: Wahrnehmung, Beschwerden und gemeldete Symptome

Es wird angeführt, dass Windkraftanlagen nicht nur hörbaren Lärm, sondern auch Infraschall erzeugen, der von Anwohnerinnen und Anwohnern als gesundheitsschädigend empfunden wird. Häufig geäußerte Befürchtungen betreffen Symptome wie Stress, Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Schwindel, Herz-Kreislauf-Probleme, Tinnitus, Depressionen und weitere gesundheitliche Beschwerden. Besonders wird darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung tiefer Frequenzen vom Hören zum Fühlen übergeht und Betroffene oftmals ein Pulsieren oder Druckgefühl auf dem Trommelfell oder auf der Brust beschreiben.

Kritik an bestehender Studienlage und Forderung nach Langzeitforschung

Es wird kritisiert, dass die bisherigen wissenschaftlichen Studien zur Wirkung von Infraschall nicht ausreichen, um negative gesundheitliche Langzeitwirkungen – insbesondere bei niedrigen Pegeln – zuverlässig auszuschließen. Das Umweltbundesamt bewerte die derzeitige Datenlage als ungenügend und sähe einen dringenden Bedarf an Langzeitstudien im Kohorten-Design. Die Feststellung, schädliche Wirkungen durch Infraschall bei WEA seien auszuschließen, wird daher als voreilig bezeichnet.

Rechtslage, Forschungslücken und Überarbeitung von Messverfahren

In den Stellungnahmen wird darauf verwiesen, dass die obergerichtliche Rechtsprechung bislang regelmäßig festgehalten habe, dass schädliche Wirkungen auszuschließen seien; jedoch müsse ein etwaiger wissenschaftlicher Erkenntnisfortschritt dabei stets berücksichtigt werden. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die aktuellen Mess- und Bewertungsverfahren für tieffrequente Geräusche und Infraschall überarbeitet werden sollten, um den gesamten für die menschliche Gesundheit relevanten Schallbereich zu erfassen. Insbesondere Menschen mit bestimmten Vorerkrankungen des Innenohrs oder des Gleichgewichtsorgans könnten empfindlicher auf Infraschall reagieren. Auch wird darauf verwiesen, dass Beschwerden in der Nähe von WEA individuell sehr unterschiedlich auftreten und dass die wissenschaftlichen Untersuchungsergebnisse bisher inkonsistent seien.

Auswirkungen auf Tiere und überregionale Ausbreitung des Infraschalls

Neben den gesundheitlichen Risiken für den Menschen werden auch Auswirkungen auf Tiere thematisiert. So wird angeführt, dass Infraschall Störungen im Fortpflanzungsverhalten von Wildtieren verursachen könne. Darüber hinaus werde Infraschall von WEA über mehrere Kilometer hinweg nachgewiesen – und es wird

angemerkt, dass er beispielsweise auch gezielt in Horrorfilmen zur Erzeugung von Angstzuständen eingesetzt werde.

Forderung nach Schutz sensibler Gruppen und Standorte

Es wird gefordert, dass WEA keinen Platz in der Nähe von Wohnsiedlungen oder Erholungsgebieten haben sollten. Besonders betont wird die potenzielle gesundheitliche Gefährdung von Kindern, älteren Menschen und Tieren. Infraschall von WEA wird insgesamt als unterschätztes Gesundheitsrisiko angesehen, wobei insbesondere bei längerer Exposition negative Auswirkungen auf das Herz-Kreislauf-System, das Schlafverhalten sowie auf die Psyche möglich seien.

Kombinierte Belastungen und Lebensqualität

Zudem wird darauf hingewiesen, dass psychische wie physische Belastungen durch WEA nicht ignoriert werden dürfen und dass in der wissenschaftlichen Fachwelt in dieser Frage keine Einigkeit herrsche. Hinzu kommt, dass der Infraschall von WEA häufig gemeinsam mit anderen Belastungen wie hörbarem Lärm, Blinklicht, Schattenwurf, Eiswurf oder Schadstoffen auftritt. Es wird betont, dass diese Kombinationen zu einer deutlichen Beeinträchtigung des Wohlbefindens und der Lebensqualität führen könnten.

Forderung nach restriktiver Standortwahl und weiterer unabhängiger Forschung

Angesichts der bestehenden Unklarheiten wird gefordert, WEA nicht in der unmittelbaren Nähe von Wohnquartieren oder Naherholungsgebieten zu errichten, solange die Auswirkungen nicht abschließend und unabhängig erforscht sind. Abschließend wird betont, dass eine Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall und die Kombinationswirkung mit anderen Emissionen nicht ausgeschlossen werden kann. Daher bestehe dringender Handlungsbedarf für weitergehende wissenschaftliche Studien und für transparente Kommunikation der tatsächlichen Risiken.

Abwägung 1. Schallemissionen, Grenzwerte und Infraschall von Windenergieanlagen

Von Windenergieanlagen gehen Geräusche über das gesamte Frequenzspektrum aus (vgl. [Kapitel 3.5.2.4](#)), einschließlich tieffrequenter Schallanteile und Infraschall. Dabei entstehen Schallemissionen vor allem durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern, abhängig von der Windgeschwindigkeit. Derartige Immissionen werden im Genehmigungsverfahren nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) bewertet, wobei tieffrequente Geräusche gesondert berücksichtigt werden (vgl. Kapitel 7.3 der TA). Die Einhaltung der dort festgelegten Immissionsgrenzwerte ist verbindlich und wird im Rahmen des späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch die zuständige Behörde geprüft. Dieses Verfahren stellt sicher, dass der zulässige Schallpegel – auch im Bereich von Infraschall – nicht überschritten wird. Dies gilt insbesondere für sensible Nutzungen wie Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, für die eigene Richtwerte definiert werden (vgl. Kapitel 6.1 TA).

2. Rechtsprechung

Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt. Das Oberverwaltungsgericht Münster stellt zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (...)“ Im Weiteren nennt das Oberverwaltungsgericht zahlreiche Gerichtsurteile dazu. Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22.11.2021 – 8A 973/15

3. Wissenschaftliche Erkenntnisse zu Infraschall und Gesundheit

Gemäß Bayerischem Landesamt für Umwelt (2022, „Windenergieanlagen, Infraschall und Gesundheit“) konnte bislang kein Zusammenhang zwischen dem Infraschall, der auf die Anwohner von Windenergieanlagen einwirkt, und gesundheitlichen Symptomen nachgewiesen werden. Neuere und sehr umfangreiche Studien zeigen das sowohl für selbstberichtete Beschwerden als auch für messbare Parameter, für körperliche und psychische Symptome und sogar für die subjektive Einschätzung der Belästigung. In der Veröffentlichung sind viele Beispiele und Studien hierfür benannt. Der gemessene Infraschallpegel von WEA liegt in üblichen Abständen – bereits ab wenigen Hundert Metern – deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze und ist geringer als der von vielen alltäglichen technischen Anlagen (vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 2016: <https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558>).

4. Vorsorge durch Mindestabstände und Planungskriterien

Zur Vorsorge sieht die Regionalplanung bereits durch die Wahl angemessener Mindestabstände zwischen Vorranggebieten für Windenergienutzung und Siedlungsflächen einen vorsorgenden Schutz der Bevölkerung vor Immissionen vor. Die im Kriterienkatalog (vgl. Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) festgelegten Abstände übertreffen i. d. R. die gesetzlich erforderlichen Mindestanforderungen und dienen damit auch dem Schutz vor etwaigen Unsicherheiten bezüglich bislang wissenschaftlich nicht nachgewiesenen Auswirkungen.

Fazit

Die Hinweise zum Thema Infraschall, tieffrequenter Schall, Luftdruckpuls oder Vibrationen werden zur Kenntnis genommen und in die Abwägung einbezogen. Vor dem Hintergrund der genannten Argumente besteht im regionalplanerischen Steuerungskonzept keine Notwendigkeit, bereits bei der Ausweisung der Gebiete und ohne Kenntnis konkreter Anlagen und Standorte über die bereits getroffenen vorsorglich erhöhten Abstände hinaus weitere Regelungen zu treffen. Daher führen die Hinweise nicht zu einer Änderung des Planungskonzepts oder der Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergie. Die abschließende Bewertung dieser Aspekte auf Projektebene bleibt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten, das auf Grundlage der jeweils aktuellen Rechts- und Sachlage erfolgt.

3.5.2.4 Lärm(immissionen), Geräuschimmissionen, Schall

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F47	Gemeinde Heinrichsthal	1.2 Gemeinden	[...] 8. Akustische Beeinträchtigung Die Gemeinde Heinrichsthal unterscheidet sich bezüglich des umgebenden Lärms signifikant von dem Großteil der deutschen Gemeinden. Aufgrund seiner Lage mitten im Wald und der sehr geringen Einwohnerzahl gibt es insbesondere nachts in Heinrichsthal keinen Umgebungslärm. Selbst Geräusche, die von einem durchschnittlichen Bürger in einer durchschnittlichen Gemeinde als geringfügig empfunden werden, erscheinen hier nachts, bedingt durch das Fehlen jeglichen Umgebungslärms, als laut. Auch weiter entfernt liegende Windenergieanlagen werden als störend wahrgenommen werden. [...]
F110	Stadt Aschaffenburg	1.1 Landkreise, kreisfreie Stadt	[...] Innerhalb des Stadtgebiets Aschaffenburg ist keine Windvorrangfläche geplant. Die nächste Vorrangfläche grenzt im Südosten an das Stadtgebiet an, der kürzeste Abstand zur Wohnbebauung in Gailbach beträgt ca. 2 km. Aufgrund der Erfahrungen beim Bau von Windkraftanlagen ist in diesem Abstand von einem deutlichen Unterschreiten der zulässigen Immissionsrichtwerte auszugehen. Von den Festlegungen zu den o.g. weiteren Energieträgern allein gehen zunächst keine Auswirkungen aus. Die Wirkungen kommen erst mit Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Tragen und sind im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Aufgrund der geplanten Änderung des Regionalplans sind daher grundsätzlich seitens des Immissionsschutzes negative Auswirkungen auf das Stadtgebiet nicht zu erwarten. [...]
F106	Landratsamt Aschaffenburg - Untere Immissionsschutzbehörde	1.1 Landkreise, kreisfreie Stadt	[...] Beurteilung: Durch Windenergieanlagen kann es zu Lärm- und Lichtimmissionen kommen. Hinsichtlich der Beurteilung des Lärms wurden Referenzanlagen betrachtet. Die Anlage des Typs „Nordex N175/6.X“ weist einen Schallleistungspegel von 106 dB(A) auf. Bei diesem Leistungspegel ist rechnerisch nach dem überschlägigen Verfahren nach A.2.4.3 TA Lärm (1998) davon auszugehen, dass in einer Entfernung von 1000 Metern die Nachtbeurteilungswerte für Reine Wohngebiete (WR) von 35 dB(A) eingehalten werden. Dieser Abstand wurde als Mindestabstand für Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sondergebiete nach §10 BauNVO, §11 BauNVO, die der

			Beherbergung von Personen dienen, sowie für Gemeinbedarfsflächen, die nicht dem Sport oder der Freizeit dienen, herangezogen. Für genehmigte Wohnnutzungen im Außenbereich wurde ein Mindestabstand von 600 Meter festgelegt. Mit der überschlägigen Berechnung ergibt sich, dass bei diesem Abstand der Beurteilungspegel eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) in der Nacht eingehalten wird. Im Zuge der Ermittlung von Vorrangflächen ist dieses Vorgehen sinnvoll, da rein rechnerisch davon auszugehen ist, dass es an möglichen Immissionsorten nicht zu Überschreitungen kommen wird. Eine ausgewiesene Vorrangfläche bedeutet auch nicht, dass die Aspekte des Immissionsschutzes im späteren Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen nicht mehr geprüft werden. In diesen Verfahren wird dann detailliert auf die spezifischen Anlagentypen mit ihren jeweiligen Schallleistungspegeln und auf die mögliche vorhandene Vorbelastung eingegangen. Der Aspekt der Detailprüfung im Genehmigungsverfahren trifft ebenso auf die Auswirkungen von möglichen Verschattungen zu. Diese sind abhängig von den exakten Standorten und Anlagentypen und werden im Genehmigungsverfahren geprüft. Die oben genannten Mindestabstände bezüglich Lärms der vorgesehenen Vorrangflächen wurden durch den Unterzeichner augenscheinlich geprüft. Hierzu wurden vorhandene Bebauungs- und Flächennutzungspläne herangezogen. In drei Gebieten wäre nachzuprüfen, ob dort eine schützenswerte Wohnnutzung im Außenbereich vorliegt und ob diese auf der Fachkarte 1 Siedlung berücksichtigt wurde. Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde können weitere potentielle, schützenswerte Wohnnutzungen im Außenbereich, die dem Immissionsschutz nicht bekannt sind, nicht ausgeschlossen werden. Fazit: Aus technischer Sicht des Immissionsschutzes besteht mit dem Verfahren der Ermittlung der Vorrangflächen Einverständnis. Die Detailprüfungen für die konkreten Vorhaben in Bezug auf Lärm und Verschattung bleiben späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten. Dem Planungsverband wird empfohlen, die Schutzbedürftigkeit der genannten potentiellen Wohnnutzungen im Außenbereich zu klären. [...]
M656	Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Technischer	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	[...] Bzgl. der Themen Lärmschutz, Immissionsschutz und Energie gibt es ansonsten keine weiteren Anmerkungen oder Einwände [...]

	Umweltschutz		
M70	Landratsamt Main-Kinzig-Kreis	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	[...] Immissionsschutz, Abfallwirtschaft, Klimaschutz Es werden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgetragen. [...]
M71	Regierungspräsidium Darmstadt	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	[...] Bodenschutz, Oberflächengewässer, Abfallwirtschaft, Immissionsschutz (Abteilung Frankfurt) In Bezug auf die eigene örtliche Zuständigkeit bestehen keine Bedenken gegen die Planung. [...] Regionalplanung - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung Aus der Fachkarte Siedlung ist zu erkennen, dass als Raumwiderstandsklasse II ein 1.000 m- Radius auch um die diesseits gelegenen Stadtteile, also auf hessischem Gebiet im Main Kinzig-Kreis, Landkreis Offenbach, Landkreis Darmstadt-Dieburg und Odenwaldkreis gezogen wurde und vorsorgend aus planerischen und fachlichen Gründen diese Flächen nicht für die Festlegung von Vorranggebieten herangezogen werden. Hiergegen bestehen keine Bedenken bzw. ist dies vielmehr zu begrüßen. [...] Immissionsschutz, Lufthygiene, Kleinklima (Abteilung Darmstadt) Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderungen des Regionalplans „Bayerischer Untermain“. Der vorgelegte Umweltbericht gemäß Art. 15 BayLplG ist aus Sicht des Immissionsschutzes ausreichend. Hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad genügt die gewählte, angemessen allgemeine, zusammenfassende (qualitative) Form (Textform). Spezielle Sachfragen zum Immissionsschutz werden im Rahmen der nachfolgenden, mit zunehmender Detailschärfe versehenen Planungsstufen, oder -spätestens- in den individuellen Genehmigungsverfahren nach §10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mittels Gutachten zum Schallschutz, Schattenwurf und/oder Eiswurf, sowie der Betrachtung möglicher weiterer Immissionen durch Licht, Strahlung, Geruch, Staub, Erschütterungen, Wärme, Klima oder sonstiger möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen geklärt. Die so noch zu klärenden Fragen sind jedoch nicht grundsätzlicher Natur, sodass sie die Planung als solche nicht in Frage stellen.

Spezielle Untersuchungen, Gutachten oder ähnliches sind zum derzeitigen Planungsstand daher nicht erforderlich. Das Genehmigungsverfahren nach BImSchG ist für jede einzelne Windenergieanlage durchzuführen. Spezielle Untersuchungen, Gutachten oder ähnliches werden im Rahmen der einzelnen Genehmigungsverfahren zu erstellen sein. [...]

Zusammenfassung Öffentlichkeit

Allgemeine Bedenken zu Lärm und Schall

In den Stellungnahmen wird auf eine befürchtete erhebliche Lärmbelastung durch den Betrieb der WEA hingewiesen. Die Nähe zu Wohngebieten wird dabei als besonders problematisch dargestellt, da die gewählten Abstände als nicht ausreichend angesehen werden, um die Lärmbelastung zu minimieren. Es wird befürchtet, dass die zulässigen Lärmemissionen gemäß TA Lärm evtl. nicht eingehalten würden und die prognostizierten Werte auf Laborwerten der Hersteller basierten, während reale Praxismessungen fehlten. Kritisiert wird zudem, dass die Topographie und die Beschaffenheit des Geländes (z. B. schallverstärkender Buntsandstein) schallverstärkend wirken könnten, was in den Prognosen nicht berücksichtigt worden sei.

Auswirkungen auf die Lebensqualität und Erholung

In den Stellungnahmen wird die Erwartung geäußert, dass der durch die WEA verursachte Lärm die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig beeinträchtigen würde. Es wird befürchtet, dass die ständige Geräuschkulisse, insbesondere nachts, zu Schlafstörungen, Stress und weiteren gesundheitlichen Problemen führen könne. Auch die Erholungsfunktion des Waldes und der umliegenden Gebiete wird als gefährdet angesehen, da der Lärm und die visuellen Eindrücke der Windräder den Naherholungswert mindern würden. Es wird die Sorge geäußert, dass Touristen und Erholungssuchende die Region meiden könnten, da die ständige Geräuschkulisse und die blinkenden Lichter der WEA als störend empfunden würden. Auch mögliche Auswirkungen von Schall auf Tiere im Umfeld der Anlagen wird thematisiert.

Kumulationseffekte und Schallausbreitung

Es wird die Befürchtung geäußert, dass durch die Kumulation mehrerer WEA in einem Gebiet eine Verstärkung der Lärmbelastung eintreten könne. Der Effekt der Schallausbreitung, insbesondere bei bestimmten Windrichtungen und Wetterlagen, wird als problematisch angesehen. Es wird gefordert, dass bei der Berechnung der Schallimmissionen bereits bestehende und geplante Anlagen im Umfeld berücksichtigt werden müssten. Die Möglichkeit, dass Schall durch die Topographie (z. B. Kessellage, Täler) verstärkt und über größere Entfernungen getragen wird, wird angesprochen.

Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte und Forderungen nach Prüfungen

In den Stellungnahmen wird auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für Lärmemissionen verwiesen. Es wird gefordert, dass unabhängige Gutachten und Praxismessungen durchgeführt werden, um die tatsächliche Lärmbelastung zu ermitteln. Die Notwendigkeit, bei der Planung und Genehmigung von WEA die spezifischen Gegebenheiten des Standorts, die Anzahl der Anlagen und die Vorbelastung durch andere Schallquellen zu

berücksichtigen, wird betont. Es wird angeregt, die Mindestabstände zu Wohngebieten zu überprüfen und gegebenenfalls zu vergrößern. Es wird kritisiert, dass die Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Anwohner nicht abschließend geklärt seien.

Abwägung	F47	Gemeinde Heinrichsthal: Kenntnisnahme, siehe untenstehende Abwägung.
	F106	Landratsamt Aschaffenburg - Untere Immissionsschutzbehörde: Kenntnisnahme.
	F110	Stadt Aschaffenburg: Kenntnisnahme.
	M656	Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Technischer Umweltschutz: Kenntnisnahme.
	M70	Landratsamt Main-Kinzig-Kreis: Kenntnisnahme.
	M71	Regierungspräsidium Darmstadt: Kenntnisnahme.

1. Kriterien zur Festlegung der Windvorranggebiete

Die Festlegung der Windvorranggebiete im Regionalplan Bayerischer Untermain erfolgt auf Grundlage eines Kriterienkatalogs und der im Anhang erläuterten Methodik (vgl. Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 und Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Zur Wahrung der Interessen der Anwohner hat der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain bereits auf Ebene der Regionalplanung die Mindestabstände zu Wohnnutzungen und anderen sensiblen Bereichen deutlich über die gesetzlichen Vorgaben hinaus festgelegt. Für den Bayerischen Untermain gilt ein Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen im Innenbereich, um Belastungen durch Lärm oder Schattenwurf über die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte hinaus zu reduzieren.

2. Prüfung der Schallimmissionen und rechtlicher Schutz

Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte wird im jeweiligen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage von Gutachten für jede einzelne WEA konkret geprüft. Dabei werden Vorbelastungen und Kumulation durch mehrere Anlagen berücksichtigt. Die TA Lärm und das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gewährleisten, dass mögliche schädliche und erhebliche Umwelteinwirkungen rechtssicher ausgeschlossen werden. Auswirkungen durch Topographie, Besonderheiten der Schallausbreitung und Anlagentyp werden im Rahmen von schalltechnischen Prognosen und ggf. Messungen auf Projektebene bewertet und können auch erst in diesem Stadium geprüft und bewertet werden, nicht im Rahmen der vorliegenden Ausweisung von Gebieten.

3. Erholungsqualität und Mindestabstände

Die Hinweise auf eine Verringerung der Erholungsqualität und die Forderung nach (noch) größeren Mindestabständen werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Erholung und Naherholung (vgl. [Kapitel 3.5.4.1](#)) sind in der Umweltprüfung der Raumwiderstandsanalyse im Regionalplan einbezogen, stehen aber im Spannungsfeld zum Ausbauziel erneuerbarer Energien (§ 2 EEG). Eine gewisse Beeinträchtigung der Erholungswirkung durch Schall und Sichtbarkeit der Anlagen ist nicht auszuschließen. Aufgrund der Großflächigkeit der Erholungsgebiete am Bayerischen Untermain und der Konzentrationswirkung der VRG-W werden jedoch zugleich großflächige, besonders wertvolle Areale von WEA freigehalten. Auswirkungen auf die Erholungswirkungen können so minimiert werden. Die Wahrnehmbarkeit im Umfeld der Anlagen im Wald ist zudem als gering anzunehmen.

4. Einschätzung der Fachbehörden

Nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörden (vgl. M656, M70 und M71 sowie F106) sei das gewählte Verfahren zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen aus technischer Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich angemessen. Es wurde darauf hingewiesen, dass zur Beurteilung der Lärmemissionen Referenzanlagen betrachtet wurden. Für einen beispielhaften Anlagentyp – die Nordex Typ N175/6.X – sei mit einem Mindestabstand von 1000 m zur nächsten Wohnbebauung davon auszugehen, dass die maßgeblichen Nachtgrenzwerte für reine Wohngebiete eingehalten würden. Für genehmigte Wohnnutzungen im Außenbereich reiche laut Berechnung ein Abstand von 600 m aus.

Die Fachbehörden merkten weiter an, dass dieses Vorgehen bei der Auswahl der Vorrangflächen sinnvoll sei, da so rechnerisch nicht mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte an den möglichen Standorten zu rechnen sei. Sie wiesen aber darauf hin, dass die Aspekte des Immissionsschutzes, insbesondere im Hinblick auf Lärm sowie Licht- und Schattenschlag, im Rahmen späterer, konkreter Genehmigungsverfahren weiterhin im Detail geprüft würden.

Fazit

Die Hinweise zur befürchteten Lärmbelastung, insbesondere zu hörbarem Schall, Infraschall und möglichen Auswirkungen auf Menschen und Erholungsfunktionen werden zur Kenntnis genommen. Insgesamt wird mögliche Lärmbelastung als Einwirkung auf das Schutzgut Mensch im Regionalplanverfahren im Rahmen der durchgeführten Raumwiderstandsanalyse bereits umfassend berücksichtigt. Eine Änderung der angewandten Kriterien und Abstände ist nicht erforderlich.

3.5.2.5 Finanzielle Auswirkungen

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Wertminderung von Immobilien und Beeinträchtigungen privater Eigentümer	In den Stellungnahmen wird die Befürchtung geäußert, dass die Errichtung von WEA im Vorranggebiet zu einer erheblichen Wertminderung von Immobilien in der näheren Umgebung, insbesondere von Wohneigentum und Grundbesitz, führen könne. Es wird angeführt, dass Erfahrungen aus anderen Regionen zeigten, dass Immobilien im Nahbereich von WEA an Wert verlieren oder im Extremfall unverkäuflich werden könnten. Teilweise wird von Wertverlusten zwischen 10 und 30 % gesprochen. Dies betreffe sowohl selbstgenutztes Wohneigentum als auch vermietete Immobilien. Die Stellungnahmen betonen, dass viele Eigentümer ihre Immobilien als Altersvorsorge betrachten und durch einen Wertverlust ihre finanzielle Sicherheit im Alter gefährdet sehen. Es wird die Sorge geäußert, dass sich die Möglichkeiten zur Vermietung verschlechtern und die Mieteinnahmen sinken könnten, da potenzielle Mieter die Nähe zu WEA meiden würden. Auch die Beleihbarkeit der Immobilien für Kredite werde durch befürchtete Wertverluste erschwert, was sich negativ auf die Finanzierung von energetischen Sanierungen oder anderen Investitionen auswirken könne. Einige Stellungnahmen weisen darauf hin, dass der Schutz des Eigentums durch die geplante Ausweisung des Vorranggebiets nicht ausreichend berücksichtigt werde. Es wird argumentiert, dass ein Übermaßverbot bei der Beeinträchtigung des Eigentums zu beachten sei und die Eigentümer nicht unverhältnismäßig belastet werden dürften. In diesem Zusammenhang wird teilweise eine staatliche Entschädigung für den Wertverlust gefordert, insbesondere, wenn die Beeinträchtigung existenzielle Folgen für die Eigentümer hat. Auswirkungen auf Erholung und Tourismus Es wird darauf hingewiesen, dass die Attraktivität der Region als Naherholungsgebiet durch die WEA sinken und dies zu einem Rückgang des Tourismus führen könne. Dies könne wiederum finanzielle Einbußen für lokale Unternehmen, insbesondere in der Gastronomie und im Beherbergungsgewerbe, nach sich ziehen. Es wird befürchtet, dass die Region als Urlaubsziel unattraktiv werde und dadurch Umsätze verloren gehen könnten. Auch die Existenz von Betrieben, die auf den Tourismus angewiesen sind, wird als gefährdet angesehen. Es wird ausgeführt, dass das Landschaftsbild durch die groß dimensionierten WEA dauerhaft verändert und die charakteristische, naturnahe Umgebung entwertet werde. Die Region, die bislang als attraktives Naherholungsgebiet und touristisches Ziel gelte, verliere durch die „Verspargelung“ der Landschaft und die Zerstörung von Waldflächen ihre Anziehungskraft für Besucher. Es wird befürchtet, dass Touristen und Erholungssuchende die Region künftig meiden könnten, da die Erholungswirkung durch Lärm, ständige Bewegung der Rotoren, Blinklichter in der Nacht und die optische Dominanz der Anlagen stark beeinträchtigt werde. Besonders hervorgehoben wird, dass Wanderwege,

Ausflugsziele und staatlich anerkannte Kurorte ihren Wert als Rückzugs- und Erholungsräume einbüßen könnten. Es wird darauf hingewiesen, dass viele Betriebe in der Region auf den Tourismus angewiesen seien und deren Existenz durch die geplanten Windenergieanlagen gefährdet werde. Auch die Vermietung von Ferienwohnungen und die Nachfrage nach Unterkünften könnten zurückgehen.

Chancen und wirtschaftliche Potenziale für die Region

Es wird ausgeführt, dass die Windkraft ökonomische Chancen für die Gemeinden und Bürger eröffne. Durch Pachteinnahmen für die Flächen, Gewerbesteuern und mögliche finanzielle Beteiligungen könnten finanzielle Mittel für kommunale Projekte generiert werden. Zudem könnten lokale Unternehmen vom Bau, der Wartung und dem Betrieb der Anlagen profitieren, was Arbeitsplätze in der Region sichere. Die Einnahmen aus der Windkraft könnten in Bildungsprojekte, Freizeitangebote oder andere wichtige Infrastrukturmaßnahmen investiert werden, von denen die nachfolgenden Generationen direkt profitieren könnten. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die lokale Erzeugung von Energie stabile Energiepreise gewährleistet werden könnten, was sowohl privaten Haushalten als auch Gewerbebetrieben zugutekomme. Die Beteiligung von Bürgern an Windparks wird als Möglichkeit gesehen, dass möglichst viele Menschen von der Energiewende profitieren.

In einzelnen Stellungnahmen wird bezweifelt, dass die Gemeinde oder die lokale Bevölkerung in nennenswertem Umfang finanziell vom Windkraftprojekt profitieren könne. Es wird darauf hingewiesen, dass einige Flächen im Eigentum der Bayerischen Staatsforsten liegen und daher Pachteinnahmen oder Gewerbesteuern nicht oder nur in geringem Maße der Gemeinde zugutekommen würden. Die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung der Bürger wird als unsicher oder nicht ausreichend transparent dargestellt. Einige Stellungnahmen heben hervor, dass durch die regionale Beteiligung von Kommunen und Bürgern an Windkraftprojekten die Akzeptanz in der Bevölkerung gestärkt werden könne. Es wird ausgeführt, dass die Umsetzung von Projekten mit regionalen Akteuren sicherstelle, dass möglichst viele Menschen am Untermain von der Energiewende profitieren könnten. Die Möglichkeit der Beteiligung an Windparks werde als Chance für finanzschwache Kommunen gesehen, zusätzliche Einnahmen zu generieren und aktiv an der Energiewende mitzuwirken.

Abwägung 1. Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben der Regionalplanung

Die Ausweisung von VRG-W im Regionalplan Bayerischer Untermain erfolgt auf Basis gesetzlicher Vorgaben nach europäischem, bundesrechtlichem und bayerischem Recht (u. a. EU-Klimagesetz, EEG, WindBG, BayLplG, LEP; vgl. [Kapitel 3.1](#) und [Kapitel 3.4](#)). Die Regionalplanung hat den gesetzlich vorgegebenen Auftrag, geeignete Flächen räumlich zu steuern, und unter Abwägung aller erheblichen Belange eine nachhaltige Raumentwicklung zu gewährleisten. Die Regionalplanung trifft ausschließlich raumordnerische Festlegungen über geeignete Gebiete. Fragen der Wirtschaftlichkeit, der Marktwerte, unmittelbare Förderungen oder Entschädigungen gehören nicht zur Zuständigkeit des Regionalen Planungsverbands und können auf dieser Maßstabsebene ohne konkrete Projektierungen, Anlagen und Standorte nicht hinreichend bewertet werden.

2. Befürchtete Wertminderung von Immobilien

Auch private Belange, die auf der regionalplanerischen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, werden in die Abwägung eingestellt.

Bzgl. der Befürchtung des möglichen Wertverlustes von Immobilien muss entgegnet werden, dass es gem. § 2 EEG ein überragendes öffentliches Interesse an der Nutzung Erneuerbarer Energien gibt. Durch die im Regionalplan angewandten Kriterien, insbesondere die erhöhten Siedlungsabstände, werden aus planerischer Sicht erhebliche negative Auswirkungen über die gesetzlichen Zumutbarkeitsgrenzen hinaus regelmäßig ausgeschlossen. Ein Schutz vor jeglicher Beeinträchtigung, sei sie objektiv oder subjektiv empfunden, kann nicht gewährleistet werden.

Zunächst ist festzustellen, dass der Verkehrswert von Immobilien von einer Vielzahl von Faktoren abhängt, i. d. R. sind die demografische Entwicklung, die großräumige und kleinräumige Lage, die Nähe zu Wirtschaftszentren, die vorhandene oder nicht vorhandene Infrastruktur sowie die Marktbedingungen des Immobilienmarktes entscheidend. Insbesondere scheinen Faktoren wie die demografische Entwicklung oder die Nähe zu Wirtschaftsstandorten Schlüsselfaktoren zu sein. Die Bevölkerungsentwicklung von Gemeinden ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Insbesondere die Ausstattung mit sozialer Infrastruktur (Schulen, Kinderbetreuung etc.) spielt dabei für die Attraktivität eine wesentliche Rolle. Schrumpfende Gemeinden sind in allen Bundesländern unabhängig von der räumlichen Nähe zu WEA zu finden. Auch die Entwicklung des Handels und anderer örtlicher Gewerbebetriebe wird durch vielfältige Faktoren beeinflusst, die im Wesentlichen im Kaufverhalten der Kunden liegen. Ob allein durch die auszuweisenden VRG-W und VBG-W mit erhöhtem Siedlungsabstand nachhaltige Effekte auf Immobilienpreise zu erwarten sind, wird mit Blick auf die zahlreichen in Unterfranken bereits errichteten WEA innerhalb wachsender Gemeinden bezweifelt. Auf regionalplanerischer Ebene kann die Wertentwicklung von Immobilien weder pauschal noch belastbar ausschließlich auf WEA zurückgeführt werden.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, ist es weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertentwicklung von Immobilien bei der Festlegung der VRG-W als Belang zu berücksichtigen. Die im Regionalplan angewandten erhöhten Abstandswerte (vgl. Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 und Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) sowie der Schutz vor optisch bedrängender Wirkung und Umfassungswirkungen gewährleisten, dass unzumutbare Belastungen auf das Wohneigentum vermieden werden.

3. Tourismus, Landschaft und Erholung

Die Belange von Landschaftsbild, Erholung, schutzwürdigen Nutzungen oder besonders landschaftsprägenden Denkmälern sind in die Standortuntersuchungen eingeflossen. Flächen mit hoher Sensibilität (RWK I / II) wurden bereits in der Raumwiderstandsanalyse frühzeitig ausgeschlossen und dort dem jeweiligen Belang ein Vorrang vor dem Ausbau erneuerbarer Energien eingeräumt (vgl. Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08: Kriterienkatalog).

Zunächst ist festzustellen, dass die Einwendungen grundsätzlich von einer Entwertung von Landschaft, Erholungsnutzung und touristischer Attraktivität bei Errichtung von WEA ausgehen. WEA sind jedoch privilegierte Anlagen, die in der Region auch ohne Vorranggebiete oder kommunale Bauleitplanung grundsätzlich errichtet werden können, ab 31.12.2027 entfiele ohne

Ausweisung von VRG-W auch der bisherige Schutz des Landschaftsschutzgebietes Spessart und von Teilen des Bayerischen Odenwalds. Es obliegt nicht der Steuerungskompetenz des Regionalen Planungsverbands, die gesamte Region von WEA frei zu halten. Aus gesamträumlicher Perspektive trägt eine gesteuerte, dezentrale Konzentration von WEA in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wesentlich dazu bei, hinsichtlich Landschaftsbild, Artenschutz, Erholungseignung etc. besonders sensible Bereiche zu schonen. Die Nutzbarkeit von Wander- und Radwegen sowie sonstiger Freizeit- und Erholungseinrichtungen bleibt durch die Ausweisung der Vorranggebiete grundsätzlich gewahrt. Ob durch die reine Sichtbarkeit von WEA bereits eine Erholungseignung per se verloren geht, wird mit Blick auf die Vielzahl von WEA in Unterfranken auch in landschaftlich attraktiven Bereichen bezweifelt. Ein pauschaler kausaler Zusammenhang zwischen Tourismus und Windkraftnutzung ist schon alleine deshalb zu bezweifeln, da viele bekannte Tourismusregionen (z. B. an Nord- und Ostsee) ebenfalls durch Windkraftnutzung geprägt sind. Aufgrund des gewählten Vorgehens wird keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungseignung bzw. der touristischen Wertigkeit des Spessart und Bayerischen Odenwalds gesehen. Die Landschaftsschutzgebiete der Region sind ganz wesentlich durch ihren hohen Waldanteil geprägt. Aufgrund der Lage der Mehrzahl der VRG-W im Wald und der grundsätzlich geringen Wahrnehmbarkeit von WEA im Wald kann davon ausgegangen werden, dass die dortige Erholungsnutzung in den großflächigen Wald- und Landschaftsschutzgebieten nicht erheblich eingeschränkt wird und daraus auch keine erheblichen Auswirkungen auf den Tourismus durch die Festlegung der Vorranggebiete entstehen.

Als Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung überwiegt in den VRG-W und VBG-W das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gegenüber dem Belang des Schutzes des bestehenden Landschaftsbildes und einer evtl. damit in Verbindung stehenden uneingeschränkten Erholungsfunktion.

4. Regionale Chancen und Beteiligungsmöglichkeiten

Die vorgebrachten Chancen einer regionalen Wertschöpfung (z. B. Gewerbesteuern, Pachtzahlungen, Bürgerbeteiligung) werden zur Kenntnis genommen. Ihre Realisierung hängt von kommunalen und unternehmerischen Entscheidungen und gesetzlichen Rahmenbedingungen ab und kann nicht durch die Regionalplanung gesteuert werden. Sie sind daher für die Planfestlegung nicht entscheidungserheblich bei der Auswahl der VRG-W und VBG-W. Gleichwohl entsprechen sie dem Leitbild des § 2 Abs. 2 ROG, gleichwertige Lebensverhältnisse und nachhaltige Entwicklung zu fördern.

Fazit

Die Hinweise zu befürchteten finanziellen Einbußen und nachteiligen Immobilienwertentwicklungen sowie die genannten Chancen werden zur Kenntnis genommen und wie beschrieben abgewogen.

3.5.2.6 Schattenwurf (Schlagschatten) und Lichtimmissionen

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F47	Gemeinde Heinrichsthal	1.2 Gemeinden	[...] 7. Optische Beeinträchtigung Grundlage der aktuellen Planung ist eine Nabenhöhe der Windenergieanlagen von 190 Metern. Die Flächen sehen keine Höhenbegrenzungen von Windenergieanlagen vor. 380 Meter hohe Windenergieanlagen werden derzeit erprobt. Die Gemeinde Heinrichsthal erleidet bereits bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 190 Metern optische Beeinträchtigungen durch die rotierenden Anlagen. Je höher die Anlage, umso höher die Beeinträchtigung. Beeinträchtigt wird die Gemeinde auch durch den sich durch die Windenergieanlagen ergebenden Diskoeffekt. Der Regionalplan enthält insoweit keine Vorgaben. [...]
F110	Stadt Aschaffenburg	1.1 Landkreise, kreisfreie Stadt	[...] Innerhalb des Stadtgebiets Aschaffenburg ist keine Windvorrangfläche geplant. Die nächste Vorrangfläche grenzt im Südosten an das Stadtgebiet an, der kürzeste Abstand zur Wohnbebauung in Gailbach beträgt ca. 2 km. Aufgrund der Erfahrungen beim Bau von Windkraftanlagen ist in diesem Abstand von einem deutlichen Unterschreiten der zulässigen Immissionsrichtwerte auszugehen. Von den Festlegungen zu den o.g. weiteren Energieträgern allein gehen zunächst keine Auswirkungen aus. Die Wirkungen kommen erst mit Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Tragen und sind im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Aufgrund der geplanten Änderung des Regionalplans sind daher grundsätzlich seitens des Immissionsschutzes negative Auswirkungen auf das Stadtgebiet nicht zu erwarten. [...]
F106	Landratsamt Aschaffenburg - Untere Immissionsschutzbehörde	1.1 Landkreise, kreisfreie Stadt	[...] Beurteilung: Durch Windenergieanlagen kann es zu Lärm- und Lichtimmissionen kommen. Hinsichtlich der Beurteilung des Lärms wurden Referenzanlagen betrachtet. Die Anlage des Typs „Nordex N175/6.X“ weist einen Schallleistungspegel von 106 dB(A) auf. Bei diesem Leistungspegel ist rechnerisch nach dem überschlägigen Verfahren nach A.2.4.3 TA Lärm (1998) davon auszugehen, dass in einer Entfernung von 1000 Metern die Nachtbeurteilungswerte für Reine Wohngebiete (WR) von 35 dB(A) eingehalten werden. Dieser Abstand wurde als Mindestabstand für Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sondergebiete nach §10 BauNVO, §11 BauNVO, die der

			Beherbergung von Personen dienen, sowie für Gemeinbedarfsflächen, die nicht dem Sport oder der Freizeit dienen, herangezogen. Für genehmigte Wohnnutzungen im Außenbereich wurde ein Mindestabstand von 600 Meter festgelegt. Mit der überschlägigen Berechnung ergibt sich, dass bei diesem Abstand der Beurteilungspegel eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) in der Nacht eingehalten wird. Im Zuge der Ermittlung von Vorrangflächen ist dieses Vorgehen sinnvoll, da rein rechnerisch davon auszugehen ist, dass es an möglichen Immissionsorten nicht zu Überschreitungen kommen wird. Eine ausgewiesene Vorrangfläche bedeutet auch nicht, dass die Aspekte des Immissionsschutzes im späteren Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen nicht mehr geprüft werden. In diesen Verfahren wird dann detailliert auf die spezifischen Anlagentypen mit ihren jeweiligen Schalleistungspegeln und auf die mögliche vorhandene Vorbelastung eingegangen. Der Aspekt der Detailprüfung im Genehmigungsverfahren trifft ebenso auf die Auswirkungen von möglichen Verschattungen zu. Diese sind abhängig von den exakten Standorten und Anlagentypen und werden im Genehmigungsverfahren geprüft. [...] Fazit: Aus technischer Sicht des Immissionsschutzes besteht mit dem Verfahren der Ermittlung der Vorrangflächen Einverständnis. Die Detailprüfungen für die konkreten Vorhaben in Bezug auf Lärm und Verschattung bleiben späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten. [...]
M71	Regierungspräsidium Darmstadt	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	[...] Regionalplanung - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung Aus der Fachkarte Siedlung ist zu erkennen, dass als Raumwiderstandsklasse II ein 1.000 m- Radius auch um die diesseits gelegenen Stadtteile, also auf hessischem Gebiet im Main Kinzig-Kreis, Landkreis Offenbach, Landkreis Darmstadt-Dieburg und Odenwaldkreis gezogen wurde und vorsorgend aus planerischen und fachlichen Gründen diese Flächen nicht für die Festlegung von Vorranggebieten herangezogen werden. Hiergegen bestehen keine Bedenken bzw. ist dies vielmehr zu begrüßen. [...] Immissionsschutz, Lufthygiene, Kleinklima (Abteilung Darmstadt) Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderungen des Regionalplans „Bayerischer Untermain“. Der vorgelegte Umweltbericht gemäß Art. 15 BayLplG ist aus Sicht des Immissionsschutzes ausreichend. Hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad

genügt die gewählte, angemessen allgemeine, zusammenfassende (qualitative) Form (Textform).

Spezielle Sachfragen zum Immissionsschutz werden im Rahmen der nachfolgenden, mit zunehmender Detailschärfe versehenen Planungsstufen, oder -spätestens- in den individuellen Genehmigungsverfahren nach §10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mittels Gutachten zum Schallschutz, Schattenwurf und/oder Eiswauf, sowie der Betrachtung möglicher weiterer Immissionen durch Licht, Strahlung, Geruch, Staub, Erschütterungen, Wärme, Klima oder sonstiger möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen geklärt. Die so noch zu klärenden Fragen sind jedoch nicht grundsätzlicher Natur, sodass sie die Planung als solche nicht in Frage stellen.

Spezielle Untersuchungen, Gutachten oder ähnliches sind zum derzeitigen Planungsstand daher nicht erforderlich. Das Genehmigungsverfahren nach BImSchG ist für jede einzelne Windenergieanlage durchzuführen. Spezielle Untersuchungen, Gutachten oder ähnliches werden im Rahmen der einzelnen Genehmigungsverfahren zu erstellen sein. [...]

Zusammenfassung Öffentlichkeit

Belastung durch periodischen Schattenwurf der Windenergieanlagen

Im Zusammenhang mit der Ausweisung von VRG-W und VBG-W werden in den Stellungnahmen zahlreiche Bedenken hinsichtlich Schattenwurf und Lichtimmissionen geäußert. Es wird berichtet, dass der periodische Schattenwurf durch die Rotorbewegung, insbesondere bei entsprechender Sonneneinstrahlung, als erhebliche Belastung empfunden werde. Dieser sogenannte Disko- oder Stroboskopeffekt könne innere Unruhe, Stress, Kopfschmerzen, Schlafstörungen sowie psychische und körperliche Beeinträchtigungen verursachen. Es wird die Befürchtung geäußert, dass der ständige Wechsel von Licht und Schatten den natürlichen Tagesrhythmus störe und zu Reizbarkeit, Leistungsbeeinträchtigungen und erhöhtem Stressniveau führen könne. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Belastung durch Schattenwurf in angrenzenden Wohngebieten bis zu den gesetzlichen Höchstgrenzen oder darüber hinaus reichen könne, insbesondere, wenn WEA östlich oder westlich von Ortschaften errichtet würden.

Lichtimmissionen durch Warnlichter und Auswirkungen auf Gesundheit und Tiere

Weiterhin wird angeführt, dass blinkende Warnlichter an den Anlagen, insbesondere nachts, als dauerhafte Lichtbelästigung wahrgenommen würden und das Wohlbefinden sowie die Lebensqualität der Anwohner beeinträchtigten. Es wird geschildert, dass das nächtliche Blinken zu Schlafstörungen führen könne und das Landschaftsbild nachhaltig verändere. Auch wird der Einwand erhoben, dass Tiere, insbesondere nachtaktive Arten, durch den abrupten Lichtwechsel und den Schattenwurf in ihrem Verhalten gestört würden. Es wird befürchtet, dass der Lebensraum von Waldbewohnern durch die Lichtimmissionen beeinträchtigt werde und Orientierungsprobleme bei Vögeln und Insekten auftreten könnten.

Unzureichende Berücksichtigung betroffener Bereiche und Einrichtungen sowie Forderung nach Schutz von Mensch und Tier vor schädlichen Emissionen

In einzelnen Stellungnahmen wird dargelegt, dass Simulationen eine deutliche Belastung bestimmter Bereiche durch Schattenwurf zeigen und daher eine Herausnahme dieser Flächen aus der Vorranggebietsausweisung gefordert wird. Es wird kritisiert, dass die Auswirkungen auf öffentliche Einrichtungen, wie Schwimmbäder oder touristische Angebote, nicht ausreichend berücksichtigt worden seien, da auch hier Schattenwurf und Lichtimmissionen als störend empfunden würden. Abschließend wird gefordert, dass der der Erholungs- und Rückzugsraum für Mensch und Tier frei von derartigen Emissionen gehalten werden müsse.

Abwägung F47 Gemeinde Heinrichsthal: Kenntnisnahme. Die Äußerungen zu Höhenbeschränkungen beziehen sich auf Ziel 5.2.3-04 und werden in [Kapitel 4.1](#) abgewogen. Die konkrete gebietsbezogene Abwägung findet in den entsprechenden Kapiteln zu den jeweiligen VRG-W und VBG-W statt (vgl. [Kapitel 5](#)).

F106 Landratsamt Aschaffenburg - Untere Immissionsschutzbehörde: Kenntnisnahme.

F110 Stadt Aschaffenburg: Kenntnisnahme.

M71 Regierungspräsidium Darmstadt: Kenntnisnahme.

1. Rechtliche Vorgaben und technische Begrenzung von Schattenwurf

Zunächst ist festzuhalten, dass optische Immissionen, wie der periodische Schattenwurf der Rotorblätter, subjektiv als Belastung empfunden werden können. Um Belastungen für Anwohner zu begrenzen, gelten bundesweit bundeseinheitliche Grenzwerte, die den zulässigen Schattenwurf regeln: Der maximal zulässige periodische Schattenwurf an sensiblen Nutzungen (insb. Wohnhäusern) ist auf 30 Stunden pro Kalenderjahr und zugleich 30 Minuten pro Tag begrenzt. Diese Werte basieren auf Annahmen bezüglich maximal möglicher Sonnenscheindauer und werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überprüft, das für jede einzelne Anlage zwingend durchzuführen ist. Eine Prognose des Schattenschlags kann sachgerecht erst auf Genehmigungsebene bei bekannten Anlagentypen, -höhen und konkreten Standorten erstellt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens können Schutzmaßnahmen – wie automatische Abschaltung der Anlagen bei Erreichen der Grenzwerte – festgeschrieben werden.

2. Mindestabstände zum Schutz der Wohnbevölkerung

Zur Wahrung der Interessen der Anwohner hat der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain bereits auf Ebene der Regionalplanung die Mindestabstände zu Wohnnutzungen und anderen sensiblen Bereichen deutlich über die gesetzlichen Vorgaben hinaus festgelegt. Für den Bayerischen Untermain gilt ein Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen im Innenbereich, um unzulässige Belastungen durch Lärm oder Schattenwurf regelmäßig

auszuschließen und zu reduzieren. Für Wohnnutzungen im Außenbereich wird ein Mindestabstand von 600 m eingehalten, siehe Erläuterungen hierzu in Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08.

3. Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung reduziert Lichtimmissionen

Im Hinblick auf die Lichtimmissionen durch die nächtliche Befeuerung ist anzumerken, dass der Gesetzgeber die Einführung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) vorgeschrieben hat. Nach EEG 2023 müssen Windenergieanlagen, die nach Luftverkehrsrecht nachts zu kennzeichnen sind, spätestens seit dem 01.01.2025 mit einer BNK ausgerüstet sein: Die Warnlichter schalten sich nur dann ein, wenn sich ein Luftfahrzeug im relevanten Luftraum befindet. Der vorliegende Entwurf des Umweltberichts greift dies auf und legt als verbindliche Maßnahme für die Genehmigungsplanung fest: „Minimierung der Effekte der Gefahrenbefeuerung durch eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)“. Eine ständige nächtliche Befeuerung und damit verbundene Lichtemissionen können somit vermieden werden.

4. Prüfung standortbezogener Auswirkungen im Genehmigungsverfahren

Einwände, die sich auf mögliche Belastungen öffentlicher Einrichtungen, touristischer Angebote oder die Auswirkungen auf die Tierwelt beziehen, werden ebenfalls im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Die benannten öffentlichen Einrichtungen (z. B. Schwimmbäder) wurden ebenso mit einem vorsorgenden Abstand versehen, sofern sie durch die jeweilige Kommune im Rahmen ihrer Bauleitplanung als entsprechende Nutzung ausgewiesen sind. Eine Pufferung jeder kleinteiligen Nutzung des Außenbereichs erfolgt jedoch nicht und entspräche auch nicht der Maßstabsebene des Regionalplans von 1:100.000. Eine differenzierte Bewertung erfolgt auf Grundlage der standortspezifischen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung des jeweiligen Anlagentyps im Genehmigungsverfahren. Dabei wird auch geprüft, inwieweit insbesondere schutzbedürftige Tierarten oder ihre Lebensräume betroffen sind und ggf. Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Die eigentliche Beurteilung und Umsetzung entsprechender Auflagen obliegt jedoch dem Einzelfall im Genehmigungsverfahren.

5. Einschätzung der Fachbehörden

Nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörden (vgl. obenstehende Stellungnahmen der Immissionsschutzbehörden des Landratsamts Aschaffenburg, der Stadt Aschaffenburg und des Regierungspräsidiums Darmstadt) sei das gewählte Verfahren zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen aus technischer Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich angemessen. Es wurde darauf hingewiesen, dass zur Beurteilung der Lärmemissionen Referenzanlagen betrachtet wurden. Für einen beispielhaften Anlagentyp – die Nordex N175/6.X – sei mit einem Mindestabstand von 1000 m zur nächsten Wohnbebauung davon auszugehen, dass die maßgeblichen Nachtgrenzwerte für reine Wohngebiete eingehalten würden. Für genehmigte Wohnnutzungen im Außenbereich reiche laut Berechnung ein Abstand von 600 m aus.

Die Fachbehörden merkten weiter an, dass dieses Vorgehen bei der Auswahl der Vorrangflächen sinnvoll sei, da so rechnerisch nicht mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte an den möglichen Standorten zu rechnen sei. Sie wiesen aber darauf hin, dass die Aspekte des Immissionsschutzes, insbesondere im Hinblick auf Lärm sowie Licht- und Schattenschlag, im Rahmen späterer, konkreter Genehmigungsverfahren weiterhin im Detail geprüft würden.

Fazit

Die Hinweise und Einwendungen zum Thema Schattenwurf und Lichtimmissionen werden zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für Schattenwurf und Lichtimmissionen ist durch das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren für jede einzelne WEA verpflichtend gesichert. Die Mindestabstände im Regionalplan für den Bayerischen Untermain wurden mit besonderem Fokus auf Vorsorge und zum Schutz der Wohnbevölkerung festgelegt und liegen über den gesetzlichen Mindestanforderungen.

Die Hinweise führen zu keiner inhaltlichen Änderung, da die Belange bereits umfassend in der Planungsmethodik, den Abstandsregelungen und dem nachgeordneten Genehmigungssystem berücksichtigt sind.

3.5.2.7 Eiswurf, Eisfall, Eisabfall

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Gefahren durch Eiswurf, Eisfall und Eisabfall an WEA	Die Stellungnahmen heben insbesondere die Gefahren und Beeinträchtigungen durch Eiswurf, Eisfall und Eisabfall an den Rotorblättern von WEA hervor. Es wird angeführt, dass im Winter Eisbrocken von den Rotorblättern abgeworfen und mehrere hundert Meter weit geschleudert werden können, was ein erhebliches Risiko für Menschen, Tiere und Fahrzeuge darstelle. Besonders betroffen seien Wanderer, Spaziergänger, Radfahrer, Waldarbeiter und Jäger, falls Vorranggebiete in unmittelbarer Nähe zu viel genutzten Wegen, Gaststätten und Naherholungsgebieten liegen. Es wird kritisiert, dass diese Gefahren im Planungsentwurf nicht ausreichend berücksichtigt oder untersucht worden seien.
		Einschränkungen der Nutzung des Naherholungsgebiets im Winter, nachweisbare Eismwürfe und unbegründete Sicherheitsversprechen	Es wird darauf hingewiesen, dass Erholungs- und Wandergebiet innerhalb der Vorranggebiete im Winter nicht mehr genutzt werden können. In den Stellungnahmen wird beispielhaft erwähnt, dass bei Anlagen außerhalb der Region im Dezember 2024 Eiswurf in einem Umkreis von bis zu 150 Metern vorgefunden wurde, obwohl zuvor behauptet worden sei, dass Eiswurf an diesen Standorten unmöglich sei.
		Weitere sicherheitsrelevante Aspekte und Schutz der Bevölkerung	Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Sicherheit der Bevölkerung, insbesondere von Kindern und Besuchern von Naturkindergärten, nicht ignoriert werden dürfe und dass Schilder oder Hinweise nicht ausreichend seien, da auch Tiere diese nicht lesen könnten. Die Stellungnahmen fürchten, dass Waldgebiete in Vorranggebieten im Winter faktisch gesperrt werden müssten. Es wird kritisiert, dass Gegenmaßnahmen wie

die Beheizung der Rotoren oder die Abschaltung der Anlagen wirtschaftlich und energetisch kontraproduktiv seien und daher nicht zur Eignung des Vorranggebiets beitragen könnten. Die Stellungnahmen weisen darauf hin, dass die Projektierer die Vereisungsgefahren im süddeutschen, komplexen Gelände falsch einschätzen würden und dass die neuen Rotordurchmesser neue Berechnungen erforderten. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Eisenbahn-Betriebsanlagen von Eiswurf betroffen sein könnten und daher Mindestabstände zu Schienenwegen und Bahnstromfernleitungen empfohlen werden. Es wird angeführt, dass die Lebensqualität der Anwohner, das Naherholungsgebiet und der Tourismus durch die Gefahren des Eiswurfs erheblich beeinträchtigt würden und dass die Attraktivität des Gebiets für Familienausflüge, Wanderungen und andere Freizeitaktivitäten verloren gehe.

Abwägung

1. Prüfung der Hinweise zu Eiswurf, Eisfall und Eisabfall

Die Hinweise auf Gefahren und Beeinträchtigungen durch Eiswurf, Eisfall und Eisabfall an Windenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen. Die theoretische Möglichkeit, dass sich an Rotorblättern bei bestimmten Wetterlagen Eis bildet und abgeworfen werden kann, ist bekannt und ist im Genehmigungsverfahren nach immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Es spricht jedoch nicht grundsätzlich gegen die Ausweisung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen.

2. Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen

Für jede einzelne Windenergieanlage wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und nachgewiesen, dass durch technische Einrichtungen (wie Eisdetektionssysteme) sowie passende Betriebsführungsmaßnahmen (z. B. automatische Abschaltung bei Eisbildung) und ggf. bauliche oder organisatorische Auflagen (z. B. Warnschilder, Sperrungen, Steuerung von Wegenutzung) ein ausreichender Schutz der Bevölkerung, von Wegen, Straßen und sonstigen öffentlichen Bereichen gewährleistet ist. Über die Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände hinaus werden im Genehmigungsprozess die örtlichen Verhältnisse, Nutzungshäufigkeit der umliegenden Wege und ggf. die Nähe zu sensiblen Infrastrukturen, wie Bahnstrecken, im Rahmen von Einzelfallgutachten bewertet.

3. Abgrenzung zwischen Regionalplanung und Einzelfallprüfung

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Festlegung von Vorranggebieten auf Ebene des Regionalplans keine Festlegung der konkreten Anlagentypen, Standorte oder Betriebsführungsmaßnahmen beinhaltet. Erst im anschließenden Zulassungsverfahren werden alle sicherheitsrelevanten Fragestellungen, einschließlich der Anforderungen zum Schutz vor Eiswurf, abschließend geprüft und verbindlich geregelt. Die Regelungen sehen vor, dass der Risikoschutz jederzeit einzuhalten ist. Maßnahmen wie technische Vorrichtungen zur Enteisung, automatische Abschaltung oder gezielte Hinweise/Absperrungen sind bewährte Mittel, um Restrisiken zu minimieren.

4. Berücksichtigung von Erholung, Tourismus und Naturnutzung

Die Belange von Erholung, Tourismus und Naturnutzung wurden bereits im Kriterienkatalog und bei der Flächenauswahl berücksichtigt (vgl. Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 und Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Evtl. nötige,

temporäre und kleinräumige Einschränkungen bei vereisungsbedingten Sperrungen sind nicht geeignet, die Ausweisung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen in Wäldern grundsätzlich in Frage zu stellen.

Fazit

Zusammenfassend bleibt festzuhalten: Die angesprochenen Risiken und Einwände sind bekannt und werden im Rahmen der jeweils konkreten Anlagenzulassung umfassend geprüft und durch verbindliche Schutzmaßnahmen gesteuert. Aus diesen Gründen ist eine Änderung der dargestellten Vorranggebiete im Regionalplan Bayerischer Untermain nicht erforderlich.

3.5.2.8 Gesundheit

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F296, P311	Landratsamt Miltenberg	1.1 Landkreise, kreisfreie Stadt	[...] H) Gesundheitsamtliche Belange Von Seiten des Gesundheitsamts werden alle Belange, die die menschliche Gesundheit beeinträchtigen können, bereits vollumfänglich berücksichtigt (Trinkwasserschutzgebiete; Lärm; ggf. Beeinträchtigung durch Licht/Schatten).[...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Befürchtete gesundheitliche Auswirkungen auf Anwohner In den Stellungnahmen wird vielfach auf gesundheitliche Risiken durch WEA hingewiesen. Es wird geäußert, dass im Umfeld von Windenergieanlagen bereits negative Auswirkungen auf die Gesundheit festgestellt worden seien. Genannt werden unter anderem Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände und Depressionen. Es wird die Sorge geäußert, dass insbesondere Infraschall, Lärm und optische Effekte wie Schattenwurf das Wohlbefinden und die Lebensqualität der Anwohner beeinträchtigen könnten. Auch wird auf eine mögliche psychische Belastung durch den sogenannten „Windturbinensyndrom“ verwiesen, das mit Symptomen wie Kopfschmerzen, Schwindel, Herzrasen, Tinnitus, Übelkeit, Nasenbluten und Schlafstörungen in Verbindung gebracht wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die wissenschaftliche Bewertung der gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall noch nicht abschließend geklärt sei und weitere Langzeitstudien gefordert werden. Einige Stellungnahmen führen aus, dass die Nähe der geplanten WEA zu bewohnten Gebieten das Risiko gesundheitlicher Beeinträchtigungen erhöhe. Die ständige Geräuschkulisse, Blinklichter in der Nacht und die monotone Bewegung der Rotoren werden als störend empfunden. Es wird die Befürchtung geäußert, dass die Lebensqualität in der Region durch diese Faktoren erheblich sinken könnte. Wald, Erholungswert und indirekte gesundheitliche Folgen	

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wald als Erholungsraum eine wichtige Funktion für die Gesundheit der Bevölkerung habe. Die Zerstörung oder Fragmentierung des Waldes durch WEA wird als Verlust eines gesundheitsfördernden Rückzugsraums betrachtet. Es wird betont, dass der Aufenthalt im Wald nachweislich das Immunsystem stärke, Stress reduziere und die psychische Gesundheit fördere. Die Einschränkung des Erholungswerts durch Lärm, visuelle Beeinträchtigungen und die Veränderung des Landschaftsbildes wird als indirekte gesundheitliche Belastung bewertet.

Besondere Risiken für empfindliche Personengruppen

Einzelne Stellungnahmen thematisieren, dass insbesondere Kinder, ältere Menschen und Personen mit Vorerkrankungen besonders sensibel auf die Auswirkungen von Infraschall, Lärm und Schadstoffen reagieren könnten. Es wird die Forderung erhoben, diesen Personengruppen besonderen Schutz zukommen zu lassen und deren Bedürfnisse bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Sonstige gesundheitliche Bedenken

Weitere Einwände betreffen die Gefahr von Bränden an den Anlagen und die damit verbundene Freisetzung giftiger Stoffe, die als Risiko für die Gesundheit der Anwohner und der Einsatzkräfte gesehen wird. Es wird auch auf die Möglichkeit von gesundheitlichen Schäden durch Feinstaub und Faserabrieb aus den Rotorblättern hingewiesen. Einzelne Stellungnahmen äußern die Erwartung, dass im Falle gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch die WEA eine staatliche Entschädigung zu leisten sei.

Abwägung F296, P311 Landratsamt Miltenberg: Kenntnisnahme

1. Berücksichtigung und Einhaltung gesetzlicher Vorgaben zum Gesundheitsschutz

Die vorliegende Fortschreibung des Regionalplans Bayerischer Untermain bezieht das Schutzgut Mensch durch die Festlegung von erhöhten Vorsorgeabständen ein (vgl. Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Die regionalplanerische Flächenauswahl sieht Mindestabstände zu Wohnnutzungen vor und geht über die regelmäßig erforderlichen Mindestabstände nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie den einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, die sowohl hörbaren Schall, tieffrequente Geräusche als auch Infraschall umfassen, hinaus. Von der Ausweisung der Vorranggebiete selbst, die Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind, gehen zunächst keine gesundheitlichen Auswirkungen aus.

2. Berücksichtigung des Erholungswerts und des Landschaftsbildes

Auch der Erholungswert des Waldes und gesundheitliche Aspekte durch Veränderung des Landschaftsbildes oder Nutzungsbeschränkungen wurden im Rahmen der Abwägung mitberücksichtigt. Die Planung berücksichtigt, dass Flächen mit herausgehobener Bedeutung für Erholung und Landschaftsbild bestmöglich geschont werden. Gewisse Auswirkungen auf den Erholungswert können jedoch nicht ausgeschlossen werden, diese treten jedoch in der Gesamtabwägung hinter den

vorrangigen Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien zurück (vgl. Entwurf des Umweltberichts sowie Anlagen 1-3, die erläutern, wie landschaftlich und für die Erholungsfunktion wertvolle Flächen einbezogen werden).

Fazit

Die Hinweise zu den befürchteten gesundheitlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen, z. B. durch Infraschall, hörbaren Lärm, Schadstofffreisetzungen und Beeinträchtigung des Erholungswerts, werden zur Kenntnis genommen. Das Schutzgut Mensch wurde in der Raumwiderstandsanalyse durch entsprechende, erhöhte Vorsorgeabstände bereits umfassend gewürdigt. Eine Anpassung des Regionalplans ist aufgrund dieser Einwände nicht erforderlich.

3.5.3 Natur und Artenschutz

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F296	Landratsamt Miltenberg	1.1 Landkreise, kreisfreie Stadt	[...] Flächenbedarf, Eingriffsregelung Die Ausweisung von Vorranggebieten schafft lediglich die Möglichkeit zur Errichtung von WEA in diesen Bereichen. Die Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Belange kommen erst mit Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen zum Tragen. Genaue Aussagen zu Beeinträchtigungen naturschutzrechtlicher Belange (insb. zu dem erforderlichen Ausgleichsbedarf aufgrund des Eingriffes in Natur und Landschaft) können daher erst erfolgen, wenn konkrete Standorte bekannt sind. [...]
F413	Initiative Lebenswerte s Flörsbachtal e.V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Schaffung und Erhalt von Biotopverbundsystemen Die größte Bedrohung für unsere Biodiversität stellt der zunehmende Verlust von Lebensräumen und die fehlende Biotopvernetzung dar. Moore und Feuchtgebiete werden entwässert, landwirtschaftliche Flächen werden einseitig und intensiv unter Einsatz von Pestiziden bewirtschaftet, Wanderkorridore von Wildtieren der Wälder und des Halboffenlandes werden durch Straßen, Bau-, Industrie- und Gewerbegebiete zerstört, Wildtierhabitate werden zerschnitten. Wälder werden nicht ökologisch bewirtschaftet. Hinzu kommt die Entwertung und Zerstörung von Wäldern und Lebensräumen durch Windindustrieanlagen, Freiflächenphotovoltaik und zunehmende Monokulturen von sogenannten Energiepflanzen. Die biologische Vielfalt bildet die Grundlage allen Lebens – auch die von uns Menschen. Sie ist durch den Verlust von Lebensräumen hochgradig gefährdet. Einmal verloren gegangene Vielfalt lässt sich nicht wiederherstellen – dieser Verlust ist irreversibel. Die Roten Listen der bedrohten Arten sind zum Gradmesser dieses Verlustes geworden. Alleine in Deutschland gelten mehr als 7.000 Tierarten als gefährdet oder sind sogar vom Aussterben bedroht. [...]
F1055	Landesbund für Vogelschutz Bezirksgeschäftsstelle Unterfranken	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] 1. Grundsätze Der LBV begrüßt und unterstützt grundsätzlich den Ausbau der Windkraft als flächen- und energieeffizienteste Form regenerativer Energiegewinnung zum Schutz des Klimas und zur Substitution der Atomkraft. Allerdings muss dabei durch eine sorgfältige Standortwahl dafür gesorgt werden, dass der Ausbau der

			Windenergieerzeugung zu keiner weiteren Gefährdung ohnehin schon bedrohter Vogel- und Fledermausarten führt. Es wäre fatal, würde der Ausbau der erneuerbaren Energien den dramatischen Schwund der Biodiversität weiter verstärken. Daher hat eine sorgfältige Standortwahl für die Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten beziehungsweise für die Planung von Windkraftanlagen (WKA) eine zentrale Bedeutung. Für Pläne oder Projekte die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. Der Rat der Europäischen Union hat am 19. Dezember 2023 die Verlängerung der EU-Notfall-Verordnung für beschleunigten Ausbau zur Nutzung Erneuerbarer Energien beschlossen. Sie gilt nun bis zum 30. Juni 2025. Durch die Verordnung sollen Zulassungsverfahren mittels eines Verzichts auf die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Genehmigung von WKA in Vorranggebieten beschleunigt werden. Nichtsdestotrotz hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 19.12.2023 (Az. 7 C 4.22) entschieden, dass eine für die Errichtung und den Betrieb einer WKA erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung keinen absoluten Bestandsschutz vermittelt, sondern eine naturschutzrechtliche Anordnung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG auch noch nachträglich erteilt werden kann. Eine solche nachträgliche Anordnung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Sachlage nach Erteilung der Genehmigung ändert. Bei der teils sehr lückigen Datenlage aus den festgesetzten Vorranggebieten sieht der LBV die Notwendigkeit, durch Neuerfassungen und Monitorings den Kenntnisstand zu aktualisieren und eine möglicherweise erforderliche Ergänzung der Bescheide auf Basis des BVerwG-Urteils (s. o.) hier schon mal prophylaktisch einzufordern – auch wenn diese generellen Belange natürlich nicht im Rahmen und der Zuständigkeit eines Regionalplanungsverfahrens zu regeln sind. Nach Auffassung des LBV wurde bei der Standortwahl für die Bereitstellung einer hinreichenden Kulisse an Windkraftgebieten in den Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg mit Augenmaß vorgegangen. Nichtsdestotrotz haben wir einige Kritikpunkte an einzelnen Vorranggebieten im Sinne des Arten- und Naturschutzes. [...]
M480	Regierungspräsidium Stuttgart	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	[...] Naturschutz

			Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen. [...]
M525	Landkreis Darmstadt-Dieburg	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	[...] Untere Naturschutzbehörde Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen. [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Auswirkungen auf die Tierwelt und Artenvielfalt	
			Es wird vorgetragen, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet erhebliche Beeinträchtigungen für besonders geschützte Arten wie Fledermäuse und verschiedene Vogelarten, insbesondere Brut- und Zugvögel, drohen könnten. Es wird die Sorge geäußert, dass die Standorte in unmittelbarer Nähe zu bedeutenden Lebensräumen und Flugrouten dieser Arten liegen. Insbesondere wird auf den möglichen Verlust von Biotopstrukturen, Ruhestätten und Nahrungsgebieten und den damit verbundenen Rückgang der Populationszahlen hingewiesen. In einigen Äußerungen werden potenzielle Kumulationseffekte durch weitere Windenergieplanungen in der Region angesprochen, welche sich negativ auf das lokale und regionale Artenspektrum auswirken könnten. Zudem wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Beeinträchtigung streng geschützter Arten entgegen europarechtlichen Vorgaben zu erwarten sei.
		Kritik an der Datengrundlage und Untersuchungsmethodik	
			Aus den Stellungnahmen ergibt sich der Hinweis, dass aus Sicht Einzelner die vorgelegten faunistischen Untersuchungen mit Blick auf Umfang und Qualität nicht ausreichend seien. Es wird angemerkt, dass wesentliche Artengruppen oder Phasen (z. B. das Zuggeschehen bei Vögeln oder artspezifische Aktivitätszeiträume von Fledermäusen) nicht oder nur unvollständig erfasst wurden. Vereinzelt wird angeregt, bestimmte Untersuchungen zu wiederholen, zu ergänzen oder zu konkretisieren. Teilweise wird auch Kritik an der Auswahl der untersuchten Flächen sowie an der räumlichen und zeitlichen Tiefe der Datenerhebung geäußert.
		Schutzgebiete und naturschutzfachliche Wertigkeit	
			Zudem wird vorgetragen, die Vorranggebiete lägen im räumlichen Zusammenhang zu ökologisch hochwertigen bzw. gesetzlich geschützten Flächen, wie etwa Biotopen nach § 30 BNatSchG, Landschaftsschutzgebieten oder Natura-2000-Gebieten. Die Nähe dieser Flächen führe aus Sicht einiger Stellungnehmender zu einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber möglichen Störungen und Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen. Es wird auf den hohen ökologischen Wert des Gebiets verwiesen und darauf hingewiesen, dass Beeinträchtigungen bestimmter Funktionen und Leistungen des Naturhaushalts, wie Lebensraumvernetzung, Gegenstand der Prüfung sein müssten.
		Forderungen zum weiteren Vorgehen	
			Einzelne Stellungnahmen fordern, einzelne Vorranggebiete aus Gründen des besonderen Arten- und Biotopschutzes gänzlich von der Nutzung durch Windenergie auszuschließen oder zumindest eine deutliche

Reduzierung der Vorrangfläche vorzunehmen. Zudem wird die Forderung nach einer vollständigen und aktuellen artenschutzrechtlichen Prüfung betont, bevor eine abschließende Bewertung oder Planung erfolgen könne. In diesem Zusammenhang wird auch die Durchführung zusätzlicher, spezialisierter Artenkartierungen vorgeschlagen.

Hinweise auf rechtliche Rahmenbedingungen

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass mögliche Konflikte mit naturschutzfachlichen Anforderungen und artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach Bundes- und EU-Recht zu berücksichtigen seien. Es wird die Meinung vertreten, dass eine Priorisierung des Natur- und Artenschutzes in der Abwägung erforderlich sei, sollten erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Abwägung F296: Landratsamt Miltenberg: Kenntnisnahme.

F413 Initiative Lebenswertes Flörsbachtal e.V.: Kenntnisnahme. Auf die nachfolgenden Ausführungen wird verwiesen.

F1055 Landesbund für Vogelschutz Bezirksgeschäftsstelle Unterfranken: Kenntnisnahme.

M525 Landkreis Darmstadt-Dieburg: Kenntnisnahme.

1. Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Gebietsauswahl und im Umweltbericht allgemein

Mit dem Tötungsverbot, dem Störungsverbot sowie dem Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen gemäß §§ 44 Abs. 1 BNatSchG artenschutzrechtliche Zugriffsverbote, die der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen entgegenstehen können. Damit sind sie auch für die Windenergieplanung auf regionaler Ebene relevant. Festlegungen des Regionalplans können nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände des Artenschutzes verstoßen, da durch Planung selbst keine Tötung oder Störung von Arten verwirklicht wird. Allerdings muss die Regionalplanung eine artenschutzrechtlich grundsätzlich umsetzbare (und damit im rechtlichen Sinne erforderliche) Planung festlegen. Sie darf nicht in unbeherrschbare artenschutzrechtliche Konflikte hinein planen. Somit muss aufgrund des gesetzlich zu erreichenden Flächenziels und den artenschutzrechtlichen Vorgaben ein gangbarer Weg zur Erfüllung beider Gesetzesvorgaben gefunden werden. Ein vollständiges Vermeiden aller denkbarer artenschutzrechtlicher Konfliktlagen wird nicht möglich sein, da dies das Erreichen des Flächenziels in Frage stellt.

Zur Vermeidung von Konflikten zwischen der Windenergienutzung und dem Artenschutz ist die Wahl des Standorts für Windenergieanlagen ein bedeutender Faktor. Ziel des Plangebers ist es im vorliegenden Planverfahren die Auswahl geeigneter Flächen auch unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes zu treffen. Mit der HNB wurde daher der rechtliche Rahmen zum Arten- und Naturschutz- soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt – abgestimmt und in der Planung berücksichtigt. Konkrete Vorhabenwirkungen ergeben sich erst durch die spätere konkrete Projektierung mit Festlegung von

Art, Größe und genauem Standort der Anlagen im Bereich der Windenergiegebiete. Betroffenheiten von Arten werden dann auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt.

2. Methodischer Einbezug des Natur- und Artenschutz in der Planung

Beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht vollständig vermeidbar. Im Planungsverfahren sind ökologisch besonders wertvolle und besonders empfindliche Lebensräume für Flora und Fauna und weitere bedeutsame Umweltbelange mittels rechtlicher Ausschlusskriterien [sehr hoher Raumwiderstand / RWK I], planerischer Ausschlusskriterien [hoher Raumwiderstand / RWK II] oder im Einzelfall zu prüfender Kriterien [mittlerer Raumwiderstand / RWK III] im Planungskonzept berücksichtigt (vgl. Anlagen 1 bis 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Die dem regionalplanerischen Steuerungskonzept zu Grunde gelegten Ausschluss- und Restriktionskriterien stehen maßgeblich für den Versuch, bereits auf Ebene der Regionalplanung Konflikte mit den Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt zu vermeiden. Auch die enge naturschutzfachliche Begleitung bei Planerstellung insbesondere im Rahmen der Bewertung der zahlreichen Potenzialflächen in einem mehrfach gestuften Verfahren hatte zum Ziel, die für die Windenergie konfliktärmsten Bereiche zu ermitteln.

So wurde eine Vielzahl an Schutzgebieten und geschützten Bereichen für den Arten- und Biotopschutz nicht überplant, z. B. Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete, naturschutzfachlich sehr hochwertige Bereiche für kollisionsgefährdete Vogelarten (Kategorie-1-Dichtezentren gem. Fachbeitrag Artenschutz), großflächig geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile, Naturwaldreservate und Naturwälder, Bannwälder, bekannte Schutzwälder sowie Wälder mit einigen herausragenden Waldfunktionen. Weitere Schutzgebiete und wertvolle Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt und haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse von Vorranggebieten Windenergie geführt. Hierzu gehören u. a. naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für kollisionsgefährdete Vogelarten (Kategorie-2-Dichtezentren gem. Fachbeitrag Artenschutz), Prüfbereiche von 1000 m um SPA-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, schutzwürdige Flächen mit hoher Lebensraumfunktion (Schutzgutkarte „Arten und Lebensräume“ Stufe 4) sowie Flächen mit Förderung nach dem Vertragsnaturschutzprogramm-Wald.

Die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung sowie der naturschutzfachlichen Bewertung fanden Berücksichtigung im planerischen Abwägungsprozess. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind für jedes Vorranggebiet in den Standortdatenblättern dokumentiert. Diese Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß Art. 17 BayLplG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).

Die in der Strategischen Umweltprüfung ermittelten Beeinträchtigungen werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) überprüft und durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich bzw. Kompensation auf ein rechtskonformes Maß gebracht.

Die allgemeine, gebietsbezogene und auf einen mittelfristigen Zeithorizont ausgelegte Regionalplanung kann jedoch kein konkretes, standortbezogenes Anlagengenehmigungsverfahren ersetzen und hat hierzu auch nicht den Auftrag. Dies gilt

gleichermaßen für standortbezogenes Monitoring hinsichtlich der längerfristigen Wirkung konkreter Anlagen auf artenschutzrechtliche Belange. Durch die dezentrale Konzentration von Windenergieanlagen in regional-planerischen Gebieten bei gleichzeitig großräumigem Erhalt geeigneter Habitatstrukturen (insb. Natura-2000-Gebiete und Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten) kann auf der allgemeinen regionalplanerischen Ebene ein erheblicher Beitrag dazu geleistet werden, mögliche großräumige Wirkungen der Windkraftnutzung auf gefährdete Arten nachhaltig zu reduzieren. Da die Raumordnungspläne gem. Art. 14 Abs. 1 BayLplG für einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum aufzustellen und dementsprechend auch zu überprüfen sind, ist ein Monitoring im maßgeblichen regionalplanerischen Zeithorizont gewährleistet.

3. Biotopverbund

Ein bayernweites Konzept zum Aufbau des Biotopverbunds im Offenland befindet sich noch in der Umsetzungsphase. Der Biotopverbund in Bayern wird als rahmengebende Gesamtkonzeption gesehen, bestehend aus geeigneten Kernflächen; unter anderem in Natura-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, geschützten Landschaftsbestandteilen, gesetzlich geschützte Biotopen, Nationale Naturerbe-Flächen, Flächen im Ökoflächenkataster, Flächen im Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm sowie ergänzenden Verbindungsflächen, die Organismen zum räumlichen Austausch nutzen (z. B. Feldgehölze, Grünlandinseln, Gewässerränder, Feldraine oder Hecken). Die o. g. Schutzkategorien wurden im Planungskonzept von der Festlegung als Vorranggebiet freigehalten [RWK I / II] oder im Einzelfall [RWK III] in Vorranggebiete mit einbezogen. Kleinere Flächen sind bei der Standortplanung gemäß der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage zu beurteilen. Der Artenschutz (Schutz der Populationen in und außerhalb der Kernflächen) ist integraler Bestandteil eines erfolgreichen Biotopverbunds. Die Berücksichtigung der Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten, die aufgrund des populationsbezogenen Ansatzes eine hohe Stetigkeit aufweisen, trägt dazu bei, dass im Rahmen der umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen zur Ausweisung von VRG-W und VBG-W Artenschutzbelange auch außerhalb von Schutzgebieten adäquat berücksichtigt werden. Dem Ziel des Schutzes der biologischen Vielfalt über den Erhalt einer lebensfähigen Population (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) insbesondere von kollisionsgefährdeter Vogelarten wird somit Rechnung getragen. Belange des Biotopverbunds wurden somit im Planungskonzept sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und sind damit in die regionalplanerische Abwägung eingeflossen.

Siedlungen, Verkehrswege oder intensive Flächennutzung führen zu einer Zerschneidung der Landschaft. Windenergieanlagen stellen i. d. R. keine Barriere oder Teilbarriere im Biotopverbund dar. Daher können Vorranggebiete Windenergie auch in Flächen liegen, die gleichzeitig dem Biotopverbund dienen.

Mit diesem Vorgehen wird dem Grundsatz 7.1.6 LEP entsprochen, wonach Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten gesichert und insbesondere auch unter dem Aspekt des Klimawandels entwickelt sowie die Wanderkorridore wildlebender Arten an Land, im Wasser und in der Luft erhalten und wiederhergestellt werden sollen.

4. Forderung nach Erhebung zusätzlicher Daten

Für jedes VRG-W wurden mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ in der Strategischen Umweltprüfung aufgrund der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde (HNB) frühzeitig ermittelt, beschrieben und unter Einbezug möglicher Maßnahmen zu Vermeidung oder Verminderung bewertet. Die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung sowie der naturschutzfachlichen Prüfungen fanden Berücksichtigung im planerischen

Abwägungsprozess. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind für jedes Vorranggebiet in den Standortdatenblättern (vgl. Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) nachvollziehbar dokumentiert. Ergänzende, einzelfallbezogene Untersuchungen zu spezifischen Arten oder Zugereignissen können erst im nachgelagerten Verfahren im Rahmen der jeweiligen Projektzulassung auf Basis der dann geltenden Rechts- und Faktenlage erfolgen, da nur dort hinreichend orts- und zeitnahe Daten mit der für eine Genehmigungsentscheidung erforderlichen Detailtiefe erhoben werden können.

Auf der Maßstabsebene der Regionalplanung sind bei Aufstellung eines Regionalplans keine flächendeckenden Erfassungen artenschutzrechtlich relevanter Arten möglich und gefordert. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt auf Ebene der Regionalplanung mit den verfügbaren, validen Daten. Zusätzliche und eigenständige Kartierungen sind im Rahmen der Regionalplanung nicht erforderlich.

5. Artenschutzrechtliche Prüfungen auf Projektebene

Hinsichtlich der Forderung einer vollständigen artenschutzrechtlichen Prüfung auf Vorranggebietsebene ist klarzustellen, dass – gemäß den rechtlichen Vorgaben – weitergehende, detaillierte Artenkartierungen und Einzelfallprüfungen auf Projektebene erfolgen. Die regionalplanerische Ebene übernimmt keine Ersatzfunktion für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, in welchem die Vorgaben des Artenschutzes (u. a. Tötungs- und Störungsverbot, Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 BNatSchG) abschließend zu prüfen sind. Gegebenenfalls fordert das Genehmigungsverfahren weitergehende Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen, sodass artenschutzrechtlichen Anforderungen vollumfänglich Rechnung getragen wird (vgl. [Kapitel 3.5.3.2](#)).

Fazit

Die allgemeinen eingegangenen Hinweise und Forderungen zum Natur- und Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Die dargestellte Vorgehensweise und Methodik entspricht den rechtlichen Vorgaben. Gebietsbezogene Einwände werden in [Kapitel 5](#) behandelt.

3.5.3.1 Allgemeine Kritik am Umgang mit Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Natura-2000, SPA-Gebiete, FFH-Gebiete, Dichtezentren, gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteil, landschaftliche Vorbehaltsgebiete und Naturdenkmäler)

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
M359	Wildes Bayern e.V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Vorrang für den Schutz ökologisch wertvoller Gebiete Besonders wichtig ist es, dass die geplanten Maßnahmen keine Eingriffe in ökologisch sensible Gebiete wie FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete oder Biotopverbundsysteme nach sich ziehen. Diese Flächen sind von zentraler Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt und dürfen keinesfalls für Infrastrukturprojekte geopfert werden. Hier sind strenge Schutzkriterien erforderlich, um sicherzustellen, dass die biologische Vielfalt nicht gefährdet wird. Das primäre Ziel des Plans sollte eine stabile und nachhaltige Energieversorgung sein, die mit möglichst geringen Eingriffen in die Natur einhergeht. Der Ausbau der Energieinfrastruktur ist dabei essenziell, sollte jedoch stets unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Standards erfolgen. [...]
F1055	Landesbund für Vogelschutz Bezirksgeschäftsstelle Unterfranken	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] 2.1 Maßnahmenfestsetzung hinsichtlich NATURA 2000 erforderlich Nach der Rechtsnorm der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen geltenden Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte sind bei der Prüfung von FFH-Anhang-I-Lebensraumtypen (LRT) auch die "charakteristischen Arten" des jeweiligen Lebensraumtyps mitzubetrachten. Nach der Rechtsprechung des BVerwG sind charakteristische Arten solche Pflanzen und Tierarten, „anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen gekennzeichnet wird.“ „Die Habitatrichtlinie hebt mit dem Begriff der charakteristischen Arten auf den fachwissenschaftlichen Meinungsstand darüber ab, welche Arten für einen Lebensraumtyp prägend sind. Gemäß BVerwG sind nicht nur die im Standarddatenbogen ausdrücklich als charakteristische Arten angesprochenen Arten bedeutsam, sondern auch solche, die nach dem fachwissenschaftlichen Meinungsstand für einen Lebensraumtyp prägend sind. „Deshalb hat die Bestandserfassung und -bewertung grundsätzlich die nach dem Stand der Fachwissenschaft charakteristischen Arten einzubeziehen, selbst wenn diese im Standarddatenbogen nicht gesondert als Erhaltungsziele benannt sind“. [1] Jedoch können im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht alle

charakteristischen Arten der Lebensgemeinschaft eines Lebensraums untersucht werden. Es sind diejenigen charakteristischen Arten auszuwählen, die einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen beziehungsweise die Erhaltung ihrer Populationen muss unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden sein oder eine Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren aufweisen. Die Arten müssen für das Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen relevant sein, das heißt es sind Arten auszuwählen, die eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen“ [2].

1) BVerwG, Urteil vom 6.11.2012, Az. 9 A 17.11, (A 33), Rn. 52 f; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 - Az. 9 A 3.06 (A 44, VKE 20), Rn. 79.

2) BVerwG, Urteil vom 14.04.2010 - 9 A 5.08 (A 44, VKE 32), Rn. 55.

Der Große Abendsegler ist mit Ausnahme der Hochlagen der Alpen, wo er allenfalls als Durchzügler in Erscheinung tritt, in ganz Bayern zu erwarten, schwerpunktmäßig findet man ihn jedoch in Flussauen (z. B. Donau, Inn, Isar, Main, Regnitz). Auch für die Rauhautfledermaus spielt die Nähe zu nahrungsreichen Gewässern eine große Rolle. Für den Lebensraumtyp 91E0* sind der Große Abendsegler und die Rauhautfledermaus als charakteristische Arten aufgrund der Gefährdung (kollisionsgefährdete Arten) und Habitatpräferenz zu werten. Mit Vorkommen in den relevanten FFH-Gebieten ist mit ausreichender Prognosesicherheit zu rechnen, aktuelle Erfassungen die ein Vorkommen ausschließen, liegen nicht vor.

Wir erachten daher die Festsetzung eines anzuwendenden Abschaltalgorithmus gemäß den fachlichen Standards des LfU bereits auf der Ebene der Regionalplanung als erforderliche Vermeidungsmaßnahme um erhebliche Beeinträchtigungen der aufgeführten FFH-Gebiete mit ausreichender Prognosesicherheit und dem anzuwendenden Vorsorgeprinzip auszuschließen. Betroffen sind aufgrund der Unterschreitung der 1.000 m Zone zu FFH-Gebieten hierbei die folgenden Vorranggebiete: W8, W69, W77, W82, W83, W88 [...]

M361	Deutscher Alpenverein München e.V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Natura 2000-Gebiete FFH-Gebiete sowie SPA-Gebiete (Vogelschutz) werden aufgrund ihrer hohen Bedeutung auf europäischer Ebene für unterschiedliche Arten und Lebensraumtypen ausgewiesen. Grundsätzlich ist darin die land- und forstwirtschaftliche Nutzung möglich, weshalb wir auch eine Nutzung von Windkraftanlagen (WKA) per se nicht ablehnen. Jedoch sehen wir gleichzeitig für

			viele der geschützten Arten und Lebensraumtypen, z. B. Fledermäuse oder Lebensraumtypen der Hoch- und Niedermoore, durch den Bau von WKA verursachten Eingriffen sowie durch den späteren Betrieb erhebliche negative Auswirkungen. Zudem sehen wir in der naturschutzfachlichen Wertigkeit von FFH-Gebieten keine wesentlichen Unterschiede zu Biotopen, welche bereits flächenhaft aus der Kulisse entnommen wurden. Vielmehr bringen FFH-Gebiete die Verantwortung für Arten und Lebensräume auf europäischer Ebene mit sich. Wir plädieren deshalb für die flächenhafte Herausnahme der Lebensräume nach Anhang I und Gebiete mit Artvorkommen nach Anhang II der FFH-Richtlinie. [...] Arten und Lebensräume, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Wir begrüßen die Aufnahme der Kategorien „Arten und Lebensräume“ bzw. „Landschaftliches Vorbehaltsgebiet außerhalb naturschutzrechtlich gesicherter Gebiete“ im „Kriterienkatalog“ (Seite 3-4). [...]
M9	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	[...] Außerdem befinden sich an der Landesgrenze die FFH-Gebiete "Odenwald Eberbach", "Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn" und "Odenwald und Bauland Hardheim". Diese werden jedoch zum Großteil auf bayrischer Seite sozusagen "verlängert", sodass wir annehmen können, das auf die meisten Punkte dort bereits eingegangen wird. Gebietsbezogene Erhaltungsziele, die von Planungen im Nachbarbundesland betroffen sein könnten, sind hier Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr. [...]
M480	Regierungspräsidium Stuttgart	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	[...] Die Natura 2000-Prüfung, die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. den §§ 44 ff. BNatSchG für den Regierungsbezirk Stuttgart obliegt grundsätzlich zunächst der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Main-Tauber-Kreises. Nur dann, wenn im Regierungsbezirk Stuttgart für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf. [...]
M62	Juwi GmbH	2.5 Kriterium Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten	Der Schutz gefährdeter Arten, auch im Rahmen der Planung von Windenergieanlagen, ist ohne Frage notwendig und stets zu berücksichtigen. Die Definition zweier Kategorien von Dichtezentren durch das LfU Bayern ist hierfür auch grundsätzlich ein wertvolles Hilfsmittel.

Jedoch halten wir die Festlegungen im vorliegenden Kriterienkatalog nicht für zielführend, da sie über den eigentlichen Sinn der Dichtezentren hinausgehen.

So merken das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in ihren gemeinsam verfassten Hinweisen zu den Dichtenzentren (04.08.2023) an, dass Flächen der Kategorie 1 zwar mit einem sehr hohen Raumwiderstand verbunden sind, damit allerdings auch nur im Einzelfall einem Windenergiegebiet entgegenstehen können (S. 4). Flächen der Kategorie 2 wird ein hoher Raumwiderstand zugewiesen, was ebenfalls im Einzelfall einem Windenergiegebiet entgegenstehen kann. Darüber hinaus wird explizit darauf hingewiesen, dass beide Kategorien einer Abwägung zugänglich sind.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die Stellungnahme des BWE Bayern aus dem April 2024 hingewiesen, in welcher sich ausführlich mit dieser Thematik befasst wurde

(20240403_Stellungnahme_Populationsdichtezentren-BWE_Bayern.pdf (wind-energie.de)).

Dementsprechend empfehlen wird dringend, dass Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten Kategorie 1 nicht als planerisches Ausschlusskriterium (RWK II) bei der Ausweisung von Windenergiegebieten berücksichtigt werden, da sonst zu viel windhöffige und damit für die Energiewende förderliche Fläche kategorisch ausgeschlossen werden, obwohl diese möglicherweise für Windenergie zugänglich wären. Stattdessen sollte dieser Belang erst im Rahmen der Genehmigung den Weg ins Verfahren finden.

Zusammenfassung Öffentlichkeit

Umgang mit Schutzgebieten

In den Stellungnahmen wird geäußert, dass ausgewiesene VRG-W teilweise in ökologisch besonders wertvollen und schützenswerten Mischwaldgebiet lägen, die als Naturpark, Landschaftsschutzgebiet oder sogar als UNESCO Global Geopark ausgewiesen seien. Es wird angeführt, dass diese Flächen als Rückzugsräume für zahlreiche, teils streng geschützte Tier- und Pflanzenarten dienen und daher nicht für industrielle Nutzung, wie den Bau von WEA, freigegeben werden sollten. Die Stellungnahmen führen an, dass die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in Schutzgebieten dem gesetzlichen Auftrag zum Schutz von Natur und Landschaft widerspreche. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abstände zu benachbarten Schutzgebieten unterschritten würden und vorhandene Vorkommen geschützter Arten nicht ausreichend berücksichtigt worden seien.

Naturschutzgebiete

In den Stellungnahmen wird ausgeführt, dass teilweise VRG-W in oder in unmittelbarer Nähe zu Naturschutzgebieten lägen. Es wird vorgebracht, dass diese Flächen aufgrund ihres besonderen ökologischen Werts und ihrer Funktion als Rückzugsraum für zahlreiche, teils streng geschützte Arten nicht für die Errichtung von WEA genutzt werden sollten. Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in Naturschutzgebieten wird als widersprüchlich zum gesetzlichen Auftrag des Naturschutzes dargestellt. Es wird kritisiert, dass bestehende Abstände zu benachbarten Naturschutzgebieten unterschritten würden und vorhandene Vorkommen geschützter Arten nicht ausreichend berücksichtigt seien.

Natura 2000: Special Protection Areas / SPA-Gebiete

Zu SPA-Gebieten (Special Protection Areas, Europäische Vogelschutzgebiete) wird angeführt, dass ausgewiesene Vorranggebiete in der Nähe oder im Bereich solcher Gebiete liegen. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere windkraftempfindliche Vogelarten wie Rotmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard und Uhu in diesen Gebieten vorkommen und durch WEA gefährdet seien. Die Stellungnahmen heben hervor, dass für bestimmte Arten, wie den Rotmilan, Deutschland eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Population trage und dass der Bau von WEA in oder nahe SPA-Gebieten zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Schutzgüter führen könne.

Natura 2000: Fauna-Flora-Habitat-Gebiete / FFH-Gebiete

Es wird ausgeführt, dass ausgewiesene Vorranggebiete teilweise an FFH-Gebiete angrenzen oder diese sogar überlagern. Die Stellungnahmen äußern die Sorge, dass die Errichtung von WEA in oder in der Nähe von FFH-Gebieten zu einer Beeinträchtigung der dort geschützten Lebensräume und Arten führen würde. Es wird kritisiert, dass die Auswirkungen auf FFH-Gebiete in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt und artenschutzrechtliche Prüfungen nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt worden seien. Auch wird angemerkt, dass die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft in oder nahe FFH-Gebieten dem europäischen Naturschutzrecht widersprechen könne. Der Spessart sei in großen Bereichen so hochwertig, dass er auch als FFH-Gebiet ausgewiesen werden sollte.

Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten

Mehrfach wird darauf hingewiesen, dass ausgewiesene Vorranggebiete als Dichtezentrum für kollisionsgefährdete Arten wie den Rotmilan, Wespenbussard und Schwarzstorch gelten. Es wird ausgeführt, dass in den betroffenen Regionen eine besonders hohe Anzahl von Revierpaaren dieser Arten nachgewiesen wurde und somit die Gefahr von Kollisionen mit WEA besonders hoch sei. Die Stellungnahmen verweisen auf faunistische Gutachten, die dem Vorhaben „unüberwindbare Hindernisse“ in Bezug auf den Artenschutz attestieren und fordern, dass Gebiete mit hoher Dichte kollisionsgefährdeter Arten von der Windkraftnutzung ausgeschlossen werden. Es wird kritisiert, dass die entsprechenden Fachkarten sehr unvollständig und fehlerhaft seien.

Gesetzlich geschütztes Biotop

In den Stellungnahmen wird angeführt, dass im Bereich von Vorranggebieten gesetzlich geschützte Biotope liegen, wie Feuchtbiotope, Quellen oder strukturreiche Waldbereiche. Es wird kritisiert, dass diese Biotope durch Bau und Betrieb von WEA beeinträchtigt oder zerstört werden könnten. Die Bedeutung dieser Biotope für den Arten- und Lebensraumschutz wird betont und es wird gefordert, dass diese Flächen vollständig erhalten bleiben müssen.

Geschützter Landschaftsbestandteil

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich von Vorranggebieten geschützte Landschaftsbestandteile befinden, wie zum Beispiel Naturdenkmale, markante Einzelbäume oder landschaftsprägende Strukturen. Die Stellungnahmen äußern die Befürchtung, dass diese durch die Errichtung von WEA in ihrem Bestand und ihrer Funktion beeinträchtigt werden könnten. Es wird gefordert, dass geschützte Landschaftsbestandteile bei der Planung und Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie besonders berücksichtigt werden.

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet außerhalb naturschutzrechtlich gesicherter Gebiete

Die Stellungnahmen führen aus, dass ausgewiesene Vorranggebiete auch in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten liegen, die zwar keinen naturschutzrechtlichen Schutzstatus besitzen, aber aufgrund ihrer landschaftlichen Bedeutung und ihrer Funktion für Erholung, Tourismus und das Landschaftsbild als besonders schützenswert angesehen werden. Es wird kritisiert, dass die landschaftliche Wertigkeit dieser Gebiete in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt werde und der Bau von WEA zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswerts führen könne.

Naturdenkmal

Es wird mehrfach auf das Vorkommen von Naturdenkmalen im Bereich der ausgewiesenen VRG-W hingewiesen, beispielsweise auf markante Einzelbäume wie die „Kunradslinde“ oder auf als Naturdenkmal ausgewiesene Quellen. Die Stellungnahmen äußern die Sorge, dass durch Bau und Betrieb der WEA diese Naturdenkmale in ihrem Bestand, ihrer ökologischen Funktion und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild beeinträchtigt oder zerstört werden könnten. Es wird gefordert, dass Naturdenkmale bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie vollständig geschützt werden.

Zerstörung und Fragmentierung von Lebensraum

Die Stellungnahmen äußern die Sorge, dass durch den Bau und Betrieb von WEA erhebliche Eingriffe in die Ökosysteme der betroffenen Flächen erfolgen würden. Es wird befürchtet, dass großflächige Rodungen und die Schaffung von Zufahrtswegen zu einer dauerhaften Zerstörung zusammenhängender Waldflächen führen und damit die Biodiversität geschädigt werde. Es wird angeführt, dass insbesondere alte Mischwälder mit hoher Artenvielfalt und wertvollen Biotopbäumen unwiederbringlich verloren gingen. Die Stellungnahmen weisen darauf hin, dass die für die WEA notwendigen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen die natürlichen Funktionen des Waldes, wie Wasserspeicherung, Erosionsschutz und CO₂-Bindung, beeinträchtigten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufforstung von Ersatzflächen den Verlust alter Waldbestände nicht kompensieren könne, da diese erst nach Jahrzehnten einen vergleichbaren ökologischen Wert erreichten.

Kritik an Planung und Abwägung

In den Stellungnahmen wird kritisiert, dass die Planung der Vorranggebiete für WEA ohne ausreichende Berücksichtigung der lokalen ökologischen Gegebenheiten und Schutzgüter erfolge. Es wird geäußert, dass

artenschutzrechtliche Prüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt worden seien. Die Stellungnahmen fordern, dass alternative Standorte außerhalb wertvoller Schutzgebiete und ökologisch sensibler Flächen bevorzugt werden sollten.

Abwägung M359 Wildes Bayern e.V.: Kenntnisnahme. Zum Biotopverbund siehe Abwägung zu [Kapitel 3.5.3](#).

F1055 Landesbund für Vogelschutz Bezirksgeschäftsstelle Unterfranken: Kenntnisnahme. Zu FFH-Gebieten wird aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde ein Schutzabstand von 100 m als ausreichend angesehen, um frühzeitig Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch den Bau und Betrieb von WEA auszuschließen. Grundsätzlich ist ein bestimmter Lebensraumtyp zwar ein Indiz für die Anwesenheit bestimmter Arten, jedoch kann nicht auf Anzahl und räumliche Verteilung der Individuen geschlossen werden, sodass ein Abschalt-Algorithmus bereits auf Ebene der Regionalplanung nicht begründbar ist und nicht festgesetzt wird. Weitere Details werden in der gebietsspezifischen Abwägung ([Kapitel 5](#)) erläutert.

M361 Deutscher Alpenverein München e.V.: Kenntnisnahme. Unter Schutz stehende SPA- und FFH-Gebiete sind bereits flächendeckend aus der Gebietskulisse ausgeschlossen. Nicht unter Schutz stehende Flächen sind dementsprechend grundsätzlich Teil der Kulisse, sofern nicht andere Ausschlusskriterien der RWK I oder RWK II einschlägig sind, siehe dazu Beschreibung des Plankonzepts unter [Kapitel 3.4](#). Auf nachfolgende Abwägung wird zudem verwiesen.

M9 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis: Kenntnisnahme. Es wird auf die gebietsspezifische Abwägung zu VRG-W78 ([Kapitel 5](#)) verwiesen.

M480 Regierungspräsidium Stuttgart: Kenntnisnahme.

M62 Juwi GmbH: Die Vorgehensweise im Umgang mit den Dichtezentren der Kategorie I und II ist in Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 ausführlich erläutert. Auch bei dem gewählten restriktiven Vorgehen mit diesen für den Artenschutz sehr bedeutenden Flächen konnten in der Region hinreichend geeignete Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ermittelt werden. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, auf nachfolgende Abwägung wird zudem verwiesen.

1. Methodik und Einbeziehung des Artenschutzes

Es wird auf die Ausführungen unter [Kapitel 3.5.3](#), die rechtlichen Grundlagen in [Kapitel 3.1](#) sowie die methodische Vorgehensweise in Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 und [Kapitel 3.4](#) verwiesen.

2. Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind aufgrund ihrer Einstufung als RWK der Stufe I Ausschlussgebiete und nicht Teil der vorliegenden VRG-W oder VBG-W. Naturschutzgebiete im Umkreis von 100 m um Windenergiegebiete würden in die Standortdatenblätter als Hinweis aufgenommen. Aufgrund weiterer überlagernder Raumwiderstände ist in Region 1 das nächstgelegene Naturschutzgebiete bereits über 300 m von einem VRG-W oder VBG-W entfernt. Eine Betroffenheit ist auf regionalplanerischer Ebene nicht ersichtlich. Ein Hinweis auf weiter entfernte Naturschutzgebiete ist auf regionalplanerischer Ebene zur Abwägung der VRG-W und VBG-W nicht erforderlich. Im Genehmigungsverfahren sind auch im Rahmen der Zuwegung und Erschließung außerhalb der VRG-W geschützte und besonders wertvolle Bereiche entsprechend zu berücksichtigen.

3. Natura-2000-Gebiete (SPA- und FFH-Gebiete)

Für Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken ein Gebiet des Natura-2000-Netzes erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 der FFH-Richtlinie bzw. § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG die Prüfung der Verträglichkeit des Plans mit den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebiets vor. Aus Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG ergibt sich i. V. m. Nr. 2 der Anlage 1 BayLplG, dass Angaben zu Natura-2000-Gebieten erfolgen müssen, soweit sie angemessener Weise gefordert werden können und unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode auf der jeweiligen Prüfungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Neben einer Bestandsaufnahme (im Sinne einer Auswertung vorhandener Daten) und einer Prognose sind bei voraussichtlichen nachteiligen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete - soweit auf dieser Prüfungsebene möglich - auch geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und im Rahmen von Ausnahmen zum Ausgleich anzugeben.

Das ökologische Netz Natura-2000 (besondere Schutzgebiete gem. § 32 BNatSchG), bestehend aus den europäischen Vogelschutzgebieten (SPA-Gebiete) und den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete), setzt sich zum Ziel, die biologische Vielfalt durch den Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu erhalten. In den Natura-2000-Gebieten sind generell alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können. Unabhängig von einer Prüfung der Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG im Einzelfall werden die Natura-2000-Gebiete aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit vorsorglich nicht für die Ausweisung als VRG-W herangezogen (RWK II). Darüber hinaus gehende mögliche Ab-schaltmaßnahmen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen und werden nicht im Rahmen der Regionalplanung festgesetzt.

Unabhängig von einer Prüfung der Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG im Einzelfall wurden die SPA-Gebiete aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit vorsorglich nicht für die Ausweisung als Vor-ranggebiet Windenergie herangezogen [RWK II]. Da Erhaltungsziele von SPA-Gebieten allerdings auch von Planungen beeinträchtigt werden können, die durch ein „Hineinwirken“ von außen entstehen, wurde zu SPA-Gebieten eine Prüfzone von 1.000 m herangezogen, in der mögliche Beeinträchtigungen geprüft wurden [RWK III]. Der planerische Umgang mit dem Gebietsschutz von Natura-2000-Gebieten wird in einem gemeinsamen Auslegungsschreiben des StMUV und des StMWi beschrieben (UMS / WMS vom 14.11.2024). Die Verträglichkeitsabschätzung bzw. Verträglichkeitsprüfung erfolgte auf der Grundlage des Fachbeitrags der HNB im

Einvernehmen mit der HNB auf Grundlage vorhandener Daten. Prüfmaßstab für die Beurteilung, ob der Plan erhebliche Beeinträchtigungen hervorrufen kann, sind die Erhaltungsziele der jeweiligen Bayerischen Natura-2000-Verordnung. Bei einer Überlagerung oder Betroffenheit der Prüfzone wurde zunächst anhand der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes in einer vereinfachten Verträglichkeitsabschätzung (Screening) geprüft, ob eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist (Stufe I). Konnte dies begründet ausgeschlossen werden, war eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung verzichtbar und die Fläche wurde zur Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie herangezogen. Konnten erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden oder verblieben Zweifel an der Verträglichkeit, erfolgte die Durchführung einer weitergehenden Verträglichkeitsprüfung (vertiefende Prüfung der Erheblichkeit / Stufe II). Ist durch Schutzmaßnahmen gewährleistet, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten stabil bleibt, bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle (BVerwGE 128,1 NVwZ 2007,1054). Daher wurde zunächst geprüft, ob durch Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf die Erhaltungsziele vermieden oder verringert werden können. Die Beurteilung erfolgte in Abhängigkeit des betroffenen Schutzgutes und der spezifischen Umstände durch die HNB. Anhaltspunkte für Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Arten bildet die Anlage 1 (zu § 45b Abs. 1 bis 5) Abs. 2 BNatSchG. Sofern diese Möglichkeit besteht, wurde die Fläche zur Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie herangezogen. Besteht diese Möglichkeit nicht, kann vom Verbot nur abgewichen werden, wenn die nach § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG formulierten Ausnahmeveraussetzungen erfüllt sind (Stufe III Ausnahmeverfahren). Diese Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen ist aufgrund der lückenhaften Kenntnislagen auf der Ebene des Regionalplans regelmäßig nicht durchführbar bzw. angemessen. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura SPA-Gebietes nicht ausgeschlossen werden konnten, kann auf der Ebene der Regionalplanung im Sinne der frühzeitigen Konfliktvermeidung i. d. R. auf zumutbare Alternativen ausgewichen werden, so dass auch § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG nicht zum Tragen kommt. Gebietsbezogene Abwägungen hierzu finden sich in [Kapitel 5](#), insbesondere zu VBG-W34 und VRG-W82.

Unabhängig von einer Prüfung der Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG im Einzelfall wurden die FFH-Gebiete aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit vorsorglich nicht für die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie herangezogen [RWK II]. Zu FFH-Gebieten wird in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde i. d. R. ein Schutzabstand von 100 m eingehalten, um frühzeitig Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch den Bau und Betrieb von WEA auszuschließen.

Die Abgrenzung der FFH-Gebiete sowie dazu geäußerte Kritik und Vorschläge zur Erweiterung der FFH-Kulisse („Hochspessart“) sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und werden zur Kenntnis genommen.

4. Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Gebietsauswahl und im Umweltbericht: Fachbeitrag „Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern“ - allgemein

Um bereits auf der Ebene der Regionalplanung eine den rechtlichen Anforderungen auf dieser Planungsebene genügende Abwägung der Artenschutzbelange vollziehen zu können, hat das Land Bayern den Regionalen Planungsverbänden als Planungshilfe zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie den

Fachbeitrag „Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern“ zur Verfügung gestellt. Für die 12 in Bayern regelmäßig brütenden kollisionsgefährdeten Vogelarten hat das LfU, Staatliche Vogelschutzwarte, Karten zu den Dichtezentren erarbeitet. Sie sind bei der regionalplanerischen Ausweisung der Windenergiegebiete anzuwenden. Dichtezentren sind Gebiete mit überdurchschnittlichen, besonders hohen Populationsdichten der kollisionsgefährdeten Vogelarten. Sie weisen eine für die Arten günstige Lebensraumausstattung auf und ermöglichen daher hohe Reproduktionsraten für die jeweiligen Arten. In Bezug auf die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Vogelarten wird mit dem Konzept der Dichtezentren der Zweck verfolgt, dass Vorkommen mit einer hohen Reproduktionsrate als Quellpopulationen dienen und einen „Überschuss“ an Jungvögeln hervorbringen. Dadurch sollen Verluste in Regionen mit geringerer Dichte und stärkerem menschlichem Einfluss, in denen es beispielsweise durch den Neubau von Windenergieanlagen zu Kollisionen an Windrädern kommt, ausgeglichen werden. Diese Funktion können Dichtezentren nur dann erfüllen, wenn sie einen signifikanten Teil der bekannten Populationen enthalten. Die speziell auf die Regionalplanung zugeschnittene landesweite Planungshilfe der Dichtezentren ermöglicht es erstmalig, die Artenschutzbelange bei der Ausweisung von VRG-W fachlich fundiert und standardisiert zu berücksichtigen. Dichtezentren haben eine hohe Stetigkeit und dieses methodische Vorgehen erleichtert es, den Artenschutz auf der vorgelagerten Ebene mit hinreichender Genauigkeit zu beachten, so dass auf den festgelegten VRG-W regelmäßig keine unüberwindbaren Hindernisse mehr entgegenstehen werden.

Hinweise aus faunistischen Gutachten oder aus dem Beteiligungsverfahren auch mit Forderung zur Ausweisung weiterer Dichtezentren wurden unter Beteiligung von Fachbehörden geprüft und werden gebietsbezogen in [Kapitel 5](#) abgewogen.

5. Geschützte Biotop, Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale

Großflächige gesetzlich geschützte Biotop (gem. § 30 BNatSchG) und Landschaftsbestandteile (gem. § 29 BNatSchG) wurden von der Ausweisung als Vorranggebiete ausgeschlossen. Landschaftsbestandteile sind aufgrund weiterer überlagernder Raumwiderstände mindestens 500 m von einem der vorliegenden VRG-W oder VBG-W entfernt, Biotop > 5 ha mindestens 1.750 m. Eine Betroffenheit ist nicht ersichtlich. Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotop, geschützte Landschaftsbestandteile sowie Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt, die aufgrund ihrer Kleinflächigkeit (< 5 ha) mit Vorranggebieten überplant werden, finden auf Ebene der immissions-schutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen Berücksichtigung und können dort durch kleinräumige Standortanpassungen und Bauauflagen geschützt werden. Pauschale Pufferzonen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen und nicht sachgerecht darstellbar, sondern es ist je nach Schutzzweck und örtlicher Gegebenheit im Einzelfall zu entscheiden.

6. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in Planungsregion 1 sind großflächig durch die Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete fachrechtlich bereits gesichert und darüber auch in die Raumwiderstandsanalyse einbezogen. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete außerhalb naturschutzrechtlich gesicherter Gebiete liegen in der Planungsregion nur sehr kleinteilig vor und sind nicht Gegenstand der Kulisse der VRG-W und VBG-W. Die Interessen des Landschaftsschutzes

werden im vorliegenden Plankonzept mit dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG und § 2 WindBG) abgewogen (vgl. [Kapitel 3.5.4](#)).

7. Berücksichtigung von Ausgleichs-, Kompensations- und Ökokontoflächen

Zur Berücksichtigung von bereits ausgewiesenen Ausgleichs-, Kompensations- und Ökokontoflächen wird auf den Kriterienkatalog und die Erläuterungen der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Anlage 1 und 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) sowie den Umweltbericht einschließlich der Standortdatenbögen verwiesen. Ausgleichs-, Kompensations- und Ökokontoflächen sind im Kriterienkatalog, der das mit den Fachstellen abgestimmte Grundgerüst der Gebietsbewertungen darstellt (Scoping am 13.11.2023 und weitere interne Abstimmung) nicht enthalten. Aufgrund ihrer Kleinteiligkeit sind diese i. d. R. mit der Ausweisung eines VRG-W vereinbar und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Allenfalls in Randlage wurden diese Flächen im Einzelfall ausgespart.

8. Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Geonaturparke

Auf die Abwägung unter [Kapitel 3.5.4](#) wird verwiesen.

9. Lebensraumzerschneidung, Waldfunktionen und Flächeninanspruchnahme

Auf die Abwägung in [Kapitel 3.5.3](#) zum Biotopverbund sowie die weiteren Kapitel etwa zu Auswirkungen auf walddtypische Funktionen wie Wasserhaushalt, Erosionsschutz und Klimaschutz (vgl. [Kapitel 3.5.5](#)) wird verwiesen. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben im jeweiligen Zulassungsverfahren festgelegt.

Fazit

Die vorgetragenen Einwendungen zum Natur- und Artenschutz, insbesondere dem Umgang mit Schutzgebieten, werden zur Kenntnis genommen. Potenzialflächen mit evident hohem Konfliktpotenzial wurden bereits aus der Flächenkulisse entfernt. Gesetzliche Anforderungen an Natur-, Arten- und Landschaftsschutz wurden berücksichtigt. Weitergehende Detailprüfungen und Maßnahmen erfolgen auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Insgesamt ergibt sich nach fachlicher und rechtlicher Bewertung kein Änderungsbedarf der Flächenkulisse aufgrund der vorgebrachten Einwendungen. Das überragende öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien bleibt gewahrt, ebenso wie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes. Auf die Abwägung zu Kriterienkatalog und Umweltbericht, insbesondere zu den Naturwaldflächen unter [Kapitel 4.2](#), wird verwiesen. Gebietsbezogene Einwände sind in [Kapitel 5](#) aufgeführt und abgewogen.

3.5.3.2 Allgemeine Kritik am Umgang mit Belangen des Artenschutzes

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
M545	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Die Nutzung der Windenergie leistet einen wesentlichen Beitrag zur CO₂-Minderung und damit zum Klimaschutz, da sie in Bezug auf den Flächenverbrauch die effizienteste regenerative Energiequelle darstellt und im Jahresverlauf relativ gleichmäßig Energie liefert. Der BN ist sich bewusst, dass beim Ausbau der Windenergie Konflikte mit dem Schutz bestimmter Tierarten auftreten. Vor dem Hintergrund der massiven Bedrohung unserer Ökosysteme durch den Klimawandel gibt es derzeit jedoch auch aus Sicht des Artenschutzes keine Alternative zum Bau von Windkraftanlagen. Dabei müssen jedoch Natur- und Artenschutz sowohl bei der Planung von Vorranggebieten für die Windkraft als auch bei der Wahl der einzelnen Standorte beachtet und gestärkt werden, um die gleichzeitig zur Klimakrise stattfindende Biodiversitätskrise zu bekämpfen. Natur- und Artenschutz sind bei der Ausweisung von Windkraftvorranggebieten von prioritärer Bedeutung, denn neben der Klimakrise bedroht uns auch die Biodiversitätskrise. Auch in Bayern ist das Artensterben ungebrochen hoch. Vor allem bestimmte Vogel- und Fledermausarten gelten als windkraftsensibel und müssen gesondert betrachtet und bestmöglich geschützt werden. Entscheidend ist dabei auch, für die Biodiversität besonders wertvolle Gebiete großflächig von weiteren Belastungen freizuhalten und sie ökologisch zu verbessern. Wälder sind dabei als Standorte für Windkraftanlagen (WKA) aus der Sicht des Natur-, Arten- und Klimaschutzes in aller Regel problematischer als Offenlandstandorte. Auch verstärken Waldöffnungen durch Baumfällungen die Austrocknung der Böden und führen insbesondere bei der Rotbuche zu Sonnenbrand, was durch die Klimakrise ohnehin schon geschwächte Bestände weiter in Mitleidenschaft zieht. Es ist auch klar, dass in Wäldern verstärkt Auflagen wie insbesondere automatische Abschaltungen aus Artenschutzgründen und die Neuschaffung von Habitatstrukturen in erheblich größerem Ausmaß notwendig sind als bei Anlagen im Offenland. Insbesondere dort, wo Vorranggebiete Wälder einschließen, darf im Genehmigungsverfahren für die einzelnen Anlagen auf eine Erfassung windkraftsensibler Vogelarten mit kleinen oder abnehmenden Beständen nicht verzichtet werden. Grundsätzlich sind dort automatische Detektions- und

Abschaltsysteme für deren Schutz vorzusehen. Um den Waldflächenverlust möglichst gering zu halten, sollen Vorranggebiete im Wald in bereits von einem breit ausgebauten Wegenetz erschlossenen Wäldern ausgewiesen werden. Aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes und zur Sicherung der Biodiversität sind die konkreten Standorte für Windkraftanlagen im Wald so zu wählen, dass die Eingriffe (Rodungen, Kahlschläge, Wegausbauten) minimiert werden (Minimierungsgebot). Dies muss vor allem in Wäldern mit besonderen Waldfunktionen, wie zum Beispiel Klimaschutzwald, gelten. Als Ausgleich für den Verlust an Waldfläche sollte im Genehmigungsverfahren eine Reduktion von Rückegassen und Forstwegen in die Abwägung einbezogen werden, um die dadurch entstehende Fragmentierung in den vom Bau einer Windkraftanlage betroffenen Wäldern auszugleichen. Dies kann auch zur Kompensation von Eingriffen durch neue Windkraftanlagen beitragen.

Zusammenfassung

-

Öffentlichkeit

Abwägung M545 Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Die allgemeinen Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Das methodische Vorgehen entsprechend der aktuellen Rechtslage ist Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 und [Kapitel 3.4](#) im vorliegenden Dokument zu entnehmen. Es sind keine Änderungen veranlasst.

[Abwägung siehe [Kapitel 3.5.3.1](#) und [Kapitel 3.5.3.2.1](#)]

3.5.3.2.1 Allgemeine Kritik an mangelnder Berücksichtigung von Belangen des Artenschutzes, nicht aufgenommener Artnachweise

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
M259	MUNA e. V. (Mensch, Umwelt-, Natur- und Artenschutz)	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] nachfolgend nehmen wir Stellung zur 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain; Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“: Die Neufassung des Regionalplans Bayrischer Untermain ist aus folgenden Gründen abzulehnen. Wir sehen die Planung im Sinne von § 2 Nr. 1 a) USchadG i.V.m. §19 BNatSchG sowie im Rahmen des § 44 BNatSchG Abs.1 Nr.1-3 einschließlich der UVP im Sinne summarischer und kumulativer Wirkeffekte auf Arten und deren Lebensräume als nicht zulässig an. Die Mehrheit aller windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten bzw. deren Populationen befinden sich zudem in ungünstigen und schlechten Erhaltungszuständen. So gehören der Schwarzstorch wie auch der Rotmilan zu den sogenannten Pledges (Selbstverpflichtungs)-Vogelarten in Bayern, deren Erhaltungszustand im Rahmen der Biodiversitätsstrategie bis 2030 verbessert werden oder zumindest eine starke Trend- Verbesserung erzielt werden soll. Schaut man sich den bundesweit bedeutsamen Bestand mit ehemals über 70 Revieren im Frankenwald an, so dürfte dieser, aufgrund sich auflösender Fichtenbestände, aktuell deutlich abnehmen und die einzelnen Paare weniger Bruterfolg zeigen. Alle Bemühungen der Verbesserung der Erhaltungszustände windkraftsensibler Arten, wie auch von sich wiederansiedelnden Arten wie Wildkatze, Luchs und Wolf, die bewegungsberuhigte, unzerschnittene Waldbereiche zwingend benötigen, werden durch die Errichtung weiterer Windkraftanlagen in Waldgebieten ad absurdum geführt. Sämtliche Artenhilfsprogramme und Schutzmaßnahmen, egal ob für windkraftsensible Vogelarten oder Fledermausarten (Schlag, Kollision, Meideverhalten) werden den betroffenen Arten nicht helfen, wenn deren letzte noch annähernd zusammenhängende Waldlebensräume neben den Auswirkungen durch den Klimawandel noch zusätzlich durch Windparks gestört und zerstört und infolgedessen durch Veränderungen des Mikroklimas im Bereich der Anlagen noch angreifbarer für Klimaschäden werden. Die Planung wird zu irreparablen Schäden für Natur und

	Mensch führen, deren möglicher „Nutzen“ durch die sogenannten erneuerbare Energiegewinnung, in keinem sinnigen ökonomischen und ökologischen, Verhältnis steht. Demzufolge lehnen wir aus oben genannten Gründen die Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ des Regionalplans Bayrischer Untermain ab. [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit	Unvollständige oder fehlerhafte Erfassung von Artnachweisen In den Stellungnahmen wird geäußert, dass im Zusammenhang mit den Vorranggebieten für Windenergie die Belange des Artenschutzes nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Es wird darauf hingewiesen, dass vorhandene Artnachweise, insbesondere zu geschützten oder kollisionsgefährdeten Arten wie Fledermäusen, Greifvögeln und weiteren störungsempfindlichen Arten, in den Planungsunterlagen teilweise nicht oder nicht korrekt aufgenommen worden seien. Es wird kritisiert, dass Aussagen wie „keine bekannten, relevanten Artnachweise vorhanden“ nachweislich falsch seien, da bereits faunistische Gutachten zu planungsrelevanten Vogel- und Fledermausvorkommen vorgelegt worden seien. Die fehlende Berücksichtigung dieser Gutachten wird als grob fahrlässig bezeichnet. Es wird gefordert, dass entsprechende Maßnahmen spätestens jetzt ergriffen werden müssten, da sonst ein Rechtsverstoß vorliege. Kritik an der Methodik und Transparenz der Artenschutzprüfung Weiterhin wird vorgebracht, dass die Prüfungen zu den Auswirkungen auf die biologische Vielfalt unvollständig oder methodisch fehlerhaft seien. Es wird bemängelt, dass Schutzgüter wie die Mopsfledermaus, für die langjährige Nachweise im Gebiet existieren, nicht ausreichend in die Bewertung eingeflossen seien. Die Stellungnahmen führen aus, dass die geplanten Vorranggebiete aufgrund der Nähe zu bekannten Nachweisen streng geschützter Arten als wertvolle Habitatstrukturen einzustufen seien und deshalb bei der Ausweisung von Vorranggebieten für WEA auszuschließen seien. Es wird kritisiert, dass die Bewertung des Schutzguts „Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten“ in den Unterlagen falsch vorgenommen worden sei. Kritik an der Berücksichtigung von Dichtezentren und Schutzräumen Es wird darauf hingewiesen, dass betroffene Gebiete als Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Arten gelten würden, insbesondere für den Rotmilan, und dass Deutschland eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieser Art habe. Die Stellungnahmen führen an, dass in einem betroffenen Teilgebiet deutlich mehr Revierpaare als für ein Dichtezentrum erforderlich nachgewiesen worden seien. Auch für weitere Arten wie den Schwarzstorch, Wespenbussard und verschiedene Fledermausarten wird eine besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes betont. Es wird ausgeführt, dass die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Störungen und Tötungen, etwa durch Ausweisung von Tabubereichen oder Vermeidungsmaßnahmen, nicht plausibel oder nicht ausreichend seien. Kritik an der Verschiebung artenschutzrechtlicher Prüfungen

In den Stellungnahmen wird weiterhin kritisiert, dass detaillierte artenschutzrechtliche Prüfungen nicht im Vorfeld der Flächenausweisung, sondern erst im Rahmen der konkreten Genehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen. Es wird die Ansicht vertreten, dass dies zu spät sei und die Belange des Artenschutzes bereits bei der Ausweisung der Vorrangflächen umfassend hätten geprüft werden müssen.

Forderung nach Berücksichtigung weiterer Nachweise und Schutzbereiche

Es wird die Forderung erhoben, dass vorhandene Nachweise zu weiteren geschützten Arten, wie etwa dem Feuersalamander, der Wildkatze, dem Schwarzstorch und weiteren Arten, in die Bewertung einbezogen werden müssten. Die Stellungnahmen weisen darauf hin, dass auch benachbarte Schutzgebiete und deren Abstände nicht ausreichend berücksichtigt worden seien und dass vorhandene Vorkommen übersehen oder nicht bewertet worden seien. Es wird gefordert, die Bewertung des Gebiets hinsichtlich seiner Schutzwürdigkeit zu korrigieren und die Belange des Artenschutzes umfassend zu prüfen.

Abwägung M259 MUNA e. V. (Mensch, Umwelt-, Natur- und Artenschutz): Kenntnissnahme. Die rechtskonforme Vorgehensweise zur Einbeziehung artenschutzrechtlicher Belange ist Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 zu entnehmen. Auf untenstehende Abwägung wird verwiesen. Es sind keine Änderungen veranlasst.

1. Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Gebietsauswahl und im Umweltbericht allgemein

Auf die Abwägung unter [Kapitel 3.5.3.1](#) wird verwiesen.

2. Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Gebietsauswahl und im Umweltbericht: Fachbeitrag „Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern“ - allgemein

Auf die Abwägung unter [Kapitel 3.5.3.1](#) wird verwiesen.

3. Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Gebietsauswahl: Berücksichtigung von Vogelarten außerhalb der Dichtezentren

Auch außerhalb der Dichtezentren können in geeigneten Lebensräumen Vogelarten, für die Dichtezentren abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Dichtezentren der Kategorie 1 und 2 abgegrenzt zu werden.

Bei den im Beteiligungsverfahren eingereichten Informationen zu regelmäßigen Vorkommen von kollisionsgefährdeter Vogelarten außerhalb der Dichtezentren der Kategorie 1 bzw. 2 ist davon auszugehen, dass diese über die kategorisierten Dichtezentren des o.g. Fachbeitrags des LfU ausreichend abgehandelt bzw. berücksichtigt sind. Die eingebrachten Informationen bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Dichtezentren zu den tatsächlichen Artvorkommen getroffen wurden. Gem. dem gemeinsamen UMS / WMS vom 04.08.2023 können über die Dichtezentren hinausgehende Aspekte hinsichtlich kollisionsgefährdeter Vogelarten (z. B. einzelne Brutnachweise außerhalb

der Dichtezentren) – soweit diese dem Planträger vorliegen – in der Abwägung als nachgeordneter Belang berücksichtigt werden, d. h. der Belang der erneuerbaren Energien überwiegt hier regelmäßig. Der Individuenbezug kann aus hiesiger Sicht alleine mit Blick auf den mittelfristigen Zeithorizont regionalplanerischer Ausweisungen nicht zum Tragen kommen. Die weitere Prüfung und Abwägung der Betroffenheit auf Projektebene richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Rahmen dieser Verfahren können dann ggf. erforderliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt werden. Die angelegten Planmaßstäbe lassen regelmäßig keine erheblich negativen Auswirkungen erwarten.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt auf Ebene der Regionalplanung mit den verfügbaren, validen Daten (v.a. Fachbeitrag Artenschutz).

Grundsätzlich relevante Artnachweise oder Hinweise, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingebracht wurden, wurden auf ihre Plausibilität und Validität hin durch die höhere Naturschutzbehörde überprüft. Das Ergebnis ist jeweils gebietsbezogen in [Kapitel 5](#) dargestellt und abgewogen.

4. Einbeziehung weiterer Schutzgüter und Habitate

Weitere Hinweise, etwa zu anderen geschützten Arten oder angrenzenden Schutzgebieten, wurden nach Maßgabe der Methodik und entsprechend ihrer Datenqualität bewertet (vgl. nachfolgende Kapitel und [Kapitel 5](#)). Weitere Detailbewertungen erfolgen auf Projektebene.

Fazit

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes sind entsprechend der planungsrechtlichen Maßstäblichkeit umfassend berücksichtigt. Gebietsbezogene oder räumlich konkrete Einwendungen sind in [Kapitel 5](#) dargestellt und abgewogen.

3.5.3.2.2 Vogelarten und Fledermäuse

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
M361	Deutscher Alpenverein München e.V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Vogel- und Fledermausschutz Das Schreiben „Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalplänen - Hinweise zu Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten und die Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Gebietsauswahl im Umweltbericht“ (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) und Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMUWi), 2023) verweist auf die erstellten Karten des Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU), zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern. Die Karten differenziert nach zwei Kategorien, 25 % (Kategorie 1) bzw. 50 % (Kategorie 2) der bekannten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten umfassen und damit den Brutbestand der fachlich als notwendig erachtet wird, um den Erhaltungszustand der Art zu sichern. Fledermäuse sind bei der Ausweisung der Dichtezentren für kollisionsgefährdete Vogelarten nicht berücksichtigt. Das Schreiben folgt auf das Inkrafttreten des "Vierten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes" vom 29.07.2022 in seinem artenschutzrechtlichen Teil (§§ 45b bis 45 d BNatSchG). Hinweise zur Brutplatzkartierung gibt es in § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Gemäß der Publikation „Vogel/schutz und Windenergienutzung“ Fachfragen des bayerischen Wind- energie-Erlasses - Arbeitshilfe“ (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2021) sind Dichtezentren Kerngebiete der Artvorkommen, die für die Stabilisierung und Sicherung des Erhaltungszustands der Brutpopulation von besonderer Bedeutung sind. Weiter geht hervor, dass die in den Dichtezentren lebenden Bestände ihre Funktion als Quellpopulation, in denen in der Regel ein Überschuss an Nachwuchs produziert wird, erhalten sollen. Die Publikation enthält fachliche Konkretisierungen der einschlägigen Aussagen des Bayerischen Windenergie-Erlasses (BayWEE) und damit auch für die Ausübung des naturschutzfachlichen Beurteilungsspielraums, den die Rechtsprechung der Naturschutzverwaltung bei der Prüfung des Tötungsverbots in § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der Ausnahmenvorschrift des § 45 Abs. 7 BNatSchG einräumt. In der Publikation „Die Auswirkungen von Windenergieanlagen an Waldstandorten auf Fledermäuse“ Voigt et.al 2024 geht hervor, dass Fledermäuse durch Rodung in Wäldern für Windkraftanlagen direkt und durch Vergrämung indirekt Lebensraum verlieren.

In Quartiernähe ist mit einem erhöhten Schlagrisiko von kollisionsgefährdeten Fledermäusen an Windkraftanlagen zu rechnen. Die Studie zeigt auch, dass einige Fledermausarten innerhalb von 450-800 Metern um bewaldete Windparks herum weniger aktiv sind oder diese meiden. Die Autoren der Publikation schlagen vor, dass lediglich artenarme Forstkulturen für die Windenergieproduktion genutzt werden sollten, sofern keine Alternativen vorhanden sind. Betriebssteuerungen zum Fledermausschutz sind an allen Waldstandorten zwingend notwendig.

Zum Schutz von Fledermäusen gibt es auch Publikationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) mit Arbeitshilfen; „Fledermausschutz und Windkraft - ..." Teil 1-3 (2017).

In der Anlage 2 „Grundlegende Planungsmethodik..." (Seite 8-9) geht hervor, dass Dichtzentren der Kategorie 1 (25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Vogelarten 2018-2022 sowie die Nachweise seltener, kollisionsgefährdeter Vogelarten inklusive eines 3.300 m Puffers) der Vogelarten Uhu, Wanderfalke und Weißstorch am Bayerischen Untermain für die Windenergienutzung ausgeschlossen wurden (RWK II). Kategorie 2-Dichtzentren wurden der RWK III zugeordnet. Betroffene Vogelarten in der Region sind Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wanderfalke und Weißstorch. Weitere ornithologisch lokal bedeutsamen Gebieten geschützter und/oder störepfindlicher Arten oder bekannten Vorkommen windkraftsensibler Fledermäuse wurden im „Kriterienkatalog" (Seite 4) einen Prüfabstand gemäß Anlage 1 zu §45 BNatSchG (Nahbereich) zugeordnet. In Anlage 1 zu §45 BNatSchG sind jedoch keine Fledermausarten aufgeführt.

Wir begrüßen die Tatsache, dass Dichtzentren für kollisionsgefährdete Vogelarten sowie störepfindlicher Arten als Auswahlkriterium aufgenommen wurden und fordern, dass die oben erwähnten Hinweise und Arbeitshilfen berücksichtigt werden. Da in der Anlage 1 zu §45 BNatSchG keine Fledermausarten aufgeführt sind, fordern wir, das Kriterium für Fledermäuse im „Kriterienkatalog" (Seite 4) zu überarbeiten.

Abwägung M361 Deutscher Alpenverein München e.V.: Kenntnisnahme. Das Kriterium „Fledermäuse, geschützte Arten, störepfindliche Arten" wird im Kriterienkatalog zusammengefasst dargestellt als weitere Informationen für das Abwägungsverfahren, auch wenn der Nahbereich gem. Anl. 1 zu § 45 BNatSchG nicht die Fledermäuse betrifft. Der Umgang mit Fledermäusen ist in Anlage 2 der Begründung des Ziels 5.2.3-08 dargestellt, die Abwägung wird unter [Kapitel 3.5.3.2.2.2](#) vorgenommen, auf die verwiesen wird. Eine Änderung des Kriterienkatalogs ist nicht erforderlich.

[Spezifischere Einwendungen werden in den jeweiligen Unterkapiteln abgewogen.]

3.5.3.2.2.1 Vogelarten

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
Zusammenfassung Öffentlichkeit	Gefährdung geschützter und seltener Vogelarten		Es wird vorgetragen, dass in den Vorranggebieten Lebensraum für zahlreiche kollisionsgefährdeter, störungsempfindlicher, streng geschützter und seltene Vogelarten sei, darunter insbesondere Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Baumfalke, Wanderfalke, Mäusebussard, Wespenbussard, Waldkauz, Rauhußkauz und weitere Greifvögel. Diese Arten werden als besonders sensibel gegenüber Veränderungen ihres Lebensraums und gegenüber Störungen durch Bau und Betrieb von WEA beschrieben. Es wird darauf hingewiesen, dass der Rotmilan in Deutschland einen besonders hohen Anteil an der Weltpopulation habe und daher eine besondere Schutzverantwortung bestehe. Es wird ausgeführt, dass das Gebiet als Dichtezentrum für Rotmilan und Wespenbussard belegt worden sei und dass die Zahl der Revierpaare die für ein Dichtezentrum angesetzte Schwelle deutlich überschreite. Es wird argumentiert, dass Greifvögel wie Rotmilan und Schwarzmilan kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen zeigten und daher einem hohen Kollisionsrisiko ausgesetzt seien. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit nach Inbetriebnahme von Windenergieanlagen eine Verringerung der Bestandsdichte oder Aufgabe langjährig genutzter Reviere beim Rotmilan dokumentiert worden sei. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Windkraftnutzung zum Gefährdungsfaktor Nr. 1 für den Rotmilan geworden sei und populationsrelevante Tötungen auslösen könne. Für den Schwarzstorch wird ausgeführt, dass mindestens ein Revierpaar mit Brutplatz in prüfrelevanter Entfernung in einem bestimmten Vorranggebiet nachgewiesen worden sei und dass regelmäßige Flugbewegungen zwischen Brut- und Nahrungshabitaten durch das Vorranggebiet führten. Es wird die Ansicht vertreten, dass durch die Errichtung von WEA eine erhebliche Störung und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für diese Art bestehe. Verlust und Zerstörung von Lebensräumen Es wird ausgeführt, dass durch den Bau und Betrieb von WEA Lebensräume und Brutplätze streng geschützter Vogelarten dauerhaft verloren gehen oder zerstört werden. Besonders betroffen seien Altholzbestände und Brutbäume höhlenbewohnender Arten. Die Schaffung von Freiflächen, Zuwegungen und Fundamenten führe zu einer Fragmentierung und qualitativen Entwertung der Lebensräume, was langfristig negative Folgen für die Populationen habe. Kollision, Vogelschlag und Mortalität Es wird vorgebracht, dass WEA eine erhebliche Gefahr für Vögel darstellten, da diese mit den Rotorblättern kollidieren könnten. Es werden Schätzungen angeführt, wonach in Deutschland jährlich zehntausende bis hunderttausende Vögel durch Kollisionen mit WEA getötet würden. Besonders betroffen seien Greifvögel, die häufig in den von den Rotorblättern überstrichenen Höhen flögen und deren Jagdverhalten sie anfällig für Kollisionen mache. Es wird darauf hingewiesen, dass die Dunkelziffer getöteter Vögel hoch sei, da viele Kollisionsoffer nicht gefunden oder registriert würden. Es wird ausgeführt, dass insbesondere im Bereich einiger Vorranggebiete Hinweise auf vorhandene Brutpaare und regelmäßige Flugbewegungen von Rotmilanen, Schwarzmilane und anderen Greifvögeln bestünden, wodurch das Kollisionsrisiko als besonders hoch eingeschätzt werde.

Es wird argumentiert, dass Greifvögel wie Rotmilan und Schwarzmilan kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen zeigten und deshalb einem besonders hohen Kollisionsrisiko ausgesetzt seien.

Auch andere Arten wie Uhu, Baumfalke, Waldkauz, Rauhfußkauz und höhlenbewohnende Vögel werden als kollisionsgefährdet genannt.

Es wird die Auffassung vertreten, dass die Standortwahl der WEA entscheidend für das Kollisionsrisiko sei und dass die Auswahl der Vorranggebiete daher kritisch zu sehen sei.

Auswirkungen auf Brutplätze und Lebensräume

Es wird argumentiert, dass durch den Bau und Betrieb der WEA Brutplätze und Lebensräume der Vogelarten beeinträchtigt oder zerstört würden und zu erheblichen Störungen für störungsempfindliche Vogelarten führen. Es wird ausgeführt, dass durch die Aufreißung geschlossener Waldstrukturen und die Schaffung von Freiflächen für Stellplätze und Zuwegungen sowie den erhöhten menschlichen Zugang die Qualität und Kontinuität der Lebensräume beeinträchtigen würden.

Es wird berichtet, dass sich Horste von Rotmilanen in unmittelbarer Nähe zu geplanten Anlagen oder Kabeltrassen befänden und dass insbesondere bei Bauarbeiten während der Brutzeit oder Jungenaufzucht eine erhebliche Störung zu erwarten sei, was zu Brutverlusten oder zur Aufgabe von Revieren führen könne. Es wird gefordert, dass Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten stattfinden müssten. Es wird zudem ausgeführt, dass für weitere Arten wie Uhu, Baumfalke, Waldkauz und andere höhlenbewohnende Vogelarten durch Baumfällungen und Bauarbeiten Brutbäume und Quartiere verloren gingen. Es wird die Auffassung vertreten, dass Ausgleichsmaßnahmen, wie Ersatzaufforstungen oder das Anbringen von Nisthilfen, den Verlust gewachsener Lebensräume nicht kompensieren könnten.

Auswirkungen auf Population und Verhalten

Es wird berichtet, dass nach Inbetriebnahme von Windenergieanlagen eine Verringerung der Bestandsdichte oder die Aufgabe langjährig genutzter Reviere beim Rotmilan dokumentiert worden sei. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Windkraftnutzung zum Gefährdungsfaktor Nr. 1 für den Rotmilan geworden sei und populationsrelevante Tötungen auslösen könne.

Es wird ausgeführt, dass in der Evolution der Greifvögel keine Vermeidungsstrategien gegenüber vertikal frei schlagenden Gegenständen wie Rotorblättern ausgebildet wurden, weshalb diese Gefahr für die Vögel nicht kurzfristig erlernt oder vermieden werden könne.

Es wird berichtet, dass insbesondere in sensiblen Waldgebieten mit hoher Artenvielfalt die Gefahr für Kollisionen und damit für den Verlust von Individuen und Populationen besonders hoch sei.

Verhaltensänderungen und Rückgang von Populationen

Es wird argumentiert, dass störungsempfindliche Arten wie Uhu, Rotmilan, Schwarzstorch und andere Greifvögel durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ihr Verhalten ändern, Gebiete meiden oder ihre Reviere aufgeben würden. Es wird auf dokumentierte Fälle verwiesen, in denen nach Inbetriebnahme von Windenergieanlagen langjährig genutzte Reviere aufgegeben wurden.

Es wird ausgeführt, dass insbesondere der Uhu als besonders störungsempfindlich gilt und große Mindestabstände zu seinem Habitat eingehalten werden müssten. Für den Rotmilan und andere Greifvögel wird ein ähnliches Schutzbedürfnis betont.

Beeinträchtigung der Reproduktion und des Bruterfolgs

Es wird berichtet, dass durch Bauarbeiten, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, Brutverluste auftreten oder Reviere aufgegeben werden könnten.

Für bestimmte Arten, wie die Waldschnepfe, wird argumentiert, dass adäquate Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht möglich seien und somit erhebliche Störungen der lokalen Populationen zu erwarten seien.

Veränderung des Verhaltens und der Raumnutzung

Es wird vorgetragen, dass Vögel durch die Präsenz von WEA ihre gewohnten Jagd- und Nahrungsgebiete meiden oder ihre Raumnutzung anpassen, was zu einer Verringerung der lokalen Bestandsdichte führen könne.

Es wird darauf hingewiesen, dass Greifvögel wie der Rotmilan gezielt Windkraftstandorte zur Nahrungssuche und als Thermikraum anfliegen, was das Risiko weiterer negativer Auswirkungen erhöht.

Verlust von Nahrungsressourcen

Durch die Umwandlung von Waldflächen und die Versiegelung des Bodens gehe ein Teil der Nahrungsgrundlage für Vögel verloren. Dies betreffe sowohl Insektenfresser als auch Greifvögel, die auf offene Flächen und strukturreiche Habitate angewiesen seien.

Fragmentierung und Verkleinerung von Populationen

Es wird die Befürchtung geäußert, dass die Zerschneidung der Lebensräume durch WEA zu einer Fragmentierung der Populationen führe und damit die genetische Vielfalt und die Überlebensfähigkeit der Arten beeinträchtigt werden könnten.

Orientierungslosigkeit und Irritation

Es wird angeführt, dass durch Schallemissionen, Infraschall und visuelle Reize der WEA der Orientierungssinn von Vögeln gestört werden könne, was zu weiteren indirekten Auswirkungen wie Fehlorientierung und erhöhter Mortalität führen könne. Diese genannten Auswirkungen werden in den Stellungnahmen als weitere erhebliche Beeinträchtigungen für die Vogelwelt im Zusammenhang mit den geplanten Vorranggebieten für Windenergie beschrieben.

Einfluss auf das ökologische Gleichgewicht

Es wird argumentiert, dass der Rückgang bestimmter Vogelarten das ökologische Gleichgewicht in den betroffenen Gebieten beeinträchtigen könne, da Vögel wichtige Funktionen im Nahrungsnetz und bei der Regulierung von Insektenpopulationen übernehmen.

Auswirkungen auf Zugvögel und weitere Arten

Es wird berichtet, dass bestimmte Vorranggebiete auf Zugrouten von Kranichen und anderen Zugvögeln liege und dass dadurch ein erhöhtes Risiko für Kollisionen während des Vogelzugs bestehe. Es wird gefordert, dass bei der Planung Abschaltzeiten während der Zugzeiten berücksichtigt werden müssten. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass auch andere Arten, wie Spechte, Singvögel und störungsempfindliche Arten, durch den Bau und Betrieb der Anlagen in ihrem Verhalten und Bestand beeinträchtigt werden könnten.

Kritik an Artenschutzprüfungen, Schutzmaßnahmen und Datengrundlage

Es wird geäußert, dass die Datengrundlage im Entwurf des Regionalplans in Bezug auf windkraftgefährdete Vogelarten als unzureichend und lückenhaft angesehen werde. Es fehle an systematischen Erhebungen zu Brutstätten, Schlafstätten und Flugbewegungen.

Es wird bemängelt, dass für bestimmte Arten wie Rotmilan, Schwarzmilan und Uhu keine systematische Bestimmung von Brutstätten vorliege und dass vorhandene faunistische Gutachten nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Es wird gefordert, dass aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, Schlafstätten und Flugbewegungen systematisch erhoben und in die Planung einbezogen werden müssten. Es wird kritisiert, dass Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen nicht einheitlich und teilweise widersprüchlich seien.

Es wird die Auffassung vertreten, dass technische und planerische Maßnahmen wie Abschaltungen während bestimmter Zeiten oder visuelle Abschreckungen an den Rotorblättern zwar diskutiert, aber nicht ausreichend umgesetzt oder erforscht seien, um das Kollisionsrisiko wirksam zu senken.

Es wird geäußert, dass die bestehenden Schutzmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen, wie Ersatzaufforstungen oder das Anbringen von Nisthilfen, nicht ausreichen, um den Verlust gewachsener Lebensräume und die Störung empfindlicher Arten zu kompensieren. Kritisiert wird, dass Ausgleichsmaßnahmen wie Ersatzaufforstungen oder Nisthilfen den Verlust gewachsener Lebensräume nicht kompensieren könnten und dass die tatsächlichen Folgen für die Vogelwelt daher dauerhaft seien.

Forderung nach Einhaltung von Schutzabständen und Berücksichtigung von Schutzgebieten

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Empfehlungen von Naturschutzverbänden und Behörden Mindestabstände zwischen WEA und Horsten geschützter Vogelarten einzuhalten seien. Es wird ausgeführt, dass Vorranggebiete diese Abstände unterschritten und dass dadurch eine erhebliche Gefährdung der Arten bestehe. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Ausweisung der Vorranggebiete im Widerspruch zu den Vorgaben des Artenschutzes und der europäischen Vogelschutzrichtlinie stehe. Es wird gefordert, dass Gebiete mit hoher Dichte windkraftsensibler, störungsempfindlicher und geschützter Vogelarten von der Nutzung für Windenergie ausgeschlossen werden müssten, um deren Bestand und Fortpflanzung nicht zu gefährden. Die Ausweisung der Vorranggebiete wird daher als kritisch betrachtet.

Zweifel an der Vereinbarkeit von Artenschutz und Windkraftausbau

Es wird die Auffassung vertreten, dass der Schutz der Biodiversität und insbesondere der Vogelarten in den Vorranggebieten Vorrang vor der Ausweisung von WEA haben müsse. Es wird argumentiert, dass die geplanten Maßnahmen zum Schutz der Vogelarten nicht ausreichen, um die negativen Auswirkungen zu minimieren oder zu vermeiden. Es wird geäußert, dass eine

	Abwägung zwischen Klimaschutz durch erneuerbare Energien und Artenschutz im konkreten Fall zulasten des Artenschutzes ausfallen, was als nicht akzeptabel angesehen werde.
Abwägung	1. Methodik zur Flächenauswahl unter Einbeziehung des Artenschutzes, bestehender Schutzgebiete sowie der Dichtezentren Zur Methodik der Einbeziehung des Artenschutzes und der jeweiligen Schutzgebiete wird auf die Abwägung unter Kapitel 3.5.3.1 sowie Kapitel 3.5.3.2 verwiesen. 2. Berücksichtigung von kollisionsgefährdeten Vogelarten außerhalb von Dichtezentren, störungsempfindlichen Arten sowie Vorkommen weiterer geschützter Arten außerhalb der Dichtezentren Zusätzlich zu dem Artenschutz-Fachbeitrag „Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten“ wurden weitere umfangreiche Daten abgefragt und ausgewertet. Wesentliche Hinweise ergaben sich aus der artenschutzfachlichen Einschätzung der HNB, die im Zuge der Gebietsauswahl eingeholt wurde. Diese betreffen z. B. kollisionsgefährdete Vogelarten außerhalb von Dichtezentren, störungsempfindliche Arten sowie Vorkommen weiterer geschützter Arten. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigungen der Arten ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Sofern sich hierzu Erkenntnisse ergaben, die eine Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren erfordern, wurden diese in die Standortdatenblätter (Anlage 3 der Begründung des Ziels 5.2.3-08) eingestellt. Hieraus können sich auch Hinweise für geeignete Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen im Rahmen der Genehmigung ergeben. Die Prüfung konkreter Auswirkungen auf die Artvorkommen sind jedoch Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären sind, wenn Standorte und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung auf Projektebene richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Rahmen dieser Verfahren werden dann ggf. erforderliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Die angelegten Planmaßstäbe lassen regelmäßig keine erheblich negativen Auswirkungen der Ziele zu erwarten. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt auf Ebene der Regionalplanung mit den verfügbaren, validen Daten (v.a. Fachbeitrag Artenschutz). Kartierungen sind im Rahmen der Regionalplanung nicht erforderlich. Überflüge, Sichtungen und Artenlisten ohne genaue Standortangaben erfüllen nicht die Kriterien, die an Nachweise zu Vorkommen geschützter Vogelarten zu stellen sind. Zudem stellen reine Sichtungen und Überflüge keine Kriterien dar, die nach dem Planungskonzept zur Festlegung von VRG-W ein Ausschluss- oder Konfliktkriterium darstellen oder nach der artenschutzrechtlichen Prüfung einen Ausschluss des betroffenen VRG Windenergie nach sich ziehen würden. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung, wenn

anlagenbezogene Eigenschaften von WEA und deren Standorte geplant werden. Der Regionale Planungsverband plant Gebiete für die Nutzung der Windenergie, aber keine Standorte für Windenergieanlagen. Bei Daten zu Arthinweisen sollten folgende Anforderungen an die Daten erfüllt sein: Aktualität: Als hinreichend aktuell werden Daten eingestuft, die in der Regel nicht älter als fünf Jahre sind. Qualität: Die Daten sollten hinreichend qualitätsgesichert sein. Relevant für Brutvorkommen sind Nachweise eines wahrscheinlichen (Brutverdacht) oder sicheren Brütens. Brutzeitnachweise ohne Brutverdacht sind nicht relevant.

3. Konkrete Arthinweise

Auf die gebietsspezifische Abwägung in [Kapitel 5](#) wird verwiesen.

4. Informatorischer Hinweis zur systematischen Einordnung der Vogelarten

Im Rahmen der Abwägung sowie bei allen weiteren Planungs- und Genehmigungsschritten sind die Vogelarten entsprechend der bayerischen Fachstandards (gem. Anlage 1, Abs. 1 BNatSchG und Anlage 3 BayMBI. 2023 Nr. 430 vom 30.08.2023 (Az. 62-R-U8685.2-2020/4-482)) in drei Kategorien eingeteilt:

1. Kollisionsgefährdete Arten

• Seeadler	Haliaeetus albicilla
• Fischadler	Pandion haliaetus
• Schreiadler	Clanga pomarina / Aquila pomarina
• Steinadler	Aquila chrysaetos
• Wiesenweihe	Circus pygargus
• Kornweihe	Circus cyaneus
• Rohrweihe	Circus aeruginosus
• Rotmilan	Milvus milvus
• Schwarzmilan	Milvus migrans
• Wanderfalke	Falco peregrinus
• Baumfalke	Falco subbuteo
• Wespenbussard	Pernis apivorus
• Weißstorch	Ciconia ciconia
• Sumpfohreule	Asio flammeus
• Uhu	Bubo bubo

2. Störungsempfindliche Arten

• Rohrdommel	Botaurus stellaris
• Zwergdommel	Ixobrychus minutus
• Schwarzstorch	Cygonia nigra / Ciconia nigra
• Haselhuhn	Tetrastes bonasia

- Alpenschneehuhn *Lagopus muta*
- Birkhuhn *Tetrao tetrix*
- Auerhuhn *Tetrao urogallus*
- Wachtelkönig *Crex crex*
- Kranich *Grus grus*
- Mornellregenpfeifer *Charadrius morinellus*
- Ziegenmelker *Caprimulgus europaeus*
- Ortolan *Emberiza hortulana*
- Koloniebrüter (Reiher, Möwe, Seeschwalbe)

3. alle anderen Vogelarten

Diese Kategorisierung sorgt für eine den naturschutzrechtlichen und fachlichen Vorgaben entsprechende, differenzierte Prüfung und Behandlung in den jeweiligen Verfahren.

Fazit

Die allgemeinen Einwendungen zur Gefährdung von verschiedenen Vogelarten werden zur Kenntnis genommen. Artenschutzbelange wurden bereits in der Methodik der Flächenauswahl sowie in den Ausschlusskriterien berücksichtigt. Im Ergebnis führen die allgemeinen Einwendungen zu keiner Änderung der vorliegenden Unterlagen. Gebietsbezogene Einwände und Arthinweise werden in [Kapitel 5](#) unter nochmaliger Einbeziehung der höheren Naturschutzbehörde abgewogen und führen im Einzelfall zu Ergänzungen der Standortdatenblätter und der Hinweise und Maßgaben für das Genehmigungsverfahren.

3.5.3.2.2.2 Fledermäuse

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F856	Bürgerinitiative: Windkraft im Spessart - In Einklang mit Mensch und Natur e. V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Keine rechtssichere Umsetzung „Artenschutz Mopsfledermaus“ im Planungsverfahren Für Bayern und Hessen gelten dieselben Europäischen und Nationalen Gesetze für den Artenschutz. In den offengelegten Unterlagen für den Teilplan „Energie“ des Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain fehlen aber sowohl entsprechende Vorgaben für den Artenschutz Mopsfledermaus als auch Maßnahmen zur Einhaltung entsprechender Vorgaben der FFH Richtlinie und des Bundesnaturschutzgesetzes. Bei der Mopsfledermaus handelt es sich um eine streng geschützte Art nach FFH Richtlinie Anhang II und IV. Um die Vorgaben aus der FFH-Richtlinie und dem Bundesnaturschutzgesetz zu entsprechen, wurden für die rechtssichere Umsetzung des Kriteriums Artenschutz in Bezug auf die streng geschützte Mopsfledermaus im Rahmen der hessischen Regionalplanung Teilplan Erneuerbare Energien die beiden folgenden Gutachten erstellt: • ITN 2014 Institut für Tierökologie und Naturbildung (2014): Konkretisierung der hessischen Schutzanforderungen für die Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i> bei Windenergie- Planungen, April 2014 • HERRCHEN & SCHMITT 2015: Untersuchung des Mopsfledermausvorkommens in potenziellen Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie, Untersuchungsdesign zur Erfassung der Mopsfledermaus auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung Beide Gutachten verlangen explizit im Rahmen der Regionalplanungen einen umfassenden Schutz der Mopsfledermaus. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz ein Mindestpuffer von 1.000 m zu nachgewiesenen Quartieren und Dichtezentren der Mopsfledermaus einzuhalten ist. [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Lebensraumverlust und Gefährdung geschützter Arten Es wird vorgetragen, dass die geplanten Vorranggebiete für Windenergie teilweise einen bedeutenden Lebensraum für zahlreiche Fledermausarten darstellen, darunter streng geschützte Arten wie die Mopsfledermaus, Nymphenfledermaus, Bechsteinfledermaus und Breitflügelfledermaus. Es wird darauf hingewiesen, dass alte Waldbestände, Totholzstrukturen und Baumhöhlen im Gebiet als Quartiere und Wochenstuben für Fledermäuse dienen. Nach Ansicht der Einwender führe der Bau und Betrieb von WEA zu einem massiven Verlust und zur Störung dieser Quartiere, was eine Gefährdung lokaler Populationen bis hin zum Verlust ganzer Vorkommen zur Folge haben könne. Es wird darauf verwiesen, dass die Mopsfledermaus	

bundesweit als stark gefährdet eingestuft werde und der Erhalt dieser Reliktpopulationen besondere Verantwortung begründe. Die Bedeutung des Gebietes für die Fortpflanzung und Jungenaufzucht werde betont.

Kollisionsrisiko und Barotrauma

In den Stellungnahmen wird ausgeführt, dass Fledermäuse durch die Rotorblätter der WEA getötet werden könnten. Neben direkten Kollisionen wird insbesondere das Risiko eines sogenannten Barotraumas hervorgehoben: Durch den plötzlichen Druckabfall hinter den Rotorblättern könnten die dünnwandigen Lungen und Blutgefäße der Fledermäuse platzen, was zu inneren Blutungen und zum Tod der Tiere führe. Es wird berichtet, dass Fledermäuse diese Gefahr nicht erkennen könnten und daher besonders gefährdet seien. Auch eine Abschaltautomatik der Anlagen in windarmen Zeiten wird als nicht ausreichend angesehen, da diese Maßnahmen nach Ansicht der Einwender die Verluste nicht verhindern könnten.

Auswirkungen auf das Jagd- und Zugverhalten

Es wird angeführt, dass Fledermäuse Gebiete mit aktiven WEA meiden würden, was zu einer Störung ihrer Jagdrouten und zu erhöhtem Energieaufwand bei der Nahrungssuche führe. Die Fragmentierung des Lebensraums durch WEA und die zugehörige Infrastruktur (z. B. Zuwegungen) führe nach Ansicht der Stellungnahmen zu einer langfristigen Verringerung der lokalen Populationen. Auch das Zugverhalten könne beeinträchtigt werden, da die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug bislang nicht ausreichend erforscht sei.

Fehlerhafte oder unzureichende Berücksichtigung in der Planung

Es wird kritisiert, dass in den Standortdatenblättern und den Begründungen des Regionalplans das Vorkommen von Fledermäusen in den Vorranggebieten entweder nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden sei. Die Aussage, es seien „keine bekannten, relevanten Artnachweise vorhanden“, wird als falsch bezeichnet. Es wird darauf verwiesen, dass bereits umfangreiche Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen im direkten Umfeld von bestimmten VRG-W durchgeführt wurden und vergleichbare Waldstrukturen auf eine ähnliche Population im Gebiet schließen lassen. Die Einwender fordern, dass vorhandene faunistische Gutachten zwingend zu berücksichtigen seien.

Ungeeignete Ausgleichsmaßnahmen

In den Stellungnahmen wird angeführt, dass geplante Ausgleichsflächen für Fledermäuse ungeeignet seien, wenn sie sich in unmittelbarer Nähe zu den Windenergieanlagen befinden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 45b Abs. 7 BNatSchG Nisthilfen für kollisionsgefährdete Arten in einem Umkreis von 1.500 m um Windenergieanlagen nicht angebracht werden dürften. Die Anbringung von Nistkästen und Quartierhilfen innerhalb dieser Zone wird daher als nicht wirksam angesehen. Es wird gefordert, alternative Ausgleichsflächen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben vorzusehen.

Langfristige und irreversible Auswirkungen

Die Stellungnahmen führen aus, dass die baubedingten und betrieblichen Wirkfaktoren zwar teilweise als temporär bezeichnet würden, ihre tatsächlichen Folgen aber dauerhaft seien. Die Zerstörung von Quartieren, die Störung von Jagdhabitaten und die Gefährdung der lokalen Populationen könnten nach Ansicht der Einwender nicht durch Ersatzaufforstungen oder Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Es wird betont, dass eine gewachsene Fauna in einem alten Wald nicht einfach „umgebettet“ werden könne.

Kritik an der Bewertung und am Verfahren

Es wird die Auffassung vertreten, dass die Bewertung des Schutzgutes „Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten“ im Planungsverfahren fehlerhaft sei. Die Einwender kritisieren, dass vorhandene Daten und Gutachten nicht ausreichend beachtet worden seien und fordern eine Korrektur der Bewertung. Zudem wird vorgebracht, dass die Einbindung und die Berücksichtigung der lokalen Expertise nicht in ausreichendem Maße erfolgt sei.

Abwägung F856 Bürgerinitiative: Windkraft im Spessart - In Einklang mit Mensch und Natur e.V.: Kenntnisnahme. Die aufgeführten Hinweise werden in den gebietsspezifischen Abwägungen (vgl. [Kapitel 5](#)) bearbeitet, zudem wird in Bezug auf den Umgang mit Fledermäusen auf die Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 verwiesen.

1. Berücksichtigung des Fledermausschutzes im Regionalplanverfahren sowie methodische Einordnung und Abwägung von Flächen

Die Auswahl der VRG-W erfolgte nach einem mehrstufigen Kriterienkatalog (vgl. Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08), der naturschutz- und artenschutzfachliche Belange umfassend einbezieht (vgl. [Kapitel 3.4](#)). Die gebietsspezifischen Hinweise werden in [Kapitel 5](#) bearbeitet. Die abschließende Prüfung artenschutzrechtlicher Belange, insbesondere bezüglich spezifischer Quartiere oder Wochenstuben, erfolgt allerdings im nachgeordneten Genehmigungs- bzw. immissionsschutzrechtlichen Verfahren auf Projektebene.

Generell kann eine Betroffenheit von Fledermäusen durch den Betrieb von Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden, da die in Deutschland vorkommenden Arten vielfältige Lebensräume bewohnen. Für bestimmte Fledermausarten, die beispielsweise im freien Luftraum jagen oder zu denen weit ziehende Arten zählen, kann jedoch ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA auftreten.

Im Windenergieflächenbedarfsgesetz wird deshalb grundsätzlich ein Monitoring (Überwachung) von Fledermausaktivitäten im Gondelbereich und eine Abregelung (zeitweilige Abschaltung) der Windenergieanlagen vorgegeben, um das Tötungsrisiko für Fledermäuse, unabhängig von der Art, zu minimieren.

Das Risiko eines massiven Verlusts lokaler Populationen kann somit durch etablierte und gesetzlich vorgeschriebene Schutzmaßnahmen fachlich signifikant reduziert werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann so bei kollisionsgefährdeten

Fledermausarten durch die Schutzmaßnahmen der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb der Signifikanzschwelle gesenkt werden. Durch diese effektive Maßnahme lässt sich die Anzahl der verunglückten Fledermäuse an WEA erheblich verringern. Eine über das Monitoring und die Abregelung der WEA hinausgehende Berücksichtigung von Fledermausvorkommen ist deshalb nur dann erforderlich, wenn dem Planungsträger spezifische Erkenntnisse, z. B. zu Wochenstuben und Überwinterungsquartieren, vorliegen. Die im Beteiligungsverfahren zusätzlich eingereichten artenschutzfachlichen Hinweise etwa zu Fledermäusen, werden – sofern relevant – in die Standortdatenblätter übernommen.

3. Kritik an Ausgleichsmaßnahmen und rechtlichen Vorgaben (§ 45b Abs. 7 BNatSchG)

Die aktuelle Rechtslage und die Empfehlungen der Fachbehörden werden bei Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt. Kritik an einzelnen – anerkannten – Ausgleichsmaßnahmen und rechtlichen Vorgaben wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

4. Bewertung und Berücksichtigung vorhandener Daten und Gutachten sowie Zuständigkeit und Prüfungsmaßstab der Regionalplanung

Insgesamt ist zu betonen, dass auf der Ebene des Regionalplans keine konkreten Anlagenstandorte festgelegt werden und die endgültige Ermittlung und Bewertung der tatsächlichen Betroffenheiten etwa von Quartiersbäumen erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.

5. Mopsfledermaus

Der Umgang mit den Nachweisen der Mopsfledermaus sowie den Änderungen an den Standortdatenblättern ist in den gebietsbezogenen Abwägungen, insbesondere W6, W2a und W2b, dargestellt.

Fazit

Die allgemeinen Hinweise auf die Gefährdung von Fledermausarten im Zusammenhang mit Windenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen. Relevante Belange wurden im Plankonzept angemessen berücksichtigt, verbleibende Risiken können im Rahmen fachlich anerkannter Maßnahmen minimiert werden. Auf die gebietsbezogene Abwägung in [Kapitel 5](#) wird verwiesen.

3.5.3.2.3 Reptilien und Amphibien

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Hinweise auf Vorkommen und Lebensräume	In Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass in einzelnen Gebieten mehrere Vorkommen der Zauneidechse festgestellt worden seien, auch Habitate der Erdkröte werden im Rahmen einer bereits genehmigten WEA genannt. Es wird außerdem ausgeführt, dass mit dem Vorkommen der Waldeidechse und der Blindschleiche auf der gesamten Zuwegung zu rechnen sei.
		Kritik an geplanten Maßnahmen	Es wird geäußert, dass man sich der genannten Reptilienarten unter anderem durch die Ausweisung von „Tabubereichen“ entledigen wolle beziehungsweise durch das Verfüllen der sekundären Lebensräume im Bereich der Entwässerungsgräben. In diesem Zusammenhang wird kritisiert, man nehme diesen Arten einfach den Lebensraum und bezeichne dies als „Vermeidungsmaßnahme“.
		Erwähnung weiterer geschützter Arten	In den Stellungnahmen wird weiterhin darauf verwiesen, dass in den Gebieten neben zahlreichen Insekten auch geschützte Kriechtiere, Schlangen und Lurche leben. Die Präsenz dieser Arten wird als zusätzlicher Aspekt im Zusammenhang mit dem Schutz der Biodiversität hervorgehoben.
Abwägung		1. Hinweise auf UVP-Bericht zu abgeschlossenem Genehmigungsverfahren und enthaltenen Ausgleichsmaßnahmen	Die Hinweise der benannten Arten aus dem abgeschlossenen Genehmigungsverfahren zu WEA innerhalb des VRG-W57 sowie die Kritik an den darin enthaltenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Dies ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.
		2. Umgang mit Hinweisen zu Reptilien und Amphibien	Hinsichtlich der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Konflikte ist der Planung der Fachbeitrag „Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten“ zugrunde gelegt und folgt der dort vorgeschlagenen Abwägung zu den Dichtezentren der Kategorien 1 und 2 sowie den Empfehlungen zum Umgang mit Vogelarten außerhalb der Dichtezentren, mit Fledermäusen, störepfindliche Arten sowie Vorkommen weiterer geschützter Arten.
			Viele weitere Artnachweise können nur im Zuge der konkreten Standortwahl beachtet werden (z. B. Amphibien, Reptilien, Insekten, Vogelarten, die nicht windenergiesensibel sind und keine Sonderstatusarten darstellen). Bekannte, besonders sensible, stetige Lebensräume der genannten Arten, welche häufig bereits Teil geschützter Lebensräume (Biotop, Naturschutzgebiete etc.) sind und den gesetzlichen Schutzanforderungen unterliegen, sind im Rahmen der Planungskriterien bereits berücksichtigt.

Die Prüfung der konkreten Auswirkungen sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn Standorte und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Im Rahmen dieser Verfahren werden dann ggf. erforderliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Fazit

Die allgemeinen Hinweise auf Reptilienarten wie Zauneidechse, Waldeidechse, Blindschleiche sowie weiteren Amphibien und Kriechtieren werden zur Kenntnis genommen. Gebietsbezogene Hinweise werden in [Kapitel 5](#) bearbeitet.

3.5.3.2.4 Insekten, Insektenschlag

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Tötung und Gefährdung von Insekten durch WEA	In den Stellungnahmen wird vorgetragen, dass WEA in den Vorranggebieten zu einem massenhaften Insektensterben führen könnten. Es wird angeführt, dass die Rotorblätter der Anlagen Insekten in großer Zahl töten, wobei auf Studien verwiesen wird, nach denen pro WEA jährlich Millionen Insekten durch die Rotoren getötet werden sollen. Es wird die Befürchtung geäußert, dass der Rückgang der Insektenpopulationen weitreichende Folgen für die Tier- und Pflanzenwelt habe, da Insekten am Anfang der Nahrungskette stehen und für die Bestäubung vieler Pflanzenarten verantwortlich seien. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass das Insektensterben die Versorgung mit Lebensmitteln aus regionaler Landwirtschaft beeinträchtigen könne. Es wird weiterhin ausgeführt, dass WEA nicht nur durch direkte Kollisionen, sondern auch durch die Störung der Orientierung der Insekten zum Insektensterben beitragen könnten. Es wird die Ansicht vertreten, dass die Orientierung von Insekten durch die Anlagen gestört werde, was sich negativ auf ihre Lebensräume auswirke.
		Bedeutung der Insekten für das Ökosystem in den Vorranggebieten	Die Stellungnahmen betonen, dass in den Vorranggebieten eine große Vielfalt an Insektenarten vorkomme, darunter auch streng geschützte Arten. Es wird hervorgehoben, dass Insekten einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität leisten und für das Funktionieren des Ökosystems unverzichtbar seien. Der Spessart werde als Rückzugsraum für zahlreiche Insektenarten beschrieben, dessen Beschneidung oder Teilvernichtung angesichts des Artensterbens als nicht vertretbar angesehen werde.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Insektenvielfalt in den Vorranggebieten bislang nicht hinreichend erforscht sei. Es wird gefordert, den Lebensraum der Insekten besonders zu schützen und den Schutz der Biodiversität über die Ausweisung von Windvorranggebieten zu stellen.

Indirekte Auswirkungen auf Insektenlebensräume

In den Stellungnahmen wird angeführt, dass durch den Bau und Betrieb der WEA sowie die damit verbundenen Infrastrukturmaßnahmen Lebensräume von Insekten zerstört oder beeinträchtigt würden. Es wird befürchtet, dass die Zerstörung von Pilzmyzelien und die Schädigung des Waldbodens durch Baumaßnahmen die Lebensgrundlage vieler Insektenarten gefährde. Auch wird vorgebracht, dass die Vergrasung und Verbuschung des Waldbodens durch Auflichtung des Kronendachs die Nahrungsgrundlage und den Lebensraum für bestimmte Insektenarten verschlechtern könne.

Auswirkungen von Schadstoffen und Mikroplastik

Einige Stellungnahmen bringen vor, dass durch den Abrieb der Rotorblätter Mikroplastik und weitere Schadstoffe freigesetzt würden, die sich im Waldboden und in angrenzenden Flächen ablagern könnten. Es wird die Sorge geäußert, dass diese Stoffe in die Nahrungskette gelangen und negative Auswirkungen auf Insektenpopulationen haben könnten.

Bedeutung von Insekten für andere Tierarten

Es wird darauf hingewiesen, dass viele andere Tierarten, wie Vögel und Fledermäuse, auf Insekten als Nahrungsquelle angewiesen seien. Ein Rückgang der Insektenpopulationen hätte daher auch Auswirkungen auf diese Arten und das gesamte Ökosystem.

Forderungen und Schlussfolgerungen

In den Stellungnahmen wird gefordert, die besonderen Schutzbedürfnisse der Insekten in den Vorranggebieten zu berücksichtigen und den Bau von WEA zu unterlassen, solange die Auswirkungen auf die Insektenwelt nicht ausreichend untersucht und bewertet wurden. Es wird die Auffassung vertreten, dass der Schutz der Insekten und ihrer Lebensräume Vorrang vor der Ausweisung von Windvorranggebieten haben müsse.

Abwägung 1. Umgang mit Hinweisen zu Insekten

Hinsichtlich der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Konflikte ist der Planung der Fachbeitrag „Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten“ zugrunde gelegt und folgt der dort vorgeschlagenen Abwägung zu den Dichtezentren der Kategorien 1 und 2 sowie den Empfehlungen zum Umgang mit Vogelarten außerhalb der Dichtezentren, mit Fledermäusen, störempfindliche Arten sowie Vorkommen weiterer geschützter Arten.

Viele weitere Artnachweise können nur im Zuge der konkreten Standortwahl beachtet werden (z. B. Amphibien, Reptilien, Insekten, Vogelarten, die nicht windenergiesensibel sind und keine Sonderstatusarten darstellen).

Bekannte, besonders sensible, stetige Lebensräume der genannten Arten, welche häufig bereits Teil geschützter Lebensräume (Biotop, Naturschutzgebiete etc.) sind und den gesetzlichen Schutzanforderungen unterliegen, sind im Rahmen der Planungskriterien bereits berücksichtigt.

Die Prüfung der konkreten Auswirkungen sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn Standorte und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Im Rahmen dieser Verfahren werden dann ggf. erforderliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

2. Stand der Wissenschaft und notwendige Schutzmaßnahmen

Hinweise auf wissenschaftliche Erkenntnisse zum Insektenschlag werden zur Kenntnis genommen; die tatsächliche Relevanz dieser Belastung ist weiterhin Gegenstand der Forschung. Unabhängig davon sind die geltenden artenschutzrechtlichen Vorgaben im Genehmigungsverfahren vollumfänglich einzuhalten. In [Kapitel 3.5.1](#) wird auf die Einwendungen hinsichtlich Schadstoffe und Mikroplastik eingegangen.

Fazit

Die allgemeinen Hinweise zur Gefährdung und Tötung von Insekten durch WEA sowie zu möglichen indirekten Auswirkungen (Lebensraumverlust, Schadstoffe, Mikroplastik) werden zur Kenntnis genommen. Es werden allgemeine Hinweise auf Insekten vorgebracht. Eine bereits auf regionalplanerischer Ebene ersichtliche, erhebliche Betroffenheit sowie damit verbundene erhebliche negative Auswirkung auf Insekten, die den Spessart großräumig als Habitat nutzen, durch die Festlegung der VRG-W und damit ggf. verbundenen punktuellen WEA ist nicht ersichtlich. Ggf. notwendige Schutzmaßnahmen können projektbezogen und nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage im Rahmen des Zulassungsverfahrens erfolgen.

3.5.3.2.5 Wildkatzen, Rotwild und weitere Arten

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
	Zusammenfassung Öffentlichkeit	Auswirkungen auf Wildkatzen	In den Stellungnahmen wird vorgebracht, dass einige Vorranggebiete einen bedeutenden Lebensraum für die Wildkatze darstellen. Es wird darauf hingewiesen, dass durch Funde und Kartierungen das Vorkommen der Wildkatze in betroffenen Waldgebieten (etwa durch das Projekt „Wildkatze Bayern“) belegt sei. In den vorliegenden faunistischen Gutachten werden die Gebiete als gut geeigneter Lebensraum für die Wildkatze bezeichnet, insbesondere die südlichen Standorte der geplanten Windenergieanlagen würden als geeignet für die Jungenaufzucht genannt. Es wird die Befürchtung geäußert, dass der Bau und Betrieb der WEA zu einer Zerstörung oder Fragmentierung dieses Lebensraums führen und damit die Population der Wildkatze gefährden könnte. Auch wird angeführt, dass die Wildkatze als störungsempfindliche Art auf die Veränderungen im Wald, insbesondere auf Lärm und Bauarbeiten, mit Rückzug oder Aufgabe des Lebensraums reagieren könnte. Es wird kritisiert, dass Ausgleichsmaßnahmen, wie etwa Ersatzaufforstungen oder Tabubereiche, nicht geeignet seien, die gewachsenen Lebensräume für die Wildkatze zu kompensieren. Es wird angeführt, dass eine derart gewachsene Fauna in einem Altwald nicht einfach umgesiedelt werden könne und der Verlust von strukturreichen, alten Wäldern nicht kurzfristig oder an anderer Stelle ausgeglichen werden könne. Einzelne Stellungnahmen weisen darauf hin, dass die Wildkatzenpopulation in der Region eine wichtige Verbindung zwischen ansonsten isolierten Populationen herstelle. Es wird die Ansicht vertreten, dass eine Gefährdung oder der Rückgang dieser Population auch negative Auswirkungen auf die genetische Vielfalt der Art in der Region haben könnte. Insgesamt wird die Ansicht vertreten, dass der Bau von Windenergieanlagen im Vorranggebiet den gesetzlichen Vorgaben zum Arten- und Naturschutz widerspreche und die spezifischen Anforderungen der Wildkatze nicht ausreichend in die Planung und Verträglichkeitsprüfung einbezogen worden seien.
		Auswirkungen auf Rotwild und weitere Huftiere	In den Stellungnahmen wird angeführt, dass einige Vorranggebiete ein wichtiger Rückzugs- und Lebensraum für Rotwild und andere störungsempfindliche Huftiere sei. Es wird ausgeführt, dass insbesondere Rothirsche im Hochspessart heimisch seien und auf große, zusammenhängende und ungestörte Waldflächen angewiesen seien. Es wird die Befürchtung geäußert, dass der Bau und Betrieb von WEA zu einer Vertreibung des Rotwilds führen könne, da Lärm, Bauarbeiten und der dauerhafte Betrieb der Anlagen dazu führen könnten, dass Rotwild und andere Wildtiere große Gebiete im Umfeld der Windräder meiden. Es wird weiterhin behauptet, dass dies zu einer Fragmentierung des Lebensraums führe und den Druck auf verbleibende Rückzugsräume erhöhe. Einzelne Stellungnahmen bringen vor, dass durch die Verdrängung der Wildtiere in angrenzende Gebiete negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft, etwa durch vermehrte Wildschäden, zu erwarten seien. Auch

wird angeführt, dass der Verlust von Rückzugsräumen das Fortpflanzungs- und Sozialverhalten des Rotwilds beeinträchtigen könne.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass Wildtiere durch langwierige Bauarbeiten, Lärm und Infraschall dauerhaft gestört und aus ihrem angestammten Lebensraum verdrängt werden könnten.

Vereinzelt wird auch auf indirekte Auswirkungen hingewiesen, wie etwa die Beeinträchtigung von Wasserstellen, die für das Wild von hoher Bedeutung seien, und die Gefahr, dass durch die Veränderungen im Wald das ökologische Gleichgewicht gestört werde.

Auswirkungen auf weitere Arten (außer Vögeln, Fledermäusen, Reptilien und Insekten)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete auch Lebensraum für weitere geschützte und störungsempfindliche Arten sei. Es wird insbesondere auf den Luchs hingewiesen, der das Gebiet durchstreife und auf ungestörte, zusammenhängende Waldflächen angewiesen sei. Es wird die Befürchtung geäußert, dass der Bau und Betrieb der WEA zu einer Verdrängung des Luchses führen könne, da diese Art als besonders störungsempfindlich beschrieben wird und auf Veränderungen im Wald mit Rückzug reagieren könnte.

Weiterhin wird erwähnt, dass auch Füchse, Wildschweine und Rehe in den betroffenen Gebieten heimisch seien und durch die Maßnahmen beeinträchtigt würden. Es wird angenommen, dass insbesondere langwierige Bauarbeiten, Lärm und die dauerhafte Veränderung des Waldes zur Vertreibung dieser Arten führen könnten. Die Stellungnahmen führen aus, dass der Verlust oder die Beeinträchtigung des Lebensraums nicht durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden könne und dass die Fragmentierung des Lebensraums und der Verlust von Rückzugsräumen das Fortpflanzungs- und Sozialverhalten dieser Tiere beeinträchtigen könne.

Kritik an Ausgleichsmaßnahmen

Mehrfach wird vorgebracht, dass die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, wie Ersatzaufforstungen oder die Ausweisung von Tabubereichen, nicht geeignet seien, die gewachsenen Lebensräume für Wildkatzen, Rotwild und weitere Arten zu ersetzen. Es wird angeführt, dass insbesondere alte, strukturreiche Wälder und deren spezifische Lebensraumfunktionen nicht kurzfristig oder an anderer Stelle wiederhergestellt werden könnten. Die Stellungnahmen enthalten die Ansicht, dass eine Umsiedlung oder Kompensation der betroffenen Arten nicht möglich oder nicht zielführend sei.

Weitere Aspekte

In den Stellungnahmen wird angeführt, dass die geplanten WEA in den Vorranggebieten zu einer dauerhaften Veränderung des ökologischen Gleichgewichts führen könnten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vielzahl von Arten, deren Schutzstatus als hoch eingestuft wird, auf die ungestörten Waldflächen angewiesen sei. Es wird die Ansicht vertreten, dass der Bau und Betrieb der Anlagen den gesetzlichen Vorgaben zum Arten- und Naturschutz widerspreche. Zudem wird kritisiert, dass die Belange des Artenschutzes und die spezifischen Anforderungen der betroffenen Arten nicht ausreichend in die Planung und Verträglichkeitsprüfung einbezogen worden seien.

Abwägung 1. Bedeutung der Waldgebiete als Lebensraum geschützter Arten

Es wird anerkannt, dass die betroffenen großräumigen Waldgebiete Lebensraum für eine Vielzahl geschützter und störungsempfindlicher Arten sein können. Dazu zählen etwa die Europäische Wildkatze, Rotwild, der Luchs, aber auch weitere Arten wie Reh, Fuchs und Wildschwein. Struktureiche Wälder und großflächig unzerschnittene Räume haben eine hohe ökologische Funktion und dienen als Rückzugs-, Fortpflanzungs- und Jagdräume.

2. Berücksichtigung des Artenschutzes und naturschutzfachlicher Methodik im Rahmen der Regionalplanung

Die Regionalplanung berücksichtigt den Artenschutz über die angewandte Methodik der Flächenbewertung (Raumwiderstandsanalyse RWK I–III, vgl. Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Flächen mit sehr hohem oder hohem naturschutzfachlichen Raumwiderstand (z. B. streng geschützte Gebiete, bekannte Dichtezentren gefährdeter Arten, Natura-2000-Gebiete) werden bereits im Vorfeld aus der Gebietskulisse ausgeschlossen oder nur unter strengen Einschränkungen in Betracht gezogen (vgl. [Kapitel 3.5.3.1](#)). Hierbei findet eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden statt. Gebietsbezogene Hinweise auf Wildtierkorridore, unzerschnittene Räume und geschützte Arten werden in [Kapitel 5](#) abgewogen.

Viele weitere Artnachweise können nur im Zuge der konkreten Standortwahl beachtet werden (z. B. Amphibien, Reptilien, Insekten, Vogelarten, die nicht windenergiesensibel sind und keine Sonderstatusarten darstellen). Bekannte, besonders sensible, stetige Lebensräume der genannten Arten, welche häufig bereits Teil geschützter Lebensräume (Biotope, Naturschutzgebiete etc.) sind und den gesetzlichen Schutzanforderungen unterliegen, sind damit im Rahmen der Planungskriterien bereits berücksichtigt.

Die Prüfungen der konkreten Auswirkungen sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn Standorte und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Im Rahmen dieser Verfahren können dann ggf. erforderliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt werden.

3. Wildkatze

Die Wildkatze kann im Rahmen der Bautätigkeiten sowie durch Habitatzerschneidung betroffen sein. Untersuchungen aus Hessen zeigen, dass sie durch Windenergieanlagen oder deren Betrieb jedoch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Im Genehmigungsverfahren können daher Maßnahmen zum Schutz der Wildkatze – insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht – notwendig sein. Wesentliche Hinweise zur Wildkatze ergaben sich aus der artenschutzfachlichen Einschätzung der HNB, die im Zuge der Gebietsauswahl eingeholt wurde. Die zusätzlich im Beteiligungsverfahren eingereichten artenschutzfachlichen Hinweise zur Wildkatze sowie die zentralen Verbindungswege zwischen Lebensräumen, wurden seitens der HNB im Hinblick auf Relevanz für die regionale Planungsebene geprüft und werden – sofern relevant – in die Standortdatenblätter als Hinweis für das Genehmigungsverfahren übernommen.

4. Einordnung der Artenschutzbelange

Das Vorkommen von Wildkatze, Rotwild oder Luchs stellt nach aktueller Rechtslage kein pauschales Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Vorranggebieten dar. Vorhandene Hinweise wurden in die Standortdatenblätter übernommen. Als sogenannter Kulturflüchter reagiert das Rotwild entsprechend auf Störungen. Ist die Störung monoton und geht keine weitere Beunruhigung davon aus, kann davon ausgegangen werden, dass sich das Rotwild mit einer entsprechenden Anlaufzeit arrangiert. Ähnliches Verhalten ist auch bei Rotwildpopulationen zu sehen, die sich in der Nähe von Straßen und Autobahnen zu ganz gewöhnlichen Äsungszeiten auch tagsüber aufhalten. Auch hier hat sich das Rotwild darauf eingestellt, dass von der Geräuschkulisse keine Gefahr ausgeht. Konkrete Bewertungen sind ggf. im Rahmen der Zulassungsverfahren und der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Sach- und Rechtslage möglich.

5. Kompensation und Ausgleichsmaßnahmen

Die Einwendungen zur Eignung von Ersatzaufforstungen oder gewisser Tabubereiche als Ausgleich für alte, strukturreiche Wälder werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanung kann solche Detailregelungen nicht im Voraus treffen, sondern sorgt für die übergeordnete Ausweisung grundsätzlich geeigneter Flächen. Durch den vorliegenden Kriterienkatalog sind geschützte, hochwertige Bereiche für den Natur- und Artenschutz bereits frühzeitig aus der Kulisse der VRG-W ausgeschlossen.

6. Weitere Aspekte wie Wasserstellen und ökologisches Gleichgewicht

Die Befürchtung, dass es durch Verdrängung zu erhöhten Wildschäden in angrenzenden Gebieten kommt, sowie Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen von Wasserstellen oder pauschal angenommene Änderungen des ökologischen Gleichgewichts werden zur Kenntnis genommen. Diese Aspekte sind im Maßstab der Regionalplanung nicht flächenscharf beurteilbar.

Fazit

Die allgemeinen Hinweise zu Wildkatzen, Rotwild und weiteren Arten werden zur Kenntnis genommen. Durch die methodische Flächenauswahl sowie den Ausschluss konflikträchtiger Flächen trägt der Regionalplan den Belangen des Natur- und Artenschutzes bereits Rechnung. Relevante vorgebrachte Korridore werden gebietsbezogen berücksichtigt, siehe dazu [Kapitel 5](#).

3.5.4 Landschaft, Freiraum und Erholung, Kultur-und Sachgüter

3.5.4.1 Landschaft und Erholung

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F296	Landratsamt Miltenberg	1.1 Landkreise, kreisfreie Stadt	[...] Landschaftsbild: Es ist anzunehmen, dass es durch die Ausweisung der Vorranggebiete auch zur vermehrten Errichtung von WEA im Landkreis Miltenberg kommen wird. Eine Summationswirkung mit negativer Auswirkung auf das Landschaftsbild kann nicht ausgeschlossen werden, wenn es in vielen der Vorranggebiete zum Bau von WEA kommt. Dies trifft insbesondere auf den Bayerischen Odenwald im südlichen Teil des Landkreises zu, in dem 14 Vorranggebiete zur Ausweisung geplant sind. Aufgrund der enormen Höhe neuer WEA werden diese weithin sichtbar sein, sodass das Landschaftsbild abseits des Maintals geprägt von weithin bewaldeten Mittelgebirgslandschaften mit Rodunginseln, Wiesentälern und kleinen Siedlungen stark beeinträchtigt werden könnte. [...]
F413	Initiative Lebenswerte s Flörsbachtal e.V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Erhalt der Landschaft als Erholungsgebiet/Wandergebiet. Reduzieren der visuellen Belastung Natur- und Landschaftserfahrung kann als letztes Refugium und zentrales Gut für unsere Zivilisationsgesellschaft betrachtet werden. Sie bietet uns Räume für die Alltagsbewältigung, Erholung und gibt Raum für Spiritualität und Stille. Sie ist frei von visuellen und akustischen Störungen. Dieser „Er-Lebens-raum“ ermöglicht es, Gegenbilder zu technisch und industriell gekennzeichneten Ballungsräumen zu erzeugen. Kulturlandschaft ist ein Begriff, der vom Menschen durch jahrhundertlanges, prozesshaftes Verändern von Landschaftsräumen geprägt wurde. Über Jahrzehnte gewachsene Landschaften sind uns vertraut. Wir werten es als Verlust, wenn zu starke Eingriffe in die Landschaft plötzlich entstehen und die Maßstäbe sich zeitlich und größenperspektivisch verändern. [...] Erhalt des Landschaftsbildes Menschen brauchen unverbaute Landschaften, die Weitsichten ermöglichen. Landschaft und Lebensräume als Teil der Natur haben einen Wert an sich.

			Landschaft ist Hort und die zentrale (Er)Lebensgrundlage des Menschen. Unverbaute Landschaften sind ein lebenswichtiger Rahmen und Indikator für vitale Lebensräume, natürliche Prozesse und Evolution. Landschaft ist eine wichtige Grundlage für Biodiversität. Malerische, erhabene, gewaltige oder idyllische Landschaften, aber auch nahezu unverbaute „Alltagslandschaften“, stellen ein Qualitätsmerkmal dar und prägen für viele Menschen ihre Heimat maßgeblich mit – auch zur Stärkung des Wohlbefindens und ihrer Gesundheit. Natur- und Landschaftserfahrung kann als letztes Refugium und zentrales Gut für unsere Zivilisationsgesellschaft betrachtet werden. Sie bietet uns Räume für die Alltagsbewältigung, Erholung und gibt Raum für Spiritualität und Stille. Sie ist frei von visuellen und akustischen Störungen. Dieser „Er-Lebens-raum“ ermöglicht es, Gegenbilder zu technisch und industriell gekennzeichneten Ballungsräumen zu erzeugen. Landschaft ist eines der wichtigsten Schutzgüter für uns Menschen. Naturerfahrungen und Naturschutzbildung aller Art finden in Landschaftsräumen statt. Guter Naturschutz bedeutet, Veränderungen von Zerstörungen zu unterscheiden. Unumgängliche Eingriffe in Natur und Landschaft benötigen daher unsere Lenkung und Gestaltung. Der Mensch wird dabei nicht grundsätzlich als Störfaktor begriffen, sondern als Teil der Natur, eingebunden in ein integratives System von Natur, Mensch und Kultur. [...]
M70	Landratsamt Main-Kinzig-Kreis	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	[...] Denkmalpflege Die aktuell vorliegenden Planungen der bayerischen Landesregierung an der unmittelbaren Landesgrenze tangieren auch die Belange des Denkmalschutzes im Main-Kinzig-Kreis. So ist bei weiteren Planungen durch Visualisierungen zu prüfen, welche Veränderungen das Landschaftsbild durch die Aufstellung von Windkraftanlagen erfährt. [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Bedeutung und Schutzstatus der Landschaft In den Stellungnahmen wird auf die herausragende Bedeutung der betroffenen Landschaft hingewiesen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Vorranggebiete in einem Naturpark liegen, der als Landschaftsschutzgebiet und als UNESCO Global Geopark eingestuft ist. Diesen Gebieten werde laut Stellungnahmen sowohl nach Bundesnaturschutzgesetz als auch regionalen Rechtsvorgaben ein besonderer Schutzstatus zugesprochen. Die Stellungnahmen nennen, dass Naturparke laut Gesetz zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer vielfältig genutzten Landschaft sowie zur Bewahrung der Arten- und Biotopvielfalt dienen sollen. Durch eine Errichtung von Windenergieanlagen werde dieser Schutzzweck in mehrfacher Hinsicht durchkreuzt.	

Es wird festgestellt, das Gebiet sei ein bedeutendes Naherholungsgebiet für die Region und umliegende Ballungsräume. Der hohe Erholungswert, landschaftliche Schönheit und der naturnahe Charakter werden als identitätsstiftend für Bewohner wie Besucher beschrieben.

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Sichtbeziehungen

Die geplanten Windenergieanlagen werden laut Stellungnahmen als schwerwiegender Eingriff in das bestehende Landschaftsbild bewertet. Es wird ausgeführt, dass die bis zu 250 Meter *[teils werden auch 300-380 Meter genannt]* hohen WEA durch ihre exponierte Lage und Höhe weithin sichtbar seien – sowohl für die Bevölkerung vor Ort als auch für Nachbargemeinden. Es wird argumentiert, dass eine solche Industrieanlage auf landschaftsprägenden Höhenzügen zu einer „Verspargelung“ und Verunstaltung der Landschaft führe. Mehrere Beiträge verweisen darauf, dass die Sichtbeziehungen zu historischen Gebäuden, Kultur- und Naturdenkmälern, wie alten Burgen oder UNESCO-Welterbestätten signifikant gestört und deren landschaftlicher Kontext weitgehend verloren gehe.

Das Ziel, WEA so zu integrieren, dass der natürliche und ästhetische Charakter der Region erhalten bleibe, werde durch die Größenordnung und Sichtbarkeit der Anlagen als unerreichbar angesehen. Als problematisch wird unter anderem hervorgehoben, dass das natürliche und historische Landschaftsbild unwiderruflich verändert und unersetzliche Panoramen zerstört würden.

Verlust des Erholungswerts und Beeinträchtigung von Freizeit und Tourismus

In zahlreichen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass das Gebiet als landschaftlich reizvoller, ruhiger Rückzugsort für die Bevölkerung und als touristische Destination dient. Vielfach wird betont, dass Wanderer, Radfahrer, Spaziergänger und Gäste aus größeren Entfernungen gezielt wegen der landschaftlichen Unversehrtheit kämen. Die Installation von Windenergieanlagen, inklusive Zuwegungen und Trassen, werde als Zerstörung der Erholungsräume und als massive Abwertung der touristischen Infrastruktur gewertet. Neben der reinen Wahrnehmbarkeit der Anlagen werden auch Lärm, Bewegungen der Rotoren, Schattenwurf und Blinklichter in ihrer Wirkung auf den Erholungswert der Region genannt.

Es wird von der Sorge berichtet, dass der Naturtourismus zurückgehen könnte, Übernachtungszahlen und lokale Wertschöpfung für Gastronomie, Beherbergungsbetriebe und Dienstleister negativ beeinflusst werden. Der Charakter der Region als ruhig gelegenes, naturnahes Erholungsgebiet gehe verloren.

Beeinträchtigung der Lebensqualität und naturnaher Wohnstandorte

Viele Stellungnahmen führen aus, dass die Attraktivität der Wohnlagen gerade im „freien Blick“ auf eine intakte Landschaft, Stille und Naturverbundenheit liege. Die Anwohner sehen durch die zu erwartende „optisch bedrängende Wirkung“ (Umzingelung, Einkesselung) der WEA ihre Lebensqualität und ihren Rückzugsraum beeinträchtigt. Es wird argumentiert, dass der ursprünglich vorhandene ungestörte Panoramablick, der als zentrales Kriterium für den Zuzug in ländliche Gebiete genannt wird, verloren ginge und mit einer „visuellen Überlastung“ und sinkender Wohn- und Erholungsqualität zu rechnen sei.

Hinzu werden Wertverluste von Immobilien für Bewohner in Aussicht gestellt, sofern sich die Großanlagen negativ auf das Landschaftsbild und damit auf die Standortattraktivität auswirken.

Argumentation im Kontext des BNatSchG und Baugesetzes

Mehrere Stellungnahmen benennen ausdrücklich gesetzliche Regelwerke (BNatSchG) und leiten daraus ab, dass landschaftsbildprägende Gebiete, Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung oder anderen Beeinträchtigungen zu bewahren seien. Wiesen, Wälder, historisch gewachsene Kulturlandschaften und auch staatlich anerkannte Erholungsorte (insbesondere auch staatlich anerkannte Kurorte) sollen aus diesen Gründen keine Vorranggebiete für Windenergie werden. Die Unvereinbarkeit mit den Zielen von Erholung, Naturerleben, Landschaftsschutz und nachhaltigem Tourismus wird betont. Auch rechtliche Belange hinsichtlich des Erhalts landschaftlicher Leitbilder und des historischen Kontexts werden eingebracht.

Irreversibilität des Eingriffs und Unverhältnismäßigkeit

Zusammengefasst weisen viele Stellungnahmen auf die ihrer Ansicht nach irreversiblen und unverhältnismäßigen Folgen des Vorhabens hin. Die Zerstörung von in Jahrzehnten oder Jahrhunderten gewachsenen Landschaften, von Ruheräumen und Weitblicken, lasse sich nicht wiederherstellen. Als "Charakterbildzerstörung" und "Degradierung der Landschaft" wird dies mehrfach umschrieben. Einige Stellungnahmen stellen die These auf, dass ein Nutzen für das Gemeinwohl (Energiegewinnung) dem Schaden für Landschaft, Erholung, Kultur und Tourismus in keiner Weise gegenüberstehe, insbesondere bei nur durchschnittlicher Windhöffigkeit am Standort.

Abwägung

F296 Landratsamt Miltenberg: Der überragende öffentliche Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien sowie die Ausbauziele der Windenergie an Land begründen eine sichtbare Veränderung des Landschaftsbildes und der Erholungsqualität der Landschaft. Durch die Bündelung von WEA im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes im LSG Bayerischer Odenwald bestmöglich vermieden werden. Summationswirkungen im Umfeld der Ortslagen wurden geprüft und sind jeweils dem Standortdatenbogen zu entnehmen. Zum grundsätzlichen Umgang mit dem Landschaftsbild und der Schwelle zur Erheblichkeit sowie den Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme trotz erheblicher Beeinträchtigung und den Änderungen in Umweltbericht und Standortdatenblättern siehe Abwägung in [Kapitel 4.2.2](#).

F413 Initiative Lebenswertes Flörsbachtal e.V.: Kenntnisnahme; Auf den Umgang mit dem Schutzgut Landschaft im Umweltbericht, in der gebietsbezogenen Abwägung in [Kapitel 5](#) sowie in der Begründung zu Ziel 5.2.3-08 und den zugehörigen Anlagen wird verwiesen. Eingriffe in das Landschaftsbild und damit einhergehende punktuelle Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind in gewissem Umfang bei der Errichtung von WEA unvermeidlich. Das Windenergiesteuerungskonzept berücksichtigt diesen Belang, sodass es keinerleiorts zu einer weitläufigen technischen Überprägung des Landschaftsbildes kommt und die Erholungsfunktion nicht maßgeblich gemindert wird. Auf die weiteren Unterlagen, insbesondere auch die Abwägungen je Vorranggebiet, wird verwiesen.

M70 Landratsamt Main-Kinzig-Kreis: Kenntnisnahme. Die Äußerungen zum nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden zur Kenntnis genommen. Im Genehmigungsverfahren werden Belange entsprechend der dann gültigen Sach- und Rechtslage einbezogen und bewertet.

1. Bedeutung und Schutzstatus der Landschaft

Eingriffe in das Landschaftsbild und damit einhergehende punktuelle Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind in gewissem Umfang bei der Errichtung von WEA unvermeidlich. Die herausragende landschaftliche Bedeutung sowie der Status als Naturpark, Landschaftsschutzgebiet oder UNESCO Global Geopark (vgl. [Kapitel 3.5.4.1.1](#)) ist anerkannt. Entsprechende Gebiete wurden im Rahmen der Methodik bei der Festlegung der VRG-W mit einheitlichen, fachlich abgestimmten Kriterien bewertet (vgl. Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Sowohl harte Ausschlusskriterien (z. B. Naturschutzgebiete oder Naturwälder gemäß BayWaldG) als auch weiche Kriterien, etwa landschaftsästhetische Wertigkeit, Erholungsschwerpunkte, Erholungswälder gemäß Waldaktionsplan oder bedeutsame Kulturlandschaften, wurden im Planungskonzept und in der Umweltprüfung berücksichtigt (vgl. Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Die Ergebnisse der Prüfung sind in den jeweiligen Standortdatenblättern (vgl. Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) dargestellt.

Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind WEA in Landschaftsschutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Belange werden auf der Ebene der Regionalplanung in einer Einzelfallbewertung (RWK III) als abwägungsrelevant betrachtet. Harte Ausschlusskriterien wurden durch entsprechende Festlegungen im Such- und Auswahlprozess für VRG-W nachvollzogen. Sensible, herausragende Landschaftsräume wurden soweit möglich freigehalten, ohne das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien (§ 2 EEG) zu vernachlässigen (vgl. [Kapitel 3.5.4.1.1](#)). Die jeweilige Abwägung hierzu ist den Standortdatenbögen der Flächen innerhalb hoher und sehr hoher Landschaftsbildbewertung zu entnehmen (vgl. Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08).

2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Sichtbeziehungen und Panoramawirkung

Die mit WEA grundsätzlich einhergehende Veränderung des Landschaftsbildes ist anerkannt und wurde fachlich bewertet. Kriterien, wie prägende Höhenzüge, Sichtachsen, landschaftsbildprägende Kulturgüter sowie visuelle Leitlinien, sind in den Bewertungsprozess eingeflossen (vgl. Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Die VRG-W sind Ergebnis eines Auswahlverfahrens, das insbesondere die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, auch im Hinblick auf kumulative und großräumige Effekte („Verspargelung“), einbezieht.

Durch die Bündelung von WEA im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes in den Landschaftsschutzgebieten, die insbesondere bei Eintreten einer regionsweiten Privilegierung zu erwarten wäre, bestmöglich vermieden werden. Bereiche mit besonders hoher Bedeutung für das Landschaftsbild wurden aus Vorsorgegründen weitgehend freigehalten oder einer besonderen Einzelprüfung unterzogen.

Zum grundsätzlichen Umgang mit dem Landschaftsbild und der Schwelle zur Erheblichkeit sowie mit den Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme trotz erheblicher Beeinträchtigung und den Änderungen in Umweltbericht und den Standortdatenblättern, siehe Abwägung in [Kapitel 4.2.2](#).

Inwiefern die optische Wirkung der technischen Anlagen als visuelle Beeinträchtigung wahrgenommen wird oder eine Störung von Blickbeziehungen darstellt, ist neben individueller subjektiver Empfindungen stark von der Anzahl der WEA, deren Höhe, vom Standort sowie vom Abstand der Anlagen zu Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Freiräumen abhängig. Die im späteren Verfahren mögliche Detailplanung und das Genehmigungsverfahren bieten ergänzende Steuerungs- und Prüfmechanismen.

3. Erholungswert, Freizeit, Tourismus

Eine punktuelle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Sichtbarkeit, Geräusche oder weitere Einflüsse von WEA kann im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden. Erholungsschwerpunkte sowie Erholungswälder, visuelle Leitlinien aber auch landschaftsprägende Denkmäler (vgl. [Kapitel 3.5.4.2](#)) sind bei der Standortwahl durch planerische Vorsorge und differenzierte Abstandsregelungen berücksichtigt worden (vgl. Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08, RWK III, Mindestabstände bei Landschaftsprägenden Höhenrücken und visuellen Leitlinien). Die auszuweisenden Windenergiegebiete erzeugen keine auf regionalplanerischer Ebene ersichtlichen unzumutbaren Beeinträchtigungen für Erholung, Freizeit und Tourismus. Die allgemeinen Hinweise auf potenzielle negative Auswirkungen auf den Tourismus und die Wertschöpfung werden zur Kenntnis genommen, vgl. hierzu [Kapitel 3.5.2.5](#). Gebietsbezogene Hinweise werden in [Kapitel 5](#) bearbeitet.

Zur Bewertung der Erholungswirksamkeit von Wäldern wurde in der Raumwiderstandsanalyse neben der Landschaftsbildbewertung auf den Waldfunktionsplan für die Region Bayerischer Unterrhein sowie auf das BayWaldG zurückgegriffen. Erholungswälder gemäß Art. 12 BayWaldG, in denen eine Rodungserlaubnis zu versagen wäre, wurden als Ausschlusskriterium definiert. Erholungswälder der Stufe I gemäß Waldfunktionsplan wurden ebenso zusätzlich als Ausschlusskriterium herangezogen. Häufig decken diese den Raum um Erholungsschwerpunkte ab. Erholungswälder der Stufe II liegen großflächig in der Planungsregion vor, sie sind ebenso als Erholungsraum stark besucht, jedoch nicht vergleichbar mit Erholungswäldern der Stufe I. Hier soll gemäß Waldfunktionsplan bei der Waldbewirtschaftung Rücksicht auf die Erholung genommen werden. Einen Ausschlussgrund für WEA lässt sich aus dieser Funktionsbeschreibung, Wertigkeitseinstufung und auch aufgrund der Großflächigkeit der Erholungswälder Stufe II nicht herleiten. Insgesamt ist innerhalb geschlossener Wälder eine weiträumige und erhebliche optische wie akustische Wahrnehmung von Windrädern nicht zu erwarten. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren kann über eine gezielte Standortwahl eine waldschonende Vorgehensweise gewährleistet werden.

4. Lebensqualität, Wertverluste, "Umzingelung"

Optische und akustische Wirkungen auf Siedlungsbereiche wurden in der Methodik (Umfassungswirkungen, Sichtbeziehungen, Mindestabstände) sachgerecht betrachtet (vgl. [Kapitel 3.5.2](#)). Durch den erhöhten Vorsorgeabstand sind erhebliche Beeinträchtigungen der Siedlungsbereiche nicht zu erwarten, siehe dazu auch die Stellungnahmen der Immissionsschutzbehörden. Die Prüfung und Abwägung im Einzelfall wurde insbesondere mit Blick auf die

Umfassungsproblematik nach dem Maßstab des Gutachtens „Umfassung von Ortschaften durch WEA“ (UMWELTPLAN 2021) vorgenommen (siehe Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Eine optisch „bedrängende Wirkung“ durch Windenergienutzung mit unzumutbaren Folgen für Wohnnutzung ist aufgrund der gewählten Mindestabstände grundsätzlich nicht festzustellen. Das Konzept gewährleistet eine dezentrale Konzentration und ausreichende Steuerung der Anlagenstandorte. Aussagen zu generellen Wertverlusten bei Immobilien durch Sichtbarkeit von WEA werden in [Kapitel 3.5.2.5](#) abgewogen.

5. Rechtliche Bewertung und Gemeinwohlinteresse

Die gesetzlichen Vorgaben wurden bei der Planung beachtet und angewandt (vgl. [Kapitel 3.1](#) und [Kapitel 3.4](#)). Der Ausbau der erneuerbaren Energien liegt gemäß aktueller Gesetzeslage im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit (§ 2 EEG). Die Regionalplanung sieht vor, dass die Eingriffe ins Landschaftsbild reduziert und durch die dezentrale Konzentration eine weithin technische Überprägung der Landschaft vermieden wird. Die Inanspruchnahme hochwertiger Landschaftsbereiche ist in Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-0808 erläutert. Konkrete Auswirkungen können erst anhand der Standorte im nachfolgenden Genehmigungsverfahren bewertet werden. Die benannte Irreversibilität landschaftlicher Veränderungen wird zu Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt.

Zudem wird durch die regionale Steuerung ein Verbleiben von ungestörten Landschaften und Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die wertvollen Landschaftsbereiche einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt. Die Größe der VRG-W ermöglicht i. d. R. eine möglichst schonende Positionierung der Anlagenstandorte, welche im Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) eingehend betrachtet wird. Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von WEA werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im Vorhabenzulassungsverfahren detailliert geprüft werden.

Fazit

Die Hinweise zur Bedeutung der Landschaft, zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie zum Verlust von Erholungswert und der Beeinträchtigung der Lebensqualität werden zur Kenntnis genommen. Die im Rahmen der Abwägung geprüften Einwendungen führen unter Berücksichtigung der oben dargelegten Methodik, der gesetzlichen Vorgaben und des Abwägungsvorrangs der erneuerbaren Energien nicht zu einer Änderung der Fortschreibung des Regionalplans. Die geltende Rechtslage sowie die angewandte Methodik der Flächenauswahl und Einzelfallbetrachtung stellen sicher, dass die Einbeziehung regionalplanerisch bewertbarer Schutzgüter und Nutzungsansprüche in angemessener Weise berücksichtigt werden.

3.5.4.1.1 Landschaftsschutz und Landschaftsschutzgebiet – inkl. LSG im Naturpark Spessart und Odenwald, Geo-Naturpark Bergstraße Odenwald und Bedeutsame Kulturlandschaften

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F1	Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Der Bayerische Landesverein für Heimatpflege e.V. begrüßt grundsätzlich den Ausbau der erneuerbaren Energien in Bayern als gesamtgesellschaftliches Erfordernis. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf unser Positionspapier verweisen (https://www.heimat-bayern.de/landschaft/) und nehmen mit Blick auf die Stadt und den Landkreis Aschaffenburg, den Landkreis Miltenberg sowie auf den hessischen Odenwaldkreis folgt Stellung: Nach Artikel 141 Abs. 1 Satz 3 der Bayerischen Verfassung ist die Schonung und Erhaltung der kennzeichnenden Orts- und Landschaftsbilder eine vorrangige Aufgabe von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie haben nach Art. 141 Abs. 2 die Aufgabe, die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft zu schützen. Kulturlandschaften sind somit als Träger des natürlichen und kulturellen Erbes zu bewahren und in ihren prägenden Merkmalen zu entwickeln. Standorte für die geplanten Windenergieanlagen sind dementsprechend mit Bedacht zu wählen und hierbei neben den besonders landschaftsprägenden Kulturdenkmälern insbesondere auch die wertvollen Kulturlandschaften Bayerns zu berücksichtigen. Jede Kulturlandschaft weist ein unterschiedliches „Fassungsvermögen“ für neuzeitliche Energieinfrastrukturen wie Windenergieanlagen, Solarparks und Leitungstrassen auf. Windenergieanlagen heben sich aufgrund ihrer Höhe, ihrer Materialität und Drehung der Rotoren besonders deutlich von der umgebenden Landschaft ab. Die Möglichkeiten einer landschaftlichen Einpassung sind daher begrenzt. Empfehlungen des Bayerischen Landesvereins für Heimatpflege „Die Bewahrung des kulturellen Erbes ist ein Beitrag zur Nachhaltigkeit und zur regionalen Identität. Kulturlandschaften bewahren vielschichtige zeitliche Ebenen unserer Geschichte. Es ist besonders zu berücksichtigen, dass historische Objekte und Denkmale nicht wieder-herstellbar sind und Störungen unersetzbare Verluste bedeuten. Beim Einfügen neuer Strukturen sind daher die Zeugnisse des kulturellen Erbes zu beachten und möglichst zu schonen. [...] Die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge in den Kulturlandschaftsbereichen, insbesondere der landschaftsprägenden Denkmale

mit ihren Wirkräumen [Anm: visuelle, strukturell-funktionale und ideell-assoziative Raumwirkung], sind bei raumbedeutsamen Planungen zu vermitteln, zu sichern, zu bewahren und ggf. wiederherzustellen. Das untertägig erhaltene archäologische kulturelle Erbe ist als Archiv der Geschichte der Menschen dauerhaft zu sichern und zusammen mit dem umgebenden Boden in situ zu erhalten.“¹

Jüngst erschienen ist ein aktualisierter Leitfaden zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, Strategischen Umweltprüfungen und Umweltprüfungen in der Bauleitplanung, herausgegeben von der UVP-Gesellschaft e.V., den Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe (LWL) und Rheinland (LVR) sowie dem Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V., den wir Ihnen anempfehlen möchten.²

Dass die in der Region Bayerischer Untermain vorhandenen bayernweit bedeutsamen Kulturlandschaften Hochspessart (1-A), Weinbaulandschaft Klingenberg (1-B), Maindurchbruchstal im Spessart (1-C) und Amorbacher Winkel (2-A)³ hinsichtlich der Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in die Abwägung als Restriktionskriterium (RWK III) einbezogen (s.

Standortdatenblätter) und auch in die Fachkarte 3 „Landschaft, Freiraum und Erholung, Kultur- und Sachgüter“ abgebildet worden sind, begrüßen wir sehr! Empfohlen wird zudem, Einblick in die kulturlandschaftlichen Empfehlungen für Bayern (s. LfU, online: Stand 2013) zu nehmen. Hier werden u. a. Aussagen bezüglich des Erhalts und der Entwicklung von Kulturlandschaftsräumen gegeben, in die die bedeutsamen Kulturlandschaften der Region Bayerischer Untermain eingebunden sind. Siehe:

- 01 - Spessart

<https://www.lfu.bayern.de/natur/kulturlandschaft/empfehlungen/doc/01.pdf>

- 02 - Odenwaldwald

<https://www.lfu.bayern.de/natur/kulturlandschaft/empfehlungen/doc/02.pdf> [...]

Klosterlandschaft Amorbach

Auch wenn das Kloster Amorbach nicht zu den besonders landschaftsprägenden bzw. fern-wirksamen Denkmälern Bayerns zählt, handelt es sich mit der ehem. Benediktinerabtei im sog. Amorbacher Winkel um eine strukturell-funktional und ideell-assoziativ weit in den Odenwald hineinwirkende Kulturstätte. Der sich entlang von Nebentälern in sieben Richtungen ausbildende Talkessel bildet den Kern einer wertvollen Klosterlandschaft, die wie oben erwähnt zu den bayernweit bedeutsamen Kulturlandschaften gehört. Das im 8. Jahrhundert errichtete

Reichskloster war wichtiger Ausgangspunkt für die Besiedlung des umgebenden Odenwalds. 1803 wurde die Abtei säkularisiert. „Die Fürsten von Leiningen erhielten den Klosterbesitz als Entschädigung für ihre Stammlande in der Pfalz, die in den Revolutionskriegen an Frankreich gefallen waren.“⁵ Die Entwicklung der Stadt Amorbach ist geprägt von der Geschichte des ehemaligen Benediktinerklosters und des Fürstenhauses zu Leiningen. Prägend für das Stadtbild sind u. a. die barocke Pfarr- und Abteikirche, das klassizistische Schloss mit Schlosspark im Englischen Stil (geplant von Friedrich Ludwig von Sckell 1803).⁶

Der Amorbacher Winkel wird vom Gotthardsberg und seiner gleichnamigen Kirchenruine überragt, die sich 304 m über den Meeresspiegel erhebt. Es handelt sich um die ehem. Kirche eines im 12. Jahrhundert gegründeten Zisterzienserinnenklosters. Es wurde im Bauernkrieg zerstört, ein Wiederaufbau erfolgte 1628-1631: Um 1700 kam es zu einer erneuten Zerstörung durch Blitzschlag und überdauert seitdem als Ruine.⁷ Der relativ weite Talkessel und die klimatische Gunst erlaubten im Vergleich zu den engen Tälern des übrigen Odenwalds oder auch des Spessarts eine umfangreiche Siedlungsentwicklung im Tal. Die von hier ausgehende Siedlungsentwicklung fand dagegen vor allem auf den Hochflächen statt, während die Hanglagen überwiegend bewaldet blieben.“⁸ Ein überaus wertvoller Bestandteil der Klosterlandschaft ist die denkmalgeschützte, im Kern romanische Kath. Wallfahrtskapelle St. Amor mit eingefasster Heilquelle (Aktennr. D-6-76-112-83). Sie wird umgangssprachlich Amorsbrunn genannt und ist mit einer Heiligenlegende verwoben. Die Kapelle ist bis heute ein beliebtes Ziel für Wallfahrer und Pilger sowie ein über die Region hinaus bekannter Heiratsort. Wallfahrtsorte wie z. B. Amorsbrunn können mit einem dichten Netz an Wallfahrtswegen verwoben sein, der Fürstlich Leiningenscher Seegarten (Landschaftsgarten) Sichtbezüge in die umgebende Landschaft aufweisen.

Wallfahrten sind Ausdruck einer gelebten religiösen Tradition. Mit Ehrfurcht und Demut begibt man sich auf den Weg, um die Wallfahrtsstätte als Ort der Vergebung und der Hoffnung zu erreichen. Das spirituelle Empfinden wächst mit jedem Blick, den man vom Wallfahrtsweg auf das gewählte Ziel erfahren kann, mit jedem Schritt, der den heilbringenden Ort in greifbare Nähe rückt. Daher sind insbesondere die Ausblicke von den zuführenden Pilgerwegen und von markanten Anhöhen bzw. Aussichtspunkten zu identifizieren und zu bewerten. In vorbildlicher Weise wurde dies jüngst im Kommunalen Denkmalkonzept Wallfahrtskirche „Die Wies“ (Gde. Steingaden, Weilheim-Schongau) umgesetzt.⁹

			Grundsätzlich sollten auch zu definierende Korridore entlang von Wallfahrtswegen frei von großdimensionierten Bauwerken und technischen Einrichtungen sein, die sich negativ auf das Wallfahrtserleben auswirken. Dementsprechend sollten die geplanten Vorranggebiete für Windenergie, welche Amorbach mit seinem Kloster samt Landschaftsgarten (Seegarten), der Klosterruine Gotthards-berg und dem Wallfahrtsort Amorbrunn umgeben, erneut sorgsam geprüft werden. Dies gilt für die geplanten Windkraftvorranggebiete W74 (Winkelberg – Schmal-ebene), W77 (Alter Wald) W79 (Reißberg-Ewigshöhe) und W83 (Beuchener Berg).
F413	Initiative Lebenswertes Flörsbachtal e.V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] 6. Schutzgut Fläche Verringerung der Flächeninanspruchnahme Wir brauchen mehr Wildnis, damit sich die Natur unbeeinflusst von uns Menschen entwickeln kann. Derzeit wird auf nahezu allen Flächen in Deutschland, gestaltet, gepflegt und eingegriffen. Auf über 97% der Landfläche wird gewirtschaftet. Die Zunahme des Siedlungswachstums von 74 Hektar pro Tag zeigt, dass wir täglich Landschaft verlieren und lebenswerte Landschaften aufgrund von Infrastrukturmaßnahmen, Gewerbe- und Industriegebieten, Waldwirtschaft oder Energieprojekten bedroht sind. Daher wird immer entscheidender, dass auch ungenutzte Flächen bereitstehen, in denen natürliche Dynamik und Kreisläufe der Natur ohne aktive menschliche Lenkung zugelassen werden. Kulturlandschaft ist ein Begriff, der vom Menschen durch jahrhundertlanges, prozesshaftes Verändern von Landschaftsräumen geprägt wurde. Über Jahrzehnte gewachsene Landschaften sind uns vertraut. Wir werten es als Verlust, wenn zu starke Eingriffe in die Landschaft plötzlich entstehen und die Maßstäbe sich zeitlich und größenperspektivisch Verändern. Vorindustrielle Windmühlen zum Beispiel waren maßstäblich in unsere Landschaft integriert und aus örtlichen Materialien erbaut. Landschaft und Technik bildeten eine regionale Zusammenhänge darstellende Einheit. Bei den heutigen Windindustrieanlagen handelt sich aber nicht mehr um kleinteilige, sondern um gigantische Industriebauwerke mit großer Weitwirkung in zuvor meist nicht industriell geprägten Räumen. Die ursächliche Kennzeichnung von Landschaft, frei von unangepasster baulicher Überformung, wird damit aufgegeben. Damit wird der Weg für den flächendeckenden, unreflektierten und uns Menschen überfordernden Umbau unserer Landschaften in Industrielandschaften geebnet. [...]

			9. Schutzgut Kulturgüter/ gewachsene Kulturlandschaften Der hessische wie auch der bayerische Spessart als gesamt betrachtetes Gebiet zeichnet sich durch sehr große zusammenhängende Waldstrukturen aus. Aufgelockerte und schwache Besiedlung prägen neben der Landwirtschaft das gewachsene Landschaftsbild. Durch die geringe Besiedlung wird die Landschaft auch nur von wenigen Straßen durchschnitten. Speziell in dem Gebiet Flörsbachtal, Frammersbach und Wiesen fehlend die Landschaft zerschneidenden Hochspannungstrassen. Der freie Blick in die Landschaft wird von keinen Industriebauwerken behindert. In einer früheren Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Würzburg wird angemerkt, dass Gebiete mit einem sehr hochwertigen Landschaftsbild von einer Windkraftnutzung ausgeschlossen bleiben sollen. Dies gilt unter anderen besonders in den hier adressierten Bereichen an der Grenze des hessischen Flörsbachtal zum bayerischen Wiesen. Nimmt man die heute verwendeten Windkraftanlagen von 250m Höhe und mehr zur Grundlage, dann erfährt das Landschaftsbild eine erhebliche Entwertung. [...]
F1055	Landesbund für Vogelschutz Bezirksgeschäftsstelle Unterfranken	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Landschaftsschutzgebiete (LSG) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Es sind zudem alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Bis zur Erreichung der Flächenziele sollen Windenergieanlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten auch außerhalb von für die Windenergie ausgewiesenen Gebieten zulässig sein, hiervon sollen aber Natura 2000-Flächen und UNESCO-Welterbe- Flächen ausgenommen sein. Eine entsprechende gesetzliche Regelung wurde inzwischen getroffen. Der neue § 26 Abs. 3 BNatSchG gilt seit dem 01. Februar 2023 und beschreibt die Voraussetzungen für die Zulassung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten. Sinn und Zweck dieser Regelung ist die erweiterte Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land. Die Schutzgebietsverordnung steht einer Windenergieanlage nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung von der Verordnung mehr. LSG sollen den Naturhaushalt und seine Funktionsfähigkeit großflächig schützen. LSG sind ein wichtiger Beitrag, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes abzusichern und die Regenerations- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auch für zukünftige Generationen zu erhalten. Dabei sollen LSG auch als visuell ansprechender Erholungsraum dienen und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit

			der Natur bewusst als Gesamtbild erhalten. Auch wenn die LSG vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich aus dem Planungsrahmen für Windkraftvorranggebiete ausgenommen wurden, so erscheint uns ein so hoher Anteil von Vorranggebieten in der LSG-Kulisse (Spessart, Odenwald) doch unverhältnismäßig hoch und nicht vereinbar mit den Zielsetzungen der LSG. Insbesondere Höhenrücken, Flächen mit Fernwirkungen sollten freigehalten werden. Waldgebiete in den Landschaftsschutzgebieten sind für das Landschaftsbild, als Erholungsraum und als Rückzugsraum für Tiere bedeutend. 2. Bewertung von Einzelflächen Die im Folgenden aufgeführten Flächen sollten aus naturschutzfachlichen und - rechtlichen Gründen entweder nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden oder erfordern eine frühzeitige Festsetzung von konkreten Vermeidungsmaßnahmen für die nachgelagerte Genehmigungsphase. [...]
M361	Deutscher Alpenverein München e.V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Landschaft, Freiraum und Erholung Landschaftsbildbewertung Gemäß Anlage 2 „Grundlegende Planungsmethodik...“ (Seite 10) wurde die Landschaftsbildbewertung des Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU)[1], bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie, berücksichtigt. In der Landschaftsbildbewertung sind die charakteristische landschaftliche Eigenart von 1 bis 5 eingeteilt. Besonders schützenswerten Landschaftsteile sind in die Stufe 5 eingeteilt. Im „Kriterienkatalog“ (Seite 4) wurden Landschaftsbildeinheiten mit Stufe 3-5 als RWK III berücksichtigt. [1] https://www.lfu.bayern.de/natur/schutzgutkarten/landschaft_bild_erleben_erholung/index.htm Zusätzlich wurden wesentliche wahrnehmbare, landschaftliche Leitstrukturen, sog. visuelle Leitlinien (u. a. Hangkanten zum Talraum, Trauf/Oberkante Schichtstufe, Geländesprünge, Waldränder) und landschaftsprägende Höhenrücken mit sehr hoher und hoher Fernwirkung einschließlich eines Prüfabstands von 1000 m bzw. 300 m als RWK III erfasst. Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete mit für die Erholung und das Landschaftserleben wertvollen, naturnahen Lebensräume sind außerdem als tabu festgelegt. Für die Inanspruchnahme von Gebieten mit besonderem Schutzwert ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Gebiete, die in der Landschaftsbewertung des LfU

mit Stufe herausragend bzw. 5 bewertet wurden, sollten nur in Ausnahmefällen für den Ausbau der Windenergie zugelassen werden.

[...]

Naturparke

Laut § 27 BNatSchG sind Naturparke einheitlich zu entwickeln und zu pflegen. Sie sind aufgrund ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders geeignet und es wird ein nachhaltiger Tourismus angestrebt. Zudem sollen sie der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines durch vielfältige Nutzungen geprägten Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopvielfalt dienen. Der Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald ist im Abwägungsverfahren berücksichtigt. Dieser umfasst den Naturpark Bayerischer Odenwald. Die landschaftlich wertvollsten Bereiche des Naturparks sind als Landschaftsschutzgebiet gesichert und gemäß Anlage 2 „Grundlegende Planungsmethodik..." (Seite 12) Teil der Raumwiderstandsanalyse. Der Naturpark Spessart, ist in der Anlage 2 „Grundlegende Planungsmethodik..." bzw. im „Kriterienkatalog“ nicht erwähnt.

Der „Kriterienkatalog" (Seite 5) enthält keinen Hinweis auf der Funktion Erholung in Bezug auf Naturparke. Das LfU hat auch eine Bewertung der verschiedenen Erholungsgebiete vorgenommen (siehe Fußnote 1). Wir halten es für wichtig, dass diese bei der Planung und Entwicklung der Windenergie berücksichtigt werden, damit die Menschen weiterhin die Möglichkeit haben, sich in einer intakten Natur zu erholen.

[...]

Landschaftsschutzgebiete

In Landschaftsschutzgebieten sind Windkraftanlagen gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG nicht grundsätzlich verboten, sofern sie in Gebieten gemäß § 2 Nummer 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) liegen und nicht gleichzeitig als Natura 2000-Gebiet oder UNESCO-Kultur- und Naturerbestätten ausgewiesen sind. Die Belange des Landschaftsschutzes werden in der Abwägung als Restriktionskriterium der RWK III berücksichtigt. Für Landschaftsschutzgebiete werden Einzelfallprüfungen notwendig, um die Belange des Schutzziels nicht zu verletzen. [...]

M48	Botanische Vereinigung für Naturschutz in	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften,	[...] 2. Störungsarmes (und windkraftfreies) Referenzgebiet

Hessen (BVNH Südhessen)	Verbände, Versorgungsunternehm en)	Analog zum Pfälzer Wald soll es auch im südöstlichen Odenwald ein zu schützendes, störungsarmes Referenzgebiet geben. Es betrifft weitgehend Hessen und Baden-Württemberg, aber eben auch ein kleinen Teil Bayerns. In Hessen ist dies über das Vogelschutzgebiet „Südlicher Odenwald“ indirekt bereits realisiert. In Ergänzung zu Punkt 1 dieser Stellungnahme fordern wir deshalb zusätzlich die Planung für die dort aufgeführten Vorrangflächen auch deshalb aufzugeben um die Störungsarmut des vorgeschlagenen Referenzgebietes nicht zu gefährden. Dieses störungsarme Referenzgebiet würde mindestens die Gebiete umfassen, die westlich der Landstraße Amorbach-Mudau Eberbach, östlich der B45 zwischen Eberbach und Michelstadt, südlich der B 47 zwischen Michelstadt und Amorbach und nördlich der B 37 bei Eberbach liegen und damit diesen großräumig unzerschnittenen, länderübergreifenden (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen) Raum über 100 km² integrieren würden. Der bayerische Teil würde im Westen begrenzt durch die hessische Landesgrenze, im Süden durch die Landesgrenze zu Baden-Württemberg, im Osten durch die Landstraße von Amorbach nach Mudau und im Norden durch die B 47 Im hessischen Teil des Referenzgebietes ist der Ausschluss von Windkraft de facto bereits umgesetzt (Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald und Teilregionalplan Windkraft Südhessen). Begründung Im Zuge des flächendeckenden Windkraftaufbaus sollte darauf Wert gelegt werden, wenigstens einige wenige, besonders störungsarme Gebiete in diesem Zustand zu erhalten, also windkraftfrei zu belassen. Im Odenwald heißt, wenigstens ein Gebiet – d. h. das hier vorgeschlagene Damit sollen der Nachwelt derartige Landschaften mit unbeschädigtem Landschaftsbild wenigstens in kleinen Teilen erhalten bleiben. Das hier vorgeschlagene Referenzgebiet ist sicherlich das störungsärmste zwischen Main und Pfälzer Wald und hat daher allererste Priorität im Vergleich zu weiteren denkbaren störungsarmen Flächen. Nachfolgende Kriterien zeigen dies deutlich: a) Letzter unzerschnittener Verkehrsarmer Raum > 100 km² ohne Windkraft weit und breit: Das vorgeschlagene Referenzgebiet entspricht in seiner Dimension etwa dem dort liegenden, länderübergreifenden unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 100 km². Dieser ist noch nicht durch Windparks bebaut. Für die beiden östlich angrenzenden, großräumig zerschnitten Räume, also östlich der L 534

und L 524, ist es für ein solches Referenzgebiet leider schon zu spät. Diese sind bereits mit Windparks bestückt. Das Gebiet ist weitgehend mit großen zusammenhängenden Waldflächen bedeckt.

b) Besonders geringe Bevölkerungsdichte. Dort leben teilweise weniger als 50 Personen / km². Im angrenzenden Grenzgebiet von Hessen und Baden-Württemberg sind die Werte vergleichbar.

c) Geringe Lichtverschmutzung: Auf der Seite Lichtverschmutzung.de sind diverse Karten der Lichtverschmutzung zu finden, die sich u. a. in ihrer Machart und der Auflösung unterscheiden.

Sie zeigen das Maß der künstlichen Aufhellung der Nacht durch menschliche Lichtquellen.

Vergleicht man diese Karten, stellt man fest, dass die hier genannten Vorranggebiete in einem besonders nachtdunklen Bereich („schwarzen Fleck“) liegen in dem die Sterne besonders gut zu sehen sind. Dieser naturnahe Zustand sollte unbedingt erhalten werden, weswegen dort auch keine Windparks mit ihrem nächtlichen Blinken gebaut werden sollen.

Weitere Maßnahmen zum Schutz des dunklen Nachthimmels dort sind dringend notwendig, zumal das Gebiet nicht riesig ist. Das lichtarme Gebiet konzentriert sich um das Dreiländereck herum. In Lichtverschmutzung.de heißt es wörtlich: "Dennoch gibt es Gebiete, in denen noch ein nahezu natürlich dunkler Sternenhimmel beobachtet werden kann und diese sollten möglichst geschützt werden!" Dem ist nichts hinzuzufügen.

d) Großflächig potenziell Ruhige Gebiete

Der hessische Teil des vorgeschlagenen Referenzgebietes ist fast vollständig als "potentiell ruhiges Gebiet" dargestellt (vgl. "Hessenweite Darstellung der potentiell Ruhigen Gebiete" (aus: "Gesamtlärberechnung und potentiell ruhige Gebiete", Herausgeber: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden 2019). Im angrenzenden Baden-Württemberg und Bayern dürfte es nicht anders aussehen.

e) Biotopverbund, Habitateignung:

Das Gebiet ist wichtig für überregionalen Biotopverbund. Diverse Habitatnutzungsanalysen der letzten Jahre zeigen, dass das vorgeschlagene Referenzgebiet praktisch für alle in Frage kommenden Großsäugetiere Deutschlands als Lebensraum geeignet ist. Der großräumige Waldverbund trägt sicherlich dazu nicht unwesentlich bei.

f) Weicher Standortfaktor

			Das alles ist zudem nicht nur ein wichtiger Standortfaktor für die anliegenden Kommunen, sondern auch für Bewohner aus Ballungsgebieten bedeutsam, die großräumig ruhige und störungsarme Gebiete zur (Nah-) Erholung suchen. Diese werden immer weniger. Je störungsärmer das Gebiet, desto stärker wirken sich Windparks belastend aus. Windkraft-freie Referenzgebiete werden in wenigen Jahren so selten sein, dass sie für die darin liegenden Kommunen regional ein Alleinstellungsmerkmal bilden. Das vorgeschlagene Referenzgebiet sollte daher umfassend störungsarm gehalten werden, auch durch den Verzicht auf Windparks. [...]
M9	Landratsamt Neckar- Odenwald-Kreis	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	[...] Im Grenzbereich liegen unsere Landschaftsschutzgebiete "Mudbachtal", "Morretal", "Marsbachtal und Eiderbachtal" und "Erfatal", allerdings muss auf die Sichtbeziehungen außerhalb von Siedlungsbereichen keine weitergehende Rücksicht genommen werden. Da es sich überwiegend um geschützte Talzüge handelt, kann man die wenigen Kilometer entfernten Windräder von dort vermutlich größtenteils nicht oder kaum sehen. [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit			Landschaftsschutzgebiete In den Stellungnahmen wird betont, dass einige der geplanten Vorranggebiete für Windenergie im Landschaftsschutzgebiet liegen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Spessart als größtes zusammenhängendes Mischwaldgebiet Deutschlands und der Odenwald als bedeutende Naturparke unter besonderem Schutz stehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten wird als nicht vereinbar mit den Schutzziele des § 26 Abs. 1 BNatSchG angesehen. Es wird ausgeführt, dass der Schutz des Landschaftsbildes, der Erhalt der landschaftlichen Eigenart und die Bewahrung der natürlichen Erholungsfunktion zentrale Ziele der Landschaftsschutzgebiete seien, die durch die geplanten Maßnahmen verletzt würden. Die Stellungnahmen führen an, dass die Ausweisung von Vorranggebieten in Landschaftsschutzgebieten eine Herabsetzung des Schutzstatus und eine Schwächung des gesetzlichen Landschaftsschutzes darstelle. Es wird kritisiert, dass bestehende Schutzgebiete nicht ausreichend berücksichtigt und Abstände zu benachbarten Schutzgebieten unterschritten würden. Die Bedeutung des Spessarts und des Odenwalds als Naturparke und Landschaftsschutzgebiete wird besonders hervorgehoben. Landschaftsbild In den Stellungnahmen wird ausgeführt, dass die geplanten Windenergieanlagen das Landschaftsbild der betroffenen Vorranggebiete erheblich beeinträchtigen würden. Es wird geäußert, dass die Errichtung großdimensionierter WEA zu einer „Verspargelung“ der Landschaft führe und das bislang hochwertige und weitgehend ungestörte Landschaftsbild dauerhaft zerstöre. Die Anlagen seien weithin sichtbar und prägten das Erscheinungsbild der Region, insbesondere in bislang wenig vorbelasteten Wald- und

Hügellandschaften. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fernsicht von markanten Aussichtspunkten, historischen Burgen und Wanderwegen durch die Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt werde. Die Stellungnahmen führen aus, dass das Landschaftsbild für Einheimische wie für Touristen einen hohen Wert habe und durch die industrielle Überprägung an Attraktivität verliere.

Es wird berichtet, dass geplanten Windenergieanlagen insbesondere auf exponierten Lagen in weiten Teilen des Umlandes sichtbar wären. Die Stellungnahmen führen an, dass der Verlust des ungestörten Landschaftsbildes nicht ausgleichbar sei und sich negativ auf das Naturerleben, das Wohlbefinden der Bevölkerung und den Wert der Region als Erholungsraum auswirke. Auch die nächtliche Sichtbarkeit durch Befeuerung und Blinklichter wird als störend für das Landschaftsbild hervorgehoben

LSG im Naturpark Spessart und Naturpark Odenwald

Es wird ausgeführt, dass der Naturpark Spessart als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist und eine herausragende Bedeutung für den Erhalt naturnaher Landschaften, für den Schutz der Biodiversität und für die Erholung habe. Die Stellungnahmen betonen, dass der Naturpark Spessart als größtes zusammenhängendes Mischwaldgebiet Deutschlands einen besonderen Schutzstatus genieße. Die geplanten Windenergieanlagen würden nach Ansicht der Stellungnehmenden zu einer irreversiblen Zerstörung des Landschaftsbildes führen und die Attraktivität des Naturparks als Erholungsraum und touristisches Ziel erheblich mindern.

Es wird darauf hingewiesen, dass viele der geplanten Vorrangflächen vollständig im Landschaftsschutzgebiet liegen und damit die gesetzlichen Schutzziele unterlaufen würden.

Es wird die Ansicht geäußert, dass WEA das Erscheinungsbild der Naturparke massiv verändern und den Erholungswert der Region mindern würden. Es wird befürchtet, dass die Errichtung von WEA in einem bislang unberührten Landschaftsraum zu einer „Industrialisierung“ des Waldes führe und die Naturparks ihre Attraktivität als Naherholungsgebiet verliere

In den Stellungnahmen wird kritisiert, dass die Auswahl der Vorrangflächen für Windenergie im Naturpark nicht nachvollziehbar sei und dass die Schutzwürdigkeit des Gebietes unzureichend berücksichtigt worden sei. Es wird die Ansicht vertreten, dass die Ausweisung von Windvorranggebieten im LSG einem „Ausverkauf“ des Naturparks gleichkomme und der Schutzstatus zu Gunsten der Windenergie aufgegeben werde. Es wird angemerkt, dass die Belange des Landschaftsschutzes und des Naturschutzes im Abwägungsprozess nicht ausreichend gewürdigt worden seien.

Naturpark Spessart

Es wird darauf hingewiesen, dass der Naturpark Spessart als größtes zusammenhängendes Mischwaldgebiet Deutschlands einen besonders hohen ökologischen und landschaftlichen Wert besitzt. Die Stellungnahmen betonen, dass der Naturpark seit den 1950er Jahren als staatliches

Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sei und damit unter besonderem Schutz stehe. Es wird die Auffassung vertreten, dass der Naturpark Spessart als Erholungslandschaft und Rückzugsraum für zahlreiche, teils geschützte Tier- und Pflanzenarten diene und als FFH- und Vogelschutzgebiet sowie als UNESCO-gelistetes Buchenwaldgebiet von nationaler und internationaler Bedeutung sei. Die Stellungnahmen führen aus, dass die landschaftliche Unversehrtheit und die Erholungsfunktion des Spessarts durch die Errichtung von WEA erheblich beeinträchtigt würden. Auch wird darauf verwiesen, dass der Spessart für viele Menschen aus dem Rhein-Main-Gebiet ein wichtiges Ziel für Erholung und Freizeitaktivitäten sei und dieser Erholungsfaktor durch WEA deutlich gemindert werde. Es wird vorgebracht, dass der Naturpark Spessart Lebensraum für zahlreiche geschützte und seltene Arten sei, darunter Schwarzstorch, Wildkatze, verschiedene Fledermausarten, Greifvögel und Insekten. Die Stellungnahmen äußern die Sorge, dass durch WEA Lebensräume zerstört und Brutplätze gestört würden. Es wird die Befürchtung geäußert, dass zahlreiche Vögel und Fledermäuse durch Kollisionen mit den Rotoren getötet werden könnten und auch die ohnehin schon dezimierte Insektenwelt zusätzlich belastet werde. Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung von WEA im LSG im Widerspruch zu bestehenden Naturschutz- und Artenschutzgesetzen sowie zu EU-Biodiversitätsrichtlinien stehe. Auf die Bemühungen zur Ausweisung einer Biosphärenregion im Spessart wird verwiesen und die Vereinbarkeit mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in Frage gestellt.

Naturpark Odenwald:

Die Ausweisung von VRG-W im Naturpark Odenwald wird kritisch gesehen. Die Stellungnahmen führen an, dass die landschaftliche Eigenart, die geologische Besonderheit und die Bedeutung als Erholungsraum durch Windenergieanlagen massiv beeinträchtigt würden. Es wird betont, dass der Naturpark als Kulturlandschaft von besonderem Wert erhalten werden müsse und dass die geplanten Maßnahmen mit den Schutzziele des Naturparks nicht vereinbar seien.

Es wird erklärt, dass die Ergebnisse der Schutzgüterbewertung und insbesondere die getroffene Aussage, relevante Artnachweise seien nicht vorhanden, nachweislich falsch seien, da bereits im Jahr 2016/2017 ein faunistisches Gutachten zu planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten im Rahmen des Zonierungsverfahrens vorgelegt worden sei. Die fehlende Berücksichtigung dieses Gutachtens wird als grob fahrlässiger Fehler und als Verstoß gegen den Untersuchungsgrundsatz (§ 24 VwVfG) bewertet. Es wird verlangt, dass die Behörde die Betroffenheitsbewertung zugunsten des Artenschutzes korrigiert. Es werde außerdem moniert, dass geschützte Pflanzenarten im gesamten Verfahren nicht betrachtet worden seien. Es wird weiterhin ausgeführt, dass nur ein kleiner Teil des Vorranggebiets tatsächlich als Ausnahmezone im LSG festgelegt sei, während der überwiegende Anteil (geschätzte 70 %) im LSG Bayerischer Odenwald verbleibe und deshalb als ungeeignet für Windkraftnutzung bewertet wird. Die Festlegung der Ausnahmezone wird grundsätzlich in Zweifel gezogen.

Geo-Naturpark Bergstraße Odenwald

Es wird ausgeführt, dass der Geo-Naturpark Bergstraße Odenwald als UNESCO Global Geopark ausgezeichnet sind und damit einen internationalen Schutzstatus besitzen. Die Stellungnahmen führen an, dass die landschaftliche Eigenart, die geologische Besonderheit und die Bedeutung als Erholungsraum durch Windenergieanlagen massiv beeinträchtigt würden. Es wird betont, dass der Geo-Naturpark als Kulturlandschaft von besonderem Wert erhalten werden müsse und dass die geplanten Maßnahmen mit den Schutzzielen des Naturparks nicht vereinbar seien. Es wird darauf hingewiesen, dass der Geo-Naturpark und das Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Prämisse des Naturschutzes stünden und unterschiedliche Naturschutzgedanken nicht gegeneinander konkurrieren sollten. Die Naherholungsfunktion des Gebiets werde als erheblich beeinträchtigt dargestellt, da das Gebiet bei Wanderern, Spaziergängern und Pilzsuchern sehr beliebt sei. Es werde kritisiert, dass die besonderen Wanderungen der Geopark-Ranger und die Umweltbildung im Geo-Naturpark nicht ausreichend berücksichtigt worden seien.

Schutzwürdigkeit und Bedeutung der Kulturlandschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass der Spessart und der Odenwald als eine der bedeutsamsten Kulturlandschaften Deutschlands gelten und in die höchste Kulturlandschaftseinheit eingeordnet werden. Es wird ausgeführt, dass die Region durch eine jahrhundertealte Nutzung geprägt sei, die das Landschaftsbild, die Siedlungsstruktur und die kulturelle Identität formt. Die Region sei geprägt durch waldreiche Hochlagen, spät und spärlich besiedelte Gebiete, einen hohen Anteil an alten Waldbeständen, historische Bauwerke, Köhlerei, Fischteiche und eine hohe Dichte an Jagdschlössern. Die Stellungnahmen betonen, dass diese Kulturlandschaften als wertvoll, vielfältig und identitätsstiftend für die Region angesehen werden und eine herausragende Rolle für die Entwicklung und Erhaltung der regionalen Identität spielen.

Es wird ausgeführt, dass der Spessart deutschlandweit für seine artenreichen Mischwälder, die alten Baum- und Waldstrukturen sowie seine Geschichte als Kulturlandschaft bekannt sei. Die Bedeutung als größtes zusammenhängendes Mischwaldgebiet Deutschlands und einer der größten Europas werde hervorgehoben. Die Kulturlandschaft werde als besonders schützenswert angesehen, da sie nicht nur für die Natur, sondern auch für die Menschen in der Region einen hohen Wert habe.

Auswirkungen von WEA auf die Kulturlandschaft

In den Stellungnahmen wird die Auffassung vertreten, dass die Errichtung von WEA im Vorranggebiet zu einer erheblichen Beeinträchtigung der prägenden Merkmale der Kulturlandschaft führen würde. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird als Eingriff in diese gewachsene Kulturlandschaft betrachtet. Es wird befürchtet, dass historische Sichtachsen, Denkmäler und kulturgeschichtlich bedeutsame Stätten in ihrem Wert gemindert werden und das Landschaftsbild als identitätsstiftendes Element verloren geht. Es wird angeführt, dass WEA als massive, moderne Industrieanlagen in Erscheinung treten, die sich deutlich

von der umgebenden Landschaft abheben und die landschaftliche Eigenart sowie die visuelle Integrität der Kulturlandschaft nachhaltig stören würden.

Es wird die Sorge geäußert, dass die landschaftsprägenden Höhenrücken und Fernwirkungen durch die Errichtung von WEA unterbrochen und die charakteristischen Sichtachsen zerstört würden. Die Stellungnahmen führen aus, dass der ruhige Horizont der bewaldeten Höhenzüge durch bewegte, blinkende und weithin sichtbare Windräder zerschnitten würde. Die Kulturlandschaft verliere dadurch ihre Einzigartigkeit und werde in ihrer Funktion als Erholungs- und Naturerlebnisraum erheblich beeinträchtigt.

Es wird die Auffassung vertreten, dass der Bau von WEA in diesen Gebieten zu einer Fragmentierung und Degradierung der zusammenhängenden Waldflächen führen und die Biodiversität sowie die naturnahe Bewirtschaftung gefährden würde. Die Stellungnahmen betonen, dass die Kulturlandschaft als Ganzes erhalten bleiben müsse, um ihre ökologischen, kulturellen und touristischen Funktionen weiterhin erfüllen zu können.

Die Stellungnahmen weisen darauf hin, dass insbesondere touristisch bedeutsame Routen, der Obergermanisch-Raetische Limes und andere Kulturdenkmäler durch die Sichtbarkeit und die industrielle Prägung der Landschaft beeinträchtigt würden. Es wird gefordert, die besondere Bedeutung der Kulturlandschaft bei der Planung und Ausweisung von Vorranggebieten stärker zu berücksichtigen und sensible Bereiche zu schützen.

Kulturgüter, Denkmäler und historische Strukturen

Es wird darauf verwiesen, dass in der Region zahlreiche kulturhistorisch bedeutsame Objekte und Denkmäler vorhanden seien, die als nicht wiederherstellbar angesehen werden. Die Stellungnahmen äußern die Sorge, dass Störungen dieser Kulturgüter durch WEA zu unersetzlichen Verlusten führen würden. Es wird gefordert, dass bei der Planung neuer Strukturen die Zeugnisse des kulturellen Erbes besonders zu beachten und möglichst zu schonen seien.

Die Bedeutung historischer Fernwanderwege und deren Einbindung in die Kulturlandschaft wird hervorgehoben. Es wird ausgeführt, dass WEA in unmittelbarer Nähe zu solchen Wegen deren Attraktivität für Besucher und Erholungssuchende mindern und auch Gefährdungen, etwa durch Eisschlag im Winter, verursachen könnten.

Tourismus, Erholung und regionale Identität

Es wird die Ansicht vertreten, dass die (Kultur-)Landschaften im Spessart und Odenwald als Ziel für Tourismus und Naherholung eine herausragende Rolle spielt. Die Stellungnahmen führen aus, dass viele Menschen gezielt die Ruhe, die Natur und das unverfälschte Landschaftsbild suchen und die Region als Erholungsraum nutzen. Es wird befürchtet, dass durch die Errichtung von WEA der Erholungswert und die

touristische Attraktivität erheblich gemindert würden, was negative Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft, insbesondere auf Gastronomie und Beherbergungsbetriebe, nach sich ziehen könnte. Die Stellungnahmen heben hervor, dass die Bewahrung der Kulturlandschaft ein Beitrag zur Nachhaltigkeit und zur Stärkung der regionalen Identität sei. Es wird die Auffassung vertreten, dass zu starke Eingriffe in die gewachsene Landschaft als Verlust empfunden würden und die Maßstäbe für die Wahrnehmung der Region dauerhaft verändern könnten.

Forderungen und Schlussfolgerungen

Abschließend wird gefordert, bei der Auswahl und Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie die besondere Schutzwürdigkeit und Bedeutung der bedeutsamen Kulturlandschaften umfassend zu berücksichtigen. Es wird verlangt, dass die prägenden Merkmale, die kulturellen und historischen Werte sowie die Funktionen für Erholung und Tourismus erhalten bleiben und nicht durch die Errichtung von WEA beeinträchtigt werden.

In den Stellungnahmen wird betont, dass der Schutz des Landschaftsbildes, der Erhalt der landschaftlichen Eigenart und der Schutz der Erholungsfunktion zentrale Anliegen seien, die durch die geplanten Windenergieanlagen in den Vorranggebieten gefährdet würden. Es wird gefordert, bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie die Belange des Landschaftsschutzes, des Natur- und Kulturerbes sowie der Erholung und des Tourismus vorrangig zu berücksichtigen und alternative Standorte außerhalb schutzwürdiger Landschaften zu prüfen.

Abschließend wird die Meinung vertreten, dass die Naturparke als Landschaftsschutzgebiet erhalten bleiben sollen und für WEA vorrangig vorbelastete oder weniger schutzwürdige Flächen außerhalb des LSG in Betracht gezogen werden sollten.

Abwägung

F1 Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.: Die Stellungnahme sowie die Empfehlungen für die bedeutsamen Kulturlandschaften am bayerischen Unterrhein werden zur Kenntnis genommen; die bedeutsamen Kulturlandschaften sind in der Raumwiderstandsanalyse bereits berücksichtigt. Winkel und seine Denkmäler sind im Bayerischen Denkmalschutzgesetz nicht als besonders landschaftsprägend dargestellt. Das Landschaftsbild ist im Umfeld des Siedlungsbereiches mit 4 (hohe landschaftliche Eigenart) bewertet. Zudem ist die Fläche als bedeutsame Kulturlandschaft in die Abwägung eingegangen und damit bereits berücksichtigt. Der Umgang mit diesen Belangen ist den Standortdatenblättern sowie der hier vorliegenden flächenspezifischen Abwägung der angesprochenen VRG-W in [Kapitel 5](#) zu entnehmen.

F413 Initiative Lebenswertes Flörsbachtal e.V.: Kenntnisnahme. Der Umgang mit dem Landschaftsbild ist im Umweltbericht, der Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 und im vorliegenden [Kapitel 3.5.4.1](#) erläutert.

F1055 Landesbund für Vogelschutz Bezirksgeschäftsstelle Unterfranken: Kenntnisnahme. Zum Umgang mit Landschaftsschutzgebieten wird auf Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 und den Umweltbericht verwiesen.

M361 Deutscher Alpenverein München e.V.: Kenntnisnahme. Die vorgeschlagene Vorgehensweise zur Landschaftsbildbewertung entspricht dem Vorgehen der Raumwiderstandsanalyse. Der Umgang mit Landschaftsschutzgebieten ist in Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 und hier erläutert. Die grundlegende Vereinbarkeit mit den Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete ist damit hinreichend abgewogen.

M48 Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH Südhessen): Die Anregung eines störungsarmen Referenzgebietes wird zur Kenntnis genommen. Die wertvollsten Bereiche innerhalb der LSG, die von der Ausweisung von VRG-W freizuhalten sind, werden bereits in § 26 (3) des BNatSchG definiert und in der Region 1 entsprechend freigehalten. Darüber hinaus gewährleistet die dezentrale Konzentration der Vorranggebiete eine Freihaltung großflächiger Bereiche der Landschaftsschutzgebiete. Zugleich sind grundsätzlich geeignete Gebiete der Region als VRG-W auszuweisen. Die Abwägung hierzu ist den Unterlagen und den Standortdatenbögen zu entnehmen. Zur Vorgehensweise der Raumwiderstandsanalyse siehe Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08.

M9 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis: Kenntnisnahme.

1. Rechtlicher Rahmen und Bedeutung der Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete (innerhalb oder außerhalb von Naturparks) dienen dem Schutz von Landschaften aus naturwissenschaftlich-ökologischen sowie aus kulturell-sozialen Gründen (vgl. § 26 Abs. 1 BNatSchG). Durch Inkrafttreten des § 26 Abs. 3 BNatSchG am 01.02.2023 können in den Landschaftsschutzgebieten, unabhängig eines vorliegenden Zonierungskonzeptes und mit Ausnahme von Landschaftsschutzgebieten, welche sich mit Natura-2000-Gebieten sowie UNESCO-Kultur- und Naturerbestätten überlagern, Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG ausgewiesen werden, sodass WEA in diesen Gebieten errichtet und betrieben werden können. Dafür ist keine zusätzliche Ausnahme oder Befreiung nach der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung oder § 67 BNatSchG erforderlich (vgl. Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Das heißt, nach § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich nicht von der Windenergienutzung ausgeschlossen, sofern keine höherrangigen Schutzgebiete wie Natura-2000-Flächen oder UNESCO-Welterbestätten betroffen sind. Für die Errichtung von WEA ist daher weder eine Ausnahme noch eine Befreiung erforderlich. Auch die Anerkennung als Naturpark oder UNESCO Global Geopark begründet nach deutschem Recht kein planungsrechtliches Bauverbot, sondern hat vorwiegend fachlich-argumentativen Charakter. Daneben sind das Baugesetzbuch (§ 35 BauGB) sowie die Ziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (§ 3 WindBG) und das Erneuerbare-Energien-Gesetz (§ 2 EEG) zu beachten. Diese verpflichten die Regionalplanung zur Sicherstellung eines ausreichenden Flächenangebots für VRG-W. Die Landschaftsschutzgebiete sind daher ein notwendiger Teil der Flächenkulisse für die Ausweisung von VRG-W in der Planungsregion Bayerischer Untermain (vgl. [Kapitel 3.1](#) und [Kapitel 3.4](#)).

2. Berücksichtigung des Landschaftsschutzes im Abwägungsprozess

Bereits bei der Entwicklung des Steuerungskonzepts für Windenergie im Bayerischen Untermain wurden die Belange der Landschaftsschutzgebiete, des Landschaftsbildes, der Erholung, des Natur- und Artenschutzes sowie der Kulturlandschaft im Rahmen der Erstellung des Regionalplans systematisch geprüft (vgl. Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Landschaftsprägende Strukturen (Höhenrücken, Sichtachsen, Hanglagen) und Gebiete mit herausragender Erholungsfunktion wurden erfasst (vgl. Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) und einer Einzelfallprüfung unterzogen (vgl. RWK III, Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Vorranggebiete in Landschaftsschutzgebieten wurden nur in vertretbarem Umfang vorgesehen. Nach fachlicher Empfehlung bleibt der Schutzzweck regelmäßig gewahrt, wenn höchstens 10 % der Gesamtfläche für Windenergiegebiete vorgesehen wird.

Besonders wertvolle Schutzflächen (FFH- und Vogelschutzgebiete, ökologisch sensible Räume, stark frequentierte Erholungszentren) wurden aus der Kulisse herausgenommen oder unterlagen ebenfalls einer Einzelprüfung. Die „Bedeutsamen Kulturlandschaften“ gehören zu den gegenüber der Windenergienutzung sensiblen Gebieten, die in der Abwägung ebenfalls als Restriktionskriterium (RWK III) berücksichtigt werden.

Um einen nachhaltigen Ausbau der Windenergienutzung in den Landschaftsschutzgebieten zu gewährleisten, ohne zentrale Schutzfunktionen des Gebiets nachhaltig zu beeinträchtigen, wurde dem Plankonzept die bayernweite Schutzgutkarte Landschaftsbild / Landschaftserleben / Erholung zugrunde gelegt. Zum empfohlenen Umgang mit den Landschaftsschutzgebieten siehe auch UMS vom 25.10.2022 und UMS vom 31.01.2023.

In die Gebietsauswahl gingen landschaftsprägende Strukturen wie Höhenrücken, Hangkanten oder für das Landschaftserleben bedeutende Flächen ein. Auch der Schutz besonderer Kulturlandschaften und visueller Leitlinien wurde berücksichtigt. Besonders sensible Bereiche und Gebiete mit herausragender Bedeutung für Erholung und naturnahes Erleben wurden – wo möglich – freigehalten. Flächen innerhalb der hochwertigen Landschaftsbildbereiche werden dann in Anspruch genommen, wenn sie bereits eine Vorbelastung aufweisen oder sich durch besondere Eignung auszeichnen (vgl. Angaben in den Standortdatenblättern, Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Das heißt, die Ausweisung von VRG-W erfolgte nur dort, wo die Schutzgüterbelange – wie Landschaftsbild, Erholung oder biologische Vielfalt – vertretbar betroffen sind. Ein grundsätzlicher Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten widerspräche den Belangen der Raumordnung und den aktuellen gesetzlichen Vorgaben (§ 2 EEG).

Aus gesamträumlicher Perspektive trägt eine gesteuerte, dezentrale Konzentration von WEA wesentlich dazu bei, die Belastungen der Landschaft durch WEA zu begrenzen.

Auf die Abwägung unter [Kapitel 4.2.4](#) zur Erheblichkeit der landschaftlichen Beeinträchtigung wird verwiesen.

3. Schutzstatus und Flächeninanspruchnahme

Die eingegangenen Hinweise zu den Landschaftsschutzgebieten und Naturparken Spessart und Odenwald, einschließlich des UNESCO-Naturparkstatus, zum Schutz von Erholungsfunktionen, Sichtachsen, Artenvielfalt sowie von Kulturgütern, werden zur Kenntnis genommen.

Eine Herabsetzung des Schutzniveaus oder Schwächung des gesetzlichen Landschaftsschutzes ist mit der Regionalplanung nicht verbunden. Auf obenstehende Abwägung und Vorgehensweise wird verwiesen.

4. Kulturlandschaft, Denkmäler und Tourismus

Die hohe Bedeutung der Region als Kulturlandschaft, Erholungs- und Tourismusraum wurde im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen. Einzeldenkmäler und Ensembles mit landschaftsprägendem Charakter wurden berücksichtigt (vgl. [Kapitel 3.5.4.2](#)). Eine vollständige Ausschlussregelung auf der Regionalplanungsebene ist nicht möglich. Die endgültige Beurteilung einzelner Projektstandorte (z. B. optische und funktionale Wirkungen) erfolgt erst nach konkreter Antragsstellung auf Projekt- / Anlagenebene. Hierfür wurden beispielsweise Hinweise auf besonders landschaftsprägende Denkmäler u. Ä. in die Standortdatenblätter der jeweiligen VRG-W (vgl. Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) aufgenommen.

5. Schutzstatus der Naturparke (inkl. Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald)

Die Naturparke Spessart und Odenwald sind als großflächiges Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen und erfüllen wichtige Funktionen für den Naturschutz, die Landschaftsgestalt und die Erholung. Dennoch ist nach § 26 Abs. 3 BNatSchG die Nutzung für Windenergie in Landschaftsschutzgebieten – abgesehen von Natura-2000-Gebieten und Welterbestätten – grundsätzlich zulässig.

Die Forderung, die gesamte Naturparkfläche grundsätzlich windenergiefrei zu halten, ist aus rechtlicher und planerischer Sicht nicht umsetzbar. Ein solcher Ausschluss würde dem planungsrechtlichen Steuerungsauftrag, den Flächenbeitragswert für die Windenergie zu erfüllen (§ 3 WindBG), zuwiderlaufen und wäre auch im Lichte der Energie- und Klimaziele des Bundes und des Landes nicht zu rechtfertigen.

Der genannte Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald wurde in allen betroffenen Standortdatenblättern (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) als weitergehende Information für das Abwägungsverfahren aufgenommen. Die wertvollen Bereiche sind bereits als Landschaftsschutzgebiet gesichert und darüber sowie über die Landschaftsbildbewertung methodisch erfasst. Geotope werden zusätzlich einzeln aufgenommen.

Im Verfahren wurden die maßgeblichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege umfassend betrachtet (vgl. [Kapitel 3.5.3](#) und [Kapitel 3.5.4](#)).

Des Weiteren wurden Träger öffentlicher Belange, vor allem der Naturpark Spessart e.V., der Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V. und der Verband Deutscher Naturparke, ordnungsgemäß am Verfahren beteiligt. Diese gaben keine Stellungnahme ab, womit ein Einverständnis mit dem Planungsansatz angenommen werden kann.

Die Hinweise zum Zonierungskonzept des Naturparks Odenwald sind in [Kapitel 3.4.7](#) zu finden.

6. Landschaftsbild und Erholung

Eingriffe in das Landschaftsbild und damit einhergehende punktuelle Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind in gewissem Umfang bei der Errichtung von WEA unvermeidlich. Das Windenergiesteuerungskonzept berücksichtigt diesen Belang, sodass es keinerlei zu einer weitläufigen technischen Überprägung des Landschaftsbildes kommt sowie die Erholungsfunktion nicht maßgeblich gemindert wird. Hochwertige Landschaftsbilder werden im vorliegenden Konzept dann in Anspruch genommen, wenn sich die VRG-W besonders eignen oder bereits eine Vorbelastung vorliegt. Zur Bewertung der Erholungswirksamkeit von Wäldern wurde in der Raumwiderstandsanalyse neben der Landschaftsbildbewertung auf den Waldfunktionsplan für die Region Bayerischer Untermain sowie auf das BayWaldG zurückgegriffen. Erholungswälder gemäß Art. 12 BayWaldG, in denen eine Rodungserlaubnis zu versagen wäre, wurden als Ausschlusskriterium definiert. Insgesamt

sind leichte Einflüsse auf die Erholungswirkung grundsätzlich nicht auszuschließen. In den nun enthaltenen VRG-W und VBG-W wird dem Ausbau erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG in der Schutzgüterabwägung der Vorrang vor der uneingeschränkten Erhaltung des hochwertigen Landschaftsbildes eingeräumt.

7. Biosphärenregion Spessart

Derzeit liegen im Spessart kein Biosphärenreservat und damit auch keine definierten und zu berücksichtigenden Pflege- und Kernzonen vor. Potenziell in Frage kommende Flächen im Spessart wurden im Rahmen der Raumwiderstandsanalyse vorab mit den Potenzialflächen für Windenergie verglichen. Aufgrund des umfangreichen Ausschluss hochwertiger Wald- und Schutzflächen (Natura 2000, Naturwaldflächen, Naturwaldreservate, Naturschutzgebiete etc.) im vorliegenden Plankonzept zur Ausweisung der VRG-W ergab sich kein wesentlicher Konflikt zwischen den beiden Flächenkulissen. Die Ausweisung von VRG-W und VBG-W innerhalb des LSG Spessart stünde der grundsätzlichen Möglichkeit der Einrichtung einer Biosphärenregion und den zugehörigen Pflege- und Kernzonen deshalb nicht im Wege.

8. Weitere Argumente und Auswirkungen

Es ist anerkannt, dass WEA landschaftsbildprägend wirken und insbesondere in exponierten Lagen sichtbar sind. Eine völlige Vermeidung der Sichtbarkeit ist nicht möglich. Zum Umgang mit optischen Beeinträchtigungen wird auf [Kapitel 3.5.2.1](#) verwiesen. Auf die wirtschaftliche Bedeutung der Kulturlandschaft für Tourismus und Gastronomie wird in [Kapitel 3.5.2.5](#) weiter eingegangen. Die allgemeinen Hinweise zu geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie zum Schutz von Biodiversität und Waldfunktionen werden in [Kapitel 3.5.3](#) und in [Kapitel 3.5.5](#) bearbeitet. Gebietsspezifische Hinweise und deren Abwägung sind in [Kapitel 5](#) zu finden.

Fazit

Die allgemeinen Hinweise zum Schutz des Landschaftsbildes, der Eigenart, der Naturparke sowie der Kulturlandschaft werden zur Kenntnis genommen. Eine vollständige Freihaltung von Landschaftsschutzgebieten entspräche nicht dem vorrangigen Belang des Ausbaus erneuerbarer Energie und stünde auch dem Erreichen der Flächenziele gemäß WindBG und LEP Bayern entgegen. Die Regionalplanung gewährleistet durch die gezielte Konzentration von WEA, dass Belastungen der Landschaft räumlich begrenzt bleiben und besonders wertvolle Bereiche freigehalten werden. Die Belange des Landschaftsschutzes wurden nach aktuellem Rechtsstand und Stand der Planungspraxis angemessen berücksichtigt.

3.5.4.2 Denkmäler

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F110, P318	Stadt Aschaffenburg	1.1 Landkreise, kreisfreie Stadt	[...] 2. Aus Sicht des Denkmalschutzes – Schutzgut Landschaft und Kulturgüter Die Begründungen in den Unterlagen sind ausführlich und nachvollziehbar. Die Auswirkungen auf landschaftsprägende Baudenkmale und Ensembles wurden behandelt.[...]
F296, P311	Landratsamt Miltenberg	1.1 Landkreise, kreisfreie Stadt	[...] F) Denkmalschutz Mit dem Vorhaben besteht Einverständnis, sofern die Auflagen und Hinweise der Ihnen bereits zugegangenen Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege —Abteilung B Koordinierung Bauleitplanung — vom 19. Dezember 2024 (Aktenzeichen P-2010-4320-8_52) beachtet werden. [...]
M647	Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	[...] Wir möchten jedoch die Gelegenheit dafür nutzen darauf hinzuweisen, dass bei einer zukünftigen Änderung des Themas „Bodenschätze“ (Fachkarte 6) seitens der Schlösserverwaltung dafür plädiert wird, das Vorranggebiet für Bodenschätze westlich des Parks Schönbusch heraus zu nehmen. Grund hierfür sind zu erwartende weitere, negative Auswirkungen auf den Gehölzbestand des Gartendenkmals Schönbusch, die bei einer Ausbeutung der Bodenschätze auftreten würden. Stärkere Grundwasserschwankungen und ein weiteres Absinken des Grundwasserpegels, der ohnehin in den letzten Jahren massiv zurückgegangen ist, würden zum weiteren Absterben des historischen Baumbestandes und damit zu einer massiven Beeinträchtigung des Gartendenkmals führen. [...]
M70	Landratsamt Main-Kinzig- Kreis	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	[...] Denkmalpflege Die aktuell vorliegenden Planungen der bayerischen Landesregierung an der unmittelbaren Landesgrenze tangieren auch die Belange des Denkmalschutzes im Main-Kinzig-Kreis. So ist bei weiteren Planungen durch Visualisierungen zu prüfen, welche Veränderungen das Landschaftsbild durch die Aufstellung von Windkraftanlagen erfährt. Sollten im Rahmen von Zuwegungen, Lagerplätzen und Trassen auch Areale auf hessischem Gebiet in Anspruch genommen werden und es zu Erdarbeiten kommen, ist vorab zu prüfen, ob archäologische Denkmäler betroffen sind. [...]

M480	Regierungspräsidium Stuttgart	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	[...] V. Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege Abteilung 8 hat keine Bedenken. [...]
M525	Landkreis Darmstadt-Dieburg	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	[...] Untere Denkmalschutzbehörde Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.
M703	Landratsamt Odenwaldkreis	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	[...] In den geplanten Bereichen könnten voraussichtlich Belange der Bodendenkmalpflege und der Denkmalpflege betroffen sein. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahmen der Fachbehörden in unserem Hause in eigener Zuständigkeit einzuholen sind. [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern und historischen Stätten Es wird vorgebracht, dass das Vorranggebiet für Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zu geschützten Kulturdenkmälern liege, darunter Hügelgräber aus der Hallstattzeit, alte Grenzsteine und weitere archäologische Fundstätten. Die Errichtung von WEA in der Umgebung solcher Denkmäler werde als erhebliche Gefährdung für deren Erhalt angesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Denkmäler einzigartige Zeugnisse der Vergangenheit seien, deren Substanz und Lage für deren Bedeutung entscheidend sei. Die Stellungnahmen führen aus, dass umfangreiche Erdarbeiten und Bauarbeiten im Rahmen der Errichtung von WEA die Substanz der Denkmäler unwiederbringlich zerstören könnten. Es wird die Auffassung vertreten, dass der Verlust solcher Relikte nicht nur kulturhistorisch, sondern auch wissenschaftlich fatal sei, da viele Informationen über vergangene Kulturen unwiederbringlich verloren gingen. Ferner wird angeführt, dass der Schutz von Kulturdenkmälern durch gesetzliche Regelungen, wie das Bayerische Denkmalschutzgesetz und Art. 141 der Bayerischen Verfassung, umfassend geschützt sei. Es wird betont, dass der Schutz von Denkmälern ein zentrales Staatsziel darstelle und nicht durch wirtschaftliche oder infrastrukturelle Interessen gefährdet werden dürfe. In einzelnen Stellungnahmen wird auf Urteile von Verwaltungsgerichten verwiesen, die die Vorrangstellung des Denkmalschutzes gegenüber anderen Interessen bestätigen sollen. Die Nähe von WEA zu Kulturdenkmälern wird zudem als Beeinträchtigung des historischen und kulturellen Umfelds dieser Stätten gesehen. Es wird ausgeführt, dass die Errichtung großer technischer Anlagen die Authentizität und den kulturellen Wert der historischen Landschaft erheblich mindern könne. Die Verbindung vieler Denkmäler mit ihrer Umgebung sei für deren Bedeutung essenziell, weshalb eine dauerhafte Störung dieser Verknüpfung durch WEA als problematisch angesehen wird. Historische Fernwanderwege und Kulturlandschaft	

In mehreren Stellungnahmen wird der Schutz historischer Fernwanderwege, auch entlang des Obergermanisch-Raetischen Limes oder alter Handelsstraßen, thematisiert. Es wird ausgeführt, dass diese Wege als außergewöhnlich wertvoll angesehen werden, da sie Zeugnisse für die Macht und den Einfluss vergangener Reiche sowie Beispiele für historische Architektur und Bauweise seien. Die Zerstörung oder Beeinträchtigung solcher Kulturwanderwege durch WEA wird als nicht mit dem Gedanken des Denkmalschutzes vereinbar angesehen. Es wird gefordert, dass solche Wege in den Fachkarten nachgetragen und bei der Planung besonders berücksichtigt werden sollten.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass entlang dieser historischen Wege zahlreiche nicht verzeichnete Hügelgräber und andere archäologische Stätten liegen könnten, deren Schutz zu gewährleisten sei. Die Bedeutung dieser Wege für die Identität der Region und als Erholungsraum für die Bevölkerung wird ebenfalls betont.

Sichtbeziehungen und landschaftsprägende Denkmäler

Die Stellungnahmen führen aus, dass durch die Errichtung von WEA die Sichtbeziehungen von und zu landschaftsprägenden Denkmälern, wie Kirchen, Burgruinen, Klosteranlagen oder historischen Stadtmauern, erheblich gestört würden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Denkmäler oft in exponierten Lagen errichtet wurden und ihre Wirkung im Landschaftsbild durch die freie Sichtbeziehung geprägt werde. Der Bau von WEA im Umfeld solcher Denkmäler wird als empfindliche Störung des Landschaftsbildes und als Verunstaltung gewertet.

Als Vermeidungsmaßnahme wird vorgeschlagen, Sichtachsen durch kulissenbildende Pflanzmaßnahmen zu schützen, jedoch wird die Wirksamkeit solcher Maßnahmen in Zweifel gezogen, da Bäume Jahrzehnte benötigen würden, um die notwendige Höhe zu erreichen. Es wird zudem kritisiert, dass in Anträgen zur Errichtung von WEA häufig Fotomontagen mit Weitwinkelobjektiven verwendet würden, um die tatsächliche visuelle Wirkung der Anlagen zu relativieren.

Fehlende Berücksichtigung und Bewertung in den Planungsunterlagen

Einige Stellungnahmen bemängeln, dass Denkmäler und deren Schutz in den Planungsunterlagen unzureichend berücksichtigt oder dargestellt seien. Es wird ausgeführt, dass insbesondere die Bedeutung von Kulturdenkmälern, historischen Fernwanderwegen und archäologischen Stätten im Umfeld der Vorranggebiete nicht oder nur unvollständig in den Standortdatenblättern und Fachkarten vermerkt seien. Es wird gefordert, dass entsprechende Schutzzonen auszuweisen und die Denkmäler umfassend zu erfassen seien.

Es wird die Kritik geäußert, dass die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut „Denkmalschutz“ fehlerhaft sei und die Errichtung von WEA in der Nähe historisch bedeutsamer Stätten nicht ausreichend

geprüft werde. In diesem Zusammenhang wird die Forderung erhoben, alternative Standorte für WEA zu bevorzugen, die keine kulturellen oder historischen Schätze gefährden.

Zusammenfassende Forderungen

Es wird gefordert, dass bei der Standortwahl für WEA der Schutz von Denkmälern und deren Umfeld uneingeschränkt berücksichtigt werde. Die frühzeitige Einbindung von Fachbehörden und Denkmalschützern in die Planungsprozesse wird als unerlässlich angesehen, um potenzielle Konflikte zu vermeiden. In den Stellungnahmen wird appelliert, den geplanten Bau von WEA in der Nähe der genannten Denkmäler zu überdenken und den Schutz des kulturellen Erbes als vorrangiges Ziel zu behandeln. Alternative Lösungen zur Energiegewinnung, die das kulturelle und historische Erbe der Region respektieren, werden als vorzugswürdig dargestellt.

Abwägung F110, P318 Stadt Aschaffenburg: Kenntnisnahme.

F296, P311 Landratsamt Miltenberg: Kenntnisnahme.

M647 Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen: Kenntnisnahme. Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

M70 Landratsamt Main-Kinzig-Kreis: Kenntnisnahme. Die Äußerungen zum nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden zur Kenntnis genommen. Im Genehmigungsverfahren werden Belange entsprechend der dann gültigen Sach- und Rechtslage einbezogen und bewertet. Der Umgang mit Bodendenkmälern oder archäologischen Funden ist im Umweltbericht in Kapitel 3 dargelegt.

M525 Landkreis Darmstadt-Dieburg: Kenntnisnahme.

M703 Landratsamt Odenwaldkreis: Kenntnisnahme. Für gebietsspezifische Anmerkungen wird auf die jeweiligen Abwägungen in [Kapitel 5](#) verwiesen.

1. Berücksichtigung des Denkmalschutzes in der Regionalplanung

Am 01.07.2023 ist eine Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) in Kraft getreten. Damit ist bei der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von WEA nur in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Denkmälern“ (Art. 6 Abs. 5 bzw. Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 BayDSchG) bzw. bei möglichen Auswirkungen auf den Bestand eines Bodendenkmals (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 BayDSchG) die Einholung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis vorgesehen. Siehe dazu nachfolgende Abwägung in den Unterkapiteln (vgl. auch Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08).

2. Erfassung und Behandlung historischer Landschaftselemente

Bedeutsame Kulturlandschaften ebenso wie Landschaftsschutzgebiete sind als Kriterium in die Abwägung eingeflossen und werden gebietsspezifisch behandelt (vgl. [Kapitel 5](#)).

3. Einzelfallprüfung von Sichtachsen, Substanzeingriffen und archäologischen Funden

Der konkrete Umgang mit möglicherweise betroffenen Boden- oder Baudenkmälern ist Gegenstand des nachgelagerten, anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens. Die regionalplanerische Bewertung ist in Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 erläutert.

Fazit

Die vorgebrachten allgemeinen Hinweise zu Denkmälern werden zur Kenntnis genommen. Gebietsspezifische Hinweise werden in [Kapitel 5](#) bearbeitet.

3.5.4.2.1 Besonders landschaftsprägende Baudenkmäler

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F1	Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Prüfung des Umgebungsschutzes besonders landschaftsprägender Bau- bzw. Bodendenkmale gemäß Art. 6 Abs. 5, Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und Art. 7 Abs. 4 Satz 4 BayDSchG Die „besonders landschaftsprägenden Denkmale“ (Quelle: BLfD, Stand: 15.04.2024) sind in Bezug auf die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft zwingend zu berücksichtigen. Entsprechend sind die innerhalb der 10.000 m-Prüfzone in Betracht gezogenen Windkraftstandorte hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die im Fokus stehenden Denkmäler in enger Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu prüfen. Mit Blick auf die Region Bayerischer Untermain ist dies im Rahmen des Windenergiesteuerungskonzeptes für nachfolgende Kulturdenkmäler erfolgt: - Pompejanum, Aschaffenburg (Aktennr. D-6-61-000-232), - Schloss Johannisburg, Aschaffenburg (Aktennr. D-6-61-000-246), - Altstadt Klingenberg a. Main (Aktennr. E-6-76-134-1), - Altstadt Miltenberg (Aktennr. D-6-76-139-1).4 Die Raumwirkung dieser Denkmäler, insbesondere in ihrer funktionalen Verflechtung mit anderen Kulturdenkmälern z. B. durch historische Sichtachsen und Blickbezüge, ist immer fallbezogen zu betrachten. Gemäß Art. 6 Abs. 5

BayDSchG ist eine Prüfung erforderlich, ob Windenergieanlagen zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung im Umfeld der besonders landschaftsprägenden Denkmale führen würden (Aspekte der Hinterfangung bzw. optischen Bedrängung, Umzingelung und Kulissenwirkung) und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.

In der Anlage 2 Anlage zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 des Regionalplans Bayerischer Untermain wurde auf S. 11 festgehalten: „In der Regel ist nach fachlicher Einschätzung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege eine erhebliche Beeinträchtigung der „besonders landschaftsprägenden Denkmäler“ in einem Umkreis von ca. 2,5 km zu erwarten („Schutzabstand“). Eine Beteiligung der Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörden zur Untersuchung der Auswirkungen von WEA auf diese Denkmäler ist hingegen in einem Umkreis von ca. 10 km erforderlich („Prüfabstand“), um den von Denkmal zu Denkmal abweichenden individuellen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Folglich wurde ein 2,5 km-Mindestabstand um besonders landschaftsprägende Denkmäler vorsorglich von einer Windenergienutzung ausgenommen (RWK II). Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der besonders landschaftsprägenden Denkmäler im Prüfabstand von 2,5 km bis 10 km (RWK III) wurden im Einzelfall anhand einer 3D-Visualisierung geprüft, bewertet und abgewogen. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde den zuständigen Denkmalbehörden bereits mitgeteilt. Eine Rückmeldung der Denkmalbehörden mit etwaigen Einwänden erfolgte nicht.“

Burgen, Schlösser und auch Klöster sind i. d. R. mit einem Netz aus Sicht- und Wegebeziehungen verknüpft, das nicht selten sakrale Bauwerke einschließt oder auch mit zugehörigen Gutshöfen korrespondiert. Wir empfehlen daher in Bezug auf die besonders landschaftsprägenden Denkmale, die Auswirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windkraft, welche in bis zu 3 bzw. 5 km Entfernung liegen, auf kulturhistorisch bedeutende Sichtbeziehungen zu prüfen, und darüber hinaus die Untersuchungen auch auf historische Wegeverbindungen (z. B. Altstraßen, historische Ortsverbindungen, Alleen und Wallfahrtswege) auszudehnen. Für die Ermittlung von kulturhistorisch bedeutenden Sichtbezügen ist zwischen situativen und gestalterisch bewusst „gesetzten“ Sichtbezügen zu unterscheiden. [...]

Zusammenfassung Öffentlichkeit

Wahrgenommene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

In den Stellungnahmen wird wiederholt darauf hingewiesen, dass das Vorranggebiet für Windenergieanlagen in unmittelbarer oder relativer Nähe zu besonders landschaftsprägenden Baudenkmalen liegt. Genannt werden

beispielsweise Kirchen, Burgruinen, Klosteranlagen, historische Stadtmauern oder andere exponierte Bauwerke, die das Landschaftsbild der Region maßgeblich prägen. Es wird ausgeführt, dass diese Denkmäler oft bewusst an markanten Punkten der Landschaft errichtet wurden und ihre Wirkung wesentlich durch die freie Sichtbeziehung zur umgebenden Landschaft bestimmt werde. Die Errichtung von WEA in Sichtweite dieser Baudenkmäler wird als empfindliche Störung und Verunstaltung des historischen Landschaftsbildes bewertet.

Es wird dargelegt, dass die technische Überformung der Umgebung durch große WEA die Authentizität und den kulturellen Wert der historischen Landschaft mindere. Die Stellungnahmen führen aus, dass die visuelle Integrität der Umgebung und die Fernwirkung der Denkmäler durch WEA beeinträchtigt werden könnten. In diesem Zusammenhang wird auch auf rechtliche Vorgaben verwiesen, die den Schutz des Landschaftsbildes und der Sichtachsen zu Denkmälern als öffentliche Belange aufführen, die privilegierten Vorhaben wie WEA entgegenstehen könnten.

Fehlende oder unzureichende Berücksichtigung in den Planungsunterlagen

Einige Stellungnahmen bemängeln, dass die Auswirkungen auf besonders landschaftsprägende Baudenkmäler in den Planungsunterlagen nicht ausreichend berücksichtigt oder dargestellt seien. Es wird ausgeführt, dass der Schutz dieser Baudenkmäler und ihrer Sichtbeziehungen nicht oder nur unvollständig in den Standortdatenblättern und Fachkarten vermerkt sei. Es wird gefordert, dass entsprechende Schutzzonen ausgewiesen und die Denkmäler umfassend erfasst werden. Die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild und Kulturlandschaft“ wird deshalb als fehlerhaft kritisiert.

Abwägung F1 Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.: Kenntnisnahme. Die Stellungnahme des zuständigen Landesamtes für Denkmalpflege zu besonders landschaftsprägenden Baudenkmalen liegt zwischenzeitlich vor und ist den jeweiligen Vorranggebieten flächenspezifisch zugeordnet. Die Empfehlung, sich bei der Bewertung der landschaftlichen Auswirkungen insb. an historische Wegebeziehungen und Blickbeziehungen zu orientieren, entspricht der Vorgehensweise in der genannten 3D-Vorprüfung der Betroffenheit besonders landschaftsprägender Denkmäler.

1. Berücksichtigung im Planungsprozess

Die Schutzbelange besonders landschaftsprägender Baudenkmäler wurden im Zuge der Regionalplanfortschreibung Bayerischer Untermain berücksichtigt. Die Auswahl der VRG-W beruht auf fachlich nachvollziehbaren Kriterien, die mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt sind (vgl. Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08).

In der Regel ist nach fachlicher Einschätzung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege eine erhebliche Beeinträchtigung der „besonders landschaftsprägenden Denkmäler“ in einem Umkreis von ca. 2,5 km zu erwarten („Schutzabstand“). Eine Beteiligung der Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörden zur Untersuchung der Auswirkungen von WEA auf diese Denkmäler ist hingegen in einem Umkreis von ca. 10 km geboten („Prüfabstand“), um den von Denkmal zu Denkmal abweichenden individuellen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Folglich wurde ein 2,5 km-

Radius um besonders landschaftsprägende Denkmäler vorsorglich von einer Windenergienutzung ausgenommen (RWK II). Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der besonders landschaftsprägenden Denkmäler im Prüfabstand von 2,5 km bis 10 km (RWK III) wurden im Einzelfall anhand einer 3D-Visualisierung geprüft, bewertet und abgewogen (vgl. Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08).

Das BLfD wurde dann im vorliegenden Beteiligungsverfahren einbezogen. Dabei wurden VRG benannt, die im Genehmigungsverfahren vertieft zu prüfen sind, um die Vereinbarkeit mit den besonders landschaftsprägenden Baudenkmalern sicherzustellen. Entsprechende Hinweise wurden in die Standortdatenbögen aufgenommen (vgl. [Kapitel 5](#)).

Fazit

Die Hinweise zu besonders landschaftsprägenden Baudenkmalern werden zur Kenntnis genommen. Die Schutzgüter sind bereits in den Planunterlagen berücksichtigt und angemessen abgewogen. Die Einwendungen führen daher zu keiner Änderung der Festlegung der Vorranggebiete.

3.5.4.2.2 Weitere Baudenkmäler

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Hinweise auf betroffene Baudenkmäler	In den Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass sich im Umfeld der geplanten Vorranggebiete für Windenergieanlagen verschiedene geschützte Baudenkmäler befinden, die nicht zu den landschaftsprägenden Bauwerken zählen. Es wird ausgeführt, dass viele dieser Baudenkmäler überregionale Bedeutung besitzen und das kulturelle Erbe der jeweiligen Gemeinden widerspiegeln.
		Beeinträchtigung des Denkmalwerts und des Umfelds	Es wird die Auffassung vertreten, dass der Bau und Betrieb von WEA im näheren Umfeld dieser Baudenkmäler deren Denkmalwert und das historische Erscheinungsbild der Ortschaften beeinträchtigen könne. In einzelnen Stellungnahmen wird angeführt, dass die Wirkung von Baudenkmalern nicht nur auf deren Substanz, sondern auch auf deren Einbindung in das gewachsene Umfeld angewiesen sei. Es wird auch ausgeführt, dass die Errichtung von WEA negative Auswirkungen auf das Ortsbild und die Wahrnehmung von Denkmälern haben könne, insbesondere, wenn diese in Sichtweite oder in unmittelbarer Nachbarschaft zu historischen Gebäuden platziert werden. Die Stellungnahmen betonen, dass die Verbindung zwischen Denkmal und Umgebung für die Identität und Geschichte der Orte wesentlich sei.
		Fehlende oder unzureichende Berücksichtigung in der Planung	Mehrfach wird kritisiert, dass Baudenkmäler und deren Schutz in den Planungsunterlagen nicht oder nur unzureichend berücksichtigt seien. Es wird bemängelt, dass relevante Baudenkmäler in Standortdatenblättern

und Fachkarten nicht umfassend erfasst oder bewertet wurden. In diesem Zusammenhang wird gefordert, dass Schutzzonen um Baudenkmäler ausgewiesen und die Auswirkungen von WEA auf das bauliche Erbe systematisch geprüft werden.

Rechtliche Hinweise und Forderungen

Es wird auf den gesetzlichen Schutz von Baudenkmälern und deren Umfeld nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz und der Bayerischen Verfassung verwiesen. Die Stellungnahmen führen aus, dass der Denkmalschutz ein zentrales öffentliches Interesse darstelle, das bei der Standortwahl und den Planungsprozessen für Windenergieanlagen uneingeschränkt zu berücksichtigen sei. Die Erhaltung des kulturellen Erbes und die Bewahrung des historischen Ortsbildes werden als unverzichtbar für die Identität und Lebensqualität der betroffenen Gemeinden dargestellt. Es wird gefordert, dass alternative Standorte bevorzugt werden, die keine negativen Auswirkungen auf Baudenkmäler erwarten lassen, und dass Fachbehörden für Denkmalschutz frühzeitig in die Planung eingebunden werden. Alternative Lösungen zur Energiegewinnung, die keine Beeinträchtigung von Baudenkmälern verursachen, werden als vorzugswürdig dargestellt.

Abwägung 1. Berücksichtigung des Denkmalschutzes in Methodik und Regionalplanung

Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auf der Ebene der Regionalplanung entspricht der aktuellen Rechtslage nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz. Die Methodik zur Flächenauswahl (vgl. Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) sieht für besonders landschaftsprägende Baudenkmäler (vgl. [Kapitel 3.5.4.2.1](#)) einen planerischen Ausschluss bzw. Mindestabstände vor. Für darüberhinausgehende Baudenkmäler sieht das BayDSchG keine denkmalpflegerische Erlaubnispflicht vor. Die konkrete Einbeziehung ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären.

2. Grenzen der regionalplanerischen Steuerung und Umgang mit Daten

Eine pauschale Ausweitung von Schutzzonen oder Sperrflächen um sämtliche Baudenkmäler ist weder fachlich umsetzbar noch rechtlich geboten. Das BLfD wurde im vorliegenden Beteiligungsverfahren einbezogen. Eine vollständige Aufzählung kulturhistorischer Zeugnisse der Bayerischen Denkmalliste und darüber hinaus kann im Rahmen der Regionalplanung nicht erfolgen und wäre auch nicht zweckmäßig. Hinweise aus den Stellungnahmen zu konkreten Baudenkmälern wurden in [Kapitel 5](#) bei der gebietsspezifischen Abwägung berücksichtigt.

3. Abwägung zwischen Denkmalschutz und erneuerbaren Energien

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist gemäß § 2 EEG 2023 vorrangig im öffentlichen Interesse und wurde entsprechend in die Abwägung eingestellt (vgl. [Kapitel 3.1](#) und [Kapitel 3.4](#)). Die abschließende Prüfung denkmalfachlicher Belange, insbesondere hinsichtlich des Umfeldschutzes, erfolgt im Rahmen der standortbezogenen Projektgenehmigung.

Fazit

Die allgemeinen Hinweise zum Schutz weiterer Baudenkmäler und deren Umfeld im Zusammenhang mit der Festlegung von VRG-W werden zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Sie führen nicht zu Änderungen bei der Fortschreibung des Regionalplans. Gebietsspezifische Hinweise sind in [Kapitel 5](#) zu finden.

3.5.4.2.3 Bodendenkmäler inkl. Limes

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
M48	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH Südhessen)	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Anmerken möchten wir noch, dass die Berücksichtigung des Limes u.E. doch sehr dürftig erfolgt. Bei Ausweisung des obergermanisch-rätischen Limes hieß es damals, dass erst die äußeren Abschnitte des Limes als Weltkulturerbe ausgewiesen würden, danach kämen die inneren Teile dran, also auch der Odenwaldlimes. Nachdem 2021 der nieder-germanische Limes als Weltkulturerbe anerkannt wurde, dürfte der Odenwaldlimes langsam in den Focus für diese Auszeichnung rücken. [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Lage und Bedeutung der Bodendenkmäler In den Stellungnahmen wird wiederholt darauf hingewiesen, dass VRG-W in unmittelbarer Nähe oder sogar direkt im Bereich bedeutender Bodendenkmäler liegt. Genannt werden insbesondere Hügelgräber aus der Hallstattzeit, Pestgräber, keltische Grabhügel, alte Grenzsteine und weitere archäologische Fundstätten. Es wird ausgeführt, dass diese Bodendenkmäler einzigartige und wertvolle Zeugnisse der Vergangenheit seien, die tiefe Einblicke in die Geschichte und Kultur der Region ermöglichen. Die Substanz und die ungestörte Lage dieser Denkmäler werden als entscheidend für deren wissenschaftlichen und kulturhistorischen Wert angesehen. Gefährdung durch Bau und Betrieb von WEA Die Errichtung von WEA wird als erhebliche Gefährdung für den Erhalt der Bodendenkmäler bewertet. Es wird angeführt, dass umfangreiche Erdarbeiten, Fundamentierungen und weitere bauliche Eingriffe die Substanz der Denkmäler unwiederbringlich zerstören könnten. Die Stellungnahmen betonen, dass der Verlust solcher Relikte nicht nur kulturhistorisch, sondern auch wissenschaftlich fatal sei, da viele Informationen über vergangene Kulturen unwiederbringlich verloren gingen. Besonders hervorgehoben wird, dass die Bedeutung vieler Bodendenkmäler maßgeblich von ihrer unversehrten Lage abhängt und jede Störung einen unwiederbringlichen Verlust für das kulturelle Gedächtnis darstelle. Gesetzlicher Schutz und rechtliche Einordnung Mehrfach wird auf den umfassenden Schutz von Bodendenkmälern durch das Bayerische Denkmalschutzgesetz und Art. 141 der Bayerischen Verfassung verwiesen. Es wird die Auffassung vertreten, dass der Schutz dieser Denkmäler ein zentrales Staatsziel sei und nicht durch wirtschaftliche oder infrastrukturelle Interessen gefährdet werden dürfe. In einzelnen Stellungnahmen werden Urteile von Verwaltungsgerichten angeführt, die die Vorrangstellung des Denkmalschutzes gegenüber anderen Interessen bestätigen sollen. Zudem wird auf die Verpflichtung zu wissenschaftlicher Dokumentation und	

Rettungsgrabungen hingewiesen, die erhebliche finanzielle und zeitliche Belastungen für die Vorhabenträger darstellen können.

Fehlende oder unzureichende Berücksichtigung in den Planungsunterlagen

Einige Stellungnahmen kritisieren, dass Bodendenkmäler in den Planungsunterlagen nicht ausreichend berücksichtigt oder dargestellt seien. Es wird bemängelt, dass insbesondere die Bedeutung und der Schutzstatus von archäologischen Stätten im Umfeld der Vorranggebiete nicht oder nur unvollständig in den Standortdatenblättern und Fachkarten vermerkt seien. Es wird gefordert, entsprechende Schutzzonen auszuweisen und die Denkmäler umfassend zu erfassen. Zudem wird die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut „Denkmalschutz“ als fehlerhaft angesehen.

Forderungen und Empfehlungen

Es wird gefordert, dass bei der Standortwahl für WEA der Schutz von Bodendenkmälern und deren Erforschung uneingeschränkt berücksichtigt werde. Alternative Standorte sollten bevorzugt werden, die keine kulturellen oder historischen Schätze gefährden. Die frühzeitige Einbindung von Fachbehörden und Denkmalschützern in die Planungsprozesse wird als unerlässlich angesehen, um potenzielle Konflikte zu vermeiden. In den Stellungnahmen wird appelliert, den geplanten Bau von WEA in der Nähe der genannten Bodendenkmäler zu überdenken und den Schutz des kulturellen Erbes als vorrangiges Ziel zu behandeln.

Unvollständige Argumente und Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass entlang historischer Wege zahlreiche nicht verzeichnete Hügelgräber und andere archäologische Stätten liegen könnten, deren Schutz zu gewährleisten sei. Es wird gefordert, diese in den Fachkarten nachzutragen und bei der Planung besonders zu berücksichtigen. Unvollständige Hinweise auf weitere Bodendenkmäler und deren Schutzbedürftigkeit werden als offene Punkte in den Stellungnahmen benannt.

Abwägung M48 Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH Südhessen): Kenntnisaufnahme. Die Abwägung zu Hinweisen zum Limes sind den jeweils berührten VRG-W in [Kapitel 5](#) zu entnehmen. Ein erheblicher Konflikt des Verlaufs des Limes mit einem VRG-W, der bereits auf Ebene der Regionalplanung zu lösen wäre, wird aufgrund des nur punktuellen Eingriffs in die umfangreichen VRG (z. B. VRG-W82: 329 ha) nicht gesehen. Es wird jedoch dem Einwand gefolgt, für die Genehmigungsverfahren auf den Limes besonders hinzuweisen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Standortdatenblättern ergänzt.

1. Berücksichtigung von Bodendenkmälern in der Regionalplanung

Im Zuge der Erstellung des Regionalplans für den Bayerischen Untermain wurden bestehende Informationen zu Bodendenkmälern berücksichtigt (vgl. Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Die meist kleinflächigen und regelmäßig in

ihren Ausmaßen nur grobflächig kartierten Bodendenkmale wurden als Restriktionskriterium (RWK III) bei der Planerstellung berücksichtigt. Randliche Überlagerungen von Bodendenkmälern mit VRG-W konnten durch Rücknahme der ursprünglichen Potenzialflächen, etwa im Bereich Schanzenkopf südlich des VRG-W6, gelöst werden. Innenliegende oder kleinflächige Bodendenkmäler sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachten und stellen keinen grundsätzlichen Konflikt mit einem großräumigen VRG-W dar (vgl. Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08).

2. Beschränkung des Regionalplans auf den übergeordneten Rahmen

Der Regionalplan legt lediglich einen übergeordneten Rahmen und grundsätzlich geeignete Gebiete fest. Eine mögliche Beeinträchtigung von Bodendenkmälern kann abschließend erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf Projektebene fachgerecht beurteilt und abgewogen werden. Hier wird im Rahmen der Einzelfallprüfung, unter Einbindung der zuständigen Denkmalschutzbehörden, geprüft, ob das jeweilige Vorhaben zulässig ist.

3. Maßnahmen und Auflagen im Genehmigungsverfahren

In der Regel können Eingriffe in Bodendenkmäler innerhalb der VRG-W aufgrund des Umfangs der Gebiete vermieden werden. Im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren sind Maßnahmen zur Dokumentation, Sicherung oder archäologischen Untersuchung (Rettungsgrabung) nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörden vorzusehen. Eventuelle Auflagen, etwa hinsichtlich wissenschaftlicher Begleitung und ggf. notwendiger Schutzmaßnahmen, sind im Zustimmungsfall Bestandteil der Genehmigung.

4. Limes

Der Limes ist als kulturhistorisch bedeutsames Bodendenkmal im Genehmigungsverfahren vor baulichen Beeinträchtigungen zu schützen (vgl. Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Ein erheblicher Konflikt des Verlaufs des Limes mit einem VRG-W, der bereits auf Ebene der Regionalplanung zu lösen wäre, wird allerdings aufgrund der nur punktuellen Eingriffe innerhalb der VRG-W nicht gesehen. Es wird jedoch der Anregung gefolgt, für die Genehmigungsverfahren auf den Limes besonders hinzuweisen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Standortdatenblättern (vgl. Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) ergänzt.

Fazit

Die im Rahmen der Beteiligung eingegangenen allgemeinen Hinweise zum Schutz von Bodendenkmälern werden zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung von Bodendenkmälern als Zeugnisse der Geschichte und Kultur wird ausdrücklich anerkannt. Weitere fachliche Prüfungen erfolgen im Rahmen der nachfolgenden Vorhabenzulassungen. Die Hinweise zu gebietsbezogenen einzelnen Bodendenkmälern werden in [Kapitel 5](#) bearbeitet.

3.5.4.2.4 Geotope

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
Zusammenfassung Öffentlichkeit			In den Stellungnahmen wird betont, dass Geotope im Umfeld der geplanten VRG-W als wertvolle Naturdenkmäler und Zeugnisse geologischer Prozesse gelten. Es wird ausgeführt, dass Geotope wie Felsformationen, Gesteinsschichten oder besondere Bodenausformungen nicht nur wissenschaftlich bedeutsam sind, sondern auch einen hohen Wert für Umweltbildung und Naturerlebnis besitzen. Ihr Schutz wird als öffentliches Interesse dargestellt und mit gesetzlichen Regelungen untermauert.
			Es wird die Auffassung vertreten, dass der Bau und Betrieb von WEA, insbesondere durch Erdarbeiten, Fundamentierungen und Zuwegungen, eine Gefährdung für die Substanz und Integrität von Geotopen darstellen könne. Die Stellungnahmen führen aus, dass Geotope oft nicht oder nur unzureichend in den Planungsunterlagen erfasst seien. Es wird gefordert, alle geologischen Besonderheiten im Planungsgebiet vollständig zu erfassen, zu bewerten und ausreichend große Schutzzonen auszuweisen, um ihre Unversehrtheit zu gewährleisten.
			Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Geotope landschaftsprägende Elemente sind und ihre Zerstörung oder Überprägung durch technische Anlagen den Wert der Landschaft mindern könne. Auch kleinere oder bislang nicht kartierte Geotope könnten im Zuge der Bauarbeiten beeinträchtigt werden und müssten daher präventiv in die Planung einbezogen werden.
Abwägung			1. Berücksichtigung und Ausschluss von Geotopen im Planungsprozess Geotope stellen meist kleinflächige „Fenster in die Erdgeschichte“ dar, die für lokale Geologie kennzeichnende Charakteristika aufzeigen. Aufgrund der Seltenheit und der spezifischen Ortsgebundenheit sind sie besonders erhaltenswert. Aufgrund der regelmäßigen Kleinflächigkeit, welche eine kartographische Darstellung im regionalplanerischen Maßstab erschwert, wären Hinweise zum Schutz auf Ebene der Genehmigung in den Begründungstext aufzunehmen (vgl. Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08).
			2. Schutz nicht erfasster Geotope im Genehmigungsverfahren Nicht erfasste Geotope bzw. geologische Besonderheiten können im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden.
			3. Beteiligung von Fachstellen und Ergebnis der Prüfung Die Einbindung von Fachstellen findet im gesamten Verfahren statt (vgl. Kapitel 3.4). Ein genereller Ausschluss von Windenergie im weiteren Umfeld aller Geotope oder pauschale, großräumige Schutzzonen sind planerisch und rechtlich nicht geboten und entsprechen nicht den fachlichen Standards.
			Fazit Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3.5.5 Wald und Sonderkultur Weinbau

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
M314, M454, P9	Greenpeace Deutsche Sektion e.V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Bei der Auswahl konkreter Standorte für Windkraftanlagen kann es zu Flächennutzungskonflikten kommen. Um das Zwei-Prozent-Ziel in allen Bundesländern zu erreichen, kann es im begrenzten Rahmen notwendig sein, Windkraftanlagen auf bestimmten bewaldeten Flächen zu errichten. Zum Eindämmen der Erderhitzung benötigen wir neben der Energiewende auch den klimaresilienten, naturnahen Umbau unserer Wälder. Um die CO₂ Senkenleistung der Wälder zu erhöhen, müssen die Waldflächen in Deutschland wachsen und sich mit mehr alten, standortheimischen Bäumen natürlich entwickeln können. Der Wald in Deutschland hat pro Jahr eine durchschnittliche Senkenleistung von etwa 6-10 Tonnen CO₂ pro Hektar. Umgekehrt gilt: durch Rodungen oder intensive Bewirtschaftung werden die Wälder von Senken zu CO₂- Emittenten. Zusätzlich werden Lebensräume und Lebensgrundlagen beeinträchtigt oder zerstört und die Artenvielfalt vernichtet. Allerdings sind nicht alle Wald- und Forstflächen einander gleichzusetzen. Naturferne Forste bzw. Holzplantagen mit gepflanzten Kiefern- oder Fichtenmonokulturen stellen weniger gut und weniger umfangreich die Ökosystemleistungen der Wälder bereit (z. B. Artenvielfalt oder Wasserspeicher). Diese Flächen können für die Errichtung von Windkraftanlagen geprüft werden. Sollte der Windkraftausbau im Wald regional notwendig sein, um das Flächenziel von zwei Prozent zu erreichen, so muss dies möglich sein. Dabei dürfen aber wertvolle ökologische Funktionen des Waldes nicht verloren gehen, insbesondere, wenn diese nicht durch Ausgleichsmaßnahmen andernorts wiederhergestellt werden können. Darum definiert Greenpeace klare Ausschlusskriterien für den Bau von Windenergieanlagen im Wald. Grundsätzlich gilt dabei: Keine Windkraftanlagen in ökologisch wertvollen Wäldern und Schutzgebieten. [...]
M545	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Die Nutzung der Windenergie leistet einen wesentlichen Beitrag zur CO₂-Minderung und damit zum Klimaschutz, da sie in Bezug auf den Flächenverbrauch die effizienteste regenerative Energiequelle darstellt und im Jahresverlauf relativ gleichmäßig Energie liefert.

Der BN ist sich bewusst, dass beim Ausbau der Windenergie Konflikte mit dem Schutz bestimmter Tierarten auftreten. Vor dem Hintergrund der massiven Bedrohung unserer Ökosysteme durch den Klimawandel gibt es derzeit jedoch auch aus Sicht des Artenschutzes keine Alternative zum Bau von Windkraftanlagen. Dabei müssen jedoch Natur- und Artenschutz sowohl bei der Planung von Vorranggebieten für die Windkraft als auch bei der Wahl der einzelnen Standorte beachtet und gestärkt werden, um die gleichzeitig zur Klimakrise stattfindende Biodiversitätskrise zu bekämpfen. Natur- und Artenschutz sind bei der Ausweisung von Windkraftvorranggebieten von prioritärer Bedeutung, denn neben der Klimakrise bedroht uns auch die Biodiversitätskrise. Auch in Bayern ist das Artensterben ungebrochen hoch. Vor allem bestimmte Vogel- und Fledermausarten gelten als windkraftsensibel und müssen gesondert betrachtet und bestmöglich geschützt werden. Entscheidend ist dabei auch, für die Biodiversität besonders wertvolle Gebiete großflächig von weiteren Belastungen freizuhalten und sie ökologisch zu verbessern. Wälder sind dabei als Standorte für Windkraftanlagen (WKA) aus der Sicht des Natur-, Arten- und Klimaschutzes in aller Regel problematischer als Offenlandstandorte. Auch verstärken Waldöffnungen durch Baumfällungen die Austrocknung der Böden und führen insbesondere bei der Rotbuche zu Sonnenbrand, was durch die Klimakrise ohnehin schon geschwächte Bestände weiter in Mitleidenschaft zieht. Es ist auch klar, dass in Wäldern verstärkt Auflagen wie insbesondere automatische Abschaltungen aus Artenschutzgründen und die Neuschaffung von Habitatstrukturen in erheblich größerem Ausmaß notwendig sind als bei Anlagen im Offenland. Insbesondere dort, wo Vorranggebiete Wälder einschließen, darf im Genehmigungsverfahren für die einzelnen Anlagen auf eine Erfassung windkraftsensibler Vogelarten mit kleinen oder abnehmenden Beständen nicht verzichtet werden. Grundsätzlich sind dort automatische Detektions- und Abschaltssysteme für deren Schutz vorzusehen. Um den Waldflächenverlust möglichst gering zu halten, sollen Vorranggebiete im Wald in bereits von einem breit ausgebauten Wegenetz erschlossenen Wäldern ausgewiesen werden. Aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes und zur Sicherung der Biodiversität sind die konkreten Standorte für Windkraftanlagen im Wald so zu wählen, dass die Eingriffe (Rodungen, Kahlschläge, Wegausbauten) minimiert werden (Minimierungsgebot). Dies muss vor allem in Wäldern mit besonderen Waldfunktionen, wie zum Beispiel Klimaschutzwald, gelten. Als Ausgleich für den Verlust an Waldfläche sollte im Genehmigungsverfahren eine Reduktion von Rückegassen und Forstwegen in die Abwägung einbezogen werden, um die

			dadurch entstehende Fragmentierung in den vom Bau einer Windkraftanlage betroffenen Wäldern auszugleichen. Dies kann auch zur Kompensation von Eingriffen durch neue Windkraftanlagen beitragen. [...]
M71	Regierungspräsidium Darmstadt	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	[...] Forsten Von Seiten der Oberen Forstbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ des Regionalplans Bayerischer Untermain. An der Grenze des Regionalplans Bayerischer Untermain zum Regierungsbezirk Darmstadt sind auf bayerischer Seite zahlreiche Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen dargestellt. Viele dieser VG grenzen an gleichartige Festsetzungen auf hessischer Seite. Gegen die Darstellung dieser Vorranggebiete werden keine Bedenken erhoben. Sollten die übrigen Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen mit Windenergieanlagen bebaut werden, ist bei der Umsetzung sicherzustellen, dass negative Auswirkungen auf hessische Waldgebiete vermieden werden. Eine Abstimmung mit den jeweils zuständigen hessischen unteren Forstbehörden (Forstämtern) wird empfohlen. [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Zerstörung und Beeinträchtigung des Waldes Es wird vorgebracht, dass für den Bau und Betrieb von WEA in den Vorranggebieten erhebliche Flächen wertvollen Waldes gerodet werden müssten. Dabei wird ausgeführt, dass nicht nur die Standorte der Anlagen selbst, sondern vor allem auch Zuwegungen, Montage- und Lagerflächen zu einer dauerhaften Versiegelung und Verdichtung des Waldbodens führen würden. Die damit verbundenen Eingriffe, wie die Herstellung von Zufahrtsstraßen, der Bau großer Fundamente und die Nutzung schwerer Maschinen, würden das Ökosystem Wald massiv beeinträchtigen, die natürliche Wasserspeicherfähigkeit und Filterfunktion des Waldbodens stören und die Regenerationsfähigkeit des Waldes langfristig schwächen. Es wird darauf hingewiesen, dass Aufforstungen die verlorene Waldqualität erst nach Jahrzehnten ansatzweise ersetzen könnten, sofern dies überhaupt möglich sei. Auswirkungen auf Flora und Fauna In den Stellungnahmen wird betont, dass durch die Rodungen und die Zerschneidung des Waldes Lebensräume zahlreicher, teils streng geschützter Arten verloren gingen. Insbesondere für Fledermäuse, verschiedene Greifvögel (wie Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Uhu), Wildkatzen, Amphibien und Reptilien wird ein erhöhtes Tötungsrisiko, Störung der Brutplätze und Verlust von Rückzugsgebieten gesehen. Es wird ausgeführt, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht geeignet seien, die gewachsenen Strukturen eines Altwaldes oder die dortige Artenvielfalt zu kompensieren. Die Zerschneidung des Waldes durch Schneisen und Wege führe zu einer Fragmentierung, die das Überleben vieler Arten gefährde.	

Wald und Klimaschutz

Die Vorranggebiete werden laut Stellungnahmen als bedeutende Frischluftentstehungsgebiete und als CO₂-Senken beschrieben. Es wird argumentiert, dass die geplanten Rodungen und Bodenversiegelungen die lokale und regionale Klimaschutzfunktion des Waldes erheblich schwächen würden. Die Bäume würden jährlich Sauerstoff für viele Menschen produzieren, was durch WEA nicht ersetzt werden könne. Zudem wird auf die Bedeutung des Waldes für das Mikro- und Mesoklima hingewiesen, welche durch die vollständige Bewaldung und die spezielle Topografie geprägt seien. Die Auswirkungen auf das Klima seien nicht linear, sondern könnten exponentiell negative Folgen haben.

Waldbrandgefahr und Wasserschutz

Es wird die Sorge geäußert, dass durch technische Defekte oder Blitzschlag an WEA das Risiko für schwer kontrollierbare Waldbrände steige, insbesondere da Löschwasser und Infrastruktur im Wald oft nicht ausreichend vorhanden seien. Auch wird auf die Gefahr von Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers durch Schmierstoffe, PFAS und andere Schadstoffe aus dem Betrieb der Anlagen hingewiesen. Die Stellungnahmen führen aus, dass gerade in Wasserschutz- und Vorranggebieten für Trinkwasser die Errichtung von WEA ein nicht kalkulierbares Risiko für die Wasserversorgung darstelle.

Erholungswert und Landschaftsbild

Der Wald wird als wichtiger Naherholungsraum für die Bevölkerung beschrieben, dessen Attraktivität und gesundheitlicher Wert durch den Bau von WEA und die damit verbundene Zerstörung der Natur massiv beeinträchtigt würde. Die Stellungnahmen heben hervor, dass der Verlust des gewohnten Landschaftsbildes, die Störung der Ruhe und die Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten (z. B. Wandern, Waldbaden) nicht hinnehmbar seien.

Wirtschaftliche und technische Aspekte

Es wird angeführt, dass der Bau und Betrieb von WEA im Wald mit zusätzlichen Kosten und logistischen Herausforderungen verbunden sei, insbesondere durch die schwierige Topografie und die Notwendigkeit, große Mengen an Material und Maschinen durch den Wald zu transportieren. Die Stellungnahmen bezweifeln die Wirtschaftlichkeit der Anlagen im Schwachwindgebiet und kritisieren, dass für einen geringen Nutzen ein unverhältnismäßig großer Eingriff in das Ökosystem Wald erfolge.

Abwägung M314, M454, P9 Greenpeace Deutsche Sektion e.V.: Der schematische Vorschlag zum bundesweiten Umgang mit Waldstrukturen wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht umsetzbar. Die Flächenziele nach WindBG und LEP Bayern erfordern regionsspezifische Vorgehensweisen. Die regionale Vorgehensweise zur Identifizierung freizuhaltender Wälder, zum Umgang mit Wald im Rahmen der Projektentwicklung sowie zur Notwendigkeit, Waldflächen in der Region zu nutzen ist in [Kapitel 3.4.5](#) erläutert.

M545 Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Die allgemeinen Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Das methodische Vorgehen entsprechend der aktuellen Rechtslage ist Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 und [Kapitel 3.4](#) im vorliegenden Dokument zu entnehmen. Es sind keine Änderungen veranlasst.

M71 Regierungspräsidium Darmstadt: Kenntnisnahme. Die Beteiligung hessischer Forstämter kann im nachfolgenden Genehmigungsverfahren je nach Lage und Betroffenheit erfolgen. Flächen in Hessen sind durch Festlegungen des Regionalplans Bayerischer Untermain nicht direkt betroffen. Mögliche Maßnahmen für Bau und Betrieb, die konkrete Auswirkungen auf benachbarte Waldbereiche hätten, sind im Rahmen der gebietsbezogenen Festlegung der Regionalplanung nicht bekannt.

1. Zerstörung und Beeinträchtigung des Waldes / Flächenversiegelung

Die Notwendigkeit, auch Waldflächen für die Windenergienutzung heranzuziehen, ergibt sich aus den vielfältigen Restriktionen im Offenland (vgl. [Kapitel 3.4.5](#)), etwa durch Siedlungsabstände, Schutzgebiete und weitere planerische Ausschlusskriterien (vgl. Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Die Konzentration potentieller Vorranggebiete im Wald basiert folglich auf einer umfassenden Raumwiderstandsanalyse und dem Fehlen geeigneter konfliktärmerer Alternativen. Eine generelle Bevorzugung von Offenland- gegenüber Waldstandorten - unabhängig von deren ökologischen Wertigkeit und Schutzstatus - ist jedoch nicht sachgerecht.

Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete wurden naturschutzfachlich wertvolle und gesetzlich besonders geschützte Waldflächen (u. a. Naturwaldreservate, Bannwald, Schutzwälder gemäß Bayerischem Waldgesetz (BayWaldG), spezifische Waldfunktionen) vom Verfahren ausgeschlossen (vgl. RWK I / II in Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Darüber hinaus wurden Vorhaben nach dem Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP-Wald) und einer Flächengröße über 5 ha sowie Waldfunktionen wie Bodenschutzwald als Restriktionskriterium in die Planerstellung aufgenommen und im Einzelfall betrachtet. In VNP-Wald-Flächen werden ökologisch wertvolle Flächen im Privat- und Körperschaftswald gefördert, die dem Erhalt von Nieder- und Mittelwäldern, Biotopbäumen oder Altholzinseln dienen (vgl. [Kapitel 3.5.5.4](#)). Die Vereinbarkeit mit einem VRG-W hängt von der Flächengröße, der Lage innerhalb des VRG-W und insbesondere vom Schutzzweck der VNP-Förderung ab (RWK III) (vgl. Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Eine Abstimmung mit den Forstämtern hierzu fand statt. Mögliche Umweltfolgen bei der Entwicklung von WEA in Wäldern sind im Entwurf des Umweltberichts, Kapitel 3.1.3, beschrieben.

Der tatsächliche Flächenbedarf für eine WEA im Wald ist gering (vgl. [Kapitel 3.5.7](#)). Gem. Fachagentur Wind an Land (März 2025: Entwicklung der Windenergie im Wald) werden für die Dauer des Betriebes von WEA durchschnittlich ca. 0,51 ha Waldfläche gerodet. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Im Rahmen der Bauphase sind weiter temporär Flächen erforderlich, deren Inanspruchnahme jedoch nach Abschluss der Arbeiten endet und die in der Regel wieder aufgeforstet werden können. Entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach forst- und

naturschutzrechtlichen Vorgaben im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sicherzustellen, da erst dort die genauen Standorte und Ausführungen feststehen (vgl. [Kapitel 3.5.7.1](#)).

An folgenden Stellen der Unterlagen der Fortschreibung ist der Umgang mit dem Wald im Rahmen der Projektentwicklung festgeschrieben:

Das gegenständliche Kapitel 5.2 „Energie“ des Regionalplans Bayerischer Untermain enthält als Ziel 5.2.3-07 folgende Festlegung: *„Vorhaben zur Windenergienutzung sind in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Wald schonenden Weise auszuführen.“* Die Begründung dazu führt aus: *„Der Bau von Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen sowie Zuwegungen hat flächensparend, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden Weise zu erfolgen. Innerhalb von festgelegten VRG-W ist die Standortwahl für Windenergieanlagen daher so auszugestalten, dass der geringstmögliche Flächenverbrauch zu erwarten ist. In bewaldeten Gebieten ist darauf zu achten, den Umfang der Rodungsmaßnahmen im Rahmen von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen für Windenergieanlagen und ihre Nebenanlagen so gering wie möglich zu halten. Zuwegungen sollen möglichst entlang bestehender landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege erfolgen.“*

Darüber hinaus sind als Hinweise für die Genehmigungsplanung in allen VRG-W und VBG-W im Wald enthalten: *„Die Errichtung von WEA hat flächenschonend zu erfolgen: Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Waldflächeninanspruchnahme möglichst geringgehalten wird. Zudem ist die forstwirtschaftliche Infrastruktur zu integrieren. Die Kabelverlegung soll im Wegekörper erfolgen. Vorrangig sollen Kahlfächen, standortwidrige bzw. junge Waldbestände in Anspruch genommen werden.“*

Darüber hinaus wird im Entwurf des Umweltberichts als verbindliche Maßnahme für die Genehmigungsverfahren aufgenommen: *„Wiederherstellung oder Aufwertung der vorhandenen Habitate sowie Wiederaufforstungen nicht benötigter, vorher bewaldeter Freiflächen mit heimischen und klimaresistenten Baumarten.“*

Durch den Ausschluss sensibler Flächen im Rahmen der Raumwiderstandsanalyse und die Aufnahme von Minderungsmaßnahmen für die konkrete Projektumsetzung werden die Auswirkungen des grundsätzlich notwendigen Eingriffs in Wäldern möglichst begrenzt.

2. Auswirkungen auf Flora und Fauna

Der Natur- und Artenschutz wurde bei der Gebietsauswahl der regionalplanerischen Ebene entsprechend berücksichtigt. Besonders schützenswerte Lebensräume und Artenvorkommen sind durch entsprechende Ausschluss- und Restriktionskriterien gesichert (vgl. Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 und [Kapitel 3.5.3](#)). Die Erheblichkeit artenschutzrechtlicher Belange wie etwa die Betroffenheit sensibler Vogelarten, Fledermausvorkommen und Wildtierkorridore ist Bestandteil der Strategischen Umweltprüfung sowie der anschließenden fachlichen Bewertung durch die zuständigen Naturschutzbehörden, die während des Verfahrens einbezogen wurden. In Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 ist die landesweit abgestimmte Vorgehensweise zur Einbeziehung der Belange des Artenschutzes umfassend dargelegt. Eine pauschale Unvereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Wald als Lebensraum ist nicht festzustellen. Für einzelne Arten

mit besonderer Sensibilität erfolgt gegebenenfalls eine projektbezogene Einzelfallprüfung im nachgelagerten Zulassungsverfahren.

3. Wald und Klimaschutz

Der Ausbau der Windenergie im Wald trägt angesichts der Ziele der Energiewende (vgl. [Kapitel 3.3](#)) und des Klimaschutzes (vgl. [Kapitel 3.2](#)) zur dringend notwendigen CO₂-Minderung bei. Die mit Windenergieanlagen zusätzlich jährlich eingesparten CO₂-Mengen liegen um ein Vielfaches höher als der CO₂-Bindungsverlust durch die im Einzelfall erforderliche Rodung. Dies ist in Hinsicht auf das überragende öffentliche Interesse an Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) besonders zu berücksichtigen (vgl. [Kapitel 3.5.8](#)).

4. Waldbrandgefahr und Wasserschutz

Auf das [Kapitel 3.5.12.4](#) wird verwiesen.

5. Erholungswert und Landschaftsbild

Belange der Naherholung, des Landschaftsbilds und der Freizeitnutzung sind als Prüfkriterien in die Standortabwägung (vgl. Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) und die Strategische Umweltprüfung eingeflossen. Besonders geschützte Erholungswälder (Erholungswald Stufe I) wurden aus der Gebietskulisse herausgenommen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden standortbezogen bewertet. Ziel ist es, sensible Räume zu schonen und die Belastung durch eine maßvolle, konzentrierte Steuerung zu begrenzen (vgl. [Kapitel 3.5.4](#)).

6. Wirtschaftliche und technische Aspekte

Die Wirtschaftlichkeit ist von verschiedenen Faktoren, wie etwa Windhöffigkeit, Erschließungskosten, Strommarkt, Förderregime u. a. abhängig, die nicht Gegenstand der regionalplanerischen Festlegung sind. Aufgrund der genutzten Mindestgrenze der Windgeschwindigkeit von 5,0 m/s in 160 m Höhe ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist. Die projektbezogene Wirtschaftlichkeit sowie die tatsächliche technische Ausgestaltung und Logistik werden im Rahmen der Projektentwicklung der Vorhabenzulassung im Detail bewertet (vgl. [Kapitel 3.5.12.6](#)).

Fazit

Die vorgebrachten Belange zum Thema Wald werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt keine abschließende Einzelprüfung konkreter Vorhaben; maßgebliche Schutzinteressen sind durch die oben genannten Kriterien und das mehrstufige Planungsverfahren hinreichend gewahrt. Der Regionalplan schützt die maßgeblichen Wald-, Natur- und Erholungsfunktionen angemessen und kommt zugleich dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien nach.

3.5.5.1 Grundsätzliche Kritik an Waldrodung, Fällung von Bäumen

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
M545	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Vorrangflächen für den Bau von Windkraftanlagen in naturnahen Wäldern mit hohen Flächenanteilen standortheimischer Baumarten mit Bestandsalter von über 100 Jahren (unter anderem Klasse-1- und Klasse-2-Wälder) lehnt der BUND Naturschutz ab. [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit		In den Stellungnahmen wird vorgebracht, dass die Rodung von Waldflächen für Windenergieanlagen als nicht vertretbar angesehen werde. Es werde darauf hingewiesen, dass insbesondere strukturreiche Mischwälder mit geschlossenem Kronendach als besonders klimastabil und als CO ₂ -Senke gelten und daher nicht angetastet werden dürften. Es wird geäußert, dass jede WEA bis zu einem Hektar Wald beanspruche und dass derartige Eingriffe in den Waldbestand als irreversibel dargestellt werden. Die Aufforstung mit Setzlingen könne die Funktionen alter Waldbestände nicht ersetzen, da die Regeneration mehrere Jahrzehnte bis Jahrhunderte dauere und die ursprüngliche Qualität des Waldes kaum wiederhergestellt werden könne. Es wird argumentiert, dass der Wald bereits durch andere Einflüsse wie Trockenheit und Schädlingsbefall vorgeschädigt sei und zusätzliche Rodungen die Widerstandsfähigkeit weiter minderten. Zudem wird die Auffassung vertreten, dass der Wald als Generationenwerk betrachtet werde und daher besonders schützenswert sei.	
Abwägung	M545 Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Kenntnisnahme.		

1. Planerischer Umgang mit Waldflächen

Auf die Ausführungen unter [Kapitel 3.5.5](#) wird verwiesen.

2. Begrenzung und Ausgleich des Eingriffs

Die dauerhaft beanspruchte Waldfläche pro Anlage ist vergleichsweise gering. Gem. Fachagentur Wind an Land (März 2025: Entwicklung der Windenergie im Wald) werden für die Dauer des Betriebes von WEA durchschnittlich ca. 0,51 ha an Waldfläche gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament (vgl. [Kapitel 3.5.5](#) und [Kapitel 3.5.7.1](#)). Eine mögliche Beeinträchtigung wird durch große Mindestabstände zwischen den Anlagen weiter minimiert. Ersatzmaßnahmen wie Aufforstung und naturschutzfachlicher Ausgleich werden im späteren Genehmigungsverfahren nach den geltenden forst- und naturschutzrechtlichen Vorgaben verbindlich geregelt.

3. Berücksichtigung der Waldfunktion und Wertigkeit

Die Anregung, insbesondere strukturreiche und alte Waldbestände zu schonen, wurde bereits im Rahmen der Flächenanalyse und Gebietsauswahl aufgegriffen (vgl. Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Gebiete mit hoher ökologischer Wertigkeit

und mit bestehendem Schutzstatus wurden durch Ausschluss- oder Restriktionskriterien besonders gewürdigt. Gebiete außerhalb bestehender Schutzgebiete wurden zudem mit den Forstämtern abgestimmt.

4. Wald als Generationenwerk und Klimaschutz

Es ist anerkannt, dass der Wald ein Generationenwerk mit vielfältigen Funktionen ist. Gleichzeitig sind auch strukturreiche Mischwälder zunehmend durch Dürre, Schädlinge und Klimaveränderung betroffen (vgl. [Kapitel 3.2](#)). Der Ausbau erneuerbarer Energien leistet über die erhebliche CO₂-Minderung pro Anlage einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und damit auch langfristig zum Erhalt von Waldflächen (vgl. [Kapitel 3.5.8.1.2](#)). Die CO₂-Einsparung durch WEA übersteigt die CO₂-Bindungsverluste der jeweils gerodeten Fläche um ein Vielfaches (vgl. [Umweltbundesamt 2021](#)).

5. Detaillierte Regelungen im Genehmigungsverfahren

Die genaue Beurteilung der Auswirkungen, die Auswahl möglicher Zuwegungen sowie der Waldumwandlung und Kompensation erfolgen nach den entsprechenden Fachgesetzen (z. B. BayWaldG) erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren, sobald konkrete Standorte vorliegen.

Fazit

Die eingegangenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die wesentlichen Schutzinteressen sind durch den Kriterienkatalog und die Planungsmethodik gewahrt. Eine Änderung der Fortschreibung ist auf Grundlage der vorgebrachten Einwände nicht veranlasst.

3.5.5.2 Beeinträchtigung der Waldfunktionen

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F47	Gemeinde Heinrichsthal	1.2 Gemeinden	[...] 5. Klimatische Veränderungen Bekannt ist, dass sich großflächige Rodungen auf das umliegende Klima auswirken. Auch hier wäre die Gemeinde Heinrichsthal durch geänderte klimatische Bedingungen betroffen. [...]
M636, F287	Gemeinde Rüdenau	1.2 Gemeinden	[...] Für das Aufstellen von Windrädern müssen Rodungen gemacht und Zufahrtsstraßen gebaut werden. Dadurch wird wertvoller Wald zerstört und wesentlich empfindlicher bei Sturmschäden. Der Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt geht verloren sowie der Erholungswert der Wälder für den Menschen. [...]

			Wälder filtern Luft und produzieren Sauerstoff - Windräder nicht. Wälder sind für Schatten, Kühlung und als Wasserspeicher wichtig. Windenergie im Wald schädigt den Boden durch Fundamente und Verdichtung bei der Erschließung. [...]
F413	Initiative Lebenswerts Flörsbachtal e.V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Verringerung der Bodenversiegelung Wir handeln unredlich, wenn wir uns einerseits für den Schutz der Regenwälder in Brasilien einsetzen, aber andererseits dem Schutz unserer „Rotbuchen-Lebensgemeinschaften“ nicht die gleiche Bedeutung beimessen. Denn ein Viertel des natürlichen Verbreitungsgebietes der Rotbuche liegt in Deutschland und speziell im Spessart. Ohne menschliche Einflussnahme wären ca. 70% unserer Landesfläche mit Buchen bedeckt. Wälder dienen der Sicherung der biologischen Vielfalt im Hinblick auf die Art und die Struktur der Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Neben der Erholungs- und Freizeitnutzung durch den Menschen erfüllen die Wälder wichtige Naturschutzaufgaben. Hierzu gehören unter anderem der Bodenschutz, der Schutz des Wasserhaushaltes und der Klimaschutz. Wälder sind wichtig für das Mikro- und Makroklima, dienen als Kohlenstoffspeicher und bilden einen wichtigen Lebensraum für eine Vielzahl an Pflanzen, Pilzen und Tieren. In Deutschland existiert so gut wie keine Wildnis und finden sich keine Urwälder mehr. Nur rudimentäre Reste sind von den ehemals ursprünglichen Laubwäldern mit Buchen, Eichen, Ahornen, Eschen und Linden übriggeblieben. So ist der heutige Wald immer noch überwiegend jung und monoton anstatt strukturreich und altersgemischt mit wirklich alten Bäumen über 160 Jahren. Wir brauchen große zusammenhängende, mehrere Tausend Hektar umfassende unverbaute Waldgebiete, um den Wald als Ökosystem mit seiner Artenvielfalt zu erhalten und zu fördern. Mindestens die Hälfte davon sind als „Biotop-Trittsteine“ von mindestens einem Hektar Größe auf die Waldflächen zu verteilen. Waldgebiete dienen zur Verbindung und Vernetzung von Lebensräumen. Sie sind wichtige Trittsteine für die Ausbreitung von Arten wie z. B. Wildkatze, Luchs und Wolf. Europa- und bundesweite Wanderkorridore sind von jeglicher Bebauung und großflächiger Erschließung freizuhalten. Wir lehnen daher auch den Bau von Windindustrieanlagen in Wäldern strikt ab. Wälder sind ein hohes Gut und ein Wert an sich. Wälder, vor allem große zusammenhängende Waldgebiete, sind landschaftsprägende Elemente. Sie vermitteln den Menschen – auch unbewusst – wichtige Grundbedürfnisse: Schutz, Heimatgefühl und Identität. Infrastrukturelle Eingriffe jeglicher Art (Siedlungen, Gewerbegebiete, Verkehrswege, bauliche

Maßnahmen) verändern ihr prägendes und identitätsstiftendes Bild. Die Bevölkerung identifiziert sich mit „ihren“ Waldgebieten. Diese Landschaften müssen daher in ihrer Größe, Schönheit und Charakteristik erhalten bleiben und dürfen nicht überplant oder verbaut werden. Sie sind nicht nur wichtig für die biologische Vielfalt und die Erholung, sondern auch für Inspiration und Spiritualität. Der derzeitige Bau von Windindustrieanlagen im Wald ist der seit Jahrzehnten größte und verantwortungsloseste Eingriff in den Lebensraum Wald. Der Bau von Windindustrieanlagen in unseren Wäldern wird von uns strikt abgelehnt. Der Bau schädigt die Biodiversität, den Erholungswert und das Landschaftsbild. Er führt zu einem derzeit noch nicht absehbaren Biodiversitäts-Desaster (s. „Windenergie im Lebensraum Wald“, Richarz 2014, Martin Flade: „Von der Energiewende zum Biodiversitäts-Desaster“, Vogelwelt 2012). Der Bau von Windindustrieanlagen ist daher gesetzlich über alle Besitzarten hinweg ausnahmslos zu untersagen. Eine Erhöhung der Biodiversität führt zu einer großen Vielfalt an Ökosystemen, Lebensräumen und Landschaften sowie zu einer Steigerung des Artenspektrums. Nur so ist auch eine genetische Variabilität innerhalb der verschiedenen Arten gewährleistet. Historische Waldnutzungsformen (Nieder- und Mittelwälder, Hutewälder) haben neben der kulturhistorischen Bedeutung einen besonderen Stellenwert für den Artenschutz und sind somit unbedingt zu erhalten.

[...]

Wälder tragen zu erhöhter Wolkenbildung bei und sorgen für kühles Klima. Der Einfluss der Aufforstung auf die partielle Wolkenbedeckung für verschiedene Waldtypen wurde untersucht. Eine erste globale Bewertung anhand von Satellitenbeobachtungen zeigt, dass die Aufforstung für zwei Drittel der Welt die Wolkendecke auf niedriger Ebene erhöht, wobei der Effekt über immergrünen Nadelwäldern am stärksten ist. Bildnachweis über die Europäische Weltraumorganisation ESA. Wälder sind nicht nur der Schlüssel zur Mäßigung unseres Klimas, indem sie atmosphärischen Kohlenstoff speichern, sondern sie erzeugen auch einen kühlenden Effekt, indem sie die Wolken in niedriger Höhe erhöhen. Eine erste globale Bewertung anhand von Satellitenbeobachtungen hat gezeigt, dass die Aufforstung für zwei Drittel der Welt die Wolkendecke auf niedriger Ebene erhöht, wobei der Effekt über immergrünen Nadelwäldern am stärksten ist. Da Bäume Kohlendioxid aus der Atmosphäre binden und in Biomasse umwandeln, werden Wälder weithin für ihre Rolle bei der Eindämmung des Klimawandels benötigt. Weniger untersucht ist jedoch, wie sich Wälder auf andere Weise auf das Klima auswirken, etwa durch ihre Rolle im Wasserkreislauf und der Oberflächenenergiebilanz. Ein kürzlich in Nature Communications veröffentlichte

			Papier verwendet globale Datensätze von Wolken- und Land-Fraktions-Bedeckungen, die von der Climate Change Initiative der ESA erstellt wurden, um die Auswirkungen des Übergangs der Vegetationsdecke in Laubund immergrüne Wälder zu untersuchen. „Erdbeobachtungen zeigen zunehmend, dass Bäume und Wälder das Klima beeinflussen, indem sie biophysikalische Oberflächeneigenschaften beeinflussen“, sagt einer der Mitautoren der Studie, Alessandro Cescatti. Das Papier beschreibt, wie die Wolken in aufgeforsteten Gebieten in gemäßigten, tropischen und ariden Regionen im Allgemeinen das ganze Jahr über zugenommen haben, manchmal um bis zu 15%. Ohne globale Beobachtungen von Wolken- und Landbedeckungstypen von Satelliten wäre diese Studie auf globaler Ebene nicht möglich gewesen“, sagt Martin Stengel, der nicht an der Studie beteiligt war, aber das Cloud-Projekt der Climate Change Initiative leitet. Die Autoren dieser Studie schätzten die hohe räumliche Auflösung der Produkte der Initiative. Das Team betont, dass der Klimaschutz an Land durch Aufforstung, Waldrestaurierung und vermiedene Entwaldung nicht allein im Hinblick auf die Kohlenstoffabscheidung begründet werden sollte. Stattdessen sollten die Maßnahmen die umfassenderen Klimavorteile einbeziehen, die Wälder bieten, einschließlich der Zunahme der Wolkenbedeckung für eine lokale Kühlung und der Erzeugung von Regenfällen, die den Wäldern einen zusätzlichen hydrologischen Wert verleihen. [...]
M314, M454, P9	Greenpeace Deutsche Sektion e.V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] 5) Auswirkungen auf den Wasserhaushalt Wälder bieten wichtige Funktionen für den Wasserhaushalt. So bildet sich unter naturnahem Wald besser Grundwasser für die Trinkwassergewinnung als auf Freiflächen. Einige Flächen sind direkt in bzw. nah angrenzend an Trinkwasserschutzgebiet Zone II. Teils überlappen sich Flächen der Trinkwasserschutzgebiet Zone III und teilweise auch als Vorranggebiet zur Wasserversorgung ausgewiesen. Es fehlt für die Klimaanpassung hier eine Projektion der zukünftigen Trinkwasserversorgung unter Berücksichtigung Zeiträume mit zurückgehendem Niederschlag und langen Hitzeperioden. Wälder mit besonderer Trinkwasserfunktion sollten nur in Ausnahmefällen in Freiflächen umgewandelt werden. Das betrifft insbesondere naturnahe Laubwälder. [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit			Die Stellungnahmen führen aus, dass der Wald zahlreiche zentrale Funktionen erfülle, die durch Windenergieanlagen beeinträchtigt würden: • CO₂-Speicherung und Sauerstoffproduktion: Wälder werden als bedeutende CO₂-Senken und Sauerstoffproduzenten beschrieben. Die Rodung von Bäumen verringere diese Leistungen dauerhaft.

- **Filterfunktion und Feinstaubbindung:** Der Wald filtere Luftschadstoffe und Feinstaub, wodurch die Luftqualität verbessert werde. Durch die Zerstörung von Waldflächen gehe diese Funktion verloren.
- **Wasserspeicher und Regulierung des Wasserhaushalts:** Die Versiegelung und Verdichtung des Waldbodens durch Fundamente und Zuwegungen beeinträchtige die natürliche Wasserspeicherfähigkeit. Es wird die Gefahr beschrieben, dass sich der Wasserhaushalt verschlechtere, Überschwemmungsrisiken steigen und der Grundwasserspiegel sinkt.
- **Schutzfunktionen:** Der Wald erfülle wichtige Aufgaben als **Bodenschutzwald, Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald, Lärmschutzwald und Sichtschutzwald**. Diese Schutzfunktionen würden durch bauliche Eingriffe und Rodungen erheblich beeinträchtigt.
- **Waldinnenklima und Biodiversität:** Es wird befürchtet, dass die Zerschneidung und Fragmentierung der Waldflächen das Waldinnenklima störe, das Mikroklima verändere und die Artenvielfalt verringere. Die Schaffung künstlicher Waldränder führe zu veränderten Licht- und Temperaturverhältnissen, was sich negativ auf Flora und Fauna auswirke.
- **Waldbrand- und Windbruchgefahr:** Es wird auf eine erhöhte Gefahr von Waldbränden durch technische Defekte an Windenergieanlagen hingewiesen, wobei die Löschbarkeit im Wald als problematisch dargestellt wird. Auch eine erhöhte Anfälligkeit für Windbruch durch Schneisenbildung wird befürchtet.

Abwägung F47 Gemeinde Heinrichsthal: Kenntnisnahme. Der Umgang mit den klimatischen Auswirkungen wird beschrieben in [Kapitel 3.5.8](#).

M636, F287 Gemeinde Rüdenau: Kenntnisnahme.

F413 Initiative Lebenswertes Flörsbachtal e.V.: Kenntnisnahme, siehe untenstehende Abwägung. Für die weiteren benannten Themen (Erholung, Landschaft, Artenschutz etc.) wird auf die jeweiligen Fachkapitel verwiesen.

M314, M454, P9 Greenpeace Deutsche Sektion e.V.: Kenntnisnahme. Der Umgang mit dem Schutzgut Wasser wird beschrieben in [Kapitel 3.5.6](#).

1. Berücksichtigung der Waldfunktionen im Planungsverfahren

Zur grundsätzlichen Vorgehensweise wird auf die Ausführungen unter [Kapitel 3.5.5](#) verwiesen. Im Entwurf des Umweltberichts sind zudem mögliche Auswirkungen der Windenergienutzung auf den Wald und seine Funktionen beschrieben. Die Waldfunktionen sind im Waldfunktionsplan der Region Bayerischer Untermain definiert und räumlich verortet. Dieser wurde intensiv in die Raumwiderstandsanalyse einbezogen und besonders sensible Funktionen weitgehend (RWK III) oder vollständig (RWK I / II) ausgespart, vgl. Anlage 1 und Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Während insbesondere kleinteilige und kleinflächige Waldfunktionen (Erholungswald Stufe I, Wald mit besonderer Bedeutung für die Sicherung forstlicher

Genressourcen oder für Lehre und Forschung) aufgrund ihrer Sensibilität vollständig ausgespart wurden, ist bei großflächigeren Waldfunktionen, wie etwa Klimaschutzwald oder den benannten Funktionen als Wasserspeicher, CO₂-Speicher, bei Wald mit Bedeutung für die Biodiversität oder für die Luftfilterung aufgrund der Größe und Weiträumigkeit der Wälder am Bayerischen Untermain nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung durch die punktuelle Entwicklung von WEA zu rechnen.

Fazit

Die eingebrachte Kritik wurde im Zuge der methodischen Flächenauswahl, im Kriterienkatalog berücksichtigt. Die maßgeblichen Waldfunktionen bleiben durch die getroffenen Ausschluss- und Begrenzungsregelungen insgesamt gewahrt. Weitere Detailuntersuchungen, etwa zum Wasserhaushalt oder Schutz vor Fragmentierung, erfolgen im nachfolgenden Verfahren. Die allgemeinen Hinweise werden somit zur Kenntnis genommen, führen aber nicht zu einer Änderung der Fortschreibung des Regionalplans. Gebietsbezogene Einwände werden in [Kapitel 5](#) bearbeitet.

3.5.5.3 Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der Wälder für Erholung, Freizeit

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F82	Spessartbund e.V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Der Spessartbund ist das Netzwerk und die gemeinsame Interessensvertretung für alle an der Heimat Spessart interessierten Menschen mit über 15.000 Mitgliedern in 100 Ortsgruppen zwischen Frankfurt, Würzburg, Schlüchtern und Tauberbischofsheim. Der Spessartbund setzt sich für die Spessartregion lokal und auch überregional ein. Er ist durch die Mitgliedschaft in den Landesverbänden und dem Bundesverband auch als Träger öffentlicher Belange tätig. Der Spessartbund bringt Einheimischen, Zugezogenen und Besuchern den Spessart näher und leistet dabei einen wichtigen Beitrag zum Verständnis von Natur und Landschaften. Ein besonders wichtiges Tätigkeitsfeld des Spessartbundes ist die Ausweisung und Erhaltung eines finanzierbaren und nachhaltig markierten Wanderwegenetzes in Kooperation mit den Kommunen. Das Wegenetz umfasst ca. 6.000 km Länge und wird von ca. 300 Wegepaten ehrenamtlich betreut. Dies stellt eine länderübergreifende und gemeinnützige Leistung unseres Verbandes dar. Demnach sollten bei der Ausweisung von Vorrangflächen und der späteren Realisierung von Windenergieprojekten die Belange der lokalen und überregional

	bedeutsamen Wanderwege eine Gewichtung erhalten. Um die über viele Jahrzehnten gewachsene Wegestruktur nicht zu gefährden, möchte der Spessartbund daher erwirken, dass im Regionalplan verankert wird, dass der Spessartbund bei der Planung und Realisierung von Windenergieprojekten die Möglichkeit zur Beteiligung erhält, um auch weiterhin das Wanderwegenetz sichern zu können. [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit	Störung von Ruhe und Naturerlebnis Es wird geäußert, dass der Wald ein wichtiger Erholungsraum für die Bevölkerung sei und durch die Errichtung von Windenergieanlagen seine Attraktivität verliere und die Erholungsfunktion eine erhebliche Beeinträchtigung erführe. Die Stellungnahmen heben hervor, dass Wanderwege, Spazierwege und andere Freizeitmöglichkeiten durch Bauarbeiten, Lärm und die visuelle Präsenz der Anlagen beeinträchtigt würden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Wald als Rückzugsraum für Ruhe und Entspannung diene und diese Funktion durch die industrielle Nutzung gestört werde. Einschränkung von Freizeitmöglichkeiten, Waldspaziergang und Wanderwege sowie Gefahren für Besucher Es wird vorgebracht, dass der Bau von Windenergieanlagen die Nutzung bestehender Wander- und Spazierwege und andere Freizeitmöglichkeiten einschränkt würden. Bauarbeiten, Zuwegungen und die spätere Wartung der Anlagen führten zu einer dauerhaften Veränderung des Wegenetzes. Es wird befürchtet, dass beliebte Wege unattraktiv oder sogar unpassierbar würden und der Zugang zu bestimmten Waldgebieten erschwert werde. Auch die Gefahr durch Eiswurf und andere technische Risiken der Anlagen werde als Argument gegen die Nutzung der Wege angeführt. Es wird auf die Gefahr von Eiswurf, herabfallenden Bauteilen und anderen technischen Risiken hingewiesen, die die Nutzung der Wege einschränken könnten. Erholungswald und Erholungsfunktion für verschiedene Gruppen In den Stellungnahmen wird ausgeführt, dass teilweise betroffenen Wälder als Erholungswald ausgewiesen sei und eine hohe Bedeutung für die wohnortnahe Erholung haben. Es wird darauf hingewiesen, dass der Spessart und andere betroffene Gebiete als Naherholungsraum für die Region und darüber hinaus dienen. Die Errichtung von Windenergieanlagen führe nach Ansicht der Stellungnehmenden zu einer Abwertung dieser Flächen als Erholungsgebiet und könne dazu führen, dass weniger Menschen den Wald zur Erholung aufsuchten. Der Wald werde insbesondere für Familien, Kinder, ältere Menschen und Touristen als bedeutsamer Rückzugsraum für Ruhe und Entspannung gesehen. Beeinträchtigung des naturbezogenen Tourismus Es wird argumentiert, dass der Spessart als größtes zusammenhängendes Mischwaldgebiet Deutschlands eine besondere touristische Bedeutung habe. Die Stellungnahmen führen aus, dass der naturbezogene Tourismus durch den Bau von Windenergieanlagen beeinträchtigt werde, da das Landschaftsbild, die Ruhe und die

Ursprünglichkeit des Waldes verloren gingen. Es wird befürchtet, dass die Region für Touristen an Attraktivität verliere und dies negative wirtschaftliche Folgen für die lokale Gastronomie und Beherbergungsbetriebe habe.

Abwägung F82 Spessartbund e.V.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einbeziehung des konkreten Wanderwegenetzes kann erst auf Ebene der Genehmigungsplanung in Abhängigkeit der gewählten Standorte erfolgen.

1. Berücksichtigung der Erholungsfunktion in der Planung

Die Erholungsfunktion der Wälder und die Bedeutung als Freizeit- und Rückzugsraum für die Bevölkerung wurden bei der Auswahl und Abgrenzung der VRG-W am Bayerischen Untermain beachtet. Besonders geschützte Erholungswälder (Stufe I) wurden durch harte Ausschlusskriterien (RWK II) aus der Planung herausgenommen (vgl. Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Zudem wurden für das Abwägungsverfahren weitergehende Informationen wie Erholungswald der Stufe II oder Schwerpunkte der Erholung in den Standortdatenblättern (vgl. Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) aufgelistet. Auch wurde die hohe Erholungswirksamkeit (Stufe 3) in weiten Teilen des LSG Spessart und Bayerischer Odenwald) mit in die Abwägung eingestellt.

2. Erholungswirksamkeit von Wäldern

Zur Bewertung der Erholungswirksamkeit von Wäldern wurde in der Raumwiderstandsanalyse neben der Landschaftsbildbewertung auf den Wald funktionsplan für die Region Bayerischer Untermain sowie auf das BayWaldG zurückgegriffen. Erholungswälder gemäß Art. 12 BayWaldG, in denen eine Rodungserlaubnis zu versagen wäre, wurden als Ausschlusskriterium definiert. Erholungswälder der Stufe I gemäß Wald funktionsplan wurden ebenso zusätzlich als Ausschlusskriterium herangezogen. Häufig decken diese den Raum um Erholungsschwerpunkte ab. Erholungswälder der Stufe II liegen großflächig in der Planungsregion vor, sie sind ebenso als Erholungsraum stark besucht, jedoch nicht vergleichbar mit Erholungswäldern der Stufe I. Hier soll gemäß Wald funktionsplan bei der Waldbewirtschaftung Rücksicht auf die Erholung genommen werden. Einen Ausschlussgrund für WEA lässt sich aus dieser Funktionsbeschreibung, Wertigkeitseinstufung und auch aufgrund der Großflächigkeit der Erholungswälder Stufe II nicht herleiten. Insgesamt ist innerhalb geschlossener Wälder eine weiträumige und erhebliche optische wie akustische Wahrnehmung von WEA nicht zu erwarten. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren kann über eine gezielte Standortwahl eine waldschonende Vorgehensweise gewährleistet werden.

3. Mögliche Nutzungseinschränkungen und Kompensation

Es ist richtig, dass Bau und Betrieb von WEA zu bestimmten Zeiten oder an einzelnen Standorten zu temporären Einschränkungen führen können, etwa während der Bauphase durch Wegeänderungen oder kurzzeitige Nutzungseinschränkungen. Dauerhafte Sperrungen von Wegen sind jedoch nicht zu erwarten; die generelle Erholungsnutzung bleibt auch künftig gewährleistet. Risiken wie Eiswurf (vgl. [Kapitel 3.5.2.7](#)) oder technische Gefahren (vgl. [Kapitel 3.5.12](#)) werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durch entsprechende Auflagen und Sicherheitsabstände minimiert und überwacht.

4. Bedeutung für Tourismus, Naturerleben und Landschaftsbild

Touristische Belange, die Attraktivität für Einheimische und Gäste sowie das Landschaftsbild wurden im Rahmen der Gebietsauswahl (vgl. Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) und bei der Abwägung berücksichtigt, auf die jeweiligen Kapitel (3.6.4 und 3.6.2.5) wird verwiesen. Gebietsbezogene Einwände zu diesem Thema werden in [Kapitel 5](#) behandelt.

5. Abwägung nach den gesetzlichen Vorgaben

Leichte Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung sind nicht auszuschließen. Diese wurden im Rahmen der Abwägung nach Art. 17 BayLplG mit dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien nach § 2 EEG abgewogen. Aufgrund der vorgenommenen Ausschluss- und Vorsorgekriterien sowie der vorgesehenen Prüfung im Projektgenehmigungsverfahren sind die Funktionsfähigkeit und Zugänglichkeit des Waldes für die Erholung nicht erheblich beeinträchtigt.

Fazit

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, führen aber nicht zu einer Änderung der Regionalplanfortschreibung.

3.5.5.4 Schutzgebiet Wald

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
M314, M454, P9	Greenpeace Deutsche Sektion e.V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Die ausgedehnten Waldgebiete im Spessart bieten auch eine hervorragende Basis für neue Schutzgebiete. Vorhandene Biotope, Naturwälder und vorhandene Naturschutzgebiete lassen sich optimal verbinden. Das Montreal Abkommen von 2022, die EU-Biodiversitätsstrategie von 2023 sowie die neue nationale Biodiversitätsstrategie von 2024 fordern ein Verbundnetz von 10 % streng geschützten Flächen bis 2030 sowie großflächige Wildnisflächen bis 2030 zu schützen. Auch die EU-Verordnung 2024/1991 (Nature Restoration Law) muss beachtet werden und die dafür notwendigen Flächen auch in den Flächennutzungsplänen ausgewiesen werden. [...]
M361	Deutscher Alpenverein München e.V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Wald Wälder Im Kriterienkatalog (Seite 5) sind Naturwaldreservate und Naturwaldflächen (Art. 12a BayWaldG) Windkraftgebiet flächenhaft ausgeschlossen (RWK I). Funktionswälder wie Schutzwald (Art. 10 BayWaldG), Bannwald (Art. 11

BayWaldG) und Erholungswald Stufe I (Art. 12 BayWaldG) sind als Restriktionskriterium der RWK II berücksichtigt. Wir begrüßen den genannten Umgang mit diesen Kriterien. [...]

Zusammenfassung Öffentlichkeit

Konflikte mit Schutzgebieten

Es wird darauf hingewiesen, dass viele der betroffenen Waldflächen in Landschaftsschutzgebieten, Naturparks oder sogar in als UNESCO Global Geopark ausgezeichneten Gebieten liegen. In den Stellungnahmen wird betont, dass diese Schutzgebiete besondere Anforderungen an den Umgang mit dem Wald stellen und dass der Bau von Windenergieanlagen mit den Schutzziele nicht vereinbar sei. Es wird auch auf bestehende Naturwaldreservate, Bannwälder und andere Schutzkategorien verwiesen, die durch die geplanten Maßnahmen beeinträchtigt würden.

Gesetzliche und grundsätzliche Bedeutung des Waldschutzes

Es wird vorgetragen, dass der Waldschutz gesetzlich verankert sei und alle EU-Mitgliedstaaten sich dem Waldschutz verpflichtet hätten. Der Wald erfülle eine zentrale Rolle für das Klima, die Trinkwasserversorgung, die Biodiversität und die Erholung der Bevölkerung. Insbesondere der Spessart werde als größtes zusammenhängendes Mischwaldgebiet Deutschlands mit hoher ökologischer Bedeutung beschrieben. Es wird geäußert, dass die Ausweisung von VRG-W in ökologisch wertvollen und schützenswerten Waldgebieten dem gesetzlichen Waldschutz widerspreche. Es werde darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht die Behörden zur Bewirtschaftung der Wälder unter dem Hauptaspekt des Schutzes und der Erholungsfunktion verpflichtet habe. Es wird außerdem behauptet, das EU-Waldschutzgesetz spreche eindeutig gegen Waldrodung, insbesondere, wenn diese für Energieerzeugung erfolge.

Waldschutz als Klimaschutz

In den Stellungnahmen wird ausgeführt, dass dem Wald, insbesondere dem Spessart als einem der größten zusammenhängenden Mischwaldgebiete Deutschlands, eine herausragende Bedeutung für den Klimaschutz zugeschrieben werde. Es werde betont, dass der Wald große Mengen Kohlenstoff speichere und als CO₂-Senke fungiere. Die Zerstörung oder Schädigung des Waldes durch WEA im Vorranggebiet werde als Beeinträchtigung dieser Funktionen dargestellt. Es werde angeführt, dass gerade in Zeiten des Klimawandels der Erhalt gesunder, resilienzfähiger Wälder besonders wichtig sei.

Ökologische Bedeutung und Biodiversität

Es werde darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete im Spessart ein hochwertiger Naturwald mit schützenswerten Biotopen, stehenden und liegenden Totholzstrukturen, Feuchtflächen und einer hohen Biodiversität seien. Teilflächen seien als Naturwaldreservate, FFH-Gebiete oder Naturschutzgebiete ausgewiesen. Die Errichtung von WEA führe nach Ansicht der Einwender zu erheblichen Eingriffen in diese Ökosysteme und gefährde deren ökologische Funktionen. Es werde kritisiert, dass durch die Öffnung der

Walddecke neue Waldränder entstünden, die das Waldinnenklima und die Feuchtigkeit negativ beeinflussen könnten.

Artenschutz

In den Stellungnahmen werde berichtet, dass im Vorranggebiet seltene und geschützte Tierarten wie Fledermäuse (z. B. Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus) und Uhus nachgewiesen worden seien. Die WEA könnten negative Auswirkungen auf diese Arten haben, etwa durch Barotrauma bei Fledermäusen oder Störungen des Lebensraums. Es werde angeführt, dass auch streng geschützte Pflanzen-, Pilz- und Insektenarten im Gebiet vorkämen und der Hochspessart als faktisches Naturschutzgebiet und Biodiversitäts-Hotspot betrachtet werde.

Ökologische und naturschutzrechtliche Bedenken

Es wird angeführt, dass Vorrangflächen in ökologisch wertvollen Mischwäldern mit vielen Altbäumen, Naturwaldreservaten und Schutzgebieten liegen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Gebiete Rückzugsräume seltener und geschützter Arten seien, darunter Fledermäuse, Schwarzstorch, Uhu sowie auf der Roten Liste geführte Vogelarten. Die Zerstörung von Lebensräumen, die Fragmentierung des Waldes und negative Auswirkungen auf das Waldinnenklima werden als problematisch dargestellt. Es wird vorgebracht, dass durch die Öffnung der geschlossenen Walddecke Wärme in den Wald eindringen könne, was das Waldinnenklima und die Feuchtigkeit negativ beeinflusse. Es wird behauptet, dass Bäume am neu entstandenen Waldrand besonders anfällig für Trockenstress und Windwurf seien und dass eine erhöhte Baumsterblichkeit bis zu 300 m vom Rand beobachtet werden könne.

Es wird ausgeführt, dass bereits kleinere Eingriffe in den Wald, wie sie beim Bau von WEA notwendig seien, zu erheblichen Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen führen könnten. Die Vorrangflächen würden in der Nähe oder unmittelbar angrenzend an Naturwälder, FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete liegen, wodurch diese in Mitleidenschaft gezogen würden. Es wird kritisiert, dass die Ausweisung von Windkraftvorranggebieten überwiegend in naturnahen und ökologisch wertvollen Waldflächen erfolge, während naturferne oder bereits geschädigte Nadelholzflächen kaum berücksichtigt würden.

Forderungen und Empfehlungen

Es wird empfohlen, WEA nur in naturfernen, bereits industriell genutzten oder geschädigten Nadelholzflächen zu errichten. Der Schutz von ökologisch wertvollen Waldgebieten solle Vorrang haben. Es wird betont, dass ein naturnaher, klimaresilienter Wald für den Klimaschutz von besonderer Bedeutung sei. Die Ausweisung von Windkraftvorrangflächen in wertvollen Mischwäldern werde grundsätzlich abgelehnt.

Abwägung	M314, M454, P9	Greenpeace Deutsche Sektion e.V.: Kenntnisnahme. Die Ausweisung neuer Schutzgebiete sowie die gewünschte Ausweisung in den Flächennutzungsplänen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

M361 Deutscher Alpenverein München e.V.: Kenntnisnahme.

1. Berücksichtigung des gesetzlichen und planerischen Waldschutzes

Auf die Ausführungen in [Kapitel 3.5.5](#) wird verwiesen. Die hohe ökologische Bedeutung, die Schutzfunktionen und die gesetzlichen Sicherungen des Waldes wurden bei der Fortschreibung des Regionalplans für den Bayerischen Untermain berücksichtigt. Besonders sensible und rechtlich geschützte Waldflächen wie Naturwaldreservate, FFH-Gebiete, Schutz- und Bannwälder oder Naturschutzgebiete wurden der RWK I bzw. II zugewiesen und damit von der Ausweisung als VRG-W ausgenommen (vgl. Unterkapitel). Zu den eingebrachten Hinweisen bzgl. der Berücksichtigung der Erholungsfunktion und anderer Waldfunktionen sei auf [Kapitel 3.5.5.3](#) und [Kapitel 3.5.5.2](#) verwiesen, zu Landschaftsschutzgebieten auf [Kapitel 3.5.4](#).

2. Bewertung von Pufferzonen und Einzelfallprüfung

Generelle Schutzabstände oder pauschale Pufferzonen zu Schutzgebieten wurden i. d. R. festgelegt, da eine sachgerechte Abgrenzung stets am jeweiligen Schutzweck orientiert erfolgen muss. Die weitere, teils standortkonkrete Prüfung – insbesondere bei angrenzenden schutzwürdigen Lebensräumen, seltenen Arten oder strukturreichen Waldrändern – findet nach aktueller Rechtslage im Rahmen des weiterführenden Zulassungsverfahrens statt. Eine Ausnahme sind die Naturwälder und Naturwaldreservate, siehe [Kapitel 3.5.5.4.1](#).

3. Klimaschutz und öffentlicher Belang

Der Ausbau erneuerbarer Energien im Wald steht im überragenden öffentlichen Interesse und dient dem Klimaschutz (§ 2 EEG) (vgl. [Kapitel 3.1](#) und [Kapitel 3.4](#)).

Fazit

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, führen aber nicht zu einer Änderung der Regionalplanfortschreibung.

3.5.5.4.1 Naturwaldreservate und Naturwaldflächen

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
M314, M454, P9	Greenpeace Deutsche Sektion e.V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] 4) Abstand zu wertvollen schützenswürdigen Wäldern Viele Vorranggebiete für Windkraftanlagen (VRG-W) in der vorliegenden Planung für die Region Bayerischer Untermain liegen in der Nähe von Naturschutzzonen, alle jedoch in Wäldern, welche eine der drei maßgeblichen Kohlenstoffsenken sind. Damit wird der § 6 WindBG gewissermaßen umgangen. Die betroffenen

	Naturwälder oder FFH Gebiete werden trotzdem in Mitleidenschaft gezogen. Wir fordern einen ausreichenden Abstand von entsprechenden Gebieten. Zudem würde durch den Bau von Windkraftanlagen die geschlossene Walddecke geöffnet, sodass Wärme in den Wald eindringen kann und das Waldinnenklima wesentlich beeinträchtigt. Bereits Waldwege können Einfluss auf das Waldinnenklima haben. Dementsprechend größer ist der Einfluss von Windkraftanlagen im Wald, für die den Vorschriften entsprechend umliegende Flächen freigehalten werden müssen. Besonders in Zeiten der Erderhitzung brauchen wir großräumig geschlossene naturnahe Wälder die Kühle und Feuchtigkeit erhalten. Durch die Freiflächen um die WKA entstehen neue Waldränder. Bäume, die am Waldrand stehen, sind besonders anfällig für Trockenstress. Eine erhöhte Baumsterblichkeit kann bis zu einer Entfernung von 300 m vom Waldrand beobachtet werden. Ein Windwurfisiko ist bis 400 m zur Waldgrenze beobachtet werden. Waldrandzonen sind durch geringere relative Luftfeuchtigkeit, höhere Temperaturen und geringer Bodenfeuchte geprägt. Bei einigen geplanten Windvorranggebieten ist besonders problematisch, dass benachbarte wertvolle Naturwaldflächen und Naturwaldreservate alle sehr klein in der Flächenausdehnung sind (< 50 ha und viele nicht mal 1 ha groß), so dass die Randeffekte durch neue Waldränder das Waldinnenklima der Naturwälder oft direkt beeinflussen. [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit	In einzelnen Stellungnahmen wird ausgeführt, dass bestimmte Flächen als Naturwaldreservate ausgewiesen seien oder als solche betrachtet würden. Es wird argumentiert, dass gerade diese Flächen als Referenz für naturnahe Waldentwicklung und für die Forschung dienen und daher von Eingriffen freigehalten werden müssten. Es wird ausgeführt, dass sich im Bereich einiger Vorrangflächen (z. B. W2a, W2b, W8, W13) mehrere Naturwaldreservate befinden, die als besonders schützenswerte Biotope mit wertvollen Altbäumen und Totholzstrukturen beschrieben werden. Es wird die Befürchtung geäußert, dass diese kleinen, oft isolierten Flächen durch neue Waldränder, die im Zuge von WEA entstehen, und durch Eingriffe in das Waldinnenklima gefährdet werden könnten. Die Randeffekte könnten das Mikroklima und die ökologische Funktion der Naturwaldreservate beeinträchtigen. Es wird gefordert, dass diese Gebiete vollständig von Windkraftnutzung ausgenommen werden sollen.
Abwägung	M314, M454, P9 Greenpeace Deutsche Sektion e.V.: Die Abgrenzung ggf. notwendiger Puffer muss sich grundsätzlich am konkreten Schutzzweck der Gebiete orientieren. Pauschale Puffer sind deshalb aus hiesiger Sicht nur bedingt geeignet und dürfen deshalb auch nicht unverhältnismäßig angewandt werden. Aufgrund der beschriebenen Kleinteiligkeit der Naturwaldflächen und Naturwaldreservate in der Planungsregion wird – analog zu den FFH-Gebieten – ein Mindestabstand von

100 m eingeführt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass auch bei einer Rotor-Out-Planung der Naturwald und die Naturwaldflächen nicht vom Rotor gemäß Referenzanlage überstrichen werden und auch notwendige Rodungen und bauliche Maßnahmen nicht direkt angrenzend an wertvolle und kleinteilige Naturwaldflächen stattfinden und so auch Randeffekte vermieden werden. Der Kriterienkatalog (Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) sowie die Planungsmethodik (Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) sind entsprechend zu ändern, siehe Beschlussvorschlag zu [Kapitel 4.2.4](#).

Öffentliche Stellungnahmen zum Naturwald: Auf die Abwägung zu M314 wird verwiesen.

3.5.5.4.2 Schutzwald und Bannwald

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
Zusammenfassung Öffentlichkeit			Es wird vorgebracht, dass Teile der betroffenen Wälder als Schutzwald oder Bannwald ausgewiesen seien. Diese Wälder erfüllten besondere Funktionen für den Schutz vor Erosion, Hochwasser und anderen Naturgefahren. Die Stellungnahmen heben hervor, dass derartige Schutzfunktionen durch Rodungen und bauliche Eingriffe gefährdet würde. In den Stellungnahmen wird betont, dass Schutzwald und Bannwald für den Wasserhaushalt, den Bodenschutz und die Stabilität der Landschaft eine zentrale Rolle spielen. Rodungen und Infrastrukturmaßnahmen, wie sie für WEA erforderlich wären, werden als kritisch für diese Funktionen angesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass Schutzwald und Bannwald gerade in Hanglagen und im Einzugsgebiet von Trinkwasserquellen eine besondere Schutzfunktion erfüllen, die durch Bau und Betrieb von WEA beeinträchtigt werden könnte. In den Stellungnahmen wird betont, dass Schutzwald und Bannwald wichtige Funktionen für den Wasserhaushalt, den Bodenschutz und die Stabilität der Landschaft erfüllen. Besonders in Hanglagen und im Einzugsgebiet von Trinkwasserquellen wird auf die besondere Schutzfunktion dieser Wälder hingewiesen. Es wird als kritisch angesehen, dass Rodungen und Infrastrukturmaßnahmen für WEA diese Schutzfunktionen beeinträchtigen könnten. Die Gefahr von erhöhtem Oberflächenabfluss und Überschwemmungen in den Tallagen wird angesprochen.
Abwägung			Schutz- und Bannwälder werden in der vorliegenden Raumwiderstandsanalyse als Ausschlusskriterium geführt, obwohl dies rechtlich nicht zwingend erforderlich ist und in anderen bayerischen Planungsregionen auch anders gehandhabt wird. Eine Inanspruchnahme dieser Wälder für VRG-W und VBG-W findet damit nicht statt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3.5.5.4.3 Wald mit besonderen Schutzfunktionen (Wald mit besonderer Bedeutung als forsthistorischer Waldbestand und im Bereich von Kulturdenkmalen. Wald mit besonderer Bedeutung für die Sicherung forstlicher Genressourcen, Wald mit besonderer Bedeutung für Lehre und Forschung)

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
Zusammenfassung Öffentlichkeit			Einige Stellungnahmen führen aus, dass bestimmte Waldflächen eine besondere Bedeutung als forsthistorischer Waldbestand oder im Bereich von Kulturdenkmalen hätten. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Wälder auch für die Sicherung forstlicher Genressourcen sowie für Lehre und Forschung wichtig seien. Der Verlust oder die Beeinträchtigung solcher Flächen durch Windenergieanlagen wird als nicht akzeptabel dargestellt.
Abwägung	1. Berücksichtigung besonderer Waldfunktionen in der Regionalplanung		Die besondere Bedeutung von Waldflächen mit historischen, kulturellen, genetischen oder wissenschaftlichen Funktionen – wie forsthistorische Waldbestände, Wälder im Bereich von Kulturdenkmalen, Wälder zur Sicherung von Genressourcen sowie Flächen für Lehre und Forschung – wurde planerisch berücksichtigt. Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans für den Bayerischen Untermain wurde eine methodische Raumwiderstandsanalyse durchgeführt (vgl. Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 und Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Flächen, bei denen aufgrund gesetzlicher oder fachlicher Festlegungen eine hohe Schutzwürdigkeit gegeben ist (z. B. Wald mit besonderer Bedeutung als forsthistorischer Waldbestand und im Bereich von Kulturdenkmalen oder mit besonderer Bedeutung für die Sicherung forstlicher Genressourcen), wurden der RWK II zugewiesen und damit als Ausschlussbereiche bewertet.
	2. Abwägung im Rahmen des Planungsverfahrens		Die möglichst flächensparsame Inanspruchnahme des Waldes sowie der Vorrang der Nutzung weniger sensibler Bestände sind Zielvorgaben der Planung, siehe Abwägung zu Kapitel 3.5.5 . Die standortbezogene Bewertung bleibt dem genehmigungsrechtlichen Einzelfall vorbehalten, in dem detailliert geprüft und ggf. Ausgleichs- oder Schutzmaßnahmen festgelegt werden.
	Fazit		Die genannten Hinweise zu besonderen Schutzfunktionen wurden bereits im Zuge der Flächenauswahl und Methodik einbezogen. Durch die Festlegung von Ausschluss- und Restriktionskriterien sowie das vorsorgliche Prüf- und Abwägungsverfahren im Planungsprozess sind diese Belange angemessen berücksichtigt. Eine Änderung oder Ergänzung der Fortschreibung des Regionalplans aufgrund der vorgebrachten Einwände ist nicht erforderlich.

3.5.5.5 Beeinträchtigung der Landwirtschaft und Forstwirtschaft

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
M70	Landratsamt Main-Kinzig- Kreis	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	[...] Landwirtschaft Aus landwirtschaftlicher Sicht werden keine Bedenken geäußert, da keine landwirtschaftlichen Flächen direkt betroffen sind. Die Beteiligung von Hessen Forst wird empfohlen. Hinweis: Sollten durch die Maßnahme Schäden am landwirtschaftlichen Wegenetz bzw. an landwirtschaftlichen Flächen entstehen, sind diese nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu beheben und die Flächen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Mögliche Beeinträchtigungen bei der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen und Ernteauffälle sind zu entschädigen. [...]
M525	Landkreis Darmstadt- Dieburg	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	[...] Landwirtschaft Aus Sicht der vom Fachgebiet Landwirtschaft zu wahren öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur bestehen zur Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ keine grundsätzlichen Bedenken. [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit			<u>Auswirkungen auf Land- und Forstwirtschaft und Flächennutzung</u> Flächenkonkurrenz zwischen Windenergie und Land- / Forstwirtschaft Es wird angeführt, dass ein Verlust an land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Flächen drohe, was nach Auffassung der Stellungnahmen die lokale Land- und Forstwirtschaft massiv beeinträchtigen würde. Es wird betont, dass der Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen sowie hochwertiger Böden als wesentliches Umweltziel betrachtet werde, da hierin indirekt auch die Ernährungssicherung und die Erhaltung der Agrarstruktur gesehen würden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Landwirtschaft durch die Ausweisung von Flächen für Windenergie doppelt betroffen sei: Zum einen direkt, wenn landwirtschaftliche Flächen zugunsten von Windenergieanlagen und deren Nebenflächen – einschließlich Bauflächen, Zuwegungen sowie Standorten für Stromleitungen und Energiespeicher – überbaut würden; zum anderen indirekt, da auf anderen Flächen Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzaufforstungen erforderlich werden könnten. Flächenverlust und Nutzungseinschränkungen In den Stellungnahmen wird vorgebracht, dass durch die Errichtung von WEA landwirtschaftliche Flächen dauerhaft oder temporär verloren gehen könnten. Es wird befürchtet, dass für die Standorte der Anlagen, für

Zuwegungen, Montageflächen und Leitungen Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden müssten. Teilweise wird darauf hingewiesen, dass auch Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzaufforstungen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgen könnten, was zu einer weiteren Reduzierung der verfügbaren Agrarflächen führen würde. Es wird geäußert, dass insbesondere Böden von überdurchschnittlicher Bonität nur im unbedingt erforderlichen Umfang und erst nach Prüfung alternativer Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden sollten.

Es wird die Sorge geäußert, dass durch die Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen für WEA die elementare Ernährungs- und Versorgungsfunktion der Landwirtschaft beeinträchtigt werden könnte. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie verwiesen, die eine Reduzierung des Flächenverbrauchs vorsieht.

Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion

Einige Stellungnahmen führen an, dass durch die Errichtung und den Betrieb von WEA die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen erschwert werden könnte. Es wird befürchtet, dass durch die Verdichtung und Versiegelung von Böden, etwa durch Zuwegungen und Fundamente, die Bodenfruchtbarkeit und die Wasseraufnahmefähigkeit beeinträchtigt werden könnten. Zudem wird darauf hingewiesen, dass durch die veränderte Windströmung und den Schattenwurf der Anlagen das Mikroklima auf den angrenzenden Flächen beeinflusst werden könnte, was sich negativ auf die Erträge auswirken könne.

Es wird die Erwartung geäußert, dass mögliche Schäden am landwirtschaftlichen Wegenetz oder an landwirtschaftlichen Flächen, die durch Bau, Betrieb oder Rückbau der Anlagen entstehen, nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu beheben und die Flächen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen seien. Für Beeinträchtigungen bei der Bewirtschaftung und für Ernteauffälle wird eine Entschädigung gefordert.

Kontamination und Schadstoffeintrag

In mehreren Stellungnahmen wird die Sorge geäußert, dass durch den Abrieb von Rotorblättern, die aus glasfaserverstärktem Kunststoff und weiteren Materialien bestehen, Mikroplastik und andere Schadstoffe auf landwirtschaftlich genutzte Flächen gelangen könnten. Es wird befürchtet, dass diese Stoffe in den Boden und das Grundwasser eindringen und so die landwirtschaftliche Produktion und die Qualität der erzeugten Lebensmittel beeinträchtigen könnten. Es wird auch auf die Gefahr hingewiesen, dass PFAS und andere langlebige Schadstoffe in die Nahrungskette gelangen und langfristige Belastungen verursachen könnten.

Wirtschaftliche Auswirkungen und Pachtverhältnisse

Einige Stellungnahmen thematisieren die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Landwirtschaft. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Verpachtung von Flächen für WEA zwar Pachteinahmen erzielt werden könnten,

jedoch befürchtet wird, dass diese Einnahmen nicht allen Landwirten zugutekommen und zu einer Ungleichbehandlung führen könnten. Es wird die Frage aufgeworfen, wie die Entschädigung für den Verlust der landwirtschaftlichen Nutzung geregelt ist und ob die langfristigen wirtschaftlichen Nachteile für die Landwirtschaft ausreichend berücksichtigt werden.

Auswirkungen auf die Agrarstruktur

Es wird geäußert, dass die Konzentration von WEA auf landwirtschaftlichen Flächen zu einer Veränderung der Agrarstruktur führen könnte. Es wird befürchtet, dass durch die Umwidmung von Flächen für Energieerzeugung die landwirtschaftliche Nutzung weiter zurückgedrängt wird und die regionale Versorgungssicherheit gefährdet werden könnte. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Flächeninanspruchnahme für erneuerbare Energien mit den Zielen des Bodenschutzes und der nachhaltigen Landwirtschaft in Einklang zu bringen.

Auswirkungen auf naturschutzrelevante Forstflächen

Ferner wird angemerkt, dass bei Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Flächen – insbesondere in Gebieten mit Lebensraumtypen wie Hoch- und Niedermooren – erhebliche negative Auswirkungen sowohl durch bauliche Eingriffe als auch durch den späteren Betrieb der Anlagen befürchtet werden. In diesem Zusammenhang wird argumentiert, dass bestimmte, für die Forstwirtschaft relevante Gebietsqualitäten, insbesondere die naturschutzfachliche Wertigkeit, durch den Betrieb von WEA beeinträchtigt werden könnten.

Langfristige Nutzungskonflikte und Rückbauproblematik

In Bezug auf langfristige Flächeninanspruchnahme wird kritisch angeführt, dass auch nach Beendigung der Nutzung eine rückstandslose Beseitigung der Anlagenfundamente zu fordern sei, wobei dies nicht Bestandteil des Regionalplans sei. Abschließend wird darauf verwiesen, dass insgesamt ein erheblicher Eingriff in die forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung der betroffenen Flächen erwartet werde.

[Zusammenfassung (Land- / Forstwirtschaft)]

Insgesamt werden in den Stellungnahmen vielfältige Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung der Landwirtschaft geäußert. Diese betreffen insbesondere den Flächenverlust, die Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung, mögliche Kontaminationen, wirtschaftliche Auswirkungen sowie Veränderungen der Agrarstruktur. Es wird gefordert, diese Aspekte bei der weiteren Planung und Abwägung angemessen zu berücksichtigen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Kompensation der Beeinträchtigungen vorzusehen.]

Auswirkungen auf Jagd und Wildbestände

Beeinträchtigung der Jagdausübung

In den Stellungnahmen wird vorgebracht, dass der Bau und Betrieb von WEA im Vorranggebiet zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Jagd führe. Es wird ausgeführt, dass ein Wald, der in einen Windkraftpark umgewandelt wurde, im Umkreis von mehreren Kilometern nicht mehr bejagbar sei. Erfahrene Jäger hätten bestätigt, dass direkte und indirekte Vergrämungswirkungen von WEA auf verschiedene störungsempfindliche Arten bestünden. Die Jagd werde dadurch erschwert oder unmöglich gemacht, da Wildtiere die Umgebung der Anlagen meiden würden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Studien zeigten, dass Wildtiere in einem Radius von bis zu 1-2 km um Windräder deutlich seltener anzutreffen seien. Dies führe zu einer Fragmentierung des Lebensraums und erhöhe den Druck auf andere Gebiete. Die Stellungnahmen betonen, dass insbesondere empfindliche Tierarten wie Rehe, Wildschweine und Vögel große Gebiete in der Umgebung von WEA mieden. Die Jagd werde dadurch in ihrer bisherigen Form nicht mehr durchführbar.

Veränderung des Wildbestands und des Jagderfolgs

Es wird angeführt, dass durch die Vergrämungseffekte der WEA eine Verschiebung der Wildbestände in andere Gebiete zu erwarten sei. Dies könne zu einer Überlastung angrenzender Jagdreviere führen und den Jagderfolg im betroffenen Vorranggebiet deutlich mindern. Die Stellungnahmen äußern die Befürchtung, dass die nachhaltige Bewirtschaftung des Wildbestandes nicht mehr gewährleistet werden könne.

Auswirkungen auf die Nutzung von Jagdrevieren

Die Stellungnahmen führen aus, dass das Vorranggebiet regelmäßig als Jagdrevier genutzt werde. Es wird darauf hingewiesen, dass die geplanten WEA die Nutzung dieser Reviere einschränken oder unmöglich machen würden.

Indirekte Folgen für die Wildbretverwertung

Es wird vorgebracht, dass durch den Betrieb der WEA Schadstoffe wie PFAS in die Umwelt gelangen könnten. Da im betroffenen Gebiet Jagdbetrieb stattfindet und das dort vorkommende Wild auch verwertet werde, sei nicht auszuschließen, dass Schadstoffe über das Wildbret in die Nahrungskette gelangen könnten. In Rheinland-Pfalz seien Jäger bereits angewiesen worden, die Leber ihres erlegten Wildes wegen möglicher Schadstoffbelastung nicht zu verwerten.

Störung durch Lärm und Bewegung

Die Stellungnahmen führen an, dass der Betrieb von WEA kontinuierlichen Lärm sowie visuelle Reize durch die sich drehenden Rotorblätter verursache. Diese Faktoren würden insbesondere empfindliche Wildarten dazu veranlassen, die Umgebung der Anlagen zu meiden. Die Jagd werde dadurch zusätzlich erschwert.

Auswirkungen auf die Jagdorganisation und -ausübung

Es wird ausgeführt, dass die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft und der zu erwartende Ausbau erhebliche Schädigungen für die Jagd mit sich bringe. Die Stellungnahmen betonen, dass die Ausübung der Jagd im betroffenen Gebiet durch die geplanten Anlagen massiv beeinträchtigt würde.

Gefahr für Waldarbeiter und Jäger durch Eiswurf

Als weiterer Punkt wird in den Stellungnahmen aufgeführt, dass WEA – insbesondere im Winter durch Eiswurf – eine Gefährdung für Waldarbeiter und Jäger seien.

[Zusammenfassung (Jagd)]

Insgesamt wird in den Stellungnahmen die Auffassung vertreten, dass die Errichtung der VRG-W zu einer nachhaltigen und nicht ausgleichbaren Beeinträchtigung der Jagd führe. Die Jagd als Teil der nachhaltigen Wald- und Landbewirtschaftung werde durch die geplanten Maßnahmen erheblich eingeschränkt.]

Abwägung M70 Landratsamt Main-Kinzig-Kreis: Kenntnisnahme. Die Beteiligung des Landesbetriebs Hessenforst kann im nachfolgenden Genehmigungsverfahren je nach Lage und Betroffenheit erfolgen. Flächen in Hessen sind durch Festlegungen des Regionalplans Bayerischer Untermain nicht direkt betroffen. Mögliche Maßnahmen für Bau und Betrieb, die konkrete Auswirkungen auf benachbarte Waldbereiche hätten, sind im Rahmen der gebietsbezogenen Festlegung der Regionalplanung nicht bekannt.

M525 Landkreis Darmstadt-Dieburg: Kenntnisnahme.

1. Flächenverlust und Nutzungseinschränkungen

Der dauerhafte Flächenbedarf für WEA ist im Verhältnis zur Gesamtheit land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen im regionalen Maßstab gering. Die Standorte der Fundamente und notwendige Zuwegungen beanspruchen nur einen kleinen Teil der Flächen dauerhaft; temporär genutzte Flächen (z. B. Montage- und Kranstellplätze) werden nach Abschluss der Bauphase in der Regel wieder der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt (vgl. [Kapitel 3.5.7.1](#)). Da nur etwa 4 % der VRG-W und VBG-W überhaupt im Offenland liegen ist nur von einer sehr geringen Beeinträchtigung der dortigen Nutzung auszugehen. Ebenso sind landwirtschaftliche Flächen um die WEA herum weiterhin nutzbar, sodass von keiner erheblichen Betroffenheit ausgegangen werden kann.

2. Boden- und Ressourcenschutz

Die Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche erfolgte unter Berücksichtigung des Zielkonflikts zwischen Energieerzeugung und Landnutzung. Die Zielsetzungen der nachhaltigen Landbewirtschaftung und des Bodenschutzes wurden in den Planungsprozess einbezogen. Grundlage hierfür sind gesetzliche Vorgaben wie das Bundesnaturschutzgesetz (§ 29 BNatSchG) sowie fachplanerische Bewertungen (vgl. Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Flächen mit

besonderem Wert für die Forstwirtschaft oder den Naturschutz sind in Abstimmung mit Fachbehörden und unter Berücksichtigung von Restriktionskriterien möglichst ausgeschlossen worden. Die Rückführung temporär beanspruchter Flächen und die Minderung bodenbezogener Einwirkungen sind integraler Bestandteil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens und über behördliche Auflagen gesichert.

3. Wirtschaftliche Aspekte und Pachtverhältnisse

Pachtregelungen, Entschädigungen und mögliche wirtschaftliche Auswirkungen durch WEA (vgl. [Kapitel 3.5.2.5](#)) sind nicht Gegenstand des regionalplanerischen Verfahrens, sondern Teil der Einzelfallbetrachtung im Projektumsetzungs- und Zulassungsverfahren. Auch ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden erst im Genehmigungsverfahren konkret zugeordnet und geprüft, nicht im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans.

4. Beeinträchtigung der angrenzenden Nutzung und Betriebsauswirkungen

Potenzielle Einschränkungen angrenzender land- und forstwirtschaftlicher Flächen, etwa durch verändertes Mikroklima (vgl. [Kapitel 3.5.8](#)), Verdichtung oder Versiegelung (vgl. [Kapitel 3.5.7.1](#)), können allenfalls standortbezogen bewertet werden. Diese wären auf Genehmigungsebene zu prüfen und ggf. durch technische Maßnahmen, Auflagen oder naturschutzfachliche Kompensation zu regulieren.

5. Kontaminationsrisiken und Schadstoffe, Rückbaupflicht und langfristige Folgen

Entsprechende Risiken werden im Genehmigungsverfahren im Einzelfall geprüft und, falls erforderlich, auf Grundlage des aktuellen Standes der Technik minimiert bzw. ausgeschlossen. Weitergehende Vorgaben zu Materialwahl und Entsorgung unterliegen den jeweiligen Rechtsvorschriften und können im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans nicht vertieft geregelt werden.

6. Auswirkungen auf Agrarstruktur und Forstwirtschaft

Eine Betroffenheit der regionalen Agrarstruktur durch die nur sehr geringe Flächeninanspruchnahme durch mögliche WEA ist nicht ersichtlich. Eine Einbeziehung von Bodenwertzahlen zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzung auf den wenigen enthaltenen, ackerbaulich genutzten Flächen wird aufgrund der nur sehr geringen Flächeninanspruchnahme als nicht sachgerecht erachtet. Forstbestände außerhalb von Schutzgebieten wurden mit den Forstbehörden abgestimmt. Grundsätzlich sind auch in den jetzt in VRG-W enthalten Forstbereichen vor allem junge, standortfremde oder bereit geschädigte Bestände prioritär zu nutzen, siehe dazu die jeweiligen Maßnahmen und Hinweise für die Genehmigungsplanung.

7. Jagd und Wildbestände

Die Hinweise auf Einschränkungen der Jagdausübung und mögliche Wildvergrämung werden zur Kenntnis genommen. Sorgen über eine Verlagerung von Wild in angrenzende Reviere und damit einhergehende Belastungen anderer Jagdflächen sind nachvollziehbar. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass Störeffekte meist artspezifisch und lokal begrenzt sind und nach der Bauphase häufig abnehmen. Teilweise wird eine Anpassung des Wildes an bestehende Anlagen beobachtet. Eine dauerhafte vollständige Vergrämung jagdbarer Arten ist nicht belegt. Die Planung sieht vor, naturschutzfachlich wertvolle

Lebensräume, Wildtierkorridore und Rückzugsräume methodisch abzusichern. Jagdrechtliche Regelungen können ggf. im weiteren Planungs- oder Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Die jagdliche Nutzung bleibt in aller Regel, ggf. unter geänderten Bedingungen, weiter möglich. Risiken wie Eiswurf (vgl. [Kapitel 3.5.2.7](#)) und Lärmemissionen (vgl. [Kapitel 3.5.2.4](#)) für Mensch und Tier werden auf Projektebene durch lärm- und sicherheitstechnische Vorgaben reguliert.

Fazit

Die dargestellten Einwände und Hinweise zur Beeinträchtigung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, zu Jagd und weiteren verwandten Belangen werden zur Kenntnis genommen. Durch die gewählte methodische Herangehensweise und die Einbindung der Fachbehörden sind sensible Bereiche vorsorglich ausgeschlossen. Detailregelungen zur Ausgestaltung, Kompensation oder Betrieb erfolgen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Ein Anpassungsbedarf für die Fortschreibung des Regionalplans ergibt sich aus den vorgebrachten Einwendungen nicht.

3.5.5.6 Sonderkultur Weinbau und Streuobst

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
Zusammenfassung Öffentlichkeit			Einflüsse von Windenergieanlagen auf lokale Niederschläge und das Kleinklima Es wird berichtet, dass seit dem Betrieb eines nahegelegenen Windparks beobachtet werde, die messbaren Niederschlagsmengen zurückgehen, während die Zahl der nichtmessbaren Kleinstniederschlagsereignisse zunehme. Diese Veränderungen werden von Winzern sehr kritisch gesehen, da sie Auswirkungen auf den Weinbau und die Bewirtschaftung der Weinberge befürchten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Verlust klimawirksamer Waldflächen als erheblicher Eingriff betrachtet werde, da diese Flächen einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung des lokalen Meso- und Mikroklimas leisten.
			Bedeutung von Wald, Topografie und Luftströmung für das Mikroklima in Weinlagen Weiterhin wird ausgeführt, dass die vollständige Bewaldung der Hänge und die besondere Geologie der Region für den Fluss von Frisch- und Kaltluft in die Weinlagen von Bedeutung seien. Es wird kritisiert, dass Aufforstungen an ungeeigneten Standorten den natürlichen Luftaustausch und damit das Mikroklima der Weinberge stören könnten. In mehreren Stellungnahmen wird auf wissenschaftliche Untersuchungen verwiesen, die einen Temperaturanstieg und eine Abnahme der Bodenfeuchte im Umfeld von Windparks feststellen. Dies wird als Risiko für die Sonderkultur Weinbau gesehen, da Trockenheit und Temperaturanstieg die Qualität und Erträge des Weinbaus negativ beeinflussen könnten.
			Berücksichtigung von Sonderkulturen im Kriterienkatalog – Forderung nach festen Abständen

In den Stellungnahmen wird kritisiert, dass im Kriterienkatalog „Wald und Sonderkultur Weinbau“ bestimmte Gebiete nicht als schützenswert dargestellt und keine Abstandsflächen zu Sonderkulturen ausgewiesen seien. Es wird gefordert, die Belange des Weinbaus stärker zu berücksichtigen und die betroffenen Flächen als schützenswert zu klassifizieren. Die Forderung nach Korrektur der Bewertung und nach Ausweisung angemessener Abstände zu Weinbauflächen wird ausdrücklich erhoben.

Auflistung von Streuobstbau als schützenswerte Sonderkultur

Auch der Streuobstbau wird als ähnlich schützenswerte Sonderkultur genannt, für die eine Abwägung gegenüber der Windenergienutzung erfolgen solle.

Abwägung

1. Klimatische Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen

Die Befürchtungen über klimatische Veränderungen im Umfeld bestehender Windparks – wie abnehmende Niederschläge, steigende Temperaturen und veränderte Luftzirkulation – werden zur Kenntnis genommen. Nach gegenwärtigem Stand der Wissenschaft bestehen hierfür keine belastbar nachgewiesenen kausalen Zusammenhänge, insbesondere nicht auf regionalplanerischer Ebene. Derartige Effekte können lokal auftreten, sind jedoch im Rahmen großräumiger Steuerungskonzepte weder flächenhaft gesichert noch systematisch belastbar.

Veränderungen im Mikroklima, speziell entlang von Hanglagen, sind zudem multifaktoriell bedingt, z. B. durch den Klimawandel oder strukturelle Änderungen in der Landnutzung, nicht jedoch eindeutig der Windenergienutzung zurechenbar (vgl. [Kapitel 3.5.8](#)).

2. Berücksichtigung des Weinbaus im Kriterienkatalog

Die Sonderkultur Weinbau wurde im Regionalplan Bayerischer Untermain angemessen und methodisch nachvollziehbar berücksichtigt. Die besonders sensiblen weinbaulich genutzten Hanglagen an den Mainhängen wurden wegen ihrer geologischen, klimatischen und landschaftsprägenden Eigenschaften grundsätzlich von der Flächenkulisse für VRG-W ausgeschlossen. Diese Bereiche wurden der Raumwiderstandsklasse II (RWK II) zugeordnet und damit als für Windenergienutzung nicht geeignet gewertet (vgl. Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Die nun vorliegenden VRG-W und VBG-W liegen mindestens 350 m von Weinbauflächen entfernt, so dass nicht von einer direkten Betroffenheit, die bereits auf Ebene der Regionalplanung abzuwägen wäre, auszugehen ist.

3. Fachliche Einordnung durch Landesbehörde

Die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) wurde am Verfahren beteiligt. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben und damit keine Einwände vorgebracht.

4. Streuobstflächen

Auch die Hinweise zum Streuobstbau werden zur Kenntnis genommen. Die großräumige ökologische Wertigkeit von Flächen wurde über die Schutzgutkarte „Arten- und Lebensräume“ einbezogen. Weitere kleinräumige Differenzierungen jenseits der Schutzgebiete, auch im Hinblick auf die spezifische ökologische Wertigkeit der einzelnen Fläche, können am Beispiel Streuobstwiesen nicht im Rahmen der Regionalplanung und deren Maßstab von 1:100.000 durchgeführt werden. Aufgrund der

häufig kleinräumigen Ausdehnung von Streuobstwiesen ist eine Lage in einem umfangreichen Vorranggebiet nicht als problematisch zu erachten. Für diese Nutzung bestehen keine rechtlich normierten Ausschlusswirkungen auf Ebene der Regionalplanung. Schutzbelange wie Artenvorkommen oder Lebensraumfunktionen werden – sofern relevant – im Genehmigungsverfahren geprüft.

Fazit

Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Die Weinbaulagen sind im Planungskonzept angemessen berücksichtigt worden und wurden infolge ihrer Raumcharakteristik und Nutzung von der Ausweisung als Windvorranggebiet ausgeschlossen. Für den Bereich Streuobstbau ergibt sich keine generelle Ausschlusswirkung; fachbezogene Belange werden im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Hinweise führen nicht zu Änderungen in der Fortschreibung des Regionalplans.

3.5.6 Wasser

3.5.6.1 Schutzgut Wasser – Wasserhaushalt, Wasserversorgung, Grundwasser

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F110	Stadt Aschaffenburg	1.1 Landkreise, kreisfreie Stadt	[...] 3. Aus wasserrechtlicher Sicht – Schutzgut Wasser Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Im Hinblick auf wasserwirtschaftliche Belange verweisen wir auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg. [...]
M54	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	[...] Die Formulierung der Ziele und Grundsätze, der Umgriffe der Vorranggebiete Windkraft sowie der Begründungen des Kapitels 5.2 „Energie“ ist bereits unter fachlicher Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg erfolgt. Aus fachlicher Sicht besteht mit der geplanten Fortschreibung daher grundsätzlich Einverständnis. [...]
M71	Regierungspräsidium Darmstadt	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	[...] Regionalplanung - Bereich Abfallwirtschaft und Wasser Für den regionalplanerischen Belang Abfallwirtschaft werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Es wird begrüßt, dass die Zone II von Wasserschutzgebieten der Raumwiderstandsklasse II und die Zone III der Raumwiderstandsklasse III zugeordnet wurde. Ebenso wird die Zuordnung von Überschwemmungsgebieten zur Raumwiderstandsklasse II begrüßt. [...] Bodenschutz, Oberflächengewässer, Abfallwirtschaft, Immissionsschutz (Abteilung Frankfurt) In Bezug auf die eigene örtliche Zuständigkeit bestehen keine Bedenken gegen die Planung. [...] [...] Grundwasser (Abteilung Frankfurt) Nach Sichtung der beigelegten Tekturkarte 7 zur o.g. 18. Verordnung reicht das Wasserschutzgebiet für den Brunnen Degussa, Großhauheim (die Anordnung ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Nr. 1962/49 S. 1635 veröffentlicht)

			sowie das Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk IV der Stadtwerke Hanau, Großkrotzenburg (die Anordnung ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Nr. 1965/28 S.805 veröffentlicht) in das Gebiet des Regionalplans Bayern Untermain hinein. Als Anlage habe ich ein Auszug für diesen Bereich aus dem Fachinformationssystem Grundwasser- und Trinkwasserschutz Hessen (GruSchu) beigelegt. Die rote Linie stellt die Grenze Bayern/Hessen dar. Gem. der Texturkarte sind in diesem Bereich keine Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen. Somit ist mein Belang im Hinblick auf diese Vorranggebiete nicht betroffen. Die weiteren Änderungen betreffen Solarenergie, Fern- und Nahwärmeversorgung, Wasserkraft, Biomassenutzung sowie zu Produktion, Transport und Nutzung von Wasserstoff. Diese sind in der Karte nicht eingetragen. Sollten Maßnahmen in den o.g. Wasserschutzgebieten vorgesehen sein, sind die entsprechenden Ver- und Gebote der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten und einzuhalten. Ggf. ist eine Befreiung von den Verboten bei der jeweiligen Wasserbehörde - hier der Unteren Wasserbehörde des Main-Kinzig-Kreises - zu beantragen. Sofern dort Maßnahmen vorgesehen sind, wird empfohlen, rechtzeitig auf diese zuzugehen und sich mit ihr für den jeweiligen Fall abzustimmen. <i>[Anlage: Auszug aus GruSchu] [...]</i> Grundwasser (Abteilung Darmstadt) Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange (Grundwasser) bestehen gegen die Änderungen des Regionalplans „Bayerischer Untermain“ keine Bedenken. [...]
F413	Initiative Lebenswerte s Flörsbachtal e.V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] 7. Schutzgut Wasser Sicherung der Trinkwasserqualität Der Spessart ist als Mittelgebirge reich an Niederschlagswasser. Die klüftigen und porösen Sandsteine des Buntsandsteins stellen großräumige Wasserspeicher von überregionaler Bedeutung dar. Eine Trinkwassergewinnung ist hier leicht möglich. Zahlreiche wasserreiche Quellen entspringen an der Grenze von Buntsandstein und Bröckelschiefer. Z. B. die Kahlquelle. Das Wasser wird in Quellen gefasst und zur örtlichen wie auch überregionalen Wasserversorgung verwendet. Beispielhaft steht hier die 1875 erbaute Fernwasserleitung von Bieber auf der hessischen Seite nach Frankfurt am Main. Hessenwasser speist täglich bis zu 15.000 qm in das Fernwassersystem ein. Das Vorranggebiet W2b grenzt direkt an die

hessische Gemeinde Bieber/Biebergemünd sowie an ein Wasserschutzgebiet der Gemeinde Wiesen. Damit ist die Gefahr einer Ausspülung von Schadstoffen aus den Fundamenten nicht auszuschließen. Diese im Fundament enthaltenen Schadstoffe können durch die porösen Sandsteinstruktur direkt ins Trinkwasser gelangen und die Sicherung der Qualität des Grundwassers beeinträchtigen. [...]

Zusammenfassung Öffentlichkeit

Gefährdung der Trinkwasserversorgung

In den Stellungnahmen wird vorgetragen, dass Vorranggebiete für Windenergie in unmittelbarer Nähe oder sogar innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten, Wasservorranggebieten und Wassereinzugsgebieten liegen. Es wird die Befürchtung geäußert, dass Bau und Betrieb der WEA zu einer Verunreinigung des Trinkwassers führen könnten. Als Risiken werden insbesondere der Eintrag von Mikroplastik und PFAS (per- und polyfluorierte Chemikalien) durch den Abrieb der Rotorblätter, das Austreten von Maschinenöl, Hydrauliköl, Schmiermitteln, Kühlmitteln sowie Betonausschwemmungen genannt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Stoffe durch Niederschläge in den Waldboden und in das Grund- und Quellwasser gelangen könnten, was langfristig die Wasserqualität beeinträchtigt. Die Stellungnahmen führen an, dass es keine Garantie dafür gebe, dass die Quellen und das Grundwasser nicht geschädigt werden.

In den Stellungnahmen wird geäußert, dass Vorranggebiete für Windenergie häufig in sensiblen Bereichen wie Wasserschutzgebieten, Wasservorranggebieten oder Einzugsgebieten wichtiger Quellen liegen. Es wird befürchtet, dass Bau und Betrieb der Anlagen die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung gefährden könnten. Es wird betont, dass die Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser als vorrangiges öffentliches Interesse betrachtet werde und Vorrang vor der Nutzung für Windenergie haben müsse. Es wird auf die Bedeutung des Waldes als natürlicher Wasserspeicher und Filter hingewiesen, der durch die Versiegelung und Verdichtung des Bodens im Zuge der Bauarbeiten seine Speicher- und Filterfunktion verliere.

Auswirkungen von Bau und Betrieb auf den Wasserhaushalt, Hydrogeologie und ökologische Funktionen

Es wird vorgetragen, dass für den Bau der WEA großflächige Rodungen, massive Erdarbeiten und die Errichtung von Fundamenten mit Tiefgründungen notwendig seien. Diese Eingriffe könnten die schützenden Deckschichten des Grundwassers durchstoßen und die natürliche Fließrichtung des Grundwassers verändern. Es wird die Sorge geäußert, dass dadurch Quellschüttungen zurückgehen, Quellen versiegen oder sich neue Wasserwege bilden könnten, was die Trinkwasserversorgung der umliegenden Gemeinden gefährde. Es wird die Gefahr gesehen, dass durch die Eingriffe neue Wasserwege entstehen, die zu Erosion und Abtrag von Bodenmaterial führen könnten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Spessart als wichtiges Trinkwassergewinnungsgebiet in Bayern gilt und eine besondere Schutzwürdigkeit aufweise. Auch wird darauf hingewiesen, dass die Verdichtung und Versiegelung des Waldbodens zu einer verminderten Versickerung von Niederschlägen und damit zu einer geringeren Grundwasserneubildung führe. Die Versickerung von Niederschlägen werde vermindert, wodurch weniger Wasser im Boden gespeichert und weniger Grundwasser gebildet werde. Dies könne zu einer Austrocknung des Waldes und einer

Verschlechterung der ökologischen Funktionen führen. Die natürliche Speicher- und Filterfunktion des Waldbodens werde beeinträchtigt, was sich negativ auf die Wasserrückhaltung und die Qualität des abfließenden Wassers auswirke.

Risiko von Schadstoffeinträgen und Kontamination

Es wird angeführt, dass WEA als Anlagen mit Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten. In den Stellungnahmen wird die Möglichkeit von Unfällen oder Leckagen während Bau und Betrieb thematisiert, bei denen wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen könnten. Die Gefahr einer Kontamination der Wasserversorgung durch Schadstoffe wie Mikroplastik, PFAS, Maschinenöl, Hydrauliköl und Betonausschwemmungen wird hervorgehoben. Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Garantie gebe, dass Quellen und Grundwasser nicht geschädigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass laut Herstellerangaben jedes Windrad während seiner Betriebszeit mindestens einmal von einem Schadensfall betroffen sei. Die Stellungnahmen verweisen darauf, dass derartige Kontaminationen im sensiblen Bereich von Wasserschutz- und Vorranggebieten als besonders problematisch angesehen werden.

Grundwasser

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie eine Beeinträchtigung der geschützten Wasservorkommen befürchtet wird. Es wird die Sorge geäußert, dass durch Bau und Betrieb der Anlagen eine Gefährdung der Grundwasserressourcen entstehen könne.

Es wird vorgetragen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen mit tiefreichenden Fundamenten und massiven Erdarbeiten die schützenden Deckschichten des Grundwassers durchstoßen und die natürliche Fließrichtung des Grundwassers verändern könne.

Die Stellungnahmen verweisen auf die besondere Sensibilität von Gebieten mit porösem oder geklüftetem Gestein (z. B. Buntsandstein), in denen Wasser schnell transportiert wird und Eingriffe schwer kalkulierbare Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und -qualität haben könnten.

Es wird die Sorge geäußert, dass durch Bau und Betrieb Schadstoffe in das Grundwasser gelangen und so eine langfristige Beeinträchtigung der Wasserqualität verursachen könnten

Unzureichende Berücksichtigung von Wasserschutzbelangen im Planungsprozess

Es wird kritisiert, dass die Belange des Trinkwasserschutzes und der Wasserversorgung im Rahmen der Ausweisung der Vorranggebiete nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Es wird vorgetragen, dass keine ausreichenden hydrologischen und hydrogeologischen Gutachten vorlägen, die die Auswirkungen auf das Grund- und Quellwasser bewerten. Es wird gefordert, dass vor einer Entscheidung über das Vorranggebiet umfassende und unabhängige Untersuchungen zu den wasserwirtschaftlichen Risiken durchgeführt werden müssten. Einzelne Stellungnahmen verweisen auf Gerichtsurteile, in denen eine gleichrangige Abwägung von Trinkwasserschutz und Ausbau erneuerbarer Energien gefordert werde.

Forderung nach Alternativen und Schutz des Wassers

In den Stellungnahmen wird gefordert, alternative Standorte für WEA zu prüfen, die keine sensiblen Wasserschutzgebiete betreffen. Es wird angeregt, andere Formen der erneuerbaren Energie wie Wasserkraft, Biogasanlagen oder Photovoltaik auf weniger sensiblen Flächen zu fördern. Es wird betont, dass der Schutz des Trinkwassers als existenzielles Gut höchste Priorität haben müsse und keine Risiken eingegangen werden dürften, die die Wasserversorgung der Region gefährden könnten.

Abwägung F110 Stadt Aschaffenburg: Kenntnisnahme.

M54 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg: Kenntnisnahme.

M71 Regierungspräsidium Darmstadt: Kenntnisnahme.

F413 Initiative Lebenswertes Flörsbachtal e.V.: Kenntnisnahme. Die Äußerungen fließen in nachfolgende Abwägung ein. Siehe zudem [Kapitel 3.5.1.3](#).

1. Berücksichtigung von (Trink-)Wasserschutzgebieten und Vorrang Wasserversorgung

Die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie erfolgte auf Basis eines mehrstufigen und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmten Verfahrens nach aktueller Rechts- und Sachlage (vgl. Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 und [Kapitel 3.4](#)). Die Zonen I und II von Trinkwasserschutzgebieten wurden bei der Gebietsauswahl vollständig ausgeschlossen (harte Ausschlusskriterien). In Zone III, IIIA und IIIB ist eine Ausweisung von Windvorranggebieten im Einzelfall möglich, wenn nach fachlicher Einschätzung durch das zuständige Wasserwirtschaftsamt keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Trinkwasserschutzgebiete der Zone III sind daher nicht grundsätzlich ein Ausschlussgrund für die Ausweisung von VRG-W, sondern müssen im Einzelfall betrachtet werden. Die Vereinbarkeit von Trinkwasserschutzgebieten mit VRG-W wurde vorab mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abgestimmt. Dabei wurden sensible Bereiche ausgespart und geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen als Maßgaben formuliert. Im Ergebnis wurden im Steckbrief zum gegenständlichen VRG-W Hinweise für das Genehmigungsverfahren aufgenommen (vgl. Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Diese Vorgehensweise beruht auf dem UMS vom 23.08.2023 und dem Merkblatt „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windenergieanlagen“ Nr. 1.2/8 aus 2012 (eine aktuellere Version wurde seitens des LfU bislang nicht veröffentlicht): Im Trinkwasserschutzgebiet der festgesetzten und planreifen Zonen III (ungegliedert) und IIIA (festgesetzt / planreif) (RWK III) kann gem. abgestimmter Facheinschätzung zwischen StMUV und StMWi (vgl. UMS vom 23.08.2023) nach einer Prüfung und Abwägung im Einzelfall der vorhandenen (hydro-)geologischen Erkenntnisse die Errichtung von WEA unter Bedingungen und Auflagen fachlich zulässig sein. Geeignet sind z. B. getriebelose Anlagen oder Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt. Der Umgang mit einzelnen Schutzkategorien sowie mit VRG und VBG Wasserversorgung und Fragen der Vereinbarkeit können der Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 sowie den Ausführungen im allgemeinen Teil dieses Dokuments entnommen werden. Genehmigungsverfahren: WEA

können insb. mit dem Grund- und Trinkwasserschutz verträglich sein, wenn bei Planung, Bau und Betrieb von WEA auf den erforderlichen Schutz der Grundwasservorkommen Rücksicht genommen wird. Im Umweltbericht sind die Grundvoraussetzungen für eine Baugenehmigung bzw. eine erforderliche Ausnahmegenehmigung zum Bau benannt. Im Genehmigungsverfahren der WEA können weitere wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen für die vorgesehene Bau- und Anlagentechnik unter Berücksichtigung der jeweiligen hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich werden. Gebietsbezogene Einwendungen diesbezüglich werden in [Kapitel 5](#) abgewogen. Insgesamt kann auf Grundlage dieser landesweit abgestimmten Vorgehensweise und der Einschätzung der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden zu den Vorranggebieten grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass WEA in den VRG-W – gegebenenfalls unter Auflagen und nicht an jedem Mikrostandort – zulässig und mit dem Schutzziel der Gebiete vereinbar ist.

2. Risiko von Schadstoffeinträgen, Kontamination und Bauauswirkungen

Die vorgebrachten Risiken – insbesondere bezüglich Mikroplastik, PFAS, Ölen, Schmierstoffen und Betonauswaschungen – sowie das Risiko von Unfällen und Havarien werden zur Kenntnis genommen und in [Kapitel 3.5.1](#) und [Kapitel 3.5.12.4](#) bearbeitet. Grundsätzlich besteht nach dem Stand der Technik und bei Beachtung aller gesetzlichen Vorgaben und positivem Ausgang des Genehmigungsverfahrens keine erhebliche Gefährdung des Grund- oder Trinkwassers durch WEA, solange technische Schutzmaßnahmen und behördlich festgelegte Auflagen eingehalten werden. Die Detailbewertung und erforderliche Vorsorgemaßnahmen erfolgen anlassbezogen projektspezifisch und unter Einbeziehung der hydrogeologischen Gegebenheiten im jeweils nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Alle relevanten technischen und wasserrechtlichen Anforderungen, insbesondere an die eingesetzten Betriebs- und Baustoffe sowie die Bauausführung, werden in diesem Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Fachbehörden detailliert geprüft und mit Schutzauflagen abgesichert. Im Rahmen dieses Verfahrens können – sofern erforderlich – auch weitere Gutachten, Überwachungsmaßnahmen und Schutzauflagen verbindlich festgesetzt werden.

3. Auswirkungen auf Wasserhaushalt, Waldboden und geologische Besonderheiten

Eingriffe durch Bau und Betrieb von WEA (Fundamente, Rodung, Bodenversiegelung, Erdarbeiten) können erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens anhand der Anlagentypen, Standorte und der jeweiligen Bodenbeschaffenheit und Bauausführung eingeschätzt werden. Theoretische Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt, etwa auf die Fließrichtung des Grundwassers, können deshalb nicht auf Ebene der Regionalplanung detailliert bewertet werden – sind aber auch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und der Ausweisung grundsätzlich geeigneter Vorranggebiete. Mögliche negative Effekte auf Wasserspeicher- und Filterfunktionen des Waldbodens, Versickerung und Hochwasserschutz (vgl. [Kapitel 3.5.6.4](#)) werden ebenfalls im Rahmen der projektbezogenen Prüfungen detailliert bewertet und, falls notwendig, durch geeignete technische oder organisatorische Auflagen minimiert. Besondere hydrogeologische Sensibilität von Gesteinen wie Buntsandstein und geologische Besonderheiten können erst bei der Festlegung von Auflagen im Projekteinzelfall anlagen- und standortspezifisch berücksichtigt werden.

4. Methodik und Aufgabenverteilung im Verfahren

Die Regionalplanung legt die grundlegenden Flächen für Windenergie unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher und weiterer Schutzgüter fest (vgl. Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08), ist für die detaillierte Einzelfallprüfung jedoch nicht zuständig (vgl. [Kapitel 3.4](#)). Auch kann diese nicht bereits auf die Ebene der Regionalplanung vorgezogen werden. Dies ist weder rechtlich geboten noch fachlich möglich. Die Forderung nach vertieften hydrologischen und hydrogeologischen Gutachten wird zur Kenntnis genommen. Solche Gutachten sind allerdings im Rahmen des Regionalplanverfahrens nicht in der notwendigen Detailtiefe leistbar, u. a. da beplante Standorte noch nicht hinreichend konkret sind. Die tatsächliche Eignung und die Risiken für das Schutzgut Wasser werden eingehend auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens untersucht, wenn die projektspezifischen Gegebenheiten vorliegen. Erst dort können erforderliche Schutzauflagen und technische Maßnahmen rechtsverbindlich festgelegt werden.

5. Alternativenprüfung und Vorrang Trinkwasserschutz

Die Alternativenprüfung kann in der Begründung zu Ziel 5.2.3-08 inklusive der dort benannten Anlagen nachvollzogen werden. Neben wasserbezogenen Belangen sind eine Vielzahl von Schutzgütern in die Bewertung und die Festlegung der Vorranggebiete einbezogen worden. Eine weitergehende vollständige Herausnahme aller Zonen III oder potenziell sensibler Flächen ist rechtlich und fachlich nicht geboten, zumal weitergehende Schutzgarantien auf Projektebene bestehen. Die Abwägung erfolgt stets unter besonderer Gewichtung des Trinkwasserschutzes. Eine konkrete Gefahr für die Trinkwasserversorgung oder irreversible Schädigungen sind durch die Ausweisung der vorliegenden, mit den Wasserwirtschaftsbehörden abgestimmten, Vorranggebiete nicht zu erwarten.

Fazit

Die eingegangenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie führen jedoch zu keiner Änderung im Flächenkonzept des Regionalplans. Der Regionalplan Bayerischer Untermain gewährleistet nach aktueller Rechtslage und Methodik die sorgfältige Gewichtung und Abwägung des Schutzguts Wasser. Weitere Prüfungen erfolgen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Gebietsspezifische Hinweise werden in [Kapitel 5](#) abgewogen.

3.5.6.2 Trinkwasserversorgung und –schutzgebiet

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F296	Landratsamt Miltenberg	1.1 Landkreise, kreisfreie Stadt	[...] E) Wasserschutz Die geplanten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen reichen zum Teil in festgesetzte oder geplante Wasserschutzgebiete hinein. Es ist allerdings in allen Fällen lediglich die Zone III bzw. Zone IIIA/IIIB betroffen. Eine Zone II wird nicht tangiert. In festgesetzten Wasserschutzgebieten sind selbstverständlich die Vorgaben der gültigen Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten und einzuhalten. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, wäre eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG zu beantragen. § 3 Abs. 1 Nr. 2.5 der Musterschutzgebietsverordnung des LfU sieht vor, dass die Errichtung und Erweiterung von Windenergieanlagen in der Zone II komplett verboten ist. In der Zone III sind getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, zulässig. Ansonsten sehen bereits festgesetzte Schutzgebietsverordnungen zum Teil vor, dass wasserrechtliche Einzelfallprüfung vorzunehmen sind. Es wäre also eine Gestattung zu beantragen bzw. dieser Punkt im immissionsschutzrechtlichen Verfahren abzuhandeln. Bei der Entscheidung sind die Vorgaben zur Priorisierung von erneuerbaren Energien nach den UMS vom 24. Februar 2023 und 17. Januar 2024 zu berücksichtigen. [...]
M314, M454, P9	Greenpeace Deutsche Sektion e.V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunterne hmen)	[...] 5) Auswirkungen auf den Wasserhaushalt Wälder bieten wichtige Funktionen für den Wasserhaushalt. So bildet sich unter naturnahem Wald besser Grundwasser für die Trinkwassergewinnung als auf Freiflächen. Einige Flächen sind direkt in bzw. nah angrenzend an Trinkwasserschutzgebiet Zone II. Teils überlappen sich Flächen der Trinkwasserschutzgebiet Zone III und teilweise auch als Vorranggebiet zur Wasserversorgung ausgewiesen. Es fehlt für die Klimaanpassung hier eine Projektion der zukünftigen Trinkwasserversorgung unter Berücksichtigung Zeiträume mit zurückgehendem Niederschlag und langen Hitzeperioden. Wälder mit besonderer Trinkwasserfunktion sollten nur in Ausnahmefällen in Freiflächen umgewandelt werden. Das betrifft insbesondere naturnahe Laubwälder. [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Lage und Bedeutung der Trinkwasserschutzgebiete	

In den Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass geplante Vorranggebiete für Windenergie unmittelbar an bestehende oder geplante Trinkwasserschutzgebiete angrenzen oder diese überlagern. Es wird ausgeführt, dass Teile der Vorrangflächen im Einzugsgebiet wichtiger Quellen liegen, die für die kommunale Trinkwasserversorgung unverzichtbar seien. Die Bedeutung des Waldes als natürlicher Trinkwasserspeicher und Filter wird hervorgehoben, wobei betont wird, dass jeder Quadratmeter Waldboden bis zu 200 Liter Wasser speichern und filtern könne. Es wird die Auffassung vertreten, dass der Schutz des Trinkwassers Vorrang gegenüber anderen Nutzungsinteressen haben müsse. Auch Trinkwassereinzugsgebiete seien zu schützen und von Windenergieanlagen möglichst frei zu halten. Zumindest aber seien diese Einzugsgebiete auf sensible Bereiche hin zu prüfen und zu schützen.

Unzureichende Berücksichtigung und Prüfung im Planungsverfahren

Es wird kritisiert, dass die Belange des Trinkwasserschutzes im bisherigen Planungsverfahren nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Es wird bemängelt, dass keine ausreichenden Abstandsflächen zu Trinkwasserschutzgebieten vorgesehen seien und dass in den Planungsunterlagen pauschal von einer fehlenden Gefährdung des Trinkwassers ausgegangen werde, ohne dass detaillierte hydrologische oder hydrogeologische Untersuchungen vorlägen. Es wird die Forderung erhoben, unabhängige und umfassende Gutachten zur tatsächlichen Gefährdung der Trinkwasservorkommen durchzuführen, bevor eine Entscheidung getroffen werde.

Gesetzliche und rechtliche Aspekte

In den Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass der Schutz des Trinkwassers einen hohen verfassungsrechtlichen Rang genieße und im Zweifel Vorrang vor dem Ausbau erneuerbarer Energien habe. Es wird Bezug genommen auf Urteile, die eine sorgfältige Abwägung der Interessen sowie eine Alternativenprüfung fordern, insbesondere, wenn Vorranggebiete für Windenergie mit Wasserschutzgebieten überlagert werden. Es wird die Ansicht vertreten, dass die Ausweisung von Windvorranggebieten in Wasserschutzgebieten oder deren Einzugsbereichen rechtsfehlerhaft sei, wenn Alternativen nicht ausreichend geprüft wurden.

Erfahrungen aus anderen Gebieten und Hinweise auf bestehende Probleme

Es werden Beispiele aus anderen Regionen angeführt, in denen nach dem Bau von WEA Verschmutzungen durch austretende Schmierstoffe festgestellt worden seien. Es wird berichtet, dass Betreiber in solchen Fällen nicht immer zeitnah reagiert hätten und Öl ungehindert in den Waldboden gelangt sei. Es wird die Forderung erhoben, aus diesen Erfahrungen Konsequenzen zu ziehen und das Risiko für das Trinkwasser im Planungsgebiet besonders zu gewichten.

Forderungen und Schlussfolgerungen

Abschließend wird gefordert, das Vorranggebiet für Windenergie aus den sensiblen Bereichen der Trinkwasserschutz- und Einzugsgebiete herauszunehmen oder zumindest so lange keine Entscheidung zu treffen, bis eine umfassende und unabhängige Prüfung aller Risiken für das Trinkwasser erfolgt sei. Es wird betont, dass die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung als übergeordnetes Ziel betrachtet werden müsse und dass eine Gefährdung des Trinkwassers nicht akzeptabel sei.

Spezielle Aussagen zu Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten „Wasserversorgung“:

Es wird ausgeführt, dass einige der geplanten Windvorrangflächen unmittelbar an festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete angrenzen oder sogar teilweise in Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung liegen. Teilweise wird berichtet, dass Vorrangflächen für Windenergie überlagert werden von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Ausweisung von Windvorranggebieten in Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung nicht zulässig oder zumindest kritisch zu hinterfragen sei - insbesondere, wenn alternative Flächen zur Verfügung stünden. Es wird gefordert, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung bei der Planung und Ausweisung von Windvorrangflächen besonders zu schützen und gegebenenfalls auszunehmen seien.

Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuelle und zukünftige Versorgung mit Wasser als höherrangig gegenüber anderen Nutzungsinteressen, wie etwa dem Ausbau erneuerbarer Energien, betrachtet werden müsse.

Abwägung F296 Landratsamt Miltenberg: Kenntnisnahme.

M314, M454, P9 Greenpeace Deutsche Sektion e.V.: Kenntnisnahme. Auf die Vorgehensweise zur Berücksichtigung der Wasserschutzgebiete und der Einbeziehung der Wasserwirtschaftsbehörden in Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 sowie die Ergebnisse je VRG-W in Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 wird hingewiesen.

Die Einwände zu der Berücksichtigung von Trinkwasserschutzgebieten und zu der Sorge vor Beeinträchtigung des Trinkwassers durch Bau und Betrieb von WEA sowie Anmerkungen zu Erfahrungen aus anderen Regionen und Forderungen zum Verfahren werden zur Kenntnis genommen. Die angewandte Methodik (vgl. Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) und rechtlichen Vorgaben sichern einen umfassenden Schutz des Trinkwassers, auf die Abwägung zu [Kapitel 3.5.6.1](#) wird verwiesen. Die besonders empfindlichen Bereiche von Trinkwassereinzugsgebieten sind in der Region bereits als VRG und VBG Wasserversorgung ausgewiesen und damit Teil der Raumwiderstandsanalyse und der Standortdatenbögen, ebenso wurden diese in die Prüfung der Wasserwirtschaftsbehörden einbezogen. Darüber hinaus gehende Gefährdungen des Schutzzwecks des Trinkwasserschutzgebietes sind i. d. R. nicht zu erwarten, können aber erst im Rahmen der Einzelfallprüfung im Verfahren zur Errichtung einer WEA unter Berücksichtigung des § 52 Abs. 3 WHG geprüft werden.

Fazit

Die allgemeinen Hinweise führen zu keiner Änderung an der Gebietskulisse, da die Belange der Trinkwasserversorgung bereits im Verfahren angemessen berücksichtigt und im weiteren Planungsprozess durch konkrete Schutzauflagen gesichert werden. Gebietsspezifische Hinweise werden separat in [Kapitel 5](#) adressiert.

3.5.6.3 Fließ- und Standgewässer

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
M570	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, Dienstort Aschaffenburg	5.2 Bundesstellen	[...] die nächsten Betrachtungsstandorte (W57, W62) befinden sich mindestens 2km vom Main entfernt. Alle Vorrangsgebiete haben damit einen solchen Abstand zur Bundeswasserstraße, dass hierdurch die Belange der Wasserstraßenverwaltung (WSV) nicht berührt werden. Planungen der WSV, welche den Änderungen des Regionalplans entgegenstehen, sind mir nicht bekannt. Sollten künftig Wind- oder Solarenergiekraftwerke in mittelbarer Nähe des Mains geplant sein, so bitte ich um erneute Beteiligung aufgrund von möglichen Blendwirkungen und einzuhaltenden Mindestabständen zur Bundeswasserstraße. [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Risiken durch Schadstoffeinträge Es wird ausgeführt, dass durch den Abrieb der Rotorblätter und den Einsatz von Betriebsstoffen Schadstoffe wie PFAS, Mikroplastik, Maschinenöl und andere Chemikalien über das Oberflächenwasser in nahegelegene Fließ- und Standgewässer eingetragen werden könnten, was als problematisch angesehen wird, da diese als persistent und gesundheitsgefährdend beschrieben werden. Die Gefahr einer Kontaminierung von Quellen, Bächen und Tümpeln wird insbesondere für Gebiete betont, in denen die WEA in unmittelbarer Nähe zu Gewässern oder deren Einzugsgebieten geplant sind. Es wird angemerkt, dass nicht nur die Trinkwasserquellen, sondern auch Gewässer mit Bedeutung für die Tierwelt (z. B. Wildtränken, Feuchtgebiete) betroffen sein könnten. Auch wird auf das Risiko von Schadstoffeinträgen durch Ausschwemmungen aus Betonfundamenten und durch Brandereignisse hingewiesen.	
		Auswirkungen auf natürliche Quellen, Bäche und Feuchtbiotope In den Einwendungen wird ausgeführt, dass Vorrangsgebiete relevante Einzugsgebiete für natürliche Quellen und Bäche darstellen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Wasserläufe zahlreiche Teiche und Feuchtbiotope im Umfeld speisen. Es wird die Sorge geäußert, dass durch die geplante Flächeninanspruchnahme, insbesondere durch Bodenversiegelung, Bauarbeiten und Veränderungen der Oberflächenstruktur, die Quellschüttung und Wasserqualität negativ beeinflusst werden könnten. Auch eine	

Veränderung der Wasserführung und eine Beeinträchtigung von Feuchtbiotopen werden befürchtet. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Bedeutung der Bäche und Feuchtbiotope als Lebensraum für seltene und geschützte Arten verwiesen.

Auswirkungen auf gewerbliche und landwirtschaftliche Wasserversorgungen

In den Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass aus den betroffenen Gebieten auch gewerbliche und landwirtschaftliche Wasserversorgungen gespeist würden. Es wird die Befürchtung geäußert, dass eine Verschlechterung der Wasserqualität oder eine Veränderung der Quellschüttung negative Auswirkungen auf die Nutzbarkeit des Wassers für diese Zwecke haben könnte.

Kritik an der Bewertung und Berücksichtigung des Schutzguts Wasser

Es wird wiederholt Kritik daran geübt, dass die Bewertung der Auswirkungen auf Fließ- und Standgewässer sowie auf das Schutzgut Wasser insgesamt als unzureichend angesehen wird. Es wird bemängelt, dass die Prüfung möglicher Gefährdungen auf spätere Genehmigungsverfahren abgeschichtet werde und nicht bereits im Rahmen der Vorranggebietsausweisung erfolge. Die Stellungnahmen fordern, dass in wasserrelevanten Gebieten keine Vorrangflächen für Windenergie ausgewiesen werden sollten.

Abwägung M570 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, Dienstort Aschaffenburg: Kenntnisnahme.

1. Ausschluss besonders geschützter Flächen im Planungsverfahren

Die Kritik bezüglich der Prüftiefe auf Regionalplanebene wird zur Kenntnis genommen. Im Planungsverfahren wurden wasserwirtschaftlich besonders sensible Bereiche ausgespart oder im Einzelfall betrachtet. (vgl. Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08, Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 und Umweltbericht, auch [Kapitel 3.5.6.1](#), [Kapitel 3.5.6.3](#) und [Kapitel 3.5.6.4](#)).

2. Verbindliche Prüfungen im Genehmigungsverfahren für verbleibende Flächen

Für alle übrigen Gewässer – etwa kleinere Fließgewässer oder Quellen sowie Gewässer außerhalb der genannten Schutzbereiche – sind mögliche weitergehende wasser- und naturschutzrechtliche Anforderungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verbindlich zu prüfen. Die genehmigungsrechtlichen Prüfungen greifen auch Aspekte wie Schadstoffeinträge, Bau/Betrieb, Havarien u. Ä. und deren Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser auf. Abschließende und die in den Stellungnahmen gewünschten detaillierten Untersuchungen sind aus rechtlichen und fachlichen Gründen erst auf Grundlage eines konkreten Vorhabens möglich.

Fazit

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3.5.6.4 Hochwasser, Überschwemmung, Starkregen

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
M314, M454, P9	Greenpeace Deutsche Sektion e.V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehme n)	[...] Des Weiteren müssen wir uns auf weitere Starkregenereignisse vorbereiten. Viele VRG-W Flächen liegen auf bewaldeten Höhenzügen im Spessart. Die Orte sind oft direkt unterhalb gelegen. Teilweise sind die bewaldeten steilen Hänge als Bodenschutzwald ausgewiesen. Intakte Wälder mit möglichst viel liegendem Totholz bieten einen guten Schutz vor oberflächlichem Niederschlagsabfluss. So wird schon in der Krone viel Niederschlagswasser gebremst. Auch die Versickerung im Wald ist höher als auf der Freifläche. Quer liegendes Totholz hat eine hohe Schwammwirkung. Wenn jetzt der Wald auf dem Höhenzug stark reduziert wird, weil er Windkraftwerken weicht, kommt es zu erhöhtem Oberflächenabfluss an der Kuppe und an den Hängen, der dann zu Überschwemmungen in den Ortslagen führen kann. Bei der Einrichtung von Windkraftanlagen werden weitere Flächen verdichtet, die kein Wasser mehr aufnehmen können. Auch die Kahlfächen rund um das Windkraftwerk können nicht mehr so viel Wasser aufnehmen wie ein intakter Wald, sondern leiten das Wasser meist oberflächlich ab. Durch die Zufahrtswege wird ein neuer Abfluss gelegt, der das Oberflächenwasser dem Wald entzieht und über die Bäche dann in die darunterliegenden Ortschaften leitet. Unter diesem Gesichtspunkt sollten für die VRG-W noch Untersuchungen besonders auf den Flächen, die auf bewaldeten Kuppen vorgesehen sind, vorgenommen werden. [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Flächenversiegelung und Verdichtung	Es wird vorgebracht, durch die Versiegelung und Verdichtung großer Flächen – insbesondere durch Betonfundamente der WEA und die breiten, verdichteten Zufahrtswege – gehe natürlicher Hochwasserschutz verloren. Es wird ausgeführt, dass die Versickerung von Niederschlagswasser erheblich beeinträchtigt werde und sich der oberirdische Abfluss deutlich erhöhe. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in Gemeinden bereits seit Jahren umfangreiche Baumaßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes diskutiert würden und durch den Bau der Windräder zusätzliche Rückhaltebauten und größere Flächen notwendig würden. Es wird die Ansicht vertreten, dass der Bau der Windenergieanlagen eine erhöhte Gefahr für Überschwemmungen mit sich bringe, da der natürliche Wasserrückhalt des Waldes reduziert werde.
		Bedeutung des Waldes für den Hochwasserschutz	In den Einwänden wird darauf hingewiesen, dass der Wald durch seine Struktur und Bedeckung eine wichtige Funktion für den Hochwasserschutz habe, da er Wasser speichere und den Abfluss von Niederschlägen

verzögere. Durch Rodung, Verdichtung und Versiegelung im Zuge des Windkraftausbaus gehe diese Funktion verloren, wodurch das Risiko von oberflächlichem Wasserabfluss, Erosion und Überschwemmungen bei Starkregenereignissen steige.

Es wird befürchtet, dass insbesondere bei steilen Hängen und fehlender Vegetation der Oberflächenabfluss zunehme und so die Gefahr von Hochwasserereignissen und Schäden an Infrastruktur und Siedlungen wachse. Es wird angeführt, dass Waldgebiete eine enorme Bedeutung für die Rückhaltung von Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen hätten. Der Wald werde als wichtiger Wasserspeicher beschrieben, der dazu beitrage, Sturzfluten in den angrenzenden Ortschaften zu minimieren. Es wird die Auffassung vertreten, dass natürliche Waldböden große Mengen Wasser aufnehmen und speichern könnten, während durch die Errichtung der Betonsockel und die Verdichtung der Wege der Wassertransport ins Tal wesentlich schneller und radikaler erfolge. Dies führe zu einer deutlichen Erhöhung der Hochwassergefahr für die umliegenden Gemeinden. Weiterhin wird ausgeführt, dass der Wald durch feinste Wurzeln, Poren und Gänge eine hohe Wasserdurchlässigkeit aufweise und damit einen wichtigen Beitrag zum Hochwasserschutz leiste. Erwähnt wird, dass eine hohe Versickerungsrate den oberirdischen Wasserabfluss verzögere, die Wucht der Niederschläge abgebremst werde und eine höhere Rate der Niederschlagsverdunstung erreicht werde. Es wird befürchtet, dass durch die Entfernung des Waldes und die Versiegelung der Flächen diese positiven Effekte verloren gingen.

Auswirkungen von Starkregenereignissen

Es wird die Befürchtung geäußert, dass bei Starkregenereignissen das Hochwasserrisiko durch die Verdichtung und Versiegelung der Flächen erheblich steige. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Starkregen große Wassermengen nicht mehr im Boden versickern könnten, sondern oberirdisch abfließen und so in tiefer gelegenen Gebieten zu Überschwemmungen führen könnten. Es wird angeführt, dass bereits jetzt neuralgische Punkte im Gemeindegebiet bestünden, die durch zusätzliche Versiegelung weiter belastet würden.

In einzelnen Stellungnahmen wird ausgeführt, dass bei einem Starkregenereignis mit 25,7 l/m² auf einer verdichteten Fläche von 50.000 m² bereits 1.285 m³ Wasser anfallen könnten, was die Dimension der zu erwartenden Abflüsse verdeutlichen solle. Es wird gefordert, dass vor der Ausweisung von Vorranggebieten zwingend konkrete fachliche Untersuchungen durchzuführen seien, um auszuschließen, dass für die Einwohner der betroffenen Ortschaften eine erhöhte Gefahr bei Starkregenereignissen entstehe.

Erosion, Erdrutschgefahr und Veränderungen der Wasserwege

Es wird vorgetragen, dass durch die Veränderung der Geländemorphologie, insbesondere bei steil abfallenden Hängen und fehlendem Aufwuchs im Bereich der Windenergieanlagen, die Gefahr von Erosion und Erdrutschen steige. Es wird ausgeführt, dass bei oberirdischem Wasserabfluss die Wahrscheinlichkeit für Erosion und Erdrutsche (in Hanglagen) oder Hochwasser (bei ebenem Terrain) steige. Es wird auch darauf hingewiesen, dass größere Baumaßnahmen Einfluss auf das Oberflächenwasser und auf das Grundwasser

hätten und durch die Verdichtung des Bodens neue Wasserverläufe und damit eine hohe Hochwassergefahr entstehen könnten.

Forderung nach Alternativen und weiteren Untersuchungen

Es wird die Ansicht vertreten, dass zur Vermeidung der negativen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz alternative Lösungen wie kleinere Speicher, Rückhaltebecken oder Versickerungsrigolen geprüft werden sollten. Es wird gefordert, dass vor einer Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergie konkrete fachliche Untersuchungen zu den Auswirkungen auf Hochwasser, Überschwemmungen und Starkregen durchgeführt werden müssten.

Unvollständige Argumente und offene Bedenken

In den Stellungnahmen wird angeführt, dass die Auswirkungen auf die durch Versiegelung zu erwartenden höheren Wasserabflüsse bei Starkregenereignissen nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewertung der Hochwassergefahr als unvollständig betrachtet werde und eine ausreichende Prüfung dieser Belange gefordert werde.

Abwägung M314, M454, P9 Greenpeace Deutsche Sektion e.V.: Kenntnissnahme. Die versiegelte Fläche des Fundaments je Windrad von ca. 500 m² (0,05 ha) stellt nur eine sehr geringe Versiegelung des Vorranggebietes dar. Auf regionalplanerischer Ebene ist deshalb nicht mit einer erheblichen Beeinflussung von Starkregenabflüssen zu rechnen. Weitergehende, konkrete Aussagen zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes sind erst in späteren Verfahren möglich. Inwieweit sich das Abflussregime ändert, ist vom erforderlichen Eingriff durch das konkrete Vorhaben abhängig (u. a. vom Waldbestand, in dem gerodet wird oder vom Ausbaubedarf für die Zuwegung mit der dazugehörigen Entwässerung, usw.). Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen in diesem Zusammenhang sind dementsprechend auf der Zulassungsebene standort- und anlagenbezogen zu prüfen und im Rahmen der Genehmigung zu regeln, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen.

1. Bedeutung des Waldes für den Wasserrückhalt und Hochwasserschutz

Die Rückhaltefunktion des Waldes ist anerkannt und wurde bei der Gebietsauswahl berücksichtigt (vgl. [Kapitel 3.5.5](#)). So wurden unter anderem besonders schutzwürdige Waldflächen (z. B. Naturwaldflächen nach Art. 12a BayWaldG sowie großflächige Schutz- und Bannwälder) explizit von der Ausweisung ausgeschlossen (RWK I / RWK II). Wälder mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz wurden zudem innerhalb der Flächenpotenzialanalyse als Restriktionskriterium mit RWK III einbezogen und in der Abwägung beurteilt. Ebenso sind im Planungsverfahren bereits Flächen mit besonders hohem Schutzstatus in Bezug auf Hochwasser – hierzu zählen insbesondere festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete nach § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – als VRG-W ausgeschlossen (vgl. Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 und Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08).

2. Bodenversiegelung und Entwässerung

Die tatsächlich versiegelte Fläche durch WEA ist im Verhältnis zur Gesamtfläche eines Windenergiegebiets sehr gering. Fundamente (ca. 500 m² pro Anlage) und Zuwegungen betreffen lediglich einen Bruchteil der Vorrangfläche. Es wird angenommen, dass aufgrund der nötigen Abstände etwa je 30 ha Vorranggebiet eine WEA möglich ist. Das entspräche einer Versiegelung von etwa 0,16 % der Fläche durch das Fundament der Anlage. Wirtschaftlich bedingt werden bestehende Erschließungswege bevorzugt, Vollversiegelungen (z. B. Asphaltierung) sind atypisch. Große Teile der Fläche bleiben weiterhin bewaldet und unversiegelt (vgl. [Kapitel 3.5.7.1](#)). Die ordnungsgemäße Entwässerung und Rückhaltung ist Bestandteil der späteren bau- und genehmigungsrechtlichen Verfahren.

3. Auswirkungen bei Starkregen / Hochwasserrisiko

Auf der regionalplanerischen Ebene können konkrete Hochwasserrisiken durch Starkregenereignisse nicht abschließend bewertet werden, da hierfür detaillierte standortbezogene Kenntnisse erforderlich sind. Entsprechende Prüfungen – insbesondere zur Versickerungsfähigkeit, Entwässerung und Rückhaltung – erfolgen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf Basis aktueller Rechtslage und Gutachten. Dort können auch Auflagen oder Schutzmaßnahmen zum Hochwasserschutz (z. B. Rückhaltebecken, rigolenartige Entwässerung) festgelegt werden.

4. Umgang mit Hanglagen / Erosion

Eine zu große Hangneigung steht der Errichtung von WEA entgegen, da Untergrund, Zuwegung und Transport sowie die Eingriffe in den Wald an Standorten mit zu großer Hangneigung problematisch sein können, ebenso die Installation der WEA selbst. Flächen mit einer sehr starken Hangneigung (größer als 20 Grad) sind daher für die Errichtung von WEA i. d. R. aus technischen Gründen ungeeignet ([Umweltbundesamt 2013](#)). Sie bedürfen ebenso wie Flächen mit einer Hangneigung von 10 bis 20 Grad einer Prüfung und Abwägung im Einzelfall (RWK III) und wurden beim Zuschnitt der VRG-W und VBG-W möglichst ausgespart. Technisch wurde die Hangneigung basierend auf einer horizontalen Auflösung mit 5 m Kantenlänge berechnet. Da dieser Detailgrad höher als die regionalplanerische Maßstabsebene ist, wurden Flächen mit Hangneigungen mit mehr als 10 Grad im Rahmen der Auswertung dargestellt und fachlich berücksichtigt, aber nicht automatisch ausgeschlossen. Bereiche mit einer zusammenhängend sehr hohen Hangneigung wurden in der Regel vorsorgend nicht weiterverfolgt, sondern es wurden solche Flächen ausgewiesen, die zumindest stellenweise über ebenere Bereiche für die Aufstellung von Windenergieanlagen verfügen. Die tatsächliche Realisierbarkeit von Windenergieanlagen in der jeweiligen Topografie und auch die abschließende Bewertung von Hangneigung und Bodentragverhalten können erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens anhand der konkreten Standorte festgestellt werden.

5. Erforderlichkeit weiterer wasserwirtschaftlicher Untersuchungen

Vertiefte Untersuchungen zu hydrologischen Einzelfragen können auf Ebene der allgemeinen Regionalplanung weder fachlich noch methodisch zielführend erfolgen. Die Regionalplanung schafft hierfür lediglich den planungsrechtlichen Rahmen und legt grundsätzlich geeignete Gebiete im Maßstab 1:100.000 fest. Dies bedeutet nicht, dass zwingend an jeder Stelle des VRG-W im Genehmigungsverfahren eine Realisierbarkeit einer WEA festgestellt werden kann. Die Frage der standortbezogenen Vereinbarkeit mit wasserwirtschaftlichen Belangen und etwaige daraus folgenden Auflagen werden im Zulassungsverfahren geprüft, unter Einbindung der zuständigen Fachbehörden.

Fazit

Die vorgebrachten Hinweise und Befürchtungen werden zur Kenntnis genommen und die Bedeutung des Hochwasserschutzes sowie der Funktionen des Waldes im Rahmen der Abwägung anerkannt. Auf der Ebene der Regionalplanung führt der sehr geringe Anteil versiegelter Flächen im Verhältnis zum Gesamtgebiet, die Vermeidung von Hanglagen sowie die erst anhand der konkreten Anlagenstandorte möglichen, umfassenden Prüfungen im anlagenspezifischen Genehmigungsverfahren dazu, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die Festlegung der Windenergiegebiete auf das Wasserregime zu erwarten sind. Somit führen die Einwendungen zu keinem Anpassungsbedarf bei der Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Rahmen der Regionalplanfortschreibung.

3.5.7 Boden und Fläche

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F296	Landratsamt Miltenberg	1.1 Landkreise, kreisfreie Stadt	[...] D) Bodenschutz Entsprechend den uns vorgelegten Unterlagen beabsichtigt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain im Landkreis Miltenberg Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen im Regionalplan Bayer. Untermain, Kapitel 5.2 „Energie“ auszuweisen (siehe Sachverhalt). Im bayerischen Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG sind keine der v. g. Vorranggebiete als Alt last oder schädliche Bodenveränderung verzeichnet. [...]. Aus dem Umweltbericht kann entnommen werden, dass mögliche großflächige, baubedingte Beeinträchtigungen mit einer Veränderung des Bodengefüges vorrangig weniger vorbelastete Standorte betreffen. Bodenversiegelungen durch die Fundamente der Modulhalterungen mit Pfahlgründungen bzw. Betonrund- oder Streifenfundamente führen zu kleinräumigen Bodenveränderungen im Außenbereich. Ein erheblicher Bodenabtrag durch Wasser- oder Winderosion ist bei Ausbildung einer geschlossenen Vegetationsdecke nicht zu erwarten. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen damit grundsätzlich keine Bedenken gegen die Festlegung der Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen des Regionalen Planungsverbands Bayerischer Untermain. [...]
M53	Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern –	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	[...] Generell ist bei jeder Baugrunduntersuchung der geplanten Windkraftanlagen ein alter Bergbau zu berücksichtigen. Bei Hinweisen auf Altbergbau dürfen die Anlagen nur auf geotechnisch erkundetem und sicherem Untergrund errichtet werden. Werden bei der Baugrunderkundung bzw. der Bauausführung Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen. [...]
M357	Bayerisches Landesamt für Umwelt	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	[...] Geogefahren: Von den o.g. Belangen werden die Geogefahren berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab: Geogefahren betreffen üblicherweise nur lokale Bereiche geringer Ausdehnung. Eine übergeordnete Planung ist nur selten betroffen. Die konkrete Prüfung großer Flächen auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Geogefahren ist uns nicht möglich. Sie sind bei einer konkreten Planung ggf.

			gesondert zu berücksichtigen. Die am LfU vorhandenen Informationen zu Geogefahren können im Internet als GEORISK-Objekte und Gefahrenhinweiskarten im UmweltAtlas Bayern (www.umweltatlas.bayern.de) unter Angewandte Geologie/Inhalt/Geogefahren abgerufen werden. [...]
M71	Regierungspräsidium Darmstadt	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	[...] Bodenschutz, Oberflächengewässer, Abfallwirtschaft, Immissionsschutz (Abteilung Frankfurt) In Bezug auf die eigene örtliche Zuständigkeit bestehen keine Bedenken gegen die Planung. [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Flächenverbrauch und Versiegelung In den Stellungnahmen wird ausgeführt, dass für den Bau von WEA im Vorranggebiet häufig große Waldflächen gerodet werden müssten, was zu einem erheblichen Verlust an nutzbarem Lebensraum führe. Es wird darauf hingewiesen, dass Wälder essenziell für den Klimaschutz seien, da sie CO₂ speichern und die Artenvielfalt fördern. Die Größe der WEA führe zudem zu einer nachhaltigen Veränderung des Landschaftsbildes, was insbesondere in touristisch geprägten Regionen als problematisch angesehen werde. Es wird weiter dargelegt, dass der Betrieb von WEA eine Versiegelung von Flächen in der Größenordnung eines Fußballfeldes mit sich bringe. Durch diese Versiegelung werde der Boden luft- und wasserdicht abgedeckt, was die Versickerung von Wasser und die Auffüllung der Vorräte im Boden erschwere. Zudem steige das Risiko von Überschwemmungen bei Starkregen, da die Kanalisation oder Vorfluter die abfließenden Wassermassen nicht aufnehmen könnten. Die Versiegelung habe darüber hinaus Auswirkungen auf das Kleinklima, da versiegelte Böden kein Wasser verdunsten könnten und somit nicht zur Kühlung beitragen. Es wird angeführt, dass versiegelte Böden als Standort für Pflanzen ungeeignet seien und die natürliche Bodenfruchtbarkeit durch den dauerhaften Abschluss von Luft und Wasser massiv beeinträchtigt werde. Die Bodenfauna gehe dadurch zugrunde, was wiederum wichtige Funktionen für die Erhaltung und Neubildung fruchtbarer Böden beeinträchtige. Schadstoffeintrag und Bodengesundheit Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Abrieb der Rotorblätter Mikroplastikpartikel und chemische Rückstände freigesetzt würden, die sich auf den umliegenden Böden absetzten und insbesondere in Waldgebieten oder auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Boden eindringen. Mikroplastik und chemische Rückstände würden Mikroorganismen und andere Lebewesen schädigen, die für die Bodenfruchtbarkeit und den Nährstoffkreislauf essenziell seien. Weiterhin wird angeführt, dass beim Bau und Betrieb von WEA PFAS und SF₆ freigesetzt werden könnten, die als besonders langlebige und schwer abbaubare Schadstoffe gelten und sich im Boden anreichern würden. Es	

wird die Befürchtung geäußert, dass diese Stoffe zu einer dauerhaften Schädigung der Bodenqualität führen könnten.

Fundamente und nachhaltige Flächennutzung

In den Stellungnahmen wird angeführt, dass nach dem Abbau einer WEA oftmals große Betonfundamente im Boden verblieben, da eine vollständige Entfernung unwirtschaftlich oder technisch schwierig sei. Dies führe zu einer dauerhaften Schädigung des Bodens und behindere eine nachhaltige Nutzung der Fläche.

Verlust von Lebensräumen und Auswirkungen auf Biodiversität

Abschließend wird die Zerstörung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere durch die Versiegelung der Böden als eine der größten Auswirkungen benannt. Dadurch gehe wertvoller Lebensraum verloren, der für die Biodiversität von entscheidender Bedeutung sei. Die Versiegelung trage zudem zum Klimawandel bei, da versiegelte Böden weniger CO₂ speichern könnten.

Weitere Aspekte zur Flächennutzung

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Errichtung und Wartung der WEA zusätzliche Flächen für Wege und Kranstellplätze geschaffen werden müssten. Dies führe zu weiteren Eingriffen in den Boden und zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme. Die Verdichtung des Bodens durch schwere Baumaschinen und Transportfahrzeuge wird als weiterer negativer Aspekt genannt, da sie die Wasserspeicherfähigkeit und die Regenerationsfähigkeit des Bodens beeinträchtigen.

Zudem wird ausgeführt, dass die Errichtung der Anlagen in Gebieten mit hoher Landschaftsgüteklasse als besonders problematisch angesehen werde, da diese Flächen bereits einen hohen naturschutzfachlichen Wert aufwiesen.

Abwägung F296 Landratsamt Miltenberg: Kenntnisnahme.

M53 Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern –: Der Hinweis für die Vorgehensweise im Rahmen der Baugrunduntersuchung im Zuge der Projektentwicklung wird zur Kenntnis genommen. Mögliche Festlegungen oder Vorgaben hierzu sind jedoch nicht Gegenstand des regionalplanerischen Verfahrens.

M357 Bayerisches Landesamt für Umwelt: Kenntnisnahme.

M71 Regierungspräsidium Darmstadt: Kenntnisnahme.

1. Berücksichtigung bodenbezogener Schutzgüter im Planungsverfahren

Die allgemeinen Einwendungen zu Boden- und Flächenbelangen bei den VRG-W am Bayerischen Untermain werden zur Kenntnis genommen. Die Fortschreibung berücksichtigt gemäß Art. 15 BayLplG im Rahmen der strategischen Umweltprüfung die relevanten Schutzgüter, darunter auch den Boden, mithilfe einer abgestuften Raumwiderstandsanalyse und differenzierten Ausschluss- und Abwägungskriterien (vgl. Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 und Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Die Ergebnisse sind für die einzelnen VRG-W in Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 dargestellt.

2. Geringer Flächenverbrauch und minimierte Versiegelung, temporäre Eingriffe durch Erschließung und Betrieb

Der tatsächliche Flächenverbrauch durch WEA ist im regionalen Maßstab gering, da die Fundamente eine überschaubare Größe haben und überwiegend vorhandene Erschließungen genutzt werden. Die Fachagentur Windenergie an Land ermittelte eine Fläche von durchschnittlich ca. 0,5 ha an dauerhaft in Anspruch genommener (Wald-)Fläche pro Anlage bei über 1.000 erfassten Anlagen in Deutschland. Diese liegt bei den bayerischen Anlagen sogar nur bei 0,35 ha ([FA Wind 2023](#), S. 15). Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kitzingen-Würzburg, Bereich Forstwirtschaft Würzburg hat im Beteiligungsverfahren darauf hingewiesen, dass moderne WEA temporär inzwischen ca. 0,9 - 1,2 ha Rodungsfläche pro Windrad benötigen würden (vgl. [Kapitel 4.2.2](#)). Letztlich hängt der konkrete Flächenbedarf im Einzelfall von einer Vielzahl von Faktoren ab. Auf regionalplanerischer Ebene wird die durchschnittliche Inanspruchnahme von ca. 0,5 ha für geeignet erachtet. Zusätzliche Flächenbedarfe für Erschließungen, Kranstellplätze und Wartung sind möglichst flächensparend auszuführen. Bodenverdichtungen durch Baustellenfahrzeuge gehören zu den temporären Beeinträchtigungen, denen im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren mit Schutzmaßnahmen begegnet wird.

Versiegelungen und Bodenverdichtungen sind damit minimiert, temporäre Beeinträchtigungen während Bau und Betrieb werden durch gesetzliche Vorgaben und Ausgleichsmaßnahmen geregelt. Die dauerhafte Bodenbeeinträchtigung durch zurückbleibende Fundamente (vgl. [Kapitel 3.5.12.6](#)) wird technisch begrenzt und bei konkreten Vorhaben geprüft.

3. Technische und rechtliche Handhabung möglicher Schadstoffeinträge

Die potenziellen Schadstoffeinträge durch Rotorblattabrieb oder technische Substanzen (z. B. PFAS, SF₆) sind nicht Gegenstand des regionalplanerischen Verfahrens und werden auf Grundlage geltender Fachstandards im Genehmigungsverfahren bewertet und begrenzt (vgl. [Kapitel 3.5.1.2](#), [Kapitel 3.5.1.3](#) und [Kapitel 3.5.8.1.1](#)).

4. Ausschluss ökologisch besonders sensibler und schutzwürdiger Flächen

Wälder, insbesondere ökologisch hochwertige oder geschützte Waldbereiche (z. B. Natura-2000-Gebiete, Bann- und Schutzwald, Naturwälder, spezifische Waldfunktionen), wurden im Kriterienkatalog durch harte Ausschluss- und Restriktionskriterien besonders geschützt. Lediglich solche Waldflächen, die keine überwiegenden umweltfachlichen oder rechtlichen Ausschlussgründe aufwiesen, wurden als VRG in Betracht gezogen. Auch weitere schutzwürdige Flächen mit Bedeutung für Biodiversität, Lebensräume und Bodenfunktionen fließen in die Raumwiderstandsklassen ein und werden bei der Flächenwahl möglichst freigehalten (vgl. Planungsmethodik, Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08).

Fazit

Die eingegangenen Hinweise zum Schutzgut Boden werden zur Kenntnis genommen.

3.5.7.2 Bodenversiegelung und Flächeninanspruchnahme

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Flächenversiegelung durch WEA	In den Stellungnahmen wird ausgeführt, dass für den Bau und Betrieb von WEA im Vorranggebiet erhebliche Flächen dauerhaft versiegelt werden müssten. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere für Fundamente, Kranstellflächen, Zufahrtswege und Leitungsinfrastruktur Flächen in der Größenordnung eines Fußballfeldes pro Anlage beansprucht und luft- sowie wasserdicht abgedeckt würden. Diese Versiegelung führe dazu, dass das Niederschlagswasser nicht mehr in den Boden einsickern könne, wodurch die natürliche Grundwasserneubildung erschwert oder verhindert werde. Zudem werde der Gasaustausch zwischen Boden und Atmosphäre unterbunden, was sich negativ auf das Bodenleben und die Bodenfruchtbarkeit auswirke. Es wird kritisiert, dass versiegelte Flächen als Standort für Pflanzen ungeeignet seien und somit als Wasserverdunster und Schattenspende ausfielen. Die natürliche Bodenfauna gehe durch den dauerhaften Abschluss von Luft und Wasser zugrunde, was wiederum wichtige Funktionen für die Erhaltung und Neubildung fruchtbarer Böden beeinträchtige. Auch das Kleinklima werde durch die Versiegelung negativ beeinflusst, da versiegelte Böden im Sommer nicht zur Kühlung der Umgebung beitragen könnten. Zusätzliche Flächeninanspruchnahme Weiterhin wird angeführt, dass neben den eigentlichen Standorten der WEA auch für die Errichtung und Wartung zusätzliche Flächen für Wege und Kranstellplätze geschaffen werden müssten. Für die Anlieferung der Komponenten, insbesondere der langen Rotorblätter, seien breite und tragfähige Zufahrtswege erforderlich, die dauerhaft die Bodenstruktur verändern und zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme führen würden. Die Verdichtung des Bodens durch schwere Baumaschinen und Transportfahrzeuge wird als weiterer negativer Aspekt genannt, da sie die Wasserspeicherfähigkeit und die Regenerationsfähigkeit des Bodens beeinträchtige. Es wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Flächen häufig in ökologisch wertvollen Gebieten liegen, etwa in Wäldern oder in Gebieten mit hoher Landschaftsgüteklasse. Die Umwandlung dieser Flächen in Industrieflächen für WEA wird als besonders problematisch angesehen, da sie bislang als Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten dienen. Dauerhafte Folgen der Versiegelung In den Stellungnahmen wird betont, dass die Versiegelung und Verdichtung des Bodens durch den Bau und Betrieb von WEA zu dauerhaften Veränderungen führe. Nach dem Rückbau der Anlagen blieben häufig große Betonfundamente im Boden zurück, da eine vollständige Entfernung als unwirtschaftlich oder technisch

schwierig angesehen werde. Dies führe zu einer langfristigen Schädigung des Bodens und behindere eine nachhaltige Nachnutzung der betroffenen Flächen.

Abschließend wird ausgeführt, dass durch die Bodenversiegelung und Flächeninanspruchnahme wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere verloren gehe. Dies habe negative Auswirkungen auf die Biodiversität und trage darüber hinaus zum Klimawandel bei, da versiegelte Böden weniger CO₂ speichern könnten.

Abwägung 1. Berücksichtigung bodenschutzrelevanter Belange im Regionalplan

Die Hinweise zu Versiegelung, Bodenverdichtung und Flächeninanspruchnahme werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanung erfolgt dabei auf einer großräumigen Steuerungsebene (Maßstab 1:100.000), die keinen konkreten Standortbezug enthält. Eine abschließende Bewertung standortbezogener Auswirkungen auf den Boden ist erst im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren möglich.

Nichtsdestotrotz wurden bodenrelevante Belange bereits im Rahmen der raumstrukturellen Potenzialflächenanalyse über eine Raumwiderstandsbewertung berücksichtigt (vgl. Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08).

2. Tatsächlicher Flächenbedarf und Versiegelung, Wegeführung und Zuwegung

Der tatsächliche dauerhafte Flächenbedarf pro WEA ist sehr gering (vgl. [Kapitel 3.5.7](#)) und liegt laut aktuellen Erhebungen bei durchschnittlich ca. 0,05 ha pro Anlage für Fundamentflächen (Quelle: Umweltbundesamt 2021, [20210527 Themenkompass Windenergie im Wald.pdf](#)). Weitere temporär genutzte Flächen (z. B. Kranstellflächen, Lagerplätze) werden in der Regel nicht versiegelt und nach Bauabschluss teilweise rekultiviert. Eine vollständige Versiegelung (z. B. durch Asphaltierung) ist wirtschaftlich unüblich und in der Praxis nicht vorgesehen. Auch der Bau neuer Erschließungswege wird, wenn möglich, durch Nutzung vorhandener Wege minimiert. Ein entsprechender Bodenschutz beim Wegebau (z. B. durch temporäre Baustraßen oder wasserdurchlässige Beläge) wird im konkreten Vorhaben im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

Die großflächige Versiegelung eines VRG-W ist nicht gegeben. Die Abstände zwischen den WEA (mehrfache Rotordurchmesser) sorgen dafür, dass ein Großteil der Flächen unberührt bleibt und weiterhin land- oder forstwirtschaftlich nutzbar ist.

Zusätzliche Argumente zu Auswirkungen der Versiegelung auf Klima und den Wasserhaushalt werden in [Kapitel 3.5.8](#) und [Kapitel 3.5.6](#) bearbeitet.

3. Ergänzende Prüfung auf Projektebene (Bodenkompensation, Rückbaupflicht)

Für die Auswirkungen auf Bodenstruktur, Wasserhaushalt und Bodenleben gelten auf Projekt- bzw. Genehmigungsebene rechtsverbindliche Prüf- und Kompensationspflichten. Die Regionalplanung legt keine konkreten Anlagenstandorte oder baulichen Details fest.

4. Abwägung im regionalen Maßstab

Angesichts der punktuellen Eingriffe und des überragenden öffentlichen Interesses an einer sicheren, klimaneutralen Energieversorgung (§ 2 EEG) überwiegen die Belange der erneuerbaren Energien (vgl. [Kapitel 3.1](#)). Durch die methodisch fundierte Flächenauswahl, unter Berücksichtigung von Raumwiderstandsklassen und dem Schutzgut Boden, wurde den Einwendungen bereits begegnet. Die Regionalplanung entscheidet nicht über das „ob“, sondern nur über das „wo“ von WEA in der Planungsregion. Eine Vermeidung der Versiegelung durch WEA ist durch ein Ausbleiben regionalplanerischer Vorranggebiete nicht erreicht, da in diesem Fall die regionsweite Privilegierung greifen würde. Die baubedingte Versiegelung (Fundament) ist deshalb durch die Ausweisung regionalplanerischer VRG oder der Unterlassung dieser Ausweisung nicht beeinflussbar.

Fazit

Die Einwendungen zu Bodenversiegelung und Flächeninanspruchnahme werden zur Kenntnis genommen, führen aber nicht zu einer Änderung der vorgesehenen VRG im Regionalplan Bayerischer Untermain. Eine abschließende Bewertung erfolgt auf Projektebene.

3.5.7.3 Bodenschätze, Rohstoffsicherung

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
M357	Bayerisches Landesamt für Umwelt	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	[...] Rohstoffgeologie: Im Wesentlichen besteht aus rohstoffgeologischer Sicht Einverständnis mit der aktuellen Version der Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“. Die Belange der Rohstoffgeologie werden in ausreichendem Maße berücksichtigt. Damit werden Konfliktfälle bereits im Vorfeld minimiert. Neben den Gebieten für die Sicherung von Rohstoffen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete), sind auch bestehende bzw. genehmigte Rohstoffabbauflächen inklusive eines Sicherheitspuffers bei Sprengungen (300 m) in der Raumwiderstandsanalyse für die Ausweisung der Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen beachtet worden. [...]
M71	Regierungssprengium Darmstadt	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	[...] Regionalplanung - Bereich Klima, Rohstoffsicherung Für den die regionalplanerischen Belange Klima und Rohstoffe werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Flächeninanspruchnahme und Beeinträchtigung von Bodenschätzen In den Stellungnahmen wird ausgeführt, dass der Bau und Betrieb von WEA im Vorranggebiet mit einem erheblichen Eingriff in den Boden verbunden sei. Es wird darauf hingewiesen, dass für Fundamente,	

Kranstellflächen und Zuwegungen große Mengen an Beton, Stahl und weiteren Baumaterialien eingebracht werden müssten. Die dauerhafte Versiegelung und Verdichtung der Flächen könne dazu führen, dass darunterliegende Bodenschätze und Rohstoffvorkommen nicht mehr zugänglich oder nutzbar seien. Es wird befürchtet, dass die Inanspruchnahme von Flächen mit potenziellen Rohstoffvorkommen die langfristige Sicherung dieser Ressourcen gefährde.

Weiterhin wird angeführt, dass die Errichtung von WEA in Gebieten mit bekannten oder vermuteten Bodenschätzen eine nachhaltige Nutzung dieser Rohstoffe erschwere oder sogar dauerhaft ausschließe. Besonders in Regionen, in denen mineralische Rohstoffe wie Sand, Kies, Ton oder andere Bodenschätze vermutet werden, könne der Bau von Windenergieanlagen zu Nutzungskonflikten führen. Die Stellungnahmen verweisen darauf, dass eine vorausschauende Rohstoffsicherung im Sinne des Allgemeinwohls Vorrang haben müsse und die dauerhafte Überbauung durch WEA als kritisch angesehen werde.

Rohstoffverbrauch durch Bau und Rückbau

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bau von WEA selbst mit einem sehr hohen Rohstoffverbrauch einhergehe. Für eine einzige Anlage seien erhebliche Mengen an Stahl, Beton, Kupfer und seltenen Erden erforderlich. Insbesondere der Einsatz großer Mengen an Beton für die Fundamente wird als problematisch dargestellt, da hierfür Kies und Sand in beträchtlichem Umfang benötigt würden. Die Stellungnahmen führen aus, dass diese Rohstoffe in vielen Regionen bereits knapp seien und der zusätzliche Bedarf durch Windkraftprojekte die Verfügbarkeit weiter einschränken könne.

Auch die Entsorgung und der Rückbau der Anlagen werden kritisch betrachtet. Es wird angeführt, dass insbesondere die Rotorblätter aus glasfaserverstärktem Kunststoff kaum recycelbar seien und häufig auf Deponien gelagert oder verbrannt würden. Nach dem Rückbau blieben zudem oft große Betonfundamente im Boden zurück, die dauerhaft Flächen blockierten und die spätere Nutzung von darunterliegenden Rohstoffen verhinderten.

Auswirkungen auf die Rohstoffsicherung und regionale Wirtschaft

In den Stellungnahmen wird die Sorge geäußert, dass durch die dauerhafte Flächenbindung für WEA die regionale Rohstoffsicherung beeinträchtigt werde. Es wird darauf verwiesen, dass der Zugriff auf lokale Bodenschätze für die regionale Bauwirtschaft und Infrastrukturprojekte von Bedeutung sei. Die dauerhafte Überbauung durch WEA könne dazu führen, dass diese Ressourcen nicht mehr wirtschaftlich erschlossen werden könnten. Es wird gefordert, bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie die Belange der Rohstoffsicherung stärker zu berücksichtigen und Nutzungskonflikte zu vermeiden.

Abschließend wird betont, dass eine nachhaltige Planung im Sinne einer Rohstoffsicherung auch die spätere Rückführung und Nachnutzung der Flächen im Blick haben müsse. Die dauerhafte Versiegelung und der hohe

Materialeinsatz bei Windkraftprojekten werden als Risiken für die langfristige Rohstoffverfügbarkeit und die regionale Versorgungssicherheit dargestellt.

Abwägung M357 Bayerisches Landesamt für Umwelt: Kenntnisnahme.

M71 Regierungspräsidium Darmstadt: Kenntnisnahme.

1. Eingriffe in den Boden durch Windenergieanlagen und potenzielle Auswirkungen auf Bodenschätze

Die in den Stellungnahmen vorgebrachten allgemeinen Einwände zur Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen (WEA) im Hinblick auf Bodenschätze und Rohstoffsicherung werden zur Kenntnis genommen. Dabei wird anerkannt, dass die Errichtung von WEA mit einem Eingriff in den Boden verbunden ist, insbesondere durch die erforderlichen Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen, was zu einer dauerhaften Versiegelung führt (vgl. [Kapitel 3.5.7.1](#)). In der Praxis wird die dauerhafte zu versiegelnde Fläche möglichst begrenzt. Die bauliche Ausgestaltung stellt jedoch keinen Regelungsgegenstand des Regionalplans dar. Die Ausweisung von VRG-W und VBG-W erfolgt nur auf Flächen, die keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Rohstoffen darstellen. Die Belange der Rohstoffsicherung sowie der damit verbundenen regionalen Wirtschaft werden daher gewahrt.

2. Ausschluss von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffe aus der Windenergienutzung

Gleichwohl sind wertvolle Flächen, die als Abbaufelder für Rohstoffe in Frage kommen, regionalplanerisch bereits als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen gesichert und kommen nicht für die Ausweisung von VRG-W in Frage. Die raumordnerische Planungsmethodik sieht vor, dass diese Gebiete aufgrund ihrer Bedeutung für die Rohstoffsicherung weder in Anspruch genommen noch überlagert werden, um eine Beeinträchtigung dieser Ressourcen auszuschließen (vgl. Kriterienkatalog, Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Die Regionalplanung berücksichtigt die zeitliche und räumliche Dimension der Rohstoffsicherung. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete umfassen sowohl aktuell relevante als auch potenziell zukünftige Abbaufelder, wodurch die Sicherung der Rohstoffversorgung auch im mittel- bis langfristigen Planungshorizont gewährleistet ist.

3. Rohstoffverbrauch bei Bau und Rückbau von Windenergieanlagen und Maßnahmen zur Ressourcenschonung

Die Regionalplanung legt grundsätzlich geeignete Gebiete für die Errichtung von WEA fest. Sofern dies ausbleibt, tritt eine Privilegierung in der gesamten Planungsregion ein. Beim Ausbleiben der Ausweisung von VRG-W und VBG-W ist deshalb keine Ressourceneinsparung zu erwarten. Die Frage des Einsatzes von Rohstoffen für den Bau von Anlagen ist nicht regionalplanerisch beeinflussbar und nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Fazit

Die in den Stellungnahmen geäußerten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zusammenfassend überwiegt das öffentliche Interesse an der Ausweisung von VRG-W gegenüber den allgemeinen Einwänden zur Rohstoffsicherung, zumal die

Belange der Rohstoffsicherung durch ein umfassendes regionalplanerisches Schutzsystem gesichert sind und deren Berücksichtigung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nochmals detailgenau geprüft wird. Die Einwände führen daher nicht zu Änderungen an den Ausweisungen der VRG-W im Regionalplan Bayerischer Untermain.

3.5.7.4 Erdbebenmessstationen

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
M706	Hessischer Erdbebendienst, Geophysik, Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Dezernat G2 – Geologische Belange der Landesplanung, Georisiken	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	[...] Bei der Station WBG handelt es sich um eine kurzperiodische Messstation. In Hessen sind die Regelungen wie folgt: Bei einer Entfernung über 6 km ist das Thema (bis auf wenige Ausnahmen) nicht relevant. Bei einer Entfernung darunter ist der Hessische Erdbebendienst im Genehmigungsverfahren anzuhören. In der Regel findet ab einer Entfernung unter 3 km eine Einzelfallprüfung statt. Diese besteht in der Regel aus einer gutachterlichen Prognose der Einwirkungen der geplanten WEA-Schwingungen auf die betroffene Messstation. Dieses Gutachten hat der Planer in Auftrag zu geben. Je nach Ergebnis der Prognose sind dann Kompensationsvorschläge in Absprache mit dem HED vorzulegen und eine Kostenübernahmeerklärung zu vereinbaren. Erst wenn dies in beidseitigem Einvernehmen erfolgt ist, wird die Genehmigung von der Genehmigungsbehörde (in Hessen sind das die Regierungspräsidien) erteilt. Es findet diese Prüfung demnach erst im BImSchG-Genehmigungsverfahren statt und nicht schon bei der Ausweisung der Flächen. Daher gibt es im Fall der Station WBG auch recht nahe liegende Windvorranggebiete (bisher jedoch nicht beplant). In den Regionalplänen sind nur entsprechende Hinweise enthalten, dass das Thema im BImSchG-Antrag behandelt werden muss. Ich hoffe ich konnte Ihnen weiterhelfen. Ich würde es als Betreiber der Messstation WBG begrüßen, wenn wir im Genehmigungsverfahren von bayrischer Seite zumindest bei Abständen unter 3 km beteiligt werden würden und bei Abständen zwischen 3 und 5 km informiert werden würden über neue WEA auf bayrischer Seite. [...]
M704	Bundesanstalt für	5. Bundesbehörden	[...]

Geowissensch
haften und
Rohstoffe
(BGR)

vielen Dank für die Übermittlung der Planungsdaten bezüglich Windenergie-Vorrangzonen des Planungsverbands Bayerischer Untermain. Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) betreibt im fraglichen Gebiet eine seismologische Messstation (MILB2) mit den Koordinaten --- Nord, ---- Ost nach WGS84. Von den in den Planungen enthaltenen Vorranggebieten reichen zwei bis auf knapp über einen Kilometer an den Messstandort heran. Hier kann von erheblichen Auswirkungen auf die Messungen des Standorts ausgegangen werden. Die Beeinflussung der Registrierqualität seismischer Stationen durch Windenergieanlagen ist unstrittig. Dies ist durch zahlreiche wissenschaftliche Veröffentlichungen nachgewiesen, z. B. Neuffer & Kremers, 2017 oder Stammler & Ceranna, 2016. Eine Websuche zum Thema ergibt eine Liste mit wesentlich mehr Artikeln. Dass diese Einwirkungen auch rechtliche Relevanz besitzen, beweisen Urteile der Verwaltungsgerichte in Regensburg und München sowie das letztinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichtshofs München zu Messstationen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) auf der Fränkischen Alb. Abhängig von der Historie und Aufgabe der Messstation sind Windenergieanlagen aber nicht an allen seismologischen Standorten innerhalb eines jeweils festgelegten Abstandsradius ausgeschlossen. Wenn durch geeignete Kompensationsmaßnahmen die Funktionsfähigkeit eines Beobachtungsnetzes erhalten werden kann, können an solchen Standorten auch näherstehende Windenergieanlagen toleriert werden. Dies trifft für die Station MILB2 zu. Eine geeignete Kompensationsmaßnahme ist hier die Errichtung einer zusätzlichen Messstation in der weiteren Umgebung der zukünftig beeinträchtigten Station. Allerdings bindet die Errichtung einer Zusatzstation Personalkapazität (Standort- suche, Durchführung und Bewertung von Testmessungen, Verhandlungen mit Grundstückseigentümern, Herstellung der notwendigen Infrastruktur) und ist auch mit Kosten für Geräte- und Materialbeschaffung verbunden. Dieser Aufwand, d. h. Beschaffung von Personalkapazität durch Aufträge an Dritte sowie Material- und Gerätebeschaffung muss durch den Verursacher, d. h. durch einen potenziellen Antragsteller geleistet werden. Hierzu wird eine Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und der BGR geschlossen, in der die Details zur Vorgehensweise geregelt sind.

Zur Information sind im Folgenden die Schritte skizziert, die im Rahmen eines möglichen Genehmigungsverfahrens diesbezüglich zu durchlaufen sind.

Zur Kompensation der zu erwartenden Störungen der seismologischen Messstation (SMS) MILB2 mit oben genannten Koordinaten, ist im Fall von

konkreten Genehmigungsverfahren vom Antragsteller auf seine Kosten eine ergänzende Messstation innerhalb eines geeigneten Abstands von der Station MILB2 zu errichten. Die BGR wird Gebiete vorschlagen, innerhalb derer eine Standortsuche durchgeführt wird. Die ergänzende Messstation muss die folgenden Bedingungen erfüllen, die vom Antragsteller gewährleistet werden müssen:

- Der Abstand zu bestehenden oder geplanten Windenergie-anlagen bzw. Windenergie-Vorranggebieten muss mindestens 3 km, besser 5 km betragen.
- Die technische Eignung des Standortes ist vorab durch Messungen eines hiermit erfahrenen Ingenieurbüros zu erproben und nach Überprüfung durch die BGR zu bestätigen. Die Testmessungen müssen aufbereitet Unruhespektren ergeben, die im relevanten Frequenzbereich (1-20 Hz) mindestens vergleichbare oder bessere (kleinere) Werte aufweisen als die SMS MILB2. Die Messungen sind an anderen potentiellen Standorten zu wiederholen, bis ein geeigneter Standort gefunden ist. Die Beauftragung des Ingenieurbüros erfolgt durch den Antragsteller auf seine Kosten.
- Der Standort muss über einen Stromanschluss und eine geeignete Internetanbindung mindestens in Form einer ausreichenden Funknetzanbindung (z. B. 4G oder 5G-Netz) verfügen.
- Der/die Grundstückseigentümer/in muss dazu bereit sein, mit der BGR einen Gestattungsvertrag hinsichtlich der Errichtung und Betrieb der ergänzenden SMS mit Betretung des Grundstückes z. B. zur regelmäßigen Wartung über mindestens 10 Jahre zu einem Entgelt von maximal 500 Euro/Jahr abzuschließen.
- Die messtechnische Ausstattung des Standortes muss mindestens gleichwertig zu der Ausstattung der SMS MILB2 sein. Die notwendigen Komponenten werden von der BGR vorgegeben.
- Der Erwerb der technischen Ausstattung und der Bau der SMS nebst der erforderlichen Infrastruktur (z. B. Schachtbauwerk, Betonfundament, Strom) erfolgt durch bzw. im Auftrag und auf Kosten des Antragstellers in Absprache mit der BGR.
- Einrichtung und Anschluss der SMS erfolgen durch die BGR. Mit erfolgreicher Einrichtung und Anschluss sowie Testlauf geht die SMS in das Eigentum der BGR über. Etwaige Garantie-/Gewährleistungs-/Schadensersatzansprüche gegen Dritte im Zusammenhang mit der SMS tritt der Antragsteller an die BGR ab.[...]

Zusammenfassung Öffentlichkeit

Bedeutung und Funktion der Erdbebenmessstationen

Es wird vorgetragen, dass sich im Bereich des Vorranggebiets eine seismologische Messstation befindet, die für die Überwachung der seismologischen Tätigkeit in der Region unerlässlich sei. Die Station werde als die

einzigste ihrer Art im Umkreis von mehr als 100 km bezeichnet und spiele eine entscheidende Rolle bei der Erfassung und Analyse von seismischen Daten. Die Daten, die an diesem Standort erfasst werden, seien für die kontinuierliche Überwachung der Erdbebenaktivität und die Analyse von seismischen Ereignissen von großer Bedeutung.

Beeinträchtigung der Messungen durch WEA

Es wird die Auffassung vertreten, dass der Bau von WEA im Bereich der Messstation die Messungen erheblich beeinträchtigen und zu einer unzureichenden Datenerfassung führen könne. Dies könne weitreichende Folgen für die seismologische Forschung und die Erdbebenvorhersage haben. Es wird auf Studien verwiesen, nach denen WEA das seismische Umfeld beeinflussen und die Genauigkeit der Messungen beeinträchtigen könnten. Es wird befürchtet, dass Veränderungen der seismischen Wellenverläufe zu fehlerhaften Analysen und Prognosen führen könnten, was letztlich die Sicherheit der Bevölkerung gefährden könne.

Berücksichtigung im Abwägungsprozess

Es wird kritisiert, dass die seismologische Messstation im bisherigen Abwägungsprozess nicht als öffentlicher Belang berücksichtigt worden sei. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stelle die Funktionsfähigkeit einer seismologischen Messstation einen öffentlichen Belang dar, der im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sei. Das Unterlassen dieser Berücksichtigung wird als bedeutsamer Verfahrensfehler bezeichnet.

Forderungen

Es wird gefordert, dass der Bau von WEA an diesem Standort untersagt wird, um die wichtige Arbeit der seismologischen Messstation nicht zu gefährden und die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Es wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Belange der Erdbebenmessstation im weiteren Verfahren angemessen zu berücksichtigen.

Abwägung

1. Geltungsbereich der Abwägung

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan Bayerischer Untermain wurden allgemeine Hinweise zur Beeinträchtigung seismologischer Messstationen durch WEA vorgebracht. Einige Hinweise beziehen sich nicht auf konkrete VRG und werden daher an dieser Stelle bzw. in [Kapitel 4.2.4](#) allgemein abgewogen. Gebietsspezifische Einwände werden im jeweiligen Kapitel zu den betreffenden VRG behandelt (vgl. [Kapitel 5](#)).

2. Erdbebenmessstationen als öffentlicher Belang

Die Funktion seismologischer Messstationen, insbesondere für die Überwachung regionaler Erdbebenaktivität und den Katastrophenschutz sowie für wissenschaftliche Zwecke, wird als öffentlicher Belang anerkannt. Die mögliche Beeinträchtigung durch WEA, etwa durch Schall oder seismische Störungen, ist grundsätzlich relevant, kann jedoch nicht abschließend auf Ebene der Regionalplanung bewertet werden.

3. Umgang in der Regionalplanung

Gemäß der in Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 beschriebenen Methodik berücksichtigt die Regionalplanung vorhandene Schutzbelange nach einem abgestuften Raumwiderstandskonzept:

- Bereiche mit hohem oder sehr hohem Raumwiderstand (RWK I / II) werden in der Regel ausgeschlossen.
- Flächen mit mittlerem Raumwiderstand (RWK III), zu denen seismologische Stationen zählen können, werden identifiziert und einer Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren zugeführt.

Ein pauschaler Ausschluss von Flächen allein aufgrund der Nähe zu Messstationen erfolgt nicht, sofern keine rechtsverbindliche Schutzvorgabe besteht. Zur Station WBG liegt kein VRG-W und VBG-W innerhalb des Radius von 3 km für eine Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren. Ein Hinweis auf die Station wird jedoch in den Standortdatenblättern ergänzt. Die Station MILB2 liegt im 3 km-Umfeld der VRG-W40 und W51. Der Umgang wird dort erläutert, die Station wie in [Kapitel 4.2.4](#) beschrieben in Kriterienkatalog und Planungsmethodik aufgenommen.

4. Fachprüfung im Genehmigungsverfahren

Die technische Überprüfung möglicher Störungen der Stationsfunktion erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Dies umfasst insbesondere auch die Prüfung seismischer und akustischer Effekte, den Einfluss auf die Messqualität und die Beteiligung betroffener Fachstellen (z. B. BGR, Landesdienste).

Ein genereller Ausschluss der Windenergienutzung im Umfeld solcher Einrichtungen ist nicht planungsrechtlich begründbar, solange keine gesicherten negativen Auswirkungen vorliegen oder ein rechtlich geschützter Status betroffen ist.

Fazit

Die gebietsspezifischen Hinweise werden in [Kapitel 5](#) geprüft. Die allgemeinen Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Sie führen im Ergebnis nicht zu einer Änderung der Gebietskulisse. Der methodische Umgang im vorliegenden Konzept ist in [Kapitel 4.2.4](#) beschrieben. Eine abschließende Bewertung erfolgt im Fachverfahren. Eine rechtlich ordnungsgemäße Berücksichtigung des Belangs ist damit gewährleistet.

3.5.8 Klima

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
M70	Landratsamt Main-Kinzig- Kreis	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	[...] Immissionsschutz, Abfallwirtschaft, Klimaschutz Es werden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgetragen [...]
M71	Regierungsprä- sidium Darmstadt	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	[...] Regionalplanung - Bereich Klima, Rohstoffsicherung Für den die regionalplanerischen Belange Klima und Rohstoffe werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Bedeutung des Waldes für das Klima In den Stellungnahmen wird ausgeführt, dass betroffene Waldgebiete als natürlicher Klimaschutzwald angesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Wald teilweise als Frischluftentstehungsgebiet eingestuft sei und durch sein geschlossenes Kronendach, die hohe Luftfeuchtigkeit und die Beschattung im Sommer für eine natürliche Klimatisierung der Region Sorge. Die vollständige Bewaldung und das Relief mit eingeschnittenen Tälern würden für eine Frischluftversorgung der angrenzenden Ortschaften sorgen. Die Erhaltung dieser Frischluftentstehungsfläche wird als unbedingt notwendig bezeichnet. Mehrfach wird darauf hingewiesen, dass der Wald eine wichtige Funktion als CO₂-Senke erfülle, indem er Kohlendioxid speichere und Sauerstoff produziere und damit eine entscheidende Rolle im Kampf gegen den Klimawandel spiele. Es wird behauptet, dass die zu rodenden Bäume jährlich Sauerstoff für zahlreiche Menschen produzierten, während Windräder keinen Sauerstoff erzeugten. Es wird angeführt, dass Ausgleichsflächen für gerodete Bäume jahrzehntelang nicht die gleiche klimaschützende Funktion erfüllen könnten wie der bestehende Wald, da neu gepflanzte Bäume Jahrzehnte benötigen würden, um die gleiche Klimaschutzleistung zu erbringen wie der bestehende Altbaumbestand. Einige Stellungnahmen führen aus, dass der Wald als klimatische und lufthygienische Ausgleichsfläche fungiere und eine hohe Bedeutung für das Meso- und Mikroklima habe. Es wird die Ansicht vertreten, dass klimatische Auswirkungen im Mikro- und Mesobereich durch den Eingriff in die Bewaldung nicht mehr berechenbar seien und von einem exponentiellen Anstieg klimaschädigender Faktoren ausgegangen werden müsse. Der Wald diene als natürliche Klimaanlage, speichere große Mengen CO₂, produziere Sauerstoff und filtere Schadstoffe aus der Luft. Die geplante Rodung für WEA führe nach Ansicht der Stellungnehmenden zu einem Verlust dieser Funktionen und damit zu einer Verschärfung des Klimawandels. Es wird darauf hingewiesen,	

dass die Abholzung von Waldflächen nicht nur die CO₂-Speicherfähigkeit reduziere, sondern auch die lokale Temperaturregulation beeinträchtige und die Freisetzung von gespeichertem CO₂ verursache.

Darüber hinaus wird vorgebracht, dass die Zerstückelung des Waldes durch Rodungen und Flächenversiegelungen zu einer Erwärmung der Region, einer Austrocknung der Böden und einer Beeinträchtigung der natürlichen Temperaturregulation führen könne. Die Stellungnahmen führen an, dass jeder Quadratmeter beschatteter Waldboden große Mengen Wasser speichern und filtern könne, was für das regionale Klima und den Wasserhaushalt von Bedeutung sei.

Auswirkungen von WEA auf das Klima und den Wasserhaushalt

In den Einwendungen wird die Ansicht vertreten, dass der Bau und Betrieb von WEA im Waldgebiet negative Auswirkungen auf das lokale Klima haben könne. Die Stellungnahmen führen aus, dass durch die Errichtung von WEA und die damit verbundene Zerschneidung des Waldes die natürliche Kühlung der Landschaft verloren gehe. Die entstehenden Schneisen und Freiflächen würden sich schneller erwärmen, die Bodenfeuchtigkeit nehme ab, und es komme zu einer Austrocknung des Waldbodens. Es wird auf wissenschaftliche Untersuchungen verwiesen, die einen Temperaturanstieg im Umfeld von Windparks festgestellt hätten. Es wird behauptet, dass WEA der Atmosphäre Feuchtigkeit entzögen, was zu einer Erwärmung des Bodens und einer Reduktion der Niederschlagsmengen führen könne. Es wird geäußert, dass messbare Niederschlagsmengen rückläufig seien, während nicht messbare Kleinstmengen zunehmen würden. Es wird die Ansicht vertreten, dass WEA zu einer weiteren Austrocknung der Region beitragen könnten. In den Stellungnahmen wird behauptet, dass an jedem großen Windpark der Atmosphäre, besonders im Sommer, Feuchtigkeit entzogen werde, was zu einer zusätzlichen Erwärmung führe. Die Reduktion der Vegetation im Umkreis von WEA gehe mit einer merklichen Zunahme der Erwärmung durch Strahlungsenergie einher, da weniger Pflanzenmasse zur Absorption der Sonnenenergie zur Verfügung stehe. Die Stellungnehmenden äußern die Befürchtung, dass diese Effekte in Trockenjahren zu einer Tiefenaustrocknung des Bodens führen könnten, was das Pflanzenwachstum langfristig schädige oder verhindere.

Einige Stellungnahmen führen an, dass die Auswirkungen von WEA auf das Klima pauschal auf CO₂ reduziert würden, während andere Aspekte wie Luftreinhaltung, Sauerstoffproduktion, Klimapuffer und Luftfeuchtigkeitsregulierung nicht ausreichend berücksichtigt würden.

Es wird die Befürchtung geäußert, dass durch die Errichtung von WEA klimatische Veränderungen im regionalen Bereich auftreten könnten, die zur weiteren Austrocknung der Böden führen und damit direkten Einfluss auf alle Bereiche des Lebens hätten. Es wird auch auf die Gefahr einer erhöhten Waldbrandgefahr durch technische Defekte der Windindustrieanlagen hingewiesen, was wiederum Auswirkungen auf das Klima und das Ökosystem haben könne.

Weiterhin wird vorgebracht, dass die Versiegelung und Verdichtung des Bodens durch Fundamente und Zuwegungen die Versickerung von Niederschlägen behindere, was zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und damit zu einer erhöhten Hochwassergefahr führe. Gleichzeitig werde die Fähigkeit des Waldes, Wasser zu speichern und zu filtern, beeinträchtigt, was negative Auswirkungen auf den regionalen Wasserhaushalt und die Trinkwasserversorgung haben könne.

Kritik an der Abwägung Klima versus Windenergie

In den Stellungnahmen wird kritisiert, dass Klima- und Biodiversitätsschutz gegeneinander ausgespielt würden. Es wird die Ansicht vertreten, dass der Schutz des Waldes für das Klima mindestens gleichwertig mit dem Ausbau der Windenergie sei. Es wird auf Gerichtsurteile verwiesen, die Trinkwasserschutz und Klimaschutz als gleichwertig betrachten.

Es wird betont, dass gerade in Zeiten des fortschreitenden Klimawandels der Schutz bestehender Waldflächen oberste Priorität haben müsse. Die Stellungnehmenden führen an, dass der Wald als letzte Rückzugsfläche für Flora und Fauna und als Puffer gegen die Auswirkungen des Klimawandels erhalten bleiben müsse. Die Aufforstung von Waldflächen gelinge aufgrund steigender Temperaturen und zunehmender Trockenheit immer seltener, weshalb der Erhalt des bestehenden Waldes als alternativlos dargestellt wird.

Einige Einwender äußern Unverständnis darüber, dass die langfristige Entwicklung von klimawichtigen Gehölzen als Marginalie dargestellt werde, obwohl Ausgleichsflächen noch jahrhundertlang keinen Wald mit vergleichbarer Klimaschutzfunktion bilden könnten.

Es wird auch die Ansicht vertreten, dass die Konzentration auf Wind- und Sonnenenergie als alleinige Stromlieferanten technisch-physikalisch nicht ausreiche und es unsinnig sei, für einen launischen Energiebeitrag den stärksten Klima-Wald zu opfern.

Zweifel am Nutzen der Windenergie für den Klimaschutz im Vorranggebiet

Die Stellungnehmer äußern Zweifel, ob die Errichtung von WEA in dem betroffenen Waldgebiet tatsächlich einen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten könne. Es wird angeführt, dass die Zerstörung von Waldflächen und die damit verbundenen ökologischen Schäden die Vorteile der CO₂-Einsparung durch Windenergie überwiegen könnten. Die Notwendigkeit alternativer Standorte für WEA wird betont, um die wertvollen Funktionen des Waldes als Kohlenstoffsенke und Biodiversitätsreservoir zu erhalten.

Forderungen und Schlussfolgerungen

Abschließend fordern die Stellungnahmen, dass der Wald als natürlicher Klimaschutzraum erhalten bleiben müsse und alternative Standorte für WEA geprüft werden sollten. Es wird betont, dass Klima- und Naturschutz nicht gegeneinander ausgespielt werden dürften und dass der Schutz des Waldes für das Klima und die nachfolgenden Generationen oberste Priorität haben müsse.

Abwägung M70 Landratsamt Main-Kinzig-Kreis: Kenntnisnahme.

M71 Regierungspräsidium Darmstadt: Kenntnisnahme.

Die Hinweise zum Schutzgut Klima werden zur Kenntnis genommen.

1. Bedeutung des Waldes und Auswirkungen auf das Klima

Die Rolle des Waldes als Klimaschutzfläche, CO₂-Senke (vgl. [Kapitel 3.5.8.1](#)), Sauerstoffproduzent und seine Bedeutung für das lokale / mikroklimatische Gleichgewicht werden anerkannt. Wälder, insbesondere ökologisch hochwertige oder geschützte Waldbereiche (z. B. Natura-2000-Gebiete, Bann- und Schutzwald, Naturwälder, spezifische Waldfunktionen), wurden im Kriterienkatalog durch Ausschluss- und Restriktionskriterien besonders geschützt. Lediglich solche Waldflächen, die keine überwiegenden umweltfachlichen oder rechtlichen Ausschlussgründe aufweisen, wurden als VRG in Betracht gezogen. Siehe dazu Anlage 1 und Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 sowie den vorgelegten Entwurf des Umweltberichts

Der tatsächliche Flächenbedarf für Windenergieanlagen im Wald ist gering. Für eine Windenergieanlage müssen gemäß Fachagentur Wind durchschnittlich ca. 0,5 ha Wald dauerhaft gerodet werden, davon entfällt nur ein kleiner Teil auf tatsächlich versiegelte Flächen (vgl. [Kapitel 3.5.7.1](#)). Aufgrund der großen Abstände zwischen den Anlagen bleibt der überwiegende Anteil des Waldes unberührt. Die hierfür notwendige Rodung steht einer CO₂-Einsparung gegenüber, die um ein Vielfaches höher liegt: Die jährliche CO₂-Vermeidung einer Windenergieanlage ist im Schnitt mehr als tausendmal größer als die CO₂-Bindungskapazität der dafür gerodeten Waldfläche (Quelle: Umweltbundesamt, 2021 - [Themenpapier | Ökobilanz der Windenergie an Land](#)).

Klimaschutzwald: In der Region Bayerischer Untermain haben rund 11.000 ha Wald eine besondere Bedeutung für den Klimaschutz, das entspricht rund 14 % der Waldfläche der Region. Der Schwerpunkt dieser großflächigen Waldbereiche liegt entlang des Maintals zwischen Obernburg und Alzenau. Wald mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz verbessert in Siedlungsbereichen und Freiflächen das Klima durch großräumigen Luftaustausch. Wald mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klimaschutz schützt besiedelte Bereiche, Kur-, Heil- und Freizeiteinrichtungen, landwirtschaftliche Nutzflächen und Sonderkulturen vor Kaltluftschäden, Temperatur- und Feuchtigkeitsextremen und nachteiligen Windeinwirkungen. Diese großflächigen Waldbereiche werden aufgrund ihrer Lage im Umfeld des Verdichtungsraums und damit ihrer Siedlungsnähe i. d. R. nicht oder nur untergeordnet durch VRG-W und VBG-W in Anspruch genommen. Auch bei Inanspruchnahme ist aufgrund der nur kleinteiligen tatsächlichen Nutzung durch WEA innerhalb der VRG eine erhebliche

Beeinträchtigung der großräumigen Klimaschutzwälder nicht zu erwarten. Ein generelles Rodungsverbot besteht innerhalb dieser Funktionszuschreibung des Wald funktionsplans nicht.

2. Auswirkungen von WEA auf das lokale Klima

Zur Frage lokalklimatischer Veränderungen durch Windenergieanlagen ist derzeit wissenschaftlich belegt, dass Auswirkungen (z. B. kurzfristige Erwärmung bodennaher Luftschichten) räumlich und zeitlich sehr begrenzt bleiben und keine erheblichen Belastungen für Siedlungsräume, Böden oder den Wasserhaushalt erwarten lassen. Die einschlägige Literatur diskutiert keine substantiellen Gefahrenlagen im Sinne der vorgebrachten Befürchtungen. Gleiches gilt für Aussagen über eine Beeinträchtigung von Kaltluftentstehung und -abfluss, die nach bisherigem Kenntnisstand für das vorliegende Gebiet nicht belegt sind.

Negative Auswirkungen durch Bodenversiegelung und Verdichtung (vgl. [Kapitel 3.5.7.1](#)) sind aufgrund der geringen in Anspruch genommenen Fläche vergleichsweise gering und können durch geeignete bodenschonende Maßnahmen weiter reduziert werden.

Fragen zu technischen Details und potenziellen Gefahren (z. B. Brandschutz, Waldbrandgefahr, Rückbau, Havarien) werden im jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren geprüft (vgl. [Kapitel 3.5.12](#)). Hier sind strenge gesetzliche Anforderungen und ggf. zusätzliche Auflagen vorgesehen. Eine abschließende Klärung auf Ebene der Regionalplanung ist hierzu nicht möglich und nicht erforderlich.

3. Stellung des Waldes im Verhältnis zum Ausbau der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von WEA stehen nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis zur nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung sind erneuerbare Energien als vorrangiger Belang zu berücksichtigen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Methodik des Planungskonzepts wurden eingehalten (vgl. [Kapitel 3.1](#) und [Kapitel 3.4](#)) und im Hinblick auf alle einschlägigen Schutzgüter, insbesondere Wald, Klima und Biodiversität, gegeneinander abgewogen. Ein Vorrang für erneuerbare Energien ist daher angezeigt, zumal kein atypischer Sonderfall vorliegt.

Die Klimaschutzfunktion (vgl. auch [Kapitel 3.5.5.2](#)) kompensationspflichtiger Waldflächen sowie die Kritik an der langsamen Wirksamkeit von Ausgleichsmaßnahmen sind nachvollziehbar; der naturschutzfachliche Ausgleich wird jedoch im Einzelvorhaben sichergestellt und unterliegt nachgehender Fachaufsicht.

4. Windhöufigkeit und Wirtschaftlichkeit

Die Festlegung der VRG-W erfolgte ausschließlich in Bereichen, in denen die mittlere Windgeschwindigkeit nach anerkannten Fachgrundlagen (z. B. Bayerischer Windatlas, vgl. [Kapitel 3.5.12.1](#)) für einen wirtschaftlichen und damit auch klimatisch sinnvollen Betrieb ausreicht. Die getroffenen Aussagen zu ‚zu niedrigen Windgeschwindigkeiten‘ finden auf Ebene der Regionalplanung keine Bestätigung; spezifische örtliche Fragen werden im jeweiligen Zulassungsverfahren geprüft.

Fazit

Die genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und geprüft, eine Änderung der Vorranggebietsfestlegung ist aufgrund der dargelegten Rechtslage, Fachgrundlagen und Methodik jedoch nicht angezeigt. Die Einwendungen führen daher zu keiner Anpassung der Fortschreibung des Regionalplans.

3.5.8.1 Treibhausgase

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
	Zusammenfassung Öffentlichkeit		Bedeutung des Waldes als CO₂-Senke In den Stellungnahmen wird ausgeführt, dass das betroffene Waldgebiet als unverzichtbare CO₂-Senke betrachtet werde. Es werde betont, dass der Wald kontinuierlich große Mengen Kohlendioxid speichere und damit einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen leiste. Die Rodung von Waldflächen für WEA führe nach Ansicht einiger Einwender zu einer direkten Freisetzung des gespeicherten CO₂ und schwäche die Fähigkeit des Waldes, weiterhin Treibhausgase aus der Atmosphäre zu binden. Es werde die Auffassung vertreten, dass Ausgleichsflächen jahrzehntelang nicht die gleiche CO₂-Bindungsleistung wie der bestehende Altbaumbestand erreichen könnten. Einzelne Stellungnahmen heben hervor, dass die Zerstörung von Waldflächen für Windkraftprojekte im Widerspruch zu den Zielen des Klimaschutzes stehe, da die Vorteile der CO₂-Einsparung durch Windenergie durch die Verluste an Kohlenstoffbindung im Wald übertroffen werden könnten. Es werde die Sorge geäußert, dass die geplanten Rodungen und Versiegelungen den Klimaschutz ad absurdum führen würden. WEA und Treibhausgasbilanz Es werde die Ansicht vertreten, dass WEA zwar als klimafreundlich dargestellt würden, jedoch der Bau, Betrieb und Rückbau dieser Anlagen mit einem erheblichen Ausstoß an Treibhausgasen verbunden sei. Insbesondere werde auf den hohen Ressourcenverbrauch beim Bau hingewiesen, etwa durch die Verwendung großer Mengen an Beton und Stahl, deren Herstellung mit erheblichen CO₂-Emissionen einhergehe. Zudem werde darauf verwiesen, dass die Entsorgung der Rotorblätter problematisch sei und keine vollständige Kreislaufwirtschaft bestehe, was die Klimabilanz weiter belaste. Einige Stellungnahmen führen an, dass das in WEA verwendete Gas SF₆ eine besonders starke Treibhauswirkung habe und bei unsachgemäßem Umgang in die Atmosphäre gelangen könne. Es wird behauptet, SF₆ wirke um ein Vielfaches stärker als CO₂ und verbleibe über Jahrtausende in der Atmosphäre.

Weiterhin werde behauptet, dass die Windhöffigkeit im Vorranggebiet zu gering sei, um eine nennenswerte Reduktion von Treibhausgasen durch tatsächlich erzeugten Strom zu erreichen. Die Wirtschaftlichkeit und der Beitrag zur CO₂-Einsparung würden daher in Zweifel gezogen.

Kritik an der Abwägung von Treibhausgasreduktion und Waldschutz

Mehrere Stellungnahmen kritisieren, dass die Abwägung zwischen Treibhausgasreduktion durch Windenergie und dem Erhalt des Waldes als CO₂-Senke nicht ausreichend sei. Es werde die Auffassung vertreten, dass der Schutz bestehender Wälder für den Klimaschutz mindestens gleichwertig sei wie der Ausbau der Windenergie. Teilweise werde auf Gerichtsurteile verwiesen, die den Schutz von Trinkwasser und Klima als gleichrangig einstufen.

Einige Einwender äußern Unverständnis darüber, dass die langfristige Entwicklung der CO₂-Bindungsleistung von Gehölzen als nachrangig bewertet werde, obwohl Ausgleichsflächen erst nach vielen Jahrzehnten einen vergleichbaren Beitrag leisten könnten.

Zweifel am Nutzen der Windenergie für die Treibhausgasbilanz im Vorranggebiet

Es werde in Frage gestellt, ob die Errichtung von WEA im betroffenen Vorranggebiet tatsächlich zu einer signifikanten Reduktion von Treibhausgasen beiträgt. Die Stellungnahmen führen an, dass die ökologischen Schäden durch Waldverlust und die damit verbundene Freisetzung von CO₂ die Vorteile der Windenergie übersteigen könnten. Es werde gefordert, alternative Standorte für WEA zu prüfen, um die Funktion des Waldes als Kohlenstoffsенke zu erhalten.

Abschließend wird gefordert, dass der Wald als natürliche CO₂-Senke erhalten bleiben müsse und eine nachhaltige Energiepolitik auf Alternativen setzen solle, die keine zusätzlichen Treibhausgasemissionen durch Flächenversiegelung oder Materialeinsatz verursachen.

Abwägung 1. Bedeutung des Waldes als Kohlenstoffspeicher

Die Hinweise auf die Bedeutung des Waldes als Kohlenstoffspeicher und auf die mit einer Rodung verbundenen Emissionen werden zur Kenntnis genommen. Wälder, insbesondere ökologisch hochwertige oder geschützte Waldbereiche (z. B. Natura-2000-Gebiete, Bann- und Schutzwald, Naturwälder, spezifische Waldfunktionen), wurden im Kriterienkatalog durch Ausschluss- und Restriktionskriterien besonders geschützt. Lediglich solche Waldflächen, die keine überwiegenden umweltfachlichen oder rechtlichen Ausschlussgründe aufwiesen, wurden als VRG-W in Betracht gezogen. Siehe dazu Anlage 1 und Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 sowie den vorgelegten Entwurf des Umweltberichts.

2. Treibhausgasbilanz von Windenergieanlagen

Zu den Bedenken bezüglich einer möglichen Verschlechterung der lokalen oder regionalen Treibhausgasbilanz wird festgestellt: Die CO₂-Bilanz von WEA ist abhängig vom Modell der Windenergieanlage. Nach fachlicher Bewertung amortisieren sich WEA –

bezogen auf die für Bau, Betrieb und Rückbau aufgewendete Energie – bereits im ersten Betriebsjahr (Quelle: Umweltbundesamt, 2021 - [Themenpapier | Ökobilanz der Windenergie an Land](#)). Im Vergleich zu anderen Formen der Stromerzeugung verursachen WEA während ihrer Lebensdauer deutlich geringere Treibhausgasemissionen je produzierter Kilowattstunde. Die CO₂-Einsparung durch den Betrieb von WEA übersteigt die durch Rodung von Wald verursachten Emissionen um ein Vielfaches (Faktor > 1.000) (Quelle: Umweltbundesamt, 2021 - [Themenpapier | Ökobilanz der Windenergie an Land](#)). Die langfristige Klimabilanz der Windenergie ist daher trotz der notwendigen Eingriffe in den Waldbestand insgesamt als positiv zu bewerten (vgl. [Kapitel 3.5.8.1.2](#)).

3. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Waldeingriffen

Die Einwände, wonach Ausgleichsflächen die gleiche CO₂-Bindungsleistung erst nach Jahrzehnten erreichen, werden zur Kenntnis genommen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in den Wald sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und können auch erst anhand des konkreten Anlagenstandortes und damit des konkreten Eingriffs und der konkreten Betroffenheit bewertet werden.

4. Berücksichtigung von Bau- und Materialemissionen

Eingewendet wurde weiterhin, dass der Bau der Anlagen, insbesondere der Materialeinsatz (Stahl, Beton), selbst zu Emissionen führt und Probleme wie die Entsorgung der Rotorblätter oder die Gefahr der Emission des Isoliergases SF₆ bestehen (vgl. [Kapitel 3.5.8.1.1](#), [Kapitel 3.5.12](#)). Auch hierzu gilt, dass diese Aspekte sowohl im Stand der Technik als auch in den relevanten Umweltgutachten und nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Materialeinsatz, Verwendung und umweltgerechter Rückbau sind Bestandteil der Verfahren.

5. Prüfung der Windhöffigkeit und Standortausweisung

Die Hinweise auf die Windhöffigkeit werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Windhöffigkeit wurde bei der Ausweisung der VRG-W berücksichtigt. Flächen mit einer Windhöffigkeit < 5 m/s in 160 m Höhe über Grund wurden der RWK II zugewiesen und somit nicht als VRG-W ausgewiesen (vgl. Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). So ist sichergestellt, dass die Nutzung der Windenergie einen effektiven Beitrag zum Klimaschutz leisten kann (vgl. [Kapitel 3.4](#) und [Kapitel 3.5.12.1](#)).

Fazit

Die vorgetragenen Hinweise und Bedenken zur CO₂-Bilanz, zum Walderhalt und zur Klimawirksamkeit der Windenergie werden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner Änderung des Entwurfs. Die Inhalte der Regionalplanfortschreibung bleiben unverändert.

3.5.8.1.1 Schwefelhexafluorid (SF₆-Gase)

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F413	Initiative Lebenswertes Flörsbachtal e.V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehm en)	[...] 8. Schutzgut Luft/Klima Vermeidung von Luftverunreinigungen Windkraftanlagen enthalten einen Stoff der zum Treibhauseffekt beiträgt. Schwefelhexafluorid hat faszinierenden Eigenschaften. Vor allem: Das Gas ist ein perfekter Isolator. Darum wird es vor allem in elektrischen Schaltanlagen eingesetzt. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort notwendig, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Anlagen beispielsweise in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF₆ - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800-mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF₆ sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF₆ begrenzt werden müssen. Eine gesetzliche Regulierung für SF₆ in diesem Bereich gibt es bis heute aber nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Laut diesen von der Industrie gemeldeten Daten entweicht aktuell nur wenig SF₆ in die Luft. Trotzdem tragen diese Mengen in Deutschland stärker zum Treibhauseffekt bei als der gesamte Flugverkehr über Deutschland. Als Wissenschaftler verschiedener, weltweit verteilter Universitäten und Behörden vor einigen Jahren die tatsächlichen Konzentrationen in der Atmosphäre mit den gemeldeten Daten verglichen, kamen sie zu dem Ergebnis: In Europa befindet sich fast 50 Prozent mehr SF₆ in der Luft als laut gemeldeten Emissionsdaten möglich wäre. Deutschland ist in Europa mit Abstand der größte Emittent. Folglich müssen die von der Industrie gemeldeten Daten falsch sein. Auch eine Studie des Umweltbundesamtes kam schon 2018 zu dem Ergebnis, dass das Monitoring des Recyclings unzureichend sei. Von Nordex und Vestas gibt es Aussagen, dass es derzeit noch keine Alternative zu SF₆ gebe. Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF₆ in die Luft entweichen und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei

gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige und teure Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Die hinterlegten Bürgschaften für den Rückbau von Windkraftanlagen reichen bei weitem nicht aus und verleiten zur Umweltverschmutzung. Bei zurzeit ca. 30.000 in Betrieb befindlichen Windkraftanlagen ein erhebliches Recyclingproblem. Eine verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energie zum Klimaschutz baut also auf toxische Stoffe zum Schaden von Menschen, Umwelt, Klima sowie Flora und Fauna. Damit entfällt eine Klimaschutzwirkung, ganz im Gegenteil verstärkt Windkraft den Treibhauseffekt. [...]

Zusammenfassung Öffentlichkeit

Besorgnis über Einsatz und Freisetzung von SF₆

In den Stellungnahmen wird wiederholt die Sorge geäußert, dass im Rahmen von Windkraftprojekten im Vorranggebiet das Treibhausgas SF₆ (Schwefelhexafluorid) eingesetzt werde. Es wird darauf hingewiesen, dass SF₆ als besonders klimaschädlich beschrieben werde und eine extrem hohe Treibhauswirkung im Vergleich zu CO₂ habe. Es wird behauptet, SF₆ wirke um ein Vielfaches stärker als Kohlendioxid und verbleibe über Jahrtausende in der Atmosphäre.

Einige Stellungnahmen führen aus, dass beim Rückbau oder bei technischen Defekten der WEA SF₆ in die Umwelt gelangen könne. Es wird die Befürchtung geäußert, dass eine vollständige Rückhaltung oder sichere Entsorgung nicht gewährleistet sei. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung von SF₆ bereits im Kyoto-Protokoll als problematisch eingestuft worden sei und die Emissionen begrenzt werden müssten.

Es wird die Ansicht vertreten, dass der Einsatz von SF₆ in WEA dem Ziel des Klimaschutzes widerspreche, da das Gas als „Klima-Killer“ bezeichnet werde. In einzelnen Stellungnahmen wird angeführt, dass die Freisetzung von SF₆ nicht ausgeschlossen werden könne und damit eine zusätzliche Belastung für Klima, Umwelt und Gesundheit entstehe.

Forderungen und Kritik im Zusammenhang mit SF₆

Einige Einwender fordern, dass der Einsatz von SF₆ bei der Planung und Genehmigung von WEA im Vorranggebiet besonders berücksichtigt werden müsse. Es wird verlangt, dass die potenziellen Risiken für Umwelt, Trinkwasser und Boden durch SF₆ umfassend geprüft und bewertet werden sollten. Es wird die Auffassung vertreten, dass eine Genehmigung von WEA ohne eine gesicherte Lösung für die Entsorgung und Rückhaltung von SF₆ nicht erfolgen dürfe.

Abschließend wird in den Stellungnahmen betont, dass der Schutz von Klima und Umwelt durch WEA nicht durch den Einsatz von hochwirksamen Treibhausgasen wie SF₆ konterkariert werden dürfe. Es wird die Forderung erhoben, alternative technische Lösungen ohne SF₆ zu bevorzugen und die Risiken für nachfolgende Generationen zu vermeiden.

Abwägung F413 Initiative Lebenswertes Flörsbachtal e.V.: Kenntnisnahme. Die Einwände werden in nachfolgender Abwägung mitbeantwortet.

1. Einwendungen zur Verwendung des Treibhausgases SF₆

Die Einwendungen zur Verwendung des Treibhausgases SF₆ im Zusammenhang mit WEA werden zur Kenntnis genommen. Die angeführten Bedenken betreffen insbesondere die Klimaschädlichkeit von SF₆, dessen mögliche Emissionen bei Rückbau oder Defekt sowie Forderungen nach Ausschluss oder Begrenzung der Nutzung.

2. Bezug auf technische Ausstattungen von Windenergieanlagen

Diese Hinweise beziehen sich auf technische Ausstattungen von WEA, also auf die Wahl und Verwendung spezifischer Betriebsmittel wie SF₆-haltiger Schaltanlagen. Solche Details unterliegen nicht der Steuerung der Regionalplanung, sondern werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für jede einzelne Anlage geprüft und gegebenenfalls mit fachrechtlichen Auflagen versehen. In diesem Verfahren ist sicherzustellen, dass alle emissions- und umweltrelevanten Anforderungen eingehalten werden. Dies umfasst auch die Prüfung einer sachgerechten Rückhaltung und umweltgerechten Entsorgung potenziell problematischer Stoffe wie SF₆.

3. Grundlagen der Regionalplan-Fortschreibung

Die Fortschreibung des Regionalplans basiert auf klar definierten planungsrechtlichen Kriterien zur Flächenauswahl, die im genehmigten Methodenkonzept (vgl. Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) dargelegt werden. Der generelle und raumunspezifische Einsatz bestimmter technischer Komponenten ist kein Bestandteil der raumordnerischen Festlegung. Die Planungsentscheidung betrifft allein geeignete Flächen zur Sicherung des überragenden öffentlichen Interesses an der Nutzung erneuerbarer Energien (§ 2 EEG) (vgl. [Kapitel 3.1](#) und [Kapitel 3.4](#)). Genehmigungsrechtlich relevante Einzelfragen der Anlagentechnik – wie zum Beispiel der Einsatz SF₆-freier Alternativen – bleiben dem jeweiligen Verfahren vorbehalten.

Fazit

Die Einwendungen führen zu keiner Änderung der Festlegungen. Sie werden zur Kenntnis genommen, beeinflussen jedoch nicht den Inhalt der gegenständlichen Fortschreibung.

3.5.8.1.2 CO₂-Bilanz von Windenergieanlagen

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F413	Initiative Lebenswerts Flörsbachtal e.V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Windkraftanlagen führen zu einem Anstieg der lokalen Temperaturen und beeinflussen das Mikroklima. Zu diesem Schluss kommen die Ingenieure Lee M. Miller und David W. Keith, von der Harvard Universität, in einem Fachbeitrag, der im Oktober 2018 in der Zeitschrift „Joule“ erschienen ist. Nach ihren Erkenntnissen reduziert Windenergie zwar Emissionen allgemein. Gleichzeitig verursacht sie jedoch klimatische Veränderungen wie etwa wärmere Temperaturen in der Umgebung der Windparks. Nach den Ergebnissen der Forscher übersteigt die gemessene Erwärmung der Luft die vermiedene Erwärmung durch verringerte Emissionen kurz- und mittelfristig. "Die direkten Klimaauswirkungen der Windenergie sind augenblicklich wirksam. Miller und Keith stellten außerdem fest, dass es ungefähr ein Jahrhundert dauern würde, um diesen Effekt durch windbedingte Reduzierungen der Treibhausgasemissionen in anderen Bereichen auszugleichen. Bei einer durchschnittlichen Betriebszeit von 30 Jahren können Windräder ihre herstellungsbedingten CO₂ Emissionen damit nicht ausgleichen. Die beiden Ingenieure machten ihre Untersuchungen an 28 in Betrieb befindlichen Windenergieparks in den USA. [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit		CO₂-Bilanz im Zusammenhang mit Rodung und Waldverlust In den Stellungnahmen wird ausgeführt, dass die Rodung von Waldflächen für Windenergieanlagen in den Vorranggebieten als problematisch für die CO₂-Bilanz betrachtet werde. Es wird behauptet, der Wald fungiere als bedeutende Kohlenstoffs Senke, indem er CO₂ aus der Atmosphäre aufnehme und speichere. Die Abholzung führe nach Ansicht einiger Einwender zur Freisetzung des im Holz und Boden gespeicherten CO₂ und reduziere langfristig die Bindungsleistung, da Ausgleichsflächen über Jahrzehnte nicht die gleiche Speicherfunktion übernehmen könnten. Es wird die Auffassung vertreten, dass die CO₂-Einsparungen durch Windenergieanlagen durch die Verluste an Kohlenstoffbindung im Wald aufgehoben oder sogar übertroffen werden könnten. Einige Stimmen führen aus, dass die geplanten Rodungen und Versiegelungen den Klimaschutz ad absurdum führen würden. Herstellung, Bau und Rückbau von Windenergieanlagen Mehrere Stellungnahmen thematisieren den CO₂-Ausstoß, der mit der Herstellung, dem Bau und dem Rückbau von Windenergieanlagen verbunden sei. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere große Mengen an Beton und Stahl benötigt würden, deren Produktion mit erheblichen CO₂-Emissionen einhergehe. Auch die	

Entsorgung der Rotorblätter wird als problematisch beschrieben, da keine vollständige Kreislaufwirtschaft bestehe und die Entsorgung zusätzliche Emissionen verursache. Es wird behauptet, dass der Ressourcenverbrauch und die CO₂-Bilanz der Windenergieanlagen insgesamt nicht ausreichend in die Bewertung einbezogen würden.

Zweifel an der tatsächlichen CO₂-Einsparung durch die Vorranggebiete

Einige Stellungnahmen äußern Zweifel daran, ob die Errichtung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten tatsächlich zu einer signifikanten Reduktion von CO₂-Emissionen beitragen und zu einem positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten würden. Es wird angeführt, dass die Windhöffigkeit im Gebiet zu gering sei, um einen wirtschaftlichen und klimatisch sinnvollen Betrieb zu ermöglichen. Die Anlagen würden nach Ansicht einiger Einwender nur an wenigen Tagen im Jahr laufen, sodass die tatsächliche CO₂-Einsparung geringer ausfalle als angenommen. Es wird die Auffassung vertreten, dass alternative Standorte mit besserer Windhöffigkeit geprüft werden sollten, um die CO₂-Bilanz der Windenergie zu verbessern und den Wert des Waldes als Kohlenstoffsенke zu erhalten. Es wird angeführt, dass für die Herstellung, den Transport und die Errichtung der Anlagen große Mengen Energie und Rohstoffe benötigt würden, was die Klimabilanz verschlechtere. Zudem wird auf den Einsatz von Materialien wie SF₆ und PFAS hingewiesen, die als klimaschädlich und langlebig beschrieben werden. Es wird die Frage aufgeworfen, ob die CO₂-Einsparungen durch den Betrieb der WEA die Emissionen und Umweltschäden während Herstellung, Bau und Rückbau tatsächlich aufwiegen.

Forderungen und Schlussfolgerungen zur CO₂-Bilanz

Abschließend wird gefordert, dass bei der Abwägung die vollständige CO₂-Bilanz von Windenergieanlagen im Vorranggebiet berücksichtigt werden müsse, einschließlich der Verluste durch Waldrodung, des Ressourcenverbrauchs beim Bau und der Emissionen beim Rückbau. Es wird die Ansicht vertreten, dass eine nachhaltige Energiepolitik auf Alternativen setzen solle, die keine zusätzlichen CO₂-Emissionen durch Flächenversiegelung oder Materialeinsatz verursachen und den Erhalt bestehender Kohlenstoffsенken gewährleisten.

Abwägung F413 Initiative Lebenswertes Flörsbachtal e.V.: Kenntnisnahme. Die Einwände werden in nachfolgender Abwägung mitbeantwortet.

1. Energetische Amortisation und Lebenszyklusbilanz

WEA erreichen nach wissenschaftlicher Erkenntnis ihre energetische Amortisation in der Regel im ersten Betriebsjahr. Über den Lebenszyklus hinweg verursachen sie je Kilowattstunde deutlich weniger CO₂-Emissionen als fossile Energieträger. Das Umweltbundesamt geht davon aus, dass selbst bei Waldstandorten die CO₂-Einsparung durch den Betrieb der Anlagen mehr als 1.000-fach über dem Verlust durch verringerte Kohlenstoffbindung infolge der Rodung liegt. Pro WEA können jährlich

zwischen 3.600 und 5.000 Tonnen CO₂ eingespart werden, während dieselbe Waldfläche im Durchschnitt lediglich 2–3 Tonnen pro Jahr binden würde (vgl. Quelle: Umweltbundesamt, 2021 - [Themenpapier | Ökobilanz der Windenergie an Land](#)).

2. Gesetzliche Vorgaben und Sicherung der Kohlenstoffsinken

Der tatsächliche Flächenbedarf für Windenergieanlagen im Wald ist gering. Für eine Windenergieanlage müssen gemäß Umweltbundesamt durchschnittlich ca. 0,5 ha Wald dauerhaft gerodet werden. Die naturschutzfachliche Kompensation baulicher Eingriffe ist rechtlich vorgeschrieben und wird im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sichergestellt. Rodungsmaßnahmen unterliegen zudem den Vorgaben des Bayerischen Waldgesetzes. Die Ausgestaltung der Kompensation erfolgt im jeweils erforderlichen nachgelagerten Zulassungsverfahren und ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.

3. Emissionen bei Herstellung, Bau und Rückbau sowie Recycling

Emissionen im Zuge von Herstellung, Bau und Rückbau sind bekannt und fließen in Lebenszyklusanalysen ein (vgl. Umweltbundesamt, 2021 - [Themenpapier | Ökobilanz der Windenergie an Land](#)). Die Frage der Verwertung und Entsorgung von Rotorblättern sowie der Recyclingquote ist Gegenstand des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens (vgl. [Kapitel 3.5.12.6](#)). Weitere angesprochene Einwände zu den Materialien wie SF₆ und PFAS werden in den anderen Unterkapiteln und in [Kapitel 3.5.1.2](#) behandelt.

4. Mindestanforderungen an die Windhöffigkeit und CO₂-Einsparwirkung

Zweifel an der Windhöffigkeit und der daraus abgeleiteten CO₂-Einsparung werden entkräftet durch die erfolgte Festlegung eines Mindestwerts der Windgeschwindigkeit von 5,0 m/s in 160 m Höhe über Grund bei der Ausweisung der VRG (vgl. Kriterienkatalog: Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 und Ausführungen in [Kapitel 3.5.8](#) und [Kapitel 3.5.12.1](#)).

Fazit

Die eingegangenen Hinweise zur CO₂-Bilanz – insbesondere im Hinblick auf Waldrodung, Materialeinsatz beim Bau und Rückbau sowie mögliche Zweifel an der tatsächlichen CO₂-Einsparung – werden zur Kenntnis genommen. Insgesamt überwiegt der Beitrag der Windenergie zur Treibhausgasminde rung bei weitem die vorgebrachten Nachteile.

3.5.8.1.3 Lokales Klima, Beeinträchtigung von Kaltluftströmen

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F413	Initiative Lebenswerte s	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Wälder tragen zu erhöhter Wolkenbildung bei und sorgen für kühles Klima Der Einfluss der Aufforstung auf die partielle Wolkenbedeckung für verschiedene Waldtypen wurde untersucht. Eine erste globale Bewertung anhand von

Flörsbachtal
e.V.

Satellitenbeobachtungen zeigt, dass die Aufforstung für zwei Drittel der Welt die Wolkendecke auf niedriger Ebene erhöht, wobei der Effekt über immergrünen Nadelwäldern am stärksten ist. Bildnachweis über die Europäische Weltraumorganisation ESA. Wälder sind nicht nur der Schlüssel zur Mäßigung unseres Klimas, indem sie atmosphärischen Kohlenstoff speichern, sondern sie erzeugen auch einen kühlenden Effekt, indem sie die Wolken in niedriger Höhe erhöhen. Eine erste globale Bewertung anhand von Satellitenbeobachtungen hat gezeigt, dass die Aufforstung für zwei Drittel der Welt die Wolkendecke auf niedriger Ebene erhöht, wobei der Effekt über immergrünen Nadelwäldern am stärksten ist. Da Bäume Kohlendioxid aus der Atmosphäre binden und in Biomasse umwandeln, werden Wälder weithin für ihre Rolle bei der Eindämmung des Klimawandels benötigt. Weniger untersucht ist jedoch, wie sich Wälder auf andere Weise auf das Klima auswirken, etwa durch ihre Rolle im Wasserkreislauf und der Oberflächenenergiebilanz. Ein kürzlich in Nature Communications veröffentlichte Papier verwendet globale Datensätze von Wolken- und Land-Fraktions-Bedeckungen, die von der Climate Change Initiative der ESA erstellt wurden, um die Auswirkungen des Übergangs der Vegetationsdecke in Laubund immergrüne Wälder zu untersuchen. „Erdbeobachtungen zeigen zunehmend, dass Bäume und Wälder das Klima beeinflussen, indem sie biophysikalische Oberflächeneigenschaften beeinflussen“, sagt einer der Mitautoren der Studie, Alessandro Cescatti. Das Papier beschreibt, wie die Wolken in aufgeforsteten Gebieten in gemäßigten, tropischen und ariden Regionen im Allgemeinen das ganze Jahr über zugenommen haben, manchmal um bis zu 15%. Ohne globale Beobachtungen von Wolken- und Landbedeckungstypen von Satelliten wäre diese Studie auf globaler Ebene nicht möglich gewesen“, sagt Martin Stengel, der nicht an der Studie beteiligt war, aber das Cloud-Projekt der Climate Change Initiative leitet. Die Autoren dieser Studie schätzten die hohe räumliche Auflösung der Produkte der Initiative. Das Team betont, dass der Klimaschutz an Land durch Aufforstung, Waldrestaurierung und vermiedene Entwaldung nicht allein im Hinblick auf die Kohlenstoffabscheidung begründet werden sollte. Stattdessen sollten die Maßnahmen die umfassenderen Klimavorteile einbeziehen, die Wälder bieten, einschließlich der Zunahme der Wolkenbedeckung für eine lokale Kühlung und der Erzeugung von Regenfällen, die den Wäldern einen zusätzlichen hydrologischen Wert verleihen.

Windkraftanlagen führen zu einem Anstieg der lokalen Temperaturen und beeinflussen das Mikroklima.

Zu diesem Schluss kommen die Ingenieure Lee M. Miller und David W. Keith, von der Harvard Universität, in einem Fachbeitrag, der im Oktober 2018 in der Zeitschrift „Joule“ erschienen ist. Nach ihren Erkenntnissen reduziert Windenergie zwar Emissionen allgemein. Gleichzeitig verursacht sie jedoch klimatische Veränderungen wie etwa wärmere Temperaturen in der Umgebung der Windparks. Nach den Ergebnissen der Forscher übersteigt die gemessene Erwärmung der Luft die vermiedene Erwärmung durch verringerte Emissionen kurz- und mittelfristig. "Die direkten Klimaauswirkungen der Windenergie sind augenblicklich wirksam. Miller und Keith stellten außerdem fest, dass es ungefähr ein Jahrhundert dauern würde, um diesen Effekt durch windbedingte Reduzierungen der Treibhausgasemissionen in anderen Bereichen auszugleichen. Bei einer durchschnittlichen Betriebszeit von 30 Jahren können Windräder ihre herstellungsbedingten CO₂ Emissionen damit nicht ausgleichen. Die beiden Ingenieure machten ihre Untersuchungen an 28 in Betrieb befindlichen Windenergieparks in den USA. [...]

Zusammenfassung Öffentlichkeit

Bedeutung des Waldes für das lokale Klima

In den Stellungnahmen wird ausgeführt, dass die betroffenen Vorranggebiete und ihre Umgebung als Frischluftentstehungsgebiet eingestuft seien. Es wird darauf hingewiesen, dass das gewellte Relief des Waldes mit eingeschnittenen Tälern für die Frischluftversorgung der angrenzenden Ortschaften Sorge. Die bewaldeten Hänge hätten für die Frischluftversorgung und Durchlüftung der benachbarten Landschaften eine wichtige Bedeutung. Der Erhalt des Waldes als Frischluftentstehungsfläche wird als unbedingt notwendig bezeichnet. Es wird betont, dass der Wald durch sein geschlossenes Kronendach, die hohe Luftfeuchtigkeit und die Beschattung im Sommer für eine natürliche Klimatisierung der Region Sorge. Im Winter werde durch die Isolationswirkung der Vegetation ein milderes Klima geschaffen, was Tiere und Pflanzen schütze.

Es wird die Auffassung vertreten, dass eine vollständige Bewaldung sowie abfallenden Hängen und Talsystemen für das Meso- und Mikroklima von besonderer Bedeutung seien. Es wird behauptet, dass klimatische Auswirkungen im Mikro- und Mesobereich durch den Eingriff in die Bewaldung nicht mehr berechenbar seien und von einem exponentiellen Anstieg klimaschädigender Faktoren ausgegangen werden müsse. Die Stellungnahmen führen an, dass jeder Quadratmeter beschatteter Waldboden große Mengen Wasser speichern und filtern könne, was für das regionale Klima und den Wasserhaushalt relevant sei.

Einige Einwender äußern, dass der Wald als klimatische und lufthygienische Ausgleichsfläche fungiere und dass die Erhaltung dieser Fläche für das lokale Klima und die Gesundheit der Bevölkerung unerlässlich sei. Es wird die Ansicht vertreten, dass die geplanten Rodungen und Flächenversiegelungen zu einer Erwärmung der Region, einer Austrocknung der Böden und einer Beeinträchtigung der natürlichen Temperaturregulation führen könnten.

Auswirkungen von WEA auf Kaltluftströme und Frischluftentstehung

In den Stellungnahmen wird die Befürchtung geäußert, dass der Bau von WEA in den Vorranggebieten die natürlichen Kaltluftströme und die Frischluftentstehung beeinträchtigen könne. Es wird darauf hingewiesen, dass Aufforstungen an ungeeigneten Stellen den Fluss von Frisch- und Kaltluft für die angrenzenden Ortschaften und Städte stören könnten. Die Zerschneidung des Waldes durch Rodungen und die Errichtung von WEA wird als Risiko für die Frischluftversorgung und die Durchlüftung der Region angesehen.

Es wird behauptet, dass die Veränderung der Kaltluftentstehung und der Luftzirkulation durch die geplanten Maßnahmen zu einer Verschlechterung des lokalen Klimas führen könne. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Gefahr einer Austrocknung der Böden und einer Erhöhung der Temperaturen hingewiesen. Die Stellungnahmen führen an, dass die Auswirkungen auf das lokale Klima und auf die zu erwartenden Wetterereignisse kritisch gesehen werden, insbesondere da bereits beobachtet werde, dass nach dem Bau von Windparks in anderen Regionen messbare Niederschlagsmengen rückläufig seien.

Einige Einwender äußern die Ansicht, dass die natürlichen Klimaschutzfunktionen des Waldes – insbesondere die Regulierung von Kaltluftströmen und die Entstehung von Frischluft – nicht durch technische Maßnahmen ersetzt werden könnten. Es wird die Forderung erhoben, dass die Bedeutung des Waldes für das lokale Klima und die Frischluftversorgung bei der Abwägung besonders berücksichtigt werden müsse.

Kritik an der Reduzierung der Klimawirkung auf CO₂

In den Stellungnahmen wird kritisiert, dass die Auswirkungen auf Klima und Luft pauschal auf CO₂ reduziert würden. Es wird darauf hingewiesen, dass andere Aspekte wie Luftreinhaltung, Sauerstoffproduktion, Klimapuffer, Luftfeuchtigkeitsregulierung und insbesondere die Funktion als Frischluftentstehungsgebiet nicht ausreichend gewürdigt würden. Es wird die Auffassung vertreten, dass eine umfassende Bewertung der klimatischen Auswirkungen die lokalen Besonderheiten des Vorranggebiets berücksichtigen müsse.

Zusammenfassende Forderungen

Abschließend wird gefordert, dass der Wald als natürlicher Klimaschutzraum und Frischluftentstehungsgebiet erhalten bleiben müsse. Die Erhaltung der natürlichen Kaltluftströme und der Frischluftversorgung wird als zentrale Voraussetzung für das lokale Klima und die Lebensqualität der Bevölkerung hervorgehoben. Es wird die Ansicht vertreten, dass alternative Standorte für WEA geprüft werden sollten, um die klimatischen Ausgleichsfunktionen des Waldes nicht zu gefährden.

Abwägung Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung der [Kapitel 3.5.8.1](#) und [Kapitel 3.5.5.2](#) wird verwiesen.

3.5.9 Luftverkehrliche Belange

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
M687	Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern –	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	[...] gemessen an unseren zivilflurechtlichen Belangen erheben wir zur Neufassung keinen Einwand. [...]
F1009	Deutscher Hängegleiter verband e.V. (DHV) im DAeC	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Der Deutsche Hängegleiterverband (DHV) ist als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr gemäß § 31 c) Nr. 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zuständig für die Zulassung von Start- und Landeflächen für motorlose Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG. In den Landkreisen innerhalb des Regionalplans Bayerischer Untermain haben wir drei Fluggelände für Außenstarts und -landungen mit Gleitschirmen und Drachen (motorlos) gemäß § 25 LuftVG zugelassen. Eine Übersicht dieser zugelassenen Fluggelände finden Sie in der beigefügten PDF-Datei. Wir bitten Sie, diese Fluggelände bei der Regionalplanung und der Ausweisung von Vorranggebieten für die Energienutzung zu berücksichtigen. Dabei sollten ausreichende Sicherheitsabstände eingeplant werden. Informationen zu Sicherheitsabständen Windkraftanlagen Wir empfehlen, bei der Planung von Windkraftanlagen einen Sicherheitsabstand leeseitig in Höhe des Siebenfachen des Rotordurchmessers einer Windkraftanlage einzuplanen. Dieser Abstand berücksichtigt Turbulenzen im Lee von modernen Windkraftanlagen sowie deren zunehmende Größe (§ 29 LuftVG). Der Mindestabstand zur Platzrunde wurde in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL Nr. 92/13) der Deutschen Flugsicherung (DFS) geregelt. Gleitschirme und Drachen benötigen zwar eine kleinere Platzrunde, jedoch bleibt der empfohlene Sicherheitsabstand des Siebenfachen des Rotordurchmessers bestehen, um Sicherheit zu gewährleisten. Solarparks

Auch bei Solarparks ist ein Sicherheitsabstand erforderlich. Dieser sollte so bemessen sein, dass keine Beeinträchtigungen der Start- und Landeflächen sowie der jeweiligen Flugräume auftreten.

Windenschleppgelände

Auf Windenschleppgeländen, auf denen mit Seilen bis zu 1.000 Meter Länge geschleppt wird, muss ein Sicherheitsabstand entlang der Schleppstrecke eingehalten werden. Zudem sollte die mögliche Abdrift des Schleppzugs und des Seilfallschirms berücksichtigt werden.

Möglichkeit zur Reduktion des Sicherheitsabstands

Der empfohlene Sicherheitsabstand kann im Einzelfall reduziert werden, wenn der DHV durch eine Prüfung der örtlichen Gegebenheiten – insbesondere des Fluggeländes in Bezug auf den konkreten Standort einer Windkraftanlage – eine geringere Entfernung als sicher beurteilt (§ 29 LuftVG). Dabei sind nicht nur die Start- und Landeflächen, sondern auch die jeweiligen Flugräume zu berücksichtigen. Insbesondere bei Hangfluggeländen muss auch der Luftraum zwischen den Start- und Landeflächen ausreichend berücksichtigt werden.

Fluggelände für motorlose Hängegleiter und Gleitsegel, zugelassen nach §25 LuftVG (Stand: 11/24)

Region Bayrischer Untermain (1) Stadt Aschaffenburg und Landkreise Aschaffenburg und Miltenberg



Stadt und Landkreis Aschaffenburg

	Gelände (ID)	Fläche (ID)	PLZ	Gemeinde	Koordinaten	Erlaubnisinhaber
#1	Nilkheim	Nilkheim	63741	Aschaffenburg	N 49°57'19.550782" O 9°07'21.516495"	Albatros-Gleitsegelclub Aschaffenburg e.V.

Landkreis Miltenberg

	Gelände (ID)	Fläche (ID)	PLZ	Gemeinde	Koordinaten	Erlaubnisinhaber
#1	Bürgstadt / Wannenberg	Bürgstadt / Wannenberg Landenplatz	63927	Bürgstadt	N 49°43'31.420943" O 9°16'38.780823"	Lilienthal-Gleiter-Unterfranken e.V.
#2	Bürgstadt / Wannenberg	Bürgstadt / Wannenberg Startplatz	63927	Bürgstadt	N 49°43'16.1616" O 9°17'18.4632"	Lilienthal-Gleiter-Unterfranken e.V.
#3	Großheubach / Busigberg	Großheubach / Busigberg Landeplatz	63920	Großheubach	N 49°44'05.0" O 9°11'37.0"	Lilienthal-Gleiter-Unterfranken e.V.
#4	Großheubach / Busigberg	Großheubach / Busigberg Startplatz	63920	Großheubach	N 49°44'02.329122" O 9°12'26.026611"	Lilienthal-Gleiter-Unterfranken e.V.

M571	Bundesaufsicht für	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften,	[...] Durch die vorgelegte Änderungsplanung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler

	Flugsicherung	Verbände, Versorgungsunternehmen)	Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es bestehen daher aus Sicht der von mir wahrzunehmenden Flugsicherungsbelange keine Bedenken. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Januar 2025). Eine weitere Beteiligung meiner Behörde an diesem Vorgang ist nicht erforderlich. [...]
M586	Deutsche Flugsicherung GmbH	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Januar 2025. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlage_nschutz_node.html Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit: Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze).

			Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich. Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen: • Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; • Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. [...]
M71	Regierungspräsidium Darmstadt	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	[...] Luftverkehr Hessische luftverkehrsrechtliche Belange werden durch die Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain nicht berührt. [...]
M692, M51, M196	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	5.2 Bundesstellen	[...] Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik- Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Flugverkehr und Luftraumnutzung	Es wird die Befürchtung geäußert, dass der Flugverkehr nicht ausreichend in die Überlegungen eingeflossen sei. Es wird berichtet, dass im Anflug auf den Frankfurter Flughafen regelmäßig Flugzeuge in niedriger Höhe über das Gebiet fliegen. Es wird auf die Möglichkeit des Ablassens von Kerosin hingewiesen und die Gefahr thematisiert, dass dies im unglücklichen Moment auf ein Windrad treffen könnte.

Modellflugplatz, Gleitschirme

Es wird darauf hingewiesen, dass im Planungsgebiet auch Flächen für Modellflug, Ballonstarts und Gleitschirmflieger existieren. Für UL-Flugzeuge wird betont, dass sie bei Nutzung des Notfall-Fallschirms nicht steuerbar sind und daher ein erhöhter Sicherheitsabstand zu WEA erforderlich sei. Die Gefahr einer Kollision mit WEA im Umfeld des Flugplatzes wird als erheblich angesehen, insbesondere bei Notfällen oder Abdrift durch Wind. Für Modellflugplätze und Ballonstartplätze werden keine spezifischen Argumente genannt, jedoch wird allgemein auf die Notwendigkeit von Sicherheitsabständen und die Berücksichtigung der jeweiligen Flugräume hingewiesen.

Flugsicherungsanlage, Anlagenschutzbereich

Es wird gefordert, zu prüfen, ob die WEA den Funkverkehr der Flugzeuge oder die Flugsicherungsanlagen stören könnten. Es wird auf die gesetzliche Regelung verwiesen, wonach WEA nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Die zuständigen Behörden seien zu informieren und eine Stellungnahme einzuholen.

Richtfunktrasse, Funksende- und Empfangsanlage

Es wird angeregt, zu prüfen, ob WEA den an- und abgehenden Funkverkehr oder bestehende Funksende- und Empfangsanlagen stören könnten. In direkter Nachbarschaft zu geplanten Windkraftstandorten befinden sich Funksende- und Empfangsanlagen, deren Relevanz für militärische oder zivile Zwecke nicht abschließend geklärt sei. Die zuständigen Behörden werden aufgefordert, die Vereinbarkeit mit bestehenden Funkanlagen zu prüfen und gegebenenfalls Stellung zu nehmen.

Nachtkennzeichnung

Es wird angeregt, bei der Nachtkennzeichnung der WEA eine bewegungssensible Technik vorzuschreiben, damit die Anlagen nachts nicht dauerhaft blinken, sondern nur bei Annäherung von Flugobjekten.

Abwägung M687 Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern –: Kenntnisnahme.

F1009 Deutscher Hängegleiterverband e.V. (DHV) im DAeC: Die Stellungnahme des DHV wird zur Kenntnis genommen. Die übermittelten Fluggelände sind in Fachkarte 7b bereits enthalten als Hinweis für die Genehmigungsplanung. Die bestehende Erlaubnis seitens des DHV für die Nutzung der Flächen als Fluggelände beinhalten einen nur sehr eingeschränkten Anspruch auf Dauerhaftigkeit der Nutzungsmöglichkeit. Eine Möglichkeit zur Verhinderung von Planungen der Energieversorgung auf Basis einer Erlaubnis gem. Art. 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) besteht auch nach Ansicht des Luftamts Nordbayern nicht. In der Abwägung setzt sich regelmäßig der vorrangige Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien durch. Darüber hinaus betragen die Abstände der übermittelten Fluggelände zu den VRG-W in Region 1 mindestens 2.300 m, was weit über den gewünschten siebenfachen Rotordurchmesser hinausgeht. Es besteht kein Änderungsbedarf.

M571 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung: Kenntnisnahme.

M586 Deutsche Flugsicherung GmbH: Kenntnisnahme.

M71 Regierungspräsidium Darmstadt: Kenntnisnahme.

M692, M51, M196 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen: Kenntnisnahme.

1. Berücksichtigung luftrechtlicher Vorgaben und Beteiligung der Fachbehörden

Die Auswirkungen von raumbedeutsamen WEA auf den Luftverkehr sind unbestritten. Die geltenden luftrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Bauschutzbereiche von Flugplätzen und die empfohlenen Vorsorgeabstände, sind im Plankonzept berücksichtigt, siehe dazu Anlage 1 und Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08. Die zuständigen Fachbehörden (Luftamt Nordbayern, DFS, Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung) wurden frühzeitig und intensiv eingebunden, sie haben keine Bedenken gegen die vorliegende Planung erhoben. Die VRG-W wurden bereits vorab im Rahmen der Raumwiderstandsanalyse mit dem Luftamt Nordbayern abgestimmt. Flächen, welche erhebliche negative Auswirkungen auf die Luftfahrt hervorgerufen hätten, sind nicht Bestandteil des Regionalplan-Entwurfs. Wie dem Schreiben der Deutschen Flugsicherung (DFS) zu entnehmen ist, sind im Rahmen von Genehmigungsverfahren die konkreten Pläne bei WEA über 100 m Gesamthöhe grundsätzlich der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen, hier dem Luftamt Nordbayern. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschrauberlandeplätze). Im vorliegenden regionalplanerischen Verfahren sind daher keine Änderungen veranlasst.

2. Kriterien- und Methodenbasierte Flächenauswahl

Die Festlegung von VRG-W am Bayerischen Untermain folgt klaren fachlichen und rechtlichen Kriterien: Verkehrslandeplätze, Sonderlandeplätze für Ultraleicht-Flugzeuge (UL) und Hubschrauber sowie Segelfluggelände wurden als Flächen mit RWK I regionalplanerisch vollständig ausgeschlossen. Für Platzrunden und Einrichtungen DME Charlie wurde der Anlagenschutzbereich (mit 850 m bzw. 3 km Mindestabstand) planerisch abgesichert und als Ausschlussbereich definiert. Für Schutzkreise um Verkehrs- und Sonderlandeplätze, Hubschrauber- und Segelfluggelände und UL-Landeplätze gilt: VRG-W werden hier nur ausgewiesen, wenn aus der Einzelprüfung heraus in Abstimmung mit Luftamt Nordbayern die Vereinbarkeit mit der zivilen Luftfahrt zu erwarten ist. Alle Potenzialflächen innerhalb dieser Schutzkreise wurden strukturiert einzeln mit den Fachbehörden bewertet (vgl. Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08).

Modellflugplätze, Ballonstartplätze, Fallschirmsprungzonen, Hang- und Gleitseglergelände sowie Luftsport-Start- und Landeflächen für UL sind als Prüfkriterium im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgesehen. Auch Richtfunktrassen und Funksende- / Empfangsanlagen werden auf dieser Ebene für jede Einzelplanung

technisch und rechtssicher überprüft. Hinweise dazu sind in den Standortdatenblättern aufgenommen (vgl. Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Zur Dauerhaftigkeit von Fluggeländen nach Art. 25 Luftverkehrsgesetz (etwa Gleitsegler) oder Modellflugplätze gilt: Die Genehmigungen erzeugen einen nur sehr eingeschränkten Anspruch auf Dauerhaftigkeit der Nutzungsmöglichkeit. Eine Möglichkeit zur Verhinderung von Planungen der Energieversorgung auf Basis einer Erlaubnis gem. Art. 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) besteht nicht. In der Abwägung setzt sich regelmäßig der vorrangige Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien durch. Zudem betragen die Abstände der übermittelten Fluggelände der Gleitsegler zu den VRG-W in Region 1 mindestens 2.300 m, was weit über den gewünschten siebenfachen Rotordurchmesser hinausgeht.

Die weitere Vereinbarkeit von WEA mit dem zivilen Luftverkehr ist in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren (z. B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Bauleitplanungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren) zu klären, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Sach- und Rechtslage.

3. Abstandswertungen und spezifische Forderungen

Forderungen nach pauschalen Abstandswerten (z. B. mehrfacher Rotordurchmesser) sind im Regionalplan nicht als starre Kriterien umgesetzt, da diese Sachverhalte fachlich differenziert in den Einzelfallprüfungen zu bewerten sind. Die Einhaltung der Mindestabstände, Anlagenspezifika und der Schutz von Funk- und Flugsicherungseinrichtungen wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren geprüft. Der Umgang mit den benannten Notsituationen von UL-Flugzeugen ist ebenfalls nicht bereits auf regionalplanerischer Ebene zu klären, sondern fließt in ein Genehmigungsverfahren von WEA im Umfeld entsprechender Fluggelände ein.

4. Weitere Belange und Hinweise

Aspekte wie mögliche Störungen von Funkverkehr oder Flugsicherungseinrichtungen, Details zum Flugbetrieb und sowie weitere vorgetragene Hinweise zur Einführung bewegungssensibler Nachtkennzeichnungssysteme oder zur Nutzung des Landeplatzes für Katastrophenschutz und öffentliche Sicherheit sowie die technische Ausgestaltung einzelner WEA (z. B. Hinderniskennzeichnung) werden ebenfalls erst im konkreten nachgelagerten Zulassungsverfahren festgelegt und unterliegen dort den aktuellen Vorgaben und Standards.

Die zuständigen Richtfunkbetreiber, einschließlich der Bundesnetzagentur betreffend zivile und militärische Funkanlagen, wurden frühzeitig informiert und in das Beteiligungsverfahren eingebunden.

Militärische Belange werden in [Kapitel 3.5.10](#) abgewogen.

5. Richtfunk

Regelmäßig unterschreiten die notwendigen Puffer zu Richtfunktrassen die Darstellbarkeit in einem regionalplanerischen Planmaßstab. Zudem sind die notwendigen Puffer regelmäßig einzelfallabhängig, insb. in Abhängigkeit der Lage (z. B. Höhe) des Richtfunkzylinders zur WEA. Richtfunktrassen und Sende- bzw. Empfangsanlagen werden in den Fachkarten und den Standortdatenblättern aufgeführt. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines Anlagengenehmigungsverfahrens

anhand des konkreten Einzelfalls (u. a. Anlagenstandort und -konstellation, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser) durch entsprechende Maßgaben/Auflagen (insb. geeignete Standortwahl) auszuschließen. Die Bundesnetzagentur teilte dazu in ihrer Stellungnahme mit: „Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. [...] Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.“

Fazit

Die vorgetragenen allgemeinen Einwände zur Gefährdung der Luftverkehrssicherheit, zu Platzrunden, Funkeinrichtungen, Schutzkreisen, speziellen Luftsportarten, und weitere luftverkehrliche Aspekte werden zur Kenntnis genommen. Durch Anwendung des Kriterienkatalogs und die Einbindung der Fachbehörden sind die luftverkehrsrechtlichen Belange bei der Festlegung der Vorrangflächen für Windenergie in der Region Bayerischer Untermain planerisch umfassend und sachgerecht berücksichtigt.

Konkrete flächenbezogene Anmerkungen und Hinweise werden in den jeweiligen gebietsspezifischen Kapiteln (vgl. [Kapitel 5](#)) aufgegriffen und abgewogen.

3.5.10 Militärische Belange

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Geheimhaltung und fehlende Informationen	Es wird ausgeführt, dass nicht alle militärischen Belange in den öffentlich zugänglichen Karten dargestellt seien.
		Gefährdung durch Carbonfaserbruchstücke und militärische Sicherheit	Es wird auf die Thematik der Gefährdung durch Carbonfaserbruchstücke nach Bränden von Windenergieanlagen hingewiesen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr habe bereits auf diese Gefahr aufmerksam gemacht. Die Risiken, die von WEA mit CFK-Materialien [<i>carbonfaserverstärktem Kunststoff</i>] in den Rotorblättern ausgehen, werden im Zusammenhang mit militärischen Belangen als zu berücksichtigend dargestellt. Es wird von Abstürzen von Militärflugzeugen berichtet, die als Beispiel für die Relevanz dieser Gefahren angeführt werden.
		Forderungen und Anregungen	Es wird mehrfach gefordert, dass zu den genannten militärischen Belangen jeweils eine schriftliche Stellungnahme der zuständigen militärischen Stellen eingeholt werden solle. Zudem wird angeregt, bei der Abwägung der Flächenausweisung militärische Belange besonders zu berücksichtigen und gegebenenfalls Einzelfallprüfungen durchzuführen.
Abwägung		1. Beteiligung der Bundeswehr und Geheimhaltungspflichten	Evtl. betroffene Standorte der Bundeswehr sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw) werden in Regionalplanverfahren beteiligt. Im Rahmen der vorliegenden Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ wurden keine Einwände erhoben. Nicht alle Informationen zu militärischen Interessensbereichen sind öffentlich zugänglich, weshalb sich eine öffentliche Darstellung erübrigt. Militärische Interessensbereiche sind in der regionalplanerischen Raumanalyse umfassend berücksichtigt und eingezogen worden. Gebietsspezifische Hinweise werden in Kapitel 5 bearbeitet.
		2. Prüfung von Gefährdungen durch Carbonfaserbruchstücke	Mögliche baubedingte Gefahren - sofern existent und relevant - und Emissionen sind Gegenstand nachgelagerter Genehmigungsverfahren, an denen je nach Lage des Windparks erneut die Träger militärischer Belange zu beteiligen sind.
		3. Einholung von Stellungnahmen und Notwendigkeit von Einzelfallprüfungen	Die Forderung nach gesonderten Stellungnahmen weiterer militärischer Stellen wurde durch den bisherigen Beteiligungsprozess erfüllt. Darüber hinaus gehende Stellungnahmen sind für die Festlegungen grundsätzlich geeigneter Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

Fazit

Die militärischen Belange sind im Regionalplan angemessen berücksichtigt. Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen und führen nicht zu Änderungen der Planung.

3.5.10.1 Militärische Liegenschaft (u. a. Kasernen, Übungsplätze, Munitionslager)

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
Zusammenfassung Öffentlichkeit		[Es werden Stellungnahmen zu konkreten Anlagen vorgebracht, die gebietsspezifisch in Kapitel 5 abgewogen werden]	
Abwägung	Siehe Kapitel 5		

3.5.10.2 Hubschraubertiefflugstrecke (Tag/Nacht)

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Militärische Flugrouten und Einzelfallbetrachtung Es wird ausgeführt, dass militärische Hubschraubertiefflugstrecken in der Region verliefen und diese im Genehmigungsverfahren häufig zu Ablehnungen durch die Bundeswehr führen würden. Die Betroffenheit im Bayerischen Untermain wird im Vergleich zu anderen Regionen als eher gering eingeschätzt, jedoch wird eine Einzelfallbetrachtung für die Flächen im Umfeld des Stützpunkts Niederstetten gefordert. Es wird angeregt, gemeinsam mit den Landkreisen und der Bezirksregierung das Gespräch mit dem Stützpunkt zu suchen, um eine Vorgehensweise für die Einzelfallbetrachtung zu erarbeiten.	
Abwägung	1. Berücksichtigung im Regionalplan Militärische Interessensbereiche, zu denen - falls vorhanden - auch Flugkorridore gehören, wurden bei der Planung der Windvorranggebiete im Bayerischen Untermain berücksichtigt (vgl. Kriterienkatalog, Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Die Vorgaben des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) wurden dabei berücksichtigt. Auf konkrete Hinweise zu einzelnen Anlagen wird in den jeweiligen gebietsspezifischen Abwägungen in Kapitel 5 eingegangen.		
	2. Militärflughafen Niederstetten Der militärische Zuständigkeitsbereich „Flugbetrieb“ des Militärflughafens Niederstetten wirkt in die Region Bayerischer Untermain hinein und wurde der RWK III zugeordnet, da hier im konkreten Einzelfall eine Beeinträchtigung durch WEA nicht ausgeschlossen werden kann. Bei Lage der Flächen im Zuständigkeitsbereich nach § 18a LuftVG ist grundsätzlich die		

Errichtung von WEA möglich, jedoch ist eine Einzelfallbetrachtung des beantragten Bauwerks im Anlagengenehmigungsverfahren erforderlich, um zu klären, ob der Flugbetrieb und die Sicherheit des Luftverkehrs durch Luftfahrthindernisse (wie WEA) eingeschränkt bzw. gefährdet werden. Neben Bauhöhenbeschränkungen aufgrund der am Flugplatz zugrundeliegenden Radarkursführungsmindesthöhe (Minimum Vectoring Altitude, MVA) sind Beeinträchtigungen von Sichtflugverfahren und weiteren Instrumentenflugverfahren zu prüfen. Die Einzelfallprüfung kann in eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen/Auflagen (z. B. Bauhöhenbeschränkung, bedarfsgerechte Steuerung [Flight-Management-System]) münden. Durch die Radarführungsmindesthöhe und eine hindernisfrei zu haltende Zone im Bereich des militärischen Flugplatzes Niederstetten kommt es zu militärisch bedingten Bauhöhenbeschränkungen. Die durch die Bundeswehr vorgegebenen maximal zulässigen Bauhöhen für WEA liegen im Bereich der Region Bayerischer Untermain über 700 m (Layer Energie-Atlas Bayern), sodass sich keine Einschränkungen innerhalb der Zone für die Errichtung von WEA ergeben.

Fazit

Die militärischen Belange sind durch die angewendete Methodik in die Regionalplanung eingeflossen. Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen, haben aber keinen Einfluss auf die Fortschreibung des Regionalplans. Ergänzende Prüfungen im Genehmigungsverfahren gewährleisten die Wahrung militärischer Belange.

3.5.10.3 Radaranlagen, Radarstrahlungsfeld, Luftverteidigungsanlage

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Beeinträchtigung von Radarsystemen und Kommunikation	Es wird auf die Nähe einzelner Vorranggebiete zu militärischen Radaranlagen hingewiesen und die Befürchtung geäußert, dass Windenergieanlagen die Funktion von Verteidigungsradaren beeinträchtigen könnten. Es wird behauptet, dass die Bundeswehr deutschlandweit in fast jedem Windradgebiet Klage erhebe, da sie im Verteidigungsfall durch die Windenergie massiv gestört werde und hierfür bislang keine Lösung existiere. Auch eine deutliche Beeinträchtigung des Verteidigungsradars Lauda wird thematisiert, wobei in einem Fall ausgeführt wird, dass eine solche Beeinträchtigung nicht zu erwarten sei.
Abwägung	1. Berücksichtigung im Regionalplan		Die möglichen Beeinträchtigungen militärischer Radaranlagen durch Windenergieanlagen (WEA) wurden im Regionalplan Bayerischer Untermain berücksichtigt. Das Radarstrahlungsfeld der in Baden-Württemberg gelegenen Luftverteidigungsanlage Lauda wirkt mit mehreren Ringzonen (äußerer Bereich der Ringzonen) in die Region hinein. Zum Schutz und Erhalt der Wirksamkeit der Radaranlage müssen WEA in einer Entfernung bis 50 km im Einzelfall im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beurteilt werden. Innerhalb von 10 entfernungsabhängigen Ringzonen werden maximale Gesamtbauhöhen über Normalhöhen angegeben, bei deren Einhaltung keine Einwände erhoben werden. Mit Überschreitung

der Gesamtbauhöhen kann es bei ungünstiger Aufstellung von z. B. mehreren WEA zu einer Überlagerung von Störpotenzialen kommen. In der Regel sind Realisierungsperspektiven durch Verschiebungen von WEA (bei Windparks) möglich, insofern entsprechend geforderte Separationsabstände von WEA in Bezug auf die Luftverteidigungsradaranlage eingehalten werden können. Aufgrund der Entfernung zur Luftverteidigungsanlage und der Referenzanlage ist in den VRG-W der Region 1 nicht mit einer Bauhöhenbeschränkung zu rechnen.

2. Zuständigkeit der abschließenden Bewertung

Eine endgültige Beurteilung erfolgt im Genehmigungsverfahren, wenn konkrete Anlagendaten vorliegen. Dort wird durch zuständige Behörden, insbesondere die Bundeswehr, geprüft, ob Störungen vorliegen.

Fazit

Die militärischen Belange sind durch die angewandte Methodik ausreichend berücksichtigt. Die Einwendungen führen zu keinen Änderungen im Regionalplan.

3.5.11 Infrastruktur

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
M10	Deutscher Wetterdienst	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. g. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. [...]
M525	Landkreis Darmstadt-Dieburg	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	[...] Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in Ihrem Bestand und in Ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung Ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen. Wir möchten hiermit auch darauf hinweisen, dass auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien bei den geplanten Maßnahmen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen ist. [...]
M525	Landkreis Darmstadt-Dieburg	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	[...] Untere Verkehrsbehörde Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen. [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Stromtrassen und Leitungsbau Es wird ausgeführt, dass für die Anbindung der WEA an das Stromnetz neue Stromtrassen errichtet werden müssten, die teilweise über mehrere Kilometer durch den Wald verlaufen. Es wird darauf hingewiesen, dass hierfür erhebliche Waldflächen gerodet werden müssten und zusätzliche Umspannwerke sowie Hochspannungsleitungen notwendig seien. Es wird die Sorge geäußert, dass die konkreten Zuwegungen und Trassen in den Planungsunterlagen nicht ausreichend dargestellt seien. Es wird kritisiert, dass die Belastungen durch die Errichtung der notwendigen Infrastruktur, wie etwa die Versiegelung von Flächen für Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen, nicht ausreichend berücksichtigt würden. Es wird die Ansicht vertreten, dass der Bau geeigneter Wege einen erheblichen weiteren Schaden verursache und die Landschaft dauerhaft verändere.	
		Baustellenlogistik und Erschließung	

Es wird vorgebracht, dass die Erschließung der Standorte für WEA mit erheblichem Aufwand verbunden sei. Es wird darauf hingewiesen, dass für den Bau und Transport der Anlagenbauteile große, schwerlastfähige Wege notwendig seien, was zu weiteren Eingriffen in den Wald und den Wasserhaushalt führe. Es wird die Befürchtung geäußert, dass die Verdichtung des Bodens durch die Baustellenlogistik negative Auswirkungen auf das Ökosystem habe und die Gefahr von Erosion und Schäden an Gewässern erhöhe. Es wird zudem dargestellt, dass der Bau der notwendigen Infrastruktur mit zusätzlichen Belastungen für Anwohner verbunden sein könne.

Rückbau und dauerhafte Infrastrukturfolgen

Es wird ausgeführt, dass nach dem Rückbau von WEA oft große Betonfundamente im Boden verbleiben, da eine vollständige Entfernung unwirtschaftlich oder technisch schwierig sei. Es wird die Ansicht vertreten, dass dies zu einer dauerhaften Schädigung des Bodens und einer nachhaltigen Veränderung der Flächennutzung führe. Es wird die Sorge geäußert, dass die Versiegelung und Verdichtung der Flächen durch Fundamente und Zuwegungen die ökologischen Fähigkeiten des Bodens langfristig beeinträchtigen.

Nutzung bestehender Infrastruktur und Alternativen

Es wird vorgeschlagen, dass der Ausbau von WEA bevorzugt an Standorten erfolgen sollte, an denen bereits eine entsprechende Infrastruktur vorhanden ist, wie etwa entlang von Autobahnen oder in Industriegebieten. Es wird angeregt, dass die vorhandenen Potenziale ökologisch weniger bedeutsamer Flächen ausgeschöpft werden sollten, bevor neue Flächen im Wald genutzt werden.

Wirtschaftlichkeit und Kosten-Nutzen-Verhältnis

Es wird die Ansicht vertreten, dass die Kosten-Nutzen-Verhältnisse des Projekts negativ ausfallen könnten, da hohe Baukosten und notwendige Infrastrukturmaßnahmen in Kombination mit begrenztem wirtschaftlichen Nutzen stünden. Es wird ausgeführt, dass die eingesetzten finanziellen Mittel möglicherweise effektiver für andere Formen der erneuerbaren Energien oder Energieeinsparungen genutzt werden könnten. Es wird befürchtet, dass die hohen Investitionen in Infrastruktur und Netzausbau letztlich die Strompreise für die Verbraucher erhöhen.

Beteiligung und Transparenz bei Infrastrukturplanung

Es wird kritisiert, dass die Öffentlichkeit nicht ausreichend in die Planung und Ausweisung der Infrastruktur für WEA einbezogen worden seien. Es wird angemerkt, dass die Entscheidungsprozesse und die Darstellung der notwendigen Infrastrukturmaßnahmen nicht transparent genug seien und wichtige Details, wie etwa die konkrete Ausweisung von Zuwegungen und Trassen, fehlten.

Abwägung M10 Deutscher Wetterdienst: Kenntnisnahme.

M423 Deutsche Telekom AG: Kenntnisnahme.

M525 Landkreis Darmstadt-Dieburg: Kenntnisnahme.

1. Strompreis, Netzausbau und Netzkapazität

Die Hinweise auf eine mögliche Überlastung des bestehenden Stromnetzes sowie auf einen nicht ausreichend koordinierten Netzausbau und weitere Hinweise, die im weiteren Zusammenhang mit Infrastruktur genannt wurden, z. B. Speichertechnologien und Versorgungssicherheit, werden in [Kapitel 3.3](#) bearbeitet.

2. Stromtrassen und Leitungsbau

Die Notwendigkeit zusätzlicher Leitungsinfrastruktur für die Anbindung von WEA ist anerkannt, wird jedoch standort- und vorhabenbezogen geprüft und liegt außerhalb der Zuständigkeit der Regionalplanung. Der Regionalplan enthält in den jeweiligen Standortdatenblättern (vgl. Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) Aussagen zu den nächsten Verbindungsleitungen oder zu technischer Infrastruktur (wie etwa Umspannwerke), sofern bekannt. Die Darstellung und Prüfung von konkreten Leitungsanbindungen erfolgt dann im Rahmen der Vorhabenplanung bzw. Genehmigung durch die Vorhabenträger.

Die Auswirkungen etwaiger Leitungsbauten auf Waldflächen, Boden und Landschaft werden ebenfalls im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt und bewertet.

3. Baustellenlogistik und Erschließung

Der Hinweis auf mögliche Eingriffe durch temporäre oder dauerhafte Baustelleninfrastruktur (z. B. Zuwegungen, Kranstellflächen) wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen auf den Bestand sowie der Flächenverbrauch durch die Errichtung und Instandhaltung von Zuwegungen können auf regionalplanerischer Ebene nur begrenzt bewertet werden, da diese stark vom konkreten Standort und der anschließenden Projektierung abhängig sind.

Die Standortwahl innerhalb eines VRG-W, Umsetzung mit möglichst geringem Flächenverbrauch und Einhaltung des Fachrechts (z. B. Forst-, Natur- und Wasserrecht) sind Gegenstand des genehmigungspflichtigen Vorhabens. Eine übermäßige Bodenversiegelung oder Gefährdung sensibler Bereiche wie Gewässer ist zu vermeiden und wird ggf. durch immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen verhindert (vgl. [Kapitel 3.5.7.1](#)).

4. Rückbau und dauerhafte Infrastrukturfolgen

Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

5. Nutzung bestehender Infrastruktur und Alternativen

Der Vorschlag, VRG-W vorrangig an vorhandener Infrastruktur auszurichten, wurde im Verfahren bereits berücksichtigt. So fließen beispielsweise Aspekte wie die Nähe zur Netzinfrastuktur oder das Potenzial zur Bündelung mit vorhandenen Anlagen

(z. B. Freiflächen-Photovoltaik, lineare Infrastruktur, Windparks) positiv in die Eignungsbewertung ein (vgl. Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08).

Gleichzeitig ist zu beachten, dass geeignete Flächen in unmittelbarer Nähe zu Industriegebieten, Straßen oder Konversionsflächen regionalplanerisch nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie nicht durch Ausschluss- oder erhebliche Restriktionsmerkmale (RWK I / II) belegt sind. Die Bewertung der Eignung beruht auf einer Vielzahl von Kriterien, die nach fachlich einheitlicher Systematik erfolgte (vgl. Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Weitere Ausführungen zu der Forderung nach der Berücksichtigung von alternativen Flächen sind in [Kapitel 3.4.5](#) zu finden.

6. Wirtschaftlichkeit und Kosten-Nutzen-Verhältnis

Die wirtschaftliche Bewertung einzelner Standorte oder Technologien ist weder Ziel noch Aufgabe der Regionalplanung. Die Wirtschaftlichkeit der Entwicklung eines Windparks beurteilt der Vorhabenträger in der Projektentwicklung individuell (vgl. [Kapitel 3.5.12.6](#)).

7. Beteiligung und Transparenz bei Infrastrukturplanung

Hinweise auf fehlende Transparenz, Beteiligung der Öffentlichkeit oder unzureichende Darstellung hinsichtlich konkreter Infrastrukturmaßnahmen, wie Trassen oder Zuwegungen, werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch Detailfragen, die im späteren Anlagengenehmigungsverfahren umgesetzt werden.

Da die Regionalplanung auf einer Maßstabsebene von 1:100.000 arbeitet und keine Standorte einzelner Windenergieanlagen festlegt, wäre eine detaillierte Darstellung von zukünftigen Zuwegungen oder Leitungen, die nicht bekannt sind, nicht sachgerecht (vgl. [Kapitel 3.4](#)).

Fazit

Die vorgebrachten Einwände zu Infrastrukturthemen werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanung schafft einen geeigneten Rahmen für die vertiefte Prüfung und Auseinandersetzung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

3.5.11.1 Straßen, Autobahnen, Schienenwege

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F110, P318	Stadt Aschaffenburg	1.1 Landkreise, kreisfreie Stadt	[...] 6. Aus Sicht der Verkehrs- und Mobilitätsplanung – Schutzgut Infrastruktur Aus der Neufassung des Kapitels 5.2 ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf das lokale und regionale Verkehrsgeschehen. Erst bei der Umsetzung von Projekten können während der Bauphase durch verstärktes Lkw- Aufkommen oder genehmigungspflichtige Schwerlastverkehre kurzzeitige Behinderungen auftreten. Diese Baustellen-Verkehre sind dann gemeinsam mit der Straßenverkehrsbehörde zu besprechen bzw. zu genehmigen. [...]
M690	Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	[...] die Bundesautobahn A3 verläuft durch das Plangebiet des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain, zu der wir nachfolgend Stellung nehmen. Das der Bundesautobahn A3 am nächsten geplante Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen hat einen Abstand von ca. 660 m zur Bundesautobahn. Belange der Autobahn GmbH des Bundes werden hierbei nicht berührt. Generell ist folgendes beim Bau von Windkraftanlagen in BAB-Nähe zu beachten: Das Fernstraßen-Bundesamt (Sitz: Leipzig) ist seit dem 1. Januar 2021 die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen (BAB) i. S. d. § 9 FStrG. Für die BAB A3 nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden vgl. § 9 Abs. 1 FStrG (Anbauverbotszone). Als befestigter Fahrbahnrand ist die Kante des betonierten oder asphaltierten Seitenstreifens (Standstreifen) zum Bankett anzusehen. Im Bereich von Anschlussstellen, Rastplätzen, Rastanlagen bezieht sich das Abstandsgebot auf die von den Richtungsfahrbahnen der BAB entfernteste, jedoch noch zur BAB gehörenden

Fahrbahnkante, z. B. Ausfahrtsrampe. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen- Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (Anbaubeschränkungszone).

Zum 01.01.2021 ging der Bau, Betrieb und die Verwaltung der Bundesautobahnen auf die Autobahn GmbH des Bundes (Sitz: Berlin) über. Das Fernstraßen- Bundesamt (Sitz: Leipzig) ist seit diesem Zeitpunkt die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde für anbaurechtlich relevante Nutzungen entlang der Bundesautobahnen i. S. d. § 9 FStrG. Das Fernstraßenbundesamt ist somit als Behörde, deren Aufgabenbereich durch die vorgelegte Planung berührt wird nach entsprechender Planreife zu unterrichten.

Für eine anbaurechtliche Betroffenheit des Fernstraßen-Bundesamtes bei der Errichtung einer WEA nach § 9 FStrG ist es bereits ausreichend, dass die äußere Rotorblattspitze in waagrechter Rotorblattstellung die Anbaubeschränkungszone, 100 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, überstreicht.

Die in der Regel weithin sichtbaren Windenergieanlagen (WEA) nah an der BAB A3, die in den Vorranggebieten verwirklicht werden könnten, würden bei zu geringem Abstand zu der Bundesautobahn eine dominierende Wirkung auf den Verkehrsteilnehmer ausüben. Deren Aufmerksamkeit wird daher stärker als bisher beansprucht. Die a mit den geplanten Standorten auf landwirtschaftlichen Nutzflächen einhergehende markante Wahrnehmbarkeit der Bewegung der Rotorblätter unmittelbar im Blickfeld der Verkehrsteilnehmer kann eine ablenkende und somit verkehrsgefährdende Wirkung erzielen. Drehbewegungen der Rotorblätter, wie sie für WEA typisch sind, ziehen den Blick des Betrachters generell auf sich. Ein reibungsloser und sicherer Verkehrsablauf ist ggf. nicht mehr gegeben und die Gefahr eines Verkehrsunfalles oder einer Verkehrsbehinderung ist nicht auszuschließen. Bereits ein abstraktes Gefährdungspotential ist zu vermeiden. Ein zu geringer Abstand von Windkraftanlagen zur Autobahn hätte außerdem zur Folge, dass im Falle einer Havarie oder von Betriebsstörungen sowie entsprechenden Witterungsverhältnissen (Brand, gebrochene Bauteile,

Ölverspritzungen, Eisabwurf u. ä.) sofort direkte Auswirkungen auf den Autobahnverkehr zu erwarten sind. Durch die naturgemäß starke Frequentierung der Bundesautobahn können im Falle eines Schadens die Konsequenzen für den Verkehrsteilnehmer sehr folgenreich sein und beträchtliche Auswirkungen für dessen Leib und Leben haben.

Wir bitten folgende allgemeine Hinweise in die Änderungsbegründung Fortschreibung des Regionalplanes der Region Bayerischer Untermain für das Kapitel „Energie“ aufzunehmen:

„Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Umfeld von Straßen ergeben sich somit aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Mindestabstände. Die Anbauverbotszone und auch die Baubeschränkungszone sind daher in der Regel von der WEA einschließlich ihres Rotors mindestens freizuhalten. Der Rotor (mit Rotorblattspitze) darf damit - auch bei entsprechender Drehbewegung - nicht in die Baubeschränkungszone hineinreichen (Mindestabstand: 100 Meter + Rotorradius). Grundsätzlich ist ein größtmöglicher Abstand (Nabenhöhe + Rotorradius = einfache Kipphöhe) zum äußeren befestigten Fahrbahnrand einzuplanen.

Um eine abstrakte Gefährdung für die am Verkehr Teilnehmenden ausschließen zu können, bedarf es aber bei Betroffenheit der Anbaubeschränkungszone weiterer gefahrenvermindernder Maßnahmen und konkretisierender Nachweise im Genehmigungsverfahren. Diese müssen sich explizit auf das Schutzgut Autobahn und deren Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer beziehen und die Ableitung eindeutiger Aussagen dazu zulassen.

Folgende Risiken können innerhalb des Gefahrenradius der WEA relevant sein:

- a) Flugsicherheitsbefeuerung
- b) Diskoeffekt
- c) Eisabwurf/Eisabfall
- d) Maschinenhausbrand
- e) Optische Gefahren
- f) Rotorblattbruch und Turmbruch (Bauteilversagen)

Die Einschätzungen zu den oben genannten Risiken und wirksamen Vermeidungs- bzw. tolerablen Verminderungsmaßnahmen sind dazu durch einen Sachverständigen durchzuführen.

Für die weitere Planung sind zudem folgende Hinweise zu beachten:

1. Die Zuwegung zu den Grundstücken des Bauvorhabens hat ausschließlich über das nachgeordnete Netz zu erfolgen, eine Zuwegung zur Bundesautobahn ist, auch in der Zeit der Bauphase, nicht zulässig.
2. Vom Straßeneigentum der Autobahn dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder ' sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig.
3. Aufstellung und Einsatz von Baukränen sind so zu planen, dass die Fahrbahn der BAB zu keinem Zeitpunkt überschwenkt wird. Ein Überschwenken der BAB ist, auch ohne Last, zu keinem Zeitpunkt zulässig.
4. Es ist zu beachten, dass nicht alle Brückenbauwerke über die Bundesautobahnen für Transporte zu den WEA-Standorten genutzt werden können, da teilweise erhebliche Lastbeschränkungen bestehen.
5. Die Verwendung rückstrahlender Werkstoffe und Farben ist nicht zulässig. Blendwirkungen auf den Verkehrsteilnehmer der Autobahn sind auszuschließen.
6. Eisabwurf auf den Straßenkörper der Bundesautobahn ist auszuschließen.

In den Genehmigungs-/Zustimmungsverfahren sind u. a. ein maßstabsgerechter Lageplan mit genauer Kennzeichnung der Anbauverbotszone (40 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn) und der Anbaubeschränkungszone (40- 100 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn) sowie exakter Maßangabe der kürzesten Entfernung der baulichen Anlagen (waagrecht stehende Rotorblattspitze einer WKA) zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB, mit Darstellung des Bezugspunktes des angenommenen äußeren Randes der BAB und des gesamt betroffenen Bereiches der BAB gemäß oben angeführter Definition der Anbauverbots- und Baubeschränkungszone vorzulegen.

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung zur Errichtung von Windkraftanlagen, insbesondere im Hinblick auf Großraum- und Schwertransporte, muss Bestandteil des Genehmigungsverfahrens werden. Die Autobahn GmbH des Bundes weist darauf hin, dass der grundsätzlichen Nutzung von internen Betriebszufahrten oder

provisorischen Ausfahrten von der Autobahn und ihren Nebenanlagen aus verkehrlichen Gründen nicht zugestimmt wird.

Weiterhin bitten wir, folgendes zu berücksichtigen:

- Ausbauplanungen der Bundesstraßenverwaltung dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Der Betrieb und die Unterhaltung der Autobahn A3 hat wie bisher in vollem Umfang möglich zu sein. Die Funktion von Ausgleichs- und Ersatzflächen der Autobahn GmbH darf nicht beeinträchtigt werden.
- Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus dem Betrieb und dem Bestand der Bundesautobahn A3 geltend gemacht werden. [...]

M694	Staatliches Bauamt Aschaffenburg	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	[...] Einzelne Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen, die bei der Änderung des Regionalplans neu ausgewiesen werden sollen, werden durch die in Verwaltung des Staatlichen Bauamtes Aschaffenburg betroffenen Straßen des Bundes, Landes oder Kreises durchquert oder grenzen an diese an. Im Umfeld von Straßen ergeben sich daher Abstände vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Bei Bundesfern-, Staats- und Kreisstraßen sind zunächst die straßenrechtlichen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen zu beachten. Die Anbaubeschränkungszone, die auch die Anbauverbotszone abdeckt, sind von der Windkraftanlage einschließlich ihres Rotors freizuhalten (bei Bundes- und Staatsstraßen von 40 Metern und bei Kreisstraßen von 30 Metern vom Fahrbahnrand gemessen). Nach unserer Einschätzung ergeben sich hieraus gemäß der vorgesehenen Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain (1) keine Einsprüche oder Einwände. [...] Die Errichtung von Windenergieanlagen ist im Außenbereich grundsätzlich privilegiert nach §35 BauGB. Mit Inkrafttreten der Änderung des Regionalplans und der Feststellung der Flächenziele wäre die Privilegierung der Windenergie in der Region Bayerischer Untermain auf die ausgewiesenen Vorranggebiete begrenzt. Windenergievorhaben außerhalb dieser Vorranggebiete wären dann nicht mehr privilegiert, sondern nach BauGB zu behandeln. Im Weiteren widmet sich die Fortschreibung des Kapitels 5.2 „Energie“ nicht nur dem Thema Windkraft, sondern es werden unter Nr. 5.2.4 auch die Potenziale für Floating- und Agri- PV- Anlagen zu prüfen und zu nutzen sein. Diesbezüglich sind die Belange der Straßen- und Brückenbauwerke in Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen sowie auch die Einhaltung

			bestimmter Abstände, um z. B. Blendwirkungen bei Sonneneinstrahlungen, Ablenkungsgefahr oder Schattenwurf zu vermeiden, stets mit abzuwägen. Auch bei Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen, für die keine gesetzlichen Anbauverbote oder Anbaubeschränkungen gelten, können Mindestabstände erforderlich sein. Daher können sich im Einzelfall weitergehende Anforderungen ergeben, die ausrechend Berücksichtigung finden müssen. Gleicher Sachverhalt gilt auch bei der Planung und Errichtung entsprechender Zufahrten von Staats- oder Bundesstraßen. Wir möchten Sie daher vorab um Beteiligung bei den jeweils beabsichtigten Maßnahmen bitten. [...]
M480	Regierungspräsidium Stuttgart	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	[...] III. Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen Abteilung 4 geht davon aus, dass bei den betroffenen Landes- oder Bundesstraßen die gesetzlichen Anbauabstände eingehalten werden. [...]
M338	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg	5.2 Bundesstellen	[...] Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach 8 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain (1); Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ berührt, da u. a. die Bahnstrecken 3660 (Frankfurt Süd-Aschaffenburg), 5228 (Würzburg-Aschaffenburg), 3557 (Darmstadt Hbf.-Aschaffenburg Hbf.), 5220 (Aschaffenburg-Miltenberg) und 5223 (Seckach-Miltenberg) durch das Planungsgebiet verlaufen. Bei Beachtung und Sicherstellung der im Folgenden aufgeführten Hinweise bestehen jedoch keine Bedenken: In erster Linie wird aus Gründen der Verkehrssicherheit die Einhaltung von Mindestabständen zu Bahntrassen sowie 110-kv-Bahnstromfernleitungen empfohlen, die sich an der Größe der geplanten Windkraftanlagen orientieren. Folgende Abstände werden mit der Bitte um Beachtung in Rahmen der vorliegenden Planung empfohlen: 1) Abstände von Schienenwegen wegen Eiswurf:

Um die Möglichkeit der Beeinträchtigung des Eisenbahnbetriebs durch Eiswurf oder Rotorblattbruch auszuschließen, empfiehlt das Eisenbahn-Bundesamt als Abstand gemessen von der Turmachse, größer als $1,5 \times$ (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe).

2) Abstandsempfehlungen für 110-kV-Bahnstromfernleitungen:

Für Bahnstromfernleitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) wird ein Abstand von $3 \times$ Rotordurchmesser empfohlen. Mit Schwingungsschutzmaßnahmen kann der Abstand auf $1 \times$ Rotordurchmesser reduziert werden.

Die Betriebsanlagen der Bahn müssen generell gemäß § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Hinsichtlich der sich in diesem Bereich befindlichen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes ist zu beachten, dass im Rahmen von Baumaßnahmen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf.

Die Standsicherheit, Funktionstüchtigkeit und Zugänglichkeit der Betriebsanlagen ist jederzeit zu gewährleisten. Notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung, Erneuerung, Rationalisierung sowie Modernisierung und bestimmungsgemäßen Nutzung des Bestandsnetzes der Eisenbahnen des Bundes dürfen weder verhindert noch erschwert werden. Im Rahmen notwendiger baulicher Maßnahmen an den Betriebsanlagen der Bahn ist deren jederzeitige Zugänglichkeit zu gewährleisten.

Bei Maßnahmen in Zusammenhang mit Gewässern bzw. deren Ableitung ist darauf zu achten, dass die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Bezüglich geplanter Photovoltaikanlagen ist sicherzustellen, dass von Photovoltaikanlagen keine Beeinträchtigungen oder Behinderungen des Eisenbahnverkehrs, z. B. durch Blendwirkung auf den im Planungsumgriff verlaufenden Bahnlinien ausgeht.

Ich weise darauf hin, dass durch den benachbarten Eisenbahnbetrieb und bei der Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z. Bsp. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die ggf. im Rahmen dieses Verfahrens zu berücksichtigen wären.

Des Weiteren wird vorsorglich auf die Unterzeichnung des Planungsvertrages für die Elektrifizierung der Maintalbahn (Strecke zwischen Aschaffenburg und Miltenberg) vom 07.11.2024 zwischen der DB InfraGO AG (Westfrankenbahn) und dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hingewiesen.

Aktuelle Informationen zu der Planung erhalten Sie unter folgendem Link: <https://www.westfrankenbahn.de/aktuell/elektrifizierung>
 Zudem befinden sich gleichermaßen stillgelegte Strecken – beispielsweise die ehemaligen Bahnstrecken 5222 (Aschaffenburg-Höchst/Odenwald) und 5226 (Obernburg-Elsenfeld-Heimbuchenthal) im Plangebiet der o. g. Planung.
 Diesbezüglich ergeht der Hinweis, dass es sich weiterhin um bahngewidmete Flächen handelt, sofern diese nicht gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) von Bahnbetriebszwecken freigestellt wurden. Diese Flächen unterliegen somit auch stillgelegt weiterhin als Betriebsanlage der Eisenbahnen des Bundes dem eisenbahn-rechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 AEG sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB). Ob sich noch weitere Flächen im Plangebiet befinden, die unter dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 AEG stehen, kann nicht abschließend festgestellt werden, da das Eisenbahn-Bundesamt über keinerlei Kataster verfügt. Hierzu kann Ihnen die zuständige Infrastrukturbetreiberin (z. B. DB InfraGO AG) Auskunft geben.

Für nichtbundeseigene Eisenbahnen im Planungsumgriff (wie z. B. die Bahnstrecke 9361, Kahl-Schöllkrippen) bitte ich die Regierung von Mittelfranken, Sachgebiet 32, Promenade 27 in 91522 Ansbach zu beteiligen.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Ich empfehle daher, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com) am Verfahren zu beteiligen, sofern nicht bereits geschehen. Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter. [...]

Zusammenfassung Öffentlichkeit

Erschließung und Verkehrsinfrastruktur

Es wird vorgebracht, dass der Bau und Transport der WEA den Ausbau oder die Ertüchtigung von schwerlastfähigen Zuwegungen über mehrere Kilometer erforderlich mache, was zu erheblichen Eingriffen in den Wald und das bestehende Wegenetz führe. Die Versiegelung und Verdichtung des Bodens durch Baustellenlogistik und Schwerlastverkehr werde als problematisch angesehen, insbesondere wegen möglicher negativer Auswirkungen auf das Ökosystem, den Wasserhaushalt und die Gefahr von Erosion.

Kritisiert wird, dass die konkreten Zuwegungen und Trassenführungen in den Planungsunterlagen nicht ausreichend dargestellt seien und wichtige Details zur Erschließung fehlten. Der Bau dieser Wege verursache einen erheblichen weiteren Schaden und verändere die Landschaft dauerhaft. Es wird angeregt, WEA vorrangig an Standorten mit bereits vorhandener Infrastruktur, etwa entlang von Autobahnen oder in Industriegebieten, zu errichten, um zusätzliche Eingriffe in unberührte Naturflächen zu vermeiden.

Abstand und Konflikte mit bestehender Infrastruktur

Die geplanten Standorte für WEA kollidieren laut Stellungnahmen mit den luftverkehrsrechtlichen Belangen eines Verkehrslandeplatzes, da die Mindestabstände zur Platzrunde nicht eingehalten würden. Es wird eine notwendige Mindestentfernung gefordert, die in den Planungen unterschritten werde.

Abwägung F110, P318 Stadt Aschaffenburg: Kenntnisnahme.

M690 Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern: Kenntnisnahme. Zu Bundesautobahnen wurden bereits im Rahmen der Planerstellung fachlich begründete Mindestabstände berücksichtigt (siehe Kriterienkatalog und Änderungsbegründung). Darüberhinausgehende Festlegungen auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung werden aufgrund der regelmäßigen Einzelfallabhängigkeit nicht als sachgerecht erachtet, da die allgemein gehaltene, gebietsbezogene Regionalplanung keine konkreten, standortbezogenen Genehmigungsverfahren ersetzen kann. Die vorgeschlagenen allgemeinen Hinweise werden nicht aufgenommen. Gemäß dem Schreiben des StMB vom 12.08.2024 „Straßenrechtliche Hinweise zur Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) an Straßen“ ist die Anbauverbotszone grundsätzlich von der WEA einschließlich ihres Rotors freizuhalten. In der Anbaubeschränkungszone kommt es darauf an, ob das Vorhaben nach seiner Lage, Größe und Art geeignet ist, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen. Damit ist die Anbaubeschränkungszone, anders als in den Hinweisen dargestellt, nicht einschließlich des Rotors einer WEA freizuhalten. Lediglich der Mastfuß ist außerhalb der Anbauverbotszone und der Anbaubeschränkungszone zu positionieren in der Annahme, dass der Rotor regelmäßig die Anbauverbotszone nicht überstreichen sollte. Dies wird durch den Schutzabstand von 150 m zu Bundesautobahnen in der Regel gewährleistet.

Zur weiteren Erläuterung des regionalplanerisch gerundeten Schutzabstands von 150 m wird auf Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 verwiesen.

Mögliche Beeinträchtigungen der genannten Belange der Autobahn GmbH des Bundes sind im Rahmen eines Anlagengenehmigungsverfahrens anhand des konkreten Einzelfalls (u. a. Anlagenstandort und -konstellation, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser) durch entsprechende Maßgaben / Auflagen (insb. geeignete Standortwahl) auszuschließen, an dem die Autobahn GmbH des Bundes und ggf. das Fernstraßen-Bundesamtes zu beteiligen sind. Zur Zulässigkeit von konkreten Windenergieanlagen im Umfeld der genannten Einrichtungen wird in diesem Hinblick auf die allgemeinen Abstandsregelungen um die Infrastruktureinrichtungen im Kriterienkatalog sowie auf das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen.

M694 Staatliches Bauamt Aschaffenburg: Kenntnisnahme.

M480 Regierungspräsidium Stuttgart: Kenntnisnahme.

M338 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg: Kenntnisnahme. Die Herleitung und Festlegung der Abstände zu Infrastrukturen im Rahmen der Regionalplanung ist Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 zu entnehmen. Darüberhinausgehende Festlegungen auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung werden aufgrund der regelmäßigen Einzelfallabhängigkeit nicht als sachgerecht erachtet, da die allgemein gehaltene, gebietsbezogene Regionalplanung keine konkreten, standortbezogenen Genehmigungsverfahren ersetzen kann. Mögliche Beeinträchtigungen der genannten Belange im Bereich Schiene sind im Rahmen eines Anlagengenehmigungsverfahrens anhand des konkreten Einzelfalls (u. a. Anlagenstandort und -konstellation, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser) durch entsprechende Maßgaben/Auflagen (insb. geeignete Standortwahl) auszuschließen, an dem die Aufgabenträger zu beteiligen sind. Es sind keine Änderungen veranlasst.

1. Erschließung, Wegeausbau und Eingriffe in Wald und Boden

Die Hinweise zu zusätzlichen Eingriffen in das Wegenetz durch Schwerlasttransporte, Versiegelung von Flächen und mangelnde Darstellung konkreter Zuwegungen werden zur Kenntnis genommen. Die verkehrliche und technische Erschließung ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten, Umweltauflagen sowie technischer Anforderungen geprüft und konkret festgelegt. Konkrete, anlagen- und baubezogene Eingriffe in Natur und Landschaft werden dort beurteilt und ggf. kompensiert (vgl. [Kapitel 3.5.11](#)). Die Forderung, im Regionalplan konkrete Zuwegungstrassen bereits verbindlich abzubilden, kann auf der Ebene des Regionalplans nicht erfüllt werden. Die Regionalplanung legt geeignete Gebiete für Windenergieanlagen fest, um die raumverträgliche Entwicklung zu steuern; sie kann jedoch im Maßstab 1:100.000 keine einzelnen Wege oder exakten Zuwegungen festlegen. Dies ist dem detaillierten Projektplanungs- und Zulassungsverfahren vorbehalten.

2. Nutzung bestehender Infrastruktur

Entlang von Straßen und Schienenwegen besteht häufig die Möglichkeit, Flächen mit geringerem Konfliktpotenzial auszuwählen. Allerdings sind auf Grundlage bestehender Rechtsvorschriften – insbesondere dem Bundesfernstraßengesetz (§ 9), den einschlägigen Straßenbauvorschriften sowie naturschutz- und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen – verbindliche Mindestabstände zur öffentlichen Infrastruktur einzuhalten. Die angewandten Abstände (100-150 m je nach Kriterium) orientieren sich an den baurechtlichen Vorgaben zuzüglich der einfachen Rotorlänge der Referenzanlage (90 m) (vgl. Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) und sind in Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 zusammengefasst. Eine ausschließliche Konzentration auf Flächen direkt an Infrastrukturen ist rechtlich und planerisch nicht geboten, da auch dort andere Ausschluss- oder Schutzkriterien greifen können (z. B. Naturschutz, Schall, Sichtbeziehungen, Luftverkehr). I. d. R. sind innerhalb der VRG-W bereits Forstwege enthalten, an denen sich auch die Erschließung von Anlagen orientieren kann. Die Standortdatenblätter (vgl. Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) enthalten Hinweise auf die auf regionalplanerische Ebene einschätzbare Erschließungssituation.

3. Weitere erwähnte Belange

Hinweise zu Versiegelung und Verdichtung des Bodens werden in [Kapitel 3.5.11](#) und in [Kapitel 3.5.7.1](#) sowie die zu Wasserhaushalt und Erosion in [Kapitel 3.5.6](#) bearbeitet. Die Belange des Luftverkehrs werden in [Kapitel 3.5.9](#) abgewogen.

Fazit

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3.5.11.2 Stromleitungen, Freileitungen, Stromnetz, Hochspannungsleitungen, Übertragungsleitungen, Umspannwerke (Infrastruktur- und regionsbezogen), Leitungstrassen und Erschließungswege (Erreichbarkeit, Stromleitung, Entfernung Einspeisepunkt)

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F1015	Stadtwerke Aschaffenburg	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] seitens der Aschaffener Versorgungs-GmbH bestehen keine Einwände oder Anregungen zu o. g. Beteiligungsverfahren. [...]
M513	TenneT TSO GmbH	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] im Bereich des Regionalplans befinden sich die im Betreff genannten Höchstspannungsanlagen der TenneT TSO GmbH. In den uns übersandten Unterlagen waren keine Pläne beigefügt, aus denen ersichtlich ist, ob alle unsere Anlagen enthalten und lagerichtig dargestellt sind. Seitens unserer Gesellschaft bestehen keine Einwendungen gegen die Änderungen des Regionalplanes, sofern die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen sind und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle bzw. auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzbereiche keinen Beschränkungen unterliegen. Der Leitungsschutzbereich der oben genannten Anlage beträgt jeweils 40,00 m beiderseits der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten). Wir weisen darauf hin, dass innerhalb der Schutzbereiche unserer Leitungen und im Nahbereich von Umspannwerken Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen bestehen. Deshalb sind uns alle Maßnahmen innerhalb der Schutzbereiche bzw. in unmittelbarer Nähe von Umspannwerken zur Stellungnahme vorzulegen. Die Bestands- und Betriebssicherheit der

Höchstspannungsleitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes müssen unter Beibehaltung des Schutzbereiches ungehindert durchgeführt werden können. Hierzu zählen beispielsweise Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs, die Leitungsbefliegung und -wartung mit Drohnen sowie die Erneuerung oder Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse/zu den Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein. Bei der Ausweisung von Windenergieflächen und Festlegung der Standorte von Windenergieanlagen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

Nach DIN EN 50341-2-4 sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten:

$$aWEA = 0,5 \times DWEA + aRaum + aLTG.$$

Dabei ist

- QaWEA der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage,
- DWEA der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage,
- QAaLTG der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand und
- dAaRaum der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage.

Ist der Abstand zwischen der Freileitung und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist durch den Antragsteller nachzuweisen (gutachterliche Stellungnahme), dass es durch den Betrieb der WEA zu keinen Negativeinflüssen gegenüber der Höchstspannungsfreileitung kommt. Hierbei ist insbesondere die Prüfung erforderlich, inwieweit die Freileitung ggf. innerhalb der Nachlaufströmung der geplanten WEA liegt und durch diese beeinflusst wird. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Falls unsere Freileitung von der Nachlaufströmung getroffen werden sollte, besteht die Gefahr, dass unsere Leiterseile durch die Nachlaufströmung zum Schwingen angeregt werden, wodurch sich die Lebensdauer der Leiterseile erheblich verkürzen könnte. In diesem Fall sind unsere Leiterseile mit Schwingungsdämpfern nachzurüsten. Die Kosten für diese Nachrüstung wären vom Betreiber der Windkraftanlagen zu tragen. Sollte aufgrund eines uns

vorgelegten Gutachtens auf den Einbau eines Schwingungsschutzes an der Freileitung verzichtet werden und sich in der Praxis zeigen, dass die Leiterseile dennoch durch die Nachlaufströmung zum Schwingen angeregt werden, behalten wir uns vor, den Schwingungsschutz nachträglich einzubauen. Die Kosten hierfür sind ebenfalls vom Bauherrn der Windkraftanlage zu übernehmen. Die Daten unserer Freileitung für ein notwendiges Gutachten stellen wir auf Nachfrage zur Verfügung. Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) mit Angabe der Nabenhöhe und des Rotordurchmessers sowie die Geländehöhe der Standorte anzugeben. Während der Bauausführung und bei späteren Arbeiten ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Krananlagen nicht in den Schutzbereich hineinschwenken können. Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der WEA unsere Höchstspannungsfreileitung unterkreuzen, gilt Folgendes: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 8 Wochen vorher) mit uns abzustimmen.

Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe unserer Anlage bzw. innerhalb des Schutzbereiches machen wir darauf aufmerksam, dass sich durch unzulässige Annäherung an die unter Höchstspannung stehenden Anlagenteile der Freileitung folgeschwere Unfälle ereignen können. Gefahr besteht insbesondere durch hoch- schwenkende Fahrzeug- und Baumaschinenteile. Aus den o. g. Gründen muss sich die bauausführende Firma rechtzeitig (mindestens 8 Wochen) vor Baubeginn zur Abstimmung der möglichen Arbeitshöhe innerhalb des Schutzbereiches mit der TenneT TSO GmbH in Verbindung setzen. Der Mastschutzbereich (25 m im Radius um den Mastmittelpunkt) unserer Höchstspannungsleitung ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Des Weiteren dürfen innerhalb dieses Bereiches keine Abgrabungen, Anpflanzungen oder sonstige Maßnahmen, die das bestehende Erdniveau verändern, durchgeführt werden. Anpflanzungen innerhalb des Schutzbereiches unserer Freileitung sind mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen. [...]

M645	Bayernwerk Netz GmbH	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Im Bereich des Regionalplans Würzburg befinden sich eine Vielzahl unserer eigenen Anlagen sowie der GasUf Gasversorgung Unterfranken GmbH, der EVA Energieversorgung Alzenau GmbH und der VWG Versorgungsbetrieb Waldbüttelbrunn GmbH welche direkt und indirekt von der Bayernwerk Netz GmbH zuverlässig mit Strom und GAS versorgt werden. Für diese Gesellschaften

nehmen wir ebenfalls stellvertretend Stellung. Es handelt sich hierbei um Freileitungen, Kabel, Umspannwerke, Transformatorenstationen, Straßenbeleuchtung, Kabelverteiler und weiteres Zubehör mit einer Betriebsspannung von 110 kV, 20 kV und 0,4 kV sowie Gas- Rohrleitungen und Gas- Druckregelanlagen verschiedener Druckstufen.

Zuständig ist das Kundencenter Marktheidenfeld mit seinen Mitarbeitern. Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden und die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen sind und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle, bzw. auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone(n), keinen Beschränkungen unterliegt. Für die Vorranggebiete zur Errichtung von Windenergieanlagen sind insbesondere unsere Freileitungen relevant.

Niveauveränderungen

Im Bereich der Leitung darf ohne Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH weder Erdaushub gelagert noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau erhöhen. Hiervon ausgenommen sind Geländeanpassungen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beantragt und zugestimmt wurden.

Unfallverhütung

Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Das Sicherheitsmerkblatt enthält entsprechende Hinweise, die dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren In- standhaltungs-arbeiten einzuhalten sind. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien „Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen“ und auf die Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten (DGUV-V3) der Berufsgenossenschaften.

20-kV-Freileitungen

Innerhalb des Schutzzonenbereiches ist nur eine eingeschränkte Bebauung und Bepflanzung möglich. Die Abstände entsprechend DIN VDE 0210 sind einzuhalten. Außerhalb des Schutzzonenbereiches bestehen von unserer Seite

keine Einwände hinsichtlich einer Bebauung. Der Schutzzonenbereich von 20 kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungsachse je 10 m für Einfachleitungen und je 15 m für Doppelleitungen. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben. Hinsichtlich der, in den angegebenen Schutzzonenbereichen bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen und Aufforstungen.

110-kV-Freileitung

Im Planungsbereich verlaufen 110-kV-Freileitungen, die jeweils eine Leitungsschutzzone beiderseits der Leitungsachse besitzen. Diese sind bei Plan- und Bauvorhaben unter Vorlage der Planunterlagen zu erfragen. Die Richtigkeit des Leitungsverlaufes auf dem beiliegenden Übersichtsplan ist ohne Gewähr. Maßgeblich ist der tatsächliche Leitungsverlauf in der Natur. Innerhalb der Leitungsschutzzonen sind uns die Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeglicher Art zur Stellungnahme vorzulegen. Die Abstände von Windkraftanlagen zu Freileitungen sind in der Norm DIN EN 50341-2-4, in der gültigen Fassung, geregelt. Sie sind mit den bereits vorher angewandten VDEW- Empfehlungen identisch. Diese Abstände sollen bereits bei der Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen berücksichtigt werden. In jedem Fall muss die Zulässigkeit einer Windkraftanlage, die in der Nähe einer Freileitung (Abstand = 3 x Rotordurchmesser bei der ungünstigsten Stellung der Rotorblatt- spitze zum äußeren ruhenden Leiterseil einer 110-kV-Leitung) errichtet wird, im Einzelfall von uns geprüft werden.

Kabel und Gasleitungen

Eine ungesicherte Leitungstrasse darf nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden. Im Bereich der Zufahrt/Fahrwege muss evtl. vor Bauvorhabens Beginn das Kabel oder die Gasleitung mit einem Schutzrohr umhüllt werden. Die Kosten hierfür sind vom Veranlasser zu tragen.

Fernmeldekabel

Der Vollständigkeit halber möchten wir darauf hinweisen, dass im Planungsgebiet auch verschiedene Fernmeldekabel der Bayernwerk Netz GmbH verlaufen.

			Die beiliegenden „Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ sind zu beachten. Sollten Umbaumaßnahmen an unseren Anlagen erforderlich werden, bitten wir um rechtzeitige Beteiligung, mindestens 6 Monate vor Beginn der Baumaßnahme. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen sind zwingend vor Bauausführung online über unser Planauskunftsportal einzuholen. Das Portal erreichen Sie unter https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planaus-kunftsportal.html. Für uns als Netzbetreiber sind der Grunderwerb von Grundstücken und möglichst zügige Genehmigungsverfahren (u. a. bei neuen Versorgungstrassen/ Neubauten von Umspannstationen/ Übergabestationen) ein immer wichtigerer Punkt, um eine zuverlässige Versorgung weiterhin sicherzustellen. Daher möchten wir diese Themen an dieser Stelle als Hinweis platzieren. Beim Thema Wasserstoff gibt es bereits Bestrebungen, zusammen mit Kooperationspartnern, die bestehenden GAS-Versorgungsnetze entsprechend um- bzw. aufzurüsten, sodass auch weiterhin eine sichere und zuverlässige Versorgung bestehender Industrie- und Privatkunden möglich ist. [...] <i>[Anlage: Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen]</i>
M669	Amprion GmbH	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Über das Verwaltungsgebiet des Regionalplan Bayerischer Untermain verläuft im Bereich der Stadt Karlstadt a. M. in ihrem Schutzstreifen die im Betreff unter 1. genannte Höchstspannungsfreileitung. Ebenfalls in diesem Bereich befindet sich die im Betreff unter 3. genannte Umspannanlage Dettingen. Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Wie Ihnen bereits bekannt ist, plant Amprion zwischen der Umspannanlage Urberach und Aschaffenburg die im Betreff unter 2. genannte Höchstspannungsfreileitung zu errichten. Es handelt sich bei unserem Leitungsprojekt um das Vorhaben Nr. 96 aus dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), mit dem die Versorgungssicherheit im

			südöstlichen Raum Frankfurts und die Übertragungskapazität zwischen Hessen und Bayern erhöht werden soll. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat die Amprion GmbH bereits in Frage kommende Trassenkorridoralternativen auf Grundlage einer umfangreichen Raumwiderstandsanalyse ermittelt und der BNetzA mit dem am 30.09.2024 eingereichten Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) vorgeschlagen. Im November 2024 hat die BNetzA die betroffenen Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit zur Erörterung des Gegenstands und Umfangs der Bundesfachplanung zu einer Antragskonferenz nach § 7 NABEG eingeladen. Basierend auf den Ergebnissen der Antragskonferenz werden die erforderlichen Inhalte der im Zuge der Bundesfachplanung durch die Vorhabenträgerin beizubringenden Inhalte durch den Untersuchungsrahmen definiert. Die Bundesfachplanungsentscheidung wird nach aktuellem Planungsstand im April 2027 erwartet. Durch die geplante Ausweisung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen, wie in der Tekturkarte 7 zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ im Maßstab 1 : 100000 dargestellt, liegen aus unserer Sicht aktuell keine Konflikte mit unserer bestehenden Freileitung sowie unserem Höchstspannungsfreileitungsprojekt vor, da diese Fläche weit außerhalb des Einflussbereiches der Leitungen liegen. Gegen die Ausweisung der v. g. Vorranggebiete bestehen somit aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken. [...] <i>[Anlage: Karte Hochspannungsleitung/ amprion]</i>
M678	TransnetBW GmbH	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der oben genannten Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. [...]
M679	Elektrizitätswerk Goldbach-Hösbach GmbH	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] seitens des E-Werkes werden keine Einwendungen zur Neufassung des Kapitels 5.2 "Energie" des Regionalplans Bayerischer Untermain: Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergie vorgebracht. Wir stimmen der vorgelegten Fassung zu und bitten uns im weiteren Verfahren erneut zu beteiligen [...]

M693	Gasversorgu ng Unterfranken GmbH	3. sonstige Planungsträger [...] (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Das Erdgasnetz der Gasversorgung Unterfranken GmbH ist an die Energienetze Bayern GmbH verpachtet. Die Betriebsführung liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH. Ihrem Verteiler haben wir entnommen, dass die Bayernwerk Netz GmbH ebenfalls informiert wurde. Die Rückmeldung erhalten Sie direkt von dort. [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit	Stromleitungen, Netzausbau und Umspannwerke Es wird die Auffassung vertreten, dass das bestehende Stromnetz und die Umspannwerke in der Region nicht für die geplante Stromproduktion ausgelegt seien und eine Überproduktion nicht aufnehmen könnten. Ein erheblicher Netzausbau sei erforderlich, um den erzeugten Strom abzuführen. Es wird die Befürchtung geäußert, dass die Kapazitäten des Stromnetzes nicht ausreichen, um die erzeugte Energie aufzunehmen, und dass dadurch häufig Überproduktionen nicht genutzt werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Ausbau von WEA in der Region ein Wandel von einem reinen Bezugs- hin zu einem Erzeugungsgebiet erfolge, was einen hohen Bedarf an Energiespeichern und flexibler Leistung nach sich ziehe. Es wird angemerkt, dass die Kombination aus stark schwankender Erzeugung und steigendem Strombedarf einen sehr hohen Bedarf an Energiespeichern und flexibler Leistung verursache. Ohne ausreichende Speichertechnologien könne die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden. Es wird die Ansicht vertreten, dass der Ausbau von WEA ohne parallelen Fortschritt im Stromnetzausbau zu Ineffizienzen und Mehrkosten führe und die Potenziale der Windenergie nicht vollständig ausgeschöpft werden könnten. Die Notwendigkeit neuer Stromtrassen, die teilweise über mehrere Kilometer durch den Wald verlaufen müssten, wird als zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft gesehen. Hierfür seien weitere Rodungen und der Bau zusätzlicher Umspannwerke sowie Hochspannungsleitungen notwendig. Es wird befürchtet, dass die Entfernung zum nächsten geeigneten Einspeisepunkt nicht ausreichend berücksichtigt werde, was besonders lange Leitungstrassen und damit zusätzliche Belastungen für Natur und Anwohner nach sich ziehe. Kritisiert wird, dass der Netzausbau nicht mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien Schritt halte, was zu Abschaltungen von WEA, Entschädigungszahlungen an Betreiber und steigenden Strompreisen führe. Die Belastungen durch die Errichtung der notwendigen Leitungen und Umspannwerke sowie die damit verbundenen Kosten und Auswirkungen auf Anwohner und Umwelt werden als unzureichend berücksichtigt dargestellt. Es wird vorgeschlagen, den Netzausbau bevorzugt an Standorten erfolgen sollte, an denen bereits eine entsprechende Netzinfrastuktur vorhanden ist, um den Aufwand für neue Leitungen und Umspannwerke zu minimieren, oder entlang weniger sensibler Gebiete wie Autobahnen oder Eisenbahntrassen vorzunehmen, um Eingriffe in wertvolle Naturflächen zu minimieren. Fehlende oder nicht erfasste Infrastruktur in den Unterlagen Kritisiert wird, dass die ausgelegten Standortdatenblätter unvollständig seien, insbesondere was die Ausweisung von Zuwegungen, Trassen und Netzanbindungen betrifft. Auch die Anbindung an das Stromnetz		

wird als unzureichend geplant beschrieben, da die notwendigen Trassen und Umspannwerke nicht detailliert ausgewiesen seien.

Es wird als Verfahrensfehler beanstandet, dass eine konkrete Ausweisung von Zuwegungen und Trassen sowie der Netzanbindung in den Unterlagen nicht ersichtlich sei. Stattdessen werde auf pauschale Aussagen verwiesen, ohne die tatsächliche Erschließung darzustellen.

Abwägung F1015 Stadtwerke Aschaffenburg: Kenntnisnahme.

M513 TenneT TSO GmbH: Kenntnisnahme. Die rechtskonforme Vorgehensweise zur Ermittlung der Abstände von VRG-W zu Leitungstrassen ist der Methodik in Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 zu entnehmen. Es sind keine Änderungen veranlasst.

M645 Bayernwerk Netz GmbH: Kenntnisnahme. Die rechtskonforme Herleitung der Abstände von VRG-W zu Leitungstrassen ist der Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 zu entnehmen. Es sind keine Änderungen veranlasst.

M669 Amprion GmbH: Kenntnisnahme.

M678 TransnetBW GmbH: Kenntnisnahme.

M679 Elektrizitätswerk Goldbach-Hörsbach GmbH: Kenntnisnahme.

M693 Gasversorgung Unterfranken GmbH: Kenntnisnahme.

1. Zuständigkeit der Regionalplanung – Netzinfrasturktur

Die Hinweise auf den notwendigen Ausbau der Strominfrastruktur werden zur Kenntnis genommen. Der Aus- und Umbau des Stromnetzes ist Aufgabe der zuständigen Netzbetreiber und erfolgt im Rahmen gesetzlicher Vorgaben (vgl. [Kapitel 3.3](#)).

2. Berücksichtigung im Regionalplan

Die Regionalplanung hat die Aufgabe, raumverträgliche Standorte für Windenergie zu identifizieren, nicht jedoch die technische Netzanbindung zu planen. Diese erfolgt in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren durch Projektträger in Abstimmung mit dem Netzbetreiber. Für Höchst- / Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV wurde ein Mindestabstand von 150 m festgelegt, orientiert an der DIN EN 50341-2-4 und der einfachen Rotorlänge der Referenzanlage (vgl. Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Naheliegende Stromtrassen und Umspannwerke wurden benannt. Der Übertragungsnetzbetreiber wurde im Rahmen der Auswahl der VRG-W bereits frühzeitig informiert und es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3. Entfernung zu Einspeisepunkten

Die Entfernung zu bestehenden Trassen und Umspannwerken wurde in den Standortdatenblättern berücksichtigt (vgl. Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08), stellt jedoch kein Ausschlusskriterium dar. Die Bewertung ebenso wie die Zuteilung des Netzeinspeisepunktes erfolgt erst im jeweiligen Projektkontext und ist Teil der konkreten Vorhabenplanung. Auch Umspannwerke, Speicherlösungen und Leitungstrassen sind dort vorhabensspezifisch zu prüfen.

4. Trassenverläufe und technische Details

Die Forderung nach detaillierter Darstellung von Leitungs- und Zuwegungsverläufen betrifft Inhalte, die im Maßstab der Regionalplanung (1:100.000) nicht sachgerecht abgebildet werden können. Dennoch wurden in Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 die nächsten Übertragungsnetze zum jeweiligen VRG-W aufgelistet. Grundsätzlich sind diese Angaben aber Bestandteil der nachfolgenden Planungsschritte und werden dort konkretisiert.

5. Bündelung entlang bestehender Infrastruktur

Der Hinweis auf die Nutzung bestehender Infrastrukturtrassen wird unterstützt, etwa durch Bündelung von Anlagen innerhalb größerer VRG-W und dem Anschluss an bestehenden Windparks und VRG-W in Grenzlage zu Hessen und Baden-Württemberg.

6. Speicher und Flexibilitätsbedarf

Speicherlösungen sind nicht Gegenstand des Regionalplans, sondern obliegen nationalen und landesweiten Strategien. Deren Ausbau erfolgt im Rahmen eigenständiger Verfahren und politischer Programme (vgl. [Kapitel 3.3](#)). Auf die Festlegungen in Kapitel 5.2.2 des Regionalplans wird zusätzlich verwiesen.

Fazit

Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3.5.12 Technischer und wirtschaftlicher Belange von Windenergieanlagen - inkl. Flächengüte

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F296, P318	Landratsamt Miltenberg	1.1 Landkreise, kreisfreie Stadt	[...] A) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht Aufgrund des Maßstabs der Tekturkarte von 1:100 000 kann aus bautechnischer Sicht keine Beurteilung erfolgen. [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Wirtschaftlichkeit und Kosten-Nutzen-Verhältnis	In den Stellungnahmen wird die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten als unzureichend beurteilt. Es wird geäußert, dass die Anlagen nur durch hohe Subventionen wirtschaftlich betrieben werden könnten und der tatsächliche Nutzen für die Allgemeinheit als gering eingeschätzt werde. Die Kosten für Bau, Betrieb, Rückbau und Entsorgung werden als unverhältnismäßig im Vergleich zum zu erwartenden Energieertrag dargestellt. Es wird argumentiert, dass insbesondere Investoren profitieren, während die Allgemeinheit die Kosten trage. Die Wirtschaftlichkeit werde durch die geringe Windhöffigkeit weiter verschlechtert. Zudem wird angeführt, dass die Anlagen an vielen Tagen im Jahr stillstünden oder nur geringe Leistungen erbrächten, was zu einer niedrigen Auslastung führe.
		Technische Eignung des Standorts	Die Stellungnahmen verweisen auf eine nur knapp ausreichende Standortgüte in bestimmten Vorranggebieten. Die Standortgüte liege nur knapp über der Mindestschwelle und erreiche nicht die von Investoren und Banken geforderten Werte. Es wird darauf hingewiesen, dass die mittlere Windgeschwindigkeit und die gekappte Windleistungsdichte die empfohlenen Eignungsschwellen nicht erreichten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Windverhältnisse in den Vorranggebieten nicht ausreichen würden, um einen effizienten Betrieb der Windenergieanlagen zu gewährleisten. Die Kapazitätsfaktoren lägen deutlich unter 20% der maximal möglichen Leistung, was insbesondere im Binnenland und in Mittelgebirgsregionen wie dem Spessart problematisch sei. Es wird angeführt, dass die Windgeschwindigkeit am Standort zu niedrig sei und eine Verdoppelung der Windgeschwindigkeit zu einer achtfachen Leistungssteigerung führe, sodass bereits geringe Abweichungen erhebliche Auswirkungen auf den Energieertrag hätten. In den Stellungnahmen wird auch die Ansicht vertreten, dass die Windverhältnisse nur für ca. 2000 Volllaststunden pro Jahr ausreichen und der tatsächliche Stromertrag damit weit hinter den Erwartungen zurückbleibe. Es wird geäußert, dass die Windenergieanlagen häufig abgeschaltet werden müssten, beispielsweise zum Schutz von Fledermäusen oder aufgrund von Lärmschutzauflagen, was die Wirtschaftlichkeit weiter beeinträchtige.
		Infrastruktur und Netzanbindung	Es wird darauf verwiesen, dass die notwendige Infrastruktur für den Betrieb der Windenergieanlagen, insbesondere Zuwegungen und Stromtrassen, mit hohen Kosten verbunden sei. In den Stellungnahmen wird die Sorge geäußert, dass der Ausbau der Windenergieanlagen ohne einen parallelen Ausbau der Stromnetze

zu Ineffizienzen und Mehrkosten führe. Es wird behauptet, dass der fehlende Netzausbau dazu zwingt, WEA an weniger geeigneten Standorten zu errichten, was die Wirtschaftlichkeit zusätzlich verschlechtere. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Kosten für den Bau in schwer zugänglichem Gelände besonders hoch seien und die Erschließung der Standorte mit erheblichem technischem Aufwand verbunden sei.

Versorgungssicherheit und Volatilität

Es wird die Ansicht vertreten, dass Windenergieanlagen keine konstante Energieversorgung gewährleisten könnten, da sie stark wetterabhängig seien. Die Volatilität der Windenergie führe dazu, dass keine gesicherte Grundlast bereitgestellt werden könne. Es wird geäußert, dass der Ausbau der Windenergieanlagen ohne ausreichende Speichertechnologien das Problem der Versorgungssicherheit nicht löse und im Gegenteil zu Instabilitäten im Stromnetz führen könne. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Dunkelflauten weiterhin konventionelle Kraftwerke benötigt würden, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Abwägung F296, P318 Landratsamt Miltenberg: Kenntnisnahme.

1. Wirtschaftlichkeit und Kosten-Nutzen-Verhältnis

Die Regionalplanung hat die Aufgabe, geeignete Flächen für Windenergie vorzuhalten und damit den gesetzlichen Auftrag zur Flächenbereitstellung umzusetzen (vgl. [Kapitel 3.1](#)). Die Wirtschaftlichkeitsprüfung einzelner Anlagen erfolgt nicht im Regionalplan, sondern bei der Projektierung durch Betreiber (vgl. [Kapitel 3.5.12.6](#)).

2. Technische Eignung und Flächengüte

Vorranggebiete wurden nur dort ausgewiesen, wo die fachlich definierten und bereits erhöhten Mindestanforderungen an Windhöflichkeit ($\geq 5,0$ m/s in 160 m Höhe) und Flächengröße (i. d. R. ≥ 10 ha) erfüllt sind (vgl. Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Die konkrete technische Bewertung erfolgt später standortbezogen im Genehmigungsverfahren (vgl. [Kapitel 3.5.12.1](#)).

3. Infrastruktur und Netzanbindung

Auf mögliche Erschließung und Netzanbindung wird bereits in den Standortdatenblättern hingewiesen. Jedoch findet im Rahmen der Regionalplanung kein Parklayout und auch keine standortbezogene Projektierung statt, sodass die spätere Erschließung nicht bekannt ist, ebenso nicht der später durch den Netzbetreiber zugeteilte Einspeisepunkt. Die Sicherstellung der Netzanbindung ist Aufgabe der Betreiber und gesetzlich geregelt (vgl. [Kapitel 3.5.11](#)).

4. Versorgungssicherheit und Volatilität

Die Sicherstellung der Stromversorgung und die Netzstabilität obliegen Energieversorgern und übergeordneten Behörden, nicht der Regionalplanung. Die Ausweisung von Vorranggebieten dient der gesetzlich geforderten Flächenbereitstellung für erneuerbare Energien. Weitere Kritik an der grundsätzlichen Energieversorgung oder der Energiewende, etwa mit Blick auf Speichertechnologien und Grundlastversorgung, sind nicht Gegenstand der Regionalplanung (vgl. [Kapitel 3.3](#)).

Fazit

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3.5.12.1 Windhöffigkeit, Windgeschwindigkeit, Windatlas Bayern

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Windatlas Bayern	Es wird mehrfach auf den Bayerischen Windatlas Bezug genommen. Die Stellungnahmen äußern Zweifel an den dort angegebenen Windgeschwindigkeiten und Windhöffigkeitswerten für die Vorranggebiete. Es wird vorgebracht, dass die tatsächlichen Windverhältnisse deutlich schlechter seien als im Windatlas ausgewiesen. Es wird gefordert, dass vor einer Ausweisung als Vorranggebiet unabhängige und umfassende Untersuchungen zur Windhöffigkeit durchgeführt werden müssten. Windhöffigkeit und Windgeschwindigkeit Es wird vorgetragen, dass die Vorranggebiete in einer Region mit vergleichsweise niedrigen mittleren Windgeschwindigkeiten liege. In mehreren Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass die im Bayerischen Windatlas angegebenen Windgeschwindigkeiten als zu hoch eingeschätzt werden. Es wird geäußert, dass reale Messungen und Rückrechnungen aus Ertragsdaten benachbarter Windparks regelmäßig niedrigere Werte ergeben hätten als die im Windatlas ausgewiesenen Werte. In diesem Zusammenhang wird angeführt, dass die tatsächliche Windhöffigkeit im Bereich der Vorranggebiete nicht ausreiche, um einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen zu gewährleisten. Es wird darauf verwiesen, dass die Nennleistung der Anlagen nur an Standorten mit mittleren Windgeschwindigkeiten von mehr als 12 m/s erreicht werden könne, während in den Vorranggebieten lediglich Werte um 6 bis 7 m/s vorlägen. Es wird weiterhin angeführt, dass die Windhöffigkeit im Odenwald und Spessart als Schwachwindgebiet einzustufen sei und dass die Flächen im Vergleich zu anderen Standorten (z. B. Offshore) eine geringere Effizienz aufwiesen. Mehrfach wird darauf hingewiesen, dass die Berechnungen zur Windhöffigkeit auf Modellwerten und nicht auf Messungen basierten, was zu Unsicherheiten in der Standortbewertung führe. Es wird kritisiert, dass der Windatlas insbesondere an Landesgrenzen ungenau sei und die Werte um bis zu 1 m/s zu hoch ausfallen könnten. Es wird geäußert, dass eine Extrapolation von Windgeschwindigkeiten aus benachbarten Regionen (z. B. Hessen nach Bayern) aufgrund der komplexen Topografie nicht zulässig sei. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Standortgüte der betrachteten Flächen knapp über dem Mindestwert von 60% liege, jedoch die von Investoren und Banken geforderten 80 % nicht erreicht würden.

Wirtschaftlichkeit und Auslastung

Es wird vorgetragen, dass die Windenergieanlagen in den Vorranggebieten aufgrund der niedrigen Windgeschwindigkeiten einen Großteil des Jahres stillstehen oder nur mit geringer Leistung laufen würden. Es wird befürchtet, dass an bis zu 200 Tagen im Jahr kein Strom produziert werde und dass über sieben Monate lediglich 12 % des Jahresertrags erzeugt würden. Es wird ausgeführt, dass der wirtschaftliche Betrieb der Anlagen nur durch hohe Subventionen möglich sei und dass die Kosten für den Steuerzahler dadurch erheblich anstiegen. Es wird die Befürchtung geäußert, dass bei Insolvenzen der Betreiberfirmen die Kosten für den Rückbau der Anlagen aus Steuergeldern getragen werden müssten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Auslastung der Anlagen im Süden Deutschlands bei etwa 20 % liege und nur selten Werte über 30 % erreicht würden. Es wird vorgebracht, dass eine um 10 % geringere Windgeschwindigkeit zu einer Leistungseinbuße von 27 % führe und dass die Stromausbeute im Vergleich zu windstärkeren Regionen deutlich geringer sei. Es wird argumentiert, dass bei den bestehenden Anlagen in der Region rote Zahlen geschrieben würden und dass die Anlagen ohne Subventionen nicht rentabel betrieben werden könnten.

Methodik der Flächengüte und Standortbewertung

Es wird geäußert, dass die Flächengüte und die Auswahl der Vorranggebiete auf Berechnungen und nicht auf gemessenen Daten basierten. Es wird kritisiert, dass eine transparente Darstellung der zugrundeliegenden Kalkulationen fehle und dass die tatsächlichen Standortbedingungen nicht ausreichend berücksichtigt würden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächen im Bayerischen Windatlas überwiegend gelb markiert seien, was auf eine nur durchschnittliche oder geringe Windhöffigkeit hindeute. Es wird weiterhin ausgeführt, dass die Unterschiede in der Windgeschwindigkeit zwischen Wald- und Offenlandflächen nur etwa 1 m/s betragen würden.

Weitere technische Aspekte

Es wird dargelegt, dass die WEA in den Vorranggebieten aufgrund der niedrigen Windhöffigkeit und der daraus resultierenden geringen Stromerzeugung keinen nennenswerten Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten könnten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stromproduktion aus Windkraft starken Schwankungen unterliege und dass in Zeiten von Dunkelflauten zusätzliche konventionelle Kraftwerke als Backup erforderlich seien. Es wird vorgetragen, dass der Ausbau der Windenergie in den Vorranggebieten zu einer Erhöhung der Netzstabilisierungskosten führe und dass die Notwendigkeit von Stromimporten aus dem Ausland steige.

Abwägung 1. Heranziehung und Eignung des [Windatlas Bayern](#)

Der [Bayerische Windatlas 2021](#) gibt einen ausführlichen Überblick über die Windverhältnisse in ganz Bayern. Er bildet die fachlich anerkannte und im Freistaat Bayern rechtskonforme Planungsgrundlage für die Ermittlung der Windverhältnisse auf regionaler Ebene. Es handelt sich um ein nach standardisierten wissenschaftlichen Methoden erstelltes Modell, welches

flächendeckend die Windverhältnisse für Bayern abbildet und dabei insbesondere die relative Eignung von Flächen bewertet. Im Windatlas wird ausgeführt, dass in Gebieten mit mittleren Windgeschwindigkeiten mit Werten kleiner 4,8 m/s anzunehmen ist, dass die Windgeschwindigkeit zu gering ist, um WEA wirtschaftlich zu betreiben (vgl. auch Gebietskulisse Windkraft Bayern). Als Referenz wurde die mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m über Grund verwendet. Gemäß der in der Fortschreibung des Regionalplans Bayerischer Unterrhein herangezogenen Methodik (vgl. Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) bildet eine erhöhte mittlere Windgeschwindigkeit von mindestens 5,0 m/s in 160 m Höhe über Grund die untere Schwelle für die grundsätzliche Eignung als Vorranggebiet für Windenergienutzung. Dies orientiert sich an der Gebietskulisse „Windkraft Bayern“ des Landesamts für Umwelt und deckt sich mit dem Erfordernis, die Windenergienutzung regionsweit an raumverträglichen Standorten zu konzentrieren. Windgeschwindigkeiten von 5,0 bis 5,5 m/s werden zudem als Restriktion gewertet.

Weiterführende Untersuchungen zur Ertragsfähigkeit oder Wirtschaftlichkeit erfolgen nicht auf Ebene der Regionalplanung, sondern sind Teil der Projektierung. Unsicherheiten an Ländergrenzen, Abweichungen zu Ertragsdaten einzelner Windparks sowie Abweichungen zwischen Modellwerten und projektbezogenen Messwerten sind systembedingt und bei allen simulativen Verfahren zu erwarten, führen jedoch nicht zur generellen Infragestellung der Eignung dieser Planungsgrundlage. Die Werte des Windatlas Bayern werden in allen Planungsregionen des Freistaats für die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung angewendet. Damit ist auch für den Bayerischen Unterrhein ein sachgerechtes, einheitliches und transparentes Bewertungsverfahren gewährleistet.

2. Keine Messpflicht auf Ebene der Regionalplanung

Die Stellungnahmen verkennen die Aufgabe der Regionalplanung. Zur Einschätzung der grundsätzlichen Eignung von Gebieten für WEA ist im Rahmen der Ausweisung von VRG-W keine exakte Messung der Windverhältnisse erforderlich. Die Durchführung eigener, flächendeckender Windmessungen oder Einzelfallgutachten ist auf Ebene der Regionalplanung aufgrund der nicht vorhandenen standortbezogenen Windparkplanung schon aus praktischen Gründen nicht möglich und rechtlich nicht geboten. Der Regionalplan fokussiert sich auf die Ermittlung möglicher geeigneter Gebiete anhand flächendeckender Bewertungsgrundlagen. Eine abschließende Beurteilung, ob und wie wirtschaftlich einzelne Anlagen zu betreiben sind, obliegt ausschließlich der Genehmigung und der unternehmerischen Abwägung des jeweiligen Betreibers im Rahmen der Projektentwicklung.

3. Wirtschaftlichkeit und Fördermechanismen

Die Fragen zur Wirtschaftlichkeit und rentablen Auslastung von Windenergieanlagen sind keine Zulässigkeitsvoraussetzung für die regionale Flächenauswahl, sondern Gegenstand der individuellen Projektbewertung und unternehmerischen Entscheidung (vgl. [Kapitel 3.3.1](#) und [Kapitel 3.5.12.6](#)). Das Argument, dass Standorte mit geringeren Windgeschwindigkeiten keinen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten könnten, verkennet die Rolle regionaler Planungsinstrumente. Die tatsächliche Auslastung, zukünftige technologische Entwicklung sowie finanzielle Förderung (z. B. durch das Referenzertragsmodell des EEG sowie mögliche zukünftige Änderungen) werden projektbezogen bewertet. Die Ableitung pauschaler Rückschlüsse auf die Untauglichkeit ganzer Flächenkulissen widerspricht der gesetzlich vorgesehenen Stufung der Planung.

4. Festlegung des Mindestwerts der Windhöffigkeit

Die im Regionalplan zugrunde gelegte untere Schwelle für die Windhöffigkeit von mindestens 5,0 m/s in 160 m Höhe geht bereits über die Mindestschwelle des Bayerischen Windatlas hinaus. Sie dient dazu, die VRG-W auf Gebiete mit hoher Energieerzeugungskapazität zu konzentrieren.

5. Standortbewertung: Modellierung – Messung – Nachprüfung

Die Ermittlung der Windhöffigkeit in der Flächenkulisse erfolgt – entsprechend des bayernweit angewandten Instrumentariums – auf der Grundlage von Modellierungen des Windatlas. Projektierer führen im weiteren Verlauf, wie in der Fachpraxis üblich, standortgenaue Windmessungen zur betriebswirtschaftlichen Absicherung durch. Der Regionalplan sichert lediglich die Möglichkeit zur Entwicklung und Nutzung von Standorten, garantiert aber weder eine Realisierung noch eine bestimmte Anlagenzahl oder Ertragshöhe.

6. Weitere vorgebrachte technische und wirtschaftliche Einwände

Einwände zu Auslastung, Stillstandszeiten, Rückbaukosten und Netzstabilität betreffen die Ebene der konkreten Projektumsetzung und überschreiten den Regelungsauftrag des Regionalplans (vgl. [Kapitel 3.3](#) und [Kapitel 3.5.12.6](#)).

Fazit

Die Hinweise zur Windhöffigkeit, Windgeschwindigkeit und zur Methodik des Bayerischen Windatlas werden zur Kenntnis genommen. Die dabei vorgetragenen Aspekte führen zu keiner Änderung des sachgerechten, nachvollziehbaren und einheitlich angewandten Verfahrens zur Auswahl potenzieller Windenergievorranggebiete im Bayerischen Untermain. Das Planungskonzept entspricht den rechtlichen Vorgaben und berücksichtigt die Anforderungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Die benannten Anforderungen an weitergehende Windmessungen haben keine rechtliche Grundlage.

3.5.12.2 Alternative Standortvorschläge (andere Regionen, andere Bundesländer, Offshore Nordsee/Ostsee, Küstennähe, Norddeutschland)

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Offshore-Standorte und Küstenregionen	In den Stellungnahmen wird wiederholt darauf hingewiesen, dass der Ausbau der Anbindungsleitungen zu den Offshore-Windparks in der Nord- und Ostsee sowie die Errichtung von Speichermöglichkeiten oder Ersatzkraftwerken als viel sinnvoller angesehen werde als Windkraft im angesprochenen Vorranggebiet. Es wird ausgeführt, dass die Nennleistung neu installierter WEA an Land meist im Bereich von 3 bis über 6 MW

liege, während die größten bisher entwickelten Offshore-Anlagen bis zu 26 MW erreichen könnten. Im Vergleich zu anderen Standorten, insbesondere Offshore, wird die Windhöflichkeit und Effizienz im Vorranggebiet als gering bezeichnet. Es wird darauf verwiesen, dass WEA im Inland nur ein Achtel der Leistung von Offshore-Anlagen erzeugten.

Weiterhin wird geäußert, dass Windparks nur in windreichen Gebieten, wie beispielsweise in der Nordsee, gebaut werden sollten. Die Offshore-Parks werden dabei ausdrücklich als unproblematisch dargestellt. Es wird vorgeschlagen, Windräder stattdessen in Norddeutschland oder an der Küste zu errichten, wo ausreichend Wind vorhanden sei.

Norddeutschland und andere Regionen

Es wird betont, dass im Vergleich zu Norddeutschland in einigen Vorranggebieten eine deutlich geringere Windeffizienz vorliege. Die Ansicht wird vertreten, dass Windräder in der angesprochenen Region nicht sinnvoll seien, da dort nur wenig und schwacher Wind wehe. Stattdessen sollten Windenergieanlagen in Norddeutschland oder an der Küste errichtet werden.

Stromimporte und Stromtrassen

Mehrfach wird darauf hingewiesen, dass in der windreichen Nord- und Ostsee bereits zahlreiche WEA stünden, deren Betreiber den Strom viel günstiger abgeben könnten, als er in den geplanten Vorranggebieten erzeugt werden könne. Auch Nachbarländer böten Strom zu günstigeren Preisen an. Es wird ausgeführt, dass dieser Strom durch Trassen bis nach Süddeutschland geführt werde und diese bereits in der Nähe der Vorranggebiete vorhanden seien. In diesem Zusammenhang wird auch die Forderung nach dem Ausbau von Stromtrassen und Speichern als Alternative zum Windkraftausbau im Vorranggebiet genannt. Es wird angemerkt, dass Investitionen besser in Stromtrassen als in WEA im Vorranggebiet fließen sollten.

Vergleich der Standortqualitäten

In den Stellungnahmen wird der Vergleich gezogen, dass Offshore-Standorte bei der Stromerzeugung wesentlich höhere Volllaststundenzahlen erreichen als das Vorranggebiet. Es wird ausgeführt, dass die Windenergie inklusive der Offshore-Standorte nur wenige Prozent des Bruttoenergieverbrauchs für Deutschland liefere, der Beitrag von Standorten wie den Vorranggebieten aber noch geringer ausfalle.

Abwägung 1. Zuständigkeit der Regionalplanung und gesetzlicher Auftrag

Die Regionalplanung am Bayerischen Untermain erfolgt im Rahmen einer klar abgegrenzten Planungshoheit. Der Regionale Planungsverband ist ausschließlich für die Planung in seinem eigenen Gebiet zuständig. Eine flächenbezogene Steuerung des Windenergieausbaus in anderen Bundesländern oder außerhalb Deutschlands liegt außerhalb seiner Einfluss- und Zuständigkeitsgrenzen.

Gemäß § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sind alle Bundesländer verpflichtet, zur Erreichung der bundesweiten Ausbauziele für die Windenergie an Land beizutragen. Das Gesetz sieht ausdrücklich eine Flächenverantwortung der Länder vor. Diese wurde im Freistaat Bayern durch die Gebietskulisse Windkraft konkretisiert. Daraus folgt für den Bayerischen Untermain ein verbindlich festgelegter Flächenbeitragswert, der bei der Regionalplanfortschreibung umzusetzen ist (vgl. [Kapitel 3.1](#) und [Kapitel 3.4](#)).

2. Keine rechtliche Möglichkeit zur Verlagerung auf andere Regionen oder Offshore-Flächen

Ein Ersatz des geforderten regionalen Flächenbeitrags durch Verweis auf höhere Energieerträge anderer Gebiete – z. B. in Norddeutschland oder Offshore – ist gesetzlich nicht vorgesehen. Der Ausbau der Windenergie an Land und auf See sind als komplementäre Maßnahmen im Rahmen der Energiewende zu betrachten. Für Offshore-Anlagen gelten andere gesetzliche Regelungsbereiche (z. B. das Windenergie-auf-See-Gesetz, WindSeeG), die außerhalb der Regionalplanung liegen. Der Offshore-Ausbau allein reicht jedoch nicht aus, um die Energieversorgungsziele sowie die dezentrale Energiewende zu gewährleisten.

3. Anforderungen an die Windhöffigkeit – Bewertung der Standortgüte

Siehe dazu die Abwägung zu [Kapitel 3.5.12.1](#). Ein bloßer Vergleich der Volllaststundenleistung mit Offshore-Anlagen greift zu kurz und lässt außer Acht, dass innerhalb bundesgesetzlicher Vorgaben wie dem WindBG auch Standorte mit mittlerer Windhöffigkeit einen wesentlichen Beitrag leisten müssen. Die Regionalplanung hat dabei die Aufgabe, im Rahmen ihrer Zuständigkeit geeignete Flächen innerhalb der Region zu identifizieren – unter Beachtung von Schutzgütern und raumordnerischen Leitlinien.

4. Stromimporte und Trassenausbau – kein Gegenstand der Regionalplanung

Einige Stellungnahmen verweisen auf geringere Stromgestehungskosten aus Offshore-Windenergie bzw. aus dem Ausland sowie auf bestehende oder geplante Stromtrassen nach Süddeutschland. Derartige Aspekte, wie etwa der Ausbau der Übertragungsnetze oder Speicherinfrastruktur, sind Themen der übergeordneten Energie- und Netzplanung des Bundes und nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Regionalplanung kann nicht durch den bloßen Hinweis auf Stromtrassenverfügbarkeit von der gesetzlichen Aufgabe entbunden werden, eigene Flächen auszuweisen. Vielmehr trägt gerade der ausgewogene dezentrale Ausbau dazu bei, Netze zu entlasten und Versorgungssicherheit in der Fläche zu gewährleisten (vgl. [Kapitel 3.1](#) und [Kapitel 3.3](#)).

5. Planungsmethodik und Alternativenprüfung

Das Auswahlverfahren für die VRG-W im Regionalplan beruht auf einer mehrstufigen Methodik, wie in Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 dokumentiert. Es wurde u. a. eine flächendeckende Raumwiderstandsanalyse, eine Potenzialanalyse und eine Alternativenprüfung durchgeführt. Ausschluss- und Restriktionsflächen wurden dabei nachvollziehbar abgegrenzt, Eignungskriterien (z. B. Bündelungsmöglichkeiten, Infrastrukturanschluss, Windhöffigkeit) berücksichtigt und – wo erforderlich – fachbehördliche Stellungnahmen eingeholt. Die Eignung versiegelter bzw. vorbelasteter

Flächen wurde im Verfahren berücksichtigt, ihre Potenziale aber durch Nutzungskonkurrenzen, Lage und Größe regelmäßig eingeschränkt.

Fazit

Die Hinweise auf alternative Standorte außerhalb der Region werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur Flächenverantwortung gemäß WindBG, der bestehenden regionalplanerischen Zuständigkeiten sowie der methodisch gesicherten Vorgehensweise zur Flächenauswahl führen die Einwendungen jedoch nicht zu einer Änderung des Planinhalts.

3.5.12.3 Statik (Geologie, Geländeneigung, Erdbebensicherheit, Standsicherheit, Fundamentgründung, Baugrunduntersuchung)

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
M62	Juwi GmbH	2.3 Kriterium Hangneigung	Bei besonders steilem Gelände ist davon auszugehen, dass ein massiver baulicher Eingriff in die natürliche Topografie zum Ebnen der Fläche erforderlich ist, bevor mit den eigentlichen Bauarbeiten zur Errichtung der WEA begonnen werden kann. Dies ist zum einen ein weiteres Hemmnis, das die Wirtschaftlichkeit des Projektes verringert, sowie insbesondere ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild oder auch die Natur und Umwelt am Vorhabensort. Darüber hinaus stellt vor allem die Zuwegung und Schwerlasttransportmöglichkeiten eine große Hürde dar. Insbesondere der Transport der Rotorblätter ist bei steilem Gelände und den zumeist damit einhergehenden scharfen Serpentinien eine starke Einschränkung und senkt die Realisierungswahrscheinlichkeit enorm. In der Praxis ist eine Neigung von < 10 % wünschenswert. Auch Flächen mit einer Hangneigung von < 15 % sind häufig realisierbar, allerdings ergeben sich bereits ab diesem Wert erhöhte Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit der Fläche. Eine Neigung von > 15 % auf erheblichen Teilen der Potenzialfläche schließt eine Realisierung von WEA zwar nicht pauschal aus, erschwert diese jedoch erheblich, wodurch die wirtschaftliche Nutzung des Standorts erschwert bzw. in Teilen unmöglich wird. Daher möchten wir auch hier die Berücksichtigung von Hangneigung zumindest als Konfliktkriterium positiv hervorheben. Dies ist im Rahmen der Regionalplanung nicht selbstverständlich, weshalb es regelmäßig zur Ausweisung nicht beplanbarer Flächen kommt.
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Statik: Geologie, Geländeneigung, Erdbebensicherheit, Standsicherheit	Die Stellungnahmen thematisieren die geologischen und statischen Anforderungen an den Standort. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bau von Windenergieanlagen in steilem Gelände massive bauliche Eingriffe in die Topografie erfordere. Die Hangneigung könne die Wirtschaftlichkeit und Realisierbarkeit erheblich beeinträchtigen. Es wird gefordert, dass Baugrunduntersuchungen und statische Prüfungen durchgeführt

werden, insbesondere im Hinblick auf die Standsicherheit und Fundamentgründung. Die besondere Geologie des Spessarts mit Klüften und Quellen wird als Risiko für die Standsicherheit und die Wasserversorgung genannt.

Geologie und Baugrund

Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich bestimmter Vorranggebiete vorwiegend Buntsandstein als Gestein vorkomme, der als sehr poröses Sedimentgestein beschrieben wird. Aufgrund seiner Porosität sei Buntsandstein zwar gut zur Wasserspeicherung geeignet, jedoch aufgrund seiner Schichtung und Lamination nicht für die sichere Verankerung von Windradfundamenten. Es wird ausgeführt, dass das Aufstellen von Windenergieanlagen auf diesem Untergrund risikoreich und kostenintensiv sei, da bei schlecht tragfähigem Baugrund Pfahlgründungen notwendig würden, um die Lasten in tragfähigere Schichten abzuleiten. Als übliche Methode werden sogenannte Rüttelstopfbohrungen genannt, bei denen Bohrungen mit Durchmessern von etwa 30 bis 50 cm und Tiefen von bis zu 15 m eingebracht werden müssten. Es wird die Befürchtung geäußert, dass dabei wasserführende Schichten beeinträchtigt werden könnten, was mit nicht absehbaren Risiken für die Trinkwasserversorgung verbunden sei. In einem Beispiel aus Ulrichstein wird angeführt, dass dort das Fundament einer WEA mit 161 Rüttelstopfbohrungen von 13 m Tiefe in eine wasserführende Schicht eingebracht worden sei, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung der örtlichen Trinkwasserversorgung geführt habe und eine Ersatzversorgung notwendig gemacht habe.

Geländeneigung und Topografie

Es wird ausgeführt, dass die Vorranggebiete großteils aus sehr abschüssigem, steilem Gelände bestehen. Die starke Hanglage erfordere umfangreiche und teils riskante Erdbewegungen, um die notwendige Infrastruktur zu errichten. Es wird darauf hingewiesen, dass solche Baumaßnahmen nicht nur das Landschaftsbild erheblich verändern, sondern auch das Risiko von Erosion und sedimentbedingten Schäden an umliegenden Gewässern erhöhen könnten. Die Steilheit des Geländes führe dazu, dass die Fundamente der Windenergieanlagen weit in das Erdreich verankert werden müssten, an manchen Stellen bis zu 15 m tief. Es wird darauf hingewiesen, dass es keine genauen Berechnungen gebe, die sicherstellen könnten, dass dabei nicht auf das Grundwasser eingegriffen werde. Es wird die Gefahr gesehen, dass durch die massiven Eingriffe in den Untergrund und die Hangneigung die Standsicherheit der Anlagen sowie die Stabilität des Hangs gefährdet werden könnten.

Standsicherheit

Es wird die Befürchtung geäußert, dass die besonderen geologischen Verhältnisse und die steile Topografie zu einer erhöhten Gefährdung der Standsicherheit der Windenergieanlagen führen könnten. Es wird ausgeführt, dass bei schlecht tragfähigem Baugrund und starker Hangneigung die Gefahr von Setzungen, Hangrutschungen oder Instabilitäten steige. Es wird darauf hingewiesen, dass in steileren Lagen der Wald auch für den Lawinen- und Erdrutschschutz von Bedeutung sei und durch die Baumaßnahmen diese Schutzfunktion beeinträchtigt werden könnte. Die Notwendigkeit, die Lasten der Anlagen in tiefere, tragfähigere Schichten

abzuleiten, wird als technisch aufwendig und mit Risiken für die Umgebung verbunden dargestellt. Es werden generelle Bedenken hinsichtlich der Stabilität im Zusammenhang mit den geologischen und topografischen Gegebenheiten geäußert.

Fundamentgründung und Baugrunduntersuchung

Es wird gefordert, dass vor der Ausweisung des Vorranggebiets eine umfassende Baugrunduntersuchung erfolgen müsse, um die Tragfähigkeit des Untergrunds und die Auswirkungen auf wasserführende Schichten zu prüfen. Es wird die Ansicht vertreten, dass in Gebieten mit Buntsandstein und steiler Hanglage grundsätzlich auf tiefergehende Eingriffe wie Pfahlgründungen, Bohrpfähle oder tiefe Horizontalbohrungen verzichtet werden sollte, da diese mit erheblichen Risiken für die Trinkwasserqualität und den Wasserhaushalt verbunden seien. Es wird kritisiert, dass solche Prüfungen bislang nicht ausreichend erfolgt seien und eine abschließende Bewertung der Standsicherheit und der Auswirkungen auf den Baugrund daher nicht möglich sei.

Abwägung M62 Juwi GmbH: Kenntnisanahme

1. Berücksichtigung geologischer und topografischer Risiken im Planungskonzept

Eine zu große Hangneigung steht der Errichtung von WEA entgegen, da Untergrund, Zuwegung und Transport sowie die Eingriffe in den Wald an Standorten mit zu großer Hangneigung problematisch sein können, ebenso die Installation der WEA selbst. Der Regionalplan Bayerischer Untermain weist daher im Rahmen der Raumwiderstandsanalyse Flächen mit sehr starker Hangneigung (über 20°) der Raumwiderstandsklasse III zu, also als in der Regel ungeeignete Flächen. Diese und Flächen mit mittlerer Hangneigung (10–20°) (vgl. RWK III, Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) wurden beim Zuschnitt der Flächen möglichst ausgespart. Insgesamt unterliegen diese vor Ausweisung einer Einzelfallprüfung hinsichtlich technischer Machbarkeit, Umweltwirkungen und Aufwand der Erschließung. Die methodische Herangehensweise ist in Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 dokumentiert.

2. Projektbezogene Prüfung

Standortkonkrete Fragen der Tragfähigkeit, Fundamentierung oder Erdbebensicherheit, Risiko für die Wasserversorgung (vgl. [Kapitel 3.5.6](#)) sind Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Hier sind Baugrundgutachten, Standsicherheitsnachweise und ggf. wasserrechtliche Prüfungen zwingend. Technische Lösungen wie Pfahlgründungen oder Rüttelstopfbohrungen sind gemäß gängigen Ingenieurstandards möglich und mit Schutzauflagen zu versehen, wenn wasserführende Schichten betroffen sein könnten.

3. Genehmigungsrechtliche Absicherung auf Projektebene

Die Einhaltung sämtlicher technischer, wasser- und naturschutzrechtlicher Vorgaben erfolgt auf Projektebene. Eine abschließende Bewertung dieser Belange ist auf Planungsebene rechtlich nicht erforderlich und fachlich nicht möglich.

Fazit

Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen, führen aber nicht zur Änderung des Entwurfs. Die bestehenden Verfahren und rechtlichen Vorgaben stellen sicher, dass die genannten Risiken im weiteren Verlauf sachgerecht behandelt werden.

3.5.12.4 Havarie und Brandschutz (Blitzeinschlag, Waldbrandgefahr)

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F296, P311	Landratsamt Miltenberg	1.1 Landkreise, kreisfreie Stadt	[...] G) Brandschutz Von Seiten des abwehrenden Brandschutzes werden derzeit keine weiteren Anforderungen gestellt. Eine erneute Beteiligung im konkreten Planungsverfahren bleibt vorbehalten. [...]
F47	Gemeinde Heinrichsthal	1.2 Gemeinden	[...] 4. Brandschutz und Brandgefährdung Großflächige Rohdungen des Waldes verursachen weitere Waldschäden durch Trockenheit. Die Waldbrandgefahr steigt. Dies betrifft die Gemeinde Heinrichsthal insbesondere, da diese mitten im Wald angesiedelt ist und von einem Waldbrand besonders betroffen. Die Frage, wie der Brandschutz umgesetzt wird, den auch die Gemeinde Heinrichsthal leisten muss, ist ungeklärt. Die Frage der Brandbekämpfung wird nicht behandelt. Unklar ist zudem, woher nach dem ersten Löschwasserzugriff weiter Löschwassermengen zur Verfügung gestellt werden können. Insofern wird auch auf die Ausführungen unter Ziffer 1 verwiesen. [...]
M636, F287	Gemeinde Rüdenau	1.2 Gemeinden	[...] Brandschutz und Gefährdung der umliegenden Bevölkerung Auf das Thema „Waldbrandgefahr und Brandschutz“ wurde in der Bewertung nicht eingegangen. Es kann nicht sichergestellt werden, dass ein Brand durch technischen Defekt oder Überhitzung vermieden werden kann. Auf Freiflächen mag dies hinnehmbar sein. Im Falle eines Brandfalles innerhalb von Waldflächen stehen im Waldgebiet bis dato keine Löschwasserzisternen oder Hydranten zur Verfügung, des Weiteren fehlt eine Löschrategie. Es ist unklar, wie ein bis zu 270m hohes Windrad effektiv gelöscht werden soll, damit insbesondere in den regenarmen, trockenen Monaten, kein Waldflächenbrand entsteht. Beim Brand einer Windenergieanlage besteht ein extrem hohes Risiko eines Waldbrandes. Das Löschen eines Entstehungsbrandes im Wald ist aufgrund der Entfernungen zu den Feuerwehrstandorten ausgeschlossen. Durch die Gefahrenlage durch

			herabfallende brennende Bestandteile des Windrades wird die Brandbekämpfung extrem erschwert. [...] Ein regionales Brandschutzkonzept ist daher zwingend notwendig. Auch der Punkt eines Übergriffs eines Waldbrandes auf eine Windenergieanlage und die damit weiter stattfindende Ausbreitung muss berücksichtigt werden. Weiterhin bleibt offen, wie verhindert werden soll, dass das Getriebeöl und die Kühlflüssigkeit im Brandfall nicht den Waldboden belastet, welcher sich unmittelbar neben der Trinkwasserschutzzone III und zu einem erheblichen Teil im Vorbehaltsgebiet T41 für Wasserversorgung befindet (siehe Abschnitt Trink- und Grundwasserschutz). Auf Betriebsmittel wie Schwefelhexafluorid, kurz SF6, welches als Isolator in Transformatoren eingesetzt wird, muss verzichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Austrittes für Mensch, Wald und Tier hohe Risiken bestehen, denn das SF6-Gas ist rund 23.500-mal schädlicher als Kohlenstoffdioxid.. [...]
M9, M11	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	[...] Kreisbrandmeister Bearbeitung: Nach Prüfung der Planunterlagen sind ausschließlich Flächen im Landkreis Miltenberg betroffen. Allerdings werden die Absperrpunkte für das Schaffen eines Sicherheitsbereiches sowie die Bereitstellungsräume teilweise auch das Gebiet des Neckar-Odenwald-Kreises berühren. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren ist daher neben dem zuständigen Kreisbrandrat des Landkreises Miltenberg auch der Kreisbrandmeister des Neckars-Odenwaldes-Kreises zu beteiligen. Es sind seitens des abwehrenden Brandschutzes keine erheblichen Bedenken gegen die Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain vorzutragen. [...]
M70	Landratsamt Main-Kinzig-Kreis	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	[...] Brandschutz Es bestehen aus Sicht des Brandschutzes keine Bedenken oder Einwände. Die detaillierte brandschutztechnische Bewertung speziell in den Antragsverfahren erfolgt durch die zuständige Brandschutzdienststelle des Landratsamtes Aschaffenburg. Bei Bedarf zur fachlichen Unterstützung zur Stellungnahme und/oder Einsatzplanung und Vorbereitung wird sich die Brandschutzdienststelle Aschaffenburg mit uns in Verbindung setzen. [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Havarie und Brandschutz	Es wird die Gefahr von Havarien, insbesondere durch Blitzeinschläge und daraus resultierende Brände, thematisiert. In den Stellungnahmen wird geäußert, dass WEA bei einem Brand oft nicht gelöscht werden könnten und kontrolliert abbrennen müssten, was eine erhebliche Gefahr für Waldbrand darstelle. Besonders in

Trockenperioden wird ein erhöhtes Risiko für großflächige Waldbrände gesehen. Es wird kritisiert, dass der vorbeugende Brandschutz und die Haftungsfrage im Schadensfall bislang nicht ausreichend geklärt seien.

Löschbarkeit und Brandbekämpfung

In den Stellungnahmen wird vorgebracht, dass Windenergieanlagen im Wald im Brandfall nicht gelöscht werden könnten. Es wird angeführt, dass die Feuerwehr aufgrund der Höhe der Anlagen und der erforderlichen Sicherheitsabstände keine effektiven Löschmaßnahmen durchführen könne. Die Löscharbeiten würden sich auf das Absperren des Gefahrenbereichs beschränken, ein gezieltes Löschen sei nicht möglich. Es wird ausgeführt, dass das Maschinenhaus als unlöschar gelte und die Masten für Drehleitern zu hoch seien. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass in den betroffenen Waldgebieten keine Löschwasserzisternen oder Hydranten zur Verfügung stünden und eine Löschstrategie fehle. Die Einsatzkräfte müssten das Feuer kontrolliert abbrennen lassen, wobei ein Sicherheitsabstand von bis zu 1 km eingehalten werden müsse. Es wird behauptet, dass kein Wasserstrahl diesen Abstand überbrücken könne.

Gefahr der Brandausbreitung und Funkenflug

Es wird die Befürchtung geäußert, dass im Falle eines Brandes an einer Windenergieanlage, insbesondere durch Funkenflug und herabfallende, brennende Teile, ein großflächiger Waldbrand entstehen könne. Es wird ausgeführt, dass die Rotorblätter bei einem Brand Feuer fangen und brennende Teile durch die Rotation weit in den Wald geschleudert werden könnten. In den Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass insbesondere in Trockenperioden und bei vorherrschendem Wind die Gefahr einer schnellen Ausbreitung des Feuers auf den umliegenden Wald und angrenzende Wohngebiete bestehe.

Technische Defekte und Blitzschlag

Es wird angeführt, dass Brände an Windenergieanlagen durch technische Defekte, Überhitzung oder Blitzeinschlag entstehen könnten. Es wird darauf verwiesen, dass solche Brände in der Vergangenheit bereits vorgekommen seien und dass die Häufigkeit von Bränden an Windenergieanlagen nicht als gering eingeschätzt werde. In den Stellungnahmen wird darauf verwiesen, dass etwa zehn Windenergieanlagen pro Jahr in Deutschland brennen würden.

Freisetzung von Gefahrstoffen im Brandfall

Es wird die Sorge geäußert, dass bei einem Brand an einer Windenergieanlage giftige Rauchgase und Feinstaub freigesetzt werden könnten, die eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen. Es wird ausgeführt, dass durch die Verbrennung von Glasfaser- und Carbonfasergewebe sowie Epoxidharzen in den Rotorblättern toxische Gase entstehen könnten. Der Rauch wird als hochgiftig bezeichnet und es wird ein erhöhtes Krebsrisiko durch die Freisetzung von Fasern und Feinstaub angenommen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass bei einem Brand Betriebsstoffe wie Öle und Fette austreten und das Trinkwasser kontaminieren könnten.

Infrastruktur und Krisenmanagement

Es wird kritisiert, dass in den betroffenen Waldgebieten keine ausreichende Infrastruktur für den Brandschutz vorhanden sei. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Löschwasserzisternen, Hydranten oder geeignete Zuwegungen existieren. In den Stellungnahmen wird bemängelt, dass ein Krisenmanagement für den Fall von Havarien oder Bränden fehle und die örtlichen Einsatzkräfte nicht für solche Szenarien ausgestattet oder geschult seien. Es wird die Forderung erhoben, dass ein angepasstes Brandschutzkonzept für Windenergieanlagen im Wald erstellt werden müsse.

Auswirkungen auf angrenzende Gebiete und Haftungsfragen

Es wird die Befürchtung geäußert, dass bei einem Brand an einer Windenergieanlage die umliegenden Wald- und Wohngebiete akut brandgefährdet seien. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausbreitung eines Feuers durch die Windenergieanlagen beschleunigt werden könne und die Gefahr für angrenzende Siedlungen steige. Es wird die Frage gestellt, wer im Schadensfall für die entstandenen Schäden an Gebäuden, für Entsorgung und Betriebsausfall der Windenergieanlagen haftet. Es wird eine staatliche Haftung für größere Waldbrandflächen gefordert.

Kritik an der Berücksichtigung im Verfahren

In mehreren Stellungnahmen wird kritisiert, dass das Thema „Waldbrandgefahr und Brandschutz“ in der Bewertung der Vorranggebiete nicht ausreichend berücksichtigt worden sei. Es wird bemängelt, dass Risiken bei Störfällen wie Bränden und Havarien nicht adäquat in die Planung einfließen und keine detaillierte Risikoabschätzung für die einzelnen Vorranggebiete vorliege.

Abwägung	F296, P311	Landratsamt Miltenberg: Kenntnisnahme.
	F47	Gemeinde Heinrichsthal: Kenntnisnahme.
	M636, F287	Gemeinde Rüdenau: Kenntnisnahme.
	M9, M11	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis: Kenntnisnahme.
	M70	Landratsamt Main-Kinzig-Kreis: Kenntnisnahme.

1. Risiko von Havarien und Bränden

Die technische Anlagensicherheit ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Insgesamt ist das Risiko größerer Havarien oder Brände nach aktuellen Erkenntnissen und statistischen Erhebungen als sehr gering einzuschätzen. Nach Einschätzung des Bundesverbands Windenergie kommt es in Deutschland jährlich zu fünf bis zehn WEA-Bränden bei insgesamt über 30.000 Anlagen (Quelle: [Sicherheitsaspekte bei Windenergieanlagen | Energie-Atlas Bayern](#)). Technische

Defekte und Blitzschläge können ursächlich sein, treten jedoch aufgrund gesetzlich vorgeschriebener Sicherheitsstandards nur vereinzelt auf. Entsprechend ist die Eintrittswahrscheinlichkeit als gering zu bewerten.

2. Technische und brandschutzrechtliche Schutzmaßnahmen

Fragen des Brandschutzes, der Löschbarkeit, der Anlagensicherheit sowie möglicher Auflagen für den Betrieb einzelner Anlagen sind Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Dabei werden z. B. Brandfrüherkennungssysteme, Blitzschutz, Zuwegungen und individuelle Brandschutzkonzepte geprüft und ggf. angeordnet. Vorbeugender Brandschutz wird auch über Betriebskontrollen und Wartung sichergestellt.

3. Infrastruktur, Krisenmanagement und Löschwasserversorgung

Auf die Stellungnahmen der Landratsämter wird verwiesen. Es besteht keine Zuständigkeit der Regionalplanung für die benannten Themen. Insgesamt ist die Löschbarkeit von WEA in Waldlagen aufgrund ihrer Höhe technisch eingeschränkt. Deshalb ist – wie bei vergleichbaren Situationen – ein kontrolliertes Abbrennen im Einzelfall zulässig. Zuständige Brandschutzbehörden und Einsatzkräfte werden im Genehmigungsverfahren beteiligt. Dabei können auch Anforderungen an Löschwasserbevorratung und Zuwegung aufgenommen werden.

4. Haftungsfragen und Versicherungen

Diese sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Betreiber von WEA sind verpflichtet, geeignete Versicherungen für Sach- und Personenschäden sowie Umwelthaftung vorzuhalten. Eine staatliche Haftung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Entsprechende Fragen werden im zivilrechtlichen Haftungsrahmen geregelt.

Fazit

Die eingebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3.5.12.5 Holz aus den Tropen in der Anlage, Balsaholz

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
	Zusammenfassung Öffentlichkeit	Verwendung von Tropenholz und Balsaholz	In den Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass für den Bau von Rotorblättern Balsaholz verwendet werde, das überwiegend aus den Tropen stamme. Es wird die Frage aufgeworfen, ob die Umweltschäden durch den Abbau von Balsaholz in anderen Teilen der Welt ausreichend berücksichtigt werden. Es wird kritisiert, dass der Einsatz von Tropenholz im Widerspruch zu den Zielen des Klima- und Umweltschutzes stehe.

Verwendung von Tropenholz / Balsaholz in Windenergieanlagen

Es wird angeführt, dass die Rotoren der Windkraftträder aus Tropenholz gefertigt würden und bereits die Herstellung unter Verwendung von Tropenholz negative Folgen für die Tropenwälder habe. Aus dieser Sicht wird der Bau von WEA in den Vorranggebieten kritisch betrachtet, da damit die Abholzung von Tropenwäldern für die Gewinnung des Holzes verbunden sei. Es wird darauf hingewiesen, dass Balsaholz, das als besonders leicht und fest beschrieben wird, als Material für die Rotorblätter eingesetzt werde und dieses Holz aus tropischen Regionen in Süd- und Mittelamerika stamme. Es wird die Befürchtung geäußert, dass für die Windräder ein Teil des Tropenwaldes abgeholzt werden könnte. Dies wird als weitere Katastrophe bezeichnet und eine Unterstützung dieses Vorgehens abgelehnt.

Kritik an Umweltfolgen und Transport

Weiterhin wird angeführt, dass das Tropenholz mit Frachtschiffen über den Ozean transportiert werden müsse, wobei diese Frachtschiffe als besonders umweltschädlich („Dreckschleuder“) bezeichnet werden. Auch dies wird als Argument gegen die Nutzung von Tropenholz für Windenergieanlagen in den Vorranggebieten vorgebracht.

Gesundheitliche und ökologische Bedenken durch Materialabrieb

Es wird geäußert, dass durch den Abrieb der Rotorblätter, die aus Verbundwerkstoffen und Balsaholz bestehen, Mikroplastik und weitere Partikel freigesetzt würden. Diese könnten sich im Umfeld verteilen und in das Trinkwasser gelangen, was wiederum als Gefährdung für die Gesundheit angesehen wird. Es wird befürchtet, dass eine weiträumige Verschmutzung des Umfeldes mit Fasern des Baumaterials der Rotorblätter zu erwarten sei. Auch bei Störfällen oder Bränden wird eine zusätzliche Gefährdung durch freigesetzte Stoffe aus den Rotorblättern gesehen.

Abwägung**1. Gegenstand der Regionalplanung**

Die Regionalplanung legt räumlich geeignete Flächen für die Windenergienutzung fest (vgl. [Kapitel 3.1](#) und [Kapitel 3.4](#)). Entscheidungen zu Bauweise, eingesetzten Materialien oder Herstellungsverfahren einzelner Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung, sondern werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft – unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, etwa zu Umwelt- und Gesundheitsschutz (z. B. BImSchG i. V. m. TA Lärm).

2. Verwendung von Balsaholz in der Windindustrie

Balsaholz wird – wie auch in anderen Branchen (z. B. Luftfahrt, Schiffsbau) – als leichtes Kernmaterial zur Rotorblatffertigung verwendet – Tendenz sinkend. Die Beschaffung unterliegt internationalen Nachhaltigkeitsstandards und Zertifizierungen (z. B. FSC). Fragen zur Einhaltung dieser Standards und Verantwortung für globale Lieferketten liegen außerhalb des Regelungsspielraums der Regionalplanung.

3. Umweltbelastung durch globalen Transport

Einwände zum CO₂-Ausstoß (vgl. auch [Kapitel 3.5.8.1.2](#)) durch Transportwege (z. B. über Frachtschiffe) betreffen globale Lieferketten, nicht jedoch die Eignung regionaler Flächen zur Windnutzung. Damit haben sie keine unmittelbare Auswirkung auf die Abgrenzung der Vorranggebiete im Regionalplan.

4. Materialabrieb: Gesundheits- und Umweltrisiken

Bedenken zu Mikroplastik oder sonstigem Abrieb werden im Genehmigungsverfahren anhand technischer Gutachten geprüft. Dabei kommen verbindliche technische Regeln und der Stand der Technik zur Anwendung. Gefährdungen durch Störfälle oder Materialfreisetzungen werden dort bewertet und ggf. durch Auflagen ausgeschlossen (vgl. [Kapitel 3.5.1](#), [Kapitel 3.5.2.8](#) und [Kapitel 3.5.12.4](#)).

Fazit

Die angeführten Argumente zur Beschaffung, Verarbeitung und ökologischen Wirkung von Balsaholz werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen jedoch Ebenen, die außerhalb der Steuerungswirkung des Regionalplans liegen. Eine Einflussnahme der Regionalplanung auf Herstellung oder Materialverwendung einzelner Anlagen besteht nicht.

Die Einwände führen daher zu keiner Änderung des Plans und bleiben ohne Einfluss auf die Fortschreibung des Regionalplans Bayerischer Unterraum.

3.5.12.6 Wirtschaftlichkeit

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
	Zusammenfassung Öffentlichkeit	Allgemeine Zweifel an der Wirtschaftlichkeit	In den Stellungnahmen wird wiederholt bezweifelt, dass Vorranggebiete für Windenergie wirtschaftlich betrieben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass die Windhöufigkeit in betreffenden Gebieten als zu gering eingeschätzt werde, um eine wirtschaftliche Auslastung der Anlagen zu ermöglichen. Es wird berichtet, dass bestehende Anlagen in der Umgebung lediglich eine Auslastung von 18 % bis 20 % erreichen würden. In diesem Zusammenhang wird angeführt, dass laut einer Simulation der NZZ nur 15 % aller Anlagen in Deutschland eine Auslastung von über 30 % aufwiesen, wobei in Süddeutschland die Werte oftmals deutlich darunter lägen. Es wird die Erwartung geäußert, dass bei einer so niedrigen Auslastung ein wirtschaftlicher Betrieb ohne Subventionen nicht möglich sei. Ferner wird ausgeführt, dass die Erträge der Anlagen aufgrund häufiger Schwachwind- und Stillstandsphasen sehr gering seien. Es wird berichtet, dass die Windräder an über sieben Monaten des Jahres nur 12 % des Jahresertrages erzeugten und die meiste Zeit unproduktiv herumstünden. Zusätzlich könnten genehmigungsrechtlich verordnete Stillstandszeiten, etwa zum Schutz von Fledermäusen, zu weiteren Ertragseinbußen führen.

Wirtschaftlichkeit und Kosten-Nutzen-Verhältnis

In den Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten als unzureichend angesehen werde. Es wird argumentiert, die Windhöufigkeit sei zu gering, sodass die Anlagen nur einen Bruchteil ihrer Nennleistung erreichen könnten. In diesem Zusammenhang wird auf eine geringe Standortgüte verwiesen, die nur knapp über der Mindestschwelle liege und die von Investoren und Banken geforderten Werte nicht erreiche. Es wird geäußert, dass die Wirtschaftlichkeit der Anlagen nur durch hohe Subventionen gesichert sei und die Erträge für Betreiber zwar ausreichend, für die Allgemeinheit jedoch nicht wirtschaftlich seien. Es wird vorgebracht, dass die Anlagen im Realbetrieb an vielen Tagen im Jahr stillstünden oder nur geringe Leistungen erbrächten, was zu einer sehr niedrigen Auslastung führe. In den Stellungnahmen wird zudem die Befürchtung geäußert, dass die Kosten für Bau, Erschließung, Rückbau und Entsorgung der Anlagen in keinem Verhältnis zum Nutzen stünden und letztlich von der Allgemeinheit getragen werden müssten. Es wird kritisiert, dass der Betrieb der Windenergieanlagen in der Region nur durch Subventionen wirtschaftlich sei, nicht aber durch den eigentlichen Stromertrag.

Unvollständige oder kritisierte Kalkulationsgrundlagen

Es wird kritisiert, dass die Betreiber von WEA keine Angaben zur tatsächlichen Auslastung ihrer Anlagen machten und die veröffentlichten Kalkulationen und Hochrechnungen nicht transparent und nachvollziehbar seien. Es wird die Forderung erhoben, dass detaillierte und vollständige Kalkulationen vorgelegt und geprüft werden müssten, um die Wirtschaftlichkeit der Projekte bewerten zu können. Ferner wird die Kritik geäußert, dass die Wirtschaftlichkeit der Anlagen nur durch politische Vorgaben und nicht durch tatsächliche Markterfordernisse gewährleistet werde.

Subventionsabhängigkeit und Strompreise

In den Stellungnahmen wird kritisiert, dass die Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen in den Vorranggebieten maßgeblich von Subventionen abhängt. Es wird geäußert, dass die Anlagen ohne finanzielle Unterstützung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) nicht rentabel betrieben werden könnten. Es wird angeführt, dass die Kosten für die Subventionen letztlich von den Steuerzahlern getragen würden und dies zu steigenden Strompreisen führe. In diesem Zusammenhang wird auch die Meinung vertreten, dass die Strompreise in Deutschland bereits zu den höchsten weltweit zählten und die Förderung von Windenergieanlagen diese Entwicklung weiter verschärfe.

Subventionsabhängigkeit und Umverteilung

Es wird geäußert, dass die Wirtschaftlichkeit der Anlagen nur durch hohe staatliche Subventionen gewährleistet sei. Es wird kritisiert, dass mangelnde Windhöufigkeit durch hohe Subventionen ausgeglichen werde, was zu einer finanziellen Belastung der Steuerzahler führe. Es wird angeführt, dass Betreiber auch dann Geld erhielten, wenn kein Wind wehe und kein Strom erzeugt werde. In einzelnen Stellungnahmen werden konkrete Zahlen genannt, nach denen Steuerzahler in Süddeutschland aufgrund der geringen Windgeschwindigkeit bis zu mehrere zehntausend Euro pro WEA und Jahr zusätzlich zur üblichen Stromrechnung beisteuern müssten.

Es wird die Ansicht vertreten, dass eine eklatante monetäre Umverteilung von Bürgern zu Investoren stattfindet. Es wird die Befürchtung geäußert, dass die Betreiber von WEA von garantierten Abnahmepreisen und Betriebsdauern profitieren, während die Kosten für den Rückbau und das Recycling der Anlagen nach Ablauf der Förderperiode auf die Allgemeinheit abgewälzt würden.

Auswirkungen auf Strompreise und regionale Wertschöpfung

Vereinzelte wird ausgeführt, dass die Stromgestehungskosten an windschwachen Standorten deutlich über dem aktuellen Börsenstrompreis lägen und die Differenz über Subventionen ausgeglichen werden müsse, was zu einer Erhöhung der Strompreise für Endverbraucher führe. Es wird die Ansicht vertreten, dass die lokale Bevölkerung von den Anlagen kaum profitiere, während Investoren und Betreiber durch die staatlichen Förderungen Gewinne erzielen würden.

Es wird die Befürchtung geäußert, dass die Anlagen nach Ablauf der Förderperiode stillgelegt würden, da ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb ohne Subventionen nicht möglich sei. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Problematik der Wertminderung von Immobilien in der Nähe von WEA hingewiesen, was als weiterer wirtschaftlicher Nachteil für die Anwohner dargestellt wird.

Investitions- und Folgekosten

In den Stellungnahmen wird auf die hohen Investitionskosten für die Errichtung der WEA hingewiesen. Es wird argumentiert, dass der Ressourcen- und Energieaufwand für Bau, Betrieb und Rückbau der Anlagen in keinem Verhältnis zum erwarteten Nutzen stehe. Es wird ausgeführt, dass die Investitionskosten und der Aufwand für Errichtung, Rückbau und Dekontamination die im Nutzungszeitraum erwirtschafteten Erträge nicht decken könnten. Es wird kritisiert, dass die Rückstellungen für den Rückbau der Anlagen oft zu niedrig angesetzt seien und in der Vergangenheit in vielen Fällen nicht ausgereicht hätten. Es wird die Forderung erhoben, dass ausreichend Mittel für den Rückbau verlangt werden müssten, um eine Belastung der Steuerzahler zu vermeiden.

Alternativen und Standortwahl

In den Stellungnahmen wird angeregt, alternative Standorte mit besseren Windverhältnissen oder bereits versiegelte Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zu bevorzugen. Es wird geäußert, dass der Ausbau von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Nachteile nicht sinnvoll sei und stattdessen andere erneuerbare Energiequellen oder Effizienzmaßnahmen stärker berücksichtigt werden sollten. Die Ansicht wird vertreten, dass Photovoltaikanlagen auf Dächern oder Freiflächen sowie die Nutzung von Wasserkraft oder Biogasanlagen wirtschaftlich und technisch vorteilhafter sein könnten. In den Stellungnahmen wird angeregt, stattdessen in andere erneuerbare Energien wie Solarenergie, Wasserkraft oder Speichertechnologien zu investieren, da diese als wirtschaftlich nachhaltiger und weniger eingriffsintensiv eingeschätzt werden. Es wird die Forderung erhoben, dass Investitionen zielgerichtet dort eingesetzt werden sollten, wo sie die beste Wirkung in Bezug auf Reduktion von Emissionen und Kosten erzielen.

[Anmerkung: Weitere Einwände zu Zweifeln an der Wirtschaftlichkeit, zur ausreichenden Stromproduktion, zu geringen Volllaststunden, zu niedrigem Wirkungsgrad und Effizienz, zu unzureichender Windgeschwindigkeit und Standortgüte, zum Kosten-Nutzen-Verhältnis sowie zu Zweifeln am Nutzen, zur Abhängigkeit von Subventionen, zu Umverteilungseffekten, zu Auswirkungen auf Strompreise und Wertschöpfung, zu hohen Investitions-, Bau-, Wartungs- und Folgekosten, zu Rückbau- und Reparaturrisiken, zum Ressourcenverbrauch beim Bau und Betrieb, zu Herausforderungen bei der energetischen Amortisation, zur fehlenden Recyclingfähigkeit, zu Risiken durch Schadstoffe und Mikroplastik sowie zu Forderungen nach nachvollziehbaren Kalkulationen, mehr Transparenz und weitergehenden Untersuchungen sind in den Unterkapiteln dargestellt und werden hier aufgrund der thematischen Zusammengehörigkeit mit abgewogen.]

Abwägung

1. Wirtschaftlichkeit, Windhöffigkeit und Auslastung

Die Vorranggebiete wurden anhand nachvollziehbarer Kriterien (vgl. Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) – insbesondere einem Mindestwert für Windgeschwindigkeit von 5 m/s in 160 m Höhe über Grund laut Windatlas Bayern – ausgewählt und gelten demnach als grundsätzlich geeignet für die Windenergienutzung. Die konkrete und windparkbezogene Wirtschaftlichkeitsbewertung ist eine Frage der jeweiligen Projektentwicklung und des Betriebs und damit nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens (vgl. [Kapitel 3.5.12.1](#)).

2. Subventionsabhängigkeit, Kosten-Nutzen-Verhältnis und Strompreise

Die Ausgestaltung von Förderung und Strommarktdesign liegt im Verantwortungsbereich des Gesetzgebers. Die Kritik daran wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand regionalplanerischer Festlegungen. Die Wirtschaftlichkeitsbewertung ist eine Frage der jeweiligen Projektentwicklung und des Betriebs und damit nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Zu grundlegenden Fragen der Energiewende und Kritik an der Förderkulisse vgl. [Kapitel 3.3](#).

3. Investitions-, Bau-, Wartungs- und Folgekosten

Die Hinweise zu den Investitions-, Bau-, Wartungs- und Folgekosten, Rückbau- und Reparaturrisiken sowie zur Kostentransparenz werden zur Kenntnis genommen. Die Prüfung sowie die Sicherstellung finanzieller Rückstellungen und Absicherungen für Rückbau erfolgen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und unterliegen betriebswirtschaftlichen Bewertungen durch die Projektträger.

4. Ressourcenbedarf und Amortisation

Ressourcenverbrauch (z. B. Stahl, Beton, Kupfer, Schmierstoffe) wird im Rahmen der Stromproduktion als unvermeidbar angesehen und ist in der Frage der baulichen Ausgestaltung von WEA nicht Gegenstand regionalplanerischer Festlegungen und auf regionalplanerischer Ebene bei der Ausweisung grundsätzlicher geeigneter Gebiete auch nicht im Detail bewertbar.

5. Recycling, Entsorgung und Rückbau

Recyclingfähigkeit besonders der Rotorblätter, der Umgang mit Fundamenten und Rückbaukosten unterliegen dem bundes- und landesrechtlichen Regulierungsrahmen (BImSchG). Die Einhaltung dieser Vorgaben wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für jede Windenergieanlage konkret überprüft. Im jeweiligen

Genehmigungsverfahren muss der Betreiber zudem eine hinreichende Finanzierung und ordnungsgemäße Entsorgung nachweisen. Die Recyclingfähigkeit, insbesondere der Rotorblätter, ist derzeit ein zentraler Schwerpunkt der weiteren Entwicklungsschritte der Anlagen. Konkrete bauliche Ausgestaltungen, Fragen des Recyclings und der Entsorgung der konkreten Anlagen sind jedoch nicht Gegenstand regionalplanerischer Festlegung.

6. Umweltaspekte und Schadstoffrisiken

Potenziell umweltrelevante Emissionen sowie Risiken durch Schadstoffe und Mikroplastik werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und unterliegen behördlichen Auflagen und bundesrechtlichen Vorgaben (vgl. [Kapitel 3.5.1](#), [Kapitel 3.5.6](#), [Kapitel 3.5.7](#) und andere). Sie liegen nicht in der Zuständigkeit des Regionalen Planungsverbands. Die Auswahl der Vorranggebiete schließt besonders sensible Flächen bereits im Vorfeld aus und arbeitet damit bereits im Vorfeld konkreter baulicher Fragen konfliktminimierend.

7. Transparenz, Prüfpflichten und Verfahrensgrenzen

Die zur Flächenauswahl als Kriterium herangezogenen Windgeschwindigkeitsdaten des Windatlas Bayern stehen öffentlich zur Verfügung.

Die Forderungen nach umfassender Offenlegung von Kalkulationen, Winddaten und Wirtschaftlichkeitsprognosen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht umsetzbar, da diese nur projekt- und umsetzungsbezogen adressiert und bewertet werden können.

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain setzt die gesetzlichen Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) des BayLplG und des LEP Bayern um (vgl. [Kapitel 3.1](#) und [Kapitel 3.4](#)). Die Forderung, alternative Standorte mit besseren technischen Voraussetzungen oder andere erneuerbare Energieformen zu bevorzugen, ist nachvollziehbar. Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain setzt mit der vorliegenden Fortschreibung insbesondere auch die Vorgaben des BayLplG um (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5), wonach in Raumordnungsplänen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine Steigerung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung geschaffen werden sollen. Die Regionalplanung berücksichtigt bereits vorhandene Potenziale und Ausschlusskriterien umfassend (vgl. Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08).

Neben dem gesetzlichen Auftrag der Regionalplanung, Vorranggebieten nach fachlichen Kriterien festzulegen, enthält das gegenständliche Kapitel 5.2 eine Vielzahl weiterer Festlegungen zu weiteren Energieträgern, zu Energiezielen sowie zur Infrastruktur.

Fazit

Die im Beteiligungsverfahren vorgetragenen verschiedenen allgemeinen Einwände zur Wirtschaftlichkeit und zur baulichen Ausgestaltung der Windenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Gegenstand der individuellen Projektentwicklung bzw. in nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu regeln. Die Einwände werden zur Kenntnis genommen.

3.5.12.6.1 Bau- und Wartungskosten von Windenergieanlagen

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
	Zusammenfassung Öffentlichkeit	Hohe Investitions- und Baukosten	In den Stellungnahmen wird angeführt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet mit sehr hohen Investitionskosten verbunden sei. Es wird darauf hingewiesen, dass für den Bau der Anlagen erhebliche Mengen an Ressourcen wie Stahl, Beton, Kupfer und seltenen Erden benötigt würden. Der Ressourcen- und Energieaufwand für die Herstellung, den Transport und die Montage der Bauteile werde als unverhältnismäßig zum erwarteten Nutzen dargestellt. Es wird berichtet, dass für die Herstellung der Fundamente große Mengen Beton benötigt würden, was zu einem hohen CO₂-Ausstoß führe. Zudem wird ausgeführt, dass für den Transport der Flügel und anderer Komponenten breite Schneisen in den Wald geschlagen und Flächen dauerhaft versiegelt werden müssten. In den Stellungnahmen wird argumentiert, dass der Bau von Windenergieanlagen mit erheblichen Kosten verbunden sei, insbesondere, wenn Standorte im Wald oder in schwer zugänglichem Gelände erschlossen werden müssten, da die Baukosten durch die schwierige Erschließung in Waldgebieten und die notwendige Infrastruktur (wie Zuwegungen und Kranstellflächen) zusätzlich steigen würden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Maßnahmen zu einer nachhaltigen Schädigung des Waldbodens und des Ökosystems führen könnten. Außerdem wird vorgebracht, dass für die Errichtung der Anlagen große Mengen Beton und Stahl benötigt würden und zusätzliche Aufwendungen für Zuwegungen und Infrastruktur entstünden. Auch die Wartung und der spätere Rückbau der Anlagen werden als kostenintensiv dargestellt. Es wird geäußert, dass die Kosten für Bau, Erschließung, Rückbau und Entsorgung der Windenergieanlagen in keinem Verhältnis zum Nutzen stünden und letztlich von der Allgemeinheit getragen werden müssten. Die Problematik der Finanzierung von Rückbau und Entsorgung wird mehrfach angesprochen, wobei die Sorge besteht, dass diese Kosten im Insolvenzfall der Betreiber auf die öffentliche Hand übergehen könnten.
		Wartungs- und Reparaturkosten, Lebensdauer	Es wird die Ansicht vertreten, dass Windenergieanlagen im Vorranggebiet aufgrund technischer Komplexität und der Belastung durch Witterungseinflüsse mit hohen Wartungs- und Reparaturkosten verbunden seien. In einzelnen Stellungnahmen wird auf Defekte, Überhitzung, Blitzeinschläge und mechanische Schäden hingewiesen, die teure Reparaturen nach sich ziehen könnten. Es wird angeführt, dass während der Zeit von Defekten kein Strom erzeugt werde und somit zusätzliche wirtschaftliche Nachteile entstünden. Die Lebensdauer der Windenergieanlagen wird als begrenzt eingeschätzt. Es wird geäußert, dass nach 20 bis 25 Jahren ein Rückbau erforderlich sei und die Rückstellungen für den Rückbau oft zu niedrig angesetzt würden. Es wird berichtet, dass die Kosten für den Rückbau und die Entsorgung insbesondere der Rotorblätter schwer kalkulierbar und bislang nicht ausreichend abgesichert seien. Die Entsorgung der Rotorblätter wird als problematisch dargestellt, da es bisher keine flächendeckenden Recyclingmöglichkeiten gebe.

Energie- und Ressourcenaufwand für Wartung und Betrieb

Es wird hervorgehoben, dass nicht nur der Bau, sondern auch der laufende Betrieb und die Wartung der Anlagen mit einem hohen Energie- und Materialeinsatz verbunden seien. Die Notwendigkeit regelmäßiger Wartungsarbeiten, der Austausch von Schmierstoffen und Hydraulikflüssigkeiten sowie die Instandhaltung der Infrastruktur werden als zusätzliche Kostenfaktoren genannt.

Rückbaukosten und Risiken

In den Stellungnahmen wird gefordert, dass die baugenehmigende Behörde ausreichend Mittel für den Rückbau der Windenergieanlagen verlangen müsse. Es wird auf Erfahrungen verwiesen, wonach pauschalierte Rückstellungen in der Vergangenheit nicht ausgereicht hätten und im Insolvenzfall die Kosten auf die Allgemeinheit abgewälzt worden seien. Es wird die Forderung erhoben, dass ein projektspezifisches, umfassendes Rückbaukostenkonzept vorgelegt werden müsse, das auch die Entsorgung der Rotorblätter berücksichtige.

Es wird ausgeführt, dass die Kosten für den Rückbau durch Preissteigerungen im Laufe der Betriebszeit weiter ansteigen könnten. Es wird die Befürchtung geäußert, dass nach Ablauf der Förderperiode und Betriebsdauer die Anlagen stillgelegt und die Rückbaukosten nicht gedeckt seien.

Folgekosten durch technische Defekte und Störfälle

Es wird berichtet, dass technische Defekte, Brände oder der Verlust von Rotorblättern erhebliche Folgekosten verursachen könnten. In diesem Zusammenhang wird auf das Risiko von Waldbränden durch technische Defekte hingewiesen, deren Bekämpfung im Wald erschwert sei. Es wird die Ansicht vertreten, dass die Kosten für Reparatur, Austausch und Schadensbehebung in die Millionen gehen könnten und die Rentabilität der Anlagen infrage stellten.

Unvollständige oder kritisierte Kostentransparenz

In mehreren Stellungnahmen wird kritisiert, dass die Betreiber keine vollständigen und nachvollziehbaren Angaben zu den tatsächlichen Bau-, Wartungs- und Rückbaukosten machten. Es wird die Forderung erhoben, dass detaillierte und überprüfbare Kalkulationen vorgelegt werden müssten, um die Kostenbelastung für die Allgemeinheit realistisch einschätzen zu können. Ferner wird geäußert, dass die tatsächlichen Kosten häufig unterschätzt und die Risiken für die Kommunen und Anwohner nicht ausreichend berücksichtigt würden.

Abwägung Die vorgetragenen Hinweise zu den Bau- und Wartungskosten, dem Ressourcen- und Energieaufwand beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen, zu Rückbaukosten sowie zur Kostentransparenz werden zur Kenntnis genommen. *[Abwägung siehe [Kapitel 3.5.12.6](#)]*

3.5.12.6.2 Kosten-Nutzen-Verhältnis von Windenergieanlagen

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
	Zusammenfassung Öffentlichkeit		Zweifel am Nutzen im Verhältnis zu den Kosten In den Stellungnahmen wird vielfach angeführt, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Windenergieanlagen im Vorranggebiet als ungünstig eingeschätzt werde. Es wird die Auffassung vertreten, dass der erwartete Nutzen – insbesondere die Stromerzeugung – in keinem angemessenen Verhältnis zu den hohen Investitions-, Bau- und Betriebskosten stehe. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bau von Windenergieanlagen mit einem erheblichen Ressourcen- und Energieaufwand verbunden sei, der durch die im Betrieb erzielten Erträge nicht wieder ausgeglichen werden könne. Es wird ausgeführt, dass insbesondere in windarmen Gebieten wie dem Vorranggebiet die Auslastung der Anlagen zu gering sei, um die hohen Kosten zu rechtfertigen. Es wird berichtet, dass Windenergieanlagen im genannten Gebiet einen Großteil des Jahres stillstehen oder nur einen Bruchteil ihrer Nennleistung erbringen würden, sodass der tatsächliche Stromertrag deutlich unter den Erwartungen liege. In diesem Zusammenhang wird auf Simulationen und Erfahrungswerte verwiesen, wonach die Auslastung bestehender Anlagen in der Umgebung bei maximal 18 bis 20 Prozent liege. Es wird die Ansicht vertreten, dass bei einer so niedrigen Auslastung die Anlagen wirtschaftlich nicht tragfähig seien und der Nutzen für die Stromversorgung marginal bleibe. Subventionsabhängigkeit und Umverteilung Es wird geäußert, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Windenergieanlagen nur durch hohe staatliche Subventionen künstlich positiv erscheine. Es wird kritisiert, dass die mangelnde Windhöflichkeit durch Subventionen ausgeglichen werde und die Anlagen ohne diese finanziellen Hilfen nicht betrieben werden könnten. Es wird die Meinung vertreten, dass die Kosten für die Förderung und den Betrieb der Anlagen letztlich von der Allgemeinheit getragen würden, während der Nutzen hauptsächlich bei Investoren und Betreibern verbleibe. Es wird darauf hingewiesen, dass Betreiber auch dann Zahlungen erhalten würden, wenn kein Strom produziert werden. In einzelnen Stellungnahmen werden konkrete Zahlen genannt, nach denen Steuerzahler in windschwachen Regionen wie dem Vorranggebiet bis zu mehrere zehntausend Euro pro Anlage und Jahr zusätzlich zur regulären Stromrechnung beitragen müssten. Es wird die Ansicht vertreten, dass eine Umverteilung von Kosten und Gewinnen zulasten der Allgemeinheit statfinde. Rückbau, Entsorgung und Folgekosten Es wird angeführt, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis durch hohe Rückbau- und Entsorgungskosten weiter verschlechtert werde. Es wird die Befürchtung geäußert, dass die Rückstellungen für den Rückbau der Anlagen oft zu niedrig angesetzt seien und die tatsächlichen Kosten am Ende von der Allgemeinheit getragen werden

müssten. Die Entsorgung der Rotorblätter wird als besonders problematisch dargestellt, da es hierfür bislang keine flächendeckenden Recyclingmöglichkeiten gebe und die Entsorgungskosten nicht ausreichend abgesichert seien.

Ferner wird ausgeführt, dass nach Ablauf der Förderperiode und der Betriebsdauer ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb der Anlagen nicht möglich sei und die Anlagen stillgelegt würden, wodurch weitere Kosten für Rückbau und Renaturierung entstünden.

Umweltbelastungen und gesellschaftlicher Nutzen

Es wird die Auffassung vertreten, dass der Nutzen der Windenergieanlagen durch die damit verbundenen Umweltbelastungen weiter relativiert werde. Es wird berichtet, dass für den Bau und Betrieb der Anlagen erhebliche Flächen versiegelt und große Mengen an Beton und Stahl verbaut werden müssten, was zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des Ökosystems führe. Es wird kritisiert, dass der ökologische Schaden und der Verlust von Erholungs- und Naturräumen in keinem Verhältnis zum erwarteten Nutzen stünden.

Es wird die Meinung geäußert, dass die lokale Bevölkerung kaum vom Betrieb der Anlagen profitiere, während die negativen Folgen – wie Wertminderung von Immobilien, Lärmbelastung, Beeinträchtigung der Landschaft und Risiken für Trinkwasser und Gesundheit – von den Anwohnern und der Allgemeinheit zu tragen seien.

Alternativen und Forderungen

In mehreren Stellungnahmen wird angeregt, die Investitionen stattdessen in andere erneuerbare Energien wie Solarenergie, Wasserkraft oder Speichertechnologien zu lenken, da diese als effizienter und nachhaltiger eingeschätzt werden. Es wird die Forderung erhoben, dass Investitionen dort eingesetzt werden sollten, wo sie das beste Verhältnis von Kosten und Nutzen in Bezug auf Emissionsreduktion und Versorgungssicherheit erzielen.

Kritik an Transparenz und Kalkulationsgrundlagen

Es wird kritisiert, dass die Betreiber keine transparenten und nachvollziehbaren Angaben zum tatsächlichen Kosten-Nutzen-Verhältnis der geplanten Anlagen machten. Es wird die Forderung erhoben, dass detaillierte und überprüfbare Kalkulationen vorgelegt werden müssten, um die Wirtschaftlichkeit und den gesellschaftlichen Nutzen der Projekte realistisch bewerten zu können. Es wird die Ansicht vertreten, dass das ausgewiesene Vorranggebiet aufgrund des ungünstigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses nicht geeignet sei.

Abwägung Die Hinweise hinsichtlich möglicher Kostenüberschreitungen, Förderabhängigkeit, Rückbaukosten, gesellschaftlichem Nutzen und wirtschaftlicher Tragfähigkeit werden zur Kenntnis genommen. [Abwägung siehe [Kapitel 3.5.12.6](#)]

3.5.12.6.3 Zu geringe Stromproduktion von Windenergieanlagen, zu wenig Volllaststunden, Kritik an zu geringem und sich verschlechternden Wirkungsgrad

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
	Zusammenfassung Öffentlichkeit		Zweifel an der ausreichenden Stromproduktion In den Stellungnahmen wird wiederholt die Auffassung vertreten, dass die Windenergieanlagen im Vorranggebiet aufgrund der geringen Windhöffigkeit nur eine zu geringe Stromproduktion erreichen würden. Es wird berichtet, dass die Windgeschwindigkeiten in den betreffenden Gebieten deutlich unter den für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Werten liegen sollen. In diesem Zusammenhang wird auf Berechnungen und Simulationen verwiesen, wonach die mittlere Windgeschwindigkeit bei lediglich 5,7 m/s liege und die Standortgüte knapp über der Mindestschwelle von 60 % verbleibe, die von Investoren und Banken geforderten 80 % jedoch nicht erreicht werde. Es wird angeführt, dass die sogenannte mittlere gekappte Windleistungsdichte die empfohlene Eignungsschwelle nicht erreiche und die untersuchten Standorte nach offiziellen Beurteilungskriterien wie Standortgüte und Windleistungsdichte nur sehr bedingt als Standorte für Windkraft geeignet seien. Ferner wird ausgeführt, dass die WEA in den Vorranggebieten einen Großteil des Jahres stillstehen oder nur einen Bruchteil ihrer Nennleistung erbringen würden. Es wird berichtet, dass an über sieben Monaten des Jahres lediglich 12 % des Jahresertrages erzeugt würden und die Windräder die meiste Zeit unproduktiv herumstünden. Die häufigen Schwachwind- und Stillstandsphasen, die sich auch durch eine größere Anzahl von Anlagen nicht verhindern ließen, werden als zentrales Problem dargestellt. Kritik an zu wenig Volllaststunden Die Anlagen erreichten nur einen Bruchteil ihrer Nennleistung, und die Volllaststundenzahlen lägen deutlich unter den Erwartungen. In den Stellungnahmen werden Volllaststunden von etwa 2000 pro Jahr genannt, was aus Sicht der Einwender zu wenig sei, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten. Es wird kritisiert, dass die Windenergieanlagen an vielen Tagen im Jahr stillstünden oder nur geringe Leistungen erbrächten. Es wird ausgeführt, dass die bestehenden Windenergieanlagen in der Umgebung lediglich eine Auslastung von 18 % bis 20 % erreichen würden. In Bezug auf Simulationen und Erfahrungswerte wird darauf hingewiesen, dass laut einer Analyse der NZZ nur 15 % aller Anlagen in Deutschland eine Auslastung von über 30 % aufweisen, wobei in süddeutschen Regionen die Werte oftmals deutlich darunter lägen. Es wird die Erwartung geäußert, dass die Windenergieanlagen im Vorranggebiet bei einer so niedrigen Auslastung wirtschaftlich nicht tragfähig seien. In einzelnen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass die Betreiber von Windenergieanlagen keine Angaben zur tatsächlichen Auslastung ihrer Anlagen machten und die veröffentlichten Kalkulationen und Hochrechnungen nicht transparent und nachvollziehbar seien. Es wird die Forderung erhoben, dass detaillierte

und überprüfbare Kalkulationen vorgelegt werden müssten, um die tatsächliche Leistungsfähigkeit der Anlagen bewerten zu können.

Kritik am Wirkungsgrad und dessen Entwicklung

In den Stellungnahmen wird die Ansicht vertreten, dass der Wirkungsgrad der Windenergieanlagen in den Vorranggebieten zu gering sei und sich im Laufe der Betriebszeit etwa durch Verschleiß und Ablagerungen an den Rotorblättern weiter verschlechtern könne. Es wird berichtet, dass die Ertragsverteilung, die sich aus der Häufigkeitsverteilung des Windes ergebe, die Schwäche der Windstromerzeugung schonungslos aufzeige. Die häufigen Schwachwindphasen und Stillstandszeiten – etwa durch genehmigungsrechtlich verordnete Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen oder aufgrund von Lärmimmissionen – würden zu weiteren Ertragseinbußen führen.

Es wird geäußert, dass die Windenergieanlagen nach Ablauf der Förderperiode und der Betriebsdauer aufgrund des geringen Wirkungsgrades und der niedrigen Auslastung stillgelegt würden, da ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb nicht möglich sei. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass die Anlagen nach Ablauf der Förderperiode häufig nicht weiterbetrieben, sondern stillgelegt und rückgebaut würden, was als weiteres Indiz für die mangelnde Effizienz und den zu geringen Wirkungsgrad der Anlagen angeführt wird.

Abwägung Die Hinweise zur aus Sicht der Einwender zu geringen Stromproduktion, niedrigen Volllaststunden und einer vermeintlichen Unwirtschaftlichkeit aufgrund des Wirkungsgrads werden zur Kenntnis genommen. [Abwägung siehe [Kapitel 3.5.12.6](#)]

3.5.12.6.4 Ineffizienz von WEA, zu geringe Windgeschwindigkeit, Forderung entsprechender Untersuchungen

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Zweifel an der Effizienz und Auslastung	In den Stellungnahmen wird vielfach die Auffassung vertreten, dass die Windenergieanlagen in den Vorranggebieten als ineffizient eingeschätzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die tatsächliche Auslastung bestehender WEA in der Region sehr niedrig sei. Es wird berichtet, dass die Auslastung an vergleichbaren Standorten maximal 18 % erreiche und in süddeutschen Regionen generell deutlich unter 30 % liege. Nach Angaben aus den Stellungnahmen würden Windenergieanlagen im Vorranggebiet einen Großteil des Jahres stillstehen oder nur einen Bruchteil ihrer Nennleistung erbringen. Es wird ausgeführt, dass an über sieben Monaten des Jahres lediglich 12 % des Jahresertrages erzeugt würden und die Windräder die meiste Zeit unproduktiv herumstünden. Die häufigen Schwachwind- und Stillstandsphasen werden als zentrales Problem für die Effizienz der Anlagen genannt. Es wird die Einschätzung vertreten, dass bei einer solchen Auslastung die Anlagen wirtschaftlich nicht tragfähig seien und der Nutzen für die Stromversorgung marginal bleibe. In einzelnen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass Betreiber keine transparenten Angaben zur tatsächlichen Auslastung ihrer Anlagen machten

und die veröffentlichten Kalkulationen und Hochrechnungen nicht nachvollziehbar seien. Es wird gefordert, dass detaillierte und überprüfbare Kalkulationen vorgelegt werden müssten, um die tatsächliche Leistungsfähigkeit der Anlagen bewerten zu können.

Zu geringe Windgeschwindigkeit und Standortgüte

Es wird mehrfach angeführt, dass die Windgeschwindigkeiten im Vorranggebiet nicht ausreichen, um einen effizienten Betrieb der Windenergieanlagen zu gewährleisten. In den Stellungnahmen wird auf Berechnungen und Simulationen verwiesen, wonach die mittlere Windgeschwindigkeit bei lediglich 5,7 m/s liege. Die Standortgüte werde als nur knapp über der Mindestschwelle von 60 % beschrieben, wobei die von Investoren und Banken geforderten 80 % nicht erreicht würden. Es wird ausgeführt, dass die sogenannte mittlere gekappte Windleistungsdichte die empfohlene Eignungsschwelle nicht erreiche und die untersuchten Standorte nach offiziellen Beurteilungskriterien wie Standortgüte und Windleistungsdichte nur sehr bedingt als Standorte für Windenergie geeignet seien.

Es wird die Erwartung geäußert, dass die WEA in den Vorranggebieten bei diesen Bedingungen nicht wirtschaftlich betrieben werden könnten. Es wird berichtet, dass die Windgeschwindigkeiten im Landkreis so niedrig seien, dass die Windräder nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Auslastung kommen.

Forderung nach entsprechenden Untersuchungen und Transparenz

In den Stellungnahmen wird gefordert, dass vor einer Ausweisung des Vorranggebiets umfassende und unabhängige Untersuchungen zur Windgeschwindigkeit und zur tatsächlichen Effizienz der Anlagen durchgeführt werden. Es wird kritisiert, dass die bisherigen Angaben zu Windhöufigkeit und Auslastung nicht ausreichend belegt oder nachvollziehbar seien. Es wird die Forderung erhoben, dass die Betreiber von Windenergieanlagen vollständige und überprüfbare Daten zu Auslastung, Windgeschwindigkeit und Erträgen offenlegen müssten, um eine sachgerechte Bewertung der Eignung der Vorranggebiete zu ermöglichen. Die Effizienz der Energieerzeugung wird als nicht gegeben angesehen, und es wird kritisiert, dass bereits geringe Abweichungen bei der Windgeschwindigkeit erhebliche Auswirkungen auf den Energieertrag hätten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Auswahl von Standorten für Windenergieanlagen auf einer fundierten und transparenten Datengrundlage erfolgen müsse, um Fehlplanungen und unwirtschaftliche Investitionen zu vermeiden. In diesem Zusammenhang wird auch angeregt, alternative Standorte mit besseren Windverhältnissen vorrangig zu prüfen und die Ergebnisse der Untersuchungen öffentlich zugänglich zu machen.

Abwägung Die vorgetragenen allgemeinen Einwände zur angeblich ineffizienten Nutzung der Windenergie, zu geringen Windgeschwindigkeiten sowie zur Forderung nach weiteren Untersuchungen werden zur Kenntnis genommen. *[Abwägung siehe [Kapitel 3.5.12.6](#)]*

3.5.12.6.5 Energetische Amortisation von Windenergieanlagen

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Zweifel an der energetischen Amortisation	In den Stellungnahmen wird die Auffassung vertreten, dass die energetische Amortisation der Windenergieanlagen im Vorranggebiet kritisch zu betrachten sei und zu lange dauere. Es wird ausgeführt, dass der Energieaufwand für Produktion, Transport, Bau und Rückbau der Anlagen sehr hoch sei und in keinem angemessenen Verhältnis zu den im Betrieb erzielbaren Energieerträgen stehe. Es wird bezweifelt, dass die Anlagen während ihrer Lebensdauer ausreichend Energie erzeugen, um den Energieaufwand für Bau, Betrieb, Wartung und Rückbau zu kompensieren. Es wird angeführt, dass insbesondere im windschwachen Süden Deutschlands der geringe Stromertrag der Anlagen dazu führe, dass der für Herstellung und Errichtung aufgewendete Energieeinsatz nicht innerhalb der Lebensdauer der Anlagen zurückgewonnen werde. Es wird berichtet, dass für die Errichtung der Anlagen erhebliche Mengen an Stahl, Beton, Kupfer und seltenen Erden benötigt würden. Der Ressourcen- und Energieverbrauch für die Herstellung der Bauteile, den Transport und die Montage werde als unverhältnismäßig zum erwarteten Nutzen dargestellt. In Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass der Energieaufwand für Bau, Betrieb, Wartung und Rückbau der Anlagen im Nutzungszeitraum nicht durch die erzeugte Energie gedeckt werden könne.
		Kritik an der Amortisationsberechnung	Es wird geäußert, dass die Betreiber keine transparenten und nachvollziehbaren Angaben zur energetischen Amortisation vorlegten. Es wird kritisiert, dass die veröffentlichten Kalkulationen und Hochrechnungen nicht überprüfbar seien und die tatsächlichen Energieverbräuche für Herstellung, Bau, Betrieb und Rückbau nicht offengelegt würden. In diesem Zusammenhang wird die Forderung erhoben, dass detaillierte und überprüfbare Berechnungen zur energetischen Amortisation vorgelegt werden müssten, um die tatsächliche Bilanz bewerten zu können. Ferner wird die Ansicht vertreten, dass die Amortisationszeit durch zusätzliche Faktoren wie Stillstandszeiten, Wartungsaufwand, Reparaturen und Rückbau weiter verlängert werde. Es wird ausgeführt, dass häufige Schwachwindphasen und genehmigungsrechtlich bedingte Abschaltungen die energetische Bilanz zusätzlich verschlechtern könnten.
		Zusammenhang mit Standortwahl und Alternativen	Es wird die Meinung geäußert, dass Windenergieanlagen nur dort errichtet werden sollten, wo eine schnelle energetische Amortisation durch ausreichend hohe Windgeschwindigkeiten gewährleistet sei. Im Vorranggebiet werde dies jedoch bezweifelt. Es wird angeregt, dass stattdessen in andere erneuerbare Energien investiert werden sollte, bei denen der energetische Aufwand im Verhältnis zum Ertrag als günstiger eingeschätzt werde.
Abwägung	Die Hinweise zur energetischen Amortisation von Windenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen. <i>[Abwägung siehe Kapitel 3.5.12.6]</i>		

3.5.12.6.6 Ressourcenverbrauch von Windenergieanlagen (inkl. Recycling und Entsorgung)

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
	Zusammenfassung Öffentlichkeit		Ressourcenverbrauch beim Bau und Betrieb In den Stellungnahmen wird ausgeführt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten mit einem sehr hohen Ressourcenverbrauch verbunden sei. Es wird berichtet, dass für den Bau erhebliche Mengen an Stahl, Beton, Kupfer und seltenen Erden benötigt würden. Besonders der hohe Betonbedarf für die Fundamente wird als problematisch angesehen, da bei der Herstellung von Zement große Mengen CO₂ freigesetzt würden. Es wird darauf hingewiesen, dass allein für ein Windrad mehrere tausend Tonnen Beton und Stahl verbaut werden müssten. Auch der Energieaufwand für Produktion, Transport und Montage der Bauteile wird als unverhältnismäßig zum erwarteten Nutzen dargestellt. Es wird die Ansicht vertreten, dass der Bau von Zuwegungen, Kranstellflächen und Kabeltrassen einen zusätzlichen Eingriff in die Natur und einen weiteren Ressourcenverbrauch bedeute. Die Verdichtung des Waldbodens durch schwere Maschinen und der dauerhafte Verlust von Waldflächen werden als weitere negative Folgen des Ressourcenverbrauchs beschrieben. Ressourcenverbrauch im laufenden Betrieb Es wird ausgeführt, dass auch der Betrieb und die Wartung der Anlagen mit einem kontinuierlichen Material- und Energieeinsatz verbunden seien. In den Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass regelmäßig Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten nachgefüllt und ausgetauscht werden müssten. Es wird befürchtet, dass Leckagen von Ölen und Hydraulikflüssigkeiten zu einer Belastung des Bodens und des Grundwassers führen könnten. Ferner wird ausgeführt, dass der Austausch von Verschleißteilen und regelmäßige Instandhaltungsmaßnahmen zusätzliche Ressourcen erfordern. Recyclingfähigkeit und Entsorgungsproblematik In den Stellungnahmen wird die Recyclingfähigkeit der Windenergieanlagen kritisch betrachtet. Es wird angeführt, dass insbesondere die Rotorblätter aus glasfaser- oder kohlefaserverstärktem Kunststoff kaum recycelbar seien. Es wird berichtet, dass es bislang keine flächendeckenden oder wirtschaftlich tragfähigen Verfahren für das Recycling der Rotorblätter gebe. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Entsorgung der Rotorblätter häufig durch Einlagerung auf Deponien oder Verbrennung erfolge, was zu einer zusätzlichen Umweltbelastung führe. Es wird ausgeführt, dass nach Ablauf der Betriebsdauer große Mengen an Sondermüll anfallen würden. Die Fundamente aus Beton verblieben häufig im Boden, da eine vollständige Entfernung unwirtschaftlich oder technisch schwierig sei. Es wird die Befürchtung geäußert, dass die Kosten und Umweltfolgen der Entsorgung bislang nicht ausreichend berücksichtigt und auf die Allgemeinheit abgewälzt werden könnten.

Risiken durch Schadstoffe und Mikroplastik

In mehreren Stellungnahmen wird auf die Freisetzung von Schadstoffen durch Abrieb und Erosion der Rotorblätter hingewiesen. Es wird berichtet, dass pro Windrad jährlich erhebliche Mengen an Mikroplastikpartikeln und toxischen Substanzen wie PFAS und SF₆ freigesetzt werden könnten. Diese Stoffe würden sich im Boden, im Wasser und in der Nahrungskette anreichern und seien biologisch kaum abbaubar. Es wird befürchtet, dass dadurch langfristige Belastungen für Mensch, Tier und Umwelt entstehen könnten.

Forderungen nach Nachweis und Konzepten

Es wird gefordert, dass vor der Ausweisung des Vorranggebiets detaillierte und überprüfbare Konzepte für das Recycling und die Entsorgung der Windenergieanlagen vorgelegt werden müssten. In den Stellungnahmen wird kritisiert, dass bislang keine belastbaren Nachweise für die vollständige und umweltgerechte Entsorgung erbracht worden seien. Es wird die Ansicht vertreten, dass ohne ein schlüssiges Entsorgungskonzept das Vorranggebiet nicht ausgewiesen werden solle.

Abwägung Die Hinweise zum Ressourcenverbrauch sowie dem Recycling und der Entsorgung von Windenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen. *[Abwägung siehe [Kapitel 3.5.12.6](#)]*

3.6 Ausbau der Photovoltaik

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Freiflächen-Photovoltaik	Hinsichtlich Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird angemerkt, dass es sich um eine flächenintensive Energieressource handele, insbesondere im Verhältnis zu ihrem Ertrag. Es wird die Sorge geäußert, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen überwiegend auf landwirtschaftlichen Flächen geplant würden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie verwiesen, wonach Bund, Länder und Kommunen sich vorgenommen hätten, den Flächenverbrauch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt auf unter 30 ha pro Tag zu reduzieren. Es wird darauf hingewiesen, dass auch wenn aktuell von einer befristeten Nutzung der Flächen (z. B. bis zu 30 Jahre) ausgegangen werde, in dieser Zeit die landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt sei.
		Umsetzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	In den Stellungnahmen wird angemerkt, dass bei der Planung und Errichtung entsprechender Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen die Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie die Einhaltung bestimmter Abstände, beispielsweise zur Vermeidung von Blendwirkungen, zu berücksichtigen seien. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Einzelfall weitergehende Anforderungen ergeben könnten, die ausreichend Berücksichtigung finden müssten.
Abwägung		1. Steuerung des Ausbaus der Photovoltaik im Regionalplan Bayerischer Untermain	Die vorliegende Fortschreibung umfasst das gesamte Kapitel 5.2 „Energie“ und damit auch das Kapitel 5.2.4 „Ausbau der Photovoltaik“. Konkrete Anmerkungen und Einwände zu den ausgelegten Festlegungen werden in Kapitel 4.1 des vorliegenden Dokuments abgewogen, auf das verwiesen wird.
		2. Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Agri-PVA	Hinsichtlich der Sorge vor verstärktem Flächenverbrauch für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) wird festgehalten, dass die Festlegung entsprechender Projekte weiterhin der kommunalen Planungshoheit unterliegt. Im Rahmen der Ausweisung von Sondergebieten für FF-PVA ist stets eine umfassende Abwägung der betroffenen Belange, insbesondere des Schutzes landwirtschaftlicher Flächen, vorzunehmen. Die befristete Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für PV-Projekte ist rechtlich zulässig. Mit der Planungshilfe Freiflächen-Photovoltaik der Regierung von Unterfranken wird der Ansatz verfolgt, die Kommunen dabei zu unterstützen, aktiv Freiflächen-PVA auf dafür möglichst geeigneten Flächen auszuweisen. Auch Potenziale für Agri-PVA sind in der Region Bayerischer Untermain vorhanden.
		3. Umsetzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	

Die Anregungen und Hinweise betreffen die konkrete Planung und Umsetzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Allgemeinen. Dies bleibt der kommunalen Bauleitplanung und dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren entsprechend der dann gültigen Sach- und Rechtslage vorbehalten.

Fazit

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3.7 Nutzung der Wasserkraft

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
Zusammenfassung Öffentlichkeit			Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung der Wasserkraft eine wichtige Rolle spiele. Die Stellungnahmen äußern, dass bestehende Wasserkraftanlagen einen Beitrag zur Energieversorgung leisten würden und deren Potenzial nicht durch andere Maßnahmen, etwa durch die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie, beeinträchtigt werden solle. Es wird zudem gefordert, dass durch Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie keine Einschränkung der Nutzung der Wasserkraft erfolgen darf.
Abwägung			Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Konflikt zwischen der Ausweisung von VRG-W und VBG-W und der Nutzbarkeit der Wasserkraft wird nicht gesehen. Anregungen und Einwände konkret zu den Festlegungen des Regionalplankapitels 5.2.5 „Nutzung der Wasserkraft“ werden in Kapitel 4.1.5 abgewogen.

3.8 Energetische Biomassenutzung

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
Zusammenfassung Öffentlichkeit			Hinweise und Anmerkungen zur energetischen Biomassenutzung
			In den vorliegenden Stellungnahmen wird zum Thema „Energetische Biomassenutzung“ teilweise der Begriff genannt, ohne dass dazu weitere Argumente, Bewertungen oder konkrete Äußerungen aufgeführt werden. Es werden keine spezifischen Vor- oder Nachteile, keine Bedenken, Anregungen oder Forderungen im Zusammenhang mit der energetischen Nutzung von Biomasse formuliert, die nicht bereits in anderen Kapiteln abzuwägen wären.
Abwägung			Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3.9 Wasserstoff

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
Zusammenfassung Öffentlichkeit			Nach den eingegangenen Stellungnahmen wird die Rolle von Wasserstoff aus unterschiedlichen Perspektiven thematisiert. Positive Äußerungen begrüßen die im Regionalplan vorgesehene Anbindung an das Wasserstoff-Kernnetz sowie den Aufbau einer Wasserstoffleitung Bayerischer Unterrhein (WBU) zur Versorgung regionaler, insbesondere energieintensiver, Betriebe. Die Bündelung der Produktion von grünem Wasserstoff an großflächigen Photovoltaik- und Windparks mit günstigen Logistikbedingungen wird als sinnvoller Ansatz benannt. Ebenso wird die koordinierte Nutzung von Wasserstoff durch lokale und regionale Energieversorger zur Stärkung des Industriestandortes positiv hervorgehoben. Die Verfügbarkeit von Wasserstoff in ausreichender Menge, zu wettbewerbsfähigen Preisen und mit entsprechender Infrastrukturanbindung wird aus Sicht der Wirtschaft als entscheidender Standortfaktor gesehen. Kritisch wird hingegen angemerkt, die Technologie zur Speicherung und Nutzung von Wasserstoff derzeit noch nicht ausgereift erscheine, insbesondere da die hohen Energieverluste bei der Umwandlung und Speicherung die Lösung ineffizient und langfristig unzuverlässig machen. Es wird hinterfragt, ob alternative Speichertechnologien wie Batteriespeicher für die Region nachhaltiger eingesetzt werden könnten. Weiterhin werden Zweifel an der Wirtschaftlichkeit von Wasserstoff geäußert, da der Wirkungsgrad von „Power to Gas“-Speichern bei nur etwa 30 % liege und somit 70 % der eingesetzten Energie verloren gingen. Auch sei die Speicherung, Lagerung und der Transport von Wasserstoff aufgrund des hohen Volumens und Energieaufwands als problematisch dargestellt. Die aktuell hohen Kosten pro Kilogramm Wasserstoff und die wirtschaftliche Unsicherheit für Industrieprojekte werden als hinderlich für einen breiten Einsatz gesehen. Darüber hinaus wird auf die Problematik hingewiesen, dass Elektrolyseure für die Wasserstoffherstellung nur mit einem verlässlichen und kontinuierlichen Stromangebot wirtschaftlich betrieben werden könnten, was bei fluktuierender Stromerzeugung aus Wind und Sonne nicht gewährleistet sei.
		Abwägung	1. Bedeutung von Wasserstoff in der zukünftigen Energieversorgung Die im Regionalplan vorgesehene Berücksichtigung von Wasserstoff als Teil der zukünftigen Energieversorgung steht im Zusammenhang mit der Sicherstellung einer nachhaltigen, wirtschaftlichen und resilienten Energieinfrastruktur für den Bayerischen Unterrhein. Die Anbindung an das Wasserstoff-Kernnetz sowie die Entwicklung regionaler Infrastruktur werden – im Rahmen der Zielsetzung zur Transformation des Energiesystems – grundsätzlich unterstützt. Regionalplanerische Festlegungen zur konkreten Ausgestaltung sind in Kapitel 5.2.7 „Produktion, Transport und Nutzung von Wasserstoff“ des vorliegenden Regionalplanentwurfs enthalten. Dies entspricht Grundsatz 6.2.1 des LEP Bayern, wonach dem Energieträger Wasserstoff sowie der Wasserstoffwirtschaft eine besondere Bedeutung bei der Speicherung erneuerbarer Energien zukommt. In Kapitel 4.1.7 des vorliegenden Abwägungsdokuments werden konkrete Hinweise zu diesen Festlegungen bearbeitet, worauf verwiesen wird.

2. Berücksichtigung kritischer Hinweise zu Wasserstofftechnologien

Die geäußerten Hinweise zu technischer Reife, Wirkungsgrad, Wirtschaftlichkeit, Speicherung und Transport von Wasserstoff sowie zur Problematik im Zusammenhang mit fluktuierender Stromerzeugung werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken zur Effizienz und zu alternativen Speichertechnologien wie Batteriespeichern betreffen die konkrete Ausgestaltung und nicht die allgemeinen Grundsätze auf Ebene der Regionalplanung. Der Regionalplan trifft keine Entscheidung über spezifische Speicher- oder Nutzungstechnologien, sondern setzt den Rahmen für die räumliche Steuerung erneuerbarer Energien. Die konkrete Umsetzung, Ausgestaltung und Wirtschaftlichkeit von Wasserstofftechnologien unterliegt nachgelagerten Fachplanungen sowie Zulassungsverfahren unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Rechts- und Technologiestandes.

Fazit

Die eingegangenen Hinweise zur Rolle von Wasserstoff im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Regionalplans Bayerischer Untermain Kapitel 5.2 „Energie“ werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch aufgrund der dargestellten Zuständigkeits- und Verfahrensgrenzen nicht zu einer Änderung des Regionalplans. Eine weitergehende Regelung im Regionalplan ist nicht erforderlich.

4 Textliche Festlegungen des Kapitels 5.2 „Energie“, Begründung, Umweltbericht, Änderungsbegründung

Beschlussvorschlag		Entsprechend dem Änderungsvorschlag werden die textlichen Festlegungen des Kapitels 5.2 „Energie“ angepasst.
Änderungsvorschlag	4.1.2 Umbau der Energieinfrastruktur	Die Begründung zum Grundsatz 5.2.2-02 wird im vorletzten Absatz wie folgt ergänzt: „Anlagen zur Fernwärmeerzeugung sollten gerade im vorbelasteten Verdichtungsraum Aschaffenburg möglichst keine relevante Schadstoff-Zusatzbelastung erzeugen.“
	4.1.3 Ausbau der Windenergie	Die Festlegung 5.2.3-06 wird wie folgt konkretisiert: „Die Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie weiterer untergeordneter Anlagen zur Energieerzeugung, ~~und~~ -speicherung und -übertragung innerhalb der VRG-W ist mit diesen vereinbar ~~innerhalb eines VRG-W ist möglich~~ , sofern die Windenergienutzung dadurch nicht eingeschränkt wird.“ Die Begründung zu 5.2.3-06 wird wie folgt geändert: „Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist sowie weiterer untergeordneter Anlagen zur Energieerzeugung, -speicherung und -übertragung innerhalb der VRG-W möglich sind mit diesen vereinbar, sofern... “.
	4.1.4 Ausbau der Photovoltaik	Ergänzung der Begründung zu G 5.2.4-02, erster Absatz: „Gemäß den gesetzlichen Ausbauzielen des EEG soll sich der Zubau etwa zur Hälfte aus Freiflächen und zur anderen Hälfte aus Dachanlagen ergeben.“
	4.1.5 Nutzung der Wasserkraft	Grundsatz 5.2.5-01 wird klarstellend wie folgt ergänzt: „Die Wasserkraftwerke in der Region sollen erhalten und unter Berücksichtigung der Anforderungen des Natur- und Artenschutzes sowie der gewässerökologischen Belange modernisiert werden.“

4.1 Textliche Festlegungen des Kapitels 5.2 „Energie“

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
M232	Verband Region Rhein-Neckar	4.2 Regionen benachbarter Länder	[...] Bezüglich der textlichen Festlegungen bestehen seitens des Verbands Region Rhein- Neckar keine Bedenken. [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit			Es wird bemängelt, dass die textlichen Festlegungen einseitig auf den Ausbau der Windenergie ausgerichtet seien, ohne andere öffentliche Belange wie Natur-, Arten-, Landschafts- und Trinkwasserschutz ausreichend zu berücksichtigen. Die Festlegung, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der Energieinfrastruktur im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegen, wird als massive Bevorzugung der Windkraft kritisiert. Es wird gefordert, die Schutzvorschriften für Natur und Landschaft nicht weiter aufzuweichen. Es wird gefordert, den Rückbau, das Recycling und die Haftung für Windenergieanlagen klarer und verbindlicher in den Festlegungen zu regeln.
Abwägung			Das Kapitel 5.2 „Energie“ umfasst neben dem Ausbau der Windenergie grundsätzliche Festlegungen zur Energieversorgung, der Energieinfrastruktur, der Photovoltaik, der Biomasse, der Wasserkraft sowie der Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff. Die weiteren benannten Kapitel (Natur-, Arten-, Landschaftschutz-, und Trinkwasserschutz) sind jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Fortschreibung. Der Umgang mit den Schutzgütern ist dem Umweltbericht und den Anlagen 1 bis 3 zu entnehmen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Umgang mit dem Arten- und Landschaftsschutz (insb. BNatSchG und § 2 EEG) sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Festlegungen zum Rückbau, dem Recycling und der Haftung sind Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entsprechend der dann gültigen Sach- und Rechtslage. Im vorliegenden Verfahren werden lediglich geeignete Gebiete als VRG-W oder VBG-W ausgewiesen.

4.1.1 Energieziele der Region Bayerischer Untermain (Kapitel 5.2.1)

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F417	Gemeinde Kleinostheim	1.2 Gemeinden	[...] Zu 5.2.1 Der Ausbau erneuerbarer Energien ist entscheidend, insbesondere durch einen ausgewogenen Energiemix, der auf verschiedenen Formen der Energiegewinnung basiert. [...]
M634, M697	Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	[...] Vorschlag für eine Ergänzung bei Grundsätzen und Zielen: Kapitel 5.2.1 Energieziele der Region Bayerischer Untermain 05 G Der aktive und koordinierte Ausbau erneuerbarer Energien auf kommunaler Ebene soll <i>unter Berücksichtigung der Schonung des Außenbereichs</i> unterstützt werden. [...]
M560	Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Kapitel 5.2.1 Energieziele der Region Bayerischer Untermain Die IHK unterstützt die hier aufgeführten Ziele und Grundsätze. [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit		5.2.1 Energieziele	Es wird angemerkt, dass die Ziele der Klimaneutralität und des Ausbaus erneuerbarer Energien zwar grundsätzlich unterstützt werden, es wird jedoch eine stärkere Gewichtung der lokalen Besonderheiten und Schutzgüter gefordert. Die Festlegung eines ausgewogenen Energiemixes wird begrüßt, jedoch wird kritisiert, dass die Windenergie zu stark priorisiert werde, während Photovoltaik und andere Alternativen (z. B. Repowering, Atomkraft, Nutzung versiegelter Flächen) zu wenig Beachtung finden. Auch wird in Stellungnahmen betont, dass die Energieversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft am Bayerischen Untermain durch den Ausbau der Energieinfrastruktur klimaschonend sicherzustellen sei. Es wird darauf hingewiesen, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt und der Einsatz fossiler Energieträger reduziert werden müsse, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen.
Abwägung	F417	Gemeinde Kleinostheim: Kenntnisaufnahme.	

M634 Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft: Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Konkrete Notwendigkeit und Auswirkungen der Ergänzung sind nicht ersichtlich. Die flächenintensivste Erzeugung erneuerbarer Energien im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellen (Freiflächen-)Photovoltaikanlagen dar. Diese werden im Kapitel 5.2.4 behandelt. Dort wird explizit auf die vorrangige Nutzung vorbelasteter Standorte und Standorte auf Dächern verwiesen (G 5.2.4-01). In der Begründung zum G 5.2.1-05 sowie direkt bei der Festlegung zu FF-PVA (G 5.2.4-02) wiederum wird in der Begründung empfohlen, die Planungshilfe der Regierung von Unterfranken zu nutzen, die die schützenswerten landwirtschaftlichen Flächen explizit darlegt und einen sorgsamen Umgang einfordert. Bislang ist keine übermäßige oder auch nur bedarfsgerechte Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Region zu beobachten, die regional betrachtet landwirtschaftliche Nutzungen übermäßig in Anspruch nehmen würde. Der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und hochwertiger Böden ist bereits in den Festlegungen des Kapitels 3.2.3.2 des Regionalplans Bayerischer Untermain festgelegt, die jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Änderung sind. Eine zusätzliche abstrakte Ergänzung des G 5.2.1-05 ist nicht erforderlich.

M560 Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg: Kenntnisnahme.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit: Kenntnisnahme.

4.1.2 Umbau der Energieinfrastruktur (Kapitel 5.2.2)

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F110, P381	Stadt Aschaffenburg	1.1 Landkreise, kreisfreie Stadt	[...] Der Punkt 5.2.2 Umbau der Energieinfrastruktur Wärmeversorgung sollte aus immissionsschutzfachlicher Sicht jedoch noch ergänzt werden: Prinzipiell kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht dem Grundsatz zugestimmt werden, die Möglichkeiten der Fernwärmeversorgung insbesondere im Verdichtungsraum Aschaffenburg verstärkt zu nutzen. Dadurch könnten die Emissionen insgesamt gesenkt werden. Die Anlagen zur Wärmeerzeugung sollten dabei jedoch so aufgebaut und betrieben werden, dass es zu keiner relevanten Schadstoff-Zusatzbelastung des z. B. durch Verkehrs- und Gewerbeemissionen sowieso stärker belasteten Verdichtungsraums kommt. Der Grundsatz wäre entsprechend zu ergänzen. [...]
F417	Gemeinde Kleinostheim	1.2 Gemeinden	[...] Zu 5.2.2.

			Neben dem Ausbau von Erzeugungsanlagen sieht die Gemeinde den Ausbau der Energieinfrastruktur als entscheidend an. Insbesondere die Erweiterung von Verteilungsnetzen und der Aufbau geeigneter Speicherlösungen sind unverzichtbar, um eine zuverlässige und effiziente Nutzung erneuerbarer Energien zu gewährleisten. Gleichzeitig werden die damit verbundenen Herausforderungen erkannt, etwa bei der Planung, Finanzierung und Umsetzung solcher Projekte. Hier bedarf es einer gezielten Unterstützung zur Überwindung dieser Hürden. Die Verteilung von Wärme ist eine der großen Herausforderungen der Energiewende. Als Teil des Verdichtungsraumes erkennt die Gemeinde Kleinostheim wie effektiv eine Fernwärmeversorgung sein kann, sieht aber auch die Problematik, die damit einhergeht. Gespräche mit Technologielieferanten haben bereits gezeigt, dass die standortbezogene Erzeugung von Wärme möglich sein kann, aber die Verteilung in einem Fern- oder Nahwärmenetz erhebliche Herausforderungen mit sich bringt. Finanzierung und wirtschaftliche Tragbarkeit müssen gewährleistet werden. Der Aufbau eines Wärmenetzes stellt daher einen enormen Kraftakt für die Gemeinden dar. [...]
M560	Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Kapitel 5.2.2 Umbau der Energieinfrastruktur Die IHK unterstützt die hier aufgeführten Grundsätze. [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Keine direkt auf die Festlegungen dieses Unterkapitels bezogenen Äußerungen	
Abwägung	F110, P381	Stadt Aschaffenburg: Der Anregung wird gefolgt und die Begründung des Grundsatzes entsprechend ergänzt.	
	F417	Gemeinde Kleinostheim: Kenntnisnahme.	
	M560	Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg: Kenntnisnahme.	

4.1.3 Ausbau der Windenergie (Kapitel 5.2.3)

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen

F47, M233	Gemeinde Heinrichsthal	1.2 Gemeinden	[...] 3. Photovoltaik Ausweislich der Festlegung und Begründung zum Regionalplan unter Ziff. 5.2.3., hier 06, ist es darüber hinaus in VRG-W die Errichtung von Photovoltaikanlagen möglich. Einzige Bedingung ist, dass die Nutzung der Windenergie nicht eingeschränkt wird. Aufgrund der Größe der maximal möglichen Photovoltaikanlagen, der dreifache Rotordurchmesser der jeweiligen Windenergieanlage (Begründung zu 06), wäre eine nahezu vollständige Rohdung des Vorranggebiets möglich. Die Einbeziehung von Photovoltaikanlagen in Flächen, die sich im Wald befinden, widerspricht im Übrigen dem Regionalplan selbst sowie dem Landesentwicklungsprogramm, wonach der Wald zu erhalten ist. Darüber hinaus steht die Errichtung von Windenergieanlagen mit örtlich zusammenhängender Errichtung von Photovoltaikanlagen im Wald im Widerspruch zur Schutzfunktion des Waldes aus Art. 1, 9 ff. BayWaldG. [...]
M1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen- Würzburg, Bereich Forstwirtschaft Würzburg	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	[...] Kap. 5.2.3 Ausbau der Windenergie Das Ziel 5.3.2 07 Z wird aus forstlicher Sicht begrüßt und mit der Begründung zu 07 (Seite 10/11) in vollem Umfang bestätigt. [...]
M51	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	[...] Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende

Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenz- raum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Von den in der Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ des Regionalplans Bayerischer Untermain geplanten Festlegungen ist von den derzeit in der Anlage zum BBPIG als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben gegebenenfalls das Vorhaben Nr. 96, Höchstspannungsleitung Aschaffenburg Urberach, betroffen. Für das Vorhaben Nr. 96 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 25.10.2024 vor, der ein Netz möglicher Trassenkorridore enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 28.11.2024 eine öffentliche Antragskonferenz durch. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der Antragskonferenz einen Untersuchungsrahmen festlegen und hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen bestimmen. Zum Abschluss des Verfahrens wird die Bundesnetzagentur mit der Bundesfachplanungsentscheidung einen Trassenkorridor festlegen. Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen mehrere in Frage kommende Verläufe des für die Ausbaumaßnahme erforderlichen Trassenkorridors, im Folgenden Trassenkorridorvariante genannt, im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplans Bayerischer Untermain. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der in der Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ geplanten Festlegungen mit dem Vorhaben Nr. 96 hinweisen. Nach derzeitigem Verfahrensstand wird jedoch keine der o. g. Trassenkorridorvarianten von einem der auszuweisen beabsichtigten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VRG-W) überlagert. Konflikte der Planung in Ihrer Zuständigkeit mit dem Vorhaben Nr. 96 sind daher derzeit als unwahrscheinlich einzustufen. Wegen deren grundsätzlicher Bedeutung und dem Umstand, dass der Katalog der in der Anlage zum BBPIG enthaltenen Vorhaben vom Gesetzgeber regelmäßig überprüft und ggf. angepasst wird, möchte ich

dennoch anregen, die geplante Festlegung 02 Z im Kapitel 5.2.3 „Ausbau der Windenergie“ anzupassen und klarzustellen, dass die Realisierung von Vorhaben zum Ausbau des Strom- Übertragungsnetzes der Windenergienutzung nicht per se entgegensteht. Vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses an dem Ausbau der Strom-Übertragungsnetze könnten so Möglichkeiten einer flexiblen Realisierung beider Planungen offengehalten werden. Alternativ schlage ich vor, die geplante Festlegung 06 Z im Kapitel 5.2.3 anzupassen und dort festzulegen, dass neben Anlagen zur Energieerzeugung und -speicherung auch Anlagen zur Energieübertragung in den VRG-W möglich sind, wenn die Windenergienutzung dadurch nicht eingeschränkt wird. Sollte sich ferner abzeichnen, dass die in der Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ des Regionalplans Bayrischer Untermain geplanten Festlegungen die Bundesfachplanung bzw. Planfeststellung des Vorhabens Nr. 96 berühren können, entscheidend ist, dass das jeweilige Verfahren nicht erschwert wird, weise ich bereits jetzt rein vorsorglich auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 heißt es: „Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.“ Entsprechend bitte ich darum, möglichen Konflikten zwischen den in der Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ des Regionalplans Bayerischer Untermain geplanten Festlegungen und dem Vorhaben Nr. 96 in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Änderung des Plans zu beachten, damit die Bundesfachplanung bzw. Planfeststellung des Vorhabens Nr. 96 nicht erschwert wird. Ich weise ebenfalls vorsorglich darauf hin, dass nach § 15 Abs. 1 5. 2 NABEG Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen, haben. Das Bundesverwaltungsgericht hat in Bezug auf die gemeindliche Bauleitplanung ausgeführt, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 5. 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 5. 2 NABEG handelt es sich danach um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungs- rechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 5. 2 NABEG richtet sich als

			Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben; siehe zu alledem BVerwG, Beschl. v. 24.03.2021 - 4 VR 2.20. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts sind aus Sicht der Bundesnetzagentur auf die Landesplanung vollumfänglich übertragbar. Ausweislich des mir vorliegenden Beteiligtenverzeichnis haben Sie bereits die für das Vorhaben Nr. 96 zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH in vorliegender Angelegenheit beteiligt. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 96 abrufbar sind, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die derzeit vorliegenden Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 96 abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben96). Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen und mir den in Kraft getretenen Raumordnungsplan mitzuteilen. [...]
M560	Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Kapitel 5.2.3 Ausbau der Windenergie Die IHK unterstützt die hier aufgeführten Ziele und Grundsätze. Bezüglich der 29 vorgeschlagenen Vorranggebiete für Windkraft sind uns bei der Überprüfung keine Flächenkonkurrenzen zu anderen, wirtschaftlich relevanten Aspekten aufgefallen. Die für die Flächenplanung verwendeten Kriterien sind aus unserer Sicht vollständig und geeignet. Die Vorschläge für Vorranggebiete für Windkraft werden daher alle unterstützt. [...]
M71	Regierungspräsidium Darmstadt	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	[...] Kapitel 5.2.3 In Kapitel 5.2.3 wird im Ziel 02 formuliert, dass in den Vorranggebieten für den Ausbau von Windenergie alle raumbedeutsamen Nutzungen ausgeschlossen sind, die der Windenergienutzung entgegenstehen, ferner dürfen Maßnahmen und Planungen im Umfeld von VRG-W die vorgesehene Nutzung innerhalb dieser Vorranggebiete nicht erheblich einschränken. Ich weise darauf hin, dass gem. § 43 Abs. 3 a EnWG die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen ebenfalls im überragenden Öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen

			Sicherheit dienen und die Voraussetzungen bei der Nutzung und Ausweisung von VRG-W dem ebenfalls für die Erreichung der Klimaziele erforderlichen Netzausbau nicht entgegenstehen sollten. [...]
M572, F992, F993	Gemeinde Biebergemünd	4.5 benachbarte Kommune (außerhalb Bayerns)	[...] III Stellungnahme zu den textlichen Zielen a) Anregung: Streichung des letzten Satzes des Zieles 02, der lautet: „Maßnahmen und Planungen im Umfeld von VRG-W dürfen die vorgesehene Nutzung innerhalb dieser Vorranggebiete nicht erheblich einschränken.“ Begründung: Da die vorgenannten Vorranggebiete unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Biebergemünd liegen, hat dieses Ziel unmittelbare Auswirkungen auf die kommunale Planungshoheit der Gemeinde Biebergemünd, was nicht hinzunehmen ist. Vor diesem Hintergrund ist das Ziel insofern zu präzisieren, als damit ausschließlich Maßnahmen und Planungen innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplanes Bayerischer Untermain gemeint sind. b) Anregung: Streichung des Zieles 03, das wie folgt lautet: „Der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen wird eine „Rotor-außer- halb“ - Planung i. S. d. § 4 Abs. 3 WindBG zugrunde gelegt.“ Begründung: Dadurch, dass Rotoranlagen nach diesem Ziel auch über die vorgesehenen Vorrangflächen hinausragen dürfen, ist eine unmittelbare Auswirkung auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Biebergemünd gegeben, was aus Sicht der Gemeinde Biebergemünd nicht hinnehmbar ist. Es ist aus der Begründung zu diesem Ziel erkennbar, dass in diesem Vorranggebiet Referenzanlagen mit einer Gesamthöhe einer WKA von 266,5 m und mit einem Rotordurchmesser von 175 m zu erwarten sind. Es ist daher das Ziel zu streichen oder zumindest klarzustellen, dass die Rotoren nicht außerhalb des geplanten Vorranggebietes über das Gebiet des Regionalplanes Bayerischer Untermain hinausgehen. c) Anregung: Streichung des Zieles 04, das lautet: „In den Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen ist die Festsetzung planerischer Höhenbeschränkungen unzulässig.“ Begründung: Es sollte im Zuge der interkommunalen Abstimmung zwischen der Gemeinde Biebergemünd und den Nachbargemeinden in Bayern möglich sein, ggf. Bauleitplanungen für die Vorranggebiete insoweit zu erstellen, als hier ggf. Textfestsetzungen zu maximalen Höhenbeschränkungen und Abständen von WKA innerhalb der Vorranggebiete möglich sind. Durch dieses Ziel wird unzulässigerweise in die kommunale Planungshoheit der Gemeinden eingegriffen.

d) Anregung: Streichung des Grundsatzes 05, der wie folgt lautet: „Außerhalb der festgelegten VRG-W soll eine Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. In Orientierung am regionalplanerischen Steuerungskonzept soll auch im Rahmen der Bauleitplanung eine Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten angestrebt werden. Einzelanlagenstandorte sind zu vermeiden. Die Vereinbarkeit mit den bereits ausgewiesenen regionalplanerischen VRG-W ist in der Bauleitplanung sicherzustellen.“

Begründung: Die Regionalplanung in Hessen sieht außerhalb der festgelegten regionalplanerisch abgestimmten Vorranggebiete eine Ausschlusswirkung für den restlichen Teil des Regionalplangebietes vor. Mit dem zitierten Grundsatz 05 soll eben diese Ausschlusswirkung hier nicht erreicht werden, sondern es können darüber hinaus noch an zusätzlichen Standorten im Rahmen der Bauleitplanung ergänzende Vorranggebietsausweisungen erfolgen. Damit sind theoretisch auch weitere Anlagen unmittelbar an der Landesgrenze zu Hessen bzw. an der Gemeindegrenze denkbar. Deshalb wird angeregt, diesen Grundsatz zu streichen. [...]

Zusammenfassung Öffentlichkeit

Keine Äußerungen mit konkretem Bezug zu den textlichen Festlegungen dieses Unterkapitels.
Gebietsbezogene Äußerungen, allgemeine Äußerungen sowie Hinweise auf die Anlagen zu 5.2.3-08 werden in den jeweiligen Kapiteln abgewogen.

Abwägung

F47 Gemeinde Heinrichsthal: Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich i. d. R. nicht privilegiert sind, kann auch der Regionalplan keine hinreichende planungsrechtliche Grundlage für FF-PVA schaffen. Die Festlegung 5.2.3-06 dient der Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen Photovoltaikanlagen innerhalb eines VRG-W mit dem Vorrang des Ausbaus der Windenergie vereinbar sind und die Fläche zugleich zu 100% auf das Flächenziel gemäß WindBG anrechenbar bleibt. Zur sprachlichen Klarstellung wird die Festlegung wie folgt umformuliert: „Die Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie weiterer **untergeordneter Anlagen zur Energieerzeugung, und -speicherung und -übertragung innerhalb der VRG-W ist mit diesen vereinbar** innerhalb eines VRG-W ist möglich, wenn **sofern** die Windenergienutzung dadurch nicht eingeschränkt wird.“
Ebenso wird die Begründung wie folgt geändert: „Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen **ist sowie weiterer untergeordneter Anlagen zur Energieerzeugung, -speicherung und -übertragung innerhalb der VRG-W möglich sind mit diesen vereinbar, sofern...**“.

M1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg, Bereich Forstwirtschaft Würzburg: Kenntnisnahme.

M51 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen: Der Vorrang der Bundesfachplanung gegenüber dem in Aufstellung befindlichen Windenergiekonzept wird nicht in Frage gestellt und bei Bedarf entsprechend berücksichtigt. Die dahingehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung erfolgt grundsätzlich gebietsspezifisch. Ein räumlicher Konflikt zwischen dem Vorhaben Nr. 96, Höchstspannungsleitung Aschaffenburg Urberach

gemäß Bundesbedarfsplangesetz und den in Aufstellung befindlichen VRG-W besteht jedoch auch aus Sicht der Bundesnetzagentur nicht. Der Anregung zur Aufnahme von Anlagen zur Energieübertragung wird gefolgt und die Festlegung 5.2.3-06 wie folgt geändert (siehe auch Abwägung zu F47): „Die Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie weiterer **untergeordneter Anlagen zur Energieerzeugung, und -speicherung und -übertragung innerhalb der VRG-W ist mit diesen vereinbar** innerhalb eines VRG-W ist möglich, wenn **sofern** die Windenergienutzung dadurch nicht eingeschränkt wird.“ Ebenso wird die Begründung wie folgt geändert: „Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist **sowie weiterer untergeordneter Anlagen zur Energieerzeugung, -speicherung und -übertragung innerhalb der eines VRG-W möglich sind mit diesen vereinbar**, sofern...“.

M560 Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg: Kenntnisnahme.

M71 Regierungspräsidium Darmstadt: Kenntnisnahme. Es wird auf die Abwägung zu M51 (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen) zur Festlegung 5.2.3-06 verwiesen.

M572 Gemeinde Biebergemünd:

- Anregung a und b: Kenntnisnahme. Die sachbezogene Abwägung erfolgt grundsätzlich gebietsbezogen zu den jeweiligen Vorranggebieten. Die hier gegenständliche „Rotor-Out“ Regelung des Regionalplans ist notwendig, um die VRG-W gemäß WindBG vollumfänglich auf die Flächenziele anrechnen zu können. Eine Rotor-Out Regelung in Grenzlage der Planungsregion ist nicht grundsätzlich unzulässig. Bei Gebieten in Grenznähe sind die Festlegungsvoraussetzungen auch in angrenzenden Flächen außerhalb der Planungsregion zu prüfen, siehe dazu den vorliegenden Kriterienkatalog (Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) sowie die Methodik (Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Konkrete Standorte von WEA werden nicht festgelegt. Ob die Rotor-Out Regelung deshalb das Gemeindegebiet Biebergemünd unmittelbar betrifft, kann im Rahmen der Regionalplanung nicht abschließend festgestellt werden. Grundsätzlich ausgeschlossen ist dies regionalplanerisch nicht.
- Anregung c: Kenntnisnahme. Eine Festlegung von Höhenbegrenzungen ist nicht möglich, da VRG-W mit Höhenbegrenzungen nicht auf die Flächenziele des WindBG anzurechnen sind (§ 4 Abs. 1 Satz 4 WindBG).
- Anregung d: Kenntnisnahme. Es obliegt dem Regionalen Planungsverband, festzulegen, ob VRG-W mit oder ohne Ausschlusswirkung ausgewiesen werden sollen. Die vorliegende Regelung ermöglicht es den Kommunen auch außerhalb von VRG-W auf eigenen Wunsch im Rahmen der Bauleitplanung weitere Flächen auszuweisen. Zur weiteren Ausführung siehe die Begründung zu 5.2.3-05. Selbstverständlich ist im Rahmen dieser Ausweisungen das interkommunale Abstimmungsgebot zu beachten. Hinweis: Entgegen der Stellungnahme der Gemeinde Biebergemünd entfällt nach Aussage des Regierungspräsidiums Darmstadt auch im Geltungsbereich des benachbarten Regionalplans Südhessen seit Feststellung der Flächenziele am 08.12.2023 die Ausschlusswirkung außerhalb der VRG-W, so dass eine Ausweisung zusätzlicher Flächen im Rahmen der Bauleitplanung auch im Gemeindegebiet Biebergemünd grundsätzlich möglich wäre. Siehe dazu u. a. den gemeinsamen Erlass von HMUKLV / HMWEVW zu Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus aus November 2023.

4.1.4 Ausbau der Photovoltaik (Kapitel 5.2.4)

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F110, P381	Stadt Aschaffenburg	1.1 Landkreise, kreisfreie Stadt	[...] Auch wenn innerhalb der Gemarkung Aschaffenburg keine geeigneten Flächen für Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VRG-W) liegen, wird der Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ von Seiten der Stadt Aschaffenburg bezüglich der Grundsätze des Kapitels 5.2.4 „Ausbau der Photovoltaik“ Rechnung getragen: - Zum einen sind im Stadtgebiet Aschaffenburg bereits durch Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplans geeignete Standorte entwickelt worden bzw. werden durch Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung eines Bebauungsplans entwickelt. - Zum anderen ist in der Stadt Aschaffenburg eine Potenzialanalyse von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet in Bearbeitung, um ein Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erarbeiten. Damit trägt die Stadt Aschaffenburg dazu bei, den Ausbau der erneuerbaren Energien weiter voranzutreiben, um die Ziele zur Umstellung der Energieversorgung auf klimaneutrale Energieversorgung in Deutschland zu erreichen. [...]
F407	Stadt Alzenau	1.2 Gemeinden	[...] • Die Stadt Alzenau unterstützt ausdrücklich die Zielvorgabe, dass landwirtschaftliche Böden von überdurchschnittlicher Bonität grundsätzlich nicht, sondern allenfalls für die Errichtung sogenannter Agri-PV-Anlagen, die Ackernutzungen und die Erzeugung von erneuerbaren Energien kombinieren, herangezogen werden sollen. • Die Stadt Alzenau unterstützt ausdrücklich die Zielvorgabe, dass das in der Region vorhandene Potenzial für Floating-PV-Anlagen umfassend genutzt werden soll. [...]
F417	Gemeinde Kleinostheim	1.2 Gemeinden	[...] Zu 5.2.4 Die Gemeinde Kleinostheim sieht die Stromgewinnung durch Photovoltaik als einen wichtigen Stützpfeiler für die lokale Energiegewinnung an. Dachflächen gemeindlicher Gebäude werden genutzt, wo es aktuell möglich ist. Private Dachanlagen werden durch die Gemeinde gefördert. Die Gemeinde sucht innovative Produkte, um den erzeugten Strom zukünftiger PV-Anlagen möglichst selbst zu nutzen.

			Hauptproblem ist, dass aktuell PV-Anlagen wirtschaftlich schwierig zu betreiben sind. Solange der Strom nicht selbst genutzt werden kann, ist die Amortisation eines Solarparks aufgrund der extremen Schwankungen des Strompreises und der fehlenden Speicherkapazität in großem Stil nur schwierig vorzusagen [...]
M359	Wildes Bayern e.V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehm en)	[...] Nutzung vorbelasteter Flächen ist ein positiver Ansatz Die im Plan vorgesehene Priorisierung vorbelasteter Flächen, wie die Überdachung von Parkplätzen und Gewerbegebieten mit Photovoltaikanlagen oder die Nutzung bestehender Dachflächen, ist ein äußerst wünschenswerter Ansatz. Diese Maßnahmen ermöglichen eine effiziente Energienutzung, ohne zusätzliche Eingriffe in den Naturhaushalt vorzunehmen. Bei konsequenter Umsetzung könnte diese Strategie einen erheblichen Teil des regionalen Bedarfs an PV-Energie decken und zugleich wertvolle Freiflächen erhalten. Kritische Bewertung der Umwidmung landwirtschaftlicher und naturnaher Flächen Dagegen sehen wir die Umwidmung landwirtschaftlich genutzter oder naturnaher Flächen für PV-Freiflächenanlagen als kritisch an. Solche Eingriffe führen nicht nur zu einer Verringerung der landschaftlichen Konnektivität, sondern auch zu einer Beeinträchtigung wichtiger Lebensräume für Flora und Fauna. Diese Flächen sollten nur als letzte Möglichkeit in Betracht gezogen werden, wenn eine Nutzung von bereits vorbelasteten oder anderweitig geeigneten Flächen nicht möglich ist. Da die Verwendung dieser Flächen immer einen Eingriff in den Naturhaushalt und eine Verringerung der Konnektivität der Landschaft darstellt. [...]
M560	Industrie- und Handelska mmer Aschaffenburg	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehm en)	[...] Kapitel 5.2.4 Ausbau der Photovoltaik Die IHK unterstützt die hier aufgeführten Grundsätze. [...]
M71	Regierungs präsidium Darmstadt	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	[...] Regionalplanung - Bereich Erneuerbare Energien - Freiflächen-Photovoltaik Zur Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ des Regionalplans Bayerischer Untermain bestehen aus fachlicher Sicht der Energie - Photovoltaik - keine Bedenken [...] Landwirtschaft/Feldflur Aus Sicht des von mir zu vertretenden öffentlichen Belanges Landwirtschaft/Feldflur bestehen zur Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ des

			Regionalplans Bayerischer Untermain keine grundsätzlichen Bedenken. Da es sich bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen um eine hinsichtlich des Verhältnisses Flächenentnahme zu Ertrag flächenintensive Energieressource handelt, wird angeregt, in Kapitel 5.2.4 „Ausbau der Photovoltaik“ auf die gesetzlichen Ausbauziele für Solarenergie, insbesondere auf das Solarpaket (Mehr Photovoltaik mit Solarpaket Bundesregierung) einzugehen. Danach soll sich der Ausbau spätestens ab 2026 zur Hälfte aus Freiflächen und zur anderen Hälfte aus Dachanlagen ergeben. Gegenwärtig werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen überwiegend auf landwirtschaftlichen Flächen geplant. Eine Einhaltung der vorgenannten gesetzlichen Ausbauziele könnte dazu beitragen, den fortschreitenden, länderübergreifenden, landwirtschaftlichen Flächenverlust abzuschwächen und die elementare Ernährungs- und Versorgungsfunktion der Landwirtschaft zu erhalten. In diesem Zusammenhang kann auch auf die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung verwiesen werden. Bund, Länder und Kommunen haben sich dort vorgenommen, den Flächenverbrauch bis 2030 auf < 30 ha/d zu reduzieren. Auch wenn bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel von einer befristeten Nutzung der Flächen (ca. 30 Jahre) ausgegangen wird, ist während dieser Zeit eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht möglich. Vielmehr wird sich in der Regel extensives Grünland auf der Fläche entwickeln, weshalb zu besorgen ist, ob danach eine erneute ackerbauliche Bewirtschaftung der Fläche überhaupt möglich wird oder wegen naturschutzrechtlicher Vorgaben dauerhaft unterbleiben muss. [...]
M525	Landkreis Darmstadt-Dieburg	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	[...] Wir regen an, in dem Kapitel 5.2.4 „Ausbau der Photovoltaik“ auf die gesetzlichen Ausbauziele für Solarenergie, insbesondere auf das Solarpaket (Mehr Photovoltaik mit Solarpaket Bundesregierung) einzugehen. Danach soll sich der Ausbau spätestens ab 2026 zur Hälfte aus Freiflächen und zur anderen Hälfte aus Dachanlagen ergeben. Wir sehen durch diese Vorgabe eine Möglichkeit, den fortschreitenden, länderübergreifenden, landwirtschaftlichen Flächenverlust abzuschwächen und die elementare Ernährungs- und Versorgungsfunktion der Landwirtschaft zu erhalten. Nach § 1 Landwirtschaftsgesetz des Bundes hat die Landwirtschaft „der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit Ernährungsgütern“ zu sichern. Um das zu gewährleisten, ist aus unserer Sicht der Erhalt von Agrarflächen notwendig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Bund, Länder und Kommunen

		haben sich dort vorgenommen, den Flächenverbrauch bis 2030 auf < 30 ha/d zu reduzieren. Auch wenn aktuell von einer befristeten Nutzung der Flächen (z. B. bis zu 30 Jahre) ausgegangen wird, ist in dieser Zeit die landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich bzw. eingeschränkt. Derzeit kann ebenfalls z. B. aufgrund naturschutzrechtlicher Vorgaben nicht ausgeschlossen werden, dass eine ackerbauliche Bewirtschaftung nach Nutzungsende nicht mehr möglich ist. [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Es wird kritisiert, dass im Kapitel 5.2.4 keine konkreten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Photovoltaikanlagen festgelegt werden, obwohl dies für Windenergie erfolgt. Es wird gefordert, auch für Photovoltaik entsprechende Flächen auszuweisen und deren Ausbau stärker zu fördern. Es wird darauf hingewiesen, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine flächenintensive Energieressource darstellen und die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für diesen Zweck kritisch gesehen werde. Die Erhaltung von Agrarflächen wird als notwendig erachtet, um die Versorgung der Bevölkerung mit Ernährungsgütern sicherzustellen. Es wird betont, dass auch eine befristete Nutzung von Flächen (z. B. bis zu 30 Jahre) in dieser Zeit zu einem Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche führe. Konkrete Fragen beziehen sich darauf, wie genau der Ausbau auf bereits versiegelten Flächen geplant ist (G 5.2.4-01) und von welchem „Energiehunger“ der Gemeinden ausgegangen wird, wenn bereits jetzt absehbar ist, dass versiegelte Flächen/Dachflächen alleine zum Ausbau der Photovoltaik nicht ausreichen (G 5.2.4.-02).
Abwägung	F110, P381	Stadt Aschaffenburg: Kenntnisnahme.
	F407	Stadt Alzenau: Kenntnisnahme.
	F417	Gemeinde Kleinostheim: Kenntnisnahme.
	M359	Wildes Bayern e.V.: Kenntnisnahme. Ein vollständiger Ausschluss von Freiflächen-PVA ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Regelungskompetenz. Mit den vorliegenden Festlegungen und mit der Planungshilfe Freiflächen-Photovoltaik der Regierung von Unterfranken wird der Ansatz verfolgt, die Kommunen dabei zu unterstützen, aktiv Freiflächen-PVA auf dafür möglichst geeigneten Flächen auszuweisen.
	M560	Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg: Kenntnisnahme.
	M71	Regierungspräsidium Darmstadt, M525 Landkreis Darmstadt Dieburg: Der Anregung wird gefolgt: Absatz 1 der Begründung zu Festlegung 5.2.4-02 wird wie folgt ergänzt: „Gemäß den gesetzlichen Ausbauzielen des EEG soll sich der Zubau etwa zur Hälfte aus Freiflächen und zur anderen Hälfte aus Dachanlagen ergeben.“

Ausweisung VRG und VBG PVA:

Gemäß G 6.2.3 LEP Bayern können in Regionalplänen VRG und VBG für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden. Eine Pflicht hingegen besteht nur zur Ausweisung von VRG-W. VRG und VBG für Freiflächen-Photovoltaikanlagen können zwar Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sichern. Im Gegensatz zu den VRG-W sind diese jedoch keine ausreichende planungsrechtliche Grundlage für eine Genehmigung. I. d. R. ist hierfür eine kommunale Bauleitplanung erforderlich. Aus diesem Grund wird eine Unterstützung der Kommunen bei der Ausweisung von Flächen für FF-PVA als zielführender erachtet, was mit der Bereitstellung der Planungshilfe FF-PVA der Regierung von Unterfranken bereits 2021 erfolgt ist. Eine darüber hinaus gehende Festlegung von Flächen im Regionalplan, die nur der Flächensicherung dienen, wird aufgrund der hinreichend vorhandenen Flächenpotenziale in der Region als nicht erforderlich erachtet. Für die Windenergie bestehen nach § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sowie nach den Vorgaben des LEP Bayern verbindliche Flächenziele, die eine differenzierte und gebietsbezogene Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan erfordern (vgl. [Kapitel 3.1](#)). Für den Ausbau der Photovoltaik – insbesondere für Freiflächen-Photovoltaikanlagen – sieht der aktuelle bundes- und landesrechtliche Rahmen keine vergleichbar verbindlichen Flächenziele oder Vorgaben für Vorrangflächen auf der Ebene der Regionalplanung vor (vgl. § 2 und § 3 EEG). Ebenso sind VRG und VBG Photovoltaik im LEP Bayern unter Grundsatz 6.2.3 nur als Möglichkeit dargestellt. Die tatsächliche Ausweisung liegt also im planerischen Ermessen des Regionalen Planungsverbands.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen und landwirtschaftlich genutzte Flächen:

Mit der Planungshilfe für Städte, Gemeinden und Projektträger zur Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken hat die Regierung von Unterfranken ein Instrument vorgelegt, mit dem besonders ertragreiche Ackerstandorte erkannt und geschützt werden können. Jede Gemeinde ist angehalten, die Flächen in ihrem Gestaltungsbereich durch vorausschauende Vorplanung optimal zu nutzen. Dabei sind gemäß Grundsatz 5.2.4-01 vorbelastete Freiflächen und Dachflächen vorrangig für Photovoltaikanlagen zu überplanen, aber auch darüber hinaus geeignete und raumverträgliche Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Blick zu nehmen (Grundsatz 5.2.4-02). Die Schonung hochwertiger Ackerflächen wäre als wichtiger Belang in diese Flächensuche einzustellen.

Die konkrete **Gestaltung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen** auf versiegelten Flächen, Dachanlagen u. Ä. ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung, weshalb diese im Regionalplan nicht weiter ausgeführt werden.

4.1.5 Nutzung der Wasserkraft (Kapitel 5.2.5)

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen

M54	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	[...] Aus fachlicher Sicht besteht mit der geplanten Fortschreibung daher grundsätzlich Einverständnis. Wir empfehlen ergänzend, den Grundsatz 5.2.5 01 G wie folgt zu konkretisieren: Die Wasserkraftwerke in der Region sollen erhalten und unter Berücksichtigung der Anforderungen des Natur- und Artenschutzes sowie der gewässerökologischen Belange modernisiert werden. [...]
M560	Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehm- en)	[...] Kapitel 5.2.5 Nutzung der Wasserkraft Die IHK unterstützt die hier aufgeführten Grundsätze. [...]
F283	Energiegenossenschaft Unterrain eG	Wir (die Energiegenossenschaft Untermain eG) möchten zu der Änderung des Kapitels 5.2.5 des Regionalplans Stellung nehmen. Hier möchten wir die Aufnahme eines weiteren Abschnittes anregen, um dem Potential für den Ausbau von Pumpspeicherkraftwerken in der Region gerecht zu werden. Anbei ist ein Dokument mit ausführlicherer Begründung beigefügt. Wir möchten eine ausführlichere Überarbeitung des Abschnittes zu Pumpspeicherkraftwerken anregen. Dies ist unserer Ansicht nach dringend vonnöten, da ausreichend große Speicherkapazitäten für das Gelingen der Energiewende entscheidend sind. Im Folgenden werden wir begründen, warum wir diese Auffassung vertreten und weshalb hierbei unseres Erachtens insbesondere Pumpspeicher in dieser Region eine große Rolle spielen können. Das in der Region bayerischer Untermain vorhandene Potential von bis zu 100 Windkraftanlagen und der erwartete weitere Ausbau der Solarenergie in der Region bedeuten, dass sich die Erzeugungsleistung im Bereich des bayerischen Untermain zukünftig deutlich erhöhen wird. Dies führt zu starken Schwankungen im Netz. Allein bei Betrachtung der an die Umspannwerke (UW) Amorbach und UW Großheubach zukünftig angeschlossenen Anlagen müssen nach ersten Einschätzungen die Leitungen zukünftig bis zu 450 MW an Leistungsüberschuss ab Großheubach aus der Region leiten und im höchsten Bezugsfall bei einer erwartbaren Elektrifizierung bis zu 150 MW an Leistung in die Region bringen. Dies bedeutet für diesen Teil des Betrachtungsgebietes einen drastischen Netzausbau, sowie einen deutlichen Wandel von einem fast reinen Bezugs- hin zu einem sowohl Bezugs- als auch Erzeugungsgebiet. Die Kombination der stark schwankenden Erzeuger mit der erwarteten Zunahme an Schwankungen des Verbrauchs (Mehr Haushaltsstrombedarf, prozentualer Anteil des Strombedarfs der konstanten	

Großverbraucher nimmt ab) bei zeitlich abweichenden Spitzenwerten führt unweigerlich zu einem sehr hohen Bedarf an Energiespeichern und flexibler Leistung.

Auch der Rest der Region wird einen Wandel in diese Richtung vollziehen. Um diese zukünftigen Schwankungen zu dämpfen, die Wertschöpfung, welche durch die Speicherung entsteht, in der Region zu halten und den Netzausbauaufwand zu reduzieren, ist es dringend anzuraten, im Unterkapitel Energie des Regionalplanes das Thema Speicher als einen essenziellen Punkt zu betrachten. Dabei ist insbesondere auch das Thema Pumpspeicherkraftwerke für die betrachtete Region interessant. Dies liegt an der vergleichsweise guten Eignung der Region für deren Errichtung. Die folgende Karte zeigt alle Gebiete in Bayern, für welche in einer aus dem Jahr 2014 stammenden Untersuchung des Bayerischen Umweltministeriums eine technische Eignung für die Errichtung von Pumpspeichern ermittelt wurde. Hier ist die Region des Bayerischen Untermain als eine der Hauptpotentialregionen hervorzuheben. [Karte]
Im nächsten Schritt wurden in der Studie die technischen Potentiale, die geologischen Bedingungen und die möglichen Umweltbeeinträchtigungen geprüft. Hierbei wurden dann die bestgeeigneten Standorte herausgearbeitet. Die folgende Karte gibt einen Überblick über diese [Karte]

Auch hier verstärkt sich der Eindruck, dass die Region eine gute Eignung für Pumpspeicherkraftwerke aufweist. Auch zeigt sich, dass andere potenzielle Standorte in Bayern weit weg gelegen sind, was einen hohen Ausbauaufwand bedingen würde, wenn der hier erzeugte Strom zur Speicherung bis in diese Regionen geleitet werden müsste. Daher ist der Ausbau der Kapazitäten vor Ort dringend erstrebenswert. Auch Gespräche mit Vertretern der energieintensiven Industrie vor Ort haben diesen Eindruck verstärkt. Hier wird ein hoher Bedarf an Speichern gesehen und das Interesse an einer möglichen Beteiligung an solchen Speicherprojekten erscheint konstant hoch. Daher ist eine Betrachtung des Potentials im dringenden Interesse des Industriestandorts Bayerischer Untermain.

Im Gemündener Ortsteil Langenprozelten besteht bereits seit den 1970er Jahren ein Pumpspeicherkraftwerk in ähnlichen topografischen Gegebenheiten wie hier in der Region und leistet dabei eine entscheidende Rolle für die Bahnstromversorgung in Deutschland. Ein solcher Speicher mit einer Kapazität von fast 1 GWh könnte einen erheblichen Beitrag für das Voranbringen der Energiewende in der Region leisten.

Jedoch bedarf es nicht zwangsläufig solcher großen Anlagen, um diese positiven Auswirkungen zu nutzen. Auch eine höhere Zahl kleiner Speicher, welche ohne Talsperren realisiert werden können, ist dazu in der Lage, einen erheblichen Anteil zu leisten. Konzepte zu solchen Speichern gibt es aktuell unter anderem von den in der Region ansässigen Unternehmen DIVE Turbinen GmbH & Co. KG und Talos Hydro GmbH. Deren Speicher können neben Bachläufen außerhalb von Schutzgebieten errichtet werden und haben hierbei für beide Becken einen Gesamtflächenbedarf von zwischen 2 und 4 ha. Ein weiterer Vorteil solcher

Speicher (größenunabhängig) ist der mögliche Mehrfachnutzen, insbesondere im Bereich des Hochwasserrückhaltes, der Löschwasserversorgung auf den Höhenzügen und der Bereitstellung von Wasser zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen in Trockenzeiten. Auch die Einbindung in Konzepte zur Wärmeversorgung wäre denkbar.

In welcher Form ein solches Kraftwerk künftig eventuell realisiert wird, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht sagen. Die Umsetzung eines großen konventionellen Pumpspeichers mit einer Kapazität von 100 MWh oder mehr ist aufgrund des Aufwandes, des Flächenbedarfs und der Konflikte mit Naturschutzbelangen aktuell unwahrscheinlich. Eine Berücksichtigung solcher Projekte im Regionalplan ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht nötig. Bei kleineren dezentralen Pumpspeichern, welche ohne gravierende Eingriffe in die Gewässer und somit ohne Talsperren auskommen, erscheint dies wahrscheinlicher. Die genannten Konflikte betreffen diese nur in signifikant geringerem Ausmaß. Daher ist ein erfolgreiches Umsetzen solcher Projekte deutlich wahrscheinlicher.

Mögliche Vorbehaltsflächen für solche Speicher müssten die folgenden Kriterien erfüllen:

1. Höhendifferenz zwischen möglichem Ober- und Unterbecken von mindestens 150 m
2. Je 2 ha Fläche im Bereich des Ober- und Unterbeckens
3. Verbindungsrohrleitungslänge zwischen den Becken von weniger als 3 km
4. Fließgewässernahe Standorte zur Systemerstbefüllung in abflussreichen Zeiten
5. Berücksichtigung bestehender Schutzgüter
6. Flächenneigung von unter 10° auf den potenziellen Beckenflächen

Grundsätzlich entsprechen insbesondere im Altlandkreis Miltenberg viele Täler den hier beschriebenen Kriterien. Begünstigt wird dies durch eine Topografie, in welcher die Täler über große Höhenunterschiede zu angrenzenden flachen Bergkuppen verfügen. Auch sind hier zumeist ausreichend wasserführende Fließgewässer vorhanden und sie sind, genauso wie die Ebenen auf den Bergkuppen, durch landwirtschaftliche Nutzung zumeist frei von Bewaldung. Namentlich sind hier zum Beispiel das Mud-, Erf-, Morre- bzw. Saubach-, Ohrenbach-, Gönzbach-, Gabelbach-, Marsbach- und Waldbachtal zu nennen. Im Norden des Landkreises und entlang des Maintales gibt es auch noch geeignete Gebiete, jedoch sind diese hier deutlich seltener.

Es wird daher angeregt, dass der künftige Regionalplan den folgenden Absatz enthält:

„In den genannten Tälern der Bäche Mud, Erf, Morre (Saubach), Ohrenbach, Gönzbach, Gabelbach, Marsbach und Waldbach und den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen der Höhenorte liegt eine besondere Eignung für die Errichtung von dezentralen Pumpspeicherkraftwerken vor. Die Flächen in diesen Tälern und Höhenlagen sind, sofern sie aktuell nicht einer Nutzung, welche die Errichtung eines

Pumpspeichers unmöglich macht (Wohn- oder gewerbliche Bebauung), unterliegen oder andere höher gewichtete Schutzgüter vorhanden sind, als Vorbehaltsgebiete für die Errichtung vom Pumpspeicherkraftwerken vorzusehen. Zukünftig sind bei größeren Vorhaben in diesen Bereichen die Auswirkungen auf eine mögliche Nutzung als Pumpspeicher zu prüfen. Auch ist in den genannten Bereichen dem Bau solcher Speicher im Falle konkurrierender Nutzungsmöglichkeiten ein besonders hohes Gewicht einzuräumen.“

Mit Aufnahme dieses Absatzes würde dem Ausbau insbesondere dezentraler Pumpspeicher in der Region sehr geholfen werden. Diese wiederum sind für das Gelingen der Energiewende vor Ort entscheidend. Um das Potential in den genannten Tälern noch einmal konkreter aufzuzeigen, werden im Folgenden beispielhaft mögliche Potentialflächen ermittelt.

Nach Prüfung aller schutzbedürftigen Güter (FFH, Naturschutz, andere Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete (Bergbau), hohe und sehr hohe Arten- und Lebensraumbewertung) bleiben allein im Raum Miltenberg und Amorbach noch bis zu 72 gut geeignete Gebiete, welche alle genannten Kriterien erfüllen, mit Flächen zwischen 1,5 und 25 ha in den Tälern übrig. Hier könnten bis zu 30 dezentrale Pumpspeicher mit Leistungen im einstelligen MW-Bereich und Ausspeicherungszeiten von 4 bis 5 h errichtet werden. Die Tallagen sind aufgrund der engen Beschaffenheit der Täler und der zumeist vorhandenen FFH-Flächen entlang der Bäche die größte Engstelle in dem Gebiet. In den Höhenlagen sind genug landwirtschaftlich bewirtschaftete ebene Flächen verfügbar, sodass hier keine Probleme bei der Anzahl der vorhandenen Flächen gesehen werden. Die folgende Graphik gibt einen Überblick über mögliche Gebiete in den Tallagen. Eine konkrete Festlegung auf die hier eingezeichneten Gebiete wird jedoch nicht angestrebt, vielmehr handelt es sich hier nur um eine beispielhafte Veranschaulichung des Potentials:

Die Genehmigung solcher dezentralen Speicher ist daher auch ohne eine Beeinträchtigung anderer Belange in der Region sehr gut möglich. Eine Einbeziehung dieser Potentiale in den Regionalplan ist daher sehr empfehlenswert.

- Regionale Grünzüge
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze
- Trenngrüne zwischen Ortschaften
- Ökoflächen im Ökoflächenkataster
- Bereiche mit hoher Arten- und Lebensraumbewertung (Stufe 4 und höher)
- Erholungswald
- Bodenschutzwald
- Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- FFH-Gebiete

		•Trinkwasserschutzgebiete •Regionaler Klimaschutzwald •Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima •Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild und Genressourcen •Sichtschutzwald •Naturwald •Kartierte Biotope aller Schutzkategorien •Bau- und Bodendenkmäler
F245	DIVE Turbinen GmbH & Co. KG	Wir (die DIVE Turbinen GmbH & Co. KG) möchten zu der Änderung des Kapitels 5.2.5 des Regionalplans Stellung nehmen. Hier möchten wir die Aufnahme eines weiteren Abschnittes anregen, um dem Potential für den Ausbau von Pumpspeicherkraftwerken in der Region gerecht zu werden. Anbei ist ein Dokument mit ausführlicherer Begründung beigelegt.
		<i>[Hinweis: Die weiteren Ausführungen entsprechen der Energiegenossenschaft Untermain und werden deshalb nicht erneut abgedruckt]</i>
F246	FELLA Maschinenbau GmbH	Wir (die FELLA Maschinenbau GmbH) möchten zu der Änderung des Kapitels 5.2.5 des Regionalplans Stellung nehmen. Hier möchten wir die Aufnahme eines weiteren Abschnittes anregen, um dem Potential für den Ausbau von Pumpspeicherkraftwerken in der Region gerecht zu werden. Anbei ist ein Dokument mit ausführlicherer Begründung beigelegt.
		<i>[Hinweis: Die weiteren Ausführungen entsprechen der Energiegenossenschaft Untermain und werden deshalb nicht erneut abgedruckt]</i>
F247	Talos Hydro GmbH	Wir (die Talos Hydro GmbH) möchten zu der Änderung des Kapitels 5.2.5 des Regionalplans Stellung nehmen. Hier möchten wir die Aufnahme eines weiteren Abschnittes anregen, um dem Potential für den Ausbau von Pumpspeicherkraftwerken in der Region gerecht zu werden. Anbei ist ein Dokument mit ausführlicherer Begründung beigelegt.
		<i>[Hinweis: Die weiteren Ausführungen entsprechen der Energiegenossenschaft Untermain und werden deshalb nicht erneut abgedruckt]</i>
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Keine direkt auf die Festlegungen dieses Kapitels bezogenen Äußerungen.
Abwägung	M54	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg: Der Grundsatz zielt bereits auf gewässerökologische Belange ab, wie in der Begründung explizit erläutert. Zur Klarstellung wird jedoch der Anregung gefolgt und die Festlegung wie vorgeschlagen konkretisiert.
	M560	Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg: Kenntnisnahme.

F283 Energiegenossenschaft Untermain eG: **Anregung zur Aufnahme von Vorbehaltsgebieten für Pumpspeicherkraftwerke** (u. a. Energiegenossenschaft Untermain): Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr kann jedoch nicht gefolgt werden. Gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 3 (BayLplG) werden die Belange, für die in den Regionalplänen VRG und VBG festgelegt werden können, im LEP Bayern bestimmt. Das LEP Bayern legt in Grundsatz 6.2.4 lediglich fest: „Auf einen nachhaltigen Ausbau der Wasserkraft als Speicher soll hingewirkt werden.“ Eine Möglichkeit zur Ausweisung von VRG oder VBG für die Errichtung von Pumpspeicherkraftwerken auf regionaler Ebene lässt sich daraus nicht ableiten. In der nun vorliegenden Begründung des Grundsatzes 5.2.5-02 des Regionalplans 1 ist bereits folgender Satz enthalten: „Neben großflächigen Pumpspeicherkraftwerken kommen auch Kombinationen mehrerer kleinflächiger Pumpspeicherkraftwerke in Betracht, die mit geringeren Eingriffen verbunden sein können.“ Die Initiative zur Errichtung mehrerer dezentraler Pumpspeicherkraftwerke mit verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten wird als wertvoll beurteilt. Sie entspricht den Zielen des Kapitels 5.2 „Energie“. Die zweckgebundene Flächensicherung für Pumpspeicherkraftwerke ist aufgrund der derzeit geltenden Vorgaben des LEP Bayern jedoch nicht Gegenstand der Regionalplanung.

4.1.6 Energetische Biomassenutzung (Kapitel 5.2.6)

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
M560	Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Kapitel 5.2.6. Energetische Biomassenutzung Die IHK unterstützt den hier aufgeführten Grundsatz. [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Keine direkt auf die Festlegungen dieses Unterkapitels bezogenen Äußerungen	
Abwägung	M560	Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg:	Kenntnisnahme.

4.1.7 Produktion, Transport und Nutzung von Wasserstoff (Kapitel 5.2.7)

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F407	Stadt Alzenau	1.2 Gemeinden	[...] • Ausdrücklich begrüßt wird zudem das Ziel der Anbindung an das Wasserstoffkernnetz verbunden mit dem Aufbau einer Wasserstoffleitung Bayerischer Untermain (WBU) zur Versorgung der energieintensiven Betriebe in der Region. [...]
M359	Wildes Bayern e.V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Zweifel an der Effizienz von Wasserstoff als Speichermedium Ein weiterer zentraler Bestandteil der Planung ist die Förderung von Wasserstoff als Energiespeicher und die Integration in ein geplantes Wasserstoff-Netz. Obwohl das eine innovative Idee darstellt, erscheint die Technologie derzeit noch nicht ausgereift. Die hohen Energieverluste bei der Umwandlung und Speicherung von Wasserstoff machen diese Lösung ineffizient und langfristig unzuverlässig. Es sollte geprüft werden, ob alternative Speichermöglichkeiten, wie Batteriespeicher oder andere Technologien, für die Region effizienter und nachhaltiger eingesetzt werden könnten. [...]
M560	Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Kapitel 5.2.7 Produktion, Transport und Nutzung von Wasserstoff Erlauben Sie uns zu diesem Thema eine grundsätzliche Anmerkung: Aus Sicht der Unternehmen sollte Wasserstoff als Energieträger und Rohstoff möglichst zügig und planbar, in großen Mengen und zu wettbewerbsfähigen und kalkulierbaren Kosten zur Verfügung stehen. Essenziell ist dabei der mit dem Markthochlauf des Wasserstoffs verbundene Infrastrukturausbau. Die IHK unterstützt daher die hier aufgeführten Grundsätze. [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Es wird betont, dass die geplanten Maßnahmen keine Eingriffe in ökologisch sensible Gebiete wie FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete oder Biotopverbundsysteme nach sich ziehen sollten. Diese Flächen seien von zentraler Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt und dürften keinesfalls für Infrastrukturprojekte geopfert werden. Hier seien strenge Schutzkriterien erforderlich, um sicherzustellen, dass die biologische Vielfalt nicht gefährdet wird.	
Abwägung		F407 Stadt Alzenau: Kenntnisnahme. M359 Wildes Bayern e.V.: Kenntnisnahme. Weitere Speichermöglichkeiten sind in Kapitel 5.2.2 des Regionalplans benannt. Die konkrete Wahl der Speicher in der Umsetzung ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Festlegung.	

M560 Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg: Kenntnisnahme.

Die im Regionalplan vorgesehene Berücksichtigung von Wasserstoff als Teil der zukünftigen Energieversorgung steht im Zusammenhang mit der Sicherstellung einer nachhaltigen, wirtschaftlichen und resilienten Energieinfrastruktur für den Bayerischen Untermain. Die Anbindung an das Wasserstoff-Kernnetz sowie die Entwicklung regionaler Infrastruktur werden – im Rahmen der Zielsetzung zur Transformation des Energiesystems – grundsätzlich unterstützt. Regionalplanerische Festlegungen zur konkreten Ausgestaltung sind in Kapitel 5.2.7 „Produktion, Transport und Nutzung von Wasserstoff“ des vorliegenden Regionalplanentwurfs enthalten. Die Ausgestaltung der Wasserstoffinfrastruktur (vgl. [Kapitel 3.9](#)) und der damit verbundenen Umweltprüfung im Rahmen der Anlagenzulassungsverfahren sind nicht Gegenstand des vorliegenden Regionalplans.

4.2 Anmerkungen zu den Verfahrensunterlagen jenseits der textlichen Festlegungen

Beschlussvorschlag		Entsprechend dem Änderungsvorschlag werden die weiteren Verfahrensunterlagen (Änderungsbegründung, Umweltbericht, Anlage 1 (Kriterienkatalog) und Anlage 2 (Planungsmethodik) der Begründung des Ziels 5.2.3-08) angepasst.
Änderungsvorschlag	4.2.1 Änderungsbegründung	Die Änderungsbegründung wird redaktionell wie folgt geändert: „des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms Landesplanungsgesetzes (BayLplG)“
	4.2.2 Umweltbericht	• Den redaktionellen Hinweisen wird gefolgt und der Umweltbericht entsprechend überarbeitet. • Die Ausführungen zum Flächenbedarf werden an die aktuellen Erhebungen (0,51 ha dauerhaft und 0,57 ha temporär) angepasst. • Kapitel 3.1.3 (Ausbau der Windenergie) ist wie folgt zu ändern: „Im Umgang mit SPA-Gebieten und den umliegenden Prüfbereichen ist entsprechend der im UMS / WMS vom 14.11.2024 beschriebenen Vorgehensweise zu verfahren Ausgenommen davon sind Flächen im Prüfbereich von 1.000 m um SPA-Gebiete, da die landesweite Vorgehensweise zur Bewertung möglicher Betroffenheiten und der Umfang des Prüfbereichs bislang nicht abschließend festgelegt sind.“ • Bei der Beschreibung von CEF und FCS-Maßnahmen (Kapitel 4.1) wird die Eignung für „anlagebezogene Auswirkungen“ („An“) ergänzt. • In den Standortdatenblättern der Gebiete VRG-W27, W46, W57 und W82 wird folgender Text unter den Hinweisen an die Genehmigungsplanung ergänzt: „Im Bereich bekannter Bodendenkmäler oder in Bereichen, in denen Bodendenkmäler zu vermuten sind, ist für Bodeneingriffe jeglicher Art eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG einzuholen. Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde meldepflichtig gem. Art. 8 BayDSchG“. • Landschaftsbild: ▪ In den Standortdatenblättern der VRG innerhalb der Landschaftsbildstufe (LBS) 4 oder 5 wird die Bewertung des Schutzguts Landschaft und Kulturgüter von „negative Umweltauswirkungen (-)“ auf „erhebliche negative Umweltauswirkungen (- -)“ berichtigt und wie folgt beschrieben: „Aufgrund der Lage des VRG-W in einem Landschaftsbild der Stufe 4 bzw. 5 ist von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen. Darüber hinaus sind bei Errichtung von WEA stets geringfügige Beeinträchtigungen von Ortsbildern zu erwarten und leichte Einflüsse auf die Erholungsfunktion nicht auszuschließen.“

		▪ Das „Ergebnis“ der Bewertung der Schutzgüter ist in diesen Fällen wie folgt zu ändern: „Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Kulturgüter sind zu erwarten. Im vorliegenden Fall wird dem Ausbau erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG in der Schutzgüterabwägung der Vorrang vor der uneingeschränkten Erhaltung des Landschaftsbildes eingeräumt. Es sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. In der Gesamtabwägung eignet sich die Fläche für die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen.“ ▪ In den Standortdatenblättern werden die Beschreibungen der VRG-W und VBG-W unter „Flächencharakteristik und Eignung“ aktualisiert und die Abwägung mit dem Landschaftsbild konkretisiert ▪ Im textlichen Teil des Umweltberichts ist unter Kapitel „3.1 Entwicklung der Umwelt bei Durchführung des Regionalplans“ der Textteil „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Landschaft“ wie folgt zu ergänzen: „Bei Realisierung von WEA in Gebieten, die mit einem Landschaftsbild der Stufe 4 bzw. 5 bewertet sind, ist aufgrund der besonderen Wertigkeit der Landschaft mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen. Diese Gebiete werden deshalb nur in Anspruch genommen, wenn entweder bereits eine landschaftsverändernde Vorbelastung oder ausgewiesene VRG-W bestanden oder die Flächen eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG-W oder VBG-W besitzen, so dass sich der vorrangige Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien jeweils durchsetzt und eine sichtbare Veränderung des Landschaftsbildes und damit auch der Erholungswirksamkeit an dieser Stelle begründet. Aufgrund der i. d. R. großflächig als hoch eingestuften Erholungswirksamkeit dieser Landschaftsbereiche sind auch Einflüsse auf die Erholungsfunktion in diesen Bereichen nicht auszuschließen, die aufgrund der Lage im Wald und der damit verbundenen geringen Wahrnehmbarkeit der Anlagen sowie der Aussparung von Erholungswäldern der Stufe 1 und von Erholungsschwerpunkten als nicht erheblich einzustufen sind. Gewisse Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion sind anlagenimmanent. So ist eine Beeinträchtigung auch immer vor dem Hintergrund der großräumigen und langfristigen Vorteile der Nutzung erneuerbarer Energien und den Vorteilen einer Standortkonzentration und der damit verbundenen Freihaltung großer zusammenhängender Räume innerhalb der Landschaftsschutzgebiete zu betrachten.“ ▪ Die Anlage 2 (Grundlegende Planungsmethodik) ist in Kapitel 3 wie folgt zu ergänzen: „Gebiete mit überwiegend sehr hoher (Landschaftsbildeinheit Stufe 5) bzw. überwiegend hoher charakteristischer landschaftlicher Eigenart (Landschaftsbildeinheit Stufe 4) und i. d. R. hoher Erholungswirksamkeit der Stufe 3 wurden als Restriktionskriterium berücksichtigt (RWK III). Diese Gebiete werden im Rahmen der Raumwiderstandsanalyse dann in Anspruch genommen, wenn entweder bereits eine landschaftsverändernde Vorbelastung oder ausgewiesene VRG-W bzw. VBG-W bestehen oder die Flächen eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG-W oder

		VBG-W besitzen, so dass sich der vorrangige Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien jeweils durchsetzt und eine sichtbare Veränderung des Landschaftsbildes und damit auch der Erholungswirksamkeit an dieser Stelle begründet.“ • Das Kapitel „4.1 Windenergie“ des Umweltberichts wird mit folgendem Absatz ergänzt: <i>„Gemäß UMS vom 23.08.2023 werden die Betreiber und Investoren im Hinblick auf die hohe Wertigkeit des Trinkwasserschutzes und die bestehenden verfahrensrechtlichen Anforderungen für eine etwaige Zulassung von WEA in WSG auf folgende Aspekte bereits im Regionalplan hingewiesen:</i> - <i>Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung ist ein sog. zweites Standbein (Ersatzversorgung bei einem Ausfall der Erstversorgung) sinnvoll.</i> - <i>Die Errichtung von WEA setzt eine im wasserrechtlichen Verfahren sicherzustellende Verträglichkeit mit dem Trinkwasserschutz voraus. (Hydro-)geologische Erkenntnisse zu einem bestehenden bzw. geplanten WSG können in einer Einzelfallbetrachtung zu einer Versagung der Genehmigung einer oder mehrerer geplanten WEA führen.</i> - <i>Abhängig von (hydro-)geologischen Erkenntnissen zu einem bestehenden bzw. geplanten WSG sind die in einem wasserrechtlichen Verfahren zu berücksichtigenden Bedingungen und Auflagen für eine Anlagengenehmigung, wie z. B. getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, Vermeidung bzw. Minimierung wassergefährdender Stoffe, eingeschränkte Rodungsmöglichkeit, etc., einzuhalten. Sollten keine ausreichenden (hydro-)geologischen Erkenntnisse für eine abschließende Beurteilung vorliegen, können diese vom Antragsteller vorgelegt werden.“</i> • Ergänzung des Schutzgutes Wasser in Kapitel 3.1.3 des Umweltberichts: <i>„Die besonders empfindlichen Bereiche von Trinkwassereinzugsgebieten sind in der Region bereits als VRG und VBG Wasserversorgung ausgewiesen und damit Teil der Raumwiderstandsanalyse und der Standortdatenbögen. Darüber hinaus gehende Gefährdungen des Schutzzwecks des Trinkwasserschutzgebietes sind i. d. R. nicht zu erwarten, können aber erst im Rahmen der Einzelfallprüfung im Verfahren zur Errichtung einer WEA unter Berücksichtigung des § 52 Abs. 3 WHG geprüft werden.“</i>
	4.2.4 Kriterienkatalog (Anlage 1) sowie Grundlegende Planungsmethodik (Anlage 2)	• Folgender Satz in Anlage 2, S. 15 Kapitel 6 Bodenschätze ist zu streichen: <i>„Hier obliegt die Einzelfallprüfung dem Landesamt für Umwelt, da regelmäßig weder Anlagenstandorte für WEA noch der konkrete Umfang der Abbauten bekannt sind.“</i> • Das Kapitel „5. Wasser“ in Anlage 2 wird mit folgendem Absatz ergänzt:

		<i>„Gemäß UMS vom 23.08.2023 werden die Betreiber und Investoren im Hinblick auf die hohe Wertigkeit des Trinkwasserschutzes und die bestehenden verfahrensrechtlichen Anforderungen für eine etwaige Zulassung von WEA in WSG auf folgende Aspekte bereits im Regionalplan hingewiesen:</i> - <i>Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung ist ein sog. zweites Standbein (Ersatzversorgung bei einem Ausfall der Erstversorgung) sinnvoll.</i> - <i>Die Errichtung von WEA setzt eine im wasserrechtlichen Verfahren sicherzustellende Verträglichkeit mit dem Trinkwasserschutz voraus. (Hydro-)geologische Erkenntnisse zu einem bestehenden bzw. geplanten WSG können in einer Einzelfallbetrachtung zu einer Versagung der Genehmigung einer oder mehrerer geplanten WEA führen.</i> - <i>Abhängig von (hydro-)geologischen Erkenntnissen zu einem bestehenden bzw. geplanten WSG sind die in einem wasserrechtlichen Verfahren zu berücksichtigenden Bedingungen und Auflagen für eine Anlagengenehmigung, wie z. B. getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, Vermeidung bzw. Minimierung wassergefährdender Stoffe, eingeschränkte Rodungsmöglichkeit, etc., einzuhalten.</i> <i>Sollten keine ausreichenden (hydro-)geologischen Erkenntnisse für eine abschließende Beurteilung vorliegen, können diese vom Antragsteller vorgelegt werden.“</i> • Naturwald und Naturwaldreservate ▪ Kriterienkatalog (Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08): Wald und Sonderkultur Weinbau: Bei Kriterium „Naturwaldreservat und Naturwald) wird ein Mindestabstand von 100 m ergänzt. ▪ Planungsmethodik (Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08): Der Absatz zu Naturwaldflächen und Naturwaldreservaten in Kapitel 4 wird wie folgt ergänzt: <i>„Zur Schonung der i. d. R. kleinteiligen Naturwälder und Naturwaldreservate wird zusätzlich ein Mindestabstand von 100 m eingeführt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass auch bei einer Rotor-Out-Planung der Naturwald und die Naturwaldflächen nicht vom Rotor gemäß Referenzanlage überstrichen werden und auch notwendige Rodungen und bauliche Maßnahmen nicht direkt angrenzend an wertvollen Naturwaldflächen stattfinden und so auch Randeffekte vermieden werden. Die Auswirkungen auf Naturwaldflächen sollen so bereits auf regionalplanerischer Ebene reduziert werden.“</i> • Seismologische Station MILB2 Zu Stellungnahmen (insb. M704) und Abwägung siehe Vorranggebiete W38, W40 und W51. Entsprechend der dort erläuterten Vorgehensweise werden Anlage 1 und Anlage 2 wie folgt ergänzt: ▪ Kriterienkatalog (Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08): Infrastruktur: „Belange, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen bzw. zu sichern sind“: Seismologische Station MILB2, Umgriff „Anlage“, Prüfabstand 3 km ▪ Planungsmethodik (Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08): Infrastruktur, zusätzlicher Absatz: <i>„Seismologische Station MILB2: WEA im näheren Umfeld der Station sind nicht ausgeschlossen, da</i>

		<i>durch geeignete Kompensationsmaßnahmen die Funktionsfähigkeit eines Beobachtungsnetzes erhalten werden kann, wie etwa durch die Verlagerung der Station. Damit kann davon ausgegangen werden, dass sich WEA in den betroffenen VRG-W grundsätzlich durchsetzen können. Ein Mindestabstand, ab dem die Station MILB2 beeinträchtigt wird, trägt die BGR nicht vor, ein genereller Ausschluss oder eine Aufnahme eines Mindestabstandes ergibt sich daraus nicht. Für Ersatzstandorte ist ein Abstand von mindestens 3 km angegeben, weshalb dieser auch als Prüfradius angegeben wird. Die konkrete Betroffenheit und Notwendigkeit sowie Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.“</i>

4.2.1 Änderungsbegründung

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F296	Landratsamt Miltenberg	1.1 Landkreise, kreisfreie Stadt	Allgemeiner Hinweis In der Änderungsbegründung wird auf Seite 2 in der Aufzählung der Gesetze, auf die sich die Entwicklungen niederschlagen u. a. das Bayerische Landesentwicklungsprogramm, allerdings mit der Abkürzung „BayLplG“ aufgeführt. Da dies beim Lesen zu Irritationen führt, regen wir an, das passende Kürzel „LEP“ sowie das „Bayerische Landesplanungsgesetz“ (BayLplG) zu ergänzen.
Zusammenfassung Öffentlichkeit		Rechtliche Einbindung, Begründung der Planung und Abwägung öffentlicher Interessen Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain in der Änderungsbegründung auf die aktuelle Rechtslage Bezug nehme und dabei das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien betone, wie es in § 2 EEG festgelegt sei. Zugleich wird darauf verwiesen, dass mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Ausbau erneuerbarer Energien ein deutlich stärkeres Gewicht bekommen habe, als dies bisher der Fall war, und dass die Raumordnung den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung Rechnung zu tragen habe. Kritisch wird in den Stellungnahmen angemerkt, dass nach Auffassung der Einwendenden von einer Strom-Notlage nicht die Rede sein könne und die öffentliche Sicherheit sowie die Stromversorgungssicherheit in Deutschland angesichts steigender Ausbauzahlen bei erneuerbaren Energien nicht gefährdet erscheine. Es wird ausgeführt, dass die weiterhin teilweise hohen Strompreise für energieintensive Unternehmen überwiegend auf betriebswirtschaftliche und abgabenrechtliche Faktoren zurückzuführen seien und nicht zwingend auf eine mangelnde Energieversorgung. Weiterhin wird vorgetragen, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen in Bezug auf den Artenschutz sowie auf Natur- und Landschaftsschutz durch die Betonung des öffentlichen Interesses an erneuerbaren Energien nach Meinung der Verfasser nicht ausreichend begründet oder gerechtfertigt seien. Gleichzeitig wird darauf abgehoben, dass die Verantwortung bei den politischen Entscheidungsträgern liege, eine Einschränkung des Natur- und Artenschutzrechts nicht zu Lasten der Schutzgüter auszunutzen.	
Abwägung	F296	Landratsamt Miltenberg: Dem Hinweis wird gefolgt und der Text redaktionell geändert. Die Kritik an den in der Änderungsbegründung benannten rechtlichen Rahmenbedingungen (u. a. § 2 EEG, BNatSchG, LEP Bayern) sowie der Energiewende allgemein (vgl. dazu Kapitel 3.3) wird zur Kenntnis genommen. Diese Rahmenbedingungen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.	

4.2.2 Textlicher Teil des Umweltberichts (Ohne Standortdatenblätter der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete)

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F110	Stadt Aschaffenburg	1.1 Landkreise, kreisfreie Stadt	[...] Die umweltplanerischen Belange wurde im Planungsprozess fachgerecht abgearbeitet, im Rahmen der Infoveranstaltungen transparent kommuniziert und im Umweltbericht nachvollziehbar aufgearbeitet. [...]
F296	Landratsamt Miltenberg	1.1 Landkreise, kreisfreie Stadt	[...] Allgemeine Hinweise • S. 25 Umweltbericht „Luft und Klima“: „Die gesamte energetische Amortisationszeit (EPBT) beträgt in Deutschland derzeit 2,5 - 4,5 Monate, je nach Standort.“ - Quellenangabe fehlt. • S. 30 Umweltbericht, Nr. 3.2, 2. Absatz, 3. Satz: „Somit besteht ...“ [...]
M1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen- Würzburg, Bereich Forstwirtschaft Würzburg	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	[...] Umweltbericht textlicher Teil Der Ausdruck „temporäre Rodung“ trifft die Situation nicht ganz und kommt im BayWaldG nicht vor. Das BayWaldG kennt Rodung nach Art. 9 und Kahlschlag nach Art 14. Eine dauerhafte Nutzungsänderung fällt unter Art. 9 BayWaldG. Die dauerhafte Inanspruchnahme von 0,46 ha ist zu gering für die modernen WEAs; da i. d. R. die „temporären“ Fläche nicht dauerhaft aufgeforstet werden, beträgt die Rodungsfläche mittlerweile 0,9 - 1,2 ha Rodungsfläche pro Windrad. „Gerodete Flächen müssen wieder aufgeforstet oder durch ökologisch wertvolle Maßnahmen kompensiert werden.“ Man sollte bei der Rodungsgenehmigung gleich die Wiederaufforstung vorsehen. Und auch Aufforstungsflächen können ökologisch wertvolle Maßnahmen werden. In geschlossenen Waldgebieten sollte die Wiederaufforstung zur Pflicht werden. Seite 32 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen des Vorhabens in Tabelle: fünfter Spiegelstrich: geringgehalten (Schreibfehler). sechster Spiegelstrich: „Vorrangig sollen naturschutzfachlich weniger wertige Flächen wie stand- ortwidrige bzw. junge Waldbestände und intensiv bewirtschaftete Standorte genutzt werden.“ Die bessere Formulierung wäre „Vorrangig sollen Kahlfächen oder standortwidrige bzw. junge Waldbestände

			gerodet werden.“ Es genügt aber auch, den Begriff „naturschutzfachlich“ zu streichen. In den Standortdatenblättern wurde auf die gewünschte Formulierung zurückgegriffen. [...]
M634, M697	Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	[...] Unter Punkt 1.2 des Umweltberichts wurde als Umweltziel beim Schutzgut Boden u. a. „Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen und hochwertiger Böden“ aufgeführt. Damit werden indirekt die Ernährungssicherung und die Erhaltung der Agrarstruktur als Ziele benannt. Die Landwirtschaft ist durch die Ausweisung von Flächen für die Windenergie in zweifacher Hinsicht betroffen: einmal direkt, wenn landwirtschaftliche Nutzflächen zugunsten von Standorten für Windenergieanlagen und deren Nebenflächen (Bauflächen und Zuwegungen, Standorte für Stromleitungen und Energiespeicher) überbaut werden und zum zweiten, wenn für Windenergieanlagen auf anderen Flächen Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzaufforstungen erforderlich werden. Allerdings hält sich der Flächenverbrauch insgesamt gegenüber anderen Nutzungen zur Energiegewinnung, wie z. B. Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, in Grenzen. Im Zuge der Anlagengenehmigungsverfahren wird der verträgliche Rückbau der Anlagen nach deren Nutzungsende abschließend geregelt. Wir fordern, dass dabei die rückstandslose Beseitigung auch der Fundamente garantiert wird. Dies ist allerdings nicht Bestandteil des Regionalplans. [...]
M637	Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Naturschutz	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	[...] 2 Umweltbericht (Textlicher Teil) Kapitel 3.1.3 Ausbau der Windenergie (Kapitel 5.2.3) Im Abschnitt „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Landschaft: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Landschaft“ wird angeführt, dass Flächen im Prüfbereich von 1.000 m um SPA-Gebiete nicht regelmäßig ausgeschlossen wurden, da die landesweite Vorgehensweise zur Bewertung möglicher Betroffenheiten und der Umfang des Prüfbereichs bislang nicht abschließend festgelegt sind. Das Schreiben zum Vorgehen bei Flächen im Umgriff von Natura 2000 Flächen liegt inzwischen vor (UMS / WMS vom 14.11.2024, Az. 63-U8685.2-2024/5-31). Kapitel 4.1 Windenergie Im Abschnitt „Minderungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem besonderen Artenschutz“ werden verschiedene Maßnahmen aufgelistet. Bei Vögeln und Fledermäusen sind die Maßnahmen „Bei Verlust oder Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Konzipierung von vorgezogenen

			Ausgleichsmaßnahmen (CEF) zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. FCS-Maßnahmen unter Berücksichtigung der aktuellen fachlichen Standards.“ Nur für Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen genannt. Es gibt jedoch auch anlagenbedingte Verluste oder Entwertungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei diesen Artengruppen. Die Tabelle ist entsprechend zu ergänzen. Fazit Die Unterlagen sind entsprechend der oben genannten Punkte anzupassen. [...]
M642	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege , Dienststelle Bamberg	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	[...] Bodendenkmalpflegerische Belange: Im o. g. Planungsgebiet befinden sich zahlreiche Bodendenkmäler. Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das a. unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken. Zudem sind regelmäßig im Umfeld dieser Denkmäler weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Informationen hierzu finden Sie unter: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf Eine tagesaktuelle Kartierung der bekannten Bodendenkmäler mit Inventarnummer und Listentext bietet der öffentlich unter http://www.blfd.bayern.de/ zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas bzw. der Bayernatlas (http://www.atlas.bayern.de unter dem Thema „Planen und Bauen“, Layer „Denkmaldaten“). Zusätzlich weisen wir bei Verwendung eines Geoinformationssystems auf die Möglichkeit zur Nutzung unseres WMS-Dienstes hin: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi. Wir weisen darauf hin, dass Bodendenkmäler regelhaft auf Grundlage neuer Erkenntnisse hinsichtlich Listentext, Ausdehnung etc. präzisiert werden. Auf Anfrage können wir Ihnen bei umfangreicheren Planungsgebieten die tagesaktuelle Kartierung der derzeit bekannten Bodendenkmäler als shp-Datei zukommen lassen. Wir bitten Sie zusätzlich in den textlichen Ausführungen des Regionalplans darauf hinzuweisen, dass im Bereich bekannter Bodendenkmäler oder in Bereichen, in denen Bodendenkmäler zu vermuten sind, Bodeneingriffe jeglicher Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG. Ferner

sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde meldepflichtig gem. Art. 8 BayDSchG.

Im Bereich bekannter Bodendenkmäler ist darüber hinaus der Einsatz technischer Ortungsgeräte, die geeignet sind, Denkmäler im Erdreich aufzufinden (z. B. Metallsonden), gemäß Art. 7 Abs. 6 BayDSchG verboten. Für berechnigte berufliche Interessen (z. B. Kampfmittelräumung, landwirtschaftliche Zwecke oder archäologische Fachfirmen) kann die Erlaubnis erteilt werden. Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in die Datenblätter zum Umweltbericht zu übernehmen und auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (Art. 7 BayDSchG) sowie im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise und ergänzen diese an entsprechender Stelle:

Bei weiteren Planungen bitten wir auch in Bereichen, in denen bei Erstellung des Regionalplans noch keine Bodendenkmäler bekannt waren, um erneute Beteiligung, da deren Anzahl, Lage und Ausdehnung abhängig vom Kenntnisstand variieren kann. Der ungestörte Erhalt von Bodendenkmälern vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Wir empfehlen grundsätzlich bei weiteren Planungen Bodeneingriffe in bekannte Bodendenkmäler zu vermeiden oder auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß zu beschränken. Weitere Planungen im Bereich bzw. Nähebereich von Bodendenkmälern bedürfen der Absprache mit den Denkmalbehörden. Wir weisen darauf hin, dass bei einer konkreteren Planung können auch Erdarbeiten aus Sicht der Bodendenkmalpflege relevant werden, die heute noch nicht absehbar sind (z. B. für Zuwegungen oder Leitungen). Wir bitten dies bei künftigen Planungen zu berücksichtigen und mit den Denkmalbehörden frühzeitig abzustimmen. Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, bedürfen diese einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG, die voraussichtlich nur mit der Auflage erteilt wird, dass im Vorfeld eine wissenschaftliche Untersuchung, Dokumentation und Bergung (d. h. Ausgrabung) im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG.

			Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung aller erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu berücksichtigen. Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf.
M48	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH Süd Hessen)	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] 3. Ablehnung von Kompensationsmaßnahmen im Offenland, insbesondere im Grünland Neben Vermeidung und Minimierung ist die Kompensation von Umweltschäden ein wesentliches Werkzeug der Eingriffsplanung. Im vorliegenden Fall geht es um die naturschutzrechtliche Kompensation von Biodiversitätsschäden und auch um die forstrechtliche Kompensation von Eingriffen im Waldbestand. In der Regel wird versucht beiden Anforderungen durch Aufforstung im Offenland Rechnung zu tragen. Auch hier sollten gemäß einschlägigen Gesetzen und Verordnungen naturschutzfachliche Aspekte besonders berücksichtigt werden. Meist verfährt man hier aber rein nach Flächen-verfügbarkeit, wobei wirtschaftlich „uninteressante“, aber bezüglich Biodiversität oft hochwertige Flächen herangezogen werden und in Bezug auf Arten- und Biotopschutz vergleichsweise wertlose Gehölze umgewandelt werden. Eine fachlich einwandfreie, öffentliche und nachvollziehbare Begutachtung der Kompensationsflächen findet regelmäßig nicht statt. Insbesondere in Hessen ist die fachliche Grundlage (Biotopkartierung, Grünlandkartierung) für die Flächenauswahl auch gar nicht gegeben oder fachlich stark mangelhaft. Wir lehnen daher die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen im Offenland, insbesondere aber Ersatzaufforstungen im Grünland ab. Begründung „Kompensationsmaßnahmen“ im Offenland, insbesondere Ersatzaufforstungen, stellen meist erheblich schwerwiegendere Eingriffe dar als das eigentliche Vorhaben. Im Wald sind in der Regel vergleichsweise mobile und allgemein verbreitete Schutzgüter (Vögel, Fledermäuse, Großinsekten) betroffen, während die Überpflanzung von Offenland-Vegetation und ihrer assoziierten Fauna unwiederbringliche Biodiversitätsschäden verursacht, zumal die Offenland-Vegetation sehr viel stärker räumlich differenziert und weniger vernetzt ist als die

			oft über große Flächen einheitlichen Wald-Lebensraumtypen. Das zeigen auch die „Roten Listen“ der Biotoptypen, der Arten und anhängige Vertragsverletzungsverfahren. Durch Ersatzaufforstungen wird somit kein gleichwertiger Ersatz für naturschutzrechtliche Eingriffe erzeugt. Sie verstärken stattdessen sogar noch die Gefährdungslage im Offenland. Auch die (beliebte) Neuanlage von „Waldrändern“ zerstört letztlich nur eingewachsene Biozönosen, sofern sie wie üblich der ursprünglichen Wald-/ Flurkante vorgelagert werden und schafft keine irgendwie hochwertigen neuen Biotopflächen. Grundsätzliche Vorschläge für Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen wären ... a) Schutz- und Entwicklung von Schlucht- und Hangwäldern sowie von CO₂-wirksamen Feuchtgebieten im Wald (insbesondere Quellgebiete und Waldmoore) durch Unterlassung weiterer forstlicher Nutzung, Rückbau von Entwässerung und Schaffung von Pufferzonen; b) die Schaffung von Pufferzonen um Blockhalden, insbesondere durch Entfernung naturraumfremder Bestockung innerhalb eines großzügig zu bemessenden Radius um die Biotopflächen; c) Die Anlage von „Natur auf Zeit“-Biotopflächen (im Sinne von oder ähnlich HeNatG §40 (2)) im waldfreien Umfeld der Windkraftanlagen (Kranstellplätze etc.), insbesondere von artenreicher Heidevegetation (auf Sandstein-Rohboden) oder Kalk-Magerrasen (im Muschelkalk-Gebiet) unter Verwendung lokaler Quellen (Mahdgutübertragung! kein „Regio“- Saatgut; die LPVs beraten sicher gerne bezüglich möglicher Spenderflächen). Der Ausgleich ist ansonsten durch Ersatzabgaben zu realisieren. [...]
M361	Deutscher Alpenverein München e.V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen Von Ausgleichs- und Ersatzflächen ist im „Kriterienkatalog“ (Seite 3-4) nichts zu lesen. Wir halten es für wichtig, dass bereits ausgewiesene Ausgleich - und Ersatzflächen geschützt bleiben und neue Flächen ausgewiesen werden, falls durch die Errichtung von Windparks Kompensationen notwendig werden. Wir bitten, dass dieses Kriterium aufgenommen wird. [...]
M71	Regierungspräsidium Darmstadt	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	[...] Naturschutz Seitens der Oberen Naturschutzbehörde wird zu o.g. Planung wie folgt Stellung genommen. Acht der geplanten Windenergie-Vorranggebiete grenzen direkt an die Region Südhessen an. Von hier aus wird für diese Gebiete angeregt, dass die Planunterlagen seitens des Planerstellers um die Artdaten des Landes

	Hessen ergänzt und im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden. Die Naturschutzdatenbank Hessen ist unter Natureg Viewer einsehbar. Die Geodaten stehen unter: NATUREG - Geodaten zum Download zur Verfügung. Für aktuelle Daten wird empfohlen Kontakt zum Hessischen Landesamt für Umwelt, Geologie und Naturschutz - HLNUG aufzunehmen Kontaktformular hlnug.de. [...] Immissionsschutz, Lufthygiene, Kleinklima (Abteilung Darmstadt) Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderungen des Regionalplans „Bayerischer Untermain“. Der vorgelegte Umweltbericht gemäß Art. 15 BayLplG ist aus Sicht des Immissionsschutzes ausreichend. Hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad genügt die gewählte, angemessen allgemeine, zusammenfassende (qualitative) Form (Textform). Spezielle Sachfragen zum Immissionsschutz werden im Rahmen der nachfolgenden, mit zu- nehmender detailschärfe versehenen Planungsstufen, oder -spätestens- in den individuellen Genehmigungsverfahren nach §10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mittels Gutachten zum Schallschutz, Schattenwurf und/oder Eiswurf, sowie der Betrachtung möglicher weiterer Immissionen durch Licht, Strahlung, Geruch, Staub, Erschütterungen, Wärme, Klima oder sonstiger möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen geklärt. Die so noch zu klärenden Fragen sind jedoch nicht grundsätzlicher Natur, sodass sie die Planung als solche nicht in Frage stellen. Spezielle Untersuchungen, Gutachten oder ähnliches sind zum derzeitigen Planungsstand daher nicht erforderlich. Das Genehmigungsverfahren nach BImSchG ist für jede einzelne Windenergieanlage durchzuführen. Spezielle Untersuchungen, Gutachten oder ähnliches werden im Rahmen der einzelnen Genehmigungsverfahren zu erstellen sein. [...]
F992, F993, M572	Gemeinde Biebergemünd 4.5 benachbarte Kommune (außerhalb Bayerns) [...] In der Bewertung des Schutzgutes „Landschaft und Kulturgüter“ wird das VRG W2a in die Stufe V „Bereiche mit überwiegend sehr hoher landschaftlicher Eigenart“ eingestuft. Darüber hinaus erfolgt für die Flächen die Bewertung als landschaftsprägender Höhenrücken und visuell dazu als Leitlinie mit hoher Fernwirkung sowie als bedeutsame Kulturlandschaft. [...] Die grundsätzliche Bewertung des Schutzgutes „Landschaft und Kulturgüter“, dass nur negative Umweltauswirkungen im nicht erheblichen Umfang zu erwarten sind, die durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf regionalplanerischer Ebene beschränkt oder gänzlich ausgeschlossen werden können, ist daher fehlerhaft.

Insgesamt sind durch ein potentiell VRG W2a erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft und Kulturgüter“ zu erwarten. [...]

Zusammenfassung Öffentlichkeit

Kritik an Datengrundlage und Methodik

Es wird vorgebracht, dass der Umweltbericht auf einer mangelhaften Datengrundlage beruhe. Es wird kritisiert, dass keine aktuellen, flächendeckenden und unabhängigen natur- und artenschutzfachlichen Erhebungen durchgeführt worden seien und dass sich die Bewertung der Schutzgüter auf veraltete oder unvollständige Daten stütze. Es wird bemängelt, dass die im Umweltbericht genannten Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten und Angaben zu Fledermäusen auf sporadischen oder Zufallsbeobachtungen und nicht auf systematischen Kartierungen basierten. Die Stellungnahmen führen an, dass vorhandene lokale Gutachten oder Beobachtungen nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Auch wird darauf hingewiesen, dass keine Rangreihung der Vorranggebiete nach Schutzwürdigkeit erfolgte. Konkret wird bemängelt, dass für Investoren der späteren WEA der geplante Ausbau im Hochspessart zum unkalkulierbaren Risiko werde: *„Trotz mangelnder Datengrundlage zur Flora, Fauna und geschützten Lebensräumen wird durch den „Umweltbericht“ leichtfertig der Anschein erweckt, das Artenschutzrecht sei quasi schon ausreichend abgearbeitet und das Genehmigungsverfahren konfliktfrei, dabei hätten von kompetenten Bearbeitern umfangreiche Daten eingeholt und berücksichtigt werden müssen, die die Standarddatenblätter bereits aktuell als vollkommen unzureichend und überholt erscheinen ließen. Durch eine professionelle Optik der Fachkarten wird darüber hinweggetäuscht, dass ein eklatanter Datenmangel vorliegt, aufgrund dessen die vorgenommenen Bewertungen und Schlussfolgerungen als unprofessionell und nicht haltbar zu betrachten sind.“*

Es wird geäußert, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung und die artenschutzrechtliche Prüfung nicht im Zuge der Festlegung der Vorrangflächen durchgeführt, sondern auf spätere Genehmigungsverfahren verschoben worden seien. Es wird vorgetragen, dass der Umweltbericht die Auswirkungen auf Klima, Wasserhaushalt, Boden, Landschaftsbild und Erholungsfunktion nicht ausreichend differenziert und standortbezogen bewertet habe. Diese Vorgehensweise wird als unzureichend kritisiert, weil dadurch keine belastbare Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen könne. Es wird bemängelt, dass Alternativenprüfungen nicht stattgefunden hätten, da die Auswahl der Vorranggebiete ohne ausreichende Kenntnis der lokalen Gegebenheiten erfolgt sei.

Es wird geäußert, dass der Umweltbericht erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft pauschal abstreite und diese nicht anhand eines tiefgehenden Wissens, sondern verwaltungstechnisch und pauschal beurteile. Die Standortdatenblätter werden als substanzlos und die Bewertung der Auswirkungen auf Schutzgüter als nicht nachvollziehbar bezeichnet, da häufig keine konkreten Artnachweise vorliegen und dennoch Aussagen zu geringen Auswirkungen getroffen werden. Auch wird kritisiert, dass nicht ersichtlich sei,

welche Personen und Fachstellen an der Erstellung des Umweltberichts maßgeblich beteiligt waren und ob Interessenkonflikte bestehen könnten.

Kritik am Umgang mit Artenschutz und Biodiversität

Es wird angeführt, dass für die Vorranggebiete keine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen worden sei und dass geschützte Arten im Gebiet den Planern „nicht bekannt“ seien. Es wird darauf hingewiesen, dass umfangreiche Kartierungen und Beobachtungen aus anderen Quellen ein anderes Bild der Biodiversität zeichnen würden. Die Stellungnahmen führen aus, dass die im Umweltbericht genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für betroffene Arten als nicht ausreichend oder praktisch nicht umsetzbar angesehen werden.

Kritik an Berücksichtigung der Klimafunktionen des Waldes und des Landschaftsbildes

Es wird kritisiert, dass die Bewertung im Umweltbericht im Hinblick auf die Klimafunktionen des Waldes auf die CO₂-Speicherung reduziert werden, während andere klimarelevante Funktionen des Waldes wie Wasserspeicherung, Sauerstoffproduktion oder Temperaturregulierung nicht angemessen gewürdigt würden. Die Stellungnahmen bringen vor, dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion verharmlost würden und dass die Zerschneidung und Verdichtung des Waldes durch Zuwegungen und Bauarbeiten nicht ausreichend betrachtet worden seien.

Kritik an der Berücksichtigung von Trinkwasserschutz und weiteren Schutzgütern

Es wird angeführt, dass der Umweltbericht die Belange des Trinkwasserschutzes und der Wassereinzugsgebiete nicht ausreichend berücksichtige. Es wird darauf hingewiesen, dass mögliche Risiken für die Trinkwasserversorgung, etwa durch Ölverluste oder Mikroplastik aus WEA, nicht ausreichend untersucht oder bewertet worden seien. Auch die Auswirkungen auf Denkmalschutz, Hochwasserschutz und die öffentliche Sicherheit (z. B. bei Waldbrandgefahr) werden als nicht ausreichend behandelt angesehen. So wird kritisiert, dass die Risiken durch Waldbrand oder Havarien von Windenergieanlagen im Umweltbericht nicht thematisiert werden.

Wechselwirkungen

Es wird auf widersprüchliche Argumentation im Umweltbericht verwiesen, wonach dort ausgeführt wird, dass es im komplexen Wirkgefüge zu erheblichen Auswirkungen kommen könne, auf der Planungsebene darüber jedoch nichts gesagt werden könne, außer dass es voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen führen werde. Worauf sich diese Voraussicht gründen, wäre nicht klar und die Aussage würde stark bezweifelt werden.

Abwägung F110 Stadt Aschaffenburg: Kenntnisnahme.

F296 Landratsamt Miltenberg: Den Hinweisen wird gefolgt und der Umweltbericht redaktionell überarbeitet („Somit besteht“ sowie Ergänzung des Energieatlas Bayern als Quelle für die durchschnittliche Amortisationszeit).

M1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg, Bereich Forstwirtschaft Würzburg: Die Erläuterungen zum BayWaldG werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen zum Flächenbedarf werden an die aktuellen Erhebungen angepasst. Gemäß Fachagentur Wind an Land zeigen aktuelle Erhebungen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen durchschnittlich ca. 0,51 ha für den Betrieb einer Windenergieanlage gerodet werden müssen (dauerhafte Waldumwandlungsfläche). Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Zusätzlich wird während der Bauphase eine Waldfläche von durchschnittlich 0,57 ha pro Anlage vorübergehend beansprucht, die nach Abschluss der Bauphase i. d. R. wieder aufgeforstet werden (temporäre Waldumwandlungsfläche). Insgesamt liegt der durchschnittliche Flächenbedarf, der für den Bau und den späteren Betrieb einer Windenergieanlage (zeitweise) erforderlich ist, bei rund einem Hektar Wald (Fachagentur Wind an Land März 2025: Entwicklung der Windenergie im Wald.- Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern.- Analyse.- S. 15f). Hinweis zu Seite 25, Umgang mit gerodeten Flächen: Die Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind auf Seite 32 des Umweltberichts aufgeführt, dort ist explizit die Wiederherstellung oder Aufwertung vorhandener Habitate und die Wiederaufforstung vorher bewaldeter Freiflächen mit heimischen und klimaresistenten Baumarten enthalten. Die redaktionellen Hinweise („geringgehalten, Seite 32) werden aufgenommen und überarbeitet. Der Anregung zur rein forstbezogenen Umformulierung der Maßnahmen zur Nutzung naturschutzfachlich weniger wertiger Flächen (Spiegelstrich 6) wird nicht gefolgt, da sich diese Ausführungen auf Wald- und Offenlandstandorte beziehen.

M634 Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft: Die Ausführungen zum Genehmigungsverfahren werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Teil des vorliegenden Verfahrens.

M637 Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Naturschutz: Dem Hinweis auf das UMS zum Umgang mit VRG im Prüfbereich um SPA-Gebiete wird gefolgt. Der Text wird entsprechend geändert: **„Im Umgang mit SPA-Gebieten und den umliegenden Prüfbereichen ist entsprechend der im UMS / WMS vom 14.11.2024 beschriebenen Vorgehensweise zu verfahren** ~~Ausgenommen davon sind Flächen im Prüfbereich von 1.000 m um SPA-Gebiete, da die landesweite Vorgehensweise zur Bewertung möglicher Betroffenheiten und der Umfang des Prüfbereichs bislang nicht abschließend festgelegt sind.~~“. Auf Seite 33 wird bei der Beschreibung von CEF und FCS-Maßnahmen die Eignung für „anlagebezogene Auswirkungen“ („An“) ergänzt.

M642 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Bamberg: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bodendenkmäler wurden in der Raumwiderstandsanalyse entsprechend Anlage 1 und Anlage 2 berücksichtigt. In den VRG-W, die Bodendenkmäler überlagern (W27, W46, W57 und W82), sind bereits Hinweise auf diese enthalten, ebenso sind diese bereits in der erläuternden Fachkarte 3 dargestellt, die jedoch nicht Teil der Verordnungsunterlagen ist. In den Standortdatenblättern der Gebiete VRG-W27, W46, W57 und W82 wird folgender Text unter den Hinweisen an die Genehmigungsplanung ergänzt: *„Im Bereich bekannter Bodendenkmäler oder in Bereichen, in denen Bodendenkmäler zu vermuten sind, ist für Bodeneingriffe jeglicher Art eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG einzuholen.*

Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde meldepflichtig gem. Art. 8 BayDSchG“. Die weiteren allgemeinen Hinweise betreffen die standortbezogene Planung und Umsetzung von WEA mit Bezug zu möglichen Ausgrabungen und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, sondern im Genehmigungsverfahren und der konkreten Standortplanung zu prüfen und können deshalb nicht übernommen werden. Auf die Änderung am Umweltbericht wie in [Kapitel 5](#) zu VRG-W27 vermerkt, wird verwiesen.

M48 Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH Südhessen): Kenntnisnahme. Im Umweltbericht wird auf die Eingriffsregel im Zuge von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hingewiesen. Deren allgemeine Ausgestaltung und die Umsetzung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

M361 Deutscher Alpenverein München e.V.: Kenntnisnahme. Im Umweltbericht wird auf die Eingriffsregel im Zuge von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hingewiesen. Deren allgemeine Ausgestaltung, der Schutz von Ausgleichsflächen und die Umsetzung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Aufgrund der geringen Ausdehnung von Ausgleichsflächen sind diese i. d. R. mit der Ausweisung von VRG-W vereinbar.

M71 Regierungspräsidium Darmstadt: Es wurde pauschal auf die Naturschutzdatenbank Hessen verwiesen ohne Angabe konkret betroffener Arten oder Nachweise. Die Naturschutzdatenbank eignet sich aufgrund ihrer Funktionalität und der räumlichen Unbestimmtheit (i. d. R. TK-25-Raster) nicht für Abfragen im hier nötigen räumlichen Umgriff. Dennoch wurden die in der Naturschutzdatenbank Hessen vorhandenen zeitlich und räumlich hinreichend konkretisierten Daten zu kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogelarten sowie kollisionsgefährdeten Fledermausarten gesichtet. Daraus haben sich bis auf einen Fledermaus-Nachweis bei W2a keine zusätzlichen Nachweise ergeben. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

F992, F993, M572 Gemeinde Biebergemünd: Der Kritik, wonach in Landschaftsbildstufen (LBS) 4 und 5 grundsätzlich von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen sei, die nicht durch Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen beschränkt oder ausgeschlossen werden kann, wird gefolgt. In der Raumwiderstandsanalyse wurden die Landschaftsbildstufen 4 und 5 als Restriktionskriterium geführt. In der Planerstellung wurden VRG-W innerhalb dieser wertvollen Landschaftsbildbereiche nur dann aufgenommen, wenn entweder bereits eine Vorbelastung bestand oder die Flächen eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG-W besitzen, so dass sich der vorrangige Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien jeweils durchsetzt. Dies ist in den Bausteinen „Flächencharakteristik und Eignung“ der Standortdatenblätter jeweils erläutert und begründet. Das „besonders hohe Gewicht“ der erneuerbaren Energien sowie die Ausbauziele der Windenergie an Land begründen in diesen Fällen eine sichtbare Veränderung des Landschaftsbildes und der Erholungsqualität der Landschaft. Durch die Bündelung von WEA im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes im LSG Spessart bestmöglich vermieden werden. Zur Verdeutlichung der Bewertung werden in den Unterlagen folgende klarstellende und berichtigende Änderungen vorgenommen:

- In den Standortdatenblättern der VRG innerhalb der LBS 4 oder 5 wird die Bewertung des Schutzguts Landschaft und Kulturgüter von „negative Umweltauswirkungen (-)“ auf „erhebliche negative Umweltauswirkungen (--“) berichtigt und wie folgt beschrieben: **„Aufgrund der Lage des VRG-W in einem Landschaftsbild der Stufe 4 bzw. 5 ist von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen. Darüber hinaus sind bei Errichtung von WEA stets geringfügige Beeinträchtigungen von Ortsbildern zu erwarten und leichte Einflüsse auf die Erholungsfunktion nicht auszuschließen.“**
- Das „Ergebnis“ der Bewertung der Schutzgüter ist in diesen Fällen wie folgt zu ändern: **„Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Kulturgüter sind zu erwarten. Im vorliegenden Fall wird dem Ausbau erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG in der Schutzgüterabwägung der Vorrang vor der uneingeschränkten Erhaltung des Landschaftsbildes eingeräumt. Es sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.** In der Gesamtabwägung eignet sich die Fläche für die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen.“
- In den Standortdatenblättern werden die Beschreibungen der VRG-W und VBG-W unter „Flächencharakteristik und Eignung“ aktualisiert und die Abwägung mit dem Landschaftsbild konkretisiert.
- Im textlichen Teil des Umweltberichts ist unter Kapitel „3.1 Entwicklung der Umwelt bei Durchführung des Regionalplans“ der Textteil „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Landschaft“ wie folgt zu ergänzen: **„Bei Realisierung von WEA in Gebieten, die mit einem Landschaftsbild der Stufe 4 bzw. 5 bewertet sind, ist aufgrund der besonderen Wertigkeit der Landschaft mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen. Diese Gebiete werden deshalb nur in Anspruch genommen, wenn entweder bereits eine landschaftsverändernde Vorbelastung oder ausgewiesene VRG-W bestanden oder die Flächen eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG-W oder VBG-W besitzen, so dass sich der vorrangige Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien jeweils durchsetzt und eine sichtbare Veränderung des Landschaftsbildes und damit auch der Erholungswirksamkeit an dieser Stelle begründet. Aufgrund der i. d. R. großflächig als hoch eingestuften Erholungswirksamkeit dieser Landschaftsbereiche sind auch Einflüsse auf die Erholungsfunktion in diesen Bereichen nicht auszuschließen, die aufgrund der Lage im Wald und der damit verbundenen geringen Wahrnehmbarkeit der Anlagen sowie der Aussparung von Erholungswäldern der Stufe I und von Erholungsschwerpunkten als nicht erheblich einzustufen sind. Gewisse Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion sind anlagenimmanent. So ist eine Beeinträchtigung auch immer vor dem Hintergrund der großräumigen und langfristigen Vorteile der Nutzung erneuerbarer Energien und den Vorteilen einer Standortkonzentration und der damit verbundenen Freihaltung großer zusammenhängender Räume innerhalb der Landschaftsschutzgebiete zu betrachten.“**
- Die Anlage 2 (Grundlegende Planungsmethodik) ist in Kapitel 3 wie folgt zu ergänzen: „Gebiete mit überwiegend sehr hoher (Landschaftsbildeinheit Stufe 5) bzw. überwiegend hoher charakteristischer landschaftlicher Eigenart (Landschaftsbildeinheit Stufe 4) und i. d. R. hoher Erholungswirksamkeit der Stufe 3 wurden als Restriktionskriterium berücksichtigt (RWK III). **Diese Gebiete werden im Rahmen der Raumwiderstandsanalyse dann in Anspruch genommen, wenn entweder bereits eine landschaftsverändernde Vorbelastung oder ausgewiesene VRG-W bzw. VBG-W bestehen oder die Flächen eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG-W oder**

VBG-W besitzen, so dass sich der vorrangige Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien jeweils durchsetzt und eine sichtbare Veränderung des Landschaftsbildes und damit auch der Erholungswirksamkeit an dieser Stelle begründet.

Datengrundlage und Methodik: Kenntnisnahme. Die Vorgaben zu Art und Weise der Ausarbeitung des Umweltberichts gemäß Richtlinie 2001/42/EG, Art. 1 sind in Art. 15 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) umgesetzt worden. Bei der Fortschreibung des Regionalplans ist gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG frühzeitig als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen des Planes auf die Schutzgüter gemäß Art. 15 Abs. 2 des BayLplG ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Dieser Schritt orientiert sich am jeweiligen Planungsstand, der in der Regionalplanung grundsätzlich abstrakt und nicht standort- oder projektbezogen ist. Der vorliegende Umweltbericht enthält die Angaben nach der Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG, „soweit sie in angemessener Weise gefordert werden können und unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und hier von Bedeutung sind“. Die geforderten umfassenden Erhebungen und abschließenden Bewertungen der Betroffenheit der Schutzgüter bei einer späteren Umsetzung von WEA in den VRG-W ist deshalb nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und auch nicht des zugehörigen Umweltberichts. Die Vorgehensweise im Rahmen des Scoping entspricht Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 BayLplG, wonach die für die Ausarbeitung des Raumordnungsplans zuständige Stelle die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, zu beteiligen sind. Der vorliegende Umweltbericht stellt das Ergebnis dieser Vorgehensweise dar und gibt Auskunft über vorgenommene Bewertungen. Die teilweise geforderte Vergabe der Erstellung des Umweltberichts an Fachbüros entspricht in der Regionalplanung nicht dem gesetzlich vorgegebenen Verfahren. Zur Alternativenprüfung und der allgemeinen Vorgehensweise siehe [Kapitel 3.4](#) des vorliegenden Dokuments sowie Anlage 2 der Verfahrensunterlagen.

Aufnahme weiterer Artnachweise/ Kritik an Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen: Kenntnisnahme. Konkrete Artnachweise werden gebietsbezogen bearbeitet. Die dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Bereich Artenschutz stellen anerkannte Maßnahmen dar. Allgemeine Kritik an den anerkannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild: Siehe dazu obenstehende Abwägung zu M572.

Kritik an fehlender Berücksichtigung der weiteren Waldfunktionen: Kenntnisnahme. Die Waldfunktionen wurden über den Waldfunktionsplan umfangreich in die Raumwiderstandsanalyse einbezogen. Die kritisierte Stelle der Standortdatenblätter bezieht sich auf die positive Bewertung im Hinblick auf das Schutzgut Klima durch die zu erwartende CO₂-Reduktion bei Betrieb von WEA. Die weiteren benannten Funktionen des Waldes ändern diese Einschätzung nicht. Die besonders schützenswerten Funktionsbereiche der Wälder wurden über den Waldfunktionsplan berücksichtigt. Aufgrund der Großflächigkeit der Wälder des

Spessarts und des Bayerischen Odenwalds ist durch die kleinräumige Installation von WEA abseits der besonders schützenswerten Bereiche keine regionalplanerisch und gesamträumlich zu bewertende wesentliche negative Auswirkung auf die benannten allgemeinen klimabezogenen Waldfunktionen zu erwarten. Der Wald selbst stellt kein eigenes Schutzgut gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 1 BayLplG dar, sondern ist den Schutzgütern „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ zugeordnet.

Allgemeine Kritik an der Berücksichtigung von Trinkwasserschutz und weiteren Schutzgütern: Kenntnisnahme.

Konkrete Kritikpunkte werden gebietsbezogen oder in den jeweiligen Fachkapiteln behandelt. Die Einbeziehung der Kriterien ist umfangreich in Anlage 1 und Anlage 2 erläutert. Der Umweltbericht enthält die auf regionalplanerischer Ebene erkennbaren und bewertbaren Auswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen – er ersetzt nicht ein nachfolgendes Genehmigungsverfahren. Aufgrund nicht bekannter Standorte und nicht bekannter Anlagentypen sind Fragen der Anlagensicherheit (Havarie, Brand etc.) grundsätzlich im Genehmigungsverfahren zu klären und zu bewerten. Grundsätzliche Bedenken gegen die Festlegung von VRG-W in Waldflächen aufgrund von Brandgefahren gingen seitens der zuständigen Fachbehörden nicht ein, siehe dazu die jeweiligen gebiets- und themenbezogenen Abwägungen.

Wechselwirkungen: Kenntnisnahme. Gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 sind im Umweltbericht auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, sofern dies angemessen gefordert werden kann und unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstands und sofern dies auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung ist. Im Umweltbericht (Kapitel 2.9) ist entsprechend erläutert, dass jeweils von Wechselwirkungen im komplexen Wirkgefüge zwischen und innerhalb der Schutzgüter grundsätzlich auszugehen ist, konkrete Aussagen jedoch auf dieser Planungsebene nicht getroffen werden können. Mögliche Wechselwirkungen zwischen den betroffenen Schutzgütern führen - bezogen auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen – nach dem vorliegenden Kenntnisstand in der Gesamtbetrachtung voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

4.2.3 Allgemeine Darstellung der Fachkarten ohne Bezug zu einem VRG

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F110	Stadt Aschaffenburg	1.1 Landkreise, kreisfreie Stadt	[...] In der Fachkarte 3 Landschaft, Freiraum und Erholung, Kultur- und Sachgüter sind bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlagen eingezeichnet, Datenstand ist das Jahr 2023. Das Amt für Stadtplanung und Klimamanagement der Stadt Aschaffenburg bittet um Übernahme der PV-FFA aus dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Südwestlich Obernburger Straße für das Flurstück 3021, rechtskräftig seit 03.07.2023. Die PV-Anlage wurde im September 2024 in Betrieb genommen und liefert ca. 1.800 kWp. [...]
F296	Landratsamt Miltenberg	1.1 Landkreise, kreisfreie Stadt	[...] Die Vorkommen von kollisionsgefährdeten Arten sollten zur Meidung von konflikträchtigen Standortplanungen vorsorglich plangrafisch dargestellt werden. [...]
F1000	Markt Großostheim	1.2 Gemeinden	[...] > In der Fachkarte 7a „Infrastruktur“ fehlt augenscheinlich die planfestgestellte und sich im Bau befindliche Kreisstraße „Ortsumgehung Pflaumheim“. > In der Fachkarte 8 „Flächengüte“ fehlen augenscheinlich die beiden Elektrizitäts-/Biogasanlagen „Plattenhof“, Gemarkung Wenigumstadt, und „Heinrichshof“, Gemarkung Großostheim. [...]
M656	Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Technischer Umweltschutz	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	[...] Aus Sicht der Anlagensicherheit/Störfallverordnung ist auf nachfolgenden Sachverhalt hinzuweisen: In der Fachkarte 8 - „Flächengüte“ sind zwar die Standorte von Biogasanlagen eingezeichnet, sodass grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass diese Anlagen für die Ausweisung der entsprechenden Vorranggebiete für Windenergieanlagen berücksichtigt wurden. In den Unterlagen selbst sind aber keine Aussagen hinsichtlich der Einhaltung zu berücksichtigender Abstände gemäß Nr. 2.5.3 der Technischen Regel für Anlagensicherheit (TRAS) 120 zwischen bestehenden, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Biogasanlagen und ausgewiesenen Vorranggebieten für Windenergieanlagen enthalten. Die Informationen zu den bestehenden Biogasanlagen wurden per E-Mail am 17.05.2024 an das Sachgebiet 24 übermittelt. [...]

Zusammenfassung Öffentlichkeit

Zusammenfassende Einschätzung

Insgesamt wird in den Stellungnahmen die Auffassung vertreten, dass die vorliegenden Fachkarten und die allgemeine Darstellung der Verfahrensunterlagen nicht ausreichen, um eine fundierte und rechtssichere Abwägung der Belange im Rahmen der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie zu gewährleisten. Es wird gefordert, die Methodik, die Datenbasis und die Transparenz der Fachkarten grundlegend zu überarbeiten und die Einwände und Hinweise aus der Beteiligung umfassend zu berücksichtigen.

Kritik an der Methodik und Datenbasis der Fachkarten

Es wird vorgetragen, die Methodik zur Auswahl und Darstellung der Vorranggebiete für Windenergie sei nicht ausreichend nachvollziehbar und die Fachkarten würden als unzureichende Entscheidungsgrundlage angesehen. Es wird vorgetragen, die Fachkarten seien in ihrer Gesamtheit auf einer lückenhaften und veralteten Datengrundlage erstellt worden. Es wird bemängelt, dass die Fachkarten fehlerhaft seien und insbesondere relevante Schutzgüter, wie etwa Trinkwassereinzugsgebiete, seltene Arten oder Biotope, nicht vollständig oder korrekt abgebildet würden. In den Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass die Bewertung der Schutzgüter auf unvollständigen Daten basiere und wichtige Vorkommen seltener oder geschützter Arten nicht berücksichtigt worden seien. Es wird vorgetragen, dass die Fachkarten 2a und 2b (Natur- und Artenschutz) sowie Fachkarte 5 (Wasser) und Fachkarte 4 (Wald) wesentliche Defizite aufweisen, u. a. da Brutnachweise nicht eingetragen seien, und damit eine sachgerechte Abwägung erschweren. So wird etwa bei konkreten Vorranggebieten häufig auf kleinteilige, örtlich relevante Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen hingewiesen.

Forderungen nach Nachbesserung und Ergänzung

Es wird gefordert, die Fachkarten zu überarbeiten und insbesondere fehlende oder unvollständig dargestellte Schutzgüter, Biotope, Artenvorkommen und wasserwirtschaftliche Belange nachzutragen. Es wird angeregt, die Methodik der Flächenauswahl und die Darstellung der Restriktions- und Abwägungskriterien zu überarbeiten und transparenter zu machen. Es wird verlangt, dass die Karten regelmäßig aktualisiert und neue Daten sowie Hinweise aus der Beteiligung zeitnah eingearbeitet werden. In einzelnen Stellungnahmen wird betont, dass ohne eine solche Nachbesserung eine sachgerechte Abwägung nicht möglich sei. Es wird gefordert, dass insbesondere lokale Besonderheiten und spezifische Schutzinteressen stärker in den Fachkarten und den zugrundeliegenden Bewertungen abgebildet werden müssten.

Hinweis: Gebiets- und flächenspezifische Anmerkungen zu Fachkarten werden in [Kapitel 5](#) benannt und abgewogen.

Hinweise auf Unvollständigkeit

- Fachkarte 5: Wasser
 - **Ignorieren von Trinkwassereinzugsgebieten:** Es werden nur Trinkwasserschutzgebiete, nicht aber die sensiblen Einzugsgebiete dargestellt, obwohl diese für die regionale Wasserversorgung entscheidend sind.

- **Unzureichende Berücksichtigung von Quellen und Feuchtbiotopen:** Natürliche Quellen, Bäche und Feuchtbiotope sind nicht oder nur unvollständig verzeichnet.
- Fachkarte 7a/b: Infrastruktur, Militär und Luftfahrt
 - **Nichtberücksichtigung sensibler militärischer Einrichtungen:** Unterirdische militärische Anlagen werden nicht ausreichend berücksichtigt.
- Fachkarte 8: Flächengüte (Windhöffigkeit und Topographie)
 - **Überbewertung der Windhöffigkeit:** Die ausgewiesenen Windgeschwindigkeiten werden als zu optimistisch eingeschätzt; reale Messdaten zeigen niedrigere Werte.
 - **Unvollständige Flächenbewertung:** Große Teile der Vorranggebiete sind nicht farblich unterlegt, sodass keine Aussage zur Windhöffigkeit möglich ist.

Abwägung Die eingegangenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Räumlich konkrete, gebietsbezogene Anmerkungen, die möglicherweise Auswirkungen auf Gebietszuschnitte und Festlegungen haben, werden in [Kapitel 5](#) geprüft und abgewogen.

Die Fachkarten stellen eine ergänzende und erläuternde Unterlage zur besseren Nachvollziehbarkeit der Raumwiderstandsanalyse dar. Sie selbst entfalten keine Bindungswirkung. Die Fachkarten sind nicht Gegenstand der zu beschließenden Verordnungsunterlagen oder deren Begründung. Eine allgemeine Anpassung und ggf. Aktualisierung der Fachkarten kann im Nachgang der Fortschreibung möglich sein und kann als erläuternde Unterlage online bereitgestellt werden.

F296 Landratsamt Miltenberg: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, eine kartografische Veröffentlichung von bekannten Brutstandorten findet jedoch nicht statt. Hinweise sind in den Standortdatenbögen enthalten, konkrete Daten können durch die Projektentwickler im Rahmen der Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens angefragt werden.

M656 Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Technischer Umweltschutz: Kenntnisnahme. Die übermittelten Biogasanlagen und auch die einzuhaltenden Abstände wurden geprüft. Es liegt dahingehend in der Region 1 kein Konflikt zwischen den VRG-W und den übermittelten, bestehenden Biogasanlagen vor. Eine Aufnahme in die erläuternden Fachkarten erübrigt sich deshalb. Diese stellen keine vollständige Abbildung der Region im Sinne eines Rauminformationssystems dar.

F110 Stadt Aschaffenburg, F1000 Markt Großostheim: Kenntnisnahme. Auswirkungen auf Festlegungen oder Gebietsdarstellungen sind mit den Anmerkungen nicht verbunden. Eine Anpassung der Karten kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Allgemeine Kritik an Datengrundlage und Darstellungstiefe der Fachkarten: Kenntnisnahme. Die Fachkarten stellen keine vollständige Rauminformation dar, sondern bilden im regionalplanerischen Maßstab von 1:100.000 die Kriterien der Raumwiderstandsanalyse ab und verorten diese räumlich. Dies entspricht der Darstellungstiefe und Vollständigkeit, die gem.

Art. 15 Abs. 2 Satz 2 auf Basis des gegenwärtigen Wissensstands angemessener Weise gefordert werden können und auf der regionalplanerischen Planungsebene im Maßstab 1:100.000 erkennbar und von Bedeutung sind. Die geforderten zusätzlichen Informationen betreffen i. d. R. Prüftiefen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens anhand der konkreten Standorte möglich sind.

Sensible Bereiche der Trinkwassereinzugsgebiete, Bachläufe, Feuchtbiotope: Die sensiblen Bereiche der Trinkwassereinzugsgebiete sind in der Planungsregion Bayerischer Untermain regionalplanerisch als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung gesichert und entsprechend in der Fachkarte 4 dargestellt. Die weiteren benannten wasserbezogenen Informationen sind nicht Gegenstand der regionalplanerischen Raumwiderstandsanalyse im Maßstab 1:100.000 und deshalb über die Hintergrundkarte hinaus nicht eigens verortet.

Vollständigkeit militärischer Einrichtungen und Interessensbereiche: Militärische Interessensbereiche betreffen auch nichtöffentliche Informationen und sind in den veröffentlichten Karten deshalb nicht vollständig darstellbar.

Windhöffigkeit: Quelle der dargestellten Windhöffigkeit in Fachkarte 8 ist der Windatlas Bayern, der für die regionalplanerische Bewertung eine geeignete Daten- und Bewertungsgrundlage darstellt. Die Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe sind flächendeckend für die Planungsregion dargestellt. Darüber hinaus stehen öffentlich zugänglich die Informationen des BayernAtlas zur Verfügung.

4.2.4 Kriterienkatalog (Anlage 1) und Grundlegende Planungsmethodik (Anlage 2)

ID	Name	Gruppe	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
M357	Bayerisches Landesamt für Umwelt	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	[...] Wir möchten weiterhin anregen, dass in Anlage 2, S. 15 Kapitel 6 Bodenschätze, die Passage „Hier obliegt die Einzelfallprüfung dem Landesamt für Umwelt, da regelmäßig weder Anlagenstandorte für WEA noch der konkrete Umfang der Abbauten bekannt sind.“ gestrichen wird. Das Landesamt für Umwelt ist keine Genehmigungsbehörde, daher kann es keine Einzelfallprüfung bei der Errichtung von Windenergieanlagen durchführen. Hier sind die genehmigenden Behörden wie die Landratsämter oder das Bergamt Nordbayern hinzuzuziehen. [...]
M361	Deutscher Alpenverein München e.V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	[...] Allgemeine Bewertung Wir begrüßen die Einbindung der Öffentlichkeit in die Abgrenzung der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie in der Region Bayerischer Untermain. Dadurch entsteht ein transparenter Planungsprozess und es wird ein wichtiger Beitrag zu den nationalen und bayerischen Klimaschutzzielen geleistet. Gleichzeitig müssen die Belange von Natur, Landschaft, Tourismus und Erholung berücksichtigt werden. Der Kriterienkatalog für die Festlegung von Vorranggebieten ist wichtig. Bei der planerischen Vorgehensweise wurden Nutzungs- und Schutzbelange hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung in drei Raumwiderstandsklassen (RWK) eingeteilt. Die RWK I (sehr hoher Raumwiderstand) und II (hoher Raumwiderstand) beinhalten ungeeignete Flächen aus regionalplanerischer Perspektive für die Festlegung von Vorranggebieten. Die RWK III (mittlerer Raumwiderstand) beinhaltet bedingt geeignete Flächen welche im Einzelfall zu prüfen und abzuwägen sind. Wir begrüßen die ausführliche Beschreibung der grundlegende Planungsmethodik und der einbezogenen Kriterien. Der DAV ist der Meinung, dass in den Kategorien „Natur- und Artenschutz“ bzw. „Landschaft, Freiraum und Erholung“ noch einzelne Kriterien ergänzt werden sollten (siehe unten für weitere Details). • Ein Puffer von 100 Metern sollte zu Naturschutzgebieten (§ 23 BNatSchG), gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG, > 5ha) und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG, > 5 ha) hinzugefügt werden. • Wir plädieren für die flächenhafte Herausnahme der Lebensräume nach Anhang I und Gebiete mit Artvorkommen nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

- Wir plädieren für eine Überarbeitung des Kriteriums für Fledermäuse.
- Für die Inanspruchnahme von Gebieten mit besonderem Landschaftsschutzwert sowie für Landschaftsschutzgebiete werden Einzelfallprüfungen erforderlich, um die Belange des Wertes bzw. des Schutzziels nicht zu verletzen.
- Gebiete, die in der Landschaftsbewertung des LfU mit Stufe herausragend bzw. 5 bewertet wurden, sollten nur in Ausnahmefällen für den Ausbau der Windenergie zugelassen werden.
- Erholungsgebiete müssen bei der Planung und Entwicklung der Windenergie berücksichtigt werden.
- Wir bitten um die Aufnahme eines Kriteriums für Ausgleich- und Ersatzflächen [...]

Natur- und Artenschutz

Naturschutzgebiete, geschützte Biotope, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG > 5 ha), sowie geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG, >5 ha) sind gemäß Anlage 2 „Grundlegende Planungsmethodik und Erläuterung der einbezogenen Kriterien“ (Beschluss der Verbandsversammlung am 01.10.2024 Seite 7) als Windkraftgebiete flächenhaft ausgeschlossen. Für gesetzlich geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile von < 5 ha sowie für Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) ist eine Prüfung nach dem immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchzuführen (Anlage 1 „Kriterienkatalog“, Beschluss der Verbandsversammlung am 01.10.2024 Seite 4). Ein Puffer zu den Gebieten/Objekten ist nicht festgelegt. Wir begrüßen den genannten Umgang mit diesen Kriterien, sind jedoch der Meinung, dass für Naturschutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile (> 5 ha) ein Puffer von 100 Metern hinzugefügt werden sollte, um sie ausreichend zu schützen.

M357	Bayerisches Landesamt für Umwelt	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	[...] Trinkwasserschutz: Wir verweisen auf die Stellungnahme des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Aschaffenburg. Ergänzend äußern wir uns noch zu grundsätzlichen Hinweise aus Sicht des Trinkwasserschutzes am LfU. Zu: „r1_v18_2024-10-18_anlage_1_kriterienkatalog.pdf“

M314, M454, P9	Greenpeace Deutsche Sektion e.V.	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände,	Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“, Anlage 1, Kriterienkatalog Anlage(n): Beteiligtenverzeichnis [S. 6, Tabelle „Wasser“] In der Tabelle „Wasser“ sind die „Trinkwassereinzugsgebiete“ als weitere zu beachtende Gebietskulisse zu ergänzen - und zwar unter folgenden Aspekten: - „Belange, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen bzw. zu sichern sind“ - „Weitergehende Informationen für das Abwägungsverfahren“ Bei Aufnahme der Trinkwassereinzugsgebiete als zu beachtende Gebietskulisse ist eine entsprechende Erläuterung in Kap. 5 „Wasser“ der Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 r1_v18_2024-10-18_anlage_2_methodik_und_erläuterung_kriterien.pdf“) zu ergänzen. Begründung: -Die Trinkwassereinzugsgebiete sind elementarer Teil des in Bayern verfolgten mehrstufigen Konzepts zum Trinkwasserschutz (Bereiche besonderer Empfindlichkeit: Wasserschutzgebiete -> Bereiche erhöhter Empfindlichkeit: Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung -> Bereiche allgemeiner Empfindlichkeit: übriges Einzugsbiet) - der sog. „Bayerische Weg“ im Trinkwasserschutz. In Abhängigkeit von den hydrogeologischen Verhältnissen insbesondere im Zusammenhang mit der Aktualität der festgesetzten (ggf. planreifen) Wasserschutzgebiete und dem (Fortschreibungs-) Stand des Kapitels Wasserversorgung in der Regionalplanung (VR- /VB-WV) kann die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) - außerhalb des Wasserschutzgebietes aber innerhalb des Einzugsgebietes“ den Schutzzweck eines Wasserschutzgebietes gefährden. Dies ist im Rahmen der Einzelfallprüfung im Verfahren zur Errichtung einer WEA unter Berücksichtigung des § 52 Abs. 3 WHG zu prüfen. - Bei der Umsetzung der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) sind vom Betreiber einer Trinkwassergewinnungsanlage die Risiken innerhalb des zugehörigen Einzugsgebietes zu erfassen und eine Gefährdungsanalyse i. V. m. einer Risikoabschätzung durchzuführen. Auf dieser Grundlage werden von der zuständigen Behörde Risiko- managementmaßnahmen von der zuständigen Behörde festgelegt. Hierbei sind WEA Objekte, die hierbei berücksichtigt werden müssen, da diese grundsätzlich eine Gefährdung für die Trinkwassergewinnung darstellen können (s. vorheriger Tired). [...] 4) Abstand zu wertvollen schützenswürdigen Wäldern Viele Vorranggebiete für Windkraftanlagen (VRG-W) in der vorliegenden Planung für die Region Bayerischer Untermain liegen in der Nähe von Naturschutzzonen, alle jedoch in Wäldern, welche eine der drei maßgeblichen Kohlenstoffsenken sind.

	Versorgungsunternehmen)		Damit wird der § 6 WindBG gewissermaßen umgangen. Die betroffenen Naturwälder oder FFH Gebiete werden trotzdem in Mitleidenschaft gezogen. Wir fordern einen ausreichenden Abstand von entsprechenden Gebieten. Zudem würde durch den Bau von Windkraftanlagen die geschlossene Walddecke geöffnet, sodass Wärme in den Wald eindringen kann und das Waldinnenklima wesentlich beeinträchtigt. Bereits Waldwege können Einfluss auf das Waldinnenklima haben. Dementsprechend größer ist der Einfluss von Windkraftanlagen im Wald, für die den Vorschriften entsprechend umliegende Flächen freigehalten werden müssen. Besonders in Zeiten der Erderhitzung brauchen wir großräumig geschlossene naturnahe Wälder die Kühle und Feuchtigkeit erhalten. Durch die Freiflächen um die WKA entstehen neue Waldränder. Bäume, die am Waldrand stehen, sind besonders anfällig für Trockenstress. Eine erhöhte Baumsterblichkeit kann bis zu einer Entfernung von 300 m vom Waldrand beobachtet werden. Ein Windwurfisiko ist bis 400 m zur Waldgrenze beobachtet werden. Waldrandzonen sind durch geringere relative Luftfeuchtigkeit, höhere Temperaturen und geringer Bodenfeuchte geprägt. Bei einigen geplanten Windvorranggebieten ist besonders problematisch, dass benachbarte wertvolle Naturwaldflächen und Naturwaldreservate alle sehr klein in der Flächenausdehnung sind (< 50 ha und viele nicht mal 1 ha groß), so dass die Randeffekte durch neue Waldränder das Waldinnenklima der Naturwälder oft direkt beeinflussen. [...]
M704	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe	5. Bundesbehörden	Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) betreibt im fraglichen Gebiet eine seismologische Messstation (MILB2) mit den Koordinaten ---- Nord, --- Ost nach WGS84. Von den in den Planungen enthaltenen Vorranggebieten reichen zwei bis auf knapp über einen Kilometer an den Messstandort heran. Hier kann von erheblichen Auswirkungen auf die Messungen des Standorts ausgegangen werden. Die Beeinflussung der Registrierqualität seismischer Stationen durch Windenergieanlagen ist unstrittig. Dies ist durch zahlreiche wissenschaftliche Veröffentlichungen nachgewiesen, z. B. Neuffer & Kremers, 2017 oder Stammler & Ceranna, 2016. Eine Websuche zum Thema ergibt eine Liste mit wesentlich mehr Artikeln. Dass diese Einwirkungen auch rechtliche Relevanz besitzen, beweisen Urteile der Verwaltungsgerichte in Regensburg und München sowie das letztinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichtshofs München zu Messstationen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) auf der Fränkischen Alb. Abhängig von der Historie und Aufgabe der Messstation sind Windenergieanlagen aber nicht an allen seismologischen Standorten innerhalb

eines jeweils festgelegten Abstandsradius ausgeschlossen. Wenn durch geeignete Kompensationsmaßnahmen die Funktionsfähigkeit eines Beobachtungsnetzes erhalten werden kann, können an solchen Standorten auch nächstehende Windenergieanlagen toleriert werden. Dies trifft für die Station MILB2 zu. Eine geeignete Kompensationsmaßnahme ist hier die Errichtung einer zusätzlichen Messstation in der weiteren Umgebung der zukünftig beeinträchtigten Station. Allerdings bindet die Errichtung einer Zusatzstation Personalkapazität (Standortsuche, Durchführung und Bewertung von Testmessungen, Verhandlungen mit Grundstückseigentümern, Herstellung der notwendigen Infrastruktur) und ist auch mit Kosten für Geräte- und Materialbeschaffung verbunden. Dieser Aufwand, d. h. Beschaffung von Personalkapazität durch Aufträge an Dritte sowie Material- und Gerätebeschaffung muss durch den Verursacher, d. h. durch einen potenziellen Antragsteller geleistet werden. Hierzu wird eine Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und der BGR geschlossen, in der die Details zur Vorgehensweise geregelt sind.

Zur Information sind im Folgenden die Schritte skizziert, die im Rahmen eines möglichen Genehmigungsverfahrens diesbezüglich zu durchlaufen sind.

Zur Kompensation der zu erwartenden Störungen der seismologischen Messstation (SMS) MILB2 mit oben genannten Koordinaten, ist im Fall von konkreten Genehmigungsverfahren vom Antragsteller auf seine Kosten eine ergänzende Messstation innerhalb eines geeigneten Abstands von der Station MILB2 zu errichten. Die BGR wird Gebiete vorschlagen, innerhalb derer eine Standortsuche durchgeführt wird. Die ergänzende Messstation muss die folgenden Bedingungen erfüllen, die vom Antragsteller gewährleistet werden müssen:

- Der Abstand zu bestehenden oder geplanten Windenergieanlagen bzw. Windenergie-Vorranggebieten muss mindestens 3 km, besser 5 km betragen.
- Die technische Eignung des Standortes ist vorab durch Messungen eines hiermit erfahrenen Ingenieurbüros zu erproben und nach Überprüfung durch die BGR zu bestätigen. Die Testmessungen müssen aufbereitet Unruhespektren ergeben, die im relevanten Frequenzbereich (1-20 Hz) mindestens vergleichbare oder bessere (kleinere) Werte aufweisen als die SMS MILB2. Die Messungen sind an anderen potentiellen Standorten zu wiederholen, bis ein geeigneter Standort gefunden ist. Die Beauftragung des Ingenieurbüros erfolgt durch den Antragsteller auf seine Kosten.
- Der Standort muss über einen Stromanschluss und eine geeignete Internetanbindung mindestens in Form einer ausreichenden Funknetzanbindung (z. B. 4G oder 5G-Netz) verfügen.

		- Der/die Grundstückseigentümer/in muss dazu bereit sein, mit der BGR einen Gestattungsvertrag hinsichtlich der Errichtung und dem Betrieb der ergänzenden SMS mit Betretung des Grundstückes z. B. zur regelmäßigen Wartung über mindestens 10 Jahre zu einem Entgelt von maximal 500 Euro/Jahr abzuschließen. - Die messtechnische Ausstattung des Standortes muss mindestens gleichwertig zu der Ausstattung der SMS MILB2 sein. Die notwendigen Komponenten werden von der BGR vorgegeben. - Der Erwerb der technischen Ausstattung und der Bau der SMS nebst der erforderlichen Infrastruktur (z. B. Schachtbauwerk, Betonfundament, Strom) erfolgt durch bzw. im Auftrag und auf Kosten des Antragstellers in Absprache mit der BGR. - Einrichtung und Anschluss der SMS erfolgen durch die BGR. Mit erfolgreicher Einrichtung und Anschluss sowie Testlauf geht die SMS in das Eigentum der BGR über. Etwaige Garantie-/Gewährleistungs-/Schadensersatzansprüche gegen Dritte im Zusammenhang mit der SMS tritt der Antragsteller an die BGR ab.
M62	Juwi GmbH	2.1 Referenzanlage und Rundung der Abstandswerte Infrastruktur Die JUWI GmbH begrüßt, dass der RPV Bayrischer Untermain eine Referenzanlage festgelegt hat, auf dessen Grundlage die unterschiedlichen Kriterien festgelegt wurden, sodass die Festlegungen von Abstandswerten transparent und nachvollziehbar sind. Diese entspricht mit einer Gesamthöhe von 267 m nach unserer Perspektive in etwa dem Standard aktueller Planungen und denen, die in den nächsten Jahren realisiert werden. Um von uns empfohlene Abstände im Rahmen dieser Stellungnahme besser nachvollziehen zu können, sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass wir in der Regel mit einer Referenzanlage von 270 m (180 m Nabenhöhe & 90 m Rotorradius) planen. Darüber hinaus ergeben sich aufgrund der vom RPV Bayrischer Untermain vorgenommenen Auf- oder Abrundungen leichte Abweichungen bei einigen Kriterien. Im Folgenden wollen wir daher zunächst diese abweichenden Abstandswerte tabellarisch darstellen. Da wir bei JUWI grundsätzlich mit Abstandswerten um 10 m gerundet arbeiten, werden wir diesen entsprechend als Empfehlung auch für unsere Flächenzuschnitte anwenden. Bei allen Werten gehen wir, wie auch die Region 1, von einer Rotor-out Planung aus. Das Zustandekommen der Werte basiert für den Außenbereich auf einem Abstand von 2H nach § 249 Abs. 10 BauGB, für die Verkehrswege auf die jeweils geltenden Bundes- und Landesgesetze (§ 9 FStrG, Art. 24 BayStrWG & Art. 3 BayESG) sowie für Hochspannungsfreileitungen auf der in der Tabelle vermerkten DIN-Norm. [...] 2.2 Kriterium Flächengröße Landes- und regionalplanerisches Ziel sollte eine planvolle WEA-Konzentration sein, sodass in einem Gebiet zur Nutzung der Windenergie mehrere WEA-Standorte realisiert werden können. Eine Konzentration der Anlagen auf mindestens drei WEA pro Fläche (was auch der Definition eines Windparks/einer Windfarm nach dem UVPG entspricht) sollte dafür in der Regel anvisiert werden. [...] Daher möchten wir positiv hervorheben,

**Zusammenfassung
Öffentlichkeit**

wie der Regionalverband Bayrischer Untermain diesen Aspekt in seinem Kriterienkatalog behandelt und Flächen unter 10 ha planerisch nahezu ausschließt und darüber hinaus auch Flächen von bis zu 40 ha ein entsprechendes Konfliktpotenzial zuweist. Damit wird den möglichen Komplikationen bei der Beplanung solch kleiner Flächen Rechnung getragen und gleichzeitig Spielraum für mögliche praktikable Einzelfälle gelassen. Diese Einordnung möchten ausdrücklich bekräftigen.

Mehrfach wird angemerkt, dass der Kriterienkatalog zur Auswahl der Vorrangflächen nicht alle relevanten Aspekte abdecke. Es wird insbesondere kritisiert, dass gebietsbezogen Schutzgüter wie Naturkindergärten, Biotope, Trinkwasserschutzgebiete, Streuobstflächen und kulturelle Denkmäler nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Weiterhin wird bemängelt, dass Angaben zu Einrichtungen wie seismologischen Messstationen, Bunkeranlagen oder Kreislehrbienenständen fehlen. Es wird die Forderung erhoben, den Kriterienkatalog um Nachhaltigkeitsaspekte wie Nutzungsdauer, Ökobilanz, Entsorgung und Rückbau zu erweitern. Die Bewertung der Flächen nach Hangneigung wird in einzelnen Stellungnahmen als sinnvoll hervorgehoben, jedoch wird eine konsequente und transparente Anwendung gefordert.

Seitens eines Projektentwicklers für WEA wird der Kriterienkatalog und der Prozess der Flächenfindung insgesamt als verhältnismäßig gelungen bewertet. Es wird positiv hervorgehoben, dass der Regionalverband Bayrischer Untermain eine geeignete Referenzanlage festgelegt habe, auf deren Grundlage die Abstandswerte transparent und nachvollziehbar seien. Die Behandlung von Flächen unter 10 ha wird als angemessen bewertet, da solche Flächen planerisch nahezu ausgeschlossen werden und Flächen bis zu 40 ha ein entsprechendes Konfliktpotenzial zugewiesen bekommen. Das Kriterium Hangneigung wird als wichtiges Konfliktkriterium anerkannt, da steiles Gelände bauliche Eingriffe und wirtschaftliche Einschränkungen mit sich bringe. Die Berücksichtigung der Hangneigung wird als positiv hervorgehoben.

Zugleich wird seitens des Projektentwicklers für WEA der Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, Sondergebieten und Bedarfsgebieten als zu hoch angesehen. Es wird empfohlen, diesen Abstand auf 900 m zu reduzieren, um mehr potenziell ertragreiche Flächen verfügbar zu machen. Zudem wird der Schutz kollisionsgefährdeter Arten als notwendig anerkannt, jedoch wird die Einstufung von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten als Ausschlusskriterium im Kriterienkatalog als nicht zielführend kritisiert. Es wird empfohlen, Dichtezentren der Kategorie 1 nicht als planerisches Ausschlusskriterium zu verwenden, um windhöffige Flächen nicht unnötig auszuschließen.

Schutzstatus „Wald und Sonderkultur Weinbau“

Es wird darauf hingewiesen, dass im Kriterienkatalog das Gebiet „Wald und Sonderkultur Weinbau“ als nicht schützenswert dargestellt sei und keine Abstandsflächen ausgewiesen würden. Es wird gefordert, diese Darstellung zu korrigieren und das Gebiet als schützenswert einzubeziehen.

Ferner wird bemängelt, dass im Kriterienkatalog kein ausreichender Schutz für Trinkwasser vorgesehen sei und insbesondere Abstandsflächen zu Trinkwasserschutzgebieten fehlten. Es wird verlangt, Trinkwassergebiete mit einem Mindestabstand von 1.000 m als schützenswert einzubeziehen.

Abwägung M357 Bayerisches Landesamt für Umwelt: Streichung Einzelfallprüfung durch LfU: Der Anregung wird gefolgt, die gewünschte Streichung wird vorgenommen.

M314, M454, P9 Greenpeace Deutsche Sektion e.V.: Ggf. notwendige Puffer sind grundsätzlich am konkreten Schutzzweck der Gebiete zu orientieren. Pauschale Puffer sind deshalb aus hiesiger Sicht nur bedingt geeignet und dürfen deshalb auch nicht unverhältnismäßig angewandt werden. Aufgrund der beschriebenen Kleinteiligkeit der Naturwaldflächen und Naturwaldreservate in der Planungsregion wird – analog zu den FFH-Gebieten – ein Mindestabstand von 100 m eingeführt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass auch bei einer Rotor-Out-Planung der Naturwald und die Naturwaldflächen nicht vom Rotor gemäß Referenzanlage überstrichen werden und auch notwendige Rodungen und bauliche Maßnahmen nicht direkt angrenzend an wertvolle Naturwaldflächen stattfinden und so auch Randeffekte vermieden werden. Die Auswirkungen auf Naturwaldflächen sollen so bereits auf regionalplanerischer Ebene reduziert werden. Der Kriterienkatalog (Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) sowie die Planungsmethodik (Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) sind entsprechend zu ändern.

M361 Deutscher Alpenverein München e.V.: Die Notwendigkeit, pauschale Abstände von 100 m zu NSG, gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha und geschützten Landschaftsbestandteilen ist aufgrund der sehr unterschiedlichen Beschaffenheit und der sehr unterschiedlichen Schutzzwecke nicht ersichtlich. Jedoch sind aufgrund der sehr vorsichtigen Inanspruchnahme von naturschutzfachlich wertvollen Bereichen der Region bereits jetzt größere Abstände faktisch eingehalten: Kein Naturschutzgebiet liegt näher als 300 m an einem VRG-W, kein geschützter Landschaftsbestandteil liegt näher als 500 m an einem VRG-W und kein gesetzlich geschütztes Biotop > 5 ha befindet sich näher als 1.750 m an einem VRG-W. Der regionalplanerische Umgang mit Artenschutzbelangen ist in Anlage 1 und 2 sowie im Umweltbericht umfangreich erläutert, es besteht kein grundsätzlicher Änderungsbedarf. Ausgleichs- und Ersatzflächen sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Aufgrund des üblicherweise kleinräumigen Umfangs werden diese grundsätzlich als mit VRG-W vereinbar angesehen.

M357 Bayerisches Landesamt für Umwelt: Mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA AB) wurden gebietsspezifische Hinweise in den jeweiligen Standortdatenbögen abgestimmt, die Teil der Begründung sind. Zusätzlich wird auch dem Hinweis des LfU gefolgt und in der Anlage 2 zur Methodik, die Teil der Begründung des Regionalplans ist, sowie im Umweltbericht (Kapitel 3.1.3) der Text aus Ziffer d) des UMS vom 23.08.2023 abgedruckt. Ein Hinweis auf die Auflagen im UMS lag bereits im vorliegenden Entwurf vor.

Das Kapitel „5. Wasser“ in Anlage 2 wird mit folgendem Absatz ergänzt:

„Gemäß UMS vom 23.08.2023 werden die Betreiber und Investoren im Hinblick auf die hohe Wertigkeit des Trinkwasserschutzes und die bestehenden verfahrensrechtlichen Anforderungen für eine etwaige Zulassung von WEA in

WSG auf folgende Aspekte bereits im Regionalplan hingewiesen:

- *Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung ist ein sog. zweites Standbein (Ersatzversorgung bei einem Ausfall der Erstversorgung) sinnvoll.*
- *Die Errichtung von WEA setzt eine im wasserrechtlichen Verfahren sicherzustellende Verträglichkeit mit dem Trinkwasserschutz voraus. (Hydro-)geologische Erkenntnisse zu einem bestehenden bzw. geplanten WSG können in einer Einzelfallbetrachtung zu einer Versagung der Genehmigung einer oder mehrerer geplanter WEA führen.*
- *Abhängig von (hydro-)geologischen Erkenntnissen zu einem bestehenden bzw. geplanten WSG sind die in einem wasserrechtlichen Verfahren zu berücksichtigenden Bedingungen und Auflagen für eine Anlagengenehmigung, wie z. B. getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, Vermeidung bzw. Minimierung wassergefährdender Stoffe, eingeschränkte Rodungsmöglichkeit, etc., einzuhalten.*

Sollten keine ausreichenden (hydro-)geologischen Erkenntnisse für eine abschließende Beurteilung vorliegen, können diese vom Antragsteller vorgelegt werden.“

M357 Bayerisches Landesamt für Umwelt: Trinkwassereinzugsgebiete: Den grundsätzlichen Hinweisen wird teilweise gefolgt. Die Berücksichtigung der Wasserschutzgebiete im Rahmen der vorliegenden Regionalplanung orientiert sich am UMS vom 23.08.2023. Dementsprechend wurden Wasserschutzgebiete unterschiedlicher Zonierung und Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen in die Raumwiderstandsanalyse und die Strategische Umweltprüfung einbezogen. Seitens des WWA Aschaffenburg wurde in der Vorabstimmung und der Strategischen Umweltprüfung keine zusätzliche Einbeziehung der weniger sensiblen Bereiche der Einzugsgebiete bereits in der Regionalplanung gesehen.

Das UMS hält explizit fest: „durch die Festlegung von VRG Wasser sollen besondere Risiken in den Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnung außerhalb der gesicherten WSG vermieden werden“. In der Planungsregion 1 wurden die VRG und VBG Wasserversorgung in enger Abstimmung mit den Wasserwirtschaftsbehörden fortgeschrieben und traten am 22.03.2024 in Kraft. Der offenbar nicht regionsspezifische Hinweis des LfU auf einen eventuell nicht aktuellen Fortschreibungsstand dieses Kapitels und sich daraus ergebende Gefährdungen ist deshalb in Region 1 nicht einschlägig. Damit sind die Bereiche erhöhter Empfindlichkeit der Einzugsgebiete außerhalb der Wasserschutzgebiete bereits in der Region festgelegt und auch im vorliegenden Plankonzept entsprechend der Vorgaben des UMS erfasst und berücksichtigt.

Weniger sensible Bereiche der Trinkwassereinzugsgebiete stellen damit keinen Belang dar, der bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie bereits abzuwägen und zu berücksichtigen ist (Art. 17 Satz 1 BayLplG), da Konflikte zwischen den Trinkwassereinzugsgebieten und Windenergieanlagen, wie auch durch das LfU hervorgehoben, erst im Einzelfall im Verfahren zur Errichtung einer WEA zu prüfen sind. Auf Ebene der Regionalplanung ist dies nicht erkennbar, da im Regionalplan Gebiete für Windenergieanlagen festgelegt werden und keine Standorte. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der im Genehmigungsverfahren gültigen Sach- und Rechtslage.

Dem Anliegen des LfU kann jedoch insoweit entsprochen werden, dass zwar die grundsätzliche Vereinbarkeit hinreichend angenommen werden kann, aber ein Hinweis auf mögliche Betroffenheit des Schutzgutes Wasser innerhalb der Trinkwassereinzugsgebiete im Umweltbericht ergänzt werden. Konkret wird Kapitel 3.1.3 ergänzt: *„Die besonders empfindlichen Bereiche von Trinkwassereinzugsgebieten sind in der Region bereits als VRG und VBG Wasserversorgung ausgewiesen und damit Teil der Raumwiderstandsanalyse und der Standortdatenbögen. Darüber hinaus gehende Gefährdungen des Schutzzwecks des Trinkwasserschutzbereiches sind i. d. R. nicht zu erwarten, können aber erst im Rahmen der Einzelfallprüfung im Verfahren zur Errichtung einer WEA unter Berücksichtigung des § 52 Abs. 3 WHG geprüft werden.“*

Die Aufnahme eines Hinweises zu Trinkwassereinzugsgebieten in Standortdatenblättern, eine Darstellung in den erläuternden Fachkarten oder Aufnahmen in den Kriterienkatalog können grundsätzlich nur erfolgen, sobald seitens der Wasserwirtschaftsbehörden abgestimmte Stände zur Abgrenzung der Trinkwassereinzugsgebiete bestehen und diese dem Plangeber vorliegen. Dies ist aktuell nicht der Fall.

M62 Juwi GmbH: Die um ca. 10-30 m abweichenden Abstände zu Infrastrukturen sowie die leicht abweichende Referenzanlage, mit denen die Juwi GmbH arbeitet, werden zur Kenntnis genommen. Die vorliegenden Abstandswerte sind für den Maßstab 1:100.000 entwickelt worden und können per se nicht die gleiche Genauigkeit aufweisen wie Vorgehensweisen im Rahmen der Projektentwicklung und Standortfindung. Die Vorgehensweise und Anregungen der Juwi GmbH werden zur Kenntnis genommen.

M704 Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe: Seismologische Station MILB2. Zur inhaltlichen Abwägung siehe Vorranggebiete W38, W40 und W51. Entsprechend der dort erläuterten Vorgehensweise werden Anlage 1 und Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 um die Station ergänzt.

Allgemeine Forderung zur Erweiterung des Umfangs des Kriterienkatalogs (Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08): Kenntnisnahme. Gebietsbezogene Ergänzungswünsche werden in [Kapitel 5](#) bearbeitet und abgewogen. Anlagenbezogene Belange, die erst im Genehmigungsverfahren zu prüfen sind (Nutzungsdauer, Entsorgung etc.) sind nicht Teil der regionalplanerischen Raumwiderstandsanalyse und damit des vorliegenden Kriterienkatalogs.

Der Anregung, den Siedlungsabstand generell auf 900 m zu reduzieren, wird nicht gefolgt. Der Regionale Planungsverband hat im Rahmen seines planerischen Ermessens einen Vorsorgeabstand von 1.000 m in die Raumwiderstandsanalyse aufgenommen, der seitens der Immissionsschutzbehörden und Kommunen positiv bewertet wird. Es steht den Kommunen gemäß Grundsatz 5.2.3-05 offen, außerhalb der VRG-W durch Bauleitplanung weitere Flächen für WEA zu erschließen. Dies umfasst auch die Möglichkeit, Flächen mit geringeren Siedlungsabständen auszuweisen.

Der Anregung, Dichtezentren der Kategorie I nicht als Ausschlusskriterium zu werten, wird nicht gefolgt. In Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 sind die fachlichen Grundlagen für diese Einstufung eingehend erläutert.

Der Kriterienkatalog (Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) enthält umfassende Bereiche innerhalb der Wälder, die unterschiedlichen Raumwiderstandsklassen zugeteilt wurden. Der Wald selbst ist ähnlich wie Offenland kein eigenes Schutzgut, sondern jeweils entsprechend bestehender Schutzgebiete und Funktionszuweisungen zu bewerten.

Der Umgang mit Trinkwasserschutzgebieten ist in Anlage 2 sowie dem Umweltbericht umfangreich erläutert. Die fachliche Notwendigkeit eines pauschalen Schutzabstands von 1.000 m entspricht nicht dem fachlich empfohlenen Vorgehen und wird nicht übernommen.

5 Kartografische Festlegungen: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen

5.1 VRG-W2a – „Huckelheimer Wald“

5.1.1 Eingegangene Stellungnahmen

ID	Beteiligte	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
M336	Gemeinde Westerngrund	Zur Fläche W2a kann die Gemeinde, wie oben bereits beschrieben, eine Stellungnahme einreichen. Aus Sicht der der Verwaltung sollten hier folgende öffentliche Belange bei Abgabe einer Stellungnahme berücksichtigt werden: - Nähe zum bestehenden Wasserschutzgebiet - Naturschutzrechtliche Belange - Flächenversiegelung Die bestehende Vorrangfläche grenzt im vorliegenden Fall an die Wasserschutzgebietszone III der Ruhbornquelle. Es kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden, ob sich spätere Baumaßnahmen im Bereich der Wasserschutzgebietszone negativ auf die Waldquellen auswirken. Zudem können durch zukünftige Windenergieanlagen aus naturschutzrechtlicher Sicht einzelne Vogelarten in ihren Brutrevieren gestört werden. Darüber hinaus sind durch die Windkraftanlagen eine größere Flächenversiegelung, gerade durch die notwendigen Erschließungsmaßnahmen welche über bestehende Forstwege von der ST 2305 (Kleinkahl) aus erfolgen sollen, zu erwarten. Diese vorgenannten Bedenken können von Seiten der Gemeinde im vorliegenden Fall im Rahmen einer gemeindlichen Stellungnahme geltend gemacht werden. Die Stellungnahme soll auf die gesamte Vorrangfläche W2a bezogen werden.

			Beschluss: I Seitens der Gemeinde Westerngrund werden zur 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain Bedenken im Hinblick auf das bestehende Wasserschutzgebiet, den Naturschutz und die Flächenversiegelung geltend gemacht. Die Stellungnahme soll auf die gesamte Fläche des Vorranggebietes W2a bezogen werden.
M629	Markt Schöllkrippen		Der Markt Schöllkrippen ist [...] von den im aktuellen Entwurf ausgewiesenen Vorrangflächen in seinen Belangen nicht berührt. [...]von Seiten des Marktes Schöllkrippen keine Einwände vorgebracht.
F856	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Bürgerinitiative: Windkraft im Spessart - In Einklang mit Mensch und Natur e.V.	[...] Die beiden geplanten VRG mit einer Fläche von 166 ha (W2a Huckelheimer Wald) und 58 ha (W2b Rehberg) sind zu streichen, da bei beiden VRG die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Kulturgüter nicht, bzw. nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Darüber hinaus wird die Vorbelastung durch das VRG 2-308 falsch bewertet. Die Einschätzung der Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt beruht auf einer fehlerhaften Datenbasis. Die beiden geplanten VRG W2a und W2b sind deshalb nicht zur Nutzung der Windenergie geeignet. [...] Für Bayern und Hessen gelten dieselben Europäischen und Nationalen Gesetze für den Artenschutz. In den offengelegten Unterlagen für den Teilplan „Energie“ des Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain fehlen aber sowohl entsprechende Vorgaben für den Artenschutz Mopsfledermaus als auch Maßnahmen zur Einhaltung entsprechender Vorgaben der FFH Richtlinie und des Bundesnaturschutzgesetzes. Bei der Mopsfledermaus handelt es sich um eine streng geschützte Art nach FFH Richtlinie Anhang II und IV. Um die Vorgaben aus der FFH-Richtlinie und dem Bundesnaturschutzgesetz zu entsprechen, wurden für die rechtssichere Umsetzung des Kriteriums Artenschutz in Bezug auf die streng geschützte Mopsfledermaus im

Rahmen der hessischen Regionalplanung Teilplan Erneuerbare Energien die beiden folgenden Gutachten erstellt:

□ ITN 2014 Institut für Tierökologie und Naturbildung (2014): Konkretisierung der hessischen Schutzanforderungen für die Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus* bei Windenergie-Planungen, April 2014

□ HERRCHEN & SCHMITT 2015: Untersuchung des Mopsfledermausvorkommens in potenziellen Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie, Untersuchungsdesign zur Erfassung der Mopsfledermaus auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung Beide Gutachten verlangen explizit im Rahmen der Regionalplanungen einen umfassenden Schutz der Mopsfledermaus. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz ein Mindestpuffer von 1.000 m zu nachgewiesenen Quartieren und Dichtezentren der Mopsfledermaus einzuhalten ist. Diese Vorgabe wurde auch entsprechend bei der Erstellung des Regionalplans Südhessen, Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) umgesetzt.

Untersuchungen verschiedener Akteure zu Wochenstubenquartieren und Dichtezentren der Mopsfledermaus von 2014 bis 2024 auf der Gemarkung Biebergemünd, Linsengericht und Bad Orb, Main-Kinzig Kreis bestätigen die Betrachtungsweise von HERRCHEN & SCHMITT 2015 und ITN 2014. Für den funktionalen Erhalt einer Wochenstubenkolonie der Mopsfledermaus bedarf es zahlreicher Quartierbäume, die sich in engem räumlichem Zusammenhang befinden. Im Allgemeinen werden dabei etwa 1.000 m Umkreis angenommen, es zeigt sich aber, dass über mehrere Jahre hinweg eine Mopsfledermauskolonie wesentlich mehr Raum beansprucht. Untersuchungen der BI Windkraft im Spessart und ITN von 2014 bis 2021 haben beispielsweise gezeigt, dass der Raumbedarf einer solchen Kolonie über mehrere Jahre betrachtet mit einer Ausdehnung von ca. 4.000 m sogar noch deutlich größer ist, siehe Abbildung 2.

Eine unreflektierte Anwendung eines 1.000 m Puffers rund um Wochenstubenquartiere der Mopsfledermaus ohne

Berücksichtigung von weiteren geeigneten Habitaten würde in diesem Fall zu einer massiven Gefährdung der Population führen. Dies bestätigen sehr eindringlich die Vorgaben von ITN 2014 und HERRCHEN & SCHMITT 2015, die im Rahmen der Regionalplanung neben einem 1.000 m Mindestpuffer zusätzlich den Schutz wertvoller Habitatstrukturen fordern. Der direkte Zusammenhang zwischen Dichtezentren und Wochenstuben wurde neben HERRCHEN & SCHMITT 2015 auch durch aktuelle Untersuchungen bestätigt, die im Abschlussbericht des BfN Schutzprojekts Mopsfledermaus vorgestellt wurden (siehe Dietz, M., Biedermann, M., Brinkmann, R., Kerth, G., Krannich, A., Kups, C., Niermann, I., van Schaik, J. & Schindler, D. (2024): Schutz und Förderung der Mopsfledermaus. Ein Leitfaden für die Praxis. 200 Seiten. Hrsg.: Naturstiftung David & Stiftung FLEDERMAUS). Dies wurde bei der Aufstellung des Hessischen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) für Südhessen berücksichtigt.

Die Birkenhainer Straße wird von der Mopsfledermaus zudem regelmäßig als Jagdhabitat genutzt. Die Mopsfledermauspopulation im Gebiet rund um Biebergemünd und Linsengericht, die sich aus mehreren Wochenstubenkolonien zusammensetzt (klassische Meta-Population), wäre bei einer Realisierung der hessischen Planungen zur Ausweisung von Windkraftvorrangflächen stark gefährdet worden. Bei der Ausweisung eines Windkraftvorranggebiets im Zentrum eines Quartierbereichs wären selbst bei Berücksichtigung strengster Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche negative Auswirkungen zu erwarten gewesen. Aufgrund der nachgewiesenen Dichtezentren und Quartiere der Mopsfledermaus entlang der Landesgrenze trifft somit die Problematik des Artenschutzes Mopsfledermaus in vergleichbarer Weise auch für die geplanten VSG W2a und W2b zu. In unmittelbarer Nähe, bzw. in den VRG W2a und W2b selbst liegen darüber hinaus mehrere nachgewiesene Dichtezentren und Wochenstubenquartiere der Mopsfledermaus.

Zusammenfassend ist weiterhin festzustellen, dass bei der Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ insbesondere in Bezug auf

die streng geschützte Mopsfledermaus die im Umweltbericht gemäß Art. 15 BayLplG formulierten Schutzziele „Erhalt der biologischen Vielfalt“, „Sicherung der Lebensräume für gefährdete Arten“, „Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse“, „Vermeidung von Störungen tierischer Verhaltensmuster“ und „Vermeidung einer Zerschneidung von Lebensräumen“ nicht, bzw. nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Die beiden geplanten VRG W2a (Huckelheimer Wald) und W2b (Rehberg) sind deshalb wegen fehlender Würdigung des Artenschutzes Mopsfledermaus im Planungsprozess zu streichen.

In 2022 wurden an der nordwestlichen Ecke des geplanten VRG W2a bei zwei Netzfängnächten fünf Fledermausarten nachgewiesen, darunter die beiden FFH Anhang II und VI Arten Mopsfledermaus (*Barbastella barbastella*) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*):

- ☐ Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- ☐ Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- ☐ Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)
- ☐ Mopsfledermaus (*Barbastella barbastella*)
- ☐ Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Die Netzfänge wurden als Kooperationsprojekt der Naturschutzinitiative, der BI Windkraft im Spessart und der HGON MKK durchgeführt. Im Rahmen dieser Netzfänge wurden mehrere Wochenstubenquartiere der Mopsfledermaus in direkter Nachbarschaft der geplanten Windkraftvorrangfläche W2a nachgewiesen [WALTHER 2023 Ergebnis der Netzfänge mit Telemetrie an der Birkenhainer Straße auf der Gemarkung Linsengericht (Main-Kinzig-Kreis) / Westerngrund-Huckelheim (Landkreis Aschaffenburg), Yvonne Walter, Berthold Andres, Februar 2023], siehe Abbildung 7. Das Wochenstubenquartier des Grauen Langohrs ist bekannt und befindet sich im benachbarten Geiselbach (Nachweis 2022 durch ITN beim BfN Schutzprojekts Mopsfledermaus).

Aufgrund der ähnlichen Waldstruktur ist davon auszugehen, dass sich die Artenvielfalt der Fledermäuse im Bereich der geplanten

VRG W2a und VRG W2b nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Als Beispiel wäre die ähnlich strukturierte Nutzung durch die Mopsfledermaus für Wochenstubenquartiere zu nennen. Die Quartierbereiche liegen verteilt sowohl nördlich der Birkenhainer Straße (Hessen) als auch südlich davon (Bayern). Im Übrigen verweisen wir auf die als Anlage beigefügte Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse von 2013 bis 2024. Die unter Schutzgut „Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten“ getroffene Bewertung „Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind zu erwarten. Unter Berücksichtigung von erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten“ in beiden Standortdatenblättern ist fehlerhaft, da sie ganz offensichtlich von einer komplett falschen Datengrundlage ausgeht. Die beiden geplanten VRG W2a (Huckelheimer Wald) und W2b (Rehberg) sind deshalb wegen fehlerhafter Einschätzung der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt aufgrund fehlender Datenbasis im Planungsprozess zu streichen.

Schwarzstorch:

Südlich der Birkenhainer Straße ist auf bayerischer Seite ein Brutplatz des Schwarzstorchs bekannt. Regelmäßig werden in der Talaue bei Lützel (Gde. Biebergemünd) Schwarzstörche, bzw. auch Paare mit Jungen gesichtet, die die Talaue in Richtung Süden verlassen. Offensichtlich wird die Talaue bei Lützel von diesen Tieren als regelmäßiges Nahrungshabitat genutzt. Beispiel für Sichtungen Schwarzstorch 2020 siehe Abbildung 10 (Quelle Sonja Andres, Berthold Andres, Udo Klein, alle Biebergemünd Lützel).

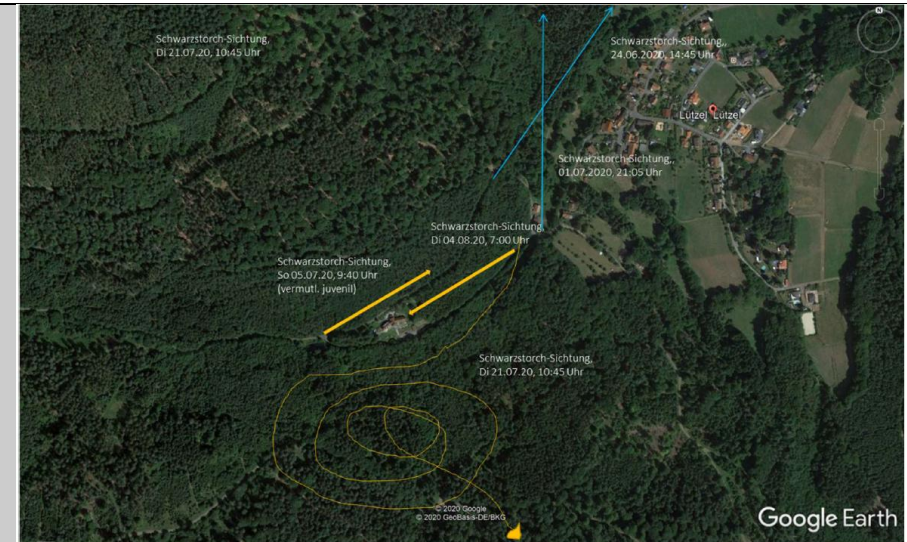


Abbildung 10: Sichtungen Schwarzstorch 2020, beispielhaft

Bei Windenergieanlagen gibt es gemäß Bayerischem Landesamt für Umwelt einen Prüfbereich von 3.000 m, wenn Brutvorkommen bzw. Brutplatz des Schwarzstorchs bekannt sind oder einen Prüfbereich von 10.000 m für regelmäßig aufgesuchte Habitate um geplante Windenergieanlagen. Bei Umsetzungen der Planungen ist deshalb zu befürchten, dass das Vorkommen durch Windkraftanlagen auf den VRG W2a massiv gestört wird. Das geplante VRG W2a (Huckelheimer Wald) ist deshalb wegen fehlerhafter Bewertung des Schutzgutes „Vögel“ zu streichen.

Kriterium „Denkmalschutz“ wurde nicht eingehalten: Die VRG W2a und W2b tangieren den historisch bedeutsamen Fernweg „Birkenhainer Straße“ von Gemünden nach Neuwirtshaus, siehe Abbildung 11. Die Birkenhainer Straße war über einen langen Zeitraum die Grenze zwischen dem Königreich Preußen und Bayern. An ihrer Wegführung finden sich z. B. im Bereich des Franzosenkopfes alte Grenzsteine, die als Kulturdenkmäler schutzbedürftige Zeugnisse der Vergangenheit sind. Daneben gilt es als erwiesen, dass die Birkenhainer Straße bereits vor ca. 3000 – 2500 Jahren von keltischen Siedlern genutzt wurde. Die

kulturhistorische Bedeutung, ihre Schutzwürdigkeit nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz sind zu erfassen. Entsprechende Schutzzonen sind auszuweisen. Die Errichtung von Windkraftanlagen auf den geplanten VRG W2a und W2b in der Nähe der „Birkenhainer Straße“ würde diesen historischen Fernweg massiv beeinträchtigen, die Abbildung 11 zeigt die Lage der Birkenhainer Straße und der geplanten VSG W2a und W2b. Die beiden geplanten VRG W2a (Huckelheimer Wald) und W2b (Rehberg) sind deshalb wegen fehlerhafter Bewertung des Denkmalschutzes zu streichen.

Das Standortdatenblatt für die geplante Vorrangfläche W2a geht von einer Vorbelastung des Bereichs durch die hessische Windkraftvorrangfläche 2-308 aus. Damit wird eine besondere Eignung für Windkraftanlagen begründet. Die Aussagen „Vorbelastungen - VRG 2-308 RP Südhessen (Gde. Biebergemünd) in ca. 350 m Entfernung“ in Verbindung mit der Aussage „... potenziellen Vorbelastung durch den räumlichen Zusammenhang mit einem bestehenden VRG und der großen zusammenhängenden Fläche besteht eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG ...“ im Standortdatenblatt des geplanten VRG W2a entspricht aber nicht der Realität. Im Rahmen der Aufstellung des hessischen Regionalplans Südhessen - Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) wurde der geforderte Puffer von 1.000 m zum Vorranggebiet Siedlung (Bestand / Planung) in Richtung des Ortsteils Lützel (Gde. Biebergemünd) nicht eingehalten. Gegen den entsprechenden Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) des Regionalplans Südhessen wurde deshalb von den betroffenen Anwohnern in Lützel (Gde. Biebergemünd) beim Verwaltungsgerichtshof in Kassel Klage eingereicht, da der im TPEE festgelegte Puffer von 1.000 m zum Siedlungsbereich Lützel (Gde. Biebergemünd) massiv unterschritten wurde. Die Klage ist unter dem Aktenzeichen 9 C 626/21.N beim Verwaltungsgerichtshof in Kassel anhängig. Da die Verletzung durch eine Messung des Abstands einfach nachvollziehbar ist, ist von einer erfolgreichen Klage auszugehen. Das Argument der Vorbelastung durch die Vorrangfläche 2-308 ist

damit hinfällig. Das geplante VRG W2a (Huckelheimer Wald) ist deshalb wegen der fehlerhaften Bewertung der Vorbelastungen durch das VRG 2-308 zu streichen.

In der Bewertung des Schutzgutes „Landschaft und Kulturgüter“ werden die beiden geplanten VRG W2a und W2b in die Stufe V „Bereiche mit überwiegend sehr hoher landschaftlicher Eigenart“ eingestuft. Darüber hinaus erfolgt für die Flächen die Bewertung als landschaftsprägender Höhenrücken und visuell dazu als Leitlinie mit hoher Fernwirkung sowie als bedeutsame Kulturlandschaft. Im Widerspruch steht dann jedoch die zusammenfassende Bewertung der Flächen, wonach eine „geringfügige Beeinträchtigung von Ortsbildern zu erwarten ist“ und „leichte Einflüsse auf die Erholungsfunktion nicht auszuschließen sind“. In Verbindung mit dem VRG W2b handelt es sich beim VRG W2a um einen sichtbaren Höhenzug von über 5.000 m, der bei einer Umsetzung der WKAPlanung zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aber auch der Ortsbilder der Biebergemünder Ortsteile Lanzingen, Breitenborn/Lützel, Roßbach und Bieber führen wird. Auf den insgesamt knapp 230 ha Fläche lassen sich nach den üblichen Abschätzungen mindestens 10 bis 15 Windkraftanlagen mit einer heute üblichen Gesamthöhe von 250 bis 280 m errichten. Wie diese extrem hohe optische Bedrängung der genannten Ortsteile und die hohe Fernwirkung von 250 bis 280 m hohen Windkraftanlagen durch Minimierungsmaßnahmen beschränkt oder gänzlich ausgeschlossen werden können, bleibt allein das Geheimnis der Planer. Dies gilt insbesondere auch für die entstehende Umzingelung des Ortsteils Bieber in Verbindung mit dem VRG 2-304 auf hessischer Seite. Die grundsätzliche Bewertung des Schutzgutes „Landschaftsbild und Kulturlandschaft“, dass negative Umweltauswirkungen nur im nicht erheblichen Umfang zu erwarten sind, die durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf regionalplanerischer Ebene beschränkt oder gänzlich ausgeschlossen werden können, ist damit falsch. Insgesamt sind durch die beiden potentiellen VRG W2a und W2b erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft und Kulturgüter“ zu erwarten.

			Die beiden geplanten VRG W2a (Huckelheimer Wald) und W2b (Rehberg) sind deshalb wegen fehlerhafter Bewertung Schutzgut „Landschaftsbild und Kulturlandschaft“ zu streichen. Der Schutz anliegender geplanter und festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete ist bei der Planung ebenfalls zu berücksichtigen. Das geplante VRG grenzt direkt an ein Trinkwasserschutzgebiet, das u. a. zur Versorgung der Gemeinde Westerngrund dient. „Trinkwasser zählt zu den elementaren Lebensmitteln.“ Beim Bau und beim Betrieb kann es durch Leckagen zu einer Verschmutzung des Bodens kommen. Da die Trinkwasserschutzgebiete direkt unterhalb des VRG W2a liegen ist davon auszugehen, dass es damit auch zu einer Verunreinigung des Trinkwassers kommt. Abbildung 13 zeigt die Fließrichtung von Niederschlägen vom VRG W2a (Menschenkopf, Hoher Querberg) in Richtung der Trinkwasserschutzgebiete bei Huckelheim. Der Spessart ist ein wichtiges Trinkwassergewinnungsgebiet in Bayern. Mit Blick auf die infolge des Klimawandels voraussichtlich zurückgehenden Sommerniederschläge, bei gleichzeitig steigendem Zusatzwasserbedarf, z. B. in der Landwirtschaft, bedarf es deshalb eines besonderen Schutzes. Aus Gründen der Trinkwasservorsorge sollte zumindest der westliche Teil des VRG W2a im Bereich des Menschenkopfes aus der Planung herausgenommen werden. Das geplante VRG W2a (Huckelheimer Wald) ist deshalb wegen der fehlerhaften Bewertung des Schutzgutes „Trinkwasser“ zu streichen.
M314, M454, P9	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Greenpeace Deutsche Sektion e.V.	Problematisch aus Sicht des Wasserschutzes: • Bodenschutzwald, Abstand 140 bis 390m • Trinkwasserschutzgebiet III, Abstand 0m Bewertung: Wegen Wasserschutz (Kap 5) sollte der westliche Teil aus der Kulisse genommen werden und sich auch nur auf die Nadelwälder konzentriert werden.
M545, M639	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände,	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Die Erschließung ist wohl nur über weitläufige Forstwege möglich (mehrere Kilometer). Zudem liegt die Fläche im WSG Zone III um die „Ruhbornquelle“. Darüber hinaus könnte die vorherrschende Steillage zu Bodenerosion führen. Der BUND Naturschutz sieht die Fläche deshalb als problematisch an.

Versorgungsunternehmen)			
M70	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	Landratsamt Main- Kinzig-Kreis	Aus Sicht der Abteilung Wasser- und Bodenschutz erfolgt folgender Hinweis: [...] Standorte W2A und W2B (südlich Biebergemünd-Breitenborn A.B. und –Roßbach) Keine Anmerkungen. Es ist davon auszugehen, dass in den Bereichen der geplanten Windvorranggebieten W2a und W2b aufgrund der bisher über Telemetrie nachgewiesenen Quartierbereiche, mit weiteren Mopsfledermausquartieren zu rechnen ist. Kartierungen der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz zu Greifvögeln führen Reviere von Rot- und Schwarzmilanen im Grenzbereich zur hessisch-bayerischen Grenze auf. Betroffen hiervon sind die geplanten Vorrangflächen W2a und W6. Entsprechende Vorkommen von windkraftrelevanten Arten wären in nachfolgenden Verfahren zu untersuchen bzw. zu berücksichtigen.
M71	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	Regierungspräsidium Darmstadt	Die VRG W2a, VRG W2b, VRG W6 und VRG W8 grenzen alle an den Naturpark „Hessischer Spessart“ an. Das Schutzgebiet wurde in der bisherigen Betrachtung nicht berücksichtigt. Aus hiesiger Sicht ist dieser Sachverhalt nicht nur ein Indiz für ein Konfliktpotenzial in Hinblick auf das Schutzgut Flora und Fauna, sondern vielmehr auch hinsichtlich des Teilschutzguts Erholung innerhalb des Schutzgutes Landschaftsbild. Das Vorranggebiet grenzt an die Gemarkung Breitenborn in der Gemeinde Biebergemünd. Im landesweiten Biotopverbund für Hessen (HMUELV & HMWVL 2013) sind die an das VRG W2a angrenzenden Flächen als Wanderkorridore für die Wildkatze dargestellt.
F992, F993, M572	4.5 benachbarte Kommune (außerhalb Bayerns)	Gemeinde Biebergemünd	Die Stellungnahme der Gemeinde Biebergemünd zum Regionalplan Bayerischer Untermain – Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ erfolgt als Nachbargemeinde zum Gebiet des Regionalplanes Bayerischer Untermain, wobei die Gemeinde

Biebergemünd als Trägerin der Planungshoheit sowie als Träger öffentlicher Belange Stellung nimmt.

Aufgrund der engen Nachbarschaft und der erheblichen Auswirkungen der Planung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen (WKA) hat eine Beteiligung der Gemeinde Biebergemünd auch im weiteren Planungsverfahren, über die interkommunale Abstimmung hinaus, zu erfolgen.

Auffällig ist, dass die beiden Vorranggebiete VRG W2a und VRG W2b, wie viele andere Vorranggebiete im Regionalplanentwurf Bayerischer Untermain, unmittelbar an der Landesgrenze zu Hessen und hier unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Biebergemünd vorgesehen sind. Hier scheint daher das Prinzip zu gelten, entsprechende Vorranggebiete für die Neuausweisung von Flächen für die Windkraftanlagen soweit wie möglich entfernt von bayerischen Siedlungsflächen vorzusehen und so insbesondere die Nachbarkommunen bzw. Landkreise des Landes Hessen zu belasten.

Es wird generell gerügt, dass der Regionalplan Bayerischer Untermain – Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ die seismologische Messstation in Bieber nicht als öffentlichen Belang berücksichtigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. März 2021 (4B24.20) stellt die Funktionsfähigkeit einer seismologischen Messstation einen öffentlichen Belang (im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB) dar. Dies ist im Rahmen der Abwägung zu den beiden Vorranggebieten VRG W2a und VRG W2b bisher nicht berücksichtigt, was aus Sicht der Gemeinde Biebergemünd einen bedeutsamen Verfahrensfehler darstellt.

Die in dem Standortblatt unter „Flächencharakteristik und Eignung“ getroffene Aussage, dass die Fläche im räumlichen Zusammenhang mit dem VRG 2-308 des Regionalplans Südhessen (TPEE 2019) steht, trifft nicht zu. Die Flächen, die unmittelbar an das VRG W2a angrenzen, wurden aufgrund von

Artenschutzbelangen im Laufe des Planverfahrens herausgenommen und im TPEE 2019 als sogenannte „Weißfläche“ bzw. „Vorranggebiet – Forst“ dargestellt: *[Kartenauszug TPEE 2019 und Entwurf des Regionalplans Bayerischer Untermain 2024]*

Anregung:

Streichung des VRG W2a – Huckelheimer Wald, da dieses Gebiet aus Artenschutzgründen, wegen dem Landschaftsbild sowie der hohen Sichtbarkeit nicht als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie geeignet ist.

Begründung:

1. Fehlerhafte Bewertung Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“

In der Anlage 3 „Standort-Datenblätter“ wird für das VRG W2a – Huckelheimer Wald aufgeführt, dass keine bekannten, relevanten Artennachweise geschützter bzw. streng geschützter Arten vorhanden sind. Darauf aufbauend kommt der Regionalplan Bayerischer Untermain zwar zu der Bewertung, dass Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt zu erwarten sind, diese jedoch aus regionalplanerischer Sicht, unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, keine erheblichen negativen Auswirkungen mit sich bringen.

Im Rahmen der von der Gemeinde Biebergemünd 2016 durchgeführten faunistischen Erfassungen und artenschutzrechtlichen Bewertungen zum „Flächennutzungsplan – Teilfortschreibung Windenergie“ (Planungsgruppe Natur und Umwelt, 18.01.2017: Faunistische Bewertung von Potenzialflächen im Zuge der Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung „Windenergie / Erneuerbare Energie“ in Biebergemünd) wurde ermittelt, dass im Bereich des VRG W2a mit Flugrouten der Mopsfledermaus zu rechnen ist, da sich in diesem Bereich bzw. unmittelbar angrenzend ein Dichtezentrum der Mopsfledermaus befindet.

Aufgrund des vorhandenen Dichtezentrums mit Quartieren der Mopsfledermaus wurde die Fläche des VRG 2-308, das unmittelbar

an das VRG W2a angrenzt, im Rahmen des Planverfahrens des TPEE 2019 vom Regierungspräsidium Darmstadt herausgenommen. *[Auszug aus dem TPEE 2019, der die benannten Flächen darstellt und erläutert, dass diese aufgrund der Lage innerhalb des Schutzbereichs von 1km um Quartiere der Mopsfledermaus nicht weiterverfolgt werden].*

Wegen der nicht wesentlich geänderten Biotop- und Nutzungsstrukturen und der Standorttreue der Mopsfledermaus ist aktuell auch weiterhin von einem Dichtezentrum in diesem Bereich auszugehen. Dies bestätigen auch aktuelle Untersuchungsergebnisse zur Mopsfledermaus auf den Gemarkungen Linsengericht / Biebergemünd im Juni / Juli 2024 und der Bewertung im Kontext der Ergebnisse aus den Jahren 2013 bis 2023.

Der Bereich an der Birkenhainer Straße – unmittelbar angrenzend an das Vorranggebiet W2a – stellt in Verbindung mit den angrenzenden Höhenzügen das bedeutendste Vorkommen der Mopsfledermaus in ganz Hessen dar. Erhebliche negative Auswirkungen auf diese streng geschützte Art beim Bau von WKA innerhalb des unmittelbar südlich angrenzenden VRG W2a sind daher nicht zu vermeiden. Daher ist hier, auch in der Abwägung mit dem übergeordneten Interesse an einer emissionsfreien Energieversorgung, der Fledermausschutz an dieser Stelle vorrangig.

Darüber hinaus ist in diesem Bereich mit weiteren windkraftempfindlichen Vogelarten, hier insbesondere dem Rotmilan, zu rechnen. Entsprechend dem Kriterienkatalog (Regionalplan Region Bayerischer Untermain, Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ Anlage 1 Kriterienkatalog) sind aufgrund des Vorkommens eines Dichtezentrums einer kollisionsgefährdeten Fledermausart diese Flächen somit in die Raumwiderstandsklasse 2 (Flächenkategorie, die vorsorglich aus planerischen und fachlichen Gründen in der

Regel nicht für die Festlegung von Vorranggebieten herangezogen wird) einzustufen.

Im Hinblick auf Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten sind die Flächen darüber hinaus in die Raumwiderstandsklasse 3 (Flächenkategorie, die Konfliktrisiken mit anderen Nutzungs- und Schutzbelangen beinhaltet, die im Einzelfall zu prüfen und abzuwägen sind) einzuordnen.

Bei einer Umsetzung des VRG W2a - Huckelheimer Wald ist für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ insgesamt somit mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen.

2. Fehlerhafte Bewertung Schutzgut „Landschaft und Kulturgüter“

In der Bewertung des Schutzgutes „Landschaft und Kulturgüter“ wird das VRG W2a in die Stufe V „Bereiche mit überwiegend sehr hoher landschaftlicher Eigenart“ eingestuft. Darüber hinaus erfolgt für die Flächen die Bewertung als landschaftsprägender Höhenrücken und visuell dazu als Leitlinie mit hoher Fernwirkung sowie als bedeutsame Kulturlandschaft. Im Widerspruch steht dann jedoch die zusammenfassende Bewertung der Flächen, wonach eine „geringfügige Beeinträchtigung von Ortsbildern zu erwarten ist“ und „leichte Einflüsse auf die Erholungsfunktion nicht auszuschließen sind“.

Bei dem VRG W2a handelt es sich um einen sichtbaren Höhenzug von über 4,5 lfd. km, der bei einer Umsetzung der WKA-Planung zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aber auch der Ortsbilder der Ortsteile Biebergemünd (hier insbesondere Lützel, Roßbach und Bieber) führen wird.

Die grundsätzliche Bewertung des Schutzgutes „Landschaft und Kulturgüter“, dass nur negative Umweltauswirkungen im nicht erheblichen Umfang zu erwarten sind, die durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf regionalplanerischer Ebene beschränkt oder gänzlich ausgeschlossen werden können, ist daher fehlerhaft. Insgesamt sind durch ein potentiell VRG W2a

erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft und Kulturgüter“ zu erwarten.

3. Fehlerhafte Einschätzung der Vorbelastung

In dem Standortdatenblatt wird aufgeführt, dass hinsichtlich der Ausweisung des VRG W2a - Huckelheimer Wald eine Vorbelastung durch das VRG 2-308 im Regionalplan Südhessen besteht, welches sich in einer Entfernung von 350 m zu dem VRG W2a befindet. Hierbei ist es jedoch u. E. fehlerhaft von einer Vorbelastung auszugehen, da überhaupt noch nicht gewiss ist, ob das VRG 2-308 südwestlich des Ortsteiles Roßbach überhaupt jemals für WKA genutzt wird. Die Gemeinde Biebergemünd hat sich im Rahmen der Aufstellung des TPEE 2019 gegen die Ausweisung des VRG 2-308 ausgesprochen. Letztendlich ist dieser Bereich aktuell gänzlich unvorbelastet im Hinblick auf vorhandene Windkraftanlagen. Bei der Beurteilung des VRG W2a – Huckelheimer Wald ist daher von keiner Vorbelastung auszugehen.

M706

4.3 benachbarte
Regierungsbezirke und
Landkreise

Hessischer
Erdbebendienst,
Geophysik,

Hessisches
Landesamt für
Naturschutz, Umwelt
und Geologie
Dezernat G2 –
Geologische
Belange der
Landesplanung,
Georisiken

[...]

Bei der Station WBG handelt es sich um eine kurzperiodische Messstation. In Hessen sind die Regelungen wie folgt:
Bei einer Entfernung über 6 km ist das Thema (bis auf wenige Ausnahmen) nicht relevant. Bei einer Entfernung darunter ist der Hessische Erdbebendienst im Genehmigungsverfahren anzuhören. In der Regel findet ab einer Entfernung unter 3 km eine Einzelfallprüfung statt. Diese besteht in der Regel aus einer gutachterlichen Prognose der Einwirkungen der geplanten WEA-Schwingungen auf die betroffene Messstation. Dieses Gutachten hat der Planer in Auftrag zu geben. Je nach Ergebnis der Prognose sind dann Kompensationsvorschläge in Absprache mit dem HED vorzulegen und eine Kostenübernahmeerklärung zu vereinbaren. Erst wenn dies in beidseitigem Einvernehmen erfolgt ist, wird die Genehmigung von der Genehmigungsbehörde (in Hessen sind das die Regierungspräsidien) erteilt. Es findet diese Prüfung demnach erst im BlmSchG-Genehmigungsverfahren statt und nicht schon bei der Ausweisung der Flächen. Daher gibt es im Fall der Station WBG auch recht nahe liegende Windvorranggebiete (bisher jedoch

		nicht beplant). In den Regionalplänen sind nur entsprechende Hinweise enthalten, dass das Thema im BImSchG-Antrag behandelt werden muss. Ich hoffe ich konnte Ihnen weiterhelfen. Ich würde es als Betreiber der Messstation WBG begrüßen, wenn wir im Genehmigungsverfahren von bayrischer Seite zumindest bei Abständen unter 3 km beteiligt werden würden und bei Abständen zwischen 3 und 5 km informiert werden würden über neue WEA auf bayrischer Seite. [...]
P83	NABU Biebergemünd-Flörsbachtal e.V.	<i>[Auszugweise Darstellung der auf W2a konkret bezogenen Einwenden]</i> [...] Auf hessischer Seite gab es die großen Vorranggebiete 2-308 und 2-308. Aufgrund umfangreicher avifaunistischer Untersuchungen und Kartierungen wurden nach und nach im Rahmen der Änderungsverfahren zum hessischen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) alle geplanten Vorranggebiete bis auf eine winzige Fläche der Teilfläche 2-308 gestrichen. Da es keine 500m hohe Mauer zwischen Hessen und Bayern gibt, ist auf der bayerischen Seite mit den gleichen oder zumindest ähnlichen Artenvorkommen zu rechnen. Da für Hessen und Bayern die gleichen Gesetze gelten, müssten die geplanten Vorranggebiete W2a und W2b ebenfalls gestrichen werden. Die beiden geplanten VRG mit einer Fläche von 224ha (W2a 166ha Huckelheimer Wald und 58ha Rehberg) sind zu streichen, da beide Gebiete aus Artenschutzgründen, wegen fehlendem Schutz für Trinkwasser, wegen Denkmalschutz, wegen falscher Einschätzung der Vorbelastung durch das VRG 2-308, wegen fehlerhaften Datenbasis für die Einschätzung der Auswirkungen für die biologische Vielfalt sowie der hohen Sichtbarkeit und der damit verbundenen Einkesselung der Ortschaften Blebers und Rossbachs nicht als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie geeignet ist. Seit 2012 bis 2024 wurden im direkten Umfeld der Vorranggebiete W2a und W2b umfangreiche Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen durchgeführt. Aufgrund der direkten Angrenzungen der geplanten Vorranggebiete W2a und W2b an das Untersuchungsgebiet und vergleichbarer Waldstruktur ist von einer sehr ähnlichen Fledermauspopulation auf den geplanten VRG auszugehen. In 2022 wurden an der nordwestlichen Ecke des geplanten VRG W2a fünf Fledermausarten durch Netzfänge nachgewiesen: Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Graues Langohr,

Mopsfledermaus, Mückenfledermaus. Die beiden geplanten Vorranggebiete W2a und W2b sind aufgrund fehlerhafter Einschätzung der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt wegen vermeintlich fehlender Daten im Planungsprozess zu streichen.

Die Birkenhainer Straße wird regelmäßig als Jagdhabitat genutzt. Aufgrund der nachgewiesenen Dichtezentren und Quartiere der Mopsfledermaus entlang der Landesgrenze trifft somit die Problematik des Artenschutzes Mopsfledermaus in vergleichbarer Weise auch für die geplanten W2a und W2b zu.

Durch das Vorhandensein alter Waldbestände und der nachgewiesenen Dichte der Mopsfledermausquartiere qualifizieren sich der Bereich der Vorranggebiete W2a und W2b als wertvolle Habitatsstrukturen und sind deshalb bei der Planung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen auszuschließen. Die beiden geplanten Vorranggebiete W2a und W2b sind deshalb wegen fehlerhafter Bewertung des Schutzgutes Mopsfledermaus zu streichen.

[...]

Schwarzstorch

Südlich der Birkenhainerstraße ist auf der Gemarkung Westerngrund oder Kleinkahl ein Brutplatz des Schwarzstorches bekannt. Regelmäßig werden in der Talaue bei Lutzel-Biebergem und Schwarzstörche, bzw auch Paare mit Jungen gesichtet. Bei Windenergieanlagen gibt es gemäß Bayerischen Landesamt für Umwelt einen Prüfbereich von 3000m, wenn ein Brutvorkommen bzw. Brutplatz bekannt ist oder einen Prüfbereich von 10000m für

regelmäßig aufgesuchte Habitate um geplante Windenergieanlagen. Bei der Umsetzung der Planung ist deshalb zu befürchten, dass das Vorkommen von Schwarzstörchen durch Windkraftanlagen auf dem Vorranggebiet W2a massiv gestört wird. Weiterhin gibt es im Bereich Linsengericht und Biebergemünd Bieber- Rossbach südlich von W2a Rotmilane und deren kartierte Horstedas Vorkommen der streng geschützten Rotmilane wäre durch die Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Vorranggebiet W2a stark gefährdet. Das geplante Vorranggebiet W2a (Huckelheimer Wald) ist deshalb wegen der fehlerhaften Bewertung des Schutzgutes Vögel zu streichen.

[...]

Die Errichtung von Windkraftanlagen auf den geplanten Vorranggebieten W2a und W2b würde die Birkenhainer Straße als Kulturgut gefährden und im Winter Fußgänger

gefährden. Die geplanten Vorranggebiete sind deshalb zu streichen. Die beiden geplanten Vorranggebiete W2a und W2b sind wegen fehlerhafte Bewertung des Denkmalschutzes und Gefährdung von Spaziergängern im Winter durch Eisschlag zu streichen.

Das Standortdatenblatt für die geplante Vorrangfläche W2a geht von einer Vorbelastung des Bereichs durch die hessische Windkraftvorrangfläche 2-308 aus. Damit wird eine besondere Eignung für Windkraftanlagen begründet. Diese Annahme einer besonderen Eignung entspricht aber nicht der Realität. Der Puffer von 1000m zum Vorranggebiet Siedlung in Richtung Lützel (Gmd .Biebergemünd) wurde nicht eingehalten. Von den betroffenen Anwohnern wurde beim Verwaltungsgerichtshof Kassel bereits Klage eingereicht. Das Argument der der Vorbelastung durch die Vorrangfläche 2-308 ist damit hinfällig. Das geplante Vorranggebiet W2a (Huckelheimer Wald) ist deshalb wegen der fehlerhaften Bewertung der Vorbelastung durch die Windkraftvorrangfläche 2-308 zu streichen.

[...]

In Verbindung mit dem Vorranggebiet W2a handelt es sich beim Vorranggebiet W2b um einen sichtbaren Höhenzug von Über 5000m. Falls die Planung durchgeführt wird und dort mögliche 10 bis 15 Windkraftanlagen mit der heute üblichen Gesamthöhe von 250 bis 280m errichtet würden, würde dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aber auch der Ortsbilder der Biebergemünder Ortsteile Lanzingen, Breitenporn/Lützel, Rossbach und Bieber führen. Der Ortsteil Bieber wurde gar in der Verbindung der riesigen Windkraftvorrangfläche 2-304 auf hessischer Seite von Windkraftanlagen massiv umzingelt sein. Die Biebergemünder Ortsteile Rossbach und Bieber sind staatlich anerkannte Erholungsorte mit dieser massiven Umzingelung von bis zu 280 m hohe WKAs wird sich dieses Gütesiegel touristisch attraktiver Erholungsort nicht halten lassen. Einbußen im Tourismus sind zu erwarten. Die Annahme, dass negative Umweltauswirkungen im nicht erheblichen Umfang zu erwarten sind, die durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen- was soll das eigentlich bedeuten? - auf regionalplanerischer Ebene beschränkt oder gänzlich ausgeschlossen werden können, ist damit falsch. Insgesamt sind durch die beiden geplanten Vorranggebiete W2a und W2b erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild und Kulturlandschaft“ zu erwarten. Die beiden geplanten Vorranggebiete W2a und W2b sind deshalb wegen fehlerhafter Bewertung Schutzgut „Landschaftsbild und Kulturlandschaft“ zu streichen.

In direkter Nähe zu dem geplanten Vorranggebiet W2a liegen auf bayerischer Seite mehrere Trinkwasserschutzgebiete. W2a grenzt direkt an ein Trinkwasserschutzgebiet, das u. a. der Versorgung der Gemeinde Westerngrund dient. Trinkwasser ist eines unserer höchsten Güter. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen kann es durch Leckagen zu einer Verschmutzung des Bodens und damit auch zu einer Verunreinigung des Trinkwassers kommen.

Aus Gründen der Trinkwasserversorgung sollte zumindest der westliche Teil des Vorranggebietes W2a herausgenommen werden. Das geplante Vorranggebiet W2a (Huckelheimer Wald) ist wegen der fehlerhaften Bewertung des Schutzgutes „Trinkwasser“ zu streichen.

[...]

Die Auswirkungen auf die durch Rodungsflächen und Bodenversiegelung und Bodenverdichtung zu erwartenden Starkregenereignissen in Richtung Westerngrund und Kleinkahl wurden nicht berücksichtigt. Das geplante Vorranggebiet W2a (Huckelheimer Wald) ist deshalb wegen der fehlenden Berücksichtigung erhöhter Regenwasserabflüsse zu streichen.

[...]

M44, M45, M368,
M370, M381, M419,
M458, M459, M498,
M530, M536, M537,
M540, M542, M547,
M548, M556, M589,
M590, M594, M602,
M603, M618, P78,
P79, P83, P84,
P85, P86, P98,
P135, P136, P150,
P175, P176, P241,
P344, P345, P346,
P347, P349, P350

Privat

[Die mehrfach eingereichten Stellungnahmen entsprechend inhaltlich den Stellungnahmen F856 (Bürgerinitiative: Windkraft im Spessart - In Einklang mit Mensch und Natur e.V.) und P83 (NABU Biebergemünd-Flörsbachtal e.V.) mit leichten Variationen in Ausdruck und Umfang. Ein erneuter Abdruck erfolgt deshalb nicht, auf die Auszüge der genannten Stellungnahmen wird verwiesen.]

M603, P347

Privat

Ich fühle mich durch das Umzingeln von unserem Ort *[Hinweis: Rossbach, Hessen]* mit mehreren Windkraftanlagen gestört, ich habe Angst, da? Windräder mein Haus und unseren kleinen Ort mit riesigen

		Windkraftträdern umzingeln. Wir wohnen im Tal und um uns sollen 200 m hohe Windräder gebaut werden. Dies macht uns Angst. Wir sehen jetzt schon die 8 km entfernten Windräder auf den „4 Fichten“, welche sich dort ab und zu drehen. Das Leuchtfeuer in der Nacht stört uns erheblich. Anstelle von Sternen sieht man jetzt rote Blinklichter. So können wir uns nicht an die Idee gewöhnen, dass um unser Haus in allen Richtungen Windräder entstehen sollen. Deshalb möchten wir gegen den Energie Regionalplan Bayrischer Untermain Einspruch erheben.
M458, M459	Privat	Sichtigkeitsplan: Wie kann es sein wenn wir im Tal von Roßbach, bis zum Birkenheiner ca. 200m Höhen unterschied haben, und dann noch 200 m hohe Windkraftanlagen gebaut werden, Das man diese laut ihrer Sichtbarkeitsanalyse als "sehr mäßige Sichtbarkeit" definieren
P1, P2, P3, P4, P5, P6, P7, P8, P11, P12, P13, F237	Sammeleinwendung (BI Heimatwald Spessart)	<i>[Stellungnahme umfasst eine Vielzahl an Seiten. Nachfolgend ist eine Kurzzusammenfassung der gebietsbezogenen Argumente zur Festlegung des VRG-W2a dargestellt. Adressiert werden sowohl spezifische Aspekte des Vorranggebiets W2a als auch übergreifende Argumente, die sich ebenfalls auf W2b, W8 und / oder W13 beziehen. In den eingegangenen Stellungnahmen sind auch Unterschriftenlisten von Ortsgruppen aus dem Bereich des nördlichen Hochspessarts enthalten.]</i> Zusammenfassung: Wald Der Wald in den VRG-W2a, W2b, W8 und W13 wird als nachhaltig gepflegter Forst beschrieben. Er sei sehr hochwertig, reich strukturiert, mit Baumbestand unterschiedlichen Alters und teilweise mit starken Bäumen über 150 Jahre und in jeder Abteilung mit Altbäumen und Totholz durchsetzt. Insgesamt sei dieser als zukunftsfähig und schutzwürdig zu betrachten. Kritisch wird die Fachkarte 4 bewertet, die nach Einschätzung der Einwender keinen hinreichenden Einblick in die Waldqualität und -struktur ermöglicht. Das im Standortdatenblatt erwähnte Aussparen besonders hochwertiger Waldabteilungen sei nicht umsetzbar und werde im Rahmen der Projektierung voraussichtlich nicht berücksichtigt. Die Nähe zu Naturwäldern und teilweise VNP-Wald sei problematisch.

Für das Vorranggebiet W2a sei mit notwendigen Zuwegungen auf einer Länge von 1,5 bis 4,5 km zu rechnen. Zudem befinde sich das nächstgelegene Übertragungsnetz etwa 12,5 Kilometer entfernt. Der damit verbundene Ausbau der Infrastruktur würde nach Auffassung der Einwender den Charakter des Gebiets verändern und zusätzlichen Flächenverbrauch verursachen.

In ihrem Fazit fordern die Einwender, dass bei den geplanten Vorrangflächen im Hochspessart dem Schutz biodiverser, strukturreicher Mischwälder Vorrang vor einer Nutzung für Windkraft eingeräumt wird. Konkret wird verlangt, auf die Ausweisung der Vorrangflächen zu verzichten und den Spessart aufgrund seiner hohen ökologischen Bedeutung besonders zu schützen.

Artenschutz

Es wird auf ein laufendes Fledermaus-Monitoring in VRG-W2a verwiesen. Kritisch äußern sich die Einwendenden zu den Standortdatenblättern, in denen ihrer Einschätzung nach keine relevanten Artnachweise verzeichnet sind. Es wird bemängelt, dass man es versäumt habe, eigene Erhebungen durchzuführen oder lokale Initiativen aktiv einzubinden. Diese Lücke wird als wesentlicher Mangel der Unterlagen bewertet. Zudem sei es notwendig, bereits vorhandene Studien in die Bewertung miteinzubeziehen.

Weiterhin wird betont, dass im nördlichen Hochspessart faktisch ein FFH- und Vogelschutzgebiet vorliege. Die Stellungnehmenden führen aus, dass Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus ihrer Sicht teilweise nicht umsetzbar seien oder in den Planungsunterlagen gar nicht vorgesehen würden.

Im Hinblick auf die Artkartierung im Hochspessart wird insbesondere auf die Fachkarten 2a und 2b eingegangen. Laut Stellungnahme finden dort zentrale Arten wie Mäusebussard und Schwarzstorch keinerlei Berücksichtigung. Auch der Kranichzug und Fledermausarten würden nicht erfasst oder dargestellt. Als mögliche Ursache nennen die Einwendenden gravierende Datenlücken aufgrund fehlender Erhebungen

im Spessart. Es wird allgemein auf Sichtungen verschiedener Vogelarten wie Schwarzstorch, Weißstorch und Rotmilan hingewiesen.

Die vorliegenden Planungsgrundlagen sind aus Sicht der Einwender lückenhaft und fehlerhaft. In der Umsetzung von Windkraftprojekten wird eine deutliche Gefährdung und ökologische Abwertung des als besonders wertvoll dargestellten Naturraums im Spessart gesehen.

Wasser

Es wird kritisiert, dass in der Fachkarte 5 keine Trinkwassereinzugsgebiete dargestellt sind. Die Einwender führen an, dass auf den topografischen Karten der Standortdatenblätter zu erkennen sei, dass W2a und W2b relevantes Einzugsgebiet für die natürlichen Kahlquelle und die Quellen des Hundgrundes, des Haberbaches, des Querbaches und weiterer Wasseraufschlüsse seien, die zahlreiche Teiche und Fischwirtschaftsteiche speisten. Das Wasser der Kahlquelle habe eine hervorragende Qualität und würde oft als Trinkwasserquelle für Mensch und Tier genutzt. Aufgrund eines Risikos der Schadstoffbelastung sollten die Höhenzüge bei W2a und W2b frei von VRG-W bleiben.

Landschaftsbild

Es wird auf die besondere Eigenart und damit Schutzwürdigkeit der Natur- und Kulturlandschaft im nördlichen Hochspessart hingewiesen (Naturraum 141/15, Landschaftsbildeinheit 015-10-01 und Kulturlandschaft Nr. 1A).

Die Einwender heben hervor, dass die Waldbereiche des Hochspessarts beliebte Ausflugsziele für Aktivitäten wie Wandern, Schlittenfahren, Gastronomie, Camping und Fernwanderwege sind. Es wird darauf aufmerksam gemacht, die bewaldeten Bergrücken um den Kahlgrund / W2a, W2b, W13, meist die ersten Anlaufpunkte seien, falls man aus Hessen komme. Es wird auf die Lage des VRG-W2a an der historischen Birkenhainer Straße hingewiesen, in deren Nähe es nicht gestattet sein sollte, WEA zu stellen und damit den Wert der Gegend zu mindern. Es wird ein Vergleich gezogen mit Schloss Neuschwanstein, in dessen Nähe man auch keine WEA stellen würde. Die Einwender erwarten, dass „Waldbaden“ im Umkreis von drei Kilometern um das Vorranggebiet unmöglich würde. Kritisiert wird, dass mit VRG-W2a große Teile des

Waldgebietes oberhalb des „dichtbesiedelten“ Kahlgrund durch Windenergieanlagen und deren Auswirkungen wie Rodungen, Schattenwurf, Lärm, Veränderungen des Landschaftsbildes sowie Einschränkungen für Forstwirtschaft und Jagd erheblich beeinträchtigt würden. Daraus wird die Sorge abgeleitet, der Wald als Ausflugsziel könne an Attraktivität verlieren und deshalb seltener von Erholungssuchenden besucht werden.

Darüber hinaus werden die vorgegebenen Immissionsschutzwerte als unzureichend angesehen, insbesondere im Hinblick auf die Spessart-Dörfer und die dortige Ruhe. Die Stellungnehmenden betonen auch die Bedeutung der Wald- und Naturpädagogik für die Region.

Es bestehe in dem betroffenen Gebiet bisher keine Vorbelastung, da die Gemeinde Bieber mit Beschluss vom 10.12.2024 Planungen im benachbarten VRG-2-308 abgelehnt. Zudem wird argumentiert, dass aufgrund dieser Entscheidung der hessischen Gemeinde auch der RPV1 seine Planungen an der angrenzenden Fläche einstellen solle. Die Stellungnehmenden äußern den Verdacht, dass die Grenzlage zwischen den Regionen 1 und 2 sowie zum Bundesland Hessen gezielt genutzt werde, um angebliche Vorbelastungen auf hessischer Seite anzuführen, obwohl dort Gemeinderatsbeschlüsse gegen Windenergieanlagen vorliegen.

Abschließend sprechen sich die Einwendenden aufgrund der vorgebrachten Argumente und Belange dafür aus, auf die Ausweisung der Windenergie-Vorrangflächen im Hochspessart insgesamt zu verzichten.

[Darüber hinaus folgen weitere Ausführungen zu Energiewende, Betrieb, Wirtschaftlichkeit, Windhöflichkeit und Technik von WEA ohne direkten Bezug zu VRG-W2a.]

P18 Sammeleinwendung

[...] Sammeleinwendung „Jakobsthal erhebt Einspruch!“ zum öffentlichen Beteiligungsverfahren gegen die Windvorrangfläche W13 „Bei den Sieben Buchen“

Anlass für die fortlaufende Biodiversitäts-Erhebung durch ehrenamtliche Mitarbeiter der Aktiv im Hochspessart gGmbH seit Juni 2024 ist die

geplante Ausweisung der Windkraft- Vorrangflächen W2a, W8 und W13 aufgrund falscher Einordnung durch den Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain und die in diesem Fall zu erwartenden zukünftigen WKA-Bauantrags-Verfahren. Für das Gebiet liegen keine ausreichenden offiziellen Erhebungen vor (terra incognita). Aus persönlicher Vor-Ort-Expertise zeichnet sich das Gebiet als strukturreicher Mischwald mit reichem Altbaum-Bestand und weit überdurchschnittlicher Biodiversität aus. In der Untersuchung „Zur Biodiversität des Spessarts — Artenzahlen, Gefährdung und Bewertung“, die 2023 unter der Leitung von Prof. R. Dr. rer. nat. habil. Burkhard Büdel und anderen Wissenschaftlern und Bürgerwissenschaftlern erstellt wurde, wird klar herausgearbeitet, dass im Spessart von den etwa 4000 halbwegs erforschten Tier und Pflanzenarten etwa jede vierte stark gefährdet ist. Ursache für die Gefährdung und auch für den Artenschwund (ca. 7 %) sind vor allem Veränderungen des Lebensraumes. Die Etablierung kleinerer Schutzgebiete und Naturwaldreservate wird nicht als ausreichende Maßnahme angesehen, um den Artenschwund aufzuheben. Die Studie wertet den Spessart als Zentrum der Artenvielfalt mit einer besonderen Verantwortung für die Biodiversität Deutschlands, da er nach Bewertung durch das wissenschaftliche Team um Büdel „in mancherlei Hinsicht bestehenden Biosphärenreservaten und Nationalparks zumindest ebenbürtig oder gar überlegen ist“.

[es folgt eine Beschreibung von Waldkartierung und Fauna des „Untersuchungsgebietes“ zwischen Sailauf, Schöllkrippen, Wiesen, Mosborn und Heigenbrücken im Hochspessarts, ohne Erläuterung, welche Betroffenheit konkret in W2a vorliegt oder wo die jeweiligen Vogelarten und Baumbestände zuzuordnen wären.]

[...]

d) Kulturwege

Die alten Handelsstraßen [...] Birkenhainer Weg (betroffen von W2a und W8) sind wichtige Kulturgüter unseres Mittelgebirges. Für Wanderer, Mountainbiker und Erholungssuchende ziehen sie sich als Leitlinien durch den Spessart und geben die Möglichkeit, dieses größte noch zusammenhängende Mischwaldgebiet Deutschlands und eines der

		größten Europas intensiv zu erleben. Auch neuere Kultur- und Naturerlebniswege durchziehen diese Gebiete. Bewertung: Die laufende Untersuchung des Waldes hinsichtlich Waldzustand, Fauna und Flora weist darauf hin, dass das Untersuchungsgebiet <i>[Hinweis: gemeint ist der Hochspessart ca. zwischen Sailauf, Schöllkrippen, Wiesen, Mosborn und Heigenbrücken]</i> ein besonders schützenswerter Lebensraum ist. Als faktisches FFH-Gebiet wird dringend empfohlen von der Ausweisung der Windkraft- Vorrangflächen im nördlichen Bayerischen Hochspessart, insbesondere in W 2b, W 8 und W 13 abzusehen. Weitere Untersuchungen sind im Gange.
P215	Privat	<i>Sammeleinwendung (Langenborn-Schöllkrippen) (67 Unterschriften)</i> Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir die Sammeleinwendung „Langenborn- Schöllkrippen“ gegen Rodung von Wald für Windkraft! W13 - W 8 - W2b - W2a - W6 + weitere Gebiete“, mittragen. <i>[es folgen allgemeine Argumente gegen Windenergie und Windenergie im Wald ohne spezifischen Bezug zur Fläche W2a, die in die Abwägung unter Kapitel 3 einfließen]</i>
Zusammenfassung g Öffentlichkeit		Die Stellungnahmen zum Vorranggebiet für Windenergie W2a (Huckelheimer Wald) führen an, dass das Gebiet aus Artenschutzgründen, insbesondere wegen des Vorkommens verschiedener Fledermausarten wie der Mopsfledermaus und der Nutzung der Birkenhainer Straße als Jagdhabitat, nicht geeignet seien. Es wird kritisiert, die Bewertung der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sei auf einer fehlerhaften oder unvollständigen Datenbasis erfolgt und die Bedeutung alter Waldbestände sowie der Dichte der Mopsfledermausquartiere sei nicht ausreichend berücksichtigt worden. Weiterhin wird vorgebracht, dass das Vorkommen geschützter Vogelarten durch WEA auf W2a massiv gestört beziehungsweise gefährdet werde und die Bewertung des Schutzguts Vögel daher fehlerhaft sei. Kritisiert wird auch, dass die Errichtung von WEA die Birkenhainer Straße als Kulturgut gefährde und im Winter eine Gefahr für Spaziergänger durch Eisschlag darstelle. Die Bewertung des Denkmalschutzes wird als unzureichend angesehen. Die Annahme einer Vorbelastung durch die hessische Windkraftvorrangfläche 2-308 wird als nicht zutreffend dargestellt, da Klagen anhängig seien und zudem die Gemeinde Bieber eine Entwicklung ablehnt. Die hohe Sichtbarkeit der geplanten Anlagen und eine damit verbundene „Umzingelung“ der Ortsteile, insbesondere der staatlich anerkannten Erholungsorte Rossbach und Bieber, wird als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,

der Kulturlandschaft und des touristischen Potenzials angeführt. Die Umsetzung der festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird bezweifelt.

In unmittelbarer Nähe zu W2a befinden sich Trinkwasserschutzgebiete, deren Schutz durch mögliche Leckagen beim Bau und Betrieb der Anlagen gefährdet werde. Die Auswirkungen von Rodungsflächen, Bodenversiegelung und -verdichtung auf Starkregenereignisse seien nicht berücksichtigt worden. Es wird befürchtet, dass die Zerschneidung des Waldes einen erheblichen Einschnitt in die Landschaft und das Naherholungsgebiet darstellt und die Qualität des Lebensraums beeinträchtigt.

Es wird gefordert, keine klimastabilen Wälder für Windenergie zu opfern und stattdessen weniger ökologisch wertvolle Flächen zu nutzen. Die Stellungnahmen sprechen sich grundsätzlich für den Ausbau erneuerbarer Energien aus, lehnen jedoch WEA auf Waldflächen ab, bei denen eine unverhältnismäßige Rodung notwendig wäre. Weitere nicht flächenbezogene Bedenken aus dem Bereich der bau- und anlagebedingten Auswirkungen (Immissionen, Betriebsmittel, Auswirkungen der Erschließung etc.) werden vorgebracht. Es wird gefordert, dass alternative Standorte auf weniger ökologisch wertvollen Flächen geprüft werden. Die geplanten Vorranggebiete werden daher abgelehnt, da der Nutzen der Windenergieanlagen aus Sicht der Einwender in keinem Verhältnis zu den negativen Auswirkungen für Mensch und Natur stehe.

5.1.2 Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen

Naturschutzfachliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu den vorgebrachten Äußerungen	Main-Kinzig-Kreis Die Nachweise von Fledermäusen im Prüfbereich werden in die Unterlagen übernommen und sind im Kriterium „Raum“ zu berücksichtigen: 2014: Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) 2015: Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) 2020: Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) Die Nachweise von Rot- und Schwarzmilan beziehen sich auf das Gebiet W6 und liegen daher außerhalb des Prüfbereichs um W2a. BI Windkraft im Spessart, zudem Gemeinde Biebergemünd Die 2022 durch Netzfänge festgestellten Vorkommen der Arten • Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) • Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) • Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>) • Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) • Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) sind im Kriterium „Raum“ zu berücksichtigen, da der Netzfangstandort innerhalb des 1000 m Puffers um das neu zugeschnittene Gebiet W2a liegt. Von den genannten Arten gelten in Bayern die Breitflügelfledermaus, die Zwergfledermaus und die Mückenfledermaus als kollisionsgefährdet. Die Mopsfledermaus gilt zwar nicht als kollisionsgefährdet, kann aber im Zuge des Bauvorhabens – insbesondere bei der Rodung – betroffen sein. Im Hinblick auf die hohe Aktivität und Nachweisdichte im Gebiet W2a sind im Genehmigungsverfahren zusätzliche Schutzmaßnahmen notwendig: - um die Tiere in der Wochenstubenzeit und in den Winterquartieren zu schonen sind eventuell notwendige Baumfällarbeiten prioritär im Zeitraum 11.09. – 31.10. durchzuführen - WEA-Standorte, BE- und Kranstellflächen, Zuwegungen etc. sind bevorzugt in junge Bestände zu legen. Dafür sind neben Untersuchungen auch Abfragen beim Revierförster zu den Waldbeständen (Altersstruktur, Höhlen- und totholzreichverteilung etc.) erforderlich. - aufgrund der hohen Nachweisdichte der Mopsfledermaus und der demnach anzunehmenden Betroffenheit, ist bei Eingriffen in den Wald grundsätzlich eine Erfassung der Quartierstrukturen durchzuführen. Sofern möglich ist der Anlagenstandort im Rahmen einer kleinräumigen Standortwahl so zu verschieben, dass der Habitatverlust minimiert wird. Unvermeidliche Habitatverluste sind entsprechend der jeweils aktuellen fachlichen Standards auszugleichen.

	Fledermäuse: Generell kann eine Betroffenheit von Fledermäusen durch den Betrieb von Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden, da die in Deutschland vorkommenden Arten vielfältige Lebensräume bewohnen. Für bestimmte Fledermausarten, die beispielsweise im freien Luftraum jagen oder zu den weit ziehenden Arten zählen, kann jedoch ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA auftreten. Im Windenergieflächenbedarfsgesetz wird deshalb grundsätzlich ein Monitoring (Überwachung) von Fledermausaktivitäten im Gondelbereich und eine Abregelung (zeitweiligen Abschaltungen) der Windenergieanlagen vorgegeben, um das Tötungsrisiko für Fledermäuse, unabhängig von der Art, zu minimieren. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann so bei kollisionsgefährdeten Fledermausarten durch die Schutzmaßnahmen der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb der Signifikanzschwelle gesenkt werden. Durch diese effektive Maßnahme lässt sich die Anzahl der verunglückten Fledermäuse an WEA erheblich verringern. Eine über das Monitoring und die Abregelung der WEA hinausgehende Berücksichtigung von Fledermausvorkommen ist deshalb nur dann erforderlich, wenn dem Planungsträger spezifische Erkenntnisse z. B. zu Wochenstuben und Überwinterungsquartieren vorliegen. Die im Beteiligungsverfahren zusätzlich eingereichten artenschutzfachliche Hinweise etwa zu Fledermäusen, werden - sofern relevant - in den Umweltbericht übernommen. Faktisches Vogelschutzgebiet und Faktisches FFH-Gebiet aufgrund Struktureichtum Wald Es fehlt eine Begründung für die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebietes. Die Meldung der Vogelschutzgebiete, sowie FFH-Gebiete in Unterfranken ist abgeschlossen. Schwarzstorch: Dem Arthinweis zum Brutvorkommen des Schwarzstorchs fehlen wichtige Angaben (ausreichende räumliche und zeitliche Präzision), die Birkenhainer Straße ist mehrere Kilometer lang, sodass eine räumliche Eingrenzung nicht möglich ist. Er kann daher nicht berücksichtigt werden. Die Flugbewegungen lassen keine Rückschlüsse auf die Lage eines möglichen Brutplatzes zu. Rotmilan: Dem Arthinweis zum Rotmilan fehlen wichtige Angaben (ausreichende räumliche und zeitliche Präzision, Kenntnisse des Erfassers). Sie können daher nicht berücksichtigt werden. HINWEIS: Die Wald-VNP-Flächen liegen nach dem Neuzuschnitt nicht mehr innerhalb des Gebietes.
Abwägung	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen auch Stellungnahmen zum vorliegenden Vorranggebiet ein. Hier aufgelistet und behandelt werden raumspezifische Argumente mit direktem Bezug zur Fläche. Äußerungen, die grundsätzliche Argumente für oder gegen Windenergie ohne konkreten räumlichen Bezug zum VRG vorbringen, fließen in die jeweiligen thematischen Kapitel unter Kapitel 3 ein.

Gesamtabwägung: Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden keine zusätzlichen und neuen Belange vorgetragen, die als harte Ausschlussgründe gegen die Aufnahme des VRG-W2a in den Regionalplan sprechen. Jedoch hat der Regionale Planungsverband bewusst eine Vielzahl an grundsätzlich geeigneten Flächen in das öffentliche Beteiligungsverfahren eingebracht, um auf Einwänden im Rahmen des Verfahrens reagieren zu können (siehe dazu Einlassungen in [Kapitel 3](#)). Zum vorliegenden Gebiet bestehen seitens der Standortkommune Westerngrund Bedenken gegenüber der Fläche verbunden mit einer geringen kommunalen Akzeptanz. In der Gesamtabwägung wird der Flächenanteil in der Gemeinde Westerngrund aufgrund der bestehenden Restriktionskriterien und verbunden mit der geringen kommunalen Akzeptanz nicht weitergeführt. Durch diese Reduktion der Fläche kann auch die optische Wirkung von WEA innerhalb des VRG-W auf das Landschaftsbild reduziert werden (siehe u. a. Stellungnahme Gemeinde Biebergemünd), da die Gesamtlänge des VRG-W in Ost-West-Ausrichtung von ca. 3,3 km auf nur noch 2,8 km reduziert wird. Zugleich entfällt mit dieser Flächenreduktion der Bereich mit der vergleichsweise großen Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) Waldfläche. Das VRG-W2a wird damit auf die Höhenlagen und den Höhenzug entlang des Lindenberg, Bauholzbergs und der Kapuzinerspitze konzentriert und die Umweltauswirkungen reduziert.

Im Einzelnen:

Die Gemeinde Westerngrund äußert allgemeine Bedenken gegenüber dem VRG-W2a aufgrund der Nähe zum Wasserschutzgebiet, möglicherweise betroffener Vogelarten sowie gegenüber der zu erwartenden Flächenversiegelung: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund weiterer vorliegender Restriktionskriterien und der geringen kommunalen Akzeptanz wird dem Einwand gefolgt und die Fläche um das Westerngrunder Gemeindegebiet reduziert (siehe dazu obenstehende Gesamtabwägung).

Der Markt Schöllkrippen erhebt keine Einwände.

Die Gemeinde Kleinkahl gab keine Stellungnahme ab. Einwände wurden damit nicht vorgebracht.

Die Gemeinde Biebergemünd (Hessen) regt an, das Gebiet VRG-W2a zu streichen, da dieses Gebiet u. a. aus Artenschutzgründen, wegen dem Landschaftsbild sowie der hohen Sichtbarkeit nicht als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie geeignet ist. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, die vorgebrachten Belange fließen in die vorliegende Abwägung fachbezogen ein und werden jeweils fachbezogen beantwortet.

Hinweise zur **Topographie** und zum **Bodenschutzwald**: VRG-W2a ist im Flächenumfang so gewählt, dass möglichst keine erosionsgefährdeten Hanglagen berührt sind. Bodenschutzwald ist nicht betroffen. Konkrete standortbezogene Geländeänderungen und damit möglicherweise einhergehende konkrete Eingriffsminimierungen sind nicht Gegenstand des regionalplanerischen Verfahrens.

Bedenken aufgrund des **angrenzenden Trinkwasserschutzgebiets (Zone III) und einzelner Quellen**: Durch die Reduktion des westlichen Flächenanteils des VRG-W2a entsteht ein Abstand von mehr als 600 m zum vorgetragenen Trinkwasserschutzgebiet. Grundsätzlich werden Trinkwasserschutzgebiete im Einzelfall betrachtet und wenn nötig von der Planung ausgenommen. Im vorliegenden Fall wurde das VRG-W2a in Abstimmung mit den Fachbehörden bereits so gestaltet, dass keine Überlagerung mit dem Trinkwasserschutzgebiet vorliegt. Außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten ist grundsätzlich mit einer Vereinbarkeit mit der Nutzung von Windenergie zu rechnen. Auch sensible Bereiche der Einzugsgebiete als VRG oder VBG Wasserversorgung sind nicht betroffen. Wie von der Gemeinde Westerngrund erläutert, kann der konkrete Eingriff in den Boden und mögliche Anforderungen und Maßgaben zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden, sondern obliegt dem Genehmigungsverfahren. Im Umweltbericht sind in Abstimmung mit den Wasserwirtschaftsbehörden Maßgaben zu Minderung der Auswirkungen auch für den Bereich Wasser festgeschrieben.

Forderung der Feststellung erheblicher Umweltauswirkungen aufgrund geforderter geänderter Einstufung der **Artnachweise in spezifische Raumwiderstandsklassen**: Hierzu ist festzustellen: Um bereits auf der Ebene der Regionalplanung eine den rechtlichen Anforderungen auf dieser Planungsebene genügende Abwägung der Artenschutzbelange vollziehen zu können, liegen dem Planträger als Fachgrundlage durch das Landesamt für Umwelt (LfU) erstellte Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern vor, welche differenziert nach zwei Kategorien Anteile der bekannten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten umfassen (UMS vom 04.08.2023). Fledermäuse sind hiervon nicht erfasst. Die Vorgehensweise zur Raumwiderstandsanalyse ist in Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 enthalten. Das UMS vom 04.08.2023 enthält zudem über die Dichtezentren hinausgehende Aspekte hinsichtlich kollisionsgefährdeter Vogelarten (z. B. einzelne Brutnachweise außerhalb von Dichtezentren). Auch diese – soweit diese im Rahmen der Planerstellung vorlagen – sind in der Abwägung als Restriktionskriterium der RWK III berücksichtigt, gegenüber denen allerdings der Belang der Erneuerbaren Energien regelmäßig überwiegt. Ähnlich wurde mit ornithologisch lokal bedeutsamen Gebieten geschützter und/oder stöempfindlicher Arten oder bekannten Vorkommen windkraftsensibler Fledermäuse verfahren. Auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wird verwiesen.

Seismologische Messstation WBG in Bieber: Die Hinweise zur seismologischen Messstation „Bieber“ in Hessen werden zur Kenntnis genommen. Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe hat in Ihrer Stellungnahme keine Einwände zu den Flächen VRG-W2a und VRG-W2b vorgetragen. VRG-W2b liegt vollständig innerhalb eines Puffers von 3 – 5 km um die seismologische Messstation in Bieber („WBG“), die Fläche W2a liegt nur randlich innerhalb dieses Puffers. Die seismologische Messstation „WBG“ ist Teil des Hessischen Erdbebendienstes. Gemäß Bayerischem Windenergie-Erlass (BayWEE) von 2016 wären Erdbebenmessstationen der länderbezogenen Erdbebendienste je nach technischer Ausstattung mit Mindestabständen von 3 km (Breitbandstation) oder 1 km (übrige Stationen) zu versehen. Bei Breitbandstationen ist zwischen 3 und 5 km eine Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren erforderlich. Das Vorranggebiet VRG-2-304 des Regionalplans Südhessen liegt innerhalb

des 3 km Radius um die Station WBG und damit bedeutend näher als die beiden Gebiete W2a und W2b. Der Stellungnahme des hessischen Erdbebendienstes vom 24.07.2025 wird gefolgt, wonach bei Abständen zwischen 3 – 5 km eine Information über neue WEA auf bayerischer Seite erfolgen sollte. Darüber hinaus wird in die Hinweise zum Genehmigungsverfahren ein Hinweis auf die Seismologische Station aufgenommen.

Hinweis auf Wildkatze: Die Wildkatze kann im Rahmen der Bautätigkeiten sowie durch Habitatzerschneidung betroffen sein. Untersuchungen aus Hessen zeigen, dass sie durch Windenergieanlagen oder deren Betrieb jedoch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Im Genehmigungsverfahren können daher Maßnahmen zum Schutz der Wildkatze – insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht – notwendig sein. Die Hinweise auf die Wildkatze sowie die zentralen Verbindungswege zwischen Lebensräumen werden für die VRG-W2a, W2b, W6 und W8 in die Standortdatenblätter (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) als Teil des Umweltberichts aufgenommen.

Mopsfledermaus: Auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wird verwiesen.

Allgemeine Arthinweise: Arthinweise ohne ausreichende räumliche und zeitliche Präzision sowie Kenntnissen des Erfassers können nicht berücksichtigt werden. Auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wird verwiesen.

Faktisches Vogelschutzgebiet und Faktisches FFH-Gebiet: Auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wird verwiesen.

Aussparung schutzwürdiger Waldbereiche: In den Stellungnahmen wird auf die Wertigkeit des Waldgebietes im Hochspessart verwiesen und darunter auch das Gebiet W2a subsummiert. Zur allgemeinen Vorgehensweise, zur Identifikation und Aussparung der hochwertigen Waldbereiche wird auf Anlage 1 und 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 verwiesen. Die Bewertung einzelner Baumbestände ist nicht Gegenstand der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000, ebenso nicht die Unterschutzstellung einzelner Biotopbäume. Auch wären solche aufgrund der Größe von VRG-W i. d. R. in diese zu integrieren. Die Aufnahme und darauffolgend Rücksichtnahme auf besonders wertvolle Bestände innerhalb des VRG kann erst im Genehmigungsverfahren und im Rahmen der konkreten Standortwahl erfolgen. Stattdessen wurden im Planungskonzept sowie in der Umweltprüfung Kriterien berücksichtigt, welche i. d. R. wertvolle Waldbestände umfassen. Zum Schutz ökologisch besonders hochwertiger Waldlebensräume wurden Naturwaldreservate und Naturwälder, Bannwälder, bekannte Schutzwälder sowie Wälder mit einigen herausragenden Waldfunktionen, wie bspw. Erholungswald der Intensitätsstufe I, nicht für die Festlegung von Vorranggebieten herangezogen [RWK I / II]. Flächen mit Förderung nach dem Vertragsnaturschutzprogramm-Wald (VNP-Wald-Flächen) sowie Wälder mit besonderen Waldfunktionen (u. a. Bodenschutz, Klimaschutz, Immissionsschutz, Sichtschutz, Landschaftsbild, Lebensraum und für die biologische Vielfalt), die eine Vereinbarkeit im Einzelfall ermöglichen, wurden nur im erforderlichen und vertretbaren Umfang in Vorranggebiete einbezogen. In diesen Fällen ist das öffentliche Interesse an der Walderhaltung gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse

am Ausbau der Windenergienutzung aus Gründen der Energiewende und des Klimaschutzes abzuwägen. Aufgrund der Notwendigkeit, auch Waldbereiche als Plankulissen zu berücksichtigen, wird in den Regionalplan der Grundsatz 5.2.3-07 aufgenommen, wonach Eingriffe in den Wald auf das notwendige Maß zu begrenzen und in einer waldschonenden Weise auszuführen sind. Im Entwurf des Umweltberichts ist als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme für die Genehmigungsplanung zusätzlich enthalten: *„Vorrangig sollen naturschutzfachlich weniger wertige Flächen, wie standortwidrige bzw. junge Waldbestände und intensiv bewirtschaftete Standorte, genutzt werden.“* Die enge forstfachliche Begleitung bei der Planerstellung im Rahmen der Bewertung der Eignung von Gebieten (u. a. im Hinblick auf die Waldfunktionen) bereits auf der Ebene der Regionalplanung hatte zum Ziel, Windenergie im Wald naturverträglich zu gestalten. Mit dem oben genannten Grundsatz ist beim Bau von Windenergieanlagen im Wald demnach eine waldschonende Bauweise vorgegeben. Die gewählte Vorgehensweise wird deshalb als inhaltlich und maßstäblich sachgerecht betrachtet, Fachkarte 4 bildet die vorliegenden und einbezogenen geeigneten Kriterien räumlich ab. Konkrete baubedingte Auswirkungen können erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bewertet werden. Aufgrund der Reduktion des westlichen Bereichs wird der bislang in Anspruch genommene VNP-Wald zukünftig ausgespart und damit geschont.

Negative Auswirkungen auf staatlich anerkannte Erholungsorte Rossbach und Bieber und Einbußen im

Tourismus: Auch zu hessischen Kommunen ist der erhöhte Vorsorgeabstand von 1.000 m angewandt worden. Direkte erhebliche Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche sind deshalb nicht zu erwarten. Auf die Bewertung im Standortdatenblatt wird verwiesen: *„Bei Errichtung von WEA sind stets Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie eine geringfügige Beeinträchtigung von Ortsbildern zu erwarten. Leichte Einflüsse auf Erholungsfunktion sind nicht auszuschließen.“* Hochwertige Landschaftsbilder werden im vorliegenden Konzept dann in Anspruch genommen, wenn sich die VRG-W besonders eignen oder bereits eine Vorbelastung vorliegt. Wie im Standortdatenblatt erläutert, liegen beide Voraussetzungen im Umfeld von VRG-W2a vor. Damit überwiegt im vorliegenden Gebiet der vorrangige Belang des Ausbaus Erneuerbarer Energien gegenüber den anlagebedingten Veränderungen des hochwertigen Landschaftsbilds und auch ggf. den möglichen Auswirkungen auf die Erholungsqualität anliegender Bereiche. Zugleich wird durch die Reduktion des westlichen Teils des VRG-W2a die optische Wirkung auch auf anliegende hessische Kommunen reduziert. Zu den allgemeinen Auswirkungen auf Erholungsnutzung und finanzielle Einbußen siehe Ausführungen in [Kapitel 3](#). Es sind keine Änderungen veranlasst.

Hinweise zu **Erholung** und **Landschaftsbild:** Eingriffe in das Landschaftsbild und damit einhergehende punktuelle Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind in gewissem Umfang bei der Errichtung von Windenergieanlagen unvermeidlich. Das Windenergiesteuerungskonzept berücksichtigt diesen Belang, sodass es keinerorts zu einer weitläufigen technischen Überprägung des Landschaftsbildes kommt sowie die Erholungsfunktion nicht maßgeblich gemindert wird. Zur Bewertung der Erholungswirksamkeit von Wäldern wurde in der Raumwiderstandsanalyse neben der Landschaftsbildbewertung auf den Waldfunktionsplan für die Region Bayerischer Untermain sowie auf das BayWaldG zurückgegriffen. Erholungswälder gemäß Art. 12 BayWaldG, in denen eine Rodungserlaubnis zu versagen wäre, wurden als Ausschlusskriterium definiert. Das VRG-W2a ist kein Erholungswald gemäß BayWaldG,

auch im Waldaktionsplan sind weder Erholungswälder der Stufe I oder II noch Erholungsschwerpunkte dargestellt. Das Standortdatenblatt stellt die Abwägung zur Eignung des VRG-W im Bezug zum Landschaftsbild dar: „*Aufgrund der sehr guten Windhöffigkeit auf den Hochpunkten des Spessart, der guten forstlichen Erschließung, der potenziellen Vorbelastung durch den räumlichen Zusammenhang mit einem bestehenden VRG und der großen zusammenhängenden Fläche besteht eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG, die die erforderliche Inanspruchnahme der Bereiche mit überwiegend sehr hoher landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit innerhalb des LSG Spessart an dieser Stelle rechtfertigt.*“ Aufgrund der Reduktion des westlichen Bereichs der Fläche W2a wird der optische Eindruck vermindert und damit auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes reduziert.

Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes: Der Kritik, wonach in Landschaftsbildstufen 4 und 5 von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen sei, wird gefolgt. Zum grundsätzlichen Umgang mit dem Landschaftsbild und der Schwelle zur Erheblichkeit sowie den Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme trotz erheblicher Beeinträchtigung und den Änderungen in Umweltbericht und Standortdatenblättern siehe Abwägung in [Kapitel 4.2.2](#). Das „besonders hohe Gewicht“ der erneuerbaren Energien sowie die Ausbauziele der Windenergie an Land begründen eine sichtbare Veränderung des Landschaftsbildes und der Erholungsqualität der Landschaft. Durch die Bündelung von WEA im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes im LSG Spessart bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe besonders geeignet.

Betrachtung des **Naturparks „Hessischer Spessart“**: Grundsätzlich liegen die VRG-W, die an den Naturpark „Hessischer Spessart“ angrenzen, bereits im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Spessart, das maßgeblich für die vorliegende Bewertung ist und einen höheren Schutz als Schutzzone innerhalb des Naturparks genießt. Die eingeforderte Betrachtung der Schutzgüter Erholung innerhalb des Naturparks Spessart sind deshalb bereits in der vorliegenden Abwägung enthalten. Der Vollständigkeit halber wird der Naturpark „Hessischer Spessart“ ebenso wie bislang der Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald in die weitergehenden Informationen für das Abwägungsverfahren im Kriterienkatalog aufgenommen. Der Naturpark „Hessischer Spessart“ wird als Hinweis für die Abwägung in die Standortdatenblätter der angrenzenden VRG-W6, W2a, W2b und W8 aufgenommen. Die Gesamtabwägung, wonach VRG-W auch in hochwertige Landschaftsschutzgebiete integriert werden, sofern diese bereits eine Vorbelastung aufweisen oder als besonders geeignet gelten, bleibt auch bei Betrachtung des Naturparks „Hessischer Spessart“ und dessen Schutzzielen bestehen. Die konkrete Abwägung zu VRG-W2a kann dem Standortdatenblatt in Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 entnommen werden.

Optisch bedrängende Wirkung und Umzingelung der Ortsteile Bieber und Rossbach: Es wird auf die Ausführungen unter [Kapitel 3](#) verwiesen. Demnach kann im Umfeld von VRG-W2a aufgrund der gewählten Abstände keine auf regionalplanerischer Ebene feststellbare optisch bedrängende Wirkung vorliegen. Mögliche Umfassungswirkungen wurden auch für Ortslagen außerhalb der Planungsregion entsprechend der in Anlage 2 zur

Begründung des Ziels 5.2.3-08 erläuterten Methodik geprüft. Aufgrund der sehr geringen Umfassungswinkel im Betrachtungsraum von 2,5 km um den Ortsteil Bieber und den Ortsteil Roßbach ist keine Umfassung festzustellen. In der Stellungnahme werden zur Unterstützung des Eindrucks einer Umzingelung VRG und WEA in Hessen und Bayern außerhalb des Betrachtungsraums herangezogen, was nicht der fachlich begründeten Vorgehensweise entspricht. WEA in einem Abstand von mehr als 2,5 km sind aufgrund ihrer geringen Höhenwirkung nicht geeignet, einen optisch bedrängenden Eindruck der Umzingelung zu erzeugen. Konkrete Analysen hierzu sind erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf Grundlage der konkreten Anlagenstandorte und –höhen möglich. Es sind keine Änderungen veranlasst.

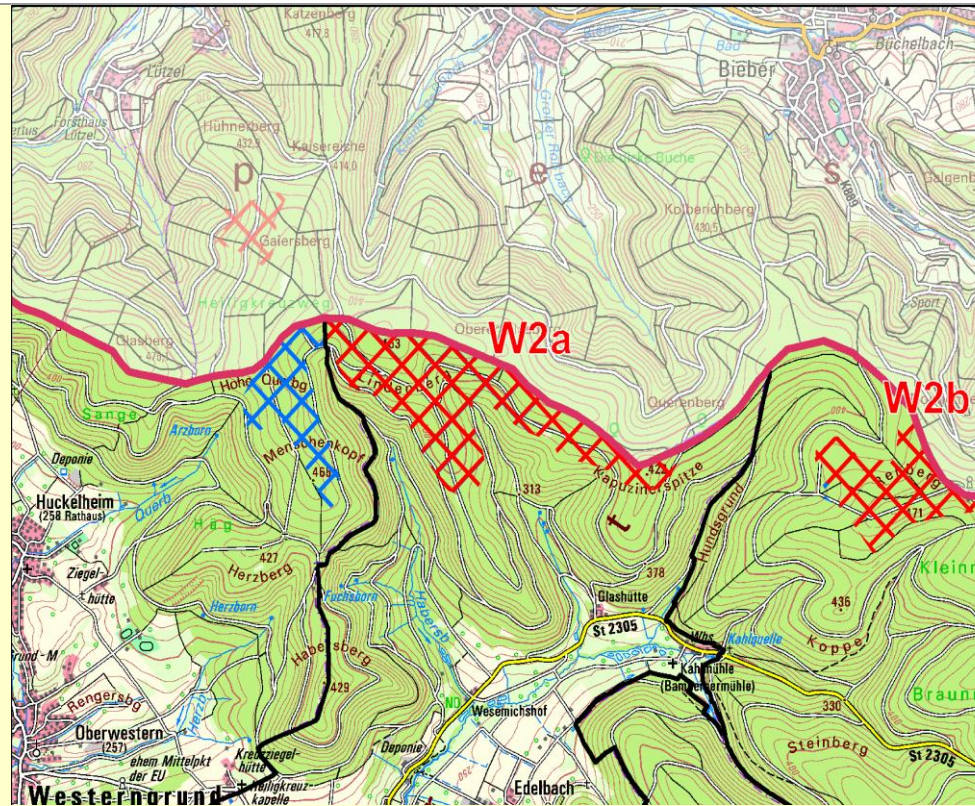
Die **Flächeninanspruchnahme** bei VRG-W im Wald wird mit dem Grundsatz 5.2.3-07 sowie den entsprechenden Hinweisen an die Genehmigungsplanung zum waldschonenden Umgang behandelt. Die versiegelte Fläche des Fundaments je Windrad von ca. 500 m² (0,05 ha) stellt nur eine sehr geringe Versiegelung angesichts der Größe des Vorranggebietes dar. Auf regionalplanerischer Ebene ist deshalb nicht mit einer erheblichen Beeinflussung von Starkregenabflüssen zu rechnen.

Der Darstellung, **VRG-W würden bewusst an der hessischen Landesgrenze ausgewiesen werden** und damit eine höhere Belastung für Nachbarregionen entstehen, wird widersprochen. Grundsätzlich wird im Windenergiesteuerungskonzept jede Ortslage außerhalb der Region Bayerischer Untermain identisch zu Ortslagen innerhalb der Region angesehen. Es gelten daher die gleichen Mindestabstände zur Wohnbebauung in allen Ortschaften. Analog gelten Kriterien der möglichen Umfassungswirkung. Die VRG-W stellen gemäß Kriterienkatalog und Raumwiderstandsanalyse geeignete und möglichst konfliktarme Gebiete dar, was zu deren Aufnahme in vorliegenden Entwurf geführt hat. Insbesondere die Siedlungsferne sowie keine ausgewiesenen Schutzgebiete führen dazu, dass sich überdurchschnittlich viele geeignete und konfliktärmere Flächen in der Nähe der Landesgrenze befinden.

Hinweise zu **Belangen der technischen Anlagensicherheit** (Havarie, Brandschutz, Standsicherheit, Eisfall, Eiswurf, Gefahrenstoffe, PFAS, Schwefelhexafluorid (SF₆), Schmierstoffe u. Ä.): Belange der technischen Anlagensicherheit können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entsprechend einschlägiger fachgesetzlicher Vorschriften geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Weitere Ausführungen dazu in [Kapitel 3](#).

Konkrete Netzanbindung, Zuwegung, baubedingte Auswirkung, Wirtschaftlichkeit: Fragen der den erneuerbaren Energien zugehörigen lokalen Infrastruktur können auf regionalplanerischer Ebene nicht geklärt werden, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Regionalplan dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft, wenn konkrete

	Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ausgearbeitet. Die Wirtschaftlichkeit eines Ausbaus von Leitungstrassen und Versorgungswegen sowie der Transport und Wartung der Anlagen liegt im Ermessen des Projektierers / Betreibers. Die projektbezogene Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist nicht Gegenstand der vorliegenden regionalplanerischen Ausweisung geeigneter Gebiete. Bodendenkmäler und Kulturgüter: Innerhalb des VRG-W2a befinden sich keine Bodendenkmäler gemäß der Bayerischen Denkmalliste. Die benannte Birkenhainer Straße ist in der Bayerischen Denkmalliste für die Gemeinden Kleinkahl und Westerngrund nicht aufgeführt. Der höheren Landesplanungsbehörde liegen keine Kenntnisse von Denkmalschutzbehörden aus benachbarten Bundesländern vor, die einen erhöhten Schutzstatus des Kulturguts Birkenhainer Straße erfordern würden. Weiterhin wird der Schutzstatus nach § 2 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) durch das VRG-W2a nicht beeinträchtigt. Ein grundsätzlicher Konflikt zwischen einzelnen, kleinräumigen kulturhistorischen Wegen oder Zeugnissen und der Ausweisung eines VRG-W wird auch aufgrund der Größe des VRG-W2a nicht gesehen. Der Umgang mit Bodendenkmälern sowie weiteren Funden im Rahmen der Bautätigkeiten ist im Umweltbericht, Kapitel 3.1.3 erläutert. Eine vollständige Aufzählung kulturhistorischer Zeugnisse jenseits der Denkmalliste kann im Rahmen der Regionalplanung nicht erfolgen. Hinweise auf eventuelle Klagen gegen einzelne hessische Vorranggebiete und der damit einhergehenden Darstellung, diese seien nicht als potentielle Vorbelastung zu werten: Diejenigen benachbarten Windenergiegebiete, welche als potentielle Vorbelastung in den Standortdatenbögen genannt werden, sind Bestandteil eines rechtskräftigen Regionalplans (hier TPEE). Informationen zu möglichen Klagen werden zur Kenntnis genommen. Unabhängig davon, ob tatsächlich bereits WEA auf diesen Vorranggebieten errichtet sind oder nicht, gehen diese in die regionalplanerische Schutzgüterabwägung auch im Sinne einer raumordnerischen Abstimmung ein, sowohl als Vorbelastung als auch etwa bei der Bewertung möglicher Umfassungswirkungen. Potenzielle Vorbelastungen in diesem Sinne zielen auch auf mögliche Synergieeffekte für länderübergreifende Windparks ab. Die Einstufung als potenzielle Vorbelastung des rechtskräftigen VRG 2-308 bleibt demnach bestehen.
Änderungsvorschlag	Auf Grundlage der vorstehenden Abwägung wird der Flächenumfang so geändert, dass der Flächenanteil auf dem Gemeindegebiet Westerngrund entfällt. Der Umfang von W2a reduziert sich hierdurch von 166 ha auf 121 ha. Die Tekturkarte 9 sowie das Standortdatenblatt sind entsprechend zu ändern.

**Region 1**

- Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- (Teilweise) Rücknahme von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen



Windenergieanlagen (in Betrieb)



Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

- Vorranggebiete
- Vorranggebiete (im Verfahren)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Das Standortdatenblatt zu VRG-W2a (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) ist wie folgt zu ändern:

- Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, Kriterium Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten, Ergänzung unter Raum: „2014: Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), 2015: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), 2020: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), 2022: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)“ und unter Bewertung: „Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die genannten Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen ist in jedem Fall durchzuführen.“

	- Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“: <i>„Mopsfledermaus: Um die Tiere in der Wochenstubenzeit und in den Winterquartieren zu schonen, sind eventuell notwendige Baumfällarbeiten prioritär im Zeitraum 11.09. – 31.10. durchzuführen. WEA-Standorte, BE- und Kranstellflächen, Zuwegungen etc. sind bevorzugt in junge Bestände zu legen. Dafür sind neben Untersuchungen auch Abfragen beim Revierförster zu den Waldbeständen (Altersstruktur, Höhlen- und Totholzreichverteilung etc.) erforderlich. Aufgrund der hohen Nachweisdichte der Mopsfledermaus und der demnach anzunehmenden Betroffenheit, ist bei Eingriffen in den Wald grundsätzlich eine Erfassung der Quartierstrukturen durchzuführen. Sofern möglich, ist der Anlagenstandort im Rahmen einer kleinräumigen Standortwahl so zu verschieben, dass der Habitatverlust minimiert wird. Unvermeidliche Habitatverluste sind entsprechend der jeweils aktuellen fachlichen Standards auszugleichen.“</i> - Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“: <i>„Im landesweiten Biotopverbund für Hessen sind die an das VRG-W angrenzenden Flächen als Populationsareal der Wildkatze dargestellt. Im Genehmigungsverfahren können daher Maßnahmen zum Schutz der Wildkatze – insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht – notwendig sein.“</i> - Der Naturpark „Hessischer Spessart“ ist als angrenzendes Schutzgut im Bereich „Landschaft und Kulturgüter“ aufzunehmen. - Ergänzung eines Hinweises für die Genehmigungsplanung im Bereich „Boden“: <i>„Lage innerhalb des Radius von 3- 5 km um die seismologische Station „WBG“/ Bieber (3,7 km). Im Genehmigungsverfahren sollte das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) beteiligt werden.“</i> Der Kriterienkatalog (Anlage 1 zur Begründung von Ziel 5.2.3-08) ist wie folgt zu ändern: - Aufnahme des Naturparks „Hessischer Spessart“ im Bereich „Landschaft, Freiraum und Erholung, Kultur- und Sachgüter“ als weitergehende Information für die Abwägung. Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 des Regionalplans Bayerischer Untermain ist wie folgt zu ergänzen: - <i>„Außerhalb der Region grenzt der Naturpark „Hessischer Spessart“ an das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Spessart an und unterstreicht die Lage der VRG-W innerhalb eines landschaftlich und für die Erholung wertvollen Teilraums. Die grundsätzliche Vereinbarkeit mit den Schutzzieleen wird in der Abwägung durch Einbeziehung des maßgeblichen LSG im Naturpark Spessart und dessen höherem Schutzgegenstand als Schutzzonen innerhalb eines Naturparks abgehandelt. Anliegende Lagen des Naturparks „Hessischer Spessart“ werden im Standortbogen aufgeführt.“</i>
Beschlussvorschlag	Entsprechend dem Änderungsvorschlag wird das Vorranggebiet W2a „Huckelheimer Wald“ in reduzierter Form in den Regionalplan aufgenommen. Die Begründung ist gemäß dem Änderungsvorschlag zu W2a anzupassen.

5.2 VRG-W2b – „Rehberg“

5.2.1 Eingegangene Stellungnahmen

ID	Beteiligte	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen	
F1029	Gemeinde Wiesen	Gemäß Beschlüssen in der Sitzung des Gemeinderates Wiesen am 09.12.2024 wird den Vorranggebieten W2b und W8 zugestimmt. Die Fläche W2b – Rehberg liegt mit einer Größe von 58 ha direkt am Dr.-Kihn-Platz und der Landesgrenze. Um die wechselseitige Beeinflussung der Windkraftanlagen durch Verwirbelung zu verhindern, werden pro Windrad etwa 30 ha gerechnet. Die Fläche wäre demnach für zwei Windräder geeignet. Auf hessischer Seite wurde 2013 die Vorrangfläche 2-308a mit 10,1 ha ausgewiesen, 2017 auf 15,2 ha vergrößert, um dann 2019 dem Ausschlussraum zugeordnet zu werden, weil sie innerhalb des 1-km-Mindestabstandsradius um Quartiere der Mopsfledermaus liegt. Die Entfernung zum nächstmöglichen Verteilernetz und mögliche Betriebszeitenregelungen wegen der Mopsfledermaus machen das Vorranggebiet W2b aus Sicht von Bürgermeister Fleckenstein unwirtschaftlich. Für die Ausweisung von Vorranggebieten spielt jedoch die Wirtschaftlichkeit keine Rolle, lediglich die Windhöffigkeit muss gegeben sein. Die Fläche W2b wird befürwortet und es werden keine Einwände erhoben.	
F413	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Initiative Lebenswertes Flörsbachtal e.V.	<i>[Auszugsweise Darstellung]</i> Wasser Das Vorranggebiet W2b grenzt direkt an die hessische Gemeinde Bieber/Biebergemünd sowie an ein Wasserschutzgebiet der Gemeinde Wiesen. Damit ist die Gefahr

einer Ausspülung von Schadstoffen aus den Fundamenten nicht auszuschließen. Diese im Fundament enthaltenen Schadstoffe können durch die porösen Sandsteinstruktur direkt ins Trinkwasser gelangen und die Sicherung der Qualität des Grundwassers beeinträchtigen.

Beide Vorranggebiete W2b und W8 liegen im Bereich der Quellen die den Aubach speisen. Schadstoffauswaschungen der Fundamente der geplanten Windkraftanlagen als auch Mikroplastikabrieb von den Rotorblättern können zur Gewässerverunreinigung führen. Auf die Schädlichkeit wurde an anderer Stelle bereits hingewiesen.

F856, M543, M498, M503

3. sonstige Planungsträger
(Körperschaften, Verbände,
Versorgungsunternehmen)

Bürgerinitiative:
Windkraft im
Spessart - In
Einklang mit Mensch
und Natur e.V.[...]

[...] Die beiden geplanten VRG mit einer Fläche von 166 ha (W2a Huckelheimer Wald) und 58 ha (W2b Rehberg) sind zu streichen, da bei beiden VRG die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Kulturgüter nicht, bzw. nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Darüber hinaus wird die Vorbelastung durch das VRG 2-308 falsch bewertet. Die Einschätzung der Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt beruht auf einer fehlerhaften Datenbasis. Die beiden geplanten VRG W2a und W2b sind deshalb nicht zur Nutzung der Windenergie geeignet.

[...]

Die Birkenhainer Straße wird von der Mopsfledermaus zudem regelmäßig als Jagdhabitat genutzt. Die Mopsfledermauspopulation im Gebiet rund um Biebergemünd und Linsengericht, die sich aus mehreren Wochenstubenkolonien zusammensetzt (klassische Meta-Population), wäre bei einer Realisierung der hessischen Planungen zur Ausweisung von Windkraftvorrangflächen stark gefährdet worden. Bei der Ausweisung eines Windkraftvorranggebiets im Zentrum eines Quartierbereichs wären selbst bei Berücksichtigung strengster Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche negative Auswirkungen zu erwarten gewesen. Aufgrund der

nachgewiesenen Dichtezentren und Quartiere der Mopsfledermaus entlang der Landesgrenze trifft somit die Problematik des Artenschutzes Mopsfledermaus in vergleichbarer Weise auch für die geplanten VSG W2a und W2b zu. In unmittelbarer Nähe, bzw. in den VSG W2a und W2b selbst liegen darüber hinaus mehrere nachgewiesene Dichtezentren und Wochenstubenquartiere der Mopsfledermaus. Zusammenfassend ist weiterhin festzustellen, dass bei der Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ insbesondere in Bezug auf die streng geschützte Mopsfledermaus die im Umweltbericht gemäß Art. 15 BayLplG formulierten Schutzziele „Erhalt der biologischen Vielfalt“, „Sicherung der Lebensräume für gefährdete Arten“, „Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse“, „Vermeidung von Störungen tierischer Verhaltensmuster“ und „Vermeidung einer Zerschneidung von Lebensräumen“ nicht, bzw. nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Die beiden geplanten VRG W2a (Huckelheimer Wald) und W2b (Rehberg) sind deshalb wegen fehlender Würdigung des Artenschutzes Mopsfledermaus im Planungsprozess zu streichen.

In 2022 wurden an der nordwestlichen Ecke des geplanten VRG W2a bei zwei Netzfangnächten fünf Fledermausarten nachgewiesen, darunter die beiden FFH Anhang II und VI Arten Mopsfledermaus (*Barbastella barbastella*) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*):

- ☐ Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- ☐ Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- ☐ Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)
- ☐ Mopsfledermaus (*Barbastella barbastella*)
- ☐ Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Die Netzfänge wurden als Kooperationsprojekt der Naturschutzinitiative, der BI Windkraft im Spessart und der HGON MKK durchgeführt. Im Rahmen dieser Netzfänge wurden mehrere Wochenstubenquartiere der Mopsfledermaus in direkter Nachbarschaft der geplanten Windkraftvorrangfläche W2a nachgewiesen [WALTHER 2023 Ergebnis der Netzfänge mit

Telemetrie an der Birkenhainer Straße auf der Gemarkung Linsengericht (Main-Kinzig-Kreis) / Westerngrund-Huckelheim (Landkreis Aschaffenburg), Yvonne Walter, Berthold Andres, Februar 2023], siehe Abbildung 7. Das Wochenstubenquartier des Grauen Langohrs ist bekannt und befindet sich im benachbarten Geiselbach (Nachweis 2022 durch ITN beim BfN Schutzprojekts Mopsfledermaus).

Aufgrund der ähnlichen Waldstruktur ist davon auszugehen, dass sich die Artenvielfalt der Fledermäuse im Bereich der geplanten VRG W2a und VRG W2b nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Als Beispiel wäre die ähnlich strukturierte Nutzung durch die Mopsfledermaus für Wochenstubenquartiere zu nennen. Die Quartierbereiche liegen verteilt sowohl nördlich der Birkenhainer Straße (Hessen) als auch südlich davon (Bayern). Im Übrigen verweisen wir auf die als Anlage beigefügte Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse von 2013 bis 2024. Die unter Schutzgut „Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten“ getroffene Bewertung „Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind zu erwarten. Unter Berücksichtigung von erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten“ in beiden Standortdatenblättern ist fehlerhaft, da sie ganz offensichtlich von einer komplett falschen Datengrundlage ausgeht. Die beiden geplanten VRG W2a (Huckelheimer Wald) und W2b (Rehberg) sind deshalb wegen fehlerhafter Einschätzung der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt aufgrund fehlender Datenbasis im Planungsprozess zu streichen.

Kriterium „Denkmalschutz“ wurde nicht eingehalten: Die VRG W2a und W2b tangieren den historisch bedeutsamen Fernweg „Birkenhainer Straße“ von Gemünden nach Neuwirtshaus, siehe Abbildung 11. Die Birkenhainer Straße war über einen langen Zeitraum die Grenze zwischen dem Königreich Preußen und Bayern. An ihrer Wegführung finden sich z. B. im Bereich des Franzosenkopfes alte Grenzsteine, die als Kulturdenkmäler

schutzbedürftige Zeugnisse der Vergangenheit sind. Daneben gilt es als erwiesen, dass die Birkenhainer Straße bereits vor ca. 3000 – 2500 Jahren von keltischen Siedlern genutzt wurde. Die kulturhistorische Bedeutung, ihre Schutzwürdigkeit nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz sind zu erfassen.

Entsprechende Schutzzonen sind auszuweisen.

Die Errichtung von Windkraftanlagen auf den geplanten VRG W2a und W2b in der Nähe der „Birkenhainer Straße“ würde diesen historischen Fernweg massiv beeinträchtigen, die Abbildung 11 zeigt die Lage der Birkenhainer Straße und der geplanten VSG W2a und W2b.

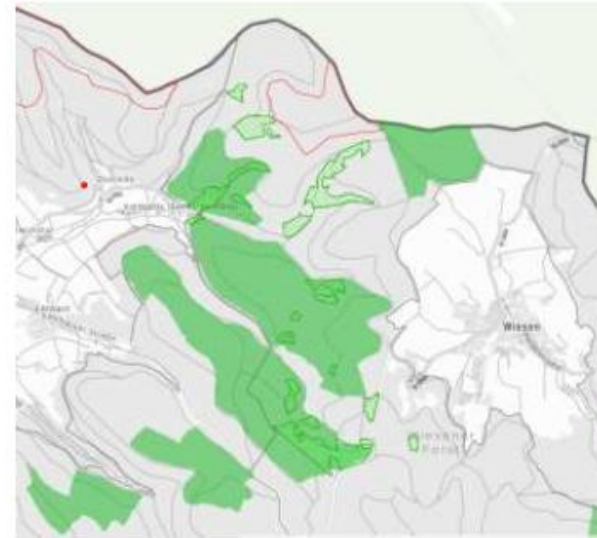
Die beiden geplanten VRG W2a (Huckelheimer Wald) und W2b (Rehberg) sind deshalb wegen fehlerhafter Bewertung des Denkmalschutzes zu streichen.

[...]

In der Bewertung des Schutzgutes „Landschaft und Kulturgüter“ werden die beiden geplanten VRG W2a und W2b in die Stufe V „Bereiche mit überwiegend sehr hoher landschaftlicher Eigenart“ eingestuft. Darüber hinaus erfolgt für die Flächen die Bewertung als landschaftsprägender Höhenrücken und visuell dazu als Leitlinie mit hoher Fernwirkung sowie als bedeutsame Kulturlandschaft. Im Widerspruch steht dann jedoch die zusammenfassende Bewertung der Flächen, wonach eine „geringfügige Beeinträchtigung von Ortsbildern zu erwarten ist“ und „leichte Einflüsse auf die Erholungsfunktion nicht auszuschließen sind“. In Verbindung mit dem VRG W2b handelt es sich beim VRG W2a um einen sichtbaren Höhenzug von über 5.000 m, der bei einer Umsetzung der WKAPlanung zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aber auch der Ortsbilder der Biebergemünder Ortsteile Lanzingen, Breitenborn/Lützel, Roßbach und Bieber führen wird. Auf den insgesamt knapp 230 ha Fläche lassen sich nach den üblichen Abschätzungen mindestens 10 bis 15 Windkraftanlagen mit einer heute üblichen Gesamthöhe von 250 bis 280 m errichten. Wie diese extrem hohe optische Bedrängung der genannten Ortsteile

			und die hohe Fernwirkung von 250 bis 280 m hohen Windkraftanlagen durch Minimierungsmaßnahmen beschränkt oder gänzlich ausgeschlossen werden können, bleibt allein das Geheimnis der Planer. Dies gilt insbesondere auch für die entstehende Umzingelung des Ortsteils Bieber in Verbindung mit dem VRG 2-204 auf hessischer Seite. Die grundsätzliche Bewertung des Schutzgutes „Landschaftsbild und Kulturlandschaft“, dass negative Umweltauswirkungen nur im nicht erheblichen Umfang zu erwarten sind, die durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf regionalplanerischer Ebene beschränkt oder gänzlich ausgeschlossen werden können, ist damit falsch. Insgesamt sind durch die beiden potentiellen VRG W2a und W2b erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft und Kulturgüter“ zu erwarten. Die beiden geplanten VRG W2a (Huckelheimer Wald) und W2b (Rehberg) sind deshalb wegen fehlerhafter Bewertung Schutzgut „Landschaftsbild und Kulturlandschaft“ zu streichen.
M314, M454, P9	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Greenpeace Deutsche Sektion e.V.	Tabelle: Problematisch sind aus ökologischen Gründen: • Hoher Anteil von Laubwald mit ökologisch wertvollen Strukturen und mit vielen Altbäumen • Naturwald #5248, 1,9ha, Abstand 250m • Naturwald #5244, 7,5ha, Abstand 0m • Naturwald #5243, 0,7ha, Abstand 110m • Naturwald #5239, 3,0ha, Abstand 430m • Naturwald #5242, 16ha, Abstand 100m • Geforderte Naturschutzkulisse Spessart 2017 PlanGelntal mit 63ha, Abstand 0m teils auch überlappend • Geforderte Naturschutzkulisse Spessart 2017 Stereitberg Hundsgrund, 65ha, Abstand 410m • Teilfläche bewertet 2012 von Greenpeace als wertvoller Laubwald • Gesamter Waldkomplex zwischen Kleinkahl und Wiesen könnte als zukünftige Wildnisfläche als auch als Kernfläche für ein Biosphärenreservat ausgewiesen werden

Ausschnitt BayernAtlas mit W2b, Naturwäldern und geforderte Naturschutzkulisse:



Bewertung: Ablehnung der kompletten Fläche: Diese Fläche sollte aus der VRG-W Kulisse genommen werden aufgrund von

- Hochwertigkeit der Fläche und angrenzenden Schutzgebieten im Nahbereich
- Zukünftigen Planungen für großflächige Schutzgebiete

M545	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Hier liegen schon mehrere ausgewiesene Naturwaldgebiete vor. Beeinträchtigungen müssen ausgeschlossen werden. Zudem gibt es in der Nahe auf hessischer Seite wohl Mopsfledermaus-Quartiere. Darüber hinaus könnte die vorherrschende Steillage zu Bodenerosion führen.
M70	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	Landratsamt Main-Kinzig-Kreis	Aus Sicht der Abteilung Wasser- und Bodenschutz erfolgt folgender Hinweis: [...] Standorte W2A und W2B (südlich Biebergemünd-Breitenborn A.B. und –Roßbach) Keine Anmerkungen

			Es ist davon auszugehen, dass in den Bereichen der geplanten Windvorranggebieten W2a und W2b aufgrund der bisher über Telemetrie nachgewiesenen Quartierbereiche, mit weiteren Mopsfledermausquartieren zu rechnen ist. [...] Entsprechende Vorkommen von windkraftrelevanten Arten wären in nachfolgenden Verfahren zu untersuchen bzw. zu berücksichtigen.
M71	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	Regierungspräsidium Darmstadt	Die VRG W2a, VRG W2b, VRG W6 und VRG W8 grenzen alle an den Naturpark „Hessischer Spessart“ an. Das Schutzgebiet wurde in der bisherigen Betrachtung nicht berücksichtigt. Aus hiesiger Sicht ist dieser Sachverhalt nicht nur ein Indiz für ein Konfliktpotenzial in Hinblick auf das Schutzgut Flora und Fauna, sondern vielmehr auch hinsichtlich des Teilschutzguts Erholung innerhalb des Schutzgutes Landschaftsbild. Das Vorranggebiet grenzt an die Gemarkung Bieber der Gemeinde Biebergemünd. Im landesweiten Biotopverbund für Hessen (HMUELV & HMWVL 2013) sind die an das VRG W2b angrenzenden Flächen als Wanderkorridore für die Wildkatze dargestellt. Weiterhin liegen der Oberen Naturschutzbehörde für diesen Bereich plausible Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mopsfledermaus vor.
M572, F992, F993	4.5 benachbarte Kommune (außerhalb Bayerns)	Gemeinde Biebergemünd	Die Stellungnahme der Gemeinde Biebergemünd zum Regionalplan Bayerischer Untermain – Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ erfolgt als Nachbargemeinde zum Gebiet des Regionalplanes Bayerischer Untermain, wobei die Gemeinde Biebergemünd als Trägerin der Planungshoheit sowie als Träger öffentlicher Belange Stellung nimmt. Aufgrund der engen Nachbarschaft und der erheblichen Auswirkungen der Planung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen (WKA) hat eine Beteiligung der Gemeinde Biebergemünd auch im weiteren Planungsverfahren, über die interkommunale Abstimmung hinaus, zu erfolgen. Auffällig ist, dass die beiden Vorranggebiete VRG W2a und VRG W2b, wie viele andere Vorranggebiete im Regionalplanentwurf

Bayerischer Untermain, unmittelbar an der Landesgrenze zu Hessen und hier unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Biebergemünd vorgesehen sind. Hier scheint daher das Prinzip zu gelten, entsprechende Vorranggebiete für die Neuausweisung von Flächen für die Windkraftanlagen soweit wie möglich entfernt von bayerischen Siedlungsflächen vorzusehen und so insbesondere die Nachbarkommunen bzw. Landkreise des Landes Hessen zu belasten.

Es wird generell gerügt, dass der Regionalplan Bayerischer Untermain – Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ die seismologische Messstation in Bieber nicht als öffentlichen Belang berücksichtigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. März 2021 (4B24.20) stellt die Funktionsfähigkeit einer seismologischen Messstation einen öffentlichen Belang (im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB) dar. Dies ist im Rahmen der Abwägung zu den beiden Vorranggebieten VRG W2a und VRG W2b bisher nicht berücksichtigt, was aus Sicht der Gemeinde Biebergemünd einen bedeutsamen Verfahrensfehler darstellt.

Das VRG W2b – Rehberg befindet sich südlich der Ortslage Bieber, unmittelbar an der Grenze zum Landkreis Aschaffenburg. Es handelt sich um einen betroffenen Höhenzug zwischen dem Querenberg (420 m ü. NN) und dem Hühnerberg (481 m ü. NN) mit ca. 800 lfm entlang der Gemeindegrenze zu Biebergemünd.

Anregung:

Streichung des VRG W2b – Rehberg, da dieses Gebiet aus Gründen des Artenschutzes, des Landschaftsbildes sowie der hohen Sichtbarkeit nicht als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie geeignet ist.

In der Anlage 3 „Standort-Datenblätter“ wird für das VRG W2b – Rehberg aufgeführt, dass keine bekannten, relevanten Artennachweise vorhanden sind. Sowohl im Rahmen der faunistischen Untersuchungen zur Flächennutzungsplan-

Teilfortschreibung „Windenergie – erneuerbare Energie“ der Gemeinde Biebergemünd, als auch im Rahmen der Aufstellung des TPEE-Südhessen wurde nachgewiesen, dass hier mit dem Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten, insbesondere der Mopsfledermaus, zu rechnen ist. Unmittelbar angrenzend an das jetzt vorgesehene Vorranggebiet W2b befindet sich auf Biebergemünder Gemarkung zwei größere Altwaldbestände mit einem Laubwald >100 Jahre und mehr als 5 potentiellen Quartierbäumen. Das in diesem Bereich vorhandene Dichtezentrum der Mopsfledermaus, mit Quartierbäumen der Mopsfledermaus, hat im Zuge des Planverfahrens zum TPEE 2019 dazu geführt, dass das angrenzend an das VRG W2b ehemals vorgesehene Vorranggebiet 2-308a des TPEE Südhessen im Rahmen des Planverfahrens entfallen ist (siehe nachfolgende Abb. 5). Dies bestätigen auch die bereits erwähnten aktuelle Untersuchungsergebnisse zur Mopsfledermaus auf den Gemarkungen Linsengericht / Biebergemünd im Juni / Juli 2024 und die Bewertung im Kontext der Ergebnisse aus den Jahren 2013 bis 2023.

Der Bereich an der Birkenhainer Straße – unmittelbar angrenzend an das Vorranggebiet W2b - stellt in Verbindung mit den angrenzenden Höhenzügen das bedeutendste Vorkommen der Mopsfledermaus in ganz Hessen dar. Es ist insgesamt sicher davon auszugehen, dass im Vorranggebiet W2b ebenfalls eine hohe Quartierdichte für verschiedene kollisionsgefährdete Fledermausarten (insbesondere der Mopsfledermaus) besteht, so dass entsprechend dem Kriterienkatalog des Regionalplans Region Bayerischer Untermain diese Flächen in die Raumwiderstandsklasse 2 (Flächenkategorie, die vorsorglich aus planerischen und fachlichen Gründen in der Regel nicht für die Festlegung von Vorranggebieten herangezogen wird) einzustufen ist.

Wie bei dem Vorranggebiet W2a wird das Vorranggebiet W2b – Rehberg mit 100 % der Fläche in die Stufe 5 der Landschaftsbildbewertung eingestuft (Bereiche mit überwiegend sehr hoher landschaftlicher Eigenart). Darüber hinaus befinden sich die Flächen im Landschaftsschutzgebiet Spessart sowie zu

100 % in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild sind daher zu erwarten.

Darüber hinaus befinden sich Flächen an der Birkenhainer Straße, einem Abschnitt des bis nach Wien verlaufenden mittelalterlichen Heer- und Handelsweges mit überregionaler Bedeutung. Die Birkenhainer Straße verbindet mit 71 km Länge Hanau und Gemünden am Main und verläuft über die dort befindlichen Bergrücken. Bei einer Bebauung mit Windkraftanlagen innerhalb des Vorranggebietes W2b sind somit erhebliche negative Auswirkungen auf das Kulturdenkmal zu erwarten.

M706

4.3 benachbarte
Regierungsbezirke und
Landkreise

Hessischer
Erdbebendienst,
Geophysik,

Hessisches
Landesamt für
Naturschutz, Umwelt
und Geologie
Dezernat G2 –
Geologische
Belange der
Landesplanung,
Georisiken

[...]

Bei der Station WBG handelt es sich um eine kurzperiodische Messstation. In Hessen sind die Regelungen wie folgt:
Bei einer Entfernung über 6 km ist das Thema (bis auf wenige Ausnahmen) nicht relevant. Bei einer Entfernung darunter ist der Hessische Erdbebendienst im Genehmigungsverfahren anzuhören. In der Regel findet ab einer Entfernung unter 3 km eine Einzelfallprüfung statt. Diese besteht in der Regel aus einer gutachterlichen Prognose der Einwirkungen der geplanten WEA-Schwingungen auf die betroffene Messstation. Dieses Gutachten hat der Planer in Auftrag zu geben. Je nach Ergebnis der Prognose sind dann Kompensationsvorschläge in Absprache mit dem HED vorzulegen und eine Kostenübernahmeerklärung zu vereinbaren. Erst wenn dies in beidseitigem Einvernehmen erfolgt ist, wird die Genehmigung von der Genehmigungsbehörde (in Hessen sind das die Regierungspräsidien) erteilt. Es findet diese Prüfung demnach erst im BlmSchG-Genehmigungsverfahren statt und nicht schon bei der Ausweisung der Flächen. Daher gibt es im Fall der Station WBG auch recht nahe liegende Windvorranggebiete (bisher jedoch nicht beplant). In den Regionalplänen sind nur entsprechende Hinweise enthalten, dass das Thema im BlmSchG-Antrag behandelt werden muss.

Ich hoffe ich konnte Ihnen weiterhelfen. Ich würde es als Betreiber der Messstation WBG begrüßen, wenn wir im Genehmigungsverfahren von bayrischer Seite zumindest bei Abständen unter 3 km beteiligt werden würden und bei Abständen zwischen 3 und 5 km informiert werden würden über neue WEA auf bayrischer Seite. [...]

P83 NABU
Biebergemünd_Flörsbachtal
e.V.

[Auszugweise Darstellung der auf W2b konkret bezogenen Einwenden]

[...]

Auf hessischer Seite gab es die großen Vorranggebiete 2-308 und 2-308. Aufgrund umfangreicher avifaunistischer Untersuchungen und Kartierungen wurden nach und nach im Rahmen der Änderungsverfahren zum hessischen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) alle geplanten Vorranggebiete bis auf eine winzige Fläche der Teilfläche 2-308 gestrichen. Da es keine 500m hohe Mauer zwischen Hessen und Bayern gibt, ist auf der bayerischen Seite mit den gleichen oder zumindest ähnlichen Artenvorkommen zu rechnen. Da für Hessen und Bayern die gleichen Gesetze gelten, müssten die geplanten Vorranggebiete W2a und W2b ebenfalls gestrichen werden.

Die beiden geplanten VRG mit einer Fläche von 224ha (W2a 166ha Huckelheimer Wald und 58ha Rehberg) sind zu streichen, da beide Gebiete aus Artenschutzgründen, wegen fehlendem Schutz für Trinkwasser, wegen Denkmalschutz, wegen falscher Einschätzung der Vorbelastung durch das VRG 2-308, wegen fehlerhafter Datenbasis für die Einschätzung der Auswirkungen für die biologische Vielfalt sowie der hohen Sichtbarkeit und der damit verbundenen Einkesselung der Orte Biebers und Rossbachs nicht als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie geeignet ist. Seit 2012 bis 2024 wurden im direkten Umfeld der Vorranggebiete W2a und W2b umfangreiche Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen durchgeführt. Aufgrund der direkten Angrenzungen der geplanten Vorranggebiete W2a und W2b an das Untersuchungsgebiet und vergleichbarer Waldstruktur ist von einer sehr ähnlichen Fledermauspopulation auf den geplanten VRG auszugehen. In 2022 wurden an der nordwestlichen Ecke des geplanten VRG W2a fünf Fledermausarten durch Netzfänge nachgewiesen: Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Graues Langohr, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus. Die beiden geplanten Vorranggebiete W2a und W2b sind aufgrund fehlerhafter Einschätzung der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt wegen vermeintlich fehlender Daten im Planungsprozess zu streichen.

Die Birkenhainer Straße wird regelmäßig als Jagdhabitat genutzt. Aufgrund der nachgewiesenen Dichtezentren und Quartiere der Mopsfledermaus entlang der Landesgrenze trifft somit die Problematik des Artenschutzes Mopsfledermaus in vergleichbarer Weise auch für die geplanten W2a und W2b zu.

Durch das Vorhandensein alter Waldbestände und der nachgewiesenen Dichte der Mopsfledermausquartiere qualifizieren sich der Bereich der Vorranggebiete W2a und W2b als wertvolle Habitatsstrukturen und sind deshalb bei der Planung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen auszuschließen. Die beiden geplanten Vorranggebiete W2a und W2b sind deshalb wegen fehlerhafter Bewertung des Schutzgutes Mopsfledermaus zu streichen.

[...]

Die Errichtung von Windkraftanlagen auf den geplanten Vorranggebieten W2a und W2b würde die Birkenhainer Straße als Kulturgut gefährden und im Winter Fußgänger gefährden. Die geplanten Vorranggebiete sind deshalb zu streichen. Die beiden geplanten Vorranggebiete W2a und W2b sind wegen fehlerhafte Bewertung des Denkmalschutzes und Gefährdung von Spaziergängern im Winter durch Eisschlag zu streichen.

[...]

In Verbindung mit dem Vorranggebiet W2a handelt es sich beim Vorranggebiet W2b um einen sichtbaren Höhenzug von Über 5000m. Falls die Planung durchgeführt wird und dort mögliche 10 bis 15 Windkraftanlagen mit der heute üblichen Gesamthöhe von 250 bis 280m errichtet würden, würde dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aber auch der Ortsbilder der Biebergemünder Ortsteile Lanzingen, Breitenporn/Lutzel, Rossbach und Bieber führen. Der Ortsteil Bieber wurde gar in der Verbindung der riesigen Windkraftvorrangfläche 2-304 auf hessischer Seite von Windkraftanlagen massiv umzingelt sein. Die Biebergemünder Ortsteile Rossbach und Bieber sind staatlich anerkannte Erholungsorte mit dieser massiven Umzingelung von bis zu 280 m hohe WKAs wird sich dieses Gütesiegel touristisch attraktiver Erholungsort nicht halten lassen. Einbußen im Tourismus sind zu erwarten. Die Annahme, dass negative Umweltauswirkungen im nicht erheblichen Umfang zu erwarten sind, die durch Vermeidungs-und Minimierungsmaßnahmen- was soll das eigentlich bedeuten? - auf regionalplanerischer Ebene beschränkt oder gänzlich ausgeschlossen werden können, ist damit falsch. Insgesamt sind durch die beiden geplanten Vorranggebiete W2a und

		W2b erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild und Kulturlandschaft“ zu erwarten. Die beiden geplanten Vorranggebiete W2a und W2b sind deshalb wegen fehlerhafter Bewertung Schutzgut „Landschaftsbild und Kulturlandschaft“ zu streichen.
M44, M45, M368, M370, M381, M419, M458, M459, M536, M537, M540, M542, M547, M548, M556, M589, M590, M594, M602, M603, M618, P78, P79, P83, P84, P85, P86, P98, P135, P136, P150, P175, P176, P241, P344, P345, P346, P347, P349, P350	Privat	<i>[Die mehrfach eingereichten Stellungnahmen entsprechend inhaltlich den Stellungnahmen F856 (Bürgerinitiative: Windkraft im Spessart - In Einklang mit Mensch und Natur e.V.) und P83 (NABU Biebergemünd-Flörsbachtal e.V.) mit leichten Variationen in Ausdruck und Umfang. Ein erneuter Abdruck erfolgt deshalb nicht, auf die Auzüge der genannten Stellungnahmen wird verwiesen.]</i>
F913	Privat	[...] W2B sind gänzlich abzulehnen, da diese besonders schützenswert und für Mensch und Natur absolut erhaltenswert sind. Dieser Wald existiert als Mischwald schon seit Jahrhunderten und ist das Zuhause etlicher Lebewesen. Unter anderem auch geschützte Arten wie diverse Fledermäuse, beispielsweise die Mopsfledermaus. Hinzu kommt die Wasserspeicherfunktion, welche für die Region essenziell ist. [...]
M364	Privat	Die Vorrangfläche liegt zu einem sehr großen Anteil auf einem Gebiet, das der Trinkwasserversorgung umliegender Gemeinden dient, bzw auf Trinkwassereinzugsgebieten. Die Trinkwasserversorgung ist ein elementarer Bestandteil menschlichen Lebens und daher der Energiegewinnung vorzuziehen [...]
M458, M459	Privat	Sichtigkeitsplan: Wie kann es sein wenn wir im Tal von Roßbach, bis zum Birkenheiner ca. 200m Höhen unterschied haben, und dann noch 200 m hohe Windkraftanlagen gebaut werden, Das man diese laut ihrer Sichtbarkeitsanalyse als "sehr mäßige Sichtbarkeit" definieren
M603, P347	Privat	ich fühle mich durch das Umzingeln von unserem Ort [<i>Hinweis: Rossbach</i>] mit mehreren Windkraftanlagen gestört, ich habe Angst, da? Windräder mein Haus und unseren kleinen Ort mit riesigen Windkrafträdern umzingeln. Wir wohnen im Tal und um uns sollen 200 m hohe Windräder gebaut werden. Dies macht uns Angst. Wir sehen jetzt schon die 8 km entfernten Windräder auf den „4 Fichten“, welche sich dort ab und zu drehen. Das Leuchtfeuer in der Nacht stört uns erheblich. Anstelle von Sternen sieht man jetzt rote Blinklichter. So können wir uns nicht an die Idee gewöhnen, dass um unser Haus in allen

	Richtungen Windräder entstehen sollen. Deshalb möchten wir gegen den Energie Regionalplan Bayrischer Untermain Einspruch erheben. [...]
P1, P2, P3, P4, P5, P6, P7, P8, P11, P12, P13, F237	Sammeleinwendung (Bl Heimatwald Spessart)
	<i>[Stellungnahme umfasst eine Vielzahl an Seiten. Nachfolgend ist eine Kurzzusammenfassung der gebietsbezogenen Argumente zur Festlegung des VRG-W2b dargestellt. Adressiert werden sowohl spezifische Aspekte des Vorranggebiets W2b als auch übergreifende Argumente, die sich ebenfalls auf W2a, W8 und / oder W13 beziehen. In den eingegangenen Stellungnahmen sind auch Unterschriftenlisten von Ortsgruppen aus dem Bereich des nördlichen Hochspessarts enthalten]</i> <i>Zusammenfassung:</i> Wald Die Vorrangfläche W2b (Rehberg) wird als besonders strukturreicher, naturnaher Mischwald beschrieben. Es wird als Ergebnis der Begehung eines Teils der Fläche im Dezember 2024 von Altbäumen mit über 3 Meter Stammumfang berichtet, darunter sogenannte Methusalem-Bäume. Weiterhin seien stehendes und liegendes Totholz, Höhlenbäume sowie Feuchtbiootope vorhanden, die unter anderem von Wildtieren genutzt würden. Fotos sind beigefügt. Auf dieser Grundlage wird das Gebiet als „Biodiversitätszelle“ beschrieben. Nach Aussage der Einwender setze sich diese wertvolle Waldstruktur auch entlang des Höhenzugs nach W2a sowie über die hessische Landesgrenze hinweg fort. Kritisch wird die Fachkarte 4 bewertet, die nach Einschätzung der Einwender keinen hinreichenden Einblick in die Waldqualität und -struktur ermöglicht. Das im Standortdatenblatt erwähnte Aussparen besonders hochwertiger Waldabteilungen sei nicht umsetzbar und werde im Rahmen der Projektierung voraussichtlich nicht berücksichtigt. Die Nähe zu Naturwäldern und teilweise VNP-Wald sei problematisch. Zusätzlich wird betont, dass die betroffenen Waldflächen mit einer besonders hohen Baumartenvielfalt und geringen Waldschäden (laut FNEWS-Projekt) ausgestattet seien. Der Hochspessart – inklusive der Vorranggebiete – zähle zu den wenigen Regionen in Deutschland mit über 125 t/ha Kohlenstoffbindung. Das Gebiet werde daher auch als ein funktionierender „Klimawald“ mit nationaler Bedeutung bezeichnet. Für das Vorranggebiet W2b sei mit notwendigen Zuwegungen auf einer Länge von 1,5 bis 3 km zu rechnen. Zudem befinde sich das nächstgelegene Übertragungsnetz etwa 12 Kilometer entfernt. Der damit verbundene Ausbau der Infrastruktur würde nach Auffassung

der Einwender den Charakter des Gebiets verändern und zusätzlichen Flächenverbrauch verursachen.

In ihrem Fazit fordern die Einwender, dass bei den geplanten Vorrangflächen im Hochspessart dem Schutz biodiverser, strukturreicher Mischwälder Vorrang vor einer Nutzung für Windkraft eingeräumt wird. Konkret wird verlangt, auf die Ausweisung der Vorrangflächen zu verzichten und den Spessart aufgrund seiner hohen ökologischen Bedeutung besonders zu schützen.

Artenschutz

Die Stellungnahmen führen artenschutzfachliche Bedenken für W2b auf. Seltene Zugvogelarten seien im Bereich W8 und W2b bis hin zu W13 zu finden. Es wird davon ausgegangen, dass die Mittelgebirgsrücken wichtige Orientierungslinien bieten. Auch eine Vogelzuglinie von Kranichen entlang des Spessarts sei bekannt.

Beim Bau von Windenergieanlagen sollten gemäß Leibnitz [*gemeint ist wohl „Leibniz“*] Institut für Zoo und Wildtierforschung Zugkorridore gemieden werden.

Weiterhin wird betont, dass im nördlichen Hochspessart faktisch ein FFH- und Vogelschutzgebiet vorliege. Die Stellungnehmenden führen aus, dass Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus ihrer Sicht teilweise nicht umsetzbar seien oder in den Planungsunterlagen gar nicht vorgesehen würden.

Im Hinblick auf die Artkartierung im Hochspessart wird insbesondere auf die Fachkarten 2a und 2b eingegangen. Laut Stellungnahme finden dort zentrale Arten wie Mäusebussard und Schwarzstorch keinerlei Berücksichtigung. Auch der Kranichzug und Fledermausarten würden nicht erfasst oder dargestellt. Als mögliche Ursache nennen die Einwendenden gravierende Datenlücken aufgrund fehlender Erhebungen im Spessart. Es wird allgemein auf Sichtungen verschiedener Vogelarten wie Schwarzstorch, Weißstorch und Rotmilan hingewiesen.

Die vorliegenden Planungsgrundlagen sind aus Sicht der Einwender lückenhaft und fehlerhaft. In der Umsetzung von Windkraftprojekten wird eine deutliche Gefährdung und ökologische Abwertung des als besonders wertvoll dargestellten Naturraums im Spessart gesehen.

Wasser

Es wird kritisiert, dass in der Fachkarte 5 keine Trinkwassereinzugsgebiete dargestellt sind. Die Einwender führen an, dass auf den topografischen Karten der Standortdatenblätter zu erkennen sei, dass W2a und W2b relevantes Einzugsgebiet für die natürlichen Kahlquelle und die Quellen des Hundsggrundes, des Haberbaches, des Querbaches und weiterer Wasseraufschlüsse seien, die zahlreiche Teiche und Fischwirtschaftsteiche speisten. Das Wasser der Kahlquelle habe eine hervorragende Qualität und würde oft als Trinkwasserquelle für Mensch und Tier genutzt. Aufgrund eines Risikos der Schadstoffbelastung sollten die Höhenzüge bei W2a und W2b frei von VRG-W bleiben.

Landschaftsbild

W2b liegt laut Stellungnahmen oberhalb des „dicht besiedelten Kahlgrunds“ und wird regelmäßig als Ausflugsziel genutzt. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde nach Ansicht der Einwender das Landschaftsbild stark verändern, die touristische Attraktivität (z. B. am Dr.-Kihn-Platz ein kulturhistorisch bedeutender Ort und beliebtes Ausflugsziel) vermindern und auch die Wirkung als Erholungsfläche der Bevölkerung einschränken. Es wird auf die Lage des VRG-W2a an der historischen Birkenhainer Straße hingewiesen, in deren Nähe es nicht gestattet sein sollte, WEA zu stellen und damit den Wert der Gegend zu mindern. Es wird ein Vergleich gezogen mit Schloss Neuschwanstein, in dessen Nähe man auch keine WEA stellen würde. Die Einwender erwarten, dass „Waldbaden“ im Umkreis von drei Kilometern um das Vorranggebiet unmöglich würde.

Zusätzlich wird vor einem großflächigen Verlust des unzerschnittenen und ruhigen Waldcharakters in der gesamten Region W2a, W2b, W8 und W13 gewarnt, was zu einem Besucherrückgang führen könne.

Weitere Punkte / kommunale und politische Aspekte

Die Einwender weisen darauf hin, dass W2b im Staatswald liegt – ebenso wie W8 und W13 – und damit keine Pacht- oder Ausgleichszahlungen für die örtlichen Gemeinden anfallen würden. Das Projekt werde daher als naturzerstörender Eingriff ohne lokalen Nutzen kritisiert.

Es wird kritisiert, dass die Natur- und Schutzwertigkeit des Hochspessarts in der Bewertung der Planungsunterlagen nicht angemessen berücksichtigt sei. Man beanstandet zudem eine mangelhafte Datengrundlage und fordert eine Rangreihung nach

ökologischer Schutzbedürftigkeit, die den Ausschluss dieser Flächen zur Folge haben müsste.

Darüber hinaus werden die vorgegebenen Immissionsschutzwerte als unzureichend angesehen, insbesondere im Hinblick auf die Spessart-Dörfer und die dortige Ruhe. Die Stellungnehmenden betonen auch die Bedeutung der Wald- und Naturpädagogik für die Region.

Insgesamt sprechen sich die Einwender gegen die Ausweisung des Vorranggebiets W2b aus. Der Wald im Bereich Rehberg sei durch seinen Strukturreichtum, biodiversen Aufbau und naturräumliche Einbindung besonders schützenswert.

[Darüber hinaus folgen weitere Ausführungen zu Energiewende, Betrieb, Wirtschaftlichkeit, Windhöffigkeit und Technik von WEA ohne direkten Bezug zu VRG-W2b.]

P14, P18, P21

Sammeleinwendung

[...] Sammeleinwendung „Jakobsthal erhebt Einspruch!“ zum öffentlichen Beteiligungsverfahren gegen die Windvorrangfläche W13 „Bei den Sieben Buchen“

[...]

[allgemeine Beschreibung der Schutzwürdigkeit des Hochspessarts ohne Nennung bzw. direktem Bezug zu W2b, mit Verweis auf die Stellungnahmen von Greenpeace und Erhebungen der BI Heimatwald Spessart, kein Abdruck]

„Bewertung:

Die laufende Untersuchung des Waldes hinsichtlich Waldzustand, Fauna und Flora weist darauf hin, dass das Untersuchungsgebiet *[Hinweis: gemeint ist der Hochspessart ca. zwischen Sailauf, Schöllkrippen, Wiesen, Mosborn und Heigenbrücken]* ein besonders schützenswerter Lebensraum ist. Als faktisches FFH-Gebiet wird dringend empfohlen von der Ausweisung der Windkraft- Vorrangflächen im nördlichen Bayerischen Hochspessart, insbesondere in W 2b, W 8 und W 13 abzusehen. Weitere Untersuchungen sind im Gange.“

P215

Privat

Sammeleinwendung (Langenborn-Schöllkrippen) (67 Unterschriften)

Sehr geehrtes Team des Planungsverbandes,
Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir die Sammeleinwendung „Langenborn- Schöllkrippen.

Gegen Rodung von Wald für Windkraft! W13 - W 8 - W2b - W2a - W6 + weitere Gebiete“, mittragen.

[es folgen allgemeine Argumente gegen Windenergie und Windenergie im Wald ohne spezifischen Bezug zur Fläche W2b, die in die Abwägung unter [Kapitel 3](#) einfließen]

Zusammenfassung Öffentlichkeit

Für das Vorranggebiet W2b im nördlichen bayerischen Hochspessart wird von verschiedenen Seiten vorgebracht, dass der Bau von Windenergieanlagen mit erheblichen negativen Folgen für Natur, Klima, Wasserhaushalt, Biodiversität, Erholung und das Landschaftsbild verbunden sei. Es wird argumentiert, dass insbesondere die Rodung großer zusammenhängender Mischwaldflächen zu einer dauerhaften Schädigung des Ökosystems führe, da der Wald als CO₂-Senke, Sauerstoffproduzent, Luftfilter, Feinstaubfänger, Biodiversitätszelle, Wasserspeicher und Rückzugsraum seltener Arten unersetzlich sei. Die Aufforstungsversprechen werden als inadäquat betrachtet, da Nachpflanzungen Jahrzehnte benötigen, um die Funktionen ausgewachsener Wälder zu übernehmen.

Kritisiert wird, dass die Fläche mit Dr.-Kihn-Platz Naherholungsgebiet und touristisches Ziel sei, wodurch Wandern, Radfahren und Waldbaden erheblich beeinträchtigt würden. Es wird befürchtet, dass der Hochspessart als eines der wichtigsten Naherholungsgebiete für das Rhein-Main-Gebiet und als kulturelles Erbe an Attraktivität verliert und die lokale Hotellerie und Gastronomie unter Einnahmeverlusten leidet.

Weiterhin wird auf die regulierende Wirkung des Waldes für das Lokalklima hingewiesen: Die geplanten Eingriffe würden Kaltluftentstehungsgebiete zerstören und damit die natürliche Klimatisierung der Region schwächen. Die Bedeutung der unversiegelten Waldflächen für die Trinkwasserversorgung wird hervorgehoben, mit der Sorge, dass Schneisen und Rodungen die Wasserspeicherfunktion und Wasserqualität gefährden.

Artenschutzrechtliche Bedenken werden geäußert, da Lebensräume geschützter Arten wie Fledermäuse, Wildkatze, Greifvögel und Insekten beeinträchtigt würden. Die Einhaltung von Naturschutz- und Tierschutzgesetzen wird in Frage gestellt.

Es wird auf die Gefahr von Infraschall, Lärm, Schlagschatten, Lichtemissionen und auf mögliche Brandgefahren durch technische Defekte hingewiesen. Weitere nicht flächenbezogene Bedenken aus dem Bereich der bau- und anlagebedingten Auswirkungen (Immissionen, Betriebsmittel, Auswirkungen der Erschließung etc.) werden vorgebracht. Es wird gefordert, dass alternative Standorte auf weniger ökologisch wertvollen Flächen geprüft werden. Die geplanten Vorranggebiete werden daher abgelehnt, da der Nutzen der Windenergieanlagen aus Sicht der Einwender in keinem Verhältnis zu den negativen Auswirkungen für Mensch und Natur stehe.

5.2.2 Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen

Naturschutzfachliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu den vorgebrachten Äußerungen	Mopsfledermaus Main-Kinzig-Kreis: Die Nachweise von Fledermäusen im Prüfbereich werden in die Unterlagen übernommen und sind im Kriterium „Raum“ zu berücksichtigen: 2014: Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) Die Nachweise von Rot- und Schwarzmilan beziehen sich auf das Gebiet W6 und liegen daher außerhalb des Prüfbereichs um W2b. Regierungspräsidium Darmstadt: Die Studie zu den Vorkommen der Mopsfledermaus wurde von anderer Stelle vorgelegt und ist somit Teil der Abwägung. Bürgerinitiative Windkraft im Spessart und Gemeinde Biebergemünd: Die Mopsfledermaus gilt in Bayern zwar nicht als kollisionsgefährdet, kann aber im Zuge des Bauvorhabens – insbesondere bei der Rodung – betroffen sein. Im Hinblick auf die hohe Aktivität und Nachweisdichte im Gebiet W2b sind im Genehmigungsverfahren zusätzliche Schutzmaßnahmen notwendig: - um die Tiere in der Wochenstubenzeit und in den Winterquartieren zu schonen sind eventuell notwendige Baumfällarbeiten prioritär im Zeitraum 11.09. – 31.10. durchzuführen - WEA-Standorte, BE- und Kranstellflächen, Zuwegungen etc. sind bevorzugt in junge Bestände zu legen. Dafür sind neben Untersuchungen auch Abfragen beim Revierförster zu den Waldbeständen (Altersstruktur, Höhlen- und totholzreichverteilung etc.) erforderlich. - aufgrund der hohen Nachweisdichte der Mopsfledermaus und der demnach anzunehmenden Betroffenheit, ist bei Eingriffen in den Wald grundsätzlich eine Erfassung der Quartierstrukturen durchzuführen. Sofern möglich ist der Anlagenstandort im Rahmen einer kleinräumigen Standortwahl so zu verschieben, dass der Habitatverlust minimiert wird. Unvermeidliche Habitatverluste sind entsprechend der jeweils aktuellen fachlichen Standards auszugleichen. Fledermäuse: Generell kann eine Betroffenheit von Fledermäusen durch den Betrieb von Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden, da die in Deutschland vorkommenden Arten vielfältige Lebensräume bewohnen. Für bestimmte Fledermausarten, die beispielsweise im freien Luftraum jagen oder zu den weit ziehenden Arten zählen, kann jedoch ein erhöhtes Kollisionsrisiko an Windkraftanlagen auftreten. Im Windenergieflächenbedarfsgesetz wird deshalb grundsätzlich ein Monitoring (Überwachung) von Fledermausaktivitäten im Gondelbereich und eine Abregelung (zeitweiligen Abschaltungen) der Windenergieanlagen vorgegeben, um das Tötungsrisiko für Fledermäuse, unabhängig von der Art, zu minimieren.

	Eine erhebliche Beeinträchtigung kann so bei kollisionsgefährdeten Fledermausarten durch die Schutzmaßnahmen der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb der Signifikanzschwelle gesenkt werden. Durch diese effektive Maßnahme lässt sich die Anzahl der verunglückten Fledermäuse an WEA erheblich verringern. Eine über das Monitoring und die Abregelung der WEA hinausgehende Berücksichtigung von Fledermausvorkommen ist deshalb nur dann erforderlich, wenn dem Planungsträger spezifische Erkenntnisse z. B. zu Wochenstuben und Überwinterungsquartieren vorliegen. Die im Beteiligungsverfahren zusätzlich eingereichten artenschutzfachliche Hinweise etwa zu Fledermäusen, werden - sofern relevant - in den Umweltbericht übernommen. Rotmilan Den Arthinweisen fehlen wichtige Angaben (ausreichende räumliche und zeitliche Präzision, Kenntnisse des Erfassers). Sie können daher nicht berücksichtigt werden. Faktisches Vogelschutzgebiet und Faktisches FFH-Gebiet aufgrund Struktureichtum Wald Es fehlt eine Begründung für die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebietes. Die Meldung der Vogelschutzgebiete, sowie FFH-Gebiete in Unterfranken ist abgeschlossen. Schwarzstorch: Dem Arthinweis zum Brutvorkommen des Schwarzstorchs fehlen wichtige Angaben (ausreichende räumliche und zeitliche Präzision), die Birkenhainer Straße ist mehrere Kilometer lang, sodass eine räumliche Eingrenzung nicht möglich ist. Er kann daher nicht berücksichtigt werden. Die Flugbewegungen lassen keine Rückschlüsse auf die Lage eines möglichen Brutplatzes zu. Weißstorch: Dem Arthinweis zum Weißstorch fehlen wichtige Angaben (ausreichende räumliche und zeitliche Präzision, Kenntnisse des Erfassers). Sie können daher nicht berücksichtigt werden.
Abwägung	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen auch Stellungnahmen zum vorliegenden Vorranggebiet ein. Hier aufgelistet und behandelt werden raumspezifische Argumente mit direktem Bezug zur Fläche. Äußerungen, die grundsätzliche Argumente für oder gegen Windenergie ohne konkreten räumlichen Bezug zum VRG vorbringen, fließen in die jeweiligen thematischen Kapitel unter Kapitel 3 ein. Die <u>Gemeinde Wiesen</u> befürwortet die Fläche VRG-W2b, es werden <u>keine Einwände</u> erhoben. Das VRG-W2b liegt in unmittelbarer Nähe des Gemeindegebiets (300 m).

Die Gemeinde Biebergemünd (Hessen) regt an, das Gebiet VRG-W2b zu streichen, da dieses Gebiet insb. aus Artenschutzgründen, wegen dem Landschaftsbild sowie der hohen Sichtbarkeit nicht als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie geeignet ist. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, die vorgebrachten Belange fließen in die vorliegende Abwägung fachbezogen ein.

Quellen und wasserbezogene Funktionen des Waldes: Außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und hier auch außerhalb sensibler Bereiche der Einzugsbereiche ist grundsätzlich mit einer Vereinbarkeit des Belangs des Trinkwasserschutzes mit der Nutzung von Windenergie zu rechnen. Die Forderungen, dass in feuchten Waldgebieten insbesondere auf die Aufrechterhaltung der vorhandenen Wasserverhältnisse bzw. des Wasserhaushalts zu achten ist, dass durch Wegbau und das Setzen von WEA-Fundamenten keine Flächen trockengelegt werden sollten und Quellbereiche beim Anlagenbau gesondert berücksichtigt werden sollten, müssen im Rahmen der standortbezogenen Genehmigungsverfahren betrachtet werden. Es ist nicht Aufgabe der allgemeinen, gebietsbezogenen Regionalplanung die nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahren zu ersetzen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Konkrete Maßgaben im Themenfeld Wasser, die in Genehmigungsverfahren einzuhalten sind, finden sich in Kapitel 4.1 des Umweltberichts. Zum Umgang mit Trinkwassereinzugsgebieten siehe die Befassung in [Kapitel 3](#).

Fledermaus-Nachweise: Auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wird verwiesen.

Allgemeine Arthinweise: Arthinweise ohne ausreichende räumliche und zeitliche Präzision sowie Kenntnissen des Erfassers können nicht berücksichtigt werden. Auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wird verwiesen.

Hinweis auf **Wildkatze:** Die Wildkatze kann im Rahmen der Bautätigkeiten sowie durch Habitatzerschneidung betroffen sein. Untersuchungen aus Hessen zeigen, dass sie durch Windenergieanlagen oder deren Betrieb jedoch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Im Genehmigungsverfahren können daher Maßnahmen zum Schutz der Wildkatze – insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht – notwendig sein. Die Hinweise auf die Wildkatze sowie die zentralen Verbindungswege zwischen Lebensräumen werden für die VRG-W2a, W2b, W6 und W8 in die Standortdatenblätter (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) als Teil des Umweltberichts aufgenommen.

Abstand Naturwald: Es wird ein Abstand von 100 m zu Naturwäldern und Naturwaldreservaten eingeführt, siehe dazu die Abwägung in [Kapitel 4.2.4](#). Der Flächenumfang ist entsprechend anzupassen.

Faktisches Vogelschutzgebiet und Faktisches FFH-Gebiet: Auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wird verwiesen.

Hinweise auf den **Fernweg „Birkenhainer Straße“** von Gemünden nach Neuwirtshaus als **Kulturgut:** Die benannte Birkenhainer Straße sowie der Grenzweg sind in der Bayerischen Denkmalliste nicht aufgeführt. Der höheren Landesplanungsbehörde liegen keine Kenntnisse von Denkmalschutzbehörden aus benachbarten Bundesländern vor, die einen erhöhten Schutzstatus des Kulturguts erfordern würden. Eine Unvereinbarkeit zwischen einzelnen, kulturhistorischen Wegen oder Zeugnissen und der Ausweisung eines VRG-W wird auch aufgrund der Größe des VRG-W2b zusammen mit VRG-W2a nicht gesehen. Der Umgang mit Bodendenkmälern sowie weiteren Funden im Rahmen der Bautätigkeiten ist im Umweltbericht, Kapitel 3.1.3 erläutert. Eine vollständige Aufzählung kulturhistorischer Zeugnisse jenseits der Denkmalliste kann im Rahmen der Regionalplanung nicht erfolgen.

Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes: Der Kritik, wonach in Landschaftsbildstufen 4 und 5 von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen sei, wird gefolgt. Zum grundsätzlichen Umgang mit dem Landschaftsbild und der Schwelle zur Erheblichkeit sowie den Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme trotz erheblicher Beeinträchtigung und den Änderungen in Umweltbericht und Standortdatenblättern siehe Abwägung in [Kapitel 4.2.2](#). Das „besonders hohe Gewicht“ der erneuerbaren Energien sowie die Ausbauziele der Windenergie an Land begründen eine sichtbare Veränderung des Landschaftsbildes und der Erholungsqualität der Landschaft. Durch die Bündelung von WEA im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes im LSG Spessart bestmöglich vermieden werden.

Besondere Wertigkeit der Landschaft und des Erholungsraums Eingriffe in das Landschaftsbild und damit einhergehende punktuelle Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind in gewissem Umfang bei der Errichtung von Windenergieanlagen unvermeidlich. Erholungswald der Stufe I oder Erholungswald nach BayWaldG sind nicht betroffen, ebenso keine Erholungsschwerpunkte. Das Windenergiesteuerungskonzept berücksichtigt diesen Belang, sodass es keinerorts zu einer weitläufigen technischen Überprägung des Landschaftsbildes kommt sowie die Erholungsfunktion nicht maßgeblich gemindert wird. Zur grundsätzlichen Behandlung des Belangs des Landschaftsbildes und der Erholung siehe die inhaltliche Befassung in [Kapitel 3](#).

Sichtbarkeit, Licht- und Schattenimmissionen, Lärm: Es wird auf die Ausführungen in Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 sowie auf die Ausführungen im vorliegenden [Kapitel 3](#) verwiesen. Die immissionsschutzrechtlich voraussichtlich nötigen Abstände von ca. 500 m zu Dorf- und Mischgebieten werden nicht ausgeschöpft, im Gegenteil wurden seitens des Planungsverbands auch Dorf- und Mischgebiete mit dem erhöhten Vorsorgeabstand von 1.000 m versehen, um eine gleichberechtigte Anwendung in Stadt und Land zu ermöglichen. Die konkrete Prüfung immissionsschutzrechtlicher Belange kann nicht Bestandteil der Regionalplanung sein. Die Einhaltung von Grenzwerten ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Rahmen der konkreten Projektplanung

sicherzustellen. Die im Regionalplan festgelegten Mindestabstände zu Wohn- und Mischgebieten tragen zur vorsorgenden Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch Schall-, Licht- und Schattenimmissionen bei.

Optisch bedrängende Wirkung und Umzingelung der Ortsteile Bieber und Rossbach: Es wird auf die Ausführungen unter [Kapitel 3](#) verwiesen. Demnach kann im Umfeld von VRG-W2b aufgrund der gewählten Abstände keine auf regionalplanerischer Ebene feststellbare optisch bedrängende Wirkung vorliegen. Mögliche Umfassungswirkungen wurden auch für Ortslagen außerhalb der Planungsregion entsprechend der in Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 erläuterten Methodik geprüft. Aufgrund der sehr geringen Umfassungswinkel im Betrachtungsraum von 2,5 km um den Ortsteil Bieber und den Ortsteil Rossbach ist keine Umfassung festzustellen. In der Stellungnahme werden zur Unterstützung des Eindrucks einer Umzingelung VRG und WEA in Hessen und Bayern außerhalb des Betrachtungsraums herangezogen, was nicht der fachlich begründeten Vorgehensweise entspricht. WEA in einem Abstand von mehr als 2,5 km sind aufgrund ihrer geringen Höhenwirkung nicht geeignet, einen optisch bedrängenden Eindruck der Umzingelung zu erzeugen. Konkrete Analysen hierzu sind erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf Grundlage der konkreten Anlagenstandorte und –höhen möglich. Es sind keine Änderungen veranlasst.

Lage im Staatswald und finanzieller Nutzen: Eigentumsverhältnisse ebenso wie Erträgnisbetrachtungen konkreter Windenergieprojekte sind nicht Gegenstand des Verfahrens.

Aussparung schutzwürdiger Waldbereiche: In den Stellungnahmen wird auf die Wertigkeit des Waldgebietes im Hochspessart verwiesen, u. a. mit wertvollen Laubbäumen und Altholz. Darunter wird auch das Gebiet W2b subsummiert. Zur allgemeinen Vorgehensweise, zur Identifikation und Aussparung der hochwertigen Waldbereiche wird auf Anlage 1 und 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 verwiesen. Die Bewertung einzelner Baumbestände ist nicht Gegenstand der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000, ebenso nicht die Unterschutzstellung einzelner Biotopbäume. Auch wären solche aufgrund der Größe von VRG-W i. d. R. in diese zu integrieren. Die Aufnahme und darauffolgend Rücksichtnahme auf besonders wertvolle Bestände innerhalb des VRG kann erst im Genehmigungsverfahren und im Rahmen der konkreten Standortwahl erfolgen. Stattdessen wurden im Planungskonzept sowie in der Umweltprüfung Kriterien berücksichtigt, welche i. d. R. wertvolle Waldbestände umfassen. Zum Schutz ökologisch besonders hochwertiger Waldlebensräume wurden Naturwaldreservate und Naturwälder, Bannwälder, bekannte Schutzwälder sowie Wälder mit einigen herausragenden Waldfunktionen, wie bspw. Erholungswald der Intensitätsstufe I, nicht für die Festlegung von Vorranggebieten herangezogen [RWK I / II]. Flächen mit Förderung nach dem Vertragsnaturschutzprogramm-Wald (VNP-Wald-Flächen) sowie Wälder mit besonderen Waldfunktionen (u. a. Bodenschutz, Klimaschutz, Immissionsschutz, Sichtschutz, Landschaftsbild, Lebensraum und für die biologische Vielfalt), die eine Vereinbarkeit im Einzelfall ermöglichen, wurden nur im erforderlichen und vertretbaren Umfang in Vorranggebiete einbezogen. In diesen Fällen ist das öffentliche Interesse an der Walderhaltung gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergienutzung aus Gründen der Energiewende und des Klimaschutzes abzuwägen. Aufgrund der Notwendigkeit, auch Waldbereiche als

Plankulissen zu berücksichtigen, wird in den Regionalplan der Grundsatz 5.2.3-07 aufgenommen, wonach Eingriffe in den Wald auf das notwendige Maß zu begrenzen und in einer waldschonenden Weise auszuführen sind. Im Entwurf des Umweltberichts ist als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme für die Genehmigungsplanung zusätzlich enthalten: „*Vorrangig sollen naturschutzfachlich weniger wertige Flächen, wie standortwidrige bzw. junge Waldbestände und intensiv bewirtschaftete Standorte, genutzt werden.*“ Die enge forstfachliche Begleitung bei der Planerstellung im Rahmen der Bewertung der Eignung von Gebieten (u. a. im Hinblick auf die Waldfunktionen) bereits auf der Ebene der Regionalplanung hatte zum Ziel, Windenergie im Wald naturverträglich zu gestalten. Mit dem oben genannten Grundsatz ist beim Bau von Windenergieanlagen im Wald demnach eine waldschonende Bauweise vorgegeben. Die gewählte Vorgehensweise wird deshalb als inhaltlich und maßstäblich sachgerecht betrachtet, Fachkarte 4 bildet die vorliegenden und einbezogenen geeigneten Kriterien räumlich ab. Konkrete baubedingte Auswirkungen können erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bewertet werden. Konkret ist z. B. den Karten der Einwendung von Greenpeace zu entnehmen, dass das W2b so gewählt wurde, dass umliegende, geschützte Waldflächen ausgespart wurden. In Abstimmung mit den Forstbehörden wurden zusätzlich Waldbereiche südöstlich aufgrund der Wertigkeit nicht in Anspruch genommen, so dass die Fläche VRG-W2b als geeignete Fläche in diesem Bereich identifiziert werden konnte. Die vorgebrachten unspezifischen Informationen zur allgemeinen Wertigkeit des Waldes im Hochspessart sowie Aufnahmen einer Begehung in der Fläche VRG-W2b vermögen das Ergebnis der kriterienbasierten Orientierung an geschützten und nicht geschützten Waldbeständen, dem Waldfunktionsplan und der Abstimmung mit den Forstbehörden und damit die Abgrenzung des VRG-W2b nicht zu ändern.

Hinweise zur **Topographie** und Bodenerosionen: VRG-W2b ist im Flächenumgriff so gewählt, dass möglichst keine Hanglagen berührt sind. Bodenschutzwald ist nicht betroffen und nicht angrenzend. Konkrete standortbezogene Geländeänderungen, die Festlegung von konkreten Anlagenstandorten und damit möglicherweise einhergehende konkrete Eingriffsminimierungen sind nicht Gegenstand des regionalplanerischen Verfahrens.

Betrachtung des Naturparks „Hessischer Spessart“: Grundsätzlich liegen die VRG-W, die an den Naturpark „Hessischer Spessart“ angrenzen, bereits im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Spessart, das maßgeblich für die vorliegende Bewertung ist und einen höheren Schutz als Schutzzone innerhalb des Naturparks genießt. Die eingeforderte Betrachtung der Schutzgüter Erholung innerhalb des Naturparks Spessart sind deshalb bereits in der vorliegenden Abwägung enthalten. Der Vollständigkeit halber wird der Naturpark „Hessischer Spessart“ ebenso wie bislang der Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald in die weitergehenden Informationen für das Abwägungsverfahren im Kriterienkatalog aufgenommen. Der Naturpark „Hessischer Spessart“ wird als Hinweis für die Abwägung in die Standortdatenblätter der angrenzenden VRG-W6, W2a, W2b und W8 aufgenommen. Die Gesamtabwägung, wonach VRG-W auch in hochwertige Landschaftsschutzgebiete integriert werden, sofern diese bereits eine Vorbelastung aufweisen oder als besonders geeignet gelten, bleibt auch bei Betrachtung des Naturparks „Hessischer Spessart“ und dessen Schutzziele bestehen. Die konkrete Abwägung zu VRG-W2b kann dem Standortdatenblatt entnommen werden.

Der Darstellung, **VRG-W würden bewusst an der hessischen Landesgrenze ausgewiesen werden** und damit eine höhere Belastung für Nachbarregionen entstehen, wird widersprochen. Grundsätzlich wird im Windenergiesteuerungskonzept jede Ortslage außerhalb der Region Bayerischer Unterrhein identisch zu Ortslagen innerhalb der Region angesehen. Es gelten daher die gleichen Mindestabstände zur Wohnbebauung in allen Ortschaften. Analog gelten Kriterien der möglichen Umfassungswirkung. Die VRG-W stellen gemäß Kriterienkatalog und Raumwiderstandsanalyse geeignete und möglichst konfliktarme Gebiete dar, was zu deren Aufnahme in vorliegenden Entwurf geführt hat. Insbesondere die Siedlungsferne sowie keine ausgewiesenen Schutzgebiete führen dazu, dass sich überdurchschnittlich viele geeignete und konfliktärmere Flächen in der Nähe der Landesgrenze befinden.

Seismologische Messstation WBG in Bieber: Die Hinweise zur seismologischen Messstation „Bieber“ in Hessen werden zur Kenntnis genommen. Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe hat in Ihrer Stellungnahme keine Einwände zu den Flächen VRG-W2a und VRG-W2b vorgetragen. VRG-W2b liegt vollständig innerhalb eines Puffers von 3 – 5 km um die seismologische Messstation in Bieber („WBG“), die Fläche W2a liegt nur randlich innerhalb dieses Puffers. Die seismologische Messstation „WBG“ ist Teil des Hessischen Erdbebendienstes. Gemäß Bayerischem Windenergie-Erlass (BayWEE) von 2016 wären Erdbebenmessstationen der länderbezogenen Erdbebendienste je nach technischer Ausstattung mit Mindestabständen von 3 km (Breitbandstation) oder 1 km (übrige Stationen) zu versehen. Bei Breitbandstationen ist zwischen 3 und 5 km eine Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren erforderlich. Das Vorranggebiet VRG-2-304 des Regionalplans Südhessen liegt innerhalb des 3 km Radius um die Station WBG und damit bedeutend näher als die beiden Gebiete W2a und W2b. Der Stellungnahme des hessischen Erdbebendienstes vom 24.07.2025 wird gefolgt, wonach bei Abständen zwischen 3 – 5 km eine Information über neue WEA auf bayerischer Seite erfolgen sollte. Darüber hinaus wird in die Hinweise zum Genehmigungsverfahren ein Hinweis auf die Seismologische Station aufgenommen.

Negative Auswirkungen auf staatlich anerkannte Erholungsorte Rossbach und Bieber und Einbußen im Tourismus: Auch zu hessischen Kommunen ist der erhöhte Vorsorgeabstand von 1.000 m angewandt worden. Direkte erhebliche Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche sind deshalb nicht zu erwarten. Auf die Bewertung im Standortdatenblatt wird verwiesen. Hochwertige Landschaftsbilder werden im vorliegenden Konzept dann in Anspruch genommen, wenn sich die VRG-W besonders eignen oder bereits eine Vorbelastung vorliegt. Wie im Standortdatenblatt erläutert, ist die Fläche im Zusammenhang mit der naheliegenden Fläche VRG-W2a sehr gut geeignet, welche zudem an eine Vorbelastung angrenzt. Damit überwiegt im vorliegenden Gebiet der vorrangige Belang des Ausbaus Erneuerbarer Energien gegenüber den anlagebedingten Veränderungen des Landschaftsbilds und auch ggf. den möglichen Auswirkungen auf die Erholungsqualität anliegender Bereiche. Durch die erhöhten Vorsorgeabstände von mindestens 1.000 m sind erhebliche Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche nicht zu erwarten. Im vorliegenden Fall liegt der Siedlungsbereich von Bieber mind. 1.700 m entfernt. Zu den allgemeinen

Auswirkungen auf Erholungsnutzung und Auswirkungen auf den Tourismus siehe Ausführungen in [Kapitel 3](#). Es sind keine Änderungen veranlasst.

Forderung der Feststellung erheblicher Umweltauswirkungen aufgrund geforderter geänderter Einstufung der **Artnachweise in spezifische Raumwiderstandsklassen**: Hierzu ist festzustellen: Um bereits auf der Ebene der Regionalplanung eine den rechtlichen Anforderungen auf dieser Planungsebene genügende Abwägung der Artenschutzbelange vollziehen zu können, liegen dem Planträger als Fachgrundlage durch das Landesamt für Umwelt (LfU) erstellte Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern vor, welche differenziert nach zwei Kategorien Anteile der bekannten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten umfassen (UMS vom 04.08.2023). Fledermäuse sind hiervon nicht erfasst. Die Vorgehensweise zur Raumwiderstandsanalyse ist in Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 enthalten. Das UMS vom 04.08.2023 enthält zudem über die Dichtezentren hinausgehende Aspekte hinsichtlich kollisionsgefährdeter Vogelarten (z. B. einzelne Brutnachweise außerhalb von Dichtezentren). Auch diese – soweit diese im Rahmen der Planerstellung vorlagen – sind in der Abwägung als Restriktionskriterium der RWK III berücksichtigt, gegenüber denen allerdings der Belang der Erneuerbaren Energien regelmäßig überwiegt. Ähnlich wurde mit ornithologisch lokal bedeutsamen Gebieten geschützter und / oder stöempfindlicher Arten oder bekannten Vorkommen windkraftsensibler Fledermäuse verfahren. Auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wird verwiesen.

Die **Flächeninanspruchnahme** bei VRG-W im Wald wird mit dem Grundsatz 5.2.3-07 sowie den entsprechenden Hinweisen an die Genehmigungsplanung zum waldschonenden Umgang behandelt. Die versiegelte Fläche des Fundaments je Windrad von ca. 500 m² (0,05 ha) stellt nur eine sehr geringe Versiegelung angesichts der Größe des Vorranggebietes dar. Auf regionalplanerischer Ebene ist deshalb nicht mit einer erheblichen Beeinflussung von Starkregenabflüssen zu rechnen.

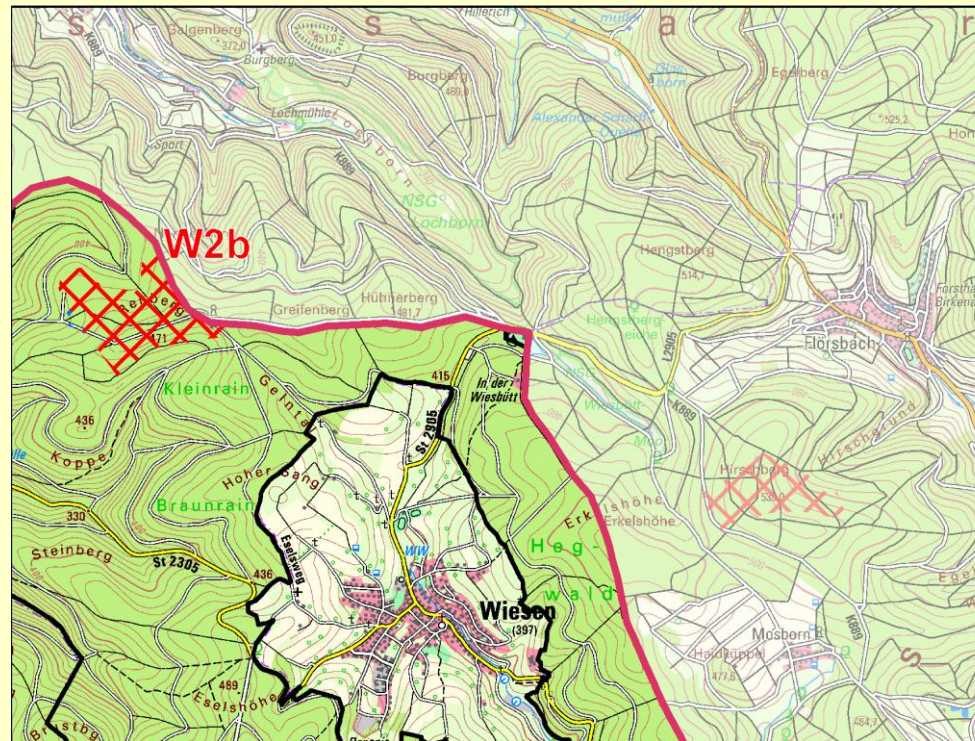
Hinweise zu **Belangen der technischen Anlagensicherheit** (Havarie, Brandschutz, Standsicherheit, Eisfall, Eiswurf, Gefahrenstoffe, PFAS, Schwefelhexafluorid (SF₆), Schmierstoffe u. Ä.): Belange der technischen Anlagensicherheit können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entsprechend einschlägiger fachgesetzlicher Vorschriften geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Weitere Ausführungen dazu in [Kapitel 3](#).

Konkrete Netzanbindung, Zuwegung, baubedingte Auswirkung, Wirtschaftlichkeit: Fragen der den erneuerbaren Energien zugehörigen lokalen Infrastruktur können auf regionalplanerischer Ebene nicht geklärt werden, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Regionalplan dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das

Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ausgearbeitet. Die Wirtschaftlichkeit eines Ausbaus von Leitungstrassen und Versorgungswegen sowie der Transport und Wartung der Anlagen liegt im Ermessen des Projektierers/Betreibers. Die projektbezogene Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist nicht Gegenstand der vorliegenden regionalplanerischen Ausweisung geeigneter Gebiete.

Änderungsvorschlag

Auf Grundlage der vorstehenden Abwägung wird der Flächenumfang so geändert, dass 100 m Abstand zu Naturwaldflächen eingehalten werden. Der Umfang von W2b reduziert sich hierdurch von 58 ha auf 57 ha. Die Tekturkarte 9 sowie das Standortdatenblatt sind entsprechend zu ändern.



Maßstab: 1:50.000

Region 1

- Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- (Teilweise) Rücknahme von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen

- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

- Vorranggebiete
- Vorranggebiete (im Verfahren)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Das Standortdatenblatt zu VRG-W2b (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) ist wie folgt zu ergänzen:

- Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, Kriterium Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten, Ergänzung unter Fläche und Raum: „2024: *Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)*“ und unter Bewertung: „*Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche*

	<i>Schutzmaßnahmen für die genannten Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen ist in jedem Fall durchzuführen.“</i> - Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“: <i>„Mopsfledermaus: Um die Tiere in der Wochenstubenzeit und in den Winterquartieren zu schonen, sind eventuell notwendige Baumfällarbeiten prioritär im Zeitraum 11.09. – 31.10. durchzuführen. WEA-Standorte, BE- und Kranstellflächen, Zuwegungen etc. sind bevorzugt in junge Bestände zu legen. Dafür sind neben Untersuchungen auch Abfragen beim Revierförster zu den Waldbeständen (Altersstruktur, Höhlen- und Totholzreichverteilung etc.) erforderlich. Aufgrund der hohen Nachweisdichte der Mopsfledermaus und der demnach anzunehmenden Betroffenheit, ist bei Eingriffen in den Wald grundsätzlich eine Erfassung der Quartierstrukturen durchzuführen. Sofern möglich, ist der Anlagenstandort im Rahmen einer kleinräumigen Standortwahl so zu verschieben, dass der Habitatverlust minimiert wird. Unvermeidliche Habitatverluste sind entsprechend der jeweils aktuellen fachlichen Standards auszugleichen.“</i> - Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“: <i>„Im landesweiten Biotopverbund für Hessen sind die an das VRG-W angrenzenden Flächen als Populationsareal der Wildkatze dargestellt. Im Genehmigungsverfahren können daher Maßnahmen zum Schutz der Wildkatze – insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht – notwendig sein.“</i> - Der Naturpark „Hessischer Spessart“ ist als angrenzendes Schutzgut im Bereich „Landschaft und Kulturgüter“ aufzunehmen. - Ergänzung eines Hinweises für die Genehmigungsplanung im Bereich „Boden“: <i>„Lage innerhalb des Radius von 3-5 km um die seismologische Station „WBG“/ Bieber (4,6 km). Im Genehmigungsverfahren sollte das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) beteiligt werden.“</i> Der Kriterienkatalog (Anlage 1 zur Begründung von Ziel 5.2.3-08) ist wie folgt zu ändern: - Aufnahme des Naturparks „Hessischer Spessart“ im Bereich „Landschaft, Freiraum und Erholung, Kultur- und Sachgüter“ als weitergehende Information für die Abwägung Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 des Regionalplans Bayerischer Untermain ist wie folgt zu ergänzen: - <i>„Außerhalb der Region grenzt der Naturpark „Hessischer Spessart“ an das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Spessart an und unterstreicht die Lage der VRG-W innerhalb eines landschaftlich und für die Erholung wertvollen Teilraums. Die grundsätzliche Vereinbarkeit mit den Schutzzielen wird in der Abwägung durch Einbeziehung des maßgeblichen LSG im Naturpark Spessart und dessen höherem Schutzgegenstand als Schutzzonen innerhalb eines Naturparks abgehandelt. Anliegende Lagen des Naturparks „Hessischer Spessart“ werden im Standortbogen aufgeführt.“</i>
Beschlussvorschlag	Entsprechend dem Änderungsvorschlag wird das Vorranggebiet W2b „Rehberg“ in reduzierter Form in den Regionalplan aufgenommen. Die Begründung ist gemäß dem Änderungsvorschlag zu W2b anzupassen.

5.3 VRG-W6 – „Sülzert“

5.3.1 Eingegangene Stellungnahmen

ID	Beteiligte	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F106	Landratsamt Aschaffenburg - Untere Immissionsschutzbehörde	Aus technischer Sicht des Immissionsschutzes besteht mit dem Verfahren der Ermittlung der Vorrangflächen Einverständnis. Die Detailprüfungen für die konkreten Vorhaben in Bezug auf Lärm und Verschattung bleiben späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten. [...] Mit der überschlägigen Berechnung ergibt sich, dass bei diesem Abstand der Beurteilungspegel eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) in der Nacht eingehalten wird. Im Zuge der Ermittlung von Vorrangflächen ist dieses Vorgehen sinnvoll, da rein rechnerisch davon auszugehen ist, dass es an möglichen Immissionsorten nicht zu Überschreitungen kommen wird. Eine ausgewiesene Vorrangfläche bedeutet auch nicht, dass die Aspekte des Immissionsschutzes im späteren Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen nicht mehr geprüft werden. In diesen Verfahren wird dann detailliert auf die spezifischen Anlagentypen mit ihren jeweiligen Schallleistungspegeln und auf die mögliche vorhandene Vorbelastung eingegangen. Der Aspekt der Detailprüfung im Genehmigungsverfahren trifft ebenso auf die Auswirkungen von möglichen Verschattungen zu. Diese sind abhängig von den exakten Standorten und Anlagentypen und werden im Genehmigungsverfahren geprüft. Bei der Vorrangfläche W6 (Sülzert) wäre die Situation des Schlosses Maisenhausen, Alzenau- Albstadt, zu prüfen. Auf Fachkarte 1 ist dieses nicht als Wohnstandort im Außenbereich farblich dargestellt und dementsprechend ist nicht ersichtlich, ob hier ein 600 Meter-Radius geprüft wurde. Augenscheinlich ist der Mindestabstand eingehalten.

F407	Stadt Alzenau		insbesondere gegen die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen in der Waldabteilung „Sülzert“ (W6) keine Einwände. Die Stadt Alzenau befürwortet die Ausweisung der Vorrangfläche und bittet die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain (1), die Vorrangfläche bei der Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen.
M53	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern –	Bei den geplanten Ausweisungen W 2 a und b, W 6, W 27, W 36, W 32, W 39 und W 46 können hier nichttrisskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden
M314, M454, P9	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Greenpeace Deutsche Sektion e.V.	Tabelle: Problematisch sind aus ökologischen Gründen: NWR Aloisenberg 21 ha, Abstand 0m Tabelle: Problematisch aus Sicht des Wasserschutzes: Bodenschutzwald, Abstand 0m • Auf hessischer Seite auch Wasserschutz Zone III im Nahbereich Tabelle Bewertung: Teilfläche möglich, Veränderung der Flächenkulisse notwendig: Die Vorrangfläche im südlichen Bereich sollte verkleinert werden. Zum Bodenschutzwald und Naturwaldreservat sollte 500 m Abstand genommen werden. Weitere Untersuchungen zum Schwarzstorch sind notwendig. Prioritär sollten die größeren Schadflächen im mittleren Bereich ausgewiesen werden
M545, M639	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	In der Nähe (Geiselbachtal) befindet sich ein Vorkommen des Schwarzstorches. Beeinträchtigungen sind unbedingt zu vermeiden. Der BUND Naturschutz weist zudem darauf hin, dass es sich meist um sehr steiles Gelände handelt, was Abgrabungen für den Bau der Fundamente erfordern könnte. Dies würde zu weiteren Eingriffen führen.
M70	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	Landratsamt Main-Kinzig-Kreis	Aus Sicht der Abteilung Wasser- und Bodenschutz erfolgt folgender Hinweis: Standort W6 (südlich von Freigericht-Neuses, westlich von Hüttelngesäß) An der Nordostecke des Bereichs verläuft ein oberirdisches Gewässer (Wehmig oder Zufluss hierzu). In Hessen ist von der Böschungsoberkante oberirdischer Gewässer für alle Anlagen (auch Wege etc.) ein Mindestabstand

			von 10m einzuhalten (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 23 Hess. Wassergesetz). Für geplante Maßnahmen dichter als 10 Meter zur Landesgrenze gilt also: Zur Böschungsoberkante von oberirdischen Gewässern ist ein Mindestabstand von 10 Metern einzuhalten Kartierungen der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz zu Greifvögeln führen Reviere von Rot- und Schwarzmilanen im Grenzbereich zur hessisch-bayerischen Grenze auf. Betroffen hiervon sind die geplanten Vorrangflächen W2a und W6
M71	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	Regierungspräsidium Darmstadt	Weiterhin wird angeregt folgende gebietsbezogene Hinweise im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen: Main-Kinzig-Kreis Die VRG W2a, VRG W2b, VRG W6 und VRG W8 grenzen alle an den Naturpark Hessischer Spessart an. Das Schutzgebiet wurde in der bisherigen Betrachtung nicht berücksichtigt. Aus hiesiger Sicht ist dieser Sachverhalt nicht nur ein Indiz für ein Konfliktpotenzial in Hinblick auf das Schutzgut Flora und Fauna, sondern vielmehr auch hinsichtlich des Teilschutzguts Erholung innerhalb des Schutzgutes Landschaftsbild
P40, P43, P45, P47, P49, P51, P53, P56, P57, P59, P61, P64, P65, P67, P69, P71, P73, P75, P37	<i>Vorlagen zu VRG-W6, die sich wie dargestellt mit jeweils einzelnen Belangen befassen und von mehreren privaten Einwendern inhaltsgleich abgegeben bzw. gesammelt eingereicht wurden.</i> <i>Die Vorlagen werden untenstehend auszugsweise abgedruckt, sofern sie sich konkret-flächenbezogen mit den regionalplanerischen Festlegungen zu VRG-W6 befassen. Einwände allgemeiner Natur fließen in die übergeordneten Kapitel unter Kapitel 3 ein und werden hier nicht aufgeführt.</i>		P40 = Brandschutz + Denkmalschutz P43 = Eiswurf P45 = Entsorgung Rückbau Kohlfaserverbundwerkstoffe P47 = Flächenversiegelung P49 = Fledermausvorkommen P51 = Gefahr Öl- und Chemieverschmutzung Grundwasser P53 = Immobilien, Wertverlust P56 = Landschaft u. Lebensqualität P59 = Rotmilan, Schwarzmilan P61 = Schattenwurf P64 = Schutz Vogelarten P65 = SF6-Gase P67 = Uhu P69 = Verschmutzung Wäldern, Feldern, Grundwasser - Abrieb Windräder, Schaden Forstwirtschaft P71 = Zerstörung eines zusammenhängenden Waldes P73 = Zerstörung unseres Waldes

		P37 = individuelle handschriftliche Ergänzungen zur Begründung
F7, F97	Initiative Energiewende Albstadt	Ferner darf man sich im Winter nicht mehr in diesem Gebiet aufhalten. das ist ein No Go. Die Anlieferung aller für den Aufbau der Windindustrieanlagen erforderlichen Materialien (z. B. Krananlagen, Fundament-Baustahl ca. 200t, Beton ca. 1600 m3, Windradeinzelteile) und die Versorgungsfahrten werden vermutlich durch den Ortsteil Albstadt erfolgen. Das heißt ca. 600 Bau-/ Schwerlastfahrzeuge pro Windrad für den Aushub, das Fundament, für die Wiederverfüllung von Windrad und Kranstellfläche. Mit den Transporten für den Wegebau dürften bei 8 Windindustrieanlagen ca. 5000 Transporte notwendig werden. Immense Schäden für die Natur und die betroffenen Ortschaften (insbesondere Albstadt) sind die Folge. Hiermit widerspreche ich dem o.g. Planungsentwurf, da die oben genannten Aspekte nicht berücksichtigt wurden
F31, F137, F234, F235, F240, F297, F394, F404, F418, F476, F583, F584, F585, F823, F945, F947, F968, F969, F986, M12, M63, M65, M85, M87, M235, M260, M261, M268, M340, M343, M344, M360, M470, M495, M496, M527, M529, M534, M538, M541, M549, M550, M551, M552, M553, M555, M583, M631, M632, P80, P81, P147, P197, P285, P288, P297, P348, P390, P37	Privat (Vorlage Sammeleinwendung, teilweise mit persönlicher handschriftlicher Ergänzung)	[...] Die geplanten Windindustrieanlagen liegen im Lebensraum vieler Greifvogelarten wie Rotmilan, Turm- und Baumfalke, Sperber, Mäusebussard und Uhu, Die Standorte im Wald bergen zudem ein besonders hohes Risiko für dort lebende Fledermausarten wie z. B. die artengeschützte Mopsfledermaus. [...] Die Anlieferung aller für den Aufbau der Windindustrieanlagen erforderlichen Materialien (z. B. Krananlagen, Fundament-Baustahl ca. 200 t, Beton ca. 1600 m*, Windradeinzelteile) und die Versorgungsfahrten werden vermutlich durch den Ortsteil Albstadt erfolgen. Das heißt ca. 600 Bau-/ Schwerlastfahrzeuge pro Windrad nur für den Aushub, das Fundament, für die Wiederverfüllung von Windrad und Kranstellfläche. Mit den Transporten für den Wegebau dürften bei 8 Windindustrieanlagen ca. 5.000 Transporte notwendig werden, Immense Schäden für die Natur und die betroffenen Ortschaften (insbesondere [Michaelbach und] Albstadt) sind die Folge. Ich sehe die Ruhe & körperl. Unversehrtheit durch den aufkommenden Stress als nicht mehr gegeben hin. Das Grundstück kann dann nicht mehr zur Erholung genützt werden (direkte Windräder nur ca. 1,5 km Luftlinie). Und der Wald vor der Tür kann auch nicht mehr genützt werden mit Hund wie gewünscht, erst Baustelle, dann Windradeinschränkungen. Es stehen keine Infrastrukturanbindungen zur Verfügung, die sogenannte Stromautobahn wird seit Jahrzehnten geplant und nicht gebaut. Eignungspotentiale werden nicht genutzt und schon gar nicht diskutiert. Grundlastfähige Kraftwerke werden abgeschaltet siehe Kernkraft. Der Bevölkerung wird günstiger Strom versprochen doch in Wirklichkeit explodieren die Kosten.

Was sind ausschlaggebende Argumente für die Auswahl genau dieses Standortes aus 29 Möglichen, obwohl er sich in einer intakten Naturlandschaft mitten im Wald ohne jegliche Infrastruktur befindet??

Der Einsatz von vertikalen Windkraftanlagen ist mit zu berücksichtigen!!! Diese Anlagen sind kleiner, günstiger und durch ihre Bauform wirtschaftlicher und überall ohne Waldzerstörung einsetzbar. Durch ihre überschaubare Größe könnten diese nahezu an jeder Straße, Feldweg oder Freifläche, auch auf Dächern, aufgestellt werden!

F37

Privat

1. Grundsatz der Unterstützung Erneuerbarer Energien Zunächst möchte ich betonen, dass ich grundsätzlich nicht gegen den Ausbau erneuerbarer Energien bin. Im Gegenteil, der Übergang zu einer nachhaltigen Energieversorgung und der Klimaschutz sind dringend notwendig. Windenergie spielt hierbei eine wichtige Rolle, und es gibt zahlreiche Möglichkeiten, diese zu fördern. Der geplante Windpark „Im Sülzert“ steht jedoch in direkter Konkurrenz zu einem anderen, ebenfalls wichtigen Ziel: Dem Schutz unserer Natur und dem Erhalt von Lebensräumen.

2. Schutz von Lebensräumen und Artenvielfalt Der Standort „Im Sülzert“ befindet sich in einem artenreichen Mischwald, der sowohl als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten dient, als auch als klimatische Pufferzone eine Schlüsselrolle spielt. Mischwälder, die auf einen fruchtbaren Lössboden angewiesen sind, sind von besonderer Bedeutung, da sie durch ihre Struktur den Klimawandel aktiv abmildern. Die Bäume und die vielfältige Vegetation „Im Sülzert“ absorbieren CO₂ und tragen so zur Verbesserung des lokalen Mikroklimas bei. Darüber hinaus ist das Gebiet Heimat für eine Vielzahl bedrohter Arten, darunter auch der Feuersalamander, dessen Lebensraum besonders geschützt werden muss. Feuersalamander sind auf intakte, feuchte Waldgebiete angewiesen und sind besonders empfindlich gegenüber Veränderungen ihres Lebensraums. Der Bau eines Windparks würde diese sensiblen Lebensräume erheblich gefährden und könnte zur Dezimierung der lokalen Population führen. Ein Windpark in diesem Gebiet würde diese wertvollen natürlichen Ressourcen gefährden. Die durch den Bau der Windkraftanlagen notwendige Rodung von Waldflächen sowie die dauerhafte Veränderung des Waldbodens und der Flora und Fauna können zu irreversiblen Schäden führen. Insbesondere in einem solchen artenreichen Waldgebiet wären die negativen Auswirkungen auf die Biodiversität erheblich und nicht zu rechtfertigen.

3. Schwierigkeiten durch den steilen Geländeverlauf Der geplante Windpark befindet sich im steilsten Teil des Waldes in der Stadt Alzenau. Aufgrund der starken Hanglage sind umfangreiche und teils riskante Erdbewegungen erforderlich, um die nötige Infrastruktur zu errichten. Solche Baumaßnahmen würden nicht nur das Landschaftsbild erheblich verändern, sondern auch das Risiko von Erosion und sedimentbedingten Schäden an

umliegenden Gewässern erhöhen. Die Notwendigkeit, den Boden zu bewegen und das Gelände für den Bau der Windkraftanlagen massiv zu verändern, stellt eine viel größere Belastung für die Umwelt dar, als es bei alternativen Standorten der Fall wäre. Es stellt sich die Frage, ob solche Eingriffe in ein ohnehin sensibel strukturiertes Ökosystem gerechtfertigt sind, wenn es gleichzeitig andere, weniger empfindliche Flächen für die Windnutzung gibt.

4. Alternative Standorte und Nutzung von versiegelten Flächen Es gibt zahlreiche Alternativen zu dem geplanten Standort im „Sülzert“. Insbesondere versiegelte Flächen wie Industriebrachen oder große Dachflächen bieten sich für die Errichtung von Windparks oder Solaranlagen an. Diese Flächen sind häufig bereits in einem Zustand, der keine weiteren Eingriffe in unberührte Natur erfordert. Durch die Nutzung solcher Flächen könnte eine nachhaltige Energiegewinnung betrieben werden, ohne wertvolle natürliche Lebensräume zu zerstören. Darüber hinaus könnten auch bereits bestehende Windkraftstandorte weiter ausgebaut oder optimiert werden, bevor auf schwer zugängliche, ökologisch wertvolle Gebiete zurückgegriffen wird. Ebenso könnte die Nutzung von Photovoltaikanlagen auf Dächern oder auf versiegelten Flächen weiter ausgebaut werden, ohne in natürliche Lebensräume einzugreifen.

5. Abwägung von Nutzen und Schaden Es ist von zentraler Bedeutung, dass beim Ausbau der erneuerbaren Energien immer eine umfassende Abwägung zwischen den ökologischen, sozialen und ökonomischen Auswirkungen erfolgt. Der geplante Windpark „Im Sülzert“ würde unweigerlich mit erheblichen ökologischen Schäden und der Zerstörung eines einzigartigen Naturraums einhergehen. Die Frage, ob der Nutzen der Windenergiegewinnung an diesem spezifischen Standort die langfristigen negativen Folgen für die Natur aufwiegt, sollte kritisch hinterfragt werden. Im Gegensatz dazu gibt es zahlreiche andere Standorte, die keine derart gravierenden Auswirkungen auf die Umwelt haben und in denen die Nutzung von Windenergie ohne gravierende ökologische Opfer möglich wäre.

[...]

**F185, F203, F404,
M497, P59, P60,
P156, P236,**

*Privat (Vorlage: Rotmilan
und Schwarzmilan /
Gefährdung der
Gesamtpopulation)*

[...] Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). Viele Rot- und Schwarzmilane wurden im Gebiet W6 bestätigt und ein Hinweis: Milane überfliegen auch den Wald! In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete Flora-Fauna- Habitat) und Naturwaldreservate. Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des

F203, F404, M497, M528, P67, P68, P156, P236,	Privat (Vorlage: Uhu)	streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot und Schwarzmilane
F203, F404, M497, M528, P73, P74, P156, P236, P288,	Privat (Vorlage: Zerstörung unseres Waldes)	der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Er wurde mehrfach im Windkraftplangebiet gesichtet und fotografisch festgehalten. Im Planentwurf wird der Uhu nicht erwähnt, es liegt keine systematische Bestimmung von Brutstätten vor. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und unsachgemäß zurückzuweisen
F203, F404, M497, P71, P72, P156, P236,	Privat (Vorlage: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebietes)	im vorliegenden Planentwurf sind in den jeweiligen Plangebieten aller Voraussicht nach 8 oder mehr Windindustrieanlagen vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegungen und die Leitungsanschlüsse müssten mehrere Hektar Waldfläche gerodet und somit zerstört werden. Aus dem bis jetzt zusammenhängenden Waldgebiet würde ein Flickenteppich von Waldstückchen und Waldstreifen entstehen. Derartige Waldgebiete sind bei Stürmen, Hitze und Frost großer Gefährdung ausgesetzt und ein vollständiger Verlust kann möglich werden, da der Sturmwind an Waldrändern besonders stark angreifen kann. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen
M497, M528, P156, P43, P44, P236, P288	Privat (Vorlage: Eiswurf)	Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann ist man verantwortungslos. Wenn es allerdings den Anspruch gibt, dass ein gesunder und artenreicher Mischwald der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken. [...] Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, dass in der Klimaveränderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt
		betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windkraftanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 600 Meter weit geschleudert werden. Die neuen Rotordurchmesser erfordern neue Berechnungen! Es wurde festgestellt, dass Projektierer die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen

		komplexen Gelände falsch einschätzen. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu Gasthöfen und zahlreichen Spazierwegen! Die massive Gefährdung von Fußgängern, Fahrradfahrer, Waldarbeitern und Jägern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Das gesamte Erholungs- und Wandergebiet kann im Winter nicht mehr genutzt werden, da es sich um einen zu kleinen Wald für geplante 8 Windkraftanlagen handelt. Die Maßnahmen Beheizung von Windkraftrotoren und Abschaltung der Anlagen sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen
F497, M528, P63, P64, P156, P236	Privat (Vorlage: Vogelschutz, Tiere)	Die Planung liegt in einer landwirtschaftlich genutzten Fläche im Übergang zu einem Waldgebiet. Es ist der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu und Kornweihe. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Die hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten wurde in ornithologischen, naturfachkundlichen Gutachten in den Jahren 2016 bis 2023 mehrfach belegt. Die landschaftliche Struktur mit Wiesenflächen und Äckern, angrenzenden Streuobstwiesen sowie dazwischen gelagerten Busch- und Baumstreifen bietet einen vielseitigen Lebensraum für Klein- und Großvögel, auch bieten die großräumigen Acker- und Wiesenflächen ein ideales Nahrungsrevier unterschiedlicher Schwalbenarten und Lerchen. Des Weiteren ziehen Zugvögel beim Wegzug vorwiegend durch das Plangebiet in Richtung Süden. Der Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden.
F497, P61, P62, P156, P236,	Privat (Vorlage: Schlagschatten)	durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/ Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Die

		Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert
F497, P49, P50, P156, P236,	Privat (Vorlage: Fledermaus)	Die streng geschützten Fledermausarten, wie z. B. Mopsfledermaus, Nymphenfledermaus und Bechsteinfledermaus sind in diesem Plangebiet durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Dazu tragen folgende Faktoren bei: Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche und während der Balz- und Schwarmphase; kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen; langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen); direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete); Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse In dem Planungsgebiet ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Dies wurde unzureichend - bis heute gibt es gar keine Aufzeichnungen über das Gebiet verteilt - gemacht. Das Windvorranggebiet ist zurückzuweisen
F497, M528, P55, P56, P156, P236,	Privat (Vorlage: Landschaft)	Unsere Landschaft ist durch das Panorama Weinberg mit sich anschließenden Mischwald geprägt und gewinnt durch die weiträumige Ansicht enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört und das zum Profit von einigen wenigen Investoren. Dies wird von mir nicht akzeptiert!
F497, M528, P57, P58, P156, P236,	Privat (Vorlage: Lärm, Schall)	[...] Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Ortsteile zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelastungen führen. Diesen können sich die Bewohner der Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. [...]
F239	Privat	[...] 2. Beeinträchtigung von Lebensqualität Die Errichtung eines Windparks in einem Naherholungsgebiet von umliegend 7 Orten und mehreren Ausflugszielen/Gasthöfen führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensqualität der Einwohner rund um das Waldgebiet. Der Wald wird von den Anwohnern und darüber hinaus auch von zahlreichen Besuchern zur Erholung und Freizeitgestaltung rege genutzt. Hier finden sich viele Wanderwege von historischer Bedeutung, historische Hügelgräber und Überreste eines keltischen Ringwalls. Im Winter ist außerdem damit zu rechnen, dass es aufgrund von Eiswurf-Gefahr sogar zu Sperrungen von Wander- und Forstwegen kommt. Neben der visuellen Belastung dieser wundervollen und einzigartigen Kulisse ist in bestimmten Gebieten auch mit Lärm und Schattenwurf zu rechnen, was langfristig gesundheitliche Folgen haben kann. [...]

		5. erhöhte Hochwassergefahr Während die natürlichen Waldböden normalerweise große Mengen an Wasser aufnehmen und speichern können, wird durch die Betonsockel der Anlagen und die breiten, verdichteten Zufahrtswege der Wassertransport ins Tal wesentlich schneller und radikaler erfolgen und somit die Hochwassergefahr der umgebenden Gemeinden deutlich erhöhen.
P37	Privat	Beim Waldgebiet Sülzert/Sölzert handelt es sich nach Art. 2 BayWaldG um Wald, da es eine mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche darstellt – hier vor allem Eichen und Buchen, aber auch verschiedene Arten von Nadelbäumen. Dieser Wald trägt nicht nur zur Verbesserung der Lebensqualität der Anwohner bei, sondern leistet einen wertvollen Beitrag zur Klimaneutralität und zum Natur-/Artenschutz. Sülzert bietet Raum für Erholung, Freizeitaktivitäten und fördert die Biodiversität in unserer Region. Er ist CO²-Speicher und Lebensraum für zahlreiche bedrohte Tier- und Pflanzenarten. In einer zunehmend urbanisierten Umgebung – Großraum Frankfurt – ist es wichtig, den Menschen Zugang zu Natur und Erholungsräumen zu ermöglichen. Für die Menschen aus der Nähe und Ferne dient der Sülzert zur Wahrnehmung verschiedener Freizeitaktivitäten wie Wandern, Radfahren und von Naturbeobachtungen. Das als Windvorranggebiet ausgewiesene Waldgebiet liegt bereits im Naturpark Spessart. Auf der hess. Seite (dort Sölzert genannt) setzt sich der Naturpark fort. Im Jahre 2017 lehnte der Alzenauer Stadtrat mehrheitlich den Bau von Windrädern an der Landesgrenze ab. (Windräder auf hess. Gebiet im Sölzert) Main Echo vom 09.05.2017 „Alzenau will keine Grenz-Windräder“ Ein Hauptargument war, so dem Main Echo-Bericht zu entnehmen, durch den Bau von Windrädern würde der Sülzert und somit der Naturpark Spessart nicht die notwendige Würdigung erfahren. Der damalige Bürgermeister der Stadt Alzenau war Dr. A. Legler. Fragen wir doch den heutigen Landrat des Kreis Aschaffenburg und Vorsitzenden des Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain, Dr. A. Legler, was sich geändert hat, um nun Windindustrieanlagen in den Naturpark Spessart zu bauen. Welche Art von Würdigung wird dem Spessart (Sülzert) zugewiesen?

Im Waldgebiet Sülzert befinden sich zahlreiche Wanderwege von historischer Bedeutung. Zu nennen sind hier die Birkenhainer Straße, der Hugenotten- und Waldenserpfad, der Spessartbogen und außerdem auf der bayer. Seite ein europäischer Kulturweg. Darunter befinden sich Wanderwege, die laut Hinweisinformationen auch für Rollstuhlfahrer und Kinderwagen benutzbar sind. Nicht nur aus den direkt anliegenden Ortschaften (Michelbach, Albstadt, Neuses, Horbach, Geiselbach, Omersbach, Dörnsteinbach, Niedersteinbach und Brücken) wird das beschriebene Waldgebiet stark frequentiert. Für viele Menschen aus den Ballungszentren um Frankfurt ist das Waldgebiet Sülzert/Sölzert ein lohnendes Ausflugsziel zur Entspannung vom Alltagsstress. Zahlreiche gastronomische Betriebe (Landhaus Fernblick, Dörsthöfe, Hernmühle, Weinhof Simon, El Greco, Frohnbügel und das weit über die Region bekannte Gasthaus „Zum weisen Ross“ (besser bekannt unter „Bee“ in Albstadt) sind in ihrer Vielzahl wohl einzigartig für die Region.

Im beschriebenen Areal befinden sich desweiteren Boden- und Baudenkmäler von denen an dieser Stelle nur einige genannt sein sollen:

- Hügelgräber auf hess. Seite
- Ringwall aus keltischer Zeit; Latenezeit
- „Apostelgarten“ denkmalgeschützter Weinberg
- Schloss und Hofgut Maisenhausen
- Weinhüterhäuschen – Weinlage Apostelgarten mit Tonnendach aus Bruchsteinmauerwerk usw.

Sülzert/Sölzert sind Ort für Umweltbildungsprogramme der anliegenden Schulen und Kindergärten. Darunter die Kopernikusschule, Freigericht, als größte allgemeinbildende Schule Deutschlands mit über 2500 Schülern/innen.

Neben dem noch nicht abgeschlossenen Windgutachten wird zur Zeit ein die Natur betreffendes Gutachten erstellt. Schon jetzt haben eigene Untersuchungen, auch mit einer Wildkamera, zahlreiche schützenswerte und unter Artenschutz stehende Tierarten nachgewiesen. So sind verschiedene Fledermausarten, darunter die Mopsfledermaus, als Bewohner des angedachten Areals bekannt. Weiter sind an dieser Stelle die Wildkatze, der Feuersalamander und der Uhu zu nennen. Rund um das Waldgebiet befinden sich zahlreiche Horste, die vom Rotmilan besetzt sind. Der Rotmilan ist in Bayern eher selten anzutreffen, was ihn für uns umso wertvoller und schützenswerter macht. Gespannt kann man auf die Ergebnisse der momentan laufenden Untersuchungen hinsichtlich der

Artenvielfalt von Flora und Fauna sein. Ab Mitte Februar werden wir speziell für den Rotmilan ein eigenes Monitoring durchführen.

Zur Ergänzung schon genannter Wanderwege und Baudenkmäler muss an dieser Stelle auch noch das südlich von Geiselbach gelegene Wandergebiet „Teufelsgrund“ mit ehemals 3 Mühlstandorten genannt werden. Am südlichen Ausgang des Teufelsgrund gelegen befinden sich Hüttelngesäß, das auf eine historisch bedeutsame Vergangenheit verweisen kann. Zuge davon ist die Ruine einer Wasserburg.

Das Waldgebiet Sülzert hat erhebliche Bedeutung für den Wasserhaushalt der Region, die Reinhaltung der Luft, verursacht durch den direkten Flugverkehr der Einflugsschneiße zum Flughafen FFM, und dem damit verbundenen Immissionsschutz.

Dieser Sachverhalt wäre bei objektiver Betrachtung von erheblicher Bedeutung und bedürfte einer neutralen, fachlichen Beurteilung.

Sülzert/Sölzert ist die Fortsetzung des Gebirgszuges Hahnenkamm bis zum Näßlichbach bei Horbach, früher wurde das gesamte Gebiet „Hohe Mark“ genannt. An den dortigen Bergrücken entspringen zahlreiche Quellen die Bäche mit Wasser speisen.

Folgende sollen genannt sein:

1. Schanzenkopf (bay.) 365 m
 - Wolfsgrundgraben (Wolfsbach)
in der Nähe des Dörsthof
2. Heidkopf (bay.) 371 m
 - Ruhrgraben; Quelle 285 m; Einzugsgebiet 92 ha
(Wehmigbach) Albstadt
3. Sölzertsberg (hess.) 351 m
 - Quelle 310 m; Einzugsgebiet 2,6 km²;
Schmellmichbach/Näßlichbach bei Horbach
 - Quelle 160 m; Einzugsgebiet 3,4 km²
Wehmigbach bei Albstadt

Auf der bay. Seite hat der Wehmigbach, aus dem Bereich des geplanten Windvorranggebietes zwei weitere Quellzuflüsse.

Der Wehmigbach versorgt die drei Teichanlagen des Angelsportverein Birkenhain mit dem notwendigen Wasser.

Standortdatenblätter:

Zur Zeit fehlt noch eine objektive Beurteilung der Windhöffigkeit. Einen höheren Stellenwert zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeiten von Anlagen nehmen jedoch am Standort möglichen Volllaststunden ein. Auch ist mir absolut nicht schlüssig auf welcher Grundlage und auf welchen objektiven Informationen die Daten zu den Schutzgütern mit in die Ausweisung als Windvorranggebiet miteingeflossen sind.

Keine Betrachtung findet die Auswirkung und ihre möglichen Folgen auf die im Wald lebenden Tiere durch Windindustrieanlagen. Einem Naturschutzgutachten wird durch die gemachten Angaben im Ergebnis vorgegriffen.

Der Punkt Erschließung ist völlig falsch:

St 2339 ist eine St im Landkreis Dachau.

Wahrscheinlich lautet die richtige Angabe 3339.

St 3203 ist eine Straße „unbekannt“.

Wahrscheinlich lautet die richtige Angabe 3202.

Erfolgt die Zuwegung aus Richtung Michelbach oder aus Richtung Freigericht/Somborn?

Außerdem stellt sich mir die Frage ob das angrenzende VRG SH 2-81 des RP Südhessen (Gde. Freigericht) als Vorbelastungsmerkmal zu werten ist. [...]

F392, F442

Privat

Nach ausführlichem Studium der auf der Plattform des Landkreises zur Verfügung gestellten Planungs- und Abwägungsdokumente komme ich zu der Einsicht, dass mir nicht die notwendigen Informationen vorliegen, um die Einstufung des o.g. Gebietes als Vorranggebiet nachvollziehen oder mittragen zu können. [...] Alle veröffentlichten Dokumente, insbesondere jedoch Anlage 3 (Dokument "Standortdatenblätter", Seite 13 - 16) lassen detaillierte und fundierte Angaben darüber, wie man zu den jeweiligen Risikoabwägungen kommt, vermissen. Hier wünsche ich mir detailliert gegenübergestellte Zahlenwerte, die die Entscheidungsfindung transparent machen. Unklar bleibt für mich unter anderem, - wieso nicht auf exponierte Freiflächen außerhalb des Ökosystems Wald zurückgegriffen wird, - wie weit Zufahrtswege zur Errichtung verbreitert / verändert werden müssen, - welche Waldabschnitte genau betroffen sind, wie viele und welche Gewächse demzufolge dauerhaft zur Errichtung der Anlagen entfernt werden sollen und welche Auswirkungen infolgedessen zahlenmäßig genau auf Flora, Fauna und CO₂-Emission erwartet wird, - welcher Ressourceneinsatz in Art und Menge zur Errichtung der Windkraftanlagen geplant ist (Transportwege, Baustoffe, Produktion) und welcher CO₂-Fußabdruck dadurch entsteht, - welche Energieausbeute in einem reproduktiven Zeitraum

		von den Anlagen erwartet wird, - ob und wie die geplante Maßnahme mit anderen alternativen und konservativen Strategien der Energiegewinnung verglichen und im Detail in Bezug auf ihre Klimabilanz hin untersucht wurde - wem genau die durch die Windkraftanlagen gewonnene Energie wie zur Verfügung gestellt wird (Einspeisung in welches Netz, welche Unternehmen verwalten die Stromabnahme, inwiefern profitieren private Unternehmen von der Errichtung etc.). Ich nenne die o.g. Aspekte nur beispielhaft als die dringendsten der für mich aufgekommenen Fragen, die ich in den vorgelegten Dokumenten nur lückenhaft bis gar nicht beantwortet sehe. Grundsätzlich begrüße ich den Ausbau erneuerbaren Energien sehr, wünsche mir hier aber transparentere und tiefgründigere Informationen, insbesondere, wenn die Maßnahme auf Zustimmung in der Bevölkerung treffen soll. [...]
F954	Privat	Erneuerbare Energien sind wichtig für die Energiewende. Ich unterstütze das Ziel, Windräder im Spessart in den ausgewiesenen Vorranggebieten zu planen und zu bauen, insbesondere auch in Alzenau im "Sülzert".
F1159	Gegenwind Freigericht e.V.	<i>Zusendung einer Untersuchung zur Mopsfledermaus auf den Gemarkungen Freigericht und Alzenau (Main- Kinzig-Kreis und Landkreis Aschaffenburg) von Anfang Juli bis Ende Oktober 2024 und deren Bewertung. Nachfolgend Auszüge der Bewertung von Gegenwind Freigericht:</i> [...] Bei der akustischen Beprobung an ca. 40 Standorten wurde an allen Standorten die Mopsfledermaus nachgewiesen. An einigen Standorten ist mit Sicherheit (Kriterien Herrchen und Schmitt 2015 in Zusammenhang mit dem Dauermonitoring im räumlich benachbarten Mopsfledermaus-Dichtezentrum) davon auszugehen, dass eine Wochenstuben-Kolonie der Mopsfledermaus im Untersuchungsgebiet lebt. Es ist deshalb mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass durch Netzfänge und Telemetry Quartierbereiche und Wochenstuben nachgewiesen werden können. Die Ergebnisse unterstreichen die außerordentliche Relevanz der Waldgebiete Sülzert / Sölzert für das lokale Vorkommen der Mopsfledermaus. Es hat sich gezeigt, dass sich im Untersuchungsraum fast flächendeckend Jagdgebiete und daraus konsequenterweise auch Quartiere der Mopsfledermaus befinden. Die Ausweisung der Windkraftvorrangfläche W6 (Regionalplan Region Bayerischer Untermain (1) Stand 01.10.2024) [...] direkt im Bereich der Vorkommen der Mopsfledermaus ist deshalb naturschutzfachlich weder nachvollziehbar noch vertretbar.

Im Regionalplan Region Bayerischer Untermain, Unterlagen der 18. Änderung, Fachkarte 2b: Natur- und Artenschutz: Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten vermissen wir den Artenschutz Säugetiere, insbesondere den Schutz der Fledermäuse.

An allen Standorten wurden ein bzw. zwei Kriterien, gemäß dem Kriterienkatalog nach HERRCHEN & SCHMITT 2015, für eine Einstufung als Dichtezentrum nicht nur eingehalten, sondern meistens sogar übertroffen. Die Ergebnisse lassen die Schlussfolgerung zu, dass die Relevanz des Waldes in dem Gebiet Sülzert/Sölzert eine ebenso hohe Bedeutung für das lokale Vorkommen der Mopsfledermaus hat, wie das bisher dokumentierte Dichtezentrum in Biebergemünd und Linsengericht.

Die Mopsfledermaus ist nicht die einzige nach europäischem Artenschutzrecht streng geschützte Fledermausart, die im projektierten Windpark durch die umfangreichen bioakustischen Erfassungen nachgewiesen wurde. Die Analysen der großen Mengen an Sonagrammen sind noch nicht abschließend fertiggestellt. Die Ergebnisse und deren Dokumentation werden nachgereicht.

Ein Bau von WKA Projekten ist in diesem Bereich naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich nicht zulässig.

M105

Privat

[als Anlage wurde eine Präsentation zugesendet, die die angeführten Argumente etwas weiter ausführt, beispielhaft bebildert und auf weitere Veröffentlichungen hinweist. Diese Präsentation kann hier nicht abgedruckt werden.]

wir möchten Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet WK6 erheben, weil:

* es ein gesunder und artenreicher Mischwald mit vielen Ökosystemleistungen ist * ein viel zu schmaler und kurzer Bergrücken ist * der Bundesverband Windenergie auf seiner Homepage schreibt, Laub- und Mischwälder mit besonders ökologischer Wertigkeit für Mensch und Tier sind von der Windenergienutzung ausgeschlossen
 * der Wald bereits ein Klimawald, ein Zukunftswald (lt. Cem Özdemir - s. Bundeswaldinventur 2024) ist *
 ein Wald mit verschiedenen Baum-Entwicklungsstufen ist * verschiedene Lebensraumtypen z. B. Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister- Buchenwald, Orchideen-Kalk-Buchenwald vorhanden sind * ebenso Naturwaldreservate * die Mopsfledermaus

		nachgewiesen wurde (siehe Regierungspräsidium) * neue Studien zur Störung der Fledermäuse durch den Bau der Windräder vorliegen * der Feuersalamander, die Wildkatze in diesem Wald leben * der Rot- und Schwarzmilan seine Horste in diesem Wald hat * Quellen vorhanden sind * das besondere Landschaftsbild zerstört wird - eine touristische Besonderheit! * die dichte Besiedelung dagegen spricht (7 Ortsteile) * 6 Gasthöfe an den Waldrändern liegen * die vielen historischen Wanderwege und Kulturdenkmäler zerstört werden * die riesigen Fundamente und Versiegelungen (ca. 32.000 Quadratmeter) die Überschwemmungen (wie in den letzten Jahren) in den Ortsteilen noch verstärken werden * Eiswurf diesen kleinen Wald im Winter unbegebar macht * uvm [...] Hier würde ein kleiner und schmaler Bergrücken, ein beliebtes Wandergebiet und ein Touristenmagnet einem Windpark geopfert werden. Alle aufgelisteten Aspekte wurden bislang im Planentwurf nicht berücksichtigt. Die Kartierungen sind unvollständig, der Planentwurf ist daher als fehlerhaft zurückzuweisen
M613	Privat	[...] Für den Windkraftpark " Sülzert " müßten von Alzenau u. Freigericht ca. 90 bis 100 Millionen € aufgebraucht werden und dies bei klammen Kassen ! Zum Windpark " Sülzert " einige Fakten: Ein Weinberg mit denkmalgeschützter Lage und anschließendem gesunden und artenreichem Mischwald. Es ist ein Erholungsgebiet mit einzigartiger Kulisse, mit Wanderwegen von historischer Bedautung; Birkenhainer- Straße, Hugenotten- und Waldenserpfad, Spessartbogen, ein Europäischer Kulturweg, Hügelgräber und ein Ringwall keltischer Vorfahren.
P139	Privat	Warum soll ein wichtiges Öko-System wie der Sülzert mit Windrädern und den entsprechend versiegelten Flächen zerstört werden? Wichtig ist vielmehr der Erhalt des Lebensraumes von Pflanzen und Tieren. Unvorstellbar auch die schlimmen Folgen für den natürlichen Wasserkreislauf und die Situation bei Unwettern, wenn die versiegelten Flächen die Unwetterfolgen maßgeblich verschlimmern.
P140	Privat	war begeistert von diesem Mischwaldgebiet mit vielen Baum- und Tierarten, den wunderschönen Wanderwegen, den gastronomischen Angeboten und der beeindruckenden Landschaft. Waldgebiete dieser Art leisten einen so wichtigen Beitrag für die Umwelt. Es ist unverantwortlich, ein solches Öko-System mit Windrädern und den entsprechend versiegelten Flächen vorsätzlich zu zerstören. Vielmehr sollte ein solches Gebiet zum Naturschutzgebiet erklärt werden, um Pflanzen und Tieren den Lebensraum und den natürlichen Wasserkreislauf zu erhalten. Die Bedeutung eines gesunden Mischwaldes kann man gar nicht hoch genug schätzen. Das zeigen die so schlimmen

P288 Privat	Folgen für den Baumbestand im sachsen- anhaltinischen Harzgebiet wegen der Fichten-Monokultur. Besonders das intakte und sehr artenreiche Laub- Mischwaldgebiet Sülzert, ein Naherholungsgebiet für Mensch und Tier, Lebensraum für unzählige bedrohte Wildtiere und seltene Pflanzen, wird schon genügend von der Holzindustrie geschädigt, die mit ihren Maschinen den Waldboden an vielen Stellen plattwalzt-- immerhin bleibt der wertvolle Waldboden dennoch erhalten und Bäume/ Pflanzen können in ihrem Waldboden nachwachsen. Der Naturpark Spessart mit seinen Ausläufern hin zu Freigericht dient zusätzlich als "Grüner Schutzwall" (Grüne Lunge!) vor dem sehr industriereichen, zugepflasterten und immer noch stark luftverschmutzenden Rhein- Main- Gebiet mit dem großen Frankfurter Flughafen in der Nähe, sowie viele und stark befahrene Autobahnen, Straßen und dichter Besiedlung etc. â€" Auch aus diesem Grund ist es umso wichtiger unsere Wälder und deren Fließgewässer zu schützen, zu pflegen, und für Arterhaltung und Renaturierung zu sorgen. Es sind die Wälder mit ihren unterschiedlichsten Pflanzen, die unsere verschmutzte Luft reinigen, das Regenwasser speichern und fein filtern damit wir sauberes Trinkwasser konsumieren können. Wälder binden also auch Schadstoffe aus Luft und Regenwasser ! Und da das Wasser aufgesogen wird wie in einem Schwamm, tragen Waldgebiete mit intakten Waldböden dazu bei, dass weniger Ãœberschwemmungen besonders in tiefer liegenden Ortschaften auftreten. Das gilt folglich auch für das Waldgebiet Sülzert! Außerdem helfen uns diese angrenzenden Waldgebiete die heiße Luft aus den Ballungsräumen (Rhein- Main- Gebiet) zu kühlen ! [...] Durch die breiten Straßen für Schwerlasttransporte und gerodeten Flächen, welche das Waldgebiet Sülzert platt machen und seine wertvollen Waldböden vernichtet, führt u. a. dazu, dass z. B. das Grundwasser nicht mehr gespeichert und fein gefiltert werden kann, Bachläufe verschwinden, dementsprechend der Lebensraum für bestimmte Tiere, die auf fließende Gewässer angewiesen sind und/ oder sei es nur als Trinkwasserquelle zu dienen für viele Wildtiere. Außerdem wird dort nie wieder solch ein spezieller Waldboden aufgebaut werden können, auch wenn man die Fundamente vielleicht irgendwann wieder abbaut. Wenn man sich genauer mit diesem Bauvorhaben in diesem schmalen Waldgebiet befasst, wird man feststellen, wie absurd und in sich widersprüchlich dieses ist!!! [...] Durch den Bau dieser Windindustrieanlagen entsteht auf Kosten des Waldes nur ein weiteres versiegeltes Industriegebiet, (siehe Rhein- Main- Gebiet!), das dann leider nicht mehr als Naherholungsgebiet für uns Menschen und Lebensraum für viele Wildtiere

		und Pflanzen dienen wird bzw. genutzt werden kann!!! Wenn diese sehr kostenintensiven Windindustrieanlagen dort gebaut würden, möchte man dort nicht mehr seinen Familienausflug abhalten um zB. vom Weinberg ab Michelbach zum Landhaus Fernblick nach Neuses zu laufen oder mit dem Fahrrad eine Tour zu fahren !!! Dieser Bau hat auch erheblich negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsfaktor Tourismus, Gastronomie, Hotels, Weinanbau, Reiterhof/ Reiterferien (keine Ausritte durch den Wald!)... u. a., was sich in und um Alzenau/ Freigericht befindet. Keiner hätte mehr Lust, seine Wanderung unterhalb von Windkraftanlagen mit zerstörtem Wald zu unternehmen und anschließend in eines von den Restaurants (Weingüter etc.) einzukehren, welches sich dort im Umkreis befindet. Dieses Walgebiet wird dann für Menschen aus der Gegend oder von Ausserhalb völlig unattraktiv zum Erholen bzw. zum Urlaub machen! > Dazu kommt noch, dass im Winter übrigens ein Sicherheitsabstand gehalten werden muss, da es kontinuierlich zu gefährlichem Eisschlag (Geschosse aus Eisbrocken, die von den Rotorblättern weggeschleudert werden) kommt und für Tier und Mensch gefährlich werden kann. Das bedeutet, das Betreten des Wald- Industriegebietes Sülzert ist, wenn überhaupt, nur noch am Waldrand möglich ohne Schutzausrüstung. [...]"
P40	Privat (Vorlage: Denkmalschutz)	Kriterium „Denkmalschutz“ wurde nicht eingehalten: Das VRG W6 tangiert den historisch bedeutsamen Fernweg „Birkenhainer Straße“ von Gemünden nach Neuwirtshaus, siehe Abbildung 1. Die Birkenhainer Straße war über einen langen Zeitraum die Grenze zwischen dem Königreich Preußen und Bayern. An ihrer Wegführung finden sich z. B. im Bereich des Franzosenkopfes alte Grenzsteine, die als Kulturdenkmäler schutzbedürftige Zeugnisse der Vergangenheit sind. Daneben gilt es als erwiesen, dass die Birkenhainer Straße bereits vor ca. 3000 — 2500 Jahren von keltischen Siedlern genutzt wurde. Die kulturhistorische Bedeutung, ihre Schutzwürdigkeit nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz sind zu erfassen. Entsprechende Schutzzonen sind auszuweisen. Die Errichtung von Windkraftanlagen auf dem geplanten VRG W6 in der Nähe bzw. auf der „Birkenhainer Straße“ würden diesen historischen Fernweg massiv beeinträchtigen und zerstören. Die geplanten VRG sind deshalb zu streichen Abbildung 1: Birkenhainer Strasse und Lage des gepl. VRG W6 (Quelle Karte: Wikipedia) Das geplante VRG W6 ist deshalb wegen fehlerhafter Bewertung des Denkmalschutzes zu streichen.
P75	Privat (Vorlage: Wildkatze)	Im Planentwurf sind nur Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. In diesem Wald leben viele Tierarten, die unter anderem auf der Roten Liste stehen. Es heißt auf der Homepage des Bundesumweltministeriums, dass die vielfältigen Lebensräume z. B. der Wildkatze Refugien der Artenvielfalt sind. Wo es der Katze gefällt,

		fühlen sich auch andere bedrohte Tiere, wie Bechsteinfledermaus, Feuersalamander und Mittelspecht wohl. Wir haben mehr als zwei Dutzend Wildkatzen in diesem Wald oder inzwischen schon mehr. Das Umweltministerium fördert Wildkatzenwälder in Deutschland - ganz aktuell - mit 6,9 Millionen Euro. Die Wildkatze ist also ein Beweis für Artenvielfalt in unserem Wald! Den wollen wir einfach so zerstören? Anhängend Beweise für das Vorhandensein der Wildkatze und der Artenvielfalt in unserem Wald. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen <i>Sammeleinwendung (Langenborn-Schöllkrippen) (67 Unterschriften)</i>
P215	Privat	

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir die Sammeleinwendung „Langenborn- Schöllkrippen“ gegen Rodung von Wald für Windkraft! W13 - W 8 - W2b - W2a - W6 + weitere Gebiete“, mittragen.

[es folgen allgemeine Argumente gegen Windenergie und Windenergie im Wald ohne spezifischen Bezug zur Fläche W6, die in die Abwägung unter [Kapitel 3](#) einfließen]

Zusammenfassung Öffentlichkeit	Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorranggebiet für Windenergie W6 wurden zahlreiche allgemeine Argumente aus der Öffentlichkeit vorgebracht. Es wird darauf hingewiesen, das Waldgebiet sei Erholungsraum, CO₂-Speicher und Lebensraum vieler geschützter und teils bedrohter Tier- und Pflanzenarten wie Rot- und Schwarzmilan, Uhu, verschiedene Fledermausarten, Feuersalamander und Wildkatze. Die Errichtung von Windenergieanlagen führe zur Zerstörung und zur dauerhaften Fragmentierung eines bislang als intakt dargestellten Ökosystems, wodurch die Biodiversität irreversibel gefährdet werde. Der Eingriff umfasse großflächige Rodungen mehrerer Hektar und umfangreiche Versiegelung des Waldbodens durch Fundamente und Zuwegungen, was den Wasserkreislauf störe, das Waldbrandrisiko erhöhe und die Hochwassergefahr für angrenzende Gemeinden steigere. Es wird befürchtet, der entstehende Flickenteppich an Waldinseln sei durch Sturm, Hitze und Frost stärker gefährdet. Die Auswirkungen auf die lokale Bevölkerung umfassen laut den Stellungnahmen eine erhebliche Minderung des Erholungswerts und der Lebensqualität durch Lärm, Schlagschatten, Infraschall und Eiswurf, letzterer führe im Winter zu Sperrungen von Wanderwegen. Der optische Eingriff ins Landschaftsbild und negative Einflüsse auf den Tourismus werden als weitere Belastungen genannt. Kritisiert werden außerdem die drohende Wertminderung von Immobilien und eine unzureichende Wirtschaftlichkeit. Sorge besteht vor Umwelt- und Gesundheitsgefahren durch austretende Gefahrstoffe (Öle, Hydraulikflüssigkeiten, SF₆), Abrieb und Brände an den Anlagen, wobei insbesondere die Freisetzung von Mikroplastik, PFAS, Kohlefaserstaub und toxischen Stoffen befürchtet wird. Weiterhin werden die Entsorgungsproblematik der Rotorblätter sowie offene Fragen zur Rückbauverantwortung thematisiert. Die bisherige

Datenlage und Kartierung schützenswerter Arten sowie die Erläuterungen zu Alternativstandorten und zum Nutzen-Risiko-Verhältnis werden vielfach als mangelhaft und intransparent kritisiert. Mehrfach wird angeregt, statt im wertvollen Mischwald auf versiegelte Flächen, Dächer oder Industrieflächen auszuweichen. Abschließend wird die Einhaltung umfassender Naturschutzpflichten eingefordert.

5.3.2 Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen

Naturschutzfachliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu den vorgebrachten Äußerungen	Schwarzstorch Dem Arthinweis zum Schwarzstorch fehlen wichtige Angaben (ausreichende räumliche und zeitliche Präzision), das Geiselbachtal ist mehrere Kilometer lang, sodass eine räumliche Eingrenzung nicht möglich ist. Er kann daher nicht berücksichtigt werden. Rot- und Schwarzmilan, Landratsamt Main-Kinzig-Kreis Es liegen mehrere Nachweise zu Rot- und Schwarzmilanen im Prüfbereich um die Fläche W6 vor, die räumlich den bekannten und bereits im Standortdatenblatt vermerkten Nachweisen passen. Das Standortdatenblatt wird entsprechend ergänzt: Raum (zentraler Prüfbereich) 2015: Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) 2016: Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) 2023: Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) Aus Sammeleinwendung: „Die geplanten Windindustrieanlagen liegen im Lebensraum vieler Greifvogelarten [...]“ Den Arthinweisen, insbesondere zu windkraftsensiblen Arten, fehlen wichtige Angaben (ausreichende räumliche und zeitliche Präzision, Kenntnisse des Erfassers). Sie können daher nicht berücksichtigt werden. Hinweise zu Rot- und Schwarzmilanen Es sind Vorkommen von Rot- und Schwarzmilan im Prüfbereich bekannt. Diese wurden in der Abwägung berücksichtigt und im Genehmigungsverfahren sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Bei den im Beteiligungsverfahren eingereichten Informationen zu regelmäßigen Vorkommen von kollisionsgefährdeten Vogelarten außerhalb der Dichtezentren der Kategorie 1 bzw. 2 geht der Regionale Planungsverband davon aus, dass diese mit dem Fachbeitrag des LFU ausreichend abgehandelt sind. Gem. dem gemeinsamen UMS/WMS des StMUV und des StMWi vom 04.08.2023 (62-R-U8685.2-2022/38-24; „Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalplänen – Hinweise zu Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten und die Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Gebietsauswahl und im Umweltbericht“) können über die Dichtezentren hinausgehende Aspekte hinsichtlich kollisionsgefährdeter Vogelarten (z. B. einzelne Brutnachweise außerhalb der Dichtezentren) – soweit diese dem Planträger vorliegen – in der Abwägung als nachgeordneter Belang berücksichtigt werden, d. h. der Belang der Erneuerbaren Energien überwiegt hier regelmäßig. Der Individuenbezug kann aus hiesiger Sicht alleine mit Blick auf den mittelfristigen Zeithorizont regionalplanerischer Ausweisungen nicht zum Tragen kommen. Monitoring Mopsfledermaus aus 2024 (u. a. Gegenwind Freigericht)

	Die mitgelieferten Unterlagen lassen keine detaillierte Auswertung der einzelnen Standorte zu. Die Standorte 37 bis 39, bei denen gemäß den Unterlagen von einer oder mehreren Kolonien der Mopsfledermaus auszugehen ist, liegen in mehr als 1000 m Entfernung zum Gebiet W6, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung der Kolonie nicht erkennbar ist. Die Nachweise innerhalb des Gebietes und im Umfeld sind im Standortdatenblatt entsprechend zu ergänzen: - 2024: Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) Die Mopsfledermaus gilt zwar nicht als kollisionsgefährdet, kann aber im Zuge des Bauvorhabens – insbesondere bei der Rodung – betroffen sein. Im Hinblick auf die hohe Aktivität und Nachweisdichte im Gebiet W6 sind im Genehmigungsverfahren zusätzliche Schutzmaßnahmen notwendig: - um die Tiere in der Wochenstubenzeit und in den Winterquartieren zu schonen sind eventuell notwendige Baumfällarbeiten prioritär im Zeitraum 11.09. – 31.10. durchzuführen - WEA-Standorte, BE- und Kranstellflächen, Zuwegungen etc. sind bevorzugt in junge Bestände zu legen. Dafür sind neben Untersuchungen auch Abfragen beim Revierförster zu den Waldbeständen (Altersstruktur, Höhlen- und totholzreichverteilung etc.) erforderlich. aufgrund der hohen Nachweisdichte der Mopsfledermaus und der demnach anzunehmenden Betroffenheit, ist bei Eingriffen in den Wald grundsätzlich eine Erfassung der Quartierstrukturen durchzuführen. Sofern möglich ist der Anlagenstandort im Rahmen einer kleinräumigen Standortwahl so zu verschieben, dass der Habitatverlust minimiert wird. Unvermeidliche Habitatverluste sind entsprechend der jeweils aktuellen fachlichen Standards auszugleichen. Fledermäuse: Generell kann eine Betroffenheit von Fledermäusen durch den Betrieb von Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden, da die in Deutschland vorkommenden Arten vielfältige Lebensräume bewohnen. Für bestimmte Fledermausarten, die beispielsweise im freien Luftraum jagen oder zu den weit ziehenden Arten zählen, kann jedoch ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA auftreten. Im Windenergieflächenbedarfsgesetz wird deshalb grundsätzlich ein Monitoring (Überwachung) von Fledermausaktivitäten im Gondelbereich und eine Abregelung (zeitweiligen Abschaltungen) der Windenergieanlagen vorgegeben, um das Tötungsrisiko für Fledermäuse, unabhängig von der Art, zu minimieren. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann so bei kollisionsgefährdeten Fledermausarten durch die Schutzmaßnahmen der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb der Signifikanzschwelle gesenkt werden. Durch diese effektive Maßnahme lässt sich die Anzahl der verunglückten Fledermäuse an WEA erheblich verringern. Eine über das Monitoring und die Abregelung der WEA hinausgehende Berücksichtigung von Fledermausvorkommen ist deshalb nur dann erforderlich, wenn dem Planungsträger spezifische Erkenntnisse z. B. zu Wochenstuben und Überwinterungsquartieren vorliegen. Die im Beteiligungsverfahren zusätzlich eingereichten artenschutzfachliche Hinweise etwa zu Fledermäusen, werden - sofern relevant - in den Umweltbericht übernommen.
Abwägung	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen auch Stellungnahmen zum vorliegenden Vorranggebiet ein. Beim Gebiet VRG-W6 behandelte ein überdurchschnittlicher Teil der Stellungnahmen grundsätzliche Kritik an Windenergie (siehe Zusammenfassung – Abwägung erfolgt im allgemeinen Teil, [Kapitel 3](#)) und zu technisch-wirtschaftlichen Aspekten, die sich auf die nachfolgende Projektentwicklung und Genehmigungsplanung beziehen. Hier abgewogen werden vor allem raumspezifische Argumente mit direktem Bezug zur Fläche. Im Hinblick auf Äußerungen, die grundsätzliche Argumente für oder gegen Windenergie ohne konkreten räumlichen Bezug zum VRG vorbringen (z. B. allgemeine Kritik an der Energiepolitik, Entwicklung der Immobilienwerte, des Tourismus, Windhöflichkeit u. a.) wird auf die jeweiligen thematischen Kapitel unter [Kapitel 3](#) verwiesen.

Die Stadt Alzenau bringt keine Einwände gegen VRG-W6 vor, befürwortet diese Fläche und bittet die Verbandsversammlung des RPV 1, die VRG-W6 bei der Fortschreibung des Regionalplans zu berücksichtigen.

Das Landratsamt Aschaffenburg – Untere Immissionsschutzbehörde äußert Einverständnis mit der Ermittlung der Potenzialflächen, weist jedoch auf das Schloss Maisenhausen hin und bittet um Prüfung des notwendigen 600 m Abstands: Der Abstand wurde bereits im Rahmen der Planerstellung geprüft. Aufgrund weiterer Belange liegt das VRG-W6 mindestens ca. 1.000 m vom Schloss Maisenhausen entfernt. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten, die Einzeichnung eines 600 m Puffers in Fachkarte 1 ist nicht erforderlich.

Die Hinweise des **Bergamtes Nordbayern** zu möglichen nichttrisskundigen Grubenbauen werden zur Kenntnis genommen und im Standortdatenbogen ergänzt.

Abstand FFH-Gebiete: Zu FFH-Gebieten wird in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde ein Schutzabstand von 100 m als ausreichend angesehen, um frühzeitig Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch den Bau und Betrieb von WEA auszuschließen.

Abstand zu Bodenschutzwald: Bodenschutzwälder sind nicht berührt. Im Einzelfall werden diese betrachtet und, wenn möglich, von der Planung ausgenommen (siehe Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Aufgrund der grobmaßstäblichen Festlegung von Bodenschutzwald und des regionalplanerischen Maßstabs von 1:100.000 ist jedoch auch eine randliche Überlagerung / Integration beider Darstellungen an einzelnen Standorten nicht ausgeschlossen. Das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg hat zur Fläche VRG-W6 keine Einwände vorgetragen. Ein zusätzlicher Abstand ist nicht begründet.

Artenschutz: Auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wird verwiesen, der gefolgt wird. Das Standortdatenblatt ist entsprechend anzupassen.

Hinweis auf **Wildkatze**: Die Wildkatze kann im Rahmen der Bautätigkeiten sowie durch Habitatzerschneidung betroffen sein. Untersuchungen aus Hessen zeigen, dass sie durch Windenergieanlagen oder deren Betrieb jedoch

nicht erheblich beeinträchtigt wird. Im Genehmigungsverfahren können daher Maßnahmen zum Schutz der Wildkatze – insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht – notwendig sein. Die Hinweise auf die Wildkatze sowie die zentralen Verbindungswege zwischen Lebensräumen werden für die VRG-W2a, W2b, W6 und W8 in die Standortdatenblätter (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) als Teil des Umweltberichts aufgenommen.

Allgemeine Hinweise zum Feuersalamander: Weitere Artnachweise können nur im Zuge der konkreten Standortwahl beachtet werden (z. B. Amphibien, Reptilien, Insekten, Vogelarten, die nicht windenergiesensibel sind und keine Sonderstatusarten darstellen). Bekannte, besonders sensible, stetige Lebensräume der genannten Arten, welche häufig bereits Teil geschützter Lebensräume (Biotope, Naturschutzgebiete etc.) sind und den gesetzlichen Schutzanforderungen unterliegen, sind im Rahmen der Planungskriterien bereits berücksichtigt. Die Prüfung der konkreten Auswirkungen sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu klären sind, wenn Standorte und anlagenbezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Im Rahmen dieser Verfahren werden dann ggf. erforderliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Kritik an Nicht-Erwähnung des Uhus im Planentwurf: Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden. Der Uhu wird im Standortdatenbogen erwähnt, ebenso wird eine Einschätzung (voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen) aus naturschutzfachlicher Sicht gegeben, sowie auf mögliche Schutzmaßnahmen im Genehmigungsverfahren hingewiesen. Ein Ausschlusskriterium stellt der Brutstandort des Uhus nicht dar, siehe dazu Erläuterungen zum Umgang mit dem Artenschutz in Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08. Konkrete Schutzmaßnahmen für den Uhu sind zudem im Umweltbericht, Kapitel 3.1.3 benannt, allgemein bedeutsame Minderungsmaßnahmen für Vögel zudem unter Kapitel 4.

Allgemeine Arthinweise ohne konkreten zeitlichen und räumlichen Bezug und Forderung nach weiteren Erhebungen: Im Umweltbericht, Kapitel 4 „Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ sind Minderungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem besonderen Artenschutz zur Reduzierung von Beeinträchtigungen aufgeführt. Konkrete Artnachweise wurden nicht vorgebracht. Gemäß Art. 15 Abs. 2 BayLplG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung ist. Grundsätzlich können in die vorliegende Umweltprüfung nur die verfügbaren Informationen eingestellt werden. Als Planungsträger ist der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain nicht verpflichtet, zur Deckung von Informationslücken auf regionalplanerischer Ebene eigene Studien und Erhebungen durchzuführen. Auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wird verwiesen, der gefolgt wird.

Hinweis zur Notwendigkeit von **10 m Abstand zur Böschungsoberkante** oberirdischer Gewässer in Hessen: Diese Vorgabe unterschreitet die regionalplanerische Maßstäblichkeit und kann in diesem Konkretisierungsgrad weder regionalplanerisch dargestellt noch festgelegt werden. Der Belang ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einzubringen. Ein Hinweis wird in den Standortdatenbogen aufgenommen.

Betrachtung des **Naturparks „Hessischer Spessart“**: Grundsätzlich liegen die VRG-W, die an den Naturpark „Hessischer Spessart“ angrenzen, bereits im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Spessart, das maßgeblich für die vorliegende Bewertung ist und einen höheren Schutz als Schutzzone innerhalb des Naturparks genießt. Die eingeforderte Betrachtung der Schutzgüter Erholung innerhalb des Naturparks Spessart sind deshalb bereits in der vorliegenden Abwägung enthalten. Der Vollständigkeit halber wird der Naturpark „Hessischer Spessart“ ebenso wie bislang der Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald in die weitergehenden Informationen für das Abwägungsverfahren im Kriterienkatalog aufgenommen. Der Naturpark Hessischer Spessart wird als Hinweis für die Abwägung in die Standortdatenblätter der angrenzenden VRG-W6, W2a, W2b und W8 aufgenommen. Die Gesamtabwägung, wonach VRG-W auch in hochwertige Landschaftsschutzgebiete integriert werden dürfen, sofern diese bereits eine Vorbelastung aufweisen oder als besonders geeignet gelten, bleibt auch bei Betrachtung des Naturparks „Hessischer Spessart“ und dessen Schutzziele bestehen. Die konkrete Bewertung zu VRG-W6 kann dem Standortdatenblatt in Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 entnommen werden.

Eisfall / Eiswurf und damit verbundene befürchtete Einschränkung der Aufenthaltsmöglichkeit im Waldgebiet Sülzert im Winter: Belange der technischen Anlagensicherheit, insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle, können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entsprechend einschlägiger fachgesetzlicher Vorschriften geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Auf die Ausführungen in [Kapitel 3](#) wird verwiesen.

Sorge vor **baubedingten Auswirkungen, u. a. bei Anlieferung über Albstadt:** Die aufgeworfenen Fragen sind nicht Gegenstand des laufenden regionalplanerischen Verfahrens. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.

Sorge vor der **Einschränkung der Nutzbarkeit von Grundstücken im weiteren Umfeld** (u. a. 1,5 km) zu Erholung und Gartenbau: Durch Festlegung des VRG-W6 sind keine erheblichen Einschränkungen der Nutzbarkeit von Grundstücken im weiteren Umkreis zu erwarten, weder für die erholungsbezogene noch die gartenbauliche Nutzung. Zur Herleitung der Siedlungsabstände siehe Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08, zum Umgang mit Einwänden zu Gefahrenstoffen siehe die jeweiligen Kapitel unter [Kapitel 3](#).

Konkrete Netzanbindung, Zuwegung, baubedingte Auswirkung, Betriebsmittel, Wirtschaftlichkeit: Fragen der den erneuerbaren Energien zugehörigen lokalen Infrastruktur können auf regionalplanerischer Ebene nicht geklärt werden, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Regionalplan dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ausgearbeitet. Die Wirtschaftlichkeit eines Ausbaus von Leitungstrassen und Versorgungswegen sowie der Transport und Wartung der Anlagen liegt im Ermessen des Projektierers / Betreibers. Die projektbezogene Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist nicht Gegenstand der vorliegenden regionalplanerischen Ausweisung geeigneter Gebiete.

Vorschlag zum Einsatz vertikaler Windenergieanlagen: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Plangeber legt die konkrete Bauweise von WEA nicht fest. Es wird jedoch von einer Referenzanlage in der Begründung zu Kapitel 5.2.3-08 ausgegangen.

Hinweis auf intensive forstwirtschaftliche Nutzung im Gebiet Sülzert: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Freihalten von Laub- und Mischwäldern, Erhalt der Waldfunktionen: Die Inanspruchnahme von Waldflächen ist in der Planungsregion aufgrund der topografischen Situation und der intensiven Bewaldung und den Siedlungsabständen unumgänglich. Auch bei Nichterreichen des Ziels von 1,1 % stünden Waldstandorte im Rahmen der dann folgenden Privilegierung der Nutzung durch WEA offen. Im vorliegenden Regionalplan wurde durch Heranziehung von Schutzgebieten und Informationsgrundlagen (Waldfunktionsplanung, siehe Kriterienkatalog) und Abstimmung mit den zuständigen Behörden hochwertige Waldbereiche bereits ausgespart und nicht in die VRG-W aufgenommen. Eine flächendeckende Waldbiotopkartierung liegt in Bayern nicht vor. Grundsatz 5.2.3-07 legt fest, dass die WEA möglichst waldschonend auszuführen sind. Im Entwurf des Umweltberichts ist als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme für die Genehmigungsplanung zusätzlich enthalten: „*Vorrangig sollen naturschutzfachlich weniger wertige Flächen wie standortwidrige bzw. junge Waldbestände und intensiv bewirtschaftete Standorte genutzt werden.*“ Zudem ist die dauerhaft zu rodende Fläche je WEA bei einer Gesamtgröße des VRG von 156 ha von untergeordneter Bedeutung für den Gesamtbestand und die vorliegenden großräumigen Waldfunktionen (Wasserspeicher, Luftfilter, Kaltluftentstehung, Erholungswald etc.). Auch können auf regionalplanerischer Ebene nicht kleinteilige Zusammensetzungen (Nadelwald, Laubwald, Mischwald) im Maßstab 1:100.000 nachgeführt werden. Konkrete Auswirkungen der konkreten Standorte, auch auf das Waldklima oder Sturmanfälligkeit, können erst im Genehmigungsverfahren anhand der konkreten Standorte berücksichtigt werden. Die konkrete Ausgestaltung und Standortfindung in den Wäldern obliegt deshalb der Genehmigungsplanung.

Geologie, schwieriger Geländeverlauf, Alternativenbetrachtung, grundsätzliche Kritik an der Auswahl der Fläche VRG-W6:

VRG-W6 ist im Flächenumgriff so gewählt, dass möglichst keine erosionsgefährdeten Hanglagen berührt sind. Bodenschutzwald ist nicht betroffen. Die Einbeziehung der Topografie ist in Anlage 2 zum Ziel 5.2.3-08 erläutert. Im VRG-W6 wurde die Fläche auf die Höhenlagen konzentriert, steilere Tal- und Hanglagen bereits reduziert. Konkrete standortbezogene Geländeveränderungen und damit möglicherweise einhergehende konkrete Eingriffsminimierungen sind nicht Gegenstand des regionalplanerischen Verfahrens. Die Einwender führen an, dass es weitere weniger sensible und topografisch einfachere potenzielle VRG in der Region gäbe, und diese hätten zuerst in Betracht gezogen werden müssen. Als Beispiele werden jedoch nur Siedlungsbereiche (Dachflächen und ehemalige Industriegelände) herangezogen, die aufgrund der notwendigen Abstände untauglich sind; Dachflächen sind grundsätzlich ungeeignet für raumbedeutsame Windenergieanlagen, die Gegenstand der vorliegenden Planung sind. Es findet keine regionalplanerische Steuerung von Kleinwindenergieanlagen (< 50 m) statt. Die grundsätzliche Eignung des VRG-W6 ist dem Standortdatenblatt zu entnehmen. Demnach eignet sich die Fläche besonders als Vorranggebiet, da sie auf windhöffigen Höhenlagen in der Nähe bestehender Netzanschlüsse liegt, an ein bestehendes Vorranggebiet angrenzt und durch ihre wenig prägnante Landschaft und als weniger hochwertig eingestuftes Landschaftsbild eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftsbilds als andere Flächen im Spessart aufweist. Insgesamt gilt die Fläche als konfliktarm. Die Methodik zur Auswahl der Flächen kann in der Begründung zu Ziel 5.2.3-08 nachvollzogen werden. Die Auswahl von VRG-W6 entspricht dementsprechend dem ausgearbeiteten Konzept und Kriterienkatalog. Des Weiteren ist es für die Rechtswirksamkeit des Plans unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind (§ 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB).

Abstand Naturwald: Es wird ein Abstand von 100 m zu Naturwäldern und Naturwaldreservaten eingeführt, siehe dazu die Abwägung in [Kapitel 4.2.4](#). Der Flächenumgriff ist entsprechend anzupassen.

Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Lärm: Bei der Planerstellung wurden Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen festgelegt, welche einer regelmäßigen Genehmigungsfähigkeit für WEA nach dem Stand der Technik und in der Dimension der Referenzanlage entsprechen (Nordex, Typ N175/6.X, Rotordurchmesser 175 m, Nabenhöhe 179 m, Nennleistung 6 – 7 MW, Schallimmissionen 106,0dB(A)), siehe Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08. Des Weiteren wird auf die Stellungnahme des Landratsamts Aschaffenburg (Immissionsschutz) verwiesen: „Aus technischer Sicht des Immissionsschutzes besteht mit dem Verfahren der Ermittlung der Vorrangflächen Einverständnis. Die Detailprüfungen für die konkreten Vorhaben in Bezug auf Lärm und Verschattung bleiben späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.“

Besondere Wertigkeit der Landschaft und des Erholungsraums Wald (Sülzert): Eingriffe in das Landschaftsbild und damit einhergehende punktuelle Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind in gewissem Umfang bei der Errichtung von Windenergieanlagen unvermeidlich. Das Windenergiesteuerungskonzept berücksichtigt diesen

Belang, sodass es keinerlei zu einer weitläufigen technischen Überprüfung des Landschaftsbildes kommt sowie die Erholungsfunktion nicht maßgeblich gemindert wird. Zur Bewertung der Erholungswirksamkeit von Wäldern wurde in der Raumwiderstandsanalyse neben der Landschaftsbildbewertung auf den Waldfunktionsplan für die Region Bayerischer Untermain sowie auf das BayWaldG zurückgegriffen. Erholungswälder gemäß Art. 12 BayWaldG, in denen eine Rodungserlaubnis zu versagen wäre, wurden als Ausschlusskriterium definiert. Der Sülzert bzw. VRG-W6 enthält keine solche Erholungswälder gemäß BayWaldG. Darüber hinaus definiert der Waldfunktionsplan der Region Erholungswälder, die der Erholung und dem Naturerlebnis ihrer Besucher in besonderem Maße dienen und die entsprechend ihrer Bedeutung und Belastung in Erholungswälder der Stufe I oder II eingestuft werden. Darüber hinaus bestehen Schwerpunkte der Erholung. Erholungsschwerpunkte im Wald haben an Spitzentagen mehr als 100 Besucher. Ein solcher Erholungsschwerpunkt liegt im VRG-W6 und dessen Umfeld nicht vor. Erholungswälder der Stufe I befinden sich an Schwerpunkten des Erholungsverkehrs, in Siedlungsnähe und werden von vielen Erholungssuchenden besucht. Solche Erholungswälder der Stufe I werden im vorliegenden Konzept von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Ein Erholungswald der Stufe I besteht im VRG-W6 oder dessen Umfeld jedoch nicht. Erholungswälder der Stufe II liegen großflächig in der Planungsregion vor, sie sind ebenso als Erholungsraum stark besucht, jedoch nicht vergleichbar mit Wäldern der Stufe I. Hier soll gemäß Waldfunktionsplan bei der Waldbewirtschaftung Rücksicht auf die Erholung genommen werden. Einen Ausschlussgrund für Windenergieanlagen lässt sich aus dieser Funktionsbeschreibung, Wertigkeitseinstufung und auch aufgrund der Großflächigkeit der Erholungswälder Stufe II nicht herleiten. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Erholungsfunktion der großflächigen Erholungswälder Stufe II auch bei Ausweisung eines VRG-W6 und damit einhergehenden Beeinträchtigungen grundsätzlich erhalten bleibt. In der Abwägung wird dem Ausbau Erneuerbarer Energien der Vorrang gemäß § 2 EEG eingeräumt. Das im VRG-W6 vorliegende Landschaftsbild ist innerhalb des LSG Spessart als vergleichsweise wenig hochwertig eingestuft. Deshalb und aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch ein angrenzendes VRG in der Gemeinde Freigericht ist die Fläche auch im Hinblick auf die Belange des Landschaftsschutzes überdurchschnittlich gut geeignet.

Umgang mit dem LSG im Naturpark Spessart seitens der Stadt Alzenau: Es findet keine Bewertung kommunaler Beschlüsse statt, die zudem nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind. Grundlegend geändert hat sich die rechtliche Voraussetzung zur Ausweisung von VRG-W innerhalb von Landschaftsschutzgebieten und damit auch hier am Sülzert im VRG-W6: Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete bundesweit für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr ausgeschlossen. Nähere Ausführungen zu diesen geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen finden sich im ausgelegten Entwurf des Umweltberichts.

Korrekte Benennung der anliegenden Staatsstraßen im Standortdatenblatt: Dem Hinweis wird gefolgt, die Nummerierung der Staatsstraßen ist zu korrigieren.

Gefährdung bestehender Quellen: Außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und hier auch außerhalb der sensiblen Bereiche der Einzugsgebiete ist grundsätzlich mit einer Vereinbarkeit des Belangs des

Trinkwasserschutzes mit der Nutzung von Windenergie zu rechnen. Detaillierte Untersuchungen sind abhängig vom Anlagenstandort und können erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgenommen werden. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft, wenn konkrete WEA-Standorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft. Auf die bereits enthaltenen Hinweise für das Genehmigungsverfahren zu Quellen im Standortdatenblatt wird verwiesen.

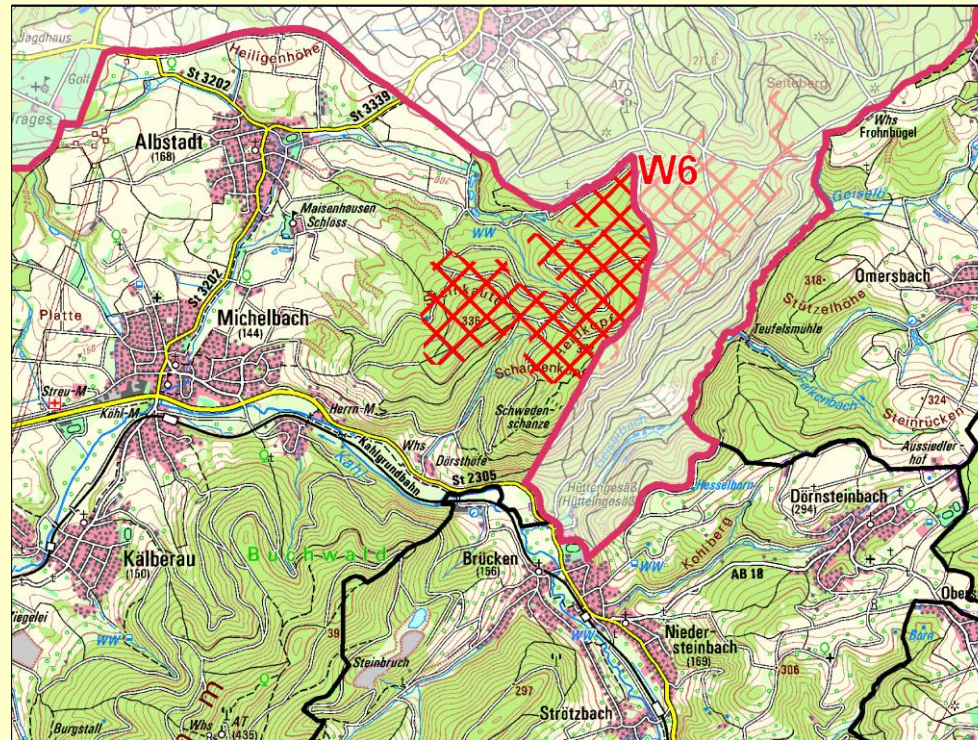
Bodendenkmäler und Kulturgüter: Innerhalb des VRG-W6 befinden sich keine Bodendenkmäler gemäß Bayerischer Denkmalliste. Das Bodendenkmal D-6-5820-0005 am Schanzenkopf wurde in der Planung berücksichtigt und nicht in das VRG-W6 aufgenommen, wodurch das VRG auch etwas von der Hangkante am Kahlgrund zurücktritt. Die benannte Birkenhainer Straße ist in der Bayerischen Denkmalliste für die Stadt Alzenau nicht aufgeführt. Der höheren Landesplanungsbehörde liegen keine Kenntnisse von Denkmalschutzbehörden aus benachbarten Bundesländern vor, die einen erhöhten Schutzstatus des Kulturguts erfordern würden. Weiterhin wird der Schutzstatus nach § 2 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) durch das VRG-W6 nicht beeinträchtigt. Ein grundsätzlicher Konflikt zwischen einzelnen, kleinräumigen kulturhistorischen Wegen oder Zeugnissen und der Ausweisung eines VRG-W6 wird auch aufgrund der Größe des VRG-W6 nicht gesehen. Der Umgang mit Bodendenkmälern sowie weiteren Funden im Rahmen der Bautätigkeiten ist im Umweltbericht, Kapitel 3.1.3 erläutert. Eine vollständige Aufzählung kulturhistorischer Zeugnisse jenseits der Denkmalliste kann im Rahmen der Regionalplanung nicht erfolgen.

Starkregenabflüsse, Dimensionierung von Rückhaltebecken etc.: Die versiegelte Fläche des Fundaments je Windrad von ca. 500 m² (0,05 ha) stellt nur eine sehr geringe Versiegelung des Vorranggebietes dar. Auf regionalplanerischer Ebene ist deshalb nicht mit einer erheblichen Beeinflussung von Starkregenabflüssen zu rechnen. Weitergehende, konkrete Aussagen zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes sind erst in späteren Verfahren möglich. Inwieweit sich das Abflussregime ändert, ist vom erforderlichen Eingriff durch das konkrete Vorhaben abhängig (u. a. vom Waldbestand, in dem gerodet wird oder vom Ausbaubedarf für die Zuwegung mit der dazugehörigen Entwässerung, usw.). Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen in diesem Zusammenhang sind dementsprechend auf der Zulassungsebene standort- und anlagenbezogen zu prüfen und im Rahmen der Genehmigung zu regeln, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen.

Fachkarten: Die Fachkarten bilden den Kriterienkatalog und damit die regionalplanerischen Kriterien entsprechend der Maßstabsebene von 1:100.000 sachgerecht räumlich ab. Sie stellen keine darüber hinaus umfangreiche Rauminformation auch im kleineren Maßstab oder für nachfolgende Projektplanungen dar. Auch sind die Fachkarten als erläuternde Unterlagen nicht Gegenstand der zu beschließenden regionalplanerischen Festlegungen. Es besteht die Möglichkeit, die Fachkarten im Nachgang des Verfahrens aktualisiert online bereit zu stellen als Information für öffentliche und private Planungsträger.

Änderungsvorschlag

Auf Grundlage der vorstehenden Abwägung wird der Flächenumfang so geändert, dass mindestens 100 m Abstand zum Naturwald eingehalten werden. Der Umfang des VRG-W6 reduziert sich geringfügig. Die Tekturkarte 9 sowie das Standortdatenblatt sind entsprechend zu ändern.



Maßstab: 1:50.000

Region 1

- Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
 - Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
 - (Teilweise) Rücknahme von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen
 - Windenergieanlagen (in Betrieb)
 - Windenergieanlagen (genehmigt)
- außerhalb der Region 1**
- Vorranggebiete
 - Vorranggebiete (im Verfahren)
 - Windenergieanlagen (in Betrieb)
 - Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Das Standortdatenblatt zu VRG-W6 (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) ist wie folgt zu ändern:

- Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, Kriterium Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten, Ergänzung unter Raum (zentraler Prüfbereich): „2015: Rotmilan (*Milvus milvus*), 2016: Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), 2023: Rotmilan (*Milvus milvus*)“
- Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, Kriterium Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten, Ergänzung unter Fläche und Raum: „2024: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)“ und die Bewertung zu: „Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche

Schutzmaßnahmen für die genannten Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen ist in jedem Fall durchzuführen.“

- Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“: *„Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die genannten Arten vorzusehen.*

Mopsfledermaus: Um die Tiere in der Wochenstubenzeit und in den Winterquartieren zu schonen, sind eventuell notwendige Baumfällarbeiten prioritär im Zeitraum 11.09. – 31.10. durchzuführen. WEA-Standorte, BE- und Kranstellflächen, Zuwegungen etc. sind bevorzugt in junge Bestände zu legen. Dafür sind neben Untersuchungen auch Abfragen beim Revierförster zu den Waldbeständen (Altersstruktur, Höhlen- und Totholzreichverteilung etc.) erforderlich. Aufgrund der hohen Nachweisdichte der Mopsfledermaus und der demnach anzunehmenden Betroffenheit, ist bei Eingriffen in den Wald grundsätzlich eine Erfassung der Quartierstrukturen durchzuführen. Sofern möglich, ist der Anlagenstandort im Rahmen einer kleinräumigen Standortwahl so zu verschieben, dass der Habitatverlust minimiert wird. Unvermeidliche Habitatverluste sind entsprechend der jeweils aktuellen fachlichen Standards auszugleichen.“

- Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Boden“: *„Im VRG können nichtrisskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Werden bei der Baugrunderkundung bzw. der Bauausführung Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen.“*
- Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“: *„Im landesweiten Biotopverbund für Hessen sind die an das VRG-W angrenzenden Flächen als Populationsareal der Wildkatze dargestellt. Im Genehmigungsverfahren können daher Maßnahmen zum Schutz der Wildkatze – insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht – notwendig sein.“*
- Der Naturpark „Hessischer Spessart“ ist als angrenzendes Schutzgut im Bereich „Landschaft und Kulturgüter“ aufzunehmen
- Erschließung: Anstelle „St 2339“ ist die korrekte Bezeichnung „St 3339“ zu verwenden. Anstelle „St 3203“ ist die korrekte Bezeichnung „St 3202“
- Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich Wasser: *„An der Nordostecke des Bereichs verläuft ein oberirdisches Gewässer (Wehmig oder Zufluss hierzu). In Hessen ist von der Böschungsoberkante oberirdischer Gewässer für alle Anlagen (auch Wege etc.) ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 23 Hess. Wassergesetz).“*

Der Kriterienkatalog (Anlage 1 zur Begründung von Ziel 5.2.3-08) ist wie folgt zu ändern:

- Aufnahme des Naturparks „Hessischer Spessart“ im Bereich „Landschaft, Freiraum und Erholung, Kultur- und Sachgüter“ als weitergehende Information für die Abwägung

Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 des Regionalplans Bayerischer Untermain ist in Kapitel 3 wie folgt zu ergänzen:

	- „Außerhalb der Region grenzt der Naturpark „Hessischer Spessart“ an das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Spessart an und unterstreicht die Lage der VRG-W innerhalb eines landschaftlich und für die Erholung wertvollen Teilraums. Die grundsätzliche Vereinbarkeit mit den Schutzzielen wird in der Abwägung durch Einbeziehung des maßgeblichen LSG im Naturpark Spessart und dessen höherem Schutzgegenstand als Schutzzonen innerhalb eines Naturparks abgehandelt. Anliegende Lagen des Naturparks „Hessischer Spessart“ werden im Standortbogen aufgeführt.“
Beschlussvorschlag	Entsprechend dem Änderungsvorschlag wird das Vorranggebiet W6 „Sülzert“ in reduzierter Form in den Regionalplan aufgenommen. Die Begründung ist gemäß dem Änderungsvorschlag zu W6 anzupassen.

5.4 VRG-W8 – „Hohlstein“

5.4.1 Eingegangene Stellungnahmen

ID	Beteiligte	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F1029	Gemeinde Wiesen	Gemäß Beschlüssen in der Sitzung des Gemeinderates Wiesen am 09.12.2024 wird den Vorranggebieten W2b und W8 zugestimmt. [...] Auf gemeindefreiem Gebiet, jedoch in direkter Nähe zur Gemeinde Wiesen, befinden sich im Entwurf die Vorranggebiete W2b und W8. Die Standortdatenblätter wurden den Ratsmitgliedern im Vorfeld übermittelt und werden in der Sitzung beraten [...] Standortdatenblatt W8 – Hohlstein Auch diese liegt mit 34 ha an der Landesgrenze und schließt direkt an das hessische Vorranggebiet 2-74 (56,7 ha) an. Daneben befindet sich zwischen Mosborn und Frammersbach auch noch die Fläche 2-937 (Bergfeld). Für diese Fläche hat die Gemeindevertretung Flörsbachtal am 18.08.2020 allerdings die Freigabe zur Verpachtung für Windenergienutzung abgelehnt. Vorranggebiete W8 und 2-74 hätten zusammen 90,7 ha und wären somit für den Bau von 3 Windkraftanlagen geeignet. Die Flächen liegen auch an der Grenze zum Landkreis Main-Spessart. Hier ist der Planungsverband der Region 2 zuständig. Dort erwartet man die Vorstellung der Entwürfe im 1. Quartal 2025. Auf der Frammersbacher Seite werden in dem Bereich voraussichtlich ebenfalls Vorrangflächen im Entwurf vorhanden sein. Mit einer gesteuerten und überschaubaren Anzahl von Windkraftanlagen im Bereich Wiesen, Flörsbachtal und Frammersbach könnte ein Beitrag zur regenerativen Energieerzeugung in unserer Region geleistet und gleichzeitig Einnahmen erzielt werden, die für Straßen, Schulen, Kindertagesstätten oder Schwimmbäder dringend benötigt werden. Beschluss: Zu den Vorranggebieten wird vom Gemeinderat Wiesen folgendes festgestellt: Die Fläche W2b wird befürwortet und es werden keine Einwände erhoben [...]

		Beschluss: Die Fläche W8 wird befürwortet und es werden keine Einwände erhoben
F47, M233	Gemeinde Heinrichsthal	Die Gemeinde Heinrichsthal fasste zwei Beschlüsse, die als Stellungnahme eingereicht wurden. Beschluss 1: Der Gemeinderat Heinrichsthal bleibt bei seiner Auffassung, dass der Schutz unseres Spessartwaldes höchste Priorität genießt und über den Zielen einer Energieversorgung durch Windkraft im Wald steht. Wir lehnen daher eine Ausweisung von Windvorrangflächen im Spessart ab. Im Zuge eines guten Miteinanders mit allen Mitgliedsgemeinden des Regionalen Planungsverbandes respektieren wir aber auch die Entscheidungen derjenigen Mitgliedsgemeinden, welche sich für eine Ausweisung von Windkraft im Wald entscheiden. Beschluss 2: Die Gemeinde Heinrichsthal erhebt im o.g. Verfahren zur Neufassung des Regionalplanes Einwendungen gegen die Ausweisung der Windvorrangflächen W 13 und W 8. Die Begründung der Einwendungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Gemeinderatsbeschluss. Für Ihr Verständnis bedanken wir uns und stehen für Fragen gerne zur Verfügung [...] TOP 04 B Regionaler Planungsverband; Festlegung von Windvorranggebieten - Beschluss 2 Beratungsfolge: Von XXXX wurde ein Einwendungskatalog zu den Flächen W13 (in einem kleinen Gebiet zwischen Sailauf, Laufach und Engländerhäuschen) und W8 (an der Verbindungsstraße zwischen Wiesen und Frammersbach). [...] Bürgermeister Kunkel teilt mit, dass er gegen diesen Beschlussvorschlag stimmen werde und damit die Entscheidung der anderen Gemeinden respektieren werde, welche sich für eine Ausweisung von Windvorrangflächen aussprechen. [...] Beschluss: Gemeinde Heinrichsthal erhebt folgende Einwendungen gegen die Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen im Spessart, insbesondere gegen die Flächen W13 und W8: 1. Trinkwasserversorgung

Hinweis: Es kann in der Stellungnahme leider nicht nachvollzogen werden, welche artenschutzbezogenen Aussagen sich auf VRG-W8 oder VRG-W13 beziehen, daher vollständiger Abdruck

Die Flächen W 13 und W 8 befinden sich in und unmittelbar neben Trinkwasserschutzgebieten und vollständig in Trinkwassereinzugsgebieten. Ausweislich des Urteils des VGH München vom 04.07.2024, Az.: 22 A 23.40049, ist eine Überlagerung von Trinkwasserschutzgebieten und der Errichtungen von Windenergieanlagen nur dann miteinander vereinbar, wenn eine Gefährdung des Trinkwassers ausgeschlossen ist. Dies ist beim Bau von Windenergieanlagen nicht der Fall. Der Gemeinde Heinrichsthal könnte in einem Havariefall betroffen sein. Die Frage, was passiert im Fall einer Havarie einer Windenergieanlage mit der Trinkwasserversorgung, welche Quellen und Gebiete müssen in diesem Fall in Anspruch genommen werden, ist ungeklärt. Es steht zu befürchten, dass die Quellen und Einzugsgebiete in Anspruch genommen werden, welche auch die Gemeinde Heinrichsthal versorgen. Aufgrund der sich verstärkenden Wasserknappheit insbesondere in den Sommermonaten, ist es nicht unwahrscheinlich, dass dann auch die Wasserversorgung der Gemeinde Heinrichsthal, die aufgrund ihrer Höhenlage nicht kompensiert werden kann, nicht mehr gewährleistet ist. Die Gemeinde Heinrichsthal muss sich bezüglich der grundsätzlichen Fragen der Wasserversorgung auch nicht auf Einzelfallgenehmigungen verweisen lassen. Der überragend wichtige Belang der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung bedingt eine umfassende Klärung vor Ausweisung von Vorrangflächen.

2. Arten- und Naturschutz

Die Gemeinde Heinrichsthal hat sich für die Erhaltung des Spessartwaldes ausgesprochen. Die Bevölkerung, die im und mit dem Wald lebt, sieht täglich, welchen einzigartigen und schützenswerten Nutzen der Wald bietet. Die hiesigen Bürger wissen aufgrund ihrer täglichen Beobachtungen, welchen wertvollen Beitrag der Wald zum Klima- und Umweltschutz leistet. Die seit Jahrzehnten gewachsene, einzigartige Natur wurde anlässlich der

geplanten Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen gerichtsfest dokumentiert. Danach ist die Behauptung, es seien keine relevanten Arten nachgewiesen, nicht mehr haltbar. In und in relevanter Entfernung an den Flächen befinden sich unter anderem folgende Tier- und Vogelarten nebst Tierbauten und Horsten: (Es werden nur die prägnantesten Arten aufgeführt.) - Rotmilan -Uhu - weitere Eulenarten: Rauhfußkauz, Waldkauz, Waldohreule, Sperlingskauz - alle in Deutschland vorkommenden Spechtarten - Waldschnepfe - Greifvögel: Habicht, Baumfalken - Neuntöter (Totfund) - 21 Fledermausarten, darunter: - Kleinabendsegler, Abendsegler, Riesenabendsegler, - Nordhaut, Rauhhaute, - Zwergfledermaus, - Mopsfledermaus, - Braunes Langohr, - Bechsteinfledermaus. - Luchse und Wildkatzen Der Wald ist ein Mischwald mit mehr als zehn verschiedenen Baumarten: Eiche, Buche, Lärche, Kiefer, Fichte, Weißtanne, Birke, Erle, Eberesche, Hainbuche, Wildkirsche, Rosskastanie, vereinzelt Edelkastanie und Esche. Aufgrund der zahlreichen, geschützten Tierarten, kann im Fall vom Bau einer Windenergieanlage nicht mehr von einer Ausnahme des Tötungsverbots gesprochen werden, also von einer einzelnen Erlaubnis der Tötung eines Tieres. Es müsste eine Erlaubnis von einer Vielzahl von Tieren und Arten erteilt werden, welche den Begriff „Ausnahme“ weit übersteigt. Darüber hinaus würde die durch das Vorhandensein der zahlreichen unterschiedlichen Tierarten in den Flächen bedingte Abschaltung der Windenergieanlagen (Morgenstunde, Abendstunde, Nachtzeit) deren verbleibenden Betrieb unrentabel machen. Aufgrund seiner Artenvielfalt und seinem wichtigen Beitrag zum Natur-, Klima- und Umweltschutz ist der Wald um die Gemeinde Heinrichsthal frei von Industrieanlagen zu erhalten. Darüber hinaus verdient er einen Schutzstatus. Die jüngst dokumentierten Daten legen die Frage nahe, ob

vorliegend die Qualität erreicht ist, um das Waldgebiet um die Gemeinde Heinrichsthal als faktisches Vogelschutzgebiet bezeichnen zu können.

3. [...]

4. Brandschutz und Brandgefährdung

Großflächige Rodungen des Waldes verursachen weitere Waldschäden durch Trockenheit. Die Waldbrandgefahr steigt. Dies betrifft die Gemeinde Heinrichsthal insbesondere, da diese mitten im Wald angesiedelt ist und von einem Waldbrand besonders betroffen. Die Frage, wie der Brandschutz umgesetzt wird, den auch die Gemeinde Heinrichsthal leisten muss, ist ungeklärt. Die Frage der Brandbekämpfung wird nicht behandelt. Unklar ist zudem, woher nach dem ersten Löschwasserzugriff weiter Löschwassermengen zur Verfügung gestellt werden können. Insofern wird auch auf die Ausführungen unter Ziffer 1 verwiesen.

5. Klimatische Veränderungen

Bekannt ist, dass sich großflächige Rodungen auf das umliegende Klima auswirken. Auch hier wäre die Gemeinde Heinrichsthal durch geänderte klimatische Bedingungen betroffen.

[Weitere Einwendungen auf VRG-W13 bezogen]

F1055, M667

3. sonstige Planungsträger
(Körperschaften,
Verbände,
Versorgungsunternehmen)

Landesbund für
Vogelschutz
Bezirksgeschäftsstelle
Unterfranken

Wir erachten daher die Festsetzung eines anzuwendenden Abschaltalgorithmus gemäß den fachlichen Standards des LfU bereits auf der Ebene der Regionalplanung als erforderliche Vermeidungsmaßnahme um erhebliche Beeinträchtigungen der aufgeführten FFH-Gebiete mit ausreichender Prognosesicherheit und dem anzuwendenden Vorsorgeprinzip auszuschließen. Betroffen sind aufgrund der Unterschreitung der 1.000 m Zone zu FFH-Gebieten hierbei die folgenden Vorranggebiete: W8, W69, W77, W82, W83, W88

VRG-W8: Innerhalb 500 m Zone des FFH-Gebiets 5922-371.

M314, M454, P9

3. sonstige Planungsträger
(Körperschaften,
Verbände,
Versorgungsunternehmen)

Greenpeace
Deutsche Sektion e.V.

Tabelle **Problematisch sind aus ökologischen Gründen:** •
**Hoher Anteil von Laubwald. Ökologisch wertvollen
Struktureichtum und mit vielen Altbäumen.**

- Naturwald #5211, 1,2 ha, Abstand 0m
- Naturwald #5208, 0,4ha, Abstand 60m
- Naturwald #5202, 0,3 ha, Abstand 45 m
- FFH 5922-371, Teilfläche 67 ha, Abstand 330 m

Ausschnitt BayernAtlas mit W8, Naturwald u FFH:



Tabelle: Bewertung: Ablehnung der kompletten Fläche: Aufgrund der Nähe zu den Naturwäldern und dem FFH Gebiet sollte diese Fläche aus der VRG genommen werden (Kap. 4)

M545, M639

3. sonstige Planungsträger
(Körperschaften,
Verbände,
Versorgungsunternehmen)

Bund Naturschutz in
Bayern e.V.

W8 / Hohlstein / Wiesener Forst (gemeinderfrei) Diese Vorrangfläche hat an einigen Stellen weniger als 500 m Abstand zum FFH-Gebiet Nr. 5922-371 - Lohrbach- und Aubach-Tal. Wir schlagen vor, die Vorrangfläche auf die pink umrandete Fläche zwischen dem Forstweg und der Landesgrenze zu verkleinern:



Abschaltalgorithmen sind daher zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen unumgänglich. Dies sollte auch schon auf

			Ebene des Regionalplans Berücksichtigung finden. Dies gilt auch für die Vorranggebiete W8, W77, W83, W88, die zumindest im Wirkkreis bis zu 1000 m liegen.
M70	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	Landratsamt Main-Kinzig-Kreis	W8 (südwestlich Flörsbachtal– Mosborn): Keine Anmerkungen.
M71	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	Regierungspräsidium Darmstadt	Die VRG W2a, VRG W2b, VRG W6 und VRG W8 grenzen alle an den Naturpark „Hessischer Spessart“ an. Das Schutzgebiet wurde in der bisherigen Betrachtung nicht berücksichtigt. Aus hiesiger Sicht ist dieser Sachverhalt nicht nur ein Indiz für ein Konfliktpotenzial in Hinblick auf das Schutzgut Flora und Fauna, sondern vielmehr auch hinsichtlich des Teilschutzguts Erholung innerhalb des Schutzgutes Landschaftsbild Zu VRG W8 Hohlstein (Wiesener Forst) Das Vorranggebiet grenzt an die Gemarkung Mosborn der Gemeinde Flörsbachtal. Im landesweiten Biotopverbund für Hessen (HMUELV & HMWVL -----) sind die an das VRG W8 angrenzenden Flächen als Populationsareal der Wildkatze dargestellt.
F413, M4	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Initiative Lebenswertes Flörsbachtal e.V.	<i>[Auszugsweise Darstellung]</i> Die hessische Gemeinde Flörsbachtal grenzt direkt an das geplante Vorranggebiet W8 mit der Teilgemeinde Mosborn an. In Mosborn wird ausschließlich Biolandwirtschaft betrieben und in einem Hofladen vermarktet. Rund um Mosborn und in den landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden sich Windkraftvorranggebiete. Zum Schutz dieser Biolandwirtschaft hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Flörsbachtal in der Gemeindevertretersitzung am 17.12.2024 letztmalig die Bebauung der Vorrangflächen mit Windkraftanlagen rund um Mosborn abgelehnt. Eine Vorbelastung des Gebietes W8 durch die Vorrangfläche 2-74 des RP Südhessen ist somit auszuschließen. Das Vorranggebiet W8 hat auf der Gemarkung der Gemeinde Wiesen nur eine begrenzte Fläche für die Windkraftnutzung. Die direkt angrenzende Vorrangfläche 2-74 auf Flörsbachtaler Gemarkung wird von der Gemeinde für eine Bebauung abgelehnt. Damit ist die zur Verfügung stehende Fläche für eine wirtschaftliche Nutzung mit Windkraft zu klein.

Mopsfledermaus

An erster Stelle der bedrohten und streng geschützten Tierarten ist die Mopsfledermaus zu nennen. Durch Netzfänge wurden im Planungsgebiet Biebergemünd- Flörsbachtal 13 verschiedene Fledermausarten nachgewiesen. In einer großräumigen Studie wird zurzeit das Verhalten der Mopsfledermaus untersucht um den Bundesweit einzigartigen Konzentrationsraum dieser Spezies zu dokumentieren und Erkenntnisse über den Erhalt dieser Art zu gewinnen. Die Studie wird federführend von einem Natur- und Umweltverband in Biebergemünd in Zusammenarbeit mit Dr. Markus Dietz, Bundesamt für Naturschutz erstellt.

Schwarzstorch

Im benachbarten Bieber befindet sich ein kartierter Schwarzstorch Horst. Vogelbeobachtungen rund um Mosborn durch unsere Mitglieder belegen häufige Überflüge über Mosborn.

Rotmilan

Der Rotmilan findet rund um Mosborn ideale Brut- und Nahrungshabitate. Durch Vogelmonitoring wurden mehrere Brutpaare im Revier nachgewiesen.

Wiesenbrüter

Alle Wiesenbrüter sind durch den Verlust an geeignetem Lebensraum, durch die intensive Landwirtschaft und durch den Einsatz von Pestiziden gefährdet. Rund um Mosborn finden diese Wiesenbrüter durch die Biolandwirtschaft ideale Lebensräume. Die Bestände der Wiesenbrüter sind stark rückläufig. Typische Wiesenbrüter sind Arten wie der Wiesenpiper, das Braunkehlchen oder der Wachtelkönig.

Wildkatze

Besonders setzen wir uns für die europäische Wildkatze ein, die als Leitart stellvertretend für viele andere Arten des Waldes und

Halbaffenlandes steht. Sie wurde in Flörsbachtaler Wäldern nachgewiesen.

Boden

Der derzeitige Bau von Windindustrieanlagen im Wald ist der seit Jahrzehnten größte und verantwortungsloseste Eingriff in den Lebensraum Wald. Der Bau von Windindustrieanlagen in unseren Wäldern wird von uns strikt abgelehnt. Der Bau schädigt die Biodiversität, den Erholungswert und das Landschaftsbild. Der Bau von Windindustrieanlagen ist daher gesetzlich über alle Besitzarten hinweg ausnahmslos zu untersagen.

Wasser

Beide Vorranggebiete W2b und W8 liegen im Bereich der Quellen die den Aubach speisen. Schadstoffauswaschungen der Fundamente der geplanten Windkraftanlagen als auch Mikroplastikabrieb von den Rotorblättern können zur Gewässerverunreinigung führen. Auf die Schädlichkeit wurde an anderer Stelle bereits hingewiesen.

Kulturlandschaften

Speziell in dem Gebiet Flörsbachtal, Frammersbach und Wiesen fehlend die Landschaft zerschneidenden Hochspannungstrassen. Der freie Blick in die Landschaft wird von keinen Industriebauwerken behindert. Nimmt man die heute verwendeten Windkraftanlagen von 250m Höhe und mehr zur Grundlage, dann erfährt das Landschaftsbild eine erhebliche Entwertung.

F10

Privat

[...] Ökosystem Wald, Naturschutz: Die Vorranggebiete W13 und W8 liegen in wunderschönen Mischwaldgebieten. Ich habe in den Gebieten W13 und W8 zusammen mit Aktiven der Bürgerinitiative Heimatwald Spessart umfangreiche Stichproben zum Bestand und zur Altersstruktur der Bäume gemacht

[...]

Datenerhebung W8: Der Wald ist auch hier ein sehr gut durchmischter und strukturierter (Laub-) Mischwald, der zum Teil aus einem sehr alten Baumbestand besteht (insbesondere Buchen und Eichen, aber auch Kiefern, Weißtannen, Fichten, Douglasien, Weimutskiefern, usw.). Wir haben auch hier einen sehr großen Baumbestand

vorgefunden, der mit Durchmessern von über 50cm, 60cm und 80cm aufwartet (in Brusthöhe gemessen, Beispiele siehe Fotos Seite 4). Einige Bäume haben sogar einen Durchmesser von rund 100cm (Umfang über drei Meter!). Dies habe ich wieder entsprechend dokumentiert (App QFields, u. a. genauer Standort mit Foto) und ausgewertet (Programm QGIS)

[...]

Ergebnis W13 und W8 Diese Wälder sind nach meiner/unserer Erkenntnis bereits bestens auf den Klimawandel vorbereitet und kostet den Steuerzahler kein Extra-Geld, um ihn klimafest zu machen (im Gegensatz zu vielen anderen Waldgebieten). Die Mischung aus alten Bäumen und jüngeren Bäumen sowie auch der vorgefundene Artenreichtum ist geradezu ideal. Dies zu zerstören wäre absolut kontraproduktiv! [...]. Gesunde und klimastabile Wälder wie in W13 und W8 sind in Deutschland rar und wir sollten diese wie einen Goldschatz hüten. Die bereits jetzt vorliegenden Daten geben zahlreiche Hinweise darauf, dass der Spessart in diesem Bereich besonders artenreich und schützenswert ist — wie ein FFH-Gebiet. Weitere Datenerhebungen und Untersuchungen, die eine Zertifizierung/Ausweisung untermauern, erfolgen auch weiterhin durch uns (Bürgerinitiative Heimatwald Spessart). Es ist somit wesentlich sinnvoller und auch wirtschaftlicher, Vorranggebiete für WEA in Gebieten auszuweisen, die nicht bewaldet sind bzw. wenn diese schon bewaldet sind, in Gebieten mit Wäldern, die weit weniger hochwertig sind (Stichwort „Fichtenschonung mit Käferbefall“). Sämtliche erhobenen Daten wurden bereits an die Waldexperten von Greenpeace weitergeleitet. Ich verweise auf die mir vorliegende Stellungnahme von Greenpeace vom 11. Januar 2025. In dieser wird zu allen vorgeschlagenen Vorranggebieten der Planauslage Stellung genommen. Die Flächen W8 und W13 werden von Greenpeace komplett abgelehnt

[...]

W8 liegt komplett in einem bedeutenden Trinkwassereinzugsgebiet wie die folgende Karte zeigt. In der Karte sind die Trinkwassereinzugsgebiete schraffiert und die Trinkwasserschutzgebiete hellblau dargestellt

[...]

Bodenversiegelung Durch eine Versiegelung des Bodens beim Bau von WEA und der Transportwege fließt das Regenwasser in der Folgezeit auf Dauer auf großen Flächen schneller ab und dringt in geringerer Menge in den Boden ein. Folglich wird weniger Grundwasser gebildet, das die Quellen in der Umgebung speist. Der sich in vielen Jahrhunderten gebildete Waldboden in W13 und W8, der diese wichtige Funktion erfüllt, würde durch die Versiegelung, Verdichtung unwiederbringlich zerstört. Geologischer Untergrund Unterer Buntsandstein Hochproblematisch ist, dass der Untergrund in beiden Flächen aus Buntsandstein besteht, ein sehr klüftiges Gestein, durch das das Wasser

		schnell hindurchfließt und kaum gefiltert wird. Wie und in welcher Richtung der Buntsandstein das Wasser führt, orientiert sich nicht an Bergrücken o. ä. die wasserführenden Schichten laufen „kreuz und quer“.
F710	Privat	Wasserschutzgebiete und Wassereinzugsgebiete werden ignoriert und es wurden keine detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfungen durchgeführt.
F1120	Privat	Es gibt mehr als genügend Freiflächen, bei denen keine Rodungen von Waldflächen notwendig sind, um die Windkraftanlagen aufzustellen. Daher mein Apell, sinnvolle Freiflächen hierfür zu Grunde zu legen, welche keine Einschränkungen und extreme Eingriffe in die Natur mit sich bringen. Allein aus Logistischem-Hintergrund und der gegebenen Infrastruktur sind die Flächen aus meiner Sicht bereits absolut ungeeignet
M488, M621	Privat	Die Vorrangfläche liegt zu einem sehr großen Anteil auf einem Gebiet, das der Trinkwasserversorgung umliegender Gemeinden dient, bzw auf Trinkwassereinzugsgebieten.-Die Trinkwasserversorgung ist ein elementarer Bestandteil menschlichen Lebens und daher der Energiegewinnung vorzuziehen. Es geht hier nicht nur um aktuelle Wasserschutzgebiete, sondern um den Schutz der Wassereinzugsgebiete der Zukunft. Dafür braucht es große, zusammenhängende Gebiete mit minimaler Belastung. Würden Schneisen in die Wälder geholt werden, hätte dies massive Auswirkungen auf die bestehende Trinkwasserversorgung. Eine Renaturierung an geographisch ganz anderer Stelle könnte dies nicht kompensieren. Unter diesen Aspekten steht der Nutzen der Errichtung von Windindustrieanlagen (nur sinnvoll für Investoren und Industrie) auf der Vorrangfläche W8 in keinem Verhältnis zu den oben dargestellten negativen Auswirkungen [...].
P281	Privat	Die Geplante Vorrangfläche W8 im oberen Aubachtal befindet sich im Wassereinzugsgebiet der beiden Trinkwasser-Tiefbrunnen der Gemeinde Frammersbach Bremersgrund und Englandsborn, welche die Wasserversorgung sichern. Die minimale Entfernung der W8 zum Bremersgrundbrunnen beträgt ca 700 m. Die Fundamente, insbesondere Pfahlgründungen eventuell genehmigter WKA könnten den Wasserhaushalt des Wassereinzugsgebietes beeinträchtigen. Durch Tiefbohrungen und somit massiver Störung der oberen filternden Bodenschichten schnell versickerndes Oberflächenwassers stellt womöglich eine Gefahr für die Wasserqualität der Brunnen im Aubachtal dar.
P1, P2, P3, P4, P5, P6, P7, P8, P11, P12, P13, F237	Sammeleinwendung (BI Heimatwald Spessart)	<i>[Stellungnahme umfasst eine Vielzahl an Seiten. Nachfolgend ist eine Kurzzusammenfassung der gebietsbezogenen Argumente zur Festlegung des VRG-W8 dargestellt. In den eingegangenen Stellungnahmen sind auch Unterschriftenlisten von Ortsgruppen aus dem Bereich des nördlichen Hochspessarts enthalten.]</i>

Wald

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um hochwertigen Mischwald handle, wie sich bei durchgeführten Waldbegehungen gezeigt habe. Den Angaben zufolge zeigen Daten des Thünen-Instituts, dass dort vor allem Buchen und Kiefern neben weiteren Baumarten vertreten sind. Freiwillige hätten bei ihren Begehungen ausgewählte Bäume sowie deren Bruthöhendurchmesser erfasst. Die Waldbestände zeichneten sich ihrer Darstellung nach durch hohen Strukturreichtum und große Stammdurchmesser von bis zu über 80 Zentimetern aus.

Nach Aussage des Einwenders ist das Gebiet bislang nur teilweise kartiert. Es wird eine Kartierung eines Erfassungstages für VRG-W8 vorgelegt. Daraus werde geschlossen, dass das Fehlen kartierter Bäume in anderen Bereichen nicht bedeute, dass dort nicht ebenfalls großdimensionierte und alte Baumbestände vorhanden seien. Es wird gefordert, bedeutende Bäume unter Schutz zu stellen, da sie wichtige ökologische Funktionen erfüllen. Zudem seien Totholzstrukturen festgestellt worden, für die Biodiversität des Waldes sprechen.

Bezogen auf die Waldgesundheit wird auf Angaben des Thünen-Instituts verwiesen, dem zufolge seit 2018 nur geringe Waldschäden im Gebiet W8 auftreten. Dies spreche für eine besondere Klimastabilität des Waldes. Der Wald innerhalb des VRG-W8 liege in einem Bereich mit der höchsten Kohlenstoffspeicherklasse, so sind über 125 t/ha Kohlenstoff in der Baumbiomasse gespeichert. Zudem weise der Wald Eigenschaften auf, die jenen von Nationalparks und FFH-Gebieten ähnelten. Es sei nicht erkennbar, dass sich der Bestand wesentlich von Naturwaldreservaten unterscheide. Aus diesem Grund werde ein größerer Abstand zu vorhandenen Naturwäldern gefordert, um deren mögliche Erweiterung nicht zu behindern.

Kritisch wird die Fachkarte 4 bewertet, die nach Einschätzung der Einwender keinen hinreichenden Einblick in die Waldqualität und -struktur ermöglicht. Das im Standortdatenblatt erwähnte Aussparen besonders hochwertiger Waldabteilungen sei nicht umsetzbar und werde im Rahmen der Projektierung voraussichtlich nicht berücksichtigt. Die Nähe zu Naturwäldern und teilweise VNP-Wald sei problematisch.

Für das Vorranggebiet W8 sei mit notwendigen Zuwegungen auf einer Länge von 0,5 bis 2 Kilometern zu rechnen. Zudem befinde sich das nächstgelegene Übertragungsnetz etwa 6 Kilometer entfernt. Der damit verbundene Ausbau der Infrastruktur würde nach Auffassung der Einwender den Charakter des Gebiets verändern und zusätzlichen Flächenverbrauch verursachen.

Bei einer Begehung am 27. Dezember 2024 seien außerdem feuchte Stellen mit Sphagnum-Bewuchs dokumentiert worden. Diese wiesen aus Sicht der Einwender auf eine hohe Wasserspeicherfähigkeit hin. Auf der angrenzenden hessischen Seite zeige sich eine vergleichbare Waldstruktur.

In ihrem Fazit fordern die Einwender, dass bei den geplanten Vorrangflächen im Hochspessart dem Schutz biodiverser, strukturreicher Mischwälder Vorrang vor einer Nutzung für Windkraft eingeräumt wird. Konkret wird verlangt, auf die Ausweisung der Vorrangflächen zu verzichten und den Spessart aufgrund seiner hohen ökologischen Bedeutung besonders zu schützen.

Artenschutz

Es wird auf ein durchgeführtes Fledermaus-Monitoring der Fläche W8 verwiesen. Kritisch äußern sich die Einwendenden zu den Standortdatenblättern, in denen ihrer Einschätzung nach keine relevanten Artnachweise verzeichnet sind. Es wird bemängelt, dass man es versäumt habe, eigene Erhebungen durchzuführen oder lokale Initiativen aktiv einzubinden. Diese Lücke wird als wesentlicher Mangel der Unterlagen bewertet. Zudem sei es notwendig, bereits vorhandene Studien in die Bewertung miteinzubeziehen.

Weiterhin wird betont, dass im nördlichen Hochspessart faktisch ein FFH- und Vogelschutzgebiet vorliege. Die Stellungnehmenden führen aus, dass Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus ihrer Sicht teilweise nicht umsetzbar seien oder in den Planungsunterlagen gar nicht vorgesehen würden.

Im Hinblick auf die Artkartierung im Hochspessart wird insbesondere auf die Fachkarten 2a und 2b eingegangen. Laut Stellungnahme finden dort zentrale Arten wie Mäusebussard und Schwarzstorch keinerlei Berücksichtigung. Auch der Kranichzug und Fledermausarten würden nicht erfasst oder dargestellt. Als mögliche Ursache nennen die Einwendenden gravierende Datenlücken aufgrund fehlender Erhebungen im Spessart. Es wird allgemein auf Sichtungen verschiedener Vogelarten wie Schwarzstorch, Weißstorch und Rotmilan hingewiesen.

Die vorliegenden Planungsgrundlagen sind aus Sicht der Einwender lückenhaft und fehlerhaft. In der Umsetzung von Windkraftprojekten wird eine deutliche Gefährdung und ökologische Abwertung des als besonders wertvoll dargestellten Naturraums im Spessart gesehen.

Wasser

Es wird kritisiert, dass in der Fachkarte 5 keine Trinkwassereinzugsgebiete dargestellt sind. Die Einwender führen an, dass sich das Vorranggebiet W8 aufgrund der Lage im Einzugsgebiet in einer besonders sensiblen Zone in Bezug auf die Trinkwasserversorgung befinde. Es wird die Sorge geäußert, dass beim Bau von WEA eine nicht absehbare Belastung mit Schadstoffen entstehe und es zu Veränderungen der Quellschüttung kommen könnte, was die Trinkwasser-Ressourcen beeinträchtigen würde.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Fläche des Vorranggebiets W8 in der Nähe des Naturschutzgebietes Aubach liegt und weitere Quellen sich im Umfeld befinden, was den sensiblen Charakter des Gebiets unterstreiche. Aus der topografischen Karte des Standortdatenbogens entnehmen die Einwender, dass Bachgründe, Feuchtbiotope und in Mosborn umliegende Viehtränken durch das Wasser aus den Höhenzügen gespeist werden. Auch hier bestehe aus Sicht der Stellungnehmenden die Sorge vor möglichen Verunreinigungen der Gewässer beim Bau von WEA.

Landschaftsbild

Es wird auf die besondere Eigenart und damit Schutzwürdigkeit der Natur- und Kulturlandschaft im nördlichen Hochspessart hingewiesen (Naturraum 141/15, Landschaftsbildeinheit 015-10-01 und Kulturlandschaft Nr. 1A).

Die Einwender heben hervor, dass die Waldbereiche des Hochspessarts beliebte Ausflugsziele für Aktivitäten wie Wandern, Schlittenfahren, Gastronomie, Camping und Fernwanderwege sind. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Schneewittchenweg sowie der Spessartweg 3 das Gebiet des VRG-W8 queren. Die Einwender erwarten, dass „Waldbaden“ im Umkreis von drei Kilometern um das Vorranggebiet W8 unmöglich würde. Kritisiert wird, dass „Naherholungsgebiete zwischen Wiesen, Frammersbach und Flörsbachtal“ durch Windenergieanlagen und deren Auswirkungen wie Rodungen, Schattenwurf, Lärm, Veränderungen des Landschaftsbildes sowie Einschränkungen für Forstwirtschaft und Jagd erheblich beeinträchtigt würden. Daraus wird die Sorge abgeleitet, der Wald als Ausflugsziel könne an Attraktivität verlieren und deshalb seltener von Erholungssuchenden besucht werden.

Darüber hinaus werden die vorgegebenen Immissionsschutzwerte als unzureichend angesehen, insbesondere im Hinblick auf die Spessart-Dörfer und die dortige Ruhe. Die

Stellungnehmenden betonen auch die Bedeutung der Wald- und Naturpädagogik für die Region.

Es bestehe in dem betroffenen Gebiet bisher keine Vorbelastung, da die Gemeinde Mosborn mit Beschluss vom 17.12.2024 Planungen im benachbarten VRG-2-74 abgelehnt habe. Zudem wird argumentiert, dass aufgrund dieser Entscheidung der hessischen Gemeinde auch der RPV1 seine Planungen an der angrenzenden Fläche einstellen solle. Die Stellungnehmenden äußern den Verdacht, dass die Grenzlage zwischen den Regionen 1 und 2 sowie zum Bundesland Hessen gezielt genutzt werde, um angebliche Vorbelastungen auf hessischer Seite anzuführen, obwohl dort Gemeinderatsbeschlüsse gegen Windenergieanlagen vorliegen.

Abschließend sprechen sich die Einwendenden aufgrund der vorgebrachten Argumente und Belange dafür aus, auf die Ausweisung der Windenergie-Vorrangflächen im Hochspessart insgesamt zu verzichten.

[Darüber hinaus folgen weitere Ausführungen zu Energiewende, Betrieb, Wirtschaftlichkeit, Windhöffigkeit und Technik von WEA ohne direkten Bezug zu VRG-W8.]

P14, P18

Sammeleinwendung

[...] Sammeleinwendung „Jakobsthal erhebt Einspruch!“ zum öffentlichen Beteiligungsverfahren gegen die Windvorrangfläche W13 „Bei den Sieben Buchen“

[...]

[allgemeine Beschreibung der Schutzwürdigkeit des Hochspessarts ohne Nennung bzw. direktem Bezug zu W2b, mit Verweis auf die Stellungnahmen von Greenpeace und Erhebungen der BI Heimatwald Spessart, kein Abdruck]

d) Kulturwege

Die alten Handelsstraßen [...] Birkenhainer Weg (betroffen von W2a und W8) und Grenzweg (betroffen von W8) sind wichtige Kulturgüter unseres Mittelgebirges. Für Wanderer, Mountainbiker und Erholungssuchende ziehen sie sich als Leitlinien durch den Spessart und geben die Möglichkeit, dieses größte noch zusammenhängende Mischwaldgebiet Deutschlands und eines der größten Europas intensiv zu erleben. Auch neuere Kultur- und Naturerlebniswege durchziehen diese Gebiete.

		„Bewertung: Die laufende Untersuchung des Waldes hinsichtlich Waldzustand, Fauna und Flora weist darauf hin, dass das Untersuchungsgebiet <i>[Hinweis: gemeint ist der Hochspessart ca. zwischen Sailauf, Schöllkrippen, Wiesen, Mosborn und Heigenbrücken]</i> ein besonders schützenswerter Lebensraum ist. Als faktisches FFH-Gebiet wird dringend empfohlen von der Ausweisung der Windkraft- Vorrangflächen im nördlichen Bayerischen Hochspessart, insbesondere in W 2b, W 8 und W 13 abzusehen. Weitere Untersuchungen sind im Gange.“
P215	Privat	<i>Sammeleinwendung (Langenborn-Schöllkrippen) (67 Unterschriften)</i> Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir die Sammeleinwendung „Langenborn- Schöllkrippen“ gegen Rodung von Wald für Windkraft! W13 - W 8 - W2b - W2a - W6 + weitere Gebiete“, mittragen. <i>[es folgen allgemeine Argumente gegen Windenergie und Windenergie im Wald ohne spezifischen Bezug zur Fläche W8, die in die Abwägung unter Kapitel 3 einfließen]</i> <i>Sammeleinwendung - Unterschriftenliste mit 76 Unterschriften insbesondere aus Habichsthal und Frammersbach ohne inhaltliche Argumentation:</i> <i>„Unterschriftenliste zum Einwand gegen die geplante Vorrangfläche W8“</i>
Zusammenfassung Öffentlichkeit	Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorranggebiet für Windenergie werden zahlreiche Bedenken und Argumente gegen die Ausweisung vorgebracht. Es wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Flächen W8 (und meist ebenfalls W13) in artenreichen, gut durchmischten und teilweise sehr alten Mischwaldgebieten liegen, die als besonders klimastabil und widerstandsfähig gegenüber dem Klimawandel eingeschätzt werden. Eingriffe in diese Wälder durch Rodung für WEA werden als kontraproduktiv bezeichnet, da eine Wiederaufforstung nach Ansicht der Einwender oftmals scheitert oder Jahrzehnte bis Jahrhunderte dauert und die ursprüngliche Qualität kaum wieder erreicht werden kann. Die Flächen werden als natürliche Klimaschutzwälder und wertvolle CO ₂ -Speicher beschrieben, deren Erhalt wirtschaftlicher und ökologisch sinnvoller sei als ihre Rodung.	
	Weiterhin wird betont, dass sich das Vorranggebiet in bedeutenden Trinkwassereinzugs- und -schutzgebieten befindet. Die Versiegelung und Verdichtung des Bodens durch Bauarbeiten sowie die Errichtung der Fundamente auf klüftigem Buntsandstein-Untergrund könnten zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung und zu Verunreinigungen der Quellen führen. Es wird auf Risiken durch austretende Betriebsstoffe, Mikroplastikabrieb der Rotoren sowie PFAS und SF ₆ in den Anlagen hingewiesen. Die Gefährdung der Trinkwasserversorgung wird als nicht hinnehmbar dargestellt.	

Der Spessart wird als größtes zusammenhängendes Mischwaldgebiet Deutschlands hervorgehoben, das essenzielle Funktionen für Klima, Wasserhaushalt, Biodiversität, Erholung und Tourismus erfüllt. Die Rodung großer Flächen für WEA, Zufahrtswege und Stromtrassen wird als massiver Eingriff in Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten kritisiert. Es wird angeführt, dass die Windhöffigkeit im Spessart zu gering sei, um die negativen Folgen durch Stromerzeugung auszugleichen.

Es wird bemängelt, dass artenschutzrechtliche Prüfungen fehlen und der Artenschutz nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Die Flächen werden als ungeeignet für Windkraftnutzung angesehen, da ausreichend Freiflächen ohne Waldrodung zur Verfügung stünden. Die Baukosten und logistischen Herausforderungen werden als zu hoch eingeschätzt, und es wird gefordert, die eingesparten Mittel in andere Umwelt- und Klimaschutzprojekte zu investieren.

Zusammenfassend wird der Nutzen von Windenergieanlagen auf den Vorrangflächen als gering und die negativen Auswirkungen auf Natur, Mensch und Wirtschaft als unverhältnismäßig hoch dargestellt. Stellungnahmen der Öffentlichkeit fordern den vollständigen Erhalt des Spessartwaldes als Natur- und Erholungsraum, Trinkwasserspeicher, CO₂-Senke und Lebensraum für seltene Arten und lehnen die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie ab.

5.4.2 Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen

Naturschutzfachliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu den vorgebrachten Äußerungen	Allgemeine Artnachweise der Gemeinde Heinrichsthal: Seitens der Gemeinde Heinrichsthal wurden keine Untersuchungen oder Studien beigelegt, die Nachweise der genannten Arten beinhalten. Der vorgelegten Artenaufzählung fehlen wichtige Angaben (ausreichende räumliche und zeitliche Präzision, Kenntnisse des Erfassers). Sie kann daher nicht berücksichtigt werden. Schwarzstorch Horst bei Bieber (HE) Die Arthinweise zum Schwarzstorch können nicht berücksichtigt werden, da sie außerhalb des artspezifischen Prüfbereichs liegen (Horst bei Bieber in Hessen) oder keine konkreten Hinweise auf ein Brutvorkommen liefern, da es sich lediglich um Sichtungen handelt. Mopsfledermaus: Die bekannten Studien beziehen sich auf den Grenzbereich bei W2a und W2b. Die Untersuchung der BI Heimatwald Spessart (Sammleinwendung) stellt für die Fläche W8 keine detaillierte Auflistung der Untersuchungsergebnisse zur Verfügung. Es sind lediglich beschreibende Aussagen enthalten: von den 47 Datensätzen wurden 5 in W8 generiert, es gibt Aufnahmen aus 8 Nächten in W8. Mopsfledermaus, Abendsegler und Kleinabendsegler, viele Myotis Arten und die Zwergfledermaus konnten in W13 und W8 detektiert werden. Es kann nicht nachvollzogen werden, wo die Rufaufnahmen entstanden sind, da die Standorte der Mikrofone nicht angegeben wurden. Eine Unterscheidung des Artenspektrums zwischen den Flächen W13 und W8 wird nicht vorgenommen und es gibt im Gegensatz zur Fläche W13 auch keine Auswertungsgrafik. Für eine genaue Auswertung und Berücksichtigung reichen diese Informationen nicht aus, sodass sie nicht in den Regionalplan übernommen werden. Generell kann eine Betroffenheit von Fledermäusen durch den Betrieb von Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden, da die in Deutschland vorkommenden Arten vielfältige Lebensräume bewohnen. Für bestimmte Fledermausarten, die beispielsweise im freien Luftraum jagen oder zu den weit ziehenden Arten zählen, kann jedoch ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA auftreten. Im Windenergieflächenbedarfsgesetz wird deshalb grundsätzlich ein Monitoring (Überwachung) von Fledermausaktivitäten im Gondelbereich und eine Abregelung (zeitweiligen Abschaltungen) der Windenergieanlagen vorgegeben, um das Tötungsrisiko für Fledermäuse, unabhängig von der Art, zu minimieren. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann so bei kollisionsgefährdeten Fledermausarten durch die Schutzmaßnahmen der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb der Signifikanzschwelle gesenkt werden. Durch diese effektive Maßnahme lässt sich die Anzahl der verunglückten Fledermäuse an WEA erheblich verringern. Eine über das Monitoring und die Abregelung der WEA hinausgehende

	Berücksichtigung von Fledermausvorkommen ist deshalb nur dann erforderlich, wenn dem Planungsträger spezifische Erkenntnisse z. B. zu Wochenstuben und Überwinterungsquartieren vorliegen. Die im Beteiligungsverfahren zusätzlich eingereichten artenschutzfachliche Hinweise etwa zu Fledermäusen, werden - sofern relevant - in den Umweltbericht übernommen. Studie: Zur Biodiversität des Spessarts – Artenzahlen, Gefährdung und Bewertung (2023) Bei der Studie handelt es sich um eine Übersichtsarbeit, die eine Zusammenstellung verschiedener Quellen umfasst. Es werden verschiedene Untersuchungen aus dem Naturpark und dem Naturraum Spessart betrachtet und die gefundenen Artnachweise für dieses Gebiet zusammengefasst. Diese Kulisse umfasst auch viele geschützte Bereiche (z. B. Natura-2000 Gebiete) die bewusst ausgespart wurden. Eine räumliche Differenzierung in einem für die Regionalplanung relevanten Maßstab erfolgt nicht. Aus dem Gesamtarteninventar des Spessarts lässt sich nicht auf die Zusammensetzung in den einzelnen Windkraftgebieten schließen. Die Ergebnisse der Studie lassen sich daher nicht in die Standortdatenbögen übertragen. Hinweis zu Wiesenbrüter: Dem Arthinweis zum Wiesenpiper, Braunkehlchen oder Wachtelkönig fehlen wichtige Angaben (ausreichende räumliche und zeitliche Präzision, Kenntnisse des Erfassers). Sie können daher nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus handelt es sich um eine reine Waldfläche, der Abstand zu den genannten Wiesen beträgt über 500 m. Eine erhebliche Beeinträchtigung eventuell vorhandener Wiesenbrüter ist auf Basis der vorgelegten Stellungnahme nicht erkennbar. Kritik an fehlender Darstellung der Fachkarten 2a und 2b zu Mäusebussard und Schwarzstorch, Kranichzug und Fledermausvorkommen In den Fachkarten 2a und 2b werden die Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten sowie die flächigen Belange des Naturschutzes dargestellt. Für Mäusebussard und Schwarzstorch wurden keine Dichtezentren durch das LfU ausgewiesen, da diese Arten nicht als kollisionsgefährdet gegenüber Windkraft gelten. Vorkommen von Fledermäusen werden nicht auf der Kartenebene dargestellt. Der Kranichzug wurde auf Ebene der Regionalplanung nicht betrachtet, die Art gilt nicht als kollisionsgefährdet. Faktisches Vogelschutzgebiet und Faktisches FFH-Gebiet aufgrund des Struktureichtum des Waldes Es fehlt eine Begründung für die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebietes. Die Meldung der Vogelschutzgebiete, sowie FFH-Gebiete in Unterfranken ist abgeschlossen.
Abwägung	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen auch Stellungnahmen zum vorliegenden Vorranggebiet ein. Hier aufgelistet und behandelt werden raumspezifische Argumente mit direktem Bezug zur Fläche. Äußerungen, die

grundsätzliche Argumente für oder gegen Windenergie ohne konkreten räumlichen Bezug zum VRG vorbringen, fließen in die jeweiligen thematischen Kapitel unter [Kapitel 3](#) ein.

Die Gemeinde Wiesen befürwortet die Fläche VRG-W8, es werden keine Einwände erhoben. Das VRG-W8 liegt in unmittelbarer Nähe des Gemeindegebiets (300 m).

Die Gemeinde Heinrichsthal erhebt Einsprüche gegen die Ausweisung des VRG-W8. Das VRG-W8 liegt mind. 3,5 km vom Gemeindegebiet Heinrichsthal entfernt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung erfolgt im Rahmen der thematischen Zuordnung nachfolgend.

Abstand zum Naturwald vergrößern: Es wird ein Abstand von 100 m zu Naturwäldern und Naturwaldreservaten eingeführt, siehe dazu die Abwägung in [Kapitel 4.2.4](#). Der Flächenumfang ist entsprechend anzupassen.

Allgemeine Arthinweise: Auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu vorgebrachten Artenschutzbelangen wird verwiesen. Arthinweise ohne ausreichende räumliche und zeitliche Präzision sowie Kenntnissen des Erfassers können nicht berücksichtigt werden.

Kritik an fehlender Einbeziehung von Daten des Artenschutzes: Die fachliche Einschätzung umfasst die Prüfung der Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten. Zusätzlich zu dem Artenschutz-Fachbeitrag „Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten“ wurden weitere umfangreiche Daten abgefragt und ausgewertet. Wesentliche Hinweise ergeben sich aus der artenschutzfachlichen Einschätzung der HNB, die im Zuge der Gebietsauswahl eingeholt wurde. Diese betreffen z. B. Fledermäuse, kollisionsgefährdete Vogelarten außerhalb von Dichtezentren, stöempfindliche Arten sowie Vorkommen weiterer geschützter Arten. Sofern sich hierzu Erkenntnisse ergaben, die eine Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren erfordern, wurden diese in die Standortdatenblätter eingestellt. Auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wird verwiesen.

Hinweis auf **Wildkatze**: Die Wildkatze kann im Rahmen der Bautätigkeiten sowie durch Habitatzerschneidung betroffen sein. Untersuchungen aus Hessen zeigen, dass sie durch Windenergieanlagen oder deren Betrieb jedoch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Im Genehmigungsverfahren können daher Maßnahmen zum Schutz der Wildkatze – insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht – notwendig sein. Die Hinweise auf die Wildkatze sowie die zentralen Verbindungswege zwischen Lebensräumen werden für die VRG-W2a, W2b, W6 und W8 in die Standortdatenblätter (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) als Teil des Umweltberichts aufgenommen.

Inanspruchnahme von Waldgebieten: Zur grundsätzlichen Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Waldgebieten wird auf die Abwägung und Erläuterungen in [Kapitel 3](#) sowie den vorliegenden Anlagen zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 verwiesen.

Aussparung schutzwürdiger Waldbereiche: In den Stellungnahmen wird auf die Wertigkeit des Waldgebietes im Bereich des VRG-W8 verwiesen. Zur allgemeinen Vorgehensweise, zur Identifikation und Aussparung der hochwertigen Waldbereiche wird auf Anlage 1 und 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 verwiesen. Die eingegangenen Aufnahmen zur Art und Stammdurchmesser einzelner Bäume sowie die Einschätzung zum Strukturreichtum werden zur Kenntnis genommen. Die Bewertung einzelner Baumbestände ist nicht Gegenstand der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000, ebenso nicht die Unterschutzstellung einzelner Biotopbäume. Auch wären solche aufgrund der Größe von VRG-W i. d. R. in diese zu integrieren. Die Aufnahme und darauffolgend Rücksichtnahme auf besonders wertvolle Bestände innerhalb des VRG kann erst im Genehmigungsverfahren und im Rahmen der konkreten Standortwahl erfolgen. Stattdessen wurden im Planungskonzept sowie in der Umweltprüfung Kriterien berücksichtigt, welche i. d. R. wertvolle Waldbestände umfassen. Zum Schutz ökologisch besonders hochwertiger Waldlebensräume wurden Naturwaldreservate und Naturwälder, Bannwälder, bekannte Schutzwälder sowie Wälder mit einigen herausragenden Waldfunktionen, wie bspw. Erholungswald der Intensitätsstufe I, nicht für die Festlegung von Vorranggebieten herangezogen [RWK I / II]. Flächen mit Förderung nach dem Vertragsnaturschutzprogramm-Wald (VNP-Wald-Flächen) sowie Wälder mit besonderen Waldfunktionen (u. a. Bodenschutz, Klimaschutz, Immissionsschutz, Sichtschutz, Landschaftsbild, Lebensraum und für die biologische Vielfalt), die eine Vereinbarkeit im Einzelfall ermöglichen, wurden nur im erforderlichen und vertretbaren Umfang in Vorranggebiete einbezogen. In diesen Fällen ist das öffentliche Interesse an der Walderhaltung gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergienutzung aus Gründen der Energiewende und des Klimaschutzes abzuwägen. Aufgrund der Notwendigkeit, auch Waldbereiche als Plankulissen zu berücksichtigen, wird in den Regionalplan der Grundsatz 5.2.3-07 aufgenommen, wonach Eingriffe in den Wald auf das notwendige Maß zu begrenzen und in einer waldschonenden Weise auszuführen sind. Im Entwurf des Umweltberichts ist als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme für die Genehmigungsplanung zusätzlich enthalten: *„Vorrangig sollen naturschutzfachlich weniger wertige Flächen, wie standortwidrige bzw. junge Waldbestände und intensiv bewirtschaftete Standorte, genutzt werden.“* Die enge forstfachliche Begleitung bei der Planerstellung im Rahmen der Bewertung der Eignung von Gebieten (u. a. im Hinblick auf die Waldfunktionen) bereits auf der Ebene der Regionalplanung hatte zum Ziel, Windenergie im Wald naturverträglich zu gestalten. Mit dem oben genannten Grundsatz ist beim Bau von Windenergieanlagen im Wald demnach eine waldschonende Bauweise vorgegeben. Die gewählte Vorgehensweise wird deshalb als inhaltlich und maßstäblich sachgerecht betrachtet, Fachkarte 4 bildet die vorliegenden und einbezogenen geeigneten Kriterien räumlich ab. Konkrete baubedingte Auswirkungen können erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bewertet werden. Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.

Landschaftsbild und Erholung: Eingriffe in das Landschaftsbild und damit einhergehende punktuelle Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind in gewissem Umfang bei der Errichtung von Windenergieanlagen unvermeidlich. Das Windenergiesteuerungskonzept berücksichtigt diesen Belang, sodass es keinerorts zu einer weitläufigen technischen Überprägung des Landschaftsbildes kommt sowie die Erholungsfunktion nicht maßgeblich gemindert wird. Die dargestellten Erholungsnutzungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Bewertung im Standortdatenblatt wird

verwiesen: „*bei Errichtung von WEA [sind] stets Beeinträchtigungen von Ortsbildern zu erwarten und leichte Einflüsse auf die Erholungsfunktion nicht auszuschließen.*“ Hochwertige Landschaftsbilder werden im vorliegenden Konzept dann in Anspruch genommen, wenn sich die VRG-W besonders eignen oder bereits eine Vorbelastung vorliegt. Wie im Standortdatenblatt erläutert, liegen im Umfeld von VRG-W8 bereits umfangreiche Vorbelastungen durch ausgewiesene VRG-W vor. Damit überwiegt im vorliegenden Gebiet der vorrangige Belang des Ausbaus Erneuerbarer Energien gegenüber den anlagebedingten Veränderungen des Landschaftsbildes und auch ggf. den möglichen Auswirkungen auf die Erholungsqualität. Zur Einbeziehung der Belange Landschaftsbild und Erholung sowie zur Frage der Erheblichkeit der Eingriffe siehe die Befassung in [Kapitel 3](#) und [Kapitel 4](#).

Eisfall, Eiswurf, Havarie, Brandschutz: Belange der technischen Anlagensicherheit, auch im Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle, können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entsprechend einschlägiger fachgesetzlicher Vorschriften geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

Gefahr für Biolandwirtschaft in Hessen aufgrund Mikroplastik: Zu Mikroplastik siehe Abwägung im allgemeinen Teil dieses Dokuments. Eine erhebliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Flächen in mehreren hundert Meter Entfernung ist nicht ersichtlich.

Quellen, wasserbezogene Funktionen des Waldes und Trinkwassereinzugsgebiete: Außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und hier auch außerhalb sensibler Bereiche der Einzugsbereiche ist grundsätzlich mit einer Vereinbarkeit des Belangs des Trinkwasserschutzes mit der Nutzung von Windenergie zu rechnen. Die Forderungen, dass in feuchten Waldgebieten insbesondere auf die Aufrechterhaltung der vorhandenen Wasserverhältnisse bzw. des Wasserhaushalts zu achten ist, dass durch Wegbau und das Setzen von WEA-Fundamenten keine Flächen trockengelegt werden sollten und Quellbereiche beim Anlagenbau gesondert berücksichtigt werden sollten, müssen im Rahmen der standortbezogenen Genehmigungsverfahren betrachtet werden. Es ist nicht Aufgabe der allgemeinen, gebietsbezogenen Regionalplanung die nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahren zu ersetzen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Konkrete Maßgaben im Themenfeld Wasser, die in Genehmigungsverfahren einzuhalten sind, finden sich in Kapitel 4.1 des Umweltberichts. Zum Umgang mit Trinkwassereinzugsgebieten siehe die Befassung in [Kapitel 3](#).

Schutz des FFH-Gebietes: Das ökologische Netz Natura 2000 (besondere Schutzgebiete gem. § 32 BNatSchG), bestehend aus den europäischen Vogelschutzgebieten (SPA-Gebiete) und den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete), setzt sich zum Ziel, die biologische Vielfalt durch den Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu erhalten. In den Natura-2000-

Gebieten sind generell alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können. Unabhängig von einer Prüfung der Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG im Einzelfall werden die Natura-2000-Gebiete aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit vorsorglich nicht für die Ausweisung als VRG-W herangezogen (RWK II). Darüber hinaus gehende mögliche Abschaltmaßnahmen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen und werden nicht im Rahmen der Regionalplanung festgesetzt. Zu FFH-Gebieten wird aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde ein Schutzabstand von 100 m als ausreichend angesehen, um frühzeitig Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch den Bau und Betrieb von WEA auszuschließen. Es sind keine Änderungen veranlasst.

Konkrete Netzanbindung, Zuwegung, baubedingte Auswirkung, Betriebsmittel, Wirtschaftlichkeit: Fragen der den erneuerbaren Energien zugehörigen lokalen Infrastruktur können auf regionalplanerischer Ebene nicht geklärt werden, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Regionalplan dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ausgearbeitet. Die Wirtschaftlichkeit eines Ausbaus von Leitungstrassen und Versorgungswegen sowie der Transport und Wartung der Anlagen liegt im Ermessen des Projektierers/Betreibers. Die projektbezogene Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist nicht Gegenstand der vorliegenden regionalplanerischen Ausweisung geeigneter Gebiete.

Betrachtung des Naturparks „Hessischer Spessart“: Grundsätzlich liegen die VRG-W, die an den Naturpark „Hessischer Spessart“ angrenzen, bereits im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Spessart, das maßgeblich für die vorliegende Bewertung ist und einen höheren Schutz als Schutzzone innerhalb des Naturparks genießt. Die eingeforderte Betrachtung der Schutzgüter Erholung innerhalb des Naturparks Spessart sind deshalb bereits in der vorliegenden Abwägung enthalten. Der Vollständigkeit halber wird der Naturpark „Hessischer Spessart“ ebenso wie bislang der Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald in die weitergehenden Informationen für das Abwägungsverfahren im Kriterienkatalog aufgenommen. Der Naturpark „Hessischer Spessart“ wird als Hinweis für die Abwägung in die Standortdatenblätter der angrenzenden VRG-W6, W2a, W2b und W8 aufgenommen. Die Gesamtabwägung, wonach VRG-W auch in hochwertige Landschaftsschutzgebiete integriert werden, sofern diese bereits eine Vorbelastung aufweisen oder als besonders geeignet gelten, bleibt auch bei Betrachtung des Naturparks „Hessischer Spessart“ und dessen Schutzziele bestehen. Die konkrete Abwägung zu VRG-W8 kann dem Standortdatenblatt entnommen werden.

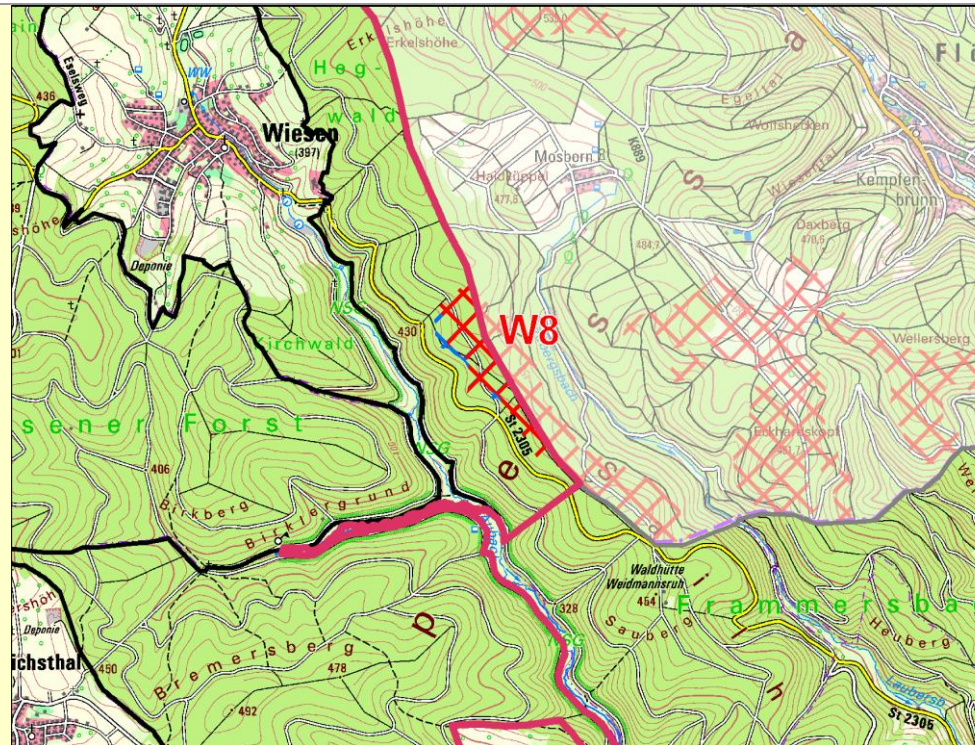
Hinweise auf kommunale Beschlüsse außerhalb Bayerns, wonach das hessische **VRG 2-74** des RP Südhessen derzeit nicht genutzt werden sollen und der damit einhergehenden Darstellung, diese seien **nicht als potentielle Vorbelastung** zu werten: Diejenigen benachbarten Windenergiegebiete, welche als potentielle Vorbelastung in den Standortdatenbögen genannt werden, sind Bestandteil eines rechtskräftigen Regionalplans (hier TPEE). Informationen zu kommunalen Beschlüssen der Nutzung von kommunalem Flächeneigentum werden zur Kenntnis genommen. Eine Übersicht über die Absichten zur Errichtung von WEA der jeweils betroffenen Flächeneigentümer in den einzelnen VRG-W außerhalb und innerhalb der Planungsregion liegt nicht vor und ist auch kein Kriterium der regionalplanerischen Abwägung. Unabhängig davon, ob tatsächlich bereits WEA auf diesen Vorranggebieten geplant oder errichtet sind, gehen diese in die regionalplanerische Schutzgüterabwägung auch im Sinne einer raumordnerischen Abstimmung ein, sowohl als Vorbelastung als auch etwa bei der Bewertung möglicher Umfassungswirkungen. Potenzielle Vorbelastungen in diesem Sinne zielen auch auf mögliche Synergieeffekte für länderübergreifende Windparks ab. Die Einstufung als potenzielle Vorbelastung des rechtskräftigen VRG 2-74 bleibt demnach bestehen.

Einwände wegen zu geringer Windhöffigkeit und Wirtschaftlichkeit: Auf die Ausführungen im Standortdatenblatt zu VRG-W8, auf Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 sowie auf die Ausführungen im vorliegenden [Kapitel 3](#) wird verwiesen. Gutachten zur Bewertung der Windhöffigkeit sind und können nicht Gegenstand der regionalplanerischen Ausweisung sein. Änderungen dieser Bewertungen sind nicht veranlasst. Die Wirtschaftlichkeit eines Windparks liegt im Ermessen des Projektierers / Betreibers. Die projektbezogene Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist nicht Gegenstand der vorliegenden regionalplanerischen Ausweisung geeigneter Gebiete. Zur Anwendung des Bayerischen Windatlas siehe Ausführungen in [Kapitel 3](#).

Forderung nach weiteren Erhebungen zum Artenschutz: Gemäß Art 15 Abs. 2 BayLplG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung ist. Grundsätzlich können in die vorliegende Umweltprüfung nur die verfügbaren Informationen eingestellt werden. Als Planungsträger ist der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain nicht verpflichtet, zur Deckung von Informationslücken auf regionalplanerischer Ebene eigene Studien und Erhebungen durchzuführen. Im Umweltbericht, Kapitel 4 „Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ sind Minderungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem besonderen Artenschutz zur Reduzierung von Beeinträchtigungen aufgeführt.

Bodendenkmäler und Kulturgüter: Innerhalb des VRG-W8 befinden sich keine Bodendenkmäler gemäß Bayerischer Denkmalliste. Die benannte Birkenhainer Straße sowie der Grenzweg sind in der Bayerischen Denkmalliste nicht aufgeführt. Der höheren Landesplanungsbehörde liegen keine Kenntnisse von Denkmalschutzbehörden aus benachbarten Bundesländern vor, die einen erhöhten Schutzstatus des Kulturguts erfordern würden. Ein grundsätzlicher Konflikt zwischen einzelnen, kleinräumigen kulturhistorischen Wegen oder

	Zeugnissen und der Ausweisung eines VRG-W wird auch aufgrund der Größe des VRG-W nicht gesehen. Der Umgang mit Bodendenkmälern sowie weiteren Funden im Rahmen der Bautätigkeiten ist im Umweltbericht, Kapitel 3.1.3 erläutert. Eine vollständige Aufzählung kulturhistorischer Zeugnisse jenseits der Denkmalliste kann im Rahmen der Regionalplanung nicht erfolgen. Optisch bedrängende Wirkung: Die befürchtete optisch bedrängende Wirkung seitens der Gemeinde Heinrichsthal ist bei einer Entfernung des VRG-W8 von mindestens 3,5 km zum Gemeindegebiet i. d. R. nicht gegeben, siehe § 249 Abs. 10 BauGB. Licht- und Schattenimmissionen, Lärm: Es wird auf die Ausführungen in Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 sowie auf die Ausführungen im vorliegenden Kapitel 3 verwiesen. Das VRG-W8 liegt überdurchschnittlich siedlungsforn, auch im Vergleich mit den übrigen VRG-W der Region. Es ist deshalb grundsätzlich von einer vergleichsweise geringen Einwirkung auf die Siedlungsbereiche und einer geringen Einwirkung im Bereich des Immissionsschutzes zu rechnen. Die immissionsschutzrechtlich voraussichtlich nötigen Abstände von ca. 500 m zu Dorf- und Mischgebieten werden nicht ausgeschöpft, im Gegenteil wurden seitens des Planungsverbands auch Dorf- und Mischgebiete mit dem erhöhten Vorsorgeabstand von 1.000 m versehen, um eine gleichberechtigte Anwendung in Stadt und Land zu ermöglichen. Die konkrete Prüfung immissionsschutzrechtlicher Belange kann nicht Bestandteil der Regionalplanung sein. Die Einhaltung von Grenzwerten ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Rahmen der konkreten Projektplanung sicherzustellen. Die im Regionalplan festgelegten Mindestabstände zu Wohn- und Mischgebieten tragen zur vorsorgenden Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch Schall- und Schattenimmissionen bei.
Änderungsvorschlag	Auf Grundlage der vorstehenden Abwägung wird der Flächenumfang so geändert, dass 100 m Abstand zu Naturwaldflächen eingehalten werden. Der Umfang von W8 reduziert sich hierdurch von 34 ha auf 30 ha. Die Tekturkarte 9 sowie das Standortdatenblatt sind entsprechend zu ändern.



Maßstab: 1:50.000

Region 1

- Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- (Teilweise) Rücknahme von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

- Vorranggebiete
- Vorranggebiete (im Verfahren)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Das Standortdatenblatt zu VRG-W8 (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) ist wie folgt zu ergänzen:

- Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“:
„Im landesweiten Biotopverbund für Hessen sind die an das VRG-W angrenzenden Flächen als Populationsareal der Wildkatze dargestellt. Im Genehmigungsverfahren können daher Maßnahmen zum Schutz der Wildkatze – insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht – notwendig sein.“
- Der Naturpark „Hessischer Spessart“ ist als angrenzendes Schutzgut im Bereich „Landschaft und Kulturgüter“ aufzunehmen.

Der Kriterienkatalog (Anlage 1 zur Begründung von Ziel 5.2.3-08) ist wie folgt zu ändern:

- Aufnahme des Naturparks „Hessischer Spessart“ im Bereich „Landschaft, Freiraum und Erholung, Kultur- und Sachgüter“ als weitergehende Information für die Abwägung.

	Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 des Regionalplans Bayerischer Untermain ist wie folgt zu ergänzen: - <i>„Außerhalb der Region grenzt der Naturpark „Hessischer Spessart“ an das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Spessart an und unterstreicht die Lage der VRG-W innerhalb eines landschaftlich und für die Erholung wertvollen Teilraums. Die grundsätzliche Vereinbarkeit mit den Schutzzieleen wird in der Abwägung durch Einbeziehung des maßgeblichen LSG im Naturpark Spessart und dessen höherem Schutzgegenstand als Schutzzonen innerhalb eines Naturparks abgehandelt. Anliegende Lagen des Naturparks „Hessischer Spessart“ werden im Standortbogen aufgeführt.“</i>
Beschlussvorschlag	Entsprechend dem Änderungsvorschlag wird das Vorranggebiet W8 „Hohlstein“ in reduzierter Form in den Regionalplan aufgenommen. Die Begründung ist gemäß dem Änderungsvorschlag zu W8 anzupassen.

5.5 VRG-W13 – „Bei den Sieben Buchen“

5.5.1 Eingegangene Stellungnahmen

ID	Beteiligte	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F47, M233	Gemeinde Heinrichsthal	die Gemeinde Heinrichsthal erhebt im o.g. Verfahren zur Neufassung des Regionalplanes Einwendungen gegen die Ausweisung der Windvorrangflächen W 13 [...] Beschluss: Gemeinde Heinrichsthal erhebt folgende Einwendungen gegen die Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen im Spessart, insbesondere gegen die Flächen W 13 und W8: 1. Trinkwasserversorgung Die Flächen W 13 und W 8 befinden sich in und unmittelbar neben Trinkwasserschutzgebieten und vollständig in Trinkwassereinzugsgebieten. Ausweislich des Urteils des VGH München vom 04.07.2024, Az.: 22 A 23.40049, ist eine Überlagerung von Trinkwasserschutzgebieten und der Errichtungen von Windenergieanlagen nur dann miteinander vereinbar, wenn eine Gefährdung des Trinkwassers ausgeschlossen ist. Dies ist beim Bau von Windenergieanlagen nicht der Fall. Der Gemeinde Heinrichsthal könnte in einem Havariefall betroffen sein. Die Frage, was passiert im Fall einer Havarie einer Windenergieanlage mit der Trinkwasserversorgung, welche Quellen und Gebiete müssen in diesem Fall in Anspruch genommen werden, ist ungeklärt. Es steht zu befürchten, dass die Quellen und Einzugsgebiete in Anspruch genommen werden, welche auch die Gemeinde Heinrichsthal versorgen. Aufgrund der sich verstärkenden Wasserknappheit insbesondere in den Sommermonaten, ist es nicht unwahrscheinlich, dass dann auch die Wasserversorgung der Gemeinde Heinrichsthal, die aufgrund ihrer Höhenlage nicht kompensiert werden kann, nicht mehr gewährleistet ist. Die Gemeinde Heinrichsthal muss sich bezüglich der grundsätzlichen Fragen der Wasserversorgung auch nicht auf Einzelfallgenehmigungen verweisen lassen. Der überragend wichtige Belang der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung bedingt eine umfassende Klärung vor Ausweisung von Vorrangflächen. 2. Arten- und Naturschutz Die Gemeinde Heinrichsthal hat sich für die Erhaltung des Spessartwaldes ausgesprochen. Die Bevölkerung, die im und mit dem Wald lebt, sieht täglich, welchen einzigartigen und schützenswerten

Nutzen der Wald bietet. Die hiesigen Bürger wissen aufgrund ihrer täglichen Beobachtungen, welchen wertvollen Beitrag der Wald zum Klima- und Umweltschutz leistet. Die seit Jahrzehnten gewachsene, einzigartige Natur wurde anlässlich der geplanten Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen gerichtsfest dokumentiert. Danach ist die Behauptung, es seien keine relevanten Arten nachgewiesen, nicht mehr haltbar. In und in relevanter Entfernung an den Flächen befinden sich unter anderem folgende Tier- und Vogelarten nebst Tierbauten und Horsten: (Es werden nur die prägnantesten Arten aufgeführt.) - Rotmilan -Uhu - weitere Eulenarten: Rauhfußkauz, Waldkauz, Waldohreule, Sperlingskauz - alle in Deutschland vorkommenden Spechtarten - Waldschnepfe - Greifvögel: Habicht, Baumfalken - Neuntöter (Totfund) - 21 Fledermausarten, darunter: - Kleinabendsegler, Abendsegler, Riesenabendsegler, - Nordhaut, Rauhhaut, - Zwergfledermaus, - Mopsfledermaus, - Braunes Langohr, - Bechsteinfledermaus. - Luchse und Wildkatzen Der Wald ist ein Mischwald mit mehr als zehn verschiedenen Baumarten: Eiche, Buche, Lärche, Kiefer, Fichte, Weißtanne, Birke, Erle, Eberesche, Hainbuche, Wildkirsche, Rosskastanie, vereinzelt Edelkastanie und Esche. Aufgrund der zahlreichen, geschützten Tierarten, kann im Fall vom Bau einer Windenergieanlage nicht mehr von einer Ausnahme des Tötungsverbots gesprochen werden, also von einer einzelnen Erlaubnis der Tötung eines Tieres. Es müsste eine Erlaubnis von einer Vielzahl von Tieren und Arten erteilt werden, welche den Begriff „Ausnahme“ weit übersteigt. Darüber hinaus würde die durch das Vorhandensein der zahlreichen unterschiedlichen Tierarten in den Flächen bedingte Abschaltung der Windenergieanlagen (Morgenstunde, Abendstunde, Nachtzeit) deren verbleibenden Betrieb unrentabel machen. Aufgrund seiner Artenvielfalt und seinem wichtigen Beitrag zum Natur-, Klima- und Umweltschutz ist der Wald um die Gemeinde Heinrichsthal frei von Industrieanlagen zu erhalten. Darüber hinaus verdient er einen Schutzstatus. Die jüngst dokumentierten Daten legen die Frage nahe, ob vorliegend die Qualität erreicht ist, um das Waldgebiet um die Gemeinde Heinrichsthal als faktisches Vogelschutzgebiet bezeichnen zu können.

3. [...]

4. Brandschutz und Brandgefährdung Großflächige Rohdungen des Waldes verursachen weitere Waldschäden durch Trockenheit. Die Waldbrandgefahr steigt. Dies betrifft die Gemeinde Heinrichsthal insbesondere, da diese mitten im Wald angesiedelt ist und von einem Waldbrand besonders betroffen. Die

	Frage, wie der Brandschutz umgesetzt wird, den auch die Gemeinde Heinrichsthal leisten muss, ist ungeklärt. Die Frage der Brandbekämpfung wird nicht behandelt. Unklar ist zudem, woher nach dem ersten Löschwasserzugriff weitere Löschwassermengen zur Verfügung gestellt werden können. Insofern wird auch auf die Ausführungen unter Ziffer 1 verwiesen. 5. Klimatische Veränderungen Bekannt ist, dass sich großflächige Rohdungen auf das umliegende Klima auswirken. Auch hier wäre die Gemeinde Heinrichsthal durch geänderte klimatische Bedingungen betroffen. 6. Verkehrssicherungspflichten Die Fläche W 13 befindet sich in Teilen unmittelbar neben der Höhenstraße, die von den Bewohnern Heinrichsthal täglich genutzt wird, um von und zur Arbeit zu gelangen. Wie der Gefährdung durch umfallende Windenergieanlagen bzw. herabstürzende Rotorblätter, welche insbesondere bei einer Nutzung über die konstruierte Lebensdauer der Anlagen von 20 Jahren hinaus, begegnet wird, ist ungeklärt. 7. Optische Beeinträchtigung Grundlage der aktuellen Planung ist eine Nabenhöhe der Windenergieanlagen von 190 Metern. Die Flächen sehen keine Höhenbegrenzungen von Windenergieanlagen vor. 380 Meter hohe Windenergieanlagen werden derzeit erprobt. Die Gemeinde Heinrichsthal erleidet bereits bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 190 Metern optische Beeinträchtigungen durch die rotierenden Anlagen. Je höher die Anlage, umso höher die Beeinträchtigung. Beeinträchtigt wird die Gemeinde auch durch den sich durch die Windenergieanlagen ergebenden Diskoeffekt. Der Regionalplan enthält insoweit keine Vorgaben. 8. Akustische Beeinträchtigung Die Gemeinde Heinrichsthal unterscheidet sich bezüglich des umgebenden Lärms signifikant von dem Großteil der deutschen Gemeinden. Aufgrund seiner Lage mitten im Wald und der sehr geringen Einwohnerzahl gibt es insbesondere nachts in Heinrichsthal keinen Umgebungslärm. Selbst Geräusche, die von einem durchschnittlichen Bürger in einer durchschnittlichen Gemeinde als geringfügig empfunden werden, erscheinen hier nachts, bedingt durch das Fehlen jeglichen Umgebungslärms, als laut. Auch weiter entfernt liegende Windenergieanlagen werden als störend wahrgenommen werden
F255	Gemeinde Sailauf [...] Zum Punkt 5.2.3 Ausbau der Windenergie, bringt die Gemeinde Sailauf folgende Bedenken zum Vorranggebiet W 13 für die Errichtung von Windenergieanlagen vor:

-
- Der Waldkindergarten Eichenberg wurde bisher nicht berücksichtigt. (Dessen Standort ist nachzutragen und der 1.000 Meter Abstand ist einzuhalten)
 - Das Vorranggebiet ist vom Sailauffer Siedlungsbereich deutlich weiter entfernt als vom bebauten Bereich in Eichenberg. (Der Ortsteil Eichenberg ist dem Hauptort Sailauf gleichzustellen)
 - Die vorgesehene Überschneidung des Gebiets W 13 mit der (bereits bestehenden) Vorrangfläche Wasser wird dem dringend gebotenen Schutz des Trinkwassers nicht gerecht.
 - Die Topografie betreffend müsste das Gebiet W 13 noch einmal genauer betrachtet werden. Die Herstellung der erforderlichen Tellerfundament würde in den Steillagen erhebliche Bodenaufschlüsse bedingen und könnte wiederum die Wasserversorgung gefährden.

Sachstand

Nach Ansicht der Bauverwaltung ist den Belangen der Wasserversorgung bisher zu wenig Bedeutung beigemessen worden.

Zur Bekräftigung seines Standpunkts hatte der Baureferent bereits in der Sitzung des Umwelt- und Energieausschuss am 20. November 2024 aus dem Monitoringbericht 2023 zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel des Umweltbundesamts zitiert und befürchtete Folgen hieraus angesprochen:

„RO-R-2: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Grundwasserschutz / Trinkwassergewinnung

Angesichts häufiger auftretender Trockenjahre wird die raumordnerische Sicherung der Ressource Wasser, die bereits heute in vielen Planungsregionen praktiziert wird, zusehends wichtiger.

Bislang konnte in Deutschland, abgesehen von regional begrenzten Wassermangelgebieten mit geringen nutzbaren Grundwasservorkommen, davon ausgegangen werden, dass Wasser jederzeit in ausreichender Menge zur Verfügung steht. Inzwischen erfordert die Ressource Wasser jedoch auch hierzulande eine erhöhte Aufmerksamkeit. Grund hierfür ist, dass die Grundwasserneubildungsrate rückläufig und insbesondere in Dürrejahre wie 2018, 2019 und 2020 sehr gering ist. Eine mengenmäßig ausreichende Grundwasserneubildung ist aber eine wesentliche Voraussetzung für die Trinkwasserversorgung in Deutschland, die sich zu fast drei Vierteln aus Grundwasser speist. Mit dem fortschreitenden Klimawandel kann sich diese

Problematik vor allem in den Regionen Deutschlands weiter zuspitzen, in denen die klimatische Wasserbilanz bereits heute ungünstig ist. Zunehmende Wasserknappheit und häufigere Dürren können regional zu Konflikten um die Nutzung vor allem von oberflächennahen Wasserressourcen, aber auch von Grundwasserreserven führen. Landes- und Regionalplanung können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Trinkwasser- und Grundwasserschutz ausweisen, um Wasserressourcen planerisch zu sichern, zwischen unterschiedlichen Nutzungsansprüchen zu moderieren und Konflikte zu vermeiden oder abzuschwächen. In den kommenden Jahren wird der Schutz der Ressource Wasser durch den Klimawandel weiter an Bedeutung gewinnen. Auch vor diesem Hintergrund hat das Bundeskabinett im März 2023 die Nationale Wasserstrategie beschlossen. Die Strategie möchte bis zur Mitte des Jahrhunderts einen nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser für Mensch und Umwelt verwirklichen, den naturnahen Wasserhaushalt schützen und wiederherstellen sowie die Wasserinfrastrukturen klimaangepasst weiterentwickeln. Unter anderem wird dafür angestrebt, in Zusammenarbeit von Wasserwirtschaft und Raumordnung Flächen für die Grundwasserneubildung und die Trinkwassergewinnung planerisch zu sichern, zum Beispiel durch die Festlegung von Vorranggebieten für zukünftige Wassergewinnungsgebiete in Regionalplänen. Neben der Möglichkeit, Vorranggebiete für die zukünftige Wasserversorgung festzulegen, beispielsweise zu Sicherung künftiger Wasserschutzgebiete, soll dabei auch die Sicherung von Flächen für die Grundwasserneubildung in den Blick genommen werden. Insbesondere mit dem letztgenannten Zweck sind auch Anforderungen an die konkrete Bodenbedeckung verbunden, da die gesicherten Flächen eine gute Versickerung von Wasser in den Boden ermöglichen müssen. Bislang hat die Raumordnung hierfür nur eingeschränkte Möglichkeiten, beispielsweise die bislang nur selten eingesetzte Ausweisung von Vorranggebieten für Waldmehrung. Angesichts der zunehmend auftretenden Trockenheit kann die Sicherung und Förderung der Grundwasserneubildung eine wichtige, weiter auszubauende Aufgabe für die Raumordnung sein.“

Die Errichtung von Windenergieanlagen bewirke nach Ansicht des Baureferenten jedoch genau das Gegenteil der hier angesprochenen Waldmehrung. Teilweise Wiederaufforstung hin oder her, der Wald werde weniger werden. Und zwar ganz abgesehen von der vorübergehenden oder dauerhaften Verdichtung des Waldbodens. Der Anteil der Sailauer

Rehbergquelle an unserer Wasserversorgung werde – wie sich gerade im Verlauf dieses Jahres gezeigt habe – immer bedeutsamer. Mit einer Fläche von etwa 24 Hektar sei ein erheblicher Teil des an die Schutzzone III der Rehbergquelle angrenzenden Vorranggebiets Wasser deckungsgleich mit dem nun dargestellten Vorranggebiet Windenergie. Im Sinne der Daseinsvorsorge könne die Gemeinde damit nicht einverstanden sein. Die Anliegen der Wasserversorgung müssten im Interesse unserer Bürger absoluten Vorrang haben. Als Beleg hierfür merkt der Baureferent an, dass man sich bei Stromausfall zwar durchaus mit einem Stromaggregat behelfen könne. Trinkwasser könne jedoch demgegenüber nicht mal eben selbst beschafft werden. Für Sailauf gelte ganz konkret: Jeder Kubikmeter Trinkwasser weniger aus den eigenen Quellen müsse aus dem Hochbehälter Steiger nach Sailauf geleitet werden und fehle dem Wasserzweckverband und damit den anderen Verbandsgemeinden im Aschaff- und im Laufachtal.

Aktueller Sachstand:

Die Verwaltung hält auf der Grundlage der Auswertung aller zur Verfügung stehenden Informationen ihre Bedenken bezüglich der Raumwiderstandsklassen Siedlung, Wasser und Topografie weiterhin aufrecht:

Aus der beigegeführten Karte „Abstand zum Waldkindergarten“ geht hervor, dass der westliche Rand des Gebiets W13 bei Einhaltung des vorgeschriebenen 1.000-m-Abstands vom Eichenberger Waldkindergarten noch ein gutes Stück (etwa 200 m) noch Osten verschoben werden müsste. Weiterhin sind die Ortsteile Sailauf und Eichenberg bezüglich des Abstands des Gebiets W 13 vom bebauten Bereich gleichzustellen. Dies hatte der Vorsitzende nicht nur in besagter Um-welt- und Energieausschuss-Sitzung, sondern auch sowohl in der Sailaufer als auch in der Eichenberger Bürgerversammlung gefordert. Die vorgesehene Überschneidung des Gebiets W 13 mit dem (bereits bestehenden) Vorrang-gebiet Wasser wird dem dringend gebotenen Schutz des Trinkwassers nicht gerecht. Denn dadurch wären auf 24 ha oder 26 % des Gebiets W 13 die Belange Trinkwasser und Windenergie gleichrangig. Zwar hat der regionale Planungsverband diesen Interessenkonflikt im Standortdatenblatt (beigelegt) thematisiert: Im Bereich der VRG und VBG Wasserversorgung (VRG T5: 26% / 24 ha Überlagerung) besteht eine erhöhte Schutzbedürftigkeit. In diesen

Gebieten sollte wegen einer möglichen Gefährdung bzw. Beeinträchtigung der öffentlichen Trinkwasserversorgung grundsätzlich auf tiefergehende Bodeneingriffe in Form von Tiefbohrungen oder Tiefgründungen (Pfahlbohrungen, Bohrpfähle tieferen Horizontal-/Spülbohrungen o.Ä.) verzichtet werden. Die hier formulierten Anforderungen (Stichwort „sollte“) lassen aus Sicht der Verwaltung jedoch zu viel Spielraum. Die Topografie betreffend müsste das Gebiet W 13 noch einmal genauer betrachtet werden. Die Herstellung der erforderlichen Tellerfundamente würde in den Steillagen erhebliche Boden-aufschlüsse bedingen und könnte wiederum die Wasserversorgung gefährden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Zielen und Grundsätzen des Kapitels 5.2 „Energie“ zur 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 01.10.2024 zu. Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 0

[...]

Zum Punkt 5.2.3 Ausbau der Windenergie, bringt die Gemeinde Sailauf folgende Bedenken zum Vorranggebiet W 13 für die Errichtung von Windenergieanlagen vor: • Der Waldkindergarten Eichenberg wurde bisher nicht berücksichtigt. (Dessen Standort ist nachzutragen und der 1.000 Meter Abstand ist einzuhalten) • Das Vorranggebiet ist vom Sailauer Siedlungsbereich deutlich weiter entfernt als vom bebauten Bereich in Eichenberg. (Der Ortsteil Eichenberg ist dem Hauptort Sailauf gleichzustellen) • Die vorgesehene Überschneidung des Gebiets W 13 mit der (bereits bestehenden) Vorrangfläche Wasser wird dem dringend gebotenen Schutz des Trinkwassers nicht gerecht. • Die Topografie betreffend müsste das Gebiet W 13 noch einmal genauer betrachtet werden. Die Herstellung der erforderlichen Tellerfundament würde in den Steillagen erhebliche Bodenaufschlüsse bedingen und könnte wiederum die Wasserversorgung gefährden.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

M339 Gemeinde Heigenbrücken

Die Gemeinde Heigenbrücken lehnt die Vorrangfläche W13 ab. [...] Bei der Ausweisung der Vorrangfläche W13 als Vorranggebiet für Windenergienutzung haben wir einige Bedenken, die wir hier darlegen

möchten. Wasserschutz Die mögliche Vorrangfläche W13 liegt in einem Wassermangelgebiet mit unterdurchschnittlichen Niederschlagsmengen. In den letzten Jahren sind die Grundwasserspiegel gesunken. Auch die Quellschüttungen in trockenen Sommern sind stark zurückgegangen. Die Prognose für die Region lässt eine Verstärkung der Trockenheit und des Wassermangels erwarten. Vermutlich wird es unvermeidlich werden weitere Quellen zu erschließen. Deshalb hat die Wasserversorgung höchste Priorität. Teile der Vorrangfläche W13 grenzen direkt an Wasserschutzgebiete der Zone III. Es ist durchaus denkbar, dass zukünftig diese Zonen ausgeweitet werden müssen. Außerdem liegt dieser Teil der Fläche in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung. Bei dem Bau von Öltransformatoren kann eine Gefährdung des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden. In Anbetracht der Wichtigkeit der Wasserversorgung halten wir die Vorrangfläche an dieser Stelle für ungeeignet.

Topographie Das Gelände der W13 ist teilweise sehr steil. Deshalb ist davon auszugehen, dass bei einigen Standorten für mögliche Windenergieanlagen aufwendigere Fundamente oder Gründungspfähle notwendig werden. Dabei ist mit negativen Folgen für die Wasserhaushalt zu rechnen.

Erholungsgebiet Der gesamte Spessart ist von herausragender Bedeutung für die Naherholung insbesondere aus dem Rhein-Main-Gebiet. Gerade das Gebiet um W13 (Engländer) ist erster Anlaufpunkt aus Richtung Aschaffenburg für ruhige, naturbezogene Erholung. Auch als Tourismusgebiet für Wanderer (Eselsweg) ist dieser Bereich bedeutsam. Windräder im Spessart wären eine erhebliche Beeinträchtigung für die Naherholungsqualität und Lebensqualität.

Immissionsschutz Der Spessart ist einer der wenigen Gebiete in der näheren Umgebung mit einer noch weitgehend geringen Lärmbelastung, so dass man hier noch von naturnaher Ruhe sprechen kann. Eine leichte Belastung liegt bereits durch die Einfugschneise zum Flughafen Frankfurt vor. Gerade durch die noch vorhandene große Ruhe ist dieses Gebiet als Erholungsgebiet für das „verlärmte“ Rhein-Main-Gebiet so wertvoll. Da die Vorrangfläche W13 in der Hauptwindrichtung zu Jakobsthal liegt, ist hier trotz des Abstandes von ----- Metern und mehr eine Lärmbeeinträchtigung für die Einwohner zu erwarten.

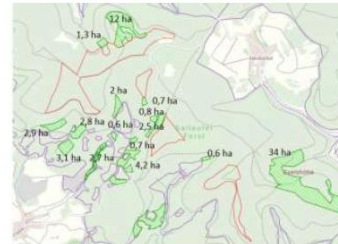
Brandschutz, Personenrettung. Auch wenn Brände von Windkraftanlagen extrem selten sind, muss die Feuerwehr sich darauf vorbereiten. Im sommertrockenen Wald kann sich so ein Brand sehr schnell zu einem Flächenbrand ausweiten. Das Gelände ist teilweise steil und schwer zugänglich. Die nächstgelegene Feuerwehr in Jakobsthal kann die

		Brandbekämpfung (Generator, Flächenbrand) nicht leisten. Auch eine Höhenrettung eines verletzten Monteurs ist eine schwierige Aufgabe, die für die Feuerwehr eine große Herausforderung darstellt. Nachdem die Vorrangfläche W13 die einzige verbliebene Fläche um Heigenbrücken ist, würde der Ortsteil Jakobsthal in der Gemeinde Heigenbrücken einseitig hoch belastet. Mitbürgerinnen und Mitbürger aus Jakobsthal haben über ----- Unterschriften gegen die Vorrangfläche W13 gesammelt, die in einem separaten Termin überreicht werden. Beschluss des Gemeinderates vom 12. 12. 2024: Die vorliegende Stellungnahme zu der Vorrangfläche W13 wird bei dem Planungsverband eingereicht. Die Gemeinde Heigenbrücken lehnt die Vorrangfläche W13 ab
M477	Gemeinde Sommerkahl	bezüglich der Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain (Neufassung des Kapitels 5.2 Energie) werden von Seiten der Gemeinde Sommerkahl folgende Einwände vorgebracht: Das Vorranggebiet für Windkraft (Nr. W13) überlagert die Wasserschutzgebiete der Gemeinde Sommerkahl. Aufgrund der klimatischen Entwicklungen sind die Quellen der Gemeinde Sommerkahl in den Sommermonaten bereits stark beansprucht. Eine weitere, mögliche Einschränkung der Quellschüttungen kann unter Berücksichtigung der Wichtigkeit des Gutes „Trinkwasser“ von Seiten der Gemeinde Sommerkahl nicht akzeptiert werden. Die möglichen Folgen für Wassermenge und Wasserqualität der gemeindlichen Quellen durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann derzeit nicht abgesehen werden. Weiterhin ist festzustellen, dass die Fläche W13 in einem Gebiet mit starker Hanglage dargestellt ist und somit Fundamente und Erdaushub in erheblichem Ausmaß notwendig sein würden, welche ggf. Einfluss auf die die wasserführenden Schichten haben könnten. In Anbetracht der außerordentlichen Wichtigkeit des Gutes Trinkwasser, welches den energietechnischen Überlegungen eindeutig überwiegt, bringt die Gemeinde Sommerkahl die oben genannten Punkte als Einwände vor und lehnt die dargestellte Vorrangfläche W13 ab.
M696	Gemeinde Laufach	Der Antrag eines Gemeinderates mit dem Inhalt: „Der Gemeinderat Laufach lehnt die Ausweisung der Windvorrangfläche W13 ab“ wurde mit 1:18 vom Gemeinderat abgelehnt [...] Die Gemeinde Laufach ist bei zwei Potenzialflächen berührt. Die Ausweisung als Vorranggebiet dieser Flächen als Vorranggebiet wurde aus kommunaler Sicht begrüßt

			[...] Die Potenzialfläche P10020 wurde seitens des RPV nicht weitergeführt und ist im aktuellen Entwurf nicht mehr enthalten. Ursächlich waren der geringe Umfang, die komplexe Topografie und die Lage unmittelbar am Rand des Vogelschutzgebiet Spessart. Die Fläche P10015 wurde verkleinert und ging aufgrund der räumlichen Nähe zusammen mit der Potenzialfläche P10013 in der jetzt enthaltenen Fläche W13 auf. Die Gemarkung Laufach ist durch die Vorranggebiete nicht berührt. Die Fläche W13 ist zum Ortsteil Hain im Spessart mindestens ca. 1.400 m entfernt, zum Hauptort Laufach mindestens ca. 1.500 m. Zum Ortsteil Fronhofen sind es mehr als 3.500 m. Die direkt tangierten Kommunen haben zum Kapitel 5.2.3 "Windenergie" des Regionalplanes Stellung bezogen. Die Gemeinde Laufach nimmt die Neufassung des Kapitel 5.2 Energie des Regionalplans zur Kenntnis. Beschluss: Die Gemeinde Laufach nimmt die Neufassung des Kapitel 5.2 Energie des Regionalplans zur Kenntnis. Abstimmung: 18:1
M1	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg, Bereich Forstwirtschaft Würzburg	Zur 18. Änderung des Regionalplanes der Region Bayerischer Untermain a (1) zum Themenbereich Energie nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg, Bereich Forsten, Stellung: Die Windplanung der Region Bayerischer Untermain (1) stützt sich weitgehend auf Waldflächen. Eine waldschonende Zielsetzung im Datenbogen erscheint hier sehr angebracht. [...] Anlage 3 Standortdatenblätter VRG W13 Bei den Sieben Buchen: Bei diesem VRG sollten die kleinen Waldbereiche mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz aus der Fläche herausgenommen werden
M53	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern –	W 13-3 liegt ganz und W 13-4 zum Teil in einer inzwischen erloschenen Kupfer- und Silbererzverleihung. Im Umfeld westlich bis südwestlich ist umfangreicher Altbergbau nachweisbar. Das Vorhandensein weiterer hier nichttrisskundiger Grubenbaue ist nicht auszuschließen.
M314, M454, P9	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Greenpeace Deutsche Sektion e.V.	Problematisch sind aus ökologischen Gründen Hoher Anteil von Laubwald. Ökologisch sehr wertvolle Strukturen wie Altbäume und Totholz. • Naturwald #5120, 12 ha, Abstand 0m • Naturwald #5112, 1,3 ha, Abstand 0m • Naturwald #5091, 2,9 ha, Abstand 160m

- Naturwald #5089, 2,8 ha, Abstand 185m
- Naturwald #5082, 3,1 ha, Abstand 460m
- Naturwald #5099, 2 ha, Abstand 190 m
- Naturwald #5080, 2,7 ha, Abstand 440m
- Naturwald #5085, 0,6 ha, Abstand 370m
- Naturwald #5098, 0,7 ha, Abstand 0 m
- Naturwald #5096, 2,5 ha Abstand 0m
- Naturwald #5093, 0,8 ha, Abstand 90m
- Naturwald #5083, 0,7 ha, Abstand 195m
- Naturwald #5075, 4,2 ha, Abstand 155m
- Naturwald #5074, 0,6 ha, Abstand 230m
- Naturwald #5076, 34 ha, Abstand 440m

Ausschnitt Bayernatlas mit W13 und Naturwäldern:

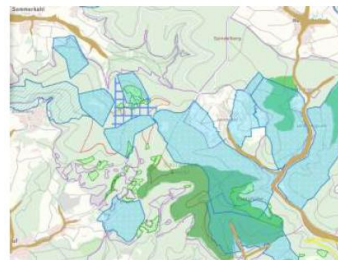


Diese vielen hochwertigen Mininaturwälder sollten im Rahmen des Biosphärenreservats auch für eine großflächige Kernfläche vorgesehen werden und verbunden werden.

Die beiden südlichen Teilflächen überlappen sich mit NSG-Verbundplan 2017

Tafel mit 350 ha

Ausschnitt Bayernatlas mit W13, Naturwäldern, NSG-Verbundplan, Wasserschutzgebiete:



Problematisch aus Sicht des Wasserschutzes

			Zu nah an Bodenschutzwald, mehrfach direkt angrenzend ohne Puffer, teilweise auch Bodenschutzwald in Kulisse Hoher Abfluss über die Hänge bei Starkniederschlag erwartet Direkt angrenzend an mehrere Trinkwasserschutzgebiete Zone III und II Hohe Überlagerung mit Vorranggebiet Wasserversorgung Tabelle: Bewertung: Ablehnung der kompletten Fläche/ Diese Flächen müssen aus der VRG-W entfernt werden. Die Verinselung der vielen direkt benachbarten Naturwälder, teils ohne Pufferfläche, würde zur massiven Gefährdung der Naturwälder führen. Zu wertvoller Wald: Die Fläche um Eselshöhe ist mit 350 ha für Naturschutzgroßprojekt gefordert (Erweiterung des bestehenden Naturwaldes) und könnte eine wichtige Fläche für die Kernzone des von vielen Spessartgemeinden geforderten Biosphärenreservats darstellen. Auch die direkt an Bodenschutzwälder angrenzende Lage und Trinkwasserzonen ist ein Ausschlusskriterium für Windkraft auf dieser Fläche.
M545, M639	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Zur Planung im Detail W13 / Bei den Sieben Buchen/ Sailaufer Forst (gemeindefrei): Die Bereiche um Effling, Tafel und Streitplatz zählen zu den wertvollsten Buchenwäldern im Spessart. Diese müssen zwingend erhalten werden! Weitere Auflichtungen, etwa auch durch Flächen für WKA, sind dort unbedingt zu unterlassen, da die an Auflichtungen angrenzenden Buchen stark an Vitalität verlieren und oft relativ schnell absterben. Der BUND Naturschutz fordert daher, die zwei östlichen Vorrangflächen von W13 (in Karte unten weiß umrandet) herauszunehmen. Diese Flächen zeichnen sich durch sehr wertvolle Wälder mit hohem Anteil an Klasse-2-Buchenwäldern (> 140 Jahre) aus. Der BUND Naturschutz hatte unter anderem diese Walder schon 2017 als Naturwaldflächen vorgeschlagen:



Legende: weiß: W13 - östliche Vorrangflächen (unbedingt herausnehmen!), orange: aktuell geschützte Naturwälder, gelb: BN-Naturwaldverbund-Vorschlag

F6	Privat	Der Unterzeichner nimmt Bezug auf die beabsichtigte Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain zur Ausweisung der Windkraft-Vorrangfläche W13 und ergänzt mit dieser Stellungnahme die bereits von der Bürgerinitiative „Heimatwald Spessart, Ortsgruppe Eichenberg / Sailauf“ vorgebrachten Einwendungen. Aus Sicht des Unterzeichners bestehen erhebliche rechtliche Bedenken hinsichtlich der zukünftigen Genehmigungsfähigkeit von (etwaigen) Windenergieanlagen in der geplanten Windkraft-Vorrangfläche W 13, . Hierzu im Einzelnen: N. Einwendungen Prüfung möglicher Alternativstandorte [...] Es bestehen insoweit erhebliche rechtliche Bedenken, da die geplante Windkraft-Vorrangfläche W 13 sich unmittelbar angrenzend an Wasserschutzgebiete der Klasse II und III befindet und sich sogar mit einem Wasservorranggebiet überschneidet. Trinkwasserschutz und geologische Risiken [...], Artenschutzrechtliche Belange [...] Neuere faunistische Untersuchungen belegen das Vorkommen windenergiesensibler Fledermaus- und Vogelarten in der geplanten Windkraft-Vorrangfläche W13. [...] Meteorologische Langzeitwerte und numerische Modelle deuten auf eine ungeeignete Windhöffigkeit der geplanten Windkraft-Vorrangfläche W13 hin, [...]
F10	Privat	Ich verweise bezüglich der Fläche W13 [...] auf die geltend gemachten Einwendungen der Bürgerinitiative Heimatwald Spessart einschl. der der Ortsgruppe Initiative „Jakobsthal erhebt Einspruch!“ und fordere den Planungsverband auf, die Vorranggebiete W13 [...] komplett zu streichen [...] Begründung: Ökosystem Wald, Naturschutz Die Vorranggebiete W13 [...] liegen in wunderschönen Mischwaldgebieten. Ich habe in den Gebieten W13 [...] zusammen mit Aktiven der Bürgerinitiative Heimatwald Spessart umfangreiche Stichproben zum Bestand und zur Altersstruktur der Bäume gemacht. Ergebnis Datenerhebung W13: Der Wald ist in allen Fragmenten von W13 ein sehr gut

durchmischter und strukturierter (Laub-) Mischwald, der zum Teil aus einem sehr alten Baumbestand besteht (insbesondere Buchen und Eichen, aber auch Kiefern, Weißtannen, Fichten, Douglasien, Weimutskiefern, usw.). Wir haben einen sehr großen Baumbestand vorgefunden, der mit Durchmessern von über 50cm, 60cm und 80cm aufwartet (in Bruthöhe gemessen, Beispiele siehe Fotos Seite 3). Einige Bäume haben sogar einen Durchmesser von rund 100cm (Umfang über drei Meter'). Dies habe ich entsprechend dokumentiert (App QField, u. a. genauer Standort mit Foto) und ausgewertet (Programm QGIS). Weitere Datenerhebungen folgen. Foto zu den erhobenen Daten in W13 am 26., 28. und 31. Dezember 2024 aus der App QField, jeder Punkt bedeutet ein Datensatz Einwendung gegen W13 [...] beim Regionalen Planungsverband Seite 3 Eiche in W13 — Bereich Kammerberg, Buche in W13 — Bereich Schäferhütte, 237cm Stammumfang 225 cm Stammumfang 28. Dezember 2024 31. Dezember 2024 [...]. [...] Ergebnis W13 [...] Diese Wälder sind nach meiner/unserer Erkenntnis bereits bestens auf den Klimawandel vorbereitet und kostet den Steuerzahler kein Extra-Geld, um ihn klimafest zu machen (im Gegensatz zu vielen anderen Waldgebieten). Die Mischung aus alten Bäumen und jüngeren Bäumen sowie auch der vorgefundene Artenreichtum ist geradezu ideal. Dies zu zerstören wäre absolut kontraproduktiv! Eine Wiederaufforstung ist mühsam, gelingt nicht immer und dauert viele Jahrzehnte, mitunter über ein Jahrhundert, um die vorhandene Waldqualität wieder entstehen zu lassen, was aber aufgrund der Bodenverdichtung und Zerstörung der oberen Bodenschicht nahezu ausgeschlossen sein dürfte. Wie gut Wiederaufforstung und Renaturierung funktionieren, können wir unmittelbar vor unserer Haustüre beobachten: Der Aushub aus der Bahnbaustelle Umfahrung Schwarzkopf wurde nahe den „Hirschhörnern“ aufgeschüttet und wiederaufgeforstet, was kläglich gescheitert ist, wie man am Bewuchs sehen kann (die Bepflanzung erfolgte wohl im Jahr 2018: siehe <http://www.spessartit.de/Schwarzkopftunnhtemll>).. Die vorhandenen Wälder sind in ihrem jetzigen Zustand ein natürlicher Klimaschutzwald, umgebungskühlend und außerdem wertvoller CO2-Speicher. Gesunde und klimastabile Wälder wie in W13 [...] sind in Deutschland rar und wir sollten diese wie einen Goldschatz hüten. Die bereits jetzt vorliegenden Daten geben zahlreiche Hinweise darauf, dass der Spessart in diesem Bereich besonders artenreich und schützenswert ist — wie ein FFH-Gebiet. Weitere Datenerhebungen und Untersuchungen, die eine Zertifizierung/Ausweisung untermauern, erfolgen auch weiterhin durch uns (Bürgerinitiative Heimatwald Spessart). Es ist somit wesentlich sinnvoller und auch wirtschaftlicher, Vorranggebiete für WEA in Gebieten auszuweisen, die nicht bewaldet sind bzw. wenn diese schon bewaldet sind, in Gebieten mit Wäldern, die weit weniger hochwertig sind (Stichwort „Fichtenschonung mit Käferbefall“). Sämtliche erhobenen Daten wurden bereits an die Waldexperten von Greenpeace weitergeleitet. Ich verweise auf die mir vorliegende Stellungnahme von Greenpeace vom 11. Januar 2025. In dieser wird zu allen vorgeschlagenen Vorranggebieten der Planauslage Stellung genommen. Die Flächen W8 und W13 werden von Greenpeace komplett abgelehnt (genauso wie W2b). Ich schließe mich den Argumenten von Greenpeace an. Die Vorrangflächen W13 [...] sind deshalb vom Planungsverband zu streichen.

Einwendung gegen W13 [...] beim Regionalen Planungsverband Seite 6 Trinkwasser Die Gewinnung von sauberem Trinkwasser ist wesentlich wichtiger und höherrangig einzustufen als die Stromgewinnung durch erneuerbare Energien. W13 liegt fast komplett in einem bedeutenden Trinkwassereinzugsgebiet wie die folgende Karte zeigt. Direkt angrenzend befinden sich Trinkwasserschutzzonen, in einem Teilbereich überschneidet sich W13 mit einer Trinkwasservorrangfläche (24ha lt. Standortdatenblatt W13). [...] [...] Bodenversiegelung Durch eine Versiegelung des Bodens beim Bau von WEA und der Transportwege fließt das Regenwasser in der Folgezeit auf Dauer auf großen Flächen schneller ab und dringt in geringerer Menge in den Boden ein. Folglich wird weniger Grundwasser gebildet, das die Quellen in der Umgebung speist. Der sich in vielen Jahrhunderten gebildete Waldboden in W13 und WS, der diese wichtige Funktion erfüllt, würde durch die Versiegelung, Verdichtung unwiederbringlich zerstört. Geologischer Untergrund Unterer Buntsandstein Hochproblematisch ist, dass der Untergrund in beiden Flächen aus Buntsandstein besteht, ein sehr klüftiges Gestein, durch das das Wasser schnell hindurchfließt und kaum gefiltert wird. Bekannt ist in Jakobsthal, dass bei Bauarbeiten/Erdaushub im Stadtweg es in der Vergangenheit zu Verschmutzungen des Wassers innerhalb weniger Tage in der Quelle 2 gekommen ist. Wie und in welcher Richtung der Buntsandstein das Wasser führt, orientiert sich nicht an Bergrücken o. ä. die wasserführenden Schichten laufen „kreuz und quer“. So wurde mir außerdem von Jakobsthälern berichtet, dass bei Bohrungen im Lohrgrund (also ein Tal weiter) es in der Folge zu Verringerung der Quellschüttung in der Quelle 1 in Jakobsthal gekommen ist. Daraus lässt sich ableiten, dass es ggf. auch bei der Errichtung von Fundamenten für WEA sowie deren laufenden Betrieb (durch die Erschütterung, die durch die Rotorbewegungen verursacht werden) auch in Bereichen, die AUSSERHALB von Trinkwasserschutzgebieten/ Vorrangflächen, aber INNERHALB von Trinkwassereinzugsgebieten liegen, diese massiven Einfluss auf die Quellen haben können. Auf die Gefährdung durch evtl. austretendes Getriebeöl sowie eine Verunreinigung des Wassers durch den Rotorabrieb (Mikroplastik in Verbindung mit PFAS) weise ich ausdrücklich hin! Geländeneigung Zusätzlich besteht bei W13 die Problematik einer zum Teil extremen Hangneigung. Die hierdurch erforderlichen noch größeren Eingriffe in den Untergrund gefährden außerdem die Trinkwassergewinnung noch einmal deutlich mehr als in einem ebenen Gelände, da noch größere Erdbewegungen erforderlich sind (wegen tieferer Fundamente). Siehe auch Einzeleinwendungen von Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang Krumbholz zu W13 (siehe Sammeleinwendung „Jakobsthal erhebt Einspruch“). Einwendung gegen W13 [...] beim Regionalen Planungsverband Seite 8 Vorsorgend muss daher zwingend davon Abstand genommen werden, WEA im Trinkwassereinzugsgebiet zu errichten. Die Vorrangflächen W13 [...] sind deshalb vom Planungsverband zu streichen. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich hier abschließend nochmals auf die umfangreiche Einwendung der Bürgerinitiative Heimatwald Spessart einschl. der Sammeleinwendung „Jakobsthal erhebt Einspruch!“ und schließe mich deren sämtlichen Argumenten an. Schlussfolgerung: Die

		Ausweisung der Vorranggebiete W13 [...] ist unzulässig. Die Vorrangflächen W13 [...] sind deshalb vom Planungsverband zu streichen.
F27	Privat	[...] Da sich die geplante Vorrangfläche auf einer Liegenschaft der Bayerischen Staatsforsten befindet und somit nicht zum Gemeindegebiet gehört, sind für unsere Gemeinde keinerlei finanzielle Vorteile zu erwarten. Zudem würde eine einmal erfolgte Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet der Gemeinde jegliche Möglichkeit entziehen, auf die weiteren Planungs- und Entscheidungsprozesse Einfluss zu nehmen. [...]: Wir haben das große Privileg, dass der Uhu bei uns im Steinbruch brütet (dokumentiert von 2005-2024 durch Thomas Stadtmüller). Warum ist sein Verbreitungsgebiet in der Fachkarte 2b, Artenschutz, nur gen Westen eingetragen und der Steinbruch nicht einmal eingeschlossen? Der Uhu zählt zu den besonders streng geschützten Arten, weswegen – laut Bayerischem Landesamt für Umwelt – große Mindestabstände zu seinem Habitat eingehalten werden müssten. [...]Aber nicht nur die Vögel sind maßgeblich betroffen. Bereits beim Bau der Anlagen verlieren viele andere geschützte Arten ihren Lebensraum, darunter zahlreiche Amphibien (die Amphibienfreistätte Speckkahl ist übrigens keine 750m entfernt) und Insekten. [...]. Problem 2: Da das Gebiet W13 enorm abschüssig ist, müssten Windräder tief mit Pfahlgründungen im Erdboden verankert werden (bis zu 15m). [...] Es wurde zwischen die vorhandenen Wasserschutzgebiete gepresst, es gibt keine Abstandsflächen und es liegt Großteils im Wassereinzugsgebiet (Rehbergquelle, Löcherzellquelle, Lohrgrund I, Sommerkahl, Falkenberg). [...] Auch Topografie und Geologie von W13 sind nicht für den Bau von Windkraft-anlagen geeignet. Es handelt sich großteils um sehr abschüssiges Gelände, beim vorkommenden Gestein handelt es sich hauptsächlich um Buntsandstein, also ein sehr poröses Sedimentgestein. Es ist aufgrund seiner Porosität sehr gut zum Speichern von Wasser geeignet, aufgrund seiner Schichtung/Lamination aber nicht für die Verankerung von Windrädern geeignet. Das Aufstellen von Windrädern wird unter diesen Voraussetzungen zu einem riskanten und teuren Unterfangen: Bei einem schlecht tragfähigen Untergrund müssen Pfahlgründungen gesetzt werden, damit die Lasten in tragfähigere Bodenschichten geleitet werden können. Die Pfahlgründungen werden oft als Rüttelstopfbohrungen ausgeführt, dabei werden in den nicht tragfähigen Boden Bohrungen mit Durchmessern von ca. 30-50 cm eingebracht. Die Tiefe richtet sich nach der Bodenbeschaffenheit und kann durchaus 15 m betragen. Die Gefahr: Wasserführende Schichten könnten durch diese Eingriffe beeinträchtigt werden – mit unabsehbaren Risiken für unsere Trinkwasserversorgung. [...] 1. Unser Stromnetz und das Umspannwerk in den Weyberhöfen sind für eine derartige Stromproduktion nicht ausgelegt und können eine solche Stromüberproduktion überhaupt nicht aufnehmen. 2[...]. Dass die ausgewiesene Fläche ans Energiewerk Aschaffenburg (ELA) fallen werde, welches die Bürger beteiligen und „waldschonend“ bauen würde, ist Wunschdenken. Ist die Fläche erst einmal ausgewiesen, obliegt die Planungs-herrschaft allein den Bayerischen Staatsforsten. [...]. Laut Aussage von Herrn Landrat Dr. Alexander Legler werden keine Vorrangflächen verbindlich ausgewiesen, mit denen die umliegenden Gemeinden nicht einverstanden sind. Betrachten Sie das in unserem Fall als gegeben. Die aktuellen

		Ausweisungen lassen zudem noch Spielraum für Anpassungen zu: Während gesetzlich eine Ausweisung von 1,8 % der Regionsfläche gefordert ist, sieht das derzeitige Planungsszenario eine Ausweisung von 2,5 % vor. Die Fläche W13 trägt lediglich 0,06 % zur Gesamtfläche bei und könnte daher ohne Gefährdung der gesetzlichen Zielvorgaben aus den Planungen gestrichen werden [...]
F33	Privat	[...]3.) Entsprechend der vorhandenen Topografie (steile Waldhänge) ist mit einem massiver Eingriff in das bestehende Waldsystem zu rechnen[...]Der Engländer und der historische Eselsweg sind nur zwei der vielen Heimatbilder, die den Landkreis seit Jahrhunderten und nicht zuletzt unser Leben bereichert. Dies darf nicht beeinträchtigt werden! 8.) Der Mindestabstand zu unserem heimischen Waldkindergarten in Eichenberg ist nicht gewährleistet.
F99	Privat	[...]1. Wasserschutzgebiet Rehbergquelle Teile des genannte Vorranggebiet W13 liegen im Einzugsgebiet der Rehbergquelle. Diese Quelle ist für die Wasserversorgung von Sailauf unverzichtbar[...]2. Waldkindergarten Eichenberg Der Sailauer OT Eichenberg hat in seiner Gemarkung einen Waldkindergarten. Der Abstand eines Windkraft-Vorranggebietes zu einem Wohngebiet muß größer als 1.000 m sein. Der Abstand des Eichenberger Waldkindergarten zum geplanten Windkraft-Vorranggebiet W13 beträgt deutlich weniger als 1.000 m[...]
F117, F119	Privat	Das Gebiet überschneidet sich mit den Trinkwasserschutzzonen. Die Gemeinde Sailauf erhält teilweise und der Ortsteil Eichenberg gänzlich das Trinkwasser aus diesem Bereich. Aufgrund der geologischen Gegebenheiten des Buntsandsteins ist das Durchsickern von Schadstoffen zu befürchten und unser Trinkwasser ist gefährdet. [...]
F127, F179, F215, F219, F274, F529, F768, F838, F895, F935, F936, F1010, F1022, F1023, F1044, F1062, F1076, M124, M262, M544, M546, M633, M638, M649, M654, M665, M681, P82, P158, P160, P280, P383, P384,	Privat	<i>Sammeleinwendungen</i> Wir erheben Einspruch gegen die Vorrangfläche W13 und fordern, dass diese vom Planungsverband gestrichen wird und in unserem hochwertigen Hochspessart-Wald keine Windkraftvorrangfläche entsteht. [...] Die Ausweisung der geplanten Windvorrangfläche W13 findet keine Akzeptanz bei einem Großteil der Bevölkerung.[...] Die Bürger von Laufach, Frohnhofen und Hain hatten bis zuletzt keine Kenntnis davon, dass unmittelbar in ihrer Umgebung eine 91ha große Vorrangfläche für Windkraft ausgewiesen werden soll. Die positiven Signale, die seitens der Gemeinde gegenüber dem Planungsverband gesendet wurden, finden keine Akzeptanz bei einem Großteil der Bevölkerung. In unserer Wenig-Wind-Region ist Windstromerzeugung nicht effizient und wird hoch subventioniert. Dafür dürfen keine wertvollen Ökosysteme wie unser klimastabiler Heimatwald geschädigt werden. Dabei geht es uns aber nicht nur um den Wald und seine natürlichen Klimaschutzfunktionen, sondern auch um den Lebensraum bedrohter Tierarten (Uhu, Rotmilan, Schwarzstorch, Mopsfledermaus, Luchs, etc.) in der geplanten Vorrangfläche. Die Ausweisung der Windkraft-Vorrangfläche W13

		widerspricht dem Artenschutz, auch nach EU-Recht. Das geplante Areal liegt zudem direkt am und zum Teil sogar im Wasserschutzgebiet und Wasservorranggebiet; Trinkwasser droht somit verunreinigt zu werden. Dabei ist die Wasserbilanz der Region bereits jetzt ungünstig, die Grundwasserneubildung nicht ausreichend.
		Engländer und Eselsweg sind überregional bekannte Naherholungsgebiete - für alle Bewohner des Rhein-Main-Gebiets. Diese charakteristische Waldlandschaft prägt und bereichert das Leben im Landkreis seit Jahrhunderten und gehört zum Heimatbild. Es ist unsere Aufgabe, sie zu schützen und unsere Heimat zu bewahren. [...]
F205	Privat	[...]Nicht nur die Stadtbevölkerung hat ein Recht auf gesunde Luft - auch die Landbevölkerung. Gerade auch die vielen Asthmatiker in unserer Region. Insbesondere der Ort Sailauf muss eine hohe überregionale Verkehrsbelastung verkraften, zum einen der Durchgangsverkehr, aber auch die nahe Autobahn A3, die teilweise bis zum Gebiet W13 zu hören ist. Die Erhaltung des Waldes in seiner derzeitigen Form ist u. a. zur Filterfunktion, Sauerstoffbildung und Kühlfunktion unabdinglich[...]Mir erscheint, dass der Flugverkehr nicht in die Überlegungen mit eingeflossen ist. Tageweise fliegen im Anflug auf den Frankfurter Flughafen in Abständen von wenigen Minuten Flugzeuge über das Gebiet W13[...]behauptet wird, dass es in der Regel nicht zu einem Ablassen von Kerosin kommt, kommt es vor. Wenn dies im unglücklichen Moment auf ein Windrad trifft - ein hochentzündliches Gemisch. Die Faserbestandteile der Rotoren sollen hoch brennbar sein[...]
F237	Privat	Besonders die Gebiete oberhalb von Sailauf um den Engländer sind hier ein beliebtes Ziel, da diese von Sailauf aus sehr einfach angefahren werden können. Kommt man beispielsweise aus Frankfurt, Offenbach oder Aschaffenburg, braucht es nur eine nicht allzu lange Fahrt auf der Autobahn und dann eine kurze Strecke auf der Landstraße und schon ist man in der Natur. Hauptanlaufziel ist meist der Engländer (betrifft geplante Windvorrangfläche W13). [...]Bei Schnee und Wetterbedingungen für Wintersport oder Schlittenfahren sind die ersten Anlaufpunkte für Touristen aus der entfernteren Umgebung und Ortsansässige die Parkplätze am und um den Engländer (betrifft geplante Windvorrangfläche W13) [...] Die im nördlichen bayerischen Hochspessart geplanten Flächen würden einen großen Teil des Waldes über der Aschaffener Ebene (W13), [...] welche durch die im folgenden genannten Aspekte degradiert werden würden. [...] Im Sommer nutzen viele den Parkplatz oder das Waldhaus „zum Engländer“, den Parkplatz „Sieben Buchen“ und den Parkplatz „Am Schwabenheiligen“ als Ausgangs- und/oder End-Punkt für Wanderungen, Mountainbike- und Fahrradtouren, Reitausflüge oder Spaziergänge. Der Eselsweg als Fernwanderweg macht das Gebiet für Wald-Tourismus noch beliebter. Im Winter wird das Gebiet ebenfalls als Ausflugsziel genutzt. Bei Schnee wird an den Hängen direkt am Engländer Schlitten gefahren und gewandert, wenn genügend Schnee liegt, gibt es hier sogar Liftbetrieb. Außerdem gibt es ein kleines Imbiss-Gebäude direkt im Schlittenfahr-Gebiet, das bei viel

		Betrieb auch geöffnet hat. Und auch allgemein die Anwesenheit von mehr Schnee als in den niedrigeren, in der Gegend oft städtischen, Lagen macht die Region zu einem touristischen Ausflugsziel. [...] Bei Windkraftanlagen-Betrieb und bestimmten Wetterverhältnissen müsste man Teile der beliebten Tourismus-Gebiete aufgrund Eisschlag schließen. Und selbst wenn das nicht der Fall ist, würden die Windkraftanlagen diese beliebte Erholungsgegend zu allen Jahreszeiten und in allen Bereichen degradieren und unattraktiver machen.
F275	Privat	In der Gemeinde Eichenberg wird das Trinkwasser in Eigenversorgung sichergestellt und ist nicht an einem Kommunalen-Wasserversorgungsnetz (Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe) angeschlossen. Dadurch dass unsere Wasserversorgung in Eichenberg in Eigenverantwortung ausschließlich mit Quellwasser sichergestellt wird, wurden bereits in den vorangegangenen Jahren in den heißen Jahreszeiten, vor Wassermangel gewarnt. Das führte seitens der Gemeinde zu dem Aufruf zum Wasser sparen. Weiterhin wurde in zurückliegenden Gemeindeversammlungen immer wieder auf die besondere Situation der Wasserversorgung von Eichenberg aufmerksam gemacht und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zur jetzigen Quellwasserversorgung keine bestehende Alternative zur Verfügung steht. Daher ist es seitens der Verantwortlichen unerlässlich verbindlich zu Prüfen und sicherzustellen das sich aus dem Bau und des Betriebes der Windkraftanlagen keinerlei Verschlechterung der Wasserversorgung in Eichenberg ergibt
F401	Privat	In der Nähe 7-Buchen habe ich [...] im Oktober 2024 eine Uhu-Feder gefunden. Siehe Bild. Keine Windräder dort. Die Vögel müssen geschützt werden
F486	Privat	weil der Naherholungsraum Spessart mit seinen vielfältigen Funktionen (Trinkwasserspeicher, O2-Produzent, Ort der Bio-Diversität uvm.) nachhaltig geschädigt wird
F523	Privat	Der Schaden für die Natur ist nicht zu reparieren.
F1010	Privat	Den Bau von Windrädern in ökologisch wertvollen Wäldern ist nicht akzeptabel und für Klima und Artenschutz destruktiv
F608	Privat	[...] erhebliche Zweifel das der Gemeinderat dazu eine ausgewogene und sachlichen Information erhalten hat. Eine mögliche Zustimmung der Gde. Laufach zu W13, aufgrund einer Positionierung des Gemeinderates Laufach ist nicht sachgerecht erfolgt. Obwohl die Gemeinde Laufach durch die Ausweisung der Vorrangfläche W13 erheblich betroffen und damit auch beeinträchtigt ist wurde dies NICHT in einer öffentlicher Sitzung im Gemeinderat besprochen. Daher bitte ich die Stellungnahme der Gde.Laufach, die mir dazu bisher nicht bekannt ist, dahingehend zu überprüfen, ob hier die Gemeindeordnung für den Freistaat (Art. 52)eingehalten wurde und daher ggf. nichtig ist. Unabhängig davon hat "W13" erhebliche negative Auswirkungen [...] [...]. In den Hinweisen zur Genehmigungsplanung und sonstigen fachliche Hinweise, sind die Auswirkungen auf den Mensch im Vorfeld nicht ausreichend geprüft worden. Eine Prüfung erst im Rahmen der Genehmigungsplanung ist nicht ausreichend. Für die Ausweisung der Vorrangfläche W 13 muss eine Prüfung zwingend im Vorfeld erfolgen. Auch der Naturschutz wurde im Vorfeld nicht ausreichend berücksichtigt. Dies zeigt

		der Hinweis "Wertstufe 3 der Schutzgutkarte „Arten und Lebensräume“ (100% / 91 ha Überlagerung)" zum Naturschutz. Ebenso wird die zukünftige Wasserversorgung erheblich gefährdet. „Im Bereich der VRG und VBG Wasserversorgung (VRG T5: 26% / 24 ha Überlagerung) besteht eine erhöhte Schutzbedürftigkeit. In diesen Gebieten sollte wegen einer möglichen Gefährdung bzw. Beeinträchtigung der öffentlichen Trinkwasserversorgung grundsätzlich auf tiefergehende Bodeneingriffe in Form von Tiefbohrungen oder Tief-gründungen (Pfahlbohrungen, Bohrpfähle tieferen Horizontal-/Spülbohrungen o.Ä.) verzichtet werden. Aufgrund der Geologie (Buntsandstein) sind die ausgewiesenen Flächen nicht als Vorranggebiet Wind im Bereich W13 geeignet[...]
F761	Privat	Es ist viel zu nah an Eichenberg. [...]
F773	Privat	Die Trinkwasserversorgung vor allem von Sailauf wäre dauerhaft stark gefährdet. Bereits in den letzten trockenen Jahren war die Rehbergquelle, von der das Trinkwasser von Obersailauf hauptsächlich gespeist wird, immer wieder kurz vor dem Austrocknen. Dieses Problem würde mit dem errichten von WKA's weiter verschärft. Waldboden ist ein natürlicher Wasserspeicher und Wasserfilter. [...]
F826	Privat	[...] Die Gemeinde Eichenberg und auch Sailauf beziehen ihr Wasser aus den Quellen im Sailauer Forst. Wenn die Quellen verunreinigt sind fehlt uns hier die Lebensgrundlage! [...]
F835	Privat	Das Beteiligungsverfahren ist sehr transparent [...]. Die Vorgehensweise mit der Abschichtung verschiedener Themenfelder von oben nach unten ist mir von da her bekannt und ich halte sie für sehr effektiv. Was an Unsicherheiten verbleibt (z. B. Artenschutz, Wasser) wird im Rahmen des BImSchG-Verfahrens abgearbeitet. Um das Thema Windenergie läuft seit einigen Wochen eine sehr intensive Kampagne vorrangig von Seiten der Gegner des Vorranggebietes W13. Durch die Kampagne mit ausladenden Transparenten und Plakatwänden wurde in der letzten Zeit der Eindruck vermittelt, dass die Bevölkerung mehrheitlich eine Ausweisung des W13 ablehnt. Eine öffentliche Diskussion mit einem konstruktiven Austausch von Sachargumenten fand bislang nicht statt und wurde seitens der Gemeinde Sailauf auch nicht angeboten. Das ist bedauerlich, da die Argumente der Gegner sehr emotional geprägt sind und einer sachlich und wissenschaftlich fundierten Grundlage entbehren. Leider wird enormer Druck auf die regionale Politik ausgeübt und es bleibt zu hoffen, dass diese nicht einknickt. Das Beispiel der Rücknahme des Vorranggebietes bei Heinrichsthal hat Begehrlichkeiten beim W13 geweckt und nicht unwesentlich zu der Strategie der Gegner beigetragen durch möglichst viel Populismus und Panikmache die Streichung des W13 bereits in dieser 1. Beteiligungsphase zu erwirken. [...]
F851	Privat	[...].Eine zusammenhängende Waldfläche, wie sie um Eichenberg darstellt trägt in hohem Maße zur CO2-Regulierung bei. [...]
F861, F862	Privat	[...]. Haben sich doch zum Beispiel Uhus im stillgelegten Steinbruchgelände angesiedelt. [...].Wie gesagt, besonders die Sicherstellung des Trinkwasser ist für unsere Region von 100% iger Bedeutung. [...]

F872	Privat	Windenergie ist ein wesentlicher Bestandteil der Energiewende und sichert die zukünftige Energieversorgung. Neben der Möglichkeit, Strom CO₂-neutral zu erzeugen, bietet Windenergie noch weitere Vorteile: Wirtschaftliche Vorteile Die aktuellen Strompreise in Deutschland liegen deutlich höher als in anderen Regionen. [...] Durch die Nutzung von Windenergie kann die Abhängigkeit von Energieimporten verringert werden. Dies ist besonders wichtig für rohstoffarme Länder wie Deutschland. Vorranggebiet W13 im Wald Die Flächen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von mehr als 6,5 m/s sind bei uns im Landkreis begrenzt. [...] Diese ist weit genug von der Siedlungsfläche entfernt, da ab 750 m Entfernung der Geräuschpegel eines Windrads geringer als die Hintergrundgeräusche wird (Quelle: Schall-KoGe: 0324337A-C, BMWK). Auch der Eingriff in die Natur ist im Vergleich zu den Auswirkungen des Klimawandels durch die Nutzung fossiler Energieträger deutlich geringer. In einem Positionspapier des NABU (https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/wind/170320__positionspapier_naturvertraegliche_nutzung_windenergie.pdf) wird dieser Punkt mit aufgegriffen. Der Waldanteil liegt in Unterfanken bei ca 40%. Damit untertützt auch der NABU Windräder im Wald unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange in dem Positionspapier. Mit freundlichen Grüßen Christian Lebert Hauptstraße 51a 63877 Sailauf - Eichenberg Sehr geehrte Damen und Herren, Windenergie ist ein wesentlicher Bestandteil der Energiewende und sichert die zukünftige Energieversorgung. Neben der Möglichkeit, Strom CO₂-neutral zu erzeugen, bietet Windenergie noch weitere Vorteile: Wirtschaftliche Vorteile Die aktuellen Strompreise in Deutschland liegen deutlich höher als in anderen Regionen. Von den zurzeit in Deutschland verwendeten Energiequellen liegt die Windenergie an Land (4,3-9,2 ct/kWh) deutlich unter den fossilen Energieträgern wie Braun-/Steinkohle (15,1-29,3 ct/kWh) und Gaskraftwerken (20,4-35,6 ct/kWh; Quelle: ISE Studie zu Stromgestehungskosten, Stand August 2024, Seite 18ff , Online verfügbar unter https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/studie-stromgestehungskostenerneuerbare-energien.html). Daher ist ein Ausbau von günstigen Energiequellen notwendig, um den Strompreis insgesamt zu senken. Energiesicherheit und Unabhängigkeit Durch die Nutzung von Windenergie kann die Abhängigkeit von Energieimporten verringert werden. Dies ist besonders wichtig für rohstoffarme Länder wie Deutschland. Vorranggebiet W13 im Wald Die Flächen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von mehr als 6,5 m/s sind bei uns im Landkreis begrenzt. Daher unterstütze ich die Planungen für die Vorranggebiete, konkret auch für die W13-Fläche. Diese ist weit genug von der Siedlungsfläche entfernt, da ab 750 m Entfernung der Geräuschpegel eines Windrads geringer als die Hintergrundgeräusche wird (Quelle: Schall- KoGe: 0324337A-C, BMWK). Auch der Eingriff in die Natur ist im Vergleich zu den Auswirkungen des Klimawandels durch die Nutzung fossiler Energieträger deutlich geringer. In einem Positionspapier des NABU (https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/wind/170320__positionspapier_naturvertraegliche_nutzung_windenergie.pdf) wird dieser Punkt mit aufgegriffen. Der Waldanteil liegt in

		Unterfanken bei ca 40%. Damit unterstützt auch der NABU Windräder im Wald unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange in dem Positionspapier
F879	Privat	[...] Der Waldkindergarten liegt keine 1.000 m von W13 entfernt. Naturerholungsgebiet - Die Wanderwege im Wald würden wahrscheinlich im Winter für Monate gesperrt werden. Das Skigebiet Engländer wohl dann auch. [...]
F888	Privat	• Durch das Projekt wird die Trinkwasserversorgung in der Region von Sailauf gefährdet. • [...] • Durch das Vorhaben verliert ein wichtiges Naherholungsgebiet für Sailauf und den weiten Umkreis von Sailauf enorm an Qualität. • [...]
F905	Privat	[...]. Gerade für die Spessartgemeinden ist der einzige Mehrwert die unberührte Natur, was anderes gibt es hier nicht. Wenn dies zerstört wird, werden auch die anliegenden Gemeinden sterben, da sie keinen Mehrwert mehr ausweisen und nur noch Nachteile wie schlechte Infrastruktur, schlechter Nahverkehr, weite Wege etc. bieten. [...]
F910	Privat	Der Abstand zum Waldkindergarten Eichenberg ist laut Angaben der Gemeinde zu gering. - [...]. - Die Wasserversorgung in Eichenberg ist autark. Eine wie auch immer geartete Gefährdung der Quellen durch Austrocknung und oder Verschmutzung würde die Versorgung mit Trinkwasser für die gesamte Gemeinde gefährden. [...]
F949	Privat	, mindestens auf die obere große Fläche zu verzichten bzw. diese Fläche aus den Planungen herauszunehmen. Wie man in der Fachkarte 5 (Wasser) erkennen kann, liegen große Flächen dieses Gebietes im Vorranggebiet Wasser (T5), welche hauptsächlich zur Speisung der Rehbornquelle und damit der Sicherung der Sailauer Trinkwasserversorgung dient. Wasser ist unser höchstes Gut und wir dürfen dieses Gut und damit unsere Trinkwasserersorgung auf keinen Fall aufs Spiel setzen!!! Mindestens die Fläche, die im Bereich von T5 liegt, MUSS aus der geplanten Vorrangfläche Wind herausgenommen werden, wenn die Grundversorgung der Sailauer Bürgerinnen und Bürger nicht aufs Spiel gesetzt werden soll
F970	Privat	Ein Teil der Fläche ist Wasserschutzgebiet. Und sollte daher nicht für die Windkraft genutzt werden. Diese Flächen bekommen sie von der Gemeinde Sailauf übermittelt. Die übrige Fläche, die sinnvoll zu bebauen ist, sollte für erneuerbare Energie wie die Windkraft verwendet werden
F1012	Privat	Unsere Trinkwasserversorgung in Eichenberg ist stark gefährdet. Der Bereich ist zu nah an unserem Waldkindergarten[...]
F1025	Privat	. [...] „Kleinträumig: Verlust von CO2Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit (F1025).“ → Kleinträumig. 125 ha für W8 und W13. Das ist nicht kleinträumig. Und das sind nur zwei Bereiche[...] W13: umliegend sind Wasserschutzgebiete. Direkt angrenzend "Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund vorsorgender Mindestabstände zu Wohngebäuden zu erwarten. -> keine erheblichen? Was soll das heißen? Gesundheitsbeeinträchtigungen werden in Kauf genommen? Würde auch so entschieden werden, wenn derjenige dort wohnen würde? Würden SIE es wollen, dass angrenzend Windräder gebaut

		werden, bei denen schon angekündigt wird, dass es Gesundheitsbeeinträchtigungen geben wird? - [...]
F1046	Privat	Mir liegt dabei besonders das Wasserschutzgebiet am Herzen. Sauberes Trinkwasser ist für unser aller Zukunft sehr wichtig. Die Eichenberger Quellen sind unsere einzige Trinkwasserzufuhr, auf die wir angewiesen sind. Eine Verunreinigung oder jeglicher Eingriff in dieses Gebiet ist fahrlässig und nicht zu verantworten. [...]. Hinzu kommt, dass in der Nähe dieses ausgewiesenen Bereichs der Eichenberger Waldkindergarten angesiedelt ist. Die Abstände wurden hier nicht ordnungsgemäß eingehalten. In dem Gebiet ist zudem die Steigung extrem hoch. Dementsprechend müsste das Fundament tief in den Boden verankert werden. Hier ist es unsicher, welche Auswirkungen das auf die Grundwasserstände, das Trinkwasser oder sonstiges hat
F1047	Privat	[...] Spessart siedelt sich der Luchs wieder an und im Steinbruch in Sailauf nistet eine seltene Kauzart. Hinzu kommt, dass das Vorranggebiet sich mit dem Wasserschutzgebiet in Eichenberg und Sailauf überschneidet. Sauberes Trinkwasser ist unser höchstes Gut. Aus diesem Grund dürfen hier keinerlei Eingriffe erfolgen. Zudem ist das Vorranggebiet zu nah am Waldkindergarten in Eichenberg. Die Topografie legt nahe, dass aufgrund der Steigung das Fundament weit in das Erdreich verankert werden muss, an manchen Stellen bis zu 15m. Es gibt keine genauen Berechnungen, die sicher stellen können, dass nicht auf das Grundwasser eingegriffen wird.
F1066	Privat	7. Gemäß Fachkarte 5: Wasser liegen 24 ha des VRG W13 im Bereich des Vorranggebiets für Wasserversorgung T5. Lt. Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 werden durch die Festlegung von VRG Wasserversorgung die Grundwasservorkommen vor irreversiblen und grundwassergefährdenden Nutzungen geschützt. Unzulässig sind Vorhaben und Nutzungen, die dieser vorrangig gesicherten Nutzung entgegenstehen bzw. den Schutzzweck gefährden. Laut Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 bewertet der Planungsverband diesen Sachverhalt wie folgt: „Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Grund- und Trinkwasser zu erwarten.“ Diese Bewertung erfolgt ohne weitere Erläuterung und Begründung. Dieser Bewertung wird widersprochen. Begründung: Jeglicher Eingriff in den Boden des Wasserversorgungs-Vorranggebiets kann negative Auswirkungen auf das Grund- und Trinkwasser nach sich ziehen. Im vorliegenden Fall ist der Eingriff in den Boden jedoch sogar äußerst massiv: Die 24 ha des Wasserversorgungs-Vorranggebiets liegen laut Fachkarte 8 überwiegend im Bereich mit sehr großer Geländeneigung (Flächenfarbe orange mit Neigung 10 – 20 Grad, 18 – 36 %). Bei den geplanten außergewöhnlichen Großbauwerken mit 250 m Höhe werden Fundamentabmessungen von geschätzt 75 m im Durchmesser erforderlich. Hieraus resultieren Baugruben mit 15 bis 30 m Tiefe (je nach konkreter Geländeneigung). Bei diesen extremen Eingriffen in den Boden sind Auswirkungen auf das Grund- und Trinkwasser sehr wahrscheinlich oder auch nahezu sicher! In dem Informationsblatt des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft Nr. 1/04 vom November 2004 zum Thema „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung“ sind konkurrierende Nutzungen in Wasserversorgungs-Vorranggebieten beispielhaft benannt: „Eingriffe in den Untergrund, deren Ausmaß (räumliche

		Ausdehnung und/oder Tiefe) die natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wesentlich mindert ...“. Die in unserem Fall vorliegenden Baugrubentiefen von 15 bis 30 m Tiefe dürften sicherlich hierunter fallen. Der Bau von WEA in diesen Bereichen ist also zwingend ausgeschlossen. 8. Der Planungsverband will die endgültige Prüfung im späteren Genehmigungsverfahren durchführen. Da im jetzigen, gegenständlichen Planungsschritt die Einhaltung des 1,1%- bzw. 1,8%-Flächenkriteriums geprüft werden soll, kann die eigentliche Prüfung der Baubarkeit nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Es können nur Flächen berücksichtigt werden, deren Baubarkeit jetzt nachgewiesen sind. Wenn das – wie hier – nicht nachgewiesen ist, bzw. sogar ausgeschlossen ist, muss das VRG W13 aus dem Verfahren herausgenommen werden
F1095	Privat	In Anbetracht sämtlicher Argumente kann ich mich nur für den Bau der Windkraftträder aussprechen. [...] Ein weiteres Gegenargument stellt der Lärmschutz dar. Dieses kann ich nicht nachvollziehen da wir schon eh und je Einflugsschneißer zum Frankfurter Flughafen sind und auch daran gewöhnt sind. Der einzige Punkt den die Verantwortlichen nicht außer Acht lassen dürfen sind die Wasservorrang Flächen, welche der Gemeinderat in seiner Stellungnahme auch explizit erwähnen wird. Die Flächen in denen unser Grundwasser eingezogen wird sollten unbedingt aus der W13 Fläche genommen werden. Ohne dieses sehe ich aber keinen Grund, wenn alle rechtlichen und topographischen Ansprüche erfüllt sind, sich gegen den Ausbau von Windkraftanlagen in unserer Gemeinde zu stellen. [...] Eine Bürgerbeteiligung wäre natürlich erfreulich, aber wir haben jetzt die Möglichkeit direkt vor Ort schadstofffrei den Strom zu erzeugen den jeder von uns jeden Tag braucht.
F1098	Privat	Unser Waldkindergarten ist viel zu nah an ausgewiesener Fläche. Diese ist eine große Gefahr für unsere Quell Trinkwasser Versorgung. Trinkwasser hat Vorrang vor Windkraft[...]
F1099	Privat	Das Vorranggebiet überschneidet sich mit dem dort bereits bestehenden Wasserschutzgebiet. [...]. Zudem ist die Steigung in dem Gebiet sehr hoch und dementsprechend tief müssten die Windräder verankert werden (bis zu 15m). Hier ist unklar, wie sich das auf das Grundwasser auswirkt. Der Boden wird verdichtet und es ist unklar, welche Auswirkungen das auf unsere Wasserversorgung hat. Zudem liegt das Vorranggebiet zu nah an dem örtlichen Waldkindergarten. [...]
F1105	Privat	4. In der Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 unter Ziff. 10. Flächengüte ist festgehalten, dass eine zu große Hangneigung der Errichtung von WEA entgegensteht und Flächen mit 10 bis 20 Grad einer Prüfung und Abwägung im Einzelfall bedürfen und angeblich beim Zuschnitt der VRG-W möglichst ausgespart würden. Das VRG W13 liegt gem. Darstellung auf Fachkarte 8/Flächengüte fast ausschließlich im Geländeneigungsbereich mit 10 bis 20 Grad und wurde nicht ausgespart. Es heißt in der Begründung weiter, dass Bereiche mit einer zusammenhängend sehr hohen Hangneigung in der Regel vorsorgend nicht weiterverfolgt würden, sondern nur solche Flächen ausgewiesen wären, die zumindest stellenweise über ebenere Bereiche verfügen. Dass dies für das VRG W13 zutrifft, um WEA dort zu realisieren, wird bezweifelt. Die tatsächliche Realisierbarkeit von WEA – so weiter in der Begründung - könne erst im nächsten Planungsabschnitt, dem eigentlichen Genehmigungsverfahren, festgestellt werden. Dies stellt einen Widerspruch im Verfahren dar, denn im jetzigen,

		gegenständlichen Planungsschritt soll ja die Einhaltung einer Flächenquote (1,1%- bzw. 1,8%) nachgewiesen werden, somit kann der Nachweis der Realisierbarkeit nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Das VRG W13 muss also aus dem jetzigen Verfahren herausgenommen werden, da die Realisierbarkeit zum jetzigen Zeitpunkt noch gar nicht nachgewiesen ist, wie der Planungsverband selbst bestätigt! 5. In der Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 unter Ziff. 10. Flächengüte ist bezüglich der möglicherweise zu großen Hangneigung lediglich das Kriterium der Errichtung / Bau von WEA thematisiert. Ob bei dieser außergewöhnlichen Topographie auch ein Betrieb der WEA überhaupt möglich ist, wurde offensichtlich überhaupt nicht überprüft. Für den Betrieb der einzelnen WEA ist es erforderlich, dass Großfahrzeuge zufahren können, ebenso dass im Notfall Rettungsfahrzeuge z. B. bei winterlichen Bedingungen und auf Waldwegen bei diesen sehr hohen Hangneigungen zufahren können. Dies ist offensichtlich nicht in die Planung eingeflossen. Hier liegt ein Abwägungsfehler vor
F1132, P23 (Ergänzung zu P14)	Privat	1. In Anlage 3 zur Begründung wird unter dem Begriff „Eignung“ ausgeführt: „Aufgrund der sehr guten Windhöffigkeit ... besteht eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG ... mit sehr hoher landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit ... rechtfertigt.“ In der Fachkarte 8: Flächengüte ist nur ein ganz geringer Anteil der dargestellten VRG 13 mit der Farbe violett (6,5 m/s und mehr, also guter Windhöffigkeit) unterlegt, der weit überwiegende Anteil des VRG ist mit keiner Farbe für das Kriterium „Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe“ unterlegt, somit existiert keine Aussage zur Windhöffigkeit. Ihre Beurteilung „sehr gute Windhöffigkeit“ ist also in Ihren Unterlagen nicht nachgewiesen und kann somit als Kriterium für die Eignung nicht herangezogen werden. Ohne diese Eigenschaft ist Ihre Schlussfolgerung der Eignung nicht gegeben. 2. In der Fachkarte 8: Flächengüte ist die Geländeneigung als „Flächengüte-Kriterium“ dargestellt. Das ausgewiesene VRG W13 befindet sich überwiegend auf Flächen mit Neigung 10 – 20 Grad (Flächenfarbe orange in der Fachkarte 8). Im Bauwesen ist die üblicherweise verwendete Einheit für die Neigung % (Prozent). Also befinden sich das VRG auf Hanggelände mit 18 bis 36 %. Jeder im Bauwesen Tätige weiß, dass bei diesen extremen Hangneigungen Baumaßnahmen extrem aufwändig sind mit zusätzlich sehr großen Baugruben und die Zufahrten mit schwerstem Gerät (wie hier) nahezu unmöglich sind. Zufahrten wären auch beim späteren Betrieb bei Störungen und zum Unterhalt notwendig. Man stelle sich vor, bei den jetzigen winterlichen Verhältnissen mit Schnee müsste man bei einer Störung mit schwerem Gerät anrücken oder die Feuerwehr müsste anfahren und das bei 18 bis 36 % Neigung auf Forstwegen. Unsere Feuerwehr Jakobsthal könnte das nicht, Sillauf auch nicht. Wahrscheinlich widersprechen dem auch entsprechende Richtlinien. Sollten zusätzliche Umfahrungen angelegt werden, um die Längsneigung zu mindern, so führt dies zwangsläufig zu zusätzlichem Flächenverbrauch, der unzulässig wäre. Zusammenfassend: Die bestehende Topographie im Bereich des VRG 13 verhindert oder zumindest verteuert extrem den Bau dieser außergewöhnlichen Großbauwerke, macht ihn unwirtschaftlich und lässt einen Betrieb nicht zu. Sollte dennoch das VRG 13 genehmigt werden, wird deshalb mit größter Wahrscheinlichkeit

		kein Investor für dieses unwirtschaftliche Vorhaben gefunden werden. Man könnte auch zu der Vermutung kommen, der Planungsverband weist dieses VRG 13 nur deshalb aus, um das 1,1%- bzw. 1,8%-Flächenkriterium einzuhalten. Dies wäre natürlich unzulässig
F1133, F1134, F1148,	Privat	• Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel und den Artenschutz. Aus der Anlage 3 Standortdatenblätter und den Artenschutzkarten ist herauszulesen, dass hier keine umfangreichen Untersuchungen stattgefunden haben können. Sehr wohl gibt es zu schützende Vogelarten wie den Rotmilan und den Uhu, in unmittelbarer Nähe (Sailauf und Eichenberg) zu den geplanten Vorranggebieten. Laut Naturschutzbund ist ein Mindestabstand von 1500m zu einem Rotmilan Horst einzuhalten. Quellen aus dem Vogelschutzbund bestätigen, dass der Rotmilan und Uhu seine Brutstätten direkt im Vorranggebiet W13 hat, auch ich sehe in diesen Gebieten regelmäßig den Rotmilan. Es ist davon auszugehen, dass es noch deutlich mehr zu schützende Arten und Pflanzen in den ausgewiesenen Gebieten gibt. [...] • Windkraftanlagen können Trinkwasser und Heilquellen verschmutzen. Das Vorranggebiet W13 grenzt an bzw. überlagert mehrere Wasserschutzgebiete und ist dermaßen zerstückelt, dass davon auszugehen ist, die Trinkwasserversorgung zu gefährden[...]
F1135	Privat	[...]. Abholzung eines Gebiets was vor kurzem noch [...] Biosphärenreservat werden sollte geht gar nicht
F1142	Privat	[...] 4.) Der Waldkindergarten in Eichenberg liegt in unmittelbarer Nähe der geplanten Flächen für Windkraftanlagen. [...]
F1167	Privat	[...]. Der Engländer und der Eselsweg sind weit über den Landkreis bundesweit bekannte wander- und erhohlungsgebiete, welche durch den Bau von Windkraftanlagen für immer zerstört werden. [...]
M75	Privat	[...] Die Fläche W13 wurde aber noch nicht gestrichen mit der irreführenden und unpassenden Begründung, dass sie „hinter der Kuppe“ auf Laufacher und Sailauer Seite liege und von diesen Gemeinden befürwortet werde (siehe Amtsblatt Heigenbrücken vom 25. September 2024). Von einer öffentlichen Diskussion vor Auslage der Fläche W13 in den Nachbargemeinden ist uns nichts bekannt, auch lag kein in öffentlicher Sitzung gefasster Gemeinderatsbeschluss in Sailauf bzw. Laufach vor, der die Flächen explizit fordert. Die Beibehaltung von W13 ist sowohl unfair als auch unethisch den Einwohnern Jakobsthal gegenüber, denn - die Flächen liegen zum größten Teil näher an den Wohnhäusern Jakobsthal als an denen Sailaufs und Laufachs [...] 3. Engländer und Eselsweg haben für uns Jakobsthaler eine besondere Bedeutung, sie sind identitätsstiftend und Wahrzeichen zugleich. Der Eingriff in Landschaft und Natur durch Windräder wäre zudem so immens, dass aufgrund kaum vorhandener Infrastruktur die Attraktivität des Ortes zerstört würde. Das Gebiet ist Teil unseres Ortsbilds und überregional als Ausflugsziel bekannt und beliebt. Es ist unsere Aufgabe, dieses als unsere Heimat zu bewahren
M106, P33, P34, P298, P323	Vorlage	[Vordruck mit Möglichkeit zur Unterschrift] Sammeleinwendung „Wir erheben Einspruch gegen W13!“

Hiermit teile/n ich/wir Ihnen mit, dass ich/wir die Sammeleinwendung „Jakobsthal erhebt Einspruch!“ mittrage/n.

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit teile ich/teilen wir Ihnen mit, dass ich/wir die Sammeleinwendung „Wir erheben Einspruch gegen W13“ mittrage/n.

Wir, die Bürger der Gemeinden Sailauf, Eichenberg, Laufach, Frohnhofen und Hain sowie auswärtige Unterstützer, erheben Einspruch gegen die Vorrangfläche W13 und fordern, dass diese vom Planungsverband vollständig gestrichen wird und in unserem hochwertigen Hochspessart-Wald keine Windkraftvorrangfläche entsteht.

Zur Begründung:

1. Die Ausweisung der geplanten Windkraftvorrangfläche W13 findet keine Akzeptanz bei einem Großteil der Bevölkerung.
2. In unserer Wenig-Wind-Region ist Windstromerzeugung nicht effizient und wird hoch subventioniert. Dafür dürfen keine wertvollen Ökosysteme wie unser klimastabiler Heimatwald geschädigt werden. Dabei geht es uns aber nicht nur um den Wald und seine natürlichen Klimaschutzfunktionen, sondern auch um den Lebensraum bedrohter Tierarten (Uhu, Rotmilan, Schwarzstorch, Mopsfledermaus, Luchs, etc.) in der geplanten Vorrangfläche. Die Ausweisung der Windkraft-Vorrangfläche W13 widerspricht dem Artenschutz, auch nach EU-Recht. Das geplante Areal liegt zudem direkt am und zum Teil sogar im Wasserschutzgebiet bzw. Wasservorranggebiet. Trinkwasser droht somit verunreinigt zu werden - mit Maschinenöl (jedes Windrad enthält mehrere hundert Liter), Mikroplastik und Beton-Ausschwemmungen. Der Wasserkreislauf wird durch Verdichtung/Versiegelung dauerhaft gestört. Dabei ist die Wasserbilanz der Region bereits jetzt ungünstig, die Grundwasserneubildung nicht ausreichend. Außerdem ist die Topografie nicht geeignet, das Gelände zu steil, die unterschiedlichen Abstände zu den Orten/Ortsteilen nicht gerecht.
3. Engländer und Eselsweg sind überregional bekannte Naherholungsgebiete - für alle Bewohner des Rhein-Main- Gebiets. Diese charakteristische Waldlandschaft prägt und bereichert das Leben im Landkreis seit Jahrhunderten und gehört zum Heimatbild. Es ist unsere Aufgabe, sie zu schützen und unsere Heimat zu bewahren.
- 4.

M509, M510, P17, P10, P26 Privat

[Diese Einwendung umfasst eine Stellungnahme mit 39 Seiten, hier dargestellt eine Zusammenfassung des Inhalts. Benannt werden nur wesentliche, flächenspezifische Äußerungen]

Zusammenfassung der Stellungnahme zum Windvorranggebiet VRG-W13 „bei den sieben Buchen“

1. Ausgangslage und Untersuchungsgegenstand

In der Stellungnahme wird die Eignung des Windvorranggebiets VRG-W13 bewertet. Die Bewertung erfolge mit besonderem Fokus auf die Raumwiderstandsklassen sowie unter Berücksichtigung von Windhöffigkeit, Trinkwasserschutz, Geologie, Schallimmissionen und Naturschutz.

2. Windhöffigkeit und Wirtschaftlichkeit

Die mittlere Windgeschwindigkeit am Standort betrage 6,2–7,2 m/s in 160 m Höhe und liege damit an der unteren Grenze für einen wirtschaftlichen Betrieb moderner Windenergieanlagen (WEA). Es wird ausgeführt, dass aufgrund der lokalen Windverhältnisse nur an etwa 120–150 Tagen im Jahr ausreichend hohe Windgeschwindigkeiten zu erwarten seien, während die Anlagen an etwa 200 Tagen im Jahr stillstünden. Die tatsächliche Stromproduktion bleibe damit deutlich hinter den Nennleistungen der Anlagen zurück, sodass die Wirtschaftlichkeit ohne Subventionen nicht gegeben sei. Das Gutachten bewerte die Windprognosen des Bayerischen Windatlas als überschätzt, da diese auf Modellen beruhten, die lokale Effekte wie Turbulenzen, Rauigkeiten und Abschattungseffekte nicht ausreichend berücksichtigten. Die Unsicherheit der Prognosen werde durch fehlende Angaben zu Streuung und Varianz der Windgeschwindigkeiten verstärkt. Es wird darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen Windgeschwindigkeiten häufig niedriger als angegeben seien, was die Ertragsprognosen weiter verschlechtere.

4. Trinkwasserschutz und rechtliche Rahmenbedingungen

Die Stellungnahme führt aus, dass das Gebiet VRG W13 in unmittelbarer Nähe zu Trinkwasserschutzzonen der Klassen II und III sowie auf einem Trinkwasservorranggebiet liege. Nach aktueller Rechtslage und Gerichtsurteilen sei die Errichtung neuer WEA in Wasserschutzzone II grundsätzlich unzulässig. In vergleichbaren Fällen seien Bauvorhaben gestoppt worden, um den Trinkwasserschutz zu gewährleisten. Windenergieanlagen gälten aufgrund ihres Einsatzes von Ölen und Hydraulikflüssigkeiten als Anlagen mit potenziell wassergefährdenden Stoffen, was zusätzliche Risiken für das Trinkwasser berge.

5. Geologische und bauliche Herausforderungen

Es wird erläutert, dass der Untergrund aus porösem Buntsandstein bestehe. Aufwändige Pfahlgründungen seien erforderlich. Diese Maßnahmen erhöhten das Risiko für das Trinkwasserreservoir und führten zu einer erheblichen Versiegelung der Fläche. Die Hangneigung sowie die Notwendigkeit großflächiger Rodungen und Versiegelungen stellten weitere erhebliche Eingriffe in das Ökosystem dar.

Gesamtbewertung und Fazit

Die Stellungnahme kommt zu dem Schluss, dass das Windvorranggebiet VRG W13 als Standort für Windenergieanlagen ungeeignet sei. Ausschlaggebend seien die unzureichende Windhöffigkeit,

		erhebliche rechtliche und ökologische Bedenken im Bereich Trinkwasserschutz, die geologischen und baulichen Risiken, die Schallimmissionen sowie die naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets. Die Risiken und negativen Auswirkungen würden die potenziellen Vorteile deutlich überwiegen.
M539	Privat	Beim Betrachten der Fachkarte 5 Wasser, ist sehr auffällig zu sehen, dass die möglichen Windkraftstandorte zwischen den ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebieten und über dem Vorranggebiet für die Wasserversorgung (T5) positioniert sind (siehe Anlage 9). Aufgrund der angespannten Trinkwasserversorgung im gesamten oberen Kahlgrund, was in den letzten Jahren die Gemeinderäte wie auch die Öffentlichkeit umgetrieben hat (Anhang 1), kann ich nicht nachvollziehen, dass man Anlagen in diesem für die Ortschaften wichtigen Trinkwassereinzugsgebiet andenkt. Trinkwasser ist lebenswichtig und damit über die wirtschaftlichen Bedürfnisse zu stellen. [...] [...]
M701	Privat	[...] Ich UNTERSTÜTZE daher ausdrücklich den geplanten WINDKRAFTAUSBAU und bitte darum, diesen konsequent umzusetzen. Gleichzeitig rege ich an, die Anlieger frühzeitig und umfassend in die Planungsprozesse einzubeziehen und ihnen insbesondere eine Investitionsmöglichkeit zu geben, um eine hohe Akzeptanz und Beteiligung zu gewährleisten
P296, P334, P335, P321	Privat	[...] Die WKA W13 liegt am und teilweise im Wasserschutzgebiet und im Gebiet der Rehbergquelle. Die Rehbergquelle versorgt Teile von Sailauf/ Eichenberg mit Trinkwasser. Dieser Bereich muss nach meiner Ansicht absolut und unter allen Umständen geschützt bleiben, man darf hier kein Risiko eingehen. [...]! 3. Der vorgeschriebene Mindestabstand der WKA kann in Richtung Eichenberg zum dortigen Waldkindergarten nicht eingehalten werden[...]
P15, P137	Vorlage	<i>[gesammelt eingereichte Kurz-Vordrucke mit Unterschriftensammlungen]</i>

Sammeleinwendung „Jakobsthal erhebt Einspruch!“

Hiermit teile/n ich/wir Ihnen mit, dass ich/wir die Sammeleinwendung „Jakobsthal erhebt Einspruch!“ mittrage/n.

Wir erheben Einspruch gegen die Vorrangfläche W13 und fordern, dass diese vom Planungsverband gestrichen wird und in unserem hochwertigen Hochspessart-Wald keine Windkraftvorrangfläche entsteht. Wir sprechen uns gegen jegliche Waldzerstörung im Spessart durch den Bau von Windrädern aus. Zur Begründung:

1. In einer Unterschriftenaktion hatten sich etwa 900 Bürger aus Heigenbrücken und Jakobsthal gegen die Waldzerstörung für den Bau von Windrädern ausgesprochen. Der Gemeinderat Heigenbrücken hat in der öffentlichen Sitzung vom 25. Juli 2024 mit überwältigender Mehrheit (13:2) folgenden Beschluss gefasst: „Wir fordern den Planungsverband auf, die Windkraftvorrangflächen W13 und W14 zu streichen.“ (Main-Echo vom Sa/So 27./28. Juli 2024).

Dieser demokratische Beschluss wurde hinsichtlich der Fläche W14 vom Planungsverband respektiert. Die Fläche W13 wurde aber noch nicht gestrichen mit der irreführenden und unpassenden Begründung, dass sie „hinter der Kuppe“ auf Laufacher und Sailauer Seite liege und von diesen Gemeinden befürwortet werde (siehe Amtsblatt Heigenbrücken vom 25. September 2024).

Von einer öffentlichen Diskussion vor Auslage der Fläche W13 in den Nachbargemeinden ist uns nichts bekannt, auch lag kein in öffentlicher Sitzung gefasster Gemeinderatsbeschluss in Sailauf bzw. Laufach vor, der die Flächen explizit fordert.

Die Beibehaltung von W13 ist sowohl unfair als auch unethisch den Einwohnern Jakobsthal gegenüber, denn die Flächen liegen zum größten Teil näher an den Wohnhäusern Jakobsthal als an denen Sailaufs und Laufachs. Jakobsthal ist am stärksten betroffen - und unsere Stimme ist entscheidend.

2. In unserer Wenig-Wind-Region ist Windstromerzeugung nicht effizient und wird hoch subventioniert. Dafür dürfen keine wertvollen Ökosysteme wie unsere klimastabilen Laub- oder Mischwälder geschädigt werden. Dabei geht es uns nicht nur um den Wald und seine natürlichen Klimaschutzfunktionen, sondern auch um den Lebensraum bedrohter Tierarten, dessen Zerstörung dem Artenschutz, auch nach EU-Recht widerspricht.

3. Engländer und Eselsweg haben für uns Jakobsthaler eine besondere Bedeutung, sie sind identitätsstiftend und Wahrzeichen zugleich. Der Eingriff in Landschaft und Natur durch Windräder wäre zudem so immens, dass aufgrund kaum vorhandener Infrastruktur die Attraktivität des Ortes zerstört würde. Das Gebiet ist Teil unseres Ortsbilds und überregional als Ausflugsziel bekannt und beliebt. Es ist unsere Aufgabe, dieses als unsere Heimat zu bewahren.

4. [...]

P14, P18

Sammeleinwendung

[Anschreiben der Initiative mit fachlicher Stellungnahme, separat zu eingereichten Kurz-Vordrucken]

In der Anlage übersenden wir Ihnen die Unterschriften zu unserer Sammeleinwendung „Jakobsthal erhebt Einspruch!“ und fordern den Planungsverband auf, das Vorranggebiet W13 komplett zu streichen.

Ergebnis unserer Initiative:

Eine sehr breite Öffentlichkeit lehnt dieses Vorranggebiet ab. Allein aus Jakobsthal haben 196 Bürger die Sammeleinwendung unterzeichnet! Aus dem Freundes- und Familienkreis haben sich der Sammeleinwendung zusätzlich weitere 280 Bürger angeschlossen, ohne dass wir aktiv für die

Initiative geworben haben. Die Sammeleinwendungen sind in der Anlage beigelegt (Anlage 1). Weiterhin haben wir auch Einzeleinwendungen gegen W13 in Kopie erhalten.

Unsere Sammeleinwendung möchten wir nachfolgend weiter erläutern und ergänzen:

[Nachfolgende eine Zusammenfassung der eingebrachten Erläuterungen]

1. Räumliche Zuständigkeit von Heigenbrücken/Jakobsthal Unterschriftenaktion im Sommer 2024 und Gemeinderatsbeschlüsse

1.1. Räumliche Zuständigkeit von Heigenbrücken/Jakobsthal

Es wird ausgeführt, dass W13 im so genannten außermärkischen Bereich liegt und laut Initiative insbesondere Jakobsthal von einer Ausweisung betroffen wäre. Dies ergebe sich daraus, dass die Windkraftanlagen näher an den Wohnhäusern in Jakobsthal errichtet würden als an den anderen umliegenden Gemeinden wie Sailauf oder Laufach. Die Initiative beruft sich auf eine Karte, aus der hervorgehe, dass Jakobsthal fast überall den geringeren Abstand zu W13 aufweist. Es wird als unmoralisch bezeichnet, bei der Gebietszuordnung andere Kriterien als die Nähe zu den Wohngebieten anzulegen [Karte]

1.2. Unterschriftenaktion im Sommer 2024, Gemeinderatsbeschlüsse

Es wird berichtet, dass der Gemeinderat Heigenbrücken im Juli 2024 mit großer Mehrheit die komplette Streichung der Vorrangflächen W13 und W14 beschlossen habe. In einer Unterschriftenaktion hätten rund 900 Bürger aus Heigenbrücken und Jakobsthal diese Forderung unterstützt, woraufhin W14 bereits gestrichen wurde. Für W13 liege eine Ungleichbehandlung vor; diese werde weiterhin im Planungsverfahren berücksichtigt, was nach Ansicht der Initiative problematisch ist. Auch aus umliegenden Gemeinden gibt es laut Initiative Widerstand aus der Bevölkerung sowie ablehnende Stellungnahmen der jeweiligen Gemeinderäte, etwa aus Sommerkahl.

Fazit Punkt 1: Die Initiative fordert daher, dass W13 von der Ausweisung ausgeschlossen wird.

2. Windhöffigkeit, Ökosystem Wald, Natur- und Artenschutz in W13

2.1. Mangelnde Windhöffigkeit von W13

Ein aktuelles Gutachten von Januar 2025, auf das verwiesen wird, ergibt, dass die Windhöffigkeit in W13 nicht ausreichend sei und das Gebiet als Windkraftstandort ungeeignet erscheine. Der Planungsverband soll die Berechnungen nach Ansicht der Initiative zu optimistisch angesetzt haben (siehe Gutachten im Anhang).

2.2. Ökosystem Wald, Naturschutz

Es wird herausgestellt, dass W13 aus einem artenreichen, alten Mischwald bestehe, der besondere klimatische und ökologische Bedeutung habe. Die Initiative beruft sich dabei auf eigene Datenerhebungen und dokumentiere Baumdurchmesser, Altersstruktur und Artenvielfalt (Hinweis auf Fotos und Kartierung im Anhang). Nach Einschätzung von Greenpeace, das in einer Stellungnahme zitiert wird, sei der Bau von Windrädern in ökologisch wertvollen Wäldern nicht akzeptabel.

2.3. Artenschutz

Die Initiative behauptet, dass zahlreiche geschützte Tierarten, darunter seltene Fledermäuse, Amphibien und Uhus, sowie das Naturschutzgebiet „Amphibienfreistätte Speckkahl“ in oder bei W13 nachgewiesen worden seien, wodurch der Artenschutz zusätzlichen Stellenwert erhalte (Hinweise auf weitere Anlagen und Dokumentationen).

Fazit Punkt 2: Auf Basis dieser Argumente fordert die Initiative die Streichung von W13.

3. Ortsbild, besondere Bedeutung, Naherholungsgebiet und Ausflugsziel

3.1. Optische Bedrängung, Lärm und Infraschall

Es wird ausgeführt, dass Jakobsthal von W13 optisch, akustisch und bezüglich Infraschall besonders belastet werden würde. Die Nähe der Anlagen führe zur Beeinträchtigung der Wohnqualität, zu Wertverlusten bei Immobilien und sogar zu gesundheitlichen Risiken für Menschen und Tiere.

3.2. Engländer und Eselsweg (Naherholungs-, Landschaftsschutzgebiet)

Engländer

Außerdem sei das Gebiet für Tourismus und Naherholung überregional bedeutsam. Die Initiative beruft sich auf Berichte über die hohe Frequentierung des sogenannten Engländers sowie des Eselswegs, der von Erholungssuchenden aus der gesamten Region genutzt werde. Durch den Bau von WEA würden diese Erholungsorte und regionale Besonderheiten massiv beeinträchtigt ([Karte], [Fotos], [Anlagen]).

Fazit Punkt 3: Die Initiative hält deshalb die Ausweisung von W13 für nicht vertretbar.

4. Weitere Anmerkungen, Argumente und Sachverhalte

4.1. Trinkwasser

Die Fläche W13 liege fast vollständig in einem bedeutenden Trinkwassereinzugsgebiet und weise einen empfindlichen Buntsandstein-Untergrund auf. Die Initiative berichtet, der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen könne das Trinkwasser bedrohen, wie frühere Erfahrungen belegten ([Karte], [Anlage 8]). Sie verweist auf ein Gerichtsurteil, das den Bau von Windrädern in einem ähnlichen Schutzgebiet untersagt habe.

4.2. Geländeneigung

		Ferner wird ausgeführt, dass gravierende Erdarbeiten erforderlich wären, da das Gelände von W13 zum Teil extrem steil sei. Die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Grundwasser würden als besonders nachteilig bewertet (siehe Anhang). 4.3 Waldbrandgefahr Die Initiative warnt auch vor erhöhter Waldbrandgefahr durch Windkraftanlagen im Wald und beruft sich dabei auf Stellungnahmen des Naturschutzbundes NABU (siehe Quellenangaben in den Anhängen). Fazit Punkt 4: Auch aus diesen Gründen wird die Streichung von W13 verlangt. Zusammenfassung Die Initiative äußert, dass das Vorranggebiet W13 aus zahlreichen Gründen – darunter mangelnde Windhöffigkeit, Schutz von Wald und Wasser, Artenschutz, Belastung von Mensch und Landschaft, Wirtschaftlichkeitsmängel und Brandgefahr – nicht geeignet sei. Der Nutzen für die Energiewende stehe in keinem Verhältnis zu den Schäden. Die Initiative fordert daher, W13 komplett aus dem Plan zu streichen. Alle relevanten Daten und weiterführende Argumente seien in den verschiedenen Anlagen, Karten und Gutachten beigelegt. [Unterschriften] [Anlagen]
P24	Privat (Ergänzung zu P14)	ergänzend zu unserer Sammeleinwendung vom 13. Januar 2025 übersenden wir Ihnen weitere drei Unterschriften. Die Sammeleinwendungen sind in der Anlage beigelegt (Anlage 1). Allein aus Jakobsthal haben damit 197 Bürger die Sammeleinwendung unterzeichnet! Aus dem Freundes- und Familienkreis haben sich der Sammeleinwendung zusätzlich weitere 282 Bürger angeschlossen, ohne dass wir aktiv für die Initiative geworben haben. Damit haben insgesamt 479 Bürger die Sammeleinwendung unterzeichnet. [...]
P25	Sammeleinwendung	im Auftrag der Ortsgruppe Laufach der Bürgerinitiative Heimatwald Spessart übergeben wir mehr als 700 schriftliche Einwendungen besorgter Laufacher Bürgerinnen gegen die Ausweisung der Windvorrangfläche W13. Obwohl die Ausweisung der o.g. Windvorrangfläche W13 die Belange der Gemeinde Laufach erheblich betrifft wurde das Thema bisher nicht in öffentlicher Sitzung im Gemeinderat besprochen. Dies widerspricht dem Prinzip der Öffentlichkeit, ein Grundsatz kommunaler Demokratie. Das Prinzip der Öffentlichkeit soll sicherstellen, dass die Bevölkerung sich über die Tätigkeit ihrer kommunalen Vertretungsorgane unmittelbar informieren kann. Dabei sollen die EinwohnerInnen und BürgerInnen auch zur Mitwirkung an der kommunalen Selbstverwaltung angeregt werden. Der Meinungs- und Willensbildungsprozeß in der Vertretung soll von außen durchsichtig und nachvollziehbar sein. Auf diese Weise soll auch das Vertrauen der Bevölkerung in

	die kommunalen Vertretungen und in die kommunale Arbeit gefördert werden. Das Prinzip der Öffentlichkeit soll eine auf Gesetzlichkeit beruhende und sachorientierte Arbeit der kommunalen Vertretung fördern. Dies wurde in Laufach offenbar bewusst verhindert. Dennoch habe sich einige engagierte und um die Umwelt besorgte Bürger kurzfristig zur Ortsgruppe Laufach der Bürgerinitiative Heimatwald Spessart formiert und im Dezember mit einer Postwurfsendung die Laufacher Bürger erstmalig direkt und konkret über die geplanten Windvorrangflächen informiert. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2024 hat die Ortsgruppe Laufach ebenso alle [...] über die unmittelbare Festlegung der Windvorrangfläche W13 informiert. Als Gemeinderat habe ich daraufhin Kontakt aufgenommen um mich mit den Fakten und Argumenten sachlich auseinander zu setzen. Seitens der Gemeinde Laufach gibt es bis heute keine klare und eindeutige Aussage, die mir oder den BürgerInnen bekannt ist. In den amtlichen Bekanntmachungen vom 10. Januar 2025 informiert die Gemeinde Laufach u. a.: „Der Gemeinderat Laufach hat sich im Hinblick auf mögliche Windflächen grundsätzlich positioniert.“ Einen Gemeinderatsbeschluss zu einem so wichtigen Thema ohne öffentliche Diskussion in der Gemeinde zu fassen entspricht nicht der demokratischen Kultur in unserem Land und auch nicht den gesetzlichen Vorgaben. Es ist daher umso bemerkenswerter, dass sich in kurzer Zeit weit über 700 Laufacher Bürger schriftlich gegen die Ausweisung der Windvorrangfläche W13 aussprechen. Die Unterschriften übergeben hiermit wir Ihnen und dem Planungsverband. Zusätzlich haben sich auch mehrere hundert Unterstützer die sich Laufach und dem Spessartwald verbunden fühlen dagegen ausgesprochen. Wir bitten Sie daher, innerhalb des Regionalen Planungsverbandes darauf hinzuwirken, auf die Ausweisung von „W13“ zu verzichten. Bezüglich der Sachargumente die gegen die Ausweisung von W13 sprechen, verweise ich in eigenem Namen aber auch im Namen der Ortsgruppe Laufach der Bürgerinitiative Heimatwald Spessart, auf die Homepage und Flyer sowie die mehr als 700 Einwendungen aus Laufach, Frohnhofen und Hain, die ein deutliches Statement der Bürgerbeteiligung an diesem Planungsprozess setzen. Wir gehen davon aus, dass der Regionale Planungsverband diese Bürgerbeteiligung als ein Zeichen gelebter Demokratie ernst nimmt und auf eine Ausweisung von W13 verzichtet. [...]
P27, P28	Vorlage
	<i>[gesammelt eingereichte Kurz-Vordrucke mit Unterschriftensammlungen]</i>

Sammeleinwendung „Laufach, Frohnhofen und Hain erheben Einspruch gegen W13“

[...] Wir erheben Einspruch gegen die Vorrangfläche W13 und fordern, dass diese vom Planungsverband gestrichen wird und in unserem hochwertigen Hochspessart-Wald keine Windkraftvorrangfläche entsteht.

Zur Begründung:

1. Die Bürger von Laufach, Frohnhofen und Hain hatten bis zuletzt keine Kenntnis davon, dass unmittelbar in ihrer Umgebung eine 91ha große Vorrangfläche für Windkraft ausgewiesen werden

		soll. Die positiven Signale, die seitens der Gemeinde gegenüber dem Planungsverband gesendet wurden, finden keine Akzeptanz bei einem Großteil der Bevölkerung. 2. In unserer Wenig-Wind-Region ist Windstromerzeugung nicht effizient und wird hoch subventioniert. Dafür dürfen keine wertvollen Ökosysteme wie unser klimastabiler Heimatwald geschädigt werden. Dabei geht es uns aber nicht nur um den Wald und seine natürlichen Klimaschutzfunktionen, sondern auch um den Lebensraum bedrohter Tierarten (Uhu, Rotmilan, Schwarzstorch, Mopsfledermaus, Luchs, etc.) in der geplanten Vorrangfläche. Die Ausweisung der Windkraft-Vorrangfläche W13 widerspricht dem Artenschutz, auch nach EU-Recht. Das geplante Areal liegt zudem direkt am und zum Teil sogar im Wasserschutzgebiet und Wasservorranggebiet; Trinkwasser droht somit verunreinigt zu werden. Dabei ist die Wasserbilanz der Region bereits jetzt ungünstig, die Grundwasserneubildung nicht ausreichend. 3. Engländer und Eselsweg sind überregional bekannte Naherholungsgebiete - für alle Bewohner des Rhein- Main-Gebiets. Diese charakteristische Waldlandschaft prägt und bereichert das Leben im Landkreis seit Jahrhunderten und gehört zum Heimatbild. Es ist unsere Aufgabe, sie zu schützen und unsere Heimat zu bewahren. 4.
P29	Sammeleinwendung	<i>[Nachfolgend eine Zusammenfassung des eingegangenen Textes]</i> Die Ortsgruppe Sailauf/Eichenberg der Bürgerinitiative „Heimatwald Spessart“ erklärt, sie lehne das Vorranggebiet W13 entschieden ab und bringe im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Einspruch ein. Nach ihrer Aussage sei die lokale Bevölkerung von Sailauf und Eichenberg wegen der Nähe zu W13 besonders betroffen und lehne die Pläne mehrheitlich ab. Die Gruppe betont ihr Engagement für Natur, Wald, Trinkwasser, Erholungsgebiete und damit für ihre Heimat. Wer sie sind Die Initiative stellt sich als vielfältige, politisch unabhängige Gruppe von Bürgern aus unterschiedlichen Berufen und Lebensbereichen vor, die sich nach gründlicher Auseinandersetzung mit den Plänen gegen das Vorranggebiet W13 positioniere. Sie gibt an, eine große Zahl der Bevölkerung über Infoaktionen und Unterschriftensammlungen mobilisiert und auf die Spaltung im Ort durch die Debatte hingewiesen zu haben (vgl. Anhang Unterschriftenliste). Einstellung zur Windkraft grundsätzlich Die Gruppe betont ausdrücklich, dass sie nicht grundsätzlich gegen Windenergie sei. Allerdings betrachtet sie eine pauschale Umsetzung ohne Rücksicht auf örtliche Besonderheiten — wie die hohe Waldfläche der Region — als ökologisch und wirtschaftlich unsinnig. Ihrer Ansicht nach trügen die natürlichen Gegebenheiten der Region dazu bei, dass Windkraft hier nicht sinnvoll sei. Sie

unterstreicht die Verantwortung der Planungsverbände für den Schutz des Spessarts als größtem Mischwald Deutschlands.

Zum Gebiet W13

Laut Initiative gefährde die Ausweisung von W13 das Ökosystem, das Landschaftsbild, die Trinkwasserversorgung und das Naherholungsgebiet „Engländer“. Sie weist darauf hin, dass Topografie und Geologie der Fläche für Windkraftanlagen ungeeignet seien und ein unabhängiges Gutachten mangelnde Windhöflichkeit feststelle (siehe Gutachten im Anhang). Zudem profitieren die Gemeinden finanziell nicht von der Ausweisung, da es sich um Staatsforst handelt, und hätten anschließend keinen Einfluss mehr auf die Entwicklung.

1. Beeinträchtigung des Ökosystems

Die Gruppe argumentiert, W13 liege in einem der wertvollsten Mischwälder Deutschlands und dieser sei als natürliche CO₂-Senke und Lebensraum für gefährdete Arten unverzichtbar. Windkraft im Wald bedeute massiven Eingriff, Rodungen, Bodenschäden und nachhaltige Störung. Besonders kritisch werden Schneisen, Bodenverdichtung und fehlende Wiederaufforstungsmöglichkeit bewertet. Man verweist darauf, dass viele bedrohte Arten wie Uhu, Rotmilan, Fledermäuse und Amphibien durch WEA in W13 gefährdet würden. Die Einhaltung ökologischer Schutzabstände sei laut der Initiative bislang nicht vorgesehen.

2. Trinkwasserschutz

Die Initiative erläutert, W13 überschneide sich mit Wasserschutz- und Vorrangflächen. Sie befürchtet, dass Versiegelung, Bodeneingriffe und Schadstoffaustritte zu dauerhaften Schäden für die regionale Trinkwasserversorgung führen würden. Bereits jetzt sei Wasserknappheit im Sommer ein Thema, was das Risiko als besonders relevant erscheinen lasse. Auch Vertreter der Gemeinde Sailauf teilten diese Bedenken (vgl. Statements in Anhängen).

3. Zerstörung des Landschaftsbildes und Beeinträchtigungen der Anwohner

Die Anwohner sähen die Nähe der geplanten Anlagen (nur 1 km Abstand) als optische und akustische Bedrohung für das Ortsbild, ihre Lebensqualität und Immobilienwerte. Es bestünde Sorge vor Infraschall, Lichteffekten, Lärm und einem Attraktivitätsverlust der Region.

4. Konterkarieren der Stärke unserer Region - Verlust des Naherholungsgebiets Engländer

Die Initiative weist darauf hin, dass nahegelegene Erholungsgebiete wie der Engländer und der Eselsweg überregional bekannt und extrem beliebt seien. Der Verlust dieses Natur- und Freizeitwerts sei nicht akzeptabel, zumal der öffentliche Nutzen hier eher im Erhalt der Erholungslandschaft als im Windkraftausbau gesehen werde.

5. Topografie und Geologie

Die Bodengegebenheiten von W13 (steiles, poröses Gelände, Buntsandstein) würden laut der Bürgerinitiative Pfahlgründungen notwendig machen, was zusätzliche Risiken für Wasser und Bau mit sich bringe.

6. Mangelnde Windhöffigkeit

Laut der Gruppe ist die Region windarm, wie Wetterdaten und Gutachten belegten. Sie erwarten lange Stillstandszeiten und eine schlechte Wirtschaftlichkeit der Anlagen (siehe Gutachten im Anhang).

7. Weitere offene Fragen

Der Initiative zufolge ist viele technische, finanzielle und ökologische Punkte, etwa Stromnetzkapazität, Rückbau, Waldbrandrisiko und Betreiberverantwortung ungeklärt bzw. nicht überzeugend beantwortet. Sie verweist auf Vorkommnisse aus anderen Regionen und auf Bedenken des NABU.

Fazit

Unter Abwägung aller Gesichtspunkte sieht die Bürgerinitiative keinen positiven Klimaeffekt durch Windenergie im Vorranggebiet W13 und lehnt die Planung ab. Man appelliert an den Planungsverband, W13 angesichts geringer Bedeutung für die Landesziele und gravierender Nachteile aus dem Plan zu streichen.

**P298, P30,
P31, P388**

Vorlage

[gesammelt eingereichte Kurz-Vordrucke mit Unterschriftensammlungen]

Wir erheben Einspruch gegen die Vorrangfläche W13 und fordern, dass diese vom Planungsverband gestrichen wird und in unserem hochwertigen Hochspessart-Wald keine Windkraftvorrangfläche entsteht.

Zur Begründung:

1. Die Bürger von Sailauf und Eichenberghatten bis zuletzt keine Kenntnis davon, dass unmittelbar in ihrer Umgebung eine 91ha—Vorrangfläche für Windkraft ausgewiesen werden soll. Die positiven Signale, die seitens der Gemeinde gegenüber dem-Planungsverband gesendet wurden, finden keine Akzeptanz bei einem Großteil der Bevölkerung.

2. In unserer Wenig-Wind-Region ist Windstromerzeugung nicht effizient und wird hoch subventioniert. Dafür dürfen keine wertvollen Ökosysteme wie unser klimastabiler Heimatwald

		geschädigt werden. Dabei geht es uns aber nicht nur um den Wald und seine natürlichen Klimaschutzfunktionen, sondern auch um den Lebensraum bedrohter Tierarten (Uhu, Rotmilan, Schwarzstorch, Mopsfledermaus, Luchs, etc.) in der geplanten Vorrangfläche. Die Ausweisung der Windkraft-Vorrangfläche W13 widerspricht dem Artenschutz, auch nach EU-Recht. Das geplante Areal liegt zudem direkt am Wasserschutzgebiet; unser Trinkwasser droht somit verunreinigt zu werden. 3. Engländer und Eselsweg sind überregional bekannte Naherholungsgebiete-für alle Bewohner des Rhein-Main-Gebiets. Diese charakteristische Waldlandschaft prägt und bereichert das Leben im Landkreis seit Jahrhunderten und gehört zum Heimatbild. Es ist unsere Aufgabe, sie zu schützen und unsere Heimat zu bewahren. [...]
P215	Sammeleinwendung	<i>[Unterschriftensammlung mit vorangestellter Stellungnahme]</i> Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir die Sammeleinwendung „Langenborn- Schöllkrippen. Gegen Rodung von Wald für Windkraft! W13 - W 8 - W2b - W2a - W6 + weitere Gebiete“, mittragen. Begründung: <i>[nicht gebietsspezifisch]</i>
P32	Sammeleinwendung	<i>[Erläuterung zu eingesandten Vordrucken mit Unterschriftensammlung]</i> im Rahmen des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen in der Planungsregion Untermain reichen wir, der Zusammenschluss der Ortsgruppen Sailauf/Eichenberg und Laufach/Frohnhofen/Hain der Bürgerinitiative „Heimatswald Spessart“, hiermit unsere Sammeleinwendung gegen die Windkraft-Vorrangfläche W13 „bei den sieben Buchen“ bzw. am Engländer/Eselsweg ein. Der Naturpark Spessart, insbesondere aber der Bereich um den Engländer, ist ein wertvolles Landschaftsgebiet mit hoher ökologischer, kultureller und touristischer Bedeutung. Die geplante Vorrangfläche W13 für Windkraftanlagen gefährdet aus unserer Sicht diese einzigartigen Merkmale enorm. Der Engländer ist ein überregional bekanntes (Nah-)Erholungsziel. Neben den Auswirkungen auf Flora, Fauna und Landschaftsbild bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich des Eingriffs in den Naturraum sowie der Beeinträchtigung des Lebensumfeldes der Anwohner. Auch die topographischen und geologischen, insbesondere aber wasserschutzrechtlichen Gegebenheiten sind für die Errichtung eines Windparks ungeeignet. Ein Gutachten des Diplom-Meteorologen und akkreditierten Sachverständigen Dr. Wolfgang Böhmer (Anlage 4) untermauert die Ungeeignetheit der Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen. Im Zuge unserer Unterschriftensammlung haben wir weit über 2000 Unterstützer mobilisieren können, die sich klar gegen die Ausweisung der Vorrangfläche W13 aussprechen. Die beigefügten Listen

		dokumentieren die breite Ablehnung dieses Vorhabens in der Region (Anlage 3). Wir fordern den Planungsverband Bayerischer Untermain daher eindringlich auf, die Bedenken und Einwendungen der Unterzeichner in vollem Umfang zu berücksichtigen und die Vorrangfläche W13 aus den Planungen zu streichen. [Anlagen]
P1, P2, P3, P4, P5, P6, P7, P8, P11, P12, P13	Sammeleinwendung	<i>Stellungnahme umfasst eine Vielzahl an Seiten, daher hier nur eine Zusammenfassung der Argumente mit Fokus auf die gebietsspezifischen Argumente:</i> Allgemeine Kernargumente Naturschutz & Biodiversität: Alle genannten Gebiete liegen in besonders wertvollen, artenreichen Mischwäldern mit hoher ökologischer Bedeutung. Sie beherbergen zahlreiche geschützte Arten (u. a. Fledermäuse, Schwarzstorch, Rotmilan) und gelten als faktische FFH- und Vogelschutzgebiete. Wasserschutz: Die Vorrangflächen überschneiden sich mit wichtigen Trinkwassereinzugsgebieten, Quellen und Feuchtbiotopen. Es wird eine Gefährdung der Wasserqualität durch Schadstoffeintrag, Fundamente und Rodungen befürchtet. Klimaschutz: Die Gebiete sind bedeutende CO₂-Senken und Kohlenstoffspeicher. Rodung und Fragmentierung würden die Klimaschutzfunktion schwächen und Hitzeinseln sowie Austrocknung fördern. Tourismus & Erholung: Die Landschaft ist wichtiges Naherholungs- und Tourismusgebiet (Wandern, Waldbaden, Wintersport). Windkraftanlagen würden das Landschaftsbild, die Ruhe und die Attraktivität massiv beeinträchtigen. Wirtschaftlichkeit & Stromproduktion: Die Windhöffigkeit wird als mäßig bis schlecht eingeschätzt. Es wird mit häufigen Stillstandszeiten und geringer tatsächlicher Stromproduktion gerechnet. Gleichzeitig entstehen hohe Kosten und Risiken (z. B. durch Subventionen, Rückbau, Brandgefahr). Fehlende/zweifelhafte Planungsgrundlage: Die Einwendung kritisiert erhebliche Datenlücken, unzureichendes Monitoring und die Abschichtung entscheidender Prüfungen auf die Genehmigungsebene. Die Bürgerbeteiligung wird als unzureichend bewertet.

Spezifische Kritik an VRG-W13

Besonders hoher Naturschutzwert: strukturreicher, alter Mischwald mit vielen Altbäumen, Feuchtbiotopen und geschützten Arten.

Liegt teilweise in Trinkwasserschutzgebieten und speist wichtige Quellen.

Bedeutendes Naherholungsgebiet (Wandern, Waldbaden, Wintersport, Tourismusziel Engländer).

Gefahr der Fragmentierung, Hitzeinseln und Austrocknung durch Rodung und Wegeausbau.

Sichtbare Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und Verlust von Erholungswert.

Wirtschaftlich fragwürdig wegen schwacher Windhöffigkeit und häufiger Abschaltungen aufgrund des Artenschutzes.

**Zusammenfassung
Öffentlichkeit**

Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen zur geplanten Ausweisung des Vorranggebiets W13 für Windenergie werden folgende Argumente zusammengefasst vorgetragen:

Es wird geltend gemacht, dass erhebliche rechtliche und fachliche Bedenken gegen die Genehmigungsfähigkeit und Eignung des Vorranggebiets W13 bestünden. Bemängelt wird die unmittelbare Lage an und Überschneidung mit Wasserschutzgebieten sowie Wasservorranggebieten. Aus Sicht der Einwender sei insbesondere der Schutz der Trinkwasserversorgung für Sailauf, Eichenberg und das angrenzende Umland vorrangig zu beurteilen; die geologischen Verhältnisse (Buntsandstein, Hangneigung) bergen nach Ansicht der Stellungnahmen ein erhöhtes Risiko für Verschmutzungen, Auswirkung auf die Quellschüttung sowie generell eine Gefährdung der lokalen Wasserversorgung. Es werden Zweifel an der Belastbarkeit von Schutz- und Vorsorgemaßnahmen geäußert

Ferner wird vorgebracht, dass das Vorranggebiet W13 in einem ökologisch wertvollen, artenreichen und naturnahen Mischwald liege. Die Einwender tragen vor, dass durch eigene Erhebungen Hinweise auf einen alten, klimastabilen Waldbestand mit besonderen Funktionen als CO₂-Senke, Wasserspeicher, Luftfilter und Rückzugsraum für zahlreiche – auch streng geschützte – Tierarten, etwa Uhu, Rotmilan, Schwarzstorch, Mopsfledermaus und Luchs, bestehen. Es wird befürchtet, dass Rodungen, Bodeneingriffe und Zuwegungen zu irreversiblen Schäden am Ökosystem führten; Wiederaufforstung und Renaturierung würden nur langfristig und unvollständig gelingen. Die Anwendung des Artenschutzrechts wird als nicht ausreichend betrachtet.

Die Einwender machen geltend, dass die Windhöffigkeit in der Region zu gering sei; der wirtschaftlich und energetisch sinnvolle Betrieb von Windenergieanlagen sei nach Einschätzung einzelner Gutachter nicht gegeben, Stillstandzeiten und Subventionsbedarf seien zu hoch.

Zudem werden Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Erholungswert und touristische Nutzung – insbesondere rund um den „Engländer“ und den Eselsweg – als erhebliche Beeinträchtigung vorgetragen. Es wird die Zerstörung von Naherholungsgebieten und Identitätsverlust der Region befürchtet.

Die Hangneigung und die schwierige Erschließung des Geländes werden als ungeeignet für den Bau und sicheren Betrieb von WEA angesehen; auch wird die technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit bezweifelt.

Weitere Kritik bezieht sich auf den Abstand zur Wohnbebauung und zum Waldkindergarten Eichenberg, auf die Forderung nach einer weitreichenderen Bürgerbeteiligung, auf Entscheidungsprozesse in Gemeinderäten sowie auf generelle Zweifel an der Wirtschaftlichkeit und Entsorgungsfähigkeit von WEA.

Demgegenüber liegen auch einzelne Stellungnahmen vor, die auf die Notwendigkeit von Windenergie für Klimaschutz, Energiesicherheit und günstige Strompreise verweisen und die Fläche W13 wegen ihres Abstandes zu Siedlungsbereichen und unter Abwägung naturschutzfachlicher Belange als geeignet bewerten. Dabei wird auch auf die Unterstützung von Umweltverbänden unter bestimmten Bedingungen hingewiesen.

5.5.2 Abwägung der vorgebrachten Einwänden / Äußerungen / Stellungnahmen

Abwägung	Allgemeine Einwände, u. a. zu Trinkwasserschutz, Artenschutz, Windhöffigkeit, Naherholung, Waldschutz, Landschaftsbild, Gesundheit, Rückbau, Brandgefahr, Mikroplastik, PFAS, Mindestabstand, Bürgerbeteiligung sowie weiteren allgemeinen Themen ohne konkreten Flächenbezug: Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen, eine Behandlung erfolgt in den jeweiligen Kapiteln unter Kapitel 3. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gingen von Seiten der Kommunen, Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeit keine zusätzlich zu berücksichtigenden Belangen ein, die Ausschlussgründe (RWK I oder RWK II) für die Ausweisung eines VRG-W darstellten. In Abwägung mit den weiteren VRG-W der Planungsregion 1 ist das VRG-W13 jedoch aufgrund der fragmentierten und kleinteiligen Struktur als weniger geeignet und als konfliktreicher zu betrachten. Ausschlaggebend hierfür sind die Überlagerung mehrerer Restriktionskriterien, insbesondere die spezielle Topografie und Bodenbeschaffenheit (Bergbauflächen), die Kleinteiligkeit und Erschließbarkeit der einzelnen Flächen in einem geschlossenen Waldgebiet und die besonders hohe Landschaftsbildbewertung der Stufe 5. Darüber hinaus besteht gegenüber dem VRG-W13 regionsweit betrachtet eine vergleichsweise geringe Akzeptanz seitens anliegender Kommunen und der Öffentlichkeit. In Abwägung mit dem gesamtregionalen Konzept wird die Ausweisung des VRG-W13 nicht weiterverfolgt.
Änderungsvorschlag	Auf Grundlage der vorstehenden Abwägung ist das Vorranggebiet W13 aus der Tekturkarte 9, dem Ziel 5.2.3-08 sowie der Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 zu löschen.
Beschlussvorschlag	Die Ausweisung des VRG-W13 wird nicht weiterverfolgt. Die Verfahrensunterlagen sind entsprechend zu ändern.

5.6 VRG-W27 – „Hohe Wart“

5.6.1 Eingegangene Stellungnahmen

ID	Beteiligte	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F110, P381	Stadt Aschaffenburg	1. Aus Sicht der Bauleitplanung – insbesondere das Schutzgut Mensch: Das am nächsten an das Aschaffener Stadtgebiet gelegene Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen ist das Vorranggebiet VRG W27 „Hohe Wart“. Flächencharakteristik und Eignung Die Fläche besteht weitestgehend aus Misch- und Nadelwald mit geringen Anteilen von Laubwald. Das VRG erstreckt sich über zwei Arme eines Höhenrückens im zentralen Hochspessart östlich der Maintalhänge an der Landkreisgrenze zwischen Aschaffenburg und Miltenberg und ist durch die bestehenden Flur- und Forstwege zum Hohe-Wart-Haus sehr gut erschlossen. Die empfindlichen Teile der Wasserschutzgebiete sowie der Erholungswald Stufe I, der direkt am Hohe-Wart-Haus anschließt, wurden ausgeschlossen. Ebenso wurden die Bereiche mit stärkerer Hangneigung nicht aufgenommen, wodurch sich das VRG in mehrere Bereiche aufteilt. Aufgrund der sehr guten Windhöflichkeit auf den Hochpunkten des Spessart, der Vorbelastung durch einen Sendemast, des großen Flächenpotenzials sowie bereits bestehender Erschließungswege besteht eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG, die die erforderliche Inanspruchnahme der Bereiche mit überwiegend sehr hoher landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit innerhalb des LSG Spessart an dieser Stelle rechtfertigt. Schutzgüter Die einzelnen Schutzgüter - Mensch, - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Landschaft und Kulturgüter - Wasser, - Fläche und Boden, - Luft und Klima, - Sonstige Sachgüter/Infrastruktur wurden untersucht. Das Vorranggebiet VRG W27 „Hohe Wart“ ist zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Stadtteil Gailbach ca. 2 km entfernt. D. h., diese nächstgelegene Wohnbebauung liegt in

doppelter Entfernung zum festgelegten erhöhten Vorsorgeabstand für VRG-W von insgesamt 1000 m zu Bauflächen, die dem Wohnen dienen (Bestand und Planung) und Gemischten Bauflächen. Ergebnis Im Ergebnis ist keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund des doppelten vorsorgenden Mindestabstands zu Wohngebäuden zu erwarten. Im Ergebnis aller Schutzgüter sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. **In der Gesamtabwägung eignet sich die Fläche VRG W27 „Hohe Wart“ für die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen.** Generell wird aus stadtplanerischer Sicht sehr begrüßt, dass mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein deutlich stärkeres Gewicht als in der Vergangenheit eingeräumt wird. Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain kommt dem Handlungsauftrag von Seiten der Raumordnung zu den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung gemäß Art. 6 (2) Nr. 5 BayLplG durch die vorliegende Fortschreibung des Kapitels 5.2 „Energie“ nach, Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen auszuweisen.

2. Aus Sicht des **Denkmalschutzes** – Schutzgut Landschaft und Kulturgüter Die Begründungen in den Unterlagen sind ausführlich und nachvollziehbar. Die Auswirkungen auf landschaftsprägende Baudenkmale und Ensembles wurden behandelt. Nur zwei der ausgewiesenen Gebiete zur Errichtung von Windenergieanlagen (Dachsberg und Hohe Warte) betreffen Belange des Denkmalschutzes in Aschaffenburg. Die Gebiete befinden sich in ca. 10 km Entfernung zu den relevanten, besonders landschaftsprägenden Baudenkmalen der Stadt Aschaffenburg (Pompejanum und Schloss Johannisburg). Der Bewertung, dass erhebliche Beeinträchtigungen dieser besonders landschaftsprägenden Baudenkmale nicht zu erwarten sind, kann seitens der Denkmalschutzbehörde der Stadt Aschaffenburg **zugestimmt** werden

3. Aus **wasserrechtlicher** Sicht – Schutzgut Wasser Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen **keine Einwände** gegen das geplante Vorhaben. Im Hinblick auf wasserwirtschaftliche Belange verweisen wir auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg

4. Aus Sicht der **Belange Klima und Nachhaltigkeit** [...] Im Stadtgebiet von Aschaffenburg sind dabei keine Vorrangflächen für Windkraft vorgesehen. Teilflächen des Vorranggebietes Nr. 27 Hohe Wart befinden sich jedoch in Aschaffener Grundbesitz innerhalb des gemeindefreien Gebietes, so dass hier eine Betroffenheit besteht. Stellungnahme Die umweltplanerischen Belange wurde im Planungsprozess fachgerecht abgearbeitet, im Rahmen der Infoveranstaltungen transparent kommuniziert und im Umweltbericht nachvollziehbar aufgearbeitet. Vor dem Hintergrund der gesetzlich vorgegebenen und darüber hinaus weltklimatisch betrachtet dringend erforderlichen Reduktion der Treibhausgase **befürwortet** das Sachgebiet Klima und Nachhaltigkeit der Stadt Aschaffenburg die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie im Regionalplan Bayerischer Untermain (1), ausdrücklich die Fläche Nr. 27 Hohe Wart.

Hinweis: In der Fachkarte 3 Landschaft, Freiraum und Erholung, Kultur- und Sachgüter sind bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlagen eingezeichnet, Datenstand ist das Jahr 2023. Das Amt für Stadtplanung und Klimamanagement der Stadt Aschaffenburg bittet um Übernahme der PV-FFA aus dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Südwestlich Obernburger Straße für das Flurstück 3021, rechtskräftig seit 03.07.2023. Die PV-Anlage wurde im September 2024 in Betrieb genommen und liefert ca. 1.800 kWp.

5. Aus **immissionsschutzrechtlicher Sicht** [...] Die nächste Vorrangfläche grenzt im Südosten an das Stadtgebiet an, der kürzeste Abstand zur Wohnbebauung in Gailbach beträgt ca. 2

			km. Aufgrund der Erfahrungen beim Bau von Windkraftanlagen ist in diesem Abstand von einem deutlichen Unterschreiten der zulässigen Immissionsrichtwerte auszugehen. Von den Festlegungen zu den o.g. weiteren Energieträgern allein gehen zunächst keine Auswirkungen aus. Die Wirkungen kommen erst mit Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Tragen und sind im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Aufgrund der geplanten Änderung des Regionalplans sind daher grundsätzlich seitens des Immissionsschutzes negative Auswirkungen auf das Stadtgebiet nicht zu erwarten. [...] 7. Fazit und Ergänzungen: Stadt Aschaffenburg begrüßt die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie im Regionalplan Bayerischer Untermain (1), ausdrücklich die Fläche Nr. 27 Hohe Wart
F296, P311	Landratsamt Miltenberg		In oder direkt angrenzend an die nachfolgenden Vorranggebiete sind der uNB MIL Nachweise von kollisionsrelevanten Arten bekannt: • W27 Wanderfalke (2000 — 2022): Im Norden der westlichen großen Fläche wurden immer wieder adulte sowie Jungvögel kartiert.
F1103	Gemeinde Bessenbach		Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen nach dem Planentwurf mit Stand gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes der Region 1 am 01.10.2024 besteht Einverständnis. Insbesondere ist der Gemeinderat auch mit der Ausweisung des Vorranggebietes Nr. W27 im Bereich der „Hohe Wart“ einverstanden, das teilweise in der Gemarkung Oberbessenbach liegt.
M695	Gemeinde Leidersbach		Die Gemeinde Leidersbach erteilt das Einvernehmen zur Neufassung des Kapitels 5.2 "Energie" des Regionalplans Bayerischer Untermain (18. Verordnung).
M1	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg, Bereich Forstwirtschaft Würzburg	VRG W27 Hohe Wart: Hier sollten die kleinen Waldbereiche mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz aus der Fläche herausgenommen werden

M53	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern –	Das Vorhandensein weiterer hier nichttriss- kundiger Grubenbaue ist nicht auszuschließen. Bei den geplanten Ausweisungen W 2 a und b, W 6, W 27, W 36, W 32, W 39 und W 46 können hier nichttrisskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden
M642	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Bamberg	Die Vorhabengebiete liegen außerhalb des 10km Radius, allein das Gebiet W 27 liegt am südöstlichen Rand. Eine negative Auswirkung auf die beiden landschaftsprägenden Baudenkmäler kann derzeit nicht erkannt werden, bleibt aber einer noch vorzunehmenden Einzelfallbetrachtung bei konkreter Planung vorbehalten. Im o. g. Planungsgebiet <i>[Hinweis: Gemeint ist Planungsregion 1]</i> befinden sich zahlreiche Bodendenkmäler. Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das a. unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken. Zudem sind regelmäßig im Umfeld dieser Denkmäler weitere Bodendenkmäler zu vermuten. [...] Wir bitten Sie zusätzlich in den textlichen Ausführungen des Regionalplans darauf hinzuweisen, dass im Bereich bekannter Bodendenkmäler oder in Bereichen, in denen Bodendenkmäler zu vermuten sind, Bodeneingriffe jeglicher Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG. Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde meldepflichtig gem. Art. 8 BayDSchG. [...] Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in die Datenblätter zum Umweltbericht zu übernehmen und auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (Art. 7 BayDSchG) sowie im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen. Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise und ergänzen diese an entsprechender Stelle: Bei weiteren Planungen bitten wir auch in Bereichen, in denen bei Erstellung des Regionalplans noch keine Bodendenkmäler bekannt waren, um erneute Beteiligung, da deren Anzahl, Lage und Ausdehnung abhängig vom Kenntnisstand variieren kann. Der ungestörte Erhalt von Bodendenkmälern vor Ort

			besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Wir empfehlen grundsätzlich bei weiteren Planungen Bodeneingriffe in bekannte Bodendenkmäler zu vermeiden oder auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß zu beschränken. Weitere Planungen im Bereich bzw. Nähebereich von Bodendenkmälern bedürfen der Absprache mit den Denkmalbehörden. Wir weisen darauf hin, dass bei einer konkreteren Planung können auch Erdarbeiten aus Sicht der Bodendenkmalpflege relevant werden, die heute noch nicht absehbar sind (z. B. für Zuwegungen oder Leitungen). Wir bitten dies bei künftigen Planungen zu berücksichtigen und mit den Denkmalbehörden frühzeitig abzustimmen. Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, bedürfen diese einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG, die voraussichtlich nur mit der Auflage erteilt wird, dass im Vorfeld eine wissenschaftliche Untersuchung, Dokumentation und Bergung (d. h. Ausgrabung) im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden.
M314, M454, P9	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Greenpeace Deutsche Sektion e.V.	Tabelle: Problematisch aus Sicht des Wasserschutzes: Direkt angrenzend an Bodenschutzwald, teilweise auch überlagert • Teilweise mit Trinkwasserschutzgebiet III überlagert Tabelle: Bewertung: Teilfläche möglich, Veränderung der Flächenkulisse notwendig: Die Fläche sollte verkleinert werden, so dass Bodenschutzwald nicht überplant oder gefährdet wird. Auch das Trinkwasserschutzgebiet sollte ausgenommen werden. Prioritär sollten Windkraftanlagen auf Schadflächen und im Nadelwald ausgewiesen werden. Der Nadelwald im Umfeld zeigt schon größere Kalamitätsflächen. Hier sollte, wenn noch nicht geschehen, in den Nadelwaldflächen schnellstens Laubwald eingemischt werden, um die Hangstrukturen zu festigen. Kahlflächen für die WKA werden weitere Kalamitätsflächen an den Rändern fördern.
F9	Privat	[...] 1. Erhebliche Zerstörung des einmaligen Landschaftsbildes, aus allen Himmelsrichtungen (nicht nur von Soden aus) [...] 3. Versiegelung von Flächen durch Betonfundamente mit negativen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz für die umliegenden Gemeinden 4. Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit	

		der Investoren und beteiligten Baufirmen (Hinweis auf andere gescheiterte "Grossprojekte" in der Gemeinde Sulzbach: Glasfaserausbau!)
F11, F14, F63, F69, F70, F118	Privat	Aus folgenden Gründen halte ich den Bau von Windrädern im Vorranggebiet "W27 Hohe Warte" für nachteilig ▪ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ▪ Keine Berücksichtigung von Trinkwasser – Schutzgebieten und Einzugsgebieten der Wasserversorgung ▪ Im Vergleich zu anderen Standorten geringe Windhöffigkeit / Effizienz ▪ Großvögel ▪ Waldrodung ▪ Wertverlust der eigenen Immobilie ▪ Verschandelung unserer schönen Natur ▪ Sehr ungünstiger Standort ▪ Beeinträchtigung der Landschaft und des Naherholungsgebiets
F28	Privat	▪ nicht gut, dass eine sehr große Waldfläche gerodet werden muss - gibt es als Alternative freie Wiesen- oder Ackerflächen? ▪ Sind bei der Neuausweisung die Trinkwasserschutzgebiete und die Einzugsgebiete für die Wasserversorgung berücksichtigt worden
F48	Privat	Gerne nutze ich meine freie Zeit um einen entspannten Spaziergang durch Sodens Wälder zu unternehmen. Als ich von dem Vorhaben gehört habe und mich zu Errichtung von Windrädern im Wald informiert habe - war ich sehr geschockt, wieviel natürlicher gesunder Mischwald gerodet werden müsste um ein solches Bauvorhaben durchzuziehen. Zudem kommt noch die Verdichtung großer Waldflächen um Stabilität für Baukräne und Errichtung der Windräder möglich zu machen.
F49	Privat	Als Rentner und ehemaliger Unternehmer sowie Immobilienbesitzer hege ich starke Sorgen bezüglich des Wertverlustes meiner Immobilien. Die aktuelle Datenlage geht hier von 15-20% für Immobilien im Nahen Umfeld aus. Dies ist für mich keinesfalls akzeptabel und bereitet mir Kopfzerbrechen. Wenn ich mir vorstelle aus meinen Fenstern (sowohl vor- als auch hinter dem Haus) zu sehen und auf dauerhaft rotblinkende Betonriesen zu schauen die die Natur und den Spessartwald um mich durchbrechen, bin ich fassungslos.
F50	Privat	In Soden und Leidersbach werden schon seit Jahren Baumaßnahmen im zweistelligen Millionenbereich diskutiert um den Hochwasserschutz zu verbessern. Durch den Bau der Windräder müssen die Rückhaltebauten und Flächen noch größer dimensioniert werden.
F52	Privat	Ich schätze die Ruhe des idyllischen Sodontals und möchte mir die Lärmbelastung keinesfalls ausmalen, die das Vorhaben nach sich zieht.
F55	Privat	. 1. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Naherholung Der Ortsteil Soden liegt in einer landschaftlich reizvollen Umgebung, die sowohl für die Einwohner als auch für

		Besucher von hoher Bedeutung ist. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde das natürliche Landschaftsbild massiv verändern und die Attraktivität der Region als Naherholungsgebiet erheblich mindern. Besonders betroffen wären Wanderwege und Ausflugsziele (Hohe Warte, Ausflugs gastronomie), die durch die Anlagen visuell und akustisch gestört würden. Durch die Nähe und Höhe der zu erwartenden Windkraftanlagen ist von einer optisch erschlagenden Wahrnehmung im Ortsteil Soden auszugehen. 3. Negative Auswirkungen auf die Tierwelt Die Region rund um den Ortsteil Soden beheimatet eine Vielzahl an geschützten Tierarten, darunter auch Fledermäuse und Greifvögel, die besonders empfindlich auf die Präsenz von Windkraftanlagen reagieren. [...] Trinkwassereinzugsgebiete gilt es zu schützen. Zur Rückhaltung von Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen ist das Waldgebiet um Soden und Leidersbach von enormer Bedeutung, Sturzfluten in den Ortschaften im Tal zu minimieren[...] Ich fordere daher, die Ausweisung des Windkraftvoranggebiets W 27 Hohe Warte aufgrund der oben genannten Gründe zu überdenken und alternative Standorte zu prüfen, die weniger Auswirkungen auf die Lebensqualität der Bevölkerung sowie auf die Umwelt haben
F104	Privat	Zerstörung großer Waldgebiete für Windräder und Zufahrtswege - damit Zerstörung des Naherholungsgebiets für AB und die uml. Gemeinden - Einfluss auf den Jugendzeltplatz am Wanderheim Soden
F120	Privat	- Das Grundwasser wird verunreinigt durch die tiefen Baumaßnahmen. Natürliche Wasserspeicher werden zerstört. => Sodenthaler Mineralwasser ist gefährdet. - Im Vergleich zu anderen Standorten ist die Windhöffigkeit/Effizienz recht gering. - Es gibt ausreichend freie Flächen, die besser geeignet wären. Der Wald sollte nicht geopfert werden. Meiner Meinung nach überwiegen die Nachteile im Vergleich zum Ertrag. Der Bau der Windräder schädigt Fauna und Flora, die wir eigentlich erhalten wollen. Im Namen des Umweltschutzes? Das macht für mich keinen Sinn.
F155	Privat	Das Hohe Warte Haus, im Stadtwald gelegen und ein Ausflugsziel inmitten des Spessarts, von Windkraftanlagen umkränzt zu sehen, beraubt meine Heimatregion um eines Ihrer Wahrzeichen und Ausflugsziele
F161, F162	Privat	- Windanlagen, besonders in der Planungszone W27, würden ein besonders schönes und erhaltenswertes Gebiet in seiner Erscheinung extrem belasten oder gar zerstören.
F164, F169, F202, F273, F334, F526, F541, F542, F544, F588, F596, F653, F659, F694, F747,	Privat (<i>Vorlage an stichpunktartigen Argumenten, in jeweils leicht veränderter, gekürzter oder ergänzter</i>)	Der/ Unser Spessart ist das größte zusammenhängende Mischwaldgebiet Deutschlands. Der dortige Bau von Windenergieanlagen zieht folgende Nachteile mit sich: ▪ Bodenverdichtung mit negativen Folgen für das vorhandene Grundwasser und Trinkwassereinzugsgebietes ▪ Wertverlust der eigenen Immobilien

F191, F192, F263, F264, F270, F223, F305, F306, F325, F327, F331, F338, F340, F341, F342, F343, F344, F345, F347, F336, F337, F370, F371, F372, F373, F377, F383, F385, F386, F387, F389, F391, F754, F435, F436, F437, F463, F499, F503, F504, F505, F506, F507, F508, F510, F511, F515, F521, F551, F557, F558, F562, F605, F606, F633, F656, F660, F661, F662, F666, F667, F674, F679, F682, F716, F723, F725, F728, F736, F743, F745, M74, M465, M466, M225, M239, M240, M378, M415, M416, M467, M475	<i>Ausführung. Hier aufgeführt ist eine Zusammenfassung der Argumente, die einen flächenhaften Bezug zur Fläche W27 erkennen lassen.)</i>	▪ starke beeinträchtigen des Landschaftsbild/ Tourismus ▪ Die geplanten Vorrangflächen liegen partiell im Trinkwasserschutzgebiet, Die geplante Vorrangflächen liegen zu 2/3 im Trinkwasser Einzugsgebiet, keine Berücksichtigung von Trinkwasser-Schutzgebieten bzw. des Einzugsgebietes unserer Wasserversorgung ▪ Wertverlust für die Region + Hohe Wart Haus als Wanderziel ▪ Im Spessart befinden sich viel Trinkwasservorräte, durch die großen und tiefen Baumaßnahmen verschieben sich die natürlichen unterirdischen Hohlräume mit Wasserspeichern wie durch ein Erdbeben, durch Menschenhand im Namen des Umweltschutzes? ▪ Sodenthaler Mineralwasser ist gefährdet ▪ Vernichtung des Naherholungsgebiets, die Fläche an/ um die Hohe Warte W27 ist Naherholungsgebiet, und somit kein gebiet für Windräder ▪ Starkregenereignisse überfluten unser Tal, da der gerodete Wald nicht viel Wasser aufnehmen kann ▪ im Vergleich zu anderen Standorten äußerst geringe Effizienz des Windrades (an diesem Standort nicht ausreichend Wind!) ▪ Lärmbelästigung der Anwohner „Hohe-Wart-Straße“ sowie ▪ Ruhestörung für Besucher von Veranstaltungen des Wandervereins Soden + Hohe Warte; Lärmbelästigung und Schattenwurf für die den Zeltplatz des Wandervereins Soden nutzenden Kinder
F167, M243	Privat	Ganz viele Vorrangflächen tangieren Wasserschutzgebiete oder liegen trotz Prüfung im Trinkwassereinzugsbereich, wie z. B. W38, W40, W32, W34, W51, W46, W57, W62, W27, W39, W46! Ich bitte um Zusendung der wissenschaftlichen Trinkwasseruntersuchung. Trinkwasser ist unser höchstes Gut.
F173, F174, F177, F178	Privat	-Geplante (!) widerrechtliche Enteignungen oder Einschränkungen der Nutzung von Grundstücken in der Nähe der Windkraftanlagen -Wertminderung in unbekannter Höhe von Grundstücken aufgrund der Nähe zu Windkraftanlagen, was zu finanziellen teils existenziellen Verlusten der Eigentümer führt. [...]

F208	Privat	Hier ist Grundwasserschutzgebiet u. Grundwassereinzugsgebiet!
F220, F459	Privat	negative Beeinflussung der Immobilienpreise im Ortsteil Soden
F241	Privat	Hier wird ein intakter Wald, ein Naherholungsgebiet, auf Jahrzehnte zerstört. In unmittelbarer Nähe der Anlagen befinden sich beliebte Freizeiteinrichtungen. Das Gasthaus Hohe Warte. Das Wander- und Naturfreunde-Haus in Soden mit Zeltplatz. Die Keltenanlage Altenburg.
F352, F422	Privat	L a n d s c h a f t s b i l d: Windräder würden das Landschaftsbild im Waldgebiet rund um Soden und das Sodental erheblich beeinträchtigen und würden nicht im Einklang mit der Natur stehen. Die Bodenverdichtungen durch Schotter und Versiegelungen durch Beton würden die Aufnahme von Niederschlägen erheblich beeinträchtigen. Schon jetzt werden bei starkem Regen die steilen Waldwege immer wieder ausgewaschen und es wird Schlamm auf landwirtschaftliche Flächen geschwemmt. Diese Situation würde sich erheblich verschlimmern.
F466	Privat	Es gibt in dem Bereich viele Wanderwege die viel begangen werden, der Tourismus Räuberland leidet massiv darunter, die Gäste werden ausbleiben. Das Gebiet befindet sich teilweise im Wasserschutzgebiet und Wassereinzugsgebiet
F534	Privat	Eine Nutzung des Gebietes W 27 Hohe Warte zur Erzeugung von Windenergie erscheint mir sowohl aus Gründen von Natur-, Wasser- und Landschaftsschutz, wie auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll. Bei dem Gebiet handelt es sich ausnahmslos um Waldflächen und auch eine Zuwegung müsste kilometerweit über nicht geeignete Waldwege erfolgen. Demzufolge wäre wegen der Errichtung von einigen Windkraftanlagen ein hoher Eingriff in die Natur bzw. eine enorme Rodung von Waldflächen notwendig [...]. Weiterhin ist wegen des Gewichtes eine enorme Verdichtung der Baustraße erforderlich, was aufgrund der Länge der Andienungsstrecke einen erheblichen Eingriff in den Wasserhaushalt darstellen dürfte. Bei der weiteren Prüfung sollte man doch einmal überdenken, ob man beim Ausbau von erneuerbaren Energien im Bereich von Sulzbach noch mehr auf Photovoltaik setzt. Ggf. bietet sich hier das landwirtschaftlich nur noch schwach genutzte Gebiet der "Hahle" in der Gemarkung Soden an, welches gerade auch hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse als relativ einfach zu beurteilen ist und bei der Zuwegung keine vergleichbare Eingriffe in die Natur darstellen dürfte
F595	Privat	Wir sprechen uns gegen die Windradaufstellung in der Gemarkung des Spessarts, Hohe Wart Haus aus. Wir lieben unseren Wald und wir lieben unser Naherholungsgebiet, Spessart, Hohe Wart. Die Rodung des Waldes für Windräder würde diesem Bereich sehr

		schaden. In Bayern gibt es doch genug Fläche, die kein stark frequentiertes, wichtiges Erholungsgebiet
F607	Wander-und Naturfreunde Soden e.V.	stark frequentiertes Wanderheim mit zahlreichen Veranstaltungen (Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, usw.) mit öffentlichem Kinderspielplatz. Kreisjugendzeltplatz (Landkreis Miltenberg) von Mai bis September fast durchgehend belegt. Entfernung zum geplanten Standort möglicherweise < 1000 Meter! Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Belastung der Umwelt, sowie negative Auswirkung auf Tourismus im Spessart Beeinträchtigung der Tier - und Pflanzenwelt und der vom Spessartbund ausgewiesenen Wanderwege, inkl. dem Europäischen Kulturwanderweg. Bodenverdichtung und deren negativen Auswirkung, wie Gefahr von Hochwasser im Tal (Soden)
F648	Privat	Freisetzung von Schadstoffen, sowie die potenziellen Folgeschäden von Anlagedefekten Einfluß auf die Tierwelt, bei uns gibt es Rotmilane, Falken die bei der Nachbarin unterm Dachvorsprung brüten, Fledermäuse, Mäusebussarte, Buntspechte uvm -ungünstiger Standort, da sehr großer Aufwand um an eigentlichen Standort zu gelangen, -Beeinträchtigung des Tourismus, bei uns wird sehr viel gewandert, Fahrrad gefahren, die Ruhe und der schöne Spessart genossen.
F697	Privat	schnelle und naturverträgliche Energiewende wichtig. [...] das Errichten im gesunden Mischwald absolut kontraproduktiv. Für ein Miteinander von Natur- und Klimaschutz beim Ausbau der Windenergie müssen naturschutzfachliche Belange in der Planung und Umsetzung ausreichend berücksichtigt werden, denn schlecht geplante Anlagen können sich negativ auf Arten und Lebensräume auswirken. Die räumliche Steuerung des Ausbaus und Planungs- und Genehmigungsprozesse müssen den Zubau fachwissenschaftlich fundiert auf konfliktarme Standorte lenken. (Nabu) Hinter diesem Statement stehe ich zu 100%. Der natürliche Mischwald MUSS Vorrang haben. [...].
F698	Privat	große Bedenken, dass wir sowohl direkt vor als auch direkt hinter unserem Haus "umzingelt" werden von Windrädern. Der Lärm der Rotatoren, das blinken der Lichter in der Nacht und der erhebliche optische Eingriff in die Landschaft wären genau das Gegenteil was ich mir von meinem Umzug erhofft hatte. Auch über den Verlust meiner Immobilie (laut Daten zwischen 10-25%) möchte ich gar nicht nachdenken. Bei der Höhe der geplanten Räder ist auch der Schattenwurf mit Sicherheit nicht unerheblich [...]
F709	Privat	erhebliche Bedenken, dass durch den Lärm und die gesundheitliche Belastung uns und unseren Kindern geschadet wird. Des Weiteren befindet sich in unmittelbarer Nähe das Wasserschutzgebiet, welches dadurch sicherlich verunreinigt wird.
F724	Privat	wir wohnen in unmittelbarer Nähe dieser Fläche, sind gern in der Natur unterwegs um haben drei Kinder, die gern im Wald spielen und wandern. Wir möchten sowohl unsere schöne Aussicht nicht verlieren, als auch durch diesen Lärm belästigt werden.

		Des Weiteren haben wir sehr hohe Bedenken bezüglich der Gesundheit unserer Kinder und natürlich auch unser eigener, da uns aus persönlicher Quelle schon von Schäden durch diesen Infraschall bestätigt wurde.
F727	Privat	Nach meinen Recherchen werden diese Windräder mit Stromagregaten angetrieben.
F747	Privat	Hiermit möchte ich ein Einspruch erheben und ich bitte sie bei ihrer Planung die Waldgaststätte Hohe wart Haus zu berücksichtigen. Das keine Windräder in unsere Nähe aufgebaut wird. Da wir extreme Existenzängste haben. Der Wald und unsere Gaststätte wird als Erholungsgebiet bezeichnet und auch geschätzt. Zudem sind wir eines der letzten Ausflugslokale die noch offen haben. Ich bitte sie sehen sie davon ab bei uns im gemarkungsfreien Gebiet Hohe Wart Wald Windräder auf zu stellen.
F808	Privat	Der Bereich W27 ist regelmäßiges Jagdrevier des Rotmilans. Er ist im Bereich Volkersbrunn, Heimbuchental bis Sonden zu beobachten. Der Rotmilan ist statistisch ein sehr häufiges Opfer von Windkraftanlagen. In der Bewertung von W27 fehlt diese Art. Die Bewertung der Beeinträchtigung in diesem Bereich ist somit unvollständig. Sichtnachweise liegen u. a. vom 29.04.23 und 12.06.2024 vor und sind auf observation.org dokumentiert.
F1025	Privat	W27 "Bei Anlagestandorten innerhalb der Dichtezentren sind Maßnahmen für Wanderfalken und Uhu vorzusehen (Anpassung der Rotorhöhe, Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ..." -> Ernsthaft? Schutzmaßnahmen sind die Vertreibung der Tiere? Nein. Das ist die Vertreibung aus einem Habitat, das für diese geeignet ist. Sonst wären sie nicht dort. "Verwendung lediglich geringer Mengen wassergefährdender Stoffe im Betrieb (getriebelose Anlagen, Transformatoren ohne wassergefährdende Stoffe (Esterfüllung) Trockentransformatoren)" -> Zum einen GÄBE es dann offensichtlich trotzdem wassergefährdende Stoffe, zum anderen sagt das aus, dass in Nicht-Trinkwasserschutzgebieten größere/große Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden. NEIN! Das darf nicht passieren,
M241	Privat	Für die Windradfläche W27 müssten mitten im Wald Flächen mit gesundem Baumbestand gerodet werden. Mühsam werden im gesamten Spessart Flächen wieder aufgeforstet, wenn sie durch Borkenkäfer oder Windbruch zerstört wurden. Deshalb ist es meiner Meinung nach unverantwortlich, nun gezielt Flächen für Windräder zu roden. 3. Schutz des Quellwassers im Ortsteil Soden (Ortsteil von Sulzbach am Main): Gerade weil Soden für sein gutes Quellwasser bekannt ist, muss diese Region vor Umweltzerstörung durch den Bau von Windkraftanlagen geschützt werden. [...]. Fraglich ist auch, ob die Windräder Auswirkungen auf die regionale Herstellung von Mineralwasser hätten. 4. Schattenwurf: In Soden fände durch den Bau einer Windkraftanlage störender Schattenwurf durch die Rotorblätter statt. 5. Zerstörung eines Naherholungsgebietes: Soden und auch umliegende Gemeinden der Fläche W27 sind Orte, an denen Menschen Ruhe und

		Erholung suchen. Der Bau von Windkraftanlagen würde vermutlich den Tourismus in diesem Gebiet schädigen. Wer möchte schon im Sodener Wanderheim oder im Hohe Wart Haus unter Windrädern sitzen?-Dadurch sind auch gleichzeitig Existenzen gefährdet, welche von Gastronomie und Tourismus leben-
F1034	Privat	ausdrückliche Unterstützung für den Ausbau von Windenergieanlagen im Vorranggebiet W27 bekunden. [...] Direkte Vorteile für die Bürger des Marktes Sulzbach: 1. Senkung der Strompreise: Durch die lokale Erzeugung von Windenergie können die Strompreise für die Bürger gesenkt werden. Windenergieanlagen erzeugen kostengünstigen Strom, der direkt in das regionale Netz eingespeist wird. Dies kann zu niedrigeren Stromkosten für Haushalte führen, da die Abhängigkeit von teuren fossilen Brennstoffen und Energieimporten reduziert wird. 2. Finanzielle Beteiligung: Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, sich finanziell an Windenergieprojekten zu beteiligen. Dies kann durch Bürgerwindparks oder Genossenschaften geschehen, bei denen die Einwohner Anteile erwerben und somit direkt von den Erträgen der Windenergieanlagen profitieren können. 3. Gemeindeeinnahmen: Der Markt Sulzbach kann durch Pachteinnahmen und Steuereinnahmen aus den Windenergieprojekten zusätzliche finanzielle Mittel generieren. Diese Einnahmen können in wichtige kommunale Projekte wie den Ausbau von Infrastruktur, Bildungseinrichtungen oder soziale Dienste investiert werden, was die Lebensqualität vor Ort verbessert. 4. Schaffung von Arbeitsplätzen: Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen schafft lokale Arbeitsplätze. Dies umfasst nicht nur die Bauphase, sondern auch langfristige Wartungs- und Betriebsaufgaben, die stabile Beschäftigungsmöglichkeiten bieten. 5. [...] Das bestehende Interesse an Bürgerbeteiligung zeigt, dass die Bevölkerung aktiv in die Gestaltung unserer Energiezukunft einbezogen werden möchte. [...]. Zusammenfassend bin ich der festen Überzeugung, dass der Ausbau von Windenergieanlagen im Vorranggebiet W27 zahlreiche Vorteile für die Bürger des Marktes Sulzbach mit sich bringt.
Zusammenfassung Öffentlichkeit	Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorranggebiet W 27 Hohe Wart werden allgemeine Bedenken und Einwände geäußert. Es wird angeführt, dass die zu erwartenden Vorteile der Windenergie an diesem Standort unsicher und im Vergleich zu den Risiken gering seien. Kritisiert wird, der Beitrag zur CO₂-Reduktion werde überschätzt, da insbesondere bei windarmer Witterung kein relevanter Beitrag zur Stromversorgung geleistet werde und die Windhöufigkeit im süddeutschen Raum als vergleichsweise gering erachtet werde. Der wirtschaftliche Nutzen für die Gemeinden wird als unsicher bewertet, insbesondere im Hinblick auf mögliche wegfallende Subventionen. Demgegenüber werden die als irreversibel wahrgenommenen Nachteile hervorgehoben: Die befürchtete Rodung großflächiger, gesunder Waldflächen im „größten zusammenhängenden Mischwaldgebiet Deutschlands“ wird als erhebliche Schädigung des Landschaftsbilds, des Erholungsraums sowie der Biodiversität wahrgenommen. Es wird auf die Funktion des Waldes als CO₂-Senke, Klima- und Wasserspeicher, Sauerstoffproduzent, Luftfilter und Rückzugsraum seltener Arten hingewiesen und befürchtet, diese Leistungen gingen bei Ausweisung eines	

Vorranggebiets unwiederbringlich verloren. Der Eingriff führe zu Bodenverdichtungen, Flächenversiegelungen und erhöhten Hochwasserrisiken sowie zur Beeinträchtigung der Trinkwasserschutzgebiete und Wassereinzugsgebiete. Es werden negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere auf Vögel und Fledermäuse, angeführt. Regelmäßig wird eine Freisetzung von Schadstoffen, darunter PFAS und SF₆, problematisiert; auch das Recycling der Anlagen, insbesondere der Rotorblätter, wird als ungelöstes Problem dargestellt. Befürchtet werden zudem Lärm und Schattenwurf, gesundheitliche Belastungen durch Lärm und Infraschall, die Gefahr von Waldbränden sowie Wertverluste von Immobilien. Die Verfügbarkeit alternativer erneuerbarer Energien wie Photovoltaik, Biogas oder Wasserkraft wird als nicht ausreichend berücksichtigt dargestellt. Weitere Stellungnahmen betonen demgegenüber ausdrücklich die positiven Aspekte der Windenergienutzung, etwa Klimaschutz, regionale Wertschöpfung, Bürgerbeteiligung, Gemeindeeinnahmen und Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern.

5.6.2 Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen

Naturschutzfachliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu den vorgebrachten Äußerungen	Rotmilan Dem Arthinweis zum Rotmilan fehlen wichtige Angaben (ausreichende räumliche und zeitliche Präzision, Kenntnisse des Erfassers). Sie können daher nicht berücksichtigt werden Die Einschätzung zu möglichen Beeinträchtigungen des Dichtezentrums und damit der Population kann dem Standortdatenblatt entnommen werden. Aus Sicht der hNB sind die verbindlich festgelegten Schutzmaßnahmen ausreichend. Bezüglich der Maßnahmengestaltung und -wirksamkeit verweisen wir auf den Umweltbericht und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG: Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Je nach Standort, der umgebenden Flächennutzung sowie dem betroffenen Artenspektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzelfallspezifisch anzupassen. Falke Dem Hinweis zum Falken fehlen wichtige Angaben (Tierart, ausreichende räumliche und zeitliche Präzision, Kenntnisse des Erfassers). Sie können daher nicht berücksichtigt werden.
Abwägung	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen auch Stellungnahmen zum vorliegenden Vorranggebiet ein. Hier abgewogen werden raumspezifische Argumente mit direktem Bezug zur Fläche. Zu Äußerungen, die grundsätzliche Argumente für oder gegen Windenergie ohne konkreten räumlichen Bezug zum VRG vorbringen (z. B. allgemeine Kritik an der Energiepolitik, Entwicklung der Immobilienwerte, Schattenwurf, Nachtbefeuerung, optisch bedrängende Wirkung, Notwendigkeit der Waldinanspruchnahme, Windhöffigkeit u. a.) wird auf die zusammenfassende Abwägung in den jeweiligen thematischen Kapiteln unter Kapitel 3 verwiesen. Die Stellungnahme des Landratsamtes Miltenberg wird zur Kenntnis genommen. Der Träger erhebt <u>keine grundsätzlichen Bedenken</u> gegen die Flächenausweisung. Er verweist auf bekannte Nachweise von kollisionsrelevanten Arten, hier: Wanderfalke (2000 - 2022): Im Norden der westlichen großen Fläche wurden immer wieder adulte sowie Jungvögel kartiert. Es wird auf das Standortdatenblatt des VRG-W27 verwiesen, in dem der Brutstandort des Wanderfalken sowie die Überlagerung eines Dichtezentrums des Wanderfalken aufgeführt ist. Die Bewertung der höheren Naturschutzbehörde hierzu besteht weiterhin fort: „Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Wanderfalken vorzusehen. Die Errichtung von WEA in unmittelbarer

Nähe des Sendemasts (Brutplatz Wanderfalke, Dichtezentrum) erscheint aus bautechnischen Gründen sehr unwahrscheinlich. Das Wanderfalken Dichtezentrum wird somit voraussichtlich ausgespart.“ Es sind keine Änderungen veranlasst.

Die Stadt Aschaffenburg begrüßt die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie im Regionalplan Bayerischer Untermain (1), ausdrücklich die Fläche Nr. 27 Hohe Wart.

Von Seiten der Gemeinde Bessenbach besteht Einverständnis mit dem Planentwurf, insbesondere mit dem VRG-W27.

Die Gemeinde Leidersbach erteilt das Einvernehmen zur Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ des Regionalplans Bayerischer Untermain.

Hinweise zum **Artenschutz**: Auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wird verwiesen.

Vereinbarkeit Trinkwasserschutzgebiet: Trinkwasserschutzgebiete der Zone III sind nicht grundsätzlich ein Ausschlussgrund für die Ausweisung von VRG-W, sondern müssen im Einzelfall betrachtet werden. Die Vereinbarkeit von Trinkwasserschutzgebieten mit VRG-W wurde vorab mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abgestimmt. Im VRG-W27 überlagert die südöstliche Teilfläche das Trinkwasserschutzgebiet (TWSG) Mespelbrunn auf 13 % (29 ha). Das zuständige Wasserwirtschaftsamt bewertet die Vereinbarkeit wie folgt: *„Aufgrund der Lage des östlichen Teilbereichs des Windkraft VRG für die Errichtung von Windenergieanlagen W 27 im randlichen und hochgelegenen Bereich der Wasserschutzgebiete ist eine Beeinflussung der Trinkwassergewinnung an den beiden Quellen bzw. eine erhöhte Gefährdung der Öffentlichen Wasserversorgung durch den Betrieb von Windkraftanlagen nicht zu besorgen. Unter der Vorgabe der Einhaltung der Auflagen für die Vereinbarkeit gemäß dem LfU- Merkblatt Nr. 1.2/8 sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.“*

Im Ergebnis wurden im Steckbrief zum gegenständlichen VRG-W Hinweise für das Genehmigungsverfahren aufgenommen. Die grundsätzliche Vorgehensweise innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten ist in Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 des Regionalplans Bayerischer Untermain erläutert, auf die verwiesen wird. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Dies gilt auch für die benannte Nutzung durch das Sodenthaler Mineralwasser. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft. Außerhalb von TWSG und wie hier auch außerhalb von sensiblen Bereichen der Einzugsgebiete ist regionalplanerisch grundsätzlich eine Vereinbarkeit von VRG-W mit wasserrechtlichen Belangen zu erwarten. Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Umzingelung: Mögliche Umzingelungswirkungen wurden für alle VRG-W in der Region vorab geprüft. Für das VRG-W27 wurde gemäß Standortdatenblatt festgestellt: „Die kumulativen Wirkungen mit naheliegenden Windenergiegebieten und bestehenden WEA auf Ortschaften im Betrachtungsraum (2,5 km) wurden geprüft. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in der Zusammenschau mit den umliegenden Gebieten und Anlagen nicht von einer erheblichen Umfassungswirkung umliegender Ortschaften durch WEA ausgegangen werden.“ In Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 (Planungsmethodik) wird das Vorgehen zur Ermittlung der Umfassung dargelegt. Dabei werden Ortsschwerpunkte gebildet, von denen eine mögliche Umfassung geprüft wird. Zur Beantwortung der Einwendung wurde – über den Detaillierungsgrad der Regionalplanung weit hinausgehend – auch eine Prüfung anhand der konkreten Wohnanschrift durchgeführt. Es läge auch am konkreten Wohnstandort des Einwenders bereits in der 2D-Analyse, unabhängig von tatsächlichen Sichtbarkeiten, keine erhebliche Umzingelung im Sinne der angewandten Methodik vor, die in die Abwägung einzustellen wäre.

Rücknahme der Flächen des VRG-W27, die **Bodenschutzwald** überdecken: Der Stellungnahme des AELF Würzburg und Greenpeace wird in diesem Belang gefolgt. Das VRG-W27 überdeckt kleinere Hangbereiche, die als Bodenschutzwald dargestellt sind in steileren Lagen Sulzbachs und Bessenbachs. Angesichts der schwierigen Topografie, der Darstellung als Bodenschutzwald und der Lage am Rand des VRG-W27 ist eine Herausnahme vertretbar. Die Unterlagen sind entsprechend zu ändern.

Antrieb von Windrädern mittels Stromaggregaten: Der Plangeber verfolgt mit Ausweisung der VRG-W die Nutzung der Windenergie zur Stromerzeugung. Da die Äußerung des Einwenders auf mögliche Missverständnisse hindeuten, wird an dieser Stelle klargestellt, dass mit Windenergie gemeint ist, aus dem natürlichen Windaufkommen Energie zu erzeugen. Es ist nicht beabsichtigt, Energie zur Erzeugung von Wind aufzubringen.

Bodendenkmäler: Die Hinweise des BLfD werden inhaltlich in den Umweltbericht und das Standortdatenblatt zu VRG-W27 übernommen. Das Bodendenkmal innerhalb des VRG-W27 wird ergänzt.

Denkmalschutz: Die Keltenanlage Altenburg: Das Bodendenkmal D-6-6021-0038 (Ringwall Altenburg bzw. Sodenburg) liegt auf einem bewaldeten Höhenrücken südlich des Ortsteils Soden. Der Abstand zum VRG-W27 beträgt mindestens ca. 600 m. Eine Beeinträchtigung dieses Bodendenkmals durch WEA in der genannten Entfernung ist nicht ersichtlich und wurde durch den Einwender auch nicht näher begründet.

Konkrete Netzanbindung, Zuwegung, baubedingte Auswirkung, Betriebsmittel, Wirtschaftlichkeit: Fragen der den erneuerbaren Energien zugehörigen lokalen Infrastruktur können auf regionalplanerischer Ebene nicht geklärt werden, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Regionalplan dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des

Genehmigungsverfahren geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ausgearbeitet. Die Wirtschaftlichkeit eines Ausbaus von Leitungstrassen und Versorgungswegen sowie der Transport und Wartung der Anlagen liegt im Ermessen des Projektierers / Betreibers. Die projektbezogene Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist nicht Gegenstand der vorliegenden regionalplanerischen Ausweisung geeigneter Gebiete.

Enteignung von Eigentümern und Nutzungseinschränkung: Über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie findet keine Enteignung im Sinne von Art. 14 GG statt. Für die Realisierung einer WEA ist eine Zustimmung und Übereinkunft mit dem Grundstückseigentümer (z. B. Pachtvertrag) erforderlich. Die Regionalplanung legt Vorranggebiete für Windenergie fest und ist nicht zuständig für die Standortplanung von Windenergieanlagen. Die konkreten Standorte für Windenergieanlagen werden im Zuge des anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragt und festgelegt. Mögliche Einschränkungen für Grundstückseigentümer ergeben sich dadurch, dass innerhalb eines Vorranggebietes andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen sind, die der Entwicklung der Windkraft entgegenstünden. Demgegenüber wird dem öffentlichen Belang zum Ausbau der erneuerbaren Energien Vorrang eingeräumt. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Grundstücken für die Errichtung von WEA oder eine Einschränkung der bestehenden forstwirtschaftlichen Nutzung des Waldgebietes ist mit der Ausweisung des VRG-W nicht verbunden.

Zu geringe Berücksichtigung alternativer Energiequellen: (u. a. Vorschlag Freiflächen-Photovoltaikanlage in **Soden**): Der Entwurf der 18. Änderung des Regionalplans – Kapitel 5.2 enthält umfangreiche Festlegungen auch zu den weiteren möglichen Energieträgern. Der Schwerpunkt auf die Windenergie ergibt sich durch die Zuständigkeit des Regionalen Planungsverbands. Sowohl aufgrund der gesetzlichen Grundlagen (u. a. WindBG) wie auch des LEP Bayern ist es Aufgabe des RPV, VRG-W in ausreichendem Umfang auszuweisen. Andere erneuerbare Energieträger werden regionalplanerisch nicht räumlich festgelegt, da es hierzu keinen rechtlichen Auftrag und keine geeigneten planerischen Instrumente für den RPV gibt. So ist etwa für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage i. d. R. eine kommunale Bauleitplanung erforderlich.

Landschaftsbild und Erholung: Eingriffe in das Landschaftsbild und damit einhergehende punktuelle Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind in gewissem Umfang bei der Errichtung von Windenergieanlagen unvermeidlich. Das Windenergiesteuerungskonzept berücksichtigt diesen Belang, sodass es keinerorts zu einer weitläufigen technischen Überprägung des Landschaftsbildes kommt sowie die Erholungsfunktion nicht maßgeblich gemindert wird. Die dargestellten Erholungsnutzungen werden zur Kenntnis genommen, siehe nachfolgende Abwägung zu Freizeit- und Erholungsschwerpunkt. Auf die Bewertung im Standortdatenblatt wird verwiesen: *„bei Errichtung von WEA [sind] stets Beeinträchtigungen von Ortsbildern zu erwarten und leichte Einflüsse auf die Erholungsfunktion nicht auszuschließen.“* Hochwertige Landschaftsbilder werden im vorliegenden Konzept dann in Anspruch genommen, wenn sich die VRG-W besonders eignen oder bereits eine Vorbelastung vorliegt. Wie im Standortdatenblatt erläutert,

liegt aufgrund der sehr guten Windhöflichkeit auf den Hochpunkten des Spessart, der Vorbelastung durch einen Sendemast, des großen Flächenpotenzials sowie bereits bestehender Erschließungswege eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG. Damit überwiegt im vorliegenden Gebiet der vorrangige öffentliche Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien gegenüber den anlagebedingten Veränderungen des Landschaftsbilds und auch ggf. den möglichen Auswirkungen auf die Erholungsqualität. Zur Einbeziehung der Belange Landschaftsbild und Erholung sowie zur Frage der Erheblichkeit der Eingriffe siehe die Befassung in [Kapitel 3](#) und [Kapitel 4](#).

Freizeit- und Erholungsschwerpunkt (Wander- und Naturfreundehaus Soden, Kreis-Jugendzeltplatz, Gasthaus Hohe Warte, Wanderwege, Freizeiterlebnis): Die Ausweisung eines VRG-W und die benannten Freizeiteinrichtungen und -ziele schließen sich nicht grundsätzlich aus. Zu Siedlungseinheiten ohne regelmäßige Wohnnutzung (Gemeinbedarfsflächen und Sondergebiete mit Zweckbestimmung Sport, Freizeit, siedlungsgebundene Grünflächen wie Parkanlagen oder Dauerkleingärten) wurde ein Mindestabstand von 300 m definiert. Dieser Abstand eignet sich auch für das Ausflugsziel „Hohe Wart Haus“ sowie den Jugend-Zeltplatz am Wander- und Naturfreundehaus sowie das Wanderheim selbst. Die vorgenannten Siedlungsflächen weisen grundsätzlich einen sehr heterogenen Charakter mit unterschiedlichen Ansprüchen an die Schutzbedürftigkeit - gegenüber bspw. Lärm - auf, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung von WEA anhand des konkreten Einzelfalls Auflagen / Maßgaben festgelegt werden können, die mögliche erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen. Auf regionalplanerischer Ebene sind diese aufgrund der gewählten Abstände nicht zu erwarten. Konkret:

- **Hohe-Wart-Haus:** Grundlage für die kriterienbasierte Bewertung in der vorliegenden Konzeption ist die Landschaftsbildbewertung Bayern, die Schwerpunkte landschaftsbezogener Erholung definiert. Das Hohe Wart Haus (Ausflugsgaststätte) ist in der Landschaftsbildbewertung Bayern nicht als Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung enthalten. Dennoch wurde es bereits als Freizeiteinrichtung im Außenbereich berücksichtigt und mit 300 m Abstand versehen. In der Waldfunktionskartierung ist das Hohe-Wart-Haus zusätzlich mit Erholungswald der Stufe I umgeben. Dieser insbesondere südwestlich und nordöstlich liegende Erholungswald der Stufe I wurde in den Planungen vollständig ausgespart, wodurch sich in diesen Richtungen auch größere Abstände zum VRG-W ergeben. Aufgrund der Lage des Ausflugslokals im Wald sind von ebenfalls im Wald befindlichen WEA ausgehende erhebliche Beeinträchtigungen bei den gewählten Abständen im regionalplanerischen Maßstab weder optisch noch akustisch zu erwarten.
- **Wanderheim / Jugendzeltplatz:** Das VRG-W27 liegt mindestens ca. 600 m von den benannten Einrichtungen entfernt. Damit entspricht dies dem doppelten Mindestabstand, der zu diesen Einrichtungen üblicherweise einzuhalten wäre und liegt im Bereich des Abstandes zu Wohnnutzungen im Außenbereich mit dauerhafter Wohnfunktion. Es sind deshalb keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Freizeitnutzungen zu erwarten.

Das erforderliche Genehmigungsverfahren eignet sich, um im Rahmen des Microsittings weitere konkrete Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen.

Hinweise zur Ergänzung der Fachkarten: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Aufzählung aller kleinräumigen Infrastrukturen, die nicht im Widerspruch zur Ausweisung eines VRG-W stehen, ist im Regionalplan nicht erforderlich und auf regionalplanerischer Ebene auch nicht vollständig möglich. Die Fachkarten als erläuternde Unterlage stellen die wesentlichen zu berücksichtigenden Belange im Rahmen der Raumwiderstandsanalyse dar, sie stellen kein umfassendes Rauminformationssystem dar, siehe dazu auch den Kriterienkatalog. Eine Aktualisierung der Fachkarten (etwa Photovoltaikanlagen) ist im Nachgang des Verfahrens möglich.

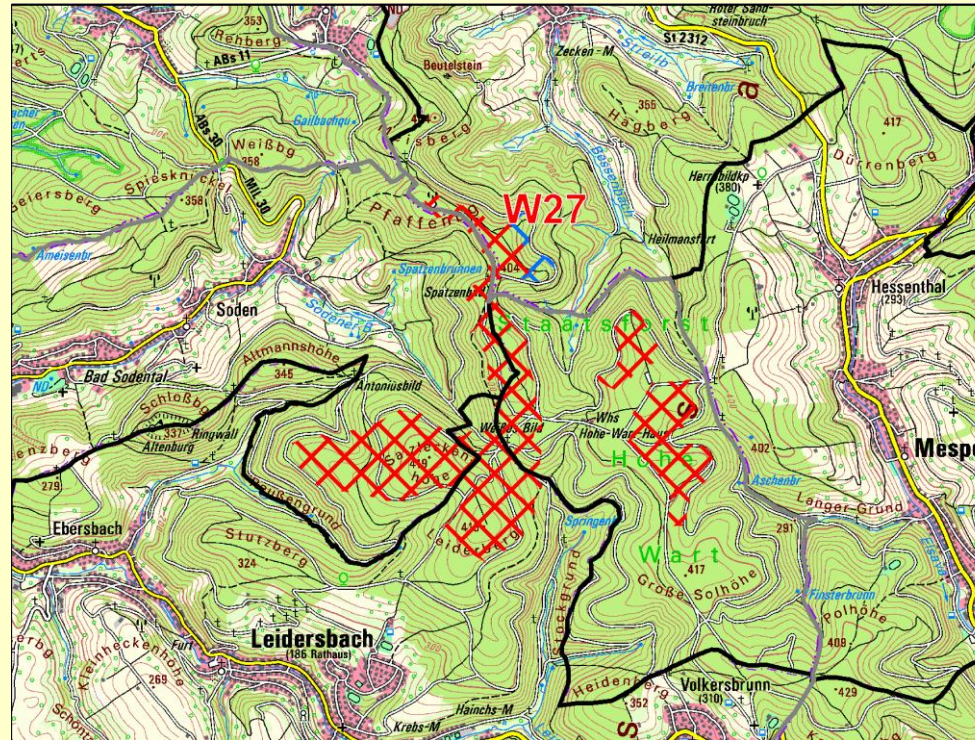
Starkregenabflüsse, Dimensionierung von Rückhaltebecken etc.: Die versiegelte Fläche des Fundaments je Windrad von ca. 500 m² (0,05 ha) stellt nur eine sehr geringe Versiegelung des Vorranggebietes dar. Auf regionalplanerischer Ebene ist deshalb nicht mit einer erheblichen Beeinflussung von Starkregenabflüssen zu rechnen. Weitergehende, konkrete Aussagen zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes sind erst in späteren Verfahren möglich. Inwieweit sich das Abflussregime ändert, ist vom erforderlichen Eingriff durch das konkrete Vorhaben abhängig (u. a. vom Waldbestand, in dem gerodet wird oder vom Ausbaubedarf für die Zuwegung mit der dazugehörigen Entwässerung, usw.). Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen in diesem Zusammenhang sind dementsprechend auf der Zulassungsebene standort- und anlagenbezogen zu prüfen und im Rahmen der Genehmigung zu regeln, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen.

Die Hinweise des **Bergamtes Nordbayern** zu möglichen nichttrisskundigen Grubenbauen werden zur Kenntnis genommen und im Standortdatenbogen ergänzt.

Hinweis auf mögliche Betroffenheit der besonders landschaftsprägenden Denkmäler Pompejanum und Schloss Johannisburg: Das BLfD erläutert in seiner Stellungnahme, dass eine negative Auswirkung auf die beiden landschaftsprägenden Baudenkmäler derzeit nicht zu erkennen sei, aber einer noch vorzunehmenden Einzelfallbetrachtung bei konkreter Planung vorbehalten bliebe. Hierzu ist festzustellen: Die Einschätzung des BLfD entspricht auch der Einschätzung der höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken, die im Rahmen einer Visualisierung vorab zum Ergebnis kam, dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten seien. Dem Hinweis des BLfD, wonach bei konkreter Planung eine erneute Einzelfallbewertung zur grundsätzlich Vereinbarkeit notwendig sei, wird in der Abwägung nicht gefolgt. Das VRG-W27 liegt 9 bis 11 km von den benannten Denkmälern entfernt, die zudem im städtischen Kontext nur sehr eingeschränkte Fernsichten aufweisen. Grundsätzlich mögliche Auflagen für das Genehmigungsverfahren, wonach im Micrositing geeignete Standorte mit dem Denkmalamt abzustimmen seien, werden deshalb in diesem Fall nicht aufgenommen. Im Rahmen der Genehmigungsplanung sind im W27 eine Vielzahl an konkreten Belangen bei der Standortwahl zu betrachten (Waldzustand, möglichst geringe Waldinanspruchnahme, Nutzung bestehender Wege, Trinkwasserschutz, Erholungsnutzung, Brutstandort des Wanderfalken u. Ä.), so dass eine zusätzliche bzw. konkurrierende Verschiebung von Standorten aus Gründen einer ohnehin sehr eingeschränkten Sichtbarkeit von den beiden benannten Denkmälern nicht verhältnismäßig erscheint. Auch liegt im VRG-W27 mit dem Sendemast bereits eine erhebliche Vorbelastung aus Blickrichtung Aschaffenburg vor. Im Rahmen der Abwägung wird dem Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG deshalb der Vorrang

eingräumt und die grundsätzliche Vereinbarkeit von WEA innerhalb des VRG-W27 mit den Belangen der besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler in der Stadt Aschaffenburg abschließend festgestellt. Es sind keine Änderungen veranlasst.

Änderungsvorschlag Auf Grundlage der vorstehenden Abwägung wird der Flächenumgriff so geändert, dass die Überlagerung mit dem Bodenschutzwald zurückgenommen wird. Der Umfang von W27 reduziert sich hierdurch von 232 ha auf 225 ha. Die Tekturkarte 9 sowie das Standortdatenblatt sind entsprechend zu ändern.



Maßstab: 1:50.000

Region 1

-  Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
-  Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
-  (Teilweise) Rücknahme von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen
-  Windenergieanlagen (in Betrieb)
-  Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

-  Vorranggebiete
-  Vorranggebiete (im Verfahren)
-  Windenergieanlagen (in Betrieb)
-  Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Das Standortdatenblatt zu VRG-W27 (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) ist wie folgt zu ergänzen:

- Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Boden“: „Im VRG-W können nichttrisskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Werden bei der Baugrunderkundung bzw. der Bauausführung Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen.“
- Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Boden“: „Bodendenkmal: D-6-6021-0094 (Bestattungssplatz mit Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung). Im Bereich bekannter Bodendenkmäler

	<i>oder in Bereichen, in denen Bodendenkmäler zu vermuten sind, ist für Bodeneingriffe jeglicher Art eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG einzuholen. Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde meldepflichtig gem. Art. 8 BayDSchG“</i> Der Umweltbericht zur 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans wird unter Kapitel 3.1.3 Unterkapitel „Kultur- und Sachgüter“ wie folgt ergänzt: - <i>„Der ungestörte Erhalt von Bodendenkmälern vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Das BLfD empfiehlt grundsätzlich bei weiteren Planungen Bodeneingriffe in bekannte Bodendenkmäler zu vermeiden oder auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß zu beschränken. Weitere Planungen im Bereich bzw. Nähebereich von Bodendenkmälern bedürfen der Absprache mit den Denkmalbehörden. Bei einer konkreteren Planung können auch Erdarbeiten aus Sicht der Bodendenkmalpflege relevant werden, die heute noch nicht absehbar sind (z. B. für Zuwegungen oder Leitungen). Bei konkreten Genehmigungsplanungen sollte dies berücksichtigt und mit den Denkmalbehörden frühzeitig abgestimmt werden. Sollte bei der Projektplanung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, bedürfen diese einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG, die nach Auskunft des BLfD voraussichtlich nur mit der Auflage erteilt wird, dass im Vorfeld eine wissenschaftliche Untersuchung, Dokumentation und Bergung (d. h. Ausgrabung) im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden.“</i>
Beschlussvorschlag	Entsprechend dem Änderungsvorschlag wird das Vorranggebiet W27 „Hohe Wart“ in reduzierter Form in den Regionalplan aufgenommen. Die Begründung ist gemäß dem Änderungsvorschlag zu W27 anzupassen.

5.7 VRG-W32 – „Königshöhe“

5.7.1 Eingegangene Stellungnahmen

ID	Beteiligte		Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F244	Gemeinde Mespelbrunn		Die Gemeinde Mespelbrunn steht den ermittelnden Vorrangflächen W 32 und W 34 als mögliche Windvorranggebiete grundsätzlich positiv gegenüber. In der Stellungnahme den Regionalen Planungsverbandes soll noch einmal auf die Denkmalschutz-Belange bezüglich des Schlosses Mespelbrunn und der Wallfahrtskirche Hessenthal hingewiesen werden. Einstimmiger Beschluss mit 12 : 0 Stimmen
M1	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg, Bereich Forstwirtschaft Würzburg	VRG W32 Königshöhe: Auf dieser Fläche liegt noch ein kleines Eck Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung, Stufe I im VRG, das geschont werden sollte
M53	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern –	Bei den geplanten Ausweisungen W 2 a und b, W 6, W 27, W 36, W 32, W 39 und W 46 können hier nichtwisskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden
M637, M697	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Naturschutz	<i>Stellungnahme vom 19.12.2024</i> 1 Standortdatenblätter (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) Flächen mit Überlagerung des 1000 m Prüfbereichs um das SPA-Gebiet 6022-471 Spessart Die Flächen W32 und W34 wurden in ihrem derzeitigen Zuschnitt entgegen der ablehnenden Stellungnahme des SG 51 in den Regionalplan aufgenommen. Die höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken (SG 51) widerspricht ausdrücklich dieser Aufnahme. Wie bereits in der vorherigen Stellungnahme erläutert, sind erhebliche Umweltauswirkungen zu befürchten. Eine erhebliche Betroffenheit des SPA-Gebiets Spessart kann nicht ausgeschlossen werden. In

der Unterlage wird darauf verwiesen, dass für die abschließende Bewertung der Beeinträchtigungen von SPA-Gebieten durch außerhalb gelegene Flächen und die Frage der Tiefe des Prüfbereichs zunächst die landesweiten Vorgaben abzuwarten seien. Diese liegen inzwischen vor (UMS / WMS vom 14.11.2024, Az. 63-U8685.2-2024/5-31). Gemäß des UMS / WMS hat die höhere Naturschutzbehörde anhand vorhandener Daten einen Fachbeitrag zu erstellen, auf dessen Basis eine Verträglichkeitsabschätzung erfolgt. Da die Gebiete W32 und W34 innerhalb der Prüfzone von 1000 m um das SPA-Gebiet liegen, mehrere windkraftsensiblen Arten von den Erhaltungszielen umfasst sind und die Gebiete W32 und W34 innerhalb des artspezifischen Prüfbereichs nach Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) Abschnitt 1 BNatSchG bzw. Anlage 3 der Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz vom 14.08.2023, Az. 62-R-U8685.2-2020/4-482 liegen, ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten. Das UMS / WMS ermöglicht darüber hinaus eine Verträglichkeitsprüfung, die ebenfalls auf der Grundlage des Fachbeitrags der hNB im Einvernehmen mit der hNB vorgenommen wird. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auszuführen, ob durch Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf die Erhaltungsziele vermieden oder verringert werden können. Die Beurteilung erfolgt in Abhängigkeit des betroffenen Schutzgutes und der spezifischen Umstände durch die hNB. Ein entsprechender Fachbeitrag des SG 51, der die Betroffenheit der windkraftsensiblen Schutzgüter darstellt, wurde bereits im Januar 2024 erstellt und hat in seinen wesentlichen Bestandteilen weiterhin Gültigkeit. Wie dort bereits erläutert, wird neben den ebenfalls windkraftsensiblen Arten Schwarzstorch und Wanderfalke der „kollisionsgefährdete Wespenbussard als Schutzgut im SPA-Gebiet 6022-471 Spessart gelistet. Laut Managementplan ist er im SPA Spessart flächig verbreitet und das Gebiet ist für den Erhalt der Art in Bayern von wichtiger Bedeutung. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Managementplans

wurden 27 Reviere im gesamten Gebiet festgestellt. Aufgrund der heimlichen Lebensweise gibt es allerdings kaum Nachweise aus den letzten Jahren. Dennoch ist entsprechend des Managementplans von einer flächendeckenden Verbreitung des Wespenbussards im SPA-Gebiet 6022-471 Spessart auszugehen.“ Der Fachbeitrag kommt zu dem Fazit, dass „im Sinne der Natura 2000 Verträglichkeit ein Puffer von 1000 m um das SPA-Gebiet 6022-471 Spessart freizuhalten ist, um den Erhaltungszustand des im SPA flächig verbreiteten Wespenbussards nicht zu beeinträchtigen“. Auch in der Zuarbeit zu den Standortdatenblättern durch das SG 51 wird dieser Sachverhalt noch einmal dargestellt. Darüber hinaus werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in die Betrachtung aufgenommen. Die Zuarbeit entspricht somit den im UMS / WMS genannten Voraussetzungen: „Der kollisionsgefährdete Wespenbussard wird als Schutzgut im SPA-Gebiet 6022-471 Spessart gelistet. Laut Managementplan ist er im SPA Spessart flächig verbreitet und das Gebiet ist für den Erhalt der Art in Bayern von wichtiger Bedeutung. Die innerhalb der Potenzialfläche sowie im nahegelegenen SPA-Gebiet vorhandenen großflächigen Wälder eignen sich gut als Brut- und Nahrungshabitat für den Wespenbussard, eine Betroffenheit kann daher nicht pauschal ausgeschlossen werden. Innerhalb des Vorranggebiets liegen attraktive Nahrungshabitate für den Wespenbussard. Die vorhandenen Waldinnensäume, die Fehlstellen im Wald sowie die vielen Waldwege bieten auch durch die bewegte Topographie eine hohe Zahl besonnter Randstrukturen. Diese sind für die bevorzugte Beute des Wespenbussards – soziale Faltenwespen, insbesondere die deutsche und die gemeine Wespe – gut geeignete Habitate, sodass mit einer regelmäßigen Frequentierung zu rechnen ist. Dieses durch die zu erwartende Nahrungssuche und die damit verbundenen Flüge bedingte, signifikant erhöhte Tötungsrisiko kann durch die zur Verfügung stehenden Maßnahmen nicht ausreichend gesenkt werden. Zwar wäre eine umfangreiche phänologiebedingte Abschaltung möglich, jedoch widerspricht dies der Zumutbarkeitsklausel, sodass diese Maßnahme nur

wenige Tage bis einzelne Wochen im Jahr umgesetzt werden könnte. Auch eine kleinräumige Standortwahl oder die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten ist aufgrund der vielen geeigneten Strukturen nicht ausreichend. Es ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wespenbussard und somit des SPA-Gebietes Spessart auszugehen. Das Projekt ist demnach gem. § 34 Absatz 2 unzulässig. Das für eine ausnahmsweise Zulässigkeit gem. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG erforderliche Ausbleiben zumutbarer Alternativen ist nicht ersichtlich. Um eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wespenbussard des SPA-Gebietes zu vermeiden ist ein Puffer von 1.000 m um das SPA-Gebiet zwingend von WEA freizuhalten.“ Das SG 51 hält an den bisherigen Stellungnahmen fest. Die Gebiete W32 und W34 sind entsprechend aus dem Regionalplan zu streichen oder der Flächenumfang ist so anzupassen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes ausgeschlossen werden kann.

Fazit Die Unterlagen sind entsprechend der oben genannten Punkte anzupassen. Die Gebiete W32 und W34 sind entsprechend aus dem Regionalplan zu streichen oder der Flächenumfang ist so anzupassen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes ausgeschlossen werden kann

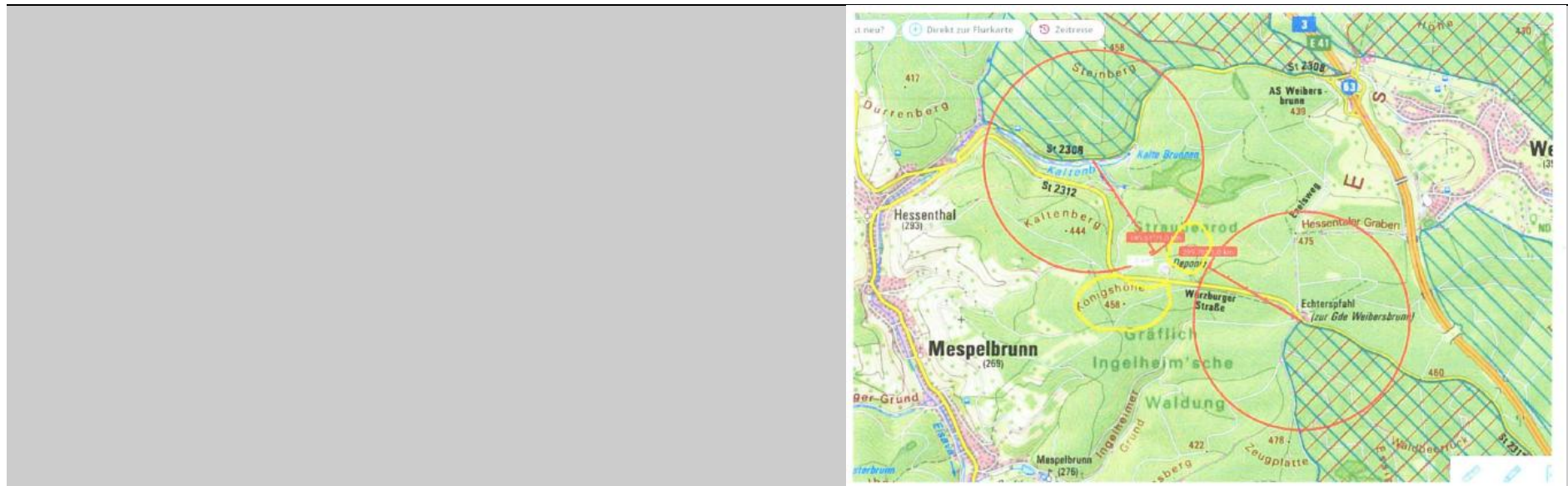
Ergänzende Stellungnahme (27.1.2025)

Wegen ihrer Lage unmittelbar am Westrand des SPA "Spessart" und der daraus resultierenden Betroffenheit des Wespenbussards mussten wir in unserer Stellungnahme vom 19.12.2024 die Windenergiegebiete W32b und W34 ablehnen. Inzwischen hat uns die Information erreicht, dass im Rahmen des Forschungsprojekts des LfU zur Erprobung des Antikollisionssystems "Identi-flight" in Fuchstal (Oberbayern) der Versuch unternommen wird, das System auch für den Wespenbussard zu zertifizieren. Dazu wurden bereits die Erkennungsalgorithmen für den Wespenbussard in das neuronale Netzwerk der Anlage aufgenommen. Erste Ergebnisse werden

			nach der Brutsaison 2025 erwartet. Im Falle einer erfolgreichen Zertifizierung des Antikollisionssystems könnte der nötige Abstand der Windenergiegebiete zum SPA "Spessart" deutlich verringert werden. Ein Mindestabstand zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des SPA wird aber auch bei Verwendung von Antikollisionssystemen erforderlich sein. Aktuell lässt sich nicht abschätzen, wie groß dieser Mindestabstand sein muss, da hierfür artspezifische und anlagenspezifische Parameter berücksichtigt werden. Im Fall Fuchstal sind für den Rotmilan aktuell 335 m um den Mastfuß angesetzt. Da weder der voraussichtliche Mindestabstand noch der Wirkungsgrad des möglichen zukünftigen Antikollisionssystems absehbar sind, ist vorsorglich mindestens der Nahbereich von 500 m (gem. Anlage 1 zu 8 45b Absatz 1 bis 5 Abschnitt 1 BNatSchG) um die Grenzen des SPA-Gebietes freizuhalten. Daher könnte aus Sicht von Sg. 51 nahezu das gesamte W32b und die äußerst westlichen Teile von W34 zunächst als Vorbehaltsgebiete im Regionalplan mitgeführt werden (Mindestabstand zum SPA: 500 m). Als wesentliche Auflage wäre dafür die Anlage eines zertifizierten Antikollisionssystems für den Wespenbussard vorzusehen. Abschließende, verbindliche Aussagen zu diesen beiden Gebieten sind jedoch erst nach einer erfolgreichen Zertifizierung des Antikollisionssystems möglich.
F1055, M667	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Landesbund für Vogelschutz Bezirksgeschäftsstelle Unterfranken	Die erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes 6022-471 durch W32 und W43 ist allein schon durch die erhebliche Beeinträchtigung des eigenständig zu betrachtenden Erhaltungsziels Wespenbussard bereits gegeben. Potenzielle Bruthabitate liegen im direkten Wirkungsbereich. Nachstehend werden die relevanten Beurteilungskriterien behandelt. Gemäß Anlage 1 zu § 45 Absatz 1 bis 5 des BNatSchG gehört der Wespenbussard zu den kollisionsgefährdeten Arten. Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich (500 m Zone), so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht (§ 45 b BNatSchG). Gemäß Standarddatenbogen (SPA-Gebiet 6022 471) beträgt die

Populationsgröße nur 10 Paare, wodurch bereits durch einen einzigen Revierverlust eine erhebliche Beeinträchtigung resultiert. Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich (500 m Zone) und geringer als der zentrale Prüfbereich (1000 m Zone) ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit 1. die signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder 2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird. Fazit: Die Vorranggebiete W 32 und W34 sind zu streichen, da die Abstandskriterien unterschritten werden und ein strenger Vorsorgegrundsatz bei der SPA-Verträglichkeit gilt. Bruten im Überlappungsbereich sind anzunehmen, die einzige ausreichende Schutzmaßnahmen mit einer Abschaltung tagsüber von März bis August würde zur Unwirtschaftlichkeit des Vorhabens führen. Den entscheidenden Bewertungsschritt im Rahmen der FFH-VP stellt die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen dar. Die Erheblichkeit kann immer nur einzelfallbezogen ermittelt werden, wobei als Kriterien u. a. Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung heranzuziehen sind. Rechtlich kommt es darauf an, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um die Unzulässigkeit eines Projekts oder Plans auszulösen.

			<i>Eine ergänzende Abbildung zeigt die VRG-W32 und W34 und einen Abstand von 1.000 m zum SPA-Gebiet Spessart.</i>
M314, M454, P9	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Greenpeace Deutsche Sektion e.V.	Tabelle: Problematisch sind aus ökologischen Gründen: Naturwald #4850, 14 ha, Abstand 65m • SPA 6022-471, nördl. Teilfl. 576 ha, Abstand 950m • FFH 6022-371, nördl. Teilfl. 356 ha, Abstand 950m • SPA 6022-471, südl. Teilfl. 4.663 ha, Abstand 530m • FFH 6022-371, südl. Teilfl. 3.615 ha, Abstand 530m Tabelle: Problematisch aus Sicht des Wasserschutzes: Direkt angrenzend an Trinkwasserschutzgebiet III Tabelle: Bewertung: Teilfläche möglich, Veränderung der Flächenkulisse notwendig: Die Fläche nördlich der St2312 ist zu nah am Naturwald, FFH- und SPA-Gebiet. Diese sollte ausgenommen werden, so dass das VRG-W auf die Fläche um die Königshöhe südlich der Straße konzentriert wird. Vom südlichen Teil sollte der äußerst östliche Bereich auch wegen der Nähe zum Vogelschutzgebiet ausgespart werden.
M545, M639	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	W32 / Königshöhe / Mespelbrunn, Waldaschaffer Forst (gemeindefrei) und W34 / Eselshöhe / Heimbuchenthal, Mespelbrunn Die Vorranggebiete W32 und W34 liegen im Wirkungsbereich des SPA-Gebietes, mit potenziellen Bruthabitaten des Wespenbussards auch im Überlappungsbereich. Von einer erheblichen Beeinträchtigung dieser kollisionsgefährdeten Art ist auszugehen. [...]. Bei W32 sollte das Gebiet verkleinert werden, damit der Abstand zum SPA/FFH mit mehr als 1.000 m gewahrt bleibt. Die Königshöhe (südl. der Staatsstraße) und das Gebiet an der Erddeponie könnte überlegt werden (gelbe Kreise auf der Karte)



M243 Privat

Ganz viele Vorrangflächen tangieren Wasserschutzgebiete oder liegen trotz Prüfung im Trinkwassereinzugsbereich, wie z. B. W38, W40, W32, W34, W51, W46, W57, W62, W27, W39, W46! Ich bitte um Zusendung der wissenschaftlichen Trinkwasseruntersuchung. Trinkwasser ist unser höchstes Gut.

F950, M623 Privat

[...] Ich befürchte Beeinträchtigungen meines Waldgrundstücks Flur Nr. ----/- Gemarkung Mespelbrunn in VRG W32 in dem waldbauliche Tätigkeiten durchgeführt werden. Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. Wie Sie selbst in Ihren Unterlagen und Beurteilungen aufgeführt haben zählt dazu MINDESTENS der Wespenbussard, sowie vermutlich etliche andere Arten die womöglich noch gar nicht kartographiert sind.

[...] Nachdem oben beschrieben wurde wie wertvoll der Wald für uns Menschen hier als Erholungsgebiet und wie wertvoll er für die Tierwelt ist, sind WKA im Spessart auf der Königshöhe nicht angebracht.

F989, F991 Privat

Die Fläche „W32 Königshöhe“ betrifft die Gemeinde Mespelbrunn und Waldaschaffer Forst (gemeindefrei) [...]. 1. Zu viele Bäume müssen gerodet werden, dies fördert auch die Waldbrandgefahr 2. Das Landschaftsbild wird nachhaltig zerstört 3. Habitat-Zerstörung der

		Tiere 4. Gefahr für Vögel, Fledermäuse usw. 5. Eiswauf als Gefahr für Mensch und Tier 6. Dauerhafte Zunahme der Schallimmission 7. Negativer Einfluss auf unsere Gesundheit durch Infraschall (Wissenschaftlich belegt) 8. Schattenwurf 9. Wertminderung der Immobilien 10. Speicherung der Energie ist problematisch 11. Laufzeit von nur 20 Jahren und danach?
F1025	Privat	W32 "Der kollisionsgefährdete Wespenbussard wird als Schutzgut im SPA-Gebiet 6022-471 Spessart gelistet. Eine Betroffenheit kann aufgrund der flächigen Verbreitung und der geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im überlagernden Bereich (ca. 30% des VRG) derzeit nicht pauschal ausgeschlossen werden. Ein erwartetes erhöhtes Tötungsrisiko kann durch die zur Verfügung stehenden Maßnahmen nach Ansicht der höheren Naturschutzbehörde nicht ausreichend gesenkt werden" -> 1000 m sind nichts, in der Entfernung vom Wald fliegt der Bussard nach wie vor. Man darf nicht das eine für das andere opfern.
M62	JUWI GmbH	Im Folgenden möchten wir im Planentwurf enthaltene Vorranggebiete bestätigen, bei denen aufgrund von starker Eignung ein hohes Maß an Planungssicherheit besteht, dass auf diesen Flächen Windenergieanlagen realisierbar sind. [...] * W32 Königshöhe + W34 Eselshöhe (LK Miltenberg & Aschaffenburg; Mespelbrunn, Heimbuchenthal, Waldaschaffer Forst) [...] Wir empfehlen, die aufgeführten Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. [...] 3.2 Entwurfsfläche W 32 + W34 (Königshöhe, Eselshöhe) Landkreis/e Miltenberg, Aschaffenburg Gemeinde/n Mespelbrunn, Heimbuchenthal, Waldaschaffer Forst Flächengröße ROP: W34: 75 ha, W32: 97 ha Erweiterungspotenzial: W34: auf bis zu 178 ha, W32: auf bis zu 198 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe WK 32: 6 m/s, WK 34: 5,6 m/s Pot. WEA-Anzahl / Gesamtleistung Bis zu 11 WEA (82,5 MW) ROP-Festlegung bisher Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Schutzzone im Naturpark, Vorranggebiet Wasserversorgung (T15.2), festgesetztes Wasserschutzgebiet FNP-Festlegung bisher W32: Bauaushublagerplatz, Wasserschutzgebiet, W34: Fläche für Wald, Schutzgebiet für Grundwassergewinnung Bestandsbeschreibung (Realnutzung) Forstwirtschaftliche Nutzung Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Um die Schall- und Lärmemissionen gering zu halten, empfehlen wir einen Siedlungsabstand von 900 m zur geschlossenen Siedlung und mindestens 540 m zum Außenbereich. Diese Abstände werden eingehalten. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auf den Flächen selbst befinden sich keine Restriktionen, die den Schutzgütern entgegenstehen.

Der Wald ist größtenteils von Fichtengehölzen geprägt. Diese waren in den vergangenen Jahren stark den Einflüssen des Borkenkäfers ausgesetzt, wodurch eine Projektierung auf derzeitigen Kalamitäten in enger Absprache mit den Flächeneigentümern angestrebt wird.

Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft

Das nördlich an W32 angrenzende, sowie das südlich an W34 angrenzende Wasserschutzgebiet wird von der Entwurfsskizze, sowie dem von uns ermittelten Erweiterungspotenzial ausgespart. Folglich ist keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter

Die Landschaftsbildbewertung wird vom LfU als sehr hoch eingeschätzt. Dies entspricht der Wertigkeitsstufe 5.

Infrastruktur & Luftfahrt

Es bestehen keine Restriktionen der Luftfahrt oder Infrastruktur, die der Umsetzung eines Windenergievorhabens entgegen

Projektkonstellation

[...]. Auch die geringen Restriktionen wirken sich positiv auf die erwartete Umsetzungsdauer des Projekts aus.

Projektrealisierung

Die Erschließung der beiden Flächen lässt sich durch die unmittelbar angrenzende St2312, welche teilweise entlang der Autobahn A3 verläuft, gut sicherstellen. Teilbereiche der Entwurfsskizze weisen jedoch eine große Hangneigung auf. Diese Bereiche sind nicht zur Beplanung mit Windenergieanlagen oder zur temporären Bebauung (z. B. Kranausleger) geeignet. Folglich sind diese Bereiche auszusparen.

Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der aufgeführten Aspekte bestätigen wir die Eignung der Flächen W32 & W34 zur Ausweisung als VRG für Windenergienutzung. Der Standort eignet sich dank positivem Eigentümerinteresse, sowie guten Windverhältnissen bei geringen Restriktionen ausgezeichnet für die Umsetzung eines Windenergievorhabens. Auf Basis unserer Datengrundlage zur Hangneigung empfehlen wir jedoch den Flächenzuschnitt anzupassen. Gleiches gilt für die Hinweise aus Kapitel 2.1 bzgl. Vorsorgeabstand zu Verkehrswegen. Darüber hinaus sehen wir keine Veranlassung einen Puffer von ca. 200 m zum naheliegenden Vogelschutzgebiet festzulegen, weswegen sich ebenfalls Abweichungen in unserem Flächenzuschnitt ergeben. Die Entwurfsflächen bieten des Weiteren Potenzial zur Erweiterung um insgesamt 204 ha.

**Zusammenfassung
Öffentlichkeit**

Im Zusammenhang mit dem VRG-W32 wird angeführt, dass es sich beim Spessart um das größte zusammenhängende Mischwaldgebiet Deutschlands handle, dessen Funktionen für Klimaschutz, Trinkwasserversorgung, Natur und Mensch durch die Errichtung von Windenergieanlagen gefährdet seien. Es wird auf die Bedeutung des Gebiets als CO₂-Senke, natürliche Klimaanlage, Trinkwasserspeicher, Sauerstoffproduzent, Luftfilter, Biodiversitätszelle, Rückzugsraum seltener Arten, Erholungsraum, Landschaftsgut und Rohstoffquelle hingewiesen. Die geplanten Anlagen würden diese Funktionen beeinträchtigen.

Kritisiert wird, dass das Recycling der Anlagen nicht gesichert und problematisch sei und eine unwiderrufliche Kontamination von Luft, Boden und Trinkwasser mit PFAS und SF₆ befürchtet werde. Es wird vor einer „Verspargelung“ beziehungsweise Zerstörung der Landschaft, der Landwirtschaft, des Tourismus und des Erholungsgebiets gewarnt. Auch das kulturelle Erbe werde über Generationen zerstört. Es wird vorgebracht, dass Tierschutz- und Naturschutzgesetze beschnitten würden, Vögel und Fledermäuse getötet und die Tierwelt abwandern könnte; der Schutzstatus des Waldes werde herabgesetzt. Der hohe Flächenverbrauch, Flächenversiegelung und -verdichtung würden Klima und Natur schädigen und möglicherweise die Gefahr von Überschwemmungen erhöhen. Alternative erneuerbare Energien wie Wasserkraft, Biogasanlagen oder Hackschnitzelanlagen würden vernachlässigt. Zudem wird auf Infraschall, Austrocknung der Wälder, erhöhte Waldbrandgefahr durch technische Defekte, Senkung des Trinkwasserspiegels, Temperaturerhöhung, Lärmbelästigung und gesundheitliche Belastungen durch Chemikalien, Mikroplastik und verseuchtes Trinkwasser hingewiesen.

Es wird gefordert, dass kein Quadratmeter klimastabiler Wald für Windenergie geopfert werden dürfe, da der Nutzen in keinem Verhältnis zum Schaden stehe. Vorrang sollten Forschung an Speichertechnik, der Ausbau von Elektrolyseuren, Netzausbau entlang weniger sensibler Gebiete und die Förderung dezentraler Photovoltaikanlagen haben.

Zudem wird auf die Lage vieler Vorrangflächen in Wasserschutzgebieten oder Trinkwassereinzugsbereichen hingewiesen und eine wissenschaftliche Untersuchung des Trinkwassers gefordert. Es werden Beeinträchtigungen durch Lärm, Infraschall und Schattenschlag befürchtet, die Flora und Fauna beeinträchtigen könnten. Für das Vorranggebiet W32 wird eine Beeinträchtigung waldbaulicher Tätigkeiten befürchtet.

Weiterhin wird angeführt, dass Windenergieanlagen eine große Gefahr für Vögel und Fledermäuse darstellten, geschützte Arten wie der Wespenbussard betroffen sein könnten und deren Fortbestand gefährdet werde. Bei Unfällen könnten Trinkwasser und Heilquellen verschmutzt werden. Es wird bezweifelt, dass Windenergieanlagen bei niedrigen Windgeschwindigkeiten wirtschaftlich betrieben werden können, weshalb bei Insolvenzen die Kosten für den Rückbau der Anlagen auf die Allgemeinheit abgewälzt würden. Die Finanzierung der Windenergie belaste die Bevölkerung, insbesondere ärmere Menschen, und die Strompreise könnten weiter steigen.

In Bezug auf die Standortwahl wird gefordert, dass geschützte und ökologisch wertvolle Laub-Mischwälder vom Ausbau auszuschließen seien und nur industriell genutzte Nadelbaumforste in Betracht gezogen werden dürften. Für

Biosphärenreservate wird betont, dass hier das nachhaltige Zusammenleben von Mensch und Natur im Vordergrund stehen solle.

Abschließend wird für das Vorranggebiet W32 auf die Betroffenheit des Wespenbussards im SPA-Gebiet hingewiesen, wobei ein erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden könne. Es wird kritisiert, dass auch eine erhöhte Entfernung der Anlagen vom Wald das Risiko für den Bussard nicht mindere.

5.7.2 Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen

Abwägung	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen auch Stellungnahmen zum vorliegenden Vorranggebiet ein. Hier aufgelistet und behandelt werden raumspezifische Argumente mit direktem Bezug zur Fläche. Äußerungen, die grundsätzliche Argumente für oder gegen Windenergie ohne konkreten räumlichen Bezug zum VRG vorbringen (z. B. grundsätzliche Nutzung des Waldes für Windenergieanlagen, Erholungsraum u. a., siehe obenstehende Kurzzusammenfassung), fließen in die jeweiligen thematischen Kapitel unter Kapitel 3 ein. Die <u>Gemeinde Mespelbrunn</u> steht W32 <u>positiv</u> gegenüber, weist jedoch auf Denkmalschutzbelange im Umfeld der Fläche hin. Die beiden benannten Denkmäler sind gemäß bayerischer Denkmalliste als Baudenkmäler eingestuft (Wasserschloss Mespelbrunn (D-6-71-141-7) und Wallfahrtskirche Hessenthal (D-6-71-141-12)). Sie sind nicht als „landschaftsprägende Baudenkmäler“ und auch nicht als „besonders landschaftsprägende Baudenkmäler“ definiert. Am 01.07.2023 ist eine Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) in Kraft getreten. Damit ist bei der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von WEA nur in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Denkmälern“ (Art. 6 Abs. 5 bzw. Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 BayDSchG) bzw. bei möglichen Auswirkungen auf den Bestand eines Bodendenkmals (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 BayDSchG) eine denkmalrechtliche Erlaubnis vorgesehen. In der Region Bayerischer Untermain wurden folgende Baudenkmäler / Ensemble als besonders landschaftsprägend festgelegt: Pompejanum (Aschaffenburg), Schloss Johannisburg (Aschaffenburg), Altstadt Klingenberg a.Main und Altstadt Miltenberg. Für die beiden benannten Denkmäler in Mespelbrunn wurde eine Sichtbarkeitsanalyse mit Hilfe des Bayernatlas durchgeführt. Eine begrenzte Sichtbarkeit von WEA in den Gebieten W32 bzw. W34 (Rotor) abhängig vom konkreten Standort und Anlagentyp ist von den beiden benannten Baudenkmälern grundsätzlich möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Abstand zum SPA-Gebiet „Spessart“: Der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Unterfranken wird gefolgt. Das Windenergiegebiet W32 wird dementsprechend auf einen Mindestabstand zum SPA-Gebiet von 500 m reduziert, die Flächenanteile mit mehr als 500 m jedoch weniger als 1.000 m Abstand zum SPA-Gebiet werden zum Vorbehaltsgebiet herabgestuft und mit dem ebenfalls entstehenden VBG-W34 zusammengeführt. Die Flächenanteile mit mehr als 1.000 m Abstand zum SPA-Gebiet bleiben als Restfläche des VRG-W32 erhalten. Der Standortdatenbogen zum VRG-W32 ist dementsprechend zu ändern. Die benannten Auflagen sind in den Standortdatenbogen zum VBG-W34 aufzunehmen. Mit der Verkleinerung der VRG-W32 und der Herabstufung und Zusammenlegung eines Teilbereichs zum VBG-W34 geht keine Neuausweisung eines Gebietes einher und es entstehen keine neuen Beachtungspflichten. Die weiteren Stellungnahmen im Hinblick auf das SPA-Gebiet mit der Forderung der Streichung des Gebietes W32 (u. a. Greenpeace, LBV, Bund Naturschutz) werden zur Kenntnis genommen; es wird auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde verwiesen, der gefolgt wird. Die

Stellungnahme eines Projektentwicklers wird ebenso zur Kenntnis genommen. Abstände zum SPA-Gebiet werden darin nicht für erforderlich gehalten, diese Einschätzung jedoch nicht weiter begründet.

Abstände zu FFH-Gebiet „Hochspessart“ vergrößern: Die höhere Naturschutzbehörde hat die Lage des FFH-Gebietes zum VRG-W32 wie folgt bewertet (siehe Standortdatenblatt, Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08): „Das Vorranggebiet liegt nahe des FFH-Gebiets „Spessart“. Windkraftsensible Fledermausarten sind nicht als Erhaltungsziele des FFH-Gebiets gelistet. Aufgrund des Abstandes des Vorranggebietes zum FFH-Gebiet ist nicht von einer erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigung auszugehen“. Dieser Einschätzung wird weiterhin gefolgt. Es sind keine Änderungen veranlasst.

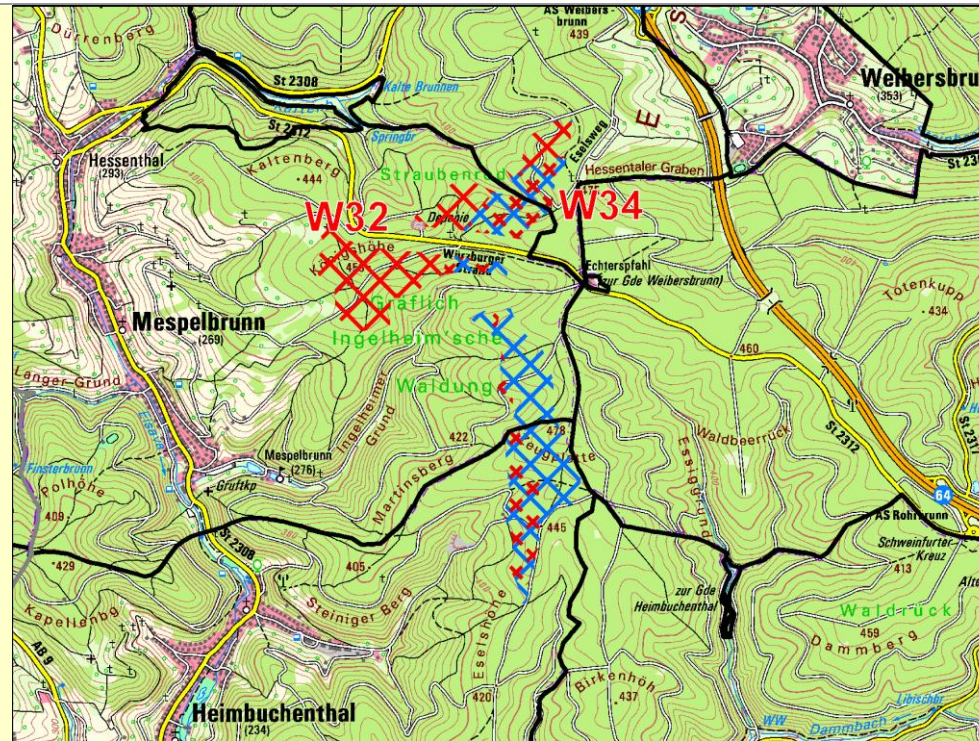
Abstand zum Naturwald vergrößern: Es wird ein Abstand von 100 m zu Naturwäldern und Naturwaldreservaten eingeführt, siehe dazu die Abwägung in [Kapitel 4.2.4](#). Der Flächenumfang ist entsprechend anzupassen. Zum Umgang mit hochwertigen Waldbereichen sowie Aussparungen einzelner Bäume oder kompletter Laub- und Mischwälder siehe die allgemeine Abwägung unter [Kapitel 3](#).

Überlagerung VRG Wasserversorgung und angrenzend an WSG: Das VRG-W32 liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes, überschneidet sich jedoch randlich mit einem VRG Wasserversorgung. VRG Wasserversorgung bilden die sensibleren Bereiche der Trinkwassereinzugsgebiete außerhalb der Wasserschutzgebiete ab. Nach Abstimmung mit der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde ist eine Vereinbarkeit des VRG Wasserversorgung mit dem VRG-W32 zu erwarten. Der entsprechende Hinweis auf die Überschneidung und den Umgang im Genehmigungsverfahren fehlt jedoch im Standortdatenblatt und ist zu ergänzen.

Hinweise zur Topografie: Das VRG-W ist im Flächenumfang so gewählt, dass im regionalplanerischen Maßstab möglichst geeignete Flächen umfasst sind und steile Hanglagen ausgespart werden. Flächen mit Hangneigungen von mehr als 10 Grad können im Rahmen der Auswertung dargestellt und fachlich berücksichtigt werden, sind aber nicht automatisch ausgeschlossen. Bereiche mit einer zusammenhängend sehr hohen Hangneigung wurden in der Regel vorsorgend nicht weiterverfolgt, sondern es wurden solche Flächen ausgewiesen, die zumindest stellenweise über ebenere Bereiche für die Aufstellung von Windenergieanlagen verfügen. Die tatsächliche Realisierbarkeit von Windenergieanlagen in der jeweiligen Topografie kann erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens anhand der konkreten Standorte festgestellt werden. Konkrete standortbezogene Geländeänderungen und damit möglicherweise einhergehende konkrete Eingriffsminimierungen sind nicht Gegenstand des regionalplanerischen Verfahrens.

Beeinträchtigung eines Waldgrundstückes innerhalb des VRG-W32: Der Einwender befürchtet allgemein negative Auswirkungen auf ein Waldgrundstück innerhalb des VRG-W32, das sich im Eigentum des Einwenders befindet. Das Flurstück ist randlich vom VRG-W32 erfasst und erstreckt sich über ca. 1.500 m² (0,15 ha). Über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie findet keine Enteignung im Sinne von Art. 14 GG statt. Für die

	Realisierung einer WEA ist eine Zustimmung und Übereinkunft mit dem Grundstückseigentümer (z. B. Pachtvertrag) erforderlich. Die Regionalplanung legt Vorranggebiete für Windenergie fest und ist nicht zuständig für die Standortplanung von Windenergieanlagen. Die konkreten Standorte für Windenergieanlagen werden im Zuge des anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragt und festgelegt. Mögliche Einschränkungen für Grundstückseigentümer ergeben sich dadurch, dass innerhalb eines Vorranggebietes andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen sind, die der Entwicklung der Windkraft entgegenstünden. Demgegenüber wird dem öffentlichen Belang zum Ausbau der erneuerbaren Energien Vorrang eingeräumt. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Grundstücken für die Errichtung von WEA oder eine Einschränkung der bestehenden forstwirtschaftlichen Nutzung des Waldgebietes ist mit der Ausweisung des VRG-W nicht verbunden. Zum Umgang mit Belangen des Waldes im regionalplanerischen Verfahren siehe die Ausführungen in Kapitel 3 sowie in Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08. Landschaftsbild: Eingriffe in das Landschaftsbild und damit einhergehende punktuelle Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind in gewissem Umfang bei der Errichtung von Windenergieanlagen unvermeidlich. Das Windenergiesteuerungskonzept berücksichtigt diesen Belang, sodass es keinerorts zu einer weitläufigen technischen Überprägung des Landschaftsbildes kommt sowie die Erholungsfunktion nicht maßgeblich gemindert wird. Das Standortdatenblatt stellt die Abwägung zur Eignung und Landschaftsbild dar: <i>„Aufgrund der sehr guten Windhöffigkeit auf den Hochpunkten des Spessart, der günstigen Erschließungsmöglichkeit über die Staatsstraßen 2312 und 2308 mit Anschluss an die BAB 3 sowie der Vorbelastung der Fläche durch die Erdaushubdeponie der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn besteht eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG, die die erforderliche Inanspruchnahme der Bereiche mit überwiegend sehr hoher landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit innerhalb des LSG Spessart an dieser Stelle rechtfertigt.“</i> Aufgrund der Reduktion der Fläche (Abstand SPA-Gebiet, Freihaltung Erholungswald Stufe I, Einführung eines 100 m Abstands zu Naturwaldflächen) wird der optische Eindruck vermindert und damit auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes reduziert. Überlagerung mit Erholungswald Stufe I: Dem Hinweis des AELF wird gefolgt, die kleinräumige Überlagerung mit Erholungswald Stufe I (RWK II) im Ingelheimer Grund wird zurückgenommen. Die Hinweise des Bergamtes Nordbayern zu möglichen nichttrisskundigen Grubenbauen werden zur Kenntnis genommen und im Standortdatenbogen ergänzt.
Änderungsvorschlag	Auf Grundlage der vorstehenden Abwägung wird der Flächenumfang so geändert, dass die bisherigen Flächen des W32 im Abstand zwischen 500 m und 1.000 m zum SPA-Gebiet Spessart dem VBG-W34 zugewiesen werden. Darüber hinaus wird die Überlagerung mit dem Erholungswald Stufe I zurückgenommen sowie ein Abstand von 100 m zu den Naturwaldflächen eingeführt. Der Umfang von VRG-W32 reduziert sich hierdurch von 97 ha auf 67 ha. Die Tekturkarte 9 sowie das Standortdatenblatt sind entsprechend zu ändern.



Maßstab: 1:50.000

Region 1

-  Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
-  Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
-  (Teilweise) Rücknahme von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen
-  Windenergieanlagen (in Betrieb)
-  Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

-  Vorranggebiete
-  Vorranggebiete (im Verfahren)
-  Windenergieanlagen (in Betrieb)
-  Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Das Standortdatenblatt zu VRG-W32 und dem zukünftigen VBG-W34 (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) sind wie folgt zu ändern:

- Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Boden“: „Im VRG-W können nichttrisskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Werden bei der Baugrunderkundung bzw. der Bauausführung Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen.“

Das Standortdatenblatt zu VRG-W32 (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) ist zudem wie folgt zu ändern:

- Schutzgut „Wasser“: Ergänzung der Überschneidung mit dem VRG Wasserversorgung T15
- Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Vorranggebiete Wasserversorgung und Trinkwasserversorgung“: „Im Bereich der VRG und VBG Wasserversorgung besteht eine erhöhte Schutzbedürftigkeit. In diesen Gebieten sollte wegen einer möglichen Gefährdung bzw. Beeinträchtigung der öffentlichen Trinkwasserversorgung grundsätzlich auf tiefergehende Bodeneingriffe in Form von

	<i>Tiefbohrungen oder Tiefgründungen (Pfahlbohrungen, Bohrpfähle tieferen Horizontal- / Spülbohrungen o. Ä.) verzichtet werden.“</i>
Beschlussvorschlag	Entsprechend dem Änderungsvorschlag wird das Gebiet W32 „Königshöhe“ in reduzierter Form in den Regionalplan aufgenommen. Die Begründung ist gemäß dem Änderungsvorschlag zu W32 anzupassen. Flächen im Umfeld von bis zu 1.000 m um das SPA-Gebiet werden dem VBG-W34 zugeordnet. Die Verbandsversammlung stellt fest, dass es sich dabei lediglich um die Reduktion und die teilweise Herabstufung bisheriger VRG-W handelt und hierdurch keine neuen Beachtungspflichten entstehen.

5.8 VRG-W34 – „Eselshöhe“

5.8.1 Eingegangene Stellungnahmen

ID	Beteiligte		Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F243	Gemeinde Heimbuchenthal		Nach eingehender Diskussion befürwortet der Gemeinderat die Windpotenzialflächen in der Gemarkung Heimbuchenthal. Mit 14:0 Stimmen beschließt der Gemeinderat einstimmig die Flächen W34 und W38 weiter in die Planungen einzubeziehen.
F244	Gemeinde Mespelbrunn		Die Gemeinde Mespelbrunn steht den ermittelnden Vorrangflächen W 32 und W 34 als mögliche Windvorranggebiete grundsätzlich positiv gegenüber. In der Stellungnahme den Regionalen Planungsverbandes soll noch einmal auf die Denkmalschutz-Belange bezüglich des Schlosses Mespelbrunn und der Wallfahrtskirche Hessenthal hingewiesen werden. Einstimmiger Beschluss mit 12 : 0 Stimmen
M637, M697	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Naturschutz	<i>Stellungnahme vom 19.12.2024</i> 1 Standortdatenblätter (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) Flächen mit Überlagerung des 1000 m Prüfbereichs um das SPA-Gebiet 6022-471 Spessart Die Flächen W32 und W34 wurden in ihrem derzeitigen Zuschnitt entgegen der ablehnenden Stellungnahme des SG 51 in den Regionalplan aufgenommen. Die höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken (SG 51) widerspricht ausdrücklich dieser Aufnahme. Wie bereits in der vorherigen Stellungnahme erläutert, sind erhebliche Umweltauswirkungen zu befürchten. Eine erhebliche Betroffenheit des SPA-Gebiets Spessart kann nicht ausgeschlossen werden. In der Unterlage wird darauf verwiesen, dass für die abschließende Bewertung der Beeinträchtigungen von SPA-Gebieten durch außerhalb gelegene Flächen und die Frage der Tiefe des Prüfbereichs zunächst die landesweiten Vorgaben abzuwarten seien. Diese liegen inzwischen vor (UMS / WMS vom 14.11.2024, Az. 63-U8685.2-2024/5-31). Gemäß des UMS / WMS hat die höhere Naturschutzbehörde anhand

vorhandener Daten einen Fachbeitrag zu erstellen, auf dessen Basis eine Verträglichkeitsabschätzung erfolgt. Da die Gebiete W32 und W34 innerhalb der Prüfzone von 1000 m um das SPA-Gebiet liegen, mehrere windkraftsensible Arten von den Erhaltungszielen umfasst sind und die Gebiete W32 und W34 innerhalb des artspezifischen Prüfbereichs nach Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) Abschnitt 1 BNatSchG bzw. Anlage 3 der Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz vom 14.08.2023, Az. 62-R-U8685.2-2020/4-482 liegen, ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten. Das UMS / WMS ermöglicht darüber hinaus eine Verträglichkeitsprüfung, die ebenfalls auf der Grundlage des Fachbeitrags der hNB im Einvernehmen mit der hNB vorgenommen wird. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auszuführen, ob durch Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf die Erhaltungsziele vermieden oder verringert werden können. Die Beurteilung erfolgt in Abhängigkeit des betroffenen Schutzgutes und der spezifischen Umstände durch die hNB. Ein entsprechender Fachbeitrag des SG 51, der die Betroffenheit der windkraftsensiblen Schutzgüter darstellt, wurde bereits im Januar 2024 erstellt und hat in seinen wesentlichen Bestandteilen weiterhin Gültigkeit. Wie dort bereits erläutert, wird neben den ebenfalls windkraftsensiblen Arten Schwarzstorch und Wanderfalke der „kollisionsgefährdete Wespenbussard als Schutzgut im SPA-Gebiet 6022-471 Spessart gelistet. Laut Managementplan ist er im SPA Spessart flächig verbreitet und das Gebiet ist für den Erhalt der Art in Bayern von wichtiger Bedeutung. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Managementplans wurden 27 Reviere im gesamten Gebiet festgestellt. Aufgrund der heimlichen Lebensweise gibt es allerdings kaum Nachweise aus den letzten Jahren. Dennoch ist entsprechend des Managementplans von einer flächendeckenden Verbreitung des Wespenbussards im SPA-Gebiet 6022-471 Spessart auszugehen.“ Der Fachbeitrag kommt zu dem Fazit, dass „im Sinne der Natura 2000 Verträglichkeit ein Puffer von 1000 m um

das SPA-Gebiet 6022-471 Spessart freizuhalten ist, um den Erhaltungszustand des im SPA flächig verbreiteten Wespenbussards nicht zu beeinträchtigen“. Auch in der Zuarbeit zu den Standortdatenblättern durch das SG 51 wird dieser Sachverhalt noch einmal dargestellt. Darüber hinaus werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in die Betrachtung aufgenommen. Die Zuarbeit entspricht somit den im UMS / WMS genannten Voraussetzungen: „Der kollisionsgefährdete Wespenbussard wird als Schutzgut im SPA-Gebiet 6022-471 Spessart gelistet. Laut Managementplan ist er im SPA Spessart flächig verbreitet und das Gebiet ist für den Erhalt der Art in Bayern von wichtiger Bedeutung. Die innerhalb der Potenzialfläche sowie im nahegelegenen SPA-Gebiet vorhandenen großflächigen Wälder eignen sich gut als Brut- und Nahrungshabitat für den Wespenbussard, eine Betroffenheit kann daher nicht pauschal ausgeschlossen werden. Innerhalb des Vorranggebiets liegen attraktive Nahrungshabitate für den Wespenbussard. Die vorhandenen Waldinnensäume, die Fehlstellen im Wald sowie die vielen Waldwege bieten auch durch die bewegte Topographie eine hohe Zahl besonnener Randstrukturen. Diese sind für die bevorzugte Beute des Wespenbussards – soziale Faltenwespen, insbesondere die deutsche und die gemeine Wespe – gut geeignete Habitate, sodass mit einer regelmäßigen Frequentierung zu rechnen ist. Dieses durch die zu erwartende Nahrungssuche und die damit verbundenen Flüge bedingte, signifikant erhöhte Tötungsrisiko kann durch die zur Verfügung stehenden Maßnahmen nicht ausreichend gesenkt werden. Zwar wäre eine umfangreiche phänologiebedingte Abschaltung möglich, jedoch widerspricht dies der Zumutbarkeitsklausel, sodass diese Maßnahme nur wenige Tage bis einzelne Wochen im Jahr umgesetzt werden könnte. Auch eine kleinräumige Standortwahl oder die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten ist aufgrund der vielen geeigneten Strukturen nicht ausreichend. Es ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wespenbussard und somit des SPA-Gebietes Spessart auszugehen. Das Projekt ist demnach gem. § 34 Absatz 2 unzulässig. Das für eine

ausnahmsweise Zulässigkeit gem. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG erforderliche Ausbleiben zumutbarer Alternativen ist nicht ersichtlich. Um eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wespenbussard des SPA-Gebietes zu vermeiden ist ein Puffer von 1.000 m um das SPA-Gebiet zwingend von WEA freizuhalten.“ Das SG 51 hält an den bisherigen Stellungnahmen fest. Die Gebiete W32 und W34 sind entsprechend aus dem Regionalplan zu streichen oder der Flächenumgriff ist so anzupassen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes ausgeschlossen werden kann.

Fazit Die Unterlagen sind entsprechend der oben genannten Punkte anzupassen. Die Gebiete W32 und W34 sind entsprechend aus dem Regionalplan zu streichen oder der Flächenumgriff ist so anzupassen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes ausgeschlossen werden kann

Ergänzende Stellungnahme (27.1.2025)

Wegen ihrer Lage unmittelbar am Westrand des SPA "Spessart" und der daraus resultierenden Betroffenheit des Wespenbussards mussten wir in unserer Stellungnahme vom 19.12.2024 die Windenergiegebiete W32b und W34 ablehnen. Inzwischen hat uns die Information erreicht, dass im Rahmen des Forschungsprojekts des LfU zur Erprobung des Antikollisionssystems "Identi-flight" in Fuchstal (Oberbayern) der Versuch unternommen wird, das System auch für den Wespenbussard zu zertifizieren. Dazu wurden bereits die Erkennungsalgorithmen für den Wespenbussard in das neuronale Netzwerk der Anlage aufgenommen. Erste Ergebnisse werden nach der Brutsaison 2025 erwartet. Im Falle einer erfolgreichen Zertifizierung des Antikollisionssystems könnte der nötige Abstand der Windenergiegebiete zum SPA "Spessart" deutlich verringert werden. Ein Mindestabstand zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des SPA wird aber auch bei Verwendung von Antikollisionssystemen erforderlich sein. Aktuell lässt sich nicht abschätzen, wie groß dieser Mindestabstand sein

			muss, da hierfür artspezifische und anlagenspezifische Parameter berücksichtigt werden. Im Fall Fuchstal sind für den Rotmilan aktuell 335 m um den Mastfuß angesetzt. Da weder der voraussichtliche Mindestabstand noch der Wirkungsgrad des möglichen zukünftigen Antikollisionssystems absehbar sind, ist vorsorglich mindestens der Nahbereich von 500 m (gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 Abschnitt 1 BNatSchG) um die Grenzen des SPA-Gebietes freizuhalten. Daher könnte aus Sicht von Sg. 51 nahezu das gesamte W32b und die äußerst westlichen Teile von W34 zunächst als Vorbehaltsgebiete im Regionalplan mitgeführt werden (Mindestabstand zum SPA: 500 m). Als wesentliche Auflage wäre dafür die Anlage eines zertifizierten Antikollisionssystems für den Wespenbussard vorzusehen. Abschließende, verbindliche Aussagen zu diesen beiden Gebieten sind jedoch erst nach einer erfolgreichen Zertifizierung des Antikollisionssystems möglich.
F1055, M667	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Landesbund für Vogelschutz Bezirksgeschäftsstelle Unterfranken	Die erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes 6022-471 durch W32 und W43 ist allein schon durch die erhebliche Beeinträchtigung des eigenständig zu betrachtenden Erhaltungsziels Wespenbussard bereits gegeben. Potenzielle Bruthabitate liegen im direkten Wirkungsbereich. Nachstehend werden die relevanten Beurteilungskriterien behandelt. Gemäß Anlage 1 zu § 45 Absatz 1 bis 5 des BNatSchG gehört der Wespenbussard zu den kollisionsgefährdeten Arten. Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich (500 m Zone), so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht (§ 45 b BNatSchG). Gemäß Standarddatenbogen (SPA-Gebiet 6022 471) beträgt die Populationsgröße nur 10 Paare, wodurch bereits durch einen einzigen Revierverlust eine erhebliche Beeinträchtigung resultiert. Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich (500 m Zone) und geringer als der zentrale Prüfbereich (1000 m Zone) ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür,

dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit 1. die signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder 2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird. Fazit: Die Vorranggebiete W 32 und W34 sind zu streichen, da die Abstandskriterien unterschritten werden und ein strenger Vorsorgegrundsatz bei der SPA-Verträglichkeit gilt. Bruten im Überlappungsbereich sind anzunehmen, die einzige ausreichende Schutzmaßnahmen mit einer Abschaltung tagsüber von März bis August würde zur Unwirtschaftlichkeit des Vorhabens führen. Den entscheidenden Bewertungsschritt im Rahmen der FFH-VP stellt die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen dar. Die Erheblichkeit kann immer nur einzelfallbezogen ermittelt werden, wobei als Kriterien u. a. Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung heranzuziehen sind. Rechtlich kommt es darauf an, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um die Unzulässigkeit eines Projekts oder Plans auszulösen. Abb. 4: W32 und W34 sowie Abstandszone bzgl. SPA-Gebiet

M314, M454, P9	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Greenpeace Deutsche Sektion e.V.	Tabelle: Problematisch sind aus ökologischen Gründen: SPA 6022-471, südl. Teilfl. 4.663 ha, Abstand 200m, FFH 6022-371, südl. Teilfl. 3.615 ha, Abstand 200m Tabelle: Problematisch aus Sicht des Wasserschutzes: Direkt angrenzend an Trinkwasserschutzgebiet

III			Tabelle: Bewertung: Ablehnung der kompletten Fläche: Diese Fläche sollte wegen der Nähe zum SPA und FFH aus der Kulisse entnommen werden
M545, M639	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	W34 / Eselshöhe / Heimbuchenthal, Mespelbrunn Die Vorranggebiete W32 und W34 liegen im Wirkbereich des SPA-Gebietes Spessart, mit potenziellen Bruthabitaten des Wespenbussards auch im Überlappungsbereich. Von einer erheblichen Beeinträchtigung dieser kollisionsgefährdeten Art ist auszugehen. Das Vorranggebiet W34 sollten daher gestrichen werden
F167, M243	Privat		Ganz viele Vorrangflächen tangieren Wasserschutzgebiete oder liegen trotz Prüfung im Trinkwassereinzugsbereich, wie z. B. W38, W40, W32, W34, W51, W46, W57, W62, W27, W39, W46! Ich bitte um Zusendung der wissenschaftlichen Trinkwasseruntersuchung. Trinkwasser ist unser höchstes Gut. Bei der Offenlegung des Planungsentwurfes am 01.10.2024 im Landratsamt Aschaffenburg wurden prompt alle Flächen einstimmig, ohne Gegenstimme, ohne Diskussion, ohne einen einzigen, kritischen Einwand von allen Bürgermeistern aus den Landkreisen Miltenberg und Aschaffenburg beschlossen. Auch dem Eilantrag der Gemeinden Mespelbrunn und Heimbuchenthal, die Fläche W34 doch mit aufzunehmen, die vorher vom Regionalen Planungsverband entfernt wurde, da sie das Natura 2000 Schutzgebiet tangiert, wurde ebenfalls einstimmig ohne Gegenstimme zugestimmt. [...]
F447, F448	Privat		Heimbuchenthal ist ein Luftkurort, wird für den Tourismus unattraktiv werden
F1025	Privat		W34 "Das Vorranggebiet liegt nahe des FFH-Gebiets „Spessart“. Windkraftsensible Fledermausarten sind nicht als Erhaltungsziele des FFH-Gebiets gelistet." -> Ernsthaft? Man listet es einfach nicht, dann ist es auch kein Problem? DAS DARF NICHT SEIN! Auch hier: Wespenbussard
M62	JUWI GmbH		Im Folgenden möchten wir im Planentwurf enthaltene Vorranggebiete bestätigen, bei denen aufgrund von starker Eignung ein hohes Maß an Planungssicherheit besteht, dass auf diesen Flächen Windenergieanlagen realisierbar sind. [...] * W32 Königshöhe + W34 Eselshöhe (LK Miltenberg & Aschaffenburg; Mespelbrunn, Heimbuchenthal, Waldaschaffer Forst) [...] Wir empfehlen, die aufgeführten Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. [...] 3.2 Entwurfsfläche W 32 + W34 (Königshöhe, Eselshöhe) Landkreis/e Miltenberg, Aschaffenburg

Gemeinde/n Mespelbrunn, Heimbuchenthal, Waldaschaffer Forst
Flächengröße ROP: W34: 75 ha, W32: 97 ha
Erweiterungspotenzial: W34: auf bis zu 178 ha, W32: auf bis zu 198 ha
Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe WK 32: 6 m/s, WK 34: 5,6 m/s
Pot. WEA-Anzahl / Gesamtleistung Bis zu 11 WEA (82,5 MW)
ROP-Festlegung bisher Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Schutzzone im Naturpark, Vorranggebiet Wasserversorgung (T15.2), festgesetztes Wasserschutzgebiet
FNP-Festlegung bisher W32: Bauaushublagerplatz, Wasserschutzgebiet, W34: Fläche für Wald, Schutzgebiet für Grundwassergewinnung
Bestandsbeschreibung (Realnutzung) Forstwirtschaftliche Nutzung
Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
Um die Schall- und Lärmemissionen gering zu halten, empfehlen wir einen Siedlungsabstand von 900 m zur geschlossenen Siedlung und mindestens 540 m zum Außenbereich. Diese Abstände werden eingehalten.
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Auf den Flächen selbst befinden sich keine Restriktionen, die den Schutzgütern entgegenstehen.
Der Wald ist größtenteils von Fichtengehölzen geprägt. Diese waren in den vergangenen Jahren stark den Einflüssen des Borkenkäfers ausgesetzt, wodurch eine Projektierung auf derzeitigen Kalamitäten in enger Absprache mit den Flächeneigentümern angestrebt wird.
Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft
Das nördlich an W32 angrenzende, sowie das südlich an W34 angrenzende Wasserschutzgebiet wird von der Entwurfskulisse, sowie dem von uns ermittelten Erweiterungspotenzial ausgespart. Folglich ist sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter
Die Landschaftsbildbewertung wird vom LfU als sehr hoch eingeschätzt. Dies entspricht der Wertigkeitsstufe 5.
Infrastruktur & Luftfahrt
Es bestehen keine Restriktionen der Luftfahrt oder Infrastruktur, die der Umsetzung eines Windenergievorhabens entgegen
Projektkonstellation
[...]. Auch die geringen Restriktionen wirken sich positiv auf die erwartete Umsetzungsdauer des Projekts aus.
Projektrealisierung
Die Erschließung der beiden Flächen lässt sich durch die unmittelbar angrenzende St2312, welche teilweise entlang der Autobahn A3 verläuft, gut sicherstellen. Teilbereiche

der Entwurfskulisse weisen jedoch eine große Hangneigung auf. Diese Bereiche sind nicht zur Beplanung mit Windenergieanlagen oder zur temporären Bebauung (z. B. Kranausleger) geeignet. Folglich sind diese Bereiche auszusparen.

Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der aufgeführten Aspekte bestätigen wir die Eignung der Flächen W32 & W34 zur Ausweisung als VRG für Windenergienutzung. Der Standort eignet sich dank positivem Eigentümerinteresse, sowie guten Windverhältnissen bei geringen Restriktionen ausgezeichnet für die Umsetzung eines Windenergievorhabens. Auf Basis unserer Datengrundlage zur Hangneigung empfehlen wir jedoch den Flächenzuschnitt anzupassen. Gleiches gilt für die Hinweise aus Kapitel 2.1 bzgl. Vorsorgeabstand zu Verkehrswegen. Darüber hinaus sehen wir keine Veranlassung einen Puffer von ca. 200 m zum naheliegenden Vogelschutzgebiet festzulegen, weswegen sich ebenfalls Abweichungen in unserem Flächenzuschnitt ergeben. Die Entwurfsflächen bieten des Weiteren Potenzial zur Erweiterung um insgesamt 204 ha.

Zusammenfassung Öffentlichkeit

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorranggebiet für Windenergie im Hochspessart wurden allgemeine Einwände und Bedenken geäußert. Es wurde betont, der Spessart sei das größte zusammenhängende Mischwaldgebiet Deutschlands und erfülle unersetzliche Funktionen für Klimaschutz, Trinkwasserversorgung, Natur und Erholung, die durch den Bau von Windenergieanlagen gefährdet würden. Es wurde angeführt, Windenergieanlagen könnten zur "Verspargelung" der Landschaft führen, das Landschaftsbild und das Erholungsgebiet dauerhaft zerstören, den Tourismus beeinträchtigen sowie das kulturelle Erbe und den Status als Luftkurort beschädigen. Genannt wurden ferner eine Gefährdung des Trinkwassers durch potenziell giftige Stoffe wie PFAS, SF₆, Mikroplastik oder durch Öle und Chemikalien, die bei Bau und Betrieb in Boden und Wasser gelangen könnten. Zudem wurde auf den drohenden Verlust von Biodiversität und Lebensräumen für seltene Tier- und Pflanzenarten hingewiesen, insbesondere für geschützte Arten wie Rotmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard oder Fledermäuse. Weitere Einwände betrafen Befürchtungen zu einem hohen Flächenverbrauch und Bodenversiegelung durch große Fundamente und breite Zufahrtswege, die zusätzlich die Gefahr von Überschwemmungen erhöhen könnten. Es wurde auf eine befürchtete Waldbrandgefahr und die mögliche Austrocknung der Wälder hingewiesen, ebenso wie auf eine Erhöhung von Lärm, Infraschall, Schattenwurf und gesundheitliche Belastungen. Außerdem wurde die Wertminderung von Immobilien sowie die Einschränkung privater und öffentlicher Belange wie Lebensqualität, Nachtruhe und Erholungswert angeführt.

5.8.2 Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen

Naturschutzfachliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu den vorgebrachten Äußerungen	Fledermäuse Wie bereits im Standortdatenblatt erwähnt, sind keine windkraftsensiblen Fledermausarten als Erhaltungsziel des FFH Gebiets „Spessart“ gelistet. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und des Erhaltungszustands ist somit nicht ersichtlich. Generell kann eine Betroffenheit von Fledermäusen durch den Betrieb von Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden, da die in Deutschland vorkommenden Arten vielfältige Lebensräume bewohnen. Für bestimmte Fledermausarten, die beispielsweise im freien Luftraum jagen oder zu den weit ziehenden Arten zählen, kann jedoch ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA auftreten. Im Windenergieflächenbedarfsgesetz wird deshalb grundsätzlich ein Monitoring (Überwachung) von Fledermausaktivitäten im Gondelbereich und eine Abregelung (zeitweiligen Abschaltungen) der Windenergieanlagen vorgegeben, um das Tötungsrisiko für Fledermäuse, unabhängig von der Art, zu minimieren. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann so bei kollisionsgefährdeten Fledermausarten durch die Schutzmaßnahmen der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb der Signifikanzschwelle gesenkt werden. Durch diese effektive Maßnahme lässt sich die Anzahl der verunglückten Fledermäuse an WEA erheblich verringern. Eine über das Monitoring und die Abregelung der WEA hinausgehende Berücksichtigung von Fledermausvorkommen ist deshalb nur dann erforderlich, wenn dem Planungsträger spezifische Erkenntnisse z. B. zu Wochenstuben und Überwinterungsquartieren vorliegen. Die im Beteiligungsverfahren zusätzlich eingereichten artenschutzfachliche Hinweise etwa zu Fledermäusen, werden - sofern relevant - in den Umweltbericht übernommen.
Abwägung	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen auch Stellungnahmen zum vorliegenden Vorranggebiet ein. Hier aufgelistet und behandelt werden raumspezifische Argumente mit direktem Bezug zur Fläche. Äußerungen, die grundsätzliche Argumente für oder gegen Windenergie ohne konkreten räumlichen Bezug zum VRG vorbringen (siehe u. a. obenstehende Kurzzusammenfassung), fließen in die jeweiligen thematischen Kapitel unter Kapitel 3 ein. Die <u>Gemeinde Heimbuchenthal</u> befürwortet VRG-W34. Die <u>Gemeinde Mespelbrunn</u> steht W34 <u>positiv</u> gegenüber, weist jedoch auf Denkmalschutzbelange im Umfeld der Fläche hin. Die beiden benannten Denkmäler sind gemäß bayerischer Denkmalliste als Baudenkmäler eingestuft (Wasserschloss Mespelbrunn (D-6-71-141-7) und Wallfahrtskirche Hessenthal (D-6-71-141-12)). Sie sind nicht als „landschaftsprägende Baudenkmäler“ und auch nicht als „besonders landschaftsprägende Baudenkmäler“ definiert. Am 01.07.2023 ist eine Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) in Kraft getreten. Damit ist bei der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von WEA nur in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden

Denkmälern“ (Art. 6 Abs. 5 bzw. Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 BayDSchG) bzw. bei möglichen Auswirkungen auf den Bestand eines Bodendenkmals (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 BayDSchG) eine denkmalrechtliche Erlaubnis vorgesehen. In der Region Bayerischer Untermain wurden folgende Baudenkmäler/Ensemble als besonders landschaftsprägend festgelegt: Pompejanum (Aschaffenburg), Schloss Johannisburg (Aschaffenburg), Altstadt Klingenberg a.Main und Altstadt Miltenberg. Für die beiden benannten Denkmäler in Mespelbrunn wurde eine Sichtbarkeitsanalyse mit Hilfe des Bayernatlas durchgeführt. Eine begrenzte Sichtbarkeit von WEA in den Gebieten W32 bzw. W34 (Rotor) abhängig vom konkreten Standort und Anlagentyp ist von den beiden benannten Baudenkmälern grundsätzlich möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Abstand zum SPA-Gebiet „Spessart“: Der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Unterfranken wird gefolgt. Das Windenergiegebiet W34 wird dementsprechend auf einen Mindestabstand zum SPA-Gebiet von 500 m reduziert und zu einem Vorbehaltsgebiet herabgestuft. Die benannten Auflagen sind in den zu ändernden Standortdatenbogen aufzunehmen, das Gebiet in VBG-W34 umzubenennen und mit den Flächen von W32, die ebenfalls innerhalb des Abstands 500 m bis 1.000 m zum SPA-Gebiet liegen, zum neuen VBG-W34 zusammenzuführen. Mit der Verkleinerung, Herabstufung und Umbenennung des Windenergiegebiets W34 sind keine zusätzlichen, bislang nicht im VRG-W32 oder VRG-W34 enthaltenen Flächen betroffen, es geht keine zusätzliche Neuausweisung eines Gebietes einher und es entstehen keine neuen Beachtungspflichten. Die weiteren Stellungnahmen im Hinblick auf das SPA-Gebiet mit der Forderung der Streichung des Gebietes W34 (u. a. Greenpeace, LBV, Bund Naturschutz) werden zur Kenntnis genommen; es wird auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde verwiesen.

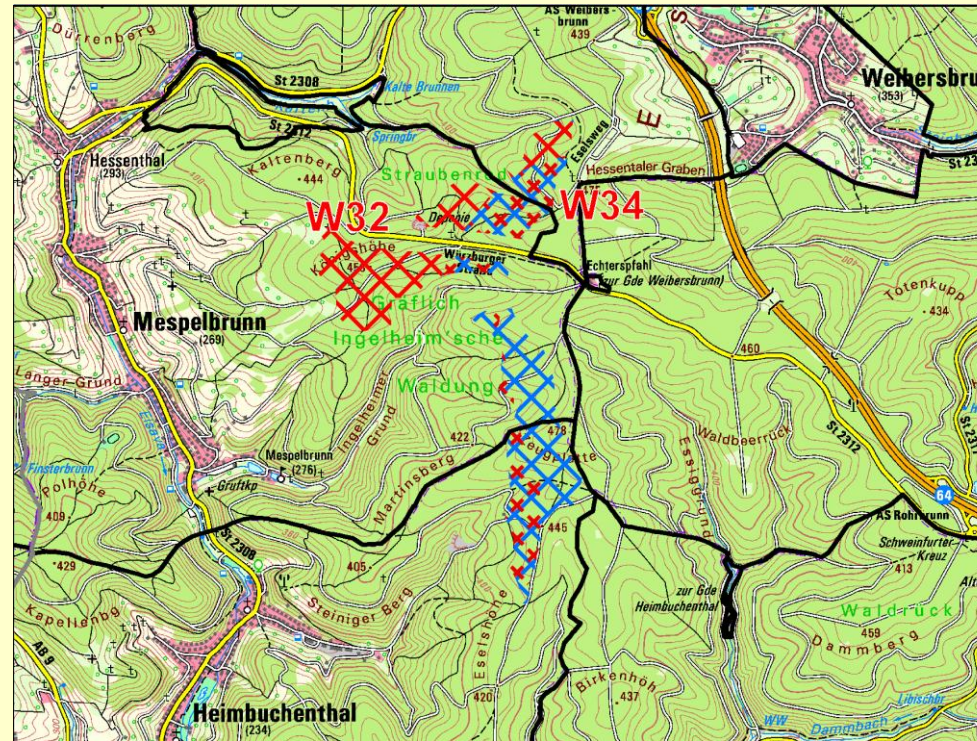
Pauschale Kritik an der Nichtauflistung von Fledermausarten im FFH-Gebiet Spessart: Auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zur Einwendung wird verwiesen. Es sind keine Änderungen veranlasst.

Abstände zu FFH-Gebiet „Spessart“ vergrößern: Die höhere Naturschutzbehörde hat die Lage des FFH-Gebietes zum VRG-W34 wie folgt bewertet (siehe Standortdatenblatt): „Das Vorranggebiet liegt nahe des FFH-Gebiets „Spessart“. Windkraftsensible Fledermausarten sind nicht als Erhaltungsziele des FFH-Gebiets gelistet. Aufgrund des Abstandes des Vorranggebiets zum FFH-Gebiet ist nicht von einer erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigung auszugehen“. Siehe auch Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu den vorgebrachten Stellungnahmen.

Luftkurort und negative Folgen für den Tourismus: Zum Umgang mit Kurgebieten wird auf die Auswertung der Stellungnahmen zu VRG-W51 verwiesen (Luftkurort Mönchberg). Aufgrund der erhöhten Vorsorgeabstände von mindestens 1.000 m ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Die geschlossenen Siedlungsbereiche Heimbuchenthals sind vom VRG-W38 mindestens 1.300 m entfernt, vom VBG-W34 mindestens 1.500 m. Der RPV hat damit bereits Vorsorge getroffen, auch empfindlichere Nutzungen mit einem ausreichenden Abstand zu VRG-W zu versehen. Eine Überprägung der Landschaft im Umfeld des Luftkurortes Heimbuchenthal ist nicht zu befürchten, ebenso keine Umfassung. Die erwartete Sichtbarkeit aus der Ortslage Heimbuchenthal ist

	aufgrund der Abstände und der Topografie als gering zu bewerten. Zur allgemeinen Einwendung bzgl. negativer Folgen auf den Tourismus wird auf die Behandlung im allgemeinen Teil (Kapitel 3) verwiesen. Kritik an Aufnahme von VRG-W34 im Rahmen der Verbandsversammlung am 01.10.2024 und an der Einstimmigkeit des Beschlusses: Der Antrag der Gemeinden Mespelbrunn und Heimbuchenthal ging entsprechend der Satzung und Geschäftsordnung des RPV Bayerischer Untermain ein und wurde dementsprechend in der Sitzung behandelt. Die Verwaltung empfahl die Wiederaufnahme der Gebiete entsprechend dem damals vorliegenden Antrag. Die anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung folgten dieser Empfehlung einstimmig. Die nun vorliegende Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zeigt, dass zumindest Teilflächen von W32 und W34 weitergeführt werden können. Die Kritik an der Einstimmigkeit des Beschlusses wird zur Kenntnis genommen. Hinweise zur Topografie: Das VRG-W ist im Flächenumfang so gewählt, dass im regionalplanerischen Maßstab möglichst geeignete Flächen umfasst sind und steile Hanglagen ausgespart werden. Flächen mit Hangneigungen von mehr als 10 Grad können im Rahmen der Auswertung dargestellt und fachlich berücksichtigt werden, sind aber nicht automatisch ausgeschlossen. Bereiche mit einer zusammenhängend sehr hohen Hangneigung wurden in der Regel vorsorgend nicht weiterverfolgt, sondern es wurden solche Flächen ausgewiesen, die zumindest stellenweise über ebenere Bereiche für die Aufstellung von Windenergieanlagen verfügen. Die tatsächliche Realisierbarkeit von Windenergieanlagen in der jeweiligen Topografie kann erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens anhand der konkreten Standorte festgestellt werden. Konkrete standortbezogene Geländeänderungen und damit möglicherweise einhergehende konkrete Eingriffsminimierungen sind nicht Gegenstand des regionalplanerischen Verfahrens. Landschaftsbild: Eingriffe in das Landschaftsbild und damit einhergehende punktuelle Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind in gewissem Umfang bei der Errichtung von Windenergieanlagen unvermeidlich. Das Windenergiesteuerungskonzept berücksichtigt diesen Belang, sodass es keinerorts zu einer weitläufigen technischen Überprägung des Landschaftsbildes kommt sowie die Erholungsfunktion nicht maßgeblich gemindert wird. Das Standortdatenblatt stellt die Abwägung zur Eignung und Landschaftsbild dar, wonach die gute Erschließbarkeit, die sehr gute Windhöflichkeit sowie die geringen bestehenden Konflikte für die Ausweisung dieser Fläche auch im hochwertigen Bereich des Spessarts sprechen. Aufgrund der erheblichen Reduktion der Fläche (Abstand SPA-Gebiet) und der Herabstufung zum VBG-W wird der optische Eindruck vermindert und damit auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes reduziert.
Änderungsvorschlag	Auf Grundlage der vorstehenden Abwägung wird der Flächenumfang so geändert, dass zum SPA-Gebiet Spessart ein Mindestabstand von 500 m eingehalten wird. Das Gebiet wird von einem Vorranggebiet zu einem Vorbehaltsgebiet herabgestuft, die bisherigen Flächen des W32 im Abstand zwischen 500 m und 1.000 m zum SPA-Gebiet Spessart werden diesem VBG-W34 zugewiesen. Der ursprüngliche Umfang des VRG-W34 reduziert sich von 75 ha durch die Neuabgrenzung auf 59 ha als VBG-W34. Die Tekturkarte 9 sowie

das Standortdatenblatt sind entsprechend zu ändern. Darüber hinaus ist die neue Festlegung 5.2.3-09 zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von WEA (VBG-W) zu ergänzen und entsprechend zu begründen. Auch werden redaktionelle Änderungen an den gesamten Fortschreibungsunterlagen zur zusätzlichen Benennung von VBG-W notwendig.



Maßstab: 1:50.000

Region 1

-  Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
-  Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
-  (Teilweise) Rücknahme von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen
-  Windenergieanlagen (in Betrieb)
-  Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

-  Vorranggebiete
-  Vorranggebiete (im Verfahren)
-  Windenergieanlagen (in Betrieb)
-  Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Das Standortdatenblatt zu VBG-W34 (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) ist wie folgt zu ändern:

- Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Boden“: „Im VBG-W können nichttrisskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Werden bei der Baugrunderkundung bzw. der Bauausführung Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen.“

Beschlussvorschlag

Entsprechend dem Änderungsvorschlag wird das Gebiet W34 „Eselshöhe“ in reduzierter und neu abgegrenzter Form als VBG-W34 in den Regionalplan aufgenommen. Die Verfahrensunterlagen sind inklusive eines neuen Grundsatzes 5.2.3-09 zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von

Windenergieanlagen zu ändern und zu ergänzen. Die Begründung ist gemäß dem Änderungsvorschlag zu W34 anzupassen.

Die Verbandsversammlung stellt fest, dass es sich dabei lediglich um die Reduktion und die teilweise Herabstufung bisheriger VRG-W handelt und hierdurch keine neuen Beachtenspflichten entstehen und auch die Grundzüge der vorgelegten Planung nicht wesentlich geändert werden.

5.9 VRG-W36 – „Dachsberg“

5.9.1 Eingegangene Stellungnahmen

ID	Beteiligte	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F110	Stadt Aschaffenburg	Nur zwei der ausgewiesenen Gebiete zur Errichtung von Windenergieanlagen (Dachsberg und Hohe Warte) betreffen Belange des Denkmalschutzes in Aschaffenburg. Die Gebiete befinden sich in ca. 10 km Entfernung zu den relevanten, besonders landschaftsprägenden Baudenkmalen der Stadt Seite 3 Aschaffenburg (Pompejanum und Schloss Johannisburg). Der Bewertung, dass erhebliche Beeinträchtigungen dieser besonders landschaftsprägenden Baudenkmale nicht zu erwarten sind, kann seitens der Denkmalschutzbehörde der Stadt Aschaffenburg zugestimmt werden.
F1000	Markt Großostheim	Im Rahmen des o. g. Beteiligungsverfahrens werden seitens des Marktes Großostheim keine Einwendungen vorgetragen
F296, P311	Landratsamt Miltenberg	Artenschutz: In oder direkt angrenzend an die nachfolgenden Vorranggebiete sind der uNB MIL Nachweise von kollisionsrelevanten Arten bekannt: [...] • W36 Rotmilan (2012): In ca. 430 m Entfernung im Osten VRG W36 - Dachsberg Das Vorranggebiet W36 Dachsberg liegt in einem Abstand von ca. 1900 Meter zur Wohnbaufläche Reitschule Reinhard das zu Niedernberg zugehörig ist.
M53	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – Bei den geplanten Ausweisungen W 2 a und b, W 6, W 27, W 36, W 32, W 39 und W 46 können hier nicht-erfahren Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden
M314, M454, P9	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Greenpeace Deutsche Sektion e.V. Tabelle: Problematisch sind aus ökologischen Gründen: Fläche ausgewiesen als Klimaschutzwald + 1 ha Wald in Wertstufe 4 Tabelle Bewertung: Teilfläche möglich, Veränderung der Flächenkulisse notwendig: Nachdem der Wald als Klimaschutzwald

			ausgewiesen wurde, muss hier nochmal die Kulisse nachgeschärft werden, nämlich auf ausschließlich reine Nadelwaldflächen. Laubwälder sollten hier ausgenommen werden. Auch Wald der Wertstufe 4 sollte ausgespart werden.
M545, M639	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	W36 / Dachsberg / Großostheim, Niedernberg Der BUND Naturschutz verweist darauf, dass hier Klimaschutzwald betroffen wäre
F46, M114	Privat (Reitstall Lindenhof)	Die geplante Fläche des Vorranggebietes W36 liegt in einem Gebiet, das für zahlreiche Tierarten, darunter auch geschützte Arten wie Fledermäuse und Greifvögel, von großer Bedeutung ist. Der Betrieb von Windkraftanlagen stellt eine Gefahr für diese Arten dar, insbesondere durch Rotorblattschlag und Lebensraumverlust [...] Die Nähe des Vorranggebietes W36 zu Wohngebieten sorgt für erhebliche Bedenken hinsichtlich der Lärmbelästigung durch die Rotoren sowie der Belastung durch den sogenannten Schattenschlag. Auswirkungen auf den Reitstall Lindenhof: Besonders kritisch ist die unmittelbare Nähe (ca. 500m) des Vorranggebietes zum Reitstall Lindenhof und zum Wohnhaus im Talweg 189 (350m). Wir haben große Bedenken, dass die Geräuschemissionen und der Schattenwurf unseren Lebensstandard enorm reduzieren [...] Eigentum durch ein oder mehrere Windräder enorm an Wert verlieren wird.	
F525, F764, F855, F1014, M35, M36, M367, M413, P375, M534	Privat	<i>Hinweis: Im wesentlichen gleichlautende Stellungnahmen mit teilweise ergänzten oder unterschiedlichen Details. Diese Zusammenfassung enthält die Argumente mit konkretem Bezug zu VRG W36.</i> Eine Genehmigung zur Errichtung von Windenergieanlagen stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner persönlicher Belange dar [...] Ich bin ganz besonders persönlich betroffen von Fragmentierung und Zerstörung von Naherholungsgebiet von im VRG W39 und VRG W36 [...] halte ich mich im Bachgauer Gemeindewald und in der umliegenden Region täglich auf, gehe dort spazieren und finde Ruhe und Erholung. Ich genieße insbesondere den Aufenthalt in den Waldgebieten. Der Wald trägt in erheblichem Maße positiv zu meiner Gesundheit bei, nicht nur körperlich, sondern auch mental und geistig. Durch den Bau von Windindustrieanlagen im Wald wird dieser fragmentiert und das darin befindliche Ökosystem mit seinen positiven Auswirkungen auf mein Wohlbefinden (u. a. gefilterte Luft, Geruch von Terpenen, beruhigendes Vogelzwitschern, Freude über ungestörte Tier und Pflanzenwelt) nachhaltig zerstört, somit ist der Erholungswert zumindest deutlich gemindert, wenn nicht gar aufgehoben [...]	

		Mangelnde Information bezüglich der Anzahl der Windenergieanlagen für mich als Bürger [...] Wertverlust unserer Immobilie durch den Bau von Windenergieanlagen im VRG W39 und VRG W36. [...]
F749, M493	Privat	Dieses Vorhaben betrifft nicht nur die direkten Anwohner der Gemeinden in denen Windkraftanlagen geplant und gebaut werden sollen, sondern auch alle Bürger in und um Aschaffenburg, da Ihre Region ein wichtiges Naherholungsgebiet für die gesamte Umgebung darstellt. Windkraftanlagen in Bayern erreichen im Durchschnitt eine Höhe zwischen 80 und 150 Metern über Grund, was sie somit auch aus großer Entfernung sichtbar machen. Bei dieser Höhe der Windkraftanlagen, habe auch ich einen direkten Blick auf die geplanten Windräder im Aschaffener Umland [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit	Im Rahmen der eingegangenen Stellungnahmen zum Vorranggebiet für Windenergie W36 werden Bedenken hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naherholungswerts geäußert. Kritisiert wird insbesondere, dass die geplante Fläche in einem für zahlreiche, teils geschützte Tierarten, darunter Fledermäuse und Greifvögel, bedeutenden Gebiet liegt. Gefahr bestehe durch Rotorblattschlag und Lebensraumverlust. Mehrfach wird auf unmittelbare Nähe zu Wohngebieten und Einrichtungen, wie dem Reitstall Lindenhof, verwiesen, wodurch erhebliche Bedenken bezüglich Lärmbelästigung, Schattenschlag und einer Minderung des Wohnwertes entstehen. Für Eigentümer wird ein erheblicher Wertverlust der Immobilien befürchtet. Es wird behauptet, der Betrieb der Windenergieanlagen stelle eine Verletzung öffentlicher und persönlicher Belange dar. Die Fragmentierung und Zerstörung von Wald als Naherholungsgebiet wird als persönlich belastend beschrieben. Es wird ausgeführt, dass der Wald positive Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden habe, insbesondere durch saubere Luft, Ruhe und die natürliche Umgebung, was durch den Eingriff dauerhaft gemindert werde. Es werden zudem Sorgen hinsichtlich der Gefahr von SF₆-Gasaustritt, Abrieb von Mikroplastik und gesundheitlichen Auswirkungen durch Infraschall geäußert – unter anderem Herzinfarkte, Schlaflosigkeit und depressive Verstimmungen. Als störend werden außerdem Störfälle, Brände, Trockenheit an Waldrändern sowie der generelle Eingriff in das Ökosystem Wald genannt. Des Weiteren wird die Umweltverträglichkeit der Rohstoffgewinnung (z. B. Neodym, Stahl-Beton-Fundamente), eine unzureichende Recyclingfähigkeit und problematische Entsorgung nach Laufzeitende der Anlagen moniert. Es bestünden Unsicherheiten bezüglich Kostenübernahmen und Haftung beim Rückbau und möglichen Folgeschäden. Mehrfach werden Zweifel an der Wirtschaftlichkeit und am tatsächlichen Nutzen der Windenergie im spezifischen Gebiet geäußert, insbesondere im Hinblick auf geringe Windstärken, mangelnde Speicherkapazität und die Gefahr von Stromabschaltungen. Es wird ferner angeführt, dass der Bau zu großflächigen Rodungen und Bodenversiegelungen führe, was sich negativ auf Klima, Artenvielfalt sowie Wasserhaushalt auswirke. Eine weitere Besorgnis stellt die Verfügbarkeit von Naherholungsraum für die Bevölkerung in Aschaffenburg und Umgebung dar. Kritisiert werden	

darüber hinaus mangelnde Information zu Anzahl und Ausmaß der Anlagen sowie nicht berücksichtigte Gutachten lokaler Naturschützer und Landwirte.

Abschließend wird die Gefährdung der kulturellen Bedeutung des Odenwalds als Lebens- und Wirtschaftsraum und die Gefahr für touristische Einnahmen thematisiert. Die Stellungnahmen sehen in der Umsetzung die Gefahr einer dauerhaften Herabsetzung des Schutzstatus des Waldes und einer Abnahme der Biodiversität.

5.9.2 Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen

Naturschutzfachliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu den vorgebrachten Äußerungen	Der Vogelfundpunkt zu Rotmilan (2012) kann aufgrund des Datenalters nicht berücksichtigt werden.
Abwägung	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen auch Stellungnahmen zum VRG-W36 ein. Hier aufgelistet und behandelt werden raumspezifische Argumente mit direktem Bezug zur Fläche. Äußerungen, die grundsätzliche Argumente für oder gegen Windenergie ohne konkreten Bezug zur Fläche W36 vorbringen, werden in den jeweiligen thematischen Kapiteln unter Kapitel 3 behandelt. Der <u>Markt Großostheim</u> trägt <u>keine Einwände</u> vor. <u>Stadt Aschaffenburg</u>: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Landratsamt Miltenberg</u>: Die Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägungen zum Artenschutz sowie zu den Siedlungsabständen wird verwiesen. Die Hinweise des Bergamtes Nordbayern zu möglichen nichttrisskundigen Grubenbauen werden zur Kenntnis genommen und im Standortdatenbogen ergänzt. Artenschutz: Auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wird verwiesen. Im Beteiligungsverfahren zusätzlich eingereichte artenschutzfachliche Hinweise können nur bei hinreichender zeitlicher und räumlicher Präzisierung, Aktualität sowie Kenntnissen des Erfassers in den Umweltbericht übernommen werden. Hinweise zu Erholung und Landschaftsbild: Eingriffe in das Landschaftsbild und damit einhergehende punktuelle Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind in gewissem Umfang bei der Errichtung von Windenergieanlagen unvermeidlich. Das Windenergiesteuerungskonzept berücksichtigt diesen Belang, sodass es keinerorts zu einer weitläufigen technischen Überprägung des Landschaftsbildes kommt sowie die Erholungsfunktion nicht maßgeblich gemindert wird. Zur Bewertung der Erholungswirksamkeit von Wäldern wurde in der Raumwiderstandsanalyse neben der Landschaftsbildbewertung auf den Waldfunktionsplan für die Region Bayerischer Untermain sowie auf das

BayWaldG zurückgegriffen. Erholungswälder gemäß Art. 12 BayWaldG, in denen eine Rodungserlaubnis zu versagen wäre, wurden als Ausschlusskriterium definiert. Das VRG-W36 ist kein Erholungswald gemäß BayWaldG, auch Erholungswald der Stufe I gemäß Waldfunktionsplan ist nicht betroffen. Im Waldfunktionsplan ist eine großflächige Darstellung als Erholungswald der Stufe II auf 96 % der Fläche des VRG-W festzustellen, was im Standortdatenblatt vermerkt ist. Erholungswälder der Stufe II liegen großflächig in der Planungsregion vor, sie sind ebenso als Erholungsraum stark besucht, jedoch nicht vergleichbar mit Wäldern der Stufe I. Hier soll gemäß Waldfunktionsplan bei der Waldbewirtschaftung Rücksicht auf die Erholung genommen werden. Einen Ausschlussgrund für Windenergieanlagen lässt sich aus dieser Funktionsbeschreibung, Wertigkeitseinstufung und auch aufgrund der Großflächigkeit der Erholungswälder Stufe II nicht herleiten. Aufgrund der Lage im Landschaftsbild der Stufe 4 ist grundsätzlich von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, siehe dazu die Abwägung in [Kapitel 4.2](#) und sich daraus ergebende Änderungen am Entwurf des Umweltberichts. Das Standortdatenblatt stellt die Abwägung zu Eignung und Landschaftsbild dar: „Die siedlungsferne Fläche besteht weitestgehend aus Misch- und Nadelwald mit Anteilen von Laubwald. Sie liegt am Odenwaldrand zwischen Großwallstadt und Großostheim am technisch bereits stark geprägten und weniger prägnanten, auslaufenden Maintal. Die visuelle Leitlinie entwickelt hier keinen starken raumbildenden Eindruck zum Maintal hin. Der Zuschnitt erfolgte u. a. anhand der vorhandenen Topografie und Windhöffigkeit, der bestehenden Siedlungsabstände und der Wertigkeit der Waldflächen. Die Fläche ist hinsichtlich Windhöffigkeit, Erschließbarkeit, Topografie und Entfernung zur Netzinfrastruktur grundsätzlich für Windenergie geeignet und wird deshalb als VRG ausgewiesen“. Dementsprechend wirkt die Fläche landschaftlich vor allem auf das technisch vorgeprägte Maintal, nicht jedoch auf das großflächig als Landschaftsbildstufe 4 ausgewiesene Mömlingtal. Zudem ist aufgrund des geringen Flächenumfangs des VRG nicht von einer großflächigen negativen Einwirkung auf die Landschaft auszugehen. Im vorliegenden Fall wird dem Ausbau Erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG in der Schutzgüterabwägung der Vorrang vor der uneingeschränkten Erhaltung des hochwertigen Landschaftsbildes eingeräumt. Leichte Einflüsse auf die Erholungswirkung sind ebenso grundsätzlich nicht auszuschließen.

Kritik an der **Ausweisung von VRG in Laub- und Mischwäldern**: Zur Identifizierung geeigneter Flächen innerhalb der Wälder wurden umfangreiche Bewertungen durchgeführt – so wurden im Kriterienkatalog 18 Kriterien nur zur Bewertung der Waldflächen eingeführt. Zudem wurden alle Waldflächen und auch die Überplanung der betroffenen Flächen nach VNP-Wald zusätzlichen mit dem AELF / Forstämter vorab abgestimmt. Eine zusätzliche Herausnahme aller Laub- oder gar aller Mischwaldflächen in VRG-W36 ist aufgrund des Flächenumfangs, der Maßstäblichkeit des Regionalplans und aufgrund der Kleinteiligkeit der Waldzusammensetzung nicht zweckmäßig. Die Abstände zu Schutzgebieten wurden korrekt angewandt. Ein generelles Verbot der Errichtung von WEA in Mischwäldern oder Laubwäldern besteht nicht. Im Genehmigungsverfahren ist auf eine möglichst waldschonende Vorgehensweise zu achten und bei der konkreten Standortwahl die Nutzung weniger hochwertiger Bereiche sicherzustellen (siehe Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 des Regionalplans Bayerischer Untermain, Hinweise für die Genehmigungsplanung).

	Hinweise auf betroffenen regionalen Klimaschutzwald: Regionale Klimaschutzwälder erfüllen in räumlicher Nähe dicht besiedelter Gebiete (hier: Maintal und Agglomeration Aschaffenburg) v.a. die Funktion als großflächiges Kaltluftentstehungsgebiet. Diese Funktion wäre auch bei der Errichtung von WEA weiterhin gegeben, weswegen von einer Vereinbarkeit ausgegangen wird. Hinweise auf Betroffenheit der Wertstufe 4 der Schutzgutkarte „Arten und Lebensräume“: Kleinflächige Bereiche höherer naturschutzfachlicher Wertigkeit sind nach Möglichkeit im Genehmigungsverfahren auszusparen / von Anlagenstandorten freizuhalten, siehe dazu die Ausführungen im Standortdatenblatt. Einen rechtlichen oder tatsächlichen Ausschluss auf regionalplanerischer Ebene stellen die Belange nicht dar. Aufgrund der Kleinteiligkeit ist zudem der Ausschluss dieser Flächen nicht zweckmäßig. Es sind keine Änderungen veranlasst. Kritik an mangelnder Information zur Zahl der WEA auch in Nachbargemeinden: Eine Information zur Anzahl der WEA im VRG-W36 kann derzeit nicht gegeben werden. Der RPV führt keine Projektierung aus, sondern legt lediglich Vorranggebiete für WEA fest. Die konkrete Planung der Anlagen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt und ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Regelung und des vorliegenden Verfahrens. Es sind keine Änderungen veranlasst. Siedlungsabstände: Zum Reitstall Lindenhof ist gem. Kriterienkonzept ein ausreichender Mindestabstand eingehalten. Die 600 m Mindestabstand zur Wohnbebauung im Außenbereich „Talweg 189“ sind zusätzlich einzuhalten. Das VRG-W36 ist dementsprechend um ca. 9 ha zu reduzieren. Einwände zu Infraschall, Wertverlust, Eiswurf sowie Carbonfaser, Mikroplastik und weiteren allgemeinen Themen ohne konkreten Flächenbezug: Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen, eine Behandlung erfolgt in den jeweiligen Kapiteln unter Kapitel 3.
Änderungsvorschlag	Auf Grundlage der vorstehenden Abwägung wird der Flächenumfang von VRG-W36 so reduziert, dass die Überlagerung mit der zusätzlichen Abstandsfläche zum Wohnstandort im Außenbereich zurückgenommen wird. Der Umfang des VRG-W36 reduziert sich von 67 ha auf 58 ha. Die Tekturkarte 9 sowie das Standortdatenblatt sind entsprechend zu ändern.

	Region 1 - Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.) - Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.) (Teilweise) Rücknahme von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen - Windenergieanlagen (in Betrieb) - Windenergieanlagen (genehmigt) außerhalb der Region 1 - Vorranggebiete - Vorranggebiete (im Verfahren) - Windenergieanlagen (in Betrieb) - Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme) Maßstab: 1:50.000 Das Standortdatenblatt zu VRG-W36 (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) ist wie folgt zu ändern: - Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Boden“: „Im VRG können nichttrisskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Werden bei der Baugrunderkundung bzw. der Bauausführung Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen.“
Beschlussvorschlag	Entsprechend dem Änderungsvorschlag wird das Vorranggebiet W36 „Dachsberg“ in reduzierter Form in den Regionalplan aufgenommen. Die Begründung ist gemäß dem Änderungsvorschlag zu W36 anzupassen.

5.10 VRG-W38 – „Häuschenshöhe“

5.10.1 Eingegangene Stellungnahmen

ID	Beteiligte	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F106	Landratsamt Aschaffenburg - Untere Immissionsschutzbehörde	Das Landratsamt Aschaffenburg stellt fest, dass das Landhotel „Heimathenhof (Heimbuchenthal) auf Fachkarte 1 nicht als Wohnstandort im Außenbereich farblich dargestellt sei und dementsprechend nicht ersichtlich sei, ob hier ein 600 Meter-Radius geprüft wurde. Augenscheinlich sei der Mindestabstand eingehalten.
F296, P311	Landratsamt Miltenberg	Das Vorranggebiet W38 Häuschenshöhe liegt mehr als 1000 Meter entfernt von Hausen. Die Nächstgelegene Bebauung ist Roßbach und Hobbach [...] Der Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen in geschlossenen Ortsteilen beträgt bei den oben genannten Vorranggebieten jeweils mindestens 1000 Meter. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit aufgrund der vorsorglichen Mindestabstände zur Wohnbebauung zu erwarten. [...] Die in den Standortdatenblättern angegebenen Mindestabstände der Vorranggebiete W38, W63, W69, W70, W74, W76, W77, W78, W79, W82, W83, W88 zu schutzbedürftigen Nutzungen der Gemarkungen Elsenfeld, Amorbach, Eichenbühl, Kirchzell und Schneeberg wurden korrekt festgestellt. Der Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen in geschlossenen Ortsteilen beträgt mindestens 1000 m.
F243	Gemeinde Heimbuchenthal	Mit 14:0 Stimmen beschließt der Gemeinderat einstimmig die Flächen W34 und W38 weiter in die Planungen einzubeziehen.
M698	Markt Eschau	Der Marktgemeinderat erhebt gegen die Ausweisung der Windkraft-Vorranggebiete (VRG) W38 Häuschenshöhe und VRG W40 Agneshöhe im Regionalplan der Region Bayerischer Untermain keine Einwände.
M314, M454, P9	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen) Greenpeace Deutsche Sektion e.V.	Problematisch aus Sicht des Wasserschutzes: Direkt angrenzend an Trinkwasserschutzgebiet III + • Direkt angrenzend an Bodenschutzwald + • Zu prüfen ist hier die Auswirkung von Starkwasserabfluss bei Starkniederschlag

			Bewertung: Zustimmung: Der Nadelwald im Umfeld zeigt schon größere Kalamitätsflächen. Hier sollte, wenn noch nicht geschehen, in den Nadelwaldflächen schnellstens Laubwald eingemischt werden, um die Hangstrukturen zu festigen. Kahlfächen für die WKA werden weitere Kalamitätsflächen an den Rändern fördern.
M704	5. Bundesbehörden	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe	Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) betreibt im fraglichen Gebiet eine seismologische Messstation (MILB2) mit den Koordinaten ---- Nord, --- Ost nach WGS84. Von den in den Planungen enthaltenen Vorranggebieten reichen zwei bis auf knapp über einen Kilometer an den Messstandort heran. Hier kann von erheblichen Auswirkungen auf die Messungen des Standorts ausgegangen werden. Die Beeinflussung der Registrierqualität seismischer Stationen durch Windenergieanlagen ist unstrittig. Dies ist durch zahlreiche wissenschaftliche Veröffentlichungen nachgewiesen, z. B. Neuffer & Kremers, 2017 oder Stammler & Ceranna, 2016. Eine Websuche zum Thema ergibt eine Liste mit wesentlich mehr Artikeln. Dass diese Einwirkungen auch rechtliche Relevanz besitzen, beweisen Urteile der Verwaltungsgerichte in Regensburg und München sowie das letztinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichtshofs München zu Messstationen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) auf der Fränkischen Alb. Abhängig von der Historie und Aufgabe der Messstation sind Windenergieanlagen aber nicht an allen seismologischen Standorten innerhalb eines jeweils festgelegten Abstandsradius ausgeschlossen. Wenn durch geeignete Kompensationsmaßnahmen die Funktionsfähigkeit eines Beobachtungsnetzes erhalten werden kann, können an solchen Standorten auch näherstehende Windenergieanlagen toleriert werden. Dies trifft für die Station MILB2 zu. Eine geeignete Kompensationsmaßnahme ist hier die Errichtung einer zusätzlichen Messstation in der weiteren Umgebung der zukünftig beeinträchtigten Station. Allerdings bindet die Errichtung einer Zusatzstation Personalkapazität (Standort- suche, Durchführung und Bewertung von Testmessungen, Verhandlungen mit Grundstückseigentümern, Herstellung der notwendigen Infrastruktur) und ist auch mit Kosten für Geräte- und

Materialbeschaffung verbunden. Dieser Aufwand, d. h. Beschaffung von Personalkapazität durch Aufträge an Dritte sowie Material- und Geräte-beschaffung muss durch den Verursacher, d. h. durch einen potenziellen Antragsteller geleistet werden. Hierzu wird eine Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und der BGR geschlossen, in der die Details zur Vorgehensweise geregelt sind. Zur Information sind im Folgenden die Schritte skizziert, die im Rahmen eines möglichen Genehmigungsverfahrens diesbezüglich zu durchlaufen sind.

Zur Kompensation der zu erwartenden Störungen der seismologischen Messstation (SMS) MILB2 mit oben genannten Koordinaten, ist im Fall von konkreten Genehmigungsverfahren vom Antragsteller auf seine Kosten eine ergänzende Messstation innerhalb eines geeigneten Abstands von der Station MILB2 zu errichten. Die BGR wird Gebiete vorschlagen, innerhalb derer eine Standortsuche durchgeführt wird. Die ergänzende Messstation muss die folgenden Bedingungen erfüllen, die vom Antragsteller gewährleistet werden müssen:

- Der Abstand zu bestehenden oder geplanten Windenergieanlagen bzw. Windenergie-Vorranggebieten muss mindestens 3 km, besser 5 km betragen.
 - Die technische Eignung des Standortes ist vorab durch Messungen eines hiermit erfahrenen Ingenieurbüros zu erproben und nach Überprüfung durch die BGR zu bestätigen. Die Testmessungen müssen aufbereitet Unruhespektren ergeben, die im relevanten Frequenzbereich (1-20 Hz) mindestens vergleichbare oder bessere (kleinere) Werte aufweisen als die SMS MILB2. Die Messungen sind an anderen potentiellen Standorten zu wiederholen, bis ein geeigneter Standort gefunden ist. Die Beauftragung des Ingenieurbüros erfolgt durch den Antragsteller auf seine Kosten.
 - Der Standort muss über einen Stromanschluss und eine geeignete Internetanbindung mindestens in Form einer ausreichenden Funknetzanbindung (z. B. 4G oder 5G-Netz) verfügen.
 - Der/die Grundstückseigentümer/in muss dazu bereit sein, mit der BGR einen Gestattungsvertrag hinsichtlich der Errichtung und dem Betrieb der ergänzenden SMS mit Betretung des Grundstückes
-

		z. B. zur regelmäßigen Wartung über mindestens 10 Jahre zu einem Entgelt von maximal 500 Euro/Jahr abzuschließen. - Die messtechnische Ausstattung des Standortes muss mindestens gleichwertig zu der Ausstattung der SMS MILB2 sein. Die notwendigen Komponenten werden von der BGR vorgegeben. - Der Erwerb der technischen Ausstattung und der Bau der SMS nebst der erforderlichen Infrastruktur (z. B. Schachtbauwerk, Betonfundament, Strom) erfolgt durch bzw. im Auftrag und auf Kosten des Antragstellers in Absprache mit der BGR. - Einrichtung und Anschluss der SMS erfolgen durch die BGR. Mit erfolgreicher Einrichtung und Anschluss sowie Testlauf geht die SMS in das Eigentum der BGR über. Etwaige Garantie-/Gewährleistungs-/Schadensersatzansprüche gegen Dritte im Zusammenhang mit der SMS tritt der Antragsteller an die BGR ab.
F142, F145, F147, F188	Privat	[...] Durch die Lage von Hobbach im Tal kann sich der Lärm noch verstärken. Schall wird reflektiert und verstärkt sich so. Dazu kommt, dass auf beiden Seiten (W38 und W40) Windkraftanlagen entstehen sollen. Die genauen Auswirkungen sind durch die Geografie schwer vorherzusagen. Dies sollte im Voraus geklärt und beachtet werden, damit es im Nachhinein nicht zu Problemen mit den belästigten Anwohnern kommt. [...] Zusätzlich befindet sich in Hobbach das Schullandheim Roland- Eller-Umweltzentrum, welches regelmäßig von vielen Schulklassen und Gruppen besucht wird
F167, M243	Privat	[...] Ganz viele Vorrangflächen tangieren Wasserschutzgebiete oder liegen trotz Prüfung im Trinkwassereinzugsbereich, wie z. B. W38, W40, W32, W34, W51, W46, W57, W62, W27, W39, W46! Ich bitte um Zusendung der wissenschaftlichen Trinkwasseruntersuchung. Trinkwasser ist unser höchstes Gut. Schon jetzt warnt der wissenschaftliche Dienst und die Bundesregierung von der Verwendung von PFAS und seinen gesundheitlichen Folgen [...] Ich bitte um Prüfung bezüglich gefährdeter Tierarten und Tierschutzverordnung, da im ganzen Spessart folgende geschützte Vogelarten zu finden sind: Fledermäuse, Feuersalamander, Schwarzstorch und Rotmilan (diese wurden alle in W38 gesichtet)! Windindustrieanlagen bergen unter anderem folgende Gefahren und Probleme: [...] Zerstörung der Historie, Kultur und Denkmäler (Hügelgräber und Pestgräber in W38!) [...] Im Bereich der Gebiete: W38 -W40 -W51: im vorliegenden Planentwurf sind in den jeweiligen Plangebieten aller Voraussicht nach 10 oder mehr Windindustrieanlagen
F232	Privat	

		vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten mehrere 100 Hektar Waldfläche gerodet und somit zerstört werden. Aus dem bis jetzt zusammenhängenden Waldgebiet würde ein Flickenteppich von Waldstückchen und Waldstreifen entstehen. Derartige Waldgebiete sind bei Stürmen großer Gefährdung ausgesetzt und ein vollständiger Verlust kann möglich werden, da der Sturmwind an Waldrändern besonders stark angreifen kann. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.
F364, M372, M375	Privat	- Artenschutz: großes Feuersalamandervorkommen, Schwarzstorch, Rotmilan - Unser Wald, in der die Häuschenshöhe liegt, ist momentan noch intakt, also ohne Vorbelastung. Sobald dieses Gebiet angetastet, also industriell erschlossen wird, gilt es als vorgeschädigt und verliert somit seinen besonderen Schutzstatus – Ausweichmöglichkeiten in vorbelastete Waldgebiete sind möglich. [...] - Wertvolles Naherholungsgebiet lt. Standortdatenblatt „Landschaftsbild Stufe 5: Bereiche mit überwiegend sehr hoher landschaftlicher Eigenart“ und daher besonders schützenswert! Es verlaufen viel genutzte Wanderwege in diesem Gebiet, z. B. der Wanderweg nach Roßbach, oder auch der Rundwanderweg über den Zollstock, der auch von Churfranken e.V. empfohlen wird. Die geplante Windvorrangfläche W38 würde den Charme dieser Idylle vollkommen zerstören. Besonders im Winter kommen aufgrund der Höhenlage Wanderer zu Schneewanderungen in unseren Wald. Hier wäre zusätzlich noch die Gefährdung durch Eisabwurf der Rotorblätter zu nennen! - Kulturgüter: Hügelgräber, das Kinzbachtal aus der Kinzbachsage, die auch in den Spessartsagen aufgeführt wird, liegt ganz in der Nähe dieser Fläche
F690	Privat	[...] Die Windvorrangfläche W38, Häuschenhöhe tangiert Trinkwasserschutzgebiet Zone III bei Hausen. Auch hier ist die Trinkwasserqualität durch mögliches Eindringen von Mikropartikeln, Betonausschwemmungen, Maschinenöle und Kraftstoffe während der Bauphase und im weiteren Betrieb (Wartung, Instandhaltung) gefährdet. [...]
F711	Privat	beide genannten Flächen liegen im Einzugsgebiet unseres neuen Trinkwasserschutzgebietes. Zur Verbesserung der Wasserversorgung und -qualität wurde von uns Bürgern ein zweistelliger Millionenbetrag aufgebracht [...]
F738	Privat	Unzureichende Windverhältnisse: Wissenschaftliche Studien belegen, dass die Nennleistung der Anlagen nur an Standorten mit Windgeschwindigkeiten über 12 m/s erreicht wird. In unserer Region liegt der Maximalwert bei ca. 7,5 m/s, bei Windvorrangfläche W38 sogar noch deutlich darunter.
F873	Privat	Mein Einspruch bezieht sich auf das Gebiet W38 Heimbuchenthal, Hausen, Elsenfeld und Eschau. In Ihrem Kriterienkatalog legen Sie einen Mindestabstand von 2.500 m fest zu Geschichts- und Kulturdenkmälern [...] Das Gebiet W38 liegt m.E. mitten, bzw. nahe des

		ehemaligen Pestdorfes Kinzbach. Dies ist auf Wegweisern für Wanderern beschildert und hat für die Dörfer Roßbach, Eichelsbach und Sommerau einen wertvollen historischen Erinnerungscharakter [...] Dieses historische Gebiet ist für die Region, ihre Anrainer, den Tourismus und auch aus geschichtlicher Sicht besonders schützenswert. Ihr selbst deklarerter Mindestabstand von 2.500 m wurde laut Planungskarte W38 nicht eingehalten und ist somit abzulehnen. Ich fordere Sie auf Ihren Kriterienkatalog einzuhalten und die Errichtung der geplanten Windkraftanlagen im Gebiet W38 aus der Plankarte zu entfernen [Stellungnahme auf Basis Vorlage aus VRG-W39 (Mömlingen, Großostheim)]
F1014	Privat	Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner persönlicher Belange [...] 1. Schattenschlag: Bei Windenergieanlagen größer als beispielhaft Enercon E160 Anlagen ist im Dezember und Januar ein Schattenschlag auf meinem Grundstück um die Mittagszeit zu erwarten. Ich befürchte damit eine gesundheitliche Beeinträchtigung. 2. Infraschall: [...] Bei einem Abstand von 1250 m zu VRG 38 ist mit Infraschall und tieffrequentem Schall auf meinem Grundstück zu rechnen. 3. Störfälle: [...] Ich bewirtschafte einen Hobbygarten sowie ein Gartengrundstück in der Nähe des VRG W38, auf dem ich Lebensmittel zum Eigengebrauch anbaue. Mikrofasern können durch Wind über weite Strecken verbreitet werden und meine Anbauflächen verunreinigen. [...] 5. Wertverlust meiner Immobilie: Ich befürchte durch den Bau von Windenergieanlagen im VRG W38 einen erheblichen Wertverlust meines Grundstückswertes sowie meiner Immobilie.
M25, M31, M250, M422, M452, M453, M535, P267, P268	Privat (Vorlage)	Trinkwasserschutz Beide genannten Flächen [W38 und W40] liegen im Einzugsgebiet der Trinkwasserschutzgebiete beider Quellen in Eschau, die zur Trinkwassergewinnung dienen. [...] Es gibt keine beglaubigte Garantie und auch keine Langzeitstudien, dass die Quellen und das Grundwasser nicht geschädigt werden. [...] Punkt 6: Geologische-/Allgemeine Betrachtung Wir haben in unserem Spessart eine geologische Besonderheit. Unser Boden besteht besonders in Wäldern oft aus Sandsteinen unterschiedlicher Größen die Klüfte und Züge unter der Erdoberfläche bilden. Gerade in unserem Ort Hobbach/Eschau gibt es besonders viele Quellen, weshalb es bei uns kein Waldsterben gibt. Auch haben wir mehrere, teils sehr große Feuersalamander Vorkommen. Diese Information ist dem BN bereits bekannt und mit einigen Fotos dokumentiert. Eines der benannten Windräder soll direkt oberhalb dieses außergewöhnlich großen Feuersalamander Vorkommens errichtet werden. Dabei kann es bei der Verdichtung des Erdreichs durch Wegebau und Errichtung

		der WKA passieren, dass diese Quelle versiegt und damit auch der Lebensraum dieser Feuersalamander genommen wird, was übrigens auch an anderen Standorten passieren kann.
M62	JUWI GmbH	Im Folgenden möchten wir im Planentwurf enthaltene Vorranggebiete bestätigen, bei denen aufgrund von starker Eignung ein hohes Maß an Planungssicherheit besteht, dass auf diesen Flächen Windenergieanlagen realisierbar sind: W38 Häuschenhöhe (LK Miltenberg & Aschaffenburg; Hausen, Eisenfeld, Eschau, Heimbuchenthal) [...] Wir empfehlen, die aufgeführten Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. 3.1 Entwurfsfläche W38 (Häuschenhöhe) Landkreis/e Miltenberg, Aschaffenburg Gemeinde/n Hausen, Eisenfeld, Eschau, Heimbuchenthal Flächengröße ROP: 200 ha Empfehlung: 219 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe 6,3 m/s Pot. WEA-Anzahl / Gesamtleistung Bis zu 7 WEA (52,5 MW) ROP-Festlegung bisher Festgesetztes Wasserschutzgebiet, landschaftliches Vorbehaltsgebiet innerhalb Naturschutzflächen FNP-Festlegung bisher Forstwirtschaftliche Fläche, Wald, Wasserschutzgebiet Zone III, Naturpark Spessart, Landschaftsschutzgebiet Bestandsbeschreibung (Realnutzung) Forstwirtschaftliche Nutzung Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Um die Schall- und Lärmemissionen gering zu halten, empfehlen wir einen Siedlungsabstand von 900 m zur geschlossenen Siedlung und mindestens 540 m zum Außenbereich. Diese Abstände werden eingehalten. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Es finden sich keine Schutzgüter auf der Fläche, die der Umsetzung eines Windenergievorhabens entgegenstehen. Der Wald ist größtenteils von Fichtengehölzen geprägt. Diese waren in den vergangenen Jahren stark den Einflüssen des Borkenkäfers ausgesetzt, wodurch eine Projektierung auf derzeitigen Kalamitäten in enger Absprache mit den Flächeneigentümern angestrebt wird. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft Nordwestlich an das geplante Vorranggebiet grenzt das Wasserschutzgebiet Hausen (Miltenberg) an. Da dies vollständig außerhalb des Vorranggebiets liegt, sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter Die Landschaftsbildbewertung wird vom LfU als sehr hoch eingeschätzt. Dies entspricht der Wertigkeitsstufe 5.

		Infrastruktur & Luftfahrt Es bestehen keine Restriktionen der Luftfahrt oder Infrastruktur, die der Umsetzung eines Windenergievorhabens entgegenstehen. Projektkonstellation [...] Auch die geringe Anzahl an Restriktionen wirkt sich positiv auf die erwartete Umsetzungsdauer des Projekts aus. Projektrealisierung Teils kritische Hangneigung, vor allem im zentralen Bereich der Fläche, eignet sich nicht zur Bepflanzung durch Windenergieanlagen oder zur temporären Bebauung (z. B. Kranstellfläche). Folglich empfehlen wir, diese Bereiche auszusparen. Zusammenfassende Bewertung Aufgrund der aufgeführten Aspekte bestätigen wir die Eignung der Fläche W38 zur Ausweisung als VRG für Windenergienutzung. Der Standort eignet sich dank [...] guten Windverhältnissen bei geringer Anzahl von Restriktionen ausgezeichnet für die Umsetzung eines Windenergievorhabens. Auf Basis unserer Datengrundlage zur Hangneigung empfehlen wir jedoch den Flächenzuschnitt anzupassen. Gleichzeitig bietet die Entwurfsskizze Potenzial zur Erweiterung um 19 ha.
M248, M420	Privat	Fehlende Angaben im Standortdatenblatt zu der vorhandenen Seismologischen Station im Spessart. Eine äußerst wichtige konkurrierende Einrichtung. Die seismologische Station des BGR im Bereich der Angeshöhe, befindet sich schon seit vielen Jahren in Wildenstein. Sie ist die Einzige in der ganzen Region und spielt eine entscheidende Rolle bei der Erfassung und Analyse von seismischen Daten. Der Bau von Windkraftanlagen würde die Messungen erheblich beeinträchtigen und könnte zu einer unzureichenden Datenerfassung führen. Dies hätte weitreichende Folgen für die seismologische Forschung und die Erdbebenvorhersage. Diese Station ist unverzichtbar. Sie dient Forschungszwecken sowie dem Schutz der Bevölkerung und ist die Einzige im Umkreis von mehr als 100 km
M363	Privat	- viele genutzte Wanderwege - Über Generationen gepflegtes kulturelles Erbe wird zerstört (Hügelgräber, Kinzbachtal)
M491	Privat	Das Haus, in dem meine Ehefrau, der Sohn und ich wohnen [...] ist 2.000 m vom VRG W38 entfernt. Wenn wir aus dem Fenster Richtung Eichelsbach schauen oder uns im Garten aufhalten, liegt vor uns eine Landschaft, geformt wie eine Bucht, mit viel Natur und vielen Arten von Tieren. [...] Am Rande diesen Bereiches [...] soll ein VRG WEA ausgewiesen werden und in der Folge sollen sich Windräder drehen. Gegen dieses Vorhaben habe ich Einwendungen und Verweise: Tiere im geplanten VRG W38. Es leben im Gebiet Fledermäuse (ich hatte schon welche im Haus und man sieht sie manchmal

nachts im Schein der Straßenlampen) Diese würden von den drehenden Rotorblättern getötet A-2. Es leben im Gebiet Bussarde (streng geschützte Greifvogelart) (im Dezember 2024 habe ich einen solchen Vogel am Rande des VRG auf einem Pfosten sitzen gesehen) Diese würden von den drehenden Rotorblättern getötet A-3. Oft kreisen über dem geplanten VRG Raben/Krähen (geschätzt in Windradnabenhöhe; es gibt sehr viele dieser Vögel) Diese würden von den drehenden Rotorblättern getötet A-4. Es gibt im Gebiet sehr viele Vögel Elster (das ganze Jahr), Amsel (zeitweise) und andere Arten Diese würden von den drehenden Rotorblättern getötet A-5. Im November 2024 sind Zugvögel (Gänse) in Keil-Formation über das VRG von Nord nach Süd geflogen; Flughöhe wie die Rotoren des Windrades auf dem Berg des VRG Diese würden von den drehenden Rotorblättern getötet A-6. Es gibt im Gebiet sehr viele Insekten - unter anderem Hornissen Diese würden von den drehenden Rotorblättern getötet.
[...]

Der Wald im Spessart hat jetzt schon ein Problem mit Trockenheit und Borkenkäfer. Dieser Käfer ist im Vorteil, wenn die Bäume wegen geringen Niederschlags weniger Saft haben. Durch die Installation von Windrädern wird das Problem verschärft. In einem Streifen entlang des Maintails (inklusive des südlichen Spessarts) ist der Regen-Niederschlag niedriger als in den Gebieten nördlich und südlich davon. Dies ist bekannt und kann nicht bestritten werden. Die Kommunen müssen erhöhte Investitionen tätigen, um ausreichend Trinkwasser bereitzustellen. Durch die Installation von Windrädern wird der Wassermangel gesteigert.

M535	Privat	Zur Verbesserung der Wasserversorgung und auch der Wasserqualität wurde seitens des Marktes und der Bürger Eschau`s ein zweistelliger Millionenbetrag ausgegeben. Wie kann es sein, dass in unmittelbarer Nähe zu unserer neuen Trinkwasserversorgung gesundheitsgefährdende Windkraftanlagen mitten in den Wald gesetzt werden? Die Trinkwasserqualität wird durch das Eindringen von Mikropartikeln in das Grundwasser gefährdet (toxische Kunststoffverbindungen). Ebenso durch Betonausschwemmungen, Maschinenöle und Kraftstoffe während der Bauphase und im weiteren Betrieb (Wartung, Instandhaltung). 1 Tropfen Öl verunreinigt 1 Million Liter Trinkwasser!

Zusammenfassung Öffentlichkeit	Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorranggebiet für Windenergie werden Bedenken und Einwände vorgebracht. Es wird ausgeführt, der Spessart sei als größtes zusammenhängendes Mischwaldgebiet Deutschlands für den Klimaschutz, die Trinkwasserversorgung, die Biodiversität und als Erholungsraum von herausragender Bedeutung. Der Bau von WEA gefährde diese Funktionen durch Rodung, Flächenversiegelung, Bodenverdichtung und potenzielle Kontaminierung mit PFAS, SF ₆ und Mikroplastik. Kritisiert wird, dass sowohl in der Bauphase als auch im Betrieb Schadstoffe durch Baustellenaktivitäten, Öle und Abrieb freigesetzt werden könnten, was als Risiko für Grundwasser und Nahrungskette dargestellt wird. Auch die Gefahr von Waldbränden durch technische Defekte und fehlende Löschmöglichkeiten in luftiger Höhe wird hervorgehoben. Es wird bezweifelt, dass ausreichende Untersuchungen zur

Trinkwassergefährdung und zum Schutzstatus des Waldes sowie zur Beachtung geschützter Arten (z. B. Schwarzstorch, Feuersalamander, Rotmilan, Fledermäuse) erfolgt seien.

Ferner besteht die Sorge, der Bau der Anlagen zerstöre Natur- und Kulturgüter wie Wanderwege, Hügelgräber und Naherholungsräume, beeinträchtige das Landschaftsbild (Stichwort „Verspargelung“), führe zu Wertverlusten bei Immobilien und mindere die Attraktivität für Tourismus und Erholung. Zudem werden gesundheitliche Risiken durch Lärm, Infraschall, Schattenschlag und chemische Stoffe befürchtet; es werden Schlafstörungen und weitere Symptome befürchtet. Der Eingriff in schützenswerte Habitatstrukturen werde als mit geltendem Naturschutzrecht unvereinbar angesehen. Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens wird wegen aus Sicht der Einwender zu schwacher Windbedingungen, hoher Rückbaukosten, ungesicherter Recyclingwege und subventionsgetriebener Anreize stark angezweifelt. Probleme der Netzstabilität und der Versorgungssicherheit bei Dunkelflauten werden betont. Zudem wird auf die mangelnde Transparenz und Bürgerbeteiligung im Planungsprozess hingewiesen und gefordert, alternative Energiekonzepte (z. B. Photovoltaik auf Dächer, Wasserkraft, Effizienzsteigerungen) stärker einzubeziehen. Die Errichtung weiterer technischer Anlagen (z. B. für Messungen oder Begleitnutzungen) sowie fehlende Festlegungen zur Zahl und Größe der Windenergieanlagen werden ebenfalls kritisiert. Abschließend wird gefordert, den besonderen Schutz des Spessartwaldes und der betroffenen Lebensräume gegenüber einer als unverhältnismäßig angesehenen Nutzung für Windkraft sicherzustellen.

5.10.2 Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen

Naturschutzfachliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu den vorgebrachten Äußerungen	Den Arthinweisen, insbesondere zu windkraftsensiblen Arten (Fledermäuse, Rotmilan oder Schwarzstorch), fehlen wichtige Angaben (ausreichende räumliche und zeitliche Präzision, Kenntnisse des Erfassers). Teilweise liegen die Sichtungen auch außerhalb der Brutzeit, sodass nicht von einem Brutvorkommen auszugehen ist. Sie können daher nicht berücksichtigt werden. Fledermäuse: Generell kann eine Betroffenheit von Fledermäusen durch den Betrieb von Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden, da die in Deutschland vorkommenden Arten vielfältige Lebensräume bewohnen. Für bestimmte Fledermausarten, die beispielsweise im freien Luftraum jagen oder zu den weit ziehenden Arten zählen, kann jedoch ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA auftreten. Im Windenergieflächenbedarfsgesetz wird deshalb grundsätzlich ein Monitoring (Überwachung) von Fledermausaktivitäten im Gondelbereich und eine Abregelung (zeitweiligen Abschaltungen) der Windenergieanlagen vorgegeben, um das Tötungsrisiko für Fledermäuse, unabhängig von der Art, zu minimieren. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann so bei kollisionsgefährdeten Fledermausarten durch die Schutzmaßnahmen der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb der Signifikanzschwelle gesenkt werden. Durch diese effektive Maßnahme lässt sich die Anzahl der verunglückten Fledermäuse an WEA erheblich verringern. Eine über das Monitoring und die Abregelung der WEA hinausgehende Berücksichtigung von Fledermausvorkommen ist deshalb nur dann erforderlich, wenn dem Planungsträger spezifische Erkenntnisse z. B. zu Wochenstuben und Überwinterungsquartieren vorliegen. Die im Beteiligungsverfahren zusätzlich eingereichten artenschutzfachliche Hinweise etwa zu Fledermäusen, werden - sofern relevant - in den Umweltbericht übernommen.
Abwägung	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen auch Stellungnahmen zum vorliegenden Vorranggebiet ein. Hier aufgelistet und behandelt werden raumspezifische Argumente mit direktem Bezug zur Fläche. Äußerungen, die grundsätzliche Argumente für oder gegen Windenergie ohne konkreten räumlichen Bezug zum VRG vorbringen (siehe u. a. obenstehende Kurzzusammenfassung), fließen in die jeweiligen thematischen Kapitel unter Kapitel 3 ein. Die Stellungnahme des Landratsamtes Aschaffenburg – Untere Immissionsschutzbehörde – wird zur Kenntnis genommen. Der Träger erhebt <u>keine Einwände</u>. Die Stellungnahme des Landratsamtes Miltenberg wird zur Kenntnis genommen. Der Träger erhebt <u>keine Einwände</u>. Die Gemeinde Heimbuchenthal <u>befürwortet</u> VRG-W38.

Die Marktgemeinde Eschau erhebt keine Einwände gegen VRG-W38.

Der Hinweis auf **Landhotel Heimathenhof (Gemeinde Heimbuchenthal) als Wohnstandort im Außenbereich**: Das Landhotel ist in den Unterlagen nicht als Wohnstandort im Außenbereich erfasst. Grundsätzlich sind vor allem Außenbereichsstandorte im Umfeld der Windenergiegebiete erfasst und dargestellt. Da das Landhotel Heimathenhof mindestens 1.400 m vom VRG-W38 entfernt liegt, ist keine Änderung am Zuschnitt des Vorranggebiets erforderlich.

Hinweise auf **angrenzendes Trinkwasserschutzgebiet (Zone III)**: Trinkwasserschutzgebiete werden im Einzelfall betrachtet und wenn nötig von der Planung ausgenommen. Im vorliegenden Fall wurde das VRG-W38 in Abstimmung mit den Fachbehörden so gestaltet, dass keine Überlagerung mit dem Trinkwasserschutzgebiet vorliegt. Außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und hier zudem außerhalb der sensiblen Bereiche der Einzugsgebiete ist grundsätzlich mit einer Vereinbarkeit mit der Nutzung von Windenergie zu rechnen. Konkrete Untersuchungen zur Bodenbeschaffenheit können erst in einem späteren Verfahren und in Abhängigkeit der gewählten Standorte durchgeführt werden. Bislang sind keine konkreten Anlagenstandorte geplant. Wesentliche Auswirkungen auf die Gewinnung von Trinkwasser sind nicht zu erwarten. Es sind keine Änderungen veranlasst.

Optisch bedrängende Wirkung, Licht- und Schattenimmissionen, Lärm: Es wird auf die Ausführungen in Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 sowie auf die Ausführungen im vorliegenden [Kapitel 3](#) verwiesen. Das VRG-W38 hält den erhöhten Vorsorgeabstand von 1.000 m ein. Der nächste bekannte Wohnstandort im Außenbereich ist mindestens 1.200 m entfernt. Es ist deshalb grundsätzlich von einer vergleichsweise geringen Einwirkung auf die Siedlungsbereiche und einer geringen Einwirkung im Bereich des Immissionsschutzes zu rechnen, siehe dazu die Stellungnahme des Landratsamtes Miltenberg. Die immissionsschutzrechtlich voraussichtlich möglichen Abstände werden nicht ausgeschöpft. Die konkrete Prüfung immissionsschutzrechtlicher Belange kann nicht Bestandteil der Regionalplanung sein. Die Einhaltung von Grenzwerten ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Rahmen der konkreten Projektplanung sicherzustellen. Die im Regionalplan festgelegten Mindestabstände zu Wohn- und Mischgebieten tragen zur vorsorgenden Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch Schall- und Schattenimmissionen bei.

Hinweise auf **angrenzenden Bodenschutzwald**: Bodenschutzwälder wurden, wenn möglich, von der Planung ausgenommen. Ein Ausschlusskriterium stellen diese nicht dar, da die konkrete standortbezogene Betroffenheit erst im Genehmigungsverfahren bewertet und sensible Hanglagen ausgespart werden können. Im vorliegenden Fall wurde das VRG-W38 in Abstimmung mit den Fachbehörden so gestaltet, dass keine Überlagerung mit dem Bodenschutzwald vorliegt. Es sind keine Änderungen veranlasst.

Hinweise auf **Starkwasserabfluss bei Starkniederschlag**: Die versiegelte Fläche des Fundaments je Windrad von ca. 500 m² (0,05 ha) stellt nur eine sehr geringe Versiegelung des Vorranggebietes dar. Auf regionalplanerischer Ebene ist deshalb nicht mit einer erheblichen Beeinflussung von Starkregenabflüssen zu rechnen. Weitergehende,

konkrete Aussagen zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes sind erst in späteren Verfahren möglich. Inwieweit sich das Abflussregime ändert, ist vom erforderlichen Eingriff durch das konkrete Vorhaben abhängig (u. a. vom Waldbestand, in dem gerodet wird oder vom Ausbaubedarf für die Zuwegung mit der dazugehörigen Entwässerung, usw.). Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen in diesem Zusammenhang sind dementsprechend auf der Zulassungsebene standort- und anlagenbezogen zu prüfen und im Rahmen der Genehmigung zu regeln, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen.

Hinweise auf die **Tallage des Ortsteils Hobbach** sowie damit verbundene Lärm-/Schallimmissionen: Aufgrund der vorsorgend großzügig bemessenen Siedlungsabstände im regionalplanerischen Konzept und den daraus entstandenen Entfernungen des Ortsteils Hobbach zu den nächstgelegenen VRG-W (1.000 m zu W38, ca. 3 km zu W40) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen zu erwarten, siehe dazu auch die Stellungnahme des Landratsamtes Miltenberg. Konkrete Gutachten zu Emissionen des Windparks sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und richten sich nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage.

Hinweise auf **Sichtungen von Arten**: Auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wird verwiesen. Zu Hinweisen auf Reptilien und Insekten siehe die Abwägung in [Kapitel 3](#).

Hinweise zur **Topografie**: Das VRG-W ist im Flächenumfang so gewählt, dass im regionalplanerischen Maßstab möglichst geeignete Flächen umfasst sind und steile Hanglagen ausgespart werden. Flächen mit Hangneigungen von mehr als 10 Grad können im Rahmen der Auswertung dargestellt und fachlich berücksichtigt werden, sind aber nicht automatisch ausgeschlossen. Bereiche mit einer zusammenhängend sehr hohen Hangneigung wurden in der Regel vorsorgend nicht weiterverfolgt, sondern es wurden solche Flächen ausgewiesen, die zumindest stellenweise über ebenere Bereiche für die Aufstellung von Windenergieanlagen verfügen. Die hier vorliegenden Bereiche mit höherer Neigung innerhalb des Gebietes sprechen nicht grundsätzlich gegen die Eignung des Gebietes. Eine spezifische und kleinteilige Herausnahme einzelner Bereiche mit höheren Hangneigung innerhalb des VRG-W entspricht nicht dem regionalplanerischen Maßstab und Auftrag. Die grundsätzliche Eignung des Gebietes wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Hinweise auf (historische) **Kulturdenkmäler und Bodendenkmäler**: Dem Denkmalatlas des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) sind im Bereich von W38 keine Boden- oder Baudenkmäler zu entnehmen. Auch brachte das BLfD keine Einwände gegen die Fläche W38 vor. Die benannte besondere Bedeutung einer Tallage als historischer Siedlungsraum ohne konkrete Bodendenkmäler wird durch die Ausweisung als VRG-W nicht wesentlich beeinträchtigt. Sofern im Rahmen konkreter Projektplanung Hinweise auf Bodendenkmäler bekannt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege zu informieren. Der geforderte Mindestabstand von 2.500 m zu Denkmälern bezieht sich auf besonders landschaftsprägende Denkmäler, die durch das BLfD abschließend festgelegt sind. Nur für diese und bei Eingriffen in Bodendenkmäler ist bei Errichtung einer WEA eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich. Siehe hierzu Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08, Kapitel B3.

Landschaftsbild und Erholung: Eingriffe in das Landschaftsbild und damit einhergehende punktuelle Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind in gewissem Umfang bei der Errichtung von Windenergieanlagen unvermeidlich. Das Windenergiesteuerungskonzept berücksichtigt diesen Belang, sodass es keinerorts zu einer weitläufigen technischen Überprägung des Landschaftsbildes kommt sowie die Erholungsfunktion nicht maßgeblich gemindert wird. Auf die Bewertung im Standortdatenblatt wird verwiesen: „Bei Errichtung von WEA sind stets Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie eine geringfügige Beeinträchtigung von Ortsbildern zu erwarten. Leichte Einflüsse auf Erholungsfunktion sind nicht auszuschließen.“ Hochwertige Landschaftsbilder werden im vorliegenden Konzept dann in Anspruch genommen, wenn sich die VRG-W besonders eignen oder bereits eine Vorbelastung vorliegt. Im Standortdatenblatt ist dazu erläutert: *„Aufgrund der sehr guten Windhöffigkeit auf den Hochpunkten des Spessart, der Durchdringung zahlreicher Forstwege, der relativ flachen Topografie, dem großen Flächenpotenzial sowie der günstigen Entfernung zur Netzinfrastruktur besteht eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG. Dies rechtfertigt die erforderliche Inanspruchnahme der Bereiche mit überwiegend sehr hoher landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit innerhalb des LSG Spessart an dieser Stelle.“* Damit überwiegt im vorliegenden Gebiet der vorrangige öffentliche Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien gegenüber den anlagebedingten Veränderungen des Landschaftsbilds und auch ggf. den möglichen Auswirkungen auf die Erholungsqualität. Zur Einbeziehung der Belange Landschaftsbild und Erholung sowie zur Frage der Erheblichkeit der Eingriffe siehe die Befassung in [Kapitel 3](#) und [Kapitel 4](#).

Zur Bewertung der **Erholungswirksamkeit von Wäldern** wurde in der Raumwiderstandsanalyse neben der Landschaftsbildbewertung auf den Wald funktionsplan für die Region Bayerischer Untermain sowie auf das BayWaldG zurückgegriffen. Erholungswälder gemäß Art. 12 BayWaldG, in denen eine Rodungserlaubnis zu versagen wäre, wurden als Ausschlusskriterium definiert. Im VRG-W38 liegt kein Erholungswald gemäß BayWaldG vor. Im Wald funktionsplan ist eine Darstellung als Erholungswald der Stufe II auf 9 % der Fläche des VRG-W in randlicher Lage festzustellen, was im Standortdatenblatt vermerkt ist. Erholungswälder der Stufe II liegen großflächig in der Planungsregion vor, sie sind ebenso als Erholungsraum stark besucht, jedoch nicht vergleichbar mit Wäldern der Stufe I. Hier soll gemäß Wald funktionsplan bei der Waldbewirtschaftung Rücksicht auf die Erholung genommen werden. Einen Ausschlussgrund für Windenergieanlagen lässt sich aus dieser Funktionsbeschreibung, Wertigkeitseinstufung und auch aufgrund der Großflächigkeit der Erholungswälder Stufe II nicht herleiten. Insgesamt ist in geschlossenen Wäldern eine weiträumige und erhebliche optische wie akustische Wahrnehmung von Windräder nicht zu erwarten.

Waldrodung: Als tatsächlich dauerhaft zu rodende Waldfläche ist von durchschnittlich ca. 0,5 ha je WEA auszugehen. Es werden deshalb nur sehr vereinzelt Waldflächen in Anspruch genommen. Zudem sind im Umweltbericht als Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung folgendes festgehalten: *Die Errichtung von Windenergieanlagen hat flächenschonend zu erfolgen: Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Flächeninanspruchnahme möglichst geringhalten wird. Zudem ist die vorhandene Infrastruktur zu*

	<i>integrieren. Die Kabelverlegung soll im Wegekörper erfolgen. Vorrangig sollen naturschutzfachlich weniger wertige Flächen wie standortwidrige bzw. junge Waldbestände und intensiv bewirtschaftete Standorte genutzt werden. Die befürchtete Rodung mehrerer 100 ha Wald und das Entstehen vereinzelter Waldstückchen ist deshalb unbegründet.</i> Seismologische Messstation MILB2: Die seismologische Messstation MILB2 liegt etwa 3,5 km vom VRG-W38 entfernt. Der Mindestabstand gemäß BGR von 3 km wird damit eingehalten, eine Beteiligung des BGR im Genehmigungsverfahren sollte jedoch erfolgen. Ein Hinweis auf die temporäre Messstation MILB2 wird in das Standortdatenblatt aufgenommen.
Änderungsvorschlag	Das Standortdatenblatt zu VRG-W38 (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) ist wie folgt zu ergänzen: - Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Boden“: <i>„Die Seismologische Station MILB2 des Bundesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) befindet sich in 3,5 km Entfernung. Eine Einbeziehung zur Bewertung der Auswirkungen und evtl. notwendiger Anpassungen im Genehmigungsverfahren sollte erfolgen.“</i>
Beschlussvorschlag	Das Vorranggebiet W38 „Häuschenshöhe“ wird in der vorgelegten Form (Beschluss der Verbandsversammlung vom 01.10.2024) in den Regionalplan aufgenommen. Die Begründung ist gemäß dem Änderungsvorschlag zu W38 anzupassen.

5.11 VRG-W39 – „Gottfrieds- und Hartgrundwald“

5.11.1 Eingegangene Stellungnahmen

ID	Beteiligte	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F106	Landratsamt Aschaffenburg - Untere Immissionsschutzbehörde	Nördlich der Vorrangfläche W39 (Gottfrieds- und Hartgrundwald) sind ebenfalls Gebäude ersichtlich („In den Rauschen“, Großostheim-Wenigumstadt), die nicht als Wohnstandort in der Fachkarte 1 ausgewiesen sind. Aus einer vorliegenden Beschwerde ist bekannt, dass hier eine Wohnnutzung stattfindet. Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde können weitere potentielle, schützenswerte Wohnnutzungen im Außenbereich, die dem Immissionsschutz nicht bekannt sind, nicht ausgeschlossen werden
F296, P311	Landratsamt Miltenberg	VRG W39 - Gottfrieds- und Hartgrundwald Das Vorranggebiet W39 Gottfrieds- und Hartgrundwald liegt ca. 1000 Meter entfernt von Mömlingen [...]. Der Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen in geschlossenen Ortsteilen beträgt bei den oben genannten Vorranggebieten jeweils mindestens 1000 Meter. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit aufgrund der vorsorglichen Mindestabstände zur Wohnbebauung zu erwarten
F1000	Markt Großostheim	[Es] werden seitens des Marktes Großostheim keine Einwendungen vorgetragen. Es ergehen lediglich die folgenden Feststellungen und Anmerkungen: > In der Fachkarte 7a „Infrastruktur“ fehlt augenscheinlich die planfestgestellte und sich im Bau befindliche Kreisstraße „Ortsumgehung Pflaumheim“. > In der Fachkarte 8 „Flächengüte“ fehlen augenscheinlich die beiden Elektrizitäts-/Biogasanlagen „Plattenhof“, Gemarkung Wenigumstadt, und „Heinrichshof“, Gemarkung Großostheim Darüber hinaus kann festgehalten werden, dass im Bereich der VRG W39/Waldabteilung IX.6 „Häge“ teilweise ein -künftig hiebreifer- 159-jähriger Buchenbestand vorliegt, welcher bestenfalls bei einem WEA-Bau so eingeschlagen werden kann,

			dass Synergieeffekte hinsichtlich Erschließung und Flächenbedarf entstehen
M53	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern –	Bei den geplanten Ausweisungen W 2 a und b, W 6, W 27, W 36, W 32, W 39 und W 46 können hier nichttrisskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Werden bei der Baugrunderkundung bzw. der Bauausführung Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen.
M634, M697	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft	VRG W39 Gottfrieds- und Hartgrundwald: im südlichen Teil des VRG sind überwiegend Ackerflächen mit bis zu 68 Bodenpunkten nach Reichsbodenschätzung. Wir fordern, dass die Anlagenstandorte auf unterdurchschnittliche Teilflächen beschränkt bleiben.
M314, M454, P9	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Greenpeace Deutsche Sektion e.V.	Tabelle: Problematisch sind aus ökologischen Gründen: 3 ha Wertstufe 4 bzw. 5 ha Vertragsnaturschutz Tabelle: Problematisch aus Sicht des Wasserschutzes: Südliche Fläche überlagert mit Trinkwasserschutz III + • Nördliche Fläche angrenzend mit Trinkwasserschutz III auf hessischer Seite Tabelle: Bewertung: Teilfläche möglich, Veränderung der Flächenkulisse notwendig :Die sensiblen Waldflächen (Vertragsnaturschutz und Wertstufe 4) aus Kulisse entnehmen
M71	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	Regierungspräsidium Darmstadt	Fläche W39 - Umfassung der Ortslagen Wald-Amorbach und Hainstadt? Die Ortsteile Wald-Amorbach und Hainstadt der Stadt Breuberg werden nach der im TPEE 2019 angewandten Methodik zur Ermittlung von potenziellen Umfassungen von Ortschaften im Zusammenspiel mit dem hessischen Vorranggebiet 2-118 umfasst. Es wird gefordert, die Fläche W39 so zu reduzieren, dass eine Umfassung der Ortslagen Wald-Amorbach und Hainstadt im Zusammenspiel mit dem bestehenden Vor-ranggebiet 2-118 auf maximal 120° reduziert wird und mindestens 60° große Freihaltewinkel zwischen den einzelnen Vorranggebieten eingehalten werden.

		Landkreis Darmstadt-Dieburg Zu VRG W39 Gottfrieds- und Hartgrundwald (Großostheim, Mömlingen) Das Vorranggebiet grenzt an die Gemarkung Mosbach der Gemeinde Schaafheim und die Gemarkung Dorndiel der Gemeinde Groß-Umstadt. In ca. 700 m Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet 6120-301 „Wald bei Wald-Amorbach“. Hinsichtlich der Erhaltungsziele 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) und 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) können erhebliche Beeinträchtigungen auf dieser Ebene offensichtlich ausgeschlossen werden. Es ist kein Ursache-Wirkungs-Zusammenhang hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen und den maßgeblichen Bestandteilen des Natura 2000-Gebietes erkennbar. Im landesweiten Biotopverbund für Hessen (HMUELV & HMWVL 2013) sind die an das VRG W39 angrenzenden Flächen als Wanderkorridore für die Wildkatze dargestellt
F167, M243	Privat	Ganz viele Vorrangflächen tangieren Wasserschutzgebiete oder liegen trotz Prüfung im Trinkwassereinzugsbereich, wie z. B. W38, W40, W32, W34, W51, W46, W57, W62, W27, W39, W46! Ich bitte um Zusendung der wissenschaftlichen Trinkwasseruntersuchung. Trinkwasser ist unser höchstes Gut.
F525, F764, F855, M35, M36, M413, P375, M367; M534, P110	Privat	<i>Hinweis: Im wesentlichen gleichlautende Stellungnahmen mit teilweise ergänzten oder unterschiedlichen Details. Diese Zusammenfassung enthält die Argumente mit konkretem Bezug zu VRG W39.</i> Insgesamt lehne ich die Errichtung von Windkraftanlagen nach dem Regionalplan Bayerischer Untermain 1. Betreffend VRG W39 und VRG W36 entschieden ab. Eine Genehmigung zur Errichtung von Windenergieanlagen stellt für mich eine Verletzung mehrere öffentlicher und meiner persönlichen Belange dar [...] Schattenschlag [...] Bei Windenergieanlagen größer als beispielhaft Enercon E160 Anlagen ist im Dezember und Januar ein Schattenschlag auf meinem Grundstück um die Mittagszeit zu erwarten. Ich befürchte damit eine gesundheitliche Beeinträchtigung [...] Sorge vor Verunreinigung von Anbauflächen und Pflanzen durch Mikroplastik und Carbonfasern. Mikrofasern können durch Wind über weite Strecken verbreitet werden und meine Anbauflächen verunreinigen Infraschall: Es gibt ausreichende wissenschaftliche Erkenntnisse, dass Infraschall eine unmittelbare Wirkung auf den menschlichen Körper hat und gesundheitsschädigend ist.

Bei einem Abstand von 1250 m zu VRG 39 ist mit Infraschall und tieffrequentem Schall auf meinem Grundstück zu rechnen [...] Fragmentierung und Zerstörung von Naherholungsgebiet: halte ich mich im Bachgauer Gemeindewald und in der umliegenden Region täglich auf, gehe dort spazieren und finde Ruhe und Erholung. Ich genieße insbesondere den Aufenthalt in den Waldgebieten. Der Wald trägt in erheblichem Maße positiv zu meiner Gesundheit bei, nicht nur körperlich, sondern auch mental und geistig. Durch den Bau von Windindustrieanlagen im Wald wird dieser fragmentiert und das darin befindliche Ökosystem mit seinen positiven Auswirkungen auf mein Wohlbefinden (u. a. gefilterte Luft, Geruch von Terpenen, beruhigendes Vogelzwitschern, Freude über ungestörte Tier und Pflanzenwelt) nachhaltig zerstört, somit ist der Erholungswert zumindest deutlich gemindert, wenn nicht gar aufgehoben [...] Wertverlust meiner Immobilie: Ich befürchte durch den Bau von Windenergieanlagen im VRG W39 einen erheblichen Wertverlust meines Grundstückswertes sowie meiner Immobilie. Ich befürchte das Gebiete mit Windindustrieanlagen bei der Wahl von Bauplätzen und beim Immobilienerwerb an Attraktivität verlieren und damit die Boden- und Immobilienwerte erheblich sinken werden [...] Mangelnde Information: der Großostheimer Wald grenzt an das Gemeindegebiet Schaafheim (Hessen) und Mömlingen (LK Miltenberg). Somit ist für mich nicht erkennbar wie viele Windenergieanlagen in den Wald kommen. Wanderwege jedoch überregional durch das gesamte Waldgebiet gehen. Ich fürchte mich von Windenergieanlagen umzingelt [...]

Da sich mein Haus auf einem Grundstück in nächster Nähe von VRG 39 befindet, befürchte ich eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch Infraschall. [...]

Eiswurf im Winter, mein Naherholungsgebiet kann im Winter in gewissem Umkreis nicht aufgesucht werden. Die Sicherheit der Bürger darf niemals gefährdet und ignoriert werden. [...]

Ich befürchte einen erheblichen Wertverlust unserer Immobilie durch den Bau von Windenergieanlagen im VRG W39 und VRG W36. Diese Sorge ist für viele Hausbesitzer in etwaigen Verkauf unserer Immobilie den Verlust?

Luftlinie ist mein Grundstück mit unserem Haus nur etwa 1600m vom VRG W359 entfernt. Es gibt wissenschaftliche Erkenntnisse, dass Infraschall eine unmittelbare Wirkung auf den menschlichen Körper hat und gesundheitsschädigend ist. In dieser Entfernung ist mit Infraschall und tieffrequentem Schall zu rechnen. Früher wurden wesentlich weitere Abstände (10 x die Höhe des geplanten Windrads) zu Dörfern oder Siedlungen eingehalten

F1162

Privat

das für Mömlingen vorgeschlagene Vorranggebiet "W39" sich im derzeit geplanten Wasserschutzgebiet befindet. (s. Kartenausschnitt anbei) Das in Mömlingen geplante

Industriegebiet "Hainbuche" wurde vom LRA Miltenberg (bzw. WWA Aschaffenburg) komplett wegen der Lage im geplanten Wasserschutzgebiet abgelehnt [...] "Lagern von Grundwasser gefährdenden Stoffen" unter Androhung einer erheblichen Strafe aber strikt untersagt!

Weiterhin ist der Abstand (1500m) des ersten vorgeschlagenen Standortes für ein WEA nicht richtig bemessen worden. Hier gilt wohl die Reitanlage Hasenberg als letzte für Mömlingen bestehende Wohnansiedlung anzunehmen. (Für die Reitanlage existiert ein genehmigter Bebauungsplan.) Hier wohnen zwischenzeitlich Menschen

Zusammenfassung Öffentlichkeit

Für das Vorranggebiet VRG-W39 wird vorgetragen, dass erhebliche Bedenken gegen die Errichtung von WEA bestehen. Es wird befürchtet, dass Schattenschlag insbesondere in den Wintermonaten zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf angrenzenden Grundstücken führen könne, speziell bei Anlagen mit größeren Dimensionen. Zudem werde Sorge vor Verunreinigung von Anbauflächen und Pflanzen durch Mikroplastik und Carbonfasern geäußert, da Mikrofasern durch den Wind über weite Strecken verteilt werden könnten. Des Weiteren sei nach Auffassung der Einwender von einer gesundheitsschädigenden Wirkung des von den Windenergieanlagen erzeugten Infraschalls und tieffrequenten Schalls auszugehen, zumal das eigene Grundstück nur 1.250 m von VRG-W39 entfernt liege. Als weiteres Argument wird der drohende Wertverlust von Immobilien und Grundstücken im Bereich des Vorranggebiets vorgebracht; es wird angenommen, dass die Attraktivität von Bau- und Wohnlagen durch WEA deutlich sinken könne. Kritisiert werden außerdem die aus Sicht der Einwender unzureichenden Informationen zur Gesamtzahl geplanter Anlagen und die Furcht, durch zahlreiche Anlagen im Waldgebiet künftig umzingelt zu sein. Die Fragmentierung und Zerstörung des Naherholungsgebietes Bachgauer Gemeindewald durch den Bau von WEA wird als erhebliche Beeinträchtigung für die Erholungsnutzung und das persönliche Wohlbefinden genannt, da insbesondere die positiven Wirkungen des Waldes auf Gesundheit und Lebensqualität beeinträchtigt würden. Es wird weiterhin ein erhöhtes Unfallrisiko durch Eiswurf im Winter befürchtet, wodurch der Zugang zum Naherholungsgebiet zeitweise eingeschränkt sein könne. Zudem wird auf das geplante Vorranggebiet W39 als Standort im vorgesehenen Wasserschutzgebiet hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird auch auf vorherige Ablehnungen anderer Projekte wegen des Wasserschutzes verwiesen. Schließlich werden Zweifel an der Richtigkeit der Abstandsberechnungen zum nächstgelegenen Wohngebiet (Reitanlage Hasenberg) und daraus resultierende Belastungen für dort Wohnende geäußert.

5.11.2 Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen

Naturschutzfachliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu den vorgebrachten Äußerungen	Das Vorranggebiet W39 liegt randlich an einem Nebenkorridor der Wildkatze, gemäß Biotopverbundkonzept für die Wildkatze in Hessen. Die Hinweise auf ein mögliches Vorkommen aufgrund des Nebenkorridors der Wildkatze sind für die VRG W39, W46, W57, W62 in den Umweltbericht aufzunehmen. Die Wildkatze kann im Rahmen der Bautätigkeiten sowie durch Habitatzerschneidung betroffen sein. Untersuchungen aus Hessen zeigen, dass sie durch WEA oder deren Betrieb jedoch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Im Genehmigungsverfahren können daher Maßnahmen zum Schutz der Wildkatze – insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht – notwendig sein.
Abwägung	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen auch Stellungnahmen zum vorliegenden Vorranggebiet ein. Hier aufgelistet und behandelt werden raumspezifische Argumente mit direktem Bezug zur Fläche. Äußerungen, die grundsätzliche Argumente für oder gegen Windenergie ohne konkreten räumlichen Bezug zum VRG vorbringen, fließen in die jeweiligen thematischen Kapitel unter Kapitel 3 ein. Die Stellungnahme des Landratsamtes Aschaffenburg – Untere Immissionsschutzbehörde – wird zur Kenntnis genommen. Nach Prüfung der Wohngebäude im Außenbereich an der Adresse „In den Rauschen“ (Großostheim-Wenigumstadt) wird festgestellt, dass deren Mindestabstand von 600 m bereits berücksichtigt ist. Die Darstellung kann bei Überarbeitung der Fachkarte 1 nachrichtlich übernommen werden. Die Stellungnahme des Landratsamtes Miltenberg wird zur Kenntnis genommen. Der Träger erhebt keine Einwände. Die Hinweise des Landkreises Darmstadt-Dieburg werden zur Kenntnis genommen. Der benachbarte Träger erhebt keine Einwände. Die Anmerkungen/Hinweise des Marktes Großostheim zur Ortsumgehung und Biogasanlagen werden zur Kenntnis genommen. Ihre Lage wurde geprüft, sie haben keine Auswirkung auf die Festlegung der gegenständlichen VRG-W und können bei Überarbeitung der Fachkarten 7a und 8 nachrichtlich übernommen werden. Die Hinweise des Bergamtes Nordbayern zu möglichen nichttrisskundigen Grubenbauen werden zur Kenntnis genommen und im Standortdatenbogen ergänzt.

Forderung, Anlagenstandorte auf unterdurchschnittliche landwirtschaftliche Teilflächen zu beschränken:

Aufgrund der Siedlungsstruktur und der topografischen Situation liegt der Großteil der VRG-W in Waldflächen. Die untergeordneten Randbereiche des VRG-W39 mit der Lage im Offenland stellen eine Ausnahme dar. Der Flächenverlust durch die einzelnen Anlagen bleibt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen untergeordnet. Insgesamt werden aufgrund der Topografie und der Siedlungsstruktur nur sehr wenige landwirtschaftliche Flächen mit VRG-W überplant. Zudem betrifft der landwirtschaftliche Anteil des VRG-W nur randliche Bereiche. Eine wesentliche Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung wird durch die Festlegung von VRG-W grundsätzlich nicht gesehen. Eine Änderung des Gebietszuschnitts ist aufgrund der Wertigkeit der landwirtschaftlichen Flächen nicht veranlasst, es besteht kein Änderungsbedarf.

Die Stellungnahme des RP Darmstadt wird zu Kenntnis genommen. Bzgl. der Hinweise zu landesrechtlichen Regelungen entlang der Landesgrenze wird auf die Ausführungen in [Kapitel 3](#) verwiesen. Bzgl. Hinweisen zu einer möglichen **Umfassungswirkung** für die Ortsteile Wald-Amorbach und Hainstadt wird auf die Ausführung zur Umfassung im Standortdatenbogen unter dem Schutzgut „Mensch“ verwiesen. Zur weiteren Reduzierung der nicht erheblichen Umfassungswirkung auf den Ortsteil Hainstadt-Breuberg wird das VRG-W39 so reduziert, dass es außerhalb des Betrachtungsraums (2,5 km) liegt. Somit entstehen auf die Ortslage Hainstadt-Breuberg keine zusätzlichen Umfassungswirkungen über die bereits im Regionalplan Südhessen festgelegten VRG hinaus. Die bestehenden Freihaltewinkel bleiben erhalten. Auch aus Blickrichtung Dorndiel entsteht durch die Festlegung des VRG-W39 kein zusätzlicher Umfassungswinkel, der nicht bereits durch das rechtskräftige VRG 2-117 des RP Südhessen belegt wäre.

Hinweise zum **Naturschutz** (Schutzgutkarte „Arten und Lebensräume“ Wertstufe 4, Vertragsnaturschutzprogramm Wald): Kleinflächige Bereiche höherer naturschutzfachlicher Wertigkeit sind nach Möglichkeit im Genehmigungsverfahren auszusparen / von Anlagenstandorten freizuhalten, siehe dazu die Ausführungen im Standortdatenblatt. Einen rechtlichen oder tatsächlichen Ausschluss auf regionalplanerischer Ebene stellen die Belange nicht dar. Aufgrund der Kleinteiligkeit ist zudem der Ausschluss dieser Flächen nicht zweckmäßig. Es sind keine Änderungen veranlasst.

Artenschutz: Auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wird verwiesen. Im Beteiligungsverfahren zusätzlich eingereichte artenschutzfachliche Hinweise können nur bei hinreichender zeitlicher und räumlicher Präzisierung, Aktualität sowie Kenntnissen des Erfassers in den Umweltbericht übernommen werden.

Hinweise zum **Trinkwasserschutz:** Überschneidungen von VRG-W mit Trinkwasserschutzgebieten (Zone III) sind nur dann Teil der Flächenkulisse, sofern die zuständige Fachbehörde eine Vereinbarkeit der beiden Belange gegeben sieht. Eine weitere Reduzierung und eine pauschale Herausnahme der

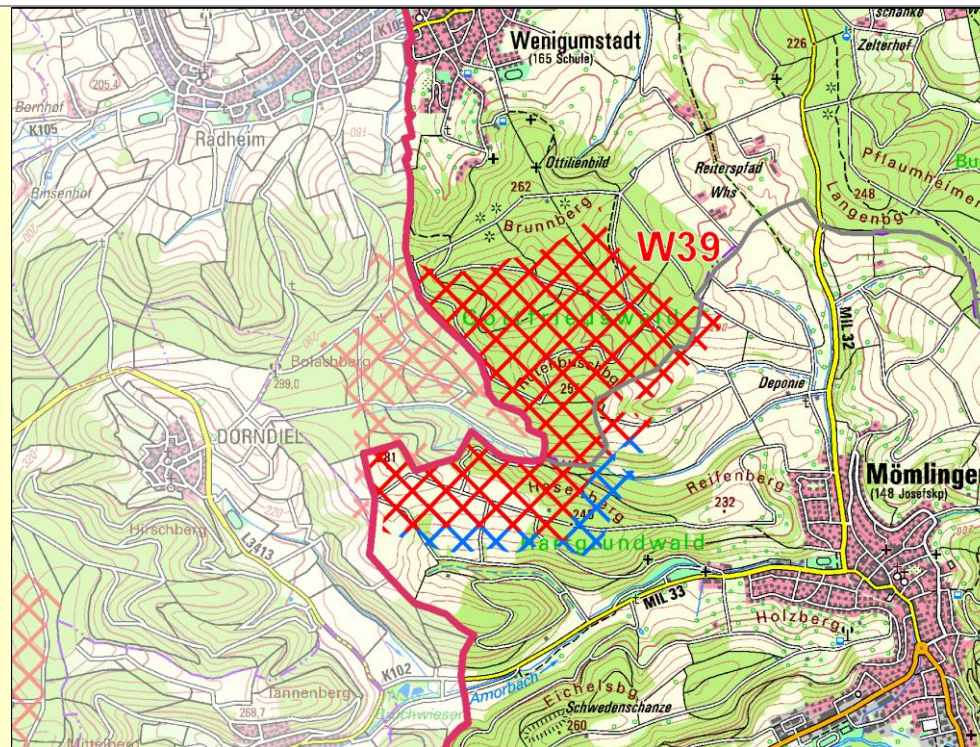
Trinkwasserschutzgebiete Zone III ist nicht veranlasst. Zur grundsätzlichen Vorgehensweise im Bereich von Trinkwasserschutzgebieten siehe Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08.

Hinweise auf **Wohnnutzung** in der „Reitanlage Hasenberg“: Der rechtsgültige Bebauungsplan weist die Reitanlage als „Sondergebiet Erholung“ gemäß § 10 BauNVO aus. Diese Gebiete sind im vorliegenden Konzept mit 1.000 m Abstand zu versehen. Der Umfang des VRG-W39 ist in Tekturkarte 9 entsprechend zu verkleinern.

Hinweise zu **Erholung und Landschaftsbild**: Eingriffe in das Landschaftsbild und damit einhergehende punktuelle Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind in gewissem Umfang bei der Errichtung von Windenergieanlagen unvermeidlich. Das Windenergiesteuerungskonzept berücksichtigt diesen Belang, sodass es keinerorts zu einer weitläufigen technischen Überprägung des Landschaftsbildes kommt sowie die Erholungsfunktion nicht maßgeblich gemindert wird. Zur Bewertung der Erholungswirksamkeit von Wäldern wurde in der Raumwiderstandsanalyse neben der Landschaftsbildbewertung auf den Wald funktionsplan für die Region Bayerischer Untermain sowie auf das BayWaldG zurückgegriffen. Erholungswälder gemäß Art. 12 BayWaldG, in denen eine Rodungserlaubnis zu versagen wäre, wurden als Ausschlusskriterium definiert. Das VRG-W39 ist kein Erholungswald gemäß BayWaldG, im Wald funktionsplan ist eine Darstellung als Erholungswald der Stufe II auf 9 % der Fläche des VRG-W festzustellen, was im Standortdatenblatt vermerkt ist. Erholungswälder der Stufe II liegen großflächig in der Planungsregion vor, sie sind ebenso als Erholungsraum stark besucht, jedoch nicht vergleichbar mit Wäldern der Stufe I. Hier soll gemäß Wald funktionsplan bei der Waldbewirtschaftung Rücksicht auf die Erholung genommen werden. Einen Ausschlussgrund für Windenergieanlagen lässt sich aus dieser Funktionsbeschreibung, Wertigkeitseinstufung und auch aufgrund der Großflächigkeit der Erholungswälder Stufe II nicht herleiten. Aufgrund der Lage im Landschaftsbild der Stufe 4 ist grundsätzlich von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, siehe dazu die Abwägung in [Kapitel 4.2](#) und sich daraus ergebende Änderungen am Entwurf des Umweltberichts. Im vorliegenden Fall ist das VRG 2-117 des RP Südhessen als maßgebliche Vorbelastung des Landschaftsbildes zu werten. Das Standortdatenblatt stellt die Abwägung zu Eignung und Landschaftsbild dar: *„Aufgrund der vorhandenen Windhöflichkeit, der potenziellen Vorbelastung des bestehenden VRGs Nr. 2-117, des großen Flächenpotenzials, der Flächenanteile außerhalb des Waldes und der guten Erschließbarkeit liegt eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG vor. Dadurch ist die erforderliche Inanspruchnahme der Bereiche mit überwiegend hoher landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit im Mömlingtal innerhalb des LSG Bayerischer Odenwald an dieser Stelle gerechtfertigt.“* Im vorliegenden Fall wird dem Ausbau Erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG in der Schutzgüterabwägung der Vorrang vor der uneingeschränkten Erhaltung des hochwertigen Landschaftsbildes eingeräumt. Leichte Einflüsse auf die Erholungswirkung sind ebenso grundsätzlich nicht auszuschließen.

Kritik an **mangelnder Information zur Zahl der WEA auch in Nachbargemeinden**: Eine Information zur Anzahl der WEA im VRG-W39 kann derzeit nicht gegeben werden. Der RPV führt keine Projektierung aus,

	sondern legt lediglich Vorranggebiete für WEA fest. Die konkrete Planung der Anlagen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt und ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Regelung und des vorliegenden Verfahrens. Es sind keine Änderungen veranlasst. Grundsätzliche und nicht gebietsspezifische Einwände zu Infraschall, Wertverlust, Naherholung, Eiswurf sowie Carbonfaser, Mikroplastik und weiteren allgemeinen Themen ohne konkreten Flächenbezug: Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen, es wird auf die Abwägung in Kapitel 3 verwiesen.
Änderungsvorschlag	Auf Grundlage der vorstehenden Abwägung wird der Flächenumfang von VRG-W39 so reduziert, dass 1.000 m Abstand zum Bebauungsplan Reitanlage Hasenberg sowie 2,5 km Abstand zum Ortsrand Hainstadt-Breuberg zur Reduktion der Umfassungswirkung eingehalten werden. Der Umfang des VRG-W39 reduziert sich von 293 ha auf 260 ha. Die Tekturkarte 9 sowie das Standortdatenblatt sind entsprechend zu ändern.

**Region 1**

-  Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
-  Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
-  (Teilweise) Rücknahme von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen
-  Windenergieanlagen (in Betrieb)
-  Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

-  Vorranggebiete
-  Vorranggebiete (im Verfahren)
-  Windenergieanlagen (in Betrieb)
-  Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

	Maßstab: 1:45.000 Das Standortdatenblatt zu VRG-W39 (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) ist wie folgt zu ändern: - Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Boden“: <i>„Im VRG können nichttrisskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Werden bei der Baugrunderkundung bzw. der Bauausführung Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen.“</i> - Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“: <i>„Im landesweiten Biotopverbund für Hessen sind die an das VRG-W angrenzenden Flächen als Nebenkorridor der Wildkatze dargestellt. Im Genehmigungsverfahren können daher Maßnahmen zum Schutz der Wildkatze – insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht – notwendig sein.“</i>
Beschlussvorschlag	Entsprechend dem Änderungsvorschlag wird das Vorranggebiet W39 „Gottfrieds- und Hartgrundwald“ in reduzierten Form in den Regionalplan aufgenommen. Die Begründung ist gemäß dem Änderungsvorschlag zu W39 anzupassen.

5.12 VRG-W40 – „Agneshöhe“

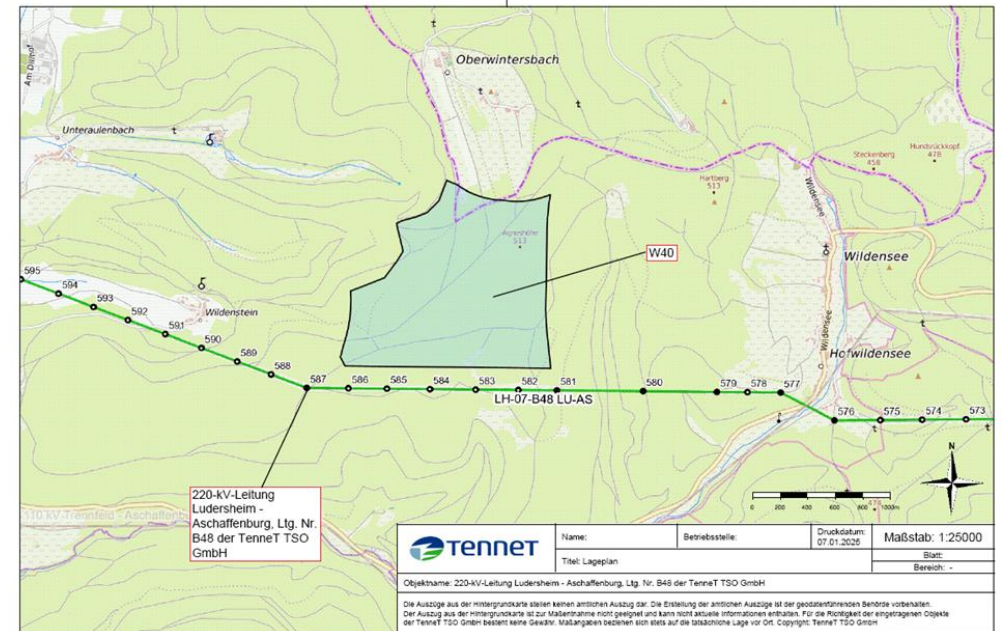
5.12.1 Eingegangene Stellungnahmen

ID	Beteiligte		Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F296, P311	Landratsamt Miltenberg		W40 Agneshöhe — Eschau, Dammbach: Der Ortsteil Oberwintersbach, Gemeinde Dammbach, liegt näher als 1000 m an der geplanten Vorrangfläche. [...]
M698	Markt Eschau		Der Marktgemeinderat erhebt gegen die Ausweisung der Windkraft-Vorranggebiete (VRG) W38 Häuschenhöhe und VRG W40 Agneshöhe im Regionalplan der Region Bayerischer Untermain keine Einwände. [...] Es ist sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserschutzgebiete IIIA und IIIB des Trinkwasserschutzgebietes Weidenbrunnenquelle Eschau ausgeschlossen wird.
M314, M454, P9	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Greenpeace Deutsche Sektion e.V.	Problematisch aus Sicht des Wasserschutzes: Der Größte Teil ist Trinkwasserschutz IIIa bzw. IIIb Zwar ist die überwiegende Fläche Trinkwasserschutz III aber es befinden sich fast reine Nadelwälder auf der Fläche. Der Nadelwald im Umfeld zeigt schon größere Kalamitätsflächen. Hier sollte, wenn noch nicht geschehen, in den Nadelwaldflächen schnellstens Laubwald eingemischt werden, um die Hangstrukturen zu festigen. Kahlflächen für die WKA werden weitere Kalamitätsflächen an den Rändern fördern.

M513

3. sonstige Planungsträger
(Körperschaften,
Verbände,
Versorgungsunternehmen)

TenneT TSO
GmbH



220-kV-Leitung Ludersheim - Aschaffenburg, Ltg. Nr. B48 der TenneT TSO GmbH, Mast 180 – 187
Betroffenheit hier bei W40

im Bereich des Regionalplans befinden sich die im Betreff genannten Höchstspannungsanlagen der TenneT TSO GmbH.
In den uns übersandten Unterlagen waren keine Pläne beigefügt, aus denen ersichtlich ist, ob alle unsere Anlagen enthalten und lagerichtig dargestellt sind.

Seitens unserer Gesellschaft bestehen keine Einwendungen gegen die Änderungen des Regionalplanes, sofern die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen sind und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle bzw. auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzbereiche keinen Beschränkungen unterliegen.

Der Leitungsschutzbereich der oben genannten Anlage beträgt jeweils 40,00 m beiderseits der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten). Wir weisen darauf hin, dass innerhalb der Schutzbereiche unserer Leitungen und im Nahbereich von Umspannwerken Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen bestehen. Deshalb sind uns alle Maßnahmen innerhalb der Schutzbereiche bzw. in unmittelbarer Nähe von Umspannwerken zur Stellungnahme vorzulegen.

Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsleitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes müssen unter Beibehaltung des Schutzbereiches ungehindert durchgeführt werden können. Hierzu zählen beispielsweise Korrosions-schutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs, die Leitungsbefliegung und -wartung mit Drohnen sowie die Erneuerung oder Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse/zu den Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein.

Bei der Ausweisung von Windenergieflächen und Festlegung der Standorte von Windenergieanlagen sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Nach DIN EN 50341-2-4 sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten:

$\alpha\text{WEA} = 0,5 \times \text{DWEA} + \alpha\text{Raum} + \alpha\text{LTG}$.

Dabei ist

- αWEA der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage,
- DWEA der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage,
- αLTG der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand und
- αRaum der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage.

Ist der Abstand zwischen der Freileitung und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist durch den Antragsteller nachzuweisen (gutachterliche Stellungnahme), dass es durch den Betrieb der WEA zu keinen Negativeinflüssen gegenüber der Höchstspannungsfreileitung kommt. Hierbei ist insbesondere die Prüfung erforderlich, inwieweit die

Freileitung ggf. innerhalb der Nachlaufströmung der geplanten WEA liegt und durch diese beeinflusst wird.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Falls unsere Freileitung von der Nachlaufströmung getroffen werden sollte, besteht die Gefahr, dass unsere Leiterseile durch die Nachlaufströmung zum Schwingen angeregt werden, wodurch sich die Lebensdauer der Leiterseile erheblich verkürzen könnte. In diesem Fall sind unsere Leiterseile mit Schwingungsdämpfern nachzurüsten. Die Kosten für diese Nachrüstung wären vom Betreiber der Windkraftanlagen zu tragen. Sollte aufgrund eines uns vorgelegten Gutachtens auf den Einbau eines Schwingungsschutzes an der Freileitung verzichtet werden und sich in der Praxis zeigen, dass die Leiterseile dennoch durch die Nachlaufströmung zum Schwingen angeregt werden, behalten wir uns vor, den Schwingungsschutz nachträglich einzubauen. Die Kosten hierfür sind ebenfalls vom Bauherrn der Windkraftanlage zu übernehmen. Die Daten unserer Freileitung für ein notwendiges Gutachten stellen wir auf Nachfrage zur Verfügung.

Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) mit Angabe der Nabenhöhe und des Rotordurchmessers sowie die Geländehöhe der Standorte anzugeben.

Während der Bauausführung und bei späteren Arbeiten ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Krananlagen nicht in den Schutzbereich hineinschwenken können.

Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der WEA unsere Höchstspannungsfreileitung unterkreuzen, gilt Folgendes: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 8 Wochen vorher) mit uns abzustimmen.

Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe unserer Anlage bzw. innerhalb des Schutzbereiches machen wir darauf aufmerksam, dass sich durch unzulässige Annäherung an die unter Höchstspannung stehenden Anlagenteile der Freileitung folgenschwere Unfälle ereignen können. Gefahr besteht insbesondere durch hoch-schwenkende Fahrzeug- und Baumaschinenteile.

			Aus den o. g. Gründen muss sich die bauausführende Firma rechtzeitig (mindestens 8 Wochen) vor Baubeginn zur Abstimmung der möglichen Arbeitshöhe innerhalb des Schutzbereiches mit der TenneT TSO GmbH in Verbindung setzen. Der Mastschutzbereich (25 m im Radius um den Mastmittelpunkt) unserer Höchstspannungsleitung ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Des Weiteren dürfen innerhalb dieses Bereiches keine Abgrabungen, Anpflanzungen oder sonstige Maßnahmen, die das bestehende Erdniveau verändern, durchgeführt werden. Anpflanzungen innerhalb des Schutzbereiches unserer Freileitung sind mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen. Wir gehen davon aus, auch weiterhin bei Änderungen bzw. Fortschreibungen Ihres Verfahrens und bei einem konkreten Bauvorhaben, von Ihnen beteiligt zu werden.
M704	5. Bundesbehörden	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe	Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) betreibt im fraglichen Gebiet eine seismologische Messstation (MILB2) mit den Koordinaten ---- Nord, --- Ost nach WGS84. Von den in den Planungen enthaltenen Vorranggebieten reichen zwei bis auf knapp über einen Kilometer an den Messstandort heran. Hier kann von erheblichen Auswirkungen auf die Messungen des Standorts ausgegangen werden. Die Beeinflussung der Registrierqualität seismischer Stationen durch Windenergieanlagen ist unstrittig. Dies ist durch zahlreiche wissenschaftliche Veröffentlichungen nachgewiesen, z. B. Neuffer & Kremers, 2017 oder Stammler & Ceranna, 2016. Eine Websuche zum Thema ergibt eine Liste mit wesentlich mehr Artikeln. Dass diese Einwirkungen auch rechtliche Relevanz besitzen, beweisen Urteile der Verwaltungsgerichte in Regensburg und München sowie das letztinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichtshofs München zu Messstationen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) auf der Fränkischen Alb. Abhängig von der Historie und Aufgabe der Messstation sind Windenergieanlagen aber nicht an allen seismologischen Standorten innerhalb eines jeweils festgelegten Abstandsradius ausgeschlossen. Wenn durch geeignete Kompensationsmaßnahmen die Funktionsfähigkeit eines Beobachtungsnetzes erhalten werden kann, können an solchen Standorten auch näherstehende Windenergieanlagen toleriert werden. Dies trifft für die Station MILB2 zu. Eine geeignete Kompensationsmaßnahme ist hier die Errichtung einer zusätzlichen

Messstation in der weiteren Umgebung der zukünftig beeinträchtigten Station. Allerdings bindet die Errichtung einer Zusatzstation Personalkapazität (Standort- suche, Durchführung und Bewertung von Testmessungen, Verhandlungen mit Grundstückseigentümern, Herstellung der notwendigen Infrastruktur) und ist auch mit Kosten für Geräte- und Materialbeschaffung verbunden. Dieser Aufwand, d. h. Beschaffung von Personalkapazität durch Aufträge an Dritte sowie Material- und Gerätebeschaffung muss durch den Verursacher, d. h. durch einen potenziellen Antragsteller geleistet werden. Hierzu wird eine Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und der BGR geschlossen, in der die Details zur Vorgehensweise geregelt sind.

Zur Information sind im Folgenden die Schritte skizziert, die im Rahmen eines möglichen Genehmigungsverfahrens diesbezüglich zu durchlaufen sind.

Zur Kompensation der zu erwartenden Störungen der seismologischen Messstation (SMS) MILB2 mit oben genannten Koordinaten, ist im Fall von konkreten Genehmigungsverfahren vom Antragsteller auf seine Kosten eine ergänzende Messstation innerhalb eines geeigneten Abstands von der Station MILB2 zu errichten. Die BGR wird Gebiete vorschlagen, innerhalb derer eine Standortsuche durchgeführt wird. Die ergänzende Messstation muss die folgenden Bedingungen erfüllen, die vom Antragsteller gewährleistet werden müssen:

- Der Abstand zu bestehenden oder geplanten Windenergieanlagen bzw. Windenergie-Vorranggebieten muss mindestens 3 km, besser 5 km betragen.
- Die technische Eignung des Standortes ist vorab durch Messungen eines hiermit erfahrenen Ingenieurbüros zu erproben und nach Überprüfung durch die BGR zu bestätigen. Die Testmessungen müssen aufbereitete Unruhespektren ergeben, die im relevanten Frequenzbereich (1-20 Hz) mindestens vergleichbare oder bessere (kleinere) Werte aufweisen als die SMS MILB2. Die Messungen sind an anderen potentiellen Standorten zu wiederholen, bis ein geeigneter Standort gefunden ist. Die Beauftragung des Ingenieurbüros erfolgt durch den Antragsteller auf seine Kosten.
- Der Standort muss über einen Stromanschluss und eine geeignete Internetanbindung mindestens in Form einer ausreichenden Funknetzanbindung (z. B. 4G oder 5G-Netz) verfügen.

		- Der/die Grundstückseigentümer/in muss dazu bereit sein, mit der BGR einen Gestattungsvertrag hinsichtlich der Errichtung und dem Betrieb der ergänzenden SMS mit Betretung des Grundstückes z. B. zur regelmäßigen Wartung über mindestens 10 Jahre zu einem Entgelt von maximal 500 Euro/Jahr abzuschließen. - Die messtechnische Ausstattung des Standortes muss mindestens gleichwertig zu der Ausstattung der SMS MILB2 sein. Die notwendigen Komponenten werden von der BGR vorgegeben. - Der Erwerb der technischen Ausstattung und der Bau der SMS nebst der erforderlichen Infrastruktur (z. B. Schachtbauwerk, Betonfundament, Strom) erfolgt durch bzw. im Auftrag und auf Kosten des Antragstellers in Absprache mit der BGR. - Einrichtung und Anschluss der SMS erfolgen durch die BGR. Mit erfolgreicher Einrichtung und Anschluss sowie Testlauf geht die SMS in das Eigentum der BGR über. Etwaige Garantie-/Gewährleistungs-/Schadensersatzansprüche gegen Dritte im Zusammenhang mit der SMS tritt der Antragsteller an die BGR ab.
F142, F145, F147, F188	Privat	[...] Durch die Lage von Hobbach im Tal kann sich der Lärm noch verstärken. Schall wird reflektiert und verstärkt sich so. Dazu kommt, dass auf beiden Seiten (W38 und W40) Windkraftanlagen entstehen sollen. Die genauen Auswirkungen sind durch die Geografie schwer vorherzusagen. Dies sollte im Voraus geklärt und beachtet werden, damit es im Nachhinein nicht zu Problemen mit den belästigten Anwohnern kommt [...] Ganz in der Nähe vom Gebiet „Agneshöhe“ befindet sich das Wasserschloss Oberaulenbach. Wurde alles bei der Planung berücksichtigt?
F167, M243	Privat	[...] Ganz viele Vorrangflächen tangieren Wasserschutzgebiete oder liegen trotz Prüfung im Trinkwassereinzugsbereich, wie z. B. W38, W40, W32, W34, W51, W46, W57, W62, W27, W39, W46! Ich bitte um Zusendung der wissenschaftlichen Trinkwasseruntersuchung. Trinkwasser ist unser höchstes Gut. Schon jetzt warnt der wissenschaftliche Dienst und die Bundesregierung von der Verwendung von PFAS und seinen gesundheitlichen Folgen
F231	Privat	Trinkwasserschutzgebiet Das Gebiet W 40 liegt zum größten Teil in unserem Eschauer Wasserschutzgebiet: Trinkwasserschutzgebiet Zone IIIa (festgesetzt) Trinkwasser ist unser höchstes Gut und wird in den folgenden Jahren immer wichtiger werden. Beim Errichten von WEA im Plangebiet werden die Böden großflächig entfernt, dabei wird der Grundwasserleiter freigelegt - insbesondere bei der Einbringung von Erdpfählen und Fundamenten. Auch bei zwangsläufigen Bodenverbesserungsmaßnahmen wird der Grundwasserleiter gestört. Dabei kann die Grundwasserströmungsrichtung verändert werden. [...]

F232	Privat	Im Bereich der Gebiete: W38 -W40 -W51: im vorliegenden Planentwurf sind in den jeweiligen Plangebieten aller Voraussicht nach 10 oder mehr Windindustrieanlagen vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten mehrere 100 Hektar Waldfläche gerodet und somit zerstört werden. Aus dem bis jetzt zusammenhängenden Waldgebiet würde ein Flickenteppich von Waldstückchen und Waldstreifen entstehen. Derartige Waldgebiete sind bei Stürmen großer Gefährdung ausgesetzt und ein vollständiger Verlust kann möglich werden, da der Sturmwind an Waldrändern besonders stark angreifen kann. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.
F364, M372, M375	Privat	Fernsichtbeeinträchtigungen speziell bei der Weitsicht in Eichelsbach (mind. W38, W40 und W51 sichtbar) durch ständige Bewegung und Blinklichter verursacht innere Unruhe und hat dadurch Auswirkungen auf die Psyche
F452, M115	Privat	[...] -Vorrangfläche W40 liegt im Trinkwasserschutzgebiet III, Gefahr für die Gesundheit siehe oben (PFAS, Mikroplastik usw.) Sandsteinböden (typische Bodenbeschaffenheit im Spessart), durch die Kappillarwirkung in diesem Gestein könnte der Vorgang der Verunreinigung unseres Trinkwassers beschleunigt werden
F495	Privat	Die Windvorrangfläche – Agneshöhe (W40) – überlagert sich mit dem Wassereinzugsgebiet bzw. Wasserschutzgebiet des Marktes Eschau mit seinen Ortsteilen Hobbach, Sommerau, Unteraulenbach, Wildenstein und Wildensee. Vor der Inbetriebnahme des neuen Tiefbrunnens bezog der Markt Eschau sein Trinkwasser aus der „Judenquelle“ im Ortsteil Hobbach. Durch Markierungsversuche wurde festgestellt, daß die „ausgebrachten Farbstoffe“ zu schnell den Wassereinzug der Quelle erreichen. Eine weitere Wasserentnahme aus der „Judenquelle“ wurde vom Landratsamt untersagt. Daraufhin führte der Markt Eschau Probebohrungen für eine neue Trinkwasserquelle durch und wurde im Gebiet zwischen Unteraulenbach und Eschau fündig. Der Baubeginn der neuen Trinkwasserquelle erfolgte im Februar 2019. Die kalkulierten Kosten betragen 8.765.814 Euro. Diese Kosten werden durch Verbesserungsbeiträge der Grundstücksbesitzer bezahlt. Der durchschnittliche Betrag pro Grundstück liegt bei ca. 5000.-Euro zusätzlich zu den jährlichen Abgaben für Wasser und Abwasser. Das gleiche Problem für den Markt Eschau nochmal? In einer Bürgerversammlung wurde die Überlagerung der Windvorrangfläche mit dem Wasserschutzgebiet von unserem Bürgermeister bestätigt. [...] Somit muss der Markt Eschau erneut nach einer neuen Trinkwasserversorgung „suchen“, die mit neuen Kosten verbunden ist. [...]Es gibt keine Garantie, dass die Trinkwasserquelle und das Grundwasser nicht geschädigt werden.
F690, F925, M535	Privat	Sauberes Trinkwasser ist das Höchste Gut! Die Windvorrangfläche W 40, Agneshöhe liegt im Trinkwasserschutzgebiet Zone III. Die Trinkwasserqualität ist durch das Eindringen von Mikropartikeln in das Grundwasser gefährdet. Ebenso durch Betonausschwemmungen, Maschinenöle und Kraftstoffe während der Bauphase und im weiteren Betrieb (Wartung,

		Instandhaltung). Zur Verbesserung der Wasserversorgung und auch der Wasserqualität wurde, seitens des Marktes und der Bürger Eschau, ein zweistelliger Millionenbetrag in die Hand genommen. Wie kann es sein, dass in unmittelbarer Nähe zu unserer neuen Trinkwasserversorgung gesundheitsgefährdende Windkraftanlagen mitten in den Wald gesetzt werden? [...]
F711	Privat	Fläche[n] liegen im Einzugsgebiet unseres neuen Trinkwasserschutzgebietes. Zur Verbesserung der Wasserversorgung und -qualität wurde von uns Bürgern ein zweistelliger Millionenbetrag aufgebracht [...] Wie kann es sein, dass an einer solchen Stelle, Windräder gebaut werden sollen? Durch den dortigen Bau, gelangt Mikroplastik (als Abrieb der Motorblätter der Windräder) in das Wasser. Durch das Einbetonieren der Windräder wird Waldboden versiegelt [...]
F799, F800, F801, F820, F821, F825, F830, F831, F833,	Privat	So ist beispielsweise der Bau der W40 Agneshöhe in Eschau genau zwischen den beiden Trinkwasserquellen geplant. Eine nachhaltige und extreme Kontaminierung des Trinkwassers ist unumgänglich.
F912, M577, M578, M579, M580, M614,	Privat	Die Windvorrangfläche Agneshöhe tangiert nicht nur die Wasserschutzzone, sondern liegt zu ca. 50 % in dem Trinkwasserschutzgebiet Zone III A. (siehe: Fachkarte 5 Wasser). Unser Trinkwasser läuft Gefahr mit Mikroplastik (ca. 100 kg pro Windrad pro Jahr), Betonausschwemmungen, Maschinenöl und Kraftstoffen verunreinigt zu werden. Der Wasserkreislauf wird durch Verdichtung und Versiegelung nachhaltig gestört. [...]
F962	Privat	Gefährdung des Grund- und Trinkwassers: Die geplanten Bauarbeiten für die Windkraftanlage erfordern umfangreiche Erdbewegungen, Fundamentarbeiten und den Einsatz schwerer Maschinen. Diese Maßnahmen bergen erhebliche Risiken für die Trinkwasserversorgung: • Versiegelung von Böden und Grundwasserneubildung: Der Boden im geplanten Gebiet spielt eine zentrale Rolle für die natürliche Filterung und Speicherung von Wasser. Durch Versiegelung und Verdichtung während der Bauarbeiten kann die Neubildung von Grundwasser stark beeinträchtigt werden. • Eintrag von Schadstoffen: Der Einsatz von Beton, Bauchemikalien und Schmiermitteln birgt die Gefahr, dass Schadstoffe in den Boden und damit in das Grundwasser gelangen. Besonders problematisch ist dies in Wasserschutzgebieten, wo eine Verunreinigung weitreichende Folgen für die Trinkwasserversorgung der Region hätte. • Eingriffe in hydrologische Systeme: Bauarbeiten könnten das natürliche Fließverhalten von Wasser im Boden verändern und so Quellen oder Brunnen in der Umgebung austrocknen lassen. 2. Fehlende Gutachten und Vorsorgemaßnahmen: Nach aktuellem Kenntnisstand fehlen detaillierte hydrologische Gutachten, die die Auswirkungen des Projekts auf die Trinkwasserversorgung bewerten. Eine Genehmigung ohne diese Gutachten wäre fahrlässig und widerspricht dem Vorsorgeprinzip. 3. Alternativlose Standorte und Planung: Es wurden keine ernsthaften Alternativen zu dem geplanten Standort geprüft, die weniger sensible Wasserschutzgebiete betreffen würden. Auch eine ausreichende Bürgerbeteiligung fehlt bislang, was den Unmut der Anwohner weiter verstärkt.

		Forderung: Ich fordere eine sofortige Aussetzung der Planungen, bis eine umfassende und unabhängige hydrologische Untersuchung durchgeführt wurde. Zudem muss nachgewiesen werden, dass keine Gefahr für die Trinkwasserversorgung besteht. Andernfalls sollte das Projekt an einen weniger kritischen Standort verlagert werden
F1064, F1065	Privat	große Bedenken das unser Trinkwasser mit Mikroplastik verseucht wird [und] hinsichtlich der Zerstörung der Natur durch Bodenversiegelung in Form von Betonfundamenten für Windräder
F1165	Privat	Wie kann man eine solch schöne wildreiche und erholsame Waldregion mit einem Windrad versehen? Schon alleine die Ruhe, die das Leben der Tiere und Menschen im näheren Umfeld der Agneshöhe zum lebenswerten Dasein benötigen wird hier dramatisch gestört.
M6	Privat	wie wir leider feststellen mussten, ist unser Waldbesitz trotz geeigneter Flächen aus der Windparkentwicklung und Planung herausgefallen. Wir erlauben uns, nochmals auf unsere mögliche und geeignete Fläche einzugehen, um Sie doch noch zu überzeugen, einen Windpark bei uns vorzusehen. Lage der möglichen Fläche: ----- Bei bloßer Betrachtung der 10 Fachkarten des RPV sehen wir keinen offensichtlichen Widerspruch mit den entsprechenden Schutzgütern. Die Siedlungsabstände sollten, nach grober Messung, passen. Ggf. wird die Fläche etwas beschnitten, was aber dennoch für 3 Anlagen ausreichen sollte. 1) Das Freihaltewinkelverhältnis von 120/60° zu den Siedlungszentren im Umkreis von 2,5 km wird eigentlich auch eingehalten. [...] 2) Die Hauptsichtachsen werden nicht beeinflusst. 3) Es sind 3 Anlagen auf unserer Waldfläche möglich und daher betriebswirtschaftlich sinnvoll. 4) Eine Verbindung/Kombination mit W40 Agneshöhe (Eschau) wäre möglich. 5) Die Erreichbarkeit für die Bauteile der Windkraftanlagen ist gegeben und die Wege sind im Besitz eines Eigentümers. 6) Die Leitungstrasse kann auf dem Eigentum eines Grundbesitzers verlaufen. 7) Von der Lage her und der Windhäufigkeit ist der Standort als ideal zu bezeichnen - hohe Ertragskraft. 8) Es gibt sicherlich noch eine Vielzahl weiterer Aspekte, die den Standort als geeignet beschreiben können. Den Kriterienkatalog, die Methodik, alle Fachkarten und sonstige weiterführenden Informationen rund um das Thema Windvorranggebiete haben wir als Grundlage für unsere Argumentation genommen. (Website des RPV: Link RPV Aschaffenburg) Wir bitten höflich um eine erneute Prüfung unseres Anliegens.
M273, P163, P170, P177, P178, P187, P188, P189, P190, P191, P192, P195, P198, P199, P200, P207, P208, P218, P221, P237, P238, P239	Privat	Thema: Trinkwasserversorgung Sauberes Trinkwasser ist das höchste Gut der Zukunft. Der Anspruch auf sauberes Trinkwasser ist allein durch die Lebensnotwendigkeit des Wassers gegeben. Es gibt keine Garantie, dass die Quellen und das Grundwasser nicht geschädigt werden

M25, M31, M250, M422, M452, M453, M535, P267, P268, P273, P362	Privat	Trinkwasserschutz Beide genannten Flächen liegen im Einzugsgebiet der Trinkwasserschutzgebiete beider Quellen in Eschau, die zur Trinkwassergewinnung dienen. Die Fläche W40 Agneshöhe sogar zu 50% in der Schutzzone III A! (siehe: Fachkarte 5 Wasser Markt Eschau) Zur Verbesserung der Trinkwasserversorgung und der Trinkwasserqualität wurde seitens des Marktes Eschau eine Neustrukturierung der Wasserversorgung durchgeführt, dabei wurde eine Summe in Höhe von ca. 12 Millionen aufgebracht. Letztes Jahr erst wurde der Neubau beendet und der Betrieb der Anlage aufgenommen. Alle Hausbesitzer wurden dafür mit einem 4-stelligen Betrag und erhöhten Wasser/Abwasserpreis zur Kasse gebeten. Hier besteht durch Windkraftbetrieb, eine nicht geringe Wahrscheinlichkeit, dass die Trinkwasserqualität durch das Eindringen von Mikropartikeln (PFAS und FS6), die durch Abrieb der Rotorblätter entstehen [...] beeinträchtigt wird. Ferner wird die Natur und auch unser Grundwasser durch Betonausschwemmungen, Maschinenöle und Kraftstoffe während der Bauphase und im weiteren Betrieb (Wartung, Instandhaltung und evtl. Schäden) verunreinigt. Wie allgemein gültig, verseucht 1 Tropfen Öl 1000 Liter Trinkwasser. Der Schmierstoffverbrauch dieser Turbinen wird je nach Größe zwischen 300/800 l pro Jahr angegeben. In der Vergangenheit sind schon öfters Vorfälle dieser Art bekannt geworden. Es gibt keine beglaubigte Garantie und auch keine Langzeitstudien, dass die Quellen und das Grundwasser nicht geschädigt werden. Punkt 6: Geologische-/Allgemeine Betrachtung Wir haben in unserem Spessart eine geologische Besonderheit. Unser Boden besteht besonders in Wäldern oft aus Sandsteinen unterschiedlicher Größen die Klüfte und Züge unter der Erdoberfläche bilden. Gerade in unserem Ort Hobbach/Eschau gibt es besonders viele Quellen, weshalb es bei uns kein Waldsterben gibt. Auch haben wir mehrere, teils sehr große Feuersalamander Vorkommen. Diese Information ist dem BN bereits bekannt und mit einigen Fotos dokumentiert. Eines der benannten Windräder soll direkt oberhalb dieses außergewöhnlich großen Feuersalamander Vorkommens errichtet werden. Dabei kann es bei der Verdichtung des Erdreichs durch Wegebau und Errichtung der WKA passieren, dass diese Quelle versiegt und damit auch der Lebensraum dieser Feuersalamander genommen wird, was übrigens auch an anderen Standorten passieren kann.
M47	Privat	vollständige Herausnahme des Eschauer Trinkwasserschutzgebietes (nachfolgend TSG40 genannt) aus der Vorrangfläche W40 mit der angegebenen Fläche von 84 ha. Ausgangssituation Auf Seite 58 der Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 des Regionalplans Bayerischer Untermain wird die Einbeziehung des TSG40 wie folgt dargelegt: Aufgrund der Lage des Windkraft-VRG W 40 im randlichen und hochgelegenen Bereich des Wasserschutzgebiets ist eine Beeinflussung der Trinkwassergewinnung an den beiden Quellen bzw. eine erhöhte Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung durch den Betrieb von Windkraftanlagen nicht zu besorgen. Unter der Vorgabe der Einhaltung der Auflagen für die Vereinbarkeit gemäß dem LfU- Merkblatt

Nr. 1.2/8 sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Die Bewertung ist in mehrerlei Hinsicht ermessensfehlerhaft. 1. Unzureichende Berücksichtigung der Wichtigkeit eines Trinkwasserschutzgebietes (TSG) im Vergleich zum Ausbau Erneuerbaren Energien. Die Planung eines Windvorranggebietes in einem TWG ist rechtsfehlerhaft, da ein TSG ein nicht nachgelagertes Schutzgut im Vergleich zu Windkraftanlagen darstellt. Die fehlerhafte Ermessensabwägung beruht darauf, dass der Regionale Planungsverband TSG40 als Windvorrangfläche vorgesehen hat, obwohl Potentialflächen in der Region 1, die außerhalb des TSG liegen, nicht als Vorranggebiet vorgeschlagen wurden. Damit hat der Regionale Planungsverband in eklatanter Weise den Schutzcharakter eines TSG verkannt und sein Auswahlermessen fehlerhaft ausgeübt. Ich verweise hierzu auf das Urteil des VGH München, in welchem zum einen dem Trinkwasserschutz eine gleichwertige Bedeutung wie dem Ausbau erneuerbarer Energien gegeben wurde, sowie dass insbesondere im vierten Leitzatz des Urteils moniert wurde, dass Alternativen nicht geprüft wurden [...]. Auf Basis dieses Urteils ist eine Ausweisung des W40 inklusive TSG40 nicht ermessensfehlerfrei mehr möglich, insbesondere, da der Regionale Planungsverband mit dem Satz „Aufgrund der Lage des Windkraft-VRG W 40 im randlichen und hochgelegenen Bereich des Wasserschutzgebiets ist eine Beeinflussung der Trinkwassergewinnung an den beiden Quellen bzw. eine erhöhte Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung durch den Betrieb von Windkraftanlagen nicht zu besorgen erkennen lässt, dass eine Betrachtung eines TSG als gleichwertiges Schutzgut und eine Alternativenprüfung nicht erfolgt ist.

2. Unzureichende Mitigation der Risiken des Baus in einem TSG mit Verweis auf das Dokument LfU- Merkblatt Nr. 1.2/8 [...] Dieses ist formal wie inhaltlich unzureichend, um die Bedenken gegen die Ausweisung auszuräumen. Formal, da dieses Dokument aus dem Jahr 2012 stammt und damit vor über 12 Jahren veröffentlicht wurde. Da zu dem damaligen Zeitpunkt die Windkraftanlagen in Höhe und Umfang deutlich kleiner wie die heutigen waren, sind die enthaltenen Maßnahmen nicht mehr aktuell und anwendbar. Aufgrund der deutlich gewachsenen Größe hat auch die Menge der grundwassergefährdenden Eingriffe in Aufbau und Betrieb deutlich zugenommen. Die Behörde muss sich dieses Versäumnis zuschreiben lassen, da diese in ihrem Ermessen eine Aktualisierung vornehmen hätte können. Aber auch inhaltlich ist das Dokument nicht geeignet, die vorhandenen Risiken hinreichend auszuräumen, wie im Einzelnen nachfolgend dargestellt. 1. Beeinträchtigungen beim Bau einer Windkraftanlage e 1a. Erdarbeiten und Bodenversiegelung o Das Dokument bestätigt, dass tiefgründige Bauarbeiten, wie z. B. Pfahlgründungen, in empfindlichen Bereichen problematisch sind und den Grundwasserschutz gefährden können, insbesondere durch das Durchstoßen der schützenden Grundwasserdeckschicht. Diese Problematik wird nicht vollständig entkräftet. e 1b. Freisetzung von Schadstoffen o Es wird anerkannt, dass Maschinen und Baugeräte Leckagen verursachen können. Die vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen, wie Auffangwannen, minimieren das Risiko,

		eliminieren es aber nicht vollständig. e 1c. Erhöhtes Verkehrsaufkommen o Der erhöhte Schwerlastverkehr und die erforderliche Infrastruktur werden als potenziell problematisch erkannt, insbesondere bei unzureichender Entwässerung. e 1d. Veränderung der natürlichen Wasserflüsse o Es wird darauf hingewiesen, dass tiefgründige Bauarbeiten den Grundwasserstrom beeinflussen können. Auch wenn Schutzmaßnahmen vorgeschlagen werden, bleibt die Problematik für empfindliche Schutzgebiete bestehen. 2. Beeinträchtigungen beim Betrieb einer Windkraftanlage e 2a. Einsatz von wassergefährdenden Stoffen o Der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen, wie Hydraulik- oder Schmierölen, wird bestätigt und bleibt ein Risiko, das lediglich durch Sicherheitsvorkehrungen wie Auffangwannen gemindert werden kann. e 2b. Unfälle oder Defekte o Mechanische Schäden und Brände sind dokumentierte Risiken, die auch durch präventive Maßnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. e 2c. Veränderungen des Wasserhaushalts o Die Versiegelung durch Fundamente und Zufahrtswege wird als problematisch angesehen und nicht vollständig entkräftet. e 2d. Risiken durch erhöhte Aktivität im Schutzgebiet o Wartungsarbeiten und Zugang erhöhen das Risiko von Leckagen oder anderen Unfällen, was im Dokument nicht ausreichend entkräftet wurde. 3. Resümee Bereits der erste Punkt der unzureichenden Bedeutungszumessung eines Trinkwasserschutzgebietes ist hinreichend, um das TSG40 aus W40 vollständig herauszunehmen
M90, M101, M203,	Privat	Die vorgesehenen Wind Vorrangfläche [...] W 40 tangiert in besonderem Maße die Wasserschutzzone Agneshöhe, für deren Trinkwasserversorgung von größter Bedeutung. Es sind in dieser Fläche sogar 50 % in dem Trink Wasser Schutzgebiet Zone III A. Ausgewiesen. Die Errichtung von WKA in einem solchen Planungsgebiet würde unübersehbare, niemals mehr zu korrigierende Schäden verursachen Ein drohendes Desaster auch für alle nachkommenden Generationen! Verantwortungslos wäre, diese Tatsachen nicht mit der gebotenen, größtmöglichen Sorgfalt zu behandeln. Hier wären in jedem Fall sehr umfangreiche Untersuchungen nötig, nur durch hochqualifizierte Fachbüros mit hohem technischen Aufwand zu bewerkstelligen. Dies ist bisher leider nicht geschehen
M420, M248	Privat	VRG W40 Agneshöhe. Dieser Standort ist von großer Bedeutung für das seismologische Institut BGR, da dort eine seismologische Station betrieben wird, die für die Überwachung der seismologischen Tätigkeit in der Region unerlässlich ist. Die seismologische Station des BGR im Bereich der Angeshöhe, ist die Einzige in der ganzen Region und spielt eine entscheidende Rolle bei der Erfassung und Analyse von seismischen Daten. Der Bau von Windkraftanlagen würde die Messungen erheblich beeinträchtigen und könnte zu einer unzureichenden Datenerfassung führen. Dies hätte weitreichende Folgen für die seismologische Forschung und die Erdbebenvorhersage
M462	Privat	gegen den geplanten Bau und Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) in unserem Trinkwasserschutzgebiet [...] Verunreinigung durch Baustellenaktivitäten Verkehrswegebau und Bodenverdichtung Abrieb von Rotorblättern Gefährdung der Trinkwasserversorgung Visuelle und

akustische Beeinträchtigungen [...] Ich sehe nicht einen Grund, diese planwirtschaftlichen Maßnahmen zu akzeptieren, sondern ich lehne sie kategorisch ab

**Zusammenfassung
Öffentlichkeit**

In den Stellungnahmen zum Vorranggebiet für Windenergie wird vorgetragen, dass der bestehende Wald, insbesondere im Spessart als größtes zusammenhängendes Mischwaldgebiet Deutschlands, erhalten bleiben müsse. Es wird ausgeführt, dass der Wald unersetzliche Funktionen für Klimaschutz, Trinkwasserversorgung, Biodiversität, Erholung und als Rückzugsraum für seltene Tier- und Pflanzenarten erfülle. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet wird als Gefährdung dieser Funktionen angesehen. Es wird die Befürchtung geäußert, dass durch Rodungen und Bodenversiegelungen großflächig Wald zerstört und fragmentiert werde, was zu erhöhter Anfälligkeit für Sturmschäden, Austrocknung, Erosion und Verlust von Lebensräumen führe. Die Stellungnahmen heben hervor, dass die Windvorrangfläche W40 zu etwa 50 % im Trinkwasserschutzgebiet liege und der Bau sowie Betrieb der Anlagen durch Erdarbeiten, Fundamentbau, Einsatz von Chemikalien und Ölen, sowie durch Mikropartikelabrieb (PFAS, SF₆, Mikroplastik) eine erhebliche Gefahr für das Grund- und Trinkwasser darstelle. Es wird auf fehlende oder unzureichende hydrologische Gutachten hingewiesen und gefordert, dass vor einer Entscheidung unabhängige Untersuchungen zur Gefährdung des Trinkwassers durchgeführt werden müssten. Weiterhin wird auf Gefahren von Waldbränden durch technische Defekte hingewiesen und zudem Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Wertverluste bei Immobilien, Lärm, Infraschall, Schlagschatten, gesundheitliche Belastungen sowie Zerstörung kulturellen Erbes gesehen. Die befürchtete Tötung geschützter Arten wie Rotmilan, Fledermäusen und Insekten wird als Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz angeführt. Kritisiert werden zudem eine zu geringe Bürgerbeteiligung und die Prüfung alternativer, weniger sensibler Standorte, die nach Ansicht der Verfasser nicht ausreichend stattgefunden habe. Es wird angezweifelt, dass der Nutzen der Anlagen die erwarteten Schäden für Natur, Mensch und Region aufwiege, insbesondere angesichts der als gering eingeschätzten Windausbeute und der fehlenden Stromspeichermöglichkeiten. Abschließend wird gefordert, das Vorranggebiet aus Gründen des Trinkwasserschutzes, des Naturschutzes und zur Erhaltung des Spessarts als Erholungs- und Lebensraum nicht weiterzuverfolgen.

5.12.2 Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen

Abwägung	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen auch Stellungnahmen zum vorliegenden Vorranggebiet ein. Hier aufgelistet und behandelt werden raumspezifische Argumente mit direktem Bezug zur Fläche. Äußerungen, die grundsätzliche Argumente für oder gegen Windenergie ohne konkreten räumlichen Bezug zum VRG vorbringen (siehe u. a. obenstehende Kurzzusammenfassung), fließen in die jeweiligen thematischen Kapitel unter Kapitel 3 ein. Die Stellungnahme des Landratsamtes Miltenberg wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Oberwintersbach als Ortsteil von Dammbach hingewiesen. Die einzelnen Gebäude im Bereich Oberwintersbach sind jedoch bauleitplanerisch nicht als Wohn- oder Mischgebiet gewidmet. Der zu wählende Abstand orientiert sich deshalb an Wohnnutzungen im Außenbereich und ist mit 600 m entsprechend dem Plankonzept korrekt bemessen. Die Marktgemeinde Eschau erhebt <u>keine Einwände</u> gegen VRG-W40. Es sei dabei sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserschutzgebiete IIIA und IIIB des Trinkwasserschutzgebietes Weidenbrunnenquelle Eschau ausgeschlossen wird. Überlagerung des VRG-W40 mit den Zonen IIIA und IIIB eines Trinkwasserschutzgebiets: Die Bewertung gründet sich auf die regionalplanerisch vorliegenden Informationen und die Einschätzung des WWA Aschaffenburg. Weitere detaillierte Untersuchungen können erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens vorgenommen werden. Im Einzelnen: ▪ Trinkwasserschutzgebiete werden im Einzelfall betrachtet und wenn nötig von der Planung ausgenommen. Im vorliegenden Fall wurde das VRG-W40 in Abstimmung mit den Fachbehörden im Rahmen der Alternativenprüfung so gestaltet und zugeschnitten, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser zu erwarten ist. So bestanden zunächst zwei Potenzialflächen P10040a nördlich der 220-kV-Leitung Ludersheim – Aschaffenburg und P10040b südlich dieser Leitung. In Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt wurden die sensibleren Bereiche des P10040b nicht in den nun vorliegenden Entwurf des VRG-W40 aufgenommen. Die verbliebenen Flächen der P10040a sind nach Einschätzung des zuständigen WWA für die Ausweisung eines VRG geeignet unter Beachtung der Vorgaben für das Genehmigungsverfahren, die dem Standortdatenblatt zu VRG-W40 zu entnehmen sind. Die dortige Bewertung der Vereinbarkeit wurde durch das Wasserwirtschaftsamt vorgenommen. Diese Vorgehensweise beruht auf dem UMS vom 23.08.2023 und dem Merkblatt „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windenergieanlagen“ Nr. 1.2/8 aus 2012 (Kritik an dem Alter der Veröffentlichung wird zur Kenntnis genommen, wäre jedoch an die zuständige Stelle zu richten): Im Trinkwasserschutzgebiet der festgesetzten und planreifen Zonen III (ungegliedert) und IIIA (festgesetzt / planreif) (RWK III) kann gem. abgestimmter

Facheinschätzung zwischen StMUV und StMWi (vgl. UMS vom 23.08.2023) nach einer Prüfung und Abwägung im Einzelfall der vorhandenen (hydro-)geologischen Erkenntnisse die Errichtung von WEA unter Bedingungen und Auflagen, wie z. B. getriebelose Anlagen oder Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, fachlich zulässig sein. Es sind keine Änderungen im Rahmen der Regionalplanung veranlasst.

- Genehmigungsverfahren: WEA können insb. mit dem Grund- und Trinkwasserschutz verträglich sein, wenn bei Planung, Bau und Betrieb von WEA auf den erforderlichen Schutz der Grundwasservorkommen Rücksicht genommen wird. Grundvoraussetzung für eine Baugenehmigung bzw. einer erforderlichen Ausnahmegenehmigung zum Bau sind im Umweltbericht benannt.
- Im Genehmigungsverfahren der WEA können weitere wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen für die vorgesehene Bau- und Anlagentechnik unter Berücksichtigung der jeweiligen hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich werden.
- Das Vorgehen der Alternativenprüfung ist in der Begründung des Ziels 5.2.3-08 ausführlich beschrieben. Neben dem Schutzgut Wasser ist eine Vielzahl weiterer Schutzgüter in die abgeschichtete Bewertung und Ermittlung der VRG-W eingeflossen. Die nun vorliegenden Entwürfe stellen unter Beachtung aller vorliegender Belange geeignete und vergleichsweise konfliktarme Flächen dar.

Waldrodung: Als tatsächlich dauerhaft zu rodende Waldfläche ist von durchschnittlich ca. 0,5 ha je WEA auszugehen. Es werden deshalb nur sehr vereinzelt Waldflächen in Anspruch genommen. Zudem sind im Umweltbericht als Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung folgendes festgehalten: *Die Errichtung von Windenergieanlagen hat flächenschonend zu erfolgen: Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Flächeninanspruchnahme möglichst geringhalten wird. Zudem ist die vorhandene Infrastruktur zu integrieren. Die Kabelverlegung soll im Wegekörper erfolgen. Vorrangig sollen naturschutzfachlich weniger wertige Flächen wie standortwidrige bzw. junge Waldbestände und intensiv bewirtschaftete Standorte genutzt werden.* Die befürchtete Rodung mehrerer 100 ha Wald und das entstehen vereinzelter Waldstückchen ist deshalb unbegründet.

Landschaftsbild und Erholung: Eingriffe in das Landschaftsbild und damit einhergehende punktuelle Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind in gewissem Umfang bei der Errichtung von Windenergieanlagen unvermeidlich. Das Windenergiesteuerungskonzept berücksichtigt diesen Belang, sodass es keinerorts zu einer weitläufigen technischen Überprägung des Landschaftsbildes kommt sowie die Erholungsfunktion nicht maßgeblich gemindert wird. Auf die Bewertung im Standortdatenblatt wird verwiesen: *„Bei Errichtung von WEA sind stets Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie eine geringfügige Beeinträchtigung von Ortsbildern zu erwarten. Leichte Einflüsse auf Erholungsfunktion sind nicht auszuschließen.“* Hochwertige Landschaftsbilder werden im vorliegenden Konzept dann in Anspruch genommen, wenn sich die VRG-W besonders eignen oder bereits eine Vorbelastung vorliegt. Im Standortdatenblatt ist dazu erläutert: *„Aufgrund der sehr guten Windhöflichkeit auf den Hochpunkten des Spessart, der Lage direkt an der Netzinfrastuktur, der guten Erschließung mit Forstwegen sowie dem flachen Relief besteht eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG. Dies rechtfertigt die erforderliche Inanspruchnahme*

der Bereiche mit überwiegend sehr hoher landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit innerhalb des LSG Spessart an dieser Stelle.“ Damit überwiegt im vorliegenden Gebiet der vorrangige öffentliche Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien gegenüber den anlagebedingten Veränderungen des Landschaftsbilds und auch ggf. den möglichen Auswirkungen auf die Erholungsqualität. Zur Einbeziehung der Belange Landschaftsbild und Erholung sowie zur Frage der Erheblichkeit der Eingriffe siehe die Befassung in [Kapitel 3](#) und [Kapitel 4](#). Das umgebende Relief sorgt für eine reduzierte Einsehbarkeit der Fläche. Eine gute Sichtbarkeit möglicher Anlagen in VRG-W40 und weiterer VRG-W im Umfeld sowie der bereits jetzt bestehenden WEA im angrenzenden Bundesland Hessen hingegen besteht von der **Geißhöhe** und dem dortigen Aussichtsturm. Dieser befindet sich nicht im VRG, sondern ist ca. 600 m entfernt. Das **Schloss Oberaulenbach** befindet sich ca. 1.400 m vom VRG-W40 entfernt. Das Schloss ist als Baudenkmal klassifiziert, jedoch nicht als landschaftsprägend oder besonders landschaftsprägend gemäß BayDSchG, siehe hierzu Kapitel B3 der Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Baudenkmals ist deshalb nicht zu erwarten. Es sind keine Änderungen veranlasst.

Zur Bewertung der **Erholungswirksamkeit von Wäldern** wurde in der Raumwiderstandsanalyse neben der Landschaftsbildbewertung auf den Wald funktionsplan für die Region Bayerischer Untermain sowie auf das BayWaldG zurückgegriffen. Erholungswälder gemäß Art. 12 BayWaldG, in denen eine Rodungserlaubnis zu versagen wäre, wurden als Ausschlusskriterium definiert. Im VRG-W40 liegt kein Erholungswald gemäß BayWaldG vor. Im Wald funktionsplan ist eine Darstellung als Erholungswald der Stufe II auf 8 % der Fläche des VRG-W in randlicher Lage festzustellen, was im Standortdatenblatt vermerkt ist. Erholungswälder der Stufe II liegen großflächig in der Planungsregion vor, sie sind ebenso als Erholungsraum stark besucht, jedoch nicht vergleichbar mit Wäldern der Stufe I. Hier soll gemäß Wald funktionsplan bei der Waldbewirtschaftung Rücksicht auf die Erholung genommen werden. Einen Ausschlussgrund für Windenergieanlagen lässt sich aus dieser Funktionsbeschreibung, Wertigkeitseinstufung und auch aufgrund der Großflächigkeit der Erholungswälder Stufe II nicht herleiten. Insgesamt ist in geschlossenen Wäldern eine weiträumige und erhebliche optische wie akustische Wahrnehmung von Windräder nicht zu erwarten.

Hinweise auf die **Tallage des Ortsteils Hobbach** sowie damit verbundene Lärm-/Schallimmissionen: Aufgrund der vorsorgend großzügig bemessenen Siedlungsabstände im regionalplanerischen Konzept und den daraus entstandenen Entfernungen des Ortsteils Hobbach zu den nächstgelegenen VRG-W (1.000 m zu W38, ca. 3 km zu W40) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen zu erwarten, siehe dazu auch die Stellungnahme des Landratsamtes Miltenberg. Konkrete Gutachten zu Emissionen des Windparks sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und richten sich nach der dann gültigen Sach- und Rechtslage.

Seismologische Messstation MILB2: Der Energie-Atlas Bayern führt die seismologischen Stationen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) in Bayern auf, für die jeweils ein Ausschlussbereich und damit ein Mindestabstand festgelegt ist. In der Region Bayerischer Untermain sind keine Station und keine Mindestabstände verzeichnet, weshalb sich eine Aufnahme in den Kriterienkatalog erübrigte. Im Rahmen des

Beteiligungsverfahrens wurden Hinweise auf eine Station MILB2 in Eschau eingebracht. Die dazu eingeholte Stellungnahme der BGR ist obenstehend abgedruckt. Gemäß der Stellungnahme der BGR sind WEA im näheren Umfeld der Station nicht ausgeschlossen, da durch geeignete Kompensationsmaßnahmen die Funktionsfähigkeit eines Beobachtungsnetzes erhalten werden kann, wie etwa durch die Verlagerung der Station. Dies treffe angesichts der vorgelegten VRG-W auf die Station MILB2 zu. Damit kann davon ausgegangen werden, dass sich WEA in den betroffenen VRG-W grundsätzlich durchsetzen können. Ein Mindestabstand, ab dem die Station MILB2 beeinträchtigt wird, trägt die BGR nicht vor, ein genereller Ausschluss oder eine Aufnahme eines Mindestabstandes ergibt sich daraus nicht. Für Ersatzstandorte ist ein Abstand von mindestens 3 km angegeben. Das VRG-W40 reicht bis zu 1.200 m an die Station heran, weshalb die BGR von erheblichen Auswirkungen auf die Messungen ausgeht. Ein Hinweis auf die seismologische Station wird in die Schutzgüterabwägung, die Kompensationsmaßnahmen in die Hinweise für das Genehmigungsverfahren aufgenommen.

Hinweise auf **Sichtungen von Arten** (Fledermäuse, Vögel): Arthinweise mit hinreichender zeitlicher und räumlicher Präzisierung sowie ausreichenden Kenntnissen des Erfassers wurden nicht vorgetragen.

Abstand zu 220-kV-Leitung Ludersheim - Aschaffenburg, Ltg. Nr. B48 der TenneT TSO GmbH, Mast 180 – 187:

Zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene sind in der Genehmigungspraxis Abstände gemäß der DIN EN 50341-2-4 einzuhalten. Demnach sollte der Abstand des Turmfußes der Windenergieanlage zu Freileitungen ab 110 kV einen Rotorradius zuzüglich eines spannungsabhängigen Mindestabstands von 30 m sowie einem individuellen Arbeitsraumabstand betragen. Wie auch bei den Straßenabständen wurde daher bei Freileitungen ab 110 kV (vorhandene und geplante, sofern konkrete Trasse bekannt) auf einen regionalplanerischen Maßstab gerundet, ein beidseitiger Mindestabstand von 150 m festgelegt, der sich an dem Richtwert vom einfachen Rotordurchmesser (gem. zugrunde gelegter Referenzanlage ca. 90 m) orientiert, welcher zu Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen regelmäßig als fachlich erforderlich gesehen wird. Aufgrund des Maßstabs, welcher der Regionalplanung in Bayern zugrunde liegt (1:100.000) werden die Mindestabstände um Infrastrukturen auf ein regionalplanerisch darstellbares Maß (50 m-Schritte) auf- bzw. abgerundet. Zwar bezieht sich die Regionalplanfortschreibung auf eine Referenzanlage, doch sind die daraus resultierenden notwendigen Abstände regelmäßig nicht in der notwendigen Schärfe in dem gegebenen regionalplanerischen Maßstab darstellbar, weshalb die Rundung als sachgerecht gesehen wird. Die vom Netzbetreiber geforderten Informationen (Standort, Nabenhöhe, Rotorradius) sind regelmäßig erst im Genehmigungsverfahren bekannt. Im Standortdatenblatt der Fläche W40 wird zusätzlich die anliegende 220-kV-Leitung Ludersheim – Aschaffenburg als Hinweis für das Genehmigungsverfahren aufgenommen. Weitere Änderungen sind nicht veranlasst.

Geforderte Erweiterung des Gebietes im Bereich Eichrain: Die dargelegte zusätzliche Fläche war Teil des Suchraums P10040, der ehemals 763 ha umfasste und weit über das nun enthaltene VRG-W40 hinausging. Dieser Suchraum umfasste Flächen, die nicht in RWK I oder RWK II lagen und damit nicht bereits offensichtlich ungeeignet waren (zum Vorgehen siehe Begründung zum Ziel 5.2.3-08). Die nun vorgetragene Fläche umfasste aufgrund der

	schwierigen Topografie nur eine vergleichsweise sehr kleine Fläche auf der Höhenlage, die die angestrebte Mindestgröße nicht erreichte. Diese Mindestgröße ist insbesondere in den besonders wertvollen Landschaftsbildräumen 4 und 5 von Relevanz, da hier eine Konzentration der Anlagen die Freihaltung großer Landschaftsräume gewährleisten und dem Entstehen vieler kleinräumiger Windparks entgegenwirken soll. In Abwägung mit den nebenstehenden, größeren und ebenso geeigneten Flächen, zur Vermeidung einer beiderseitigen Belastung des Ortsteils Hobbachs und der Vermeidung einer durchgehenden visuellen Wirkung auf den Landschaftsraum Spessart von WEA in den VRG-W38, W40 und der hier benannten Fläche, wurde diese nicht weiterverfolgt. Zugleich besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Entwicklung im Rahmen kommunaler Bauleitplanung (Grundsatz 5.2.3-05).
Änderungsvorschlag	Das Standortdatenblatt zu VRG-W40 (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) ist wie folgt zu ergänzen: - Schutzgut „Sonstige Sachgüter/Infrastruktur“, Kriterium „Seismologische Station“, Ausprägung „Raum“, Betroffenheit: „Station MILB2 des BGR in ca. 1,2 km Entfernung“, Bewertung: „Erhebliche Auswirkungen auf die seismologische Station sind zu erwarten, die Funktionsfähigkeit des Beobachtungsnetzes kann jedoch durch geeignete Kompensationsmaßnahmen erhalten werden, siehe dazu die Hinweise an die Genehmigungsplanung.“ - Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Boden“: <i>„Aufgrund der Nähe zur seismologischen Station MILB2 ist eine Betroffenheit zu erwarten. Bei Feststellung erheblicher Beeinträchtigungen sind geeignete Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit der BGR zu ergreifen, dazu gehört insbesondere die Errichtung einer geeigneten ergänzenden Messstation durch den Antragsteller innerhalb der von der BGR vorgeschlagenen Gebiete.“</i> - Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Infrastruktur“: <i>„Aufgrund der Nähe zur 220-kV-Leitung Ludersheim - Aschaffenburg, Ltg. Nr. B48 der TenneT TSO GmbH, Mast 180 – 187, ist frühzeitig Kontakt mit dem Übertragungsnetzbetreiber aufzunehmen um die Standorte, notwendigen Abstände und evtl. den Bauablauf abzustimmen.“</i>
Beschlussvorschlag	Das Vorranggebiet W40 „Agneshöhe“ wird in der vorgelegten Form (Beschluss der Verbandsversammlung vom 01.10.2024) in den Regionalplan aufgenommen. Die Begründung ist gemäß dem Änderungsvorschlag zu W40 anzupassen.

5.13 VRG-W46 – „Obernburger Stadtwald“

5.13.1 Eingegangene Stellungnahmen

ID	Beteiligte		Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F296, P311	Landratsamt Miltenberg		Artenschutz: In oder direkt angrenzend an die nachfolgenden Vorranggebiete sind der uNB MIL Nachweise von kollisionsrelevanten Arten bekannt: W46 Fledermaus (unbestimmt) (2013): In ca. 350 m Entfernung im Nordwesten. Zu VRG W46 ergeben sich in Bezug auf die Städte Erlenbach und Wörth a. Main aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Einwände oder Hinweise, da der Abstand jeweils mindestens ca. 2,7 km beträgt und relevante Einwirkungen durch Lärm oder Schattenwurf durch WEA nicht zu erwarten sind Durch das Industriezentrum Obernburg und den (im Genehmigungsverfahren befindlichen) Windpark Breuberg sind in einigen Bereichen der reinen Wohngebiete am „Obernburger Hang“ (z. B. Wohnhaus ---) in Obernburg, während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr), die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm schon vollständig ausgeschöpft bzw. sie werden bereits um knapp 1 dB(A) überschritten. Aus den genannten Gründen müssten die durch die neue Vorrangfläche verursachten Schallimmissionen in den reinen Wohngebieten am „Obernburger Hang“ 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegen, was eine Einschränkung der vorgesehenen Vorrangflächen bedeutet.
M53	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern –	Bei den geplanten Ausweisungen W 2 a und b, W 6, W 27, W 36, W 32, W 39 und W 46 können hier nichttrisskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden
M642	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege,	Es wird festgestellt, dass die Fläche W46 in relativer Nähe zur Altstadt Klingenberg a.Main (E-6-76-134-1) liegt. Weitere Vorgaben oder Einwände werden zu W46 nicht vorgebracht.

	Landes sowie des Bundes in Bayern)	Dienststelle Bamberg	
F1	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.	Mit Blick auf den hessischen Teil des Odenwalds ist anmerken, dass die Auswirkungen des Standorts W46 (Obernburger Stadtwald) auf die Burg Breuberg (Neustadt) eingehender geprüft werden sollten. Das angedachte Windvorranggebiet liegt zwischen 2,8 und 5 km von dem Kulturdenkmal entfernt, das eine erhebliche Fernwirkung aufweist (s. Anlage 1). <i>Hinweis: Anlage 1 zeigt den Abstand des VRG-W46 zur Burg Breuberg sowie bekannte Bodendenkmäler innerhalb des VRG-W46.</i>
M314, M454, P9	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Greenpeace Deutsche Sektion e.V.	Tabelle Problematisch aus Sicht des Wasserschutzes: Der nördliche Teil ist Trinkwasserschutz III • Die südliche Fläche grenzt an Trinkwasserschutz III in Hessen an. Tabelle: Bewertung: Teilfläche möglich, Veränderung der Flächenkulisse notwendig: Der Fokus der Kulisse sollte auf Nadelwaldflächen reduziert werden. Laubwaldflächen sollten ausgenommen werden.
M71	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	Regierungspräsidium Darmstadt	Fläche W46 - Umfassung der Ortslage Seckmauern Der Ortsteil Seckmauern der Gemeinde Lützelbach wird nach der im TPEE 2019 angewandten Methodik zur Ermittlung von potenziellen Umfassungen von Ortschaften im Zusammenspiel mit dem hessischen Vorranggebiet 2-136 und der geplanten Fläche W57 umfasst. Es wird gefordert, die Fläche W46 so zu reduzieren, dass eine Umfassung der Ortslage Seckmauern im Zusammenspiel mit dem bestehenden Vorranggebiet 2-136 sowie des geplanten Vorranggebietes W57 auf maximal 120° reduziert wird und mindestens 60° große Freihaltewinkel zwischen den einzelnen Vorranggebieten eingehalten werden. Odenwaldkreis Zu VRG W46 Obernburger Stadtwald (Obernburg a. Main)

			Das Vorranggebiet grenzt an die Gemarkung Rai-Breitenbach der Gemeinde Breuberg und die Gemarkung Lützel-Wiebelsbach der Gemeinde Lützelbach. Im landesweiten Biotopverbund für Hessen (HMUELV & HMWVL 2013) sind die an das VRG W46 angrenzenden Flächen als Wanderkorridore für die Wildkatze dargestellt.
M703	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	Landratsamt Odenwaldkreis	Das geplante Vorranggebiet W46 grenzt an 2-118. Im Vorranggebiet 2-118 wurden bereits 7 Windenergieanlagen genehmigt. Für das W46 sollten die denkmalschutzrechtlichen Belange insbesondere in Bezug auf die Burg Breuberg berücksichtigt werden. In den geplanten Bereichen könnten voraussichtlich Belange der Bodendenkmalpflege und der Denkmalpflege betroffen sein.
M61	Privat		Auch die Flächenversiegelung hat negative Auswirkungen auf das Grundwasser. Der Boden kann das Wasser nicht mehr aufnehmen und es kann schneller zu Überschwemmungen kommen, was besonders in Obernburg ohnehin schon ein Thema ist. - Unser wertvolles Naherholungsgebiet und schöne Natur wird zerstört.
M62	JUWI GmbH		Im Folgenden möchten wir im Planentwurf enthaltene Vorranggebiete bestätigen, bei denen aufgrund von starker Eignung ein hohes Maß an Planungssicherheit besteht, dass auf diesen Flächen Windenergieanlagen realisierbar sind: * W46 Obernburger Stadtwald (LK Miltenberg; Obernburg am Main) [...] Wir empfehlen, die aufgeführten Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. [...] 3.3 Entwurfsfläche W46 (Obernburger Stadtwald) Landkreis Miltenberg Gemeinde/n Obernburg am Main Flächengröße ROP: 279 ha Empfehlung: Reduktion auf 162 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe 6,1 m/s Pot. WEA-Anzahl / Gesamtleistung Bis zu 6 WEA (45 MW) ROP-Festlegung bisher Festgesetztes Wasserschutzgebiet, landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Schutzzone im Naturpark FNP-Festlegung bisher Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Odenwald, Wald, Biotope Bestandsbeschreibung (Realnutzung) Die Fläche wird forstwirtschaftlich genutzt, weist auf Grund der Topografie jedoch viele zerklüftete Steillagen auf. Auf hessischer Seite angrenzend befindet sich der bereits

genehmigte JUWI-Windpark Breuberg. Die Anlagen befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Landesgrenze Bayern. Folglich ergeben sich auf bayerischer Seite Bereiche, die aufgrund der Strömungsbereiche und Abständen, die aus der Rotorüberflugfläche resultieren, nicht beplant werden können.

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Um die Schall- und Lärmemissionen gering zu halten, empfehlen wir einen Siedlungsabstand von 900 m zur geschlossenen Siedlung und mindestens 540 m zum Außenbereich. Diese Abstände werden eingehalten. Die Entwurfsskizze befindet sich zum Großteil weiter als 1000 m zur geschlossenen Siedlung entfernt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im mittleren Bereich der Entwurfsskizze wurden in einem Artenschutzgutachten verschiedene Fledermausarten u. a. mit Wochenstuben festgestellt. In diesem Bereich ist mit entsprechenden Schutzmaßnahmen zu rechnen, welche jedoch einer Projektierung dieser Fläche nicht entgegenstehen.

Um den Eingriff in die Natur gering zu halten, werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Naturschutzbehörden, Maßnahmen entwickelt. Eine enge Abstimmung mit den Behörden ist vorgesehen.

Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft

Die Fläche enthält mehrere Bodendenkmäler. Diese werden bei der Planung und Realisierung der Anlagenstandorte Berücksichtigung finden.

Im Nördlichen Teilbereich der Entwurfsskizze befindet sich ein WSG Zone III. Dies steht der Umsetzung eines Windenergievorhabens nicht entgegen.

Die Geländebeschaffenheit ist teils kritisch einzuschätzen. Der Bereich der Entwurfsskizze enthält Flächen mit einer Steigung von > 15 %. Diese Bereiche sind nicht zur Bebauung durch Windenergieanlagen geeignet und können auch nicht, oder nur mit großen Eingriffen in Natur und das Relief für Krankstellflächen, Bauflächen, usw. verwendet werden.

Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter

Die Landschaftsbildbewertung wird vom LfU als gering / sehr gering eingeschätzt. Dies entspricht der Wertigkeitsstufe 3.

Infrastruktur & Luftfahrt

Auf Grund der Nähe zum JUWI-Windpark Breuberg sind voraussichtliche Synergien bei der Erschließung, Zuwegung und Kabellegung möglich.

Die über die Entwurfsfläche verlaufende Funktrasse inkl. Funkturm, stellt kein Hindernis zur Umsetzung eines Windenergievorhabens dar und wird in Absprache mit dem Betreiber Berücksichtigung finden.

Projektkonstellation

	Die Standortgemeinde ist an einer Umsetzung interessiert und kann als Eigentümer eigene Flächen für den Bau und Betrieb von WEA zur Verfügung stellen. Durch die Pachteinahmen können die Gemeinde, sowie ihre Bürgerinnen und Bürger direkt an der Nutzung der Windenergie profitieren. Zusammenfassende Bewertung Aufgrund der aufgeführten Aspekte bestätigen wir die Eignung der Fläche W46 zur Ausweisung als VRG für Windenergienutzung. Der Standort eignet sich dank guter Erschließungsvoraussetzungen sowie sehr guten Windverhältnissen ausgezeichnet für die Umsetzung eines Windenergievorhabens. Der Windpark Breuberg (direkt westlich angrenzend) führt einerseits zu Synergien im Bereich Erschließung, Zuwegung und Netzanschluss, andererseits aber zu Zielkonflikten bzw. Nachteilen v. a. hinsichtlich Statik, Turbulenz und Schallverlusten. Unsere Empfehlung ist daher nur den südlichen und mittleren Teil als VRG für die Windenergie auszuweisen. Auf Basis der oben genannten Hinweise, sowie Informationen zum Windpark Breuberg, empfehlen wir den Flächenzuschnitt anzupassen und eine Reduktion der Fläche vorzunehmen.
P169	Privat 1. In der "Fachkarte 1 Siedlung" ist unser Wohngebäude NICHT aufgeführt. Dies ist zu berücksichtigen. Die Karte ist entsprechend zu korrigieren und danach die geplanten Gebiete entsprechend neu zu bemaßen. [...] 3. Hiermit setzen wir Sie auch darüber in Kenntnis, dass wir über der geplanten Vorrangfläche VRG W46 bis zu 7 Milane zeitgleich in den Jahren 2022, 2023 und auch 2024 gesichtet haben. Diese fliegen regelmäßig in direktem Weg über den Bereich des "Naturfreundehauses" und des dahinterliegende Waldes. 4. In der "Fachkarte 2b Artenschutz" ist weder der Uhu, noch der Schwarzstorch aufgeführt. Hier liegt ein fachliches Versäumnis vor. In den Jahren 2022 und 2023 wurden im Bereich der Odenwaldstraße ----- in Obernburg Gewölle, Teile von erbeuteten Katzen und Eichhörnchen, sowie uhutypische Ausscheidungen gefunden wurden, Im Jahr 2022 wurde auf unserem Grundstück ein toter und bereits teilweise verwester Uhu gefunden. Auch wurde im Jahr 2022 der Balzruf eines Uhus im Wald hinter dem Naturfreundehaus gehört. Die letzten Balzrufe wurden am 15.November 2024 gehört. Dieser Balzruf bedeutet, dass sich ein Brutpaar in unmittelbarer Nähe befindet. Der Jagdpächter von Obernburg Eisenbach hat den Uhu auch mehrfach gesichtet. Des weiteren hat der hiesige Jagdpächter ebenfalls bestätigt, dass ein Schwarzstorch mehrfach gesichtet wurde. In der „Fachkarte 3 Standortdatenblätter“ wird im Bereich „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ davon gesprochen, dass keine negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten ist. Diese Aussage ist falsch und ist zu korrigieren.

5. Bezüglich Lärmschutz wird in der Stellungnahme des LRA Miltenberg vom 8.5.2023 (AZ 41-8240.134) zum geplanten Windpark Breuberg darauf hingewiesen, dass „im Bereich der Sonnenstraße 5 und Mömlingtalring 2A aufgrund der Vorbelastung ... nicht eingehalten werden.“ Durch zusätzliche bis zu 7 mögliche Anlagen im VRG W46 würde die Lärmbelastung zusätzlich deutlich ansteigen.

6. Ebenfalls in der unter 5 genannten Stellungnahme des LRA Miltenberg vom 8.5.2023 wird darauf hingewiesen, dass es insbesondere am „Naturfreundehaus“ und in der Odenwaldstr. 101“ zu einer Überschreitung der Schattenwurfzeiten kommt, sollten die WKA in Breuberg genehmigt werden.

Durch mögliche weitere Anlagen auf Obernburger Seite ist mit untragbarem Schattenwurf zu rechnen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sowohl der Schattenwurf, als auch die Lärmbelästigung im Bereich der Ortslage Eisenbach und unseres Wohngebäudes durch weitere WKA deutlich zunehmen würden.

7. Im Bereich Odenwaldstr. 50-83 (Höhe: ca. 160 m über nn) und der Odenwaldstr. 101 (Höhe: 196 m über nn) in Eisenbach ist mit einer erheblicher Bedrängung durch die geplanten WKA zu rechnen.

Bei einem Bau einer WKA nach dem aktuellen Stand der Technik ist mit einer Windradhöhe von ca. 250 m zu rechnen. Aufgrund des Geländeprofiles und des Standortes der WKA hinter dem „Naturfreundehaus“ auf 320 m über nn würde sich die Rotorblattspitze dieser WKA auf einer Höhe von 570 m über nn befinden. Damit wäre die WKA 374 m höher, als unser Wohngebäude. Und dies in einer Entfernung von wenigen hundert Metern. Für die Bewohner der Odenwaldstr. 50-83 wäre der „Höhenunterschied“ sogar bei über 410 m.

8. Da sich im Bereich Breuberg 7 Anlagen im Genehmigungsverfahren befinden, in Wörth bis zu 5 Anlagen in Planung sind und weitere 7 Anlagen in Eisenbach möglich erscheinen, wären nach derzeitigem Stand bis zu 19 WKA in direkter Nachbarschaft möglich. Dies hat unweigerlich eine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild und macht die Region am Untermain aus touristischer Sicht auf längere Zeit unattraktiv.

9. Ein Großteil der Anwohner, welche auf der gegenüberliegenden Seite der B426 am Hang wohnen (2. B. Auf der Hardt), wird den ganzen Tag über in bis zu 19 rotierende WKA blicken (siehe vorherigen Punkt 8).

10. In der UVP zum Windpark Breuberg wird nicht davon gesprochen, dass in unmittelbarer Nähe zum geplanten Park von JUWI ein weiterer Windpark auf bayerischer Seite geplant ist. Es wird sogar darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Umgebung kein weiterer Windpark ist bzw. entstehen wird.

Diese Aussage ist falsch. Ein weiterer Windpark ist bei Wörth am Main in Planung. Ebenso die geplanten WKA im Bereich Eisenbach. Somit ist von einem erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild und von einer erheblichen Beeinträchtigung der in der Region lebenden Bevölkerung auszugehen.

Zusammenfassung Öffentlichkeit

Im Rahmen der Stellungnahmen zum Vorranggebiet W46 Obernburger Stadtwald wird vorgebracht, dass zahlreiche Vorrangflächen, darunter auch W46, Wasserschutzgebiete tangieren oder im Trinkwassereinzugsbereich liegen. Es wird um die Vorlage wissenschaftlicher Trinkwasseruntersuchungen gebeten und betont, dass Trinkwasser das höchste Gut sei. Kritisiert wird weiterhin, dass die Flächenversiegelung durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf das Grundwasser habe, da der Boden das Wasser nicht mehr aufnehmen könne und Überschwemmungen begünstigt würden, was in Obernburg bereits ein Thema sei. Zudem werden der Verlust eines wertvollen Naherholungsgebiets und die Zerstörung der Natur befürchtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der „Fachkarte 1 Siedlung“ ein bestehendes Wohngebäude nicht aufgeführt sei und dies bei der Bemessung der geplanten Gebiete zu berücksichtigen sei. Ferner wird vorgebracht, dass über der geplanten Vorrangfläche W46 in den Jahren 2022 bis 2024 bis zu sieben Milane zeitgleich gesichtet worden seien, die regelmäßig über das Gebiet flögen. In der „Fachkarte 2b Artenschutz“ seien weder Uhu noch Schwarzstorch aufgeführt, obwohl entsprechende Nachweise und Sichtungen durch Anwohner und Jagdpächter vorlägen. Die Aussage in den Standortdatenblättern, wonach keine negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten seien, wird als falsch bezeichnet und eine Korrektur gefordert.

Im Hinblick auf den Lärmschutz wird auf eine Stellungnahme des Landratsamts Miltenberg verwiesen, wonach im Bereich aufgrund der Vorbelastung Grenzwerte nicht eingehalten würden und durch zusätzliche Anlagen eine deutliche Zunahme der Lärmbelastung zu erwarten sei. Auch bezüglich Schattenwurf wird auf eine Überschreitung der zulässigen Zeiten insbesondere am Naturfreundehaus und der Odenwaldstraße hingewiesen und für den Fall weiterer Anlagen auf Obernburger Seite ein untragbarer Schattenwurf befürchtet. Zusammenfassend wird eine deutliche Zunahme von Schattenwurf und Lärmbelastung im Bereich Eisenbach und der betroffenen Wohngebäude angeführt.

Es wird zudem ausgeführt, dass aufgrund der Höhe der geplanten Anlagen und des Geländeprofiles eine erhebliche Bedrängung der Wohnbebauung zu erwarten sei, da die Rotorblattspitzen deutlich über dem Niveau der Wohnhäuser lägen. Die mögliche Errichtung von bis zu 19 Windenergieanlagen in der direkten Nachbarschaft (Breuberg, Wörth, Eisenbach) wird als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und als nachteilig für den Tourismus bewertet. Für zahlreiche Anwohner sei der Blick auf die Windenergieanlagen ganztägig gegeben. Schließlich wird kritisiert, dass in der UVP zum Windpark Breuberg nicht auf die Planungen weiterer Windparks in unmittelbarer Nähe hingewiesen werde, obwohl dies aus Sicht der Stellungnehmenden einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild und eine Beeinträchtigung der Bevölkerung darstelle.

5.13.2 Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen

Naturschutzfachliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu den vorgebrachten Äußerungen	Landratsamt Miltenberg: Der Fundpunkt zu Fledermaus (unbestimmt) von 2013 kann aufgrund des Datenalters nicht berücksichtigt werden. Fledermäuse: Generell kann eine Betroffenheit von Fledermäusen durch den Betrieb von Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden, da die in Deutschland vorkommenden Arten vielfältige Lebensräume bewohnen. Für bestimmte Fledermausarten, die beispielsweise im freien Luftraum jagen oder zu den weit ziehenden Arten zählen, kann jedoch ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA auftreten. Im Windenergieflächenbedarfsgesetz wird deshalb grundsätzlich ein Monitoring (Überwachung) von Fledermausaktivitäten im Gondelbereich und eine Abregelung (zeitweiligen Abschaltungen) der Windenergieanlagen vorgegeben, um das Tötungsrisiko für Fledermäuse, unabhängig von der Art, zu minimieren. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann so bei kollisionsgefährdeten Fledermausarten durch die Schutzmaßnahmen der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb der Signifikanzschwelle gesenkt werden. Durch diese effektive Maßnahme lässt sich die Anzahl der verunglückten Fledermäuse an WEA erheblich verringern. Eine über das Monitoring und die Abregelung der WEA hinausgehende Berücksichtigung von Fledermausvorkommen ist deshalb nur dann erforderlich, wenn dem Planungsträger spezifische Erkenntnisse z. B. zu Wochenstuben und Überwinterungsquartieren vorliegen. Die im Beteiligungsverfahren zusätzlich eingereichten artenschutzfachliche Hinweise etwa zu Fledermäusen, werden - sofern relevant - in den Umweltbericht übernommen. Wildkatze: Das Vorranggebiet W46 liegt randlich an einem Nebenkorridor der Wildkatze, gemäß Biotopverbundkonzept für die Wildkatze in Hessen. Die Hinweise auf ein mögliches Vorkommen aufgrund des Nebenkorridders der Wildkatze sind für die VRG-W39, W46, W57, W62 in den Umweltbericht aufzunehmen. Die Wildkatze kann im Rahmen der Bautätigkeiten sowie durch Habitatzerschneidung betroffen sein. Untersuchungen aus Hessen zeigen, dass sie durch WEA oder deren Betrieb jedoch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Im Genehmigungsverfahren können daher Maßnahmen zum Schutz der Wildkatze – insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht – notwendig sein. Artnachweise P169: Rotmilan → Eine Übernahme ist nicht notwendig, da es kein konkreter Hinweis auf ein Brutvorkommen ist. Schwarzstorch Sichtung: → Eine Übernahme ist nicht notwendig, da es kein konkreter Hinweis auf ein Brutvorkommen ist. Uhu → Jagdpächter hat wahrscheinlich entsprechende Artenkenntnis. Balzrufe passen in zeitlichen Rahmen für Nachweis, Ort ist ausreichend präzise → Artnachweis ist im Prüfbereich und aufzunehmen.

	LRA MIL, Stellungnahme zu W57: Gutachten von 2021 zu Windkraftplanung in W57 zeigt Rotmilanbrutplatz im Prüfbereich von W46 → Nachweis aufnehmen. Änderungen • Raum: 2021: Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) 2024: Uhu (<i>Bubo bubo</i>) • Bewertung... Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Arten Rotmilan und Uhu vorzusehen. ...
Abwägung	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen auch Stellungnahmen zum vorliegenden Vorranggebiet ein. Hier aufgelistet und behandelt werden raumspezifische Argumente mit direktem Bezug zur Fläche. Äußerungen, die grundsätzliche Argumente für oder gegen Windenergie ohne konkreten räumlichen Bezug zum VRG vorbringen, fließen in die jeweiligen thematischen Kapitel unter Kapitel 3 ein. Die Stellungnahme des Landratsamtes Miltenberg wird zur Kenntnis genommen. Auf der regionalplanerischen Ebene kann davon ausgegangen werden, dass das VRG-W46 aufgrund seiner Siedlungsfürne keine erheblichen zusätzlichen Lärmimmissionen für die genannten Wohngebiete hervorruft. Die überwiegenden Flächenanteile des VRG-W46 liegen z.T. deutlich über 1.000 m Entfernung zum nächsten Wohn-/Mischgebiet. Sollten im Einzelfall am Rande des VRG-W geplante Anlagenstandorte dennoch kritische Immissionswerte hervorrufen, so kann dies erst im Genehmigungsverfahren festgestellt und behandelt werden. Geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Richtwerte wären in diesem Fall zu ergreifen. Das Standortdatenblatt wird um einen Hinweis auf die bestehende Vorbelastung ergänzt. Das Gebäude der Adresse „Odenwaldstr. 101“ liegt min. ca. 700 m vom VRG-W46 entfernt und übertrifft daher unabhängig von der tatsächlichen Nutzung die Mindestabstände für Wohnbebauungen im Außenbereich. Zum Umgang mit der optisch bedrängenden Wirkung, den Eingriffen in das Landschaftsbild, Licht- und Schattenimmissionen, Lärm und weiteren allgemeinen Belangen wird auf die Ausführungen in Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 sowie auf die Ausführungen im vorliegenden Kapitel 3 verwiesen. Die Abstände entsprechen den Kriterien gemäß Kriterienkatalog. Beim VRG-W46 sind aufgrund seiner Siedlungsfürne insgesamt geringere Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche als bei anderen VRG zu erwarten. Die konkrete Prüfung beider Belange kann nicht Bestandteil der Regionalplanung sein. Die Einhaltung von Grenzwerten ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Rahmen der konkreten Projektplanung sicherzustellen. Die im Regionalplan festgelegten Mindestabstände zu Wohn- und Mischgebieten tragen zur vorsorgenden Vermeidung

erheblicher Beeinträchtigungen durch Schall- und Schattenimmissionen bei. Auf die vorliegende Stellungnahme des Landratsamts Miltenberg und die Ergänzung der Hinweise zur Vorbelastung im Standortdatenblatt wird verwiesen.

Die Hinweise des **Bergamtes Nordbayern** zu nicht risskundigen Grubenbauen werden zur Kenntnis genommen und im Standortdatenbogen ergänzt.

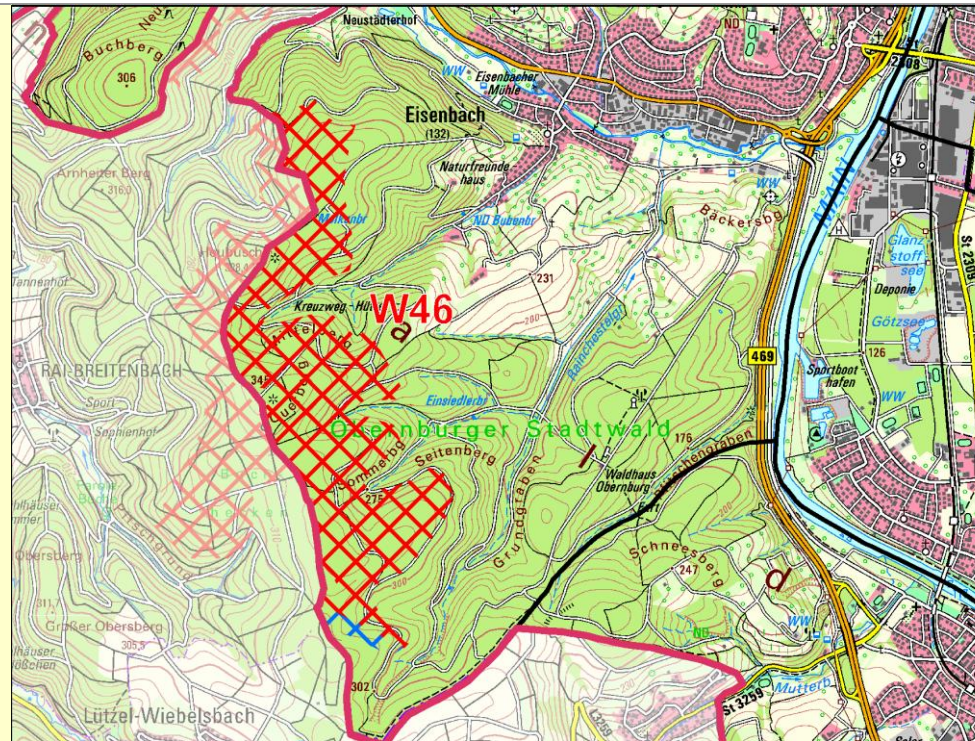
Die Hinweise des Landratsamtes des Odenwaldkreises sowie des Bayerischen Landesvereins für Heimatpflege werden zur Kenntnis genommen. Bzgl. der genannten Fernwirkung des hessischen **Kulturdenkmals „Burg Breuberg“** wird festgestellt, dass die Entfernung zu diesem bereits über dem Mindestabstand von 2.500 m zu den 100 besonders landschaftsprägenden Baudenkmalern in Bayern liegt. Darüber hinaus wurde das VRG-W46 bereits so abgegrenzt, dass es aus Blickrichtung Breuberg hinter dem bereits rechtskräftigen VRG SH 2-118 des Regionalplans Südhessen zu liegen kommt. Erhebliche zusätzliche Belastungen und Umfassungen sind deshalb nicht zu erwarten. Die Burg Breuberg sowie die Bewertung wird im Standortdatenblatt im Schutzgut Landschaft und Kulturgüter ergänzt.

Die Stellungnahme des **RP Darmstadt** wird zur Kenntnis genommen. Bzgl. der Hinweise zu landesrechtlichen Regelungen entlang der Landesgrenze wird auf die Ausführungen in [Kapitel 3](#) verwiesen. Bzgl. Hinweisen zu einer möglichen **Umfassungswirkung** wird auf den Standortdatenbogen unter dem Schutzgut „Mensch“ verwiesen. Zur weiteren Reduktion möglicher Umfassungswirkungen wird der Flächenumgriff randlich so angepasst, dass der Freihaltewinkel aus Blickrichtung Seckmauern – unabhängig von der nur eingeschränkten Sichtbarkeit - von derzeit 57° auf 60° erhöht wird.

Hinweise auf **Überschneidung mit Trinkwasserschutzgebiet (Zone III)**: Trinkwasserschutzgebiete werden im Einzelfall betrachtet und wenn nötig von der Planung ausgenommen. Im vorliegenden Fall wurde das VRG mit den Fachbehörden so abgestimmt, dass eine Überlagerung mit dem Trinkwasserschutzgebiet im nördlichen Bereich vereinbar ist. Zur Vorgehensweise siehe Anlagen 1 und 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08. Es sind keine Änderungen veranlasst.

Kritik an der Ausweisung von VRG in Wäldern / Mischwäldern: Zur Identifizierung geeigneter Flächen innerhalb der Wälder wurden umfangreiche Bewertungen durchgeführt – so wurden im Kriterienkatalog 18 Kriterien nur zur Bewertung der Waldflächen eingeführt. Zudem wurden alle Waldflächen zusätzlichen mit dem AELF / Forstämter vorab abgestimmt. Eine zusätzliche Herausnahme aller Laub- oder gar aller Mischwaldflächen ist aufgrund des Flächenumfangs, der Maßstäblichkeit des Regionalplans und aufgrund der Kleinteiligkeit der Waldzusammensetzung nicht zweckmäßig. Die Abstände zu Schutzgebieten wurden korrekt angewandt. Ein generelles Verbot der Errichtung von WEA in Mischwäldern besteht nicht. Im Genehmigungsverfahren ist auf eine möglichst waldschonende Vorgehensweise zu achten und bei der konkreten Standortwahl die Nutzung weniger hochwertiger Bereiche

	sicherzustellen (siehe Ziel 5.2.3-07 und Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 des Regionalplans Bayerischer Untermain, Hinweise für die Genehmigungsplanung). Forderung, Bewertung der Betroffenheit des Schutzguts „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ zu ändern: Die Kritik, wonach keine negativen Auswirkungen erwartet würden, trifft nicht zu. Zitat: „Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind zu erwarten. Unter Berücksichtigung von erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.“ Erhebliche negative Auswirkungen, alleine auf Basis der Wertstufe, sind nicht zu erwarten. Konkrete Beeinträchtigungen benannter Arten und Habitate sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Genehmigungsverfahren des Windparks Breuberg im Bereich des VRG SH 2-118: Das angrenzende Vorranggebiet wurde als Vorbelastung in die Erarbeitung der Entwurfskulissee aufgenommen, etwa zur Ermittlung möglicher Umfassungswirkungen. Auch sind die sieben WEA des Windparks Breuberg, die sich im Genehmigungsverfahren befinden, benannt. Hinweise auf die Verfahrensunterlagen des Genehmigungsverfahrens werden zur Kenntnis genommen, sie sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens zur Fortschreibung des Kapitels 5.2 Energie des RP1. Auch für WEA im Bereich des VRG-W46 ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen, das die Wirkung bereits genehmigter Anlagen im Umfeld miteinbezieht. Es sind keine Änderungen veranlasst. Artenschutz: Auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wird verwiesen und das Standortdatenblatt entsprechend geändert.
Änderungsvorschlag	Auf Grundlage der vorstehenden Abwägung wird der Flächenumfang so geändert, dass der Freihaltewinkel von Seckmauern von 57° auf 60° erhöht wird. Die Tekturkarte 9 sowie das Standortdatenblatt sind entsprechend zu ändern, der Umfang des VRG-W46 reduziert sich von 279 ha auf 272 ha.



Maßstab: 1:50.000

Region 1

- Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- (Teilweise) Rücknahme von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

- Vorranggebiete
- Vorranggebiete (im Verfahren)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Das Standortdatenblatt zu VRG-W46 (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) ist wie folgt zu ändern:

- Schutzgüter „Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten“ ist unter „Raum“ wie folgt zu ergänzen: 2021: Rotmilan (*Milvus milvus*), 2024: Uhu (*Bubo bubo*). Bewertung: „...Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Arten Rotmilan und Uhu vorzusehen...“
- Schutzgut „Landschaft und Kulturgüter“, neue Zeile: „Weitere Denkmäler mit direktem landschaftlichem Bezug: Burg Breuberg, Hessen, Abstand ca. 2,5 km.“ Ergänzung Bewertung: „Erhebliche Beeinträchtigungen des besonders landschaftsprägenden Baudenkmals sowie der Burg Breuberg wurden geprüft und sind nicht zu erwarten“.
- Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“: „Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Arten Rotmilan und Uhu vorzusehen.“
- Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“: „Im landesweiten Biotopverbund für Hessen sind die an das VRG-W angrenzenden Flächen als

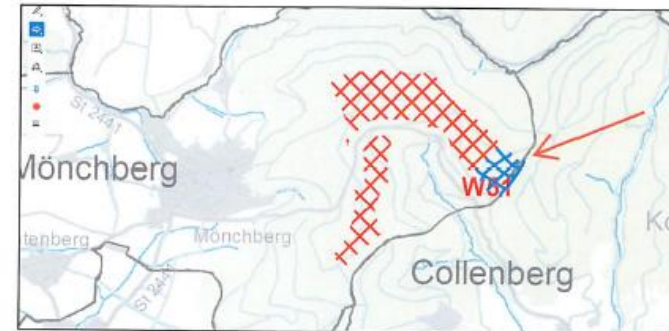
	<i>Nebenkorridor der Wildkatze dargestellt. Im Genehmigungsverfahren können daher Maßnahmen zum Schutz der Wildkatze – insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht – notwendig sein.“</i> - Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Boden“: <i>„Im VRG können nichttrisskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Werden bei der Baugrunderkundung bzw. der Bauausführung Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen.“</i> - Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Mensch“: <i>„Auf die Vorbelastung am Obernburger Hang durch das Industriecenter Obernburg und den geplanten Windpark Breuberg wird hingewiesen.“</i>
Beschlussvorschlag	Entsprechend dem Änderungsvorschlag wird das Vorranggebiet W46 „Obernburger Stadtwald“ in reduzierter Form in den Regionalplan aufgenommen. Die Begründung ist gemäß dem Änderungsvorschlag zu W46 anzupassen

5.14 VRG-W51 – „Spitzenstein-Breunesberg“

5.14.1 Eingegangene Stellungnahmen

ID	Beteiligte	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F296, P311	Landratsamt Miltenberg	VRG W51 - Spitzenstein-Breunesberg Das Vorranggebiet W51 Spitzenstein-Breunesberg liegt mehr als 1000 Meter entfernt von Collenberg bzw. Reistenhausen. Die nächstgelegene Bebauung ist Mönchberg. [...] Der Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen in geschlossenen Ortsteilen beträgt bei den oben genannten Vorranggebieten jeweils mindestens 1000 Meter. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit aufgrund der vorsorglichen Mindestabstände zur Wohnbebauung zu erwarten
F1021	Markt Mönchberg	Grundsätzlich wird die Ausweisung der Potentialfläche W51 „Spitzenstein-Breunesberg“ auf der Gemarkung Mönchberg begrüßt. Angesichts der drängenden Herausforderungen des Klimawandels und der Notwendigkeit, den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben, sehen wir in der Vergrößerung der Fläche eine sinnvolle und zukunftsweisende Maßnahme. Nach intensiver Prüfung der Gegebenheiten vor Ort wird angeregt, die Windvorrangsfläche, nördlich der MIL2 in Richtung Osten beziehungsweise Südosten – entsprechend der nachfolgenden Skizze (blaue Markierung) bis zur Gemarkungsgrenze von Mönchberg zu erweitern. Wir möchten insbesondere die folgenden Argumente zur Erweiterung der geplanten Potentialfläche W51 hervorheben: Optimierte Positionierung der Windkraftanlagen Eine größere Fläche erlaubt es, die Standorte der Windkraftanlagen so zu wählen, dass die Effizienz maximiert und potenzielle Beeinträchtigungen für Anwohner und Umwelt minimiert werden. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung von Abstandsregelungen sowie die Reduzierung von Lärmemissionen und optischen Belastungen. Gleichzeitig können durch die optimierte Verteilung der Anlagen Synergieeffekte bei der Netzanbindung erzielt werden. Topographische Vorteile Die

Region um Mönchberg verfügt über eine günstige Topographie für die Nutzung von Windenergie. Die geplante Erweiterungsfläche liegt in einem Bereich mit nachweislich hohen durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten, was eine effektive Energiegewinnung garantiert. Darüber hinaus wird durch die Lage auf Anhöhen die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in tiefer gelegenen Siedlungsbereichen reduziert. Reduzierter Schattenwurf und visuelle Integration Durch die Vergrößerung der Fläche können die Windkraftanlagen optimal positioniert werden, um Schattenwurf auf bewohnte Gebiete zu minimieren. Dies trägt zur Akzeptanz in der Bevölkerung bei und reduziert potenzielle Störfaktoren. Zugleich erlaubt eine kluge Standortwahl die bessere visuelle Integration der Anlagen in das Landschaftsbild. Zusammenfassend sehen wir in der Erweiterung der Potenzialfläche für Windenergie eine große Chance, die Energiewende voranzutreiben und gleichzeitig die Lebensqualität in unserer Region zu bewahren.



M1	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg, Bereich Forstwirtschaft Würzburg	VRG W51 Spitzenstein-Breunesberg: Ein Hinweis auf Überlagerung mit im Süden liegender Wald-VNP-Fläche auf 7 ha fehlt
F1055, M667	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften,	Landesbund für Vogelschutz	W51 Innerhalb 1000 m Zone des FFH- Gebiets 6121-372 Keine Erhaltungszeile im Standarddatenbogen mit WEA-Relevanz

M314, M454, P9	Verbände, Versorgungsunternehmen)	Bezirksgeschäftsstelle Unterfranken	Tabelle Problematisch sind aus ökologischen Gründen: NWR 173 Weißensteinig, 52 ha, Abstand 205 m • Hoher Laubholzanteil Tabelle: Problematisch aus Sicht des Wasserschutzes: Großer Anteil von Überlagerung mit Trinkwasserschutz III sowie weitere Planungen. • Prüfung auf Starkwasserabflussgefahr erforderlich Tabelle Bewertung: Teilfläche möglich, Veränderung der Flächenkulisse notwendig: Das Naturwaldreservat braucht 400-500 m Pufferzone. Der südliche Teil sollte verkleinert werden. Der Fokus der Kulisse sollte auf Nadelwaldflächen reduziert werden. Laubwaldflächen sollten ausgenommen werden, da sie für Trinkwasserschutz wichtig sind.
	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Greenpeace Deutsche Sektion e.V.	
M704	5. Bundesbehörden	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe	Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) betreibt im fraglichen Gebiet eine seismologische Messstation (MILB2) mit den Koordinaten ---- Nord, --- Ost nach WGS84. Von den in den Planungen enthaltenen Vorranggebieten reichen zwei bis auf knapp über einen Kilometer an den Messstandort heran. Hier kann von erheblichen Auswirkungen auf die Messungen des Standorts ausgegangen werden. Die Beeinflussung der Registrierqualität seismischer Stationen durch Windenergieanlagen ist unstrittig. Dies ist durch zahlreiche wissenschaftliche Veröffentlichungen nachgewiesen, z. B. Neuffer & Kremers, 2017 oder Stammler & Ceranna, 2016. Eine Websuche zum Thema ergibt eine Liste mit wesentlich mehr Artikeln. Dass diese Einwirkungen auch rechtliche Relevanz besitzen, beweisen Urteile der Verwaltungsgerichte in Regensburg und München sowie das letztinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichtshofs München zu Messstationen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) auf der Fränkischen Alb. Abhängig von der Historie und Aufgabe der Messstation sind Windenergieanlagen aber nicht an allen seismologischen Standorten innerhalb eines jeweils festgelegten Abstandsradius ausgeschlossen. Wenn durch geeignete

Kompensationsmaßnahmen die Funktionsfähigkeit eines Beobachtungsnetzes erhalten werden kann, können an solchen Standorten auch nächstliegende Windenergieanlagen toleriert werden. Dies trifft für die Station MILB2 zu. Eine geeignete Kompensationsmaßnahme ist hier die Errichtung einer zusätzlichen Messstation in der weiteren Umgebung der zukünftig beeinträchtigten Station. Allerdings bindet die Errichtung einer Zusatzstation Personalkapazität (Standort- suche, Durchführung und Bewertung von Testmessungen, Verhandlungen mit Grundstückseigentümern, Herstellung der notwendigen Infrastruktur) und ist auch mit Kosten für Geräte- und Materialbeschaffung verbunden. Dieser Aufwand, d. h. Beschaffung von Personalkapazität durch Aufträge an Dritte sowie Material- und Geräte-beschaffung muss durch den Verursacher, d. h. durch einen potenziellen Antragsteller geleistet werden. Hierzu wird eine Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und der BGR geschlossen, in der die Details zur Vorgehensweise geregelt sind.

Zur Information sind im Folgenden die Schritte skizziert, die im Rahmen eines möglichen Genehmigungsverfahrens diesbezüglich zu durchlaufen sind.

Zur Kompensation der zu erwartenden Störungen der seismologischen Messstation (SMS) MILB2 mit oben genannten Koordinaten, ist im Fall von konkreten Genehmigungsverfahren vom Antragsteller auf seine Kosten eine ergänzende Messstation innerhalb eines geeigneten Abstands von der Station MILB2 zu errichten. Die BGR wird Gebiete vorschlagen, innerhalb derer eine Standortsuche durchgeführt wird. Die ergänzende Messstation muss die folgenden Bedingungen erfüllen, die vom Antragsteller gewährleistet werden müssen:

- Der Abstand zu bestehenden oder geplanten Windenergieanlagen bzw. Windenergie-Vorranggebieten muss mindestens 3 km, besser 5 km betragen.
 - Die technische Eignung des Standortes ist vorab durch Messungen eines hiermit erfahrenen Ingenieurbüros zu erproben und nach Überprüfung durch die BGR zu bestätigen. Die Testmessungen müssen aufbereitet Unruhespektren ergeben, die
-

im relevanten Frequenzbereich (1-20 Hz) mindestens vergleichbare oder bessere (kleinere) Werte aufweisen als die SMS MILB2. Die Messungen sind an anderen potentiellen Standorten zu wiederholen, bis ein geeigneter Standort gefunden ist. Die Beauftragung des Ingenieurbüros erfolgt durch den Antragsteller auf seine Kosten.

- Der Standort muss über einen Stromanschluss und eine geeignete Internetanbindung mindestens in Form einer ausreichenden Funknetzanbindung (z. B. 4G oder 5G-Netz) verfügen.

- Der/die Grundstückseigentümer/in muss dazu bereit sein, mit der BGR einen Gestattungsvertrag hinsichtlich der Errichtung und dem Betrieb der ergänzenden SMS mit Betretung des Grundstückes z. B. zur regelmäßigen Wartung über mindestens 10 Jahre zu einem Entgelt von maximal 500 Euro/Jahr abzuschließen.

- Die messtechnische Ausstattung des Standortes muss mindestens gleichwertig zu der Ausstattung der SMS MILB2 sein. Die notwendigen Komponenten werden von der BGR vorgegeben.

- Der Erwerb der technischen Ausstattung und der Bau der SMS nebst der erforderlichen Infrastruktur (z. B. Schachtbauwerk, Betonfundament, Strom) erfolgt durch bzw. im Auftrag und auf Kosten des Antragstellers in Absprache mit der BGR.

- Einrichtung und Anschluss der SMS erfolgen durch die BGR. Mit erfolgreicher Einrichtung und Anschluss sowie Testlauf geht die SMS in das Eigentum der BGR über. Etwaige Garantie-/Gewährleistungs-/Schadensersatzansprüche gegen Dritte im Zusammenhang mit der SMS tritt der Antragsteller an die BGR ab.

M266, M96

Privat

Die ausgelegten Standortdatenblätter sind unvollständig, sowohl was den Text betrifft, der endet mitten im Satz abrupt: Beispiel: VRG W 51: Seite 70: Bodenschätze: Im Rahmen der Genehmigungsplanung und...??? als auch was die Schutzgüter betrifft: * Fehlen von Angaben über den Naturkindergarten, die Bringhütte, den Kreislehrbienenstand, den Barrierefreien Waldweg und den Naturlehrpfad bei W 51 und die Auswirkungen dazu: Abstand !!!

- Seismologische Messstation: Auswirkung und Abstand

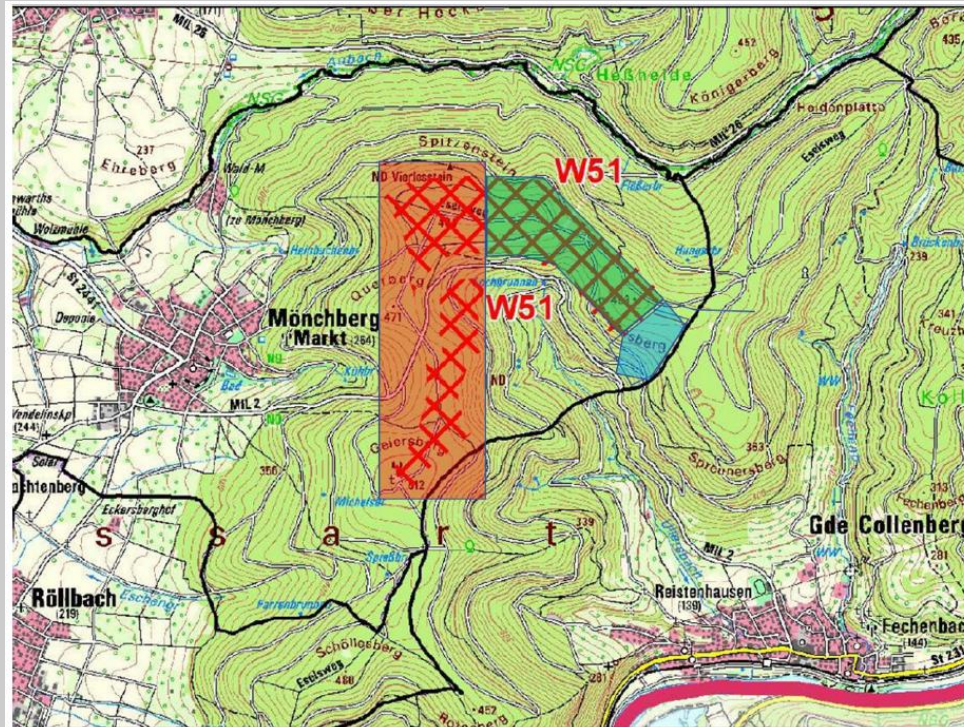
F112, F113, F115, P359	Privat	• Unterirdische Bunkieranlagen der Nato am Funk-und Sendemast gegen den Bau von Windkraftanlagen im Gebiet VRG W51 Spitzenstein-Breunesberg. - Starker Konflikt mit dem Mönchberger Wasserschutzgebiet, da die Vorrangfläche Teile des Wasserschutzgebietes in Mönchberg umfasst. Es gibt keine Garantie, dass Quellen und Grundwasser nicht geschädigt werden.
F206, F210, F212,	Privat	Der Ausweisung des Windvorranggebietes W51 Spitzenstein-Breunesberg im Gemeindegebiet Mönchberg kann aufgrund der nachfolgend aufgeführten Punkte in dem vorgesehenen Umfang und der vorgesehenen Lage nicht zugestimmt werden Wasserschutzgebiet: Die Fläche des vorgesehenen Windvorranggebietes W51 Spitzenstein-Breunesberg wurde ohne Berücksichtigung von vorhandenen und geplanten Trinkwasserschutzzonen ausgewiesen. Es ist von erheblichen Auswirkungen des geplanten Windvorranggebietes auf die Wasserschutzzone auszugehen. Die aktuelle und zukünftige Versorgung mit Wasser ist höher zu gewichten als die Windenergienutzung, da Wasser ein Grundnahrungsmittel des Menschen ist. Von der Errichtung von Windenergieanlagen geht ein erhebliches Gefährdungspotenzial für das zu schützende Wasservorkommen aus – durch die Baumaßnahme, die Gründungsmaßnahmen, die Herstellung von Verkehrsflächen sowie durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beim Bau und Betrieb der Windenergieanlage. Für eine sichere Errichtung der Anlagen sind insbesondere sehr große Fundamentgründungen notwendig, die ein hohes Gefährdungspotenzial mit sich bringen, da hierbei ein erheblicher Eingriff in schützende Deckschichten und damit eine Minderung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erfolgt. Eine ausreichende Prüfung dieser Belange, die bisher nicht erfolgt ist, fordere ich hiermit. [...] Hochwasserschutz: Durch die Bodenverdichtung, Versiegelung, Bodenaustrocknung, die Temperaturerhöhung und durch den Verlust von Waldflächen in maßgebendem Umfang käme es zur Beeinträchtigung der Versickerung und es entstünden große Auswirkungen auf den oberirdischen Abfluss. [...] Wirtschaftlichkeit: Die Windgeschwindigkeiten sind im Landkreis Miltenberg und definitiv im Gebiet W51 Spitzenstein-Breunesberg mit 6,9m/s (Fachkarte_8_Windhöfigkeit_und_Topographie) so niedrig, dass die Windräder nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Auslastung kommen. Die zulässige Lärmemission für Windräder an nahegelegenen Wohngebieten ist gem. "TA Lärm" (technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) auf Maximalwerte von 50 db(A) am Tag und 35 db(A) in der Nacht begrenzt. Die Werte der hier geplanten Windkraftanlagen liegen nachts bei 105 db(A). Da diese sich relativ nahe an Wohngebieten (Mönchberg / Collenberg) befänden, hätte dies eine Abschaltung in diesem Zeitraum zur Folge, wodurch eine Effizienz nicht

		mehr gewährleistet ist. In Verbindung mit der Windhäufigkeit, der Windauslastung und der zusätzlichen durchschnittlichen Stromaufnahme der Windräder von 55.000 Kwh/a (Quelle: Vestas Restricted Dokument Nr.: 0020-4361.V142022-12-02) ist davon auszugehen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Windräder unter diesen Voraussetzungen nicht rentabel und sinnvoll ist. [...]
F232	Privat	Zerstörung unseres Waldes [...] sind in den jeweiligen Plangebieten aller Voraussicht nach 10 oder mehr Windindustrieanlagen vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten mehrere 100 Hektar Waldfläche gerodet und somit zerstört werden. Aus dem bis jetzt zusammenhängenden Waldgebiet würde ein Flickenteppich von Waldstückchen und Waldstreifen entstehen. Derartige Waldgebiete sind bei Stürmen großer Gefährdung ausgesetzt und ein vollständiger Verlust kann möglich werden, da der Sturmwind an Waldrändern besonders stark angreifen kann. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen
F364	Privat	mit der Ausweisung der vom Planungsverband vorgeschlagenen Windvorrang-Flächen NICHT einverstanden [...] Fernsichtbeeinträchtigungen speziell bei der Weitsicht in Eichelsbach (mind. W38, W40 und W51 sichtbar) durch ständige Bewegung und Blinklichter verursacht innere Unruhe und hat dadurch Auswirkungen auf die Psyche. - Kulturgüter: Hügelgräber [...] liegt ganz in der Nähe dieser Fläche. Allgemein im Spessart aber auch W38 und W40 und W51
F556, F571, M91, M92, M102, M103, M109, M198, M200, M511, M512, M584, M604, P339, P355, P356, P376	Privat	: Trinkwasserschutzgebiet Das Gebiet W 51 liegt teilweise in unserem Mönchberger Wasserschutzgebiet: Trinkwasserschutzgebiet Zone III (festgesetzt) Außerdem liegt es VOLLUMFÄNGLICH in den Wasservorangebieten T 21 und T 40 für das Trinkwasser in Collenberg und Röllbach. Trinkwasser ist unser höchstes Gut und wird in den folgenden Jahren immer wichtiger werden. Beim Errichten von WEA im Plangebiet werden die Böden großflächig entfernt, dabei wird der Grundwasserleiter freigelegt - insbesondere bei der Einbringung von Erdpfählen und Fundamenten. Auch bei zwangsläufigen Bodenverbesserungsmaßnahmen wird der Grundwasserleiter gestört. Dabei kann die Grundwasserströmungsrichtung verändert werden. [...] Das Trinkwasser ist besonders zu schützen, und der Trinkwasserschutz steht dem Klimaschutz gleichwertig gegenüber: Siehe Urteil des BayVGH von 2024: https://www.landschaft-artenschutz.de/vlab-erfolg-genehmigung-von-windkraftanlagen-im-hoehenkirchener-forst-war-rechtswidrig
F956, M511, M512	Privat	Windvorranggebiets W51 erhebe ich folgende Einwendung: Im Kapitel „Hinweise an Genehmigungsplanung“ fehlt der Eselsweg. Der Eselsweg ist heute ein moderner Fernwanderweg durch den Spessart in Hessen und Bayern. Er ist 111 Kilometer lang und

		führt von Schlüchtern nach Großheubach in der Nähe von Miltenberg. Der Weg ist eine der sogenannten Altstraßen und wurde wahrscheinlich schon seit der Kelten- und Römerzeit, also seit mehr als 2.000 Jahren, benutzt. Im Mönchberger Gebiet ist der Eselsweg ein vielgenutzter Wanderweg und wird auch von Mountainbikern ständig befahren. Darüber hinaus ist die Strecke am Geiersberg im Winter eine beliebte Rodelbahn für kleine Kinder und damit für junge Familien in der Umgebung. Der Eselsweg durchzieht das geplante WVG W51 fast durchgängig und im Bereich des Geiersberg ist die seitliche Ausdehnung des WVG recht gering. Hieraus ergibt sich m. E. die Fragestellung wie während Bau, Betrieb und Rückbau von WEAs die beschriebene Nutzung sichergestellt werden kann. Ich fordere deshalb den Eselsweg im Kapitel „Hinweise an Genehmigungsplanung“ mit aufzunehmen und dort die Sicherstellung der oben beschriebenen Nutzung einzufordern
F957	Privat	Einwendungen bzgl. der Beurteilung der Überlagerung mit dem Trinkwasserschutzgebiet Zone III (festgesetzt) und der Wasservorranggebiete T 21 und T 40. Die Ausweisung von Trinkwasserschutz- und Vorranggebieten verfolgt das Ziel mögliche negative Beeinflussungen auf die Trinkwasserversorgung auszuschließen bzw. höchstmöglich zu minimieren. Ihre finale Beurteilung im Datenblatt zu W51 zu diesem Punkt „... sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.“ widerspricht bereits der Zielsetzung der Trinkwasserschutz- und Vorranggebiete. Die Risiken beim Bau und Rückbau sowie leider nicht auszuschließende Havarien während des Betriebs stellen eine fahrlässige Gefährdung des Trinkwasserschutzes dar. Darüber hinaus ist zwischenzeitlich allgemein bekannt dass während des Betriebs einer WEA Erosion an den Rotorblättern entsteht [...]. Ich fordere deshalb die Überlappung des Windvorranggebiets mit dem Trinkwasserschutzgebiet Zone III (festgesetzt) und der Wasservorranggebiete T 21 und T 40 aufzuheben und darüber hinaus noch entsprechende Abstandsflächen einzusetzen, so dass der aufgeführten Gefährdung des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen wird.
F958	Privat	In direkter Nachbarschaft zum im Datenblatt für W51 aufgeführten „Funksende- und Empfangsanlage“ befinden sich, im Bereich von W51, noch unterirdische Anlagen welche der ehemaligen Nutzung durch die US-Army entstammen. In wie weit diese Anlagen noch in irgendwelchen (militärischen) Plänen eine Relevanz haben (oder wg. aktueller Entwicklungen wieder bekommen könnten) entzieht sich meiner Kenntnis. Ebenso welche Auswirkungen sich bzgl. der Vereinbarkeit mit einem Windvorranggebiet daraus ergeben. Dieser Sachverhalt sollte m. E. evaluiert und mit dem Ergebnis entsprechend im Datenblatt aufgeführt werden
F1004	Privat	gegen die Ausweisung der Windvorrangfläche W51 erhebe ich folgende Einwendungen: 1. Das Erscheinungsbild des Marktes Mönchberg als Luftkurort wird stark beeinträchtigt. 2. Neben den im Westen sichtbaren Windrädern auf den Odenwaldhöhen wird der Markt

		Mönchberg durch die im Osten möglichen Windräder „umzingelt. 3. Die Ausweisung der Windvorrangflächen stehen im Widerspruch zum geplanten Biosphärenreservat. [...]. 6. Über den gesamten Spessart betrachtet entsteht ein Flickerteppich an WKAs. [...]
M7, M16	Privat	W51 liegt in unmittelbarer Nähe zum Naturkindergarten Mönchberg [...] Durch den möglichen Bau von Windkraftanlagen besteht die erhebliche Gefahr von Emissionen auf den Kindergarten. Erwähnen möchte ich unter anderem den Schattenwurf, Schallwellen und Geräusche durch die Rotoren, sowie möglichen Eiswurf in den Wintermonaten. Der Standort der Bringhütte, an welcher die Kinder am Morgen gebracht und am Mittag wieder abgeholt werden dürfte sogar in dem ausgewiesenen Windvorranggebiet W51 liegen.
M34	Privat	Einwendung bzw. Antrag auf vollständige Herausnahme von W51 im Nahbereich des Bodendenkmals D-6----- Ausgangssituation Im Nahbereich von W51 finden sich die Bodendenkmäler aus der Hallsteinzeit, mittlerweile wurden über zehn Hügelgräber bereits identifiziert [...] Das Bodendenkmal findet sich in der Nähe des Beginns von W51 von Süden gesehen. Unabhängig von den eigenen Einwendungen zu Schlagschatten und Überprägung ergibt sich aufgrund des Bodendenkmals einen hinreichend großen Bereich von ----- Metern zu definieren, um die Bodendenkmäler aus der Hallsteinzeit zwischen Bronze- und Eisenzeit wirksam zu schützen. Zudem ist es hinreichend wahrscheinlich, dass bei einer Ausdehnung der Suche weitere Hügelgräber gefunden werden können. Hügelgräber sind Zeugen der Vergangenheit und wir sind verpflichtet, diese historischen Erinnerungen dauerhaft zu bewahren
M38, M42	Privat	Aufgrund massiven Beeinträchtigung von Mönchberg mit seinem Wochenendgebiet durch Schlagschatten bei einer Bebauung innerhalb der jetzigen Ausweisung von W51 sollen die Bereiche mit hoher Schlagschattenexposition aus der Vorranggebietsausweisung wie nachfolgend dargestellt herausgenommen werden Das in der Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 des Regionalplans Bayerischer Untermain vorgeschlagene Gebiet W51 -nachfolgend Anlage 3 genannt- würde in seiner jetzigen Form zu einer massiven Überdominanz von Mönchberg durch Windkraftanlagen führen. Abhängig vom Standort innerhalb von W51 haben die Windkraftanlagen eine stark dominante oder nicht übermäßig dominante Wirkung auf den Ort Mönchberg. Die Bereiche von W51 mit einer besonders hohen Dominanzwirkung durch Windkraftanlagen sollen aus W51 herausgenommen werden [...] Ausgangssituation und Modellierung Windpark für Dominanzermittlung [...] Die rot markierte Fläche ist aus der Planung von W51 herauszunehmen, da diese eine besonders hohe Dominanzwirkung aufweisen, wie dies in der Simulation über den 3D-Atlas nachvollzogen werden kann. Insbesondere sollte das Gebiet rechts der MIL 2 aus dem Blickwinkel Mönchberg herausgenommen werden, da dieses bei der Auffahrt von Eschau nach Mönchberg am dominantesten wirkt. Der

grüne Bereich wirkt dagegen nicht oder nicht wesentlich dominant. Der blaue Bereich - derzeit nicht Teil des Vorranggebietes - würde ebenfalls keine Dominanzwirkung entfalten und würde auch den Eselsweg nicht beeinträchtigen. Aufgrund der Nordlage zu Collenberg würde dieser Standort auch keinen Schlagschatten nach Collenberg emittieren.



M39

Privat

Einwendung bzw. Antrag auf vollständige Herausnahme des Mönchberger Trinkwasserschutzgebietes (nachfolgend TSG51 genannt) aus der Vorrangfläche W51 mit der angegebenen Fläche von 39 ha. Ausgangssituation Auf Seite 68 der Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 des Regionalplans Bayerischer Untermain wird die Einbeziehung des TSG51 wie folgt dargelegt. „Durch den zunehmenden Flurabstand und der erhöhten Deckschichtenfunktionen durch die Tonsteinlagen im Überschneidungsbereich des VRG W 51 und der Zone III des Wasserschutzgebietes ist eine Beeinflussung der Trinkwassergewinnung bzw. eine erhöhte Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung durch den Betrieb von Windkraftanlagen nicht zu besorgen. Unter der

Vorgabe der Einhaltung der Auflagen für die Vereinbarkeit gemäß dem LfU- Merkblatt Nr. 1.2/8 sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.“ Bewertung Die Bewertung ist in mehrerlei Hinsicht ermessensfehlerhaft und unzureichend. 1. Unzureichende Berücksichtigung der Wichtigkeit eines Trinkwasserschutzgebietes (TSG) im Vergleich zum Ausbau Erneuerbaren Energien. Die Planung eines Windvorranggebietes in einem TSG ist rechtsfehlerhaft, da ein TSG ein nicht nachgelagertes Schutzgut im Vergleich zu Windkraftanlagen darstellt. Die fehlerhafte Ermessensabwägung beruht darauf, dass der Regionale Planungsverband TSG51 als Windvorrangfläche vorgesehen hat, obwohl Potentialflächen, die außerhalb des TSG liegen, nicht als Vorranggebiet vorgeschlagen wurden. Damit hat der Regionale Planungsverband den Schutzcharakter eines TSG verkannt und seine Abwägung fehlerhaft ausgeübt. Ich verweise hierzu auf das Urteil des VGH München, Urteil v. 04.07.2024 – 22 A 23.40049, in welchem zum einen dem Trinkwasserschutz eine gleichwertige Bedeutung wie dem Ausbau erneuerbarer Energien festgestellt wurde, sowie dass insbesondere im vierten Leitzatz des Urteils moniert wurde, dass Alternativen nicht geprüft wurden. Die Gründe für die Rechtswidrigkeit des Genehmigungsbescheids für den Bau von Windkraftanlagen in einem Trinkwasserschutzgebiet gelten auch für die Vorrangfläche W51.

[es folgen weitere Erläuterungen zum benannten Urteil]

Der Regionale Planungsverband verweist auf das LfU-Merkblatt Nr. 1.2/8, um die Ausweisung zu begründen. Dieses ist formal wie inhaltlich unzureichend, um die Bedenken gegen die Ausweisung auszuräumen. Formal, da dieses Dokument aus dem Jahr 2012 stammt und damit vor über 12 Jahren veröffentlicht wurde. Da zu dem damaligen Zeitpunkt die Windkraftanlagen in Höhe und Umfang deutlich kleiner wie die heutigen waren, sind die enthaltenen Maßnahmen nicht mehr aktuell und anwendbar. Aufgrund der deutlich gewachsenen Größe hat auch die Menge der grundwassergefährdenden Eingriffe in Aufbau und Betrieb deutlich zugenommen [...]

Bereits der erste Punkt der unzureichenden Bedeutungszumessung eines Trinkwasserschutzgebietes ist hinreichend, um das TSG51 aus W51 vollständig herauszunehmen. Es würde im Ergebnis einer Verhinderungsplanung gleichkommen, wenn eine Fläche als Vorrangfläche vorgesehen würde, die a priori auch aufgrund eines aktuellen Gerichtsurteils im gleichen Bundesland nicht als Vorrangfläche in Frage kommt.

Zudem ist das referenzierte Dokument des LfU veraltet und berücksichtigt nicht die Größenentwicklung moderner WKAs in den letzten zwölf Jahren. Auch inhaltlich sind die Ausführungen – wie dargestellt – ungeeignet, um die Risiken auf ein TSG hinreichend zu entkräften.

Die vollständige Herausnahme von TSG51 aus W51 ist folgerichtig die zu treffende Entscheidung, um deren Umsetzung ich Sie ersuche.

M90, M101	Privat	[...] Die ausgewiesenen Schutzzonen dienen unter anderem in ganz besonderer Weise dem Erhalt einer guten und ausreichenden Trinkwasserversorgung. Trinkwasser, unser höchstes Gut, darf nicht gefährdet werden. Die vorliegenden Planungsunterlagen sind diesbezüglich höchst mangelhaft. So liegt beispielsweise das ausgewiesene Vorranggebiet W51 teilweise im Mönchberger Trinkwasserschutzgebiet Zone III. Darüber hinaus liegt es vollumfänglich in den Wasservorranggebieten T 21 und T 40 für das Trinkwasser in Collenberg und Röllbach.
M127	Privat	• die Qualität des Mönchberger Luft, des Trinkwassers und Grundwasserspiegels • der Waldboden und das Waldgebiet als schützenswerter Lebensraum • die Stabilität des Waldbodens (noch nicht erörterte mögliche Auswirkung und Gefahr der Vergrößerung von Erdrutschen und Wassermassen bei Starkregen, der bereits jetzt immer mehr Wasser unsere Straße hinunterschließen lässt und Wasser in Kellern verursacht) • der Lebensraum für heimische Waldtiere wie der Rotmilan und Gartenschläfer, allgemein Tier- und Naturschutz in diesem dahingehend besonders wertvollen und schützenswerten Waldgebiet • und nicht zuletzt einfach die Schönheit unseres wunderschönen und besonderen Mönchberger Waldes, den man als heimat- und naturverbundener Mönchberger einfach liebt und seinen Beitrag zur Lebensqualität in unserem Ort mehr als zu schätzen weiß • der Wert von Grundstücken und Gebäuden • und die allgemeine Lebensqualität, auch durch mögliche gesundheitliche oder zumindest spürbare Auswirkungen wie Belastung durch Chemikalien, Verseuchung des Grundwassers, Infraschall, Windschatten und Lärmbelästigung • Die Attraktivität des idyllischen Mönchbergs im Gesamtbild und viele öffentliche Einrichtungen, die unseren Ort wertvoll machen und mühevoll, teilweise mit viel ehrenamtlicher Arbeit, aufgebaut und gepflegt wurden (Schwimmbad, Naturkindergarten, Märchenpfad, Wanderwege, Naturdenkmal Vierlenstein, Schutzhütte/Grillstation usw.) • Der ehemalige Skilift bzw. Rodelbahn und Mönchberger „Höhe“ als eine der wenigen noch vorhandenen Möglichkeiten im Umkreis im Winter etwas Schnee zu erleben, vor allem für die Kinder, - durch die Erwärmung des Gebiets (ein ironischer Widerspruch) nachhaltig und unwiderruflich beeinträchtigt und geschädigt wird. [...]. Und eine persönliche Anmerkung: Der Wald ist das Markenzeichen, das Aushängeschild des Luftkurortes Mönchberg. Dieses besondere staatlich anerkannte

M164, M166, M167, M180, Privat

Prädikat wird er möglicherweise verlieren. In Mönchberg wohnt man nicht wegen der „guten Infrastruktur/Industrialisierung“, „guter Anbindung an Stadtnähe“, „guten Einkaufsmöglichkeiten“ oder „kulturellen Angebots“. Das sucht man hier vergebens. Wer hier [...] lebt bzw. [...] zurückkehrt, liebt die Ruhe, die gute Luft, die Natur und deren unbezahlbaren Erholungswert. Ich wohne und lebe direkt am Wald. Die Vorstellung eines Windrades in unmittelbarer Nähe empfinde ich als bedrohlich, beklemmend und als grundlegenden, riesigen Einschnitt in mein Lebensumfeld. Ich bin [...], nicht die Einzige, die sich im Falle der Errichtung einer WKA überlegen wird, aus Mönchberg wegzuziehen. gegen den durch die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain am 01.10.2024 gefassten Beschluss, das Kapitel 5.2 „Energie“ des Regionalplans neu zu fassen und hierbei insbesondere den räumlichen Teilplan der Gemeinden Mönchberg, Eschau und Elsenfeld (VRG W51 Spitzenstein-Breunesberg) erhebe ich Widerspruch und möchte diesen mit der nachfolgenden Stellungnahme begründen. Gleichzeitig beantrage ich die genannten Potenzialflächen aus dem Entwurf des genannten Regionalplans komplett zu streichen.

[...] Das vom Vorranggebiet W51 Spitzenstein-Breunesberg auf 39 Hektar überlagerte Trinkwasserschutzgebiet Gebiet, was einer Überlagerung von 23% entspricht. [...] Allein schon die grundsätzliche Möglichkeit einer Verunreinigung des Trinkwassers oder einer Qualitätseinbuße sollte Grund genug dafür sein, vom Bau von Windenergieanlagen in diesem Bereich vollständig abzusehen. [...] Zum anderen steigt das Risiko zu örtlichen Überschwemmungen, da bei starken Regenfällen die Kanalisation oder die Vorfluter die oberflächlich abfließenden Wassermassen nicht fassen können, was bereits im Jahr 2024 in Mönchberg passiert ist.

Nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich unter anderem nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt.

Das vom Vorranggebiet W51 Spitzenstein-Breunesberg auf 168 Hektar überlagerte Gebiet, was einer Überlagerung von 100% entspricht, ist in die aktuell höchste Landschaftsgüteklasse fünf eingestuft. In die höchste Wertstufe (5, überwiegend sehr hoch) fallen Flächen, deren Wertigkeit durch einen rechtlichen Schutzstatus (Schutzgebiete, Natura 2000) belegt sind. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, warum ein in die höchste Wertstufe eingestuftes Gebiet, vorliegend Spitzenstein-Breunesberg, als Windvorranggebiet ausgewiesen wird. Es gibt selbstredend Sinn solche

Vorranggebiete auszuwählen, die nicht von vornherein in einem Konflikt mit dem Landschaftsrecht stehen.

Schlagschatten: Das VRG W51 befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Ort Mönchberg. Die Entfernung zum Ort und dem ansässigen Baumhaushotel beträgt lediglich ungefähr einen Kilometer. Durch die Ostlage des Vorranggebiets zu Mönchberg ist daher mit einer starken Beeinträchtigung durch Schlagschatten bis zu den gesetzlichen Höchstgrenzen oder darüber hinaus zu rechnen. Um die entstehenden Emissionen von Windkraftanlagen gering zu halten, sollten diese keinesfalls im Osten (Morgensonne) oder Westen (Abendsonne) einer Ortschaft platziert werden. Diese Tatsache wurde im genannten Vorranggebiet nicht berücksichtigt.

Erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes: Das Vorranggebiet befindet sich am nördlichen Ende eines Höhenrückens, welcher eine sehr starke visuelle Dominanz auf die Gemeinden Mönchberg, Eschau, Wildensee, Collenberg und weitere umliegende Ortschaften hat. Aufgrund der Lage (Höhenrücken) und der Höhe der Windräder werden diese bereits aus weiter Entfernung sichtbar sein und beeinträchtigen somit das Bild der in diesem Bereich weitestgehend unberührten Natur. Abgesehen von einer Gasleitung gibt es auf Mönchberger Gemarkung im Vorranggebiet weder eine Stromtrasse, noch andere relevante Bebauungen mit prägendem Charakter. Auch aufgrund der sehr geringen Entfernung zwischen dem Ort Mönchberg und der Vorrangfläche W51 Spitzenstein-Breunesberg kann eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes nicht ausgeschlossen werden bzw. ist vorliegend mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Fernwanderweg Eselweg: Das Vorranggebiet W51 Spitzenstein-Breunesberg umfasst darüber hinaus einen Teil des Fernwanderwegs Eselweg. Beim Eselweg handelt es sich um den längsten und bekanntesten Fernwanderweg durch den Spessart. Er ist circa 111 Kilometer lang und führt von Schlüchtern, im nördlichen Spessart gelegen, bis in den Südspessart nach Großheubach bei Miltenberg und stellt somit eine Nord-Süd-Verbindung dar. Er wird von Spaziergängern, Wanderern und Radfahrern, insbesondere im Bereich MIL2 intensiv genutzt. Durch den Bau von Windenergieanlagen ist mit einer erheblichen Einschränkung der Nutzung des Kulturweges zu rechnen. Was sich wiederum auch negativ auf den örtlichen Tourismus und die Erholungswirkung im Allgemeinen auswirkt.

	Staatlich anerkannter Luftkurort: Der Gemeinde Mönchberg wurde das Prädikat eines staatlich anerkannten Luftkurortes vergeben. Voraussetzung hierfür ist, dass die Luft und das Klima einer Ortschaft Eigenschaften aufweisen müssen, die für die Erholung, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen förderlich sind. Insbesondere für Reisende, die auf der Suche nach Erholung und Aktivurlaub sind, mittlerweile ein nicht unbeachtliches Entscheidungskriterium. Windräder in staatlich anerkannten Luftkurorten nehmen allerdings erhebliche Auswirkungen auf die Wahrnehmung und das Erleben der natürlichen Umgeben, was in diesen Ortschaften als besonders problematisch anzusehen ist, da sie gezielt für ihre gesundheitsfördernde Wirkung und ihre unberührte Natur bekannt sind. Insbesondere die durch die Windräder hervorgerufenen visuellen, akustischen und atmosphärischen Wahrnehmungen beeinflussen die Erholungsqualität der Luftkurorte negativ. Aus den oben genannten Gründen gilt es bei der Planung der Vorrangflächen für die Windenergienutzung den Bereich Spitzenstein-Breunesberg (W51) von jeglicher Beeinträchtigung freizuhalten und folglich aus dem Entwurf komplett zu streichen.
M203, M302, M592, P174 Privat	Die ausgewiesenen Schutzzonen dienen unter anderem in ganz besonderer Weise dem Erhalt einer guten und ausreichenden Trinkwasserversorgung. Trinkwasser, unser höchstes Gut, darf nicht gefährdet werden. Die vorliegenden Planungsunterlagen sind diesbezüglich höchst mangelhaft. So liegt beispielsweise das ausgewiesene Vorranggebiet W51 teilweise im Mönchberger Trinkwasserschutzgebiet Zone III. Darüber hinaus liegt es vollumfänglich in den Wasservorranggebieten T 21 und T 40 für das Trinkwasser in Collenberg und Röllbach.
M238, M244, M411, M446, M447, M448, M608, F609, P359 Privat	Lehrpfad für Rotmilan und Gartenschläfer in Mönchberg wird beeinträchtigt bzw. unmöglich gemacht => Projekt vom AELF Das Projekt wird vom AELF Karlstadt verfolgt. Hierzu wurden in diesem Sommer zwei Feuchtbiopte ausgebagert und angelegt. Auch erste Schilder wurden aufgestellt im Bereich des Skilifts und des Lehrbienenstands. Diese sollen im kommenden Jahr noch vervollständigt werden. Anschließend ist auch eine Veranstaltung für die Öffentlichkeit geplant Tagfalter im Gebiet im Rahmen eines Monitorings gezählt. Hier liegen Daten zur Artenanzahl vor. Am häufigsten wurden hier beispielsweise der Kleine Kohlweißling, Schachbrett, Großes Ochsenauge gefunden. Insgesamt wurden 15 verschiedene Tagfalterarten mit ----- Individuen gefunden Für die Zukunft ist geplant, auch die besondere Flora im Gebiet aufzunehmen, dies wird jedoch immer bayernweit von der bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)

		geplant und auch ausgeschrieben. Hier wird es demnächst eine Erfassung in Mönchberg stattfinden. Dieses Projekt sehe ich durch das Ausweisen von einem Windvorranggebiet mit einer anschließenden Verwirklichung von WKA-Projekten mehr als gefährdet. [...] wurde in der Nähe des Skiliftes ein Biotop-Bereich errichtet [...] Ein weiteres Biotop befindet sich oberhalb der Baumhaus-Hotels und dem Schützenhaus [...] Diese Einrichtungen sind in den Fachkarten nicht verzeichnet, das bitte ich nachzuholen und zu überarbeiten, sowie zu prüfen ob zu diesen Einrichtungen alle Sicherheits-Abstände eingehalten sind. Windvorranggebiet W51 liegt in unmittelbarer Nähe vom Natur-Kindergarten Mönchberg [...] erhebliche Gefahr von Emissionen auf den Kindergarten. Hier möchte ich u. a. den Schattenwurf, Schallwellen und Geräusche durch die Rotoren, sowie möglichen Eiswurf in den Wintermonaten nennen. Die Bring-Hütte der Eltern für die Kinder des Natur-Kindergartens dürfte sogar in dem ausgewiesenen Windvorranggebiet W51 liegen [...] So wie ich das gesehen habe, ist dieser Naturkindergarten mit Bringhütte in keiner Fachkarte verzeichnet. Dieses wäre unbedingt nachzuholen Eselsweg als besonders schützenswerter Kulturweg sehr viele Keltengräber (Hügelgräber) zu finden. Diese Hügelgräber sind in den Fachkarten leider nicht vermerkt. Ich bitte Sie diese alten Grabstätten in den Fachkarten nachtragen zu lassen. Auswirkungen von WKA's auf das Spessartbad Mönchberg, Baumhaushotels, Schützenverein und weiteren umliegenden Einrichtungen In unmittelbarer Nähe des Mönchberger Spessartbades (eines der schönsten Freibäder der Region)
M248	Privat	Fehlende Angaben im Standortdatenblatt zu der vorhandenen Seismologischen Station im Spessart. Eine äußerst wichtige konkurrierende Einrichtung [...] seismologische Station des BGR im Bereich der Agneshöhe [...] Einzige in der ganzen Region und spielt eine entscheidende Rolle bei der Erfassung und Analyse von seismischen Daten. Der Bau von Windkraftanlagen [...] hätte weitreichende Folgen für die seismologische Forschung und die Erdbebenvorhersage.
M349	Privat	[...] 6. Gefährdung von teilweise besonders schützenswerten Individuen (Pflanzen, Tieren) im Projektgebiet W51 (Wanderfalke, Uhu und andere Eulen-Arten, Schwarzstorch, Milane, Waldbewohnende Fledermäuse, Specht-Arten, an Kleinstgewässerstrukturen gebundene Insektenarten wie Quelljungfern etc.) [...]

M372, M375	Privat	Fernsichtbeeinträchtigungen speziell bei der Weitsicht in Eichelsbach (mind. W38, W40 und W51 sichtbar) durch ständige Bewegung und Blinklichter verursacht innere Unruhe und hat dadurch Auswirkungen auf die Psyche
M433	Privat	Windvorranggebiet W51 erheben wir Einwände. Dieses Gebiet beeinträchtigt öffentliche Einrichtungen, die wir hier nachfolgend nennen: * unser neuer Mauerseglerturm (die Bewohner werden sicher verschwinden!) * unser über die Grenzen hinaus bekannte Spessartbad. (Wer noch möchte im Schlagschatten solcher Giganten unbeschwert die Sonne genießen?) * das Baumhaushotel (auch hier wird sich niemand mehr einmieten, da die Umgebung nichts mehr mit Natur zu tun haben wird!) * der Fernwanderweg „Eselsweg“ von 111km (von allen anderen Wanderwegen in unserem schönen Wald ganz zu schweigen!) * der Lehrpfad für Rotmilan und Gartenschläfer * unser Kreis-Lehrbienenstand * unser Natur-Kindergarten * unsere Hügelgräber * unser Märchenpfad * unser Naturdenkmal Vierlenstein * Mariengrotte im Mönchberger Wald * unser barrierefreier Erlebnisweg * das Waldhäusschen * unsere Schutzhütte mit Grillstation * unser Skilift, der mittlerweile im Winter als Rodelbahn genutzt wird * unsere Nordic Walking Parcours Sind bei der Ausweisung des Windvorranggebietes diese öffentlichen Einrichtungen berücksichtigt worden
M445, M585	Privat	Im Bereich des geplanten Windvorranggebietes W51 gibt es noch öffentliche Einrichtungen, die in den Fachkarten nicht verzeichnet sind. Das sind u. a. - der bamerefreie Waldweg - das Waldhäuschen = die Schulz-Hülle (Grill-Station) - der Ski-Lift (mittlerweile im Winter als Rodelbahn genutzt} - der Nalur-Kindergarten: - der Kreis-Lehrbienenstand - der Lehrpfad für Rotmilan- und Gartenschläfer - die Hügelgräber - Weg-Kreuze = der Eselsweg als besonders schützenswerter Kulturweg der neue Mauerseglerturm mit seinen Bewohner Die o.g. öffentlichen Einrichtungen sind in den aktuellen Fachkarten nicht berücksichtigt und bewertet.
M447	Privat	In unmittelbarer Nähe den Mönchberger Baumhaus-Hotels soll das Windvorranggebiet W51 geplant und installiert werden. Die Baumhaus-Hotels sind ein beliebter Urlaubsort für Urlaubsgäste aus Nah und Fern. Durch ein Windvorranggebiet in unmittelbarer Nähe wird die Qualität des Hotel-Standortes sehr stark leiden, was natürlich Nachteile für die Hotel-Betreiber und somit für den Markt Mönchberg bedeuten. Es kann nie sein, dass in der Nähe von Hotels und somit Feriengäste WKA`s errichtet werden. Je nach Standort werden diese WKA`s von den Gästen der Baumhaus-Hotels auf Ihren Balkonen sehr nah zu sehen sein. Gäste in Baumhaus-Hotels sind in der Regel sehr naturverbunden und durch die Errichtung von WKA`s werden hier direkte

		Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb stattfinden, wobei die Abstände mit Sicherheit auch nicht genehmigungsfähig sind. In unmittelbarer Nähe der Baumhaushotels befindet sich noch eine (im Sommer) stark frequentierte Wassertret-Anlage, ein kleiner Grillplatz und das Schützenhaus. Diese Einrichtungen sind in den Fachkarten nicht verzeichnet, das bitte ich nachzuholen und zu überarbeiten, sowie zu prüfen ob zu diesen Einrichtungen alle Sicherheits-Abstände eingehalten sind
M449	Privat	Auswirkungen von WKAs auf den Mauersegler-Turm am Schwimmbad Ende 2024 wurde in der Nähe des Schwimmbades vom Bund Naturschutz ein Mauersegler-Turm errichtet
M561, M606, P359	Privat	Schutz von Kindertageseinrichtungen, Bringhütte und Naturkindergarten Mönchberg [...] Teil dieser Einrichtungen täglich über einen größeren Zeitraum dem Schattenschlag der Anlagen ausgesetzt [...] mit Windturbinen verbundene Lärm [...] ist der Standort W 51: Rechts der Collenbergerstrasse Gebiet Sendemast als absolut ungeeignet abzuweisen Auch der tägliche Weg der Kinder von der Bringhütte entlang des Barrierefreien Waldweges bis zum Naturkindergarten ist in den Plänen überhaupt nicht zu finden. Hier wurde mit vielen Fördergeldern ein Erholungsraum u. a. für Behinderte geschaffen, der in den Plänen gänzlich unberücksichtigt zu sein scheint?! Auch der benachbarte Kreislehrbienenstand als Lernort für Jungimker, als Forschungsort für die Kinder des Naturkindergartens und als Treffpunkt der Imker ist in den Plänen nicht enthalten.
M587, M591	Privat	Eselsweg als besonders schützenswerter Kulturweg [...] Weder auf dem Standortdatenblatt zu Windvorranggebiet W 51, noch bei den anderen Standortdatenblättern kann ich eine Stellungnahme zu diesem für die Spessarter äußerst wichtigen Kulturwanderweg finden. Es gibt zwar Vermerke bei Kulturgütern über die Altstädte Klingenberg und Miltenberg , aber KEINE Vermerke zum 111 km langen Eselsweg !!!
M598, P359	Privat	Diese Emissionen wirken direkt auf die im Umfeld von den Industrieanlagen lebenden Lebewesen. Das sind in erster Linie die Bewohner von Mönchberg und Schmachtenberg, aber auch die noch sehr artenreiche Tierwelt in der Gemarkung Mönchberg. Hier ist stellvertretend der Rot-Milan zu nennen. Teilweise überfliegen Gruppen von bis zu 15 Rot-Milane die Mönchberger Flur. Diese wunderschöne Tier-Art ist seit vielen Jahren in der Mönchberger Gemarkung heimisch und ein majestätischer Anblick. Diese Tiere können und werden sich Ihren Aufenthaltsort heraussuchen und es besteht die Gefahr, dass u. a. diese Rot-Milan-Population abwandert (falls sie die WKA`s überleben), was ein großer Wertverlust für unsere Region bedeuten würde.

M599	Privat	WKA's sind in einem staatlich anerkannten Luftkurort nicht realisierbar
M605	Privat	Hügelgräber: Lt. Datenblatt und Fachkarten sind zwar die vorhandenen oberirdischen Hügelgräber erfasst worden, sie sind auch als Bodendenkmal gelistet. Was jedoch weit aus wichtiger ist und nicht untersucht und nicht überprüft wurde, sind die unterirdischen Gräber und Denkmäler. Militärische Anlagen: Auf dem Standortdatenblatt und in den Fachkarten ist zwar die ehemalige Natostation als Funk-Sende- und Empfangsanlage eingezeichnet, was ich vermisste, ist eine Aussage zu den weiteren Militärischen Anlagen in diesem Gebiet. Im Standortdatenblatt heisst es dazu lapidar: "Weiterer militärischer Interessensbereich angrenzend." M.E. handelt es sich bei diesem Gebiet rund um den Sendemast um ein höchst sensible und militärisch und strategisch äußerst wichtige Anlage: Meines Wissens sind dort noch sämtliche unterirdischen Anlagen zur Verteidigung vorhanden. : Natur-und Artenschutz: Lt. Zeitungsartikel und Auskunft des AELF wurde in Mönchberg unterhalb des ehemaligen Skiliftes in der Nähe der neuen Bringhütte ein Natur-Lehrpfad angelegt [...] Lt. Auskunft des Landratsamtes Miltenberg gibt es Fundpunkte des Rotmilan und des Steinkauzes: Ich zitiere: "Gemäß der Arten-Datenbank liegt ein Fundpunkt des Rotmilans (Horst) aus dem Jahr 2021 im Gemeindegebiet Mönchberg. Etwa 150 m außerhalb des Gemeindegebiets gibt es noch einen weiteren Funkpunkt aus dem Jahr 2021 und 2022. Für den Steinkauz liegen im Gemeindegebiet verschiedene Fundpunkte vor. Zu den anderen Arten liegen der uNB keine Daten vor." Wo wurden diese Natur-und Artenschutzfakten bei der Prüfung WIE berücksichtigt ? Ich finde keinen Vermerk zu Rotmilanhorsten und Steinkauz und Gartenschläfervorkommen
M607	Privat	Windvorranggebiet W51 liegt in unmittelbarer Nähe vom Kreis-Lehrbienenstand und einem Wasserschutzgebiet für Röllbacher Trinkwasser Das geplante Windvorranggebiet W51 liegt in unmittelbarer Nähe zum Kreis-Lehrbienenstand des Landkreises Miltenberg in Mönchberg. Dieser Lehrbienenstand ist ein Vorzeigeprojekt und wird stark genutzt [...] Desweiteren liegt das Windvorranggebiet in Unmittelbarer Nähe zum Wasserschutzgebiet für das Trinkwasser in Röllbach (in diesem Wasserschutzgebiet befindet sich auch der o.g. Lehrbienenstand)
M609	Privat	1. Das Erscheinungsbild des Marktes Mönchberg als Luftkurort wird stark beeinträchtigt. 2. Neben den im Westen sichtbaren Windrädern auf den Odenwaldhöhen wird der Markt Mönchberg durch die im Osten möglichen Windräder umzingelt. 3. Die Ausweisung der Windvorrangflächen stehen im Widerspruch zum geplanten Biosphärenreservat. 4. Der Spessart, als großes zusammenhängendes Waldgebiet wird durch die vielen kleinen

	Vorranggebiete aufgelichtet.[...]. 6. Über den gesamten Spessart betrachtet entsteht ein Flickerteppich an WKAs.
Zusammenfassung Öffentlichkeit	In den Stellungnahmen zum Vorranggebiet W51 Spitzenstein-Breunesberg wird vorgebracht, dass die ausgelegten Standortdatenblätter unvollständig seien, insbesondere hinsichtlich der Angaben zu Schutzgütern wie Naturkindergarten, Bringhütte, Kreislehrbienenstand, barrierefreiem Waldweg und Naturlehrpfad sowie deren Auswirkungen. Kritisiert wird das Fehlen von Informationen zur seismologischen Messstation und zu unterirdischen Bunkeranlagen der NATO am Funk- und Sendemast. Es wird ein starker Konflikt mit dem Mönchberger Wasserschutzgebiet gesehen, da Teile des Vorranggebiets darin liegen. Es wird behauptet, es gäbe keine Garantie, dass Quellen und Grundwasser nicht geschädigt werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen bringe ein erhebliches Gefährdungspotenzial für das Wasservorkommen mit sich – durch Bau, Fundamentgründungen, Verkehrsflächen und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Zudem wird auf die Gefahr von Mikroplastik und PFAS durch Rotorblattabrieb hingewiesen, der in Boden und Gewässer gelangen könne. Hinsichtlich des Hochwasserschutzes wird befürchtet, dass Bodenverdichtung, Versiegelung und Waldverlust zu einer Beeinträchtigung der Versickerung und zu erhöhtem Abfluss führen. Es wird bemängelt, dass keine Aussagen zu Nachhaltigkeit, Ökobilanz und Entsorgung der Anlagen vorliegen. Es wird die Befürchtung geäußert, dass nach Ablauf der Lebensdauer Fundamente und versiegelte Flächen dauerhaft die Umwelt belasten könnten. Der Schutz des Landschaftsbildes wird als nicht ausreichend berücksichtigt angesehen. Es wird argumentiert, dass das Landschaftsbild, der Erholungswert und der Charakter des Spessarts als größtes zusammenhängendes Mischwaldgebiet Deutschlands durch die WEA erheblich beeinträchtigt würden. Es wird auf die Sichtbarkeit der Anlagen, eine Dominanzwirkung auf Mönchberg und umliegende Orte sowie auf Beeinträchtigungen für Tourismus, Luftkurortstatus und Erholungswert verwiesen. Zudem werden gesundheitliche Belastungen durch Lärm, Infraschall, Schattenschlag und Eiswurf sowie Wertverluste von Immobilien und eine Verschlechterung der Lebensqualität befürchtet. Zur Wirtschaftlichkeit wird vorgetragen, dass die Windgeschwindigkeiten im Gebiet zu niedrig seien, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen. Die geplanten Anlagen würden nachts Lärmwerte erzeugen, die eine Abschaltung erforderlich machten, was die Effizienz weiter mindere. Es werden Auswirkungen auf Flora und Fauna, insbesondere auf geschützte Arten wie Rotmilan, Fledermäuse und weitere Tierarten, befürchtet. Es wird ein Verstoß gegen Naturschutzgesetze angenommen. Auch auf den Lehrpfad für Rotmilan und Gartenschläfer, Biotope und den Kreislehrbienenstand wird verwiesen, deren Bestand und Nutzung gefährdet seien. Es wird darüber hinaus auf öffentliche Einrichtungen und Kulturdenkmäler wie u. a. Hügelgräber, den Eselsweg, das Spessartbad, das Baumhaushotel, Schutzhütten und barrierefreie Wege im Umfeld des VRG-W51 hingewiesen, deren Nutzung und Erhalt durch das Vorranggebiet beeinträchtigt würden. Die Einwender fordern, diese Einrichtungen bereits in der Regionalplanung zu berücksichtigen.

5.14.2 Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen

Naturschutzfachliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu den vorgebrachten Äußerungen	Der Fundpunkt des Rotmilans liegt außerhalb des Prüfbereichs von 1200 m, weshalb von keiner erheblichen Beeinträchtigung dieses Arthinweises durch das Vorranggebiet auszugehen ist. Der Nachweis des Steinkauzes liegt außerhalb des Windenergiegebietes. Da die Art nicht windkraftsensibel ist, ist nicht von einer Betroffenheit auszugehen. Der Mauerseglerturm liegt außerhalb des Windenergiegebietes. Da die Art nicht windkraftsensibel ist, ist nicht von einer Betroffenheit auszugehen. Allg. Arthinweise: Den Arthinweisen fehlen wichtige Angaben (ausreichende räumliche und zeitliche Präzision, Kenntnisse des Erfassers). Sie können daher nicht berücksichtigt werden. Es wurden keine Daten oder Untersuchungsberichte zu dem Tagfalter Monitoring 2023 zur Verfügung gestellt, sodass wichtige Angaben fehlen (ausreichende räumliche Präzision, Kenntnisse des Erfassers, Methodik). Das Monitoring kann daher nicht berücksichtigt werden. Es besteht allerdings die Möglichkeit qualifizierte Daten aus systematischen Erhebungen über Meldeplattformen wie Karla.Natur einzubringen. Dies kann zu einer späteren Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren beitragen.
Abwägung	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen auch Stellungnahmen zum vorliegenden Vorranggebiet ein. Hier abgewogen werden raumspezifische Argumente mit direktem Bezug zur Fläche. Für Äußerungen, die grundsätzliche Argumente für oder gegen Windenergie ohne konkreten räumlichen Bezug zum VRG vorbringen (z. B. Einbeziehung des LSG Spessart in die Suchraumkulisse, Wirtschaftlichkeit, Umgang mit Insekten, dem Biosphärenreservat, Entwicklung der Immobilienwerte u. a.), wird auf die Beantwortung in den jeweiligen thematischen Kapiteln unter Kapitel 3 verwiesen. Die Stellungnahme des Landratsamtes Miltenberg wird zur Kenntnis genommen. Der Träger erhebt <u>keine Einwände</u>. Erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit seien nicht zu erwarten. Der Markt Mönchberg <u>begrüßt</u> grundsätzlich die Ausweisung des VRG-W51. Er regt an, das VRG nördlich der MIL2 in Richtung Osten / Südosten bis zur Gemarkungsgrenze von Mönchberg zu erweitern. Die Fläche VRG-W51 ist östlich begrenzt durch den vorsorglichen Sprengabstand zum Vorbehaltsgebiet SS12 (Buntsandstein) sowie durch einen militärischen Interessensbereich. Insbesondere das militärische Interessensgebiet stellt auf regionalplanerischer Ebene einen Ausschlussgrund dar. Eine randliche Vereinbarkeit mit den militärischen Belangen kann allenfalls in einem Bauleitplanverfahren anhand konkreter Standorte und Anlagentypen erneut beim Bundesamt

für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr angefragt werden. Eine Ausweitung des VRG-W in diesem Bereich erfolgt deshalb nicht.

Tagfalter-Monitoring: Der Hinweis auf das Tagfalter-Monitoring wird zur Kenntnis genommen, auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wird verwiesen.

Artenschutzrechtliche Belange: Auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wird verwiesen. Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen.

Abstand FFH-Gebiet: Der Hinweis auf die Lage innerhalb des 1.000 m Radius um das FFH-Gebiet 6121-372 wird zur Kenntnis genommen. Zu FFH-Gebieten wird ein Schutzabstand von 100 m als ausreichend angesehen, um frühzeitig Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch den Bau und Betrieb von WEA auszuschließen.

Reduktion der Fläche auf Nadelwald: Zur Identifizierung geeigneter Flächen innerhalb der Wälder wurden umfangreiche Bewertungen durchgeführt – so wurden im Kriterienkatalog 18 Kriterien nur zur Bewertung der Waldflächen eingeführt. Zudem wurden alle Waldflächen zusätzlichen mit dem AELF / Forstämter vorab abgestimmt. Eine zusätzliche Herausnahme aller Laubwaldflächen in VRG-W51, wie von Greenpeace gefordert – ist aufgrund des Flächenumfangs, der Maßstäblichkeit des Regionalplans und aufgrund der Kleinteiligkeit der Waldzusammensetzung nicht zweckmäßig. Vielmehr ist im Genehmigungsverfahren auf eine möglichst waldschonende Vorgehensweise zu achten (G 5.2.3-07) und bei der konkreten Standortwahl die Nutzung weniger hochwertiger Bereiche sicherzustellen (siehe Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 des Regionalplans Bayerischer Untermain, Hinweise für die Genehmigungsplanung).

Abstand zu Naturwaldflächen: Zum Umgang mit Naturwaldflächen/-reservaten und evtl. Abständen siehe [Kapitel 4.2.4](#). Daraus ergeben sich keine Änderungen des Flächenumgriffs von VRG-W51.

Hinweis auf **Überlagerung mit VNP-Wald:** Der Hinweis wird im Standortdatenblatt ergänzt.

Waldrodung: Als tatsächlich dauerhaft zu rodende Waldfläche ist von durchschnittlich ca. 0,5 ha je WEA auszugehen. Es werden deshalb nur sehr vereinzelt Waldflächen in Anspruch genommen. Zudem sind im Umweltbericht als Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung folgendes festgehalten: *Die Errichtung von Windenergieanlagen hat flächenschonend zu erfolgen: Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Flächeninanspruchnahme möglichst geringhalten wird. Zudem ist die vorhandene Infrastruktur zu integrieren. Die Kabelverlegung soll im Wegekörper erfolgen. Vorrangig sollen naturschutzfachlich weniger wertige Flächen wie standortwidrige bzw. junge Waldbestände und intensiv bewirtschaftete Standorte genutzt werden. Die befürchtete Rodung mehrerer 100 ha Wald und das entstehen einzelner Waldstückchen ist deshalb unbegründet.*

Hinweise auf **Biotope** im Bereich des Baumhaushotels und im Bereich des Skiliftes: Beide Standorte (Baumhaushotel / Skilift) befinden sich ca. 1.000 m außerhalb des VRG-W51. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotop (< 5 ha) sind im regionalplanerischen Maßstab i. d. R. nicht darstellbar, werden „überplant“ und sind erst im Genehmigungsverfahren im Detail in die Planung einbeziehbar. Weitere angrenzende Biotop im weiteren Umfeld – wie hier vorliegend - sind möglicherweise im Genehmigungsverfahren im Rahmen der Zuwegung als weitere geschützte und besonders wertvolle Bereiche entsprechend zu berücksichtigen. Die Einwender begründeten nicht, wie konkret sich das VRG-W auf Biotop im Abstand von ca. 1.000 m negativ auswirken sollen. Negative Auswirkungen im Bereich der regionalplanerischen Abwägung sind nicht ersichtlich. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Schlagschattenwirkung, Lärm, Dominanz am Höhenrücken und Umzingelungswirkung: Es gingen Stellungnahmen ein, die insbesondere den westlichen Teil des Gebietes als problematisch aus benannten Gründen ansehen. Eine Stellungnahme fordert mit Kartendarstellung die Reduktion von W51 auf den nordöstlichen, weiter von der Siedlung abgewandten Teil zur Reduktion der Auswirkungen auf Mönchberg. Dazu ist festzuhalten: Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen. Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren und Störungen, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr, zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.

Bereits auf regionalplanerischer Ebene feststellbare erhebliche und übermäßige Belastungen (**Umzingelung**) des Ortes Mönchberg durch das VRG-W51 sind nicht ersichtlich. Der erweiterte Vorsorgeabstand zum Siedlungsbereich Mönchberg von 1.000 m wird eingehalten. Das LRA Miltenberg schreibt hierzu: *„Der Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen in geschlossenen Ortsteilen beträgt bei den oben genannten Vorranggebieten jeweils mindestens 1000 Meter. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit aufgrund der vorsorglichen Mindestabstände zur Wohnbebauung zu erwarten. Im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren sind mögliche Beeinträchtigungen umliegender schutzbedürftiger Nutzungen durch Lärm und Schattenwurf durch geplante WKA detailliert zu untersuchen.“*

Im Betrachtungsraum von 2,5 km um den Ort Mönchberg liegt einzig das VRG-W51. Die ermittelte Umfassung von ca. 70° liegt weit unterhalb der auf regionalplanerischer Ebene als erheblich angenommenen Belastungsgrenze und auch weit unterhalb anderer Belastungssituationen in der Region. Auch die Lage des VRG-W51 am Höhenrücken allein kann nicht als Argument für eine erhebliche Belastung herangezogen werden, da diese Situationen im Mittelgebirgsraum nicht untypisch sind und das VRG-W51 das einzige Windenergiegebiet im Betrachtungsraum um Mönchberg darstellt. Konkrete Auswirkungen der Lage am Höhenrücken, etwa im Bereich der Schattenwirkung oder der Lärmimmissionen, können erst im Genehmigungsverfahren anhand der Standorte und Anlagentypen bewertet und geprüft werden und sind nicht Gegenstand des regionalplanerischen Verfahrens. Es sind keine Änderungen veranlasst.

Überlagerung des VRG-W51 mit Trinkwasserschutzgebiet Zone III sowie VRG und VBG Wasserversorgung und Forderung einer Alternativenprüfung: Die Bewertung gründet sich auf die regionalplanerisch vorliegenden Informationen und die Einschätzung des WWA Aschaffenburg. Weitere detaillierte Untersuchungen können erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens vorgenommen werden. Im Einzelnen:

- Trinkwasserschutzgebiete werden im Einzelfall betrachtet und wenn nötig von der Planung ausgenommen. Im vorliegenden Fall wurde das VRG-W51 frühzeitig mit den zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden abgestimmt und so gestaltet und zugeschnitten, dass auch bei Überlagerung des Wasserschutzgebietes und der VRG und VBG Wasserversorgung keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser zu erwarten ist. Die Flächen des VRG-W51 sind nach Einschätzung des zuständigen WWA für die Ausweisung eines VRG geeignet unter Beachtung der Vorgaben für das Genehmigungsverfahren, die dem Standortdatenblatt zu VRG-W51 zu entnehmen sind. Die dortige Bewertung der Vereinbarkeit wurde durch das Wasserwirtschaftsamt vorgenommen. Diese Vorgehensweise beruht auf dem UMS vom 23.08.2023 und dem Merkblatt „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ Nr. 1.2/8 aus 2012 (eine aktuellere Version wurde seitens des LfU bislang nicht veröffentlicht): Im Trinkwasserschutzgebiet der festgesetzten und planreifen Zonen III (ungegliedert) und IIIA (festgesetzt / planreif) (RWK III) kann gem. abgestimmter Facheinschätzung zwischen StMUV und StMWi (vgl. UMS vom 23.08.2023) nach einer Prüfung und Abwägung im Einzelfall der vorhandenen (hydro-)geologischen Erkenntnisse die Errichtung von WEA unter Bedingungen und Auflagen, wie z. B. getriebelose Anlagen oder Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, fachlich zulässig sein. Der Umgang mit VRG und VBG Wasserversorgung kann der Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 sowie den Ausführungen im allgemeinen Teil dieses Dokuments entnommen werden. Es sind keine Änderungen im Rahmen der Regionalplanung veranlasst.
- Genehmigungsverfahren: Im Umweltbericht sind die Grundvoraussetzung für eine Baugenehmigung bzw. einer erforderlichen Ausnahmegenehmigung zum Bau benannt. Im Genehmigungsverfahren der WEA können weitere wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen für die vorgesehene Bau- und Anlagentechnik unter Berücksichtigung der jeweiligen hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich werden.

- Das Vorgehen der Alternativenprüfung ist in der Begründung des Ziels 5.2.3-08 ausführlich beschrieben. Neben dem Schutzgut Wasser ist eine Vielzahl weiterer Schutzgüter eingeflossen in die abgeschichtete Bewertung und Ermittlung der VRG-W. Die nun vorliegenden Entwürfe stellen unter Beachtung aller vorliegender Belange geeignete und vergleichsweise konfliktarme Flächen dar.

Hinweise auf Starkwasserabfluss bei Starkniederschlag: Die versiegelte Fläche des Fundaments je Windrad von ca. 500 m² (0,05 ha) stellt nur eine sehr geringe Versiegelung des Vorranggebietes dar. Auf regionalplanerischer Ebene ist deshalb nicht mit einer erheblichen Beeinflussung von Starkregenabflüssen zu rechnen. Weitergehende, konkrete Aussagen zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes sind erst in späteren Verfahren möglich. Inwieweit sich das Abflussregime ändert, ist vom erforderlichen Eingriff durch das konkrete Vorhaben abhängig (u. a. vom Waldbestand, in dem gerodet wird oder vom Ausbaubedarf für die Zuwegung mit der dazugehörigen Entwässerung, usw.). Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen in diesem Zusammenhang sind dementsprechend auf der Zulassungsebene standort- und anlagenbezogen zu prüfen und im Rahmen der Genehmigung zu regeln, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen.

Landschaftsbild und Erholung: Eingriffe in das Landschaftsbild und damit einhergehende punktuelle Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind in gewissem Umfang bei der Errichtung von Windenergieanlagen unvermeidlich. Das Windenergiesteuerungskonzept berücksichtigt diesen Belang, sodass es keinerlei zu einer weitläufigen technischen Überprägung des Landschaftsbildes kommt sowie die Erholungsfunktion nicht maßgeblich gemindert wird. Auf die Bewertung im Standortdatenblatt wird verwiesen: „Bei Errichtung von WEA sind stets Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie eine geringfügige Beeinträchtigung von Ortsbildern zu erwarten. Leichte Einflüsse auf Erholungsfunktion sind nicht auszuschließen.“ Hochwertige Landschaftsbilder werden im vorliegenden Konzept dann in Anspruch genommen, wenn sich die VRG-W besonders eignen oder bereits eine Vorbelastung vorliegt. Im Standortdatenblatt ist dazu erläutert: „*Aufgrund der sehr guten Windhöflichkeit auf dem Höhenrücken, der günstigen Entfernung zur Stromnetz- und Gasleitungsinfrastruktur, der insbesondere auf dem Höhenrücken entlang des Eselswegs geringen Hangneigung sowie der technischen Vorbelastung durch einen Sendemast am Geiersberg besteht eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG.*“ Damit überwiegt im vorliegenden Gebiet der vorrangige öffentliche Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien gegenüber den anlagebedingten Veränderungen des Landschaftsbildes und auch ggf. den möglichen Auswirkungen auf die Erholungsqualität. Zur Reduktion der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurde das Gebiet südlich auf Höhe des Sendemastes begrenzt, wodurch die landschaftlich sensibleren Reiche in der Nähe des Maintals und des Maindurchbruchs zwischen Spessart und Odenwald sowie die dortigen visuellen Leitlinien mit sehr hoher Fernwirkung frei von WEA bleiben. Auch die visuelle Wirkung auf den Ort Mönchberg wird dadurch begrenzt. Zur Einbeziehung der Belange Landschaftsbild und Erholung sowie zur Frage der Erheblichkeit der Eingriffe siehe auch die Befassung in [Kapitel 3](#) und [Kapitel 4](#).

Staatlich anerkannter Luftkurort: Kur- und insbesondere Klinikgebiete nach § 11 BauNVO sowie auch Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Fremdenverkehr (§ 11 BauNVO) und Gebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO – hier zum Beispiel das Baumhaushotel), werden gemäß vorliegendem Konzept ebenso mit dem erhöhten Vorsorgeabstand von 1.000 m versehen. In der Bundesanalyse (Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030 (bmwk.de)) werden lediglich 800 m zu Kur- und Klinikgebieten sowie 400 m zu Gebieten für Sport und Freizeit angesetzt. Konkrete Unterschreitungen der gewählten Mindestabstände wurden in den Stellungnahmen nicht geltend gemacht. Die Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 wird um einen Hinweis zu Luftkurorten ergänzt. Außerhalb dieser bereits erweiterten Vorsorgeabstände genießt im vorliegenden regionalplanerischen Steuerungskonzept der Ausbau der Erneuerbarer Energien Vorrang (§ 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang)). Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Naturdenkmal Vierlesstein: Kleinflächige Naturdenkmäler werden im vorliegenden Konzept als Hinweis für das Genehmigungsverfahren dargestellt – ein Konflikt mit der Ausweisung eines VRG-W51 besteht nicht. Das benannte Naturdenkmal Vierlesstein liegt außerhalb des VRG-W51 und ist deshalb nicht im Standortdatenblatt enthalten.

Abstände Baumhaus-Hotel: Die Abstände zum Baumhaus-Hotel wurden erneut geprüft. Die Fläche liegt nicht im Außenbereich (600 m Abstand), sondern ist bauleitplanerisch als Sondergebiet für Freizeit dargestellt. Entsprechend wird sie mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m versehen, der bereits eingehalten ist. Es sind keine Änderungen veranlasst.

Hinweis auf notwendige Abstände zum **Naturkindergarten Mönchberg und dessen Bringhütte:** Die Standorte des Naturkindergartens und der Bringhütte wurden geprüft. Der Naturkindergarten hat einen Standort im Außenbereich und liegt ca. 1.400 m vom VRG-W51 entfernt. Damit liegt der Abstand bei mehr als dem Doppelten des Mindestmaßes im Außenbereich (600 m). Auch der Parkplatz mit Bringhütte liegt ca. 1.000 m vom VRG-W51 entfernt. Es sind keine Änderungen veranlasst.

Weitere Hinweise zu kleinräumigen Infrastrukturen und Wanderwegen (Wanderwege, Schwimmbäder, Schützenhaus, Kreislehrbienenstand, Wassertretanlage, Nordic Walking Parcours, Grillhütten, Naturlehrpfade, Wanderhütte, Rodelwiese, barrierefreier Fußweg zwischen Bringhütte und Naturkindergarten und weitere kleinräumige Freizeitinfrastrukturen im weiteren Umfeld und innerhalb des VRG) sowie weitere Hinweise zu deren Sicherung bei Bau, Betrieb und Rückbau von WEA: Es besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Ausweisung eines VRG-W auf regionalplanerischer Ebene und den benannten Freizeiteinrichtungen und -zielen. Das erforderliche Genehmigungsverfahren eignet sich, um im Rahmen des Microsittings weitere konkrete Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen. Auch die Fragen zu Bau, Betrieb und Rückbau von WEA sind Gegenstand von Genehmigungsverfahren. Eine Aufzählung aller kleinräumiger Infrastrukturen, die nicht im Widerspruch zur

Ausweisung eines VRG-W stehen, ist im Regionalplan nicht erforderlich und auf regionalplanerischer Ebene auch nicht vollständig möglich. Die Fachkarten als erläuternde Unterlage stellen die wesentlichen zu berücksichtigenden Belange im Rahmen der Raumwiderstandsanalyse dar, sie stellen kein umfassendes Rauminformationssystem dar, siehe dazu auch den Kriterienkatalog. Es sind keine Änderungen veranlasst.

Zur Bewertung der **Erholungswirksamkeit von Wäldern** wurde in der Raumwiderstandsanalyse neben der Landschaftsbildbewertung auf den Waldfunktionsplan für die Region Bayerischer Untermain sowie auf das BayWaldG zurückgegriffen. Erholungswälder gemäß Art. 12 BayWaldG, in denen eine Rodungserlaubnis zu versagen wäre, wurden als Ausschlusskriterium definiert. Im VRG-W51 liegt kein Erholungswald gemäß BayWaldG vor. Im Waldfunktionsplan ist eine Darstellung als Erholungswald der Stufe II auf 39 % der Fläche des VRG-W in randlicher Lage festzustellen, was im Standortdatenblatt vermerkt ist. Erholungswälder der Stufe II liegen großflächig in der Planungsregion vor, sie sind ebenso als Erholungsraum stark besucht, jedoch nicht vergleichbar mit Wäldern der Stufe I. Hier soll gemäß Waldfunktionsplan bei der Waldbewirtschaftung Rücksicht auf die Erholung genommen werden. Einen Ausschlussgrund für Windenergieanlagen lässt sich aus dieser Funktionsbeschreibung, Wertigkeitseinstufung und auch aufgrund der Großflächigkeit der Erholungswälder Stufe II nicht herleiten. Der Erholungsschwerpunkt am Wanderparkplatz Mönchberg, Eselsweg ist ausgespart und nicht Teil der Kulisse des VRG-W. Ebenso ist der umgebende Erholungswald der Stufe II ausgespart, siehe dazu auch Anlage1 und Anlage 2 zum Ziel 5.2.3-08. Insgesamt ist innerhalb geschlossener Wälder eine weiträumige und erhebliche optische wie akustische Wahrnehmung von Windrädern nicht zu erwarten. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren kann über gezielte Standortwahl eine waldschonende Vorgehensweise gewährleistet werden.

Einwand: VRG-W in der Landschaftsbildstufe 5 nicht möglich, da offensichtlich öffentliche Belange

entgegenstehen: Der Einwand bezieht sich auf die Zulässigkeit von WEA nach § 35 Abs. 1 BauGB. Jedoch stehen öffentliche Belange den raumbedeutsamen Vorhaben nach § 35 Abs. 1 nicht entgegen, soweit diese bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. Dies geschieht im Rahmen des vorliegenden Verfahrens. Der Umgang mit LSG und der Landschaftsbildbewertung ist dem Kriterienkatalog (Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08), der Erläuterung der planerischen Methodik (Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) sowie im Einzelnen der Flächencharakteristik und Eignungsbewertung der Standortdatenblätter (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) zu entnehmen. So werden Flächen innerhalb der hochwertigen Landschaftsbildbereiche dann in Anspruch genommen, wenn sie bereits eine Vorbelastung aufweisen oder sich durch besondere Eignung auszeichnen. Zitat Standortdatenblatt: *„Südlich schließt die Fläche mit dem bestehenden Sendemast ab, wodurch die landschaftlich sensibleren Reiche in der Nähe des Maintals und des Maindurchbruchs zwischen Spessart und Odenwald sowie die dortigen visuellen Leitlinien mit sehr hoher Fernwirkung frei von WEA bleiben. Auch wird dadurch der visuelle Eindruck auf den Ort Mönchberg begrenzt. Aufgrund der sehr guten Windhöflichkeit auf dem Höhenrücken, der günstigen Entfernung zur Stromnetz- und Gasleitungsinfrastruktur, der insbesondere auf dem Höhenrücken entlang des Eselswegs geringen Hangneigung sowie der technischen Vorbelastung durch einen Sendemast am Geiersberg besteht eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung*

eines VRG“. Auf die Abwägung unter [Kapitel 4.2.4](#) zur Erheblichkeit der landschaftlichen Beeinträchtigung wird verwiesen. Es sind keine Änderungen veranlasst.

Grundsätzliche Hinweise zur Ergänzung der erläuternden Fachkarten: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fachkarten bilden den Kriterienkatalog und damit die regionalplanerischen Kriterien entsprechend der Maßstabsebene von 1:100.000 sachgerecht räumlich ab. Sie stellen keine darüber hinaus umfangreiche Rauminformation auch im kleineren Maßstab oder für nachfolgende Projektplanungen dar. Auch sind die Fachkarten als erläuternde Unterlagen nicht Gegenstand der zu beschließenden regionalplanerischen Festlegungen. Der Regionale Planungsverband strebt an, die Fachkarten im Nachgang des Verfahrens aktualisiert online bereit zu stellen als Information für öffentliche und private Planungsträger. Es sind zunächst keine Änderungen veranlasst.

Vorbehaltsgebiet Bodenschätze: Der Hinweis zum Umgang mit dem benachbarten VBG Bodenschätze wird wie folgt ergänzt: „Im Rahmen der Genehmigungsplanung **ist frühzeitig das Landesamt für Umwelt – Rohstoffgeologie einzubeziehen.**“

Hinweis auf unterirdische Bunkeranlagen am Funk- und Sendemast: Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden die zuständigen militärischen Stellen beteiligt. Einwende erfolgten nicht. Der Sendemast selbst und die unmittelbaren baulichen Anlagen stellen zudem keinen potenziellen Standort einer WEA dar. Aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs von 1:100.000 werden diese jedoch nicht kleinräumig ausgeschnitten. Es sind keine Änderungen veranlasst.

Bodendenkmäler: Hügelgräber der Hallstattzeit: Gemeint sind möglicherweise Bodendenkmäler aus der Hallstattzeit. In den Standortdatenblättern wird auf die bekannten Bodendenkmäler der bayerischen Denkmalliste verwiesen. Innerhalb des VRG-W51 liegen keine bekannten Bodendenkmäler vor. Das möglicherweise benannte Bodendenkmal (Vorgeschichtliche Grabhügel) liegt mehr als 400 m südlich des VRG-W51. Eine Aufnahme in die vorliegende Abwägung ist aufgrund fehlender ersichtlicher Wechselwirkungen nicht erforderlich, auch kann der Regionalplan keine Aufnahme aller Denkmäler im näheren und weiteren Umfeld darstellen. Der Umgang mit möglichen Funden bei baulichen Maßnahmen sowie die Definition konkreter baulicher Maßnahmen ist Gegenstand der Genehmigungsverfahren. Es sind keine Änderungen veranlasst.

Seismologische Messstation MILB2: Der Energie-Atlas Bayern führt die seismologischen Stationen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) in Bayern auf, für die jeweils ein Ausschlussbereich und damit ein Mindestabstand festgelegt ist. In der Region Bayerischer Untermain sind keine Station und keine Mindestabstände verzeichnet, weshalb sich eine Aufnahme in den Kriterienkatalog erübrigt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden Hinweise auf eine Station MILB2 in Eschau eingebracht. Die dazu eingeholte Stellungnahme der BGR ist obenstehend abgedruckt. Gemäß der Stellungnahme der BGR sind WEA im näheren Umfeld der Station nicht ausgeschlossen, da durch geeignete Kompensationsmaßnahmen die Funktionsfähigkeit

	eines Beobachtungsnetzes erhalten werden kann, wie etwa durch die Verlagerung der Station. Dies treffe angesichts der vorgelegten VRG-W auf die Station MILB2 zu. Damit kann davon ausgegangen werden, dass sich WEA in den betroffenen VRG-W grundsätzlich durchsetzen können. Ein Mindestabstand, ab dem die Station MILB2 beeinträchtigt wird, trägt die BGR nicht vor, ein genereller Ausschluss oder eine Aufnahme eines Mindestabstandes ergibt sich daraus nicht. Für Ersatzstandorte ist ein Abstand von mindestens 3 km angegeben. Das VRG-W51 reicht bis zu 2.500 m an die Station heran, weshalb die BGR von erheblichen Auswirkungen auf die Messungen ausgeht. Ein Hinweis auf die seismologische Station wird in die Schutzgüterabwägung, die Kompensationsmaßnahmen in die Hinweise für das Genehmigungsverfahren aufgenommen.
Änderungsvorschlag	Die Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 wird um einen Hinweis zu Luftkurorten ergänzt: „Der 1000 m-Vorsorgeabstand gilt ebenso für Gemeinbedarfsflächen wie Kindertagesstätten und Schulen sowie zu Sondergebieten, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) und sonstigen Sondergebieten mit Zweckbestimmung nach § 11 BauNVO für Fremdenverkehr, Hochschulgebiete und Klinik- sowie <i>Kurgebiete. Außerhalb dieser bereits erweiterten Vorsorgeabstände genießt im vorliegenden regionalplanerischen Steuerungskonzept der Ausbau der erneuerbaren Energien i. d. R. Vorrang vor den benannten Belangen des Schutzgutes Mensch. (§ 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (überragendes öffentliches Interesse erneuerbarer Energien, Gewichtungsvorrang))</i>. Das Standortdatenblatt zu VRG-W51 (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) ist wie folgt zu ergänzen: - Schutzgut „Sonstige Sachgüter/Infrastruktur“, Kriterium „Seismologische Station“, Ausprägung „Raum“, Betroffenheit: „Station MILB2 des BGR in ca. 2,5 km Entfernung“, Bewertung: „Erhebliche Auswirkungen auf die seismologische Station sind zu erwarten, die Funktionsfähigkeit des Beobachtungsnetzes kann jedoch durch geeignete Kompensationsmaßnahmen erhalten werden, siehe dazu die Hinweise an die Genehmigungsplanung. - Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Boden“: „<i>Aufgrund der Nähe zur seismologischen Station MILB2 ist eine Betroffenheit zu erwarten. Bei Feststellung erheblicher Beeinträchtigungen sind geeignete Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit der BGR zu ergreifen, dazu gehört insbesondere die Errichtung einer geeigneten ergänzenden Messstation durch den Antragsteller innerhalb der von der BGR vorgeschlagenen Gebiete.</i>“ - Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, Kriterium „Vorhaben nach Vertragsnaturschutzprogramm Wald“, Ausprägung „Fläche“, 4 % / 7 ha Überlagerung im südlichen Bereich der Fläche. - Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Wald“: „<i>Vorhandene Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm-Wald-Förderung ist nach Möglichkeit von der Rodung auszuschließen.</i>“ - Ergänzung des Hinweises im Bereich „Bodenschätze“ (fett): „<i>Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist frühzeitig das Landesamt für Umwelt – Rohstoffgeologie einzubeziehen.</i>“
Beschlussvorschlag	Das Vorranggebiet W51 „Spitzenstein-Breunesberg“ wird in der vorgelegten Form (Beschluss der Verbandsversammlung vom 01.10.2024) in den Regionalplan aufgenommen. Die Begründung ist gemäß dem Änderungsvorschlag zu W51 anzupassen.

5.15 VRG-W57 – „Oberer Wald“

5.15.1 Eingegangene Stellungnahmen

ID	Beteiligte	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F296, P311	Landratsamt Miltenberg	„Im Norden des Vorranggebietes W57 liegen die beiden Naturdenkmäler mit der ID 5723 und 5729. (...) Diese naturschutzfachlich relevanten Kulissen sind von künftigen WEA-Planungen auszugrenzen und sollten zur Meidung von konflikträchtigen Standortplanungen vorsorglich plangrafisch dargestellt werden. Artenschutz: In oder direkt angrenzend an die nachfolgenden Vorranggebiete sind der uNB MIL Nachweise von kollisionsrelevanten Arten bekannt: Aus einer vorhabenbezogenen Kartierung liegen der uNB MIL zudem Daten zum Vorkommen von Baumfalke, Graureiher, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wanderfalke und Wespenbussard in der unmittelbaren Nähe des Vorranggebiets W57 vor. VRG W57 — Oberer Wald Im Süden grenzt das Vorranggebiet direkt an Hessen, wo sich nahtlos das VRG Nr. 2-122 anschließt. Zwölf WEA sind in VRG Nr. 2-122 bereits vorhanden bzw. immissionsschutzrechtlich genehmigt und somit in Genehmigungsverfahren für WEA auf bayerischer Seite als Vorbelastung zu berücksichtigen. Dies wird im Entwurf des Regionalplans vom 1. Oktober 2024 entsprechend beschrieben. Für einen Teil des VRG W57 wurde bereits ein Antrag nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen „Windpark Wörth“ gestellt. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 30. Dezember 2024 erteilt. W57 hält einen Abstand von 1.000 m zu geschlossenen Siedlungsbereichen in Bayern (Wörth, Laudonbach) ein. Der Abstand zum Industriegebiet „Weidenhecken“ der Stadt Wörth

	beträgt ca. 950 m. Nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 und § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulassungsfähige Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind dort nicht zulässig. Innerhalb eines Pufferstreifens von 1.000 m um das Vorranggebiet W57 befinden sich einzelne Wirtschaftsgebäude, Lagerplätze und Gehöfte. Der Abstand zu VRG W57 beträgt jeweils mehr als 600 m. Das Flurstück 9104 der Gemarkung Wörth a. Main ist im amtlichen Liegenschaftskataster ALKIS als „Wochenendplatz“ gekennzeichnet und liegt ca. 830 m vom Vorranggebiet entfernt. Der Wochenendplatz ist stark durch Lärm vorbelastet, da er unmittelbar an der stark befahrenen B469 und in direkter Nachbarschaft zu einem Industriebetrieb (Betonsteinfertigung) liegt. Aus fachlicher Sicht ist nicht anzunehmen, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA im VRG W57 das Gebiet zusätzlich relevant beeinträchtigen. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben sich keine Einwände oder ergänzenden Hinweise zu VRG W57. VRG W57 - Oberer Wald Das Vorranggebiet W57 Oberer Wald liegt mehr als 1100 Meter weit entfernt von Trennfurt (Klingenberg). Die nächstgelegene Bebauung ist Wörth. [...] Der Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen in geschlossenen Ortsteilen beträgt bei den oben genannten Vorranggebieten jeweils mindestens 1000 Meter. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit aufgrund der vorsorglichen Mindestabstände zur Wohnbebauung zu erwarten.
M642	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Bamberg Das Stadtbild, zu dem als Staatsbau auch das ehem. Amtsgericht aus dem frühen 19. Jh. gehört, ist fast völlig ungestört, die wenigen Gründerzeitbauten haben keine schwerwiegenden Schädigungen des Gesamtbildes verursacht. Zu diesem Bild gehört wesentlich auch die Dächerlandschaft aus ziegelgedeckten Satteldächern. Die Vorhabensgebiete W57, W62 und W46 liegen in relativer Nähe zu o.g. Ensemble, insbesondere beim Gebiet W57 kann eine stellenweise Blicküberschneidung nicht ausgeschlossen werden, so dass

M314, M454, P9	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Greenpeace Deutsche Sektion e.V.	hier bei konkreter Planung eine Einzelfallbetrachtung vorbehalten bleiben muss. Tabelle: Problematisch aus Sicht des Wasserschutzes: Nördlicher Teil überlagt mit Trinkwasserschutz III. • Prüfung auf Starkwasserabflussgefahr erforderlich Tabelle Bewertung: Teilfläche möglich, Veränderung der Flächenkulisse notwendig: Der Fokus der Kulisse sollte auf Nadelwaldflächen reduziert werden. Laubwaldflächen sollten ausgenommen werden. Prüfung auf Starkregenabfluss nötig
M71	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	Regierungspräsidium Darmstadt	Im Einzelnen werden Bedenken gegen die folgenden geplanten VRG-W erhoben: 1. Fläche W57 - Umfassung der Ortslagen Haingrund und Seckmauern: Die Ortsteile Haingrund und Seckmauern der Gemeinde Lützelbach werden nach der im TPEE ----- angewandten Methodik zur Ermittlung von potenziellen Umfassungen von Ortschaften umfasst. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum geplanten Windpark Wörth am Main, der innerhalb der Fläche W57 geplant ist, wurde deutlich, dass auch bei einem Betrachtungsmaßstab von nur 2,5 km und unter Berücksichtigung der Topographie eine Umfassungswirkung von Teilen der Ortslage Haingrund besteht. 600 m Abstand zur Wohnnutzung im Außenbereich „Brunnthal“ (Stadt Michelstadt, Gemarkung Vielbrunn): Der im Kriterienkatalog festgeschriebene Abstand von 600 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich wird in Bezug auf die Wohnnutzung „Brunnthal“ nicht eingehalten, der Abstand zum südlichen Teil der Fläche W57 beträgt nur etwa 420 m. Es wird gefordert, die Fläche W57 so zu reduzieren, dass eine Umfassung der Ortslagen Haingrund und Seckmauern im Zusammenspiel mit den bestehenden hessischen Vorranggebieten 2-122 und 2-136 sowie des geplanten Vorranggebietes W46 auf maximal 120° reduziert wird und mindestens 60° große Freihaltewinkel zwischen den einzelnen Vorranggebieten eingehalten werden. Außerdem ist der südliche Teilbereich der Fläche so zu reduzieren, dass ein

			Abstand von 600 m zur Wohnnutzung im Außenbereich „Brunnthal“ eingehalten wird Zu VRG W57 Oberer Wald (Wörth a. Main, Klingenberg a. Main) Das Vorranggebiet grenzt an die Gemarkung Haingrund der Gemeinde Lützelbach und die Gemarkung Vielbrunn der Gemeinde Michelstadt an. Im landesweiten Biotopverbund für Hessen (HMUELV & HMWVL 2013) sind die an das VRG W57 angrenzenden Flächen als Wanderkorridore für die Wildkatze dargestellt
M703	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	Landratsamt Odenwaldkreis	Die geplanten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen grenzen im südwestlichen Bereich an folgende Städte und Gemeinden des Odenwaldkreises: Stadt Oberzent, Stadt Erbach (W82), Stadt Michelstadt (W69), Gemeinde Lützelbach (W57) und Stadt Breuberg (W46). [...] Das geplante Vorranggebiet W57 grenzt an 2-122 Im Vorranggebiet 2-122 wurden bereits 12 Windenergieanlagen errichtet (Hainhaus).[...] In den geplanten Bereichen könnten voraussichtlich Belange der Bodendenkmalpflege und der Denkmalpflege betroffen sein
M570	5.2 Bundesstellen	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, Dienstort Aschaffenburg	die nächsten Betrachtungsstandorte (W57, W62) befinden sich mindestens 2km vom Main entfernt. Alle Vorrangsgebiete haben damit einen solchen Abstand zur Bundeswasserstraße, dass hierdurch die Belange der Wasserstraßenverwaltung (WSV) nicht berührt werden.
F15, F32, F34, F35, F36, F53, F66, F68, F193, F194, F195, F198, F199, F201, F254, F256, F455, F600, M30, M137, M236, M242, M263, M267, M436, M437, M439, M441, M442, M444, M494, P219	Privat		<i>Zum VRG-W57 gingen aus der Öffentlichkeit i.W. gleichlautende Stellungnahmen von verschiedenen Personen ein, die jeweils einzeln thematisch sortiert zugesandt wurden. Die Stellungnahmen beziehen sich insbesondere auf das Genehmigungsverfahren für 5 WEA innerhalb des VRG-W, das mit Bescheid vom 30.12.2024 abgeschlossen wurde. Im Nachfolgenden werden die Inhalte dieser umfangreichen Vorlagen zusammenfassend dargelegt.</i> - Artenschutz: Das geplante Vorranggebiet W 57 stellt eine Erweiterung der Ausnahmezone 2 im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald dar. Hier plant die Stadt Wörth bereits mit dem Projektierer Juwi den Bau von fünf WKA. Hierzu gibt es also schon einen UVP-Bericht mit den zugehörigen Karten und damit die folgenden konkrete Gefährdungen:

Insbesondere besteht für Rotmilan Nr. 5 eine Gefahr durch die Nähe zu WEA 1, sowie eine potenzielle Gefährdung bzw. Störung bei der Verlegung der Kabeltrasse, da sich dieser Horst in nur 20m Entfernung zur geplanten Kabeltrasse befindet. Die Verlegung der Kabeltrasse muss deshalb unbedingt außerhalb der Brutzeit und der anschließenden Jungenaufzucht, also von Herbst bis Winter stattfinden. Obwohl die Brutplätze der Waldschnepfe schwer auffindbar sind, konnte lt. PGNU Plan 1a im unmittelbaren Nahbereich von WEA 2 der Nachweis dieser bereits auf der Vorwarnliste stehenden Art gelingen. Zur Waldschnepfe schreibt Herr Bernd: „Somit sind fachlich keine adäquaten Maßnahmen zu ergreifen, die Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen bei der Waldschnepfe tatsächlich plausibel erscheinen lassen. Bei Planumsetzung wäre daher sicher mit der Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und möglicherweise auf Ebene der Lokalpopulation eine erhebliche Störung gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 erfüllt.“ Eine Diskrepanz im UVP-Bericht stellt die Empfehlung hinsichtlich der Behandlung der Waldschnepfe dar. Dieser sollen zur Vermeidung von Störung und Tötung Baufelder freigehalten werden. Beim Rotmilan wird eine genau gegenteilige Vorgehensweise empfohlen, nämlich die umgehende Wiederbepflanzung der Eingriffsflächen. Beides ist nicht vereinbar! Auch für weitere Arten im Vorhabensgebiet, wie u. a. Baumfalke, Uhu, Mäusebussard, Waldkauz, Habicht, Raufußkauz und die zahlreichen Fledermäuse stellen Windräder eine tödliche Gefahr dar. Durch Funde, sowie der Kartierung „Wildkatze Bayern“ belegt, ist auch das Vorkommen der Wildkatze im Trennfurter Wald. Auch im bereits vorliegenden saP-Gutachten wird das Gebiet als gut geeigneter Lebensraum für die Wildkatze bezeichnet, vor allem die beiden südlichen WKA-Standorte werden als geeignet für die Jungenaufzucht genannt. Ferner wurden lt. UVP-Bericht mehrere Vorkommen der Zauneidechse festgestellt, sowie ein Habitat der Erdkröte am Standort 3, außerdem sei mit Vorkommen der Waldeidechse und der Blindschleiche auf der gesamten Zuwegung zu rechnen. Dieser will man sich u. a. durch die Ausweisung von „Tabubereichen“ entledigen bzw. dem Verfüllen der sekundären Lebensräume im Bereich des Entwässerungsgrabens. Man nimmt diesen Amphibien einfach den Wassergraben, damit ihren Lebensraum und nennt es dreist „Vermeidungsmaßnahme“. Die baubedingten temporären Wirkfaktoren weisen ganz klar nachhaltige und andauernde negativste Auswirkungen auf Altholzbestände aus. Dauerhaft betroffen wären davon ebenfalls Fledermäusequartiere des überdurchschnittlich hohen Fledermäusevorkommens von mind. 14 geschützten Arten (z.T. nennt der UVP-Bericht sogar 16 Fledermäusearten) und Brutbäume höhlenbewohnender Vogelarten durch Rodungsarbeiten. Diese Wirkfaktoren sind somit zwar als temporär, jedoch in ihren tatsächlichen Folgen als dauerhaft anzusehen. Für die zahlreichen Fledermäuse besteht außerdem die Gefahr der Tötung, ein Teil der Fledermäuse wird an den Rotorblättern

erschlagen, ein anderer Teil fällt einem Barotrauma zu Opfer. Durch Verwirbelungen und den Druckabfall hinter den Rotorblättern platzen die Lungen und inneren Organe der Fledermäuse. Unter all diesen Aspekten wird der Windpark zur tödlichen Gefahr vieler Arten, der Lebensraum der dort lebenden Wildtiere würde zerstört. Die Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die vorkommenden Tierarten überzeugen nicht. Eine derart gewachsene Fauna in einem Altwald kann man nicht einfach umbetten. Zum Schutz des Waldes und der Tierwelt sowie zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes ist Vorranggebiet abzulehnen. Auch der Naturschutzverband Deutschland (NABU) warnt mittlerweile vor dem Bau von Windparks in Wälder, da dadurch die Lebensräume für gefährdete Tierarten zerstört und die Kollisionsgefahr an den Rotoren für viele Vogel- und Fledermausarten erhöht

- UNESCO Global Geopark und Limesweg

In den Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass das Windenergieprojekt nach Ansicht der Verfasser den UNESCO-Geopark, Erholungswälder, Wanderwege sowie den Limesweg beeinträchtigen könnte und daher möglicherweise den Zielen von Natur-, Erholungs- und Denkmalschutz widerspreche.

- WEA im Wald/Klima und Luft:

In den Stellungnahmen wird angeführt, das geplante Windvorranggebiet liege in einem wichtigen Frischluftentstehungsgebiet, das insbesondere für die Belüftung der angrenzenden Orte von Bedeutung sei. Es wird darauf hingewiesen, dass die Rodung klimawichtiger Gehölze nach Ansicht der Verfasser nicht ausreichend berücksichtigt werde und negative Auswirkungen auf das lokale Klima, die Luftqualität und die Frischluftversorgung haben könnte (Lokaler Klimaschutzwald). Zudem wird befürchtet, dass die Zerschneidung großer, bislang unzerschnittener Waldflächen und mögliche Veränderungen bei Regenereignissen problematisch seien.

- Landschaftsbild/ Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft bzw. ihres Erholungswerts:

In den Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass das geplante Windvorranggebiet nach Ansicht der Verfasser das historische Landschaftsbild rund um Klingenberg und die Sicht auf bedeutende Denkmäler empfindlich stören könnte. Es wird bezweifelt, dass Ausgleichsmaßnahmen wie Baumpflanzungen diesen Eingriff wirksam abmildern können. Außerdem wird betont, dass das Gebiet als wichtiges Naherholungsgebiet für die Region gilt und durch die Windenergieanlagen erheblich an Erholungswert verlieren würde. Zusätzlich wird angeführt, dass der GEO UNESCO Naturpark zahlreiche

Naturschutzprojekte und eine vielfältige Infrastruktur für Freizeitaktivitäten aufweise, die durch die geplanten Anlagen beeinträchtigt werden könnten.

-Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung und Reflexionen/Beeinträchtigungen durch Warnlichter

Die WKA werden eine optisch bedrängende Wirkung haben. Es kommt zu Schattenwurf, im Winter wird dieser lt. Stimulation „Sonnenverlauf.de“ bis zur Landstraße in Wörth reichen. Trennfurt, Seckmauern und Haingrund sind dieser Belastung noch viel häufiger ausgesetzt. Trotz angeordneter Abschaltzeiten wird dies eine gesundheitliche Beeinträchtigung sein. Ferner kommt es zu Reflexionen/Beeinträchtigungen durch Warnlichter. [...]

Umzingelung: Das Schutzgut Mensch soll durch Restriktionskriterien besonders gewürdigt werden. Dies kommt zum Tragen durch nachteilige Einwirkungen bei einer optisch bedrängenden Wirkung durch Windkraftanlagen. [...] Die Umzingelung (optisch bedrängende Wirkung) beschäftigt seit vielen Jahren die Gerichte. Das 180°-Sichtfeld muss mind. Einen 60° freien Sichtwinkel ohne Windräder haben. Für den Lützelbacher OT Haingrund zeigt sich bereits jetzt schon mit dem bestehenden Windpark Hainhaus ein Umfassungswinkel von über 120°. Allein diese Gesichtspunkte sprechen schon gegen die Errichtung weiterer WKA, da hier Orts- und Landschaftsbild und freier Blick in die Landschaft massiv beeinträchtigt würden. Die Vermeidung visueller Überlastung ist für die Bewohner Haingrunds unbedingt zu beachten. Selbst im Datenblatt zur Vorrangfläche W 57 heißt es, dass die technische Vorbelastung durch die bereits errichteten Anlagen zukünftig in ihrer Wirkung verstärkt würde. Im nächsten Abschnitt heißt es, dass das Gebiet u. a. durch die Vorbelastung überdurchschnittlich gut geeignet ist. Dies bedeutet, man ist sich bewusst über die Auswirkungen auf die Bürger Haingrunds und nimmt hin, dass diese Bürger noch mehr belastet werden als sie ohnehin schon sind. Die Fläche ist aus o.a. Gründen nicht als Windvorrangfläche auszuweisen.

[...]

- Flächenbedarf/Ausgleichsfläche/Wiederaufforstung

Ein Beispiel für den Flächenbedarf ist der geplante Windpark Wörth, dieser beträgt insgesamt 10,59 ha, davon entfallen allein für die Zuwegung 3,6 ha. Lediglich 0,87 ha der Zuwegung entfallen auf bereits bestehende Wege, was heißt, dass ausschließlich für die Zuwegung 2,73 ha (4 Fußballfelder) Wald zerstört wird. Außerdem müssen für den Zuwegungsbau 2,65 ha dauerhaft geschottert werden. Auch diese Flächen sind, genauso

wie die Flächen der WKA-Standorte, somit vollständig versiegelt, ein Versickern von Niederschlagswasser ist nur noch eingeschränkt möglich.

[weitere Ausführungen zu baulichen Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens],

Die Fläche ist allein schon aufgrund des Dichtezentrums nicht für Windkraft auszuweisen

- Windhöffigkeit

Der Odenwald ist ausgewiesenes Schwachwindgebiet, der Energieatlas Bayern weist für die o.a. Fläche eine Geschwindigkeit von 6-6,4m/s in --- Metern Höhe aus.

Windenergieanlagen wären somit nicht rentabel, würde der Staat nicht subventionieren.

Im Zuge der Planungen zum Windpark Wörth hat die BI „Bündnis Wörther Wald“ von einem Spezialisten für numerische Strömungsmechanik u. Thermodynamik, Herrn Dipl.-Ing. Willy Fritz, speziell für den Standort Wörth eine Ertragsprognose anfertigen lassen, die zu anderen Ergebnissen komme *[Es folgt eine Darstellung der Windmessung und Ertragsprognose im Auftrag der BI im Rahmen des Genehmigungsverfahrens]*.

-Schall/Lärm/Infraschall

In den Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass die Schall- und Infraschallbelastung durch die geplanten Windenergieanlagen nach Ansicht der Verfasser eine mögliche Gesundheitsgefährdung für die Anwohner darstellen könnte, insbesondere da bereits bestehende Anlagen in der Umgebung zu einer erhöhten Belastung beitragen würden. Zudem wird angeführt, dass individuelle Unterschiede in der Empfindlichkeit bestehen könnten und das Gebiet aufgrund seiner Bodenbeschaffenheit besonders betroffen sein könnte. Daher wird gefordert, das Windvorranggebiet aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht auszuweisen.

- Trinkwasserschutzgebiet:

In den Stellungnahmen wird ausgehend vom abgeschlossenen Genehmigungsverfahren sowie dort gegenständlichen Studien und Erörterungsterminen argumentiert, dass das geplante Windvorranggebiet W 57 teilweise im Trinkwasserschutzgebiet Zone III liege und potenzielle Risiken für die Trinkwasserversorgung berge. Kritisch gesehen werden: Hydrogeologische Unsicherheiten: Laut Gutachten von Dr. Stahr bestehen ungeklärte Abstandsgeschwindigkeiten im Grundwasserleiter, die eine Kontamination der Brunnen bei Havarien ermöglichen könnten. Die geforderte 50-Tage-Linie sei nicht ausreichend untersucht. Baugrund-Eingriffe: Rodungen, Fundamente und Bodenveränderungen könnten Grundwasserströmungen verändern und Schadstoffe wie PFAS oder Schmierstoffe (Referenz: Vorfall in Haingrund) in die Gewinnungsanlagen eintragen.

Fehlende Studien: Es mangle an konkreten Untersuchungen zu Grundwasserstockwerken und ungewöhnlichen Wasserstellen im Plangebiet (z. B. ein dauerhaft wasserführender Tümpel), deren Ursachen ungeklärt seien. Rechtliche Priorität: Der Schutz des Trinkwassers habe laut Urteilen wie zum Höhenkirchner Forst Vorrang vor Energieprojekten, da Verschmutzungen irreversibel seien und Ersatzvorkommen kaum erschließbar wären. Die Stellungnahmen fordern unabhängige Gutachten und lehnt das Vorhaben ab, solange die Risiken, genannt werden Mikroplastik und krebserregende Stoffe, nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

[Den Stellungnahmen ist teilweise ein Gutachten zur Bemessung des Wasserschutzzone II und potenzieller Gefährdung des Trinkwassers im Rahmen des abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens des Windparks Wörth beigefügt]
[...]

- Wertminderung

Gegen die Ausweisung der vom RPV vorgeschlagenen Vorranggebiete erhebe ich Einspruch wegen des zu erwartenden Werteverlusts von Immobilien in der räumlichen Nähe von Windkraftanlagen. Ich bin Eigentümer einer Immobilie in Form eines Einfamilienhauses mit Garten in [...]. Ich bin weiterhin Eigentümer einer Immobilie in Form eines Mehrfamilienhauses mit Garten in [...]. Diese Objekte befinden sich innerhalb eines 2,3-km-Abstandes zum Wind Vorranggebiet W57 „Oberer Wald“.

Zusammenfassend wird in der Stellungnahme die Befürchtung geäußert, dass durch die geplanten Windenergieanlagen im Gebiet W57 „Oberer Wald“ eine erhebliche Wertminderung von Immobilien in der Umgebung eintreten könnte. Der Verfasser sieht dadurch seine Altersvorsorge und das Erbe seiner Nachkommen beeinträchtigt und spricht sich daher gegen das Windvorranggebiet aus. Im Falle einer Realisierung der Anlagen wird Schadensersatz gefordert.

M62

JUWI GmbH

Im Folgenden möchten wir im Planentwurf enthaltene Vorranggebiete bestätigen, bei denen aufgrund von starker Eignung ein hohes Maß an Planungssicherheit besteht, dass auf diesen Flächen Windenergieanlagen realisierbar sind: W57 Oberer Wald (LK Miltenberg; Wörth am Main, Klingenberg am Main) [...] Wir empfehlen, die aufgeführten Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen.

[...] 3.4 Entwurfsfläche W57 (Oberer Wald)

Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag 5 WEA (27,5 MW)

[...] Zusammenfassende Bewertung

		Wir bestätigen die Eignung der Entwurfsfläche W57 zur Ausweisung eines VRG für Windenergienutzung. Die JUWI GmbH hat bereits am 24.07.2023 eine BlmSchG für den Windpark „Wörth am Main“ bei dem Landratsamt Miltenberg eingereicht, zu dem die Regierung Unterfranken als TÖB beteiligt wurde. Die Genehmigung wurde am 30.12.2024 erteilt. Gerne können wir auf Anfrage Informationen zu Kartierungen und Gutachten zur Verfügung stellen. Die von uns geplanten Anlagenstandorte sind in der Entwurfskulissee der Regionalplanung enthalten. Folglich empfehlen wir die Entwurfsfläche als VRG für die Windenergienutzung auszuweisen.
P318	Privat	Eine unzulässige Umfassung der Ortslage Haingrund entsteht durch das geplante Vorranggebiet W57, das deshalb aus dem Entwurf zu entfernen ist. Dies wurde zwar jüngst von der Genehmigungsbehörde Miltenberg negiert, diese hat sich aber offensichtlich ausschließlich auf die fehlerhafte Darstellung der WKA-Antragsstellerin verlassen und keine eigenen Sichtbarkeitsanalysen durchgeführt. Der Ausgang der in Kürze gegen den Genehmigungsbescheid einzureichenden Klage wird aller Voraussicht nach auch die unzulässige Umfassung der Ortslage Haingrund feststellen. <i>[als Anlage ist eine Einwendung im Rahmen des abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens beigefügt, die sich auf dortige Visualisierungen, Sichtbarkeitsanalysen und Bewertungen der Umfassung bezieht]</i>
Zusammenfassung Öffentlichkeit	Für das Vorranggebiet W57 „Oberer Wald“ werden in den Stellungnahmen verschiedene Bedenken und Einwände formuliert. Im Bereich Artenschutz wird ausgehend von den Verfahrensunterlagen des abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens für 5 WEA ausgeführt, dass das Gebiet Lebensraum für geschützte Arten wie Rotmilan, Waldschnepfe, Baumfalke, Uhu, Mäusebussard, Waldkauz, Habicht, Rauhfußkauz, zahlreiche Fledermausarten, Wildkatze, Zauneidechse, Waldeidechse, Blindschleiche und Erdkröte sei. Es wird befürchtet, dass Bau und Betrieb der genehmigten WEA diese Lebensräume zerstören und Populationen gefährden könnten. Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen des Genehmigungsverfahrens werden als unzureichend bewertet, da eine gewachsene Fauna in einem Altwald nicht einfach ersetzt werden könne. Hervorgehoben wird die Lage im UNESCO Global Geopark „Bergstraße-Odenwald“ und als Erholungswald. Es wird darauf hingewiesen, dass Rodungen, Bodenverdichtungen und der Ausbau von Waldwegen die Erholungsfunktion und Attraktivität für Wanderer und Touristen beeinträchtigen würden. Auch der Verlauf des UNESCO-Welterbe Limes und die Nähe zu landschaftsprägenden Denkmälern wie der Clingenburg werden als besonders schützenswert genannt. Im Bereich Klima und Luft wird betont, dass der Wald als Frischluftentstehungsgebiet eine wichtige Funktion für die angrenzenden Ortschaften habe. Es wird befürchtet, dass Rodungen und der Bau von WEA das lokale Klima, die Frischluftversorgung und die Wasserbilanz negativ beeinflussen könnten. Die Wiederaufforstung könne die klimatische Funktion des Waldes auf Jahrzehnte nicht ersetzen.	

Kritik wird am Landschaftsbild geübt. Es wird eine erhebliche Störung durch die Sichtbarkeit der Anlagen von Denkmälern, Weinbergen und touristisch bedeutenden Punkten befürchtet. Die optisch bedrängende Wirkung, Schattenwurf, Reflexionen und Warnlichter werden als Belastung für die Wohn- und Lebensqualität genannt. Es wird vorgebracht, dass eine Umzingelung von Ortschaften wie Haingrund drohe.

Im Bereich Schall und Gesundheit werden Bedenken hinsichtlich Lärm, Infraschall und deren gesundheitlichen Auswirkungen geäußert. Die Bodenbeschaffenheit werde als schallverstärkend beschrieben, und es wird gefordert, unabhängige Gutachten zu den Immissionen einzuholen.

Auch der Trinkwasserschutz wird hervorgehoben. Das Gebiet liegt teilweise im Trinkwasserschutzgebiet Zone III. Es wird die Gefahr gesehen, dass Schadstoffe während Bau und Betrieb in das Grundwasser gelangen könnten. Erfahrungen mit bestehenden Windparks werden als Beleg für mögliche Verschmutzungen angeführt. Es wird gefordert, dass unabhängige Experten umfassende Untersuchungen vornehmen.

Weitere Kritikpunkte betreffen den Flächenbedarf, die dauerhafte Versiegelung und Zerstörung von Waldflächen, die Ungeeignetheit von Ersatzaufforstungen sowie Risiken beim Rückbau der Anlagen. Die Wirtschaftlichkeit des Standorts wird aufgrund angenommener geringer Windhöffigkeit angezweifelt. Es wird argumentiert, dass die Stromerträge zu niedrig und die Anlagen nur durch Subventionen wirtschaftlich betrieben werden könnten. Auch Wertverluste von Immobilien in der Nähe der Vorrangfläche werden befürchtet.

5.15.2 Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen

Naturschutzfachliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu den vorgebrachten Äußerungen	Das Vorranggebiet W57 liegt randlich an einem Nebenkorridor von Wildkatze, gemäß Biotopverbundkonzept für die Wildkatze in Hessen. Die Hinweise auf ein mögliches Vorkommen aufgrund des Nebenkorridors der Wildkatze können für die VRG-W39, W46, W57, W62 in den Umweltbericht aufgenommen werden. Die Wildkatze kann im Rahmen der Bautätigkeiten sowie durch Habitatzerschneidung betroffen sein. Untersuchungen aus Hessen zeigen, dass sie durch WEA oder deren Betrieb jedoch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Im Genehmigungsverfahren können daher Maßnahmen zum Schutz der Wildkatze – insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht – notwendig sein. Landratsamt Miltenberg: Daten aus Windkraftplanung in W57 liegen als Gutachten vor und sind zu ergänzen: Raum: 2021: Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) Bewertung: ... Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Arten Rotmilan und Wespenbussard vorzusehen. ...
Abwägung	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen auch Stellungnahmen zum vorliegenden Vorranggebiet ein. Hier aufgelistet und behandelt werden raumspezifische Argumente mit direktem Bezug zur Fläche. Äußerungen, die grundsätzliche Argumente für oder gegen Windenergie ohne konkreten räumlichen Bezug zum VRG vorbringen, fließen in die jeweiligen thematischen Kapitel unter Kapitel 3. ein. Artenschutz: Auf die Ausführungen der höheren Naturschutzbehörde wird verwiesen, deren Stellungnahme gefolgt wird. Arthinweise werden aufgenommen bei hinreichendem zeitlichen und räumlichem Bezug sowie ausreichender Kenntnis des Erfassers und windkraftbezogener Relevanz für die Regionalplanung. Die Begründung ist entsprechend zu ändern, siehe Änderungsvorschlag. Das bereits abgeschlossene Genehmigungsverfahren für fünf WEA innerhalb des VRG-W57 und Kritik an dort festgelegten, standortspezifische Maßnahmen für einzelne Arten sind nicht Gegenstand der regionalplanerischen Festlegung und des vorliegenden Verfahrens. Der Wohnplatz im Außenbereich „Brunnthal“ auf der Gemarkung der Stadt Michelbach (Vielbrunn) ist bislang nicht im Plankonzept erfasst. Er ist zu ergänzen und das VRG-W57 um den festgelegten Abstand von 600 m zu verringern. Das Flurstück 9104 der Gemarkung Wörth a.Main, das im amtlichen Liegenschaftskataster ALKIS als „Wochenendplatz“ gekennzeichnet ist und ca. 830 m vom VRG-W57 entfernt ist, liegt kein Bebauungsplan vor. Der Einschätzung des LRA Miltenberg wird gefolgt, es sind keine Änderungen veranlasst.

Hinweise zum Umgang mit Naturdenkmälern: Bzgl. der Gründe, weshalb einzelne **Naturdenkmäler** auf regionalplanerischer Ebene nicht ausgespart werden, wird auf die Anlagen 1 und 2 zur Begründung zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 verwiesen. Die Naturdenkmäler sind im Standortdatenblatt (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) erfasst und können auf nachgelagerter Ebene im Genehmigungsverfahren entsprechend berücksichtigt werden.

Hinweis auf mögliche Betroffenheit des besonders **landschaftsprägenden Denkmals Altstadt Klingenberg**

a.Main: Das LfD erläutert in seiner Stellungnahme die Bedeutung des Ensembles und eine mögliche stellenweise Blicküberschneidung. Im Hinblick auf die Forderung des LfU, eine Einzelfallbetrachtung im Falle konkreter Planung vorzunehmen, wird auf die bereits genehmigte Planung von 5 WEA innerhalb des VRG-W57 auf Basis einer Bauleitplanung der Stadt Würth a.Main verwiesen. Die Einzelfallbetrachtung, i. d. R. der konkreten Projektplanung, ist als abgeschlossen zu betrachten. Eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung des Denkmals Altstadt Klingenberg a.Main ist durch die zusätzliche Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet nicht zu erwarten. Für zukünftige Genehmigungen oder zusätzliche WEA innerhalb des W57 wird im Standortdatenblatt folgender Hinweis ergänzt: *„Im Rahmen der konkreten Standortwahl soll die Einwirkung auf das besonders landschaftsprägende Denkmal Altstadt Klingenberg a.Main besonders berücksichtigt werden.“* Damit verbindet sich keine Verlagerung der Frage der grundsätzlichen Vereinbarkeit mit dem Belang des Denkmalschutzes auf das Genehmigungsverfahren, sondern lediglich besondere Anforderungen im Rahmen der Standortwahl. Der Mindestabstand von 2,5 km zum besonders landschaftsprägenden Denkmal wird eingehalten.

Hinweis auf **Bodendenkmal:** Das vorliegende, sehr kleinteilige Bodendenkmal ist in den Hinweisen für die Genehmigungsplanung des Standortdatenbogens enthalten und im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Änderungen sind nicht veranlasst.

Limesweg: Innerhalb des VRG-W57 sind keine Bodendenkmäler mit Bezug zum obergermanischen Limes verzeichnet, die in das Standortdatenblatt als Hinweis aufgenommen werden könnten. Die Wanderwege entlang des Limes (Westlicher Limes-Wanderweg, Deutscher Limes-Wanderweg) führen nach den vorliegenden Informationen nicht durch das Vorranggebiet. Zugleich steht der Verlauf thematischer Wanderwege einer Ausweisung als VRG-W grundsätzlich nicht entgegen.

Dichtezentrum: In der Fläche VRG-W57 liegt kein Dichtezentrum vor, siehe Fachkarte 2b.

Hinweise zu einer möglichen **Umfassungswirkung:** Auf die Ausführungen im Standortdatenblatt in Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 wird verwiesen. Zur Vermeidung erheblicher umfassender Wirkungen wurde die Fläche im Zusammenspiel mit den bestehenden ausgewiesenen Flächen und Anlagen bewertet. Die Fläche W57 ist planerisch so konzipiert, dass erhebliche Umfassungswirkungen auf Ortsteile in Hessen und Bayern bestmöglich vermieden werden. Im Rahmen des bereits abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens für fünf WEA innerhalb der

Fläche W57 wurde eine Sichtbarkeitsanalyse erstellt, auf deren Grundlage keine erhebliche Umfassungswirkung festgestellt wird. Das VRG-W57 geht nördlich über das bauleitplanerische SO Windenergie hinaus, bleibt aber innerhalb einer unabhängig von der tatsächlichen Sichtbarkeit bestehenden maximal durchgehenden Umfassung von 180°. Hinweise zum Umgang mit optisch bedrängender Wirkung sind den Anlagen zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 zu entnehmen. Das Genehmigungsverfahren selbst sowie dessen Unterlagen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Es sind keine Änderungen veranlasst.

Einbeziehung des **Trinkwasserschutzgebiets Zone III**: Trinkwasserschutzgebiete wurden vorab im Einzelfall betrachtet und wenn nötig von der Planung ausgenommen. Im vorliegenden Fall wurde das VRG mit den Fachbehörden so abgestimmt, dass eine Überlagerung mit dem Trinkwasserschutzgebiet grundsätzlich vereinbar ist, wie im Standortdatenblatt dargestellt. Außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten ist grundsätzlich mit einer Vereinbarkeit des Belangs des Trinkwasserschutzes mit der Nutzung von Windenergie zu rechnen. Die geforderten detaillierten Untersuchungen können nicht im Rahmen des regionalplanerischen Verfahrens durchgeführt werden. Die erfolgte Genehmigung von WEA innerhalb des VRG-W weist jedoch auf die grundsätzliche Vereinbarkeit auch bei tiefergehender Prüfung hin. Es sind keine Änderungen veranlasst.

Lokales Klima / Lokaler Klimaschutzwald: Der Umgang mit Flächen der Waldfunktionskartierung ist in Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 erläutert und wurde vorab mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Regionaler Klimaschutzwald liegt im Gebiet nicht vor. Grundsätzlich kann aufgrund des kleinräumigen Eingriffs und großflächiger Waldflächen davon ausgegangen werden, dass klimatische Funktionen der großflächigen Wälder für umliegende Bereiche nicht wesentlich beeinträchtigt werden und die Funktion des Klimaschutzwaldes deshalb mit der Ausweisung als VRG-W grundsätzlich vereinbar ist. Im vorliegenden Fall sind zudem bereits fünf WEA innerhalb des VRG-W57 genehmigt (30.12.2024). Insgesamt betrachtet dient die Ausweisung von VRG-W dem Klimaschutz, auch bei damit verbundener Rodung von Bäumen, siehe dazu auch die Ausführungen im Entwurf des Umweltberichts und in [Kapitel 3](#). Es sind keine Änderungen veranlasst.

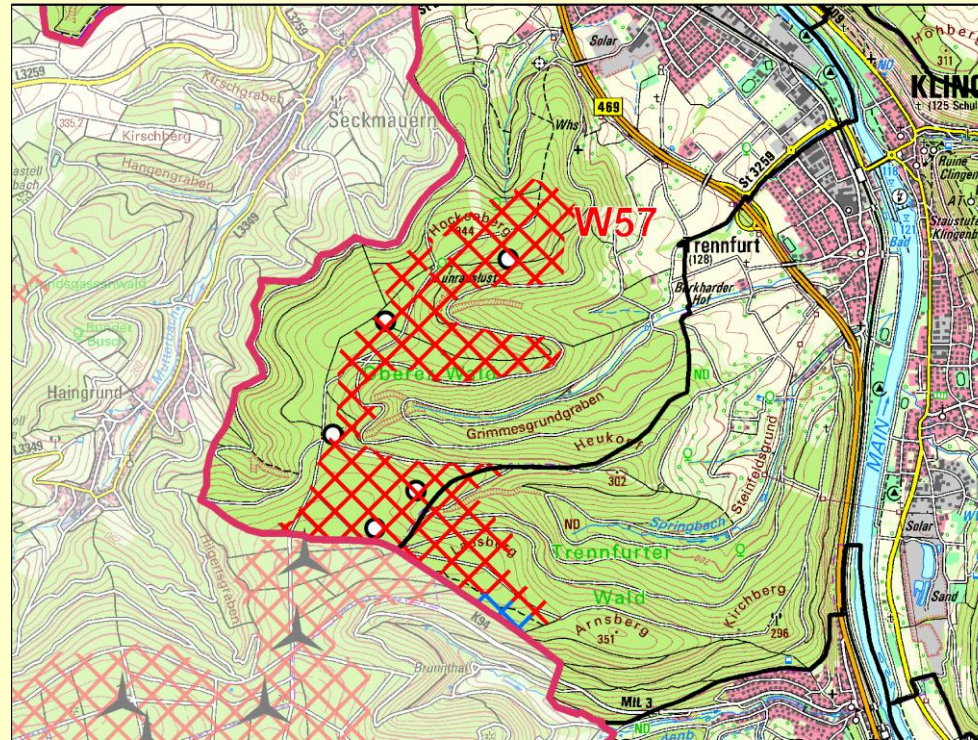
Im Hinblick auf allgemeine Kritik an der Veränderung des **Landschaftsbildes** wird auf die Beantwortung in [Kapitel 3](#) verwiesen. Zum Umgang mit dem **UNESCO-Geonaturpark** Bergstraße-Odenwald wird auf die Ausführungen in Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 verwiesen. Es wird vom Einwender nicht erläutert, warum dieser ein Ausschlusskriterium darstellen sollte. Der Geo-Naturpark ist als weitere Information in das Abwägungsverfahren der Raumwiderstandsanalyse eingeflossen. Während Geotope separat betrachtet werden, sind die wesentlichen Teile des Geo-Naturparks durch das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald erfasst. Die landschaftliche Wertigkeit fließt über die Landschaftsbildbewertung in die Raumwiderstandsanalyse ein. Es sind keine Änderungen veranlasst.

Einwände u. a. zu **Infraschall, Wertverlust, Siedlungsabständen, Naherholung, Erholungswald, Eiswurf sowie Carbonfaser, Mikroplastik, Starkregenereignissen, Nutzung von Laubwäldern, Windhöflichkeit** und weiteren

Änderungsvorschlag

allgemeinen Themen ohne konkreten Flächenbezug: Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen, eine thematische Behandlung erfolgt in den jeweiligen Abschnitten in [Kapitel 3](#).

Auf Grundlage der vorstehenden Abwägung wird der Flächenumgriff so geändert, dass die Überlagerung mit dem notwendigen Abstand zum Wohnplatz Brunnthal zurückgenommen wird. Die Tekturkarte 9 sowie das Standortdatenblatt sind entsprechend zu ändern, der Umfang des VRG-W57 reduziert sich von 298 ha auf 291 ha.



Maßstab: 1:50.000

Region 1

- Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- (Teilweise) Rücknahme von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

- Vorranggebiete
- Vorranggebiete (im Verfahren)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Das Standortdatenblatt zu VRG-W57 (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) ist wie folgt zu ergänzen:

- Schutzgüter „Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten“ ist unter „Raum“ wie folgt zu ergänzen: 2021: Rotmilan (*Milvus milvus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*). Bewertung: „...Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Arten Rotmilan und Wespenbussard vorzusehen...“

	- Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“: <i>„Im landesweiten Biotopverbund für Hessen sind die an das VRG-W angrenzenden Flächen als Nebenkorridor der Wildkatze dargestellt. Im Genehmigungsverfahren können daher Maßnahmen zum Schutz der Wildkatze – insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht – notwendig sein.“</i> - Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Denkmalschutz“: <i>„Im Rahmen der konkreten Standortwahl soll die Einwirkung auf das besonders landschaftsprägende Denkmal Altstadt Klingenberg a.Main besonders berücksichtigt werden.“</i>
Beschlussvorschlag	Entsprechend dem Änderungsvorschlag wird das Vorranggebiet W57 „Oberer Wald“ in reduzierter Form in den Regionalplan aufgenommen. Die Begründung ist gemäß dem Änderungsvorschlag zu W57 anzupassen.

5.16 VRG-W62 – „Landel“

5.16.1 Eingegangene Stellungnahmen

ID	Beteiligte	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F296, P311	Landratsamt Miltenberg	VRG W62 — Landel Das Vorranggebiet W62 liegt nahe der hessischen Grenze (ca. 300 m). Auf hessischer Seite befindet sich das Vorranggebiet 2-122. Dort bestehende Anlagen sind als Vorbelastung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für WEA im VRG W62 zu berücksichtigen. Dies wird im Entwurf des Regionalplans vom 1. Oktober 2024 entsprechend beschrieben. Zu den Ortschaften Rüdenau, Laudенbach und Kleinheubach hält VRG W62 mindestens einen Abstand von 1.000 m ein. Einzelne Wirtschaftsgebäude oder Gehöfte sind im Umfeld des VRG W62 nicht bekannt. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben sich keine Einwände oder ergänzenden Hinweise zu VRG W62.
F287, F509, M636	Gemeinde Rüdenau	Die Gemeinde Rüdenau hat in der Gemeinderatsitzung vom 17.12.2024 folgende Beschlüsse zu o.g. Thema gefasst: 1. Die Gemeinde Rüdenau lehnt die Vorrangfläche W62 Landel / Teilfläche Rüdenau gemäß der Neufassung Kapitel 5.2 Energie des Regionalplanes Bayerischer Untermain ab. 2. Dritter Bürgermeister Farrenkopf wird beauftragt bis 15.01.2025 eine Stellungnahme mit Aufnahme der im Antrag genannten Punkte abzugeben. Drei Gemeinderäte führten in diesem Antrag auf: <i>[gekürzt]</i> - Ablehnung von Windkraft im Wald (Rodung, Erschließung, Funktion Luftfilter und Schatten, Klimastabilität, Lebensraum Artenschutz, Erholung) - Informationen zu Mopsfledermaus aus Gutachten 2016 - Sorge um Gefahren bei Hochwassersituationen

[Die Stellungnahme des Dritten Bürgermeisters ging ergänzend zur kommunalen Stellungnahme ein und enthält folgende Argumentation]:

Wir halten Windkraftanlagen grundsätzlich für notwendig, lehnen allerdings das Aufstellen von Windrädern im Wald ab! Für das Aufstellen von Windrädern müssen Rodungen gemacht und Zufahrtsstraßen gebaut werden. Dadurch wird wertvoller Wald zerstört und wesentlich empfindlicher bei Sturmschäden. Der Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt geht verloren sowie der Erholungswert der Wälder für den Menschen. Aus einem Gutachten von 2016 geht hervor, dass in unserem Wald u. a. die Mopsfledermaus überproportional häufig vorkommt. Wälder filtern Luft und produzieren Sauerstoff - Windräder nicht. Wälder sind für Schatten, Kühlung und als Wasserspeicher wichtig. Windenergie im Wald schädigt den Boden durch Fundamente und Verdichtung bei der Erschließung. Bei einem von der Gemeinde in Auftrag gegebenen Gutachten wurde Rüdenau bereits signalisiert, dass bei einem Jahrhunderthochwasser Rüdenau ohne entsprechende bauliche Maßnahmen erheblich von Hochwasser bedroht wird. Wird jetzt noch zusätzlich eine große Waldfläche durch den Bau von Windrädern verdichtet, wird dieses Hochwasser Ausmaß nicht nur für Rüdenau katastrophale Auswirkungen haben, sondern auch Kleinheubach in Mitleidenschaft ziehen. Klimastabile Wälder sind das nachhaltigste Erbe, das wir unseren Nachkommen hinterlassen können. Denkmalschutz. Naherholungsfunktion und Verlust von Kulturgut Das Rüdenauer Tal und die umliegenden Wälder sind extrem beliebt bei Wanderern, Spaziergängern und Pilzsuchern. Auf der Homepage des Geo-Naturparks Bergstrasse- Odenwald heißt es. „Von ausgedehnten Wäldern umgeben liegt das fränkische Rüdenau idyllisch in einem Talkessel inmitten erholsamer Natur. Damit ist das Dorf ein idealer Start und Endpunkt für ausgedehnte Wanderungen durch den Odenwald.“ Bei der Betrachtung vernachlässigt wurde auch die immer wieder und regelmäßig stattfindenden Wanderungen der Geopark-Ranger: Die Ranger im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sind oft Geowissenschaftler oder Biologen, mit umfassender Ausbildung im Geo-Naturpark. Der Name „Geopark-Ranger“ steht für Qualität und sie sind die Botschafter des Geo-Naturparks und Praktiker der Umweltbildung. So fanden u. a. bereits mehrfach Bildungswanderungen

zum Thema Fledermäuse statt. In unmittelbarer Nähe zur Vorrangfläche befinden sich Natur- und Kulturdenkmäler wie z. B. die Lauseiche oder die Römerschanze. Auf die eingangs beschriebenen Effekte (s. Punkt „Natur- und Landschaftsschutz Landschaftsbild / Blickbeziehungen / Erholungswert von Landschaft) und die damit verbundenen negativen Einflüsse auf die Naherholungsfunktion wird verwiesen. Zuwegunq und Neuandbindung Eine konkrete Ausweisung von Zuwegungen und Trassen sowie Anlagen zur Netzanbindungen ist aus den Planunterlagen nicht ersichtlich. Wie bereits zuvor festgestellt, wird hierzu eine übliche pauschale Äußerung getroffen: „Erschließung: Forstwege von der Kreisstraße MIL 3 und MIL 4 und von Mainbullau ausgehend“, sowie „Nächstes Übertragungsnetz/ Verteilnetz. 2 x 220 kV Ludersheim - Aschaffenburg in ca. 14 km 2 x 110 kV Aschaffenburg - Großheubach in ca. 2,5 km“. Brandschutz und Gefährdung der umliegenden Bevölkerung Auf das Thema „Waldbrandgefahr und Brandschutz" wurde in der Bewertung nicht eingegangen. Es kann nicht sichergestellt werden, dass ein Brand durch technischen Defekt oder Überhitzung vermieden werden kann. Auf Freiflächen mag dies hinnehmbar sein. Im Falle eines Brandfalles innerhalb von Waldflächen stehen im Waldgebiet bis dato keine Löschwasserzisternen oder Hydranten zur Verfügung, des Weiteren fehlt eine Löschrategie. Es ist unklar, wie ein bis zu 270m hohes Windrad effektiv gelöscht werden soll, damit insbesondere in den regenarmen, trockenen Monaten, kein Waldflächenbrand entsteht. Beim Brand einer Windenergieanlage besteht ein extrem hohes Risiko eines Waldbrandes. Das Löschen eines Entstehungsbrandes im Wald ist aufgrund der Die Nichtbetrachtung der konkreten Zuwegungen und Anbindung beanstande ich als Verfahrensfehler. Geeignete, für Schwerlastverkehr ausgelegte Straßen, um bis zu 100m lange Rotorblätter zu transportieren, sind momentan nicht vorhanden und müssten in dem unebenen Gelände mit großem Aufwand realisiert werden. Beim Bau geeigneter Zufahrten entstände ein erheblicher weiterer Schaden sowie weitere Beeinträchtigungen für die Anwohner. Dies gilt analog auch für die notwendigen Trassen und Anlagen zur Netzanbindung. Entfernungen zu den Feuerwehrstandorten ausgeschlossen. Durch die Gefahrenlage durch herabfallende brennende Bestandteile des Windrades wird die Brandbekämpfung extrem erschwert. Die oben

beschriebene fehlende Löschwasserinfrastruktur im Prüfgebiet W62 Landel führt in Summe aller genannten Punkte zu einem sehr hohen Risiko für die im Umkreis wohnende Bevölkerung. Ein regionales Brandschutzkonzept ist daher zwingend notwendig. Auch der Punkt eines Übergriffs eines Waldbrandes auf eine Windenergieanlage und die damit weiter stattfindende Ausbreitung muss berücksichtigt werden.

[Allgemeine Kritik an Anlagensicherheit, Betriebsstoffen, Rückbauverpflichtung, Mikroplastik, Ökobilanz u. a. ohne Bezug zu VRG-W62 wird hier nicht wiedergegeben und im Falle fachlicher Relevanz in [Kapitel 3](#) abgewogen]

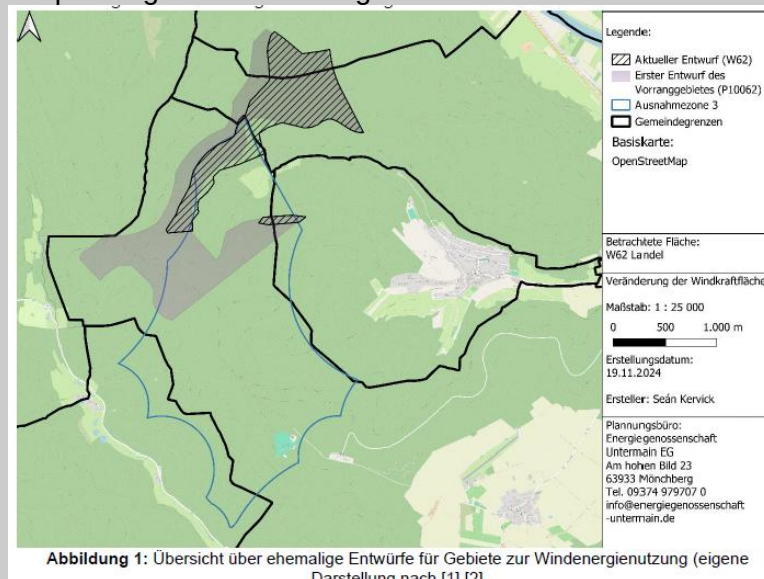
Sonstige Schutzgüter/ Infrastruktur Die Betrachtung der sonstigen Schutzgüter/ Infrastruktur (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 des Regionalplans Bayerischer Untermain) ist auch hinsichtlich der Berücksichtigung eines 4km-Schutzkreises um den Verkehrslandeplatz Mainbullau nicht korrekt. Obwohl das Vorranggebiet W62 Landel zu 90% innerhalb des Schutzkreises liegt, wird die Behauptung getroffen, dass „aus luftfahrttechnischer Sicht“ die Fläche grundsätzlich geeignet für die Ausweisung eines „VRG“ sei. Vielmehr muss die Prüfung jedoch zum Ergebnis kommen, dass aus luftfahrttechnischer Sicht die Fläche grundsätzlich nicht geeignet für die Ausweisung eines VRG ist.

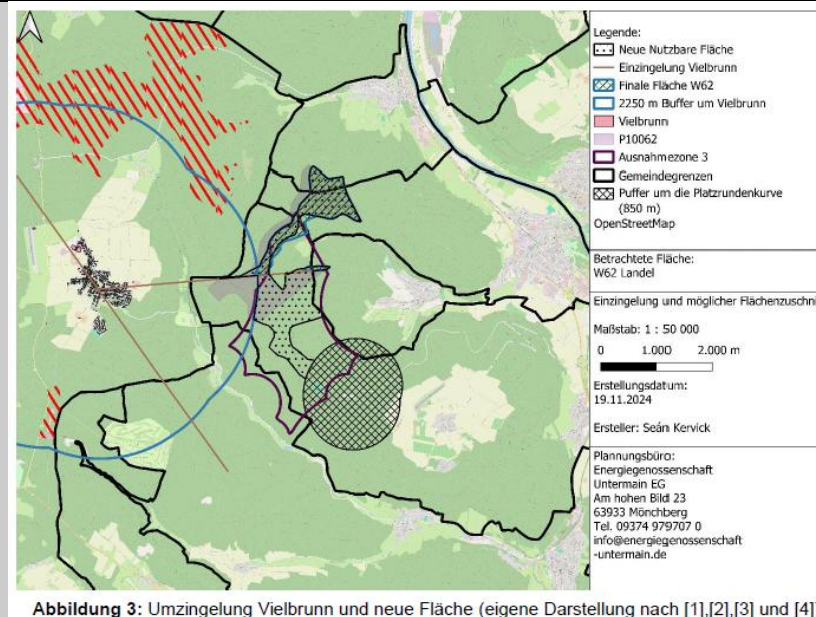
Zusammenfassend stelle ich fest, dass das geplante Vorranggebiet W62 Landel ein überaus hohes Konfliktpotenzial aufweist und die entgegenstehenden Belange nicht ausreichend gewürdigt bzw. korrekt gewichtet wurden. Die zu Grunde gelegte flächendeckende Raumwiderstandsanalyse ist pauschal, lässt entscheidende Faktoren unberücksichtigt oder ist fachlich nicht nur unzutreffend, sondern schlicht falsch. Aus den dargelegten Gründen sollte das Vorranggebiet W62 Landel in den entsprechenden Flächenkategorien der Raumwiderstandsklasse I zugeordnet werden, d. h. der Flächenkategorien, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen von vornherein nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommen, also für die Errichtung von Windenergieanlagen auf Dauer ungeeignet sind.

F996	Gemeinde Laudenbach		hat in der Gemeinderatssitzung vom 10.12.2024 die Vorrangfläche W62 Landel / Teilfläche Laudenbach gemäß der Neufassung Kapitel 5.2 Energie des Regionalplanes Bayerischer Untermain abgelehnt.
F997	Markt Kleinheubach		hat in seiner Sitzung vom 03.12.2024 der Vorrangfläche W62 Landel gemäß der Neufassung des Kapitels 5.2 Energie des Regionalplans Bayerischer Untermain zugestimmt.
M2	Stadt Miltenberg		Den Potentialflächen VRG W62 Landel, VRG W65 Seboldsruhe und VRG W70 Eichberg wird seitens der Stadt Miltenberg im Wesentlichen zugestimmt. Bei der Potentialfläche VRG W62 Landel, wird seitens der Stadt Miltenberg, nach Rücksprache mit der Regierung von Unterfranken, geprüft, ob zu einem späteren Zeitpunkt für den südlich angrenzenden Teil dieses Gebietes eine Flächennutzungsplanänderung mit einer Windvorrangfläche ausgewiesen wird, bei dem die Belange der Umfassung von Vielbrunn und des Verkehrslandeplatzes (VLP) in Mainbullau berücksichtigt werden. Sollte die Teilfläche bei der VRG W62 Landel auf der Gemarkung Rüdenau herausfallen, so wäre die Stadt Miltenberg bestrebt die anschließende Fläche auf ihrer Gemarkung zu erhalten
M642	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Bamberg	Die Gebiete W62, 63 und 65 liegen in relativer Nähe zum o.g. Ensemble [Altstadt Miltenberg]. Aufgrund der topographischen Lage des Ensembles im von den Höhenzügen des Odenwalds umrahmten Mainknie wird eine direkte Einwirkung nicht erwartet, muss aber im Falle einer konkreten Planung nochmals einer Einzelfallbetrachtung unterzogen werden Die Vorhabensgebiete W57, W62 und W46 liegen in relativer Nähe zu o.g. Ensemble [Altstadt Klingenberg], insbesondere beim Gebiet W57 kann eine stellenweise Blicküberschneidung nicht ausgeschlossen werden, so dass hier bei konkreter Planung eine Einzelfallbetrachtung vorbehalten bleiben muss
M314, M454, P9	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Greenpeace Deutsche Sektion e.V.	Tabelle: Problematisch aus Sicht des Wasserschutzes: Kulisse grenzt direkt an Trinkwasserschutzgebiet Zone III / Die Hanglagen teils mit 8 ha Bodenschutzwald sind mit einbezogen / • Prüfung auf Starkwasserabflussgefahr erforderlich Tabelle: Bewertung: Teilfläche möglich, Veränderung der Flächenkulisse notwendig: In dem hohen Anteil Nadelwald

			grundsätzlich machbar. Der Bodenschutzwald und der Laubwald in der Steilhanglage sollten ausgenommen werden. Der Nadelwald im Umfeld zeigt schon größere Kalamitätsflächen. Hier sollte, wenn noch nicht geschehen, in den Nadelwaldflächen schnellstens Laubwald eingemischt werden, um die Hangstrukturen zu festigen. Kahlfächen für die WKA werden weitere Kalamitätsflächen an den Rändern fördern.
M570	5.2 Bundesstellen	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, Dienstort Aschaffenburg	die nächsten Betrachtungsstandorte (W57, W62) befinden sich mindestens 2km vom Main entfernt. Alle Vorranggebiete haben damit einen solchen Abstand zur Bundeswasserstraße, dass hierdurch die Belange der Wasserstraßenverwaltung (WSV) nicht berührt werden. Planungen der WSV, welche den Änderungen des Regionalplans entgegenstehen, sind mir nicht bekannt.
F705, F706	Energiegenossenschaft Untermain eG		[...] anregen, dass der aktuelle Flächenzuschnitt überarbeitet und erweitert wird. Die Energiegenossenschaft Untermain (im folgenden EGU genannt) projiziert aktuell in Zusammenarbeit mit verschiedenen regionalen Akteuren Windparks in den vorliegenden Vorranggebieten. Eines dieser Gebiete ist die Fläche W62 Landel (vormals P10062 Großer Wald) auf dem Gebiet der Gemeinden Rüdenau und Laudenbach, sowie des Marktes Kleinheubach und der Stadt Miltenberg. Die Ausweisung dieser Fläche wird von der EGU ausdrücklich unterstützt, da der Standort als geeignet erscheint den Ausbau der Windenergie in der Region voranzubringen. Der aktuelle Flächenzuschnitt ist aus unserer Sicht jedoch nicht nachvollziehbar, da die bestgeeigneten Flächen entlang des Forstweges „Langer-Stein-Linie“ komplett entfallen. Da dies die Realisierung von Projekten in der Fläche deutlich unwahrscheinlicher macht und sowohl von unserer Seite als auch von Seiten der Flächeneigentümer (Stadt Miltenberg, ---) ein Interesse an der Umsetzung und Ausdehnung dieser Fläche besteht, möchten wir ein Überdenken des Flächenzuschnittes dringlichst anraten. Grundsätzlich gab es in diesem Gebiet historisch mehrere Flächen, welche für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen oder in

Vorplanungen berücksichtigt wurden → Karte:





➔ Neuer Flächenvorschlag

[...] Bei einer realistischen Bestückung der Fläche könnte bei Errichtung von neun Anlagen der 7 MW Klasse immer noch ein Abstand zur Landebahn des Verkehrslandeplatzes Mainbullau von mindestens 2500 m eingehalten werden. Auch die sind die Anlagen im angrenzenden Ohrnbachtal kaum sichtbar, sodass hier keine gravierenden Auswirkungen zu erwarten sind. Auch das Bodendenkmal an der alten Römerschanze würde unberührt bleiben. Insgesamt ließe sich so eine Ausreichend große Fläche darstellen, welche keinen negativen Einfluss auf angrenzende Schutzgüter hat und im Gegensatz zur aktuellen Fläche, nicht auf Ausweisungen im Bodenschutzgebiet angewiesen ist. In den Randzonen des Gebietes gibt es in die Täler abfallend teilweise unzulässige Geländesteigungen, auf den Höhenkämmen wäre eine Umsetzung jedoch problemlos möglich

M4, M5

Regierung von
Mittelfranken –Luftamt
Nordbayern

20.11.2024

gemessen an unseren zivilluftrechtlichen Belangen erheben wir zur Neufassung keinen Einwand.

Da im Plangebiet zwei Flugsicherungseinrichtungen mit Schutzbereichen liegen (siehe Anhang) empfehlen wir die Beteiligung des im Vollzug des § 18a Luftverkehrsgesetz

zuständigen Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung. *[Hinweis: Kartendarstellung enthält keine Einrichtungen oder Schutzzonen im Umfeld von VRG-W62]*

Ergänzung 23.01.2025

vom Unternehmer des Verkehrslandeplatzes Mainbullau, Flugsportclub Miltenberg e.V., wurden wir über deren Eingabe im Verfahren durch Schreiben vom 09.01.2025 an den Regionalen Planungsverband informiert. Unsere Stellungnahme vom 20.11.2024 hat Bestand.

Die räumlich klein gehaltene UL-Platzrunde für den Flugplatz Mainbullau wird bestätigt und kann in Ihre Planunterlagen nachträglich aufgenommen werden (die Veröffentlichung durch die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH ist angehängt). [...]

M586

Deutsche Flugsicherung
GmbH

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit:

Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG

betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze).

Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen:

- Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde;
- Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16.

		Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.
P101 (M4 als Anhang)	Flugsportclub Miltenberg e.V.	Aus den im Internet veröffentlichten Planunterlagen zur Ergänzung bzw. Neufassung des „Kapitels 5.2 Energie“ des Regionalplans Bayerischer Untermain entnehmen wir die beabsichtigte Ausweisung: ▪ Einer Vorrangfläche für Windkraftnutzung unter der Kennziffer W 62 ▪ Zwei durch "Einzelkreuze" eingezeichnete Einzelstandorte für Windkraftanlagen nördlich der Ortschaft Rüdenau / Diese sind in der Fachkarte 7b in den ausgelegten Unterlagen durch farblich blau angelegte Kreuzschraffur bzw. Einzelkreuze planerisch eingezeichnet. Dagegen erheben wir Einwände. Die geplanten Standorte für die Errichtung von Windkraftanlagen kollidieren mit den luftverkehrsrechtlichen Belangen unseres Verkehrslandeplatzes und stellen eine hohe Gefährdung der Sicherheit des Luftverkehrs auf unserem Verkehrslandeplatz dar. Die genannte Fachkarte 7b ist zunächst in folgendem Punkt unrichtig bzw. unvollständig: In der Fachkarte 7b ist als Platzrunde für den an- und abfliegenden Flugverkehr lediglich die Südplatzrunde südlich der Landebahn eingezeichnet. Seit dem Jahr 2024 betreiben wir aber zusätzlich dazu die sogenannte Nordplatzrunde. Über diese wird sowohl die asphaltierte Landebahn, als auch die parallel dazu verlaufende Graspiste mit motorisierten Ultraleicht Flugzeugen (UL bis 600kg Gesamtmasse) an- und abgeflogen. Die Nordplatzrunde sowie die Graspiste wurden nach einem mehrjährigen Genehmigungsverfahren durch das Luftamt Nordbayern, -----, Nürnberg sowie die Deutsche Flugsicherung (DFS) luftverkehrsrechtlich genehmigt. Die Genehmigung erfolgte mit der Veröffentlichung am 27.06.2024 durch die DFS im Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP). Umso mehr erstaunt es nun, die Nordplatzrunde nicht in ihrer Dokumentation Fachkarte 7b dargestellt zu finden. In diesem Punkt liegt eine ungenügende Sachverhaltsermittlung vor, und der bisher ihrem Verfahren zugrunde gelegte Sachverhalt ist lückenhaft. <i>[Befassung mit einer wissenschaftlichen Studie zu nötigen Abständen zwischen WEA und Flugplätzen/ Platzrunden ohne Abdruck an dieser Stelle]</i> Dementsprechend erhöht sich der von WKA zum Graslandeplatz einzuhaltende Mindestabstand aus unserer Sicht auf mindestens 4.500 Meter. Diesen Abstand unterläuft aber der in ihrer Planung vorgesehene Windpark beträchtlich, der sich in lediglich rund 1.000 m Entfernung zur Nordplatzrunde befindet. Die in den NfL 1-847-16 zur Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren vorgesehene

Karenzzone geht bereits ab einer Entfernung eines Bauwerks von 1.000 Meter zum Flugverkehr in der Flugplatznähe von dem Vorliegen einer Gefährdung aus: "von einer Gefährdung des an- und abfliegenden Flugverkehrs nach Sichtflugregeln ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn luftrechtlich relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb eines Bereiches von 1.000 Meter zu jeder Seite der festgelegten Flugverfahren errichtet werden sollen."

Nach alledem handelt es sich nach ihrem eigenen Kriterienkatalog zur Planung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen/Einteilung in Raumwiderstandsklassen (RWK) um eine Verletzung der RWK I, also um ein Gebiet/Flächenkategorie, das rechtlich und tatsächlich für eine Windkraftnutzung ungeeignet ist. Hinsichtlich des Bestandsschutzes unserer genehmigten und veröffentlichten Nord- und Südplatzrunden verweisen wir auf das Urteil des Verwaltungsgericht Koblenz vom 30.04.2020 (Az: 4K 1139/19.KO). Danach hat ein Unternehmen der Windkraftbranche keinen Anspruch darauf, dass die Platzrunde eines Flugplatzes geändert wird, damit auf nahe gelegenen Grundstücken Windkraftanlagen errichtet werden können. Demzufolge kommt eine Änderung oder Verlegung unserer Platzrunden oder unseres Flugbetriebes ebenso wenig in Betracht, wie eine Zustimmung zu den Regionalplanungen nach dem Luftverkehrsgesetz.

Die Ausweisung der Vorrangfläche für Windkraftnutzung unter der Kennziffer W 62 sowie der - zwei durch "Einzelkreuze" eingezeichneten Einzelstandorte für Windkraftanlagen nördlich der Ortschaft Rüdenau hat daher aufgrund unserer fachlich und rechtlich begründeten Einwendungen zu unterbleiben.

F6	Privat	Der Ausweisung des Windvorranggebietes „W62 Landel“ im Gemeindegebiet Kleinheubach, Laudenbach, Miltenberg, Rüdenau kann ich aufgrund der nachfolgenden aufgeführten Sachverhalte nicht zustimmen. [...] Rüdenau und die es umgebende Natur ist ein selten schönes Dorf das für uns, die junge Generation, bewahrt werden muss! Um die riesigen Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von ca. 175 m überhaupt aufbauen zu können, um die Rotorblätter von 80 m in den intakten MISCHWALD transportieren zu können, sind riesige Baumfällarbeiten und Straßenbaumaßnahmen notwendig. Diese Rodungen und damit einhergehenden Zerstörungen von Erholungsraum, die Zerstörung von Lebensraum für die dort vorkommenden Fledermäuse, die Verschmutzung unseres Trinkwassers ist nicht hinnehmbar!?
F12	Privat	Vorranggebiet W 62 bei Rüdenau. 1. Militärische Belange. Die militärische Nike-Stellung bei Mainbullau war ein Raketenstartplatz der US -Armee im kalten Krieg. Sie liegt Nahe VRG W62 Die Anlage

wurde von 1950-1992 auf verschiedenen Weise durch verschiedene Militärs genutzt. Es ist zu überprüfen ob im Sinne der Geheimhaltung die Anlage zur Waffenlagerung bzw. für sonstig geheime militärische Zwecke weiterhin, auch wenn die Anlage offiziell abgebaut wurde, genutzt wird. Es ist eine Anfrage bei den militärischen Organisationen der BRD bzw. EU bzw. Nato zu stellen und auf die Ausweisung des Gebietes W62 als mögliches Vorranggebiet in der Nähe der Nike -Stellung/ Mainbullau hinzuweisen und eine schriftliche Stellungnahme hierzu einzufordern?

2. Windhöfigkeit Dem Erläuterungsbericht sind die Zahlen aus dem Energieatlas Bayern zugrunde gelegt. Diese Zahlen sind bloss Prognossen. Sie können lt. der Einleitung zum Energieatlas" weder eine umfassende Standortanalyse noch ein detailliertes Windgutachten ersetzen." Solche nicht belastbaren Orientierungshilfen reichen nicht aus. Tatsächlich belastbare Messungen sind notwendig. in ca. 1,5 km Entfernung liegt der Windpark Hainhaus, der seit Inbetriebnahme massive Verluste erwirtschaftet. An Hand der Wetterinformationen des Flughafens Mainbullaus kann man die Windgeschwindigkeiten online mitverfolgen. Mainbullau Flughafen liegt höher als W 62 und zeigt durchwegs geringe Windwerte. Eine umfassende Standortanalyse mit Heranziehung der Windergebnisse in den nahegelegenen schon genehmigten Windparks (bezogen auch auf rückliegende Jahr und jetzt) ist notwendig

3. Brandschutz Die Gemeinde Rüdenau grenzt mit ihren gemeindl. Wohngebieten und dem Wochendengebiet direkt, unmittelbar an den Odenwald. Das heisst die Waldbäume reichen bis an die Wohnhäuser oder sind Teil der Randgrundstücke. Im gewissen Sinne ist die Gemeinde von Wald umzingelt ein direkter Übergang zum Wald besteht an den Randgebieten. Der Brandschutz in den Waldgebieten ist völlig unzureichend. Es gibt kein Löschwasser vor Ort. Die Anfahrtswege sind lang. [...] Beauftragen sie den Brandschutz hierzu ein Gutachten zu erstellen!

4.Trinkwasserschutzgebiete: Die Trinkwasserschutzgebiete II/III grenzen direkt an W62 . Die Wahrscheinlichkeit das diese Schutzgebiete durch den Klimawandel erweitert und in W62 übergehen werden sind gross. Der Abrieb der Windräder und die Versiegelung der Böden, und der Bau von überdimensionierten Waldwegen tragen nicht zum Schutz des Trinkwasser bei. Es ist hierzu ein fachliches Gutachten zu erstellen! : Vorrangsgebiet für Wasserversorgung T 23 liegt in W62, Vorbehaltsgebiet T41 für Wasserversorgung 41 grenzt an W62

5.Erholung Das Wochendgebiet in der Gemarkung Rüdenau dient der Erholung im Waldgebiet Odenwald mit hoher Intensitätsstufe die nicht wie bisher bei III sondern bei II anzusetzen ist.

6. Umzingelung Die angenommene Referenzhöhe der Windräder von 263 m erhöht den Stressfaktor Umzingelung durch Windräder der Einwohner Rüdenau, da sie in dieser

ungeheuren Höhe relativ Nahe an den Wohnhäusern stehen. Da das Wohngebiet Rüdenau aus dem Ortskern und drei Tälern besteht ist ein landschaftliches Ergebnisbild der Umzingelung in den einzelnen Tälern zu prüfen und auch der Ortskern hierzu getrennt zu betrachten

7. Bodenschutzwald Der Wald schützt den Boden der Abhänge des Odenwalds auch bei Extremwetterlagen, die auf Grund des Klimawandels zu erwarten sind Aber auch der Höhengrad des Landels W62 schützt den Bodenschutzwald der Abhänge. Höhengrade und Abhänge können nur als Gesamtes im Sinne des Bodenschutzwaldes betrachtet werden. Ganz abzusehen das auf Grund der Neigung der Hänge hier nicht gebaut werden kann, was bei einer Ortsbegehung sofort ersichtlich ist. Es ist ein Gutachten hierzu zu erstellen und die entsprechenden Behörden über W 62 zu informieren

8.Vogelschutz: Die Wälder des Landel sind ein Dichtezentrum mit kollisionsgefährdeten Vogelarten Raumwiderstandsklasse II Kategorie 1. Diese Vogelarten sind hier sehr häufig zu sichten. Die Rüdenauer Wälder sind das Vogelgebiet an und für sich. Es leben hier Rotmilian, Wanderfalke, Uhu usw. Leider wurde für diese Selbstverständlichkeit noch kein Gutachten erstellt. Ein Gutachten, dass den Erweis erbringt ist hierzu zu erstellen!

9. Deutscher Wetterdienst Der Aspekt WKA und Wetterbeobachtung durch den Deutschen Wetterdienst wurde nicht einbezogen. Der DWD ist als Träger öffentlicher Belange für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen zu beteiligen (311 der 9BlmSchV) Deutscher Wetterdeinst Offenbach

10. Flugverkehr Über den Ort Rüdenau und das Gebiet Landel ,was ständig, kontinuierlich zu sehen ist, geht der Flugverkehr nach Frankfurt und von Frankfurt Richtung Süden. Inwieweit Rüdenauer Luftbereich jetzt auch noch für andere Fluglinien genutzt wird ist bei den zuständigen Behörden zu eruieren. Hier sind die entsprechenden Organisationen des Luftverkehr über W62 zu Informieren und um eine Stellungnahme für die jetzige Situation zu einzufordern. Es ist auch zu prüfen ob die Windkraftanlagen den an und abgehenden Funkverkehr der Flugzeuge stören. Ich verweise weiterhin auf den § 18 ABS 1 Satz 1: WKA dürfen nicht errichtete werden wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen (Flugzeuge und auf den Boden bezogene Anlagen) gestört werden. Es sind die entsprechenden Behörden zu informieren. Es ist eine Stellungnahme bei den entsprechenden Luftbehörden aus zuvorgenannten Gründen, insbesondere da W62 ein ständiges Überfluggebiet ist, einzufordern. [...]

**F5, F86, F87, F88,
F90, F92, F93, F95,
F96, F138, F139,
F143, F146, F148,
F149, F150, F151,**

Privat

[Häufig verwendeter Text zu VRG-W62 mit teilweise ergänzten bzw. veränderten Einwänden]

**F152, F204, F242,
 F248, F253, F258,
 F259, F260, F303,
 F304, F307, F308,
 F310, F312, F313,
 F314, F315, F316,
 F318, F319, F320,
 F321, F322, F323,
 F326, F328, F329,
 F330, F332, F419,
 F421, F423, F425,
 F427, F468, F470,
 F472, F474, F477,
 F478, F479, F480,
 F482, F483, F484,
 F489, F490, F492,
 F493, F612, F615,
 F616, F617, F618,
 F620, F621, F622,
 F623, F624, F625,
 F626, F627, F628,
 F629, F630, F631,
 F632, F637, F638,
 F639, F640, F641,
 F643, F644, F645,
 F676, F677, F678,
 F683, F720, F721,
 M188, M190, M307,
 P303, P373, F268,
 F439, F302, F647,
 M474, M384**

Der Ausweisung des Windvorranggebietes W62 Landel im Gemeindegebiet Kleinheubach, Laudenbach, Miltenberg, Rüdenua kann aufgrund der nachfolgend aufgeführten Punkte in dem vorgesehenen Umfang und der vorgesehenen Lage nicht zugestimmt werden. Wasserschutzgebiet: Die Fläche des vorgesehenen Windvorranggebietes W62 wurde ohne Berücksichtigung von vorhandenen und geplanten Trinkwasserschutzzonen ausgewiesen. Die geplante Vorrangfläche grenzt unmittelbar an ein festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet Zone III, sowie einem Vorranggebiet T23 an und liegt darüber hinaus mitten in einem Vorbehaltsgebiet T41 für die Wasserversorgung. Entsprechend § 8 (1) Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) sind die erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf das Schutzgut Wasser zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dies ist in den ausgelegten und veröffentlichten Unterlagen nicht erkennbar. Im Gegenteil: Ohne Auflistung und Prüfung der betroffenen Wasserschutzzonen wird pauschal die Bewertung getroffen: „Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Grund- und Trinkwasser zu erwarten.“ (s. Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 des Regionalplans Bayerischer Unterraum). Aufgrund der großen Teilfläche des Windvorranggebietes W62 in die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung in Verbindung mit den wichtigen Einflussfaktoren Geländemorphologie, Geologie und der Flächennutzung als Wald ist von erheblichen Auswirkungen des geplanten Windvorranggebietes auf die Wasserschutzzone auszugehen. [...]

Hochwasserschutz: Durch die Bodenverdichtung, Versiegelung, Bodenaustrocknung, die Temperaturerhöhung und durch den Verlust von Waldflächen in maßgebendem Umfang käme es zur Beeinträchtigung der Versickerung und es entstünden große Auswirkungen auf den oberirdischen Abfluss. Durch die Geländemorphologie im Bereich des W62 Landel mit steil abfallenden Hängen und dem fehlenden Aufwuchs im Bereich der Windenergieanlagen würde dieser Prozess massiv verstärkt. Zwar könnte auf Freiflächen viel Wasser versickern, jedoch ist auch hier die Verdunstung enorm. Viel effektiver kann der Niederschlag aufgenommen werden, wenn er durch das Auftreffen auf die Vegetation zerstäubt wird. Dieser Effekt und die Verdunstungsrate optimieren eine langsame Versickerung und minimieren den Oberflächenabfluss. Mit Blick auf den wissenschaftlich belegten Anstieg von Starkniederschlägen würde sich das Hochwasserrisiko bei Bodenverdichtung/-versiegelung erheblich erhöhen. Das angrenzende Rüdenuaer Tal ist bereits heute im Falle eines 100-Jährigen Starkregenereignisses stark betroffen und erfordert die dortige Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen in beträchtlicher finanzieller Höhe. Hier muss daher eher das Gegenteil erzielt werden, indem durch

Abflussreduzierung und Abflussverlangsamung das Wasser möglichst zurückgehalten wird. Es wurden testweise in einem Zeitraum von 90 Tagen die Niederschlagsmengen in Rüdenau gemessen, um zu sehen, welches Gefahrenpotential entstehen würde: Am 07.10.2024 wurden 25,7 l/m² und am 19.11.24 21,4 Ltr./m² gemessen. Außerdem sind in diesem Zeitraum Mengen von 8,5 / 9/ 10 und 12,7 l/m² aufgelistet. Rechnet man eine zu rodende und anschließend verdichtete Fläche pro Windrad von 100 x 100 m, so ergibt dies bei nur(!) 5 Windrädern eine Gesamtfläche von 50.000 m². Hinzu kommen Wegverbreiterungen und neue verfestigte Wege. Bei einer Fläche von 50.000 m² und einer durchschnittlichen Regenmenge von 10 l/m² ergibt sich eine Wassermenge von 500 m³ Wasser, was bspw. einem See von 50 m Länge, 10 m Breite und 1 m Tiefe gleichen würde. Bei einem Starkregenereignis mit 25,7 l/m² sind es bereits 1.285 m³ Wasser. Hierbei sind Faktoren wie Fließgeschwindigkeit etc. noch nicht berücksichtigt. Aufgrund des enormen Gefahrenpotentials des Hochwassers sind hier vor der Ausweisung eines VRG unbedingt konkrete fachliche Untersuchungen durchzuführen! Es muss ausgeschlossen werden, dass mir als Einwohner des Rüdenauer Tals durch Errichtung der WKA (Windkraftanlagen) eine höhere Gefahr bei Starkregenereignissen droht. [...]

Landschaft: Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes, insbesondere im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), verankert. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sollen Natur und Landschaft so geschützt werden, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Landschaft auf Dauer gesichert sind. Dazu sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG u. a. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, und es sind zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sowie großflächigen Erholungsräumen zu schützen und zugänglich zu machen. Der Schutz des Landschaftsbildes ist ferner in § 35 Abs. 3 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) als einer der öffentlichen Belange gelistet, die einem privilegierten Vorhaben im Außenbereich (wie Windenergieanlagen es sind) entgegenstehen können. In der Fachkarte 3 - Landschaft liegt das Vorranggebiet in gleich zwei 10 Km-Prüfabständen von jeweils besonders prägenden Baudenkmälern. Das Gebiet W62 steht in Konflikt mit den Leitlinien für die Ausweisung von Windvorranggebieten, die explizit darauf abzielen, die landschaftlichen Werte und die visuelle Integrität der Umgebung zu schützen. Entgegen diesen Vorschriften sieht das Vorranggebiet Windkraftanlagen in einer landschaftlich exponierten Lage vor, welche den Schutz der landschaftlichen Beschaffenheit in der Umgebung gefährden. Auch ist erneut festzustellen, dass die Ergebnisse der Bewertung der Schutzgüter in Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 des Regionalplans Bayerischer Untermain schlichtweg pauschal und falsch sind. Die Aussage, dass sich die

Vorrangfläche W62 bereits teilweise in der erfolgten Festlegung als Ausnahmezone im LSG Bayerischer Odenwald befindet und sich deshalb eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG ergebe, verkehrt die Tatsachen. Wahr ist, dass dies lediglich auf den kleinsten Teil des VRG, geschätzt ca. 30 %, zutrifft. Unabhängig davon, dass grundsätzlich bestritten werden kann, dass die Festlegung der Ausnahmezone sachgemäß erfolgt ist. So ist davon auszugehen, dass die Grenzen sicher begründet eindeutig festgelegt wurden. Tatsache ist daher, dass sich vielmehr 70 % des VRG außerhalb der Ausnahmezone und somit im LSG Bayerischer Odenwald befinden und deshalb schlicht ungeeignet sind. Die vorgelegte Planung widerspricht definitiv den Leitlinien für die Festlegung der VRG.

Artenschutz: Das geplante Vorranggebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Bayerischer Odenwald und vollständig im LSG „Geo-Naturpark Bergstraße Odenwald“, welches 2015 zum „UNESCO Global Geopark“ ernannt wurde. Damit ist der Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald als einer von weltweit über 140 „UNESCO Global Geoparks“ in seiner Wertigkeit den „UNESCO-Welterbestätten“ und „UNESCO-Biosphärenreservaten“ gleichgestellt worden (Quelle: Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V.). Die Einschätzung und das methodische und planerische Vorgehen, den Naturpark als Vorrangfläche auszuweisen, kann ich nicht nachvollziehen und berücksichtigt nicht die tatsächlichen Fakten. Zusätzlich werden im Vorranggebiet W62 die im Gebiet lebenden Tier- und Pflanzenarten erheblich beeinträchtigt. Zu den benachbarten Schutzgebieten wurden Abstände unterschritten, es wurden vorhandene Vorkommen übersehen oder nicht berücksichtigt. Geschützte Pflanzenarten wurden gänzlich nicht bewertet. Wiederum ist festzustellen, dass die Prüfung der VRG schlicht inkorrekte Aussagen und Bewertungen enthält. So ist zu lesen, dass zum Kriterium Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten“ keine bekannten und relevanten Artnachweise vorhanden seien (s. z. B. Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 des Regionalplans Bayerischer Untermain). Das ist schon deshalb nachweislich falsch, da die Gemeinde Rüdenua bereits im Jahr 2016/2017 in ihrer Stellungnahme zur ersten Festlegung von Vorrangflächen ein faunistisches Gutachten zu planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten-Vorkommen im Rahmen des WKA- Zonierungsverfahrens in Waldökosystemen im Naturpark Odenwald bei Rüdenua/Miltenberg vorgelegt hat. Die ausbleibende Berücksichtigung dieses Gutachtens stellt einen grob fahrlässigen Fehler dar. Mit Kenntniserlangung hätten bereits entsprechende Maßnahmen ergriffen werden sollen und müssen spätestens jetzt ergriffen werden. Jede weitere Nichtbeachtung stellt gem. §24 VwVfG (Untersuchungsgrundsatz) einen Rechtsverstoß dar. Zudem ist in ihrem Kriterienkatalog „Wald und Sonderkultur Weinbau“ das Gebiet als nicht schützenswert

dargestellt. Es sind keine Abstandsflächen ausgewiesen. Hier fordere ich, dass die oben genannten Fakten auf „schützenswert“ korrigiert werden.

Fachkarte 7b - Militär und Luftfahrt: Die Betrachtung der sonstigen Schutzgüter/Infrastruktur (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 des Regionalplans Bayerischer Untermain) ist hinsichtlich der Berücksichtigung eines 4 km-Schutzkreises um den Verkehrslandeplatz Mainbullau ebenfalls nicht korrekt. Obwohl das Vorranggebiet W62 größtenteils innerhalb des Schutzkreises liegt, wird die Behauptung getroffen, dass „aus luftfahrttechnischer Sicht [...] die Fläche grundsätzlich geeignet für die Ausweisung eines VRG“ sei. Vielmehr muss die Prüfung jedoch zu dem Ergebnis kommen, dass aus luftfahrttechnischer Sicht die Fläche grundsätzlich nicht geeignet für die Ausweisung eines VRG ist.

Wirtschaftlichkeit: Die Windgeschwindigkeiten sind im Landkreis Miltenberg und definitiv im Gebiet W62 mit 6,5m/s (Fachkarte 8_Windhöufigkeit und Topographie) so niedrig, dass die Windräder nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Auslastung kommen. Die zulässige Lärmemission für Windräder an nahegelegenen Wohngebieten ist gem. "TA Lärm" (technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) auf Maximalwerte von 50 db(A) am Tag und 35 db(A) in der Nacht begrenzt. Die Werte der hier geplanten Windkraftanlagen liegen nachts bei 105 db(A). Da diese sich relativ nahe an Wohngebieten (Rüdenau / Laudenbach) befänden, hätte dies eine Abschaltung in diesem Zeitraum zur Folge, wodurch eine Effizienz nicht mehr gewährleistet ist. In Verbindung mit der Windhäufigkeit, der Windauslastung und der zusätzlichen durchschnittlichen Stromaufnahme der Windräder von 55.000 Kwh/a (Quelle: Vestas Restricted Dokument Nr.: 0020-4361.V142022-12-02) ist davon auszugehen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Windräder unter diesen Voraussetzungen nicht rentabel und sinnvoll ist.

Brandschutz und Gefährdung der umliegenden Bevölkerung: Auf das Thema „Waldbrandgefahr und Brandschutz“ wurde in der Bewertung ebenfalls nicht eingegangen. Es kann nicht sichergestellt werden, dass ein Windrad-Brand durch technischen Defekt, Überhitzung oder Blitzeinschlag vermieden werden kann. Auf Freiflächen mag dies beherrschbar sein. Im Falle eines Brandereignisses innerhalb von Waldflächen stehen im Waldgebiet bis dato keine Löschwasserzisternen oder Hydranten zur Verfügung. Des Weiteren fehlt eine Löschrategie. Es ist unklar, wie ein bis zu 250 m hohes Windrad effektiv gelöscht werden soll, damit insbesondere in den regenarmen, trockenen Monaten, kein Waldflächenbrand mit zusätzlicher Gefahr für angrenzende Wohngebiete entsteht. Ein brennender Wald, auf trockenem Sandsteinboden in diesem schwer zugänglichen Gebiet mit Steigungen über 20 % im Gelände würde einen nicht zu begleichenden

		Schaden verursachen und wäre mit den bisherigen Vorgaben zum Brandschutz nicht vereinbar. Zuwegung und Netzanbindung: Eine konkrete Ausweisung von Zuwegungen und Trassen sowie Anlagen zur Netzanbindungen ist aus den Planunterlagen nicht ersichtlich. Wie bereits zuvor festgestellt, wird hierzu eine übliche pauschale Äußerung getroffen: „Erschließung: Forstwege von den Kreisstraßen MIL 3 und MIL 4 und von Mainbullau ausgehend“, sowie „Nächstes Übertragungsnetz/ Verteilnetz: 2 x 220 kV Ludersheim – Aschaffenburg in ca. 14 km/ 2 x 110 kV Aschaffenburg – Großheubach in ca. 2,5 km“ Die Nichtbetrachtung der konkreten Zuwegungen und Anbindungen beanstandete ich als Verfahrensfehler. Geeignete, für Schwerlastverkehr ausgelegte Straßen, um 81 m lange Rotorblätter zu transportieren, sind momentan nicht vorhanden und müssten in dem unebenen Gelände mit großem Aufwand realisiert werden. Beim Bau geeigneter Zufahrten entstünde ein erheblicher weiterer Schaden sowie weitere Beeinträchtigungen für [...] Anwohner. Dies gilt analog auch für die notwendigen Trassen und Anlagen zur Netzanbindung.
F87	Privat	abgelegene Lage und nicht vorhandene Zufahrtswege der Waldverlust unverhältnismäßig groß im Vergleich zu anderen Standorten
F252	Privat	[...] bezugnehmend auf den im o.g. Betreff genannten Entwurf [...] nehmen wir im Folgenden Stellung zur angedachten Windkraftfläche W62 "Landel [...]" 1. Überschwemmung: Der Markt Kleinheubach hat beschlossen, auf der Fläche Landel die Möglichkeit zu bieten 5 – 6 Windkraftträder zu erbauen. Diese Fläche liegt mitten im Wald. Unserer Schätzung nach ist diese Fläche zu 80 % talseitig zum Winnegraben gelegen, nur ein sehr geringer Teil ist auf dem Höhenrücken gelegen bzw. verläuft talseitig nach Laudenbach. Der Anfang der Fläche Landel ist ca. 250 m vom Bachlauf Winnegraben bzw. der Quelle des Winnebaches (später Rüdenauer Bach) entfernt. Das Gelände um die Quelle des Bachlaufs Winnegraben ist steil abfallend. Unser Haus mit Nebengebäude liegt ca. 20 m vom diesem Bachlauf entfernt, in der ---- in Rüdenau. Unser Nutzgarten wird unmittelbar vom Bachlauf durchflossen. Das Grundstück ist vom Haus zum Bachlauf leicht abfallend, die Höhendifferenz Kellereingangstüre zur Oberkante des Bachlaufs ist sehr niedrig, geschätzt weniger als 0,5 m. Der größte Querschnitt des Grabens beträgt dabei ca. 0,7 m x 0,3 m. Bei Trockenheit führt dieser Bachlauf zumindest auf unserem Grundstück kein Wasser. Jedoch bei Gewitter ändert sich dies schlagartig, der Bach führt dann plötzlich viel Wasser bis zu seiner maximalen aufnehmbaren Wassermenge. Einmal haben wir persönlich im späten Herbst / Anfang Winter nach normalen Niederschlägen über mehrere Wochen hinweg gesehen, dass der Graben vollständig gefüllt ist. • Wie wird sichergestellt, dass unser Haus, unser Nebengebäude und unser Garten nicht geschädigt werden, in Folge der Verdichtung und Zerstörung des intakten Waldgebietes? • Welche

Risiken ergeben sich auch für unsere haustechnischen Anlagen (Heizung, Zu-/Abwasser, Strom, TK/IT, etc.)? • Ist die Gemeinde, die eine solche Fläche ausweist nicht verpflichtet, solche Gefährdungen Dritter auszuschließen? • Wer würde für solche Schäden dann aufkommen?

2. Verunreinigung der Umwelt, Gewässer, Wasserschutzgebiete: Der Bachlauf Winnegraben sowie die Quelle / dessen Quellgebiet ist ca. 250 m von der angedachten Fläche der Windkraftanlagen entfernt. In Richtung Laudenbach liegt der sog. Fahrnbrunnen etwa in gleicher Entfernung. In Rüdenau existieren drei Brunnen. Woher das Wasser dieser drei Brunnen kommt, ist uns nicht bekannt. Die Täler rund um Rüdenau sind wasserreich, die Hänge sind steil abfallend. Vor Rüdenau in Richtung Miltenberg ist ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Aus der Presse war zu entnehmen, dass die Materialien der Windkraftanlagen Inhaltsstoffe aufweisen (z. B. Carbon), deren Feinstaub Tiere und Pflanzen aufnehmen und nicht abbaubar sind. Diese dürften auch in die vorhandenen Wasserläufe / Quellen gelangen und von dort nicht nur durch unseren Garten, sondern anschließend in den Main. Mainabwärts wird dieses Wasser ggf. für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen genutzt. Wir nutzen natürlich auch bedenkenlos das Regenwasser zur Bewässerung unserer Nutzgartenfläche. • Wie stellen die Behörden sicher, dass durch den Anlagenbau bzw. dem Betrieb durch die stattfindende Partikelbelastung keine gesundheitlichen Schäden verursacht werden? Gelangen solche Belastungen auch in das nur ca. 1,7 km entfernt liegende Rüdenau? • Wer kommt für die Verunreinigung unseres Grund und Bodens auf, wenn der Bach aufgrund der Verdichtung über die Ufer tritt und unseren Nutzgarten (Obstund Gemüsegarten) überschwemmt? • Wie stellen die Behörden sicher, dass wir durch den Anlagenbau bzw. Betrieb durch die stattfindende Partikelbelastung (Feinstaub Carbon oder ähnliches) keine gesundheitlichen Schäden erleiden? Was bewirken diese Schadstoffe? Was ist, wenn sie eingeatmet oder über die Nahrung aus unserem Nutzgarten aufgenommen werden? • Weshalb werden Windkrafträder statt in intakte, zusammenhängende Waldgebiete nicht z. B. in Industriegebiete gebaut, die per-se höheren Belastungen ausgesetzt sind? In der Vergangenheit (ca. vor 15 Jahre) wurden von Seiten der Behörden keine Bedenken für Wasserbohrungen gesehen. Die Folge davon war, dass seitdem der Obere Brunnen von Rüdenau bedeutend weniger Wasser führt als zuvor. Der Ottilienbrunnen führte zum Glück nur über mehrere Tage / Wochen weißes Wasser. • Wie wird sichergestellt, dass durch die erforderlichen tiefen Bohrungen für die Fundamente die Brunnen weder kontaminiert werden noch weniger Wasser führen bzw. versiegen? • Ist nicht der Markt oder der Betreiber der Windkraftanlagen verpflichtet, vor Ort das Niederschlagswasser aufzufangen und zu reinigen, damit Dritte (anderes Eigentum, Mensch, Fauna und Flora etc.) nicht dadurch gefährdet werden?

3. Gebäudeschaden: Die geplante Fläche auf der Gemarkung von Kleinheubach ist ca. 1,7 km von unserem Eigentum in xxx Rüdenau entfernt. Unser Wohnhaus wurde xxxx gebaut. Es steht seit über xx Jahren stabil, solide und ohne bauliche Probleme. • Wie stellen die Behörden sicher, dass durch den Anlagenbau bzw. Betrieb (z. B. durch Rüttelvorgänge / Erschütterungen / Resonanzschwingungen) unser Eigentum keinen Schaden nehmen würde? Im sehr trockenen Sommer 2022 ist ein Feuer in der Nähe der geplanten Fläche der Windkraftanlagen ausgebrochen. • Was geschieht mit den restlichen Waldflächen, wenn in der Mitte der Waldfläche eine Rodung für die Windkraftanlagen erfolgt? Wird durch die Rodung ggf. auch der verbleibende Wald aufgrund der veränderten Sonneneinstrahlung negativ beeinträchtigt? • Was geschieht, wenn ein Windrad in der angedachten Walddlage in Flammen aufgeht? Wie wird der restliche Wald und letztendlich auch Rüdenau vor dieser dann erhöhten Brandgefahr geschützt?

4. Umfassung von Ortschaften / Lärmbelästigung: Rüdenau liegt in ruhiger Lage, eingebettet im Odenwald auf 196 m. Die Fläche Landel liegt ca. knapp unterhalb von 397 m. Auf der Fläche Landel sollen 260 m hohe Windkraftanlagen errichtet werden. Die Entfernung zu Rüdenau beträgt ca. 1,7 km. Laut Regionalplan des Bayerischen Untermainns beträgt der Prüfabstand zur Umfassung von Ortschaften durch WEA 2.500 m. Rüdenau liegt komplett in diesem Prüfabstand. Rüdenau liegt von der Fläche Landel aus gesehen im Osten. • Ergibt sich also dadurch eine sogenannte „Umfassung von Rüdenau“ (siehe Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern - Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“, Projekt-Nr.: 22217-00, Fertigstellung: Januar 2013)? • Ergibt sich aus der Lage zu Rüdenau keine immissionsschutzrechtliche Überschreitung der zulässigen Werte im Wohngebiet von Rüdenau – sowohl bei Tag, also auch bei Nacht? • Steht die Rentabilität der Windkraftanlagen auch aus diesem Grund verbunden mit der ggf. nur an wenigen Tagen im Jahr vorhandenen hinreichenden Windlage in Relation zu den negativen Beeinträchtigungen der Umwelt?

5. Vernichtung eines intakten Waldgebietes / Erholungsgebietes: Rüdenau liegt eingebettet in einem intakten Waldgebiet. Jeder Wald ist unserer Ansicht nach ein bedeutsamer, wenn nicht der letzte Rückzugsort der Tierwelt und der Natur. Aus der Presse kann verfolgt werden, wie der deutsche Staat anderen Ländern nahelegt, intakte Wälder zu erhalten anstatt zu vernichten. • Auch hier würde Waldfläche eines zusammenhängenden Waldgebietes vernichtet - mit dem Verweis, es handele sich dabei nur um eine äußerst geringe Prozentzahl und wäre deshalb hinnehmbar. Wie ist das in Einklang zu bringen? • Weshalb werden Windkrafträder stattdessen z. B. nicht in Industriegebiete gebaut, die ohnehin höheren Belastungen ausgesetzt sind? • Was bewirken Bodenverdichtungen im Waldgebiet auf die Bodenlebewesen, die Tierwelt, die

Insekten, die Pflanzenwelt? Die Umgebung der Fläche Landel ist für Menschen ein Erholungsgebiet. Straßen zerschneiden dieses Gebiet nicht. Anders als in vielen Gebieten im Landkreis Miltenberg ist es ruhig, erholsam, die Luft ist rein. Bei einem Spaziergang durch den Wald ist die Tierwelt zu hören und auch zu sehen. • Die Gemeinde Rüdenau hat in der Vergangenheit (ca. 2016/2017) ein Gutachten über die dortige Tierwelt erstellen lassen. Wie wird / wurde dieses Gutachten bei der Beurteilung berücksichtigt?

6. Vorhandensein von schützenswerten Bauwerken / Objekten: Die Miltenburg liegt ca. 6 - 7 km vom Beginn der Fläche entfernt. In unmittelbarer Nähe befindet sich auf der Gemarkung der Stadt Miltenberg die Lauseiche, ein Naturschutzdenkmal. • Zählen die Miltenburg und/oder die Lauseiche als schützenswerte Gebäude, zu denen innerhalb von 10 km keine Windkraftanlagen gebaut werden dürfen? Der Flughafen Mainbullau liegt von der Fläche ca. 3,5 km entfernt. Der Flugplatz ist zugelassen für Segelflugzeuge, Hubschrauber, Motorsegler, Ultraleichtflugzeuge, Fallschirmspringer und Motorflugzeuge bis 2.000 Kilogramm. • Aus der Presse war 2024 zu entnehmen, dass die Flugzeuge, die vom / auf dem Flughafen Mainbullau starten / landen eine neue Route (könnte es die Nordplatzroute sein?) erhielten. Führt diese neue An-/Abflugroute ggf. über die bzw. nahe an der Fläche W62 vorbei? Die klimatischen Veränderungen sind zu spüren. Schon immer haben wir die Gärten unserer Eltern oder später unseren eigenen Nutzgarten in Rüdenau bewirtschaftet und zur Lebensmittelerzeugung genutzt. Die letzten Jahre war es zunehmend schwierig, den Pflanzen für das Wachsen das nötige Wasser zu geben. • Welche Auswirkungen – auch auf das gesamte Ökosystem – würde es haben, wenn nun im Landkreis Miltenberg weitere Waldflächen für Windkraftanlagen vernichtet würden? • Können wir auch zukünftig bedenkenlos das Regenwasser zur Bewässerung unserer Nutzgartenfläche nutzen?

F675

Privat

[...], die Ausweisung von Vorranggebieten auf den jeweiligen Gemarkungsgrenzen der beteiligten Kommunen hat zur Konsequenz dass statt grösserer Windparks es zu Splitter-Windanlagen kommt. Das erscheint aus erschliessungstechnischer und betriebswirtschaftlicher Sicht sicherlich nicht erstrebenswert. Deshalb wäre meine Bitte an den Regionalen Planungsverband in Rücksprache mit den beteiligten Kommunen zu untersuchen, ob die beteiligten Kommunen die Windanlagen z. B. von Richtung Wörth bis nach Mainbullau auf dem Bergrücken nur vorsehen könnten. [...] Bei der Planung der Vorranggebiete müsste m.E. die vorhandenen Schutzgüter wie Boden-, Wasserschutz-, Naturschutzgebiete, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, geschützte Landschaftsbestandteile u. geschützte Biotope weitestmöglich Berücksichtigung finden. Interessenskollisionen wie z. B. die weitere Trinkwasserschutzgebietsausweisung der Stadt Miltenberg wären diesbezüglich in der Planung der Vorrangflächenausweisung zu berücksichtigen. Die jährliche Grundwasserneubildungsrate ist in den kommenden

Jahrzehnten rückläufig. Für ausreichenden Trinkwasserschutz - auch der künftigen Generationen - ist es deshalb erforderlich, eine grössere Schutzgebietsflächenausweisung vorzusehen. Insoweit wären Belange des Trinkwasserschutzes höherrangig als die Ausweisung der Vorrangflächen für Windkraftanlagen. [...] Nach Erkenntnissen der Gemeindeverwaltung sind im Bereich der vorgeschlagenen Vorrangflächenausweisungen 17 Fledermausarten vorhanden. Zudem habe man den Schwarzstorch wie auch den Eisvogel gesichtet. Der Schattenwurf des Windrades in der Vorrangfläche W 62 wirkt sich bis auf den bebauten Ortsbereich Rüdenau aus. [...] Die Windkraftanlagen sollten verpflichtend mit Erdkabel statt per Funk gesteuert werden. Bezüglich möglicher Brandlast der Windkraftanlagen sind Sprinkleranlagen und ausreichende Brandschutzmaßnahmen sicherzustellen. Rodungsmaßnahmen im Waldbestand sind ökologisch auszugleichen. Erstrebenswert wäre ein Ausbau eines klimaresistenteren Waldzustandes. Mögliche Lärmbeeinträchtigungen insbesondere in den Nachtstunden sind in der Wohnbebauung auszuschliessen. Verunfallte Tiere sind regelmässig zu zählen und zu entsorgen, damit Aas suchende Vögel nicht in die Nähe der Windräder fliegen. Kranichzüge finden auch über den Odenwald statt. Entsprechende Abschaltzeiten wären einzuhalten. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch ein Erkenntnisausbau notwendig ist muss man diese Anregungen und Bedenken auch als nicht abschliessend betrachten

M73	Privat	[...] Den aktuellen Flächenzuschnitt des Gebietes W62 Landel können wir nicht in allen Bereichen nachvollziehen und sehen zusätzlich besser geeignete Flächen entlang der „Langer-Stein-Schneise“ nicht berücksichtigt. Hierzu verweisen wir auf die Ausnahmezone 3 des Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Odenwald. Die Reduzierung dieses Flächenzuschnittes wird mit dem Verkehrslandeplatz Main- Bullau begründet. Die Platzrunde ist sehr großzügig gewählt und führt zum Ausschluss weiterer Flächen. Für die potentiellen Windkraftanlagen muss ein entsprechender Antrag beim Luftfahrtamt gestellt werden und es findet eine Einzelfallprüfung statt. Ein genereller Ausschluss der Flächen im Vorfeld ist nicht notwendig. Der im Nordwesten liegende Flugplatz Vielbrunn belegt, dass die konkrete Einzelfallprüfung beim Bau von Windenergieanlagen (Eulbach-unmittelbar an der bayerischen Grenze zum Sansenhof) zu anderen Ergebnissen kommt, als ein pauschaler Ausschluss im Vorfeld. Der befürchtete „Umzingelungseffekt“ für den hessischen Stadtteil Michelstadt-Vielbrunn ist ebenfalls nicht planerisch nachvollziehbar. Zum einen ist die Frage der Ortsmitte von Vielbrunn offen, zum anderen beträgt der Abstand von Vielbrunn bis zu den potentiellen möglichen Windenergieanlagen über 2,3 km und ist damit nicht relevant. 1 Zusammengefasst sehen wir die Reduktion der ehemaligen Ausnahmezone 3 des Landschaftsschutzgebietes 3 „Bayerischer Odenwald“ als teilweise nicht berechtigt an. Die Flächen entlang der Forststraße „Langer-Stein-Linie“ sind ideal für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen, weil der Vorteil der

	Windhöffigkeit, der bereits vorhandenen Erschließung und einer guten Anbindung an einen potentiellen Einspeisepunkt für diesen Standort sprechen. Die gute Windhöffigkeit belegen die Zahlen des bestehenden Windparks Hainhaus und das freie Anströmen des Westwindes über die Feldflächen in Vielbrunn. Die auf dem Scheitelpunkt des Höhenzuges bereits bestehende, gut ausgebaute Forststraße „Langer-Stein-Linie“ ermöglicht einen Walddressourcenschonende Antransport und Bau der potentiellen Anlagen. Auch der Zufahrtsweg zur oben genannten Forststraße ist durch die vorhandene „Natostraße“ bereits Schwerlast transportfähig. Die Einspeisung in das Stromnetz ist an den vorhanden Windpark Hainhaus oder über die „Natostraße“ Richtung Main möglich. Die oben aufgeführten Gründe sprechen dafür, die Flächen entlang der „Langer-Stein-Linie“ in das potentielle Vorranggebiet W62 Landel aufzunehmen!
M129 Privat	[...] Der Ausweisung des Windvorranggebietes W62 Landel im Gemeindegebiet Kleinheubach, Laudенbach, Miltenberg, Rüdenuа kann aufgrund der nachfolgend aufgeführten Punkte in dem vorgesehenen Umfang und der vorgesehenen Lage nicht zugestimmt werden. Hochwasserschutz Die geplanten Anlagen liegen in einem Waldgebiet, dessen Abfluss über den sogenannte Winnegraben durch den Ort Rüdenuа geleitet wird. Der Wald und insbesondere der Waldboden mit seinen Moosflächen sind ein extrem wichtiger Faktor um die Gemeinde Rüdenuа vor Hochwassern und Überschwemmungen zu schützen. Durch den baulichen Eingriff und die damit verbundene Bodenverdichtung, Versiegelung, und den Verlust von Waldflächen in maßgebendem Umfang käme es zur Beeinträchtigung der Versickerung und es entstünden große Auswirkungen auf den oberirdischen Abfluss. Durch die Geländemorphologie im Bereich des W62 Landel mit steil abfallenden Hängen und dem fehlenden Aufwuchs im Bereich der Windenergieanlagen würde dieser Prozess massiv verstärkt. [...]. Eine der Stellen für den Netzfang zur Besenderung war nur ca. hundert Meter von der geplanten Ausnahmezone entfernt. Es wurden 17 verschiedene Fledermausarten und im benachbarten Geyerstal sogar der extrem stöреmpfindliche Schwarzstorch und eine ganze Vielzahl anderer Schützenswerter Arten nachgewiesen. Der nur ca. 100 m entfernt liegende Waldsee ist ein einzigartiges Biotop in diesem Bereich und als Laichgewässer auch für Amphibien (unter anderem Feuersalamander) und viele andere Tiere ein existenziell wichtiger Lebensraum der durch die geplante Errichtung von WKA enormen Schaden erleiden würde. Bei jeder Fledermausexkursion gehe ich mit Interessierten gezielt zu diesem Waldsee, weil hier immer Fledermäuse auf der Jagd anzutreffen sind. Zusätzlich werden im Vorranggebiet W62 die im Gebiet lebenden Tier- und Pflanzenarten erheblich beeinträchtigt. [...]

M144	Privat	[...] Ein Gutachten für die Gemeinde Rüdenau hat bereits signalisiert, dass wir bei einem Jahrhunderthochwasser ohne entsprechende bauliche Maßnahmen, erheblich von Hochwasser bedroht sind. Wird jetzt auch noch zusätzlich eine große Waldfläche durch den Bau eines Windrades verdichtet, wird dies bei dem prophezeiten Jahrhunderthochwasser für Rüdenau eine katastrophale Auswirkung haben, die sich auch auf die benachbarte Ortschaft auswirken kann [...] Gefährdet sehen wir auch den idyllischen Waldsee in unmittelbarer Nähe der möglichen Windräder, der Wanderer aus Nah und Fern das ganze Jahr über als Anlaufstelle zur Rast und als Erholungsort oder zum Stressabbau dient. Liebevoll wurde in Vereinsarbeit vor vielen Jahr die Schutzhütte unweit des Waldsees als Schutz- und Rastplatz für Wanderer errichtet. Die Weihnachtskrippe an der Schutzhütte, die dort 3 Monate zu bewundern ist, lockt jedes Jahr viele Gäste aus ganz Deutschland [...]. Rüdenau hatte bereits im Jahr 2015 mit 93% Ablehnung zur Windkraft im Wald eine eindeutige Meinung, die sich bis heute nicht geändert hat. Die zu bringenden Opfer sind um vielfaches größer, wie der Ertrag. Profitieren werden ausschließlich einzelne Personenkreise. [...]
M234, M524, P360 (Duplikat)	Privat	<i>Sehr umfangreich (27 Seiten), hier nur Auszüge, Abdrücke der Vorlage W62 werden nicht erneut wiedergegeben.</i> Siedlung und Mensch Die visuelle und die akustische Präsenz mit schallverstärkender Wirkung durch die Umgebung, sowie die Lichtimmissionen und die Angst vor gesundheitlichen Folgen durch die Windkraftanlagen stellen für uns Anwohner erhebliche potenzielle Belastungen dar. Die Beeinträchtigungen werden dazu führen, dass sich die Bewohner der Ortschaft Rüdenau nach alternativen Wohnorten umsehen werden, die Attraktivität dieser Dörfer schwindet und damit erfolgen auch keine Zuzüge mehr. Diese mit der Errichtung der Windenergieanlagen einhergehende Entwicklung konterkariert alle derzeitigen Zielstellungen, den ländlichen Raum als Siedlungsort zu stärken. Initiativen wie „Unser Dorf hat Zukunft“ sowie alle darauf ausgerichteten Fördermaßnahmen, z. B. für den Betrieb von Dorfläden, sowie das ehrenamtliche Engagement zahlreicher Einwohner für das Dorf- und Gemeinschaftsleben werden dadurch obsolet. Die Betrachtung der Schutzgüter Mensch (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 des Regionalplans Bayerischer Untermain) ist unvollständig, in der Bewertung pauschal und nicht nachvollziehbar erläutert und berücksichtigt darüber hinaus nicht die Entfernung zu den Ortschaften Laudendbach und Rüdenau, die beide hier überhaupt nicht aufgeführt werden. Natur- und Landschaftsschutz Landschaftsbild / Blickbeziehungen / Erholungswert von Landschaft

Durch das Windvorranggebiet W62 Landel in exponierter Lage, ergibt sich eine besonders negative landschaftliche Beeinträchtigung in einem Bereich mit sehr hoher Landschaftsbildqualität und ein Konflikt zu den oben genannten Gesetzen und Vorschriften. Die Fläche des vorgesehenen Windvorranggebietes W62 Landel liegt in einer Landschaftsbildeinheit mit überwiegend mittlerer charakteristischer landschaftlichen Eigenart (Stufe 3) und i. d. R. hoher Erholungswirksamkeit (Stufe 3) im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald und Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald. Durch den Bau von Windrädern würde sowohl das Landschaftsbild als auch die Erholungswirksamkeit völlig zerstört. Das Gebiet W62 Landel steht in Konflikt mit den Leitlinien für die Ausweisung von Windvorranggebieten, die explizit darauf abzielen, die landschaftlichen Werte und die visuelle Integrität der Umgebung zu schützen. Entgegen dieser Vorschriften, sieht das Vorranggebiet Windkraftanlagen in einer landschaftlich exponierten Lage vor, was den Schutz der landschaftlichen Beschaffenheit in der Umgebung gefährdet. Die Planungsziele, die eine visuelle und akustische Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen in Wohngebieten vermeiden sollen, werden bei der geplanten Installation nicht beachtet: Durch 250 Meter hohe Windräder, die lediglich 1,1 Kilometer entfernt vom Ortsrand errichtet werden sollen, drohende historischen Ortschaften mit ihrem ursprünglichen Dorfcharakter und den umliegenden prägenden Landschaftselementen überragt und visuell dominiert zu werden. Dies steht im Widerspruch zu dem Bestreben, Windkraftanlagen so in die Landschaft zu integrieren, dass der natürliche und ästhetische Charakter der Region erhalten bleibt. Für Besucher der Region, die das Tal bereisen, wird künftig die Stille und die Idylle durch Windenergieanlagen verdrängt. Die -nicht nur touristische- Einzigartigkeit der besonderen Ortslage, die dieses Bild abgibt, wird durch die Windkraftanlagen komplett zerstört

Freiraumstruktur Wald – Natur – Wasser – Klima – Luft

Die mit der Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet W62 Landel einhergehende Zerschneidung und Verkleinerung eines der wenigen unzerschnittenen und störungsarmen Waldräume sollte verhindert werden, um diesen unverändert für unsere nachfolgenden Generationen zu bewahren. Im Interesse einer ökologisch leistungsfähigen Umwelt ist die Sicherung der verbliebenen störungsarmen Räume vor allem für die Regeneration (Ruhebereich und Rückzugsareal) von Mensch und Natur von entscheidender Bedeutung. Der Wald im VRG W62 Landel wurde in den letzten Jahren aufwendig durch Forstunternehmen und die Gemeinden aufgeforstet. Der Wald erholt sich gerade von der Borkenkäferplage, einige Flächen renaturieren sich erfolgreich. Trotz der nachweislichen Erfolge in der Aufforstung und Biodiversitätsförderung ist geplant, diese sorgsam gepflegten und bewirtschafteten Flächen als Windvorranggebiet W62 Landel

auszuweisen. Die Entscheidung, gerade diese Flächen für Windkraftanlagen auszuwählen, wird als Verschwendung der bisherigen Bemühungen und Investitionen in den Waldumbau und die Biodiversitätsförderung angesehen und ignoriert die positiven Entwicklungen des Waldes vor Ort.

Denkmalschutz, Naherholungsfunktion und Verlust von Kulturgut
Das Rüdener Tal und die umliegenden Wälder sind extrem beliebt bei Wanderern, Spaziergängern und Pilzsuchern. In unmittelbarer Nähe zur Vorrangfläche befinden sich Natur- und Kulturdenkmäler wie z. B. die Lauseiche oder die Römerschanze.

Artenschutz

Es wird hierzu auf das „Faunistisches Gutachten zu planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten im Rahmen des WKA- Zonierungsverfahrens in Waldökosystemen im Naturpark Odenwald bei Rüdenu/Miltenberg sowie Empfehlungen für deren Schutz - insbesondere der Fledermauszönose im Gemeindewald von Rüdenu“ aus 2016 des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie Dirk Bernd, 64678 Lindenfels-Kolmbach(im Auftrag der Gemeinde Rüdenu) verwiesen und im Folgenden mehrfach zitiert. Das o.g Gutachten weist außerdem das Vorkommendesseltenen Schwarzstorchs nach (Zitat): „Vom Schwarzstorch befindet sich mindestens ein nachgewiesenes Revierpaar mit Brutplatz in einer Entfernung zur Zonierungsfläche von etwa 6.300 m und somit im Prüfbereich gemäß LAG-VSW-2015 bei Boxbrunn. Auch in 2016 war das Paar mit vier Jungvögeln erfolgreich. Das Geierstal mit Ohrenbach stellt für den Schwarzstorch ein hervorragend geeignetes Nahrungs- aber auch Bruthabitat dar. Auch die Waldflächen im Umfeld sowie innerhalb der Zone 3 sind zumindest in Teilbereichen als Brutwald (bewegungsberuhigt) und Nahrungshabitat für den Schwarzstorch geeignet. So finden sich wertvolle Biotopelemente auch im Bereich Rüdener Waldflächen, hier insbesondere Winnengraben sowie der Quellbereich des Laudenbachs. Auf eine regelmäßige Nutzung insbesondere des Geierstal/Ohrenbach durch den Schwarzstorch deuten zahlreiche Schwarzstorchsichtungen hin, die durch verschiedene Beobachter sowie den Verfasser dokumentiert werden konnten. [weitere Ausführungen zur Beobachtungen des Schwarzstorchs, Waldschnepfe, Wespenbussard und weitere Arten] Demzufolge wären die Voraussetzungen eines faktischen Vogelschutzgebietes u. a. für den Schwarzstorch und weitere Anhang | Arten erfüllt. In einem faktischen Vogelschutzgebietgilt gemäß Art. 4 Abs. 4 Satz 1 das absolute Verschlechterungsverbot. Demzufolge sei hier auf möglicherweise eintretende Umweltschäden gemäß Umwelthaftungsgesetz hingewiesen.

[Hinweis: Die Stellungnahme zieht im Bereich Artenschutz regelmäßig auf die Zone 3 des Zonierungsverfahrens ab. Diese ist nicht deckungsgleich mit dem VRG-W62, eine Übertragbarkeit kann nur bei konkreten Standortangaben bewertet werden]

Aufgrund der im Rahmen der hier vorliegenden Studie neu nachgewiesenen Wochenstubenkolonien der Arten Mopsfledermaus und Große Bartfledermaus, die in Hessen mit Tabuzonen von 1-5 km um die einzelnen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgestattet sind, ist eine Reduzierung der Zone 3 erneut vorzunehmen. Der Reduzierung ist ein vollständiger Entfall der Zone 3 gleichzusetzen.

M277

Privat

Ausweisung des Windvorranggebietes W62 Landel im Gemeindegebiet Kleinheubach, Laudenbach, Miltenberg, Rüdenu. Siedlung und Mensch Die visuelle (Schattenschlag) und die akustische Präsenz (Infraschall) mit schallverstärkender Wirkung durch die Umgebung, sowie die Lichtimmissionen und die Angst vor gesundheitlichen Folgen durch die Windkraftanlagen stellen für uns Anwohner erhebliche potenzielle Belastungen dar. Die Betrachtung der Schutzgüter Mensch (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 des Regionalplans Bayerischer Untermain) ist unvollständig, in der Bewertung pauschal und nicht nachvollziehbar erläutert. Die Entfernung zu den Ortschaften Laudenbach und Rüdenu sind überhaupt nicht aufgeführt, wobei insbesondere die Entfernung zu dem Neubaugebiet Rosenberg 2 in Rüdenu mit potentiellen Abstandsflächen von kleiner 1.000 m kritisch sind. Es ist daher zu erwarten, dass es durchaus zu Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit kommen kann, insbesondere durch Infraschall [...].

Die Nichteinhaltung der Mindestabstände zu seltenen Fledermausvorkommen und seltenen Vogelarten ist nicht hinnehmbar. Zu den im Gebiet des W62 Landel vorkommenden kollisionsgefährdeten Arten zählen der Rotmilan (mehrere Brutplätze im und angrenzend an das Gebiet), Schwarzstorch, Waldschnepfe, Wespenbussard, Mäusebussard, Graureiher und Eulen. Außerdem viele, teils seltene Fledermausarten wie z. B. Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Bartfledermaus und Alpenfledermaus. Es wird hierzu auf das Faunistisches Gutachten zu planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten im Rahmen des WKA- Zonierungsverfahrens in Waldökosystemen im Naturpark Odenwald bei Rüdenu/Miltenberg sowie Empfehlungen für deren Schutz - insbesondere der Fledermauszone im Gemeindewald von Rüdenu des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie Dirk Bernd, Lindenfels-Kolmbach (im Auftrag der Gemeinde Rüdenu) verwiesen.

M379

Privat

Eine Liste der wichtigsten Gründe die diese Einschätzung begründet, beinhaltet Aspekte des Trinkwasserschutzes, des Naturschutzes, des Artenschutzes, des Brand- und Hochwasserschutzes, der Natur als Erholungs- und Regenerationsraum, des

Denkmalschutzes bzw. des Ensembleschutzes, möglicherweise sogar Aspekte der Flugsicherheit, ganz sicher auch Aspekte der Wirtschaftlichkeit. Den zugänglichen Informationen zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain entnehme ich keine ernstzunehmende Auseinandersetzung mit diesen Aspekten in Bezug auf Windvorranggebietes W62. [...]

[...] Rüdenau ist ein Sackgassendorf [...] Es leben da laut Gutachten (und eigener Anschauung) sehr viele geschützte Tiere, von unzähligen, zum Teil sehr seltenen Fledermausarten bis hin zum Schwarzstorch. Große Gebiete dort sind Wasserschutzgebiet und sind auch für die Wasserversorgung wichtig. In Laudenschbach ist zwar mehr Verkehr, der Wald ist der Gleiche, die Arten halten sich selten an Gemarkungsgrenzen. Auch das zugehörige Kleinheubacher Waldgebiet ist nicht zu trennen vom Naturraum der da existiert [...] Gebiet ist bisher durch Straßen noch nicht erschlossen [...] gut ein Hektar Fläche pro Windrad notwendig, der abgeholzt und verdichtet [...] Ertragssituation am Standort W62 [...] knapp über dem Schwellenwert [...] nur dann der Fall, wenn die Anlagen ohne längere Stillstandzeiten betrieben werden. Auf Grund der artenschutzbedingten Probleme in diesem Areal ist aber gerade von längeren Stillstandzeiten auszugehen (Fledermauspopulationen, Brutgebiete seltener Vögel), sehr wahrscheinlich ist auch von nächtlichen Abschaltungen auszugehen aufgrund der Lärmemissionen [...] Für Rüdenau liegt meines Wissens zum Beispiel ein faunistisches Gutachten vor [...] Weiter gibt es in Rüdenau meines Wissens Überlegungen die den Hochwasserschutz betreffen. Rückhaltebecken sind im Gespräch [...] Es gibt auch ein Gutachten zum Hochwasserschutz in Rüdenau sind diese Daten in die Planung miteingeflossen, gerade auch unter der Berücksichtigung, dass durch Verdichtung von Waldböden eine neue Situation geschaffen wird [...] Über Großheubach sieht man dieses imposante Kloster auf dem Engelberg, die malerischen Weinberge ziehen sich weiter bis Klingenberg mit seiner Burgruine. Die Kleinheubacher haben ein Schloß mit einem fantastischen Park zu bieten und über den Wert von Miltenberg als Teil dieses historischen Ensembles wird niemand streiten wollen [...]

P318

Privat

In der Fachkarte 2b „Artenschutz“ wurden jedoch nicht-kartierte Gebiete als nicht vorhandene Dichtezentren angenommen. Diese grob falsche Annahme würde einen schwerwiegenden Verfahrensfehler darstellen, der erst recht in ökologisch sensiblen Gebieten wie einem Naturpark, insbesondere in Schutzbereichen ab Wertstufe 3, keinen Bestand haben sollte. Aus diesem Grund sind die Windvorrangflächen W62, W69, W74, W79 und W83 aus dem Entwurf zu entfernen bzw. nach erfolgter unabhängiger Kartierung neu zu bewerten.

	Aus Gründen des Landschaftsschutzes sind alle geplanten Vorranggebiete mit Ausnahme von W66 und Teilen von W70 und W78 abzulehnen.
Zusammenfassung Öffentlichkeit	Im Rahmen der Stellungnahmen zum Vorranggebiet W62 Landel werden Einwände und Bedenken vorgebracht. Es wird angeführt, das Gebiet liege in einem selten schönen, intakten Mischwald, der für die junge Generation bewahrt werden müsse. Für den Bau der Windenergieanlagen seien großflächige Rodungen und erhebliche Straßenbaumaßnahmen erforderlich, was zu einer Zerstörung von Erholungsraum und Lebensraum für Fledermäuse sowie zur Verschmutzung des Trinkwassers führen könne. Der Abrieb der Rotorblätter werde als Quelle von Mikroplastik und PFAS gesehen, wodurch eine Kontaminierung des Bodens, der Oberflächengewässer und letztlich des Trinkwassers befürchtet werde. Dies widerspreche europäischen Richtlinien zum Wasserschutz, eine entsprechende Berücksichtigung fehle in den Planungsunterlagen. Die Wirtschaftlichkeit der Anlagen wird in Zweifel gezogen. Es wird auf geringe Windgeschwindigkeiten im Gebiet verwiesen, die einen wirtschaftlichen Betrieb nicht erlaubten. Hohe Lärmemissionen werden kritisiert, da nachts zu hohe Werte erreicht würden, was zu Abschaltungen und weiteren Effizienzverlusten führe. Das Vorranggebiet grenze unmittelbar an Trinkwasserschutzgebiete und liege in einem Vorbehaltsgebiet für die Wasserversorgung. Eine ausreichende Prüfung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werde vermisst. Es wird ein erhebliches Gefährdungspotenzial für das Wasservorkommen durch Bau und Betrieb der Anlagen gesehen, insbesondere durch die notwendigen Fundamentgründungen und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Im Bereich des Naturschutzes wird betont, das Gebiet liege im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald und im UNESCO Global Geopark Bergstraße-Odenwald. Die Rodung von Mischwald und die Beeinträchtigung zahlreicher Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Fledermäusen und geschützten Vogelarten wie Rotmilan und Schwarzstorch, werden als nicht akzeptabel dargestellt. Es wird kritisiert, dass vorhandene faunistische Gutachten nicht berücksichtigt und Abstände zu Schutzgebieten unterschritten worden seien. Weitere Kritikpunkte betreffen den Brandschutz, da keine Löschwasserzisternen oder Hydranten vorhanden seien und eine Löschrategie fehle. Die Gefahr eines Waldbrandes durch WEA, insbesondere in Trockenperioden, wird als existenziell für angrenzende Wohngebiete angesehen. Auch der Hochwasserschutz wird als unzureichend bewertet, da Bodenverdichtung und Versiegelung zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und damit zu einer größeren Hochwassergefahr führen könnten. Die Stellungnahmen thematisieren zudem negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Erholungswert, die Kulturlandschaft und den Denkmalschutz. Es wird auf die Nähe zu prägenden Baudenkmälern und die Beeinträchtigung historischer Kulturlandschaften verwiesen. Die geplanten Anlagen würden zu einer Umfassung und optischen Dominanz über die Ortschaften führen.

Im Bereich der Infrastruktur werden fehlende oder nicht ausreichend geplante Zuwegungen und Netzanbindungen bemängelt. Der Transport großer Anlagenteile sei im unwegsamen Gelände mit erheblichem Aufwand und weiteren Beeinträchtigungen verbunden.

Schließlich werden militärische und luftfahrttechnische Belange angesprochen. Die Nähe zum Verkehrslandeplatz Mainbullau und mögliche Auswirkungen auf den Flugverkehr sowie offene Fragen zur militärischen Nutzung früherer Anlagen werden als nicht ausreichend geprüft angesehen.

Einige Stellungnahmen sprechen sich für eine Überarbeitung des Flächenzuschnitts und eine Verlagerung der Windkraftnutzung auf besser geeignete Flächen aus, während andere grundsätzlich alternative Formen der erneuerbaren Energiegewinnung vorschlagen.

5.16.2 Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen

Naturschutzfachliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu den vorgebrachten Äußerungen	Daten aus Zonierungsverfahren (Faunistisches Gutachten zu planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten im Rahmen des WKA- Zonierungsverfahrens in Waldökosystemen im Naturpark Odenwald bei Rüdenau / Miltenberg sowie Empfehlungen für deren Schutz - insbesondere der Fledermauszönose im Gemeindewald von Rüdenau (Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, 2016): Rotmilan: Die im Gutachten beschriebenen Rotmilanreviere liegen alle außerhalb des artspezifischen Prüfbereichs von W62 und werden daher nicht berücksichtigt. Schwarzstorch: Im Gutachten von 2016 wird ein Revierzentrum von Schwarzstörchen nordwestlich der Windkraftfläche dargestellt. Die Ermittlung des Revierzentrums beruht auf der Auswertung von Flugbeobachtungen, es wurde jedoch nicht durch konkrete Brutplatznachweise bestätigt. Der Bereich westlich von Rüdenau wurde 2017 aufgrund der Hinweise auf Schwarzstorch-Vorkommen durch einen Mitarbeiter der höheren Naturschutzbehörde (im Juli zur Zeit der Jungenaufzucht) und Vertreter des Landesbunds für Vogelschutz (im Winter und der darauffolgenden Brutperiode) überprüft. Dabei konnte kein Schwarzstorch-Horst ausfindig gemacht werden. Der Arthinweis kann daher nicht berücksichtigt werden. Waldschnepfe: Die Waldschnepfe gilt in Bayern nicht als windkraftsensibel. Darüber hinaus liegen die im Gutachten beschriebenen Fundpunkte außerhalb des Gebietes W62. Die beschriebenen Vorkommen der Waldschnepfe werden daher nicht berücksichtigt. Wespenbussard: Es wurden keine Brutplätze oder Reviere ermittelt, die Sichtungen werden daher nicht berücksichtigt. Weitere Vogelarten (Mäusebussard, Habicht, Sperber, Neuntöter, Hohltaube, Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht, Raufußkauz, Sperlingskauz, Waldohreule, Waldkauz, Kolkrahe): Die im Gutachten beschriebenen Artvorkommen werden innerhalb des damaligen Untersuchungsraumes (Zonierungsfläche zzgl. 3 km-Puffer) nicht ausreichend präzise verortet. Sie können daher nicht berücksichtigt werden. Fledermäuse: Nicht alle Messstationen liegen innerhalb des Prüfbereichs um die Fläche W62 und das Gutachten unterscheidet nicht zwischen den Messstationen. Dennoch sollte im Kriterium Raum auf das festgestellte Artenspektrum verwiesen werden. Lediglich die Alpenfledermaus kann nicht übernommen werden, da eine Überprüfung der 17 Rufe durch die Koordinationsstelle für Fledermausschutz Nordbayern ergab, dass nur eine der Sequenzen möglicherweise der Art zugeordnet werden kann. Eine einzelne Rufsequenz genügt gemäß LfU-Kriterien nicht für einen sicheren akustischen Artnachweis (vgl. „Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen“ Teil 1, Kap. 2.6.5). Es ergibt sich somit nur ein Verdacht auf die Alpenfledermaus, welcher nicht berücksichtigt werden kann. Das Standortdatenblatt ist wie folgt zu ergänzen: 2016: Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleinabendsegler

(*Nyctalus leisleri*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Generell kann eine Betroffenheit von Fledermäusen durch den Betrieb von Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden, da die in Deutschland vorkommenden Arten vielfältige Lebensräume bewohnen. Für bestimmte Fledermausarten, die beispielsweise im freien Luftraum jagen oder zu den weit ziehenden Arten zählen, kann jedoch ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA auftreten. Im Windenergieflächenbedarfsgesetz wird deshalb grundsätzlich ein Monitoring (Überwachung) von Fledermausaktivitäten im Gondelbereich und eine Abregelung (zeitweiligen Abschaltungen) der Windenergieanlagen vorgegeben, um das Tötungsrisiko für Fledermäuse, unabhängig von der Art, zu minimieren.

Eine erhebliche Beeinträchtigung kann so bei kollisionsgefährdeten Fledermausarten durch die Schutzmaßnahmen der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb der Signifikanzschwelle gesenkt werden. Durch diese effektive Maßnahme lässt sich die Anzahl der verunglückten Fledermäuse an WEA erheblich verringern. Eine über das Monitoring und die Abregelung der WEA hinausgehende Berücksichtigung von Fledermausvorkommen ist deshalb nur dann erforderlich, wenn dem Planungsträger spezifische Erkenntnisse z. B. zu Wochenstuben und Überwinterungsquartieren vorliegen.

Die im Beteiligungsverfahren zusätzlich eingereichten artenschutzfachliche Hinweise etwa zu Fledermäusen, werden - sofern relevant - in den Umweltbericht übernommen.

Waldsee (Feuersalamander):

Den Arthinweisen fehlen wichtige Angaben (ausreichende räumliche und zeitliche Präzision, Kenntnisse des Erfassers). Sie können daher nicht berücksichtigt werden. Die behördlich bekannten Fundpunkte zu Amphibien von 2012 und 1999 können aufgrund des Datenalters nicht berücksichtigt werden.

Dichtezentren Schwarz- Rotmilan – Sichtungen Uhu, Wanderfalke:

Auch außerhalb der Dichtezentren können in geeigneten Lebensräumen Vogelarten, für die Dichtezentren abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Dichtezentren der Kategorie 1 und 2 abgegrenzt zu werden.

Bei den im Beteiligungsverfahren eingereichten Informationen zu regelmäßigen Vorkommen von Rot- und Schwarzmilanen, sowie zu Fundpunkten von Uhu und Wanderfalke außerhalb der Dichtezentren der Kategorie 1 bzw. 2 geht der Regionale Planungsverband davon aus, dass diese mit dem Fachbeitrag des LFU ausreichend abgehandelt sind. Gem. dem gemeinsamen UMS/WMS des StMUV und des StMWi vom 04.08.2023 (62-R-U8685.2-2022/38-24; „Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalplänen – Hinweise zu Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten und die Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Gebietsauswahl und im Umweltbericht“) können über die Dichtezentren hinausgehende Aspekte hinsichtlich kollisionsgefährdeter Vogelarten

	(z. B. einzelne Brutnachweise außerhalb der Dichtezentren) – soweit diese dem Planträger vorliegen – in der Abwägung als nachgeordneter Belang berücksichtigt werden, d. h. der Belang der Erneuerbaren Energien überwiegt hier regelmäßig. Der Individuenbezug kann aus hiesiger Sicht alleine mit Blick auf den mittelfristigen Zeithorizont regionalplanerischer Ausweisungen nicht zum Tragen kommen. Wildkatze: Das Vorranggebiet W62 liegt randlich an einem Nebenkorridor der Wildkatze, gemäß Biotopverbundkonzept für die Wildkatze in Hessen. Die Hinweise auf ein mögliches Vorkommen aufgrund des Nebenkorridors der Wildkatze sind für die VRG W39, W46, W57, W62 in den Umweltbericht aufzunehmen. Die Wildkatze kann im Rahmen der Bautätigkeiten sowie durch Habitaterschneidung betroffen sein. Untersuchungen aus Hessen zeigen, dass sie durch WEA oder deren Betrieb jedoch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Im Genehmigungsverfahren können daher Maßnahmen zum Schutz der Wildkatze – insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht – notwendig sein.
Abwägung	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen auch Stellungnahmen zum vorliegenden Vorranggebiet ein. Hier aufgelistet und behandelt werden raumspezifische Argumente mit direktem Bezug zur Fläche. Äußerungen, die grundsätzliche Argumente für oder gegen Windenergie ohne konkreten räumlichen Bezug zum VRG vorbringen, fließen in die jeweiligen thematischen Kapitel unter Kapitel 3 ein. Das Landratsamt Miltenberg erhebt <u>keine Einwände</u>. Der Markt Kleinheubach <u>stimmt</u> dem VRG-W62 <u>zu</u>. Die Stadt <u>Miltenberg</u> stimmt der Fläche VRG-W62 <u>zu</u> und informiert darüber, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt eine südliche Erweiterung im Rahmen einer Bauleitplanung prüft. Bei Entfall der Fläche in Rüdenau strebt die Stadt eine Erhaltung des Flächenteils auf Miltenberger Gemarkung an. Die Gemeinde Laudenbach <u>lehnt</u> denjenigen Flächenanteil von VRG-W62 <u>ab</u>, welcher innerhalb der Gemeinde Laudenbach liegt. Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine Rücknahme der VRG-Fläche auf Laudenbacher Gemarkung könnte die Sichtbarkeit des VRG-W62 und damit die Belastung in Laudenbach und dem Maintal bis hin zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Altstadt Klingenberg reduzieren. Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung durch VRG-W57 und VRG_SH_2_122 des Regionalplans Südhessen, der Möglichkeit zur Reduzierung der zusätzlichen Belastung und der geringen kommunalen Akzeptanz wird dem Einwand gefolgt und die Fläche um den Anteil auf Laudenbacher Gemarkung reduziert. Die Gemeinde Rüdenau <u>lehnt</u> denjenigen Flächenanteil von VRG-W62 <u>ab</u>, welcher innerhalb der Gemeinde Rüdenau liegt. Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Teilfläche, welche die Gemeinde Rüdenau direkt betrifft, ist

knapp 3 ha groß, wovon gut 2 ha auf die Gemeinde Rüdenau entfallen. Die Teilfläche bietet insgesamt Platz für max. einen Anlagenstandort und ist auch aufgrund der Topografie und der Erschließbarkeit als Teilstandort nur bedingt geeignet. Aufgrund der bestehenden Restriktionen, der Kleinteiligkeit und der geringen Akzeptanz entfällt die Teilfläche Rüdenau / Miltenberg des VRG-W62. Eine Weiterführung nur des Flächenanteils auf Miltenberger Gemarkung, wie von der Stadt gewünscht, ist aufgrund des geringen Flächenumfangs von ca. 1 ha regionalplanerisch nicht mehr darstellbar.

Starkregenereignisse / Versickerungsfähigkeit und Hochwasserschutz: Die versiegelte Fläche des Fundaments je Windrad von ca. 500 m² (0,05 ha) stellt nur eine sehr geringe Versiegelung des Vorranggebietes dar. Auf regionalplanerischer Ebene ist deshalb nicht mit einer erheblichen Beeinflussung von Starkregenabflüssen zu rechnen. Weitergehende, konkrete Aussagen zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes sind erst in späteren Verfahren möglich. Inwieweit sich das Abflussregime ändert, ist vom erforderlichen Eingriff durch das konkrete Vorhaben abhängig (u. a. vom Waldbestand, in dem gerodet wird oder vom Ausbaubedarf für die Zuwegung mit der dazugehörigen Entwässerung, usw.). Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen in diesem Zusammenhang sind dementsprechend auf der Zulassungsebene standort- und anlagenbezogen zu prüfen und im Rahmen der Genehmigung zu regeln, wenn anlagebezogene Eigenschaften der späteren Nutzung der Windenergie feststehen.

Konkrete Netzanbindung, Zuwegung, baubedingte Auswirkung, Betriebsmittel, Wirtschaftlichkeit: Fragen der den erneuerbaren Energien zugehörigen lokalen Infrastruktur können auf regionalplanerischer Ebene nicht geklärt werden, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Regionalplan dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ausgearbeitet. Die Wirtschaftlichkeit eines Ausbaus von Leitungstrassen und Versorgungswegen sowie der Transport und Wartung der Anlagen liegt im Ermessen des Projektierers/Betreibers. Die projektbezogene Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist nicht Gegenstand der vorliegenden regionalplanerischen Ausweisung geeigneter Gebiete.

Eisfall, Eiswurf, Havarie, Brandschutz: Belange der technischen Anlagensicherheit, insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle, können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entsprechend einschlägiger fachgesetzlicher Vorschriften geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Zum Brandschutz wird zusätzlich auf die Stellungnahme des Landratsamts Miltenberg verwiesen: „Von Seiten des abwehrenden Brandschutzes werden derzeit keine weiteren Anforderungen gestellt. Eine erneute Beteiligung im konkreten Planungsverfahren bleibt vorbehalten“.

Kritik an fehlender Beteiligung der Wetterbeobachtung: Der DWD wurde in das Beteiligungsverfahren einbezogen. Es wurden keine Einwände vorgetragen.

Hinweise auf die problematische Situation der **Nähe zum Trinkwasserschutzgebiet Zone III** und der **Überlagerung mit dem VBG T41 Wasserversorgung**: Trinkwasserschutzgebiete werden im Einzelfall betrachtet und wenn nötig von der Planung ausgenommen. Im vorliegenden Fall wurde das VRG mit den Fachbehörden so abgestimmt, dass keine Überlagerung mit dem Trinkwasserschutzgebiet gegeben ist. Zur Vorgehensweise mit VRG und VBG Wasserversorgung wird auf die Begründung zu 5.2.3-08 und die zugehörigen Anlagen verwiesen.

Hinweise auf die problematische Situation innerhalb **des 4-km-Schutzkreises um den Verkehrslandeplatz Mainbullau** durch die Gemeinde Rüdenau sowie den Flugsportclub Miltenberg e.V.: VRG-W wurden im Planungsprozess mit dem Luftamt Nordbayern abgestimmt. Flächen, welche erheblich negative Auswirkungen auf die Luftfahrt hervorgerufen hätten, sind nicht Bestandteil des Regionalplan-Entwurfs. Die Deutsche Flugsicherung (DFS) hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Einwände erhoben. Das Luftamt Nordbayern als zuständige Behörde wurde zur Nordplatzrunde nachbeteiligt und erhebt auch bei Betrachtung der dahingehend nötigen Abstände keine Einwände. Wie dem Schreiben der Deutschen Flugsicherung zu entnehmen ist, sind im Rahmen von Genehmigungsverfahren die konkreten Pläne bei WEA über 100 m Gesamthöhe grundsätzlich der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen, hier dem Luftamt Nordbayern. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze). Im vorliegenden regionalplanerischen Verfahren sind keine Änderungen veranlasst. Jedoch erhöht sich der Abstand zum Verkehrslandeplatz und zur Platzrunde aufgrund des Entfalls der Teilfläche auf den Gemarkungen Miltenberg / Rüdenau. Die Platzrunde Nord kann nachrichtlich in der Fachkarte 7b ergänzt werden. Weitere Änderungen sind nicht veranlasst.

Besonders landschaftsprägendes Denkmal Altstadt Klingenberg: Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) weist darauf hin, dass eine stellenweise Blicküberschneidung mit dem besonders landschaftsprägenden Denkmal Altstadt Klingenberg nicht ausgeschlossen werden kann. Durch die Rücknahme der topografisch besonders sichtbaren Teilfläche auf Laudenbacher Gemarkung wird der Abstand zur Altstadt Klingenberg bereits vergrößert und die Einwirkung damit reduziert.

Das Standortdatenblatt zu VRG-W62 in Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 wird wie folgt ergänzt: „*Im Rahmen der konkreten Standortwahl soll die Einwirkung auf das besonders landschaftsprägende Denkmal Altstadt Klingenberg besonders berücksichtigt werden.*“ Damit verbindet sich keine Verlagerung der Frage der grundsätzlichen Vereinbarkeit mit dem Belang des Denkmalschutzes auf das Genehmigungsverfahren, sondern

lediglich besondere Anforderungen im Rahmen der Standortwahl. Der Mindestabstand von 2,5 km zum besonders landschaftsprägenden Denkmal wird eingehalten.

Besonders landschaftsprägendes Denkmal Altstadt Miltenberg: Das LfD erläutert in seiner Stellungnahme die Bedeutung der Altstadt Miltenberg. Eine direkte Einwirkung wird seitens des LfU nicht erwartet. Dies entspricht auch der Einschätzung der höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken, die im Rahmen einer Visualisierung vorab zum gleichen Ergebnis kam. Die Forderung des LfU auf eine Einzelfallbetrachtung im Rahmen der Genehmigung wird im Standortdatenblatt des VRG-W62 (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 des Regionalplans Bayerischer Untermain) als Hinweis ergänzt. Dabei wird auf die Standortwahl im Rahmen des Microsittings abgestellt: *„Im Rahmen der konkreten Standortwahl soll die Einwirkung auf das besonders landschaftsprägende Denkmal Altstadt Miltenberg besonders berücksichtigt werden.“* Damit verbindet sich keine Verlagerung der Frage der grundsätzlichen Vereinbarkeit auf das Genehmigungsverfahren, sondern lediglich besondere Anforderungen im Rahmen der Standortwahl.

Optisch bedrängende Wirkung, Licht- und Schattenimmissionen, Lärm: Es wird auf die Ausführungen in Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 sowie auf die Ausführungen im vorliegenden [Kapitel 3](#) verwiesen. Das VRG-W62 liegt überdurchschnittlich siedlungsfern, auch im Vergleich mit den übrigen VRG-W der Region. Es ist deshalb grundsätzlich mit einer vergleichsweise geringen Einwirkung auf die Siedlungsbereiche und einer geringen Einwirkung im Bereich des Immissionsschutzes zu rechnen. Die immissionsschutzrechtlich voraussichtlich möglichen Abstände werden nicht ausgeschöpft. Auch das Wochenendgebiet wurde miteinbezogen und mit entsprechenden Abständen versehen. Die konkrete Prüfung immissionsschutzrechtlicher Belange kann nicht Bestandteil der Regionalplanung sein. Die Einhaltung von Grenzwerten ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Rahmen der konkreten Projektplanung sicherzustellen. Die im Regionalplan festgelegten Mindestabstände zu Wohn- und Mischgebieten tragen zur vorsorgenden Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch Schall- und Schattenimmissionen bei.

Hinweise zu **fehlenden Entfernungsangaben** zu Laudenbach und Rüdenau: Grundsätzlich ist jeweils im Standortdatenblatt nur die nächstgelegene Ortschaft angegeben. Weitere Ortslagen liegen weiter entfernt. Der Ort Rüdenau weist höhere Entfernungen als 1.000 m zum VRG-W62 auf. Somit befänden sich auch mögliche Erweiterungen des Siedlungsbereichs nicht unmittelbar im Umkreis von 1.000 m um das VRG-W62.

Einwände wegen zu geringer **Windhöffigkeit und Wirtschaftlichkeit:** Auf die Ausführungen im Standortdatenblatt zu VRG-W62, auf Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 sowie auf die Ausführungen im vorliegenden [Kapitel 3](#) wird verwiesen, Gutachten zur Bewertung der Windhöffigkeit sind und können nicht Gegenstand der regionalplanerischen Ausweisung sein. Änderungen dieser Bewertungen sind nicht veranlasst. Die Wirtschaftlichkeit eines Windparks liegt im Ermessen des Projektierers/Betreibers. Die projektbezogene Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist nicht Gegenstand der vorliegenden regionalplanerischen Ausweisung geeigneter Gebiete.

Bodenschutzwald: Bodenschutzwälder werden im Einzelfall betrachtet und, wenn möglich, von der Planung ausgenommen (siehe Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Aufgrund der grobmaßstäblichen Festlegung von Bodenschutzwald und des regionalplanerischen Maßstabs von 1:100.000 ist jedoch auch eine randliche Überlagerung/ Integration beider Darstellungen an einzelnen Standorten nicht ausgeschlossen. Das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg hat zur Fläche VRG-W62 keine Einwände gegen die Überlagerung vorgetragen. Dennoch werden die von Bodenschutzwald randlich überlagerten Flächen zurückgenommen und das Vorranggebiet so auf die gut nutzbaren Flächen konzentriert.

Kritik an möglicher **Umfassung des Ortes** Rüdenau: Auf die Methodik und Ausführungen zur Umfassung im Standortdatenblatt wird verwiesen. Im relevanten Betrachtungsraum von 2,5 km liegt für die Gemeinde Rüdenau eine Umfassung in einem Winkel von weniger als 10° vor, noch vor Prüfung der tatsächlichen Sichtbarkeit. Eine Umfassungswirkung für Rüdenau kann nicht festgestellt werden.

Kritik an fehlender **Konzentrationswirkung aufgrund kleiner Teilfläche:** Die kleine Teilfläche auf den Gemarkungen Rüdenau und Miltenberg wird nicht weitergeführt, der Einwand ist damit erledigt.

Südliche Erweiterung des VRG-W62: Im Wesentlichen wird gefordert, einen früheren Planungsstand der Potentialfläche wiederherzustellen. Hierzu wird angemerkt, dass die Potentialfläche zur Reduktion der Belastung des Ortes Vielbrunn (Südhessen) und aufgrund nötiger Abstände zum Verkehrslandeplatz Mainbullau reduziert wurde. Eine Erweiterung von VRG-W62 ist im Rahmen dieser Regionalplan-Fortschreibung nicht vorgesehen. Eine Erweiterung in einem zukünftigen Bauleitplanverfahren Verfahren ist nicht ausgeschlossen, sofern die benannten Restriktionen berücksichtigt und gelöst werden.

Hinweise auf die militärische **Nike-Stellung bei Mainbullau:** Die Stellung unterliegt seit 1992 keinem militärischen Nutzen mehr und liegt in über 2 km Entfernung. Die beteiligten militärischen Stellen haben keine Einwände vorgebracht, welche der Windenergienutzung in VRG-W62 entgegenstehen. Es sind keine Änderungen veranlasst.

Kritik an der **Ausweisung von VRG in Wäldern/ Mischwäldern, Kategorisierung des Waldes als „schützenswert“:** Es werden keine konkreten Flächen oder konkrete Waldstandorte und Wertigkeiten zur Reduktion des VRG-W62 benannt. Zur Identifizierung geeigneter Flächen innerhalb der Wälder wurden umfangreiche Bewertungen durchgeführt – so wurden im Kriterienkatalog 18 Kriterien nur zur Bewertung der Waldflächen eingeführt. Zudem wurden alle Waldflächen zusätzlichen mit dem AELF / Forstämter vorab abgestimmt. Eine zusätzliche Herausnahme aller Laub- oder gar aller Mischwaldflächen in VRG-W62 ist aufgrund des Flächenumfangs, der Maßstäblichkeit des Regionalplans und aufgrund der Kleinteiligkeit der Waldzusammensetzung nicht zweckmäßig. Der vorliegende Wald ist zudem durch vorhandene Nadelwaldbestände und Kalamitätsflächen gekennzeichnet. Ein geschützter Waldbestand oder eine Waldbiotopkartierung, auf deren Grundlage der

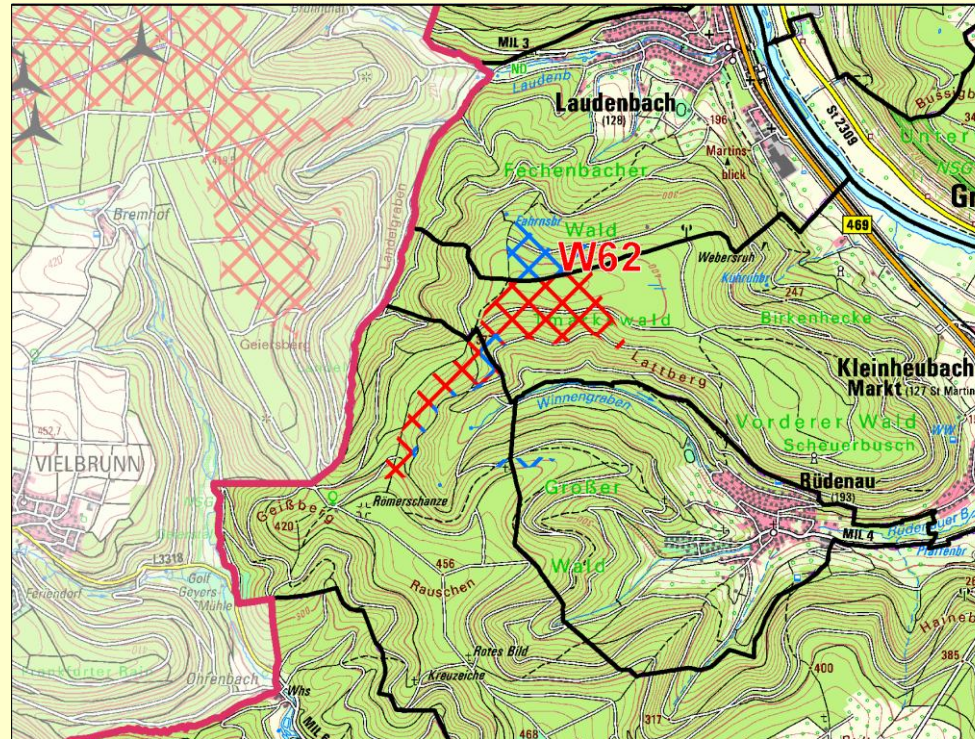
Waldbereich innerhalb VRG-W62 als „schützenswert“ kategorisiert werden kann, liegt nicht vor. Die Abstände zu Schutzgebieten wurden korrekt angewandt. Ein generelles Verbot der Errichtung von WEA in Mischwäldern, wie angeführt, besteht nicht. Im Genehmigungsverfahren ist auf eine möglichst waldschonende Vorgehensweise zu achten und bei der konkreten Standortwahl die Nutzung weniger hochwertiger Bereiche sicherzustellen (siehe Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 des Regionalplans Bayerischer Untermain, Hinweise für die Genehmigungsplanung).

LSG, Naturpark, Geo-Naturpark, Zonierungsverfahren: Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG haben Zonierungskonzepte in Landschaftsschutzgebieten keine Gültigkeit mehr. Jedoch wurde das bestehende Zonierungskonzept weiterhin berücksichtigt und im Falle einer Überlagerung von Ausnahmezonen mit einem VRG ein Hinweis im jeweiligen Standortdatenblatt (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) aufgenommen. Die im Zonierungskonzept dargestellten „Tabuzonen“ sind jedoch nur bedingt für die Bewertung im Rahmen der Regionalplanaufstellung geeignet und können nur als Hinweise dienen, da neben der landschaftlichen Eignung weitere Kriterien einbezogen wurden, deren Übertragbarkeit auf die Regionalplanung nur begrenzt gegeben ist. Grundlage war u. a. der damalige Windkrafterlass, der heute in wesentlichen Teilen nicht mehr anzuwenden ist, siehe dazu allgemein [Kapitel 3.4.7](#) des vorliegenden Dokuments. Im vorliegenden Regionalplan wie auch in der aktuellen Gebietskulisse Windkraft Bayern 2024 des LfU ergibt sich zwangsläufig eine andere Gewichtung des Schutzgutes Landschaft als noch im Rahmen des Zonierungskonzepts für das LSG Bayerischer Odenwald. Das Zonierungskonzept wurde vor Inkrafttreten des § 26 Abs. 3 BNatSchG und vor der Festlegung in § 2 EEG, dass erneuerbaren Energien einen vorrangigen Belang in der Abwägung darstellen, erstellt und besitzt keine Gültigkeit mehr. Ein erläuternder Abschnitt zum Zonierungskonzept wird in Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 ergänzt, wie in [Kapitel 3.4.7](#) erläutert. Weitere Änderungen sind nicht veranlasst.

Forderung, den Wald aufgrund starker Erholungsnutzung mit Stufe II statt Stufe III zu bewerten: Der Bereich VRG-W62 ist in der Erholungswirksamkeit mit Stufe III bewertet. Dies ist bereits die höchste Bewertung und liegt in der Region Bayerischer Untermain in sehr großem Umfang vor. Es eignet sich deshalb nicht als Distinktionsmerkmal zwischen möglichen VRG-W, da außerhalb der landschaftlich und in der Erholungswirksamkeit als hochwertig bewerteten Flächen keine ausreichende Flächenkulisse verfügbar ist. Erholungsschwerpunkte oder Erholungswälder der Stufe I liegen im Umgriff des VRG-W62 nicht vor.

Hinweise auf **Natur- und Kulturdenkmäler** im Umfeld des VRG-W: Im regionalplanerischen Verfahren sind besonders landschaftsprägende Denkmäler einzubeziehen (hier: Altstadt Miltenberg und Altstadt Klingenberg). Weitere Kulturdenkmäler (Schloss Kleinheubach, Kloster Engelberg) liegen min. 3.800 m von VRG-W62 entfernt, eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten. Eine Sichtbarkeit von diesen Denkmälern aus ist möglich, der Belang des Ausbaus Erneuerbarer Energien setzt sich gegenüber der vollständigen Freihaltung von Sichtachsen von diesen nicht besonders landschaftsprägenden Baudenkmälern jedoch regelmäßig durch. Boden- oder

	Naturdenkmäler liegen innerhalb VRG-W62 nicht vor. Das Naturdenkmal Lauseiche liegt ca. 500 m vom VRG-W62 entfernt. Auch eine Integration wäre aufgrund des geringen Flächenumfangs möglich, liegt hier jedoch nicht vor. Topografie und Geländeneigung: Die Ermittlung geeigneter Flächen ist der Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 zu entnehmen. Im Maßstab 1:100.000 ist geeignete und ungeeignete Hangneigung in Randbereichen nur näherungsweise zu ermitteln. Die betroffenen Bodenschutzwälder werden aus dem Flächenumfang entfernt. Mögliche vertragliche Gestaltung zwischen Gemeinden bei VRG über Gemarkungsgrenzen hinweg: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vertragliche Gestaltung der Projektentwicklung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Hinweise auf das Rüdenauer Tal und Waldflächen um VRG-W62 als Kultur- und Naherholungsstandort: Auswirkung auf die Erholungsfunktion und Kulturgüter sind im Umweltbericht grundsätzlich dargestellt. Innerhalb und im Umfeld des VRG-W62 sind diesbezüglich keine Belange vorgebracht worden, welche der Windenergienutzung grundlegend entgegenstehen. Hinsichtlich der exponierten Lage innerhalb des LSG „Bayerischer Odenwald“ (inkl. „UNESCO Global Geopark Bergstraße-Odenwald“) wird auf die Methodik und den Kriterienkatalog verwiesen. Die Erholungsnutzung – etwa der benannten Schutzhütte am Waldsee außerhalb des VRG-W62 – wird durch die Ausweisung eines VRG-W nicht erheblich eingeschränkt. Die Fläche ist nicht als Erholungswald im Wald funktionsplan dargestellt, auch finden sich in der Landschaftsbildbewertung keine Erholungsschwerpunkte im benannten Bereich. Artnachweise: Auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wird verwiesen. Die Benennung der Fledermausarten wird in das Standortdatenblatt zu W62 übernommen. Dichtezentren: Um bereits auf der Ebene der Regionalplanung eine den rechtlichen Anforderungen auf dieser Planungsebene genügende Abwägung der Artenschutzbelange vollziehen zu können, liegen dem Planträger als Fachgrundlage durch das Landesamt für Umwelt (LfU) erstellte Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern vor, welche differenziert nach zwei Kategorien 25 % bzw. 50 % der bekannten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten umfassen und damit den Brutbestand (insb. 25 %), der fachlich als notwendig erachtet wird, um den Erhaltungszustand der Art zu sichern. Der planerische Umgang mit den Dichtezentren wird in einem gemeinsamen Auslegungsschreiben des StMUV und des StMWi beschrieben (UMS vom 04.08.2023), auf das hier verwiesen wird und das bei der Aufstellung der Gebiete angewendet wurde. Auf die Ausführungen der höheren Naturschutzbehörde wird verwiesen.
Änderungsvorschlag	Auf Grundlage der vorstehenden Abwägung wird der Flächenumfang von VRG-W62 um die in der Karte blau dargestellten Flächenanteile des überlagernden Bodenschutzwaldes sowie der Flächen auf Gemarkung Laudenbach und der Teilfläche Rüdenau / Miltenberg reduziert. Der Umfang des VRG-W62 reduziert sich von 95 ha auf 66 ha. Die Tekturkarte 9 sowie das Standortdatenblatt sind entsprechend zu ändern.



Region 1

- Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- (Teilweise) Rücknahme von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

- Vorranggebiete
- Vorranggebiete (im Verfahren)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Maßstab: 1:50.000

Das Standortdatenblatt zu VRG-W62 (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) ist wie folgt zu ergänzen:

- Schutzgüter „Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten“ ist unter „Raum“ wie folgt zu ergänzen: „2016: Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*)“. Ergänzung der Bewertung: „Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die genannten Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen ist in jedem Fall durchzuführen.“
- Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“: „Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die unter „Schutzgüter“

	<i>benannten Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen ist in jedem Fall durchzuführen.“</i> - Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“: <i>„Im landesweiten Biotopverbund für Hessen sind die an das VRG-W angrenzenden Flächen als Nebenkorridor der Wildkatze dargestellt. Im Genehmigungsverfahren können daher Maßnahmen zum Schutz der Wildkatze – insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht – notwendig sein.“</i> - Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Denkmalschutz“: <i>„Im Rahmen der konkreten Standortwahl soll die Einwirkung auf das besonders landschaftsprägende Denkmal Altstadt Miltenberg besonders berücksichtigt werden.“</i> - Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Denkmalschutz“: <i>„Im Rahmen der konkreten Standortwahl soll die Einwirkung auf das besonders landschaftsprägende Denkmal Altstadt Klingenberg besonders berücksichtigt werden.“</i>
Beschlussvorschlag	Entsprechend dem Änderungsvorschlag wird das Vorranggebiet W62 „Landel“ in reduzierter Form in den Regionalplan aufgenommen. Die Begründung ist gemäß dem Änderungsvorschlag zu W62 anzupassen.

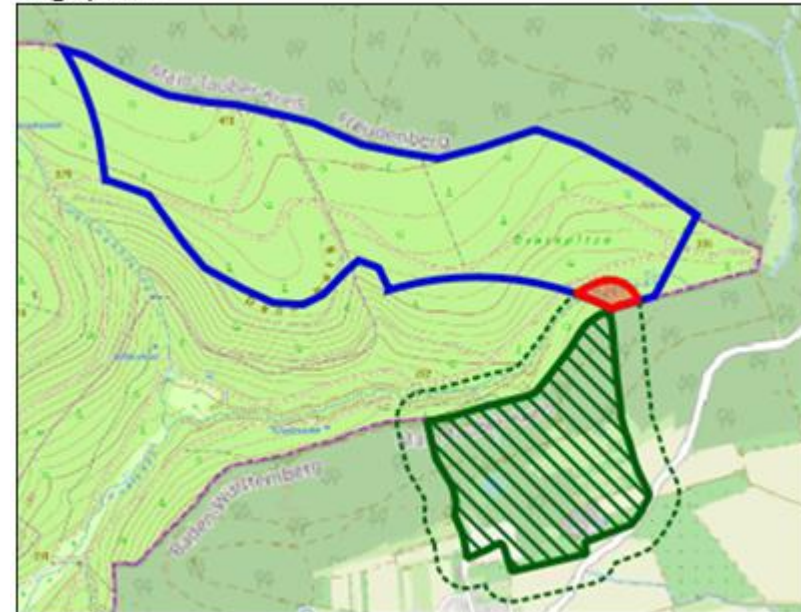
5.17 VRG-W63 – „Am Dachsberg“

5.17.1 Eingegangene Stellungnahmen

ID	Beteiligte	Auszüge bzw. zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F296, P311	Landratsamt Miltenberg	Obwohl VRG W63 auf Bürgstädter Gemarkung liegt, beträgt der Abstand zur Ortslage mehr als 4 km. Es ist daher sicher anzunehmen, dass Bürgstadt nicht im Einwirkungsbereich nach Nr. 2.2 TA Lärm von WEA liegen wird, die im VRG W63 errichtet und betrieben werden. Auch Schattenwurf kann in Bezug auf Bürgstadt sicher ausgeschlossen werden. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben sich für Bürgstadt keine Einwände oder ergänzenden Hinweise zu VRG W63 Die in den Standortdatenblättern angegebenen Mindestabstände der Vorranggebiete W38, W63, W69, W70, W74, W76, W77, W78, W79, W82, W83, W88 zu schutzbedürftigen Nutzungen der Gemarkungen Elsenfeld, Amorbach, Eichenbühl, Kirchzell und Schneeberg wurden korrekt festgestellt.
M658	Markt Bürgstadt	Der Markt Bürgstadt erhebt gegen die vorgestellte und gemeindeübergreifende Vorrangfläche für Windkraftanlagen in der Flurbezeichnung „Am Dachsberg“ (W63) keine Einwände. Der Markt Bürgstadt befürwortet die Ausweisung der Vorrangfläche und bittet die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain 1, die Vorrangfläche bei der Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen.
M346	Gemeinde Eichenbühl	Die Gemeinde Eichenbühl begrüßt die Identifizierung von Potentialflächen für Windenergieanlagen auf unserem Gemeindegebiet im Rahmen des Entwurfs der Vorranggebietskulisse zur Neufassung des Kapitels 5.2 des Regionalplans. Wir sehen darin einen wichtigen Schritt zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Unterstützung der Energiewende, die sowohl ökologisch als auch ökonomisch von großer Bedeutung ist. Die Berücksichtigung unserer Flächen als Vorranggebiete für Windenergieanlagen zeigt, dass die

			Regionalplanung die Potentiale unserer Region erkannt hat. Dies wird von der Gemeinde und den Bürgern sehr positiv aufgenommen.
M642	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Bamberg	Die Gebiete W62, 63 und 65 liegen in relativer Nähe zum o.g. Ensemble. Aufgrund der topographischen Lage des Ensembles im von den Höhenzügen des Odenwalds umrahmten Mainknie wird eine direkte Einwirkung nicht erwartet, muss aber im Falle einer konkreten Planung nochmals einer Einzelfallbetrachtung unterzogen werden.
M314, M445, P9	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Greenpeace Deutsche Sektion e.V.	Tabelle: Problematisch sind aus ökologischen Gründen: 5 ha Vertragsnaturschutz. Sollte aus dem VRG ausgenommen werden; auf Baden-Württembergischer Seite grenzt ein Waldbiotop an: 0,4 ha Erlenbruchwald Rauenberg, Abstand 245 m Tabelle: Problematisch aus Sicht des Wasserschutzes: Direkt angrenzend an Bodenschutzwald Tabelle: Bewertung: Teilfläche möglich, Veränderung der Flächenkulisse notwendig / Den Abstand auf der östlichen Hangseite zum Waldbiotop etwas vergrößern
M637 (Ergänzung)		Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Naturschutz	Auf baden-württembergischer Seite grenzt das FFH-Gebiet „Sandstein Spessart“ an die Fläche W63 an. Dies ist bisher in keiner der Stellungnahmen zu dem Gebiet benannt worden. Dennoch sollte das Gebiet entsprechend berücksichtigt werden: [...], würde ich dafür plädieren den 100 m Puffer um das FFH-Gebiet „Sandstein Spessart“ auszusparen, um erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes im Vorfeld zu vermeiden. Das ist allerdings mit einem Flächenverlust von ca. 1,2 ha verbunden [...]

Lageplan:



Blau: W63

Grün schraffiert: FFH-Gebiet „Sandstein Spessart“

Grün gestrichelt: 100 m Puffer FFH-Gebiet „Sandstein Spessart“

Rot: Überlappungsfläche W63 und 100 m Puffer FFH-Gebiet

M6464.2 Regionen
benachbarter LänderRegionalverband
Heilbronn-Franken

Durch die Planung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in Grenznähe können aufgrund der Höhe und großen Fernwirkung von Windenergieanlagen Auswirkungen in die Region Heilbronn-Franken erfolgen [...] Zwei Gebiete befinden sich in direkter Nähe zu der Region Heilbronn-Franken und kämen für eine solche Wirkung in Frage. Es handelt sich dabei um die Gebiete W 63 und W 66 die nördlich und südlich von Ebenheid, Teilort der Stadt Freudenberg, direkt an die Region grenzen. W 63 ergänzt hierbei das geplante Vorranggebiet TBB_02_II der laufenden Teilfortschreibung Windenergie II des RVHNF. Auch in der Zusammenschau mit den Planungen des RVHNF sind aktuell keine Konflikte zu sehen. Nach dem in beiden Regionen als Grundlage der Prüfung herangezogenen Gutachten zur

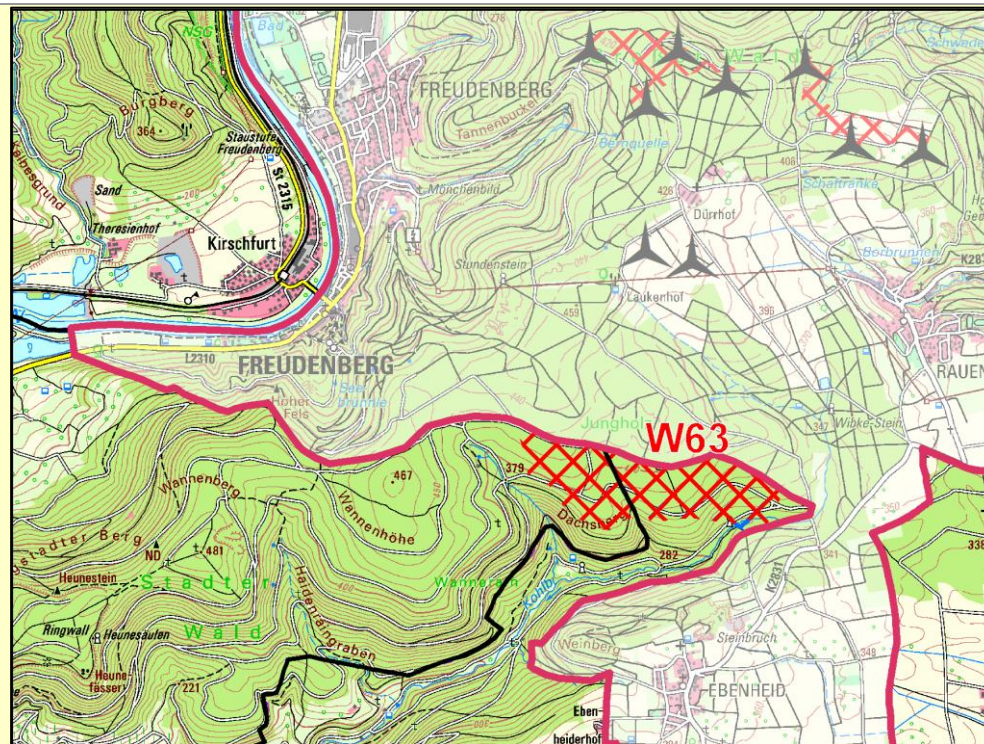
			Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen besteht für Ebenheid in der Zusammenschau von W 63 und W 66 keine Umfassung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass zusätzliche Planungen in diesem Bereich zu einer Umfassung Ebenheids führen könnten. Dies bitten wir im Blick zu behalten und zu vermeiden.
M397	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	zum o.g. Änderungsverfahren, insbesondere zu den angrenzenden Standorten VRG W63 „Am Dachsberg“ und VRG W66 „Wolfsäcker“, erhebt das Landratsamt Main-Tauber-Kreis keine Bedenken oder Anregungen.
M480	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	Regierungspräsidium Stuttgart	Da die Region Bayrischer Untermain lediglich an den Regierungsbezirk Stuttgart angrenzt, wird darauf hingewiesen, dass eines der vom Regionalverband aktuell vorgesehenen Vorranggebiete unmittelbar an Vorranggebiete der Region Heilbronn-Franken angrenzt. Im Einzelnen: VRG W63 Am Dachsberg TBB_02 II Insoweit könnte es sinnvoll sein, sich mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken abzustimmen, soweit dies nicht ohnehin bereits erfolgt ist [...] Zum derzeitigen Planungsstand wird aus raumordnerischer Sicht für den Regierungsbezirk Stuttgart -soweit nicht bereits erfolgt- eine Abstimmung mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken angeregt, da das Vorranggebiet W63 unmittelbar an das in der Region Heilbronn-Franken liegende, geplante Vorranggebiet TBB_02 II südwestlich Freudenberg-Rauenberg angrenzt.
F85	Qualitas Energy	Am Dachsberg (VRG W63)	Wie im Standortdatenblatt dargestellt, grenzt diese Fläche unmittelbar an ein auf Baden-Württembergischer Seite gelegenes geplantes Vorranggebiet an. Im Rahmen der dort stattfindenden Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalplans Heilbronn-Franken wurde diese Fläche identifiziert. Unsere Erfahrung zeigt, dass eine gegenseitige Ergänzung der Vorranggebiete über die Grenzen von Planungsregionen bzw. Bundesländern hinweg wertvolle Synergieeffekte schafft, insbesondere vor dem Hintergrund der damit einhergehenden räumlichen Konzentration der Planungen. Qualitas Energy hat im Rahmen der Teilfortschreibung II bereits Stellungnahmen abgegeben. Aufgrund unserer sehr positiven Erfahrungen mit dem dortigen Planungsverband ermutigen wir Sie, hier in den Austausch zu gehen, um die Ausweisung optimal abstimmen zu können. Die Sichtbarkeit von den Ortslagen aus ist gering und der dortige Wald wird hauptsächlich zu Wirtschaftszwecken genutzt. Mutmaßlich im Rahmen der Erschließung eines der nahegelegenen Windparks auf

M62	JUWI GmbH	Baden-Württembergischer Seite wurde dort auch Wegeausbau betrieben, welcher im Rahmen einer Erschließung der Fläche auf Bayerischer Seite mit genutzt werden könnte Im Folgenden möchten wir im Planentwurf enthaltene Vorranggebiete bestätigen, bei denen aufgrund von starker Eignung ein hohes Maß an Planungssicherheit besteht, dass auf diesen Flächen Windenergieanlagen realisierbar sind [...] * W63 Am Dachsberg (LK Miltenberg; Bürgstadt, Eichenbühl) [...] Wir empfehlen, die aufgeführten Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. [...]
Zusammenfassung Öffentlichkeit	<i>[Es gingen keine weiteren gebietsspezifischen Einwendungen ein, die nicht durch die Abwägung der oben genannten Belange oder allgemeine Themen (siehe Kapitel 3) abgedeckt sind.]</i>	

5.17.2 Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen

Abwägung	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Forderung, Abstand zum Waldbiotop Erlenbruch (0,4 ha) auf Baden-Württembergischer Seite zu vergrößern: Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotop (< 5 ha) sind im regionalplanerischen Maßstab i. d. R. nicht darstellbar, werden „überplant“ und sind erst im Genehmigungsverfahren im Detail in die Planung einbeziehbar. Ein Hinweis auf angrenzende kleinflächige Biotop auch im weiteren Umfeld (hier mit 250 m Entfernung) ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Gebietsausweisung. Im Genehmigungsverfahren sind auch im Rahmen der Zuwegung außerhalb der VRG geschützte und besonders wertvolle Bereiche entsprechend zu berücksichtigen. Es besteht kein Änderungsbedarf. Forderung, Fläche des VNP Wald auszunehmen: Die Fläche des VNP Wald ist bekannt und im Standortdatenblatt zum VRG-W63 vermerkt (5 ha, ca. 5 % des VRG-W63). Vorhaben nach dem Vertragsnaturschutzprogramm Wald und einer Flächengröße über 5 ha Fläche werden als Restriktionskriterium in die Planerstellung aufgenommen und im Einzelfall betrachtet. In diesen Bereichen werden üblicherweise ökologisch wertvolle Flächen im Privat- und Körperschaftswald gefördert, die dem Erhalt von Nieder- und Mittelwäldern, Biotopbäumen oder Altholzinseln dienen. Die Vereinbarkeit mit einem VRG-W hängt von der Flächengröße, der Lage innerhalb des VRG-W und insbesondere von den konkret schutzwürdigen Waldbereichen bzw. Einzelbäumen ab (RWK III). Die betreffende Fläche wurde vorab mit dem AELF abgestimmt und es bestanden keine Einwände, da keine flächige VNP-Förderung, sondern die Förderung einzelner Biotopbäume und Totholz vorliegt. Im Standortdatenblatt des VRG-W63 ist aufgeführt, dass vorhandene Flächen des VNP Wald nach Möglichkeit von der Rodung auszuschließen sind. Es besteht kein Änderungsbedarf. Hinweis auf direkt angrenzenden Bodenschutzwald: Bodenschutzwälder werden im Einzelfall betrachtet und, wenn möglich, von der Planung ausgenommen. Aufgrund der grobmaßstäblichen Festlegung von Bodenschutzwald ist jedoch auch eine Integration von WEA an einzelnen Standorten nicht ausgeschlossen. Im vorliegenden Fall liegt keine Überlagerung des VRG-W63 mit Bodenschutzwald vor. Es besteht kein Änderungsbedarf. Abstand zu FFH-Gebiet „Sandstein Spessart“: Entsprechend der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wird ein Abstand von 100 m zum benannten FFH-Gebiet eingeführt und das VRG-W63 entsprechend reduziert. Anregung zur Abstimmung mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken aufgrund des angrenzenden Vorranggebiets TBB_02 II südwestlich Freudenberg-Rauenberg: Eine Abstimmung mit dem Regionalverband

	Heilbronn-Franken fand bereits im Entwurfsstadium der beiden benannten Flächen auch im Hinblick auf die Prüfung möglicher Umfassungswirkungen statt. Es besteht kein Änderungsbedarf. Hinweis auf mögliche Betroffenheit des besonders landschaftsprägenden Denkmals Altstadt Miltenberg: Das LfD erläutert in seiner Stellungnahme die Bedeutung des Ensembles Altstadt Miltenberg. Eine direkte Einwirkung wird seitens des LfU nicht erwartet. Dies entspricht auch der Einschätzung der höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken, die im Rahmen einer Visualisierung vorab zu einem vergleichbaren Ergebnis kam. Die Forderung des LfU auf eine Einzelfallbetrachtung im Rahmen der Genehmigung wird im Standortdatenblatt des VRG-W63 (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 des Regionalplans Bayerischer Untermain) als Hinweis ergänzt. Dabei wird auf die Standortwahl im Rahmen des Microsittings abgestellt: „Im Rahmen der konkreten Standortwahl soll die Einwirkung auf das besonders landschaftsprägende Denkmal Altstadt Miltenberg besonders berücksichtigt werden.“ Damit verbindet sich keine Verlagerung der Frage der grundsätzlichen Vereinbarkeit mit dem Belang des Denkmalschutzes auf das Genehmigungsverfahren, sondern lediglich besondere Anforderungen im Rahmen der Standortwahl.
Änderungsvorschlag	Auf Grundlage der vorstehenden Abwägung wird der Flächenumgriff so geändert, dass 100 m Abstand zum baden-württembergischen FFH-Gebiet „Sandstein Spessart“ eingehalten werden. Der Gesamtumfang reduziert sich von 91 ha auf 89 ha. Die Tekturkarte 9 sowie das Standortdatenblatt sind entsprechend zu ändern.



Maßstab: 1:50.000

Region 1

- Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- (Teilweise) Rücknahme von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

- Vorranggebiete
- Vorranggebiete (im Verfahren)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Das Standortdatenblatt zu VRG-W63 (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) ist wie folgt zu ändern:

- Ergänzung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ um das Kriterium „FFH-Gebiet“, „Raum“, Betroffenheit: „Im Umkreis von 200 m „Sandstein-Spessart“.
- Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung „Denkmalschutz: Im Rahmen der konkreten Standortwahl soll die Einwirkung auf das besonders landschaftsprägende Denkmal Altstadt Miltenberg besonders berücksichtigt werden.“

Beschlussvorschlag

Entsprechend dem Änderungsvorschlag wird das Vorranggebiet W63 „Am Dachsberg“ in reduzierter Form in den Regionalplan aufgenommen. Die Begründung ist gemäß dem Änderungsvorschlag zu W63 anzupassen.

5.18 VRG-W65 – „Sehboldsruhe“

5.18.1 Eingegangene Stellungnahmen

ID	Beteiligte		Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
M2	Stadt Miltenberg		Den Potentialflächen VRG W62 Landel, VRG W65 Sehboldsruhe und VRG W70 Eichberg wird seitens der Stadt Miltenberg im Wesentlichen zugestimmt
M642	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Bamberg	Die Gebiete W62, 63 und 65 liegen in relativer Nähe zum o.g. Ensemble. Aufgrund der topographischen Lage des Ensembles im von den Höhenzügen des Odenwalds umrahmten Mainknie wird eine direkte Einwirkung nicht erwartet, muss aber im Falle einer konkreten Planung nochmals einer Einzelfallbetrachtung unterzogen werden.
M314, M454	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Greenpeace Deutsche Sektion e.V.	Tabelle: Problematisch sind aus ökologischen Gründen: W65 Sehboldsruhe Hoher Laubholzanteil Tabelle: Problematisch aus Sicht des Wasserschutzes: W65 Sehboldsruhe • Nördlicher Teil Trinkwasserschutzgebiet III Tabelle Bewertung: Teilfläche möglich, Veränderung der Flächenkulisse notwendig W65 Sehboldsruhe Der Fokus der Kulisse sollte auf Nadelwaldflächen reduziert werden. Laubwaldflächen sollten ausgenommen werden
Zusammenfassung Öffentlichkeit	<i>[Es gingen keine weiteren gebietsspezifischen Einwendungen ein, die nicht durch die Abwägung der oben genannten Belange oder allgemeine Themen (siehe Kapitel 3) abgedeckt sind.]</i>		

5.18.2 Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen

Naturschutzfachliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu den vorgebrachten Äußerungen	Artnachweis Schwarzstorch (2014-2016) ist im Prüfbereich Raum aufzunehmen.
Abwägung	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen auch Stellungnahmen zum vorliegenden Vorranggebiet ein. Hier aufgelistet und behandelt werden raumspezifische Argumente mit direktem Bezug zur Fläche. Äußerungen, die grundsätzliche Argumente für oder gegen Windenergie ohne konkreten räumlichen Bezug zum VRG vorbringen, fließen in die jeweiligen thematischen Kapitel unter Kapitel 3 ein. Die grundsätzliche Zustimmung der Stadt Miltenberg wird zur Kenntnis genommen. Artenschutz: Auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wird verwiesen und das Standortdatenblatt entsprechend geändert. Forderung zur grundsätzlichen Aussparung des Trinkwasserschutzgebiets Zone III: Trinkwasserschutzgebiete der Zone III sind nicht grundsätzlich ein Ausschlussgrund für die Ausweisung von VRG-W, sondern müssen im Einzelfall betrachtet werden. Die Vereinbarkeit von Trinkwasserschutzgebieten mit VRG-W wurde vorab mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abgestimmt. Im Ergebnis sind im Steckbrief zum gegenständlichen VRG-W Hinweise für das Genehmigungsverfahren aufgenommen. Die grundsätzliche Vorgehensweise innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten ist in Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 des Regionalplans Bayerischer Untermain erläutert, auf die verwiesen wird. Reduktion der Fläche auf Nadelwald: Es werden keine konkreten Flächen oder konkrete Waldstandorte und Wertigkeiten zur Reduktion des VRG-W65 benannt. Zur Identifizierung geeigneter Flächen innerhalb der Wälder wurden umfangreiche Bewertungen durchgeführt – so wurden im Kriterienkatalog 18 Kriterien nur zur Bewertung der Waldflächen eingeführt. Zudem wurden alle Waldflächen zusätzlichen mit dem AELF / Forstämter vorab abgestimmt. Eine zusätzliche Herausnahme aller Laubwaldflächen in VRG-W65 – wie von Greenpeace gefordert – ist aufgrund des Flächenumfangs, der Maßstäblichkeit des Regionalplans und aufgrund der Kleinteiligkeit der Waldzusammensetzung nicht zweckmäßig. Vielmehr ist im Genehmigungsverfahren auf eine möglichst

	waldschonende Vorgehensweise zu achten und bei der konkreten Standortwahl die Nutzung weniger hochwertiger Bereiche sicherzustellen (siehe Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 des Regionalplans Bayerischer Untermain, Hinweise für die Genehmigungsplanung). Besonders landschaftsprägendes Denkmals Altstadt Miltenberg: Das LfD erläutert in seiner Stellungnahme die Bedeutung des Ensembles Altstadt Miltenberg. Eine direkte Einwirkung wird seitens des LfU nicht erwartet. Dies entspricht auch der Einschätzung der höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken, die im Rahmen einer Visualisierung vorab zu einem vergleichbaren Ergebnis kam. Die Forderung des LfU auf eine Einzelfallbetrachtung im Rahmen der Genehmigung wird im Datenblatt des VRG-W65 (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 des Regionalplans Bayerischer Untermain) als Hinweis ergänzt. Dabei wird auf die Standortwahl im Rahmen des Microsittings abgestellt: „Im Rahmen der konkreten Standortwahl soll die Einwirkung auf das besonders landschaftsprägende Denkmal Altstadt Miltenberg besonders berücksichtigt werden.“ Damit verbindet sich keine Verlagerung der Frage der grundsätzlichen Vereinbarkeit mit dem Belang des Denkmalschutzes auf das Genehmigungsverfahren, sondern lediglich besondere Anforderungen im Rahmen der Standortwahl.
Änderungsvorschlag	Das Standortdatenblatt zu VRG-W65 (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) wird wie folgt ergänzt: - Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, Kriterium „Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten“, „Raum“, Ergänzung der Betroffenheit um „2014-2016: Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)“ und in der Bewertung: „<i>Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Schwarzstorch vorzusehen.</i>“ - Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“: „<i>Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Schwarzstorch vorzusehen.</i>“ - Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung: „<i>Denkmalschutz: Im Rahmen der konkreten Standortwahl soll die Einwirkung auf das besonders landschaftsprägende Denkmal Altstadt Miltenberg besonders berücksichtigt werden.</i>“
Beschlussvorschlag	Das Vorranggebiet W65 „Sehboldsruhe“ wird in der vorgelegten Form (Beschluss der Verbandsversammlung vom 01.10.2024) in den Regionalplan aufgenommen. Die Begründung ist gemäß dem Änderungsvorschlag zu W65 anzupassen.

5.19 VRG-W66 – „Wolfsäcker“

5.19.1 Eingegangene Stellungnahmen

ID	Beteiligte	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F296, P311	Landratsamt Miltenberg	In oder direkt angrenzend an die nachfolgenden Vorranggebiete sind der uNB MIL Nachweise von kollisionsrelevanten Arten bekannt: [...] W66 Rotmilan (2016): Einzelnachweis in der westlichen Teilfläche Das Vorranggebiet W66 Wolfsäcker liegt in ca. 1000 Meter Entfernung zu Neuenkirchen und Umpfenbach. Der Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen in geschlossenen Ortsteilen beträgt bei den oben genannten Vorranggebieten jeweils mindestens 1000 Meter. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit aufgrund der vorsorglichen Mindestabstände zur Wohnbebauung zu erwarten. Im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren sind mögliche Beeinträchtigungen umliegender schutzbedürftiger Nutzungen durch Lärm und Schattenwurf durch geplante WKA detailliert zu untersuchen.
M658	Gemeinde Neunkirchen	Die Gemeinde Neunkirchen erhebt gegen die vorgestellten Vorrangflächen für Windkraftanlagen in der Flurbezeichnung „Wolfsäcker“ (W66) keine Einwände. Die Gemeinde Neunkirchen befürwortet die Ausweisung der Vorrangfläche (W66) und bittet die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain 1, die Vorrangfläche bei der Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen.
M53	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – W 66: hier schließt die Vorrangfläche SS 8 Buntsandstein Östlich Eichenbühl unmittelbar an. Ein Sprengbereich wurde nicht berücksichtigt

M357	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	Bayerisches Landesamt für Umwelt	Die westlichste Teilfläche der Vorrangfläche Wind VRG W66 Wolfsäcker grenzt jedoch an das Vorranggebiet SS8 Buntsandstein Östlich Eichenbühl direkt an. Hier wurde der Sicherheitspuffer für Sprengungen nicht beachtet, obwohl er im zugehörigen Standortblatt aufgeführt ist. Im bzw. in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet wird aktiv der Sandstein des Oberen Buntsandstein abgebaut. Der Abbau von Naturwerksteinen erfolgt in der Regel nach Bedarf und Auftragslage. Bei der Gewinnung werden zwar schonende Sprengungen durchgeführt, Erschütterungen oder eintretende Steinwürfe, die die Windkraftanlagen beeinträchtigen können, sind dennoch nicht ausgeschlossen. Die Rohstoffgeologie sieht hier eine Einschränkung des bestehenden Abbaus und der vollständigen Nutzung des bereits festgesetzten Vorranggebiets SS8. Aus diesen Gründen lehnen wir die westlichste Teilfläche des VRG 66 Wolfsäcker im Sinne einer langfristigen Rohstoffsicherung ab.
M634, M697	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft	Ein Großteil der neu auszuweisenden Vorranggebiete in der Planungsregion 1 liegt in Wäldern ohne besonderen Schutz bzw. Waldfunktion, der Rest teilweise im Offenland mit Anteilen von landwirtschaftlicher Nutzung. Zu den Vorranggebieten mit landwirtschaftlichen Flächen: VRG W66 Wolfsäcker: bereits 2 Windkraftanlagen gebaut; Ackerflächen mit bis zu 60 Bodenpunkten nach Reichsbodenschätzung.
M637, M697	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Naturschutz	Die folgenden Punkte fehlen in den jeweiligen Standortdatenblättern im Abschnitt "Hinweise an Genehmigungsplanung und sonstige fachliche Hinweise" und sollten dort unter "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" ergänzt werden: [...] W66: Die umliegenden Schutzgebiete sind bei der Planung zu berücksichtigen und Beeinträchtigungen sind zu vermeiden.
F1055, M667	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Landesbund für Vogelschutz Bezirksgeschäftsstelle Unterfranken	W66 Innerhalb 500 m Zone des FFH- Gebiets 6322-371 Keine Erhaltungszeile im Standarddatenbogen mit WEA-Relevanz
M314, M454, P9	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften,	Greenpeace Deutsche Sektion e.V.	Tabelle: Problematisch sind aus ökologischen Gründen: FFH Gebiet 6322-371 angrenzend im Steinbruch mit Fokus auf

	Verbände, Versorgungsunternehmen)		Magerwiesen und Gelbbauchunke ist weniger gefährdet durch Windkraft, Abstand 110 m
			Tabelle Bewertung: Zustimmung: Es gibt bereits mehrere WKA im nahen Umfeld. Der Großteil der Fläche ist bereits Offenland. Ein FFH Gebiet grenzt an, kollisionsgefährdete Arten sind aber nicht bekannt.
M646	4.2 Regionen benachbarter Länder	Regionalverband Heilbronn-Franken	Durch die Planung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in Grenznähe können aufgrund der Höhe und großen Fernwirkung von Windenergieanlagen Auswirkungen in die Region Heilbronn-Franken erfolgen. [...] Es handelt sich dabei um die Gebiete W 63 und W 66 die nördlich und südlich von Ebeheid, Teilort der Stadt Freudenberg, direkt an die Region grenzen. [...] Nach dem in beiden Regionen als Grundlage der Prüfung herangezogenen Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen besteht für Ebenheid in der Zusammenschau von W 63 und W 66 keine Umfassung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass zusätzliche Planungen in diesem Bereich zu einer Umfassung Ebenheids führen könnten. Dies bitten wir im Blick zu behalten und zu vermeiden.
M397	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	Landratsamt Main- Tauber-Kreis	zum o.g. Änderungsverfahren, insbesondere zu den angrenzenden Standorten VRG W63 „Am Dachsberg“ und VRG W66 „Wolfsäcker“, erhebt das Landratsamt Main-Tauber-Kreis keine Bedenken oder Anregungen. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Belange auf Regionalplanebene nur überschlägig geprüft werden.
M480	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	Regierungspräsidium Stuttgart	Abteilung 5 – Umwelt / Naturschutz: Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen. In ca. 300 m Entfernung zum geplanten Vorranggebiet W66 befindet sich im Main-Tauber-Kreis jedoch das Naturschutzgebiet „Erlenwald Röte – Strüt“. Unter Berücksichtigung der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet vom 01.12.1986 ist darüber hinaus zu beachten, dass nach § 23 Abs. 2 BNatSchG auch Handlungen verboten sind, die zwar außerhalb eines Naturschutzgebietes stattfinden, sich in diesem aber negativ auswirken.

		Die Natura 2000-Prüfung, die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. den §§ 44 ff. BNatSchG für den Regierungsbezirk Stuttgart obliegt grundsätzlich zunächst der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Main-Tauber-Kreises. Nur dann, wenn im Regierungsbezirk Stuttgart für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.
F85	Qualitas Energy	Wolfsäcker (VRG W66) Diese Fläche verfügt durch die angrenzende Staatsstraße, welche bereits für die Erschließung der Bestandsanlagen vor Ort sowie für weitere Parks auf Baden-Württembergischer Seite genutzt wurde, über exzellente Möglichkeiten zur Herstellung der Zuwegung. Sie wird jedoch durch die Datengrundlage für die Bemessung der Siedlungsabstände eingeschränkt. Insbesondere die Begrenzung im Osten ergibt sich durch den 1000 m Puffer um die Siedlungsflächen – aufgrund der Größe der Höfe ist der Abstand zu den Wohnhäusern jedoch wesentlich höher (ca. 1100-1200 m). Dadurch geht wertvolle Fläche verloren. Zuletzt ist anzumerken, dass der schmale Bereich nördlich der Bestandsanlagen aufgrund der hohen Turbulenzabstandsanforderungen der betrachteten modernen Windenergieanlagen faktisch nicht für weitere Standorte nutzbar sein wird. Eine Überlegung wäre daher, diese Teilfläche nicht auszuweisen, um das Gebiet stattdessen anderweitig, z. B. via Reevaluierung des Siedlungsabstands, gleich groß zu halten bzw. zu vergrößern. Wir teilen die Auffassung des Planungsverbands zur Eignung der Fläche, insbesondere vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Prägung durch die 2 Bestandsanlagen, und ermutigen den Verband, alle geplanten Vorranggebiete auf diese Diskrepanz hin zu überprüfen, um nicht unnötig Fläche zu verlieren, die dann anderweitig ausgewiesen werden müsste.
M62	JUWI GmbH	Im Folgenden möchten wir im Planentwurf enthaltene Vorranggebiete bestätigen, bei denen aufgrund von starker Eignung ein hohes Maß an Planungssicherheit besteht, dass auf diesen Flächen Windenergieanlagen realisierbar sind [...] W66 Wolfsäcker (LK Miltenberg; Neunkirchen) Wir empfehlen, die aufgeführten Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. [...] 3.5 Entwurfsfläche W66 (Wolfsäcker) [...]

Um die Schall- und Lärmemissionen gering zu halten, empfehlen wir einen Siedlungsabstand von 900 m zur geschlossenen Siedlung und mindestens 540 m zum Außenbereich. Diese Abstände werden eingehalten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Es liegen keine Schutzgüter vor, die einem Windenergievorhaben entgegenstehen.

Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft
Das von Westen angrenzende VRG für Rohstoffgewinnung wird von der Entwurfskulisse ausgespart.

Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter
Die Landschaftsbildbewertung wird vom LfU als gering / sehr gering eingeschätzt. Dies entspricht der Wertigkeitsstufe 2.

Infrastruktur & Luftfahrt
Die Verkehrswege „St507“ und „MIL21“ trennen die Fläche in mehrere Teilbereiche. Wir empfehlen die Vorsorgeabstände zu Verkehrswegen einzuhalten. Folglich sind v.a. im Grenzbereich zu Baden-Württemberg, sowie im westlichen Teil Anpassungen an der Entwurfskulisse vorzunehmen.

Die Lage im 50 km Abstandspuffer der LVA Lauda macht eine radargerechte Layoutplanung erforderlich, stellt aber sonst kein Risiko dar.

Projektkonstellation
Für den westlichen Teil der Entwurfskulisse hat die Gemeinde Neunkirchen [...] eine Zusammenarbeit vereinbart. In diesem Zuge wurde bereits der Aufstellungsbeschluss zur Ausweisung einer Konzentrationszone Wind auf der westlichen Fläche, inkl. einer kleinen Erweiterung in Richtung Süden, beschlossen.

Projektrealisierung
Auf Grund der Nähe zu den 2 Bestandsanlagen sind Synergien bei der Zuwegung und Kabellegung zu erwarten. Es gibt verschiedene Optionen für einen Netzanschluss im Umfeld des Windparks. Rund um den Standort produzieren verschiedene energieintensive Betriebe und für die Region wichtige Arbeitgeber (u. a. in Miltenberg, Bürgstadt & Freudenberg), die von dem grünen Strom profitieren können.

Zusammenfassende Bewertung
Aufgrund der aufgeführten Aspekte bestätigen wir die Eignung der Fläche W66 zur Ausweisung als VRG für Windenergienutzung. Der Standort eignet sich dank guter Erschließungsvoraussetzungen sowie guten Windverhältnissen für die Umsetzung eines Windenergievorhabens. Die Gemeinde Neunkirchen, sowie die von uns angesprochenen Eigentümer stehen einem Windenergievorhaben positiv gegenüber. Auf Basis der Hinweise aus Kapitel 2.1 bzgl. der Vorsorgeabstände zu Verkehrswegen, empfehlen wir jedoch den Flächenzuschnitt anzupassen, wodurch der kleine nördliche Flächenabschnitt

		im Grenzbereich entfällt. Folglich empfehlen wir die Entwurfsfläche dementsprechend anzupassen.
F165	Privat	[...] Als Miteigentümer und Eigentümervertreter für die Flurstücke [...] (ca. 5 ha) möchte ich anregen, diese Flächen (zum Teil) in das vorgeschlagene Vorranggebiet W66 aufzunehmen, dies insbesondere auch anstelle (eines Teils) der Waldfläche mit der Flurstücksnummer Umpfenbach [...] (ca. 26 ha). Die brachliegenden Offenlandflächen bieten eine sinnvolle Alternative [...] Im Gegensatz dazu haben die o.g., seit vielen Jahren nur mehr für Heu gemähten, Wiesen in Eichenbühl eine geringere ökologische Bedeutung und werfen im Gegensatz zu der Waldfläche deutlich weniger Konflikte auf. Auch viele der anderen vorgeschlagene Vorranggebiete betreffen Wälder, teils auch solche im Vertragsnaturschutzprogramm. In einer Kosten-Nutzen Abwägung ist verständlich dass die Nutzung der bayrischen Wälder für den Ausbau der Windkraft wahrscheinlich nicht vermeidbar ist. In diesem konkreten Fall befinden sich allerdings geeignete Alternativflächen in unmittelbarer Nähe. Aus unserer Sicht stehen die vorgeschlagenen Wiesen auch in anderen Eignungsaspekten dem Waldstück in nichts nach. Der Siedlungsabstand der Wiesenflächen zu Ebenheid (BW) und Eichenbühl (BY) ist etwas geringer jedoch weiterhin ausreichend um eine Beeinträchtigung der Siedlungsgebiete durch Immissionen der Windkraftanlagen auszuschließen. Der etwas höhere Siedlungsabstand wiegt den erheblich größeren Einschnitt in das Ökosystem und Naherholungsgebiet des Winkelschlag-Waldes nicht auf. Aufgrund der Topographie wäre eine Windkraftanlage auf o.g. Wiesen (oder auch dem Wald) von Eichenbühl aus ohnehin nicht zu sehen, oder zu hören. Der Abstand der Wiesen zur Gemeinde Umpfenbach im Vergleich zu der Waldfläche ist hingegen grösser, in 800-900 m Abstand zur Gemeinde Umpfenbach befinden sich bereits 2 Windkraftanlagen. Auch die Standortgüte und Windgeschwindigkeit auf den Offenlandflächen sind mit denen der Waldfläche Umpfenbach [...] vergleichbar, bis etwas höher. Der Betrieb einer Windkraftanlage ist dort technisch und wirtschaftlich möglich, ohne Effizienzverluste im Vergleich zum Waldgebiet. Die teilweise Verlagerung des Vorranggebiets W66 auf die o.g. Flurstücke in Eichenbühl bietet eine ausgewogene Lösung für den Ausbau.
P97	Privat	unter der Planungsnummer W 66 die Ausweisung einer Vorrangfläche für die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) vor. In der Anlage 3: Standortdatenblätter zur Neufassung des Kapitels 5.2 "Energie" des Regionalplans heißt es im Unterkapitel W 66 "Wolfsäcker" in dem Unterkapitel "Schutzgüter" zu dem Kriterium "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" in der Zeile "Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten" in der Spalte "Betroffenheit" lediglich: "Keine bekannten, relevanten Arten nachgewiesen". Diese Einschätzung ist unrichtig. Die gesamte Hochfläche nördlich von Umpfenbach, beginnend mit der Abzweigung der Ortszufahrt Umpfenbach, von der von Eichenbühl her

kommenden Staatsstraße -----, bis über den weiteren Verlauf der Staatsstraße ----- Richtung Neunkirchen hinaus und weit in die Ebenheider Gemarkung hinein, ist Verbreitungsgebiet folgender streng geschützter Arten: - Dichte Population des Roten Milans (*Milvus milvus*) - Dichte Population des Mäusebussards (*Buteo Buteo*) - Fledermauspopulation in Umpfenbach, welche beim nächtlichen Ausflug auch die Hochflächen nördlich von Umpfenbach in Richtung Ebenheid durchfliegt [...] Sämtliche genannten Arten konnte ich persönlich im genannten Gebiet nördlich von Umpfenbach beobachten, da ich seit einigen Jahren Eigentümer [...] bin. Insbesondere in den Abendstunden im Sommer sind dort von der Dorfmitte her kommend Fledermäuse von der alten Dorfkirche/Dorfplatz her kommend durchgezogen, um in nördlicher Richtung weiter an den dortigen Feld- und ----- mutmaßlich auf die Jagd nach Beutetieren/Insekten zu gehen. Mehrere Exemplare der genannten Greifvögel kreisten häufig nördlich von Umpfenbach über den dortigen Feldfluren auf der Suche nach Beute. Gegen die Ausweisung der Vorrangfläche W 66 erhebe ich Einwendungen. Die Ausweisung der - Vorrangfläche für Windkraftnutzung unter der Kennziffer W 66 kollidiert mit den vorrangigen Schutzbelangen der genannten Populationen und hat daher zu unterbleiben.

Zusammenfassung Öffentlichkeit

Im Rahmen der Stellungnahmen zum Vorranggebiet Wolfsäcker (VRG-W66) wird darauf hingewiesen, dass die Fläche durch die angrenzende Staatsstraße sehr gut erschlossen sei, da diese bereits für bestehende Windenergieanlagen sowie weitere Parks genutzt werde. Allerdings wird die nutzbare Fläche durch die Datengrundlage zur Bemessung der Siedlungsabstände eingeschränkt, insbesondere im Osten durch den 1000 m-Puffer um die Siedlungsflächen, obwohl der tatsächliche Abstand zu den Wohnhäusern aufgrund der Größe der Höfe größer sei (ca. 1.100–1.200 m). Dadurch gehe wertvolle Fläche verloren. Der schmale Bereich nördlich der Bestandsanlagen könne aufgrund hoher Turbulenzabstandsanforderungen moderner Windenergieanlagen faktisch nicht für weitere Standorte genutzt werden. Es wird angeregt, diese Teilfläche nicht auszuweisen und stattdessen durch Reevaluierung des Siedlungsabstandes das Gebiet gleich groß zu halten oder zu vergrößern. Die Eignung der Fläche werde insbesondere wegen der Prägung durch die bestehenden Anlagen bestätigt, und es wird empfohlen, die Fläche als Vorranggebiet auszuweisen.

Weiterhin wird vorgeschlagen, bestimmte brachliegende Offenlandflächen in das Vorranggebiet W66 aufzunehmen, auch als Alternative zu Teilen der Waldfläche Umpfenbach. Die Offenlandflächen hätten eine geringere ökologische Bedeutung und würden weniger Konflikte verursachen als die Waldfläche, die zudem Teil eines Vertragsnaturschutzprogramms sei. Es wird argumentiert, dass der Siedlungsabstand der Wiesenflächen zu benachbarten Ortschaften zwar etwas geringer, aber weiterhin ausreichend sei, um Beeinträchtigungen auszuschließen. Der größere Abstand der Waldfläche wiege den erheblich größeren Eingriff in das Ökosystem und Naherholungsgebiet nicht auf. Aufgrund der Topographie sei eine Windkraftanlage auf den Wiesen oder dem Wald von Eichenbühl aus ohnehin nicht zu sehen oder zu hören. Die Standortgüte und Windgeschwindigkeit der Offenlandflächen seien mit denen der Waldfläche vergleichbar oder etwas höher, sodass ein wirtschaftlicher Betrieb

ohne Effizienzverluste möglich sei. Die teilweise Verlagerung des Vorranggebiets auf diese Flächen wird als ausgewogene Lösung dargestellt.

Kritisch wird angemerkt, dass im Planentwurf unter dem Kriterium „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ keine relevanten Artnachweise vermerkt seien. Es wird vorgebracht, dass die Hochfläche nördlich von Umpfenbach Verbreitungsgebiet streng geschützter Arten wie Rotmilan, Mäusebussard und verschiedener Fledermausarten sei. Die Beobachtung dieser Arten, insbesondere von Fledermäusen bei nächtlichen Ausflügen und Greifvögeln auf der Jagd, wird als Begründung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets angeführt, da dies mit den Schutzbelangen der genannten Populationen kollidiere.

5.19.2 Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen

Naturschutzfachliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu den vorgebrachten Äußerungen	Fledermaus: Ein Fledermaus Vorkommen in Umpfenbach ist nicht bekannt. In Riedern gibt es Nachweise vom Gr. Mausohr aus 2000+2016. Generell kann eine Betroffenheit von Fledermäusen durch den Betrieb von Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden, da die in Deutschland vorkommenden Arten vielfältige Lebensräume bewohnen. Für bestimmte Fledermausarten, die beispielsweise im freien Luftraum jagen oder zu den weit ziehenden Arten zählen, kann jedoch ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA auftreten. Im Windenergieflächenbedarfsgesetz wird deshalb grundsätzlich ein Monitoring (Überwachung) von Fledermausaktivitäten im Gondelbereich und eine Abregelung (zeitweiligen Abschaltungen) der Windenergieanlagen vorgegeben, um das Tötungsrisiko für Fledermäuse, unabhängig von der Art, zu minimieren. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann so bei kollisionsgefährdeten Fledermausarten durch die Schutzmaßnahmen der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb der Signifikanzschwelle gesenkt werden. Durch diese effektive Maßnahme lässt sich die Anzahl der verunglückten Fledermäuse an WEA erheblich verringern. Eine über das Monitoring und die Abregelung der WEA hinausgehende Berücksichtigung von Fledermausvorkommen ist deshalb nur dann erforderlich, wenn dem Planungsträger spezifische Erkenntnisse z. B. zu Wochenstuben und Überwinterungsquartieren vorliegen. Die im Beteiligungsverfahren zusätzlich eingereichten artenschutzfachliche Hinweise etwa zu Fledermäusen, werden - sofern relevant - in den Umweltbericht übernommen. Rotmilan Punkt von 2013: Der Fundpunkt Rotmilan von 2013 kann aufgrund des Datenalters nicht berücksichtigt werden. Sichtung Rotmilan: Eine Übernahme ist nicht notwendig, da es kein konkreter Hinweis auf ein Vorkommen ist. Mäusebussard: Eine Übernahme ist nicht notwendig, da es kein konkreter Hinweis auf ein Vorkommen ist. Außerdem gilt der Mäusebussard nicht als kollisionsgefährdet im Sinne des Anhang 1 Anlage 1 BNatSchG. Eine mögliche Betroffenheit durch den bau- und anlagenbedingten Flächenverlust ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und auszugleichen.
Abwägung	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Forderung zur Verlagerung des Vorranggebietes auf Flurstücke in der Gemarkung Eichenbühl: Die benannten alternativen Flurstücke wurden auf ihre Eignung hin geprüft. Diese liegen teilweise innerhalb des Vorranggebietes für Bodenschätze SS8 (Buntsandstein Östlich Eichenbühl) und innerhalb des 1.000 m Mindestabstands um Ebenhaid. Beide Kriterien stellen Ausschlussgründe für die Ausweisung von VRG-W dar. Deshalb kommen die vorgeschlagenen alternativen Flurstücke in Eichenbühl im Rahmen der vorliegenden Planung nicht für eine Ausweisung als VRG-W in Betracht. Änderungen sind nicht veranlasst.

Hinweis auf Naturschutzgebiet „Erlenwald Röte – Strut“: Der Hinweis auf das Naturschutzgebiet in ca. 300 m Entfernung wird zur Kenntnis genommen. Naturschutzgebiete im Umkreis von 100 m wurden in die Standortdatenblätter als Hinweis aufgenommen. Eine vollständige Aufnahme auch weiter entfernter Schutzgebiete ist auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich. Im Genehmigungsverfahren sind auch im Rahmen der Zuwegung und Erschließung außerhalb der VRG geschützte und besonders wertvolle Bereiche entsprechend zu berücksichtigen. Entsprechend der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde werden die Hinweise für die Genehmigungsplanung ergänzt: *„Die umliegenden Schutzgebiete sind bei der Planung zu berücksichtigen und Beeinträchtigungen sind zu vermeiden“.*

Artenschutzhinweise: Auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde wird verwiesen. Änderungen sind nicht veranlasst.

Forderung zur Vergrößerung des Gebietes durch Berechnung des Siedlungsabstands von 1.000 m zur tatsächlichen Wohnnutzung: Der Berechnung des Siedlungsabstands liegen die kommunalen Bauleitplanungen zu Grunde. Diese drücken den planerischen Willen der Gemeinde auch für die zukünftigen räumlichen Entwicklungen aus, die damit bereits berücksichtigt werden. Eine Information zur tatsächlichen Nutzung auf Gebäudeebene liegt hingegen nicht regionsweit vor und wäre dem regionalplanerischen Maßstab von 1:100.000 nicht angemessen. Eine Unterschreitung des regionalplanerischen Mindestabstands von 1.000 m zu Wohn- und Mischgebieten ist im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung grundsätzlich möglich. Im vorliegenden Verfahren sind keine Änderungen veranlasst.

Empfehlungen von Projektentwicklern zur Neuabgrenzung des Gebietes: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Abgrenzung des VRG basiert auf dem Kriterienkatalog (Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) und der methodischen Vorgehensweise (Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08). Darin sind auch die gewählten Abstände zu Infrastrukturen erläutert und begründet.

Forderung zur Berücksichtigung eines Sprengabstands zum VRG SS8: Das VRG SS 8 ist ein Ausschlusskriterium und wird deshalb ausgespart. Der geforderte zusätzliche „Sprengabstand“ ist in der durchgeführten Raumwiderstandsanalyse als Restriktionskriterium klassifiziert. Ziel ist es dabei, vorsorglich eventuell nötige Sprengabstände in die Prüfung und Abwägung einzubringen. Eine zwingende Freihaltung im Sinne eines Ausschlusskriteriums leitet sich daraus nicht ab. Gemäß der Stellungnahme des LfU findet im VRG SS8 ein aktiver Abbau von Sandstein statt in dessen Zusammenhang auch schonende Sprengungen durchgeführt werden können. Es sei nicht auszuschließen, dass durch Auswirkungen etwaiger Sprengungen zukünftige Windenergieanlagen beeinträchtigen werden könnten, was zu Einschränkungen im VRG SS8 führen könnte. Die vorsorgliche Betrachtung heutiger und eventuell zukünftig nötiger Sprengabstände ist von Bedeutung und floss in die Abwägung des VRG-W66 ein. Außerhalb des VRG SS8 wird dem Ausbau Erneuerbarer Energien in diesem Fall jedoch im Hinblick auf § 2

	EEG der Vorrang eingeräumt, weshalb davon abgesehen wird, zusätzlich einen vorsorglichen Sprengabstand freizuhalten. Die tatsächliche Art des Abbaus, deren Lage und zukünftige Entwicklung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht bekannt und kann erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, insbesondere im Hinblick auf eventuell genehmigte Abbaue, geprüft werden. Es ist deshalb geboten, im Rahmen der Genehmigungsplanung die tatsächlichen Abbauvorhaben und deren genehmigte Umgriffe und Abbauverfahren des VRG SS8 zu berücksichtigen, um die Vereinbarkeit beider Nutzungen sicherzustellen und mögliche wechselseitige negative Beeinträchtigungen auszuschließen. Eine grundsätzliche Unvereinbarkeit der Nutzung des VRG-W66 für Windenergieanlagen mit dem angrenzenden VRG SS8 ist nicht zu erwarten. Das Standortdatenblatt zu VRG-W66 wird wie folgt ergänzt: Unter „Fläche und Boden“ wird die Bewertung geändert in: „Keine Beeinträchtigung des <i>genehmigten</i> Bodenschatzabbaus zu erwarten.“ Die Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich Boden werden ergänzt um: „<i>Der bestehende Bodenschatzabbau innerhalb des VRG SS8 ist frühzeitig in die Genehmigungsplanung einzubeziehen, um die Vereinbarkeit mit dem genehmigten Bodenschatzabbau sicherzustellen.</i>“
Änderungsvorschlag	Das Standortdatenblatt zu VRG-W66 (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) wird wie folgt geändert: - Änderung der Bewertung unter „Fläche und Boden“ in: „Keine Beeinträchtigung des <i>genehmigten</i> Bodenschatzabbaus zu erwarten.“ - Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Boden“: „<i>Der bestehende Bodenschatzabbau innerhalb des VRG SS8 ist frühzeitig in die Genehmigungsplanung einzubeziehen, um die Vereinbarkeit mit dem genehmigten Bodenschatzabbau sicherzustellen.</i>“ - Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“: „<i>Die umliegenden Schutzgebiete sind bei der Planung zu berücksichtigen und Beeinträchtigungen sind zu vermeiden.</i>“
Beschlussvorschlag	Das Vorranggebiet W66 „Wolfsäcker“ wird in der vorgelegten Form (Beschluss der Verbandsversammlung vom 01.10.2024) in den Regionalplan aufgenommen. Die Begründung ist gemäß dem Änderungsvorschlag zu W66 anzupassen.

5.20 VRG-W69 – „Sansenhöhe“

5.20.1 Eingegangene Stellungnahmen

ID	Beteiligte	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F296, P311	Landratsamt Miltenberg	W69 Rotmilan (2016): Einzelnachweis im Südwesten Die in den Standortdatenblättern angegebenen Mindestabstände der Vorranggebiete W38, W63, W69, W70, W74, W76, W77, W78, W79, W82, W83, W88 zu schutzbedürftigen Nutzungen der Gemarkungen Elsenfeld, Amorbach, Eichenbühl, Kirchzell und Schneeberg wurden korrekt festgestellt Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich innerhalb des ausgezeichneten Vorranggebiets W69, Name: Sansenhöhe, im Gemeindegebiet Amorbach die ehem. Rüstungsaltpast „Sprengplatz / Munitionsfundstelle Boxbrunn befand. Mit den Flurstücken [...] war die Altpast bis März 2021 im Altpastkataster unter der ABuDIS-Katasternummer 67600740 erfasst. Im Zeitraum vom Mai 2016 bis Februar 2018 wurde eine Kampfmittelräumung und eine Sanierung der schädlichen Bodenveränderung mit explosivtypischen Verbindungen (TNT/ADNT, 01, DPU, EPU) in den Rückverfüllungen und Auswurfmassen der Sprengtrichter durchgeführt. Ein sanierungsbegleitendes Monitoring an 2 Spreng- bzw. Beweissicherungstrichtern und dem Oberflächengewässer im Abstrom des Sprengfeldes endete im September 2019 und dokumentierte die erfolgreiche bodenschutzrechtliche Sanierung. Mit Feststellungsbescheid vom 18. März 2021 wurde der Abschluss der Sanierungsmaßnahmen auf dem Rüstungsaltpaststandort festgestellt; die Fläche wurde als nutzungsorientiert saniert aus dem Altpastverdacht entlassen und gleichzeitig aus dem Altpastkataster ausgetragen. Aus dem Umweltbericht kann entnommen werden, dass mögliche großflächige, baubedingte Beeinträchtigungen mit einer

			Veränderung des Bodengefüges vorrangig weniger vorbelastete Standorte betreffen. Bodenversiegelungen durch die Fundamente der Modulhalterungen mit Pfahlgründungen bzw. Betonrund- oder Streifenfundamente führen zu kleinräumigen Bodenveränderungen im Außenbereich. Ein erheblicher Bodenabtrag durch Wasser- oder Winderosion ist bei Ausbildung einer geschlossenen Vegetationsdecke nicht zu erwarten. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen damit grundsätzlich keine Bedenken gegen die Festlegung der Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen des Regionalen Planungsverbands Bayerischer Untermain.
F756	Stadt Amorbach		Mit den jetzt vorliegenden Flächenzuschnitten für die VRG W 69, 74, 79, 83 und 88 besteht Einvernehmen.
M694	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	Staatliches Bauamt Aschaffenburg	Nach unserer Einschätzung ergeben sich hieraus gemäß der vorgesehenen Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain (1) keine Einsprüche oder Einwände. Allerdings nachfolgende Anmerkung hinsichtlich des Vorranggebietes für die Errichtung der Windkraftanlagen W69 hinsichtlich der Landschaftsplanung: Im Bereich der Fläche W 69 kommt es in den östlichen Randbereichen zu potentiellen Überschneidungen mit festgesetzten aber bisher nicht umgesetzten Ausgleichsflächen für das Vorhaben B47 RiSstWaG-Ausbau Amorbach Boxbrunn. Es handelt sich hierbei um die Flurnummern [...] Gemeinde und Gemarkung Amorbach. Der entsprechende Maßnahmenplan ist beigelegt. Allerdings ergaben sich in Absprache mit dem zuständigen Förster, --- Änderungen im Flächenzuschnitt, diese sind der beigelegten ESRI-Datei zu entnehmen. Wir bitten um Aussparung der Ausgleichsflächen.
F1	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.	Auch die Auswirkungen des Standorts W69 (Sansenhöhe) zum Jagdschloss Eulbach (Michelstadt) mit seinem Englischen Landschaftsgarten sollte noch geprüft werden, da die angedachte Windvorrangfläche nur 1000 m entfernt von dem raumwirksamen Kulturdenkmal liegt. Die von Südwesten auf das Schloss zuführende B 47 hätte die WEAs bei Eintritt in die Rodungsinsel direkt im Blickfeld (s. Anlage 2).
F1055, M667	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften,	Landesbund für Vogelschutz	Wir erachten daher die Festsetzung eines anzuwendenden Abschaltalgorithmus gemäß den fachlichen Standards des LfU

	Verbände, Versorgungsunternehmen)	Bezirksgeschäftsstelle Unterfranken	bereits auf der Ebene der Regionalplanung als erforderliche Vermeidungsmaßnahme um erhebliche Beeinträchtigungen der aufgeführten FFH-Gebiete mit ausreichender Prognosesicherheit und dem anzuwendenden Vorsorgeprinzip auszuschließen. Betroffen sind aufgrund der Unterschreitung der 1.000 m Zone zu FFH-Gebieten hierbei die folgenden Vorranggebiete: W8, W69, W77, W82, W83, W88 W69 Innerhalb 500 m Zone des FFH- Gebiets 6321-371
M314, M454, P9	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Greenpeace Deutsche Sektion e.V.	Problematisch sind aus ökologischen Gründen: FFH Gebiet 6321-371 mit Fokus auf Auwälder, Magerwiesen und Bachlebensräume, im Abstand von 100 m Problematisch aus Sicht des Wasserschutzes: Angrenzend an Trinkwasserschutzgebiet III und dessen geplanten Erweiterungen Bewertung: Teilfläche möglich, Veränderung der Flächenkulisse notwendig/ Der Abstand zum FFH-Gebiet muss vergrößert werden um den Auwald-Lebensraum nicht zu gefährden. Der Nadelwald im Umfeld zeigt schon größere Kalamitätsflächen. Hier sollte, wenn noch nicht geschehen, in den Nadelwaldflächen schnellstens Laubwald eingemischt werden, um die Hangstrukturen zu festigen. Kahlflächen für die WKA werden weitere Kalamitätsflächen an den Rändern fördern.
M545, M639	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Diese Vorrangflächen grenzen unmittelbar an bestehende FFH-Gebiete an. Insbesondere mit dem Vorkommen des Großen Abendseglers und der Rauhautffledermaus als charakteristische und kollisionsgefährdete Arten ist dort zu rechnen. Abschaltalgorithmen sind daher zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen unumgänglich. Dies sollte auch schon auf Ebene des Regionalplans Berücksichtigung finden
M703	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	Landratsamt Odenwaldkreis	Das geplante Vorranggebiet W69 grenzt an 2-125 Im Vorranggebiet 2-125 wurden bereits zwei Windenergieanlagen errichtet (Felgenwald).
P318	Privat	Durch Extrapolation der vorhandenen Daten ist mit nahezu absoluter Sicherheit davon auszugehen, dass sich von Laudenbach über Sansenhof, Boxbrunn und Breitenbuch bis	

zur südlichen Landesgrenze mehrere Rotmilan-Dichtezentren erstrecken. Dies deckt sich mit eigenen langjährigen Beobachtungen. In der Fachkarte 2b "Artenschutz" wurden jedoch nicht-kartierte Gebiete als nicht vorhandene Dichtezentren angenommen. Diese grob falsche Annahme würde einen schwerwiegenden Verfahrensfehler darstellen, der erst recht in ökologisch sensiblen Gebieten wie einem Naturpark, insbesondere in Schutzbereichen ab Wertstufe 3, keinen Bestand haben sollte. Aus diesem Grund sind die Windvorrangflächen W62, W69, W74, W79 und W83 aus dem Entwurf zu entfernen bzw. nach erfolgter unabhängiger Kartierung neu zu bewerten. [...] Dies betrifft etwa den Bereich Rüdenau-Eichenbühl-Kirchzell-Schneeberg und unterstreicht die Notwendigkeit, die oben genannten Vorrangflächen W62, W69, W74, W79 und W83 aus dem Entwurf zu entfernen und macht eine Kartierung der noch nicht erfassten westlich angrenzenden Bereiche dringend erforderlich. Nach aktuellem Stand der behördlichen Handreichungen der Länder weisen alle Länder, mit Ausnahme von Bayern, den Schwarzstorch als (besonders) störungsempfindliche Art gegenüber WKA aus. Aufgrund der hohen Mobilität des Schwarzstorchs mit ausgedehnten Nahrungsflügen wird insgesamt von einem potenziell hohen Kollisionsrisiko ausgegangen. Die weiträumigen Flugbewegungen, die oft 10-20 km vom Horst wegführen, erhöhen die Wahrscheinlichkeit von Begegnungen mit WKA und bedingen einen störungsarmen Lebensraum.

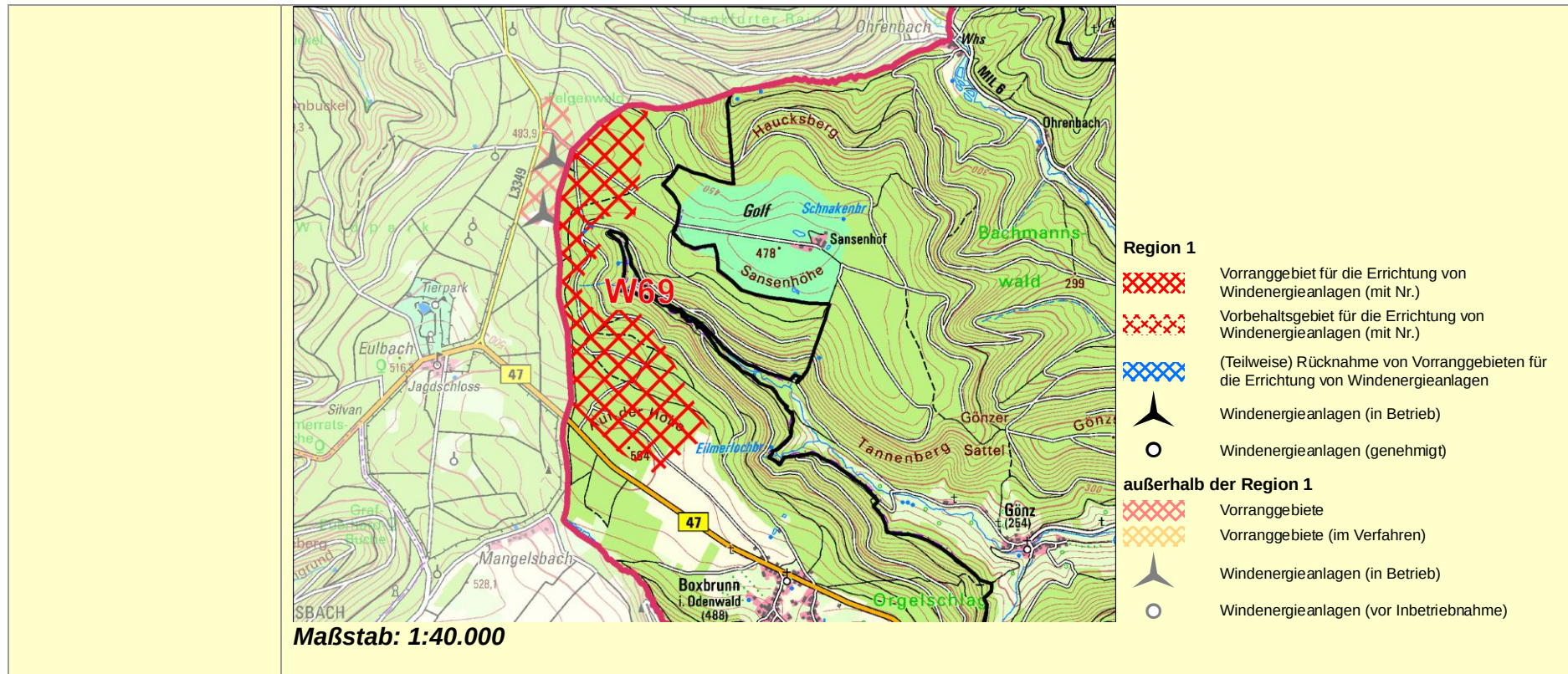
Zusammenfassung *[Es gingen keine weiteren gebietsspezifischen Einwendungen ein, die nicht durch die Abwägung der oben genannten*
Öffentlichkeit *Belange oder allgemeine Themen (siehe [Kapitel 3](#)) abgedeckt sind.]*

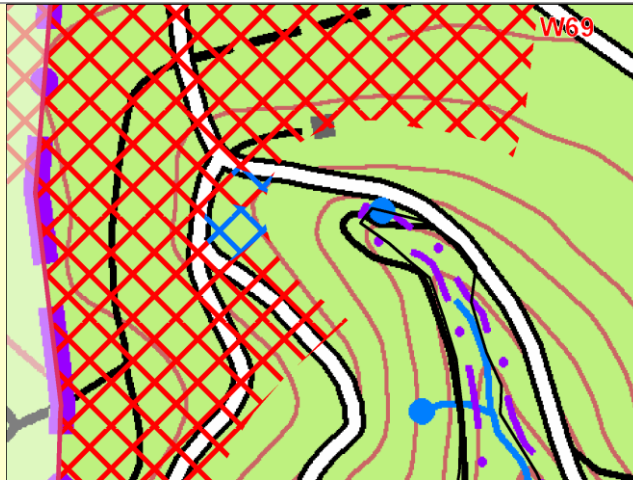
5.20.2 Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen

Naturschutzfachliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu den vorgebrachten Äußerungen	Abstand FFH-Gebiet: Zu FFH-Gebieten wird aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde ein Schutzabstand von 100 m als ausreichend angesehen, um frühzeitig Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch den Bau und Betrieb von WEA auszuschließen. Fledermäuse: Generell kann eine Betroffenheit von Fledermäusen durch den Betrieb von Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden, da die in Deutschland vorkommenden Arten vielfältige Lebensräume bewohnen. Für bestimmte Fledermausarten, die beispielsweise im freien Luftraum jagen oder zu den weit ziehenden Arten zählen, kann jedoch ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA auftreten. Im Windenergieflächenbedarfsgesetz wird deshalb grundsätzlich ein Monitoring (Überwachung) von Fledermausaktivitäten im Gondelbereich und eine Abregelung (zeitweiligen Abschaltungen) der Windenergieanlagen vorgegeben, um das Tötungsrisiko für Fledermäuse, unabhängig von der Art, zu minimieren. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann so bei kollisionsgefährdeten Fledermausarten durch die Schutzmaßnahmen der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb der Signifikanzschwelle gesenkt werden. Durch diese effektive Maßnahme lässt sich die Anzahl der verunglückten Fledermäuse an WEA erheblich verringern. Eine über das Monitoring und die Abregelung der WEA hinausgehende Berücksichtigung von Fledermausvorkommen ist deshalb nur dann erforderlich, wenn dem Planungsträger spezifische Erkenntnisse z. B. zu Wochenstuben und Überwinterungsquartieren vorliegen. Die im Beteiligungsverfahren zusätzlich eingereichten artenschutzfachliche Hinweise etwa zu Fledermäusen, werden - sofern relevant - in den Umweltbericht übernommen. Abgrenzung Dichtezentren: Auch außerhalb der Dichtezentren können in geeigneten Lebensräumen Vogelarten, für die Dichtezentren abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Dichtezentren der Kategorie 1 und 2 abgegrenzt zu werden. Bei den im Beteiligungsverfahren eingereichten Informationen zu regelmäßigen Vorkommen von Rot- und Schwarzmilanen, möglichen Ansiedlungen von Wiesenweihen sowie zu Fundpunkten von Uhu und Wanderfalke außerhalb der Dichtezentren der Kategorie 1 bzw. 2 geht der Regionale Planungsverband davon aus, dass diese mit dem Fachbeitrag des LFU ausreichend abgehandelt sind. Gem. dem gemeinsamen UMS/WMS des StMUV und des StMWi vom 04.08.2023 (62-R-U8685.2-2022/38-24; „Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalplänen – Hinweise zu Dichte-zentren kollisionsgefährdeter Vogelarten und die Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Gebietsauswahl und im Umweltbericht“) können über die Dichtezentren hinausgehende Aspekte hinsichtlich kollisionsgefährdeter Vogelarten (z. B. einzelne Brutnachweise außerhalb der Dichtezentren) – soweit diese dem Planträger vorliegen – in der Abwägung als nachgeordneter Belang berücksichtigt werden, d. h. der Belang der

	Erneuerbaren Energien überwiegt hier regelmäßig. Der Individuenbezug kann aus hiesiger Sicht alleine mit Blick auf den mittelfristigen Zeithorizont regionalplanerischer Ausweisungen nicht zum Tragen kommen. Die in der Stellungnahme P318 angeführten Dichtezentren der Arbeitshilfe Vogelschutz und Windenergienutzung von 2017 sind methodisch nicht mit den in den Regionalplan eingeflossenen Dichtezentren vergleichbar und daher auch nicht übertragbar. Bekannte Einzelvorkommen wurden soweit relevant in die Standortdatenblätter übernommen. Der Schwarzstorch gilt in Deutschland gem. BNatSchG nicht als kollisionsgefährdete Art. wird in Bayern jedoch als störungsempfindlich gegenüber Windkraft angesehen. Bekannte Vorkommen der Art wurden in die Standortdatenblätter übernommen. Die Vorkommen sind im Genehmigungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen.
Abwägung	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen auch Stellungnahmen zum VRG-W69 ein. Hier aufgelistet und behandelt werden raumspezifische Argumente mit direktem Bezug zur Fläche. Äußerungen, die grundsätzliche Argumente für oder gegen Windenergie ohne konkreten Bezug zur Fläche W69 vorbringen, werden in den jeweiligen thematischen Kapiteln unter Kapitel 3 behandelt. Dichtezentren: Um bereits auf der Ebene der Regionalplanung eine den rechtlichen Anforderungen auf dieser Planungsebene genügende Abwägung der Artenschutzbelange vollziehen zu können, liegen dem Planträger als Fachgrundlage durch das Landesamt für Umwelt (LfU) erstellte Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern vor, welche differenziert nach zwei Kategorien 25 % bzw. 50 % der bekannten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten umfassen und damit den Brutbestand (insb. 25 %), der fachlich als notwendig erachtet wird, um den Erhaltungszustand der Art zu sichern. Der planerische Umgang mit den Dichtezentren wird in einem gemeinsamen Auslegungsschreiben des StMUV und des StMWi beschrieben (UMS vom 04.08.2023), auf das hier verwiesen wird und das bei der Aufstellung der Gebiete angewendet wurde. Auf die Ausführungen der höheren Naturschutzbehörde wird verwiesen. Artenschutz, FFH-Gebiet, Abschaltmaßnahmen: Das ökologische Netz Natura 2000 (besondere Schutzgebiete gem. § 32 BNatSchG), bestehend aus den europäischen Vogelschutzgebieten (SPA-Gebiete) und den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete), setzt sich zum Ziel, die biologische Vielfalt durch den Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu erhalten. In den Natura-2000-Gebieten sind generell alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können. Unabhängig von einer Prüfung der Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG im Einzelfall werden die Natura-2000-Gebiete aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit vorsorglich nicht für die Ausweisung als VRG-W herangezogen (RWK II). Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu den vorgebrachten Artenschutzbelangen verwiesen. Zu vorliegendem VRG-W69 ist keine Änderung veranlasst.

	Wasserschutzgebiet: Der Hinweis auf ein angrenzendes Wasserschutzgebiet, Zone 3, wird zur Kenntnis genommen. Ausgleichsfläche für Straßenbaumaßnahme B47: Die Ausgleichsfläche ist im regionalplanerischen Maßstab sehr kleinteilig und wird in der Regel überplant, da eine Vereinbarkeit innerhalb großräumiger Vorranggebiete angenommen werden kann. Aufgrund der Randlage kann jedoch dem Wunsch des StBAAB nachgekommen werden, das Vorranggebiet wird im randlichen Bereich so angepasst, dass die Ausgleichsfläche nicht mehr überdeckt wird. Jagdschloss Eulbach: Im Bundesland Hessen bestehen bereits 2 WEA im Abstand von mind. 1,3 km zum Jagdschloss Eulbach, die ebenso in einer Straßenflucht der B47 im Bereich der Rodungsinsel sichtbar sind. Das VRG-W69 schließt an diese Vorbelastung an und hält einen Abstand von ca. 1 km zum Jagdschloss Eulbach ein. Das Jagdschloss Eulbach wird als raumwirksames Denkmal im Umfeld im Standortdatenblatt ergänzt. Weitere Änderungen sind nicht veranlasst. Der Hinweis auf die ehemalige Rüstungsalzlast wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Änderungen veranlasst. Hinweis auf nötigen Waldumbau und Kalamitätsflächen außerhalb des Gebiets: Kenntnisnahme. Dies ist kein regionalplanerischer Regelungsgegenstand.
Änderungsvorschlag	Auf Grundlage der vorstehenden Abwägung wird der Flächenumfang so geändert, dass die Überlagerung mit der Fläche der benannten Ausgleichsmaßnahme zurückgenommen wird. Der Gesamtumfang von 136 ha ändert sich dadurch nur geringfügig. Die Tekturkarte 9 sowie das Standortdatenblatt sind entsprechend zu ändern.





Maßstab: 1:5.000

Das Standortdatenblatt zu VRG-W69 (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) ist wie folgt zu ändern:

- Ergänzung im Schutzgut „Landschaft und Kulturgüter“: „Jagdschloss Eulbach, 1 km Abstand (Raum), Bewertung: Leichte Einflüsse auf Erholungsfunktion und naheliegende raumwirksame Denkmäler sind nicht auszuschließen, jedoch aufgrund der Vorbelastung durch die WEA des VRG Nr. 2-125 bereits heute gegeben.“
- Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, Aufnahme unter „Raum“: (zentraler Prüfbereich) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*). Ergänzung der Bewertung: ... „Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Wespenbussard **und den Schwarzstorch** vorzusehen“
- Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“: „Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Wespenbussard **und den Schwarzstorch** vorzusehen“...

Beschlussvorschlag

Entsprechend dem Änderungsvorschlag wird das Vorranggebiet W69 „Sansenhöhe“ in reduzierter Form in den Regionalplan aufgenommen. Die Begründung ist gemäß dem Änderungsvorschlag zu W69 anzupassen.

5.21 VRG-W70 – „Eichberg“

5.21.1 Eingegangene Stellungnahmen

ID	Beteiligte	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F296, P311	Landratsamt Miltenberg	Artenschutz: In oder direkt angrenzend an die nachfolgenden Vorranggebiete sind der uNB MIL Nachweise von kollisionsrelevanten Arten bekannt: W70 Schwarzstorch (2014 — 2016): In ca. 350 m Entfernung nordwestlich Mindestabstände der Vorranggebiete W38, W63, W69, W70, W74, W76, W77, W78, W79, W82, W83, W88 zu schutzbedürftigen Nutzungen der Gemarkungen Elsenfeld, Amorbach, Eichenbühl, Kirchzell und Schneeberg wurden korrekt festgestellt Im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren sind mögliche Beeinträchtigungen umliegender schutzbedürftiger Nutzungen durch Lärm und Schattenwurf durch geplante WEA detailliert zu untersuchen. Vorbelastungen durch bereits bestehende oder bereits genehmigte Windkraftanlagen insbesondere im Bereich der Vorranggebiete W70 Eichberg [...] aber auch durch andere Anlagen sind in den Gutachten jeweils zu berücksichtigen.
M2	Stadt Miltenberg	Den Potentialflächen VRG W62 Landel, VRG W65 Seboldsruhe und VRG W70 Eichberg wird seitens der Stadt Miltenberg im Wesentlichen zugestimmt
M346	Gemeinde Eichenbühl	Die Berücksichtigung unserer Flächen als Vorranggebiete für Windenergieanlagen zeigt, dass die Regionalplanung die Potentiale unserer Region erkannt hat. Dies wird von der Gemeinde und den Bürgern sehr positiv aufgenommen. Allerdings möchten wir anregen, im Rahmen der Einzelfallbetrachtung des Sichtbarkeitskriteriums (Öffnungswinkel) für unsere Flächen von der eher restriktiven Herangehensweise der Regionalplanung abzuweichen. Die Berücksichtigung unserer Flächen als Vorranggebiete für Windenergieanlagen zeigt, dass die Regionalplanung die Potentiale unserer Region erkannt hat. Dies wird von der Gemeinde und den Bürgern sehr positiv aufgenommen. Allerdings möchten wir

			anregen, im Rahmen der Einzelfallbetrachtung des Sichtbarkeitskriteriums (Öffnungswinkel) für unsere Flächen von der eher restriktiven Herangehensweise der Regionalplanung abzuweichen. [...]Die Gemeinde Eichenbühl plant, diese Flächen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auszuweisen, um die Nutzung der Windenergie voranzutreiben.
M634, M697	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft	VRG W70 Eichberg: bereits 3 Windkraftanlagen gebaut; Ackerflächen mit bis zu 68 Bodenpunkten nach Reichsbodenschätzung. Wir fordern, dass die Anlagenstandorte auf unterdurchschnittliche Teilflächen beschränkt bleiben
M637, M697	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Naturschutz	Im Abgleich mit den im Abschnitt „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ unter Betroffenheit genannten Arten und der unter Bewertung genannten Maßnahmen sowie der durch das SG 51 im Juli 2024 geleisteten Zuarbeit zu den Steckbriefen sind Unstimmigkeiten aufgefallen. Die folgenden Punkte fehlen in den jeweiligen Standortdatenblättern im Abschnitt "Hinweise an Genehmigungsplanung und sonstige fachliche Hinweise" und sollten dort unter "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" ergänzt werden: [...] W70: Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Rotmilan vorzusehen.
F85	Qualitas Energy	Stellungnahme zu ausgewählten Vorranggebieten Eichberg (VRG W70) Wir teilen die Auffassung des Planungsverbands zur Eignung der Fläche, insbesondere vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Prägung durch die 3 Bestandsanlagen. Aufgrund des bei modernen Anlagen erforderlichen Turbulenzabstands von 2 Rotordurchmessern (350 m bei einer Nordex N175) ist jedoch der westliche Teil des Gebietes nicht für Standorte nutzbar. Ferner ist aufgrund der in Süddeutschland allgemein schlechteren Windbedingungen eher von einem Mindestabstand von 2,5 Rotordurchmessern auszugehen, wodurch sich die Möglichkeiten weiter verringern. Gleichzeitig ergibt sich vor Ort jedoch ein sehr hohes Potential für die Windenergienutzung östlich der Fläche, Richtung der Spitze des Eichberges. Das Gelände weist so gut wie keine Hangneigung auf und der dortige Wald wird nur zu Wirtschaftszwecken genutzt. Aufgrund der Sichtbarkeitsanalyse (Einzelfallbetrachtung) für die angrenzenden Ortsteile Windischbuchen (Gemeinde Eichenbühl) und Schippach (Milttenberg) wurde diese Fläche nicht mit aufgenommen. Vor dem Hintergrund der hohen Akzeptanz für die Nutzung dieser Fläche vor Ort bemängeln wir dies und ermutigen den Planungsverband, noch einmal in den Austausch mit der Gemeinde	

		Eichenbühl und den Bürgern in den umliegenden Ortsteilen zu gehen und hier als Einzelfall das Gebiet zu erweitern.
P318	Privat	Aus Gründen des Landschaftsschutzes sind alle geplanten Vorranggebiete mit Ausnahme von W66 und Teilen von W70 und W78 abzulehnen.
Zusammenfassung Öffentlichkeit	<i>[Es gingen keine weiteren gebietsspezifischen Einwendungen ein, die nicht durch die Abwägung der oben genannten Belange oder allgemeine Themen (siehe Kapitel 3) abgedeckt sind.]</i>	

5.21.2 Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen

Naturschutzfachliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu den vorgebrachten Äußerungen	Der Artnachweis Schwarzstorch (2014-2016) ist im Prüfbereich Raum aufzunehmen.
Abwägung	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Artenschutz: Auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde wird verwiesen und das Standortdatenblatt entsprechend geändert. Forderung, Anlagenstandorte auf unterdurchschnittliche landwirtschaftliche Teilflächen zu beschränken: Aufgrund der Siedlungsstruktur und der topografischen Situation liegt der Großteil der VRG-W in Waldflächen. W70 stellt mit überwiegender Lage im Offenland und auf ackerbaulich genutzten Flächen eine Ausnahme dar. Der Flächenverlust durch die einzelnen Anlagen bleibt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen untergeordnet. Insgesamt werden aufgrund der Topografie und der Siedlungsstruktur nur sehr wenige landwirtschaftliche Flächen mit VRG-W überplant. Zudem betrifft der landwirtschaftliche Anteil des VRG-W im Wesentlichen Bereiche um Bestandsanlagen. Eine wesentliche Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung wird durch die Festlegung von VRG-W grundsätzlich nicht gesehen. Eine Änderung des Gebietszuschnitts ist aufgrund der Wertigkeit der landwirtschaftlichen Flächen nicht veranlasst, es besteht kein Änderungsbedarf. Ergänzung der Hinweise zum Rotmilan: Der benannte Hinweis „Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Rotmilan vorzusehen“ ist im Standortdatenblatt enthalten, jedoch in der Schutzgüterabwägung und nicht in den Hinweisen für die Genehmigungsplanung. Er wird entsprechend auch in den Hinweisen für die Genehmigungsplanung ergänzt. Erweiterung der Fläche Richtung Osten (Eichberg): Das VRG-W70 wurde in dieser Richtung begrenzt, um die visuelle Leitlinie des Ertals mit sehr hoher Fernwirkung inklusive des 1.000 m Abstands (RWK III) freizuhalten. Die Reduktion des ursprünglichen Umfangs der Potenzialflächen geschah insbesondere in der Zusammenschau mit dem Umfang der bestehenden und geplanten WEA und VRG-W im Umfeld und zur Reduktion der Gesamtbelastung, wie der Gemeinde Eichenbühl per Mail am 27.03.2024 mitgeteilt wurde. Zugleich weist die Gemeinde Eichenbühl auf eine geplante Ausweisung im Rahmen der Bauleitplanung hin. Der Regionale Planungsverband begrüßt die Bemühungen der Gemeinde zur Nutzung der Potenziale der Erneuerbaren Energien. Gemäß Grundsatz 5.2.3-05 soll

	eine Steuerung der Windenergienutzung außerhalb der VRG-W im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Da im gegenständlichen Bereich kein regionalplanerisches Ausschlusskriterium vorliegt, erscheint dies grundsätzlich möglich. Es sollten dabei die Gesamtbelastung des Landschaftsraums und die Blickbeziehungen der umliegenden Ortschaften intensiv in die Prüfung einbezogen werden. Es sind keine Änderungen veranlasst. Ablehnung von Teilbereichen in Landschaftsschutzgebieten: Das VRG-W70 liegt zu 27 % im LSG Bayerischer Odenwald und dort in einer Landschaftsbildeinheit mit überwiegend mittlerer charakteristischer landschaftlicher Eigenart. Die Landschaftsschutzgebiete sind notwendiger Teil der Flächenkulisse für die Ausweisung von VRG-W in der Planungsregion Bayerischer Untermain. Der grundsätzliche Umgang mit Landschaftsschutzgebieten wird in Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 des Regionalplans Bayerischer Untermain (Grundlegende Planungsmethodik und Erläuterung der einbezogenen Kriterien) in Kapitel B3 erläutert. Da die Stellungnahme keine flächenspezifischen Argumente beinhaltet, wird auf die übergeordnete Abwägung zum Umgang mit Landschaftsschutzgebieten in diesem Dokument verwiesen.
Änderungsvorschlag	Das Standortdatenblatt zu VRG-W70 (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) ist wie folgt zu ändern: - Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, Kriterium „Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten“, „Raum“, Ergänzung der Betroffenheit um „2014-2016: Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)“. In der Bewertung wird „Rotmilan“ durch „Rotmilan und Schwarzstorch“ ersetzt. - Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“: „Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für Rotmilan und Schwarzstorch vorzusehen.“
Beschlussvorschlag	Das Vorranggebiet W70 „Eichberg“ wird in der vorgelegten Form (Beschluss der Verbandsversammlung vom 01.10.2024) in den Regionalplan aufgenommen. Die Begründung ist gemäß dem Änderungsvorschlag zu W70 anzupassen.

5.22 VRG-W74 – „Winkelberg-Schmalebene“

5.22.1 Eingegangene Stellungnahmen

ID	Beteiligte		Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F296, P311	Landratsamt Miltenberg		Mindestabstände der Vorranggebiete W38, W63, W69, W70, W74, W76, W77, W78, W79, W82, W83, W88 zu schutzbedürftigen Nutzungen der Gemarkungen Elsenfeld, Amorbach, Eichenbühl, Kirchzell und Schneeberg wurden korrekt festgestellt.
F756	Stadt Amorbach		Mit den jetzt vorliegenden Flächenzuschnitten für die VRG W 69, 74, 79, 83 und 88 besteht Einvernehmen
F1	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.	Grundsätzlich sollten auch zu definierende Korridore entlang von Wallfahrtswegen frei von großdimensionierten Bauwerken und technischen Einrichtungen sein, die sich negativ auf das Wallfahrtserleben auswirken. Dementsprechend sollten die geplanten Vorranggebiete für Windenergie, welche Amorbach mit seinem Kloster samt Landschaftsgarten (Seegarten), der Klosterruine Gotthardsberg und dem Wallfahrtsort Amorbrunn umgeben, erneut sorgsam geprüft werden. Dies gilt für die geplanten Windkraftvorranggebiete W74 (Winkelberg – Schmalebene), W77 (Alter Wald) W79 (Reißberg-Ewigshöhe) und W83 (Beuchener Berg).
M314, M454, P9	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Greenpeace Deutsche Sektion e.V.	Tabelle: Problematisch sind aus ökologischen Gründen: Hoher Laubholzanteil Tabelle: Problematisch aus Sicht des Wasserschutzes: Angrenzend an Bodenschutzwald, • Angrenzend an Trinkwasserschutzgebiet II und III Tabelle: Bewertung: Teilfläche möglich, Veränderung der Flächenkulisse notwendig: Der Fokus der Kulisse sollte auf Nadelwaldflächen reduziert werden. Laubwaldflächen sollten ausgenommen werden
P318	Privat		Durch Extrapolation der vorhandenen Daten ist mit nahezu absoluter Sicherheit davon auszugehen, dass sich von Laudenbach über Sansenhof, Boxbrunn und Breitenbuch bis zur südlichen Landesgrenze mehrere Rotmilan-Dichtezentren erstrecken. Dies deckt sich

mit eigenen langjährigen Beobachtungen. In der Fachkarte 2b "Artenschutz" wurden jedoch nicht-kartierte Gebiete als nicht vorhandene Dichtezentren angenommen. Diese grob falsche Annahme würde einen schwerwiegenden Verfahrensfehler darstellen, der erst recht in ökologisch sensiblen Gebieten wie einem Naturpark, insbesondere in Schutzbereichen ab Wertstufe 3, keinen Bestand haben sollte. Aus diesem Grund sind die Windvorrangflächen W62, W69, W74, W79 und W83 aus dem Entwurf zu entfernen bzw. nach erfolgter unabhängiger Kartierung neu zu bewerten. [...] Dies betrifft etwa den Bereich Rüdenu- Eichenbühl-Kirchzell-Schneeberg und unterstreicht die Notwendigkeit, die oben genannten Vorrangflächen W62, W69, W74, W79 und W83 aus dem Entwurf zu entfernen und macht eine Kartierung der noch nicht erfassten westlich angrenzenden Bereiche dringend erforderlich. Nach aktuellem Stand der behördlichen Handreichungen der Länder weisen alle Länder, mit Ausnahme von Bayern, den Schwarzstorch als (besonders) störungsempfindliche Art gegenüber WKA aus. Aufgrund der hohen Mobilität des Schwarzstorchs mit ausgedehnten Nahrungsflügen wird insgesamt von einem potenziell hohen Kollisionsrisiko ausgegangen. Die weiträumigen Flugbewegungen, die oft 10-20 km vom Horst wegführen, erhöhen die Wahrscheinlichkeit von Begegnungen mit WKA und bedingen einen störungsarmen Lebensraum.

Bei einem Vergleich der geplanten Vorranggebiete mit dem Zonierungskonzept des Landschaftsbüros Pirkel-Riedel-Theurer aus dem Jahr 2017 fallen signifikante Abweichungen auf. Das Zonierungskonzept wurde für eine frühere Änderung des Regionalplans erstellt, um Flächen zu identifizieren, in denen Windenergienutzung möglicherweise mit dem Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes vereinbar sein könnte. Die größte Diskrepanz des vorliegenden Entwurfs mit der damals in Auftrag gegebenen und beschlossenen Zonierung betrifft das geplante Windvorranggebiet W74. Diese Fläche und ihre Umgebung sind im Zonierungskonzept vollständig als Tabuzone für Windkraft ausgewiesen, da eine solche Nutzung auf dieser Fläche mit dem Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes nicht vereinbar ist. Die Schutzgebietsverordnung zum bayerischen Odenwald fordert in 8.4 die "Bewahrung der Vielfalt, Schönheit und Eigenart des für den bayerischen Odenwald typischen Landschaftsbildes". Die Errichtung von WKA auf dieser Fläche würde laut dem vom Bezirk Unterfranken selbst in Auftrag gegebenen Gutachten diesem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Das Gebiet W74 liegt vollständig im Amorbacher Winkel, der als "bedeutsame Kulturlandschaft 2-A Amorbacher Winkel" klassifiziert ist. Diese Region wird als Landschaft mit hoher Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe eingestuft, sowohl als Naturlandschaft als auch als historisch gewachsene und naturnahe Kulturlandschaft.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) fordert für den Amorbacher Winkel, dass "bei Erschließungsmaßnahmen im Wald [...] auf den Schutz der historischen Kulturlandschaftselemente im Wald geachtet werden" sollte. Als besonders gravierend erweist sich bei W74 zudem die Lage auf dem prominenten Winkelberg und dem angeschlossenen Höhenrücken, wodurch die visuelle Auswirkung der WKA auf die umliegende Landschaft maximiert wird. Die Ausweisung des Vorranggebietes W74 in dieser bedeutsamen und geschützten Kulturlandschaft, innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und in einer zuvor als Tabuzone für Windkraft definierten Fläche, steht in direktem Widerspruch zu den festgelegten Schutzziele und ist deshalb uneingeschränkt abzulehnen

Die Ausweisung von Wasserschutzzonen berücksichtigt bisher nur den direkten Eintrag von Schadstoffen am Standort selbst. Dies ignoriert jedoch die oben beschriebene Tatsache, dass sich hochgiftiges Mikroplastik von WKA bis zu 1.000 m weit verbreiten kann. Diese gravierende Lücke im Schutzkonzept erfordert dringend die Einführung einer 1.000 m-Pufferzone um Wasserschutzzonen der Kategorie I und II für WKA. Vorranggebiete, die schon ohne Pufferzone direkt an Zonen I oder II grenzen, müssen umgehend neu bewertet und angepasst werden. Dies betrifft im Entwurf insbesondere das geplante Vorranggebiet W74, das auf einer Länge von etwa 1 km als einziges Vorranggebiet direkt entlang der Grenze zu einem Wasserschutzgebiet der Kategorie II verläuft eine potenziell bedrohliche Situation für die Trinkwasserversorgung. Der Trinkwasserschutz hat laut einem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs von 2024 Vorrang vor dem Ausbau erneuerbarer Energien. [BayVGH]

Zusammenfassung Öffentlichkeit In den Stellungnahmen wird angeführt, dass durch Extrapolation vorhandener Daten davon auszugehen sei, dass sich von Laudenbach über Sansenhof, Boxbrunn und Breitenbuch bis zur südlichen Landesgrenze mehrere Rotmilan-Dichtezentren erstrecken. Es wird kritisiert, dass in der Fachkarte „Artenschutz“ nicht-kartierte Gebiete als nicht vorhandene Dichtezentren angenommen wurden, was als grob falsche Annahme und schwerwiegender Verfahrensfehler bewertet wird (*siehe dazu Stellungnahme P318*). Weiterhin wird ausgeführt, dass nach behördlichen Handreichungen aller Länder außer Bayern der Schwarzstorch als besonders störungsempfindlich gegenüber WEA gilt und aufgrund seiner hohen Mobilität ein potenziell hohes Kollisionsrisiko bestehe.

Es wird auf signifikante Abweichungen zwischen den geplanten Vorranggebieten und dem Zonierungskonzept des Landschaftsschutzgebiets Bayerischer Odenwald hingewiesen. Insbesondere das Vorranggebiet W74 wird als vollständig in einer Tabuzone für Windkraft ausgewiesen beschrieben, da eine solche Nutzung mit dem Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebiets nicht vereinbar sei. Die Schutzgebietsverordnung für den bayerischen Odenwald fordere die Bewahrung der Vielfalt, Schönheit und Eigenart des typischen Landschaftsbildes. Das Gebiet W74 liege im Amorbacher Winkel, einer als bedeutsam klassifizierten Kulturlandschaft mit hoher Bedeutung für das natürliche und

kulturelle Erbe. Die prominente Lage von W74 auf dem Winkelberg und dem angeschlossenen Höhenrücken führe zu einer maximalen visuellen Auswirkung auf die umliegende Landschaft, weshalb die Ausweisung des Vorranggebietes als in direktem Widerspruch zu den festgelegten Schutzziele stehend und uneingeschränkt abzulehnen bewertet wird.

Zudem wird kritisiert, dass die Ausweisung von Wasserschutzzonen bislang nur den direkten Eintrag von Schadstoffen am Standort selbst berücksichtige, während sich hochgiftiges Mikroplastik von WEA bis zu mehreren hundert Metern verbreiten könne. Es wird darauf verwiesen, dass der Trinkwasserschutz laut einem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs Vorrang vor dem Ausbau erneuerbarer Energien habe.

5.22.2 Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen

Naturschutzfachliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu den vorgebrachten Äußerungen	Abgrenzung der Dichtezentren: Auch außerhalb der Dichtezentren können in geeigneten Lebensräumen Vogelarten, für die Dichtezentren abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Dichtezentren der Kategorie 1 und 2 abgegrenzt zu werden. Bei den im Beteiligungsverfahren eingereichten Informationen zu regelmäßigen Vorkommen von Rot- und Schwarzmilanen, möglichen Ansiedlungen von Wiesenweihen sowie zu Fundpunkten von Uhu und Wanderfalke außerhalb der Dichtezentren der Kategorie 1 bzw. 2 geht der Regionale Planungsverband davon aus, dass diese mit dem Fachbeitrag des LFU ausreichend abgehandelt sind. Gem. dem gemeinsamen UMS/WMS des StMUV und des StMWi vom 04.08.2023 (62-R-U8685.2-2022/38-24; „Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalplänen – Hinweise zu Dichte-zentren kollisionsgefährdeter Vogelarten und die Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Gebietsauswahl und im Umweltbericht“) können über die Dichtezentren hinausgehende Aspekte hinsichtlich kollisionsgefährdeter Vogelarten (z. B. einzelne Brutnachweise außerhalb der Dichtezentren) – soweit diese dem Planträger vorliegen – in der Abwägung als nachgeordneter Belang berücksichtigt werden, d. h. der Belang der Erneuerbaren Energien überwiegt hier regelmäßig. Der Individuenbezug kann aus hiesiger Sicht alleine mit Blick auf den mittelfristigen Zeithorizont regionalplanerischer Ausweisungen nicht zum Tragen kommen. Die in der Stellungnahme P318 angeführten Dichtezentren der Arbeitshilfe Vogelschutz und Windenergienutzung von 2017 sind methodisch nicht mit den in den Regionalplan eingeflossenen Dichtezentren vergleichbar und daher auch nicht übertragbar. Bekannte Einzelvorkommen wurden soweit relevant in die Standortdatenblätter übernommen. Der Schwarzstorch gilt in Deutschland gem. BNatSchG nicht als kollisionsgefährdete Art, wird in Bayern jedoch als störungsempfindlich gegenüber Windkraft angesehen. Bekannte Vorkommen der Art wurden in die Standortdatenblätter übernommen. Die Vorkommen sind im Genehmigungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen.
Abwägung	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen auch Stellungnahmen zum VRG-W74 ein. Hier aufgelistet und behandelt werden raumspezifische Argumente mit direktem Bezug zur Fläche. Äußerungen, die grundsätzliche Argumente für oder gegen Windenergie ohne konkreten Bezug zur Fläche W74 vorbringen, werden in den jeweiligen thematischen Kapiteln unter Kapitel 3 behandelt. Dichtezentren: Um bereits auf der Ebene der Regionalplanung eine den rechtlichen Anforderungen auf dieser Planungsebene genügende Abwägung der Artenschutzbelange vollziehen zu können, liegen dem Planträger als Fachgrundlage durch das Landesamt für Umwelt (LfU) erstellte Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern vor, welche differenziert nach zwei Kategorien 25 % bzw. 50 % der bekannten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten umfassen und damit den Brutbestand (insb. 25 %) der fachlich als notwendig erachtet

wird, um den Erhaltungszustand der Art zu sichern. Der planerische Umgang mit den Dichtezentren wird in einem gemeinsamen Auslegungsschreiben des StMUV und des StMWi beschrieben (UMS vom 04.08.2023), auf das hier verwiesen wird und das bei der Aufstellung der Gebiete angewendet wurde. Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu den vorgebrachten Artenschutzbelangen verwiesen.

Denkmalschutzbelange (u. a. Freihaltung von Wallfahrtswegen, Sorgsamer Umgang mit Umfeld Amorbach, Amorbrunn, Gotthartsruine (Klosterruine Gotthardsberg) und Burg Wildenberg, wertvolle Kulturlandschaft Amorbacher Winkel): Insgesamt wird auf die Ausführungen zum Landschaftsbild / Denkmalschutz in Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 verwiesen. Aus gesamtträumlicher Perspektive trägt eine gesteuerte, dezentrale Konzentration von WEA wesentlich dazu bei, deren Belastungen zu begrenzen. Am 01.07.2023 ist eine Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) in Kraft getreten. Damit ist bei der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von WEA nur in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Denkmälern“ bzw. bei möglichen Auswirkungen auf den Bestand eines Bodendenkmals eine denkmalrechtliche Erlaubnis vorgesehen. Im Umfeld des VRG-W74 ist davon nur die Altstadt Miltenberg umfasst und nicht die weiteren benannten Denkmäler.

Das BLfD wurde im vorliegenden Beteiligungsverfahren einbezogen. Dabei wurden VRG benannt, die im Genehmigungsverfahren vertieft zu prüfen sind, um die Vereinbarkeit mit den besonders landschaftsprägenden Baudenkmalern sicherzustellen. Das VRG-W74 gehört nicht dazu. Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG gegenüber möglichen kleinräumigen Auswirkungen im Bereich Denkmalschutz, Landschaft und Erholung.

Das VRG-W74 liegt innerhalb der Bedeutsamen Kulturlandschaft „Amorbacher Winkel“, die weite Teile des Umfelds Amorbachs umfasst und viele der benannten Denkmäler enthält. Sie stellt keinen Ausschlussgrund dar, ist jedoch als Restriktionskriterium aufgenommen. Deshalb wurde bereits in der Konzeption der VRG darauf geachtet, die wertvollen Bereiche dieser Kulturlandschaft, die zusätzlich als Landschaftsbild der Stufe 4 bewertet sind, nicht in Anspruch zu nehmen (siehe Fachkarte 4). Die mögliche Wirkung von Anlagen im VRG-W74 wurde bereits vorab mittels 3D-Visualisierung geprüft. Um das Landschaftsbild aufzunehmen, wurde das VRG auf den Höhenrücken reduziert und akzentuiert diesen, um die Lesbarkeit der Landschaft zu erhalten und eine Überprägung zu vermeiden. Die nun vorliegende Fläche des VRG-W74 liegt nicht innerhalb der hochwertigen Bereiche des Landschaftsbilds Stufe 4 und grenzt auch nicht direkt an. Es sind keine Änderungen veranlasst.

Reduktion der Fläche auf Nadelwald: Es werden keine konkreten Flächen oder konkrete Waldstandorte und Wertigkeiten zur Reduktion des VRG-W74 benannt. Zur Identifizierung geeigneter Flächen innerhalb der Wälder wurden umfangreiche Bewertungen durchgeführt – so wurden im Kriterienkatalog 18 Kriterien nur zur Bewertung der Waldflächen eingeführt. Zudem wurden alle Waldflächen zusätzlichen mit dem AELF / Forstämter vorab abgestimmt. Eine zusätzliche Herausnahme aller Laubwaldflächen in VRG-W74 – wie von Greenpeace gefordert – ist aufgrund des Flächenumfangs, der Maßstäblichkeit des Regionalplans und aufgrund der Kleinteiligkeit der

	Waldzusammensetzung nicht zweckmäßig. Vielmehr ist im Genehmigungsverfahren auf eine möglichst waldschonende Vorgehensweise zu achten und bei der konkreten Standortwahl die Nutzung weniger hochwertiger Bereiche sicherzustellen (siehe Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 des Regionalplans Bayerischer Untermain, Hinweise für die Genehmigungsplanung). Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Angrenzend an Trinkwasserschutzgebiet der Zone II und III: Das VRG-W74 liegt außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete. Bedenken gegen den vorliegenden Flächenumfang wurden seitens der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde nicht vorgebracht. Die Vorgehensweise zur Alternativenprüfung sowie zur Bewertung und Einbeziehung von Flächen innerhalb der Wasserschutzgebiete ist in der Begründung zu Ziel 5.2.3-08 erläutert. Im Standortdatenbogen wird ein Hinweis auf das angrenzende Wasserschutzgebiet Amorbach der Zone II ergänzt. Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald, Zonierungskonzept, Positionierung des VRG: Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG haben Zonierungskonzepte in Landschaftsschutzgebieten keine Gültigkeit mehr. Jedoch wurde das bestehende Zonierungskonzept weiterhin berücksichtigt und im Falle einer Überlagerung von Ausnahmezonen mit einem VRG ein Hinweis im jeweiligen Standortdatenblatt (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) aufgenommen. Die im Zonierungskonzept dargestellten „Tabuzonen“ sind jedoch nur bedingt für die Bewertung im Rahmen der Regionalplanaufstellung geeignet und können nur als Hinweise dienen, da neben der landschaftlichen Eignung weitere Kriterien einbezogen wurden, deren Übertragbarkeit auf die Regionalplanung nur begrenzt gegeben ist. Grundlage war u. a. der damalige Windkrafterlass, der heute in wesentlichen Teilen nicht mehr anzuwenden ist, siehe dazu allgemein Kapitel 3.4.7 des vorliegenden Dokuments. Teile des VRG-W74 waren in der vorläufigen Kulisse des Zonierungskonzepts mit Stand vom 27.02.20215 als Fläche Nr. 5 „Zwischen Lochbrunnental und Reißberg“ enthalten, sind jedoch aus unterschiedlichen Gründen entfallen (1.000 m Puffer um Räume der Landschaftsbildstufe 4, Überlagerung Wasserschutzgebiet Zone III, großzügiger Entfall grundsätzlich geeigneter Restflächen bei Unterschreitung von 25 ha Gesamtfläche). 1.000 m Puffer werden im regionalplanerischen Konzept regionsweit als Restriktionskriterium nur um besonders landschaftsprägende Höhenrücken und visuelle Leitlinien mit sehr hoher Fernwirkung angesetzt, siehe dazu Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08. Diese Gewichtung entspricht auch der Gebietskulisse Windkraft 2024 des Landesamtes für Umwelt. Im vorliegenden Regionalplan wie auch in der aktuellen Gebietskulisse Windkraft Bayern 2024 des LfU ergibt sich zwangsläufig eine andere Gewichtung des Schutzgutes Landschaft als noch im Rahmen des Zonierungskonzepts für das LSG Bayerischer Odenwald. Das Zonierungskonzept wurde vor Inkrafttreten des § 26 Abs. 3 BNatSchG und vor der Festlegung in § 2 EEG, dass erneuerbare Energien einen vorrangigen Belang in der Abwägung der Schutzgüter darstellen, erstellt und besitzt keine Gültigkeit mehr. Ein erläuternder Abschnitt zum Zonierungskonzept wird in Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 ergänzt, wie in Kapitel 3.4.7 erläutert. Weitere Änderungen sind nicht veranlasst.
Änderungsvorschlag	Das Standortdatenblatt zu VRG-W74 (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) ist wie folgt zu ergänzen:

	- Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Wasser“: <i>„Anliegend an das VRG-W74 befindet sich die Zone II des Trinkwasserschutzgebiets St. Amorbach“.</i>
Beschlussvorschlag	Das Vorranggebiet W74 „Winkelberg-Schmalebene“ wird in der vorgelegten Form (Beschluss der Verbandsversammlung vom 01.10.2024) in den Regionalplan aufgenommen. Die Begründung ist gemäß dem Änderungsvorschlag zu W74 anzupassen.

5.23 VRG-W76 – „Dellbuckel“

5.23.1 Eingegangene Stellungnahmen

ID	Beteiligte	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F296, P311	Landratsamt Miltenberg	In oder direkt angrenzend an die nachfolgenden Vorranggebiete sind der uNB MIL Nachweise von kollisionsrelevanten Arten bekannt: [...] W76 Baumfalke (1996): Eine ASK-Fläche Vogel überschneidet im Norden das Vorranggebiet. Rotmilan (2011 & 2016): In ca. 400 m Entfernung nördlich Mindestabstände der Vorranggebiete W38, W63, W69, W70, W74, W76, W77, W78, W79, W82, W83, W88 zu schutzbedürftigen Nutzungen der Gemarkungen Elsenfeld, Amorbach, Eichenbühl, Kirchzell und Schneeberg wurden korrekt festgestellt [...] Der geringste Abstand eines Vorranggebiets zu einer schutzbedürftigen Nutzung im Außenbereich beträgt rund 600 m (W76 Dellbuckel [...]) Im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren sind mögliche Beeinträchtigungen umliegender schutzbedürftiger Nutzungen durch Lärm und Schattenwurf durch geplante WEA detailliert zu untersuchen. Vorbelastungen durch bereits bestehende oder bereits genehmigte Windkraftanlagen insbesondere im Bereich der Vorranggebiete W70 Eichberg, W76 Dellbuckel und W77 Guggenberger Höhe sowie an den hessischen und baden-württembergischen Grenzen aber auch durch andere Anlagen sind in den Gutachten jeweils zu berücksichtigen.
M346	Gemeinde Eichenbühl	Die Berücksichtigung unserer Flächen als Vorranggebiete für Windenergieanlagen zeigt, dass die Regionalplanung die Potentiale unserer Region erkannt hat. Dies wird von der Gemeinde und den Bürgern sehr positiv aufgenommen. Allerdings möchten wir anregen, im Rahmen der Einzelfallbetrachtung des Sichtbarkeitskriteriums (Öffnungswinkel) für unsere Flächen von der eher restriktiven Herangehensweise der Regionalplanung abzuweichen. Die Berücksichtigung unserer Flächen als Vorranggebiete für Windenergieanlagen zeigt, dass die Regionalplanung die Potentiale

			unserer Region erkannt hat. Dies wird von der Gemeinde und den Bürgern sehr positiv aufgenommen. Allerdings möchten wir anregen, im Rahmen der Einzelfallbetrachtung des Sichtbarkeitskriteriums (Öffnungswinkel) für unsere Flächen von der eher restriktiven Herangehensweise der Regionalplanung abzuweichen. [...]Die Gemeinde Eichenbühl plant, diese Flächen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auszuweisen, um die Nutzung der Windenergie voranzutreiben.
M634, M697	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft	VRG W76 Dellbuckel: bereits 2 Windkraftanlagen am östlichen Rand gebaut; einige Ackerflächen mit bis zu 50 Bodenpunkten nach Reichsbodenschätzung.
M637, M697	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Naturschutz	Im Abgleich mit den im Abschnitt „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ unter Betroffenheit genannten Arten und der unter Bewertung genannten Maßnahmen sowie der durch das SG 51 im Juli 2024 geleisteten Zuarbeit zu den Steckbriefen sind Unstimmigkeiten aufgefallen. Die folgenden Punkte fehlen in den jeweiligen Standortdatenblättern im Abschnitt "Hinweise an Genehmigungsplanung und sonstige fachliche Hinweise" und sollten dort unter "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" ergänzt werden: [...] W76: Die vorhandenen durch Programme des Naturschutzes geförderten Flächen sind nach Möglichkeit von der Planung auszuschließen.
M314, M454, P9	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Greenpeace Deutsche Sektion e.V.	Tabelle: Bewertung: Zustimmung W76 Dellbuckel Bereits mehrere WKA im nahen Umfeld. Auch sind einige Teile bereits Offenland, sonst geprägt von Nadelwald
M232	4.2 Regionen benachbarter Länder	Verband Region Rhein-Neckar	Die Vorranggebiete W82, W88, W77, W76, und W78 befinden sich in räumlicher Nähe zum Verbandsgebiet des Verbands Region Rhein-Neckar. Keines der genannten Vorranggebiete unterschreitet auf dem Verbandsgebiet des Verbands Region Rhein-Neckar einen Vorsorgeabstand aus dem Kriterienkatalog zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Seitens des Verbands Region Rhein-Neckar bestehen nach Prüfung des vorliegenden Entwurfs der

			Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain keine Bedenken.
M9	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Die anderen Vorranggebiete liegen entweder weiter im bayrischen Landesinneren oder haben keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgebiete oder bekannte windkraftsensible Artvorkommen (W76 und W77).
F85	Qualitas Energy	Delllbuckel (VRG W76)	Auch hier ermutigen wir den Verband zu einer Überarbeitung als Einzelfall und stützen uns auf sämtliche zum VRG W70 genannten Argumente. Insbesondere die Fläche südlich des Dellbuckels weist durch die Anströmung eine höhere Eignung für die Windenergienutzung vor.
Zusammenfassung Öffentlichkeit	Es wird angeregt, dass der Verband das Vorranggebiet Delllbuckel (VRG-W76) als Einzelfall überarbeitet. Dabei wird auf die Argumente verwiesen, die bereits für das Vorranggebiet VRG-W70 genannt wurden. Besonders wird hervorgehoben, dass die Fläche südlich des Dellbuckels aufgrund der Anströmung als besser geeignet für die Nutzung von Windenergie angesehen wird.		

5.23.2 Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen

Naturschutzfachliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu den vorgebrachten Äußerungen	Arthinweis zu Rotmilan (2016) ist im Prüfbereich Raum aufzunehmen. Die Vogelfundpunkte zu Rotmilan (2011) und Baumfalke (1996) können aufgrund des Datenalters nicht berücksichtigt werden. Artnachweis Schwarzstorch (2014-2016) ist im Prüfbereich Raum aufzunehmen. Der Fundpunkt befindet sich im 3000 m Umkreis zu W65, W70 und W76. Naturschutzprogramme: Im Standortdatenblatt ergänzen: 1,02 ha VNP liegen innerhalb der Fläche. Im Abschnitt „Hinweise an Genehmigungsplanung und sonstige fachliche Hinweise“ und sollte unter "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" ergänzt werden „Die vorhandenen durch Programme des Naturschutzes geförderten Flächen sind nach Möglichkeit von der Planung auszuschließen.“
Abwägung	Artenschutz: Auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wird verwiesen und das Standortdatenblatt entsprechend geändert. Forderung, geförderte Flächen im Rahmen von Programmen des Naturschutzes in die Hinweise einzubeziehen: Auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wird verwiesen. Die Übernahme erfolgt entsprechend der übrigen Vorgehensweise in den Hinweisen im Bereich „Wald“ und entsprechend des mit dem AELF angestimmten Satzes, siehe Änderungsvorschlag. Erweiterung um eine Fläche südlich des Dellbuckels: Das VRG-W76 wurde in südliche Richtung begrenzt, um nur eine geringe zusätzliche Belastung und Umfassungswirkung für Windischbuchen und Schippach zu erzeugen. Die Reduktion des ursprünglichen Umfangs der Potenzialflächen geschah insbesondere in der Zusammenschau mit dem Umfang der bestehenden und geplanten WEA und VRG-W im Umfeld und zur Reduktion der Gesamtbelastung, wie der Gemeinde Eichenbühl per Mail am 27.03.2024 mitgeteilt wurde. Zugleich weist die Gemeinde Eichenbühl auf eine geplante Ausweisung im Rahmen der Bauleitplanung hin. Der Regionale Planungsverband begrüßt die Bemühungen der Gemeinde zur Nutzung der Potenziale der Erneuerbaren Energien. Gemäß Grundsatz 5.2.3-05 soll eine Steuerung der Windenergienutzung außerhalb der VRG-W im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Da im gegenständlichen Bereich zwar Restriktionskriterien, jedoch kein regionalplanerisches Ausschlusskriterium vorliegt, erscheint dies grundsätzlich möglich. Es sollten dabei die Gesamtbelastung des Landschaftsraums und die Blickbeziehungen der umliegenden Ortschaften intensiv in die Prüfung einbezogen werden. Es sind keine Änderungen veranlasst.

	Odenwälder Freilandmuseum Gottersdorf: Entsprechend der Abwägung zu W77 wird auch im Standortdatenbogen zu W76 ein Hinweis auf das Freilandmuseum aufgenommen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass die bestehenden WEA im Ortsteil Windischbuchen bereits eine Vorbelastung aus Blickrichtung Freilandmuseum darstellen und insgesamt aufgrund der Topografie ein geringerer Einfluss auf die Sichtbarkeit als im W77 besteht.
Änderungsvorschlag	Das Standortdatenblatt zu VRG-W76 (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) ist wie folgt zu ergänzen: - Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, Kriterium „Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten“, „Raum“, Ergänzung der Betroffenheit um „2016: Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)“ und „2014-2016: Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)“ und in der Bewertung: <i>„Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für Rotmilan und Schwarzstorch vorzusehen.“</i> - Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“: <i>„Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für Rotmilan und Schwarzstorch vorzusehen.“</i> - Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“: <i>„Die vorhandenen durch Programme des Naturschutzes geförderten Flächen sind nach Möglichkeit von der Planung auszuschließen.“</i> - Ergänzung des „Odenwälder Freilandmuseum Gottersdorf“ (Raum), im Schutzgut „Landschaft und Kulturgüter“, Betroffenheit: „1,1 km Abstand, Sichtbarkeit möglich, Vorbelastung bereits vorhanden“. - Hinweise für die Genehmigungsplanung, Bereich Kulturgüter und Denkmalschutz: <i>„Im Rahmen der konkreten Standortwahl soll die Sichtbarkeit aus dem Odenwälder Freilandmuseum Gottersdorf berücksichtigt werden.“</i>
Beschlussvorschlag	Das Vorranggebiet W76 „Dellbuckel“ wird in der vorgelegten Form (Beschluss der Versammlung vom 01.10.2024) in den Regionalplan aufgenommen. Die Begründung ist gemäß dem Änderungsvorschlag zu W76 anzupassen.

5.24 VRG-W77 – „Alter Wald“

5.24.1 Eingegangene Stellungnahmen

ID	Beteiligte	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F296, P311	Landratsamt Miltenberg	„In den Vorranggebieten W83 und W77 liegen biotopkartierte Flächen. Diese naturschutzfachlich relevanten Kulissen sind von künftigen WEA-Planungen auszugrenzen und sollten zur Meidung von konflikträchtigen Standortplanungen vorsorglich plangrafisch dargestellt werden.“ In oder direkt angrenzend an die nachfolgenden Vorranggebiete sind der uNB MIL Nachweise von kollisionsrelevanten Arten bekannt: (...) W77 Rotmilan, Schwarzmilan (1998): Eine ASK-Fläche Vogel grenzend direkt an das Vorranggebiet an. „Für den Bereich Kleinwallstadt, Elsenfeld, Weilbach, Amorbach, Kirchzell, Schneeberg und Eichenbühl: Die in den Standortdatenblättern angegebenen Mindestabstände der Vorranggebiete W38, W63, W69, W70, W74, W76, W77, W78, W79, W82, W83, W88 zu schutzbedürftigen Nutzungen der Gemarkungen Elsenfeld, Amorbach, Eichenbühl, Kirchzell und Schneeberg wurden korrekt festgestellt“ „Vorbelastungen durch bereits bestehende oder bereits genehmigte Windkraftanlagen insbesondere im Bereich der Vorranggebiete W70 Eichberg, W76 Dellbuckel und W77 Guggenberger Höhe sowie an den hessischen und baden-württembergischen Grenzen aber auch durch andere Anlagen sind in den Gutachten jeweils zu berücksichtigen“
F755	Markt Schneeberg	Marktgemeinderat hat das Beteiligungsverfahren in der Gemeinderatssitzung am 06.12.2024 behandelt und wünscht für die Fläche "VRG W77 Alter Wald" die Ausweisung der ursprünglichen Potenzialfläche von 146 ha. [...] Die Fläche „VRG W77 Alter Wald“ mit 118 ha. Davon sind 17,4 ha im Besitz

		des Marktes Schneeberg, 2,9 ha im Besitz der katholischen Kirchenstiftung und die restlichen 97,7 ha sind Flächen der Stadt Amorbach. Am Anfang betrug die Potenzialfläche 146 ha, welche vom Regionalen Planungsverband auf 118 ha reduziert wurde. Grund dafür war eine starke Belastung des Raums und des Miltenberger Stadtteils Schippach
F756	Stadt Amorbach	Für das VRG W 77 ("Alter Wald") wird seitens der Stadt die Forderung erhoben, im nord-östlichen Bereich die vorgenommene Flächenreduzierung zurück zu nehmen und das Vorranggebiet in diesem Bereich in seiner ursprünglichen Ausdehnung auszuweisen. Zur Begründung für diesen Antrag verweisen wir auf den beigefügten Stadtratsbeschluss vom 12.12.2024 und vor allem die darin enthaltene Begründung für diese Forderung. Darüber hinaus ist gerade in diesem Bereich ein hochwertiges Waldwegenetz vorhanden, das für die Errichtung der WEA genutzt werden kann und somit Flächeneingriffe für die Zuwegung erheblich reduziert werden könnten. Durch die Stadt als größten Flächeneigentümer in diesem Bereich ist gewährleistet, dass die Umsetzung einer Maßnahme schnell und vor allem auch gemeinwohlorientiert erfolgen kann. [...] möglichen Belastungen für die Stadtteile gerecht zu verteilen, spricht sich der Stadtrat für die Erweiterung des VRG W 77 im Bereich der Stadtteile Neudorf und Reichartshausen aus, da damit hier auch mit der größeren Fläche wirtschaftliche Anreize für die Umsetzung der Maßnahmen erhöht bzw. möglicherweise sogar erst geschaffen werden. Mit den Standorten Beuchen, Boxbrunn und Neudorf/Reichartshausen könnte ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung des Flächenziels bei gleichzeitig gerecht verteilter Belastung für die Bevölkerung in den Stadtteilen erreicht werden [...] Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, lediglich zum VRG W 77 (Alter Wald; Reichartshausen-Neudorf) eine Stellungnahme dahingehend abzugeben, dass die Fläche, die herausgenommen wurde, wieder in das VRG W 77 integriert wird [...] Für das VRG W 77 Alter Wald (Stadt Amorbach, Markt Schneeberg, 118 ha) wird gefordert, den ursprünglichen Flächenumfang im nord-östlichen Bereich wieder herzustellen.

			Die von der Energiegenossenschaft Untermain gefertigte Begründung hierzu wird gebilligt
F1	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.	Grundsätzlich sollten auch zu definierende Korridore entlang von Wallfahrtswegen frei von großdimensionierten Bauwerken und technischen Einrichtungen sein, die sich negativ auf das Wallfahrtserleben auswirken. Dementsprechend sollten die geplanten Vorranggebiete für Windenergie, welche Amorbach mit seinem Kloster samt Landschaftsgarten (Seegarten), der Klosterruine Gotthardsberg und dem Wallfahrtsort Amorbrunn umgeben, erneut sorgsam geprüft werden. Dies gilt für die geplanten Windkraftvorranggebiete [...] W77 [...].
M314, M454	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Greenpeace Deutsche Sektion e.V.	Problematisch sind aus ökologischen Gründen folgende Wind-Vorranggebiete (VRG-W): Tabelle: VRG-W / Zu nah angrenzende bzw. betroffene schützenswerte Wälder und deren Charakteristika: W77 Alter Wald • 2 ha Wertstufe 4 Bewertung (+-) Teilfläche möglich, Veränderung der Flächenkulisse notwendig -> W77 Alter Wald Die 2 ha Biotope mit Wertstufe 4 bitte aus Kulisse entnehmen
M545, M639	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Diese Vorrangflächen grenzen unmittelbar an bestehende FFH-Gebiete an. Insbesondere mit dem Vorkommen des Großen Abendseglers und der Rauhaufledermaus als charakteristische und kollisionsgefährdete Arten ist dort zu rechnen. Abschaltalgorithmen sind daher zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen unumgänglich. Dies sollte auch schon auf Ebene des Regionalplans Berücksichtigung finden. Dies gilt auch für die Vorranggebiete W8, W77, W83, W883, die zumindest im Wirkkreis bis zu 1000 m liegen.
M667, F1055	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Landesbund für Vogelschutz Bezirksgeschäftsstelle Unterfranken	Wir erachten daher die Festsetzung eines anzuwendenden Abschaltalgorithmus gemäß den fachlichen Standards des LfU bereits auf der Ebene der Regionalplanung als erforderliche Vermeidungsmaßnahme um erhebliche Beeinträchtigungen der aufgeführten FFH-Gebiete mit ausreichender Prognosesicherheit und dem anzuwendenden Vorsorgeprinzip auszuschließen. Betroffen sind aufgrund der Unterschreitung der 1.000 m Zone zu FFH-Gebieten hierbei die folgenden Vorranggebiete: W8, W69, W77, W82, W83, W88

			Tab. 1: Vorranggebiete und FFH/SPA Abstandszonen W77 Innerhalb 1000 m Zone des FFH- Gebiets 6321-371 [...].
M232	4.2 Regionen benachbarter Länder	Verband Region Rhein- Neckar	Die Vorranggebiete W82, W88, W77, W76, W76 und W78 befinden sich in räumlicher Nähe zum Verbandsgebiet des Verbands Region Rhein-Neckar. Keines der genannten Vorranggebiete unterschreitet auf dem Verbandsgebiet des Verbands Region Rhein-Neckar einen Vorsorgeabstand aus dem Kriterienkatalog zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Seitens des Verbands Region Rhein-Neckar bestehen nach Prüfung des vorliegenden Entwurfs der Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain keine Bedenken.
M9	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	Landratsamt Neckar- Odenwald-Kreis	Aus naturschutzfachlicher Perspektive geben wir als baden-württembergischer Nachbarlandkreis zu etwaigen grenzüberschreitenden Aspekten insbesondere folgende Anregungen und Hinweise weiter: [...]. Die anderen Vorranggebiete liegen entweder weiter im bayrischen Landesinneren oder haben keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgebiete oder bekannte windkraftsensible Artvorkommen (W76 und W77).
F708	Öffentlichkeit	Energiegenossenschaft Untermain eG	Die Energiegenossenschaft Untermain (im folgenden EGU genannt) projiziert aktuell in Zusammenarbeit mit verschiedenen regionalen Akteuren Windparks in den vorliegenden Vorranggebieten. Eines dieser Gebiete ist die Fläche W77 Alter Wald auf dem Gebiet des Marktes Schneeberg und der Stadt Amorbach. Die Ausweisung dieser Fläche wird von der EGU ausdrücklich unterstützt, da der Standort als geeignet erscheint den Ausbau der Windenergie in der Region voranzubringen. Jedoch wird von unserer Seite die Beschneidung der Fläche (im Vergleich zu der Ursprungsfläche P10077) aufgrund der Umzingelung Schippachs in dem jetzt vorliegenden Ausmaß als zu restriktiv betrachtet. Zur Vermeidung der Umfassung des Ortes wird in einem Umkreis von 2500 m bei einem Blickwinkel von 180° eine Freihaltung von mindestens 60° am Stück vorgesehen. Dies deckt sich grundsätzlich mit gängigen Verfahren. Hierdurch wird die Fläche

		des ursprünglichen Gebietes P10077 auf einen Abstand von 2,5 km um Schippach zurückgeschnitten. [...] unserer Auffassung nicht notwendig bei der Fläche den Radius von 2,5 km vom Ortsmittelpunkt Schippach freizuhalten
F19	Privat	Auf der Vorrangfläche W77 im Alten Wald ist die Flächenabgrenzung noch nicht genau klar, ursprüngliche 146 ha diese wurden dann verkleinert auf 118 ha. Bei der Amorbacher Stadtratsitzung am 12.Dez.2024 hat der Stadtrat beschlossen eine Empfehlung an die Planungsbehörde auszusprechen um diese Flächenreduzierung wieder zurückzunehmen, also wieder zurück auf 146 ha. In den (gering) vorhandenen Unterlagen sind keine Angaben zu Windradtyp (Narbenhöhe und Rotorendurchmesser) oder die Anzahl von WKA sowie Abstand zu den Ortschaften angegeben (nur die 1000 m Gebietsabgrenzung, der Standort (e) der WKA bleibt innerhalb des Vorranggebiet's undefiniert). Diese nicht definierten aber dennoch überaus wichtigen Informationen müssen allen vorliegen oder zugänglich sein
M469	Privat	<i>Die Stellungnahme umfasst ein anwaltliches Schreiben im Auftrag eines Bürgers des anliegenden Ortes Reichartshausen. Aufgrund des Umfangs (81 Seiten) erfolgt in der vorliegenden Synopse nur eine Kurzzusammenfassung der vorgebrachten Argumente. Das rechtzeitig eingegangene Schreiben wurde ergänzt per Mail am 11.08.2025. Das ergänzende Schreiben erfolgte damit ca. 7 Monate nach Ende der vorgegebenen Frist. Inhalte des ergänzenden Schreibens sind insbesondere: Ergänzungen zu Starkregenereignissen in Reichartshausen, Ausführungen zum Koalitionsvertrag und diskutierten Änderungen des EEG, Schriftwechsel zwischen Stadt Amorbach und Auftraggeber des anwaltlichen Schreibens.</i> <i>Die rechtzeitig eingegangene Stellungnahme kritisiert die Ausweisung des Vorranggebiets VRG-W77 „Alter Wald“ für Windenergieanlagen und führt folgende gebietsspezifische Argumente an:</i> Die Stellungnahme betont, dass im Planverfahren entgegenstehende öffentliche Belange wie Natur-, Arten-, Landschafts- und Wasserschutz sowie Denkmalschutz umfassend zu prüfen seien. Für das Umfeld des Gebiets VRG-W77 werden geschützte Arten (u. a. Fledermäuse, Rotmilan, Uhu, Schwarzstorch, Feuersalamander) und wertvolle Biotope aufgeführt, deren Vorkommen dem Einwender bekannt sei und die nicht ausreichend berücksichtigt seien. Es wird weiterhin kritisiert, dass Gutachten oder konkrete Prüfungen zum Artenschutz fehlten und die strategische Umweltprüfung keine artenschutzrechtliche Prüfung ersetzt.

Weiterhin wird argumentiert, dass das Vorranggebiet im Landschaftsschutzgebiet und UNESCO-Geopark liegt und Teil einer bedeutsamen Kulturlandschaft ist. Die Errichtung von Windkraftanlagen zerstöre das Landschaftsbild und beeinträchtige Naherholung und Tourismus. Auch der Denkmalschutz werde missachtet, da bedeutende Kulturdenkmäler (Thingplatz, Limes, Freilandmuseum) im Nahbereich liegen.

Im Bereich Wasserschutz wird auf das Quellgebiet des Reichartshauser Bachs hingewiesen, das durch Bau und Betrieb der Anlagen, insbesondere bei Havarien oder durch Mikroplastik und PFAS aus Rotorblättern, gefährdet sei. Die hydrogeologischen Risiken seien nicht ausreichend untersucht.

Auch Brandschutz, Schall- und Infraschallimmissionen sowie Schattenschlag werden als unzureichend geprüft kritisiert. Die Belastungen für Anwohner seien unzumutbar, die Mindestabstände zu gering und die Rücksichtnahmepflicht (§ 35 Abs. 3 BauGB) werde verletzt. Eine Umschließung der Ortslagen Reichartshausen, Schippach und Wenschdorf sei festzustellen.

Schließlich wird die Flächenausweisung als unverhältnismäßig bewertet, da das regionale Flächenziel bereits deutlich überschritten sei und die Verteilung der Vorranggebiete ungleichmäßig erfolge. Die Windhöffigkeit sei zudem zu gering, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten.

Die Stellungnahme fordert, das Gebiet VRG-W77 aus der Planung zu nehmen, da dieses ungeeignet und die Prüfung entgegenstehender Belange unzureichend sei.

Zusammenfassung Öffentlichkeit	<i>[Es gingen keine weiteren gebietsspezifischen Einwendungen ein, die nicht durch die Abwägung der oben genannten Belange oder allgemeine Themen (siehe Kapitel 3) abgedeckt sind.]</i>

5.24.2 Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen

Naturschutzfachliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu den vorgebrachten Äußerungen	ASK Fläche Vögel: ASK-Vögel Fläche und die jeweiligen Artnachweise können aufgrund des Datenalters (1998) nicht berücksichtigt werden. Abstand FFH-Gebiet: Zu FFH-Gebieten wird aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde ein Schutzabstand von 100 m als ausreichend angesehen, um frühzeitig Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch den Bau und Betrieb von WEA auszuschließen. Fledermäuse: Generell kann eine Betroffenheit von Fledermäusen durch den Betrieb von Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden, da die in Deutschland vorkommenden Arten vielfältige Lebensräume bewohnen. Für bestimmte Fledermausarten, die beispielsweise im freien Luftraum jagen oder zu den weit ziehenden Arten zählen, kann jedoch ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA auftreten. Im Windenergieflächenbedarfsgesetz wird deshalb grundsätzlich ein Monitoring (Überwachung) von Fledermausaktivitäten im Gondelbereich und eine Abregelung (zeitweiligen Abschaltungen) der Windenergieanlagen vorgegeben, um das Tötungsrisiko für Fledermäuse, unabhängig von der Art, zu minimieren. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann so bei kollisionsgefährdeten Fledermausarten durch die Schutzmaßnahmen der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb der Signifikanzschwelle gesenkt werden. Durch diese effektive Maßnahme lässt sich die Anzahl der verunglückten Fledermäuse an WEA erheblich verringern. Eine über das Monitoring und die Abregelung der WEA hinausgehende Berücksichtigung von Fledermausvorkommen ist deshalb nur dann erforderlich, wenn dem Planungsträger spezifische Erkenntnisse z. B. zu Wochenstuben und Überwinterungsquartieren vorliegen. Die im Beteiligungsverfahren zusätzlich eingereichten artenschutzfachliche Hinweise etwa zu Fledermäusen, werden - sofern relevant - in den Umweltbericht übernommen. Zu M469: Das methodische Vorgehen zum Artenschutz erfolgt gem. dem gemeinsamen UMS/WMS des StMUV und des StMWi vom 04.08.2023 (62-R-U8685.2-2022/38-24; „Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalplänen – Hinweise zu Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten und die Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Gebietsauswahl und im Umweltbericht“). Den Arthinweisen in Bezug auf die Gottersklunge und den Thingplatz fehlen wichtige Angaben (u. a. Art der Beobachtung, zeitliche Präzision, Kenntnisse des Erfassers). Sie können daher nicht berücksichtigt werden. Die möglichen Brutplätze von Wanderfalken in den umgrenzenden Ortschaften liegen außerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1000 m gem. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG, sodass nicht von einer Betroffenheit auszugehen ist. Darüber hinaus fehlen auch hier wichtige Angaben zu den Arthinweisen. Der Schwarzstorch gilt in Bayern in seinem Horstumfeld als störungsempfindlich. Die Art liegt zur Nahrungssuche mehrere Kilometer zurück, sodass der räumliche Zusammenhang nicht aus dieser Einzelmeldung ersichtlich ist.

	Ohne den Horststandort und dessen Entfernung zum Windenergiegebiet zu kennen, ist nicht erkennbar, ob es bei einer späteren Erschließung des Gebietes für die Windkraft zu einer erheblichen Störung kommen kann. Der Nachweis des Schwarzstorchs im Bereich der Auersklinge kann daher nicht aufgenommen werden.
Abwägung	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen auch Stellungnahmen zum VRG-W77 ein. Hier aufgelistet und behandelt werden raumspezifische Argumente mit direktem Bezug zur Fläche. Äußerungen, die grundsätzliche Argumente für oder gegen Windenergie ohne konkreten Bezug zur Fläche W77 vorbringen, werden in den jeweiligen thematischen Kapiteln unter Kapitel 3. behandelt. Forderung, biotopkartierte Flächen darzustellen: Um frühzeitig Konflikte zu vermeiden, werden gesetzlich geschützte Biotope vorsorglich nicht für die Ausweisung als VRG-W herangezogen und der RWK II zugeordnet. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope (< 5 ha) sind im regionalplanerischen Maßstab i. d. R. nicht darstellbar, und werden „überplant“. Ein Hinweis zum Schutz auf Ebene des Genehmigungsverfahrens wurde in den Begründungstext aufgenommen. Dementsprechend findet sich ein Hinweis im Standortdatenblatt. Es sind keine Änderungen veranlasst. Forderung, Vorbelastungen angrenzender Vorranggebiete und Bestandsanlagen in Gutachten der Genehmigungsverfahren mit einzubeziehen: Kenntnisnahme. Forderung, den Flächenumfang wieder zu vergrößern auf ursprünglichen Flächenumfang der Potenzialfläche P10077 von 146 ha: Entsprechend dem Wunsch der Gemeinden Amorbach und Schneeberg wurden die geeigneten Bereiche der Potenzialfläche P10077 grundsätzlich als VRG-W77 in die vorliegenden Unterlagen aufgenommen. Die Fläche ist im Wesentlichen konfliktarm, grenzt jedoch im Süden an wertvolle Landschaftsräume und im Norden an den bereits vorbelasteten Raum um Schippach an. Die ursprüngliche größere Potenzialfläche P10077 wurde verkleinert, um mögliche Konflikte weitgehend zu vermeiden und den Eingriff zu reduzieren. Die nun enthaltene Fläche bleibt mindestens 2,5 km von Schippach entfernt (Betrachtungsraum für Umgebungswirkungen). Im Süden erstreckt sich VRG-W77 in die besonders bedeutende Kulturlandschaft Amorbacher Winkel, nicht jedoch in die Flächen mit Landschaftsbildbewertung der Stufe 4 (LBS 4). Insgesamt bleibt die Gesamtbelastung des Raums damit vertretbar. Eine weitergehende Inanspruchnahme des vorbelasteten Raums im Nordosten sowie des hochwertigen Landschaftsraums im Südwesten böte sich evtl. im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung an, die konkreter auf Sichtbarkeiten und räumliche Wirkungen eingehen kann. Gemäß Grundsatz 5.2.3-05 soll eine Steuerung der Windenergienutzung außerhalb der VRG-W im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Da im gegenständlichen Bereich kein regionalplanerisches Ausschlusskriterium vorliegt, erscheint dies grundsätzlich möglich. Es sollten dabei die Gesamtbelastung des Landschaftsraums und die Blickbeziehungen der umliegenden Ortschaften intensiv in die Prüfung einbezogen werden. Es sind keine Änderungen veranlasst.

Forderung, konkrete Standorte, Anlagentypen und –höhen zu benennen: Auf regionalplanerische Ebene finden keine konkreten Projektierungen statt, die geforderten Informationen liegen deshalb nicht vor und sind auch nicht Regelungsgegenstand der zu beschließenden Verordnung. Der Regionale Planungsverband geht in seiner Raumwiderstandsanalyse von einer Referenzanlage aus, die den zukünftigen Anlagen entsprechen könnte, siehe Begründung zu Ziel 5.2.3-08. Dies stellt jedoch keine Vorfestlegung dar. Es sind keine Änderungen veranlasst.

Waldqualität und Aussparung schutzwürdiger Waldbereiche: Zur allgemeinen Vorgehensweise, zur Identifikation und Aussparung der hochwertigen Waldbereiche wird auf die Begründung zu Ziel 5.2.3-08 und die zugehörigen Anlagen verwiesen. Die baumbezogene Aufnahme und darauffolgend Rücksichtnahme auf besonders wertvolle Bestände innerhalb des VRG kann erst im Genehmigungsverfahren und im Rahmen der konkreten Standortwahl erfolgen. Stattdessen wurden im Planungskonzept sowie in der Umweltprüfung Kriterien berücksichtigt, welche i. d. R. wertvolle Waldbestände umfassen. Zum Schutz ökologisch besonders hochwertiger Waldlebensräume wurden Naturwaldreservate und Naturwälder, Bannwälder, bekannte Schutzwälder sowie Wälder mit einigen herausragenden Waldfunktionen wie bspw. Erholungswald der Intensitätsstufe I nicht für die Festlegung von Vorranggebieten herangezogen [RWK I / II]. Flächen mit Förderung nach dem Vertragsnaturschutzprogramm-Wald (VNP-Wald-Flächen) sowie Wälder mit besonderen Waldfunktionen (u. a. Bodenschutz, Klimaschutz, Immissionsschutz, Sichtschutz, Landschaftsbild, Lebensraum und für die biologische Vielfalt), die eine Vereinbarkeit im Einzelfall ermöglichen, wurden nur im erforderlichen und vertretbaren Umfang in Vorranggebiete einbezogen. In diesen Fällen ist das öffentliche Interesse an der Walderhaltung gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergienutzung aus Gründen der Energiewende und des Klimaschutzes abzuwägen. Aufgrund der Notwendigkeit, auch Waldbereiche als Plankulissen zu berücksichtigen, wird in den Regionalplan der Grundsatz 8.2.3-07 aufgenommen, wonach Eingriffe in den Wald auf das notwendige Maß zu begrenzen und in einer waldschonenden Weise auszuführen sind. Im Standortdatenblatt des Umweltberichts (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) ist als Hinweis für die Genehmigungsplanung zusätzlich enthalten: *„Vorrangig sollen naturschutzfachlich weniger wertige Flächen wie standortwidrige bzw. junge Waldbestände und intensiv bewirtschaftete Standorte genutzt werden.“* Die enge forstfachliche Begleitung bei der Planerstellung im Rahmen der Bewertung der Eignung von Gebieten (u. a. im Hinblick auf die Waldfunktionen) bereits auf der Ebene der Regionalplanung hatte zum Ziel, Windenergie im Wald naturverträglich zu gestalten. Mit dem oben genannten Grundsatz ist beim Bau von Windenergieanlagen im Wald demnach eine waldschonende Bauweise vorgegeben. Die gewählte Vorgehensweise wird deshalb als inhaltlich und maßstäblich sachgerecht betrachtet. Die benannten kleinflächigen Bereiche mit Wertstufe 4 der Karte Arten und Lebensräume liegen nicht randlich, sondern mittig im VRG-W77 und sind entsprechend der beschriebenen Rahmenbedingungen im Genehmigungsverfahren zu behandeln. Konkrete baubedingte Auswirkungen können erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bewertet werden. Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.

Forderung, VRG-W77 nicht auszuweisen aufgrund der Bedeutung als Quellgebiet: Zu den allgemeinen Kritikpunkten zur Gefährdung von WEA für den Wasserhaushalt wird auf die Ausführungen in Anlage 2 zur

Begründung des Ziels 5.2.3-08 verwiesen. Das VRG-W77 liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Die allgemeinen Kritikpunkte, Hinweise auf Quellbereiche des Reichartshauser Bachs sowie der Hinweis auf das Urteil vom 03.07.2024 des BayVGH (22 A 23.40049) zur Befreiung in Wasserschutzgebieten werden zur Kenntnis genommen. Detailprüfungen, wie etwa die Bodenbeschaffenheit am konkreten Standort der WEA können grundsätzlich erst im Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Es sind keine Änderungen veranlasst.

Behandlung der Stellungnahme M469: Die Stellungnahme nebst Anlagen umfasst eine Vielzahl allgemeiner Kritikpunkte, deren Argumente – sofern relevant - in die jeweiligen [Kapitel 3](#) des allgemeinen Teils der Synopse mit einfließen und damit behandelt werden. Es werden keine Ausschlussgründe für das Gebiet VRG-W77 vorgebracht. Die regionalplanerische Vorgehensweise entspricht den rechtlichen Vorgaben und ist in der Verordnung unter 5.2.3 sowie in Anlage 1 und 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 detailliert erläutert. Der grundsätzliche Tenor der Stellungnahme, wonach auf regionalplanerischer Ebene umfangreiche eigenständige Untersuchungen anzustellen seien, verkennt die rechtlich geforderte Vorgehensweise. Die Strategische Umweltprüfung (SUP) beschränkt sich gemäß Art. 15 BayLplG und der EU-SUP-Richtlinie (2001/42/EG) auf die Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen auf strategischer Ebene. Als Planungsträger ist der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung nicht verpflichtet, zur Deckung von Informationslücken eigene Studien und Erhebungen durchzuführen. Die SUP zielt darauf ab, Umweltbelange frühzeitig in die Planung einzubeziehen. Konkrete Detailprüfungen (z. B. artenschutzrechtliche Gutachten) bleiben gegebenenfalls nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Zum Umgang mit Arthinweisen wird auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde verwiesen. Die ca. 7 Monate nach Ende der Beteiligungsfrist und der damit wirkenden Präklusion eingegangene Ergänzung wird in der Abwägung nicht inhaltlich dargestellt. Es wurde seitens des Einwenders auch auf Nachfrage nicht auf besondere privatrechtliche Titel hingewiesen, auf deren Grundlage Einwendungen auch nach Ende der Beteiligungsfrist eingebracht werden könnten. Die Inhalte der ergänzenden Stellungnahme vom 11.08.2025 wurden dennoch gesichtet. Sie gehen nicht über allgemeine Kritikpunkte oder ortsbezogene Regelungsgegenstände von Genehmigungsverfahren (Energiewende, Versiegelung und Starkregenereignisse u. Ä.) hinaus, die nicht ohnehin allgemein in der vorliegenden Abwägung behandelt werden. Auf die entsprechenden Unterkapitel in [Kapitel 3](#) wird verwiesen. Eine Änderung hier gegenständlicher regionalplanerischer Festlegungen ist nicht veranlasst.

Forderung, Stellungnahme der Bundeswehr zur Vereinbarkeit mit der Luftverteidigungsanlage Lauda einzuholen: Militärische Stellen wurden sowohl in der Vorabstimmung sowie im vorliegenden Verfahren beteiligt und haben keine Einwände zu VRG-W77 vorgetragen. Auf die Ausführungen zur LVA Lauda-Königshofen in Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 wird verwiesen. Es sind keine Änderungen veranlasst.

Umfassung der Ortslagen Reichartshausen, Wenschiedorf und Schippach: Die Vorranggebiete wurden vor Ausweisung intensiv darauf geprüft, ob eine erhebliche Umfassungswirkung der umliegenden Ortschaften entstehen könnte. Wie in Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 des Regionalplans Bayerischer Untermain ausgeführt,

wurde dabei entsprechend des angewandten Gutachtens ein Betrachtungsraum von 2,5 km um den Ortsrand gewählt. Die Stellungnahme erläutert in diesem Zusammenhang die Behauptung nicht, warum die benannten Ortschaften dennoch von einer erheblichen Umfassung betroffen seien oder ein atypischer Fall vorliege. In den Standortdatenblättern der VRG-W65, W70, W76 und W77 ist jeweils erläutert, dass keine erheblichen Umfassungen entstehen. Es sind keine Änderungen veranlasst.

Denkmalschutzbelange (Thing-Platz, Besonders landschaftsprägendes Baudenkmal Altstadt Miltenberg, Limes, Odenwälder Freilandmuseum Gottersdorf), Freihaltung von Wallfahrtswegen, Sorgsamer Umgang mit Umfeld Amorbach, Amorbrunn, wertvolle Kulturlandschaft Amorbacher Winkel: Insgesamt wird auf die Ausführungen zum Landschaftsbild / Denkmalschutz in Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 verwiesen. Aus gesamtträumlicher Perspektive trägt eine gesteuerte, dezentrale Konzentration von WEA wesentlich dazu bei, deren Belastungen zu begrenzen. Am 01.07.2023 ist eine Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) in Kraft getreten. Damit ist bei der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von WEA nur in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Denkmälern“ bzw. bei möglichen Auswirkungen auf den Bestand eines Bodendenkmals eine denkmalrechtliche Erlaubnis vorgesehen. Sowohl der Thingplatz, der Limes mit Wachtürmen als auch das Odenwälder Freilandmuseum Gottersdorf fallen nicht in diese Kategorie. Die Sichtbarkeit potenzieller WEA aus dem Freilandmuseum heraus wurde mittels 3D-Analyse eingeschätzt. Aufgrund des großen Höhenunterschieds von 100 m und der rückversetzten Fläche des VRG-W77 ist die Sichtbarkeit auf (Teilbereiche der) Rotoren beschränkt und stark vom Standort abhängig. Grundsätzlich gilt auch für das Odenwälder Freilandmuseum Gottersdorf folgende Bewertung des Standortdatenbogens (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08): *„Bei Errichtung von WEA sind stets Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie eine geringfügige Beeinträchtigung von Ortsbildern zu erwarten“*. Da die umgebende Kulturlandschaft jedoch bedeutender Aspekt des Erlebnisses Freilandmuseum ist und aufgrund der Topografie durch kleinräumige Standortwahl die Sichtbarkeit stark variieren kann, wird im Standortdatenbogen ein Hinweis aufgenommen, wonach im Rahmen der Genehmigung die Sichtbarkeit aus dem Freilandmuseum bei der Standortwahl zumindest berücksichtigt werden sollte. Der Limes sowie das Naturdenkmal Thing-Platz liegen nicht im VRG-W77 oder dessen direktem Umfeld, eine Beeinträchtigung ist nicht ersichtlich.

Das BLfD wurde im vorliegenden Beteiligungsverfahren einbezogen. Dabei wurden VRG benannt, die im Genehmigungsverfahren vertieft zu prüfen sind, um die Vereinbarkeit mit den besonders landschaftsprägenden Baudenkmalen sicherzustellen. Das VRG-W77 gehört nicht dazu. Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG gegenüber möglichen kleinräumigen Auswirkungen im Bereich Denkmalschutz, Landschaft und Erholung. Besonders schutzwürdige Belange, die zur Änderung des VRG-W77 führten, sind nicht gegeben und wurden auch nicht vorgetragen.

Das VRG-W77 erstreckt sich im südlichen Bereich leicht in die Bedeutsame Kulturlandschaft „Amorbacher Winkel“. Während weite Teile des Amorbacher Winkels mit der Landschaftsbildstufe 4 bewertet sind, ist dieser Ausläufer, der

	für das VRG herangezogen wird, nur mit der Landschaftsbildstufe 3 bewertet. Die gewählte untergeordnete Inanspruchnahme der als Restriktionskriterium eingestuften Bedeutsamen Kulturlandschaft ist deshalb gerechtfertigt. Es sind keine Änderungen veranlasst. Artenschutz, FFH-Gebiet, Abschaltmaßnahmen: Das ökologische Netz Natura 2000 (besondere Schutzgebiete gem. § 32 BNatSchG), bestehend aus den europäischen Vogelschutzgebieten (SPA-Gebiete) und den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete), setzt sich zum Ziel, die biologische Vielfalt durch den Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu erhalten. In den Natura-2000-Gebieten sind generell alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können. Unabhängig von einer Prüfung der Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG im Einzelfall werden die Natura-2000-Gebiete aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit vorsorglich nicht für die Ausweisung als VRG-W herangezogen (RWK II). Darüber hinaus gehende mögliche Abschaltmaßnahmen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen und werden nicht im Rahmen der Regionalplanung festgesetzt. Unspezifische Hinweise auf Fledermausvorkommen können nicht in die Abwägung einbezogen werden. Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu den vorgebrachten Artenschutzbelangen verwiesen. Zu vorliegendem VRG-W77 ist keine Änderung veranlasst.
Änderungsvorschlag	Das Standortdatenblatt zu VRG-W77 (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) ist wie folgt zu ergänzen: - Ergänzung des „Odenwälder Freilandmuseum Gottersdorf“ (Raum), im Schutzgut „Landschaft und Kulturgüter“, Betroffenheit: 1,2 km Abstand, Eingeschränkte Sichtbarkeit möglich - Hinweise für die Genehmigungsplanung, Bereich „Kulturgüter und Denkmalschutz“: <i>„Im Rahmen der konkreten Standortwahl soll die Sichtbarkeit aus dem Odenwälder Freilandmuseum Gottersdorf berücksichtigt werden.“</i>
Beschlussvorschlag	Das Vorranggebiet W77 „Alter Wald“ wird in der vorgelegten Form (Beschluss der Verbandsversammlung vom 01.10.2024) in den Regionalplan aufgenommen. Die Begründung ist gemäß dem Änderungsvorschlag zu W77 anzupassen.

5.25 VRG-W78 – „Guggenberger Höhe“

5.25.1 Eingegangene Stellungnahmen

ID	Beteiligte	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen	
F296, P311	Landratsamt Miltenberg	In oder direkt angrenzend an die nachfolgenden Vorranggebiete sind der uNB MIL Nachweise von kollisionsrelevanten Arten bekannt [...] W78 Zwergfledermaus (2020) & Fledermäuse (unbestimmt, 2019): In ca. 100 m Entfernung im Nordosten Die in den Standortdatenblättern angegebenen Mindestabstände der Vorranggebiete W38, W63, W69, W70, W74, W76, W77, W78, W79, W82, W83, W88 zu schutzbedürftigen Nutzungen der Gemarkungen Elsenfeld, Amorbach, Eichenbühl, Kirchzell und Schneeberg wurden korrekt festgestellt. Vorbelastungen durch bereits bestehende oder bereits genehmigte Windkraftanlagen insbesondere im Bereich der Vorranggebiete W70 Eichberg, W76 Dellbuckel und W77 Guggenberger Höhe (sic!) sowie an den hessischen und baden-württembergischen Grenzen aber auch durch andere Anlagen sind in den Gutachten jeweils zu berücksichtigen.	
M634, M697	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft	Ein Großteil der neu auszuweisenden Vorranggebiete in der Planungsregion 1 liegt in Wäldern ohne besonderen Schutz bzw. Waldfunktion, der Rest teilweise im Offenland mit Anteilen von landwirtschaftlicher Nutzung. Zu den Vorranggebieten mit landwirtschaftlichen Flächen [...] VRG W78 Guggenberger Höhe: bereits 7 Windkraftanlagen gebaut; Ackerflächen mit bis zu 58 Bodenpunkten nach Reichsbodenschätzung.
M637	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Naturschutz	Fehlende Eintragungen im Abschnitt „Hinweise an Genehmigungsplanung und sonstige fachliche Hinweise“ Im Abgleich mit den im Abschnitt „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ unter Betroffenheit genannten Arten und der unter Bewertung genannten Maßnahmen sowie der durch das SG 51 im Juli 2024 geleisteten Zuarbeit zu den Steckbriefen sind Unstimmigkeiten aufgefallen. Die

			folgenden Punkte fehlen in den jeweiligen Standortdatenblättern im Abschnitt "Hinweise an Genehmigungsplanung und sonstige fachliche Hinweise" und sollten dort unter "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" ergänzt werden [...]. W78: Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für Schwarz- und Rotmilan vorzusehen.
M314, M454	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Greenpeace Deutsche Sektion e.V.	Tabelle: Problematisch sind aus ökologischen Gründen folgende Wind-Vorranggebiete (VRG-W): W78 Guggenberger Höhe / • Im südwestlichen Teil verläuft auf der Baden Württembergischen Seite das 2,1 ha große Biotop Altenrotsklinge NW Vollmersdorf entlang der bewaldeten Grenze mit Tobel und Klingen im Wald, Kare und Toteislöcher im Wald mit naturnaher Begleitvegetation. Tabelle: Teilfläche möglich, Veränderung der Flächenkulisse notwendig -> W78 Guggenberger Höhe / Viel Offenland, bereits mehrere WKA im nahen Umfeld. Im bewaldeten Südwesten bitte zum Waldbiotop in Baden-Württemberg Abstand wahren.
M232	4.2 Regionen benachbarter Länder	Verband Region Rhein-Neckar	Die Vorranggebiete W82, W88, W77, W76, und W78 befinden sich in räumlicher Nähe zum Verbandsgebiet des Verbands Region Rhein-Neckar. Keines der genannten Vorranggebiete unterschreitet auf dem Verbandsgebiet des Verbands Region Rhein-Neckar einen Vorsorgeabstand aus dem Kriterienkatalog zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Seitens des Verbands Region Rhein-Neckar bestehen nach Prüfung des vorliegenden Entwurfs der Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain keine Bedenken.
M9	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	In dem vorliegenden Verfahren werden hauptsächlich die geplanten Vorranggebiete W78, W82 und W88 für den Neckar-Odenwald-Kreis relevant. [...] Außerdem befinden sich an der Landesgrenze die FFH-Gebiete "Odenwald Eberbach", "Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn" und "Odenwald und Bauland Hardheim". Diese werden jedoch zum Großteil auf bayrischer Seite sozusagen "verlängert",

sodass wir annehmen können, das auf die meisten Punkte dort bereits eingegangen wird. Gebietsbezogene Erhaltungsziele, die von Planungen im Nachbarbundesland betroffen sein könnten, sind hier Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr.

In dem als Planungshilfe für die Regionalplanung erstellten "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" (UM BW/LUBW 2022, Kartenteil Anlage 3), wurden in der Nähe von W78 und W88 Schwerpunktorkommen von Sonderstatusarten definiert, hier: Schwarzstorch und Mopsfledermaus. Darüber werden in dem Fachbeitrag weitere Schwer- punktvorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten im Grenzbereich benannt. Diese Erkenntnisse aus dem Fachbeitrag sollten auch für den bayrischen Regionalplan in Betracht gezogen werden bzw. soweit möglich mit einfließen. (Link für Download: https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Stuttgart/_DocumentLibraries/AktuellesAnhang/2022/221031_Fachbeitrag_Artenschutz.pdf)

P318	Privat	Aus Gründen des Landschaftsschutzes sind alle geplanten Vorranggebiete mit Ausnahme von W66 und Teilen von W70 und W78 abzulehnen.
Zusammenfassung Öffentlichkeit	<i>[Es gingen keine weiteren gebietsspezifischen Einwendungen ein, die nicht durch die Abwägung der oben genannten Belange oder allgemeine Themen (siehe Kapitel 3) abgedeckt sind.]</i>	

5.25.2 Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen

Naturschutzfachliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu den vorgebrachten Äußerungen	Arthinweis Zwergfledermaus (2020) ist im Prüfbereich Raum aufzunehmen. Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die genannten Fledermausarten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen ist in jedem Fall durchzuführen. Fledermaus: Generell kann eine Betroffenheit von Fledermäusen durch den Betrieb von Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden, da die in Deutschland vorkommenden Arten vielfältige Lebensräume bewohnen. Für bestimmte Fledermausarten, die beispielsweise im freien Luftraum jagen oder zu den weit ziehenden Arten zählen, kann jedoch ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA auftreten. Im Windenergieflächenbedarfsgesetz wird deshalb grundsätzlich ein Monitoring (Überwachung) von Fledermausaktivitäten im Gondelbereich und eine Abregelung (zeitweiligen Abschaltungen) der Windenergieanlagen vorgegeben, um das Tötungsrisiko für Fledermäuse, unabhängig von der Art, zu minimieren. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann so bei kollisionsgefährdeten Fledermausarten durch die Schutzmaßnahmen der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb der Signifikanzschwelle gesenkt werden. Durch diese effektive Maßnahme lässt sich die Anzahl der verunglückten Fledermäuse an WEA erheblich verringern. Eine über das Monitoring und die Abregelung der WEA hinausgehende Berücksichtigung von Fledermausvorkommen ist deshalb nur dann erforderlich, wenn dem Planungsträger spezifische Erkenntnisse z. B. zu Wochenstuben und Überwinterungsquartieren vorliegen. Die im Beteiligungsverfahren zusätzlich eingereichten artenschutzfachliche Hinweise etwa zu Fledermäusen, werden - sofern relevant - in den Umweltbericht übernommen. Arthinweis zu Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) und Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) sind im Prüfbereich „Raum“ aufzunehmen. Unter Bewertung ändert sich der Text entsprechend zu: „... <i>Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die genannten Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen ist in jedem Fall durchzuführen.</i> ...“ Unter „Hinweise an Genehmigungsplanung“ bei „Tiere Pflanzen und biologische Vielfalt“ wird folgender Text ergänzt (unter Berücksichtigung der Stellungnahme M637 der HNB): „<i>Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die genannten Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen ist in jedem Fall durchzuführen.</i>“
Abwägung	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Artenschutz: Auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu den vorgebrachten Artenschutzbelangen und die dortige Einbeziehung der benannten Schwerpunktorkommen von Sonderstatusarten des Landes Baden-Württemberg wird verwiesen, der gefolgt wird. Die Arthinweise sind entsprechend in die Begründung aufzunehmen. Änderungen am Gebietszuschnitt ergeben sich dadurch nicht.

	Ergänzung der Hinweise zum Schwarz- und Rotmilan: Der benannte Hinweis „Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Schwarz- und Rotmilan vorzusehen“ ist im Standortdatenblatt enthalten, jedoch in der Schutzgüterabwägung und nicht in den Hinweisen für die Genehmigungsplanung. Er wird entsprechend zu den Hinweisen für die Genehmigungsplanung ergänzt. Forderung, Abstand zum Biotop Altenrotsklinge NW Vollmersdorf zu halten: Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope (< 5 ha) sind im regionalplanerischen Maßstab i. d. R. nicht darstellbar, werden „überplant“ und sind erst im Genehmigungsverfahren im Detail in die Planung einbeziehbar. Weitere angrenzende Biotope sind ebenso im Genehmigungsverfahren im Rahmen der Zuwegung als weitere geschützte und besonders wertvolle Bereiche entsprechend zu berücksichtigen. Die angrenzende Lage spricht nicht grundsätzlich gegen die Ausweisung eines VRG-W. Es besteht kein Änderungsbedarf. FFH-Gebiet Odenwald und Bauland Hardheim: Zu FFH-Gebieten wird auch in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde grundsätzlich ein Schutzabstand von 100 m als ausreichend angesehen, um frühzeitig Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch den Bau und Betrieb von WEA auszuschließen. Der Abstand zum benannten FFH-Gebiet beträgt mehr als 600 m. Im Genehmigungsverfahren sind auch im Rahmen der Zuwegung außerhalb der VRG geschützte und besonders wertvolle Bereiche entsprechend zu berücksichtigen. Eine vollständige Nennung aller Schutzgebiete im weiteren Umkreis ist nicht Gegenstand des Regionalplans. Es sind keine Änderungen veranlasst. Ablehnung von Teilbereichen in Landschaftsschutzgebieten: Das VRG-W78 liegt zu 57 % im LSG Bayerischer Odenwald und dort in einer Landschaftsbildeinheit mit überwiegend hoher landschaftlicher Eigenart. Die Landschaftsschutzgebiete sind notwendiger Teil der Flächenkulisse für die Ausweisung von VRG-W in der Planungsregion Bayerischer Untermain. Der grundsätzliche Umgang mit Landschaftsschutzgebieten wird in Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 des Regionalplans Bayerischer Untermain (Grundlegende Planungsmethodik und Erläuterung der einbezogenen Kriterien) in Kapitel B3 erläutert. Da die Stellungnahme keine flächenspezifischen Argumente beinhaltet, wird auf die übergeordnete Abwägung zum Umgang mit Landschaftsschutzgebieten in diesem Dokument verwiesen.
Änderungsvorschlag	Das Standortdatenblatt zu VRG-W78 (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) ist wie folgt zu ändern: - Ergänzung der Hinweise für das Genehmigungsverfahren, Bereich „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“: „<i>Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Schwarz- und Rotmilan vorzusehen.</i>“ - Ergänzung Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, Kriterium „Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten“, Aufnahme unter „Raum“: „<i>Schwarzstorch (Ciconia nigra), Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus), 2020: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)</i>“, Ergänzung der Bewertung:

	<i>„Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die genannten Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen ist in jedem Fall durchzuführen.“</i> - Ergänzung der Hinweise für das Genehmigungsverfahren, Bereich „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“: <i>„Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die genannten Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen ist in jedem Fall durchzuführen.“</i>
Beschlussvorschlag	Das Vorranggebiet W78 „Guggenberger Höhe“ wird in der vorgelegten Form (Beschluss der Verbandsversammlung vom 01.10.2024) in den Regionalplan aufgenommen. Die Begründung ist gemäß dem Änderungsvorschlag zu W78 anzupassen.

5.26 VRG-W79 – „Reißberg-Ewigshöhe“

5.26.1 Eingegangene Stellungnahmen

ID	Beteiligte		Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F296, P311	Landratsamt Miltenberg		Die in den Standortdatenblättern angegebenen Mindestabstände der Vorranggebiete W38, W63, W69, W70, W74, W76, W77, W78, W79, W82, W83, W88 zu schutzbedürftigen Nutzungen der Gemarkungen Elsenfeld, Amorbach, Eichenbühl, Kirchzell und Schneeberg wurden korrekt festgestellt. [...] Der geringste Abstand eines Vorranggebiets zu einer schutzbedürftigen Nutzung im Außenbereich beträgt rund 600 m (W76 Dellbuckel, W79 Reißberg-Ewigshöhe und W82 Alte Landwehr- Geierskopf). Im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren sind mögliche Beeinträchtigungen umliegender schutzbedürftiger Nutzungen durch Lärm und Schattenwurf durch geplante WEA detailliert zu untersuchen.
F756	Stadt Amorbach		Mit den jetzt vorliegenden Flächenzuschnitten für die VRG W 69, 74, 79, 83 und 88 besteht Einvernehmen.
M637	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Naturschutz	Fehlende Eintragungen im Abschnitt „Hinweise an Genehmigungsplanung und sonstige fachliche Hinweise“ [...] Die folgenden Punkte fehlen in den jeweiligen Standortdatenblättern im Abschnitt "Hinweise an Genehmigungsplanung und sonstige fachliche Hinweise" und sollten dort unter "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" ergänzt werden: [...] W79: Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für Rotmilan und Schwarzstorch vorzusehen.
F1	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.	Grundsätzlich sollten auch zu definierende Korridore entlang von Wallfahrtswegen frei von großdimensionierten Bauwerken und technischen Einrichtungen sein, die sich negativ auf das Wallfahrtserleben auswirken. Dementsprechend sollten die geplanten Vorranggebiete für Windenergie, welche Amorbach mit seinem Kloster samt Landschaftsgarten (Seegarten), der Klosterruine Gotthardsberg und dem Wallfahrtsort Amorbrunn umgeben, erneut sorgsam geprüft werden. Dies gilt für die geplanten

M48	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH Süd Hessen)	Windkraftvorranggebiete W74 (Winkelberg – Schmalebene), W77 (Alter Wald) W79 (Reißberg-Ewigshöhe) und W83 (Beuchener Berg). Ablehnung von Windvorrangflächen im Zusammenhang mit dem an Bayern angrenzenden, hessischen Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald (Odenwaldkreis 6420-450) Wir lehnen folgende vorgeschlagenen Windvorrangflächen ab, weil diese in einem Faktischen Vogelschutzgebiet liegen, was nicht zulässig ist [...] es geht hier nicht um ein (materiell) neues Vogelschutzgebiet, sondern allein um die Behebung einer falschen Abgrenzung des Vogelschutzgebietes "Südlicher Odenwald" und nur darum. Alles andere ist, abgesehen von lokalen Ergänzungen auf bayrischer Seite, mit der Ausweisung des Gebietes bereits abgearbeitet und kann der Erweiterung des Vogelschutzgebietes nach Bayern hinein nicht entgegengehalten werden. Allein die neue Ost-Grenze des Vogelschutzgebietes muss also bestimmt werden. In Hessen geschah das dort, wo die Dichtezentren der relevanten Arten nachlassen. Die Landesgrenze zu Baden-Württemberg und Bayern verhinderte dieses Vorgehen aber abrupt an der Grenze. Da Hessen keine bayrische Vogelschutzgebiete ausweisen kann, muss dies Bayern tun, aber nach Maßgabe des hessischen Vogelschutzgebietes "Südlicher Odenwald" um eine sachgerechte Abgrenzung nach Osten zu erzielen. Es betrifft die beiden WRGs 79 und 82.
M314	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Greenpeace Deutsche Sektion e.V.	• Angrenzend an Trinkwasserschutzgebiet III • Angrenzend an Bodenschutzwald Tabelle Bewertung: Zustimmung W79 Reißberg-Ewigshöhe / Der Nadelwald im Umfeld zeigt schon größere Kalamitätsflächen. Hier sollte, wenn noch nicht geschehen, in den Nadelwaldflächen schnellstens Laubwald eingemischt werden, um die Hangstrukturen zu festigen. Kahlflächen für die WKA werden weitere Kalamitätsflächen an den Rändern fördern.
F175	Privat		Neben den Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, ist durch die Ausweisung des o.g. Vorranggebietes insb. das Schutzgut Fläche und Boden beeinträchtigt. [...] größtmögliches Maß an Verträglichkeit hinsichtlich der betroffenen Fachbelange gewährleisten und zugleich eine vergleichsweise gute Eignung für die Nutzung der

Windenergie aufweisen (Flächengröße, Windhöffigkeit, Topografie, Erreichbarkeit). Dies gilt für das o.g. Vorranggebiet insb. hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme nicht. Das o.g. Vorranggebiet befindet sich vollständig im Wald. Auch wenn die Kabeltrasse im Wegekörper erfolgen soll, ist die Zuwegung von der B 47 von Boxbrunn aus durch den Wald auf einer Strecke von etwa 3 km vorgesehen

Mangelnder Synergieeffekt der Erschließung wegen fehlender Nähe zu anderen VRG „Innerhalb der Gemarkung Kirchzell sind durchaus Alternativen für das o.g. Vorranggebiet vorhanden. Neben einer bisher nicht betrachteten Fläche in der Nähe des Ortsteils Breitenbuch kommt als Alternative für die Ausweisung des Vorranggebietes W79 auch die Ausweisung einer weiteren Fläche zwischen den Ortsteilen Preunschen und Buch als Vorranggebiet infrage, die in beigefügter Karte gekennzeichnet wurde und die gleiche Windhöffigkeit aufweist. Durch die Ausweisung dieser Fläche als Vorranggebiet ist eine Verringerung der Flächeninanspruchnahme möglich. WEAs können hier zumindest teilweise außerhalb des Waldgebietes errichtet werden, sodass die Waldinanspruchnahme geringer ausfiele. Zudem wäre ein Teil der Zuwegung außerhalb des Waldes möglich, sodass auch hier die Inanspruchnahme von Waldfläche geringer ausfiele. Eine Erschließung wäre ggf. auch über die Landesgrenze nach Baden-Württemberg möglich, da hier bereits Vorranggebiete ausgewiesen und WEAs in Betrieb sind. Ich bitte um Aufnahme dieses Gebietes als Vorranggebiet anstelle des Vorranggebietes W79.

Hinweis: Auf einer Karte sind zwei vorgeschlagene Alternativstandorte innerhalb Kirchzells gekennzeichnet.

P318

Privat

Durch Extrapolation der vorhandenen Daten ist mit nahezu absoluter Sicherheit davon auszugehen, dass sich von Laudenbach über Sansenhof, Boxbrunn und Breitenbuch bis zur südlichen Landesgrenze mehrere Rotmilan-Dichtezentren erstrecken. Dies deckt sich mit eigenen langjährigen Beobachtungen. In der Fachkarte 2b "Artenschutz" wurden jedoch nicht-kartierte Gebiete als nicht vorhandene Dichtezentren angenommen. Diese grob falsche Annahme würde einen schwerwiegenden Verfahrensfehler darstellen, der erst recht in ökologisch sensiblen Gebieten wie einem Naturpark, insbesondere in Schutzbereichen ab Wertstufe 3, keinen Bestand haben sollte. Aus diesem Grund sind die Windvorrangflächen W62, W69, W74, W79 und W83 aus dem Entwurf zu entfernen bzw. nach erfolgter unabhängiger Kartierung neu zu bewerten. [...] Dies betrifft etwa den Bereich Rüdenau-Eichenbühl-Kirchzell-Schneeberg und unterstreicht die Notwendigkeit, die oben genannten Vorrangflächen W62, W69, W74, W79 und W83 aus dem Entwurf zu entfernen und macht eine Kartierung der noch nicht erfassten westlich angrenzenden

Bereiche dringend erforderlich. Nach aktuellem Stand der behördlichen Handreichungen der Länder weisen alle Länder, mit Ausnahme von Bayern, den Schwarzstorch als (besonders) störungsempfindliche Art gegenüber WKA aus. Aufgrund der hohen Mobilität des Schwarzstorchs mit ausgedehnten Nahrungsflügen wird insgesamt von einem potenziell hohen Kollisionsrisiko ausgegangen. Die weiträumigen Flugbewegungen, die oft 10-20 km vom Horst wegführen, erhöhen die Wahrscheinlichkeit von Begegnungen mit WKA und bedingen einen störungsarmen Lebensraum.

Zusammenfassung Öffentlichkeit

Im Rahmen der Stellungnahmen wird vorgetragen, dass durch die Ausweisung des genannten Vorranggebietes insbesondere das Schutzgut Fläche und Boden beeinträchtigt werde. Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorranggebiet vollständig im Wald liege und somit eine erhebliche Inanspruchnahme von Waldflächen erfolge. Auch wenn die Kabeltrasse im Wegekörper verlaufen solle, sei für die Zuwegung eine etwa 3 km lange Strecke durch den Wald von der B47 bei Boxbrunn aus vorgesehen. Kritisiert wird, dass das Vorranggebiet kein größtmögliches Maß an Verträglichkeit hinsichtlich der betroffenen Fachbelange gewährleiste und die Flächeninanspruchnahme als vergleichsweise hoch eingeschätzt werde.

Ferner wird ein mangelnder Synergieeffekt der Erschließung beanstandet, da eine Nähe zu anderen Vorranggebieten fehle. Es wird angeführt, dass innerhalb der Gemarkung Kirchzell Alternativen zum Vorranggebiet existierten, etwa eine Fläche in der Nähe des Ortsteils Breitenbuch sowie eine weitere Fläche zwischen Preunschen und Buch, die die gleiche Windhöflichkeit aufwiesen. Durch die Ausweisung dieser Alternativflächen könne die Flächeninanspruchnahme reduziert werden, da Windenergieanlagen zumindest teilweise außerhalb des Waldes errichtet werden könnten und auch die Zuwegung weniger Waldfläche beanspruchen würde. Zudem sei eine Erschließung über die Landesgrenze nach Baden-Württemberg möglich, wo bereits Vorranggebiete ausgewiesen und Anlagen in Betrieb seien.

Des Weiteren wird auf mögliche Auswirkungen auf den Artenschutz hingewiesen. Es wird angenommen, dass sich von Laudenbach bis zur südlichen Landesgrenze mehrere Dichtezentren des Rotmilans erstrecken, was sich mit langjährigen eigenen Beobachtungen decke. In der Fachkarte „Artenschutz“ seien jedoch nicht-kartierte Gebiete als nicht vorhandene Dichtezentren angenommen worden, was als grob fehlerhaft bezeichnet wird. Dies stelle insbesondere in ökologisch sensiblen Gebieten wie einem Naturpark einen schwerwiegenden Verfahrensfehler dar. Es wird gefordert, die betroffenen Vorrangflächen aus dem Entwurf zu entfernen oder nach unabhängiger Kartierung neu zu bewerten. Ergänzend wird auf den Schwarzstorch verwiesen, der als besonders störungsempfindlich gegenüber WEA gelte und dessen hohe Mobilität ein potenziell hohes Kollisionsrisiko mit sich bringe. Die weiträumigen Flugbewegungen des Schwarzstorches bedingten einen störungsarmen Lebensraum, der durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden könne.

5.26.2 Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen

Naturschutzfachliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu den vorgebrachten Äußerungen	Faktisches Vogelschutzgebiet: Es fehlt eine Begründung für die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebietes. Die Meldung der Vogelschutzgebiete in Unterfranken ist abgeschlossen. SPA Gebiet Südlicher Odenwald (Odenwaldkreis 6420-450): Der Abstand zum SPA Gebiet beträgt hier 3.800 m. Eine Betroffenheit ist daher nicht anzunehmen. Abgrenzung der Dichtezentren: Auch außerhalb der Dichtezentren können in geeigneten Lebensräumen Vogelarten, für die Dichtezentren abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Dichtezentren der Kategorie 1 und 2 abgegrenzt zu werden. Bei den im Beteiligungsverfahren eingereichten Informationen zu regelmäßigen Vorkommen von Rot- und Schwarzmilanen, möglichen Ansiedlungen von Wiesenweihen sowie zu Fundpunkten von Uhu und Wanderfalke außerhalb der Dichtezentren der Kategorie 1 bzw. 2 ist davon auszugehen, dass diese mit dem Fachbeitrag des LFU ausreichend abgehandelt sind. Gem. dem gemeinsamen UMS/WMS des StMUV und des StMWi vom 04.08.2023 (62-R-U8685.2-2022/38-24; „Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalplänen – Hinweise zu Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten und die Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Gebietsauswahl und im Umweltbericht“) können über die Dichtezentren hinausgehende Aspekte hinsichtlich kollisionsgefährdeter Vogelarten (z. B. einzelne Brutnachweise außerhalb der Dichtezentren) – soweit diese dem Planträger vorliegen – in der Abwägung als nachgeordneter Belang berücksichtigt werden, d. h. der Belang der Erneuerbaren Energien überwiegt hier regelmäßig. Der Individuenbezug kann aus hiesiger Sicht alleine mit Blick auf den mittelfristigen Zeithorizont regionalplanerischer Ausweisungen nicht zum Tragen kommen. Die in der Stellungnahme P318 angeführten Dichtezentren der Arbeitshilfe Vogelschutz und Windenergienutzung von 2017 sind methodisch nicht mit den in den Regionalplan eingeflossenen Dichtezentren vergleichbar und daher auch nicht übertragbar. Bekannte Einzelvorkommen wurden soweit relevant in die Standortdatenblätter übernommen. Der Schwarzstorch gilt in Deutschland gem. BNatSchG nicht als kollisionsgefährdete Art. wird in Bayern jedoch als störungsempfindlich gegenüber Windkraft angesehen. Bekannte Vorkommen der Art wurden in die Standortdatenblätter übernommen. Die Vorkommen sind im Genehmigungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen.
Abwägung	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen auch Stellungnahmen zum VRG-W79 ein. Hier aufgelistet und behandelt werden raumspezifische Argumente mit direktem Bezug zur Fläche. Äußerungen, die grundsätzliche

Argumente für oder gegen Windenergie ohne konkreten Bezug zur Fläche W79 vorbringen, werden in den jeweiligen thematischen Kapiteln unter [Kapitel 3](#) behandelt.

Hinweis auf Umgang mit Rotmilan und Schwarzstorch im Genehmigungsverfahren (HNB): Das Standortdatenblatt wird um den eingebrachten Hinweis ergänzt.

SPA-Gebiet „Südlicher Odenwald“ (Odenwaldkreis 6420-450): Auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wird verwiesen. Der Abstand zum SPA-Gebiet beträgt hier 3.800 m. Eine Betroffenheit ist daher nicht anzunehmen.

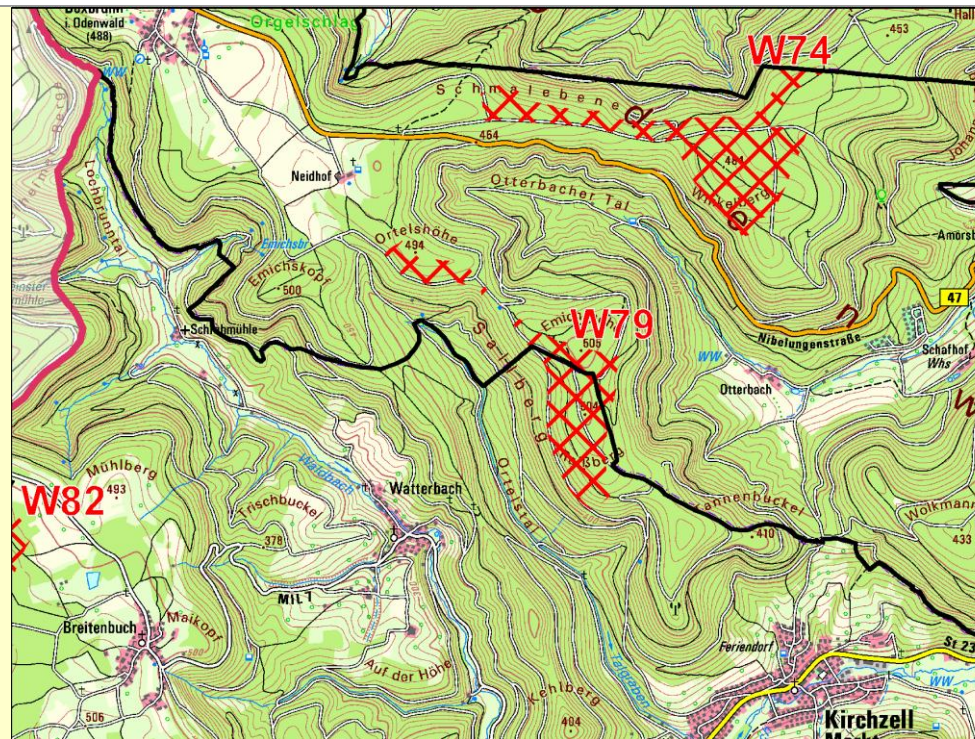
Faktisches Vogelschutzgebiet: Auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wird verwiesen.

Abgrenzung der Dichtezentren: Um bereits auf der Ebene der Regionalplanung eine den rechtlichen Anforderungen auf dieser Planungsebene genügende Abwägung der Artenschutzbelange vollziehen zu können, liegen dem Planträger als Fachgrundlage durch das Landesamt für Umwelt (LfU) erstellte Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern vor, welche differenziert nach zwei Kategorien 25 % bzw. 50 % der bekannten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten umfassen und damit den Brutbestand (insb. 25 %) der fachlich als notwendig erachtet wird, um den Erhaltungszustand der Art zu sichern. Der planerische Umgang mit den Dichtezentren wird in einem gemeinsamen Auslegungsschreiben des StMUV und des StMWi beschrieben (UMS vom 04.08.2023), auf das hier verwiesen wird und das bei der Aufstellung der Gebiete angewendet wurde. Daraus abgeleitet wurden die Kategorie-1-Dichtezentren (25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Vogelarten 2018 - 2022 sowie die Nachweise seltener, kollisionsgefährdeter Vogelarten inklusive eines 3.300 m Puffers) der Vogelarten Uhu, Wanderfalke und Weißstorch am Bayerischen Untermain für die Windenergienutzung ausgeschlossen (RWK II). Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu den vorgebrachten Artenschutzbelangen verwiesen.

Bodenschutzwald: Der VRG-W79 nimmt randlich Bodenschutzwald in Anspruch (< 1 ha). Das Gebiet wird um den Bodenschutzwald reduziert.

Denkmalschutzbelange (u. a. Freihaltung von Wallfahrtswegen, Sorgsamer Umgang mit Umfeld Amorbach, Amorbrunn, Gotthartsruine (Klosterruine Gotthardsberg) und Burg Wildenberg, wertvolle Kulturlandschaft Amorbacher Winkel): Insgesamt wird auf die Ausführungen zum Landschaftsbild/Denkmalschutz in Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 verwiesen. Aus gesamträumlicher Perspektive trägt eine gesteuerte, dezentrale Konzentration von WEA wesentlich dazu bei, deren Belastungen zu begrenzen. Am 01.07.2023 ist eine Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) in Kraft getreten. Damit ist bei der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von WEA nur in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Denkmälern“ bzw. bei möglichen

	Auswirkungen auf den Bestand eines Bodendenkmals eine denkmalrechtliche Erlaubnis vorgesehen. Im Umfeld des VRG-W79 ist davon nur die Altstadt Miltenberg umfasst und nicht die weiteren benannten Denkmäler. Das BLfD wurde im vorliegenden Beteiligungsverfahren einbezogen. Dabei wurden VRG benannt, die im Genehmigungsverfahren vertieft zu prüfen sind, um die Vereinbarkeit mit den besonders landschaftsprägenden Baudenkmalern sicherzustellen. Das VRG-W79 gehört nicht dazu. Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG gegenüber möglichen kleinräumigen Auswirkungen im Bereich Denkmalschutz, Landschaft und Erholung. Das VRG-W79 liegt innerhalb der Bedeutsamen Kulturlandschaft „Amorbacher Winkel“, die weite Teile des Umfelds Amorbachs umfasst und viele der benannten Denkmäler enthält. Sie stellt keinen Ausschlussgrund dar, ist jedoch als Restriktionskriterium aufgenommen. Deshalb wurde bereits in der Konzeption der VRG darauf geachtet, die wertvollen Bereiche dieser Kulturlandschaft, die zusätzlich als Landschaftsbild der Stufe 4 bewertet sind, nicht in Anspruch zu nehmen (siehe Fachkarte 4). Die mögliche Wirkung von Anlagen im VRG-W79 wurde bereits vorab mittels 3D-Visualisierung geprüft. Um das Landschaftsbild so gering wie möglich zu stören, wird das VRG auf den Höhenrücken reduziert und akzentuiert diesen, um die Lesbarkeit der Landschaft zu erhalten und eine Überprägung zu vermeiden. Die nun vorliegende Fläche des VRG-W79 liegt nicht innerhalb der hochwertigen Bereiche des Landschaftsbilds Stufe 4 und grenzt auch nicht direkt an. Es sind keine Änderungen veranlasst. Alternative Standorte für VRG innerhalb Kirchzell: Die beiden benannten Alternativstandorte am Preunscher Berg sowie südöstlich des VRG-W82 wurden bereits vorab als mögliche Potenzialfläche bewertet und nicht als Vorranggebiete aufgenommen: - Fläche zwischen Preunschen und Buch: Aufgrund militärischer Belange eignet sich nur eine relativ kleine und kompakte Fläche grundsätzlich für die Ausweisung als VRG (ca. 50 ha), die nur wenig Platz für WEA bieten würde. Zugleich liegt die Fläche in einem visuell sehr sensiblen Raum mit einer Sichtbarkeit vom Seegarten Amorbach durch das Mudtal und im direkten Umfeld des landschaftsprägenden Denkmals Ruine Wildenberg. Die stattdessen gewählten, größeren Flächen auf den Hochlagen im Raum Kirchzell, Amorbach sind großräumiger, haben geringere Einwirkung auf die besonders wertvollen Talräume und wurden deshalb bevorzugt. - Fläche südöstlich des VRG-W82: Die vorgeschlagene alternative Vergrößerung des Gebietes W82 umfasst sensible Bereiche, in denen sich mehrere Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagern und die deshalb ausgespart wurden (FFH-Gebiet, Vertragsnaturschutzprogramm Wald, Trinkwasserschutzgebiet, Abstände zu Wohnstandorten im Außenbereich, Begrenzung der visuellen Wirkung auf den Ortsteil Breitenbuch).
Änderungsvorschlag	Auf Grundlage der vorstehenden Abwägung wird der Flächenumfang um den Bodenschutzwald reduziert. Die Tekturkarte 9 sowie das Standortdatenblatt sind entsprechend zu ändern, der Umfang des VRG-W79 reduziert sich von 72 ha auf 71 ha, siehe nachfolgende Karte.



Maßstab: 1:50.000

Region 1

- Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- (Teilweise) Rücknahme von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

- Vorranggebiete
- Vorranggebiete (im Verfahren)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Das Standortdatenblatt zu VRG-W79 (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) ist wie folgt zu ergänzen:

- Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“:
„Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für Rotmilan und Schwarzstorch vorzusehen.“

Beschlussvorschlag

Entsprechend dem Änderungsvorschlag wird das Vorranggebiet W79 „Reißberg-Ewigshöhe“ in reduzierter Form in den Regionalplan aufgenommen. Die Begründung ist gemäß dem Änderungsvorschlag zu W79 anzupassen.

5.27 VRG-W82 – „Alte Landwehr - Geierskopf“

5.27.1 Eingegangene Stellungnahmen

ID	Beteiligte		Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F296, P311	Landratsamt Miltenberg		Der geringste Abstand eines Vorranggebiets zu einer schutzbedürftigen Nutzung im Außenbereich beträgt rund 600 m (W76 Dellbuckel, W79 Reißberg-Ewigshöhe und W82 Alte Landwehr- Geierskopf). Im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren sind mögliche Beeinträchtigungen umliegender schutzbedürftiger Nutzungen durch Lärm und Schattenwurf durch geplante WEA detailliert zu untersuchen
M1	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg, Bereich Forstwirtschaft Würzburg	VRG W82 Alte Landwehr-Geierskopf: Der Hinweis auf Überlagerung mit im Süden liegender Wald-VNP-Fläche auf 13 ha fehlt.
M634, M697	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft	VRG W82 Alte Landwehr – Geierskopf: einige Ackerflächen mit bis zu 54 Bodenpunkten nach Reichsbodenschätzung.
F1	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.	Der Standort des geplanten Windvorranggebietes W82 „Alte Landwehr/Geierskopf“ schließt den Verlauf des sog. Odenwaldlimes samt ehem. römischen Wachposten ein. In der Anlage 3 „Standortdatenblätter“ zur Begründung des Ziels 5.2.3-08 des Regionalplans Bayerischer Untermain wird gemäß der Bodendenkmalabgrenzung eine Überlagerung von 3 % (= 11 ha) der Fläche angegeben. Das geplante Windvorranggebiet ist aus unserer Sicht grundsätzlich hinsichtlich seiner Eignung zu überdenken bzw. die WEA-Standorte und Zufahrten, sofern am Standort festgehalten wird, in enger Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Denn im

F1055, M667	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Landesbund für Vogelschutz Bezirksgeschäftsstelle Unterfranken	Nahbereich des Limesverlaufs ist mit einer erhöhten Fund-dichte an Bodendenkmalen zu rechnen Wir erachten daher die Festsetzung eines anzuwendenden Abschaltalgorithmus gemäß den fachlichen Standards des LfU bereits auf der Ebene der Regionalplanung als erforderliche Vermeidungsmaßnahme um erhebliche Beeinträchtigungen der aufgeführten FFH-Gebiete mit ausreichender Prognosesicherheit und dem anzuwendenden Vorsorgeprinzip auszuschließen. Betroffen sind aufgrund der Unterschreitung der 1.000 m Zone zu FFH-Gebieten hierbei die folgenden Vorranggebiete: W8, W69, W77, W82, W83, W88
M48	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH Südhessen)	W82 liegt innerhalb 500 m Zone des FFH- Gebiets 6320-371 Ablehnung von Windvorrangflächen im Zusammenhang mit dem an Bayern angrenzenden, hessischen Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald (Odenwaldkreis 6420-450) Wir lehnen folgende vorgeschlagenen Windvorrangflächen ab, weil diese in einem Faktischen Vogelschutzgebiet liegen, was nicht zulässig ist. Aber auch weil der 1000 m – Puffer um Vogelschutzgebiete beim erstgenannten Vorschlagsgebiet nicht eingehalten wird. Es handelt sich insbesondere um das • VRG W 82 Alte Landwehr – Geierskopf [...] es geht hier nicht um ein (materiell) neues Vogelschutzgebiet, sondern allein um die Behebung einer falschen Abgrenzung des Vogelschutzgebietes "Südlicher Odenwald" und nur darum. Alles andere ist, abgesehen von lokalen Ergänzungen auf bayrischer Seite, mit der Ausweisung des Gebietes bereits abgearbeitet und kann der Erweiterung des Vogelschutzgebietes nach Bayern hinein nicht entgegengehalten werden. Allein die neue Ost-Grenze des Vogelschutzgebietes muss also bestimmt werden. In Hessen geschah das dort, wo die Dichtezentren der relevanten Arten nachlassen. Die Landesgrenze zu Baden-Württemberg und Bayern verhinderte dieses Vorgehen aber abrupt an der Grenze. Da Hessen keine bayrische Vogelschutzgebiete ausweisen kann, muss dies Bayern tun, aber nach Maßgabe des hessischen Vogelschutzgebietes "Südlicher Odenwald" um eine

sachgerechte Abgrenzung nach Osten zu erzielen. Es betrifft die beiden WRGs 79 und 82.

Bei dem Gebiet VRG W 82 müsste ohnehin eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen werden. Vor allem aber müsste ein Abstand zum Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald eingehalten werden, was beim Entwurfsvorschlag aber nicht der Fall ist und u.E. einen schweren Abwägungsfehler darstellt. Der Puffer von 1000 m um Vogelschutzgebiete (vgl. Karte 2a und 2b Natur- und Artenschutz (Auslegungsunterlegungen) muss selbstverständlich auch für direkt an das Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald angrenzende, geplante VRGs gelten. Es betrifft das VRG W 82 Alte Landwehr – Geierskopf auf dem Großteil der Fläche!

Anmerken möchten wir noch, dass die Berücksichtigung des Limes u.E. doch sehr dürftig erfolgt. Bei Ausweisung des obergermanisch-rätischen Limes hieß es damals, dass erst die äußeren Abschnitte des Limes als Weltkulturerbe ausgewiesen würden, danach kämen die inneren Teile dran, also auch der Odenwaldlimes. Nachdem 2021 der nieder-germanische Limes als Weltkulturerbe anerkannt wurde, dürfte der Odenwaldlimes langsam in den Focus für diese Auszeichnung rücken

Störungsarmes (und windkraftfreies) Referenzgebiet Analog zum Pfälzer Wald soll es auch im südöstlichen Odenwald ein zu schützendes, störungsarmes Referenzgebiet geben. Es betrifft weitgehend Hessen und Baden-Württemberg, aber eben auch ein kleinen Teil Bayerns

M314, M454, P9

3. sonstige Planungsträger
(Körperschaften,
Verbände,
Versorgungsunternehmen)

Greenpeace
Deutsche Sektion e.V.

Problematisch sind aus ökologischen Gründen; W82 Alte Landwehr -Geierskopf FFH 6320-371 mit Fokus auf Moor und Auwälder im Abstand von 100m

Nördlich direkt angrenzend zum Europäischen Vogelschutzgebiet (Special Protection Area, SPA) in Hessen Südlicher Odenwald 6420-450, im südlichen Teil ist ein Abstand von nur 350 - 450 m zum SPA vorgesehen

			Bewertung: Teilfläche möglich, Veränderung der Flächenkulisse notwendig: W82 Alte Landwehr – Geierskopf; Der Puffer zum FFH-Gebiet sollte vergrößert werden, somit VRG-W-Fläche verkleinert. Die bereits bestehenden Kalamitätsflächen und Offenlandflächen könnten aber mit genutzt werden. Problematischer wird das Vogelschutzgebiet, dass direkt am nördlichen Teil anschließt, gesehen. Hier muss mindestens ein Puffer von 500 m eingehalten werden. Eventuell müssen auch Abschaltanlagen eingeplant werden.
M545, M639	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	W82 / Alte Landwehr – Geierskopf [...] Diese Vorrangflächen grenzen unmittelbar an bestehende FFH-Gebiete an. Insbesondere mit dem Vorkommen des Großen Abendseglers und der Rauhauffledermaus als charakteristische und kollisionsgefährdete Arten ist dort zu rechnen. Abschaltalgorithmen sind daher zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen unumgänglich. Dies sollte auch schon auf Ebene des Regionalplans Berücksichtigung finden W82 / Alte Landwehr - Geierskopf / Kirchzell Hier schließt auf hessischer Seite direkt ein Vogelschutzgebiet an. Der Abstand zu dem bayerischen W82 sollte daher mindestens 1.000 m betragen.
M232	4.2 Regionen benachbarter Länder	Verband Region Rhein-Neckar	Die Vorranggebiete W82, W88, W77, W76, und W78 befinden sich in räumlicher Nähe zum Verbandsgebiet des Verbands Region Rhein-Neckar. Keines der genannten Vorranggebiete unterschreitet auf dem Verbandsgebiet des Verbands Region Rhein-Neckar einen Vorsorgeabstand aus dem Kriterienkatalog zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Seitens des Verbands Region Rhein-Neckar bestehen nach Prüfung des vorliegenden Entwurfs der Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain keine Bedenken.
M9	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	In dem vorliegenden Verfahren werden hauptsächlich die geplanten Vorranggebiete W78, W82 und W88 für den Neckar-Odenwald-Kreis relevant. Außerdem befinden sich an der Landesgrenze die FFH-Gebiete "Odenwald Eberbach", "Odenwaldtäler zwischen Schloßau und

			Walldürn" und "Odenwald und Bauland Hardheim". Diese werden jedoch zum Großteil auf bayrischer Seite sozusagen "verlängert", sodass wir annehmen können, das auf die meisten Punkte dort bereits eingegangen wird.
M71	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	Regierungspräsidium Darmstadt	Das Vorranggebiet grenzt an die Gemarkung Würzburg der Gemeinde Michelstadt und die Gemarkung Bullau der Gemeinde Erbach. Nördlich und südlich angrenzend befindet sich die Suchraumkulisse ohne vorzugswürdige Maßnahmenflächen. Diese Suchraumkulisse dient als Ausweichraum, wenn innerhalb der vorzugswürdigen Maßnahmenflächen ausnahmsweise die Kompensation für Windenergievorhaben nicht umgesetzt werden kann. Gemäß gemeinsamem Erlass des HMLU und HMWVEW „Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus“ vom November 2023 ersetzt die Flächenkulisse des landesweiten Fachgutachtens „Ermittlung von Maßnahmenflächen sowie konzeptionelle Maßnahmenplanung zur Aufwertung der Brut- und Nahrungshabitate von Rotmilan und Schwarzstorch in Hessen“ (Schnell et al. 2021) die im TPEE 2019 Südhessen ermittelten „Schwerpunkträume windenergiesensibler Arten“. Darüber hinaus befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft das Vogelschutzgebiet DE 6420-450 „südlicher Odenwald“. Dieser Sachverhalt wurde bisher nicht berücksichtigt. Auf Basis der vorliegenden Unterlagen hat eine Prüfung der Vogelschutzgebiete in einem Abstand von 1.000 m zu erfolgen. Da dies für das genannte Gebiet nicht erfolgt ist, können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile des Gebietes nicht ausgeschlossen werden. Die Prüfung ist für das genannte Gebiet zu ergänzen und die Unterlagen zu aktualisieren. Lage und Abgrenzung des Vogelschutzgebietes können dem Natureg-Viewer entnommen werden (https://natureg.hessen.de). Maßgeblich für die Prüfung ist die Verordnung über die Natura2000-Gebiete des Regierungsbezirks Darmstadt vom 20. Oktober 2016 (siehe Anlage).

M703	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	Landratsamt Odenwaldkreis	Die geplanten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen grenzen im südwestlichen Bereich an folgende Städte und Gemeinden des Odenwaldkreises: Stadt Oberzent, Stadt Erbach (W82) [...]
F762	Bürgerinitiative Breitenbuch/Dörnbach gegen Windkraftanlagen in der Gemarkung Breitenbuch und Dörnbach	Wir sind gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im ausgewiesenen Gebiet Breitenbuch im Vorranggebiet W82 (Drei-Seen entlang der Römerstraße von Hesselbach bis Römerbad). Begründung: - Schutzbedürfnis für ansässige bedrohte Tierarten, wie z. B. Schwarzstörche, Rotmilane, Eulen und Fledermäuse. Ein uns vorliegendes Gutachten beweist das Vorhandensein von Schwarzstörchen im Gebiet Würzburg, Boxbrunn, Schrahmühle, Hainstermühle und Breitenbuch. Seit 2014 sind bebrütete Nester nachgewiesen: Siehe D. Bernd (2019) Zwischenbericht avifaunistisches Gutachten zum Planvorhaben WEA-Felgenwald“. <i>Seitens der BI wurden zudem Abzüge von allgemeinen Berichten zum Thema Windkraft, Flyer, Leserbriefe, Hinweise auf Brutplätze des Schwarzstorchs sowie ein avifaunistisches Gutachten „Zwischenbericht avifaunistisches Gutachten zum Planvorhaben WEA Felgenwald (2019)“ sowie Unterschriftenlisten (49 Unterschriften) übergeben.</i>	
F1050	Privat	Vorranggebiet W82. Ich bin der Meinung das es höchste Zeit wird sich von der fossilen Energie schrittweise zu trennen und auf erneuerbaren Energien überzugehen. Ich würde also meine Fläche solchen Projekten zur Verfügung stellen.	
P91	Privat	<i>Gutachten zu F762 [Das Gutachten mit mehreren Tabellen, Fotos und Karten ist hier zusammengefasst dargestellt.]</i> 1 Einleitung In dem Gutachten wird auf Ergebnisse einer vom Magistrat der Stadt Michelstadt beauftragten avifaunistischen Untersuchung zu drei Planvorhaben im Bereich Vielbrunn, Würzburg und Boxbrunn Bezug genommen, welche den Teilbereich „Felgenwald“ betreffen. 2 Methode Die Vorgehensweise zur Erfassung der Brutvögel und der Funktionsraumbeziehungen wird nach gängigen Empfehlungen beschrieben. Demnach seien pro Standort Beobachtungszeiten von jeweils rund zehn Stunden durchgeführt worden, mit Erfassung der Reviere, insbesondere des Schwarzstorches. Zusätzlich seien weitere Revierkartierungen im Untersuchungsraum erfolgt, teils durch langsames Begehen von Flächen oder von wechselnden Standorten aus.	

3 Ergebnisse

3.1 Revierkartierung Brutvogelarten

Innerhalb des Planungsraums seien mehrere windkraftsensible Arten nachgewiesen worden. Besonders hervorgehoben wird das Vorkommen des Schwarzstorches. Für diesen werden ausführlich die bisherigen Nachweise dokumentiert: Erstmalige Feststellung eines Brutpaares 2014 („Würzberg 1“), erfolgreiche Bruten in den Jahren 2014 bis 2016, Feststellung weiterer Revierpaare 2016 sowie Nachweis des Horstes „Würzberg 2“ im Tabubereich zu den Anlagen Felgenwald 1 und 2 (2017/2018). Nachweislich habe dort 2018 ein Bruterfolg mit fünf Jungvögeln stattgefunden. Im Frühjahr 2019 sei der Horst zwar angeflogen und ausgebessert, aber nicht mehr bebrütet worden, während „Würzberg 1“ im gleichen Zeitraum erfolgreich mit vier Jungen bebrütet worden sei. Zusätzlich werden zwei neue Revierzentren erwähnt.

3.2 Bewegungsökologische Beobachtung zum Schwarzstorch im Untersuchungsraum (Raumnutzungsanalyse)

Beschrieben wird, dass Schwarzstörche regelmäßig Flugbewegungen im Bereich der bereits errichteten Anlagen Felgenwald 1 und 2 durchführen. Insgesamt seien im Rahmen von rund 300 Beobachtungsstunden an zehn Tagen 102 dokumentierte Flugbewegungen erfasst worden, davon 19 im unmittelbaren Rotorwirkraum. Es wird geltend gemacht, die Tiere müssten diesen Bereich zwingend nutzen, um ihre zentralen Nahrungshabitate in Fließgewässerbereichen zu erreichen. Dies führe sowohl zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko als auch zu Meideeffekten mit Verlust von Nahrungshabitaten.

Darüber hinaus wird auf kumulative Belastungen hingewiesen, etwa den dokumentierten Verlust eines Schwarzstorches im Mai 2019 im Bereich Krähbergtunnel. Hieraus wird ein zusätzliches Risiko für die lokale Population im Odenwald abgeleitet.

4 Zusammenfassung und Fazit

Aufgrund der vorherigen Ergebnisse wird die Schlussfolgerung gezogen, dass die Anlagen „Felgenwald 1 und 2“ wesentliche Funktionsräume des Schwarzstorches erheblich beeinträchtigen. Unter Verweis auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Tötung, Störung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wird gefordert, die Anlagen abzuschalten und zurückzubauen. Maßnahmen zur Vermeidung seien nicht möglich, weshalb nur der Rückbau rechtssicher sei.

5 Zitierte und verwendete Literatur

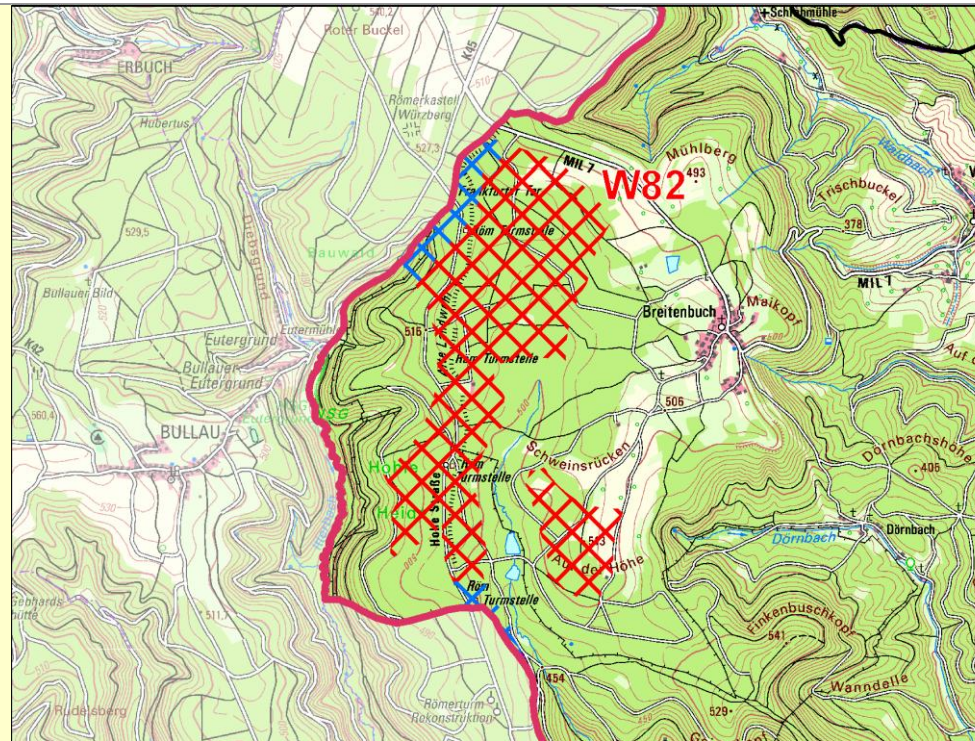
[...] [Anlage Flyer, Leserbrief]	
Zusammenfassung Öffentlichkeit	Es gibt Kritik an der Errichtung von WEA im ausgewiesenen Vorranggebiet W82 (Breitenbuch, Drei-Seen entlang der Römerstraße von Hesselbach bis Römerbad). Die Hauptbegründung ist der Schutz bedrohter Tierarten wie Schwarzstorch, Rotmilan, Eulen und Fledermäuse. Ein vorliegendes Gutachten weist auf Vorkommen und die Brutplätze insbesondere des Schwarzstorches in den betroffenen Gebieten (Würzberg, Boxbrunn, Schrahmühle, Hainstermühle, Breitenbuch). Seit 2014 seien dort bebrütete Nester nachgewiesen. Von der Bürgerinitiative wurden ergänzend Berichte, Flyer, Leserbriefe, Hinweise auf Brutplätze und ein avifaunistisches Gutachten sowie Unterschriftenlisten (49 Unterschriften) übergeben. Gleichzeitig gibt es aber auch die Meinung, dass der Umstieg auf erneuerbare Energien notwendig sei und Flächen für solche Projekte bereitgestellt würden.

5.27.2 Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen

Naturschutzfachliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu den vorgebrachten Äußerungen	FFH 6320-371: Grundsätzlich ist ein bestimmter Lebensraumtyp zwar ein Indiz für die Anwesenheit bestimmter Arten, jedoch kann nicht auf Anzahl und räumliche Verteilung der Individuen geschlossen werden. Generell kann eine Betroffenheit von Fledermäusen durch den Betrieb von Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden, da die in Deutschland vorkommenden Arten vielfältige Lebensräume bewohnen. Für bestimmte Fledermausarten, die beispielsweise im freien Luftraum jagen oder zu den weit ziehenden Arten zählen, kann jedoch ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA auftreten. Im Windenergieflächenbedarfsgesetz wird deshalb grundsätzlich ein Monitoring (Überwachung) von Fledermausaktivitäten im Gondelbereich und eine Abregelung (zeitweiligen Abschaltungen) der Windenergieanlagen vorgegeben, um das Tötungsrisiko für Fledermäuse, unabhängig von der Art, zu minimieren. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann so bei kollisionsgefährdeten Fledermausarten durch die Schutzmaßnahmen der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb der Signifikanzschwelle gesenkt werden. Durch diese effektive Maßnahme lässt sich die Anzahl der verunglückten Fledermäuse an WEA erheblich verringern. Eine über das Monitoring und die Abregelung der WEA hinausgehende Berücksichtigung von Fledermausvorkommen ist deshalb nur dann erforderlich, wenn dem Planungsträger spezifische Erkenntnisse z. B. zu Wochenstuben und Überwinterungsquartieren vorliegen. Die im Beteiligungsverfahren zusätzlich eingereichten artenschutzfachliche Hinweise etwa zu Fledermäusen, werden - sofern relevant - in den Umweltbericht übernommen. SPA Gebiet Südlicher Odenwald (Odenwaldkreis 6420-450): Windkraftsensibler Schutzgüter des SPA-Gebiets: Wanderfalke Gemäß Managementplan wurden 2011 und 2018 jeweils zwei Brutvorkommen nachgewiesen. Die beiden Brutplätze werden über viele Jahre hinweg von der Art genutzt und sind stabil. Die Brutplätze liegen außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 2.500 m gem. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG. Der Managementplan führt aus, dass es nur ein knappes Angebot an geeigneten Brutplätzen gibt. Das Gesamtpotenzial wurde 2011 auf 3 Brutpaare festgelegt. Als Erhaltungsziel wird folgendes angegeben: - Erhaltung von Brutplätzen in Felsen und Blockhalden - Erhaltung von Brutplätzen in und auf Gebäuden und Brücken - Erhaltung von Felswänden mit Brutnischen in Abbaugeländen durch betriebliche Rücksichtnahmen beim Abbaubetrieb - Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate In der Gesamtschau ergibt sich, dass die vorhandenen zwei Brutplätze ausreichend weit vom SPA-Gebiet „südlicher Odenwald“ entfernt liegen. Im gesamten SPA-Gebiet scheint es nur wenig Potenzial für weitere Ausbreitung zu

	geben. Die nach den Erhaltungszielen zu schützenden Brutplätze bleiben von der Planung unberührt und potenzielle Bruthabitate liegen in größerer Entfernung zum Vorranggebiet. Die im relevanten Teil des SPA-Gebietes vorhandenen römischen Ruinen bieten keinen geeigneten Lebensraum für Wanderfalken. Eine Ansiedlung von Wanderfalken im SPA-Gebiet innerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.000 m um das Vorranggebiet ist daher unwahrscheinlich. Um dennoch eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes durch spätere Windkraftvorhaben auszuschließen ist ein Abstand von mindestens 200 m zu den Grenzen des SPA-Gebietes einzuhalten. Faktisches Vogelschutzgebiet auf bayerischer Seite: Es fehlt eine Begründung für die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebietes. Die Meldung der Vogelschutzgebiete in Unterfranken ist abgeschlossen. Allgemeine Arthinweise (Schwarzstörche, Rotmilane, Eulen und Fledermäuse): Den Arthinweisen fehlen wichtige Angaben (ausreichende räumliche und zeitliche Präzision, Kenntnisse des Erfassers). Sie können daher nicht berücksichtigt werden. Bebrütete Nester von Schwarzstörche gemäß avifaunistischem Gutachten 2019: Nest ist bekannt, wurde bei Erstellung der Datenbögen fälschlicherweise nicht aufgeführt. Der Nachweis ist im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Ergänzung im Standortdatenblatt: - Betroffenheit: Raum (zentraler Prüfbereich) Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) - Bewertung: ... Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für Baumfalke und Schwarzstorch vorzusehen....
Abwägung	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen auch Stellungnahmen zum VRG-W82 ein. Hier aufgelistet und behandelt werden raumspezifische Argumente mit direktem Bezug zur Fläche. Äußerungen, die grundsätzliche Argumente für oder gegen Windenergie ohne konkreten Bezug zur Fläche W82 vorbringen, werden in den jeweiligen thematischen Kapiteln unter Kapitel 3. behandelt. Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus in Hessen: Der Hinweis auf die hessische Vorgehensweise im Bereich Windenergie wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die bayerische Vorgehensweise sind nicht ersichtlich oder gefordert. Es sind keine Änderungen veranlasst. Artenschutz, FFH-Gebiet, Abschaltmaßnahmen: Das ökologische Netz Natura 2000 (besondere Schutzgebiete gem. § 32 BNatSchG), bestehend aus den europäischen Vogelschutzgebieten (SPA-Gebiete) und den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete), setzt sich zum Ziel, die biologische Vielfalt durch den Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu

	erhalten. In den Natura-2000-Gebieten sind generell alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können. Unabhängig von einer Prüfung der Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG im Einzelfall werden die Natura-2000-Gebiete aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit vorsorglich nicht für die Ausweisung als VRG-W herangezogen (RWK II). Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu den vorgebrachten Artenschutzbelangen verwiesen. Die benannten Arthinweise werden in der Begründung ergänzt. Zu FFH-Gebieten wird ein Schutzabstand von 100 m als ausreichend angesehen, um frühzeitig Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch den Bau und Betrieb von WEA auszuschließen. SPA-Gebiet „Südlicher Odenwald“ (Odenwaldkreis 6420-450) Auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wird verwiesen. Ein Abstand von 200 m zum benannten SPA-Gebiet wird eingeführt und der Umfang des VRG-W82 entsprechend geändert. Faktisches Vogelschutzgebiet: Auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wird verwiesen. Störungsarmes Referenzgebiet: Der Hinweis auf ein störungsarmes und windkraftfreies Referenzgebiet im Pfälzer Wald wird zur Kenntnis genommen. Die wertvollsten Bereiche innerhalb der LSG, die von der Ausweisung von VRG-W freizuhalten sind, werden bereits in § 26 (3) des BNatSchG definiert und in der Region 1 entsprechend freigehalten. Zur Vorgehensweise der Raumwiderstandsanalyse in LSGs und weiterer nicht in Anspruch genommener Räume siehe Anlage 1 und Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08. VNP Wald: Hinweise auf die VNP-Fläche werden in den Unterlagen ergänzt. Aufgrund des langfristigen Planungshorizonts des Regionalplans einerseits und der sehr dynamischen Entwicklung der privatrechtlich definierten VNP-Flächen, sowohl im Bereich der Neuaufnahme als auch im Bereich der zeitlichen Zweckbindung (teilweise nur 5 Jahre) ist jedoch in jedem Fall im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Aktualität der dargestellten VNP-Flächen zu prüfen. Limes: Das Standortdatenblatt enthält eine Aufzählung der innerhalb des VRG-W82 liegenden bekannten Bodendenkmäler der bayerischen Denkmalliste. Ein erheblicher Konflikt des Verlaufs des Odenwaldlimes mit einem VRG-W, der bereits auf Ebene der Regionalplanung zu lösen wäre, besteht aufgrund des nur punktuellen Eingriffs in das umfangreiche VRG (295 ha) nicht. Es wird jedoch der Anregung gefolgt, für die Genehmigungsverfahren auf den Limes besonders hinzuweisen. Ein entsprechender Hinweis wird im Standortdatenblatt ergänzt.
Änderungsvorschlag	Auf Grundlage der vorstehenden Abwägung ist der Flächenumfang so zu ändern, dass die Überlagerung mit der 200 m-Abstandsfläche zum hessischen SPA Gebiet „Südlicher Odenwald“ (Odenwaldkreis 6420-450) zurückgenommen wird. Die Tekturkarte 9 sowie das Standortdatenblatt sind entsprechend zu ändern, der Umfang des VRG-W82 reduziert sich von 329 ha auf 295 ha.



Maßstab: 1:50.000

Region 1

- Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- (Teilweise) Rücknahme von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

- Vorranggebiete
- Vorranggebiete (im Verfahren)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Das Standortdatenblatt zu VRG-W82 (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) ist zudem wie folgt zu ändern:

- Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, Aufnahme unter „Raum“: (zentraler Prüfbereich) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*). Ergänzung der Bewertung: ... „*Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Baumfalken und den Schwarzstorch vorzusehen*“....
- Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“: „*Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Baumfalken und den Schwarzstorch vorzusehen*“...
- Ergänzung im Bereich Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“: „*Vorhaben nach Vertragsnaturschutzprogramm Wald, 13 ha Überlagerung*“
- Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Wald“: „*Vorhandene Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm-Wald-Förderung ist nach Möglichkeit von der Rodung auszuschließen.*“

	- Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Bodendenkmäler“: <i>„Vorliegende Bodendenkmäler sind bei den konkreten Planungen z. B. durch eine geeignete Standortwahl zu berücksichtigen. Insbesondere im Bereich des Odenwaldlimes sollten WEA-Standorte und Zufahrten mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt werden. Im Nahbereich des Limesverlaufs ist mit einer erhöhten Funddichte an Bodendenkmälern zu rechnen.“</i>
Beschlussvorschlag	Entsprechend dem Änderungsvorschlag wird das Vorranggebiet W82 „Alte Landwehr - Geierskopf“ in reduzierter Form in den Regionalplan aufgenommen. Die Begründung ist gemäß dem Änderungsvorschlag zu W82 anzupassen.

5.28 VRG-W83 – „Beuchener Berg“

5.28.1 Eingegangene Stellungnahmen

ID	Beteiligte		Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F296, P311	Landratsamt Miltenberg		„In den Vorranggebieten W83 und W77 liegen biotopkartierte Flächen. Diese naturschutzfachlich relevanten Kulissen sind von künftigen WEA-Planungen auszugrenzen und sollten zur Meidung von konfliktträchtigen Standortplanungen vorsorglich plangrafisch dargestellt werden.“ Die in den Standortdatenblättern angegebenen Mindestabstände der Vorranggebiete W38, W63, W69, W70, W74, W76, W77, W78, W79, W82, W83, W88 zu schutzbedürftigen Nutzungen der Gemarkungen Elsenfeld, Amorbach, Eichenbühl, Kirchzell und Schneeberg wurden korrekt festgestellt.
F756	Stadt Amorbach		Mit den jetzt vorliegenden Flächenzuschnitten für die VRG W 69, 74, 79, 83 und 88 besteht Einvernehmen.
M634, M661, M697	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft	VRG W83 Beuchener Berg: Ackerflächen mit bis zu 49 Bodenpunkten nach Reichsbodenschätzung.
F1	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.	Dementsprechend sollten die geplanten Vorranggebiete für Windenergie, welche Amorbach mit seinem Kloster samt Landschaftsgarten (Seegarten), der Klosterruine Gotthardsberg und dem Wallfahrtsort Amorbrunn umgeben, erneut sorgsam geprüft werden. Dies gilt für die geplanten Windkraftvorranggebiete W74 (Winkelberg – Schmal-ebene), W77 (Alter Wald) W79 (Reißberg-Ewigshöhe) und W83 (Beuchener Berg).
F1055, M667	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften,	Landesbund für Vogelschutz	Wir erachten daher die Festsetzung eines anzuwendenden Abschaltalgorithmus gemäß den fachlichen Standards des LfU bereits auf der Ebene der Regionalplanung als erforderliche

	Verbände, Versorgungsunternehmen)	Bezirksgeschäftsstelle Unterfranken	Vermeidungsmaßnahme um erhebliche Beeinträchtigungen der aufgeführten FFH-Gebiete mit ausreichender Prognosesicherheit und dem anzuwendenden Vorsorgeprinzip auszuschließen. Betroffen sind aufgrund der Unterschreitung der 1.000 m Zone zu FFH-Gebieten hierbei die folgenden Vorranggebiete: W8, W69, W77, W82, W83, W88
M314, M454, P9	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Greenpeace Deutsche Sektion e.V.	W83 liegt innerhalb 1000 m Zone des FFH- Gebiets 6321-371. Tabelle: Problematisch sind aus ökologischen Gründen: W83 Beuchener Berg, 2 ha Waldbiotope mit Wertstufe 4 Tabelle Bewertung: Teilfläche möglich, Veränderung der Flächenkulisse notwendig / Hoher Anteil von Offenland in der Kulisse. Die 2 ha Waldbiotope mit Wertstufe 4 bitte aus Kulisse entnehmen
M545, M639	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	W8, W69, W77, W82, W83, W88: Diese Vorrangflächen grenzen unmittelbar an bestehende FFH-Gebiete an. Insbesondere mit dem Vorkommen des Großen Abendseglers und der Rauhaufledermaus als charakteristische und kollisionsgefährdete Arten ist dort zu rechnen. Abschaltalgorithmen sind daher zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen unumgänglich. Dies sollte auch schon auf Ebene des Regionalplans Berücksichtigung finden. Dies gilt auch für die Vorranggebiete W8, W77, W83, W88, die zumindest im Wirkkreis bis zu 1.000 m liegen.
F20, F30, F200, F218, F222, F224, F261, F351, F353, F374, F382, F589	Privat <i>i.W. gleichlautende Stellungnahmen mit gleichen Argumenten in unterschiedlicher Reihenfolge und variiertem sprachlichen Ausdruck.</i>	Auch erschließt es sich mir nicht, warum VRG W88 mit Windhöffigkeit von 5,9 - 6,6 m/s in 160 m Höhe vorrangig behandelt werden soll und nicht VRG W83 mit Windhöffigkeit von 6,0 - 6,8 m/s in 160 m Höhe. W83 weist im Vergleich eine höhere Windgeschwindigkeit aus, hat einen kürzeren Erschließungsweg und die Entfernung zum nächstes Übertragungsnetz / Verteilnetz ist 5km kürzer. Somit sollte WR83 wirtschaftlicher sein als WR88. [...] Der einzige Grund für unsere Familie hier im Ort, in Wohneigentum zu investieren war diese Ruhe. Diese Ruhe wird jedoch erheblich gestört, wenn die Windkraftanlagen in dem Vorranggebiet errichtet sind (auch laut Bürgerversammlung). Wenn nun die geplanten Anlagen in diesen beiden Vorranggebieten W83 und W88, sowie die Anlagen in der näheren Umgebung umgesetzt werden, wird der Ortsteil Beuchen von Windkraftanlagen umzingelt sein.	

Die Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (W83 und) W88 sind von der Gotthartsruine und der Burg Wildenberg sichtbar, vielleicht sogar zu hören und stören mit Sicherheit den Erholungswert der Ausflüge dorthin, wie auch zur Zittenfeldener Quelle und Wanderungen auf dem Nibelungensteig.

In den Standortdatenblättern fehlen die Auswirkungen auf die laut Wikipedia als Naturdenkmal ausgewiesene Zittenfeldener Quelle, sowie die vielen anderen Quellen um den Ort, siehe Quellenweg Amorbach-Beuchen.

Artenschutz: Im genannten Gebiet fühlen sich augenscheinlich zahlreiche Vögel und Fledermäuse bislang sehr wohl, auf Basis der mannigfaltigen Eindrücke des dortigen Vogelgezitschers und Sichtungen. [...] Dieses ist den vorliegenden Unterlagen meines Erachtens nach nicht ausreichend berücksichtigt und geprüft worden. In den Standortdatenblättern fehlen Fledermäuse, die im Ort von Beuchen häufig vorkommen und somit auch damit zu rechnen ist, dass sie in den angrenzenden Vorranggebieten gefährdet sind.

Weitere allgemeine Einwände, die hier nicht einzeln aufgeführt werden können, betreffen u. a. Wertminderung von Immobilien, Haftung und Entschädigung, Brandgefahren, Lärm, Auswirkungen auf Tourismus.

P318

Privat

Durch Extrapolation der vorhandenen Daten ist mit nahezu absoluter Sicherheit davon auszugehen, dass sich von Laudenbach über Sansenhof, Boxbrunn und Breitenbuch bis zur südlichen Landesgrenze mehrere Rotmilan-Dichtezentren erstrecken. Dies deckt sich mit eigenen langjährigen Beobachtungen. In der Fachkarte 2b "Artenschutz" wurden jedoch nicht-kartierte Gebiete als nicht vorhandene Dichtezentren angenommen. Diese grob falsche Annahme würde einen schwerwiegenden Verfahrensfehler darstellen, der erst recht in ökologisch sensiblen Gebieten wie einem Naturpark, insbesondere in Schutzbereichen ab Wertstufe 3, keinen Bestand haben sollte. Aus diesem Grund sind die Windvorrangflächen W62, W69, W74, W79 und W83 aus dem Entwurf zu entfernen bzw. nach erfolgter unabhängiger Kartierung neu zu bewerten. [...] Dies betrifft etwa den Bereich Rüdenau-Eichenbühl-Kirchzell-Schneeberg und unterstreicht die Notwendigkeit, die oben genannten Vorrangflächen W62, W69, W74, W79 und W83 aus dem Entwurf zu entfernen und macht eine Kartierung der noch nicht erfassten westlich angrenzenden Bereiche dringend erforderlich. Nach aktuellem Stand der behördlichen Handreichungen der Länder weisen alle Länder, mit Ausnahme von Bayern, den Schwarzstorch als (besonders) störungsempfindliche Art gegenüber WKA aus. Aufgrund der hohen Mobilität des Schwarzstorchs mit ausgedehnten Nahrungsflügen wird insgesamt von einem

	potenziell hohen Kollisionsrisiko ausgegangen. Die weiträumigen Flugbewegungen, die oft 10-20 km vom Horst wegführen, erhöhen die Wahrscheinlichkeit von Begegnungen mit WKA und bedingen einen störungsarmen Lebensraum.
Zusammenfassung Öffentlichkeit	Es wird angeführt, dass nicht nachvollziehbar sei, weshalb das Vorranggebiet W88 mit einer Windhöflichkeit von 5,9–6,6 m/s vorrangig behandelt werden solle, während W83 mit höherer Windgeschwindigkeit von 6,0–6,8 m/s, kürzerem Erschließungsweg und einer um 5 km geringeren Entfernung zum nächsten Übertragungs- bzw. Verteilnetz laut Stellungnahme wirtschaftlicher wäre. Die Auswahlentscheidung erscheint daher nicht begründet. Für Anwohnende ist die bisherige Ruhe im Ort ein zentrales Argument für das Wohneigentum, diese werde jedoch durch die geplanten WEA im Vorranggebiet erheblich gestört. Es wird befürchtet, dass die Umsetzung der Anlagen in den Gebieten W83 und W88 sowie in der Umgebung zu einer „Umzingelung“ des Ortsteils Beuchen durch WEA führe. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete W83 und W88 von der Gotthardsruine, der Burg Wildenberg und der Zittenfeldener Quelle sichtbar und möglicherweise hörbar seien, womit der Erholungswert von Ausflügen und Wanderungen, etwa auf dem Nibelungensteig, erheblich beeinträchtigt würde. In den Standortdatenblättern fehle eine Betrachtung der Auswirkungen auf das Naturdenkmal Zittenfeldener Quelle sowie weiterer Quellen, insbesondere auf dem Quellenweg Amorbach-Beuchen. Im Bereich Artenschutz wird kritisiert, dass zahlreiche Vögel und Fledermäuse, die im Gebiet zu beobachten seien und offenbar dort vorkommen, in den Unterlagen nicht ausreichend berücksichtigt würden. Vor allem seien Fledermäuse im Ort häufig anzutreffen, weshalb von einer Gefährdung in den angrenzenden Vorranggebieten auszugehen sei. Für Rotmilan-Dichtezentren werde bemängelt, dass in der Fachkarte nicht-kartierte Gebiete als nicht vorhanden angenommen würden, was als grob fehlerhaft kritisiert wird und insbesondere in ökologisch sensiblen Bereichen nicht haltbar sei. Es wird die Entfernung und Neubewertung mehrerer Vorrangflächen, darunter W62, W69, W74, W79 und W83, gefordert. Für den Schwarzstorch wird auf ein hohes Kollisionsrisiko mit WEA und die Notwendigkeit eines störungsarmen Lebensraums verwiesen. Weitere Einwände umfassen Wertminderung von Immobilien, Haftung und Entschädigung, Brandgefahren, Lärmimmissionen sowie Auswirkungen auf den Tourismus.

5.28.2 Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen

Naturschutzfachliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu den vorgebrachten Äußerungen	Abstand FFH-Gebiete: Zu FFH-Gebieten wird aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde ein Schutzabstand von 100 m als ausreichend angesehen, um frühzeitig Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch den Bau und Betrieb von WEA auszuschließen. Fledermäuse: Generell kann eine Betroffenheit von Fledermäusen durch den Betrieb von Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden, da die in Deutschland vorkommenden Arten vielfältige Lebensräume bewohnen. Für bestimmte Fledermausarten, die beispielsweise im freien Luftraum jagen oder zu den weit ziehenden Arten zählen, kann jedoch ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA auftreten. Im Windenergieflächenbedarfsgesetz wird deshalb grundsätzlich ein Monitoring (Überwachung) von Fledermausaktivitäten im Gondelbereich und eine Abregelung (zeitweiligen Abschaltungen) der Windenergieanlagen vorgegeben, um das Tötungsrisiko für Fledermäuse, unabhängig von der Art, zu minimieren. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann so bei kollisionsgefährdeten Fledermausarten durch die Schutzmaßnahmen der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb der Signifikanzschwelle gesenkt werden. Durch diese effektive Maßnahme lässt sich die Anzahl der verunglückten Fledermäuse an WEA erheblich verringern. Eine über das Monitoring und die Abregelung der WEA hinausgehende Berücksichtigung von Fledermausvorkommen ist deshalb nur dann erforderlich, wenn dem Planungsträger spezifische Erkenntnisse z. B. zu Wochenstuben und Überwinterungsquartieren vorliegen. Die im Beteiligungsverfahren zusätzlich eingereichten artenschutzfachliche Hinweise etwa zu Fledermäusen, werden - sofern relevant - in den Umweltbericht übernommen. Dichtezentren (P318): Auch außerhalb der Dichtezentren können in geeigneten Lebensräumen Vogelarten, für die Dichtezentren abgegrenzt wurden, vorkommen. Sie erfüllen aus landesweiter Sicht jedoch nicht die Voraussetzungen, um im Rahmen der im Fachbeitrag gewählten Methodik und der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen als Dichtezentren der Kategorie 1 und 2 abgegrenzt zu werden. Bei den im Beteiligungsverfahren eingereichten Informationen zu regelmäßigen Vorkommen von Rot- und Schwarzmilanen, möglichen Ansiedlungen von Wiesenweihen sowie zu Fundpunkten von Uhu und Wanderfalke außerhalb der Dichtezentren der Kategorie 1 bzw. 2 geht der Regionale Planungsverband davon aus, dass diese mit dem Fachbeitrag des LFU ausreichend abgehandelt sind. Gem. dem gemeinsamen UMS/WMS des StMUV und des StMWi vom 04.08.2023 (62-R-U8685.2-2022/38-24; „Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalplänen – Hinweise zu Dichte-zentren kollisionsgefährdeter Vogelarten und die Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Gebietsauswahl und im Umweltbericht“) können über die Dichtezentren hinausgehende Aspekte hinsichtlich kollisionsgefährdeter Vogelarten (z. B. einzelne Brutnachweise außerhalb der Dichtezentren) – soweit diese dem Planträger vorliegen – in der Abwägung als nachgeordneter Belang berücksichtigt werden, d. h. der Belang der

	Erneuerbaren Energien überwiegt hier regelmäßig. Der Individuenbezug kann aus hiesiger Sicht alleine mit Blick auf den mittelfristigen Zeithorizont regionalplanerischer Ausweisungen nicht zum Tragen kommen. Die in der Stellungnahme P318 angeführten Dichtezentren der Arbeitshilfe Vogelschutz und Windenergienutzung von 2017 sind methodisch nicht mit den in den Regionalplan eingeflossenen Dichtezentren vergleichbar und daher auch nicht übertragbar. Bekannte Einzelvorkommen wurden soweit relevant in die Standortdatenblätter übernommen. Der Schwarzstorch gilt in Deutschland gem. BNatSchG nicht als kollisionsgefährdete Art. wird in Bayern jedoch als störungsempfindlich gegenüber Windkraft angesehen. Bekannte Vorkommen der Art wurden in die Standortdatenblätter übernommen. Die Vorkommen sind im Genehmigungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen.
Abwägung	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen auch Stellungnahmen zum VRG-W83 ein. Hier aufgelistet und behandelt werden raumspezifische Argumente mit direktem Bezug zur Fläche. Äußerungen, die grundsätzliche Argumente für oder gegen Windenergie ohne konkreten Bezug zur Fläche W83 vorbringen, werden in den jeweiligen thematischen Kapiteln unter Kapitel 3 behandelt. Artenschutz, FFH-Gebiet, Abschaltmaßnahmen: Das ökologische Netz Natura 2000 (besondere Schutzgebiete gem. § 32 BNatSchG), bestehend aus den europäischen Vogelschutzgebieten (SPA-Gebiete) und den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete), setzt sich zum Ziel, die biologische Vielfalt durch den Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu erhalten. In den Natura-2000-Gebieten sind generell alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können. Unabhängig von einer Prüfung der Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG im Einzelfall werden die Natura-2000-Gebiete aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit vorsorglich nicht für die Ausweisung als VRG-W herangezogen (RWK II). Darüber hinaus gehende mögliche Abschaltmaßnahmen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen und werden nicht im Rahmen der Regionalplanung festgesetzt. Unspezifische Hinweise auf Fledermausvorkommen können nicht in die Abwägung einbezogen werden. Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu den vorgebrachten Artenschutzbelangen verwiesen. Zu vorliegendem VRG-W83 ist keine Änderung veranlasst. Dichtezentren: Um bereits auf der Ebene der Regionalplanung eine den rechtlichen Anforderungen auf dieser Planungsebene genügende Abwägung der Artenschutzbelange vollziehen zu können, liegen dem Planträger als Fachgrundlage durch das Landesamt für Umwelt (LfU) erstellte Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern vor, welche differenziert nach zwei Kategorien 25 % bzw. 50 % der bekannten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten umfassen und damit den Brutbestand (insb. 25 %) der fachlich als notwendig erachtet wird, um den Erhaltungszustand der Art zu sichern. Der planerische Umgang mit den Dichtezentren wird in einem

gemeinsamen Auslegungsschreiben des StMUV und des StMWi beschrieben (UMS vom 04.08.2023), auf das hier verwiesen wird und das bei der Aufstellung der Gebiete angewendet wurde.

Daraus abgeleitet wurden die Kategorie-1-Dichtezentren (25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Vogelarten 2018 - 2022 sowie die Nachweise seltener, kollisionsgefährdeter Vogelarten inklusive eines 3.300 m Puffers) der Vogelarten Uhu, Wanderfalke und Weißstorch am Bayerischen Untermain für die Windenergienutzung ausgeschlossen (RWK II). Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu den vorgebrachten Artenschutzbelangen verwiesen.

Forderung, biotopkartierte Flächen darzustellen: Um frühzeitig Konflikte zu vermeiden, werden gesetzlich geschützte Biotope vorsorglich nicht für die Ausweisung als VRG-W herangezogen und der RWK II zugeordnet. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope (< 5 ha) sind im regionalplanerischen Maßstab i. d. R. nicht darstellbar, und werden „überplant“. Ein Hinweis zum Schutz auf Ebene des Genehmigungsverfahrens wurde in den Begründungstext aufgenommen. Dementsprechend findet sich ein Hinweis im Standortdatenblatt. Es sind keine Änderungen veranlasst.

Umfassung / Umzingelung von Beuchen: Die kumulativen Wirkungen mit naheliegenden Windenergiegebieten und bestehenden WEA auf Ortschaften im Betrachtungsraum (2,5 km) wurden geprüft. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in der Zusammenschau mit den umliegenden Gebieten und Anlagen nicht von einer erheblichen Umfassungswirkung des Ortes Beuchen durch WEA ausgegangen werden. Die in Anspruch genommen theoretisch sichtbaren Winkelsummen aus der Ortslage Beuchen mit ca. 50° in Richtung Norden (W83) und ca. 90° in Richtung Süden (W88) liegen weit unterhalb der Schwelle zu einer erheblichen Umfassungswirkung. Die Methodik ist erläutert in Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08.

Schattenwurf: Durch den großzügig gewählten vorsorgenden Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungen, der über die gesetzlichen Mindestwerte hinausgeht, sind erhebliche Immissionen durch spätere WEA i.d.R nicht zu erwarten. Detaillierte Berechnungen der zu erwartenden Immissionen und mögliche Maßnahmen können erst im Genehmigungsverfahren ermittelt und festgelegt werden. Ein Hinweis dazu findet sich im Standortdatenblatt. Es sind keine Änderungen veranlasst.

Denkmalschutzbelange (u. a. Gotthartsruine (Klosterruine Gotthardsberg) und Burg Wildenberg): Insgesamt wird auf die Ausführungen zum Landschaftsbild/Denkmalschutz verwiesen. Aus gesamträumlicher Perspektive trägt eine gesteuerte, dezentrale Konzentration von WEA wesentlich dazu bei, deren Belastungen zu begrenzen. Am 01.07.2023 ist eine Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) in Kraft getreten. Damit ist bei der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von WEA nur in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Denkmälern“ bzw. bei möglichen Auswirkungen auf den Bestand eines Bodendenkmals eine denkmalrechtliche Erlaubnis vorgesehen. Im Umfeld des VRG-W83 ist davon nur die Altstadt Miltenberg umfasst und nicht die weiteren benannten Denkmäler.

	Das BLfD wurde im vorliegenden Beteiligungsverfahren einbezogen. Dabei wurden VRG benannt, die im Genehmigungsverfahren vertieft zu prüfen sind, um die Vereinbarkeit mit den besonders landschaftsprägenden Baudenkmälern sicherzustellen. Das VRG-W83 gehört nicht dazu. Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energie gemäß § 2 EEG mögliche kleinräumige Auswirkungen im Bereich Denkmalschutz, Landschaft und Erholung. Das VRG-W83 liegt innerhalb der Bedeutsamen Kulturlandschaft „Amorbacher Winkel“, die weite Teile des Umfelds Amorbachs umfasst und viele der benannten Denkmäler enthält. Sie stellt keinen Ausschlussgrund dar, ist jedoch als Restriktionskriterium aufgenommen. Deshalb wurde bereits in der Konzeption der VRG darauf geachtet, die wertvollen Bereiche dieser Kulturlandschaft, die zusätzlich als Landschaftsbild der Stufe 4 bewertet sind, nicht in Anspruch zu nehmen (siehe Fachkarte 4). Die mögliche Wirkung von Anlagen im VRG-W83 wurde bereits vorab mittels 3D-Visualisierung geprüft. Die Potenzialfläche aus Blickrichtung Amorbach wurde in der Ost-West-Ausdehnung auf die windhöufigsten Bereiche stark reduziert und somit auch der Eindruck auf die Tallage im Amorbacher Winkel begrenzt. Die nun vorliegende Fläche des VRG-W83 liegt nicht innerhalb der hochwertigen Bereiche des Landschaftsbilds Stufe 4 und grenzt auch nicht direkt an. Es sind keine Änderungen veranlasst. Naturdenkmal Zittenfelder Quellen: Das Naturdenkmal liegt nicht im VRG-W83, sondern ca. 700 m entfernt. Eine Betroffenheit ist nicht ersichtlich. Es sind keine Änderungen veranlasst. Vergleich / Vorrang W83 und W88: Der Regionalplan legt keinen Vorrang auf eines der beiden genannten Gebiete. Beide sind grundsätzlich geeignet zur Ausweisung als VRG-W. Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind nicht Teil der regionalplanerischen Ausweisung. Es sind keine Änderungen veranlasst.
Änderungsvorschlag	-
Beschlussvorschlag	Das Vorranggebiet W83 „Beuchener Berg“ wird in der vorgelegten Form (Beschluss der Verbandsversammlung vom 01.10.2024) in den Regionalplan aufgenommen.

5.29 VRG-W88 – „Beuchener Katzenbuckel“

5.29.1 Eingegangene Stellungnahmen

ID	Beteiligte	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
F296, P311	Landratsamt Miltenberg	Die in den Standortdatenblättern angegebenen Mindestabstände der Vorranggebiete W38, W63, W69, W70, W74, W76, W77, W78, W79, W82, W83, W88 zu schutzbedürftigen Nutzungen der Gemarkungen Elsenfeld, Amorbach, Eichenbühl, Kirchzell und Schneeberg wurden korrekt festgestellt
F755	Markt Schneeberg	Die Fläche „VRG W88 Beuchener Katzenbuckel“ mit 170 ha in Amorbacher, Kirchzeller und Schneeberger Gemarkung. Der in der Schneeberger Gemarkung liegende Bereich Kohlwald hat 38,5 ha. Dieses Windvorranggebiet wird zurzeit von dem Regionalen Energiewerk bearbeitet. Es wurde Kontakt mit einem Projektierer aufgenommen. Das ganze Vorranggebiet soll als Poolingfläche ausgewiesen werden. Das bedeutet, dass jeder, der in diesem Bereich eine Fläche mit einbringt, davon profitieren wird, auch wenn kein Windrad auf seiner Fläche entsteht. Am 07.11.2024 fand eine Eigentümerversammlung in Amorbach statt. Die Waldeigentümer wurden gebeten, ein Gremium, bestehend aus fünf privaten Waldbesitzern, zu gründen, um die Poolingverträge zu prüfen und gegebenenfalls Änderungen zu erarbeiten. Danach wird eine weitere Versammlung einberufen. Die Flächen in Hambrunn wurden auf Wunsch des Gemeinderates vom Regionalen Planungsverband herausgenommen. Sollten jedoch die geplanten 1,8 % der Vorrangflächen nicht erreicht werden, wird diese Fläche sicherlich noch einmal geprüft [...] Mit der Ausweisung der Fläche „VRG W88 Beuchener Katzenbuckel“ besteht Einverständnis.
F756	Stadt Amorbach	Mit den jetzt vorliegenden Flächenzuschnitten für die VRG W 69, 74, 79, 83 und 88 besteht Einvernehmen. [...] Für die Stadtteile Beuchen (VRG W 88; Beuchener Katzenbuckel) und Boxbrunn

			(VRG W 69; Sansenhöhe) befinden wir uns bereits in Erfolg versprechenden Gesprächen mit den beteiligten Akteuren.
M634, M697	2. öffentliche Planungsträger (staatliche Behörden und Stellen des Landes sowie des Bundes in Bayern)	Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft	der Rest teilweise im Offenland mit Anteilen von landwirtschaftlicher Nutzung. Zu den Vorranggebieten mit landwirtschaftlichen Flächen [...] VRG W88 Beuchener Katzenbuckel: Ackerflächen mit bis zu 49 Bodenpunkten nach Reichsbodenschätzung
F1055, M667	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Landesbund für Vogelschutz Bezirksgeschäftsstelle Unterfranken	Wir erachten daher die Festsetzung eines anzuwenden Abschaltalgorithmus gemäß den fachlichen Standards des LfU bereits auf der Ebene der Regionalplanung als erforderliche Vermeidungsmaßnahme um erhebliche Beeinträchtigungen der aufgeführten FFH-Gebiete mit ausreichender Prognosesicherheit und dem anzuwenden Vorsorgeprinzip auszuschließen. Betroffen sind aufgrund der Unterschreitung der 1.000 m Zone zu FFH-Gebieten hierbei die folgenden Vorranggebiete: W8, W69, W77, W82, W83, W88
M314, M454, P9	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Greenpeace Deutsche Sektion e.V.	W88 / Innerhalb 1000 m Zone des FFH- Gebiets 6321-371 Tabelle Bewertung: Zustimmung / W88 Beuchener Katzenbuckel / Hoher Anteil von Nadelwald, und auch teils offene Flächen in Kulissee
M545, M639	3. sonstige Planungsträger (Körperschaften, Verbände, Versorgungsunternehmen)	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	W8, W69, W77, W82, W83, W88: Diese Vorrangflächen grenzen unmittelbar an bestehende FFH-Gebiete an. Insbesondere mit dem Vorkommen des Großen Abendseglers und der Rauhaufledermaus als charakteristische und kollisionsgefährdete Arten ist dort zu rechnen. Abschaltalgorithmen sind daher zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen unumgänglich. Dies sollte auch schon auf Ebene des Regionalplans Berücksichtigung finden. Dies gilt auch für die Vorranggebiete W8, W77, W83, W88, die zumindest im Wirkkreis bis zu 1.000 m liegen.
M232	4.2 Regionen benachbarter Länder	Verband Region Rhein-Neckar	Die Vorranggebiete W82, W88, W77, W76, W76 und W78 befinden sich in räumlicher Nähe zum Verbandsgebiet des Verbands Region Rhein-Neckar. Keines der genannten Vorranggebiete unterschreitet auf dem Verbandsgebiet des

			Verbands Region Rhein-Neckar einen Vorsorgeabstand aus dem Kriterienkatalog zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Seitens des Verbands Region Rhein-Neckar bestehen nach Prüfung des vorliegenden Entwurfs der Änderung des Regionalplans Bayerischer Unterrhein keine Bedenken.
M9	4.3 benachbarte Regierungsbezirke und Landkreise	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	▪ In dem vorliegenden Verfahren werden hauptsächlich die geplanten Vorranggebiete W78, W82 und W88 für den Neckar-Odenwald-Kreis relevant. Die anderen Vorranggebiete liegen entweder weiter im bayrischen Landesinneren oder haben keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgebiete oder bekannte windkraftsensible Artvorkommen (W76 und W77). ▪ Darüber hinaus wird W88 momentan in einem Projekt über die Landesgrenze hinaus über- plant (Windpark Steinbach-Himmelreich). Die meisten Untersuchungen liefen hier schon letztes Jahr; nach unseren Informationen ist dieses Jahr mit dem immissionsschutzrechtlichen Antrag zu rechnen. Die "Gefahr", dass hier aufgrund des geringeren Untersuchungsumfangs, der in Vorranggebieten möglich sein wird, Arten übersehen werden, halte wir daher für gering. ▪ Im Grenzbereich liegen unsere Landschaftsschutzgebiete "Mudbachtal", "Morretal", "Marsbachtal und Eiderbachtal" und "Erfatal", allerdings muss auf die Sichtbeziehungen außerhalb von Siedlungsbereichen keine weitergehende Rücksicht genommen werden. Da es sich überwiegend um geschützte Talzüge handelt, kann man die wenigen Kilometer entfernten Windräder von dort vermutlich größtenteils nicht oder kaum sehen. ▪ Außerdem befinden sich an der Landesgrenze die FFH-Gebiete "Odenwald Eberbach", "Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn" und "Odenwald und Bauland Hardheim". Diese werden jedoch zum Großteil auf bayrischer Seite sozusagen "verlängert", sodass wir annehmen können, das auf die meisten Punkte dort bereits eingegangen wird. Gebietsbezogene Erhaltungsziele, die von Planungen im Nachbarbundesland betroffen sein könnten, sind hier Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr. ▪ In dem als Planungshilfe für die Regionalplanung erstellten "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung

		Windenergie" (UM BW/LUBW 2022, Kartenteil Anlage 3), wurden in der Nähe von W78 und W88 Schwerpunktorkommen von Sonderstatusarten definiert, hier: Schwarzstorch und Mopsfledermaus. Darüber werden in dem Fachbeitrag weitere Schwer- punktorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten im Grenzbereich benannt. Diese Erkenntnisse aus dem Fachbeitrag sollten auch für den bayrischen Regionalplan in Betracht gezogen werden bzw. soweit möglich mit einfließen. (Link für Download: https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Stuttgart/_DocumentLibraries/AktuellesAnhang/2022/221031_Fachbeitrag_Artenschutz.pdf)
F20, F30, F190, F218, F200, F222, F224, F261, F351, F353, F374, F382, F589	Privat <i>i.W. gleichlautende Stellungnahmen mit gleichen Argumenten in unterschiedlicher Reihenfolge und variiertem sprachlichen Ausdruck</i>	Auch erschließt es sich mir nicht, warum VRG W88 mit Windhöffigkeit von 5,9 – 6,6 m/s in 160 m Höhe vorrangig behandelt werden soll und nicht VRG W83 mit Windhöffigkeit von 6,0 – 6,8 m/s in 160 m Höhe. W83 weist im Vergleich eine höhere Windgeschwindigkeit aus, hat einen kürzeren Erschließungsweg und die Entfernung zum nächstes Übertragungsnetz / Verteilnetz ist 5km kürzer. Somit sollte W83 wirtschaftlicher sein als W88. Durch die Südlage des Vorranggebietes (auf einem Höhenplateau) zu Beuchen ist eine starke Beeinträchtigung durch Schlagschatten bis zu den gesetzlichen Höchstgrenzen wahrscheinlich gegeben. Um die Emissionen einer Windkraftanlage gering zu halten, sollten WKAs nicht im Osten, Süden oder Westen (Sonnenuverlauf) einer Ortschaft platziert werden. [...] Wenn nun die geplanten Anlagen in diesen beiden Vorranggebieten W83 und W88, sowie die Anlagen in der näheren Umgebung umgesetzt werden, wird der Ortsteil Beuchen von Windkraftanlagen umzingelt sein. Durch die sehr geringen Abstände zur Wohnbebauung und die Südlage (Hauptblick- und Hauptwindrichtung) von W88 ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe der geplanten Windkraftanlagen sehr gefährdet. [...] Artenschutz: Im genannten Gebiet fühlen sich augenscheinlich zahlreiche Vögel und Fledermäuse bislang sehr wohl, auf Basis der mannigfaltigen Eindrücke des dortigen Vogelgezwitschers und Sichtungen. [...] Dieses ist den vorliegenden Unterlagen meines Erachtens nach nicht ausreichend berücksichtigt und geprüft worden. Im Speziellen: Im Standortdatenblatt W88 fehlt die Betrachtung des Rotmilan und andere Greifvögel.

Ebenso werden die negativen Auswirkungen auf die Fledermaus, welche in Beuchen und Umgebung häufig vorkommt, meines Erachtens nicht ausreichend betrachtet.

Erholungswert / Tourismus Die geplanten Windkraftanlagen im Vorranggebiet W88 (und W83) sind von der Gotthardsruine und der Burg Wildenberg sichtbar, höchstwahrscheinlich auch zu hören und stören somit den Erholungswert der Ausflüge dorthin, wie auch zur Zittenfeldener Quelle und Wanderungen auf dem Nibelungensteig. In den Standortdatenblättern fehlen die Auswirkungen auf die laut Wikipedia als Naturdenkmal ausgewiesene Zittenfeldener Quelle, sowie die vielen anderen Quellen um Beuchen, siehe Quellenweg Amorbach-Beuchen. [...]

Weitere allgemeine Einwände, die hier nicht einzeln aufgeführt werden können, betreffen u. a. Wertminderung von Immobilien, Haftung und Entschädigung, Brandgefahren, Lärm, Auswirkungen auf Tourismus.

Zusammenfassung Öffentlichkeit

Für das Vorranggebiet W88 werden in den Stellungnahmen folgende Argumente vorgebracht: Es wird befürchtet, dass WEA im Vorranggebiet durch hörbaren Lärm, Infraschall und Schattenschlag die Gesundheit der Anwohner beeinträchtigen, da diese Emissionen nach Ansicht der Stellungnehmenden nicht ausreichend berücksichtigt werden. Durch die Südlage auf dem Höhenplateau sei eine starke Beeinträchtigung durch Schlagschatten zu erwarten. Es wird weiter argumentiert, WEA sollten nicht im Osten, Süden oder Westen einer Ortschaft positioniert werden. Als mögliche gesundheitliche Folgen werden Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände und Depressionen aufgeführt.

Hinsichtlich des Immobilienmarktes wird befürchtet, dass die innerhalb des Vorranggebietes geplanten WEA durch die geringen Abstände zur Wohnbebauung sowie durch die Umzingelung des Ortsteils zu Wertminderungen bis hin zur Unverkäuflichkeit von Immobilien führen könnten. Man erwartet staatliche Entschädigung im Falle eines Verkaufs oder einer Vermietung sowie bei einer Kreditaufnahme.

Im Bereich Artenschutz wird vorgebracht, dass WEA eine große Gefahr für Vögel, insbesondere Rotmilan und andere Greifvögel, sowie Fledermäuse darstellen, da deren Gefährdung in den Planungsunterlagen aus Sicht der Stellungnehmenden nicht ausreichend geprüft worden sei.

Bezüglich Umweltbelastung, Trink- und Grundwasser wird vorgetragen, dass durch Bau und Betrieb der Anlagen der Grundwasserleiter gestört und der Grundwasserspiegel im Wald abgesenkt werden könnte, was zu Schäden an Bäumen führe. Zudem könnten PFAS und SF₆ sowohl Boden als auch Gewässer belasten, wobei auf eine geplante Verbotsinitiative auf EU-Ebene für PFAS hingewiesen wird. Es wird befürchtet, dass WEA bei Unfällen oder beim Arbeiten mit schwerem Gerät Trink- und Grundwasser verunreinigen könnten.

Eine erhöhte Waldbrand- und Windbruchgefahr wird ebenfalls angeführt. Im Brandfall sei eine schnelle Ausbreitung wahrscheinlich, da die Feuerwehr sich aufgrund der Anlagen nur begrenzt nähern könne. Auch werden potenzielle negative Auswirkungen der Windräder auf Luftströmungen und mechanische Schwingungen im Wald erwähnt.

Des Weiteren wird der Verlust des Erholungswertes sowie Beeinträchtigungen für den Tourismus befürchtet, da die Anlagen von markanten Ausflugszielen sichtbar und hörbar seien und negative Effekte auf Naturdenkmäler wie die Zittenfeldener Quelle nicht ausreichend betrachtet würden.

Aus ökonomischer Sicht wird angeführt, dass die Windverhältnisse im Vorranggebiet W88 eine wirtschaftliche Nutzung der Anlagen kaum zuließen und daher mit einer Nicht-Erreichung der Nennleistung sowie möglichen Kosten für den Rückbau bei Insolvenz der Betreiber gerechnet werde.

Abschließend wird auf eine befürchtete soziale Ungerechtigkeit hingewiesen, da die Finanzierung der Windenergieanlagen durch alle Bürger erfolge, während die Profite nur wenigen zugutekämen und durch steigende Strompreise soziale Spannungen befürchtet werden. Ferner wird die Bürgerbeteiligung als unzureichend kritisiert.

5.29.2 Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen

Naturschutzfachliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu den vorgebrachten Äußerungen	Abstand FFH-Gebiet: Zu FFH-Gebieten wird aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde ein Schutzabstand von 100 m als ausreichend angesehen, um frühzeitig Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch den Bau und Betrieb von WEA auszuschließen. Fledermäuse: Generell kann eine Betroffenheit von Fledermäusen durch den Betrieb von Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden, da die in Deutschland vorkommenden Arten vielfältige Lebensräume bewohnen. Für bestimmte Fledermausarten, die beispielsweise im freien Luftraum jagen oder zu den weit ziehenden Arten zählen, kann jedoch ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA auftreten. Im Windenergieflächenbedarfsgesetz wird deshalb grundsätzlich ein Monitoring (Überwachung) von Fledermausaktivitäten im Gondelbereich und eine Abregelung (zeitweiligen Abschaltungen) der Windenergieanlagen vorgegeben, um das Tötungsrisiko für Fledermäuse, unabhängig von der Art, zu minimieren. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann so bei kollisionsgefährdeten Fledermausarten durch die Schutzmaßnahmen der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb der Signifikanzschwelle gesenkt werden. Durch diese effektive Maßnahme lässt sich die Anzahl der verunglückten Fledermäuse an WEA erheblich verringern. Eine über das Monitoring und die Abregelung der WEA hinausgehende Berücksichtigung von Fledermausvorkommen ist deshalb nur dann erforderlich, wenn dem Planungsträger spezifische Erkenntnisse z. B. zu Wochenstuben und Überwinterungsquartieren vorliegen. Die im Beteiligungsverfahren zusätzlich eingereichten artenschutzfachliche Hinweise etwa zu Fledermäusen, werden - sofern relevant - in den Umweltbericht übernommen. Arthinweise zu Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) und Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) sind im Prüfbereich „Raum“ aufzunehmen. Unter Bewertung ändert sich der Text entsprechend zu: „... <i>Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die genannten Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen ist in jedem Fall durchzuführen. ...</i>“ Unter „Hinweise an Genehmigungsplanung“ bei „Tiere Pflanzen und biologische Vielfalt“ wird folgender Text ergänzt: „<i>Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für Schwarzstorch und Mopsfledermaus vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen ist in jedem Fall durchzuführen.</i>“
Abwägung	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen auch Stellungnahmen zum VRG-W88 ein. Hier aufgelistet und behandelt werden raumspezifische Argumente mit direktem Bezug zur Fläche. Äußerungen, die grundsätzliche Argumente für oder gegen Windenergie ohne konkreten Bezug zur Fläche W88 vorbringen, werden in den jeweiligen thematischen Kapiteln unter Kapitel 3 behandelt.

Artenschutz, FFH-Gebiet, Abschaltmaßnahmen: Das ökologische Netz Natura 2000 (besondere Schutzgebiete gem. § 32 BNatSchG), bestehend aus den europäischen Vogelschutzgebieten (SPA-Gebiete) und den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete), setzt sich zum Ziel, die biologische Vielfalt durch den Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu erhalten. In den Natura-2000-Gebieten sind generell alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können. Unabhängig von einer Prüfung der Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG im Einzelfall werden die Natura-2000-Gebiete aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit vorsorglich nicht für die Ausweisung als VRG-W herangezogen (RWK II). Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu den vorgebrachten Artenschutzbelangen und die dortige Einbeziehung der benannten Schwerpunktorkommen von Sonderstatusarten des Landes Baden-Württemberg verwiesen, der gefolgt wird. Die Arthinweise sind entsprechend in die Begründung aufzunehmen. Änderungen am Gebietszuschnitt ergeben sich dadurch nicht.

Umfassung/ Umzingelung von Beuchen: Die kumulativen Wirkungen mit naheliegenden Windenergiegebieten und bestehenden WEA auf Ortschaften im Betrachtungsraum (2,5 km) wurden geprüft. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in der Zusammenschau mit den umliegenden Gebieten und Anlagen nicht von einer erheblichen Umfassungswirkung des Ortes Beuchen durch WEA ausgegangen werden. Die in Anspruch genommen theoretisch sichtbaren Winkelsummen aus der Ortslage Beuchen mit ca. 50° in Richtung Norden (W83) und ca. 90° in Richtung Süden (W88) liegen weit unterhalb der Schwelle zu einer erheblichen Umfassungswirkung. Die Methodik ist erläutert in Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08. Es sind keine Änderungen veranlasst.

Schattenwurf: Durch den großzügig gewählten vorsorgenden Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungen, der über die gesetzlichen Mindestwerte hinausgeht, sind erhebliche Immissionen durch spätere WEA i.d.R nicht zu erwarten. Detaillierte Berechnungen der zu erwartenden Immissionen und mögliche Maßnahmen können erst im Genehmigungsverfahren ermittelt und festgelegt werden. Ein Hinweis dazu findet sich im Standortdatenblatt. Es sind keine Änderungen veranlasst.

Denkmalschutzbelange (u. a. Gotthartsruine (Klosterruine Gotthardsberg) und Burg Wildenberg): Insgesamt wird auf die Ausführungen zum Landschaftsbild/Denkmalschutz verwiesen. Aus gesamträumlicher Perspektive trägt eine gesteuerte, dezentrale Konzentration von WEA wesentlich dazu bei, deren Belastungen zu begrenzen. Am 01.07.2023 ist eine Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) in Kraft getreten. Damit ist bei der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von WEA nur in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Denkmälern“ bzw. bei möglichen Auswirkungen auf den Bestand eines Bodendenkmals eine denkmalrechtliche Erlaubnis vorgesehen. Im Umfeld des VRG-W88 ist davon nur die Altstadt Miltenberg umfasst und nicht die weiteren benannten Denkmäler.

	Das BLfD wurde im vorliegenden Beteiligungsverfahren einbezogen. Dabei wurden VRG benannt, die im Genehmigungsverfahren vertieft zu prüfen sind, um die Vereinbarkeit mit den besonders landschaftsprägenden Baudenkmälern sicherzustellen. Das VRG-W88 gehört nicht dazu. Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energie gemäß § 2 EEG mögliche kleinräumige Auswirkungen im Bereich Denkmalschutz, Landschaft und Erholung. Die Fläche liegt ebenso wie W83 nicht innerhalb der hochwertigen Bereiche des Landschaftsbilds Stufe 4 und grenzt auch nicht direkt an. Das VRG liegt zum großen Teil innerhalb der Ausnahmezone für Windkraftnutzung Nr. 9 des LSG Bayerischer Odenwald, in denen gemäß Verordnung über das LSG Bayerischer Odenwald die Nutzung der Windenergie mit dem Schutzzweck des LSG vereinbar sei. Diese Festlegung wurde bereits vor Einführung der grundsätzlichen Öffnung der LSG getroffen. Daneben findet parallel die Ausweisung eines direkt angrenzenden VRG NOK 03-W im Verbandsgebiet des VRRN statt, so dass hier eine Konzentration der Anlagen auch regionsübergreifend möglich ist. Es sind keine Änderungen veranlasst. Naturdenkmal Zittenfelder Quellen: Das Naturdenkmal liegt nicht im VRG-W88, sondern über 3 km entfernt. Eine Betroffenheit ist nicht ersichtlich. Es sind keine Änderungen veranlasst. Vergleich / Vorrang W83 und W88: Der Regionalplan legt keinen Vorrang auf eines der beiden genannten Gebiete. Beide sind grundsätzlich geeignet zur Ausweisung als VRG-W. Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind nicht Teil der regionalplanerischen Ausweisung. Es sind keine Änderungen veranlasst.
Änderungsvorschlag	Auf Grundlage der vorstehenden Abwägung ist das Standortdatenblatt zu VRG-W88 (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08) wie folgt zu ändern: - Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“: Kriterium „Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten“, Aufnahme unter „Raum“: „Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) und Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)“, Ergänzung der Bewertung: „<i>Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die genannten Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen ist in jedem Fall durchzuführen.</i>“ - Ergänzung der Hinweise für die Genehmigungsplanung im Bereich „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“: „<i>Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für Schwarzstorch und Mopsfledermaus vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen ist in jedem Fall durchzuführen.</i>“
Beschlussvorschlag	Das Vorranggebiet W88 „Beuchener Katzenbuckel“ wird in der vorgelegten Form (Beschluss der Verbandsversammlung vom 01.10.2024) in den Regionalplan aufgenommen. Die Begründung ist gemäß dem Änderungsvorschlag zu W88 anzupassen.

5.30 Flächenvorschläge ohne Bezug zu einem VRG-W:

5.30.1 Großheubach / Röllbach

5.30.1.1 Eingegangene Stellungnahmen

ID	Beteiligte	Zusammengefasste Inhalte der Stellungnahmen
M345	Privat (Projektentwickler)	"Die ---- plant einen Windpark im Gemeindegebiet Großheubach. Aufgrund der beabsichtigten Festlegungen im Planentwurf der Neufassung des Kapitels 5.2. „Energie“ des Regionalplans Bayerischer Untermain sind wir in unseren Planungen betroffen und möchten im Folgenden unsere Einwendungen zum Planentwurf fristgerecht vorlegen und begründen. 1 Ausgangslage Die ---- plant den Windpark Großheubach im Landkreis Miltenberg. Hierfür wurden bereits Flächen vertraglich gesichert, interne Voruntersuchungen durchgeführt und externe Untersuchungen beauftragt. Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain hat im Rahmen der 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain die Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ am 1.10.2024 beschlossen. [...] Wenn die Flächenziele gemäß WindBG fristgerecht erreicht werden, greift die Rechtsfolge der Entprivilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 249 Abs. 2 BauGB. Dies hat weitreichende Auswirkungen auf die bestehenden Planungen der ----. Gegenstand der Teilfortschreibung des Regionalplans ist eine gesamträumliche Positivplanung für die Windenergienutzung mit dem Ziel, mindestens die in Plansatz (Z) 6.2.2 des LEP Bayern vorgegebenen Flächen für die Windenergie in der Planungsregion auszuweisen. Der Regionalverband darf es aber nicht damit bewenden lassen, sein Augenmerk lediglich auf die Erfüllung dieser (Mindest-)Vorgaben und die Eignung der festzulegenden Wind-Vorranggebiete zu richten. Vielmehr muss er auch und gerade berücksichtigen, inwieweit weitere, d. h. zusätzliche für die Windenergie geeignete Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen werden können. Das folgt aus dem raumordnerischen Abwägungsgebot. Denn jede Planung muss den Anforderungen des Abwägungsgebots genügen. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. In der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG sind nach Satz 2 das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG zu berücksichtigen (vgl. dazu auch OVG Münster, Urteil v. 21.03.2024 – 11 D 133/20.NE –, UA S. 69 ff.). In jeder planerischen Abwägungsentscheidung hat eine Alternativenprüfung stattzufinden, wie sich auch aus § 8 Abs. 1 ROG

i.V.m. Nr. 2d der Anlage 1 zum ROG (in Betracht kommenden Planungsmöglichkeiten ergibt. Der Plangeber muss sich daher abwägungsgerecht mit der Frage auseinandersetzen, welche weiteren Flächen zur Ausweisung als Vorranggebiete in Betracht kommen. Das gilt erst Recht für die vorliegende gesamträumlich Planung, die sich auf den gesamten Geltungsbereich des Regionalplans Bayerischer Unterraum erstreckt. Hinzu kommt, dass der Regionalverband im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergienutzung nach § 2 Satz 1 EEG in besonderer Weise berücksichtigen muss. Für Abwägungsentscheidungen wie die nach § 7 Abs. 2 ROG greift zudem die Gewichtungsvorgabe des § 2 Satz 2 EEG, wonach die erneuerbaren Energien gegenwärtig als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.

Um die für die Teilfortschreibung des Regionalplans zentrale Abwägung des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Windenergie einerseits und der im Einzelfall gegenläufigen Belange andererseits sachgerecht vornehmen zu können, muss sich der Plangeber vergewissern, welches Potential an für die Windenergie geeigneten Flächen ihm überhaupt zur Verfügung steht und damit der Abwägung mit gegenläufigen Belangen zugänglich ist. Denn bei den zu erfüllenden Flächenzielen nach § 3 WindBG handelt es sich lediglich um Mindestziele.

§ 2 EEG fordert aber gerade, dass der Regionalplan diese Mindestziele überschreitet und in einem abwägungsgerechten Umfang mehr als die mindestens notwendigen Flächen ausweist. Das spricht dafür, dass der Plangeber weiterhin, wie schon nach der bisherigen Rechtsprechung, ermitteln muss, welche Flächen seinem planerischen Zugriff von vornherein aufgrund unüberwindbarer rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse entzogen sind (harte Tabuflächen) und welches (Flächen-)Potential demgegenüber der Windenergie grundsätzlich zur Verfügung stünde und damit seiner planerischen Abwägung unterliegt. Denn er kann die durch § 2 EEG geforderte Abwägung, in welchem Umfang über die Mindestflächenziele hinaus geeignete Standorte als Windenergiebereiche auszuweisen sind, nur sachgerecht treffen, wenn ihm bewusst ist, welcher Flächenanteil überhaupt der planerischen Abwägung zugänglich ist.

Alle der Windenergienutzung nicht aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Hindernisse von vornherein entzogenen Flächen muss der Plangeber einer Abwägung unterziehen, ob und inwieweit diese als Wind-Vorranggebiete ausgewiesen werden sollen. Das fordert § 2 Satz 2 EEG, dessen für den Ausbau der Windenergie streitende Gewichtungsvorgabe in der Abwägung nur überwunden werden kann, wenn höher zu gewichtende öffentliche oder private Belange gegen die Ausweisung eines Bereichs als Wind-Vorranggebiet sprechen. Der Plangeber muss eine Nichtausweisung grundsätzlich für die Windenergienutzung geeigneter Bereiche daher rechtfertigen, soll seine Abwägungsentscheidung am Maßstab des § 2 EEG Bestand haben. Dabei muss er auch die – für Grundstückseigentümer und

Vorhabenträger einschneidende – Rechtsfolge der Entprivilegierung nach § 249 Abs. 2 BauGB im Blick haben, die eine gesetzliche Rechtsfolge der planerischen Zielerreichung ist. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine Nichtausweisung grundsätzlich für die Windenergienutzung geeigneter Bereiche einer raumordnerischen Rechtfertigung bedarf, an die umso höhere Anforderungen zu stellen sind, je besser diese Bereiche für die Windenergienutzung geeignet sind.

Wir beantragen die Änderung des Planentwurfes und dessen Neubekanntmachung unter Ausweisung der Projektflächen des Windparks Großheubach (Anlage I)

2.1 Verfestigte Planungen Windpark Großheubach

Die Planungen des Windparks Großheubach sehen die Errichtung von fünf Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 179 m vor und sind in ihrer Entwicklung fortgeschritten. Der geplante Windpark umfasst eine installierte Leistung von 35 MW.

Das Plangebiet des Windparks Großheubach (Anlage I) ist Ergebnis eines hausinternen Suchraumverfahrens, das die Fläche als besonders konfliktarm identifizierte. Die Flächensicherung ist im Bereich des Plangebiets fortgeschritten. Die ---- verfügt über Pachtverträge mit Flächeneigentümer:innen und hat die Flächensicherung im Bereich von zwei Anlagenstandorten abgeschlossen und weitere Anlagenstandorte teilweise gesichert. Für die Entwicklung des Windparks wurden, über Personalkosten hinaus, bereits Kosten in Höhe eines 6-stelligen Betrages aufgewendet.

2.2 Geplante raumordnerische Festlegungen Der Entwurf der Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ vom 1.10.2024 sieht im Bereich des geplanten Windparks Großheubach keine Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergie vor.

[Beschreibung der Methodik der Raumwiderstandsanalyse].

An dieser Stelle bedanken wir uns für die transparente Darstellung des Planungsvorgangs.

Betrachtet man die einzelnen Kriterien im Bereich des geplanten Windparks Großheubach zeigt sich die Konfliktarmut und die besondere Eignung der Fläche zur Errichtung von Windenergieanlagen.

Fachkarte 1 zeigt Flächenkategorien, die aufgrund von Siedlungsabständen rechtlich und/oder tatsächlich für eine Windenergienutzung ungeeignet sind (RWK I) bzw. vorsorgend aus planerischen und fachlichen Gründen nicht für die Festlegung von Vorranggebieten herangezogen werden (RWK II). Anlage II zeigt die Projektfläche des Windparks Großheubach sowie die Mindestabstände aus der Fachkarte 1. Es wird

deutlich, dass der Windpark Großheubach die Kriterien des Siedlungsabstandes einhält und somit eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie möglich ist. Fachkarte 2a zeigt Kriterien zum Naturschutz auf und unterscheidet zwischen RWK I (Flächenkategorien, die rechtlich oder tatsächlich für Windenergie ungeeignet sind), RWK II (Flächenkategorien, die vorsorgend aus planerischen und fachlichen Gründen nicht für die Festlegung von Vorranggebieten herangezogen werden) und RWK III (Flächenkategorien, die Konfliktrisiken mit an- deren Nutzungs- und Schutzbelangen beinhalten (Restriktionsflächen)), sowie Belange, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen bzw. zu sichern sind.

Es wird deutlich, dass der Windpark Großheubach die Kriterien zum Naturschutz einhält und somit eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie möglich ist. Fachkarte 2b zeigt Kriterien zum Artenschutz auf und unterscheidet zwischen RWK II und RWK III. Im Bereich des Windparks Großheubach liegt kein Kriterium des Artenschutzes vor, wodurch einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie nichts entgegensteht.

Fachkarte 3 zeigt Kriterien zu Landschaft, Freiraum und Erholung, Kultur- und Sachgüter und unterscheidet zwischen RWK II und RWK III, sowie Belangen, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen bzw. sicherzustellen sind. Im Bereich des geplanten Windparks Großheubach liegt keines der hier aufgeführten Kriterien vor. Einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie steht nichts entgegen.

Fachkarte 4 stellt Kriterien zu Wald und Sonderbaukultur Weinbau dar und unterscheidet zwischen RWK I, RWK II und RWK III. Im Bereich des Windparks Großheubach liegt keines der Kriterien zu Wald und Sonderbaukultur Weinbau vor, wodurch einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie nichts entgegensteht.

Fachkarte 5 zeigt Kriterien des Schutzguts Wasser auf und unterscheidet zwischen RWK I, RWK II und RWK III. Im Bereich des geplanten Windparks Großheubach liegt das Vorranggebiet Wasserversorgung T22, ein Trinkwasserschutzgebiet Zone IIIA, sowie ein Trinkwasserschutzgebiet Zone INIB vor. Die Festlegung als Vorranggebiet Wasserversorgung steht einer Ausweisung als VRG-W nicht entgegen. Gemäß dem Kriterienkatalog stellt dies lediglich einen Belang dar, der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen bzw. zu sichern ist, der aber nicht zu einem Ausschluss der Fläche führt (S. 6, Anlage 1 „Kriterienkatalog“). Trinkwasserschutzgebiete Zone IIIA und IIIB stellen Kriterien der RWK Kategorie III dar und sind somit der Prüfung und Abwägung im Einzelfall zugänglich. Der Plangeber schreibt selbst: Im Trinkwasserschutzgebiet der festgesetzten Zonen IIIA kann „nach einer Abwägung im Einzelfall der vorhandenen (hydro-)geologischen Erkenntnisse die Errichtung von WEA unter Bedingungen und Auflagen, wie z. B. getriebelose Anlagen oder Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über

dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, fachlich zulässig sein“ (S. 14, Anlage 2: Grundlegende Planungsmethodik und Erläuterung der einbezogenen Kriterien). Hydrogeologische Gutachten sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens nach BimSchG. Im Rahmen der Detailplanung und des Genehmigungsverfahrens können notwendige Sicherheitsabstände zum engeren Schutzbereich berücksichtigt werden. Zur Festlegung von VRG-W in Trinkwasserschutzbereichen der Zone IIIB schreibt der Plangeber: „Eine Überlagerung der Zone IIIB (festgesetzt / planreif) mit VRG-W ist grundsätzlich möglich.“ (S. 14, Anlage 2: Grundlegende Planungsmethodik und Erläuterung der einbezogenen Kriterien). Der Ausweisung der Projektfläche des Windparks Großheubach stehen somit keine Ausschlusskriterien in Bezug auf das Schutzgut Wasser entgegen. Die vorliegenden Kriterien zum Schutz des Wassers sind einer planerischen Abwägung zugänglich.

Fachkarte 6 stellt Kriterien zu Bodenschätzen dar und unterscheidet zwischen RWK I, RWK II und RWK III. Im Bereich des Windparks Großheubach liegt kein Kriterium zu Bodenschätzen vor, wodurch einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie nichts entgegensteht.

Fachkarte 7a stellt Kriterien zur Infrastruktur dar und unterscheidet zwischen RWK I und RWK II. Im Bereich des Windparks Großheubach liegt kein Kriterium zur Infrastruktur vor, wodurch einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie nichts entgegensteht. Fachkarte 7b stellt Kriterien zu Luftverkehr und Militär dar und unterscheidet zwischen RWK I, RWK II und RWK III. Militärische Belange, die der Geheimhaltung unterliegen, sind nicht in der Karte dargestellt. Der östliche Bereich des Windparks Großheubach wird von einer zivilen Richtfunktrasse in Nord-Süd-Ausrichtung durchquert. Dies stellt einen Belang dar, der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen bzw. zu sichern ist und steht somit der Ausweisung als Vorranggebiet nicht entgegen. Südöstlich grenzt ein Modellflugplatz an die Projektfläche des Windparks Großheubach. Auch dies ist ein Belang, der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen bzw. zu sichern ist und der Ausweisung als Vorranggebiet nicht entgegensteht.

Fachkarte 8 stellt die Flächengüte dar, die sich aus den Kriterien Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe und Geländeneigung zusammensetzt. In Anlage III sind die Inhalte der Fachkarte 8 mit der Projektfläche des Windparks Großheubach zusammengeführt. Hier wird deutlich, dass das Kriterium Geländeneigung keine Rolle spielt.

Die Windgeschwindigkeit gem. den hier dargestellten Daten beläuft sich innerhalb der Projektfläche auf 5,0-6,0 m/s in 160 m Höhe. Dies bedeutet eine Zuordnung in KI1 [RWKIII] und KI2. Der Mindestwert für die Ausweisung von VRG-W (RWK II) ist eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,0 m/s in 160 m Höhe über Grund (S. 19, Anlage 2: Grundlegende Planungsmethodik und Erläuterung der einbezogenen Kriterien).

Eine Windhöffigkeit im Bereich von mehr als 5,0 m/s bis 5,5 m/s wird als Restriktionskriterium für die Ausweisung von VRG-W gewertet (RWK III). Flächen der RWK III sind Teil des Suchraums und der Einzelfallabwägung zugänglich. Die Flächengüte steht somit einer Ausweisung der Projektfläche Großheubach nicht entgegen.

Die genaue Betrachtung einzelnen der Kriterien im Bereich des geplanten Windparks Großheubach bestätigt, dass die Fläche überaus konfliktarm ist. Eine Ausweisung als VRG-W unter Berücksichtigung der Planungsmethodik ist grundsätzlich möglich.

Insoweit wird die Mandantin durch die fehlende Einbeziehung der geplanten Windenergieanlagen in ein ausgewiesenes VRG-W in ihren gesicherten Nutzungsinteressen massiv beeinträchtigt, ohne dass sich hierfür dem Entwurf eine von Abwägungsmängeln freie und vor § 2 EEG standhaltende Begründung entnehmen lässt.

2.3 Zwingende Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Windenergie

Wir beantragen deshalb die Änderung des Planentwurfes und dessen Neubekanntmachung unter Ausweisung der in den Anlage I dargestellten Projektfläche der ---- als VRG-W.

Erstens bestätigen wir, dass die Fläche auch aus Sicht eines Projektentwicklers sehr gut für die Entwicklung eines Windparks geeignet ist. Darüber hinaus machen wir auf die fortgeschrittene Planung aufmerksam, die eine beschleunigte Umsetzung eines Windparks an dieser Stelle ermöglicht. Ernsthafte Absichten der ---- wurden unter 2.1. ausreichend dargelegt.

Zweitens weisen wir darauf hin, dass der Bayerische Windatlas 2021 ebenfalls Windgeschwindigkeiten in 180 m Höhe über Grund darstellt. Dies entspricht der Nabenhöhe (179 m) der hier geplanten Windenergieanlagen ebenso wie der vom Regionalplanungsträger seiner vorliegenden Planung zu Grunde gelegten Referenzanlage.

Im gesamten Bereich der Projektfläche beläuft sich die Windgeschwindigkeit in 180 m Höhe über Grund auf über 5,5 m/s. Somit sind die Planungen des Windparks Großheubach nicht nur privatwirtschaftlich rentabel, sondern entsprechen auch den Anforderungen des Planungsträger von einer Mindestgeschwindigkeit von 5,5 m/s im Bereich der Nabenhöhe.

Es begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken, eine Windhöffigkeit im Bereich von mehr als 5,0 m/s bis 5,5 m/s in -160 m über Grund als Restriktionskriterium für die Ausweisung von VRG-W zu werten (RWK III), obwohl die vorliegende Planung von einer Referenzanlage mit einer (deutlich) höheren Nabenhöhe als 160 m ausgeht, nämlich einer Nordex N 175/6.X mit einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nabenhöhe

von 179 m. Zur Vermeidung eines Abwägungs-fehler muss der Plangeber seiner Planung und den darin herangezogenen, unterschiedlichen Planungskriterien eine für die gesamte Planung einheitliche Höhe einer typischen Windenergieanlage zu Grunde legen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 25. April 2019 – 12 KN 226/17, NordÖR 2019, 369, 376).

Der Plangeber muss sich daher durch Einholung aktueller fachlicher Stellungnahmen zur Frage der für Windenergieanlagen der im Zeitpunkt seines Feststellungsbeschlusses vorherrschenden technischen Konfigurationen für einen wirtschaftlichen Betrieb in 179 m über Grund erforderlichen jährlichen Mindestwindgeschwindigkeiten Gewissheit verschaffen, bevor er ansonsten als Vor-ranggebiete geeignete Flächen ausschließt (vgl. OVG Koblenz Urt. v. 21.12.2022 – 8 C 11490/21.OVG, BeckRS 2022, 45326 Rn. 107).

Vorliegend wird diese Überprüfung zu der Erkenntnis führen, dass Windenergieanlagen des als Referenz herangezogenen Anlagentyps innerhalb der Projektfläche (sehr) wirtschaftlich betrieben werden können, wozu schlussendlich auch die Topografie, die Lage im Offenland und die Nähe zum Netzanschluss beitragen.

Drittens ist ein wesentlicher Aspekt, der die Ausweisung des geplanten Windparks Großheubach als Vorranggebiet für Windenergie unterstützt, die bereits erteilte Netzanschlusszusage. Diese Zusage wurde am 31. Mai 2021 von Bayernwerk Netz GmbH für den Netzanschluss an das 110-kV-Hochspannungsnetz erteilt, das sich in einer Entfernung von 3.500 Metern zum Standort befindet. Die Netzanschlusszusage belegt die technische und infrastrukturelle Eignung des Standorts, den erzeugten Strom effizient in das öffentliche Netz einzuspeisen. Zwar verlor die Zusage im Jahr 2022 ihre Gültigkeit, da zum Zeitpunkt des Ablaufs kein entsprechendes Planungsrecht für den Windpark vorlag. Dennoch zeigt die erteilte Zusage, dass die Realisierung des Windparks grundsätzlich möglich war und weiterhin technisch umsetzbar ist, sofern die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Ausweisung des Gebiets als Vorranggebiet für Windenergie würde dazu beitragen, die planerischen Grundlagen zu schaffen, um eine erneute Netzanschluss-zusage zu ermöglichen.

Viertens spricht für die Ausweisung des geplanten Windparks Großheubach als Vorranggebiet für Windenergie die bereits erfolgte Festlegung der Fläche im vorherigen Änderungsverfahren zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergie im Bayerischen Untermain im Jahr 2014. Bereits 2014 wurden Teile der betroffenen Fläche als Vorbehaltsgebiet für Windkraft mit der Bezeichnung WK 3 ausgewiesen. Diese Festlegung verdeutlicht, dass die Fläche schon damals als geeignet für die Nutzung der Windenergie bewertet wurde. Kriterien wie die topographische Lage, die infrastrukturellen Voraussetzungen und die Vereinbarkeit mit anderen Raumnutzungen wurden dabei sorgfältig geprüft. Obwohl der Regionalplan aufgrund eines fehlenden Abschlusses des Verfahrens nie rechtskräftig wurde,

zeigt die frühere Einstufung, dass der Standort die grundlegenden Anforderungen für eine Windkraftnutzung erfüllt. Die erneute Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Windenergie würde an die bereits durchgeführten Prüfungen und Planungen anknüpfen. Sie wäre ein konsequenter Schritt, um die planerischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, die für die Realisierung des Windparks erforderlich sind.

3 Fazit

Die genannten Gesichtspunkte verdeutlichen, dass die Windparkplanungen der ---- den Kriterien zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie der Region Bayerischer Untermain entsprechen. Insbesondere kann die Projektfläche abwägungsgerecht nicht mit der Begründung ausgeschlossen werden, sie weise keine Windhöffigkeit von mehr als 5,5 m/s in Nabenhöhe auf. Auf die vorstehenden Ausführungen unter 2.3 (unter „Zweitens“) wird verwiesen.

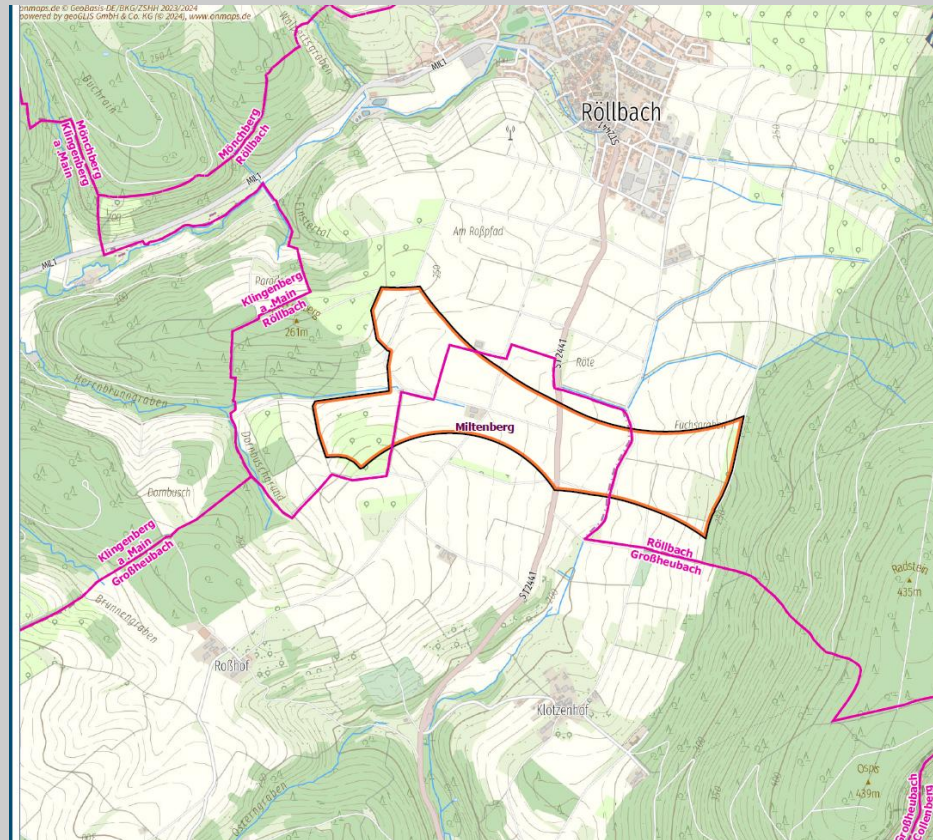
Zusammenfassend macht die ---- mit den hier dargelegten Ausführungen auf das bestehende Nutzungsinteresse und die fortgeschrittenen Windparkplanungen in der Region Bayerischer Untermain aufmerksam und beantragt die Änderung des Planentwurfes und dessen Neubekanntmachung unter Ausweisung der vollständigen, in Anlage I dargestellten, Projektfläche der ---- als Vorranggebiet für Windenergie.

Gem. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Der Plangeber ist dazu verpflichtet, sich mit den ihm bekannt gewordenen Flächen, die eine besondere Eignung für die Windenergienutzung aufweisen, auseinanderzusetzen. Dabei hat er insbesondere die Abwägungsdirektive des § 2 EEG als auch das besondere Interesse von Grundstückseigentümern und Projektierern an der Realisierung von Wind- energievorhaben in besonders geeigneten Flächen zu berücksichtigen. Das besondere öffentliche Interesse endet hier nicht mit dem Erreichen der Flächenziele gem. WindBG, sondern überdauert bis zur Erreichung der Treibhausgasneutralität. Das Ziel des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien findet nicht nur einfachgesetzlich in § 2 EEG 2023 Beachtung, sondern auch im Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG sowie dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels. Die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergie auf den hier vorgestellten Flächen trägt den beschleunigten Ausbauzielen für Windenergie bei.

Schließlich sind die Interessen von Projektierern und Grundstückseigentümern an der Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Windenergienutzung, die dem Plangeber zudem bekannt sind, in die

Abwägung zur Festlegung von Vorranggebieten einzustellen. Wir bedanken uns für die außerordentlich transparent gestalteten Verfahrensunterlagen sowie die hilfreichen Erläuternden Unterlagen. Wir bitten höflich darum, uns den Eingang unserer Stellungnahme zu bestätigen und uns die Eingangsnummer, unter welcher die Abwägung in den Synopsen erfolgt, mitzuteilen. Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.



5.30.1.2 Abwägung der vorgebrachten Einwendungen / Äußerungen / Stellungnahmen

Abwägung	Die Ermittlung und Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen erfolgt auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten samt strategischer Umweltprüfung. Die Ausformung der Vorranggebiete orientiert sich ausschließlich an planerischen Kriterien - nicht an Flurstücksgrenzen oder Eigentumsverhältnissen. Im Rahmen der Anhörung vorgebrachte Gebietsvorschläge werden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit dem Planungskonzept geprüft. Auf der vorgetragenen Fläche liegt kein Ausschlusskriterium der RWK II oder I vor, weshalb sie Teil des Suchraums gemäß Raumwiderstandsanalyse ist. Allein aus der Lage im Suchraum der Region, der nicht von Ausschlussgebieten betroffen ist, ergibt sich jedoch kein Anspruch auf Ausweisung eines VRG-W. Die Projektfläche liegt vollständig innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone IIIA, IIIB und einem VRG-Wasserversorgung (T22). Aus diesem Grund wurden die Potenziale und die Vereinbarkeit mit dem Schutzgut Wasser in diesem Bereich vorab im Rahmen des Scoping mit den zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden geprüft. Seitens der Wasserwirtschaftsbehörden wird eine Ausweisung eines VRG in großen Teilen der Fläche als bedenklich bis nicht vereinbar bewertet, so dass nur noch eine sehr kleine, evtl. geeignete Restfläche verbliebe. Darüber hinaus wurde eine Ausweisung seitens der betroffenen Kommunen Großheubach und Röllbach u. a. aus Gründen der Wasserversorgung nicht begrüßt. In der Alternativenbetrachtung mit anderen potenziellen VRG in der Region und auch im direkten Umfeld des Teilraums 7 (VRG-W51) muss die eher kleinteilige und mit dem Schutzgut Wasser voraussichtlich in großen Teilen nicht vereinbare Potenzialfläche als weniger geeignet gelten und wurde deshalb nicht weitergeführt. Die Einschätzung besteht auch angesichts der vorgebrachten Argumente der Einwendung fort. Grundsätzlich besteht außerhalb der VRG-W gemäß Grundsatz 5.2.3-05 die Möglichkeit, Gebiete im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung für die Windenergienutzung zu öffnen. Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain schließt eine Windkraftnutzung auf dieser Fläche demnach durch die Festlegungen im Kapitel 5.2 „Energie“ nicht aus. Im Sinne einer Positivplanung wurden jedoch regional sowie im direkten Umfeld geeignete Alternativen gewählt. Es sind keine Änderungen veranlasst.
Änderungsvorschlag	-
Beschlussvorschlag	Der Anregung zur Ausweisung eines zusätzlichen VRG-W in Großheubach wird nicht gefolgt.

5.31 Zusammenfassung der flächenbezogenen Änderungen

ID	Name	Fläche Entwurf 01.10.24 [ha]	Fläche 06.10.25 [ha]	Bilanz / Differenz [ha]
W02a	Huckelheimer Wald	165,52	121,42	-44,11
W02b	Rehberg	57,92	56,70	-1,22
W06	Sülzert	156,34	156,06	-0,28
W08	Hohlstein	33,83	29,81	-4,02
W13	Bei den Sieben Buchen	90,81	0,00	-90,81
W27	Hohe Wart	231,82	224,61	-7,21
W32	Königshöhe	97,04	66,76	-30,28
W34	Eselshöhe	74,63	58,59	-16,04
W36	Dachsberg	66,94	58,11	-8,83
W38	Häuschenshöhe	200,36	200,36	0,00
W39	Gottfrieds-und Hartgrundwald	292,65	260,37	-32,28
W40	Agneshöhe	152,93	152,93	0,00
W46	Obernburger Stadtwald	279,40	272,10	-7,31
W51	Spitzenstein-Breunesberg	168,24	168,24	0,00
W57	Oberer Wald	298,50	290,97	-7,53
W62	Geißberg/ Großer Wald	94,84	66,32	-28,52
W63	Am Dachsberg	90,56	89,39	-1,17
W65	Sehboldsruhe	65,00	65,00	0,00
W66	Wolfsäcker	45,63	45,63	0,00
W69	Sansenhöhe	136,45	136,02	-0,44
W70	Eichberg	61,87	61,87	0,00
W74	Winkelberg-Schmalebene	91,42	91,42	0,00
W76	Dellbuckel	54,69	54,69	0,00
W77	Alter Wald	118,42	118,42	0,00
W78	Guggenberger Höhe	21,18	21,18	0,00
W79	Reißberg-Ewigshöhe	71,83	71,25	-0,59
W82	Alte Landwehr - Geierskopf	329,19	295,31	-33,88
W83	Beuchener Berg	105,31	105,31	0,00
W88	Beuchener Katzenbuckel	170,14	170,14	0,00
Ergebnis		3823,48	3508,99	-314,49

6 Abkürzungsverzeichnis

Gesetze und Verordnungen:

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BauGB	Baugesetzbuch
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayESG	Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz
BayKlimaG	Bayerisches Klimaschutzgesetz
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetzes
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnungen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRPH	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Amtliche Sammlung)
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
ROG	Raumordnungsgesetz
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
WaLG	Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

Organisationen:

BAIUDBw	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
BfR	Bundesinstitut für Risikobewertung
BGR	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
BLfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
BNetzA	Bundesnetzagentur
DFS	Deutsche Flugsicherung
EU	Europäische Union
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
LfU	Bayerische Landesamt für Umwelt
LWG	Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
OVG	Oberverwaltungsgericht
RPV	Regionaler Planungsverband
StBAAB	Staatliche Bauamt Aschaffenburg
StMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
StMWi	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
UBA	Umweltbundesamt
UMS / WMS	Umweltministerium / Wirtschaftsministerium (kurzbezeichnet im Schreiben)
UN	Vereinte Nationen

Inhaltlich:

Agri-PV	Agri-Photovoltaikanlage
BNK	Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung
CFK	Carbonfaserverstärkter Kunststoff
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
e.V.	eingetragener Verein
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FF-PVA	Freiflächen-Photovoltaikanlage
G	Grundsatz
GFK	glasfaserverstärktem Kunststoff
GW	Gigawatt
GWh	Gigawattstunde
kV	Kilovolt
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MVA	Minimum Vectoring Altitude
MW	Megawatt
NSG	Naturschutzgebiet
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
PFAS	Per- und Polyfluoralkylsubstanzen
PFOA	Perfluorooctansäure
PFOS	Perfluorooctansulfonsäure
PFNA	Perfluorononansäure
PFHxS	Perfluorhexansulfonsäure
PV	Photovoltaik
PVA	Photovoltaikanlagen
RP	Regionalplan
RWK	Raumwiderstandsklasse
SF ₆	Schwefelhexafluorid
SO	Sondergebiet
SPA	Special Protection Area (Europäische Vogelschutzgebiete)
TPEE	Teilplan Erneuerbare Energien
VBG	Vorbehaltsgebiet
VBG-W	Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen
VNP	Vertragsnaturschutzprogramm Wald
VRG	Vorranggebiet
VRG-W	Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen
WEA	Windenergieanlage
Z	Ziel

Sprachlich:

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
d. h.	das heißt
ggf.	gegebenenfalls
i. d. R.	in der Regel
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
Nr.	Nummer
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

7 Übersicht der Unterlagen

- Änderungsbegründung und Verordnungsentwurf
- Festlegungen und Begründung des Kapitels 5.2 "Energie"
- Tekturkarte 9 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“: Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (Ziel 5.2.3-08 Regionalplan Bayerischer Untermain)
- Anlagen:
 - Kriterienkatalog (Anlage 1 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08)
 - Grundlegende Planungsmethodik und Erläuterung der einbezogenen Kriterien (Anlage 2 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08)
 - Standortdatenblätter (Anlage 3 zur Begründung des Ziels 5.2.3-08)
- Zusammenfassende Erklärung
- Entwurf des Umweltberichts (Textlicher Teil)